This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 944 994

HARVARD LAW LIBRARY.

Received June 14, 1899.

Erkenntnisse

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung

von

Dr. Adam Freiherrn von Budwiński,
Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

XVII. Jahrgang 1893.

8°
Wien.
Verlag der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
1893.

Rec. June, 14, 1899.

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Nr. 6982.

1. Die Ausstreichung eines undatirten Indossaments befreit nicht von der Gebühr. — 2. Freie Beweiswürdigung in Wechselstempelsachen. — 3. Zahlungsverbindlichkeit aus der Innehabung eines Wechsels.

Erkenntniß vom 8. Jänner 1893, Z. 20.

Ludovica Leiner ca. Finanz-Min.; E. vom 10. Februar 1892, Z. 23799, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6983.

1. Voraussetzungen für die Behandlung eines Nachlaßvermögens als Eigenthum einer Gesellschaft. — 2. Handelsgesellschaft als selbstständiges Rechtssubject.**)

Erkenntniß vom 8. Jänner 1893, Z. 21.

Ferdinand Schweighofer ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 25. Februar 1892, Z. 74, puncto Uebertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Laut der Miteigenthums-Ueberlassungs-Urkunde ddto. Hall, 29. Februar 1888, besitzen die Geschwister Ferdinand und Ignaz Schweighofer, Gesellschafter der unter der Firma A. & J. Schweighofer betriebenen Kunstmühle und Rollgerstefabrik in Hall verschiedene Realitäten, von welchen 1. ein Theil (im Werthe von 23.000 fl.) laut der väterlich Alois Schweighofer'schen Verlaßabhandlung vom 20. Mai 1879 und Einantwortung des k. k. Landesgerichtes Innsbruck vom 17. Februar 1880, Z. 4222, denselben aus der Verlassenschaft ihres Vaters zugefallen war, während 2. andere Realitäten, und zwar mit dem Kaufvertrage vom 30. April 1879 (im Werthe von 16.000 fl.) und mit dem Kaufvertrage vom 18. Februar 1886 (im Werthe von 8400 fl.) von den genannten Beiden auf den Namen der Firma erworben und verfacht wurden. — Weiters besaßen die Brüder auf den Namen der Firma erworbene Satzcapitalien per 9900 fl. — Infolge des Austrittes des Ignaz Schweighofer aus dem bisher gemeinschaftlich mit dem Bruder Ferdinand betriebenen Geschäfte überläßt Ignaz Schweighofer dem Ferdinand Schweighofer seine Realitätenhälften-Antheile sammt fundus

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3679 (Bd. XI, J. 1887), Nr. 6152 (Bd. XV, J. 1891) und Nr. 6374 (Bd. XVI, J. 1892).

**) S. auch Erkenntniß Nr. 6419 (Bd. XVI, J. 1892).

instructus im Werthe von zusammen 23.700 fl., dagegen übernimmt der Letztere den Hälfteantheil des Ersteren an den auf den Realitäten haftenden Satzposten mit 16.404 fl. 03 kr. und tritt demselben zur Berichtigung des Restes per 7295 fl. 97 kr. seine Antheile an den obgedachten Capitalien per 9900 fl., also 4950 fl., ferner die ihm allein gehörigen Capitalien per 2253 fl. 38 kr. ab. Der Rest per 92 fl. 59 kr. wurde im Wege der Verrechnung und Baarzahlung berichtigt.

Mit der durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltenen Bemessung wurden von diesem Rechtsgeschäfte gefordert: 1. die Immobilargebühr von dem Gesammtwerthe der Realitäten per 23.000 fl. mit $3^1/_2$ Perc., per 16.000 fl. mit 3 Perc. und per 8400 fl. mit $1^1/_2$ Perc.; 2. die Cessionsgebühr nach Scala II von 9900 fl. und 2253 fl. 38 kr.; 3. die $^1/_2$ perc. Eintragungsgebühr von den Beträgen sub 2 per 12.160 fl.

Die Beschwerde unterscheidet zwischen den für die Gesellschaft erworbenen Realitäten und Forderungen einerseits und zwischen den aus dem väterlichen Nachlasse den beiden Brüdern in die Eigenthumsgemeinschaft überkommenen Realitäten anderseits und ist, indem sie hinsichtlich der letzteren Realitäten deren Eigenschaft als Gesellschaftsvermögen überhaupt in Abrede stellt, der Meinung, daß in ersterer Beziehung, wenn auch die Urkunde vom 29. Februar 1888 als ein Liquidationsact unter den beiden Gesellschaftern im Sinne des Art. 137 Hand.-Ges. Buches anzusehen wäre, doch nur die Ueberlassung der einen Realitäten-Hälfte an Ferdinand Schweighofer und der einen Forderungs-Hälfte an Ignaz Schweighofer durch die Urkunde vor sich gegangen sei, da die andere Hälfte der (in noch nicht beendeter Liquidation befindlichen) Gesellschaft gehöre.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Zunächst handelt es sich darum, ob die Finanzverwaltung berechtigt war, die den Brüdern Ignaz und Ferdinand Schweighofer aus der Verlassenschaft ihres Vaters Alois Schweighofer überkommenen Realitäten als Gesellschaftsvermögen der Firma A. & J. Schweighofer zu betrachten und zu behandeln. — In dieser Hinsicht spricht nun die sogenannte Miteigenthums-Ueberlassungsurkunde vom 29. Februar 1888 mit aller Klarheit aus, daß »die Geschwister Ferdinand und Ignaz Schweighofer, Gesellschafter der unter der Firma A. & J. Schweighofer betriebenen Kunstmühle und Rollgerstefabrik in Hall die speciell aufgezählten Realitäten (darunter auch die aus der väterlichen Verlassenschaft herrührenden) besitzen«, und daß »Ignaz Schweighofer den Hälfteantheil auch an den aus dem Nachlasse des Vaters herrührenden Realitäten seinem Bruder Ferdinand Schweighofer in Folge seines Austrittes aus dem gemeinschaftlich mit dem Letztgenannten betriebenen Geschäfte überlassen habe.«

Hieraus ergibt sich die berechtigte Annahme, daß die hier in Frage stehenden Realitäten Gesellschaftsvermögen gewesen seien, welche Annahme noch durch die Thatsache kräftig unterstützt wird, daß der Vater Alois Schweighofer seinerzeit schon die Kunstmühle und Rollgerstefabrik in Hall unter eben der Firma A. & J. Schweighofer betrieben hat, und daß die aus dem väterlichen Nachlasse herrührenden Realitäten nach der eigenen Anführung in der Urkunde vom 29. Februar 1888 in dem Hause

Nr. 236/231 nebst dabei befindlicher Mühle, der an dasselbe angebauten Behausung Haus Nr. 237/282 und einem Magazinsgebäude Cat.-Nr. 322 bestanden haben, also durchaus Realitäten, welche zum Betriebe des schon von dem Vater Alois Schweighofer geführten und nach dessen Tode von seinen Söhnen Ferdinand und Ignaz fortgesetzten Geschäftes gedient haben.

Würde aber demungeachtet über die Beschaffenheit der fraglichen Realitäten als Gesellschaftsvermögen noch ein Zweifel bestehen können, so wäre die Finanzverwaltung zur Annahme dieser Eigenschaft gemäß Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Geb.-Tar. des Jahres 1850 berechtigt. — Allerdings läßt eben diese Gesetzesstelle der gebührenpflichtigen Partei den Gegenbeweis offen; allein in dem vorliegenden Falle hat die Finanzverwaltung den Beschwerdeführer noch vor der Entscheidung über den Min.-Recurs zur Vorlage einer Bilanz des Gesellschaftsvermögens nach dem Tage des Datums der Ueberlassungsurkunde — also zur Erbringung dieses Gegenbeweises (Art. 91 Hand.-Ges.-Buches) — aufgefordert, es hat jedoch der Beschwerdeführer hierüber mit der an das k. k. Steueramt Hall gerichteten Eingabe de präs. 1. December 1891 nur die ganz unglaubwürdige (Art. 33 und 145 H. G. B.) Erklärung abgegeben, »daß sich bezüglich der Gesellschaft A. & J. Schweighofer nichts mehr von Büchern, Inventarien und Bilanzen in seinem Besitze befinde und daher die geforderte Vorlage nicht erfolgen könne.« — Diesemnach erschien die Finanzverwaltung vollkommen gesetzlich berechtigt, die aus dem Nachlasse des Alois Schweighofer herrührenden Realitäten ebenfalls als Eigenthum der Gesellschaft zu behandeln.

Es ergibt sich ferner aus dem Systeme des H. G. B. (besonders aus zahlreichen Anordnungen des 2. Buches über Handelsgesellschaften) und ist auch von Seite des Beschwerdeführers nicht bestritten, daß den Handelsgesellschaften das Attribut der weitgehendsten Selbstständigkeit gewahrt ist, so daß dieselben nicht blos dritten Personen, sondern auch den eigenen Mitgliedern gegenüber als eine Einheit, als ein selbstständiges Rechtssubject erscheinen. — Nach Art. 123, Z. 4, wird weiters die offene Handelsgesellschaft durch gegenseitige Uebereinkunft aufgehoben und es hat im Wege der Liquidation einerseits die Realisirung des Gesellschaftsvermögens (Art. 137), anderseits die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern (Art. 142) zu erfolgen, wodurch sohin das in der Gesellschaft gelegene selbstständige Rechtssubject erlischt und der Uebergang des Vermögens desselben an andere Personen bewirkt wird, welche rechtlichen Folgen bei Handelsgesellschaften, die — wie die hier in Frage stehende — nur aus zwei Gesellschaftern bestehen, auch dann eintreten, wenn mit Vermeidung der Liquidation durch Uebereinkommen einer der beiden Gesellschafter oder ein dritter das Geschäft übernimmt.

Insoferne nun in der Miteigenthums-Ueberlassungsurkunde vom 29. Februar 1888 lediglich die Auseinandersetzung der Gesellschafter Ferdinand und Ignaz Schweighofer in Bezug auf die Ermittlung und Hinauszahlung des einem Jeden zukommenden Antheiles an dem Gesellschaftsvermögen gelegen wäre und insoferne diese Auseinandersetzung — entsprechend dem Art. 143 H. G. B. — in baarer Hinauszahlung der geleisteten Einlage, bezw. des Werthes derselben sammt Zinsen und eventuellem Gewinn-

antheile bestünde, würde allerdings nur eine nach T. P. 101, I, A, n, der Gebühr nach Scala II unterliegende gegenseitige rechtsverbindliche Anerkennung der hinauszuzahlenden Geldsumme vorliegen.

Allein die fragliche Urkunde beschränkt sich keineswegs auf diese Ermittlung und Anerkennung, sondern beinhaltet zugleich, und zwar hauptsächlich die Erklärung des Ignaz Schweighofer im Zwecke der entgeltlichen Veräußerung des Handelsgeschäftes der bestandenen Firma A. & J. Schweighofer, sowie jedenfalls auch des Gesellschaftsvermögens, wobei es selbstverständlich juristisch und speciell gebührenrechtlich ganz belanglos bleibt, ob diese Veräußerung an eine dritte, von den Gesellschaftern verschiedene Person, oder an einen der Gesellschafter selbst erfolgte. — Es stellt sich demnach die in Rede stehende Miteigenthums-Ueberlassungsurkunde als die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes dar über eine entgeltliche Vermögensübertragung und bildet den Gegenstand dieses Rechtsgeschäftes das ganze der aufgelösten Gesellschaft gehörig gewesene Vermögen, dessen Erwerber hinsichtlich der Realitäten Ferdinand Schweighofer, hinsichtlich der Forderungen per 9900 fl. aber Ignaz Schweighofer darstellen, wobei noch aus den Acten zu constatiren ist, daß laut Bestätigung des k. k. Landesgerichtes als Handelssenat Innsbruck vom 20. Mai 1890, Z. 2048, die Firma A. & J. Schweighofer im Handelsregister für Gesellschaftsfirmen am 22. April 1890 gelöscht und am selben Tage die Firma Ferdinand Schweighofer im Handelsregister für Einzelfirmen eingetragen worden ist.

Daß bezüglich der Capitalsforderung des Ferdinand Schweighofer per 2253 fl. 38 kr. eine nach Scala II gebührenpflichtige Uebertragung an Ignaz Schweighofer stattgefunden hat, wird in der Beschwerde selbst nicht bestritten.

Es ist demnach die Bemessung der Immobilargebühr von dem vollen Werthe der Gesellschaftsrealitäten (einschließlich der aus dem väterlichen Nachlasse überkommenen) in der T. P. 106, A, 2, a, die Bemessung der Gebühr nach Scala II von der Uebertragung der Gesellschaftsforderungen im vollen Betrage per 9900 fl. und jener des Ferdinand Schweighofer per 2253 fl. 38 kr. in der T. P. 32, Z. 2, f, und 101, I, A, n, die Bemessung der $^1/_2$perc. Eintragungsgebühr vom Gesammtbetrage der eben gedachten Forderungen per 12.160 fl. aber in der T. P. 45, B, a, gerechtfertigt.

Nr. 6984.

1. Bei Beantwortung der Frage, ob eine Commandit-Gesellschaft auf die Lebensdauer der Theilhaber beschränkt ist oder nicht, kommen nicht die Commanditisten, sondern nur die persönlich haftenden Gesellschafter in Betracht.*) — 2. Erscheint nach dem Gesellschaftsvertrage der Fortbestand der Gesellschaft mit den Erben eines verstorbenen öffentlichen Gesellschafters ausgeschlossen, so stellt sich die Gesellschaft als eine solche dar, welche nur auf die Lebensdauer der persönlich haftenden Gesellschafter errichtet wurde und genießt die Befreiung vom Gebührenäquivalente.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1893, Z. 22.

Theresienthaler Papierfabrik von Ellisen, Röder & Comp. (Adv. Dr. Ritter v. Gerl) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 12. Februar 1892, puncto Gebührenäquivalent.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6888 (Bd. XVI, J. 1892).

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der beschwerdeführenden, auf Grund des Gesellschaftsvertrages ddto. Wien, 2. Juli 1874 constituirten Commandit-Gesellschaft, welche nach diesem Vertrage aus Carl Ellisen und Paul Röder als persönlich haftenden Gesellschaftern und 38 Commanditisten unter der registrirten Firma Theresienthaler Papierfabrik von Ellisen, Röder & Comp. in Wien bestand, wurde mit der angefochtenen Entscheidung die angesuchte Befreiung von der Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes vom unbeweglichen Vermögen für das V. Decennium verweigert, weil die Firma gemäß T. P. 106 B, e, 2 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, unter die äquivalentpflichtigen Subjecte zu zählen sei und der in Anmerkung 1 zu dieser Tarifpost normirte Befreiungsgrund derselben nicht zu Statten komme.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Das für Erwerbsgesellschaften, deren Theilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Antheil zusteht, vom Werthe der unbeweglichen Sache gemäß T. P. 106, B, e, 2, zu entrichtende Gebühren-Aequivalent findet nach der Anmerkung 1 zu dieser Tarifpost keine Anwendung auf solche Gesellschaften zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe, welche nur auf die Lebensdauer der Theilhaber oder für ihre Erben oder auf keine längere bestimmte Dauer als 15 Jahre errichtet wurden.

Daß die beschwerdeführende Gesellschaft eine Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe sei, ist unbestritten und ebenso gibt dieselbe ausdrücklich zu, daß ungeachtet der vertragsmäßig nur auf 10 Jahre festgesetzten Vertragsdauer, wegen der darüber hinaus erfolgten Verlängerung derselben aus dem Titel der Dauer dieses Vertrages, die Anwendbarkeit des Gebührenäquivalentes nicht in Zweifel gezogen werden könne. — Die Beschwerdeführerin glaubt jedoch ihre Befreiung von dem Gebühren-Aequivalente auf den Umstand stützen zu können, daß die Gesellschaft nur auf die Lebensdauer der Theilhaber beschränkt sei.

In dieser Hinsicht ist nun vor Allem festzustellen, daß bei Beantwortung der Frage, ob eine Commandit-Gesellschaft auf die Lebensdauer der Theilhaber beschränkt sei oder nicht, die Commanditisten gar nicht in Betracht kommen, da nach Art. 170 H. G. B. der Tod eines Commanditisten die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge hat, daher nur die persönlich haftenden Gesellschafter in Berücksichtigung gezogen werden können. — Da weiters das von dem Vermögen der gedachten Erwerbsgesellschaften zu entrichtende Gebühren-Aequivalent den Zweck hat, dem Staate eine Vergütung für den Entgang jener Vermögensübertragungs-Gebühren zu gewähren, welche er dann voraussichtlich erhalten haben würde, wenn das betreffende Vermögen sich im Besitze einer physischen Person befunden hätte, so kann es sich dort, wo die Befreiung von der Aequivalentpflicht von dem auf die Lebensdauer der Theilhaber beschränkten Bestande einer Erwerbsgesellschaft abhängig gemacht ist, nur um jene Theilhaber handeln, welche zur Zeit der Errichtung der Gesellschaft derselben als öffentliche Gesellschafter angehört haben, so daß im Falle des späteren Eintrittes neuer persönlich haftender Gesellschafter, die Gesellschaft

dadurch allein aufhört zu den in der Anmerkung 1 zur T. P. 106, B, e, 2, gedachten auf die Lebensdauer der Theilhaber errichteten Erwerbsgesellschaften zu zählen.

Zur Zeit der Errichtung des hier maßgebenden Gesellschaftsvertrages vom 2. Juli 1874 hatte nun die beschwerdeführende Commandit-Gesellschaft zwei persönlich haftende Gesellschafter, und zwar den Carl Ellisen und den Paul Röder und es kommt daher lediglich darauf an, ob die Gesellschaft auf die Lebensdauer dieser beiden Gesellschafter oder für ihre Erben errichtet worden ist, derart, daß durch deren Ableben die Gesellschaft nach Art. 123, Z. 2, H. G. B. aufgelöst wird.

Nach Art. XII des bezogenen Vertrages haben nun allerdings im Falle des Ablebens eines öffentlichen Gesellschafters dessen Erben bei dem gesellschaftlichen Unternehmen zu bleiben, jedoch nur als Commanditisten und ist ausdrücklich festgesetzt, daß diese Erben nicht in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen als öffentlichen Gesellschafter eintreten dürfen. — Durch diese Bestimmung erscheint der Fortbestand der Gesellschaft sogar mit den Erben eines verstorbenen öffentlichen Gesellschafters vertragsmäßig ausgeschlossen und es stellt sich demnach die Gesellschaft als eine solche dar, welche nur auf die Lebensdauer der persönlich haftenden Gesellschafter Carl Ellisen und Paul Röder errichtet worden war.

Allerdings bestimmt der Art. XIV des Vertrages für alle Fälle, in welchen für einen öffentlichen Gesellschafter das Recht und die Pflicht zur Vertretung und Leitung des gesellschaftlichen Unternehmens erlischt, daß die Versammlung der sämmtlichen Gesellschafter zu entscheiden habe, wem die Vertretung der Gesellschaft und die Leitung der Geschäfte an Stelle des Ausgeschiedenen zu übertragen sei. Allein nachdem die Art. XII und XIII den Todesfall und den Fall des Verlustes der freien Vermögensverwaltung eines öffentlichen Gesellschafters (Art. 126, Z. 2 und 3 H. G. B.) abgesondert regeln, kann der Art. XIV nur für den Fall des Ausscheidens eines öffentlichen Gesellschafters aus einem anderen Grunde zur Anwendung kommen, wofür auch die Textirung des Art. XIV selbst Zeugniß gibt und es kann demnach nicht angenommen werden, daß durch den Art. XIV des Gesellschaftsvertrages der in der Bestimmung des Art. XII desselben gegebene Befreiungsgrund von der Gebühren-Aequivalentpflicht der Anmerkung 1 zur T. P. 106, B, e, 2, aufgehoben sei. Uebrigens ist zu constatiren, daß aus Anlaß des inzwischen erfolgten Ausscheidens des öffentlichen Gesellschafters Paul Röder, bei welchem die Bestimmung des Art. XIV des Vertrages zur Anwenduug zu kommen hatte, die Versammlung der sämmtlichen Gesellschafter keinen neuen öffentlichen Gesellschafter an Stelle des Ausgeschiedenen bestellte (in welchem Falle allerdings nach dem Vorangeschickten der Befreiungsgrund der Anmerkung 1 zur T. P. 106, B, e, 2, erloschen sein würde), sondern die Geschäftsführung dem verbliebenen öffentlichen Gesellschafter Carl Ellisen übertragen hat, daher die Dauer der Gesellschaft auch heute noch auf die Lebensdauer dieses ursprünglich persönlich haftenden Gesellschafters beschränkt erscheint.

Der von dem Regierungsvertreter bei der Verhandlung vertretene Standpunkt, daß es sich nicht mehr um den nach Art. XI bereits am 1. Juli 1884 erloschenen Gesellschaftsvertrag vom 2. Juli 1874 handeln

könne, vielmehr die thatsächlich heute noch bestehende Gesellschaft einen anderen, neuen Gesellschaftsvertrag zur Grundlage haben müsse, bezüglich dessen nicht vorliegt, daß er nur auf die Lebensdauer des öffentlichen Gesellschafters Carl Ellisen oder für seine Erben errichtet worden sei, erschien dem V. G. Hofe schon aus dem Grunde unhaltbar, daß in eben diesem Vertragsartikel XI der Fall der Fortsetzung der Gesellschaft auch über den 1. Juli 1884 hinaus vorgesehen erscheint, welcher Fall auch wirklich eingetreten ist und wonach dann die Gesellschaft eben auf Grund des Vertrages vom 2. Juli 1874 und unter den in demselben gegebenen Bestimmungen ihren weiteren Bestand fortzusetzen hatte. — Der V. G. Hof konnte daher nicht annehmen, daß im vorliegenden Falle eine Gesellschaft bestehe, deren Fortbestand vertragsmäßig die Lebensdauer der persönlich haftenden Gesellschafter oder ihrer Erben überschreitet.

Nr. 6985.

1. Derjenige, welcher die Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Creditforderung anspricht, hat dasjenige, was das Gesetz anfordert, nachzuweisen. — 2. Hypothekardarlehen zur Löschung des pfandrechtlich sichergestellten Credithöchstbetrages genießen nicht die Gebührenerleichterung.*) — 3. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Pfandrechtes in Ansehung der existent gewordenen Forderung ist nicht nach dem Datum der gerichtlichen Bewilligung oder vollzogenen grundbücherlichen Anmerkung, sondern nach dem der Einreichung bei der Grundbuchsbehörde zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1893, Z. 81.

Johann Fialka (Adv. Dr. Endletzberger) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 21. April 1892, Z. 7109, puncto Verweigerung der Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Creditforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der § 8 des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, macht die Gewährung der in demselben zugelassenen Gebührenerleichterungen davon abhängig, daß die Begünstigungswerber unter Beibringung der erforderlichen Nachweise binnen längstens 30 Tagen nach Ausfertigung der Schuld- oder Cessionsurkunde darum bei der Finanzbehörde nachsuchen. Das Gesetz verlangt also ausdrücklich, daß der Begünstigungswerber dasjenige nachzuweisen hat, was das Gesetz für die Zuerkennung der Gebührenbegünstigungen anfordert.

Im vorliegenden Falle hat nun Johann Fialka in seinem an das Centraltaxamt gerichteten Gesuche de präs. 14. September 1891, Z. 53958, nichts anderes beigebracht, als den Schuldschein vom 29. August 1891 über das bei der Sparcasse in Stockerau aufgenommene Darlehen per 20.000 fl. und den Grundbuchsextract über seine hypothekarisch sichergestellten Verpflichtungen, aus welch' letzterem dann für den heute zu entscheidenden Fall hervorging, daß von Johann Fialka auf Grund der Pfandbestellungsurkunde vom 2. April 1891 ein Credithöchstbetrag aufrecht geschuldet wurde, welcher in der Höhe von 9000 fl. sammt 6perc. Zinsen,

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5601 (Bd. XIV, J. 1890).

6 Perc. Verzugszinsen und Caution per 300 fl. zu Gunsten des Gustav Prager einverleibt war.

Es wurde also der Finanzverwaltung nichts anderes nachgewiesen, als das Aushaften eines Credithöchstbetrages, welcher Betrag durch das bei der Sparcasse aufgenommene Darlehen convertirt werden sollte.

Creditforderungen dieser Art gehören aber nicht zu den im § 6 des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, angeführten Schuldverhältnissen. Das Charakteristische jeder »Crediteröffnung« besteht darin, daß der Creditgeber sich zur Creditirung in jeder Form und nicht blos zur Gewährung von Darlehen verpflichtet. Eine solche »Creditgewährung« stellt sich daher weder als ein perfecter Darlehensvertrag, noch als Verabredung eines künftigen Vertrages (§ 936 a. b. G. B.) dar; sie ist vielmehr ein durch einen eigenen Titel charakterisirter Vertrag, wie dies in der Gesetzgebung durch den § 14 der allgem. Grundbuchs-Ordn. in der Weise anerkannt wird, daß diese Gesetzesstelle es für zulässig erklärt, Forderungen, welche aus einem Credite *entstehen können*, pfandrechtlich im Grundbuche sicherzustellen, woraus folgt, daß der grundbücherlich einzuverleibenden Hypothekbestellungs-Urkunde nicht eine schon wirklich bestehende Forderung zu Grunde liegen muß.

Darnach ist eine solche Pfandbestellung für einen Credithöchstbetrag — wie sie im gegebenen Falle vorliegt — also eine Pfandbestellung für eine erst in der Zukunft entstehen könnende, aber nicht entstehen müssende Schuld einer Hypothekarschuld im Sinne des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, d. i. *einer bereits bestehenden*, aus einem Darlehen herrührenden Schuld (§§ 2 und 6 cit.) nicht gleichzuhalten, weshalb auch das zur Löschung des pfandrechtlich sichergestellten Credithöchstbetrages aufgenommene Hypothekardarlehen nicht gleich behandelt werden darf mit einem solchen zur Umwandlung von bestehenden Hypothekarschulden, welchem allein (bezw. den aus diesem Anlasse aufgenommenen Urkunden) nach den Bestimmungen der §§ 2 und 6 cit. die Begünstigungen dieses Gesetzes zukommen.

Nun ist aber auch in dem beim Centraltaxamte unterm 20. December 1891, Z. 75670, eingebrachten Recurse des Johann Fialka gegen die mit Bescheid vom 11. November 1891, Z. 68541, verweigerte Gebührenbegünstigung der entscheidende Nachweis über die Eigenschaft der zu convertirenden Hypothekarpost im Zeitpunkte der Aufnahme des Hypothekardarlehens bei der Stockerauer Sparcasse nicht beigebracht worden, indem dieser Recurs ohne Belege überreicht wurde.

Auf die später, insbesondere in der Beschwerde näher versuchte Ausführung, daß dieser Credithöchstbetrag nachträglich in Folge der Erklärung des Johann Fialka vom 24. August 1891 in ein Darlehen umgewandelt worden sei, welches Darlehen also noch vor der Aufnahme des zur Convertirung dienenden Darlehens am 29. August 1891 zu Stande gekommen sei, konnte der V. G. Hof mit Rücksicht auf die ganz formelle Bestimmung des obcit. § 8 des Ges. vom 9. März 1889 nicht eingehen, wobei übrigens nicht unbemerkt gelassen werden soll, daß selbst, wenn es möglich gewesen wäre, auf diese nachgefolgten Deductionen irgend ein Gewicht zu legen, der entscheidende Thatbestand auch dann nicht zureichend ausgewiesen

erscheinen würde, weil nicht nachgewiesen wäre, wann das Gesuch um die laut der Beschwerdebeilage A am 10. September 1891, Z. 77840, landesgerichtlich bewilligte und am 15. September 1891 vollzogene grundbücherliche Anmerkung der Wirksamkeit des Pfandrechtes in Ansehung der existent gewordenen Forderung des Gustav Prager per 9000 fl. bei der Grundbuchsbehörde eingereicht wurde (§ 29 des Grundbuchs-Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. 95). Die angefochtene Entscheidung erscheint daher in der ausdrücklichen formellen Bestimmung des § 8 des Ges. vom 9. März 1889 vollkommen begründet.

Nr. 6986.

Eine Ermäßigung der nach dem bedungenen Kaufpreise entfallenden Gebühr findet nicht statt, wenn nach dem Ergebnisse der gerichtlichen Schätzung sich ergibt, daß es sich beim fraglichen Kaufpreise nur um den Preis des besonderen Interesses, nicht aber um jenen der besonderen Vorliebe gehandelt habe.*)

Erkenntniß vom 3. Jänner 1893, Z. 23.

Georg und Rosine Buchmayer ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 22. April 1892, Z. 9352, puncto Vermögens-Uebertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem notariellen Kaufvertrage vom 2. Februar 1891 haben die Beschwerdeführer von den Eheleuten Anton und Josefine Stramitz bestimmte Theile der Bauparcelle 767/I sammt einem auf derselben errichteten Stadel, dann Theile der Bauparcelle Nr. 767/3, auf welcher eine Mauer errichtet war, im Ganzen einen Flächeninhalt von 116·3 Qu.-Mtr. darstellend, um den vereinbarten Kaufschilling von 5000 fl. gekauft.

Unter Zugrundelegung dieses Kaufschillinges wurde den Beschwerdeführern (mit Rücksicht auf den Vorbesitz) eine 2perc. Vermögensübertragungsgebühr per 100 sammt 25 perc. Zuschlag per 25 fl. unterm 14. Februar 1891 bemessen und wurde diese Gebühr auch eingezahlt. — Am 5. Februar 1891 haben die Beschwerdeführer bei dem k. k. Landesgerichte Linz um die Vornahme einer gerichtlichen Schätzung des erwähnten Kaufobjectes angesucht und ist dasselbe bei der unter Beiziehung eines Vertreters des Gebührenärars am 9. März 1891 vorgenommenen gerichtlichen Schätzung auf nur 2000 fl. geschätzt worden.

Auf Grund dieses Schätzungsactes sind die Beschwerdeführer am 10. Juli 1891 um Rückvergütung eines Betrages per 75 fl. von der eingezahlten Gebühr unter Hinweis auf § 50 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und § 6 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, eingeschritten, indem sie geltend machten, daß der von ihnen eingegangene Kaufpreis per 5000 fl. ein Preis der besonderen Vorliebe gewesen sei. — Die Finanzbehörden haben jedoch die angesprochene Gebührenrückvergütung abgewiesen und der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Abweisung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4594 (Bd. XIII, J. 1889).

Sowohl nach § 50 des Ges. vom 9. Februar 1850, wie nach T. P. 65 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, gilt als Regel, daß bei dem Kaufe einer unbeweglichen Sache als Werth derselben bei der Gebührenbemessung der bedungene Kaufpreis sammmt dem Werthe der Nebenleistungen anzunehmen sei und dieser Regel gemäß hat die Gebührenbemessung auch im vorliegenden Falle stattgefunden. — Allerdings gestattet der § 6 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, daß, wenn ein Steuerpflichtiger um die Vornahme einer besonderen gerichtlichen Schätzung zum Behufe der Gebührenbemessung einschreitet, abweichend von der vorangeführten Regel, eine Ermäßigung der nach dem bedungenen Kaufpreise entfallenden Gebühr dann zugestanden werden kann, wenn durch die gerichtliche Schätzung außer Zweifel gesetzt wird, daß unter dem bedungenen Kaufpreise offenbar der Preis *besonderer Vorliebe* begriffen sei.

Der § 305 a. b. G. B. unterscheidet zunächst nur zwischen dem ordentlichen Preise, welcher sich nach dem Nutzen darstellt, welchen eine Sache mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein — d. i. also für Jedermann — leistet und zwischen dem außerordentlichen Preise. — Als letzteren bezeichnet aber das Gesetz jenen Preis, welcher sich ergibt, wenn man Rücksicht nimmt auf die besonderen Verhältnisse *desjenigen*, dem der Werth ersetzt werden muß und auf die in zufälligen Eigenschaften *der Sache* gegründete besondere Vorliebe desselben.

Der außerordentliche Preis faßt also wieder zwei verschiedene Arten des Preises in sich, von denen die erste den sogenannten Preis des besonderen Interesses, d. i. jenen Preis darstellt, welcher einer Sache in ihrer Bedeutung für den Complex des Vermögens einer bestimmten Person hat, während die zweite jenen Werth angibt, den die Sache für eine bestimmte Person nicht mit Rücksicht auf deren Vermögen, sondern mit Rücksicht auf die in den zufälligen Eigenschaften der Sache begründete individuelle Neigung des Besitzers oder Erwerbers derselben bedeutet (Unger, System des österr. allg. Privatrechtes Band I, 11. Capitel); dieser letztere Preis ist der der besonderen Vorliebe (siehe diesen gesetzlichen Ausdruck in den §§ 335 und 1331 a. b. G. B.), im Entgegenhalte zu § 378 a. b. G. B.), auf welchen allein es bei Anwendung des § 6 der kais. Verordnung vom 19. März 1853 anzukommen hat.

Wird nun erwogen, daß im vorliegenden Falle der allerdings ungewöhnliche hohe Kaufpreis von Seite der Verkäufer verlangt wurde, weil sie durch Weggabe des Stadels ein geeignetes Magazin für ein in ihrem Hause eventuell zu errichtendes Geschäft verloren haben und ein solches nunmehr nur unter Verwendung eines werthvollen Gartengrundes herstellen könnten; von Seite der Käufer aber gegeben wurde, weil sie das Kaufobject zur Vergrößerung ihrer Werkstätte besonders gut brauchen konnten und weil beide Theile dadurch einen bezüglich der Mauer möglichen Eigenthumsproceß beseitigt haben; so ergibt sich hieraus unzweifelhaft, daß es sich bei dem fraglichen Kaufpreise nur um den Preis des besonderen Interesses, nicht aber um jenen der besonderen Vorliebe gehandelt habe, wobei die im Schätzungsprotokolle vom 9. März niedergelegte entgegengesetzte Meinungsäußerung der Schätzleute aus dem Grunde keine Berücksichtigung

finden kann, weil dieselben lediglich berufen erscheinen, den wahren Werth einer Sache anzugeben (§ 201 a. b. G. B.), nicht aber Rechtsanschauungen auszusprechen. — Aus diesem Grunde wäre also die Anwendung des § 6 der kais. Verordnung vom 19. März 1853 hier ganz unzulässig gewesen.

Nr. 6987.

1. Die Ueberprüfung der einverständlichen Entscheidung der Statthalterei und des Landesausschusses ist der Competenz des V. G. Hofes nicht entzogen. — 2. Vertheilung der Vertreter auf die Interessengruppen einer Bezirksvertretung. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 4. Jänner 1893, Z. 35.

Franz Mach, Gemeindevorsteher in Lhota (Adv. Dr. Herold) ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); für den Mitbeth. (Adv. Dr. Mitlacher); E. vom 5. Jänner 1892, Z. 146746, puncto Vertheilung der Vertreter auf die Interessengruppen der Pürglitzer Bezirksvertretung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die böhm. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 5. Jänner 1892, Z. 146746, im Einverständnisse mit dem Landesausschusse bestimmt, daß von den 18 Mitgliedern der Pürglitzer Bezirksvertretung bei Nichtvorhandensein der Gruppe der Städte und Märkte auf die Gruppe des Großgrundbesitzes 6, auf jene der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels 1 und auf jene der Landgemeinden 11 Mitglieder zu entfallen haben.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Vertheilung und ist des Erachtens, daß auf die Gruppe des Großgrundbesitzes nur 4, auf jene der Landgemeinden aber 13 Vertreter aufzutheilen waren.

Die Einwendung, daß der V. G. Hof zur Ueberprüfung der angefochtenen Entscheidung darum nicht berufen sei, weil es sich um eine einverständliche Entscheidung der Statthalterei und des Landesausschusses handelt, fand der V. G. Hof nicht begründet, da weder durch die Bestimmung des § 2, noch durch jene des § 3 des Ges. vom 22. October 1875 derlei Entscheidungen der Competenz des V. G. Hofes entzogen werden, sobald die sachlichen Merkmale der Zuständigkeit gegeben sind, die Einverständlichkeit der Entscheidung vielmehr nur die Rechtsfolge hat, daß gegen dieselbe, von besonderen gesetzlichen Anordnungen abgesehen, ein weiterer administrativer Rechtszug nicht statthat.

In der Sache selbst stützt sich das Erkenntniß des V. G. Hofes auf nachstehende Erwägungen: Nach § 9 des Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, ist die Gesammtzahl der Mitglieder der Bezirksvertretung »unter die vorhandenen Gruppen nach Verhältniß des Gesammtbetrages der directen Steuern im Bezirke zu der Steuersumme der einzelnen Gruppen zu vertheilen. — Die nach diesem Grundsatze für jede einzelne Interessengruppe ermittelte Anzahl der Vertreter ist nun lediglich, insoweit es sich um die Gruppe des Großgrundbesitzes und jene der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels handelt, durch die weitere Norm des § 9, ad 5, dahin beschränkt, daß die auf jede dieser beiden Gruppen entfallende Zahl von

Vertretern niemals größer sein kann, als der vierte Theil, wenn aber eine oder die andere Interessengruppe gar nicht vorhanden wäre, als der dritte Theil aller Mitglieder der Bezirksvertretung.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß von den 18 Mitgliedern der Pürglitzer Bezirksvertretung auf jede der beiden ersten Gruppen grundsätzlich nicht mehr als $^1/_4$, also rechnungsmäßig $4^1/_2$, faktisch aber nur 4 Mitglieder zu entfallen hätten, und daß diese Anzahl sich dann, wenn eine oder die andere Interessengruppe gar nicht vorhanden wäre, ausnahmsweise auf höchstens $^1/_3$, also auf 6 Mitglieder belaufen könnte.

Die angefochtene Entscheidung, welche dem Großgrundbesitze 6 und den Landgemeinden 11 Mitglieder zuweist, geht nun von der Annahme aus, daß der im § 9, Abs. 5, des erwähnten Gesetzes gedachte Ausnahmsfall zu Gunsten des Großgrundbesitzes darum gegeben sei, weil die Gruppe der Städte und Märkte im Bezirke Pürglitz nicht vorhanden ist. — Allein der V. G. Hof konnte dieser Annahme der angefochtenen Entscheidung nicht beipflichten und war vielmehr der Rechtsanschauung, daß der Ausnahmsfall, in welchem nach § 9, ad 5, den beiden ersten Gruppen eine Vertretung bis zu je $^1/_3$ der Gesammtzahl der Bezirksvertretungs-Mitglieder zufallen kann, nur dann zutreffen würde, wenn eine dieser beiden Gruppen nicht vorhanden wäre.

Für diese vom V. G. Hofe vertretene Anschauung spricht zuvörderst die allgemeine Regel, wornach einem Gesetze in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden darf, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet. — Denn im § 9, Abs. 5, ist eben nur von den beiden ersten Interessengruppen, nämlich von jener des Großgrundbesitzes und jener der Industrie und des Handels einerseits und von dem Maximum der auf jede dieser beiden Interessengruppen im Verhältnisse zur Gesammtzahl der Bezirksvertretungs-Mitglieder entfallenden Anzahl von Vertretern anderseits die Rede, woraus sich ergibt, daß der Zwischensatz, »wenn eine oder die andere Interessengruppe gar nicht vorhanden wäre,« nur auf die in Rede stehenden Interessengruppen bezogen werden könne, und zwar um so sicherer, als die Absicht des Gesetzes dahin gerichtet ist, die nach der Steuerquote auf die beiden ersten Interessengruppen entfallende Anzahl der Vertreter in ein nicht zu überschreitendes Verhältniß zur Gesammtzahl der Bezirksvertretungs-Mitglieder zu bringen und sohin principiell einzuschränken.

Diese Anschauung findet ferner auch in dem böhmischen Texte des Gesetzes vom 25. Juli 1864 ihre Stütze, da die im § 9, Abs. 5 gebrauchten Worte: »toho neb onoho skupeni« gleichfalls nur auf die in Rede stehenden beiden ersten Interessengruppen hindeuten. — Da nun nach dem Gesetze vom 15. Februar 1867, L. G. B. Nr. 13, § 2, der deutsche und der böhmische Gesetzestext gleich authentisch ist und Gesetze in zweifelhaften Fällen unter Vergleichung beider Texte nach ihrem Wortlaute und Sinne auszulegen sind, muß aus dem Vorausgeschickten gefolgert werden, daß gegebenen Falles der Ausfall der Städtegruppe für die dem Großgrundbesitze zuzuweisende Anzahl von Vertretern ganz belanglos sei, und daß der Großgrundbesitz nach der Norm des § 9, ad 5, nur eine dem vierten Theile der gesammten Bezirksvertretungs-Mitglieder gleichkommende Anzahl von Ver-

tretern, also 4 zu erhalten habe und daß, da auf die Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels nach der von diesen entrichteten Steuerquote nur ein Vertreter entfällt und die Bestimmungen des § 9 zur ziffermäßigen Erhöhung dieser Vertretung keinen Anhaltspunkt bieten, die restliche Anzahl von 13 Vertretern in Gemäßheit der Bestimmung des § 9 ad 4 eben nur der Interessengruppe der Landgemeinden zuzuweisen sei.

Nr. 6988.

Die in besonderen Titeln begründete Verbindlichkeit einer Ortsgemeinde für Cultuszwecke und die Aufnahme der bezüglichen Auslage in das Gemeindepräliminare.*)

Erkenntniß vom 4. Jänner 1893, Z. 36.

Franz Fitz und Rudolf Graf Wrbna ca. mähr. Landesausschuß (Dr. Fanderlik); E. vom 19. December 1891, Z. 46131, puncto Verfassung des Gemeindepräliminares in Kosteletz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Präliminarpost der Gemeinde Kosteletz per 232 fl. 41 kr. für die Aufstellung eines Kreuzes auf dem Wege zwischen Altdorf und Holleschau wurde im Administrativ-Verfahren und in der vorliegenden Beschwerde mit der Behauptung beanständet, daß die fragliche Auslage nach § 35 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, nur die Pfarrgemeinde, nicht aber die Ortsgemeinde treffe, sohin in den Voranschlag dieser letzteren nicht gehöre.

Wie sich aus den Administrativacten ergibt, hat sich die Gemeinde Kosteletz mit der in orginali vorliegenden, von den Gemeinderepräsentanten gefertigten und mit dem Gemeindesiegel versehenen Urkunde vom 20. October 1771, welche von dem obrigkeitlichen Amte unterm 25. October 1771 bestätigt erscheint, für sich und ihre Nachfolger verpflichtet, das ursprünglich von Johann Mathias Zeibler auf dem besagten Wege errichtete Kreuz in ihre Obsorge zu nehmen und dasselbe, falls es zu Grunde gehen oder durch Witterungseinflüsse vernichtet werden sollte, wieder herstellen oder neu aufrichten zu lassen. Da es sich demgemäß um eine von der genannten Gemeinde als solcher und nicht in der Eigenschaft einer kirchlichen Corporation übernommene Verpflichtung handelt und den Bestand und die Wirksamkeit des auf die erwähnte Urkunde gegründeten besonderen Verpflichtungstitels von der Bestimmung des § 35 des Ges. vom 7. Mai 1874 nicht berührt wurde, erscheinen die auf dieses Gesetz gestützten Einwendungen der Beschwerde hinfällig und war die Gemeinde Kosteletz als Ortsgemeinde nicht nur verpflichtet, für die Bedeckung der bezüglichen Auslagen gleich anderen Auslagen für Gemeindezwecke vorzusorgen, sondern auch berechtigt, dieselbe in das Gemeindepräliminare aufzunehmen.

Die Einwendung der Beschwerde, daß durch die Urkunde vom 20. October 1771 eine rechtliche Verbindlichkeit der Gemeinde überhaupt nicht begründet werden konnte, findet, davon abgesehen, daß die Gemeinde diese Verbindlichkeit

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3691 (Bd. XII, Z. 1888).

Mitglieder der Wahlcommission berufen werden. — Daß den der Wahlcommission zugezogenen Mitgliedern die Bedingungen der Wählbarkeit mangelten, wurde nicht einmal behauptet.

Nr. 6991.

Voraussetzungen für die Befreiung von der Gebühr für Errichtung einer neuen Branntweinbrennerei. (Galizien.)

Erkenntniß vom 5. Jänner 1893, Z. 45.

Stanislaus Swidrygiełło-Swiderski (Adv. Dr. Kornfeld) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roża); E. vom 10. März 1892, Z. 124, puncto Gebühr für eine zu errichtende Branntweinbrennerei.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge erkannt, daß Stanislaus Swidrygiełło-Swiderski, Gutseigenthümer von Pukienicze, verpflichtet sei, anläßlich der von ihm beabsichtigten Errichtung einer Branntweinbrennerei in Pukienicze die nach § 23 des galiz. Landesgesetzes vom 30. December 1875, Nr. 55 ex 1877, vorgeschriebene einmalige Gebühr im Betrage von 2000 fl. zu Gunsten des Propinationsfondes vor Inbetriebsetzung der gedachten Brennerei zu entrichten. Dagegen ist die Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nach § 23, Abs. 1 des Ges. vom 30. December 1875, galiz. L. G. B. Nr. 55 ex 1877, hat Jeder, der eine neue Branntweinbrennerei in der Zeit vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum Ablauf der im § 3 festgesetzten Periode errichtet, eine einmalige Gebühr im Betrage von 2000 fl. zu Gunsten des Propinationsfondes zu entrichten. — Der 3. Absatz des § 23 des soeben cit. Gesetzes, auf den es hier allein ankommt, enthält zwei Voraussetzungen, welche beide zutreffen müssen, wenn die Befreiung von der in Rede stehenden Abgabe eintreten soll: 1. der die Befreiung von der Abgabe Ansprechende muß Eigenthümer eines Grundbuchskörpers sein, mit welchem zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes das Propinationsrecht verbunden war, und 2. er muß eine Branntweinbrennerei — diese steht nämlich hier in Frage — in einer Gemeinde errichten, auf welche sein Propinationsrecht sich erstreckt.

Daß die erste Voraussetzung hier zutrifft, steht außer Frage; die angefochtene Entscheidung nimmt lediglich an, daß die zweite in dem cit. § 23 geforderte Voraussetzung für die Abgabenbefreiung im gegebenen Falle nicht zutreffe und diese Annahme ist auch wesentlich Gegenstand der Anfechtung durch die Beschwerde.

Die diesfälligen Beschwerdeausführungen stellen sich jedoch als im Gesetze nicht gegründet dar. — Vorerst ist zu erinnern, daß die Befreiung von der Abgabe des § 23 des Ges. vom 30. December 1875 nicht als ein Aequivalent für die Aufhebung des ausschließlichen Erzeugungsrechtes angesehen werden darf, und zwar deshalb nicht, weil das Aequivalent für das aufgehobene Propinationsrecht im Allgemeinen in Gemäßheit des § 1 des cit. Gesetzes vom Jahre 1875 ausdrücklich nur in der Entschädigung, wie solche in den §§ 4 und 5 des cit. Gesetzes vorgesehen ist, zu bestehen hat.

Es ist allerdings richtig, daß der 3. Absatz des § 23 des cit. Gesetzes in dem nachgefolgten Propinationsablösungs-Gesetze vom 22. April 1889, galiz. L. G. B. Nr. 30, nicht ausdrücklich wiederaufgenommen erscheint; es war jedoch zu erwägen, daß der erwähnte Paragraph nicht zu jenen Bestimmungen des Ges. vom 30. December 1875 gehört, welche in Gemäßheit des Art. I des Ges. vom 22. April 1889 durch dasselbe ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden sind, daß daher in Gemäßheit jenes Art. I dieser § 23 zur Zeit der Wirksamkeit des Ges. vom 22. April 1889 als zu Recht bestehend gelten muß und daß derselbe ungeachtet des seit dem Jahre 1889 erfolgten Ueberganges des Propinationsrechtes auf das Land noch immer in Ansehung der propinationsberechtigten Städte (siehe § 42 des Ges. vom 22. April 1889) zur Anwendung gelangen kann.

Der Beschwerdeführer kann aber aus dieser Bestimmung des 3. Abs. des § 23, welcher nur im Einklange und in Uebereinstimmung mit dem letztcit. Ges. vom Jahre 1889 ausgelegt werden muß, einen Anspruch auf die Befreiung von der im Abs. 1 des § 23 des Ges. vom 30. December 1875 normirten Abgabe nicht ableiten. — Zufolge des § 1 des Propinationsablösungs-Gesetzes vom 22. April 1889 ist nämlich das Ausschank- und Verschleißrecht der Propinationsgetränke vom 1. Jänner 1890 auf den galiz. Propinationsfond übergegangen und war daher der Beschwerdeführer seit dieser Zeit nicht mehr im Besitze des Propinations-Ausschankrechtes. Nachdem er aber erst unterm 20. Mai 1891 bei der Bezirkshauptmannschaft um die Bewilligung zur Errichtung einer Branntweinbrennerei in der Gemeinde Pukieniczе eingeschritten und ihm diese Bewilligung auch im Jahre 1891, also zu einer Zeit ertheilt worden ist, wo »sein Propinationsausschankrecht sich nicht mehr auf die genannte Gemeinde erstreckt«, weil er sich überhaupt nicht mehr im Besitze desselben befunden hatte, so waren die Behörden im Rechte, wenn sie ihm die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Abgabe in Gemäßheit des Abs. 1 des § 23 auferlegten.

Nr. 6992.

Bestreitung der Militärtaxpflicht aus Anlaß der Vorstellung gegen die executive Einbringung der Militärtaxe; verspätete Recursführung.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1893, Z. 46.

Tobias Mandelbaum ca. galiz. Statthalterei (M.-S. Freih. v. Moy); E. vom 2. Februar 1892, Z. 6553, puncto der ihm für seinen Sohn Wilhelm vorgeschriebenen Militärtaxe.

»Die Beschwerde wird theilweise als unbegründet und theilweise als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. galiz. Statthalterei den Recurs des Tobias Mandelbaum gegen die subsidiäre Pflicht, für den Sohn Wilhelm die Militärtaxe nach der X. Classe für das Jahr 1884 zu zahlen, ohne in die Prüfung desselben einzugehen, wegen Verspätung zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde des Tobias Mandelbaum gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Was den Einwand anbelangt, daß die k. k. Statthalterei nicht im Rechte

war, als sie die beim Krakauer Magistrate überreichte Eingabe des Beschwerdeführers de präs. 13. December 1891 wegen Einstellung der eingeleiteten executiven Einbringung dieser Militärtaxe als einen Recurs gegen das Militärtax-Bemessungserkenntniß vom 21. Juni 1885, Z. 1749, behandelt hat, so vermochte der V. G. Hof diesen Einwand als begründet nicht zu erkennen. Denn nachdem der Beschwerdeführer in seiner beim Krakauer Magistrate überreichten Eingabe, bezw. Vorstellung die Einstellung der executiven Einbringung der Militärtaxe begehrt und die Taxpflicht bestritten hat, so mußte die k. k. Statthalterei, nachdem vor der executiven Einbringung dieser Militärtaxe ein Erkenntniß der Militärtax-Bemessungscommission erfolgte, bei Prüfung dieser Vorstellung von der Annahme ausgehen, daß es sich um eine Berufung gegen das Militärtax-Bemessungserkenntniß handle.

Nachdem aber das die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Zahlung der Militärtaxe in sich schließende Erkenntniß der Militärtax-Bemessungscommission vom 21. Juni 1885, Z. 1749, dem Tobias Mandelbaum laut des in den Administrativacten erliegenden Recepisses am 12. Juli 1885 zugestellt, die Vorstellung aber erst am 13. December 1891 aus Anlaß der eingeleiteten executiven Einbringung dieser Gebühr, somit nach Ablauf der im § 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. B. Nr. 70, festgesetzten 30tägigen Frist eingebracht wurde, so war auch die k. k. Statthalterei im vollen Rechte, indem sie diese Vorstellung als verspätet zurückgewiesen hat. — Angesichts dessen hatte sich der V. G. Hof mit der in der Beschwerde angeregten Verjährungsfrage in Gemäßheit des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht zu befassen, weil eine meritorische Entscheidung darüber überhaupt nicht vorliegt. — Dem Gesagten zufolge war die Beschwerde, insoferne sie die Verjährung betrifft, als unzulässig, im Uebrigen als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 6993.

1. Die definitive Dienstleistung eines Lehrers an der Trivialschule ist von seinem auf das Anstellungsdecret des bischöflichen Consistoriums erfolgten Dienstantritte und nicht erst vom Zeitpunkte des Bestätigungsdecretes der Landesstelle zu berechnen. — 2. Die Quinquennalzulagen wiederholen sich nur bis zum 30. Dienstjahre auf dem Posten eines definitiven Lehrers.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1893, Z. 47.

Volksschullehrer Johann Styła ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Pilat); E. vom 18. März 1892, Z. 3534, puncto Verweigerung der Zuerkennung einer Dienstalterszulage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. für Cultus und Unterricht in Bestätigung der Entscheidung des galiz. Landesschulrathes vom 14. October 1891, Z. 15822, dem Ansuchen des Volksschullehrers Johann Styła in Tarnów um Zuerkennung der vierten Quinquennalzulage für die Zeit vom 1. Mai 1886 bis Ende April 1891 keine Folge gegeben, weil der Genannte mit dem 19. September 1889 das 30. Dienstjahr auf dem Posten eines definitiven Lehrers zurückgelegt

hat und weil in Gemäßheit des Art. 13 des Ges. vom 1. April 1889, galiz. L. G. B. Nr. 16, die Quinquennalzulage sich nur bis zum 30. Dienstjahre auf dem Posten eines definitiven Lehrers wiederholt.

Der Beschwerdeführer ficht die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung deshalb an, weil seine laut des Decretes des bischöfl. Consistoriums in Krakau vom 20. September 1859, Z. 1233, erfolgte Ernennung zum Lehrer an der Trivialschule in Olesno nur eine provisorische war und weil diese Ernennung erst infolge des ihm von der k. k. galiz. Statthalterei ertheilten Bestätigungsdecretes vom 29. August 1861, Z. 56828, eine definitive wurde, daher er erst am 29. August 1891 das 30. Dienstjahr auf dem Posten eines definitiven Lehrers vollendet hat und sonach berechtigt sei, die vierte Quinquennalzulage zu beanspruchen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Laut Decretes des bischöflichen Consistoriums in Krakau vom 20. September 1859, Z. 1233, ist mit dem Erlasse des k. k. galiz. Landespräsidiums vom 17. September 1859, Z. 22852, dem Beschwerdeführer die an der Trivialschule in Olesno erledigte Lehrerstelle verliehen worden. — Mit dem Erlasse der k. k. galiz. Statthalterei vom 29. August 1861, Z. 56828, ist dem Beschwerdeführer das Bestätigungsdecret über seine zufriedenstellende Dienstleistung ertheilt worden. Mit dem Erlasse des galiz. Landesschulrathes vom 29. April 1876 ist der Beschwerdeführer zum Lehrer an der im Sinne des Gesetzes vom 2. Mai 1873, galiz. L. G. B. Nr. 52, errichteten etatmäßigen Volksschule in Tarnów ernannt worden.

Vorliegend kommt es mit Hinblick auf die Beschwerdeausführungen darauf an, ob die definitive Dienstleistung des Beschwerdeführers von seinem auf das Anstellungsdecret des bischöfl. Consistoriums erfolgten Dienstantritte als Lehrer oder erst von dem Zeitpunkte der Ertheilung des Bestätigungsdecretes der k. k. Statthalterei begonnen hat.

In dieser Hinsicht ist zu bemerken: Die nach der politischen Schulverfassung von der politischen Landesstelle auszufertigenden Bestätigungsdecrete, welche nach dem Studien-Hofcommissionsdecrete vom 13. Februar 1833, Z. 980, allerdings keinem Lehrer ertheilt werden durften, der nicht wenigstens drei Jahre in allen Beziehungen zur vollen Zufriedenheit gedient hat, haben nach § 152 der politischen Schulverfassung die Wirkung, daß ein mit dem Bestätigungsdecrete der Landesstelle betheilter Lehrer wegen geringerer Fehler und wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit, mit Rücksicht auf die Wünsche der Präsentanten, des Dienstes nicht verlustig werden konnte und daß er nach § 274 ebendort nur von der Landesstelle nach der Größe der erwiesenen Schuld des Dienstes entlassen werden durfte. — Daß die auf Grund eines Anstellungsdecretes zurückgelegte Dienstleistung eines Lehrers an der Trivialschule bis zur Erlangung des Bestätigungsdecretes der Landesstelle als eine provisorische zu betrachten und in die effective Dienstleistung nicht einzurechnen war, besagt die politische Schulverfassung nicht. — Das von der Landesstelle zu ertheilende Bestätigungsdecret war eine Auszeichnung, welche die Schullehrer zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten antreiben sollten, und welches Bestätigungsdecret nach § 278 der polit. Schulverfassung unter Umständen dem Lehrer wieder abgenommen werden konnte,

ohne daß er hiedurch auch gleich seiner Lehrerstelle verlustig werden mußte.

Nachdem dem Beschwerdeführer mit dem Decrete des bischöfl. Consistoriums vom 20. September 1859, Z. 1233, die Lehrerstelle in Olesno verliehen wurde, waren auch die Schulbehörden im Rechte, wenn sie die Dienstleistung des Beschwerdeführers von dem auf Grund dieses Anstellungsdecretes erfolgten Dienstantritte des Beschwerdeführers in seine Gesammtdienstleistung auf dem Posten eines wirklichen Lehrers eingerechnet haben und nachdem in Folge dessen der Beschwerdeführer bereits mit dem Ende September 1889 das 30. Dienstjahr auf dem Posten eines definitiven Lehrers vollendet hat, so war ihm in Gemäßheit des Art. 13 des Ges. vom 1. April 1889, galiz. L. G. B. Nr. 16, auch die weitere Quinquennalzulage für die Zeit vom 1. Mai 1886 bis 1891, d. i. vom 1. Mai 1891 an, nicht mehr zuzuerkennen.

Belangend die Ausführung der Beschwerde, daß die Decrete für die Ernennungen zu wirklichen Lehrern an Trivialschulen von den Landesstellen und nicht von den bischöfl. Consistorien auszufertigen waren, so ist derselben gegenüber zu bemerken, daß nach § 147 der polit. Schulverfassung und Beilage 6 zu demselben, die Anstellungsdecrete für die Schullehrer von den Consistorien auszufertigen waren und zwar sogar auch bei solchen Verleihungen, welche von der Landesstelle erfolgten.

Nr. 6994.

1. Wann gilt ein an die autonome Behörde adressirtes, recommandirt der Post übergebenes Geschäftsstück, als dem autonomen Amte zugestellt. — 2. Die Vertheilung von Stimmzetteln vor der Wahl keine unzulässige Agitation. — 3. Die gesetzliche Bestimmung über die mündliche Wahl verlangt die „Namensnennung" durch den einzelnen Wähler. (Schlesien.)

Erkenntniß vom 7. Jänner 1893, Z. 77.

Josef Schutta und Josef Nietsch (Adv. Dr. Menger) ca. schles. Landesregierung (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 16. April 1892, Z. 4600, puncto Gemeindeausschußwahl in Alexanderfeld.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden von Josef Schutta und Josef Nietsch gemeinschaftlich überreichten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung der k. k. Landesregierung in Troppau vom 15. April 1892, Z. 4600, mit welcher die Einwendungen derselben gegen die am 2. Februar 1892 stattgefundene Neuwahl des Gemeindeausschusses von Alexanderfeld, theils als unbegründet, theils als verspätet eingebracht, zurückgewiesen wurden, aus nachstehenden Gründen bestritten:

1. Weil der Gemeindevorsteher das von Josef Nietsch am 6. Februar 1892 der Post recommandirt übergebene, seine Einwendungen enthaltende Schreiben erst am 13. Februar 1892 behoben hat.

2. Weil eine sehr eifrige Agitation sowohl seitens des Gemeindevorstehers, als auch seiner Organe zu Gunsten der Partei des bisherigen Gemeindevorstehers betrieben wurde und Stimmzettel an einzelne Wähler vertheilt wurden.

3. Weil viele Wähler statt die zu Wählenden zu nennen, einfach Stimmzettel übergaben, welche von einem Mitgliede der Wahlcommission verlesen wurden, was als unzulässig bezeichnet werden müsse, da mündlich und nicht schriftlich abzustimmen war.

4. Weil viele Wähler ohne Nennung der Namen derjenigen, welche sie wählen, einfach erklärten: »Ich wähle dieselben«.

5. Weil das Ergebniß der Wahl der Ausschuß- und Ersatzmänner gemäß § 28 des Ges. vom 24. September 1883, L. G. B. für Schlesien Nr. 36, unrichtig dargestellt wurde.

In formeller Richtung konnte der V. G. Hof den Josef Nietsch nur rücksichtlich des ersten Punktes als zur Beschwerde legitimirt erkennen, weil es sich ihm gegenüber nur um die Frage handeln kann, ob seine Einwendungen als verspätet eingebracht zurückzuweisen waren und weil selbst mit Rücksicht darauf, daß die Landesregierung diese als verspätet überreicht erkannten Einwendungen meritorisch behandelte, ein Beschwerderecht des Josef Nietsch nur insoferne vorhanden sein kann, als seinen Einwendungen nicht stattgegeben wurde; diese bezogen sich aber lediglich darauf, daß er, Josef Nietsch, von der Wahlvornahme nicht besonders verständigt wurde, daher demselben die Berechtigung zur Beschwerdeführung gegen die Abweisung der nicht von ihm, sondern von einem Dritten, im Administrativ-Verfahren erhobenen Einwendungen mangelt.

Ebenso stellt sich der Beschwerdepunkt 5 als formell unzulässig dar, weil in den im Administrativ-Verfahren erhobenen Einwendungen sowohl des Josef Nietsch als des Josef Schutta, die Darstellung des Ergebnisses der Wahl der Ausschuß- und Ersatzmänner gemäß § 28 der Gem.-Ordn., bezw. nach dem Landesgesetze vom 24. September 1883, L. G. B. Nr. 36, nicht beanständet wurde, daher auch keinen Gegenstand der angefochtenen administrativen Entscheidung gebildet hat und sich dieser Punkt gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der h. g. Cognition entzieht.

In Betreff des von Josef Nietsch sub Post 1 erhobenen Beschwerdepunktes wird Nachstehendes bemerkt: Die von Josef Nietsch gegen die am 2. Februar 1892 stattgefundene Gemeindeausschußwahl von Alexanderfeld eingebrachten Einwendungen wurden am 6. Februar 1892 recommandirt beim Postamte Bielitz aufgegeben und am 7. Februar 1892 der Abgabschein durch den Gemeindeboten an den Gemeindevorsteher von Alexanderfeld bestellt, welcher jedoch das diese Einwendungen enthaltende Schreiben erst am 13. Februar 1892 behoben hat.

Wenn nun auch im Verfahren für die autonomen Behörden nicht, wie dies gemäß § 92 der Amtsinstruction für die politischen Behörden I. Instanz vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, der Fall ist, die ausdrückliche Vorschrift besteht, daß der Tag der Aufgabe auf die Post als Tag der Einbringung des Recurses anzusehen ist und diesfalls vielmehr eine positive Vorschrift mangelt, so muß doch daran festgehalten werden, daß bei an autonome Behörden adressirten Geschäftsstücken, welche recommandirt der Post übergeben wurden, die Zustellung nicht erst an dem Tage, an welchem das dieses Geschäftsstück enthaltende Schreiben behoben wird, sondern vielmehr schon dem Tage, an welchem das autonome Amt —

gegebenenfalls der Gemeindevorsteher — durch Uebergabe des Abgabescheines davon verständigt wird, daß dieses Schreiben am Postamte erliegt und zu beheben ist, als erfolgt anzusehen sein wird, da es sonst ganz in das Belieben des Gemeindevorstehers gestellt wäre, die Zeit der Ueberreichung des Geschäftsstückes, je nachdem er das Schreiben früher oder später behebt, zu bestimmen und hiedurch namentlich in jenen Fällen, wo die Ueberreichung der Beschwerde an eine Frist gebunden ist, diese Frist ohne Verschulden der Partei selbst verstreichen zu lassen.

Da nun im vorliegenden Falle der Abgabeschein durch den Gemeindeboten am 7. Februar 1892 dem Gemeindevorsteher zugestellt wurde, so waren die von J. Nietsch überreichten Einwendungen gegen die am 2. Februar 1892 vollzogenen Wahlen nicht als verspätet, sondern innerhalb der im § 32 der schles. Gemeindewahlordnung festgesetzten Präclusivfrist von 8 Tagen überreicht anzusehen.

Der V. G. Hof hatte jedoch keine Veranlassung mit der Aufhebung der Entscheidung in betreff der als verspätet bezeichneten Ueberreichung der Einwendungen des J. Nietsch vorzugehen, weil die k. k. Landesregierung trotzdem über diese Einwendungen meritorisch entschieden hat, diese meritorische Entscheidung aber keinen Gegenstand der h. g. Beschwerdeführung bildete.

Rücksichtlich der sub 2, 3 und 4 von Josef Schutta erhobenen Beschwerdepunkte ist Nachstehendes zu bemerken: Die Vertheilung von Stimmzetteln vor der Wahl kann nicht als eine Beeinflussung der Wahlfreiheit und als eine unzulässige Agitation angesehen werden, da es ja jedem Wähler freisteht, trotzdem die Wahl seiner eigenen Entschließung entsprechend vorzunehmen.

Dagegen fand der V. G. Hof jene Beschwerdepunkte für begründet, welche darauf gestützt sind, daß die nach § 24 der Gem.-W.-Ordn. für die mündliche Wahl vorgeschriebenen Förmlichkeiten in dem concreten Falle nicht beachtet worden sind. — Wie aus dem Erhebungsprotokolle vom 30. März 1892 sich ergibt, ist bei der Abstimmung, u. zw. in vielen Fällen, der Vorgang beobachtet worden, daß die von dem Wähler beigebrachten schriftlichen Stimmzettel von einem Mitgliede der Wahlcommission verlesen worden sind, sowie auch, daß einzelne Wähler ohne nähere Bezeichnung der Personen, welchen sie ihre Stimmen zuwenden wollten, sich begnügten, unter Beziehung auf eine vorangehende Abstimmung ihre Stimme nur mit dem Worte: »dieselben« abzugeben. Der § 24 Gem.-W.-Ordn. verlangt nun, daß jeder aufgerufene Wähler die von ihm gewünschten Ausschußmänner und Ersatzmänner *zu nennen* hat. — Das Gesetz verlangt daher die Bezeichnung der Candidaten mit Namen, die Namensnennung durch den einzelnen Wähler, und es muß angenommen werden, daß das Gesetz in der Erfüllung eben dieser Formalität die Garantie dafür erkennt, daß die Wahl von jedem Einzelnen den Intentionen des § 22 Gem.-W.-Ordn. entsprechend vorgenommen werde.

Es ist wohl zuzugeben, daß es Ausnahmsfälle geben kann, in welchen einzelne Wähler, z. B. wegen persönlicher Gebrechen, dieser Formalität des Gesetzes zu entsprechen nicht in der Lage sein werden. In welcher Weise aber in derlei Fällen den Absichten des Gesetzes nachzukommen sein wird, war heute nicht zu erörtern, da es gewiß ist, daß — ohne Zutreffen eines

solchen durch das Gesetz nicht geregelten Ausnahmsfalles — die Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten gefordert werden muß.

Für eine solche strengere Auslegung des § 24 spricht wohl auch die Erwägung, daß bei dem im concreten Falle beobachteten Vorgange die Möglichkeit von Irrungen viel näher gelegen ist, als bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, wie denn auch im concreten Falle dieser Vorgang zu einem den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechenden Wahlergebnisse in Betreff der Constatirung der vollzogenen Ausschuß- und Ersatzmännerwahlen geführt hat.

Nr. 6995.

1. Handelt es sich nicht um eine Neuanlage, sondern blos um die Umgestaltung einer Desinfectionsanstalt, so ist weder die Einvernahme des Landessanitätsrathes, noch das Einschreiten der politischen Behörden betreffs Auswahl des Ortes nothwendig. — 2. Handelt es sich nicht um Errichtung eines besonderen Canales, sondern um die Mitbenützung schon bestehender Canäle, so hat das Einschreiten der Wasserrechtsbehörde nicht platzzugreifen.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1893, Z. 76.

Stadtrath der königl. Hauptstadt Prag, einverständlich mit Hugo Urban (Adv. Dr. Přibram), ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Rudel); E. vom 24. März 1892, Z. 4568, puncto Umgestaltung der Desinfectionsanlage in der Station Bubna.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der mit dem Erlasse des k. k. Handels-Min. vom 24. März 1892, Z. 4568, der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft ertheilte Consens zur Ausführung des vorgelegten Projectes für die Umgestaltung und Vergrößerung der Desinfectionsanlage in der Station Bubna, wird in der Beschwerde lediglich wegen Mangelhaftigkeit des beobachteten Verfahrens angefochten und insbesondere geltend gemacht, daß

1. entgegen der Bestimmung des § 10 des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, der Landessanitätsrath in der Sache nicht vernommen wurde, daß

2. entgegen der Bestimmung des § 2 der Verordn. vom 7. August 1879, R. G. B. Nr. 109, die Genehmigung des Prager Magistrates als politischer Behörde zur Auswahl des Ortes für die Desinfectionsanlage nicht eingeholt wurde; daß endlich

3. obschon die Abfallwässer der Desinfectionsanstalt in einen städtischen Canal abgeleitet werden sollen, gleichwohl das wasserrechtliche Verfahren im Sinne des § 17 des Landes-Wasserrechts-Gesetzes nicht eingeleitet wurde.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Was zunächst den ad 1 erwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so ergibt sich aus den Acten, daß es sich im concreten Falle keineswegs um die Neuanlage einer Desinfectionsanstalt, sondern vielmehr nur um eine Umgestaltung derselben zum Zwecke der Einführung eines verbesserten Desinfectionsverfahrens gehandelt hat. Wenn daher die Beschwerde in Anbetracht dessen, daß die Desinfectionsanstalt in nächster Nähe von Wohngebäuden und speciell auch von Volksschulgebäuden sich befindet, die Herstellung als eine Angelegenheit von besonderer sanitärer Wichtigkeit darstellt und daraus die Anwendbarkeit des § 10 des Ges. vom 30. April 1870 ableitet, so ist diese Schluß-

folgerung darum nicht zutreffend, weil die Errichtung einer solchen Anstalt eben nicht in Frage gestanden ist.

Auch der auf die Bestimmung des § 2 der Vollzugsverordnung vom 7. August 1879 gestützte Beschwerdepunkt ist nicht zutreffend, weil das in dieser Bestimmung vorgesehene Einschreiten der politischen Behörde in Betreff der Auswahl der Stellen für die Desinfection, schon bei der ursprünglichen Errichtung der Desinfectionsanstalt platzgegriffen hat und weil überdies bei der abgeführten Verhandlung die politische Localbehörde mitintervenirte, ihre Meinung zur Sache zur Geltung brachte, von dieser Meinung abweichende Anordnungen der übergeordneten politischen Instanzen durch die vorcit. Bestimmung aber nicht ausgeschlossen sind.

Belangend den ad 3 erwähnten Beschwerdepunkt ist hervorzuheben, daß es sich im concreten Falle keineswegs um die Errichtung eines besonderen Canales, welcher in dem Moldaufluß einzumünden hätte, sondern um die Mitbenützung schon bestehender Canäle gehandelt hat, daß also das Project keineswegs mit der Herstellung einer besonderen Anlage zur Benützung des öffentlichen Moldaufusses verbunden gewesen ist, weshalb auch das im § 17 Wasserr.-Ges. vorgesehene Einschreiten der Wasserrechtsbehörde nicht platzzugreifen hatte.

Nr. 6996.

Im Zweifel darüber, ob die Verpachtung der Jagdbarkeit über Beschluß des Jagdausschusses oder vom Gemeindevorstande eigenmächtig vorgenommen wurde, sind die nothwendigen Erhebungen zu pflegen.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1893, Z. 3821 ex 1892.

Wenzel Procházka ca. böhm. Landesausschuß (Adv. Dr. Zimmer); E. vom 16. December 1891, Z. 47763, puncto Jagdsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Licitationsverpachtung der Chotěšicer Jagdbarkeit wurde mit der angefochtenen Entscheidung außer Kraft gesetzt, weil nach den gepflogenen Erhebungen der Jagdausschuß den Beschluß auf Verpachtung dieser Jagdbarkeit nicht gefaßt haben soll, so daß der Verpachtungsact sich als eine eigenmächtige Amtshandlung des Gemeindevorstandes darstelle.

Es ist nun allerdings richtig, daß die am 6. October 1891 einvernommenen Mitglieder des Jagdausschusses in ihrer Mehrzahl die Abhaltung einer Sitzung des Jagdausschusses und die Fassung eines förmlichen Beschlusses auf Verpachtung der Jagd in Abrede gestellt haben. — Gleichwohl konnte der V. G. Hof diesen Umstand nicht als entscheidend erkennen, weil die Richtigkeit des nach Maßgabe dieser Aussagen der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes durch andere Momente in Zweifel gestellt wird.

Zunächst wird im Protokolle vom 23. August 1885, welches über den Verpachtungsact aufgenommen wurde, angeführt, daß die Vornahme der öffentlichen Licitation mittelst Kundmachung vom 13. August 1885 öffentlich verlautbart wurde. — Die Richtigkeit dieser Anführung des

Protokolles vorausgesetzt, hätte der Jagdausschuß aus diesem Acte des Gemeindevorstehers das eigenmächtige Vorgehen desselben in Angelegenheit der Jagdverpachtung erkennen müssen und er wäre in der Lage gewesen, seine Rechte zu wahren. — Dies ist nun nicht nur nicht geschehen, es wird vielmehr in der Beschwerde behauptet, daß die Mitglieder des Jagdausschusses bei dem Licitationsacte selbst anwesend gewesen waren und daß bei diesem Anlasse sogar unter ihrer Zustimmung die Bestimmung des Ausrufpreises auf 120 fl. erfolgt ist. Die Thatsächlichkeit dieser Anführungen zu constatiren, war aber der Bezirksausschuß darum in der Lage, weil laut des vorcit. Protokolles an dem Verpachtungsacte nicht blos der Beschwerdeführer als Ersteher der Jagd, sondern auch noch vier Parteien als Licitanten sich betheiligt haben.

Da nun, die Verlautbarung der öffentlichen Licitation und die eben bezeichnete Thätigkeit des Jagdausschusses bei dem Licitationsacte selbst vorausgesetzt, der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand eine wesentliche Aenderung erfahren würde, so mußte der V. G. Hof in der Unterlassung der Erhebungen dieser Momente umsomehr einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen, als auch in dem bisher abgeführten Verfahren der seinerzeit intervenirende Gemeindevorstand Wenzel Saxa nicht gehört worden ist und der Umstand, daß der Beschwerdeführer nahezu durch die ganze Pachtdauer hindurch die Jagd ausübte, sowie der Umstand, daß ihm vom Bezirksausschusse eine Jagdkarte in der Eigenschaft eines Jagdpächters noch unterm 12. December 1890 ausgefertigt wurde, darauf hinweisen, daß die Anführungen der Beschwerde einer thatsächlichen Unterlage nicht entbehren.

Nr. 6997.

Die für den Verkehr auf Gemeindestraßen und Wegen nöthige Vorsorge fällt in die Competenz der autonomen Organe und speciell des Gemeindevorstandes.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1893, Z. 8922 ex 1892.

Jaroslav Kuchta ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 9. December 1891, Z. 48163, puncto Entfernung eines Wegschrankens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 6998.

Ein am Tage der Unterfertigung des Vertrages unter der Bedingung in Kraft tretender Kauf, daß er als nicht geschlossen zu betrachten sei, wenn die Bezahlung und Löschung bestimmter Rückstände und Satzposten bis zu einem festgesetzten Tage nicht erfolgt wäre, ist ein Kauf unter einer auflösenden Bedingung abgeschlossen zu betrachten und darnach der Gebühr zu unterziehen.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1893, Z. 120.

Ehegatten Isaak und Fanny Kohn, ferner Hugo Steiner, ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 18. Februar 1892, Z. 4646, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2324 (Bd. VIII, J. 1884).

Entscheidungsgründe. Mittelst der Punktationen vom 27. August 1890 und des in Uebereinstimmung mit denselben errichteten definitiven Kaufvertrages vom 2. September 1890 hat Hugo Steiner das ihm gehörige Haus C.-Nr. 1285, Einl. Z. 918, in Währing um den Preis von 64.000 fl. an die Eheleute Isaak und Fanny Kohn gegen dem verkauft, daß die Käufer auf Abrechnung des Kaufschillinges die zu Gunsten der Sparcasse Wr.-Neustadt haftende Satzpost per 45.500 fl. übernehmen, und daß der dem Verkäufer baar ausbezahlte Kaufschillingsrest per 18.500 fl. zur Bezahlung der anderweitigen Satzposten, rückständigen Steuern und öffentlichen Abgaben, deren grundbücherliche Löschung bis 20. September 1890 zu erwirken ist, verwendet werden solle. Zu diesem Behufe hat laut des Punktes 4 der gedachten beiden Urkunden der Verkäufer diesen Baarbetrag per 18.500 fl. bei dem k. k. Notar Franz Fürst in Wien mit der Bestimmung deponirt, daß derselbe die von dem Verkäufer übernommenen Zahlungen leiste und erscheint im Punkte 8 der beiden Urkunden vereinbart: »Sollte der k. k. Notar Franz Fürst erklären, daß er mit dem deponirten Betrage per 18.500 fl. alle davon zu bezahlenden Posten bis 20. September 1890 nicht bezahlen und grundbücherlich löschen lassen könne, so ist dieser Vertrag als nicht geschlossen anzusehen und ist der bei ihm deponirte Betrag an die Eheleute Isaak und Fanny Kohn zurückzustellen.«

Die physische Uebergabe des Hauses an die Käufer erfolgte am 2. September 1890; als Verrechnungstag für die Nutzungen und Lasten war der 1. August 1890 angenommen; im Punkte 14 des Kaufvertrages ist den Käufern die unbedingte Eigenthumseinverleibungs-Bewilligung ertheilt. — Am 29. September 1890 wurde dem k. k. Steueramte Währing (welchem die gedachten Punktationen sowie der Kaufvertrag zur Gebührenbemessung angezeigt worden waren) die Erklärung des Notars Franz Fürst ddto. 20. September 1890 vorgelegt, in welcher derselbe gemäß des § 8 des Kaufvertrages vom 2. September 1890 erklärt, daß er mit dem deponirten Betrage per 18.500 fl. alle in Frage stehenden Posten bis 20. September 1890 nicht im Stande war zu bezahlen und löschen zu lassen, daß daher dieser Vertrag als nicht geschlossen anzusehen, und daß der deponirte Betrag an die Eheleute Isaak und Fanny Kohn zurückzuzahlen sei.

Die Finanzverwaltung hat den Kauf als unter einer auflösenden Bedingung abgeschlossen betrachtet und wurde daher von dem Kaufvertrage ddto. 2. September 1890, seitens des k. k. Steueramtes Währing am 30. September 1890 nach T. P. 65 B des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, mit Rücksicht auf den Vorbesitz und den mit 65.914 fl. 80 kr. erhobenen Steuerwerth die 1 perc. Gebühr sammt 25 perc. Zuschlag mit 824 fl. bemessen, welche Bemessung im Instanzenzuge, und zwar in letzter Instanz mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aufrecht erhalten worden ist.

Die Beschwerde dagegen vertritt die Anschauung, daß der Kauf unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen gewesen sei, und daß daher auf denselben der § 10 des Ges. vom 13. December 1862 in dem Sinne zur Anwendung zu kommen habe, daß eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Es ist richtig, daß der Kauf des Hauses C.-Nr. 1285

in Währing beiderseits davon abhängig gemacht wurde, daß die von demselben rückständigen öffentlichen Giebigkeiten und haftenden Satzposten, mit Ausnahme der Sparcassepost per 45.500 fl., bis 20. September 1890 aus dem Kaufschillings-Baarbetrage per 18.500 fl. gezahlt und daß die haftenden Lasten — mit einziger Ausnahme eben der Sparcassepost per 45.500 fl. — bis zu eben diesem Zeitpunkte zur grundbücherlichen Löschung gebracht werden sollen. — Ob dies bei der Ueberlastung des Hauses C.-Nr. 1285 in Währing durch den zu diesem Zwecke dem k. k. Notar Franz Fürst übergebenen Kaufschillings-Theilbetrag per 18.500 fl. bewerkstelligt werden könne, war ungewiß; es ist daher das in Rede stehende Kaufgeschäft allerdings von einer ungewissen Ereignung abhängig gemacht, somit unter eine Bedingung im Sinne des § 696, bezw. 897 a. b. G. B. gestellt.

Nun ergibt sich aus § 1, A des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, welcher jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt oder aufgehoben werden, der Gebühr unterzieht und aus § 44 l. c., nach welchem das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr bereits mit dem Zeitpunkte eintritt, in welchem das Geschäft im Inlande geschlossen wurde, daß bedingt abgeschlossene Rechtsgeschäfte in Absicht auf die Gebührenpflicht in der Regel den unbedingt abgeschlossenen gleichzuhalten sind. Eine Ausnahme hievon enthält nur der § 10 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, wonach die Percentualgebühr von Rechtsgeschäften, deren Erfüllung von einem Ereignisse, dessen Eintritt ungewiß ist, abhängig gemacht wurde, erst beim Eintritte dieses Ereignisses zu entrichten ist.

Diese bezüglich der Percentualgebühren gesetzlich getroffene Ausnahme tritt also nur bei Rechtsgeschäften ein, welche unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossen sind, während bei unter einer auflösenden Bedingung abgeschlossenen Rechtsgeschäften auch bezüglich der Percentualgebühr die Regel der sofortigen Gebührenpflicht besteht. — Es kann daher, da ein nach T. P. 65 B des Ges. vom 13. December 1862 der Percentualgebühr unterliegendes Rechtsgeschäft vorliegt, nur auf die Frage ankommen, ob der in Rede stehende Kauf unter eine Suspensiv- oder unter eine Resolutiv-Bedingung gestellt ist.

Hiebei kann nur jene Absicht der Contrahenten in Betracht gezogen werden, welche in dem Kaufvertrage selbst zum Ausdrucke gebracht ist, da für die Gebührenbemessung nur der Inhalt einer Urkunde maßgebend erscheint — Nach dem Inhalte des Kaufvertrages mußte jedoch der V. G. Hof zur Anschauung gelangen, daß der Kauf ohne Rücksicht auf die Erfüllung der gesetzten Bedingung zu seiner Kraft zu gelangen hatte, daß daher von einer aufschiebenden Bedingung nicht die Rede sein könne. — Denn, wenn auch dem Umstande, daß der Punkt 1 des Kaufvertrages constatirt, daß der Verkauf des Hauses bereits früher (mittelst der Punktation) erfolgt war, kein Gewicht beigelegt werden wollte, und wenn auch darin, daß dem Verkäufer der ganze baar zur Zahlung gelangende Kaufschillings-Theilbetrag bei Abschluß des Kaufvertrages ausgezahlt, und daß dagegen den Käufern im Punkte 14 das Recht eingeräumt worden ist, ihr Eigenthumsrecht bei dem erkauften Hause sofort einverleiben zu lassen, worin doch zweifellos

schon die beiderseitige Erfüllung des Kaufvertrages durch Leistung des Kaufpreises und Uebergabe der Kaufsache (§ 1053 a. b. G. B.) gelegen ist, kein Argument für den Bestand einer Resolutivbedingung gefunden werden wollte, in der Erwägung nämlich, daß derlei Vereinbarungen auch in einem unter einer Suspensivbedingung abgeschlossenen Vertrage getroffen werden können, weil ja derselbe so einzurichten ist, daß mit dem Eintritte der Bedingung nicht eine neue Vereinbarung getroffen werden soll, so erscheint doch die Annahme einer solchen Bedingung durch die Bestimmungen der Punkte 5 und 6 des vorliegenden Vertrages unbedingt ausgeschlossen, nach welchen das verkaufte Haus sammt Gefahr und Zufall am Tage der Unterfertigung des Kaufvertrages in den physischen Besitz der Käufer zu übergehen hatte, während Nutzungen und Lasten von den Käufern von einem noch früheren Zeitpunkte (den 1. August 1890) zu beziehen, bezw. zu tragen waren.

Diese letzteren Bestimmungen sprechen nämlich deutlich dafür, daß der Kauf vom 2. September 1890 als an diesem Tage in Kraft tretend abgeschlossen wurde unter der Bedingung, daß er als nicht geschlossen zu betrachten sei (Punkt 8 des Vertrages), wenn die Bezahlung der bestimmten Rückstände und Satzposten und die grundbücherliche Löschung der letzteren bis 20. September 1890 nicht erfolgt wäre. — Hierin ist aber eine auflösende Bedingung gelegen, der Kauf war, so lange die Bedingung deficirte, vollkommen wie ein unbedingter wirksam und verlor erst mit dem Eintritte jener Bedingung seine Existenz, daher auf denselben nicht der § 10 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sondern der § 44 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, anzuwenden war.

Nr. 6999.

1. Die persönliche Zahlungspflicht hängt von dem Bestande der sächlichen Haftung nicht ab. — 2. Die Berichtigung der Gebühr kann nur durch gesetzmäßig ausgestellte Quittungen erwiesen werden.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1893, Z. 119.

Moritz Boskowitz ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 8. Jänner 1892, Z. 37481, puncto Vermögens-Uebertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Vom Versteigerungsacte ddto. 28. November 1878 ist dem Moritz Boskowitz die Gebühr per 249 fl. 87½ kr. vorgeschrieben worden, welche Gebühr mit der Entscheidung der k. k. Fin.-Bezirks-Dir. in Lemberg vom 29. November 1882, Z. 16037, auf 154 fl. 37½ kr. richtiggestellt wurde. Die mit 249 fl. 87½ kr. vorgeschriebene Gebühr wurde mit Beschluß des k. k. Landesgerichtes Lemberg vom 12. April 1879, Z. 17186, im Lastenstande der von Moritz Boskowitz im Licitationswege erstandenen Realität Nr. 705/II in Lemberg — laut Dom. 148, pag. 245, n, 18 on — zu Gunsten des Aerars pränotirt, ist aber über Beschluß des k. k. Landesgerichtes Lemberg vom 30. October 1880, Z. 45199 — laut Dom. 148, pag. 238, n, 16, ext. — extabulirt worden. Als im Jahre 1886 die executive Einbringung der hinter M. Boskowitz ausständigen Ge-

bühr per 154 fl. 37½ veranlaßt wurde, berief sich derselbe auf jene gerichtlich bewilligte Löschung der auf der Realität Nr. 705/II in Lemberg sichergestellten Gebühr und verlangte unter Behauptung, daß die Gebühr bereits gezahlt sei, alsfonst selbe nicht hätte extabulirt werden können, die Auflassung der executiven Einbringung, welche jedoch im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung verweigert wurde.

Diese Entscheidung stellt sich jedoch als im Gesetze begründet dar. — Im gegebenen Falle ist lediglich die Rechtsfrage zu beantworten, ob Beschwerdeführer ungeachtet der infolge der oben erwähnten Extabulation der Gebühr eingetretenen Auflassung der sächlichen Haftung, für die fragliche Gebühr in persönlicher Zahlungspflicht verbleibt oder nicht.

Nach § 68, Z. 3, des Geb.-Ges. war Beschwerdeführer zur Entrichtung der in Frage kommenden Gebühr für verpflichtet erkannt worden und ist diese ihm auferlegte Zahlungsverpflichtung unbestrittenermaßen in Rechtskraft erwachsen. — Daß diese Gebühr im Grunde des § 72 des Geb.-Ges. auf der den Gegenstand der Vermögensübertragung bildenden Realität pränotirt worden war, hat an der persönlichen Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Gebührenentrichtung gar nichts geändert, denn die persönliche Verpflichtung zur Gebührenentrichtung (§ 68 Geb.-Ges.) und die sächliche Haftung (§ 72 Geb.-Ges.) stehen untereinander keineswegs in einem solchen Zusammenhange, daß bei Geltendmachung der einen die andere für aufgegeben oder erloschen zu betrachten wäre und daß nicht lediglich eine von beiden geltend gemacht werden könnte; trifft ja die sächliche Haftung stets nur die Sache, den Gegenstand des Rechtsgeschäftes, die persönliche Zahlungspflicht aber die Person der das Rechtsgeschäft schließenden Parteien; beide, die persönliche Zahlungsverpflichtung und sächliche Haftung beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen, welche im Gebührensysteme getrennt und einander nicht bedingend zur Wahrung und im Interesse der größeren Sicherheit des Staatsschatzes gesetzt sind; es können daher beide gleichzeitig oder aber einzeln von einander unabhängig geltend gemacht werden und ebenso kann das dem Staatsschatze gegen den Gebührenpflichtigen zustehende Forderungsrecht auch dann geltend gemacht werden, wenn die sächliche Haftung aus irgend einem Grunde erlischt; dies letztere findet übrigens auch theilweise seine Bekräftigung im Punkte 14 der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, wornach das dem Staatsschatze zustehende Forderungsrecht gegen den Gebührenpflichtigen selbst dann noch geltend gemacht werden darf, wenn das nach dem § 72 Geb.-Ges. dem Staatsschatze hinsichtlich der Gebühren von Vermögensübertragungen zustehende Vorrecht durch den Ablauf der Zeit erloschen ist.

Wie die erfolgte pfandrechtliche Sicherstellung der in Frage kommenden Gebühr, ebensowenig konnte deren Extabulation an der persönlichen Zahlungsverpflichtung des Beschwerdeführers etwas ändern, wozu noch kommt, daß der gerichtliche Extabulationsbeschluß ddto. 30. October 1880, Z. 45199, welcher im Grunde von zwei dem Gerichte unterm 6. August 1879 zur Z. 37669 vorgelegten Quittungen erfolgt war, ganz andere Gebühren, nämlich die ob der Realität Nr. 705/II sub Post Z. 9 und 10 on pränotirten per 114 fl. 25 kr. und 56 fl. 87 kr. betrifft und daß durch die Mittheilung des k. k. Landesgerichtes in Lemberg vom 24. Jänner 1891,

Z. 1172, constatirt erscheint, daß die ofterwähnte Extabulation nur infolge des zu allgemein lautenden Extabulationsauftrages und infolge irrthümlicher Auffassung seitens des k. k. Grundbuchsamtes ungebührlich erfolgt war.

Steht es übrigens, wie oben erörtert, fest, daß die persönliche Zahlungspflicht von dem Bestande der sächlichen Haftung nicht abhängt, dann könnte Beschwerdeführer die Ablassung von der executiven Einbringung nur ansprechen, wenn das Einforderungsrecht des Staates verjährt (§ 5 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31) oder wenn er die Berichtigung der Gebühr (§ 61 Geb.-Ges.) nachzuweisen im Stande wäre. — Keiner dieser beiden Fälle trifft hier zu; die Verjährung des Einforderungsrechtes nicht, weil die im Jahre 1882 richtiggestellte Gebühr schon im Jahre 1886, also vor Ablauf von 6 Jahren exequirt erscheint; die Berichtigung nicht, weil diese nur durch gesetzmäßig ausgestellte Quittungen erwiesen werden kann, solche aber, nämlich Quittungen über einen genau bezeichneten Betrag der entrichteten Gebühr, mit einem Amtssiegel in schwarzer Farbe und mit eigenhändigen Unterschriften dreier Beamten versehen (Fin.-Min.-Verordn. vom 18. März 1860, R. G. B. Nr. 75), Beschwerdeführer zu produciren nicht vermochte; die dem Gerichte unterm 6. August 1879 vorgelegten Quittungen betrafen, wie bereits erwähnt, ganz andere Gebühren und die auf dem Intimationsbescheide des Gebührenbemessungsamtes Lemberg ddto. 20. Jänner 1883, Z. 5740, angebrachte, nur ganz allgemein lautende Bestätigung des Gebührenbemessungsamtes vom 9. März 1884, daß hinter dem Moritz Boskowitz keine Gebühren aushaften, kann als eine Empfangsbestätigung über die erfolgte Zahlung der Gebühr von 249 fl. 87½ kr. bezw. 154 fl. 37½ kr. umsoweniger gelten, als diese Bestätigung nur von Einem Beamten unterschrieben erscheint.

Nr. 7000.

Soferne bezüglich bestimmter Urkunden nicht etwas anderes im Gesetze statuirt ist — gilt als Regel des Gebührengesetzes, daß eine Schrift oder Rechtsurkunde als „ausgefertigt" zu betrachten ist, sobald sie vom Aussteller unterschrieben ist; die Stampiglie gilt nicht als Unterschrift.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1893, Z. 99.

J. H. Basch (Adv. Dr. Stein) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 11. Februar 1892, Z. 42889, puncto erhöhter Stempelgebühr von Frachtkarten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Laut des Inhaltes der angefochtenen Entscheidung wurden 78 ungestempelte, bei der Prag-Smichover Kattunmanufactur in Smichov vorgefundene und notionirte, vom Conducteur Löwit stampiglirte Aufnahmsscheine der Eilgut-Sammelanstalt J. H. Basch, Spediteur in Prag, im Grunde der T. P. 47, lit. d, bb des Ges. vom 13. December 1862 als Empfangsscheine eines Frächters mit je 5 kr. stempelpflichtig behandelt und wurde im Grunde des § 20 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, auch die gesteigerte Gebühr vorgeschrieben. Demgegenüber nimmt der Beschwerdeführer für sich die bedingte Gebührenfreiheit des II. Absatzes des § 14 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, in Anspruch, macht aber vorerst, gleichwie im Admini-

strativverfahren auch in der Beschwerde geltend, daß die notionirten Schriftstücke keine Urkunden sind, weil ihnen die allernothwendigsten Voraussetzungen fehlen, nämlich die Fertigung der Partei, die den Empfang bestätigt und eine die Bestätigung enthaltende Erklärung.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Es ist an sich richtig, daß die gegenständlichen Aufnahmsscheine ihrem Inhalte nach im Allgemeinen, insbesondere aber auch vom gebührenrechtlichen Standpunkte sich als Empfangsscheine eines Frächters oder einer Transportanstalt darstellen, indem ja bei den letzteren die Angabe des Empfängers der Waare unter Bezeichnung des Namens und Wohnortes des Adressaten und der übernommenen Packetzahl auch ohne weitere nähere Bestimmungen oder Erklärungen zur Subsumtion unter die hier in Anwendung gebrachte T. P. 47 vollkommen genügt. Allein es war zu erwägen, daß solche Aufnahmsscheine, welche die Vertragsverhältnisse zwischen dem Frächter und dem Absender der Waare beurkunden sollen, allerdings nur dann gebührenpflichtig sein können, wenn sie eine Rechtsurkunde darstellen, weil bei diesen Aufnahmsscheinen der Fall des § 5 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, wo die Gebühr auch dann zu entrichten kommt, wenn die bezüglichen Rechtsurkunden nicht ausgestellt werden sollten, nicht zur Anwendung gelangen kann.

Zum wesentlichen Begriff einer Rechtsurkunde gehört aber die »Unterschrift«; dies ergibt sich deutlich einerseits aus der Bestimmung des § 1, A, 3 des Geb.-Ges., wo von der »Ausfertigung« der Urkunde die Rede ist, anderseits aus § 22, a des Geb.-Ges., welcher Bestimmung nach eine Schrift oder Urkunde als »ausgefertigt« zu betrachten ist, sobald sie von dem Aussteller, oder wenn deren mehrere sind, wenigstens von einem derselben unterschrieben ist. — Dies ergibt sich übrigens auch aus der Stempelvorschrift vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70 (§ 3), woselbst die Stelle vorgezeichnet wird, an welcher bei Urkunden die Marken zu befestigen sind, wobei zugleich bestimmt wird, daß die »Unterschrift« nicht über die Marke laufen darf.

Aus diesen, wie aus vielen anderen Stellen des Geb.-Ges., so auch namentlich aus der T. P. 49 läßt sich daher deutlich die Regel entnehmen, daß die Stempelpflicht einer Rechtsurkunde durch die Unterschrift des Ausstellers bedingt ist. — Eine Ausnahme hievon tritt nur in dem vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Falle der kaufmännischen Rechnungen ein (§ 19 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26). Da eine solche Ausnahme bei den Uebernahmsscheinen sich aus dem Gesetze nicht ableiten läßt, da ferner der Beidruck einer bloßen Stampiglie unter ein Schriftstück ohne eine handschriftliche Fertigung nicht als eine »Unterschrift« gelten kann und es sich dabei nicht blos um eine zur Beweiskraft erforderliche Förmlichkeit, sondern um ein wesentliches Requisit des Begriffes einer Urkunde selbst handelt, so war im gegebenen Falle, in welchem alle 78 notionirten Schriftstücke lediglich stampiglirt sind und eine Unterschrift überhaupt nicht tragen, die angefochtene Entscheidung im Gesetze nicht begründet und mußte der V. G. Hof mit der Aufhebung derselben vorgehen, ohne in die merital aufgeworfene Frage der bedingten Gebührenfreiheit der notionirten Schriftstücke des Näheren einzugehen.

Was schließlich das vom Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung aus dem Art. 1 H. G. B. hergeholte Argument betrifft, nach welchem in Handelssachen der Handelsgebrauch maßgebend zu sein hat, dieser aber darin bestehe, daß die Unterfertigungen kaufmännischer Uebernahmsscheine nur durch Beidruck von Stampiglien bewerkstelligt werden, so war dagegen zu erwägen, daß es sich bei einer derartigen Usance — soweit dieselbe bei einzelnen Kaufleuten thatsächlich besteht — nicht um einen Handelsgebrauch im Sinne des Art. 1 H. G. B. als Quelle des objectiven Rechtes, sondern um den Gebrauch eines einzelnen Kaufmannes als Interpretationsmittel des auf Herstellung eines Beweismittels zwischen ihm und seinem Gegencontrahenten gerichteten subjectiven Vertragswillens (Art. 279 H. G. B.) handeln könne, daß übrigens unter allen Umständen die Frage, was als Rechtsurkunde zu gelten habe, auch in Handelssachen nicht durch das Handels-Gewohnheitsrecht, sondern ausschließlich nach den bestehenden Civilproceß-Gesetzen (§§ 113 und 114 allg. Ger.-Ordn.) zu beurtheilen ist.

Nr. 7001.

Wenn die Verpflegung eines Krankencassenmitgliedes in einem öffentlichen Krankenhause ohne Zustimmung der Krankencasse erfolgt, kann die Verpflichtung der letzteren zum Ersatze der Verpflegskosten nur rücksichtlich jenes Betrages bestehen, welchen dieselbe bei Einhaltung des gesetzlichen und statutarischen Vorganges für die Verpflegung ihrer Mitglieder aufzuwenden genöthigt gewesen wäre.

Erkenntniß vom 11. Jänner 1893, Z. 3923 u. 3925.

Bezirkskrankencasse in Neustadt a. d. Mettau ca. Min. des Innern; E. vom 5. December 1891, Z. 24897, und 14. September 1892, Z. 20113, puncto Ersatz von Verpflegskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 7002.

Die Aenderung der Eintragung in der Geburtsmatrik kann nur auf Grund eines strikten Gegenbeweises gefordert werden.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1893, Z. 141.

Salomon Schneeberger ca. Min. des Innern; E. vom 2. December 1891, Z. 24400, puncto verweigerter Richtigstellung des Vornamens der Ehegattin des Beschwerdeführers in der Geburtsmatrik.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6459 (Bd. XVI., Z. 1892).

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3161 (Bd. X, Z. 1886) und Nr. 5318 (Bd. XIV, Z. 1890).

Nr. 7003.

1. Der sanitäts- und der baupolizeiliche Wirkungskreis der Gemeinden. — 2. Die Bewilligung zur Errichtung einer Privatheilanstalt steht der Staatsverwaltung, ohne Ingerenz der Gemeindevertretung zu, dagegen obliegt der letzteren über das Bauproject mit der Ertheilung oder Verweigerung der Baubewilligung vorzugehen. (Graz.)*)

Erkenntniß vom 12. Jänner 1893, Z. 142.

Stadtgemeinde Graz (Adv. Dr. Tunner) ca. Min. des Innern (M.-R. Edl. v. Braunhof); E. vom 23. November 1891, Z. 12517, puncto Competenz in Angelegenheit der Erweiterung des Spitales der barmherzigen Brüder in Graz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Stadtrath Graz hat unterm 4. November 1890, Z. 21040, 31160 und 50354, entschieden, daß er dem Bauprojecte des Conventes der barmherzigen Brüder in Graz, betreffend einen Zubau zum Spitale des Conventes in der Annenstraße in Graz — wenn auch das Project in bautechnischer Beziehung den Bestimmungen der Bauordnung im Allgemeinen entspricht — in Handhabung des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde, aus Sicherheits-, Gesundheits- und feuerpolizeilichen Rücksichten nicht zustimmen könne. Gleichzeitig wurde gegen diese Entscheidung der Recurs an den Gemeinderath freigestellt. — Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern wurde unter Bestätigung der diesfälligen Statth.-Entscheidung diese Stadtrathsentscheidung gemäß § 70 der Gem.-Ordn. für Graz vom 8. December 1869, L. G. B. Nr. 47, von amtswegen behoben, weil der bezügliche Stadtrathsbeschluß gegen die bestehenden Gesetze verstößt und die Stadtgemeinde hiedurch auch ihren Wirkungskreis überschritten hat.

In der dagegen von der Stadtgemeinde Graz eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der Min.-Entscheidung im Wesentlichen aus dem Grunde bestritten, weil, wenn auch nach § 2 lit. b des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, der Staatsverwaltung die Bewilligung zur Errichtung von Privatheilanstalten zukommt, hiemit noch nicht ausgeschlossen erscheint, daß, wenn Orts-, Verkehrs- und feuerpolizeiliche Rücksichten mit in Frage kommen, auch die Zustimmung der diesfalls competenten Factoren einzuholen ist, daß daher im vorliegenden Falle die Stadtgemeinde Graz nicht nur vom Standpunkte der Bauordnung, sondern auch vom Standpunkte der erwähnten öffentlichen localpolizeilichen Rücksichten gemäß § 37 Abs. 3 a, b, g, h der Gem.-Ordn., zur Entscheidung im selbstständigen Wirkungskreise berufen sei.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen und ist hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Es ist zwar richtig, daß nach § 37 lit. d der Gem.-Ordn. für Graz die Gesundheitspolizei im Allgemeinen zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, allein im § 3 des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, ist auch genau bestimmt, welche einzelnen Agenden »die dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei« umfaßt und wie sich somit die gesundheitspolizeilichen

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1485 (Bd. VI, J. 1882).

Agenden zwischen der Gemeindeverwaltung und der durch § 1 desselben Gesetzes zur Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen berufenen Staatsverwaltung vertheilen. — In dem gedachten § 3 ist nun aber der Gemeinde eine Mitwirkung bei Errichtung von Privatheilanstalten nicht eingeräumt und selbst der die Sanitätsagenden der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise regelnde § 4 spricht ihr diesfalls lit. e nur die unmittelbare Ueberwachung der in der Gemeinde bestehenden Privatheilanstalten zu, während andererseits der § 2 der Staatsverwaltung ausdrücklich die Bewilligung zur Errichtung derselben zuweist.

Es besteht gar kein Anhaltspunkt dafür, daß diese Bewilligung auch von der Gemeinde zu ertheilen wäre. — Es ist, als in der Natur der Sache gelegen, selbstverständlich, daß die Staatsverwaltung bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der Errichtung einer derlei Anstalt, alle mit Rücksicht auf den Zweck, die Einrichtung und die Lage derselben maßgebenden Momente, also auch solche Momente, deren Wahrnehmung sonst der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise zustünde, mit in den Kreis ihrer Erwägung und Schlußfassung zu ziehen haben wird und es kann daher eben deshalb die Stadtgemeinde Graz aus den allgemeinen Bestimmungen des § 37 Punkt a, b, h, der Gem.-Ordn. ein Recht der Ingerenznahme zur Entscheidung bei Errichtung einer solchen Anstalt nicht ableiten.

Die Beurtheilung der maßgebenden localpolizeilichen Rücksichten bleibt der Gemeinde hiebei jedoch insoweit gewahrt, als es sich um bauliche Anlagen handelt und daher die Zulässigkeit des Bauprojectes, jedoch nur vom Standpunkte der Bauordnung und nach Vorschrift derselben, in Frage steht und zur Austragung zu kommen hat. — Ein Entscheidungsrecht über die Errichtung einer Privatheilanstalt jedoch aus dem Titel der allgemeinen Competenz in Sachen localpolizeilicher Natur kann die Gemeinde hiebei nicht beanspruchen.

Da nun für die Erweiterung bestehender Privatheilanstalten dasselbe gilt, wie für deren Neuerrichtung, hat die Stadtgemeinde Graz dadurch, daß sie durch ihren Stadtrath das Recht in Anspruch genommen und ausgeübt hat, über die Zulässigkeit der Erweiterung des Spitales der barmherzigen Brüder in Graz durch den projectirten Zubau — mit Außerachtlassung der Baufrage — aus allgemeinen localpolizeilichen Rücksichten zu erkennen, zweifellos ihren Wirkungskreis überschritten.

Laut den Administrativacten hat der Convent der barmherzigen Brüder unterm 15. October 1888 beim Stadtrathe um die Baubewilligung zur Ausführung eines Zubaues beim Spitalsgebäude angesucht, es wurde hierüber die commissionelle Verhandlung vorgenommen und vom Baurathe der Landeshauptstadt Graz im Recurszuge unterm 16. Februar 1889, Z. 26634, rechtskräftig — weil von der Stadtgemeinde Graz nicht weiter angefochten — entschieden, daß das Bauproject keinen Gegenstand der Verhandlung wegen Widmung eines Grundes zu Bauplätzen im Sinne des II. Abschnittes der Bauordnung für Graz zu bilden hat und vielmehr nach Vorschrift des I. Abschnittes der Bauordnung der amtlichen Behandlung und Erledigung zuzuführen ist.

Hiernach hatte der Stadtrath über das vorliegende Bauproject gemäß § 78 der Bauordnung mit der Ertheilung oder Verweigerung der Bau-

bewilligung unter Verständigung des Bauwerbers und Offenlassung des Recurses an den Baurath, gemäß der §§ 5, 85 und 88 der Bauordnung vorzugehen, was derselbe jedoch unterließ.

Dadurch, daß der Stadtrath lediglich von dem, wie früher erörtert, unzulässigen Standpunkte als Localpolizeibehörde die Zustimmung zu dem projectirten Spitalsbaue verweigerte und den Recurs an den Gemeinderath freistellte, ohne die Sache als Bauangelegenheit nach der Bauordnung zu behandeln, hat derselbe aber auch, sowohl gegen die Bestimmungen der Bauordnung als auch gegen die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Graz §§ 36 und 37, Punkt 3 lit. g, verstoßen, da die Handhabung des selbstständigen Wirkungskreises nur mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze von der Gemeinde zu besorgen ist und daher bei Handhabung der Baupolizei insbesondere die bestehende Bauordnung einzuhalten und zu beobachten ist.

Die angefochtene Entscheidung, mit welcher das Vorgehen der Stadtgemeinde Graz durch ihren Stadtrath in dieser Angelegenheit in doppelter Richtung, sowohl wegen Ueberschreitung des Wirkungskreises als auch gegen die bestehenden Gesetze verstoßend, bezeichnet und die bezügliche Stadtrathsentscheidung deshalb aufgehoben wurde, mußte daher als gesetzlich erkannt werden.

Nr. 7004.

Die Beurtheilung der Thätigkeit eines in Absicht auf die Genossenschaftsbildung zu Zwecken der Wasserschutzbautendurchführung constituirten Ausschusses, sowie die Entscheidung über Differenzen zwischen demselben und den Interessenten, sonach auch über Streitkosten, obliegt den politischen Behörden.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1893, Z. 144.

Christof Meneghini und Gen. ca. Ackerbau-Min. (M.-S. v. Rukavina); E. vom 14. Jänner 1892, Z. 18574, puncto Commissionskosten in einer Wasserbausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Es ist unbestritten, daß die Interessenten der Gemeinde Monclassico die Bildung einer Wassergenossenschaft zu dem Zwecke beabsichtigten, um in Concurrenz mit dem Tiroler Gewässerregulirungsfonde gewisse Schutzbauten am Nocebache durchzuführen, welche Durchführung von der Gemeinde Monclassico bei der Dringlichkeit der Sache in der Weise erleichtert wurde, daß die Gemeinde sich zur einstweiligen Vorstreckung der sohin auf die einzelnen Interessenten zu repartirenden Beitragsquoten herbeiließ. Ebenso steht nicht in Frage, daß die Interessenten am 19. Februar 1887 ein Comité, bestehend aus Christof und Franz Meneghini und Johann Bottea wählten und sodann mit der Aufgabe betrauten, im Sinne der am 23. Februar 1887 getroffenen Vereinbarungen, das Nöthige zur Constituirung der Genossenschaft vorzukehren, insbesondere aber unter Beiziehung von zwei unbetheiligten Sachverständigen den Umfang des Concurrenzgebietes, sowie die Concurrenzbeträge der einzelnen Grundstücke festzustellen. Die Thätigkeit des gewählten Ausschusses hatte sich somit ausschließlich auf wasserrechtlichem Gebiete zu entfalten, indem den bestellten

Personen von ihren Auftraggebern keinerlei anderes Mandat übertragen worden war, als eben nur jenes, welches sich auf die Genossenschaftsbildung zum Zwecke der Schutzbautendurchführung am Nocebache bezog. Demgemäß kam die Beurtheilung dieser Thätigkeit des Ausschusses oder Comités, sowie die Entscheidung von Differenzen zwischen demselben und den Interessenten als Mandanten in Rücksicht auf die Durchführung des ertheilten Auftrages allerdings den politischen Behörden zu, weil nach § 75 Wasserr.-Ges. vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64, alle Angelegenheiten, welche sich auf Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, in den Wirkungskreis dieser Behörden gehören und die Ingerenz der politischen Behörden im vorliegenden Falle auch im Sinne des IV. Absatzes desselben Gesetzes gegeben ist.

Nachdem sich nun thatsächlich Differenzen ergaben und von Seite des Franz Mocatti und Consorten die Entscheidung der politischen Behörden angerufen wurde, so sind diese auch mit Recht in eine meritorische Prüfung und Erledigung der Angelegenheit eingegangen, was dann auch zur Folge hatte, daß über die ergangenen Streitkosten im Sinne des § 98 Wasserr.-Ges. erkannt werden mußte. Wenn nun die Beschwerdeführer, welchen gemeinsam mit Franz Meneghini der Ersatz der Kosten per 20 fl. 19 kr. vom k. k. Ackerbau-Min. als letzter Instanz auferlegt wurde, sich deshalb beschweren, weil die ganze Angelegenheit civilrechtlicher Natur und deshalb dem Spruche der politischen Behörden entzogen sei, so kann dieser Ansicht, wie aus dem Vorgesagten erhellt, nicht beigepflichtet werden; was aber die Auslassung des Namens des Franz Meneghini in der dem Beschwerdeführer zugestellten Expedition der Entscheidung des Ackerbau-Min. betrifft, so beruhte diese Auslassung lediglich auf einem Schreibverstoße, welcher über Anlangen der Beschwerdeführer, wie sich aus den Administrativacten ergibt, bereits dadurch sanirt und somit gegenstandslos geworden ist, daß denselben eine neue richtiggestellte Ausfertigung intimirt wurde.

Nr. 7005.

Dem Landesausschusse steht eine Ingerenz auf das Executionsverfahren zur Hereinbringung der Gemeindezuschläge nicht zu. (Tirol.)

Erkenntniß vom 12. Jänner 1893, Z. 145.

Gemeinde Ronzone ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 15. Jänner 1892, Z. 194, puncto Verweigerung der Sistirung einer Execution.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde der Gemeinde Ronzone richtet sich gegen das Decret des Tiroler Landesausschusses vom 15. Jänner 1892, Nr. 194, womit ausgesprochen wurde, daß der Landesausschuß nicht in der Lage sei, dem Ansuchen der Beschwerdeführerin zu entsprechen und der Gemeinde Sarnonico die Einstellung der executiven Schätzung und der Execution überhaupt zur Hereinbringung der Steuern und Zuschläge aufzutragen, welche von den im Cataster von Sarnonico liegenden Grundstücken der Gemeinde Ronzone zu entrichten kommen. Der Landesausschuß begründet diese Ablehnung einer Verfügung damit, daß dort, wo die directen Steuern zu zahlen sind, auch die Gemeindezuschläge gezahlt werden müssen.

Allerdings kann diese Begründung in ihrer Allgemeinheit nicht als richtig erkannt werden, da für die Beurtheilung der Umlagepflicht nicht der Umstand, wo die directen Steuern entrichtet werden, sondern vielmehr der Umfang des Gemeindegebietes maßgebend wäre; auch scheint aus der Begründung selbst hervorzugehen, daß der Landesausschuß eine meritorische Abweisung des Gesuches und nicht die Ablehnung einer Entscheidung intendirte. — Nachdem aber der V. G. Hof nicht über die Richtigkeit der Begründung, sondern nur über den Spruch zu entscheiden hat und aus dem voraufgeführten Wortlaute des letzteren hervorgeht, daß der Landesausschuß erklärte, nicht in der Lage zu sein, der Gemeinde Sarnonico irgend welche Aufträge rücksichtlich der von der Gemeinde Ronzone verlangten Executionseinstellung zu ertheilen, mithin eine Entscheidung in der Sache selbst ablehnte, so stellte sich die dem V. G. Hofe heute zur Entscheidung vorliegende Frage dahin, ob in dieser Ablehnung des Landesausschusses eine Gesetzesverletzung zu erblicken sei.

Diese Frage war zu verneinen. — Denn nachdem die in Rede stehende Angelegenheit, wie sich aus den Administrativacten ergibt, bereits im Stadium der Execution sich befindet, indem zur Hereinbringung der Gemeindezuschläge der Gemeinde Sarnonico, wider die Gemeinde Ronzone die politische Mobilarexecution und die gerichtliche Realexecution eingeleitet worden ist, so war der Landesausschuß auch nicht mehr in der Lage, auf das Executionsverfahren irgend welche weitere Ingerenz zu nehmen, da in letzterem weder der Gemeinde Ronzone ein Berufungsrecht an den Landesausschuß, noch dem Landesausschusse die Competenz zu einer Entscheidung zukommt.

Insoferne aber das Ansuchen der Gemeinde Ronzone als eine Anzeige behufs Abhilfe gegen das nach ihrer Ansicht gesetzwidrige Vorgehen der Gemeinde Sarnonico aufgefaßt werden wollte, so stand dem Landesausschusse gleichfalls die Befugniß zu einer Verfügung nicht zu, indem nach § 91 und folgende der Tiroler Gem.-Ordn. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, die Ausübung des Aufsichtsrechtes nur den politischen Behörden zukommt.

Nr. 7006.

Die Wahlmänner zur Landtagswahl sind Vertreter der zum Landtage Wahlberechtigten, nicht aber Gemeindevertreter und dürfen die Reiseauslagen derselben zur Landtagswahl nicht in die Gemeinderechnung eingestellt werden.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1893, Z. 162.

Direction der Cameralgüter Seiner kais. und königl. Hoheit des Herrn Erzherzogs Albrecht in Teschen ca. schles. Landesausschuß; E. vom 26. Jänner 1892, Z. 7171, puncto Gemeinderechnung von Zablacz für das Jahr 1890.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der schlesische Landesausschuß dem Begehren der beschwerdeführenden Cameraldirection um Eliminirung der in die Gemeinderechnung von Zablacz pro 1890 eingestellten Reiseauslagen der Wahlmänner zur Landtagswahl keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof hat die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde für begründet erkannt. — Aus der Bestimmung des § 71 der Gem.-Ordn. ergibt sich, daß der Gemeindeausschuß nur solche Ausgaben zu machen, also auch in die Rechnung zu stellen berechtigt ist, welche für Gemeindezwecke erfolgen. Es fragt sich also, ob die Reiseauslagen der Wahlmänner zur Landtagswahl als für Gemeindezwecke erfolgt anzusehen sind und ob weiter diese Wahlmänner im Sinne des § 24, Abs. 3 Gem.-Ordn. als Gemeindevertreter angesehen werden können. Diese Frage war aber zu verneinen, da es gewiß ist, daß die Wahl eines Landtagsabgeordneten keine Angelegenheit ist, welche die Gemeinde als Corporation betrifft und ihr als solcher obliegen würde. Denn wie aus § 1 der Landesordnung für Schlesien sich ergibt, handelt es sich bei der Wahl zum Landtage um die Wahl solcher Functionäre, denen die Besorgung von Landesangelegenheiten obliegt.

Allerdings spricht der § 14 der Landtags-W.-Ordn. von der Wahl der Abgeordneten »der Landgemeinden« und verfügt, daß diese durch Wahlmänner zu geschehen hat; allein schon aus der Bestimmung des § 15 L. W. O. ergibt sich, daß als wahlberechtigt nicht die Gemeinden als solche anzusehen sind, daß vielmehr die Wahlberechtigung nur bestimmten, aber nicht allen auch zur Gemeindevertretung wahlberechtigten Personen zusteht.

Da nun die Wahlmänner Vertreter der zum Landtage Wahlberechtigten, nicht aber Gemeindevertreter im Sinne des § 24, Abs. 3 Gem.-Ordn. sind und da weiter die Wahlvornahme ebensowenig als eine Geschäftsführung für die Gemeinde angesehen werden kann, so erscheint auch die Bestimmung des § 24, Abs. 3 Gem.-Ordn. auf die Reiseauslagen jener Wahlmänner nicht anwendbar.

Nr. 7007.

Die Herstellung eines dauernden Zuganges zur Kirche und zum Friedhofe ist eine gemeinsame Sache der eingepfarrten Gemeinden, eine Cultus-Bauangelegenheit, über welche im Streitfalle von den staatlichen Cultusverwaltungsbehörden und nicht vom Landesausschusse zu entscheiden ist.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1893, Z. 163.

Gemeinde Kaňowitz (Adv. Dr. Fanderlik); mitbeth. Gemeinde Brusowitz (Adv. Dr. Pohl), ca. schles. Landesausschuß; E. vom 9. Jänner 1892, Z. 8010, puncto Beitragsleistung zum Baue einer Stiege beim Friedhofe und bei der Kirche in Brusowitz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Im Jahre 1889 ist die Gemeinde Brusowitz an den schlesischen Landsausschuß mit der Bitte herangetreten, nachdem die Pfarrgemeinde Brusowitz zur Kirche und zum Friedhofe daselbst einen dauernden Zugang, eine steinerne Stiege zu errichten bemüssigt sei und die mitconcurrirende Gemeinde Kaňowitz die Beitragsleistung verweigere, hierüber zu entscheiden. Der schlesische Landesausschuß hat hierüber nach Einvernehmung der Gemeinde Kaňowitz unterm 18. Februar 1890, Z. 3383, erkannt, daß die fragliche Herstellung eine gemeinsame Sache der nach Brusowitz eingepfarrten Gemeinden ist und die Kosten der Stiegenherstellung

von diesen nach Verhältniß der Steuerleistung zu tragen sind. — Die Gemeinde Brusowitz besorgte nunmehr die Ausführung dieser Herstellung und nachdem seitens der politischen Behörde die von dieser Gemeinde angesuchte executive Hereinbringung des auf die Gemeinde Kaňowitz entfallenden Beitrages wegen nicht Liquidstellung dieser Forderungen abgelehnt wurde (Erlaß der Landesregierung vom 18. Juni 1891, Z. 1887), wandte sich die Gemeinde Brusowitz neuerlich an den Landesausschuß, welcher mit der angefochtenen Entscheidung die einzelnen Beiträge der Gemeinden, darunter auch jene der Gemeinde Kaňowitz liquidirte.

Dagegen ist die vorliegende Beschwerde der Gemeinde Kaňowitz gerichtet, welcher der V. G. Hof aus nachstehenden Erwägungen stattgeben mußte: Wie schon aus dem ersten Einschreiten der Gemeinde Brusowitz vom 3. April 1889, Z. 117, an den Landesausschuß hervorgeht, ging die genannte Gemeinde von der Annahme aus, daß es sich bei der fraglichen Stiegenherstellung um eine Angelegenheit der Pfarrgemeinde Brusowitz handle. Auch der Landesausschuß hat in der Entscheidung vom 18. Februar 1890, Z. 3383, anerkannt, daß diese Herstellung eine gemeinsame Sache der eingepfarrten Gemeinden sei. Es kann daher in dieser sich als Cultus-Bauangelegenheit darstellenden Sache, von einer Anwendung der Bestimmungen des § 85 der schles. Gem.-Ordn. — Vereinigung von Gemeinden für einzelne Zwecke ihres Wirkungskreises zu gemeinsamen Anstalten — im gegebenen Falle keine Rede sein, da für die allfällige Beitragsleistung nach § 35, Alinea 2 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, nicht die Gemeindemitgliedschaft, sondern die Zugehörigkeit zum Pfarrverbande maßgebend erscheint und die Ingerenz der Gemeindevertretungen bei Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden, seither nicht nach Maßgabe der Gemeindeordnung, sondern vielmehr nach Maßgabe der Min.-Verordnung vom 31. December 1877, R. G. B. Nr. 5 ex 1878, als Vertreter der Pfarrgemeinde einzutreten hat.

Da auch weiter nach § 55 des cit. Ges. vom Jahre 1874 Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke, wenn sie aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen werden, von den Verwaltungsbehörden, d. i. den staatlichen Cultusverwaltungsbehörden im Instanzenzuge zu entscheiden sind, stand es dem Landesausschusse nicht zu, mit einer Liquiderklärung der Kosten dieser Stiegenherstellung vorzugehen.

Nr. 7008.

Die von einer Pfandleihanstalt veranlaßten Pfänderlicitationen sind nicht als freiwillige Versteigerungen anzusehen und unterliegen nicht dem Armenpercente. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 13. Jänner 1893, Z. 100.

Stadtgemeinde Pilsen (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Actien-Pfandleihgesellschaft in Pilsen (Adv. Dr. Weitlof): E. vom 4. December 1891, Z. 13146, puncto Entrichtung eines Armenpercentes von den Pfänderversteigerungen der Actien-Pfandleihanstalt in Pilsen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Actien-Pfandleihanstalt in Pilsen zur Entrichtung des Armenpercentes von dem Erlöse der Pfänderversteigerungen nicht verhalten werden könne, weil diese Abgabe an den Armenfond nach § 21, ad a des böhm. Armengesetzes vom 3. December 1868, L. G. B. Nr. 59, nur von den in freiwilliger, öffentlicher Versteigerung vorgenommenen Veräußerungen beweglicher und unbeweglicher Güter abzuführen ist, die von der gedachten Anstalt veranlaßten Pfänderversteigerungen aber zu den freiwilligen Versteigerungen nicht gehören.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Nach der cit. Bestimmung des böhm. Armengesetzes bildet die 1perz. Abgabe von freiwilligen öffentlichen Versteigerungen einen gesetzlichen Zufluß des Armenfondes. — Allein der Begriff einer freiwilligen öffentlichen Versteigerung erscheint weder in diesem Gesetze, noch in der Licitationsordnung, noch in den das Armenpercent betreffenden Vorschriften näher umschrieben. Denn die mit dem Hofdecrete vom 14. September 1815 (Pol. Ges.-Samml. 43. Band) neuerlich kundgemachte Licitationsordnung vom 15. Juli 1786 unterscheidet im § 1 nur zwischen gerichtlichen und nicht gerichtlichen Versteigerungen und zählt den ersteren auch die durch Streitsachen oder Concurse veranlaßte Versteigerung bei, während das Hofrescript vom 6. Juni 1761 (Pol. Ges.-Samml. 4. Band, Nr. 586), dann das Hofdecret vom 24. Juni 1817, J. G. S. Nr. 1339), und die Min.-Verordnung vom 20. August 1855, R. G. B. Nr. 146, bestimmen, daß das Armenpercent von allen Licitationen, mit alleiniger Ausnahme jener in Executions- und Cridafällen zu entrichten ist. Dagegen hat das mit dem kais. Patente vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, kundgemachte Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, welches im 6. Hauptstücke von der freiwilligen Schätzung und Feilbietung handelt, in den §§ 267 und 275 die wesentlichen Criterien einer freiwilligen Feilbietung dahin gekennzeichnet, daß nur jene Feilbietungen freiwillige sind, welche über Disposition des Eigenthümers, auf dessen Ansuchen erfolgen.

In der That kann auch dem Ausdrucke »freiwillige Versteigerung« im § 21 a des böhm. Armengef. nach der natürlichen Bedeutung der Worte und nach den begrifflichen Merkmalen der Freiwilligkeit ein anderer als der in der letztcit. Gesetzesbestimmung zur Anerkennung gelangte Sinn nicht beigelegt werden.

Diese Criterien der Freiwilligkeit treffen nun bei den von der Actien-Pfandleihanstalt vorgenommenen Versteigerungen verfallener Pfänder insofern nicht zu, als diese Versteigerungen nicht über das Ansuchen der Pfandeigenthümer, sondern über Veranlassung der gedachten Anstalt erfolgen, welche nach § 17 ihrer behördlich genehmigten Statuten und nach den §§ 38—47 ihrer gleichfalls genehmigten Geschäftsordnung berechtigt ist, sich zur Hereinbringung ihrer durch statutenmäßige Geschäfte entstandenen Forderungen aus den ihr hiefür bestellten Pfändern im Sinne des Art. III der Min.-Verordnung vom 8. October 1865, R. G. B. Nr. 110, des in den Art. 310 und 311 des H. G. B. vorgeschriebenen Verfahrens zu bedienen, bezw. die verfallenen Pfänder, ohne in weiteren Verkehr mit den Eigenthümern zu treten oder die Intervention der Gerichte in Anspruch zu

nehmen, in öffentlichen Licitationen oder an einer öffentlichen Börse zu verkaufen.

Die Beschwerde behauptet allerdings, daß die im Grunde dieser Berechtigung von der Pfandleihanstalt veranlaßten öffentlichen Versteigerungen den freiwilligen beizuzählen seien, weil der das Pfand bestellende Schuldner bei Abschließung des Darlehens in die Bedingungen, unter welchen die Anstalt Darlehensgeschäfte betreibt, einwilligt, somit auch zustimmt, daß die Anstalt in dem Falle, wenn die Verbindlichkeit nicht rechtzeitig erfüllt werden sollte, das Pfandstück im öffentlichen Licitationswege veräußere. Allein da diese Einwilligung des Pfandeigenthümers nur eine bedingte ist, erscheint dieselbe nicht geeignet, das nach der Vorschrift des 6. Hauptstückes des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen erforderliche unmittelbar und unbedingt auf die Versteigerung gerichtete Ansuchen des Pfandeigenthümers zu ersetzen und der Pfandversteigerung den Charakter der Freiwilligkeit zu verleihen. — Der V. G. Hof vermag daher schon aus diesem Grunde die von der Pfandleihanstalt veranlaßten Pfänderlicitationen als freiwillige Versteigerungen nicht anzuerkennen.

Die Beschwerde vermeint des Weiteren den Anspruch auf die Einhebung des Armenpercentes von den fraglichen Versteigerungen auf die Annahme stützen zu können, daß diese Versteigerungen, da sie weder im Executions-, noch im Cridafalle erfolgen, nach den Bestimmungen des oben cit. Hofrescriptes vom 6. Juni 1761 und den demselben nachgefolgten Vorschriften, der gedachten Armenfondsabgabe unterworfen seien. — Der V. G. Hof konnte jedoch auch dieser Rechtsanschauung der Beschwerde nicht beipflichten.

Nach der Regel des § 461 a. b. G. B. ist der Pfandgläubiger, wenn er nach Verlauf der bestimmten Zeit nicht befriedigt wird, bemüssigt, die Feilbietung des Pfandes gerichtlich zu verlangen und hat das Gericht dabei nach der Vorschrift der Gerichtsordnung zu verfahren.

Ein solches gerichtliches Verlangen liegt nun den von der Pfandleihanstalt veranlaßten Versteigerungen nicht zu Grunde und auch der Vorschrift des § 298 der Gerichtsordnung, daß eine Execution nicht ertheilt werden soll, als über einen richterlichen Spruch oder gerichtlichen Vertrag, erscheint bezüglich dieser Versteigerungen nicht entsprochen. — Allein der V. G. Hof war dem ungeachtet der Ansicht, daß diese Versteigerungen als freiwillige nicht angesehen werden können, weil die Min.-Verordnung vom 28. October 1865, wie schon aus der Aufschrift derselben erhellt, den Anstalten welche Creditgeschäfte betreiben, Ausnahmen von allgemeinen Justizgesetzen zuerkennt und Art. III dieser Verordnung den Zweck der diesen Anstalten in diesem Artikel eingeräumten Berechtigung, durch die Worte: »Hereinbringung ihrer durch statutenmäßige Geschäfte entstandenen Forderungen aus den hiefür bestellten Faustpfändern«, selbst als einen executiven kennzeichnet, woraus sich ergibt, daß es sich im Sinne der gedachten Min.-Verordnung um Ausnahmen von den die Execution betreffenden Vorschriften der allgemeinen Justizgesetze handelt.

Für die Ansicht, daß die durch diese Verordnung statuirten Ausnahmen das Vollstreckungsverfahren betreffen, spricht auch der Umstand, daß Art. III der erwähnten Min.-Verordnung die den Anstalten nach Art. 310 und 311

H. G. B. eingeräumten Berechtigungen einander gleichstellt und daß der Art. 310, sowie der § 47 des Einführungsges. zum Handelsgesetzbuche, für den nach diesem Artikel vorzunehmenden öffentlichen Verkauf jene Kundmachungsweise fordert, welche für executive Versteigerungen üblich ist, somit diesen Versteigerungen gleichstellt.

Von diesen Erwägungen geleitet, hielt der V. G. Hof dafür, daß die von der Actien-Pfandleihanstalt vorgenommenen Versteigerungen ihrem Wesen nach den executiven Feilbietungen gleich zu halten und somit nicht als solche Versteigerungen anzusehen seien, welche nach dem Hofrescripte vom 6. Juni 1761 dem Armenpercente unterliegen.

Nr. 7009.

1. Erhebungen in Absicht auf die Erwerbbesteuerung aus Anlaß des Ueberganges einer schon bestehenden Fabriksunternehmung in anderen Besitz. — 2. Für die Einvernehmung der Ortsobrigkeit ist der Ort maßgebend, wo das Unternehmen betrieben wird.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1893, Z. 3864 ex 1892.

Robert Fuchs und Arthur Fuchs (Adv. Dr. Spitzner) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 18. Juli 1892, Z. 28526, puncto Erwerbsteuer von einer Papierfabrik.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die von der Bezirkshauptmannschaft in Tetschen vorgenommene und von der Fin.-Landes-Dir. in Prag mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Erwerbsteuervorschreibung mit der Jahresquote von 525 fl. wird in der Beschwerde zunächst aus dem Grunde als ungesetzlich hingestellt, weil nach der mit dem Centralfin.-Hofcomm.-Decrete vom 14. Jänner 1813, Z. 42, hinausgegebenen Instruction für die Ortsobrigkeiten II. Abschnitt, § 10, in Fällen der Fortführung einer schon bestehenden Unternehmung regelmäßig höchstens der früher vorgeschriebene Erwerbsteuersatz in Anwendung zu bringen sei.

Diese Auffassung der cit. Bestimmung widerspricht jedoch direct dem Wortlaute derselben, welcher ausdrücklich dahin lautet, daß in den erwähnten Fällen in der Regel von der Vermuthung eines nicht schlechteren Betriebes durch den Nachfolger auszugehen und daher wenigstens keine geringere Steuerclasse als vorhin anzunehmen sei. — Es ist sonach klar, daß die Steuerbehörde im vorliegenden Falle aus Anlaß der Uebernahme des Fabriksbetriebes durch die Söhne des früheren Fabriksbesitzers berechtigt und verpflichtet war, die für die Bemessung der Erwerbsteuer maßgebenden Verhältnisse zu erheben und daß sie nach Prüfung und Würdigung derselben auch zur Vorschreibung einer höheren als der früher bestandenen Erwerbsteuer — selbstverständlich unter Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens und innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen — gelangen konnte. Es kann sonach in der Vorschreibung einer höheren als der vorhin für dasselbe Unternehmen bestandenen Erwerbsteuer an sich eine Gesetzesverletzung nicht erkannt werden.

Der V. G. Hof konnte aber auch die weitere Einwendung der Beschwerde, daß das vorgenommene Verfahren mangelhaft und unvollständig

gewesen sei, als nicht begründet erkennen. Denn es wurde die Erwerbsteuer erst nach der Einbringung der Erklärung der Partei und nach Einvernehmung der Ortsobrigkeit vorgeschrieben, somit jenes Verfahren eingehalten, welches im § 8 des Erwerbsteuer-Patentes vorgezeichnet ist.

Die bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß die Einvernehmung der Ortsobrigkeit Böhmisch-Kamnitz nicht genügte, sondern daß auch jene von Oberkamnitz einzuvernehmen war, hat der V. G. Hof als unbegründet übergangen, weil nach dem Steuerscheine, wie auch der handelsgerichtlichen Protokollirung der Sitz des Unternehmens sich in Böhmisch-Kamnitz befindet und der Umstand, daß einzelne zu dem Unternehmen gehörige Grundstücke in anderen Gemeinden, speciell in der Gemeinde Ober-Kamnitz liegen, die Einvernehmung der dortigen Ortsobrigkeit nach § 8 des Erwerbsteuer-Patentes nicht zur Folge haben muß, weil hiefür nur der Ort maßgebend ist, wo das Unternehmen betrieben wird, welcher Ort im vorliegenden Falle nach den oben angeführten Behelfen und den eigenen wiederholten actenmäßigen Angaben des Beschwerdeführers selbst die Gemeinde Böhmisch-Kamnitz ist.

Die Fin.-Landes-Dir. hat sich übrigens im vorliegenden Falle mit der strict vorgezeichneten gesetzlichen Procedur (§ 8 Erwerbsteuer-Patentes) nicht begnügt, sondern außerdem aus Anlaß des Recurses des Beschwerdeführers auch noch weitläufige Erhebungen zu dem Zwecke angeordnet, um beurtheilen zu können, ob der angewendete Steuersatz von 525 fl. dem Umfange und der Ertragsfähigkeit des Unternehmens entspreche. Es wurde nämlich am 22. Juni 1891 der Gesellschafter Robert Fuchs über den Umfang des Betriebes, die vorhandenen Maschinen und deren Leistungsfähigkeit, die Zahl der Beamten und Arbeiter, die Höhe des Betriebscapitals, die tägliche Erzeugungsmenge und den Durchschnittswerth des Erzeugnisses einvernommen. — Es wurden weiters am 23. Juni 1891 Vertrauensmänner und der Vertreter der Gemeindevorstehung gehört, welche nach Mittheilung der Recursangaben und der Aeußerung des Robert Fuchs sich dahin äußerten, daß die Fabrik nach ihrem äußeren Umfange als eine große zu bezeichnen sei, indem sie einen ganzen Complex von Gebäuden umfasse, daß fortwährend Zubauten gemacht und Verbesserungen eingeführt werden, daß neuestens wieder eine verbesserte Papiermaschine aufgestellt worden sei, daß in der Fabrik ein Capital von 400.000 fl. investirt sei und daß mit Rücksicht hierauf und den zugestandenen Jahresumsatz von 300.000 fl. die Jahresquote von 525 fl. nicht zu hoch erscheine.

Ferners wurden am 31. October 1891 von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Trautenau zwei sachverständige Vertrauensmänner einvernommen, welche sich dahin äußerten, daß namentlich im Vergleiche zu anderen Papierfabriken, insbesondere mit Rücksicht auf die ausgewiesenen Einnahmen, die Steuerquote per 525 fl. angemessen erscheine. — Endlich wurden noch am 13. April 1892 durch die Bezirkshauptmannschaft in Hohenelbe noch zwei andere Sachverständige einvernommen, welche nach Erörterung aller Verhältnisse und unter ausdrücklicher Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse der Fabrik ebenfalls zum Ergebnisse gelangten, daß die Steuerquote per 525 fl. ganz angemessen sei.

Durch diese weitläufigen und eindringlichen Erhebungen hat die Fin.-Landes-Dir. mehr gethan, als ihr durch das Gesetz vorgeschrieben ist, es kann sonach der in der Beschwerde erhobene Vorwurf der Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit der Erhebungen nicht als begründet bezeichnet werden.

Wenn aber die Fin.-Landes-Dir. nach Würdigung der Parteiangaben und des Resultates der umfangreichen Erhebungen zu dem Ergebniß gelangte, daß das in Rede stehende Unternehmen, welches nach seiner Natur und mit Rücksicht auf seine Unabhängigkeit vom Ortsbedarfe zweifellos in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung einzureihen ist, mit der in dieser Hauptbeschäftigungs-Abtheilung zufolge A. h. Entschließung vom 5. September 1822 (Pol. Ges.-Samml. Nr. 99 ex 1822) tarifmäßigen Steuerquote von 525 fl. zu belegen sei, so kann darin eine Verletzung des Gesetzes nicht erblickt werden, weil die Entscheidung darüber, nach welchem classenmäßigen Steuersatze eine Gewerbsunternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen sei, nach § 8 des Erwerbsteuer-Patentes und § 3 des cit. Central-Hofcomm.-Decr. dem Ermessen der Steuerbehörden überlassen ist.

Nr. 7010.

1. Voraussetzungen für eine Erwerbsteuererhöhung. — 2. Unzulässigkeit der Anwendung sog. Mittelsätze bei der Erwerbbesteuerung.*)

Erkenntniß vom 14. Jänner 1893, Z. 174.

Chaim Katz (Adv. Dr. Herzberg-Fränkel) ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 9. Juni 1892, Z. 46474, puncto Erhöhung der Erwerbsteuer vom Betriebe eines Möbelhandels.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1892, Z. 1392, hat die Tarnopoler Bezirkshauptmannschaft dem Chaim Katz die Erwerbsteuer von dem Möbelhandel vom I. Semester 1892 angefangen von 8 fl. 40 kr. auf die jährliche Quote von 31 fl. 50 kr. erhöht, welche letztere infolge eingebrachten Recurses mit der angefochtenen Entscheidung mit Rücksicht auf das ermittelte Einkommen vom Zeitpunkte der Vorschreibung auf die Quote von 21 fl. ermäßigt wurde.

Das in Absicht auf die Erwerbsteuererhöhung gesetzlich vorgesehene Verfahren ist im gegebenen Falle ordnungsmäßig durchgeführt worden. Der Beschwerdeführer ist nämlich unterm 20. December 1891 einvernommen worden und hat rücksichtlich seines Gewerbes und des Betriebsumfanges desselben entsprechende Angaben gemacht. Die Gemeindevorstehung ist in Gemäßheit des § 8 des Erwerbsteuer-Patentes ebenfalls einvernommen und es sind weiters auch sachverständige Vertrauensmänner über das Geschäft des Beschwerdeführers und den Umfang desselben befragt worden.

Durch diese Erhebungen wurde constatirt, daß der Beschwerdeführer wohl das Tapezirergewerbe nicht mehr betreibt, dafür sich aber seit mehreren Jahren mit dem Möbelhandel in einem größeren Umfange beschäftigt. —

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6903 (Bd. XVI, Z. 1892).

Der Vorhalt der Ergebnisse der Erhebungen an den Steuerpflichtigen, wie ein solcher im Einkommensteuerverfahren vorgesehen erscheint, ist in Erwerbsteuersachen nicht vorgeschrieben, weshalb auf die Unterlassung dieses Vorhaltes die Behauptung der Nullität des Verfahrens nicht gestützt werden kann.

Nach den zufolge A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832, Polit. Ges.-Samml. Bd. 60, Nr. 16, kundgemachten Bestimmungen über die Erwerbsteuerbehandlung ist ferner den zur Verwaltung dieser Abgabe berufenen Organen die Verpflichtung auferlegt, dort, wo bei der Bemessung der Erwerbsteuer einzelne Verpflichtete gesetzwidrig begünstigt erscheinen, die gesetzmäßige Bemessung von amtswegen zu veranlassen. Es war sonach die Steuerbehörde, als sie durch die gepflogenen Erhebungen zu der Ueberzeugung gelangte, daß die dem Beschwerdeführer bemessene Erwerbsteuer zu gering und eine angemessene Erhöhung derselben angezeigt erscheine, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Steuer auf den entsprechenden gesetzlichen Steuersatz zu erhöhen.

Indessen vermochte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung gleichwohl nicht aufrecht zu erhalten. — Die Steuerbehörde hat nämlich im gegebenen Falle einen Erwerbsteuer-Mittelsatz angewendet, welcher dem Systeme des Erwerbsteuer-Patentes nicht entspricht. In dem bestehenden Erwerbsteuertarife wird der Steuerverwaltung grundsätzlich nicht ein Spielraum zwischen Maximal- und Minimalsätzen gelassen, sondern eine bestimmte Reihe von Steuersätzen für die einzelnen Betriebs- und Ortsclassen bestimmt. — Hiedurch erscheint die Annahme von Mittelsätzen völlig ausgeschlossen, da in Folge dieses Tarifsystemes sich sofort das Recht der Partei auf den nächst niedrigeren Satz ergibt, sobald die Voraussetzungen für die Anwendung des nächst höheren Satzes nicht zutreffen.

Im gegebenen Falle ist der Beschwerdeführer in gesetzmäßiger Weise in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eingereiht worden. In dieser Hauptbeschäftigungs-Abtheilung ist aber für Orte mit 4000 und mehr Seelen — und zu diesen gehört die Stadt Tarnopol — ein Erwerbsteuersatz mit 21 fl. nicht vorgesehen. Die Steuerverwaltung hat daher dem Beschwerdeführer einen Erwerbsteuersatz vorgeschrieben, welcher in der Ortsclasse, in welche Tarnopol gehört, nicht classenmäßig erscheint und in dem mit A. h. Entschließung vom 5. September 1822 kundgemachten Tarife überhaupt nur für Wien nebst Umgebung und für Orte mit 1000 bis 4000 Seelen in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vorgesehen ist.

Nr. 7011.

1. Die Verständigung der durch eine Steuertheilung betroffenen Gemeinde muß derart erfolgen, daß sie Gelegenheit erlange, ihr Interesse zu wahren. — 2. Legitimation der Gemeinden in Steuertheilungssachen. — 3. Zur Frage der Selbstständigkeit einer von einer Bergwerksunternehmung betriebenen Fabrik.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1893, Z. 3848 ex 1892.

Stadtgemeinde Přibram (Adv. Dr. Dostal) ca. Finanz-Min. (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 25. November 1891, Z. 42285, puncto Steuertheilung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach der Actenlage betreibt das k. k. und mitgewerkschaftliche Karl Borromäi-Silber- und Bleihauptwerk in Přibram unter Anderm auch eine Drahtseilfabrik in der Gemeinde Birkenberg, deren Geschäftsleitung, wie jene des Hauptwerkes überhaupt, von der k. k. Bergdirection in Přibram besorgt wird. — Nach Zuschrift der Letzteren ddto. 30. Juni 1880, Z. 2441, arbeitet die Drahtseilfabrik nicht blos für den eigenen Hauptwerksbedarf, sondern auch für andere Aerarial-Montanwerke und für Private, daher bezeichnete die k. k. Bergdirection in Přibram in obiger Zuschrift die Fabrik als eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung, welche inhaltlich der Erwerbsteuer-Erklärung in der Gemeinde Birkenberg im eigenen Fabriksgebäude mit Zuhilfenahme einer Dampfmaschine von 4 Pferdekräften und 2 großen und 2 kleinen Flechtmaschinen betrieben wird und es ist sohin für diese Fabrik mit dem Erwerbsteuerscheine ddto. Přibram 12. August 1880, Z. 2410, die Erwerbsteuer jährlicher 105 fl. rechtskräftig bemessen worden.

Mit Rücksicht darauf, daß diese an einen bestimmten Standort in Birkenberg gebundene Drahtseilfabrik einer Gesellschaft mit dem Sitze der Geschäftsleitung in Přibram gehört, wurde ferner mit dem Erlasse der k. k. böhm. Fin.-Landes-Direction vom 7. December 1891, Z. 83647, im Sinne des § 2 des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, verfügt, daß pro 1889 und fortan eine separate Einkommensteuer von der Fabrik vorgeschrieben und diese Steuer, sowie auch die Erwerbsteuer mit 20 Percent in Přibram und 80 Percent in Birkenberg vorgeschrieben werde und es ist diese Steuertheilung mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Finanz-Min. aufrecht erhalten worden.

Die formale Einwendung der beschwerdeführenden Gemeinde Přibram, daß dieselbe von der Entscheidung I. Instanz in dieser Steuertheilungs-Angelegenheit nicht verständigt wurde, hat der V. G. Hof übergangen, obwohl der Gerichtshof anerkennen mußte, daß eine solche Verständigung darum hätte erfolgen sollen, weil die Gemeinde Přibram zwar nicht hinsichtlich der Erwerb-, wohl aber hinsichtlich der Einkommensteuer an der Sache betheiligt war. — Denn, wenn auch hienach hier ein Mangel in der eingehaltenen Procedur vorgekommen ist, so konnte der Gerichtshof denselben doch nicht als einen wesentlichen, auf die Rechte der Gemeinde Einfluß nehmenden erkennen, weil damals doch diese erstinstanzliche Entscheidung seitens der k. k. Bergdirection in Přibram im Interesse auch der Gemeinde, und zwar zum Theile auch mit Erfolg angefochten worden ist, von der Entscheidung II. Instanz aber die Gemeinde Přibram thatsächlich verständigt wurde, so daß sie Gelegenheit erhielt, in dem Recurse an das k. k. Finanz-Min. ihren rechtlichen Standpunkt, ihr rechtliches Interesse geltend zu machen.

Ebenso hat der Gerichtshof die seitens der Gemeinde Birkenberg erhobene formelle Einwendung der mangelnden Legitimation von Seite der beschwerdeführenden Gemeinde Přibram als unbegründet übergangen, weil — wie aus den Acten ganz klar sich ergibt — die Beschwerde nicht blos vom Gemeindevorstande in Přibram, sondern von ihm auf Grund eines Gemeindeausschuß-Beschlusses erhoben wurde, demnach die in dieser Richtung formulirte formelle Einwendung unstichhältig erscheint.

Auch die vom Regierungsvertreter bei der öffentl. Verhandlung erhobene Einwendung der mangelnden Legitimation an Seite der Gemeinde Přibram zur Beschwerdeführung darüber, daß die Drahtseilfabrik in Birkenberg als ein selbstständiges Steuerobject behandelt werde — konnte der Gerichtshof nicht als begründet erkennen. — Denn es besteht für die Gemeinde Přibram zweifellos ein gesetzliches, und zwar auf das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, gestütztes Interesse an der Frage, wo die Steuer von der Fabrik vorgeschrieben wird, welche Frage vollständig zusammenhängt und sich identificirt mit der anderen Frage, ob in einem solchen Falle eine selbstständige steuerpflichtige Unternehmung vorliegt oder nicht, weshalb man der Gemeinde Přibram das Recht nicht bestreiten kann, auch in dieser Richtung ihre Einwendungen vorzubringen.

In der Sache selbst fand der V. G. Hof die Beschwerde nicht begründet. — Auf die res judicata kann die beschwerdeführende Gemeinde Přibram ihr Anbringen deshalb nicht begründen, weil zur Zeit, als das h. g. Erkenntniß vom 23. November 1880, Z. 2289,*) geschöpft worden ist, die Frage der selbstständigen Steuerpflicht der Drahtseilfabrik in Birkenberg überhaupt nicht in rechtlicher Erörterung stand. — Denn nach der Actenlage ist die Erwerbsteuer von diesem Unternehmen am 12. August 1880, also zwar vor Schöpfung des citirten h. g. Erkenntnisses, aber erst nach der damals angefochtenen letztinstanzlichen Entscheidung der Finanzverwaltung vom 29. December 1879 zur Vorschreibung gelangt.

Erst bei dieser Vorschreibung der Erwerbsteuer von der Drahtseilfabrik ist die Finanzverwaltung zu der Rechtsanschauung gelangt, daß in dieser Fabrik ein selbstständiges für sich steuerpflichtiges Object vorliege, weshalb von der Gemeinde Přibram auf die cit. h. g. Entscheidung, welche über eine vor Einleitung dieser Besteuerung der Drahtseilfabrik überreichte Beschwerde erflossen ist, dermalen offenbar in keiner Weise Bezug genommen werden kann.

Im Uebrigen hat der Gerichtshof erwogen, daß nach den thatsächlichen Verhältnissen, wie dieselben durch die Acten erwiesen vorliegen, die in Rede stehende Drahtseilfabrik zweifellos ein selbstständiges und vermöge seiner Einrichtung an einen bestimmten Standort gebundenes Unternehmen darstellt, welches nicht lediglich als integrirender Bestandtheil des Hauptwerkes angesehen werden kann, und zwar schon deshalb nicht, weil aus den unwidersprochenen actenmäßigen Angaben hervorgeht, daß dieses Unternehmen derart betrieben wird, daß von dessen Erzeugnissen in den letzten Jahren nur etwa der zehnte Theil von dem Bergwerksunternehmen abgenommen, dagegen über neun Zehntel an andere Abnehmer verkauft worden sind. — Damit steht in voller Uebereinstimmung einerseits die unterm 30. Juni 1880, Z. 2441, abgegebene Aeußerung der k. k. Bergdirection Přibram und andererseits wenigstens eine der Aeußerungen des k. k. Revierbergamtes in Prag, und zwar jene vom 21. October 1890, Z. 1140.

Der Gerichtshof konnte weiters auch die Berufung auf die §§ 117 und 121 des allg. Berggesetzes nicht als begründet erkennen, weil ja schon aus dem Umfange, in welchem das Unternehmen in Birkenberg betrieben

*) S. Erkenntniß sub Nr. 928 (Bd. IV, J. 1880).

wird, hervorgeht, daß dieser Betrieb weit über jene thatsächlichen Voraussetzungen hinausgeht, welche nach den citirten berggesetzlichen Bestimmungen für die Annahme der Eigenschaft eines Zugehörs zu einem Bergwerke oder einer zur Ausübung der Bergbauberechtigung dienenden Anlage sich ergeben. — Außerdem aber und hauptsächlich kommt es bei der Anwendung des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, nicht auf den bergbücherlichen Zusammenhang, sondern auf die Art des thatsächlichen Betriebes und darauf an, ob in dem Betriebe der beiden Unternehmungen ein derartiger Zusammenhang besteht, daß dieselben als ein einheitliches Unternehmen angesehen werden müssen; von einem solchen Zusammenhange im Betriebe der beiden Unternehmungen kann aber im vorliegenden Falle absolut nicht die Rede sein.

Nr. 7012.

1. Die Büchereinsicht kann in Einkommensteuersachen nur dann einen Beweis darstellen, wenn die Bücher zur Einsicht der Steuerbehörde zur Verfügung gestellt werden. — 2. Bei der Bemessung der Einkommensteuer vom Bergbaubetriebe hat das Einvernehmen mit der Bergbehörde nicht an Stelle des Gutachtens der Vertrauensmänner zu treten, sondern ist neben dem Letzteren vorzunehmen.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1893, Z. 10.

Rudolf Fischer, in Vertretung der Erben nach Christian Fischer (Adv. Dr. Seshun) ca. böhm. Fin.-Landes-Dir. (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 26. Juni 1892, Z. 42498, puncto Einkommensteuer vom Bergbaue pro 1891.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der Fin.-Landes-Dir. wird in der Beschwerde in zwei Richtungen angefochten: weil einerseits auf die vom Beschwerdeführer zur Widerlegung der Richtigstellung seines Einkommensbekenntnisses angebotene Büchereinsicht nicht eingegangen, bezw. die Prüfung der vorgelegten Buchauszüge nicht vorgenommen wurde und weil anderseits die Steuerbehörde die Einvernehmung von Vertrauensmännern unterlassen hat.

Von diesen beiden Einwendungen hat der V. G. Hof diejenige, welche sich auf die angeblich nicht acceptirte Büchereinsicht basirt, nicht als begründet erkannt, weil es ganz unrichtig ist, daß der Beschwerdeführer, wie er behauptet, seine Bücher der Finanzbehörde zur Verfügung gestellt hat, indem vielmehr nach den vorliegenden Administrativacten die Büchereinsicht in den Einwendungen de präs. 26. September lediglich in der Form angeboten wurde, daß die Geschäftsbücher durch einen zu wählenden Vertrauensmann, also nicht von der Steuerbehörde selbst geprüft werden sollten, während nach der Analogie der §§ 19 und 20 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente die Büchereinsicht nur dann einen Beweis in Einkommensteuer-Sachen darstellt, wenn die Bücher zur Einsicht der Steuerbehörde zur Verfügung gestellt werden. Außerdem hat aber eine partielle Büchereinsicht insoferne stattgefunden, als im Zuge des Recursverfahrens die vom Recurrenten beigebrachten notariell beglaubigten Buchauszüge vorgelegt

wurden, zu deren weiterer Vergleichung mit der im Recurse angebotenen Einsicht in das Cassabuch angesichts ihrer notariellen Beglaubigung kein Anlaß vorlag. — Es hat sich jedoch ergeben, daß nach diesen Buchauszügen der Gewinn der Grube mit 1858 fl. 98 kr. resultirt, während sich nach dem Einkommensbekenntnisse nur ein Einkommen von 372 fl. 71 kr. ergeben haben soll, so daß schon wegen dieser Differenz die Bücher nicht wohl als ein ausschlaggebendes Beweismittel zur Bekräftigung der Fassionsangaben angesehen werden können.

Allein der V. G. Hof hat gleichwohl die angefochtene Entscheidung nicht aufrecht zu erhalten vermocht, weil die andere von der Beschwerde erhobene Einwendung, daß nämlich keine sachverständigen Vertrauensmänner einvernommen worden seien, sich allerdings als im Gesetze gegründet darstellt. — Der § 2 des Ges. vom 28. April 1862, R. G. B. Nr. 28, erklärt ausdrücklich, daß der in verliehenen Bergwerksmaßen betriebene Bergbau der Einkommensteuer der ersten Classe nach den für die Bemessung der Einkommensteuer bestehenden Vorschriften zu unterziehen ist, ohne daß irgend eine Ausnahme gesetzlich normirt wäre. — Nun gehört zu den Vorschriften, welche für die Bemessung der Einkommensteuer maßgebend sind, nach § 25 Einkommensteuer-Patentes auch die Einvernahme von Vertrauensmännern. Die Beschwerdeführung stützt sich also thatsächlich auf eine gesetzliche Vorschrift, wenn sie im vorliegenden Falle die Einvernehmung von Vertrauensmännern verlangt und in der Nichtbeachtung dieser Gesetzesbestimmungen einen Mangel des Verfahrens erblickt.

Den vom Regierungsvertreteter in der ö. m. Verhandlung verfochtenen Standpunkt, daß bei der Bemessung der Einkommensteuer vom Bergbaubetriebe eine Ausnahme von dem sonst gesetzlich vorgezeichneten Vorgange insoweit platzzugreifen hätte, als nach dem Schlußsatze des cit. § 2 des Ges. vom 28. April 1862 an Stelle der Aussagen der Sachverständigen das Gutachten der Bergbehörde trete, hat der Gerichtshof nicht als begründet erkannt, weil derselbe durch den Schlußsatz des § 2 l. c. nur dann fundirt wäre, wenn diese Anordnung mit den Bestimmungen des § 25 Einkommensteuer-Patentes unvereinbar wäre. Diese Voraussetzung trifft jedoch nicht zu, da sich gegen die Zulässigkeit des Verfahrens nach § 25 Einkommensteuer-Patentes neben dem vorgeschriebenen Einvernehmen mit der Bergbehörde kein triftiger Grund anführen läßt. — Der V. G. Hof hat hiernach erkannt, daß in der Nichtabhörung der Vertrauensmänner im Sinne des § 25 Einkommensteuer-Patentes ein Mangel des Verfahrens gelegen ist.

Nr. 7013.

Das Recht der Finanzverwaltung, die Vorlage des Inventars und der Bilanz zu Zwecken der Ermittlung der Vermögenseinlagen der Gesellschafter zu verlangen, besteht nur für dasjenige Unternehmen, hinsichtlich dessen die Gebührenpflicht des Gesellschaftsvertrages in Frage kommt.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1893, Z. 231.

Firma L. S. Fischel & Söhne (Adv. Dr. Bendiener) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 3. Juni 1892, Z. 11569, puncto Vorlage von Behelfen zur Gebührenbemessung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Gebührenpflicht anläßlich der Registrirung des Unternehmens der beschwerdeführenden Firma in Tábor nach Anm. 2 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist nicht bestritten, ebensowenig, daß dieser Gebührenbemessung die Vermögenseinlagen der Gesellschafter zu Grunde zu legen sind. Es kann daher auch principiell der Finanzverwaltung das Recht, die Vorlage des Inventars und der Bilanz, aus denen in jedem Falle die Höhe der Vermögenseinlagen erhellen muß (Art. 91, Abs. 2 H. G. B.), zu verlangen — § 43 Geb.-Ges. — nicht bestritten werden; allein dieses Recht, bezw. diese Verpflichtung der Partei besteht offenbar nur hinsichtlich des Inventars und der Bilanz für das Unternehmen in Tábor, welches nicht nur — wie bemerkt — bei der Gebührenbemessung als selbstständiges Unternehmen behandelt wurde, sondern sich auch handelsrechtlich als ein selbstständiges Unternehmen für sich darstellt, weil nach der eigenen Angabe der Beschwerdeführerin dort die Lederfabrication betrieben wird, während in Prag nur der Lederhandel registrirt ist, und weil auch in dem Handelsregister dasselbe nicht als Zweigniederlassung bezeichnet erscheint, was nach § 11 der Min.-Verordnung vom 9. März 1863, R. G. B. Nr. 27, hätte geschehen müssen, im Falle es sich nur um eine Zweigniederlassung gehandelt hätte.

Es war dagegen nicht zulässig, daß die Finanzverwaltung mit Rücksicht auf die Angabe, daß für das Unternehmen in Tábor ein besonderes Inventar nicht geführt wird, die Vorlage des Inventars und der Bilanz für das Hauptunternehmen in Prag verlangt hat, woraus nach den eigenen Angaben der beschwerdeführenden Firma auch die geschäftlichen Daten für das Táborer Unternehmen erhellen sollen. Vielmehr mußte die Finanzverwaltung, da das ihr gesetzlich zur Seite stehende Recht im vorliegenden Falle nur für das Unternehmen in Tábor — hinsichtlich dessen die Gebührenpflicht des Gesellschaftsvertrages allein in Frage kam — besteht und dieses Recht auf die Inventare und Bilanzen anderer — wenngleich mit dem Táborer in Verbindung stehenden — Unternehmungen nicht ausgedehnt werden kann, sich angesichts der Weigerung der Firma, die nach der Angabe derselben nicht bestehende Bilanz für das Táborer Unternehmen vorzulegen, die für die Gebührenbemessung erforderlichen Daten auf anderen gesetzlichen Wegen (§ 52 Geb.-Ges.) verschaffen.

Da nun die Aufforderung zur Vorlage des Inventars und der Bilanz pro 1889 in der angefochtenen Entscheidung ganz allgemein lautet und nach der Erklärung des Regierungsvertreters in der ö. m. Verhandlung damit die Aufforderung zur Vorlage des Inventars und der Bilanz für das Hauptunternehmen in Prag gemeint war, mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 7014.

Art der Entrichtung der Stempelgebühr aus Anlaß eines gerichtlichen Gebrauches von bedingt befreiten Urkunden und die nachtheiligen Folgen der Uebertretung der bezüglichen Stempelvorschriften.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1893, Z. 230.

Landwirthschaftliche Creditbank für Böhmen ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 6. Februar 1892, Z. 40603, puncto erhöhter Gebühr von kaufmännischen Correspondenzen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der § 79, Z. 3 des Geb.-Ges. gestattet im Falle, wenn von einer bedingt stempelfreien Urkunde oder Schrift ohne vorschriftsmäßige Entrichtung der Stempelgebühr ein Gebrauch gemacht wird, der die Verbindlichkeit zur Leistung der Stempelabgabe begründet, das Dreifache des vorschriftsmäßig entfallenden Gebührenbetrages nach Abrechnung des Betrages der an Stempel oder unmittelbar entrichtet wurde, ohne Einleitung eines Strafverfahrens von demjenigen oder denjenigen zur ungetheilten Hand einzuheben, welcher oder welche zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind oder für dieselbe haften; es kommt also dabei lediglich auf die Thatsache und nicht auf die Absicht an, welche bei einer derartigen nicht vorschriftsmäßigen Entrichtung der Stempelgebühr obgewaltet hat.

Der § 81 Geb.-Ges. kann im gegebenen Falle keine Anwendung finden, weil es sich hier nicht um die Stempelpflicht einer Eingabe, auf welche der citirte § 81 allein Bezug nimmt, sondern um die Art der Entrichtung der Stempelgebühr aus Anlaß eines gerichtlichen Gebrauches von bedingt befreiten Urkunden handelt. — Der § 88 Geb.-Ges. kann aber auf den vorliegenden Fall deshalb keine Anwendung finden, weil die beiden Urkunden, um die es sich handelt, das Schreiben nämlich vom 31. Juli 1886 und jenes vom 31. August 1887, zur Zeit, wo die beschwerdeführende Creditbank dieselben von der Elisabeth Muzyka empfangen hat, als Handelscorrespondenzen bedingt stempelfrei waren, daher von einer Uebertretung der Stempelvorschriften und sohin auch von einer Befreiung von den nachtheiligen Folgen einer nicht vorhanden gewesenen Uebertretung aus Anlaß des Empfanges dieser Urkundea selbstverständlich nicht die Rede sein konnte.

Die Uebertretung der Stempelvorschriften erfolgte erst durch das Gebahren der beschwerdeführenden Creditbank, und zwar dadurch, daß die entfallenden Gebühren von diesen bedingt befreiten Urkunden (welche 20 fl. nicht überschreiten) nicht nach Vorschrift des § 6 B. 2. al. des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, beim Eintritte der Gebührenpflicht und auch nicht nach Vorschrift des § 5, b der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, vor dem gerichtlichen Gebrauche und auf die in den §§ 6 und 7 derselben Verordnung vorgeschriebene Art mittelst Stempelmarken auf den beiden Schreiben selbst entrichtet wurden.

Die behördliche Anmeldung der gegenständlichen Urkunden vor dem gerichtlichen Gebrauche, wie sie seitens der beschwerdeführenden Partei erfolgt ist, kann die in den letztbezogenen §§ 6 und 7 der Verordnung vom 28. März 1854 ausdrücklich vorgesehene behördliche Abstempelung schon deshalb nicht ersetzen, weil auf den der Anmeldung beigelegenen Schriften

die Stempelmarken nicht befestigt waren, daher von der Absicht, durch jene Anmeldung die Ueberstempelung der Marken zu bewirken (§ 7 der soeben cit. Verordnung), nicht die Rede war.

Nr. 7015.

1. Die Frage, ob Jemandem die Bonification und Abgabenrestitution bei der Ausfuhr von Branntwein zukommt oder nicht ist lediglich nach dem Branntweinsteuergesetze zu judiciren, und erscheint eine solche Angelegenheit von der Competenz des V. G. Hofes nicht ausgeschlossen. — 2. Die Bonification und Abgabenrückvergütung ist im Gesetze nur für Branntwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, keineswegs aber auch für Liqueur und Rum, welcher aus solchem Branntwein erzeugt wird, normirt.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1893, Z. 9.

Amsterdamer Liqueurfabriks-Commandit-Gesellschaft in Mödling (Adv. Dr. Kotschy) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Spitzmüller); E. vom 25. Mai 1892, Z. 18981, puncto Ersatz einer Branntweinabgabe-Restitution und Ausfuhrbonification.

»Der Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes wird nicht stattgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Was zunächst die vom k. k. Finanz-Min. in der erstatteten Gegenschrift erhobene und auch bei der ö. m. Verhandlung aufrecht erhaltene Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes im Grunde des § 3 d des Ges. vom 22. October 1875, R. G. V. Nr. 36 ex 1876, betrifft, so konnte der V. G. Hof diese Einwendung nicht als begründet erkennen, weil es sich im vorliegenden Falle um die principielle Entscheidung der Frage, ob der beschwerdeführenden Commanditgesellschaft der Anspruch auf Abgabenrückvergütung und Exportbonification gesetzlich zukommt oder nicht, nicht aber darum handelt, ob jene Bedingungen und Formalitäten erfüllt wurden, an welche in der mit dem k. ungar. Finanz-Min. vereinbarten Vollzugsvorschrift vom 10. August 1888, R. G. V. Nr. 133, und der einen Bestandtheil dieser Vorschrift bildenden Anlage A die Erlangung des obigen gesetzlichen Zugeständnisses geknüpft ist. — Die rechtlichen Grundsätze, nach denen die Bonification und Abgabenrestitution bei der Ausfuhr von Branntwein erfolgt, können aber als Besteuerungsfragen gesetzlich und verfassungsmäßig nicht in einer Vollzugsverordnung festgesetzt, sondern nur im Gesetze selbst enthalten sein und erscheinen auch thatsächlich in dem in der angefochtenen Entscheidung bezogenen § 8 des Branntweinsteuer-Ges. vom 20. Juni 1888, R. G. V. Nr. 95, normirt.

Ueber die erwähnte Frage ist sonach nach dem Branntweinsteuer-Gesetze und nicht nach der citirten, kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem k. ungar. Finanz-Min. vereinbarten Vollzugsverordnung zu judiciren, weshalb die vorliegende Angelegenheit nicht gemäß § 3 d des Ges. vom 22. October 1875 von der Zuständigkeit des V. G. Hofes ausgeschlossen erscheint.

Was jedoch das Meritorische der Streitsache betrifft, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche werden unter Branntwein regelmäßig nicht alle aus Branntwein erzeugten mit besonderen

Namen belegten alkoholischen Flüssigkeiten, z. B. Liqueur, Rum, Punschessenz, Parfümerien u. dgl. verstanden und auch das Branntweinsteuer-Gesetz selbst unterscheidet an mehreren Stellen ausdrücklich zwischen Branntwein einerseits und Liqueur und Rum anderseits (§§ 1, 6, 8, 9, 75, 76), wenn auch zuzugeben ist, daß bisweilen auch der allgemeine wie der gesetzliche Sprachgebrauch (vergl. z. B. die Ueberschrift des Ges. vom 20. Juni 1888) auch die letztgenannten Flüssigkeiten unter der allgemeinen Bezeichnung »Branntwein« begreift.

Für die Entscheidung des V. G. Hofes war jedoch im Wesentlichen die nachstehende Erwägung maßgebend: § 8 des Branntweinsteuer-Gesetzes bestimmt, daß für Branntwein, auf welchem die Abgabe haftet, bei der Ausfuhr über die Zöllinie gegen Abschreibung der Abgabe für jeden Hektolitergrad Alkohol eine Steuerbonification von 5 kr. per Liter gewährt wird, daß für Liqueur bei der Ausfuhr dagegen die Bonification mit $1^3/_4$ kr. per Liter geleistet wird und daß für Branntwein, auf welchem die Abgabe nicht haftet, außer obiger Bonification eine Abgabenrückvergütung von $17^1/_2$ kr. per Liter Alkohol gewährt wird.

Indem dieser Art der § 8 im dritten Absatze die Abgaberestitution mit $17^1/_2$ kr. per Liter Alkohol, d. i. nach dem reinen Alkoholgehalte bemißt, deutet das Gesetz zur Genüge an, daß Liqueure, die aus versteuertem Branntwein erzeugt werden, unter dem dritten Absatz des § 8 nicht begriffen sein sollen, da die Anwendung dieses Maßstabes auch in den vorangehenden, von der Ausfuhrsbonification handelnden Absätzen des § 8 nur für Branntwein, nicht auch für (aus unversteuertem Branntwein erzeugten) Rum und Liqueur gilt, für letzteren vielmehr die Bonification mit $1^3/_4$ kr. per Liter schlechthin geleistet wird, welcher Unterschied offenbar auch in den technischen Schwierigkeiten und Weitwendigkeiten seine Erklärung findet, welche die Constatirung des Gehalts an absolutem Alkohol — nach welchem sich die Steuerleistung richtet (§ 2 a, l. c.) und daher auch der Restitutionsmaßstab zu richten hat — in Liqueur mit sich bringen würde.

Da nun im dritten Absatz des § 8 ausdrücklich nur für Branntwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, keineswegs aber auch für Liqueur und Rum, welcher aus solchem Branntwein erzeugt wird, die Bonification und Abgabenrückvergütung normirt erscheint und eine andere Gesetzesstelle, in welcher ausdrücklich auch für Liqueur und Rum, welcher aus derartigem Branntwein erzeugt wird, dieses Zugeständniß ausgesprochen wird, nicht besteht, erscheint nach dem Vorangeführten der Anspruch der beschwerdeführenden Gesellschaft auf Bonification und Abgabenrückvergütung gesetzlich nicht begründet und die angefochtene Entscheidung gesetzmäßig.

Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß ursprünglich die Fin.-Bezirks-Direction in irrthümlicher Auffassung des Gesetzes der Gesellschaft das erwähnte Zugeständniß gemacht hat und daß thatsächlich bereits Rückvergütungen an diese Gesellschaft geleistet wurden. — Denn da die Organe der Finanzverwaltung nicht blos über Parteirechte zu judiciren, sondern auch die Interessen des ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsschatzes wahrzunehmen haben, sind die Finanz-Oberbehörden kraft ihres Aufsichtsrechtes über die ihnen untergeordneten Verwaltungsorgane berechtigt und verpflichtet, unrichtige Entscheidungen der Unterbehörden aufzuheben.

Der in der Beschwerde weiters geltend gemachte Umstand, daß die Rückvergütung unter der Controle des Finanz-Min. selbst erfolgt und daher die Aufhebung der Bonification mit rückwirkender Kraft verfügt worden sei, ist insoferne nicht zutreffend, als in dem bezüglichen von der Beschwerde bezogenen Erlasse des Finanz-Min. vom 30. November 1890, Z. 33759, lediglich gemäß § 9 des Branntweinsteuer-Ges. die Restriction der in Vormerkung genommenen zweiten Hälfte des Bonificationsbetrages bekannt gegeben wurde und die von der Fin.-Bezirks-Direction verfügte Anweisung des restringirten Betrages per 57 kr. eben unter der irrthümlichen Annahme der Berechtigung der Gesellschaft zum Bezuge der Bonification und außerdem unter dem ausdrücklichen Vorbehalte allenfalls sich ergebender Ersätze erfolgt ist.

Was endlich die Einwendung der Beschwerde betrifft, daß der Ersatz der ungebührlich behobenen Beträge in keinem Falle im administrativen Wege auferlegt werden könne, weil die Frage, ob eine Restitutionspflicht vorliege, eine privatrechtliche, der Judicatur der ordentlichen Gerichte unterliegende sei, so konnte der V. G. Hof auch diese Einwendung nicht als zutreffend erkennen, weil einerseits die Frage, ob ein Recht auf Bonification und Abgabenrückvergütung einerseits und eine Pflicht zum Rückersatze ungebührlich behobener derartiger Beträge vorliege, nicht nach privatrechtlichen Bestimmungen, sondern lediglich nach dem Branntweinsteuer-Gesetze zu beantworten und daher öffentlich rechtlicher Natur ist und weil nach § 10 des Branntweinsteuer-Gesetzes in allen Fragen der Steuerpflicht und des Steuerausmaßes (worauf auch der hier anhängige Rechtsstreit hinauskommt) ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ausdrücklich ausgeschlossen erscheint.

Nr. 7016.

Zum Begriffe des Pflichtversäumnisses in Absicht auf die Verjährungsfrage.*)

Erkenntniß vom 17. Jänner 1893, Z. 11.

Josef Roschitsch ca. Finanz-Min. (F.-S. Dr. Jenny); E vom 22. Juni 1892, Z. 22864, puncto nachträglicher Vorschreibung einer Hausclassensteuer pro 1876 bis 1891.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 16 der mit A. h. Entschließung vom 23. Februar 1820 genehmigten Bestimmungen über die Einführung der Gebäudesteuer (Polit. Ges.-Samml. 47. Bd.) sind alle Gebäude, welche nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen der Hauszinssteuer unterliegen oder von der Gebäudesteuer überhaupt befreit sind, der letzteren im Wege der Classification zu unterziehen. — Nach dem Hofkanzleidecrete vom 22. Juni 1821 (Polit. Ges.-Samml. 49. Bd.) sind die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude von der Gebäudesteuer durch die Zeit, durch welche sie dieser Bestimmung gewidmet sind, befreit.

Aus den vorliegenden Administrativacten geht nun hervor, daß das von dem Beschwerdeführer am 20. September 1875 erworbene Haus

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6394 (Bd. XVI, J. 1892).

Nr. 15 in Nesselthal bis zu diesem Tage ausschließlich als Schulhaus benützt wurde und daß mit dem 20. September 1875 diese Widmung zu einer öffentlichen Lehranstalt aufgehört hat. Es ist sonach zweifellos, daß das erwähnte Haus bis zum 20. September 1875 aus dem Titel seiner Widmung von der Hausclassensteuer befreit war und daß von diesem Tage angefangen die Steuerpflicht des Hauses — selbstverständlich zu Lasten des Hauseigenthümers — eingetreten ist.

Nach § 8 der Anleitung zur Evidenzhaltung der Grundsteuer (Prov.-Ges.-Samml. für das Laibacher Gubernium 23. Bd., P. 9, 2) muß ferner bei jeder Aenderung in der Person des Eigenthümers eines Gebäudes sowohl derjenige, welcher sich des Besitzes entäußert, als auch derjenige, welcher denselben erwirbt, der Steuer-Bezirksobrigkeit unverzüglich schriftlich oder mündlich die Anzeige erstatten. Nach § 11, Z. 3, §§ 14 und 15 dieser Anleitung hat der betheiligte Hauseigenthümer speciell auch, wenn ein Gebäude in Folge einer geänderten Widmung in die Kategorie der befreiten Gebäude eintritt oder aufhört auf die Begünstigung der Steuerbefreiung Anspruch zu haben, der Steuer-Bezirksobrigkeit hievon die Anzeige zu erstatten.

Aus den vorliegenden administrativen Verhandlungsacten geht hervor, und es wird auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt, daß die Anzeige über die Erwerbung des Hauses Nr. 15 in Nesselthal und über den Eintritt desselben in die Steuerpflicht bei der Steuer-Bezirksobrigkeit nicht erstattet wurde, und daß die Bezirkshauptmannschaft erst im Jahre 1891 aus Anlaß einer anderen Amtshandlung, nämlich der Incatastrirung des neuen Schulhauses zur Kenntniß des Eintrittes der Steuerpflicht des in Frage stehenden Hauses gelangt ist.

Es liegt sonach hier ein Pflichtversäumniß seitens des Beschwerdeführers vor, in Folge dessen gemäß § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, der Lauf der Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres 1891 begonnen hat, wornach, da die Steuerbemessung bereits im Jahre 1891 vollzogen und die Verständigung hierüber am 22. Juni 1891 dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, von einer Verjährung des Bemessungsrechtes hier keine Rede sein kann.

An der Verpflichtung des Beschwerdeführers zu der erwähnten Anzeige vermag auch der Umstand, daß die Bezirkshauptmannschaft als Bau-, bezw. Schulbehörde von der Erbauung eines neuen Schulhauses Kenntniß erlangt hat, ebensowenig etwas zu ändern, als die aus Anlaß des Gewerbebetriebes erfolgte Lösung des Erwerbsteuerscheines, da der Beschwerdeführer denselben ganz abgesehen von der Steuerpflicht seines Hauses für den Betrieb eines erwerbssteuerpflichtigen Gewerbes einzuholen verpflichtet war, und hiedurch die Steuerbehörde noch durchaus nicht in die Lage versetzt worden ist, die Vorschreibung der mit dem Gewerbsbetriebe des Beschwerdeführers in gar keinem Zusammenhange stehenden Hausclassensteuer einzuleiten. — Der V. G. Hof war sonach auch nicht in der Lage, die Einwendung der eingetretenen Verjährung als im Gesetze begründet anzuerkennen.

Nr. 7017.

Zur Frage der Bildung des Reservefondes der Bezirkskrankencassen.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1893, Z. 3953 ex 1892.

Bezirkskrankencasse in Prag (Adv. Dr. Valenta) ca. Min. des Innern (M.-S. Edl. v. Swoboda); E. vom 15. Jänner 1892, Z. 545, puncto Bildung des Reservefondes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit dem Decrete des Prager Magistrates vom 29. Mai 1891, Z. 53605, der Prager Bezirkskrankencasse auferlegte Berichtigung von 2985 fl. 28 kr. zu dem Reservefonde des Verbandes der Bezirkskrankencassen, welche mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt wurde, wird in der Beschwerde als gesetzwidrig darum angefochten, weil die Generalversammlung der Bezirkskrankencasse mit Beschluß vom 11. Mai 1890 den dem Reservefonde der Bezirkskrankencasse zuzuweisenden Betrag mit 9466 fl. 78 kr. bestimmt hat, weil, da dem Reservefonde des Verbandes 10 Perc. von den dem Reservefonde der Bezirkskrankencasse zugeführten Beträgen abzuführen sind, der Beitrag der Bezirkskrankencasse Prag an den Reservefond des Verbandes somit nur 946 fl. 68 kr. betragen könne und weil der vorcit. Beschluß der Generalversammlung der Bezirkskrankencasse durchaus der Bestimmung des § 27 des Krankenversicherungs-Gesetzes entspricht, nach welcher zur Bildung der Reserve jährlich mindestens $^2/_{10}$ des Jahresbetrages der Cassenbeiträge zu verwenden sind. Wie aus den Administrativacten sich ergibt, erfolgte die Feststellung des Beitrages per 2985 fl. 28 kr. für den Verbandsreservefond auf der Grundlage, daß der reine Reservefond der Bezirkskrankencasse mit 29.852 fl. 79$^1/_2$ kr. berechnet worden ist, indem die Einnahmen dieser Bezirkskrankencasse mit 63.681 fl. 53$^1/_2$ kr., die Ausgaben mit 32.882 fl. 52 kr., der Ueberschuß also mit 30.799 fl. 01$^1/_2$ kr. angenommen wurde, so daß nach Abzug der Investition für die Casseneinrichtung mit 946 fl. 22 kr. der obige reine Reservefond per 29.852 fl. 79$^1/_2$ kr. sich ergab.

Gegenüber diesen thatsächlichen Aufstellungen des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Rechnungsabschlusses des Verbandes der Bezirkskrankencassen ddto. 24. December 1890, Z. 410, differirt der dem Beschlusse der Bezirkskrankencasse vom 11. Mai 1890 zu Grunde liegende Rechnungsabschluß dahin, daß einerseits bei der Beschlußfassung nur die effectiv eingezahlten Mitgliederbeiträge im Gesammtbetrage von 47.333 fl. 94$^1/_2$ kr. berücksichtigt worden sind, während die rückständigen Mitgliederbeiträge im Gesammtbetrage von 16.085 fl. 91$^1/_2$ kr. außer Anschlag blieben und weiter noch dahin, daß in dem Rechnungsabschlusse des Verbandes unter die Einnahmen der Betrag von 107 fl. 91 kr. an Zinsen fruchtbringend angelegter Gelder eingestellt worden war, der beim Cassenberichte der Bezirkskrankencasse außer Anschlag blieb.

Die Beschwerde hält nun die für die Berechnung des Verbands-Reservefondsbeitrages in Anwendung gebrachte rechnungsmäßige Unterlage für unrichtig, weil

1. nicht — wie dies geschehen ist — der gesammte Gebahrungsüberschuß per 29.852 fl. 79$^1/_2$ kr. als Reservefond der Bezirkskrankencasse

zu behandeln war, da nach dem vorcit. Beschlusse der Generalversammlung nur 20 Perc. der Mitgliederbeiträge in dem effectiv eingezahlten Betrage von 47.333 fl. 94½ kr. dem Reservefonde der Bezirkskrankencasse zugeführt werden sollten und weil

2. es nicht angehe, rückständige, also der Bezirkskrankencasse nicht zugekommene Mitgliederbeiträge bei der Rechnung der Reservefonde in Anschlag zu bringen.

Was nun den ad 1 erwähnten Streitpunkt anbelangt, so ist es allerdings richtig, daß mit dem Beschlusse der Bezirkskrankencasse Prag vom 11. Mai 1890 dem Reservefonde dieser Bezirkskrankencasse nur 20 Perc. der Cassenbeiträge per 47.333 fl. 94½ kr. zugeführt werden sollten. — Allein schon in dieser Beziehung entsprach der Beschluß der Generalversammlung nicht dem § 19 der Statuten, da nach Absatz 2 des cit. Paragraphen bei Berechnung des dem Reservefonde zuzuweisenden Betrages auch die Eintritts- und Strafgelder Berücksichtigung zu finden haben.

Der V. G. Hof konnte aber auch nicht der Anschauung beipflichten, daß die Generalversammlung der Bezirkskrankencasse bei Bestimmung der dem Reservefonde zuzuführenden Beträge insoweit nach freier Selbstbestimmung vorzugehen berechtigt sei, als sie nur gehalten ist, mindestens $^2/_{10}$ des Jahresbetrages der Cassenbeiträge für diesen Zweck zu verwenden, aber nicht gehalten sei, die Gebahrungsüberschüsse überhaupt dem Reservefonde zuzuwenden. — Allerdings bestimmt der § 27 Krankenversicherungs-Gesetzes, daß zur Bildung der Reserve jährlich mindestens $^2/_{10}$ des Jahresbetrages der Cassenbeiträge zu verwenden sind; allein aus dieser Bestimmung, welche nach ihrem Wortlaute nur die jährliche Mindestdotation des Reservefondes fixirt, folgt gar nichts für die Beantwortung der heute streitigen Frage, in welcher Weise mit den Gebahrungsüberschüssen eines Verwaltungsjahres zu verfahren sei und ob die Generalversammlung der Bezirkskrankencasse über derlei Ueberschüsse selbstständig verfügen könne oder aber ob derlei Ueberschüsse dem Reservefonde zuzufallen haben. Für die Beantwortung der letzteren Frage erscheint zunächst vielmehr entscheidend die Bestimmung des § 30 Krankenvers.-Ges.

Nach dieser Gesetzesbestimmung sollen die Gebahrungsresultate bei den Bezirkskrankencassen bestimmend für die Verpflichtungen der Mitglieder sein, und zwar dergestalt, daß, sofern die Jahresabschlüsse ergeben, daß die Einnahmen zur Deckung der Verpflichtungen nicht zureichen, eine Erhöhung der statutenmäßigen Beiträge Platz zu greifen hat, daß dagegen, wenn die Jahresabschlüsse ergeben, daß die Jahreseinnahmen den zur Deckung der Cassenverpflichtungen erforderlichen Betrag übersteigen, eine entsprechende Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Cassenleistungen einzutreten hat.

Die Wirksamkeit dieser letzteren gesetzlichen Bestimmung, welche augenscheinlich die Rechte und Pflichten der Cassenmitglieder in sehr weittragender Weise beeinflußt, erscheint nun dadurch bedingt, daß der Reservefond die statutenmäßige Maximalhöhe erreicht hat. Nach dem Sinne und der Absicht des Gesetzes kann also eine Herabsetzung der Beiträge der Mitglieder oder eine Erhöhung der Cassenleistungen nur stattfinden, wenn der statutenmäßig vorgesehene Reservefond voll eingezahlt ist und da sowohl die Leistungen

der Mitglieder, als auch jene der Krankencassen im vorhinein statutenmäßig festbestimmt sind und in dieser von vornherein festbestimmten Höhe insolange verbleiben müssen, bis die diesfälligen statutarischen Bestimmungen ihre Abänderung erfahren haben und da diese Abänderung nach der Bestimmung des § 30, Abs. 2, sobald Gebahrungsüberschüsse sich ergeben, nur unter der Voraussetzung des vollen Bestandes des Reservefondes zulässig erscheint, so folgt, daß, wenn angenommen würde, daß die Generalversammlung mit den Gebahrungsüberschüssen anderweitig als durch Zuführung derselben an den Reservefond verfügen könnte, die in der Natur der Sache und in der Absicht des Gesetzes gelegene Begünstigung der Theilnehmer der Krankencasse nicht Platz greifen könnte oder zum mindesten durchaus in das Belieben der Generalversammlung gelegt wäre, eine Consequenz, die — wie aus dem Abs. 3 des § 30 sich ergibt — zweifellos der Tendenz des Gesetzes widerstreitet.

Aus den Bestimmungen der §§ 27 und 30 Krankenvers.-Ges. muß also abgeleitet werden, daß in Betreff der Bildung des Reservefondes die Absicht des Gesetzes dahin geht, daß dessen Dotirung zunächst jährlich mit mindestens $^2/_{10}$ des Jahresbetrages der Cassenbeiträge vorzusehen ist, daß aber, wenn sich in einem Verwaltungsjahre Gebahrungsüberschüsse ergeben, diese — weil zur Deckung der Cassenverpflichtungen nicht erforderlich — dem Reservefonde zuzuführen sind.

Mit dieser Auslegung der Bestimmungen der §§ 27 und 30 Krankenvers.-Ges. stehen auch die Bestimmungen der §§ 19, 18 und 22 der Statuten über die Bildung des Reservefondes, über die Buchführung und den Rechnungsabschluß und über die Anlage des Vermögens, im Einklange. — Der § 19 der Statuten der Bezirkskrankencasse verfügt im Absatz 2: »Die jährliche Zunahme des Reservefondes der Bezirkskrankencasse zuzüglich des an den Verbandsreservefond abgeführten Betrages soll sich auf mindestens 0·2 der jährlichen Cassenbeiträge (Beiträge der Mitglieder und Arbeitgeber zusammengenommen) mehr der Jahreseinnahme an Eintrittsgeldern von nicht Versicherungspflichtigen und an Strafgeldern belaufen.« — Der § 19 der Statuten besagt also nicht, daß etwa durch den Beschluß der Generalversammlung ein bestimmter Betrag oder ein bestimmter Percentsatz der Gebahrungsüberschüsse der Casse, der Ueberschüsse aus bestimmten Einnahmsposten, dem Reservefonde zuzuwenden sei; der Absatz 2 stellt vielmehr die jährliche Zunahme des Reservefondes als Ergebniß der Gebahrung des betreffenden Verwaltungsjahres, also als eine Thatsache hin und normirt in dieser Beziehung nur, daß insoweit von der Krankencassenverwaltung Vorsorge zu treffen ist, daß diese jährliche Zunahme des Reservefondes nicht weniger als 0·2 der Gesammtsumme der erwähnten Einnahmsposten betrage. Der § 18 der Statuten verfügt, daß die Buchführung der Bezirkskrankencasse nach den Grundsätzen der einfachen Buchhaltung dergestalt zu erfolgen hat, daß neben den Einnahmen und Ausgaben auch der Reservefond eine Post der Jahresrechnung zu bilden hat, eine Bestimmung, welche demnach eine besondere, von den übrigen Gebahrungsresultaten unabhängige Verrechnung des Reservefondes ausschließt und also rechnungsmäßig zum Ausdruck bringt, daß die Gebahrungsüberschüsse des betreffenden Verwaltungsjahres zugleich die jährliche Zunahme des Reservefondes (§ 19)

repräsentiren und in ihrem Gesammtbetrage den Reservefond bilden. — In Uebereinstimmung mit den §§ 18 und 19 identificirt endlich der § 22 das Vermögen der Krankencasse mit dem Reservefonde, so daß aus dem Zusammenhange dieser letztbesprochenen drei Bestimmungen der Statuten allerdings sich ergibt, daß das gesammte Activum der Krankencasse im Sinne des Statutes den Reservefond, das Vermögen der Casse zu bilden hat.

Wenn die Beschwerde insbesondere noch die Einbeziehung der blos vorgeschriebenen, effectiv nicht eingezahlten (rückständigen) Mitgliederbeiträge in den Rechnungsabschluß und in der Berechnung der Gebahrungsüberschüsse (Reservefond) beanständet, so konnte der V. G. Hof auch diese Einwendung nicht für begründet erkennen, weil diese Einbeziehung den Bestimmungen des § 18 A, ad 1 und 2 der Statuten entspricht und eine Benachtheiligung der Bezirkskrankencasse — von einem eventuellen Zinsenverluste abgesehen — dadurch ausgeschlossen erscheint, daß durch die Einbeziehung der Reservefonde in die Verrechnung (§ 18 A, ad 6 und B ad 10) die Abschreibung der Verluste an solchen Beiträgen und dadurch die Richtigstellung der Verrechnung zwischen der Bezirkskrankencasse und der Verbandscasse offen gehalten wird. Der V. G. Hof mußte daher die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Berechnung des Reservefondes der Bezirkskrankencasse als den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen entsprechend anerkennen. In Folge dessen war aber auch die Beanständung des für den Verbandsreservefond in Anspruch genommenen Betrages als unbegründet zu erkennen. Denn der § 19, Schlußabsatz des Statutes der Bezirkskrankencasse bestimmt, daß über den Reserveantheil des Cassenverbandes und seine Ueberweisung, das Cassenverbandsstatut die näheren Bestimmungen enthalte. Hiemit ist statutarisch festgestellt, daß für die Berechnung des Reserveantheiles des Cassenverbandes das Cassenverbandsstatut maßgebend zu sein hat. Nun trifft das Cassenverbandsstatut im § 9 die Bestimmung, daß die Beiträge der Krankencassen an den Verbandsreservefond beschlußmäßig festgesetzte Percente des im letzten Rechnungsjahre erfolgten Zuwachses zum Reservefonde jeder einzelnen Casse zu betragen haben.

Es ist demnach nach § 9 des Statutes des Verbandes der Bezirkskrankencassen im Sprengel der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen und nach § 19, Schlußabsatz der Statuten der Bezirkskrankencasse Prag, die Summe des jährlichen Zuwachses zum Reservefonde der letzteren Casse, so wie sich dieser Zuwachs rechnungsmäßig darstellt, derjenige Betrag, von welchem die Percente für den Verbandsreservefond — im concreten Falle 10 Perc. — abzunehmen sind und da dieser Zuwachs — wie oben ausgeführt — mit 29.852 fl. 79½ kr. rechnungsmäßig festgestellt wurde, erscheint auch die Abforderung des Verbandsbeitrages mit 2985 fl. 28 kr. gesetzlich und statutarisch begründet.

Nr. 7018.

1. Für die Frage, ob die Prästation des Pfarrers in seiner Fassion als Ausgabspost zu behandeln sei oder nicht, ist nur die rechtliche Qualität der Leistung maßgebend. — 2. Unterhaltskosten der Hilfspriester bilden eine Ausgabspost der Fassion des Pfarrers. — 3. Schätzung einer solchen Ausgabspost.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1893, Z. 185.

Martin Povše, Dechant in Reifnitz (Adv. Dr. v. Fuchs), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Bar. Schwind); E. vom 18. December 1891, Z. 17007, puncto Congrua-Ergänzung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof war zunächst nicht in der Lage, der Anschauung der angefochtenen Entscheidung beizupflichten, daß die in Frage stehende Leistung des Pfarrers eine innerkirchliche Angelegenheit in dem Sinne wäre, daß diesfalls nicht eine auch staatlicherseits anzuerkennende und anerkannte Leistungspflicht bestände.

Schon in der Fassion vom 10. December 1782, welche bei der mündlichen Verhandlung producirt worden ist, wird unter den Lasten des Beneficiums angeführt: »da diese Pfarr gestiftet, zwey Kapläne mit der freyen Kost ohne Trunk zu erhalten, auf jeden 100 fl.«. Desgleichen führt die Fassion vom 20. April 1801 an unter den Ausgaben Post Nr. 9: »auf Verpflegung der Kaplanen vermög bestehender ursprünglichen Schuldigkeit, so sowohl in der Pfarrmatrikel enthalten, als von der Patronatsherrschaft Michelstetten jedem Pfarrer bestimmt und von diesem reversirt worden, muß der Pfarrer denen zweyen gestifteten Kaplanen die Kost ohne Trunk abreichen, so jährlich von beiden gering gerechnet beträgt 200 fl.« Ebenso beruft die Fassion vom 4. August 1845 unter den Ausgaben Post III auf Erhaltung der Kaplane stiftmäßig 200 fl. und wiederholt sich diese Ausgabspost in allen nachfolgenden Fassionen.

Da diese Fassionen der behördlichen Adjustirung unterbreitet waren und die Post selbst niemals eine Beanständung erfahren hat, so ist nicht zu zweifeln, daß der obwaltende besondere Rechtstitel auch staatlicherseits als bestehend anerkannt worden ist und daß infolge dieses besonderen Rechtstitels, welcher weder auf einem bloßen Willensacte der Beneficiaten, noch auf einer einseitigen Verfügung der kirchlichen Obrigkeit beruht, auch nicht den Beneficiaten nur persönlich, sondern die Pfründe selbst belastete, die Kapläne dem Pfarrer gegenüber die Leistung zu fordern erscheinen. — Eben darum ist auch anzuerkennen, daß die fragliche Leistung als eine aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit zu prästirende, nach der Bestimmung des § 3 ad 2, lit. c des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, und nach § 4, II ad c der Min.-Verordnung vom 20. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 7, eine Ausgabspost der Fassion mit Grund bildet. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß als bezugsberechtigtes Subject der Hilfspriester erscheint. Denn nach den Bestimmungen des Congruagesetzes erscheinen die Hilfspriester in Betreff der Sicherstellung ihres Minimaleinkommens als selbstständig berechtigte Subjecte und es findet sich auch in dem Gesetze keinerlei Bestimmung aus welcher abgeleitet werden könnte, daß Leistungen des Beneficiaten an seine

Hilfspriester bei diesen nicht als Einnahmspost, bei jenem nicht als Ausgabe behandelt werden könnten und die vorcit. Bestimmung der Min.-Verordnung vom 20. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 7, besagt im § 4, II ad c sogar ausdrücklich, daß zu den in dem Gesetze im § 3 ad 2, lit. c erwähnten Leistungen derlei Giebigkeiten zählen.

Auch der Umstand beirrt die Rechtmäßigkeit der Verpflichtung des Beneficiaten nicht, daß — wie die Min.-Entscheidung anführt — die Congrua der Hilfspriester durch das Localeinkommen bedeckt sein soll und daß daher die Leistung des Pfarrers ein Superplus über die Congrua bedeute. Denn da — wie bereits erwähnt — nach den Bestimmungen des Congruagesetzes vom 19. April 1885 in Betreff des Anspruches und der Feststellung des Minimaleinkommens, der Hilfspriester als selbstständiges Rechtssubject aufzufassen ist, so kann der Umstand, daß der Congruabetrag durch das Localeinkommen der Hilfspriester und die Prästation des Pfarrers erreicht oder überschritten wird, nur die Rechtsfolge haben, daß eine Ergänzung der Congrua der Hilfspriester nicht platzzugreifen hat; es ist aber dieser Umstand für die Frage, ob die Prästation des Pfarrers in seiner Fassion als Ausgabspost zu behandeln sei oder nicht, ganz irrelevant, da für diese Frage nur die rechtliche Qualität der Leistung maßgebend ist (§ 3 lit. c).

Demnach konnte es sich nur darum handeln, in welchem Betrage die Prästation des Pfarrers zu bewerthen ist. — In den verschiedenen Fassionen wird nun die fragliche Leistung verschieden — zumeist mit dem Betrage von 200 fl. — bewerthet. Diese Bewerthung erschien aber dem V. G. Hofe insofern bedeutungslos, als keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß diese Bewerthung eine der interessirten Parteien oder aber den Religionsfond verpflichten würde, anzuerkennen, daß an Stelle der Naturalleistung und für dieselbe eben nur der Geldbetrag von 200 fl. getreten ist und veranschlagt werden darf. — Nachdem das k. k. Cultus-Min. die von dem Pfarrer in der Fassion vorgenommene Bewerthung der Prästation »Kost ohne Trunk« nicht als angemessen befunden hat, so erübrigt allerdings nichts, als im Sinne der Bestimmung des § 5, Abs. 3 der Verordnung vom 20. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 7, den der Leistung entsprechenden Werth im Wege der Schätzung feststellen zu lassen, es ging aber nicht an, die betreffende Verbindlichkeit, welche von dem Beneficiaten mit Grund in die Ausgaben der Fassion eingestellt worden war, einfach unberücksichtigt zu lassen.

Wenn der Vertreter des k. k. Min. bei der mündlichen Verhandlung auch darauf hinwies, daß die Bestimmung des § 5, Abs. 3 der vorcit. Verordnung darum keine Anwendung finden könne, weil es sich ja nicht um eine Einnahms-, sondern um eine Ausgabspost handle und die Bewerthung einer Naturalprästation im Schätzungswege gesetzlich (§ 3, I, c des Ges. und § 4, I, d der Vdg.) nur für Einnahmsposten vorgesehen sei, so fand der V. G. Hof auch diese Einwendung nicht für begründet. — Die Grundsätze über die Bewerthung zu Recht bestehender Naturalprästationen, d. i. nutzbarer Rechte (§ 3, I, c Ges.) und Leistungen an Geldeswerth (§ 3, II, c Ges.) müssen nothwendigerweise gleichmäßig zur Anwendung kommen, mag es sich um eine Ausgabspost des Pfarrers und Einnahmspost des Hilfspriesters oder um eine Einnahmspost des Pfarrers und Aus-

gabspost des Hilfspriesters handeln. Der Anwendung des § 5, Abs. 3 der cit. Verordnung steht aber concreten Falles umso minder etwas im Wege, als die Prästation des Pfarrers eine Einnahmspost des Hilfspriesters bildet.

Nr. 7019.

1. Einbringung von rückständigen Congruabeiträgen und das Verfahren hiebei. — 2. Bewerthung von ausständigen Contributionen nach gemeindeämtlich ermittelten Marktpreisen. — 3. Leistung der Giebigkeit durch Pfarrlinge unter 14 Jahren. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 18. Jänner 1893, Z. 186.

Giovanni Boxicovich (alias Božitkovich) und Gen. (Adv. Dr. Jolles) ca. *Min.* für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Bar. Schwind); E. vom 6. Juli 1890, Z. 10699 ex 1889, und vom 27. November 1891, Z. 20057, puncto Leistungen an den Pfarrer in Verbagno.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer fechten die Entscheidung der Cultusverwaltung, mit welcher sie zur Zahlung der für die Jahre 1885, 1886 und 1887 im Rückstande verbliebenen Weinmost-Contribute an den Pfarrer von Verbagno Don Stefano Mulanovich verhalten wurden, aus drei Gründen an, u. zw. weil 1. der Gesammtbetrag des Jahreseinkommens des Beneficiaten in dem zur Einbringung der ausständigen Congruagebühr vorgelegten Verzeichnisse nicht ausgewiesen wurde; weil 2. die rückständige Weinmost-Contribution nicht nach den der Pfarrfassion zu Grunde liegenden Durchschnittspreisen bewerthet wurde, und weil 3. der fragliche Congruabeitrag auch von Individuen verlangt wird, welche das 14. Jahr noch nicht erreicht haben.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Zu 1. und 2. Der Erlaß des dalm. Landesguberniums vom 29. August 1849, L. G. B. Nr. 62, auf welchen der erste Beschwerdepunkt gestützt wird, ist nur als Specialvorschrift für die Rechnungslegung bezüglich der Verwaltung vacanter Curatpfründen erlassen worden, hat also auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. Denn hier handelt es sich um die Einbringung von rückständigen Congruabeiträgen und das Verfahren, welches hierbei zu beobachten ist, wird in dem Gub.-Circulare vom 27. Jänner 1848, Nr. 12 Prov.-Ges.-Samml. geregelt. — Nach Punkt 1 dieses Circulare hat nun allerdings der Beneficiat das Namensverzeichniß der im Rückstande verbliebenen Pfarrcontribuenten der politischen Behörde I. Instanz behufs Einbringung der ausständigen Giebigkeiten vorzulegen, es sind jedoch in diesem Verzeichnisse die schuldigen Naturalleistungen nur nach Qualität und Quantität auszuweisen und dieselben mit Zugrundelegung der bei der Liquidirung des Einkommens Einer Curatpfründe (di un beneficio curato) üblichen Marktpreise zu bewerthen.

Die zwei ersten Beschwerdepunkte finden sonach in den bezogenen gesetzlichen Vorschriften keine Stütze und was insbesondere die Behauptung anbelangt, daß die Bewerthung der ausständigen Giebigkeiten nach den Fassionspreisen der betreffenden Pfründe zu geschehen habe, so widerspricht dieselbe nicht nur dem Sinn und Wortlaute des cit. Gub.-Circulares

vom 27. Jänner 1848, sondern steht auch mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatze nicht im Einklange, wornach als Aequivalent für Naturalleistungen jener Werth zu gelten hat, welcher dem jeweiligen Durchschnittspreise zur Verfallszeit derselben entspricht.

Daß vorliegend in eben diesem Sinne die ausständigen Weinmost-Contributionen nach den gemeindeämtlich ermittelten Marktpreisen der betreffenden Gegenstandsjahre bewerthet wurden, wird in der Beschwerde zugestanden und da weder die Höhe dieser Preise beanständet, noch die von den einzelnen Beschwerdeführern als Aequivalent der schuldigen Congruagebühren eingeforderten Beträge bezüglich ihrer Richtigkeit bestritten werden, so stellen sich die zwei ersten Beschwerdepunkte als völlig unbegründet dar.

Ebensowenig fand der V. G. Hof den dritten Beschwerdepunkt begründet, welcher auf die Befreiung der Pfarrlinge unter 14 Jahren von der Anrechnung der Abgabe abzielt. In dieser Richtung stützt sich die Beschwerde lediglich auf das Gubernialdecret vom 8. Juni 1845, Z. 8, Prov.-Ges.-Samml. für Dalmatien und deducirt aus demselben, daß durch diese Verordnung die Verpflichtung zur Leistung der Giebigkeit auf die Pfarrlinge über 14 Jahren beschränkt worden ist.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Auslegung beizupflichten. Schon aus dem Wortlaute des Gubernialdecretes ist zu folgern, daß dasselbe keineswegs eine allgemeine Norm geben wollte, nach welcher in Hinkunft nur die Pfarrlinge über 14 Jahren die Giebigkeit zu prästiren schuldig sein sollten. Seinem Wortlaute nach sollte vielmehr das Gubernialdecret einmal nur auf bestimmte Pfarrsprengel (nelle respettive parrochie) und weiter nur in jenen Fällen Anwendung finden, in welchen übungsgemäß die Leistungspflicht in Verbindung mit dem Empfange der Sacramente stand.

Aus den dem V. G. Hofe vorgelegenen Originalacten ist auch mit aller Bestimmtheit zu ersehen, daß das Gubernialdecret thatsächlich nur für bestimmte Pfarreien u. zw. über Antrag der Ordinariate für diejenigen erlassen wurde, in welchen die Leistung der Giebigkeit mit dem Empfange der Sacramente dergestalt in Verbindung war, daß die Leistung selbst erst bei Empfang der Sacramente fällig wurde. — Es ist aus den Acten weiter zu ersehen, daß nicht in allen Pfarreien des Landes in Betreff der fraglichen Giebigkeit die gleiche Uebung bestand, daß vielmehr in anderen Pfarreien und speciell in der Diöcese Lesina laut Berichtes des Ordinariates Lesina vom 20. Juni 1844, Z. 355, die fragliche Naturalleistung von Pfarrlingen jeden Alters und Geschlechtes zu prästiren war. An dem Rechtstitel der Verpflichtung und des Bezugsrechtes, der Gewohnheit, der Uebung, sollte durch die Gubernialverordnung überhaupt nichts geändert werden, weshalb, da in der Gemeinde der Beschwerdeführer die eben erörterten Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Gubernialverordnung nicht zutreffen, die Beschwerdeführer aus dieser Verordnung für sich kein Recht ableiten können.

Nr. 7020.

1. Der Umstand, daß das Grundstück, auf welchem eine Trottoirherstellung erfolgen soll, sich im Besitze einer Bahngesellschaft befindet, sowie der Umstand, daß unter diesem Grundstücke ein Bahntunnel führt, kann die Competenz des Handels-Min. zur Entscheidung über eine solche Trottoirherstellung nicht begründen. — 2. Die Gemeindeverwaltung kann den Grundeigenthümer außer den Fällen, bei welchen derselbe zur Abtretung von Theilen seines Grundes an die Gemeinde nach Maßgabe der Bauordnung verpflichtet ist, auch nicht im Wege einer eigenen Verordnung (Trottoirordnung) zu einer Grundüberlassung verhalten.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1893, Z. 247.

K. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn (Adv. Dr. Fenz) ca. schles. Landesausschuß; mitbeth. Stadtgemeinde Bielitz (Adv. Dr. Winkler); E. vom 14. December 1891, Z. 7195, puncto Trottoirherstellung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die in der Beschwerde erhobene Einwendung der Incompetenz der autonomen Behörden zur Entscheidung in der vorliegenden Streitsache, weil der Tunnel, oberhalb welchem sich der Grund befindet, auf welchem die Trottoirherstellung aufgetragen wird, über Anordnung des Handels-Min. erbaut wurde, fand der V. G. Hof nicht begründet, weil die Grundfläche, auf welcher das Trottoir gelegt werden soll, nicht zu jenen zu zählen ist, welche gemäß des § 5 des Eisenbahnconcessions-Ges. vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, sowie nach Maßgabe der Min.-Verordn. vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19 (§§ 18, 19 und 25), Eisenbahnzwecken gewidmet ist, die Trottoirherstellung daher nicht »auf einer Bahn« ausgeführt werden soll, überdies die Anlegung eines Trottoirs nicht als eine Bauführung im Sinne des § 16 der schles. Bau-Ordn. vom 2. Juni 1883, L. G. B. Nr. 26, angesehen werden kann, weil daher lediglich deshalb, weil die fragliche Grundfläche sich im Besitze der Nordbahn befindet, noch nicht die Competenz der den Bahnbau concessionirenden Behörden — des Handels-Min. — gegeben ist, und daher eine Ausschließung der Competenz der autonomen Organe gemäß § 102 der Bauordn. nicht vorliegt. Ebenso ist auch die weitere Einwendung, daß durch den projectmäßig ausgeführten Tunnelbau gemäß des § 9 des Eisenbahnconcessions-Ges. ein besonderer Rechtszustand geschaffen wurde, welcher für alle künftigen Veränderungen den Ausgangspunkt zu bilden hätte, nicht stichhältig, weil die geforderte Trottoirherstellung mit dem Tunnelbau, der Bahnanlage und dem Bahnbetriebe in keinerlei Zusammenhang steht.

In der Sache selbst stützt sich das h. g. Erkenntniß auf nachstehende Erwägungen: Nach Lage der Administrativacten und nach dem vorliegenden Plane wurde die k. k. priv. Nordbahn-Gesellschaft verpflichtet, auf dem ihr eigenthümlichen Grunde nächst der Bleichstraße in Bielitz ein Trottoir herzustellen und diese Verpflichtung durch die Bestimmung des § 82 der schles. Bauordn., sowie durch den § 1 der vom Gemeinderathe Bielitz beschlossenen Trottoirordn. vom 25. Februar 1890, nach welch' letzterer jeder Haus- und Grundbesitzer verpflichtet erscheint, am äußersten Umfange seiner Realität — ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Grundes — ein Trottoir zu legen, begründet.

Da auf dem in Frage stehenden Grunde sich kein Gebäude befindet, so concretirt sich die Streitsache im vorliegenden Falle dahin, ob die k. k. priv. Nordbahn-Gesellschaft als Grundeigenthümerin, zur Trottoirlegung auf diesem ihrem Grunde verpflichtet sei. — Diese Frage war mit Rücksicht auf das Gesetz zu verneinen.

Durch die aufgetragene Verpflichtung zur Herstellung eines Trottoirs auf dem der Nordbahn eigenthümlichen Grunde, wird ein dieser Gesellschaft eigenthümliches Grundstück seiner bisherigen Bestimmung und Verwendung entzogen und zum Straßengrunde für Wegezwecke einbezogen. — Die Fälle, in welchen eine solche Inanspruchnahme fremden Grund und Bodens seitens der Gemeinde statthaft ist, sind aber in der Bauordn. §§ 5, 8, 11, 12, taxativ aufgezählt, und zählt zu diesen Fällen die Anlegung eines Trottoirs nicht. Es kann daher aus der im § 82 der Bauordn. der Gemeindeverwaltung in Städten eingeräumten Berechtigung auf die Herstellung eines Trottoirs zu bringen, nicht auch das Recht abgeleitet werden, den Grundeigenthümer außer jenen Fällen, bei welchen derselbe zur Abtretung von Theilen seines Grundes an die Gemeinde nach Maßgabe der Bauordnung verpflichtet ist, zu einer Grundüberlassung zu verhalten.

Da aber nach Art. V des Staatsgrund-Ges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 142, und nach §§ 364 und 365 a. b. G. B. Eigenthumsenteignungen und Beschränkungen nur nach Maßgabe des Gesetzes statthaft sind, war die Gemeinde Bielitz nicht berechtigt, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus durch eigene Verordnung (die Trottoirordnung) den der Eisenbahngesellschaft gehörigen Grund und Boden zu belasten und für Wegezwecke einzuziehen.

Der V. G. Hof konnte daher die Bestimmung der Trottoirordnung, welche Grundbesitzer zur Herstellung eines Trottoirs auf ihrem Grunde verpflichtet, nicht für giltig ansehen, und es mußte, da eine gesetzliche Bestimmung, welche diese Verpflichtung normiren würde, nicht besteht, die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 7021.

Realschankrechte der Häuser der Mähr.-Ostrauer Schankbürgerschaft.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1893, Z. 256.

Eheleute Ludwig und Marie Hollein ca. Min. des Innern; E. vom 18. April 1892, Z. 7914, puncto radicirter Schankgerechtigkeit ob dem Hause Nr. 40 in Mährisch-Ostrau.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben der Anspruch auf Anerkennung des Realrechtes des Bier-, eventuell Branntweinschankes nach dem Gesetze vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, aberkannt worden ist, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.« *)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6869 (Bd. XVI., J. 1892).

Nr. 7022.

Heimatsrechterwerbung durch Quadriennirung.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1893, Z. 3924 ex 1892.

Gemeinde Majetin (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); mitbeth. Gemeinde Bérovan (Adv. Dr. Začek); E. vom 18. Jänner 1892, Z. 49, puncto Heimatsrecht der Anna Hanzlik und ihres Sohnes Rudolf Hanzlik.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Durch die Aussagen der Zeugen Hyacinth und Anna Hanzlik, dann Franz Smolka wird übereinstimmend bestätigt, daß Franziska Hanzlik nebst ihrem am 12. Jänner 1852 geborenen Sohne Franz Hanzlik, kurz nach dem am 17. October 1853 erfolgten Ableben ihres Gatten, resp. Vaters des Letzteren, Anton Hanzlik, gewesenen selbstständigen Schaffers im Meierhofe Trni, Catastralgemeinde Bérovan, im Maierhofe Majetin eine unentgeltliche Wohnung nebst Pension von der Domäne Tobitschau angewiesen erhielt, woselbst sich beide — die Witwe nebst ihrem Kinde — ununterbrochen, u. zw. Franziska Hanzlik bis zu ihrem Todestage, 14. August 1866 und Franz Hanzlik bis zum 25. Juli 1864 nach vollendetem Besuche der Volksschule aufgehalten haben. — Daß dieselben mit einem Ausweise versehen waren, ist nicht erwiesen, da die beschwerdeführende Gemeinde hierüber keine Aufzeichnungen besitzt. — Franz Hanzlik ging sodann in die Lehre, ehelichte am 4. März 1878 in Wien Anna geborene Matyáš, mit welcher er den am 29. Juli 1878 geborenen Sohn Rudolf zeugte und es verstarb Franz Hanzlik am 10. Mai 1885 in Olmütz.

Wenn auf Grund dieses Thatbestandes mit dem angefochtenen Erlasse ausgesprochen worden ist, daß Anna Hanzlik, geborene Matyáš, Witwe nach Franz Hanzlik, und deren Sohn Rudolf das von Franz Hanzlik erworbene Heimatsrecht in der Gemeinde Majetin besitzen, so konnte der V. G. Hof darin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Denn nach §§ 12 und 14 Gem.-Ordn. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, hatte Franziska Hanzlik, durch den seit 1853—1866 fortwährenden, ununterbrochenen und ausweislosen Aufenthalt in der Gemeinde Majetin das Heimatrecht erworben, welches auch deren im Familienverbande bei derselben lebende Sohn Franz Hanzlik erworben hat und welches ebenso dessen Ehegattin Anna laut § 7 und deren Sohn Rudolf laut § 6 des Heimatsgef. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, erlangten.

Die Einwendung der Beschwerde, daß der vierjährige und ausweislose Aufenthalt der Franziska Hanzlik, bezw. ihres Sohnes Franz in der Gemeinde Majetin nicht dargethan ist, steht mit der Actenlage und den cit. Zeugenaussagen nicht im Einklange und der Umstand, daß der Anna Hanzlik im Meierhofe Majetin eine unentgeltliche Wohnung zu ihrer Pension angewiesen worden ist, machte deren Aufenthalt daselbst keineswegs zu einem unfreiwilligen, da es derselben unbenommen blieb, jederzeit anderswohin zu übersiedeln und es auch der Gemeinde Majetin freistand, von Franziska Hanzlik seit ihrer im Jahre 1853 in Majetin erfolgten Niederlassung den Aufenthaltsausweis abzuverlangen, bezw. dieselbe zur Herbeischaffung des-

selben anzuhalten. Nun hat die beschwerdeführende Gemeinde nichts dergleichen gethan und gesteht die Beschwerde ausdrücklich, daß Franziska Hanzlik in Majetin von dieser Gemeinde geduldet wurde.

Auf die von der mitbetheiligten Gemeinde Věrovan für Franziska und Franz Hanzlik ausgestellten Heimatscheine ddto. 9. Mai 1864 und ddto. 26. Februar 1866 war kein weiterer Bedacht zu nehmen, weil dieselben nicht mit den gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen sind.

Nr. 7023.

1. Sind zur Zeit der erfolgten Auflösung der Gemeindevertretung die Wahlen für die neue Gemeindevertretung bereits vollzogen, dann sind Neuwahlen nicht auszuschreiben. — 2. In eine noch vor Constituirung der Gemeindevertretung durch Resignation erledigte Stelle, hat der gewählte Ersatzmann einzurücken. (Mähren.)*)

Erkenntniß vom 19. Jänner 1893, Z. 189.

Rudolf Kallus und Gen., dann Alois Michna und Consf. (Adv. Dr. Lenoch), ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 12. Jänner 1892, Z. 393, puncto Bildung der Gemeindevertretung in Frankstadt.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Min. des Innern hat mit der Entscheidung vom 12. Jänner 1892, Nr. 393, erkannt, daß 1. in Folge der Auflösung der Gemeindevertretung in Frankstadt Neuwahlen nicht auszuschreiben seien, weil diese Wahlen bereits im Jahre 1887 vollzogen wurden und hinsichtlich des 1. Wahlkörpers am 5. August 1891 eine Ergänzungswahl stattgefunden hat und daß 2. in Folge der Resignation der bei dieser Ergänzungswahl gewählten Ausschuß- und Ersatzmänner nach der Vorschrift des § 29 der Gem.-W.-Ordn. vorzugehen sei.

Diese Entscheidung wird in beiden Punkten beschwerdsam angefochten. Die gegen den ersten Pnkt gerichteten Einwendungen werden auf die Bestimmung des 2. Absatzes des § 107 der Gem.-Ordn. gestützt, welche allerdings vorschreibt, daß binnen 6 Wochen nach der Auflösung der Gemeindevertretung eine neue Wahl ausgeschrieben werden muß.

Allein diese gesetzliche Bestimmung, deren Absicht zweifellos dahin gerichtet ist, die Dauer der Wirksamkeit jener Maßregel einzuschränken, welche die Behörden zum Behufe der einstweiligen Besorgung der Gemeindegeschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung nach § 107, Abs. 3 Gem.-Ordn. zu treffen haben, setzt eben die regelmäßigen, d. h. jene Fälle voraus, in welchen die Auflösung einer Gemeindevertretung, deren Mandatsdauer noch nicht abgelaufen war, verfügt wird und wo eben darum zur Zeit der Auflösung eine neue Wahl noch nicht ausgeschrieben oder im Zuge war. Da jedoch zur Zeit der erfolgten Auflösung der Gemeindevertretung in Frankstadt die Wahlen für die neue Gemeindevertretung bereits vollzogen waren, die erwähnte Voraussetzung somit nicht zutrifft, kann die Bestimmung des § 107, Abs. 2, Gem.-Ordn. auf den concreten Fall umsoweniger Anwendung finden, als das Ergebniß der bereits erfolgten Wahlen nicht mehr in Frage gestellt werden kann. — Demgemäß vermochte der V. G. Hof in dem

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3279 (Bd. X, J. 1886),

ersten Punkte der angefochtenen Entscheidung die von den Beschwerden vermeinte Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Belangend den zweiten Punkt dieser Entscheidung sind die Beschwerdeführer des Erachtens, daß infolge der Resignation der bei der Ersatzwahl des I. Wahlkörpers gewählten Ausschuß- und Ersatzmänner nicht nach Vorschrift des § 29 Gem.-W.-Ordn., sondern vielmehr nach der Anordnung des § 21, Abs. 4 der Gem.-Ordn. vorzugehen, somit für diesen Wahlkörper eine neuerliche Ergänzungswahl vorzunehmen war, weil die Resignation der Gewählten nicht im Zuge des Wahlverfahrens, sondern erst nach dem rechtskräftigen Abschlusse desselben erfolgt ist.

Der V. G. Hof hat in Ansehung dieses Beschwerdepunktes nachstehenden Erwägungen Raum gegeben: Durch die Administrativacten ist erwiesen, daß die Resignation der bei der Ersatzwahl des I. Wahlkörpers gewählten Ausschuß- und Ersatzmänner zum Zwecke der Verhinderung der Constituirung der Gemeindevertretung erfolgt ist, ohne daß die Resignirenden die im § 20 Gem.-Ordn. vorgesehenen Entschuldigungsgründe geltend gemacht haben. Für Fälle dieser Art ist aber durch das Gesetz vom 21. December 1889, L. G. B. Nr. 2 ex 1890, verfügt, daß für den Ersatz derjenigen Mitglieder des Ausschusses, welche ihrer Pflicht nicht nachkommen, im Sinne des § 29 Gem.-W.-Ordn. zu sorgen ist.

Da nun aus den Eingaben der Resignirenden vom 4. und 17. October 1891 hervorgeht, daß diese lediglich wegen vermeintlicher Ungiltigkeit der bereits vollzogenen Neuwahl und bezw. Ersatzwahl und ohne Nachweis gesetzlicher Entschuldigungsgründe ihre Mandate zurücklegten, welche Zurücklegung die Constituirung der Gemeindevertretung zu verhindern bezweckte und bewirkte, so war die Behörde zur Anwendung des § 29 Gem.-W.-Ordn. berechtigt.

Daß die Behörde das in den Absätzen 4 und 5 des § 34 des Ges. vom 21. December 1889 vorgeschriebene Verfahren nicht genau eingehalten hat, indem sie gegen die Resignirenden nicht zunächst mit Geldstrafen vorgegangen ist, fand der V. G. Hof zu übergehen, weil einerseits die Beschwerdeführer in dieser Richtung sich nicht beschwert haben und weil anderseits durch die Administrativacten erwiesen ist, daß die Resignirenden ihre Pflicht, die Wahl des Gemeindevorstandes vorzunehmen, wiederholt verabsäumt haben.

Nr. 7024.

1. Legitimation des Fischereiberechtigten, bezw. des Pächters zur Recursführung wegen Verunreinigung der Fischwässer. — 2. Die Rechtskraft einer formellen, präjudicirt nicht der materiellen Entscheidung. — 3. Zur Frage der Consensmäßigkeit der vor Wirksamkeit des Wasserrechtsgesetzes errichteten gewerblichen Betriebsanlagen und Einrichtungen in Absicht auf die Beurtheilung der Wasserbenützung. — 4. Nichtübereinstimmung technischer Gutachten.

Erkenntniß vom 20. Jänner 1893, Z. 276.

Eisen- und Blechfabriks-Gesellschaft »Union« und Gen. (Adv. Dr. Baron Sommaruga), sowie österr. Alpine Montangesellschaft (Adv. Dr. Ritter v. Sääf), ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Tomaszewski); mitbel. Johann Schagl (Adv. Dr. Schwach); E. vom 4. Juni 1891, Z. 5220, puncto Einschränkung von Wasserbenützungsrechten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Einwendung des Mangels der Legitimation des Johann Schagl zur Beschwerdeführung im Administrativverfahren, weil er nur Pächter der Fischerei und daher nicht eigentlich Fischereiberechtigter sei und ein allfälliges Beschwerderecht nur dem Besitzer des Fischereirechtes selbst zustünde, von welchem aber nicht Beschwerde geführt wurde, fand der V. G. Hof unbegründet, weil Johann Schagl als Fischereipächter zweifellos zur Ausübung des Fischereirechtes berechtigt ist, nach dem steir. Landesgesetze vom 2. September 1882, L. G. B. Nr. 11, in Betreff der Ausübung der Pächter dem Besitzer des Fischereirechtes selbst gleichgehalten wird und Schagl daher, insoferne als er sich durch die Verunreinigung der von ihm gepachteten Fischwässer, in dem ihm dermalen zustehenden Rechte beeinträchtigt oder verletzt erachtet, auch zum Begehren um Abhilfe im Sinne des § 65 des steir. Wasserr.-Ges. vom 18. Jänner 1872, L. G. B. Nr. 8, legitimirt erscheint.

Wenn aber in der ö. m. Verhandlung seitens des Vertreters der »Union« die Legitimations-Einwendung dahin ausgedehnt wurde, daß auch der Fischereiberechtigte selbst nach § 19 des Reichswasserr.-Ges. und § 34 des steir. Landeswasserr.-Ges. kein Recht des Widerspruchs habe, so ist hierauf zu erwidern, daß auch vom Standpunkte der cit. gesetzlichen Bestimmungen die Legitimation des Fischereiberechtigten nicht bestritten werden kann, da nach § 7 des Ges. vom 25. April 1885, R. G. B. Nr. 58, betreffend die Regelung der Fischerei, zu den durch § 19 des Reichswasserr.-Ges. ausgeschlossenen Einwendungen des Fischereiberechtigten gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsrechte die Einwendungen nicht zu zählen sind, welche die Hintanhaltung von Verunreinigungen der Fischwässer bezwecken.

Ebenso erscheint die Einwendung, daß keine Anzeige und kein Begehren des Johann Schagl um Abstellung vorlag, mit Rücksicht auf dessen Eingabe de präs. 17. April 1883 und 28. Mai 1887, in welchen er außer der Bestrafung der Schuldigen auch die Abstellung der Verunreinigung der Gewässer ausdrücklich begehrte und die weitere Einwendung, daß kein Strafverfahren vorangegangen sei, deshalb unbegründet, weil die Frage wegen Beseitigung der Neuerung — der ohne Bewilligung stattfindenden Verunreinigung der Gewässer — unabhängig von dem Strafverfahren, insoweit öffentliche Interessen nicht im Spiele sind, lediglich über Parteiantrag (§ 65 steir. Wasserr. Ges.) zu behandeln ist und daher in diesem rein administrativen Verfahren die erfolgte Bestrafung nicht die ausschließliche Voraussetzung des Verfahrens bildet.

Auch die weitere Einwendung erscheint hinfällig, daß die angefochtene Entscheidung mit der früheren Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 31. Mai 1885, Z. 6633, im Widerspruche stehe. Denn mit letzterer Entscheidung wurde der Recurs gegen die Statth.-Entscheidung vom 28. Jänner 1885, Z. 23289, als verspätet und übrigens auch als unbegründet zurückgewiesen. Diese Statth.-Entscheidung war jedoch keine meritorische, sondern es wurde mit derselben lediglich die meritorische Entscheidung der I. Instanz

— der Bezirkshauptmannschaft Judenburg gegenüber dem Kohlenbergbau in Fohnsdorf, der Johann-Adolf-Hütte und des Werkes Styria wegen Verunreinigung der Gewässer — wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Vornahme neuerlicher Erhebungen und Verhandlungen unter Ausdehnung auch auf andere Werke, sowie sodann die neuerliche instanzmäßige Entscheidung aufgetragen, es konnte daher mit dieser in Rechtskraft erwachsenen rein formellen Entscheidung der erst im Instanzenzuge zu lösenden materiellen Entscheidung keineswegs präjudicirt werden.

Endlich fand der V. G. Hof auch die weiteren Einwendungen, daß die angeblichen Wasserbenützungsrechte theilweise lange vor Wirksamkeit der neueren Wasserr.-Ges. ausgeübt wurden und voraussichtlich ersessen seien, daß der Besitz des Rechtes geschützt werden müsse und daß somit die Sache civilrechtlicher Natur sei — zu übergehen, weil es sich bei allen Werken um die Frage handelt, ob dieselben zur Verunreinigung der Mur und Pöls — also öffentlicher Gewässer — durch Einleitung von Abfallsstoffen das Recht besitzen, diese Frage aber, sei es, daß diese Berechtigung an und für sich oder auf Grund von bestehenden Anlagen beansprucht wird, gemäß der §§ 15, Abs. 2 und 69 Wasserr.-Ges. ausschließlich von den politischen Behörden zu entscheiden ist.

In der Sache selbst wird bemerkt: Während die unteren Instanzen, Bezirkshauptmannschaft und Statthalterei, die Klage des Johann Schagl unter Anwendung der §§ 19 und 34 steir. Wasserr.-Ges. abgewiesen haben, weil durch die von den Beschwerdeführern geübte Wasserbenützungs-Einleitung von Waschbeizwässern, Kohlenschlacke, Kohlenlösche, Sägespänen, Asche 2c. keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung der Fischerei verursacht werde, gab das Ackerbau-Min. der angefochtenen Entscheidung der Klage Schagl's Folge und untersagte im Grunde der §§ 15, 64 und 65 die eigenmächtige Einleitung der erwähnten Abfallsstoffe. — Die Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung hängt daher von der Beantwortung der Fragen ab, ob die Beschwerdeführer eine Bewilligung zur Benützung der öffentlichen Gewässer in der von ihnen geübten Weise benöthigen, ob sie — im bejahenden Falle — eine solche Bewilligung besitzen und ob durch die mehrerwähnte Einleitung der verschiedenen Abfallstoffe fremde Rechte, die Fischereirechte des Johann Schagl verletzt, oder doch gefährdet werden.

Durch das Gutachten des k. k. Bezirksarztes vom 1. April 1887 und die Augenscheinsverhandlungen ist constatirt, daß die von den beschwerdeführenden Werken stattfindende Einleitung der Abfallstoffe auf die Beschaffenheit des Wassers Einfluß zu nehmen geeignet ist und daß durch die Trübung des Wassers, also auch durch die Einleitung von Asche, Kohlenlösche, Kohlenschlacke und Sägespänen (bezw. der aus letzteren entstandenen pulverförmigen Masse) die Fischzucht geschädigt wird und auch die Gefährdung derselben durch die Einleitung der säurehältigen Waschwässer nicht ausgeschlossen ist.

Nach dem Gutachten der Fischerei-Sachverständigen wird niemals eine Salmonidenart (Forelle, Aesche, Huchen) ein Wasser aufsuchen und noch weniger darin verweilen und gedeihen, welches durch Säuren oder auch nur durch andere Stoffe continuirlich verunreinigt wird. — Hiernach er-

scheint zu den von Johann Schagl beklagten Manipulationen bei den einzelnen Werken, bezw. zur Benützung der Mur und Pöls als Ablagerungs- und Einleitungsstätte der Waschwässer und sonstigen Stoffe wegen der hierdurch bewirkten Einflußnahme auf die Beschaffenheit des Wassers gemäß § 15, Alinea 2, Wasserr.-Ges. die Bewilligung der Behörde erforderlich, es ist aber auch außer Zweifel gestellt, daß durch diese Art der Wasserbenützung die Fischerei an den fraglichen Stellen der Pöls und der Mur beeinträchtigt und gefährdet erscheint.

Es erübrigt daher noch zu untersuchen, ob die fragliche Wasserbenützung eine widerrechtliche, weil eigenmächtige sei und ob sonach die Anwendung der Bestimmungen des VI. Abschnittes Wasserr.-Ges. wegen Einstellung der geübten Einleitungen und Ablagerungen (§ 65) gerechtfertigt war, oder ob nicht vielmehr mit Rücksicht auf vorhandene Wasserbenützungsrechte die Bestimmungen der §§ 19 und 34 Wasserr.-Ges. in Anwendung zu bringen waren.

In dieser Richtung müssen zuvörderst die Behauptungen der Beschwerden, daß mit dem consensmäßigen Bestande der einzelnen Werke schon an und für sich und unbedingt auch die Berechtigung zu der in Frage stehenden Wasserbenützung durch Einleitung der Fabrikswässer und Ablagerung der Abfallsstoffe verbunden sei, als nicht zutreffend bezeichnet werden. — Denn durch die Consentirung einer gewerblichen Betriebsanlage können und konnten auch in der Zeit vor dem Erscheinen der neueren Wasserr.-Ges., während der Wirksamkeit der Bestimmungen der Gew.-Ordn. vom Jahre 1859 (§ 34) doch nur jene Einrichtungen als genehmigt angesehen werden, welche einen integrirenden Bestandtheil der Anlage selbst bilden, oder wenigstens dergestalt mit der Anlage im Zusammenhange stehen, daß außer der Beschaffenheit und dem Zwecke der Anlage selbst die Nothwendigkeit des Betriebes in einer bestimmten Art sich ergibt.

Mit Rücksicht hierauf und nachdem auch schon vor Wirksamkeit der neuen Wasserr.-Ges. Anlagen und Einrichtungen zur Benützung öffentlicher Gewässer von der politischen Bewilligung abhängig waren, können daher die Beschwerdeführer aus der bloßen factischen Benützung die Erwerbung eines Rechtes nicht ableiten, es kommt vielmehr darauf an, ob durch die Consentirung der Anlagen auch die auf die Ableitung der Waschwässer und die Ablagerung der Abfallstoffe bezughabenden besonderen Anlagen als mitconsentirt anzusehen sind.

Es ergibt sich hieraus zunächst, daß, insoferne säurehältige Waschwässer und die Asche aus den Blechwalzwerken Johann-Adolf-Hütte und Styria und ebenso Kohlenschlacke aus dem erstgenannten Werke und Kohlenlösche aus den Schächten des Bergbaues in Fohnsdorf ohne besondere Vorrichtungen und Anlagen einfach an beliebigen Stellen in die Wässer abgelagert werden, eine Berechtigung hiezu auch dann, wenn auch eine solche Manipulation schon längere Zeit gepflogen wurde, keineswegs anerkannt werden kann.

Aus den durch die Administrativacten nachgewiesenen Erhebungen und Verhandlungen, welche vor Allem die Beeinträchtigung, oder Gefährdung der Fischerei vor Augen hatten und sich weniger auf den Bestand und die Beschaffenheit der einzelnen Werksanlagen erstreckten, läßt sich aber keines-

wegs zweifellos entnehmen, ob und in wieweit die mehrerwähnten Manipulationen als mit den einzelnen Anlagen selbst consentirt zu betrachten seien.

In dieser Richtung ist Nachstehendes zu bemerken:

In Bezug auf den Kohlenbergbau in Johnsdorf.

Laut der Aeußerung des Bergdirectors Ludwig Heß im bezirkshauptmannschaftlichen Protokolle vom 18. Juni 1883 erfolgt seit mehr als 10 Jahren die Ableitung der Grubenwässer und der Kohlenlösche durch zwei Canäle und bezieht sich der Director bezüglich des Canales aus dem Josefi-Schachte auf die bezirkshauptmannschaftliche Bewilligung vom 16. November 1874, Z. 8901. — Laut der Aeußerung des Bezirks-Ingenieurs vom gleichen Datum (18. Juni 1883), führt vom Josefi- und Antoni-Schachte je eine künstliche Wasserleitung zum Pölsflusse, durch welche das Grubenwasser, das auch den Abraum der Halden mitnimmt, ganz dick und schwarz in den Pölsfluß abgeleitet wird.

Im bezirkshauptmannschaftlichen Protokolle vom 30. Juni 1886 wird die künstliche Wasserleitung aus dem Josefi-Schachte des Näheren erörtert, rücksichtlich des Antoni-Schachtes aber bemerkt, daß derselbe außer Thätigkeit gesetzt sei, weil das Gefälle für die hinauszuschwemmende Kohle nicht mehr vorhanden wäre und das zugeleitete Grubenwasser durch die vorhandenen großen Verbrüche wieder in die Grube eindringen würde. — In der Aeußerung des Bergdirectors vom 14. Juli 1886 wird wieder unter Anschluß eines Planes bemerkt, daß die Verbindung der beiden Schächte Josef und Anton, in welchen beiden gefördert werde, mit dem Pölsbache durch die beiden Canäle a b und c d hergestellt sei, welche zum theilweisen Ableiten der Lösche benützt werden.

Auch aus der Aeußerung des Revierbergamtes vom 30. April 1887, Z. 589, ist zu entnehmen, daß Ausleitungen sowohl aus dem Josefi- als Antoni-Schachte stattfinden.

Aus der späteren, unterm 11. September 1889 gepflogenen Localerhebung, welche sich nur auf den sogenannten Josefs-Schacht erstreckte, ist weiter zu entnehmen, daß vom Sommer 1890 an auch dieser Schacht außer Betrieb gesetzt und die Kohlenwäsche dann bei den heute in Frage stehenden beiden Schächten nicht mehr stattfinden werde.

Hiernach ist keineswegs sichergestellt, seit wann und auf Grund welcher behördlichen Genehmigung die Ausleitung der Grubenwässer und der Kohlenlösche aus dem Antoni-Schachte, sowie unter welchen Modalitäten stattfand, ob dieser Canal noch heute nothwendig ist und wirklich benützt wird, es ist daher die Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß zur Zeit der Entscheidungen im Administratio-Verfahren auch aus dem Antoni-Schachte die Ableitung der Grubenwässer und von Kohlenlösche in den Pölsfluß stattfinde, durch die Administrativacten nicht erwiesen und daher der Thatbestand für die durch die Entscheidung getroffene Abstellung der Ausleitung aus diesem Schachte mangelhaft und ergänzungsbedürftig.

Rücksichtlich des Josefi-Schachtes wurde mit Erledigung der Bezirkshauptmannschaft Judenburg vom 16. November 1874, Z. 8901, die Herstellung eines Canales zur Ableitung der Grubenwässer aus diesem Schachte

bewilligt, und zwar auf Grund des Commissionsprotokolles und des vorliegenden Planes.

Nach dem Commissionsprotokolle und Plane waren drei Klärkästen in der Canaltrace projectirt und die Einleitung von Grubenwässern bei diesem Schachte in die Pöls nur unter der Bedingung der Anbringung dieser Klärkästen bewilligt. Daß aber mit der Bewilligung dieser Ableitung der Grubenwässer der Werksbesitzer auch die Bewilligung zur Fortschaffung anderer Stoffe (Lösche und Kohlenschlacke) erhalten hätte, ist nicht nachgewiesen. — Uebrigens würde bei beiden Schächten, falls, wie aus den Aeußerungen des Werksdirectors im Administrativ-Verfahren hervorgeht, der Kohlenförderungsbetrieb aus denselben dauernd eingestellt bleibt, jede weitere Verfügung der Abstellung sich als entbehrlich darstellen.

Bezüglich der Johann Adolf-Hütte, welche seit 1862 besteht und angeblich 1863 consentirt wurde, des Werkes Styria, welches in den Jahren 1871 und 1882 consentirt wurde, worüber auch die Consensacten vorliegen und der Drahtstiftenfabrik des Adolf Finze, welche seit 1868 besteht, ohne jedoch, sowie die Johann Adolf-Hütte, einen Consensnachweis liefern zu können, wurde seitens der Unternehmungen bei den gepflogenen Einvernehmungen zugegeben, daß dieselben keine besondere Genehmigung zur Ableitung der säurehaltigen Waschwässer und der Asche (Johann Adolf Hütte und Styria), der Kohlenschlacke (Johann Adolf-Hütte der Beizwässer und Sägespäne (Adolf Finze) besitzen, jedoch behauptet, daß mit der Genehmigung der betreffenden Anlagen der Werke selbst, auch die Genehmigung der Ablagerungs- und Einleitungsmodalitäten mit erfolgt sei.

Da nach Lage der Administrativacten seitens des k. k. Ackerbau-Min. der consensmäßige Bestand auch jener industriellen Anlagen, bezüglich deren keine Consentirungsacte vorliegen, nicht bestritten wird, kann hiernach bei diesen Werken nur nach dem dermaligen Bestande beurtheilt werden, ob nach der Art und Beschaffenheit des Betriebes und der mit demselben verbundenen Einrichtungen und Werksvorrichtungen die Manipulationen mit den Abfallsstoffen als durch den Consens gedeckt und daher, insoweit zu deren Abfuhr das Wasser benützt wird, nicht als eigenmächtige Wasserbenützung zu betrachten sind.

Daß die ohne besondere Einrichtungen erfolgende Abfuhr der Asche und der Kohlenschlacke nicht als eine consensmäßige bezeichnet werden könne, ist zweifellos. — Betreffend die Einleitung der Blechwaschwässer in den Unterwassergraben des Werkes Johann Adolf-Hütte und betreffend die Abfuhr der zur Reinigung der Drahtstifte verwendeten Sägespäne durch die Wässer des Werkcanales ist aber zunächst klar, daß durch die Consentirung des Unterwassergrabens und des Werkcanales und dessen Einmündung in das öffentliche Gewässer zwar wohl die Ableitung des Betriebswassers, nicht aber die Benützung der Wässer zur Abfuhr der erwähnten Fabrikationsabfallstoffe consentirt worden ist, daß also nur wegen des Bestandes des Unterwassergrabens und des Werkcanales die erwähnten Manipulationen, welche eine Verunreinigung des öffentlichen Gewässers herbeiführen, nicht als berechtigt angesehen werden können. Eine Benützung des Wassers des Werkcanales und des Unterwassergrabens zur Abfuhr jener Abfallstoffe könnte vielmehr nur dann als consentirt und durch den allgemeinen Consens

für die Fabriksanlage gedeckt angesehen werden, wenn bei den letzteren schon bei ihrer Errichtung oder nachträglich mit besonderem Consense Einrichtungen angebracht worden sind, welche die allgemein erkenntliche Bestimmung hatten, diese Art der Abfuhr der Abfallstoffe zu bewerkstelligen. Darüber aber, ob dies der Fall sei oder nicht, geben die bisher gepflogenen Erhebungen keinen genügenden Aufschluß und es erscheint in dieser Richtung der Thatbestand unvollständig.

Rücksichtlich des Verfahrens, betreffend die Art der Einleitung der Beizwässer bei der Drahtstiftenfabrik des Adolf Finze in Knittelfeld ist zu bemerken, daß nach der technischen Aeußerung vom 27. Mai 1887 — entgegen den im Protokolle vom 30. Mai 1886 enthaltenen Constatirungen — diese Flüssigkeiten in Schotterboden und nicht in den Werkscanal abfließen, sich in einem unterhalb des Fluders gelegenen offenen Graben sammeln und dort allmälig im Geröllboden versickern und daß nach dem technischen Gutachten ein Abfließen in den Werkscanal unmöglich ist. — In der technischen Aeußerung im Protokolle vom 16. Mai 1890 wird dagegen diese »allerdings in nächster Nähe des Unterwassergrabens gelegene Sickergrube zur unschädlichen Ableitung dieser Waschwässer an richtigerer Stelle entfernter von dem Werkscanal zu überlegen beantragt.«

Mit Rücksicht auf diese nicht übereinstimmenden technischen Aeußerungen war es daher erforderlich, ehe mit der angefochtenen Entscheidung Vorkehrungen zur Hintanhaltung des Hinausschwemmens der im Graben sich sammelnden Beizwässer in den Werkscanal angeordnet wurden, die Sache in dieser Richtung neuerdings behufs vollständiger Klarstellung commissionell zu untersuchen.

Beim Werke Styria in Wasendorf wurde sich bezüglich der Genehmigung der Ableitung der Waschwässer laut Protokolls vom 16. Mai 1890 auf den damals vorgewiesenen und seinerzeit genehmigten Bauplan ex 1871 berufen, in welchem die Ableitung zu dem erwähnten Zwecke eingezeichnet sein soll. Auf dieses Moment wurde auch bei der ö. m. Verhandlung von dem Vertreter der Beschwerde besonders Gewicht gelegt, während der Regierungsvertreter die Behauptung aufstellte, daß in dem übrigens den Administrativacten nicht zuliegenden Plane nur ein Canal, und zwar zum Betriebe des Werkes, daher nur zum Zwecke der Zuführung des Betriebswassers, sowie auch ferner zu Wiesenbewässerungszwecken bewilligt wurde. — Bei dieser Sachlage erscheint es auch in diesem Punkte geboten, vorerst zur Feststellung und Klarstellung des Thatbestandes hierüber die geeigneten Erhebungen zu pflegen.

Nr. 7025.

1. Der Anspruch auf die im Einquartierungsgesetze normirte Steuerbefreiung ist durch die Widmung nicht einzelner Bestandtheile eines Gebäudes, sondern des ganzen Gebäudes zu Bequartierungszwecken bedingt. — 2. Modalitäten der Entrichtung der auf einzelne Localitäten der Kaserne entfallenden Zinsvergütung.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1893, Z. 288.

Stadtgemeinde St. Pölten (Adv. Dr. Ofner) ca. Finanz-Min. (Fin.-S. Dr. Jenny); E. vom 15. April 1892, Z. 13003, puncto Verweigerung der Steuerbefreiung für die Franz Josefs-Kaserne in St. Pölten.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach Artikel I, Alinea 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, betreffend die Regelung der Beistellung der während des Friedenszustandes von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr benöthigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse sind alle bisherigen Begünstigungen, welche durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich anerkannt werden, aufgehoben. — Zu diesen Begünstigungen, welche mit der Militäreinquartierung im unbestreitbaren Zusammenhange stehen, gehört zweifellos auch die, durch frühere Gesetze normirte Befreiung der für Militärbequartierung gewidmeten Gebäude von der Gebäudesteuer, und zwar zweifellos darum, weil das Gesetz vom 11. Juni 1879 Anlaß nimmt, auch bezüglich dieser Steuerbefreiung im § 18 eine ausdrückliche Norm aufzustellen und es ergibt sich demnach, daß derzeit in Betreff der Gebäudesteuer-Befreiung aus dem Titel der Widmung zur Militärbequartierung der bezogene § 18 des Ges. vom 11. Juni 1879 die einzige und ausschließliche Rechtsquelle darstellt.

Dieser Paragraph erklärt nun die Gebäude, welche von einer Gemeinde, einem Bezirke, Lande oder Privaten gegen Bezug der im Sinne dieses Gesetzes entfallenden Vergütung für Militärbequartierungszwecke bleibend gewidmet werden, für die Dauer dieser Widmung von der Gebäudesteuer befreit. — Die Gebäudesteuer-Befreiung ist somit nur den im § 5 lit. c angeführten Kasernen zugestanden, also nach Alinea 2 dieses § 5 Gebäuden, welche ausschließlich für Einquartierungszwecke gewidmet sind, im Gegensatze zu bloßen Unterkünften, welche sich in nicht ausschließlich zu dem genannten Zwecke gewidmeten Gebäuden befinden und daher bloße Nothkasernen darstellen.

Hiemit ist aber gesetzlich zum klaren Ausdrucke gebracht, daß der Anspruch auf die im § 18 Einqu.-Ges. normirte Steuerbefreiung durch die Widmung nicht einzelner Bestandtheile eines Gebäudes, sondern des ganzen Gebäudes zu Bequartierungszwecken bedingt ist. — Diese Widmung besteht aber bezüglich der in Frage stehenden Franz Josefs-Kaserne C.-Nr. 467 in St. Pölten augenscheinlich. — Denn mit dem Erlasse des k. k. Landesvertheidigungs-Min. vom 4. December 1890, Z. 20633—4310 V, ist dieses von der Stadtgemeinde St. Pölten auf Grund des von dem genannten k. k. Ministerium unterm 10. September 1889, Z. 14193—2511 V, genehmigten Bauprojectes hergestellte Gebäude definitiv als »Kaserne« classificirt worden und es liegt hierin die von der competenten Behörde nach § 5, vorletztes Alinea des Einqu.-Ges., getroffene Entscheidung darüber vor, daß das Gebäude als Kaserne zu gelten hat.

Hiemit ist aber zugleich von der allein maßgebenden Stelle ausgesprochen, daß das fragliche Gebäude ausschließlich, also in allen seinen Theilen, als Ganzes, für Einquartierungszwecke gewidmet ist, da nach der vorbezogenen Alinea 2 des § 5 nur unter dieser Voraussetzung ein Gebäude als Kaserne gelten kann.

Diese Widmung erscheint dadurch keineswegs alterirt, daß die Bestandtheile Nr. 43, 44, 45 und 46 des Gebäudes C.-Nr. 467 für Unterofficiers- und Mannschafts-Cantinen sammt Zugehör verwendet werden. —

Denn aus den vorliegenden Acten geht hervor, daß das k. k. Landesvertheidigungs-Min. mit dem Erlasse vom 20. März 1890, Z. 4151—739 V, mit Rücksicht auf die isolirte Lage der projectirten Kaserne das Verlangen an die Stadtgemeinde St. Pölten gestellt hat, in derselben für den ausschließlichen Bedarf der Truppe eine Marketenderei zu etabliren.

Nachdem es nun im § 17 Einqu.-Ges. der Militärverwaltung gesetzlich freigestellt ist, in allen vom Militär belegten Kasernen Marketender, jedoch nur für den ausschließlichen Bedarf der Truppen zu halten und nachdem der unmittelbar folgende von der Steuerbefreiung der Kaserne sprechende § 18 eine Ausnahme von der Steuerfreiheit für den Fall, als die Militärverwaltung von dem ihr durch den vorstehenden § 17 eingeräumten Rechte Gebrauch macht, also einige Bestandtheile der Kaserne zum Marketendereibetriebe verwendet, nicht aufstellt, so ist klar, daß dann, wenn einzelne Bestandtheile einer Kaserne als Cantinen, auf den ausschließlichen Bedarf der Truppen beschränkt, gebraucht werden, die Kaserne dadurch ihre ausschließliche Widmung für Einquartierungszwecke nicht verliert, also demungeachtet die im § 18 l. c. normirte Begünstigung der Steuerfreiheit beanspruchen kann.

Nun geht die angefochtene Entscheidung nicht etwa von dem — übrigens auch durch die Acten nicht gerechtfertigten — Standpunkte aus, daß die in Rede stehenden Cantinen nicht für den ausschließlichen Bedarf der Truppen gewidmet seien, sondern stützt die Verweigerung der permanenten Steuerbefreiung auf den allerdings actenmäßig richtigen Umstand, daß von der Stadtgemeinde St. Pölten für die fraglichen, zu den Cantinen verwendeten Bestandtheile nicht die im Einquartierungsgesetze festgesetzte Vergütung von Seite der Militärverwaltung bezogen wird, sondern daß diese Gebäudebestandtheile an eine Privatperson gegen einen mit dieser vereinbarten und von dieser bezogenen Miethzins vermiethet sind und es war allerdings zu erwägen, daß der § 18 l. c. die Steuerbefreiung ausdrücklich davon abhängig macht, daß die Widmung des Gebäudes gegen Bezug der im Sinne des Einquartierungsgesetzes entfallenden Vergütung erfolgt sei.

Diese Voraussetzung mußte aber der V. G. Hof im vorliegenden Falle für gegeben erachten. — Denn nach dem bereits bezogenen Erlasse des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 4. December 1890, Z. 20633—4310 V, wurde das k. k. Landwehr-Commando in Wien angewiesen, der Stadtgemeinde St. Pölten die für die fragliche Kaserne gesetz- und tarifmäßig entfallende Zinsvergütung flüssig zu machen. Es zeigt sich hieraus, daß die fragliche Kaserne von der Stadtgemeinde St. Pölten thatsächlich gegen Bezug der im Sinne des Einquartierungsgesetzes (§ 30 desselben und Min.-Verordnung vom 14. December 1885, R. G. B. Nr. 168, beziehungsweise vom 14. December 1890, R. G. B. Nr. 225), entfallenden Vergütung für Militärbequartierungszwecke bleibend gewidmet ist und es vermag daran der Umstand, daß die gesetzliche Zinsvergütung für die Cantinenlocalitäten nicht vom Aerar der Stadtgemeinde St. Pölten direct bezahlt, sondern daß es dieser von dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium (Erlaß vom 20. März 1889, Z. 4151—739 V) anheimgegeben wurde, anstatt des Aerars mit dem Marketender selbst in Vertragsbeziehungen zu treten, darum nichts zu än-

dern, weil, nachdem dieser Umstand — wie oben dargethan — die Widmung des ganzen Gebäudes nicht alterirt, die Cantinelocalitäten daher ebenfalls als dem Bequartierungszwecke gewidmet zu betrachten sind und sich von dem Eigenthümer des gewidmeten Gebäudes durchaus nicht vorbehalten wurden, in diesem Vorgange nur eine zwischen dem Landesvertheidigungs-Min. und der Stadtgemeinde St. Pölten vereinbarte Modalität der Entrichtung der auf die Cantinelocalitäten entfallenden Zinsvergütung erkannt werden darf.

Nr. 7026.

Die Kosten, welche ein Unternehmer aufzuwenden hat, um sein Unternehmen in Betrieb zu setzen, bezw. über die ursprüngliche Betriebsdauer hinaus noch weiter in Betrieb halten zu können, sind keine Betriebs-, sondern Gründungskosten und als solche bei der Einkommensteuerung nicht abzugsfähig.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1893, Z. 289.

Wiener Tramway-Gesellschaft (Adv. Dr. Weißenstein) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 26. März 1892, Z. 1798, und vom 18. Mai 1892, Z. 17112, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem zwischen der Gemeinde Wien und der Wiener Tramway-Gesellschaft abgeschlossenen Nachtragsübereinkommen vom 4. Mai 1887 wurde und zwar im Art. I, in Abänderung des § 35 des Vertrages vom 7. März 1868, der Gesellschaft das Recht ertheilt, die städtischen Straßen zum Baue und Betriebe von Pferdeeisenbahnen, zu Aufstellungsplätzen für Wagen, von Wartehallen u. s. w. bis zum 31. December 1925 zu benützen, während dieses Recht nach § 41 des Vertrages vom 7. März 1868 schon am 30. Juni 1903 erloschen wäre.

Nach Art. III des bezogenen Uebereinkommens hat die Gesellschaft als Entgelt für diese Verlängerung des Rechtes der Straßenbenützung den Betrag von 1,550.000 Gulden ö. W. binnen acht Tagen nach erhaltener Verständigung von der durch den Gemeinderath erfolgten Genehmigung dieses Nachtragsübereinkommens in Wechseln, welche drei Monate vom Tage der Zustellung des betreffenden Gemeinderaths-Beschlusses fällig gestellt und von der Wiener Tramway-Gesellschaft acceptirt sind, an die Gemeinde Wien zu bezahlen.

Laut der Aeußerung der Wiener Tramway-Gesellschaft an die Steueradministration für den I. Bezirk de präs. 8. Juni 1891, Z. 10534, wurde die Zahlung dieses Entgeltes per 1,550.000 Gulden am 29. Juli 1887 in Baarem geleistet und wurde die erforderliche Valuta im Wege der Ausgabe von neuen Actien beschafft. Zur Deckung dieser Ausgabe, sowie zur Durchführung der in dem gedachten Nachtragsübereinkommen übernommenen Verpflichtung bezüglich des Baues neuer Linien wurde nämlich im Jahre 1886 die Emission von 30.000 Stück neuer Actien à 200 Gulden beschlossen und seither zur Gänze durchgeführt.

In den Rechnungsabschlüssen für die Jahre 1888, 1889 und 1890 hat die Gesellschaft im Gewinn- und Verlustconto unter die Ausgaben unter

dem Titel »Kosten der Vertragsverlängerung mit der Commune Wien für das Jahr (und nun folgt das betreffende Rechnungsjahr) Beträge eingestellt, welche sich für das Jahr 1888 mit 40.006 fl. 94 kr., 1889 mit 40.000 fl., 1890 mit 40.000 fl. bezifferten, während der Entgeltbetrag per 1,550.000 fl., beziehungsweise dessen jeweiliger nach Abschlag der vorbezeichneten Jahresquoten verbleibende Rest unter dem Titel »Vertragsverlängerungs-Conto mit der Commune Wien« unter den Activen des Bilanzcontos aufgenommen erscheint. Bei Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1889, 1890 und 1891 wurden diese Beträge nicht als passirbare Ausgabsposten anerkannt und die hiergegen eingebrachten Recurse wurden mit den hiergerichts angefochtenen Entscheidungen der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 26. März 1892, Z. 1798, und vom 18. Mai 1892, Z. 17112, abgewiesen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in den angefochtenen Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. Bei einer industriellen Unternehmung, als welche die Wiener Tramway-Gesellschaft im Sinne des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, unzweifelhaft anzusehen ist, bildet nach den §§ 3 und 4 des gedachten Patentes der reine Ertrag derselben, das Reineinkommen der der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattung, das Object der Besteuerung. Aus der weiteren Anordnung des § 10 l. c., wonach in dem Bekenntnisse zur Einkommensteuerbemessung das Reineinkommen von dem steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe anzugeben ist, ergibt sich, daß nur solche Einnahmen und Ausgaben Gegenstand der Fatirung sein sollen, welche aus dem Geschäftsbetriebe hervorgegangen sind, von den Ausgaben also nur jene, welche durch den Geschäftsbetrieb verursacht worden sind.

Das einkommensteuerpflichtige Einkommen bildet im Hinblick auf diese gesetzlichen Bestimmungen, dann auf den § 7 des Fin.-Min.-Erlasses vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, und § 11 des Einkommensteuer-Patentes bei industriellen Unternehmungen der aus dem Geschäftsbetriebe selbst sich ergebende Reinertrag, d. i. der vom Bruttoertrage nach Abzug der zu dessen Erzielung nothwendigen und vom Gesetze als Abzugsposten zulässig befundenen Kosten verbleibende Ueberschuß. Die weitere Verwendung dieser Ueberschüsse kann auf die Steuerbemessung von keinem Einflusse sein, da nach § 11, Z. 1 des Einkommensteuerpatentes, Capitalsbeträge, die im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung gezogen werden, bei der Angabe des Einkommens nicht in Abzug gebracht werden dürfen.

Hieraus folgt, daß jener Antheil an dem aus dem Betriebe der Wiener Tramway-Gesellschaft sich ergebenden Jahresreingewinne, welcher alljährlich unter dem Titel »Kosten der Vertragsverlängerung mit der Commune Wien« in den betreffenden Rechnungsabschlüssen im Gewinn- und Verlustconto in Ausgabe gestellt wurde, eben darum, weil derselbe keinen zur Erzielung des Reingewinnes erforderlichen Aufwand bildet, vielmehr aus dem erzielten Reingewinne herrührt, bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage für die betreffenden Jahre als Abzugspost nicht behandelt werden darf, und es kann sich diesfalls auch nicht auf die Bestimmung des § 7 des Fin.-Min.-Erlasses vom 11. Jänner 1850, wonach

das Einkommen von industriellen Unternehmungen nach den Grundsätzen der Verfassung einer richtigen Bilanz auszuweisen ist, und auf den Umstand, daß die fraglichen Quoten thatsächlich bilanzmäßige Auslagen der Beschwerdeführerin darstellen, berufen werden, da die gedachte Gesetzesbestimmung nur in dem Sinne aufgefaßt werden kann, daß damit der Steuerbehörde ein Controlsbehelf zur Prüfung der Richtigkeit der Bekenntnisse an die Hand gegeben werden wollte, u. zw. insbesondere dazu, damit nicht im Laufe des bezüglichen Jahres aus der Betriebseinnahme zur Vermehrung der Vorräthe oder des in der Unternehmung ruhenden Capitales entnommene Beträge außer Berücksichtigung bleiben.

Es erscheint daher als das zu versteuernde Reineinkommen der Beschwerdeführerin allerdings der durch den Betrieb der Wiener Tramway-Gesellschaft in den Gegenstandsjahren jeweils erzielte Reingewinn, ohne Ausscheidung von Kostenquoten für die Verlängerung der Vertragsdauer mit der Commune Wien und bilden diese Quoten bei Feststellung der bezüglichen Besteuerungsgrundlagen keine Abzugsposten.

Zu demselben Resultate gelangt man, wenn das Wesen des in Rede stehenden Entgeltes von 1,550.000 fl. in Betracht gezogen wird. Diesen Betrag hatte nämlich die Wiener Tramway-Gesellschaft der Commune Wien für die zugestandene Verlängerung des Rechtes der Straßenbenützung für ihren Transportbetrieb um $22^1/_2$ Jahre zu entrichten, dieser Betrag stellt sich daher zweifellos als ein Entgelt dar, welches für die Erlangung der Möglichkeit des Betriebes in der Zeit vom 1. Juli 1903 bis zum 31. December 1925 von der Gesellschaft aufgewendet worden ist und welches aus diesem Grunde allein mit den Kosten des thatsächlichen Betriebes, namentlich in den hier in Frage stehenden Jahren 1888, 1889 und 1890 gewiß nichts gemein hat.

Die Kosten, welche ein Unternehmer aufzuwenden hat, um sein Unternehmen in Betrieb zu setzen (bezw., was hier gleichkommt, über die ursprünglich festgesetzte Betriebsdauer hinaus noch weiter in Betrieb halten zu können), tragen offenbar die Natur eines Gründungscapitales an sich und thatsächlich ist auch im vorliegenden Falle das zur Deckung dieser Kosten erforderliche Capital nach der eigenen Angabe der Beschwerdeführerin im Wege der Emission neuer Actien, also durch Vermehrung, bezw Erhöhung des Gesellschaftscapitales (Art. 207 H. G. B.) beschafft worden. Wenn nun diese Erhöhung des Gesellschaftscapitales alljährlich verringert und zu diesem Zwecke ein Theil der Betriebseinnahmen verwendet wird, so sind die diesem Behufe zugeführten Beträge eben Amortisationsquoten, nicht aber Betriebsauslagen, sonach auch in dieser Eigenschaft unpassirbare Abzugsposten.

Nr. 7027.

Auf die keinen vollständigen Stand der Geschäfte ausweisenden Bücher eines Advocaten ist bei der Einkommenbesteuerung eine Rücksicht nicht zu nehmen.

Erkenntniß vom 21. Jänner 1893, Z. 284.

Dr. S. Ehrenzweig ca. mähr. Fin.-Landes-Dir. (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 30. Juli 1892, Z. 19725, puncto Einkommensteuer pro 1891.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus den über die Einsicht der vom Beschwerdeführer vorgelegten Geschäftsbücher aufgenommenen Protokollen vom 19. December 1891, 10. Februar 1892 und 20. Juli 1892, ergibt sich, daß das vorgelegte Expensar des Beschwerdeführers nicht gebunden, sondern aus Heften zusammengesetzt ist, daß nach Angaben des Beschwerdeführers mehrere Geschäftsvorkommnisse in seinen Büchern nicht eingetragen erscheinen, woraus die Sachverständigen den Schluß ziehen, daß die Geschäftsbücher des Dr. S. Ehrenzweig den Grundregeln der Buchführung nicht entsprechen, und daß sie nicht in solcher Weise geführt werden, daß der Stand seiner Geschäfte daraus vollständig zu ersehen wäre.

Da es sich aber in Absicht auf die Einkommenbesteuerung nur um die Ermittlung des Reineinkommens, d. i. des nach Abzug der nothwendigen Geschäftsausgaben vom Bruttoeinkommen verbleibenden Ueberschusses handelt und dabei die Constatirung nur des vollständigen Standes der Geschäfte des Beschwerdeführers von Relevanz sein könnte, so kann eine Gesetzwidrigkeit darin nicht erblickt werden, wenn seitens der Steuerbehörde angesichts des Gutachtens der Sachverständigen auf die vom Beschwerdeführer vorgelegten, keinen vollständigen Stand der Geschäfte des Beschwerdeführers ausweisenden Bücher eine Rücksicht nicht genommen und die Einkommensteuer-Bemessungsgrundlage unter Einhaltung des im § 25 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 vorgezeichneten Verfahrens ermittelt wurde.

Da hiebei der Beschwerdeführer das Gutachten der wiederholt vernommenen Vertrauensmänner zu widerlegen nicht vermochte und die von ihm vorgelegten Geschäftsbücher — wie bereits erwähnt — zur Widerlegung jener Gutachten gleichfalls nicht für geeignet erkannt wurden, so war es in Gemäßheit der obencitirten steuerrechtlichen Vorschriften gerechtfertigt, wenn die Finanzverwaltung, sich auf jene Gutachten der Vertrauensmänner stützend, unter Berücksichtigung der §§ 9, 19 und 20 Einkommensteuer-Patentes, mit der Steuerbemessung vorgegangen ist.

Nr. 7028.

Briefsendungen der Gemeinden mit Aequivalent-Bekenntnissen sind Parteicorrespondenzen und können, wenn sie auch auf Grund einer amtlichen Aufforderung eingebracht werden, nicht den vom Postporto befreiten Eingaben beigezählt werden.*)

Erkenntniß vom 21. Jänner 1893, Z. 8.

Heinrich Breitenfelder ca. böhm. Fin.-Landes-Dir. (M.-S. Dr. Atzinger und M.-C. Dr. Rudel); E vom 30. Mai 1892, Z. 37221, puncto Postgefällsverkürzung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch die vorliegenden Administrativacten ist constatirt und es wird auch vom Beschwerdeführer zugestanden, daß Letzterer in seiner Eigenschaft als Gemeinde-Secretär eine mit der Bezeichnung »Portofreie Gemeinde-Dienstsache« versehene Briefsendung, welche die an die k. k. Fin.-Bezirks-Direction in Eger gerichtete Eingabe des Bürgermeister-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6531 (Bd. XVI, J. 1892).

amtes in Schlackenwerth mit dem Einbekenntnisse des gebührenäquivalentpflichtigen Gemeindevermögens für das V. Decennium enthielt, ohne Entrichtung der mit dem Betrage von 5 kr. entfallenden Portogebühr der Postanstalt übergeben hat.

Vom Beschwerdeführer wird die Portofreiheit dieser Briefsendung aus dem Grunde in Anspruch genommen, weil die Einsendung des Aequivalent-Bekenntnisses über besondere Aufforderung der k. k. Fin.-Bezirks-Direction erfolgt ist. — In dieser Beziehung ist zu constatiren, daß die Fin.-Bezirks-Direction in Eger an alle äquivalentpflichtigen Personen eine gedruckte Mittheilung erlassen hat, in welcher dieselben aufgefordert werden, die Aequivalent-Bekenntnisse spätestens bis 30. April 1891 vorzulegen und in welcher denselben die nachtheiligen Folgen der unterlassenen oder unrichtigen Einbekennung bekannt gegeben werden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Einwendung des Beschwerdeführers als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Nach Art. II, Z. 6 des Ges. vom 2. October 1865, R. G. B. Nr. 108, ist von der Entrichtung der Portogebühr befreit die Correspondenz der Gemeindeämter mit den im Art. II, Abs. 1 und 2, bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen unter sich in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, in jenen des selbstständigen Wirkungskreises jedoch nur dann, wenn sie sich auf die der Gemeinde nach Art. V, Z. 2—10 des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, zustehenden Angelegenheiten bezieht.

Das zugestandenermaßen vom Beschwerdeführer der Postanstalt übergebene Schriftstück hat aber weder einen Gegenstand des übertragenen Wirkungskreises zum Inhalte, noch bezieht sich dasselbe auf eine Angelegenheit, welche im Art. V, Z. 2—10, des Ges. vom 5. März 1862 besonders bezeichnet ist, sondern hat vielmehr eine Vermögensangelegenheit der Gemeinde, also eine im Art. V, Z. 1, dieses Gesetzes angeführte Angelegenheit zum Gegenstande, kann daher aus dem Abs. 6 des Art. II des Ges. vom 2. October 1865 die Portofreiheit nicht in Anspruch nehmen. — Die in Rede stehende Eingabe mit dem Aequivalent-Bekenntnisse ist vielmehr eine Eingabe einer gebührenpflichtigen Partei, als welche die Gemeinde Schlackenwerth vom Standpunkte des Gebührengesetzes in Absicht auf ihr äquivalentpflichtiges Vermögen sich darstellt.

Sind aber Briefsendungen der Gemeinden mit Aequivalent-Bekenntnissen Partei-Correspondenzen, so können dieselben, da sie nicht im öffentlichen Interesse eingebracht werden, sondern eine Parteiangelegenheit betreffen, auch nicht unter die im Art. II, Z. 4, des Ges. vom 2. October 1865 angeführten, bei der Versendung an l. f. Behörden vom Postporto befreiten Eingaben subsummirt werden, wenn sie auch auf Grund einer amtlichen Aufforderung eingebracht werden.

Nachdem der beanständeten Correspondenz als einer Parteieingabe sonach die Portofreiheit nicht zukommt und Beschwerdeführer zugestanden hat, daß er diese mit der Bezeichnung »Portofreie Gemeinde-Dienstsache« versehene Briefsendung ohne Entrichtung der Portogebühr der Postanstalt übergeben hat, war er ohne Rücksicht auf seine Eigenschaft als Gemeinde-Secretär nach § 19 Ges.-Strafges. der ihm zur Last gelegten Gefällsverkürzung als Thäter schuldig zu erkennen und zufolge der §§ 429, 430, 38

dieses Gesetzes zu einer Geldstrafe mit dem 10fachen Betrage der verkürzten Gebühr, bezw. zu einer Geldstrafe von 2 fl. und nach §§ 116, Z. 1, 119 l. c. eventuell zu einfachem Arreste von 24 Stunden zu verurtheilen.

Hieran kann der Umstand, daß die Fin.-Landes-Direction in einem vorausgegangenen analogen Falle ein freisprechendes Erkenntniß gefällt hat, nichts ändern, weil eine in einem speciellen Falle getroffene Entscheidung (§ 12 a. b. G. B.) den Parteien und Behörden nicht zur Richtschnur in anderen Fällen dienen kann. — Desgleichen befreit nach § 14 Ges.-Strafges. der Abgang des bösen Vorsatzes nicht von der Bestrafung, weil hier keiner jener Fälle vorliegt, in denen ein auf die Uebertretung gerichteter böser Vorsatz als Bedingung der Strafbarkeit anzusehen ist. (§§ 178, 199, 464 Ges.-Strafges.)

Auf den in der Beschwerde gleichfalls cit. Erlaß des k. k. Finanz-Min. vom 10. September 1891, Z. 31226, konnte keine Rücksicht genommen werden, weil derselbe nicht eine mit allgemein verbindlicher Kraft kundgemachte Verordnung ist.

Nr. 7029.

Beginn der Erwerbsteuerpflicht einer ausländischen Actiengesellschaft.*)

Erkenntniß vom 24. Jänner 1893, Z. 250.

Firma: Locomotivfabrik Kraus & Comp., Actiengesellschaft in Linz (Adv. Dr. Buschmann) ca. o.-ö. Fin.-Direction (Fin.-S. Dr. Nusko); E. vom 4. August 1892, Zl. 5337 und 5338, puncto Erwerb- und Einkommensteuer vom I. Semester 1887 an.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit den angefochtenen Entscheidungen aufrecht erhaltene Vorschreibung der Erwerbsteuer von dem Betriebe der Locomotivfabrik in Linz vom I. Semester 1887 durch die Locomotivfabrik Kraus und Comp., Actiengesellschaft in Linz und die gleichfalls aufrecht erhaltene Vorschreibung der Einkommensteuer für das ganze Jahr 1887 wird von der Actiengesellschaft aus dem Grunde angefochten, weil diese Actiengesellschaft notorisch vor dem 1. Juli 1887 weder staatlich genehmigt, noch registrirt war und daher nach Art. 211 H. G. B. als solche vor dem 1. Juli 1887 noch nicht bestanden hat und somit auch im I. Semester 1887 noch nicht zur Besteuerung herangezogen werden konnte.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Einwendung nicht als begründet zu erkennen. — Laut der in gerichtlich beglaubigter Abschrift vorliegenden, vom königlichen Notar Dr. Hausmann in München am 6. Juni, 13. und 22. September 1887 verfaßten Urkunde über die Errichtung der Actiengesellschaft Kraus & Comp., Locomotivfabrik mit dem Sitze in Neuhausen bei München, sind die der bisherigen Commanditgesellschaft Kraus und Comp. eigenthümlich gewesenen Maschinenfabriken in Neuhausen bei München, nebst den Filialen in Sendling und in Linz an die neue Actiengesellschaft und zwar mit dem 6. Juni 1887 übergegangen. Laut der Nachtragsbestimmung zu dieser Urkunde vom 23. September 1887 hat sich die Actiengesellschaft am 6. Juni 1887 constituirt. — Laut des Berichtes des

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 6779 (Bd. XVI, J. 1892).

Aufsichtsrathes der Actiengesellschaft vom 15. April 1888 für die erste ordentliche Generalversammlung ist die Umwandlung der bestandenen Commanditgesellschaft in eine Actiengesellschaft im Interesse des Unternehmens durchgeführt worden, indem dasselbe mit dem Bestande der Bilanz vom 31. December 1886 auf die Actiengesellschaft übertragen wurde und die Commanditisten für ihre Antheile Actien in gleichem Betrage des bisherigen Grundcapitales erhielten, im übrigen außer der gewechselten Form der Gesellschaft keine Aenderung im Wesen der Unternehmung eingetreten ist. — Laut Abschnitt V, C, Punkt 3 der Constituirungsurkunde vom 6. Juni 1887 hat die Actiengesellschaft von der bestandenen Commanditgesellschaft deren am 31. December 1886 bilanzmäßiges Geschäftsvermögen mit allen vom 1. Jänner 1887 bis zum Gründungstage vorgekommenen Zugänge und Nutzungen übernommen. Dies erscheint auch bestätigt durch den Bericht des Aufsichtsrathes und der Direction an die Generalversammlung, namentlich durch die Stelle: »So haben wir unserer Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 1887 Gestalt verliehen,« ferners »Der erste Geschäftsbericht, welchen wir Ihnen seit der erfolgten Umwandlung der Commanditgesellschaft in eine Actiengesellschaft vorzulegen die Ehre haben, umfaßt die Periode »vom 1. Jänner bis 31. December 1887.« — Endlich enthält auch das Protokoll über die erste Generalversammlung der Actiengesellschaft vom 30. April 1888 als ersten Punkt der Tagesordnung den Bericht des Aufsichtsrathes und Vorstandes über das erste Betriebsjahr 1887.

Alle diese Thatsachen weisen darauf hin, daß die Actiengesellschaft bereits im I. Semester des Jahres 1887 die Locomotivfabrik in Linz betrieben hat, bezw. durch eine dritte, im Geschäftsberichte als »Direction der Locomotivfabrik Kraus & Comp. Actiengesellschaft« bezeichnete Person für ihre Rechnung hat betreiben lassen und gerade aus dieser Thatsache ergibt sich der nothwendige Schluß, daß die Actiengesellschaft im I. Semester 1887 thatsächlich bestanden haben müsse.

Diesem Schluß steht die Bestimmung des Art. 211 H. G. B., wornach vor erfolgter Statutengenehmigung und Eintragung in das Handelsregister die Actiengesellschaft als solche nicht besteht, nicht entgegen, weil dieser Artikel nur das Verhalten der Actiengesellschaft dritten Personen gegenüber in handelsrechtlicher Beziehung bestimmt, wodurch dem steuerrechtlichen Standpunkte in keiner Weise präjudicirt ist, demzufolge Subject der Erwerbsteuer diejenige physische oder moralische Person ist, welche sich einem steuerpflichtigen Gewerbe oder einer gewinnbringenden Beschäftigung widmet.

Aus §§ 9 und 12 des Erwerbsteuer-Patentes, sowie aus §§ 8, 15 und 17 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 geht aber hervor, daß Niemand befugt ist, ein Gewerbe, ein Befugniß oder eine freie Beschäftigung auf den Erwerbsteuerschein eines Anderen zu betreiben und doch würde der Betrieb der Locomotivfabrik im I. Semester 1887 für Rechnung der Actiengesellschaft auf den Erwerbsteuerschein der bestandenen Commanditgesellschaft vor sich gegangen sein, wenn die Steuerpflicht der Actiengesellschaft für dieses Semester nicht anerkannt werden wollte.

Da ferner nach den cit. Gesetzesbestimmungen auch Niemandem gestattet werden kann, eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung anzutreten, wenn er nicht den Steuerschein gelöst hat, so war es Sache der Concessionäre zur

selben Zeit, zu welcher sie das Uebereinkommen wegen des Ueberganges der Fabrik an die Actiengesellschaft mit der Bestimmung, daß die Geschäftsführung seit 1. Jänner 1887 für Rechnung der Actiengesellschaft zu betreiben sei, geschlossen haben, für dieses Unternehmen einen auf den Namen der in Gründung begriffenen Actiengesellschaft lautenden Erwerbsteuerschein zu lösen und diese Steuer vom I. Semester 1887 angefangen zu entrichten.

Was schließlich die gegen die Einkommensteuer-Pflicht der Actiengesellschaft für das ganze Jahr 1887 erhobene Beschwerde betrifft, so war zu erwägen, daß gemäß §§ 4, 18 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 die Einkommensteuer I. Classe, und um eine solche handelt es sich hier, eine nothwendige Folge der Vorschreibung der Erwerbsteuer war, daß die Einkommensteuer ohnedies gemäß § 20 des Einkommensteuer-Patentes mit dem mindesten Ausmaße vorgeschrieben wurde und daß es bei Vorschreibung der Einkommensteuer I. Classe lediglich darauf ankommt, daß der Steuerpflichtige eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung betreibt, nicht aber darauf, ob er die zu seiner rechtlichen Existenz erforderlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbebetriebes erfüllt hat.

Nr. 7030.

Der wirklich bedungene Zins ist im Ganzen zu fatiren und die allfälligen Abzüge sind in der Anmerkungsrubrik des Einbekenntnisses geltend zu machen. — Zinsverheimlichungsfall.

Erkenntniß vom 24. Jänner 1893, Z. 322.

Franz Lawuč (Adv. Dr. Schimak) ca. krain. Finanz-Direction (Fin.-S. Dr. Jenny); E. vom 18. Juni 1892, Z. 5133, puncto Zinsverheimlichung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der ihm mit der angefochtenen Entscheidung bezüglich seines Hauses C.-Nr. 61½ in Rakek zur Last gelegten Zinsverheimlichung und der hiefür ausgesprochenen Verurtheilung zu einer Zins- und Steuerstrafe, sowie zur Zahlung einer Nachtragssteuer, indem er behauptet, daß eine Minderfatirung nicht vorliege, da der angenommene Jahreszins per 1220 fl., soweit derselbe nicht einbekannt wurde, nur als Entschädigung für die Ueberlassung verschiedener, in dem erwähnten Hause betriebener Geschäftsunternehmungen anzusehen sei.

Nach dem von der Finanzverwaltung actenmäßig angenommenen, übrigens auch unbestrittenen Thatbestande, war das fragliche Haus nebst den angebauten Magazins- und Stallgebäuden, dann den Kellerräumen, dem halben Hofraume und der Mitbenützung des Hofbrunnens, sowie eine Heuwage und die Wirthsgewerbe-Concession vom 1. November 1886 bis hin 1888 an Johann Modic und Anton Gaspari und von da ab bis zum 31. October 1891 an Anton Gaspari um den Jahreszins von 1220 fl. vermiethet, ist aber in den zum Zwecke der Hauszinssteuerbemessung überreichten Fassionen für die Steuerjahre 1888 und 1889 mit dem Theilbetrage von 500 fl. und für die Steuerjahre 1890 und 1891 nur mit dem Theilbetrage von 520 fl. einbekannt worden.

Daß es sich hier nach den zwischen den Contrahenten getroffenen Vereinbarungen nur um Ein Geschäft gehandelt hat, ergibt sich zweifellos aus den mit den genannten Miethparteien und mit dem Hauseigenthümer selbst aufgenommenen Einvernehmungsprotokollen vom 31. März, 26. und 27. April, 13. Juni und 20. Juli 1891 und wird insbesondere für die Zeitperiode vom 1. November 1888 bis zum 31. October 1891 durch den sogenannten Garantiebrief vom 10. December 1888 bestätigt.

Richtig ist es allerdings, daß die in den Protokollen vom 31. März und 20. Juli 1891 niedergelegte Aussage des Johann Modic dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten wurde; hierin konnte jedoch der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darum nicht erblicken, weil sich Modic bezüglich der mit dem Beschwerdeführer getroffenen Vereinbarungen auf die von seinem geschäftsführenden Partner Anton Gaspari zu ertheilenden Aufklärungen berufen hat, welche dem Beschwerdeführer ordnungsmäßig vorgehalten wurden und weil dieser Letztere den Bestand und die Dauer des Miethvertrages in den Protokollen vom 26. und 27. April und 13. Juni 1891 ausdrücklich zugestanden hat.

Soweit nun bei dem hier in Rede stehenden Bestandverhältnisse die Ausübung des Wirthsgewerbes und die Mitbenützung der Heuwage in Betracht kommen, soweit hat die k. k. Fin.-Direction für Krain das hiefür entfallende Entgeld per 250 fl., resp. 50 fl. nach den Angaben des Beschwerdeführers bei der Richtigstellung der Steuer- und Strafgebühren berücksichtigt und von dem stipulirten Jahreszinse per 1220 fl. in Abrechnung gebracht. Dagegen wird die Ueberlassung anderer Geschäfte und Nutzungen für die erste Pachtperiode 1886—1888 von dem Beschwerdeführer nicht behauptet und bleibt für die zweite Pachtperiode 1888—1891 durch den Garantiebrief vom 10. December 1888 ausgeschlossen, da nach dem Eingange desselben Anton Gaspari die geschäftlichen Unternehmungen von der Firma Johann Modic und Anton Gaspari als der früheren Miethpartei und nicht von dem Beschwerdeführer übernommen hat, der im Art. 2 bedungene Zins von 1220 fl. für die im Art. 1 aufgezählten »Pachträumlichkeiten« und für die im Art. 3 verabredete Mitbenützung der Heuwage zu entrichten ist, überdies aber Anton Gaspari nach Art. 4 die in dem fraglichen Hause ausgeübten freien Gewerbe auf seinen Namen angemeldet hat und auch die Tabakverschleißbefugniß auf seinen Namen überschrieben wurde.

Nachdem aber dieses Alles den mündlichen Verabredungen, auf welche die Beschwerde hinweist, nachgefolgt ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Garantiebrief vom 10. December 1888, welchen der Beschwerdeführer selbst aufgesetzt hat, als der schriftliche Ausdruck und der concrete Inhalt des abgeschlossenen Pachtvertrages anzusehen ist. — Da übrigens das Gebäudesteuerpatent zwischen Mieth- und Pachtverträgen eine Unterscheidung, wie solche in dem allg. bürg. Gesetzbuche festgestellt ist, nicht trifft, sondern die Vermiethung nur im Gegensatze zur eigenen Benützung anführt, so war ein Gewicht darauf, daß im Garantiebriefe vom 10. December 1888 nur von einem Pacht- und nicht von einem Miethverhältnisse die Rede ist, nicht zu legen.

Haltlos erscheinen demnach die formellen, in der Beschwerde erhobenen Einwendungen, daß die angeblich mitverpachteten Geschäftsunternehmungen und ein vermietheter Gartengrund nicht eingeschätzt und der Miethwerth des Hauses Nr. 61½ in Rakek nebst den zugehörigen Wirthschaftsgebäuden nicht erhoben wurde, weil in dem Garantiebriefe nur von einem Hofraum, und nicht von einem Garten die Rede ist, weil Anton Gaspari außer dem Schank- und Gastgewerbe keinerlei geschäftliche Unternehmungen unter dem Namen des Beschwerdeführers betrieben hat und weil das erwähnte Wirthsgewerbe — wie gesagt — nach den Angaben des Beschwerdeführers bewerthet und bei der Bemessung der in Frage kommenden Steuer- und Strafgebühren in Abzug gebracht worden ist, darnach aber der stipulirte Miethwerth der in Bestand gegebenen Realität Nr. 61½ in Rakek aus dem Garantiebriefe ziffermäßig hervorgeht.

Abgesehen davon ist jedoch klar, daß, insofern im vorliegenden Falle eine nach § 10 des Gebäudesteuer-Patentes vom 23. Februar 1820 strafbare Verheimlichung des Zinsertrages stattgefunden hat, von einem gütlichen Ausgleiche mit dem Hauseigenthümer angesichts dieser gesetzlichen Bestimmung in Verbindung mit § 45 der Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse (vom 26. Juni 1820, Prov.-Ges.-Samml., Bd. III, Jahrg. 1821) keine Rede sein kann, weil nach diesen Anordnungen die Einleitung einer Parification in einem solchen Falle geradezu ausgeschlossen erscheint.

Was aber die Zinsverheimlichung anbelangt, so ist hervorzuheben, daß nach den §§ 1 und 13 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse der Zins überhaupt, welcher für jede Wohnung im Hause oder für einzelne Hausbestandtheile und von dem Gebäude im Ganzen entweder directe oder indirecte bezogen wird, einbekannt werden muß und daß nach § 15 l. c. als Miethzins nicht nur die unter diesem Titel wirklich stipulirte bare Geldleistung, sondern Alles anzusehen ist, was als Preis für den Gebrauch des Bestandobjectes und auf die Dauer dieses Gebrauches gegeben, bezw. wegen der Miethe in Geld, Arbeit und dergleichen bedungen wird. Dagegen hat der Hauseigenthümer, wenn für die Ueberlassung von Möbeln, eines Gartens oder einer anderen Nutzung ein besonderes Entgelt verabredet wurde und wenn diesfalls nicht schon eine Absonderung in dem Contracte selbst gemacht ist, nach § 7 Geb. St. P. und nach § 17 der vorcit. Belehrung für die Hauseigenthümer unter Ersichtlichmachung des betreffenden Verhältnisses in der Rubrik »Anmerkung« der Fassion die Ausscheidung des auf solche Leistungen oder Nutzungen entfallenden Betrages anzusprechen.

Gegebenen Falles ist jedoch diesen Vorschriften nicht nachgekommen worden, indem der Beschwerdeführer nach dem vorausgeschickten Thatbestande nicht den wirklich bedungenen Zins per 1220 fl., sondern nur jenen Theilbetrag, welcher nach seiner Meinung auf die vermietheten Gebäude entfällt, fatirt und in der Anmerkungsrubrik der Einbekenntnisse keinerlei Abzug geltend gemacht hat.

Diesemnach mußte der V. G. Hof die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Zinsverheimlichung in objectiver und subjectiver Beziehung als erwiesen annehmen.

Was endlich die Vorschreibung der Steuer- und Strafgebühren betrifft — deren Höhe im administrativen Instanzenzuge überhaupt nicht beanständet wurde, so waren hiefür die ausgewiesene Bestandzeit und die richtig gestellten Fassionen maßgebend und ist in Gemäßheit des Hofkanzlei-Decretes vom 9. Mai 1832, Z. 1454, und im Hinblick auf die am 26. April 1891 erfolgte Vorladung des Beschwerdeführers, der auf das bis zum 26. April 1891 laufende Quinquennium entfallende verheimlichte Zins der Strafbemessung mit Recht zu Grunde gelegt worden. — Die in dieser Richtung, sowie in Betreff des 30 perc. Abzuges für Erhaltungskosten erhobenen Einwendungen finden übrigens in dem amtlichen Ausweise über die Darstellung der Steuer- und Strafgebühren ihre Widerlegung.

Nr. 7031.

Wie bei Nr. 7030.

Erkenntniß vom 24. Jänner 1893, Z. 323.

Franz Marzini (Adv. Dr. Millanich) ca. küstenl. Finanz-Direction (Fin.-S. Dr. Jenny); E. vom 20. Mai 1892, Z. 4695, puncto Zinsverheimlichung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ficht lediglich den in Betreff der strafbaren Zinsverheimlichung ergangenen Ausspruch an und geht hiebei von der Ansicht aus, daß der Steuerbehörde kein Recht zustehe, den durch die in den Jahren 1877—1890 erfolgte thatsächliche Vermiethung des Hauses Nr. 433 in Görz erzielten Zinsmehrertrag als verheimlicht anzusehen und diesfalls eine Parification einzuleiten, da mit den betreffenden Mietheparteien ein abgesonderter bestimmter Zins für die Wohnungsräumlichkeiten einerseits und für die Möbel- und Gartenbenützung andererseits im Sinne des § 7 des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 und des § 17 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse stipulirt worden sei.

Daß diese Anschauung eine irrige ist, ergibt sich zunächst aus den Bestimmungen des § 9 des Gebäudesteuerpatentes und des § 35 der Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse, wonach die Zinsfassionen der Controle der Steuerbehörde unterliegen und dieselbe berechtigt und verpflichtet ist, sobald über die Richtigkeit der Angabe des Zinsertrages Bedenken dadurch entstehen, daß derselbe im Ganzen oder in einzelnen Theilen auffallend zu gering angesetzt ist, diese Bedenken im Wege einer Localuntersuchung zu beheben sind.

Es ist zwar richtig, daß es bei Gebäuden, welche mit einer Einrichtung, einem Garten oder einer anderen Nutzung vermiethet werden, nach § 17 der Belehrung für die Hauseigenthümer keiner weiteren Absonderung des höheren, auf diese Leistungen entfallenden Zinses bedarf, wenn die Absonderung in den bezüglichen Verträgen schon geschehen ist; aber das Verhältniß, d. h. der Umstand, daß das Haus zusammen mit dem Garten, oder mit einer sonstigen Nutzung vermiethet wurde, muß aus der Zinsfassion selbst hervorgehen. — In dieser Richtung bestimmt der § 7 des Gebäude-

steuerpatentes ganz ausdrücklich, daß »Gebäude, welche mit einer Einrichtung vermiethet werden, so in Anschlag kommen, als wären sie ohne Einrichtung vermiethet worden«, weshalb jedenfalls der volle Zins für das Haus und die Einrichtung, bezw. für den Garten oder sonstige Nutzungen in die Zinsfassion einzustellen ist.

Dagegen ist allerdings dem Hauseigenthümer die Berechtigung eingeräumt, den höheren für derartige Leistungen verabredeten Zins in Abzug zu bringen, dies jedoch nur mit dem bereits angedeuteten im § 17 der cit. Belehrung normirten Vorbehalte, daß das erwähnte Verhältniß und der demselben entsprechende Abzug in der Anmerkungsrubrik der Fassion ersichtlich zu machen ist.

Diese Modalität der Fatirung kann übrigens schon darum keinem Zweifel unterliegen, weil nach § 15 der cit. Belehrung Alles als Zins anzusehen ist, was als Preis für den Gebrauch des Miethobjectes auf die Dauer dieses Gebrauches gegeben, bezw. wegen der Miethe in Geld, Arbeit u. dgl. bedungen wird und weil nach § 10 der vorcit. Instruction, sowie nach den §§ 15 und 25 der Belehrung für die Hauseigenthümer diese die Fassion für das ganze Haus einzubringen und den Zins für jeden an eine Partei vermietheten Bestandtheil nach dem gesammten jährlichen wirklichen Ertrage zur Besteuerung einzubekennen haben, woraus von selbst hervorgeht, daß die vorerwähnte Absonderung des Zinses ihrem Belieben nicht anheimgestellt sein kann, da sonst die im § 9 des Gebäudesteuerpatentes angeordnete Controle der Zinsfassionen ganz illusorisch gemacht werden könnte.

Da nun im vorliegenden Falle der Beschwerdeführer den für die einzelnen Wohnungen einbekannten Zins nicht in dieser Weise fatirt, den Miethwerth für die Ueberlassung der Einrichtung, des Gartens, sowie das Entgelt für die Wasserbenützung und Beleuchtung eigenmächtig — wenn auch, soweit Bestandverträge bezüglich einzelner Wohnungen stipulirt worden waren, diesen Verträgen entsprechend — aus dem Gesammtzinse ausgeschieden und das bestehende Verhältniß in der Anmerkungsrubrik der Fassion gar nicht zum Ausdrucke gebracht hat, so mußte der V. G. Hof im Sinne des § 10 des Gebäudesteuerpatentes die Zinsverheimlichung als thatsächlich erwiesen annehmen.

Wenn sich der Beschwerdeführer dem entgegen auf die Hofkanzleidecrete vom 22. November 1824 und 24. December 1827 beruft — welche übrigens für das Küstenland mit gesetzlich verbindender Kraft nicht publicirt wurden — so ist darauf hinzuweisen, daß nach dem ersteren nur »Irrungen«, d. i. thatsächliche Irrthümer, ein Rechnungsverstoß oder Schreibfehler, nicht aber ein Rechtsirrthum, eine Gesetzesunkenntniß bei Verfassung der Hauszinsbekenntnisse die Folgen der Zinsverheimlichung ausschließt und nach dem letzteren die Unwissenheit der Vorschriften auch in Zinsverheimlichungsfällen Gesetzesübertretungen nie entschuldiget und auf eine solche Entschuldigung keine Rücksicht zu nehmen ist, was sich übrigens auch nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst versteht.

Ebenso unzutreffend fand der V. G. Hof die Berufung des Beschwerdeführers auf § 38 der vorbezogenen Instruction, weil es sich hier um den Fall einer Zinsverheimlichung handelt, auf den die Straffanction Anwendung findet (§ 45 l. c.) und der nie Gegenstand einer gütlichen Ausgleichung

sein kann, wie sie § 38 l. c. blos für jene Untersuchungen vorschreibt, welche von der Behörde wegen entstandener Bedenken bei der Revision, mithin noch vor der definitiven Annahme der Fassion von amtswegen vorgenommen werden.

Was aber das bei der fraglichen Untersuchung sonst gepflogene Verfahren anbelangt, so ergibt sich aus den Acten, daß dasselbe den Bestimmungen der §§ 35 ff. der Instruction entsprechend durchgeführt wurde, und daß die beigezogenen zwei Geometer als Hauseigenthümer dabei intervenirten. — Da sich im Uebrigen die bei diesem Anlasse vorgenommene Einschätzung der Judicatur des V. G. Hofes entzieht, so war die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 7032.

Auch im Hinblicke auf das bezüglich der zur Congrua-Regulirung einbekannten Grundstücke bestehende Colonieverhältniß, ist das aus solchen Beneficialgrundstücken erzielte Einkommen nicht nach dem als Colonenquote sich ergebenden Bruttoertrage, sondern nach dem Catastralreinertrage einzustellen.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1893, Z. 111.

Andreas Giaconi als gerichtlich bestellter Curator des Nachlasses des verstorbenen Pfarrers Peter Borčić (Adv. Dr. Bloch), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Bar. Schwind); E. vom 11. November 1891, Z. 25776 ex 1890, puncto Congrua-Ergänzung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung und der gegen dieselbe gerichteten Beschwerdeausführungen handelt es sich im gegebenen Falle um die Rechtsfrage, ob im Hinblick auf das Colonieverhältniß, welches bezüglich der zur Congruaregulirung einbekannten Grundstücke der Pfarrpfründe Comisa besteht, das aus diesen Grundstücken erzielte Einkommen nach dem als Colonenquote sich ergebenden Bruttoertrage oder aber nach dem Catastralreinertrage in das gemäß des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, reliquidirte Einbekenntniß einzustellen sei.

Der V. G. Hof hat diese Frage — in Uebereinstimmung mit der Cultusverwaltung — in letzterem Sinne beantwortet. — Maßgebend hiefür war die kategorische Bestimmung des § 3, I, lit. a des vorcit. Ges., wornach »der Reinertrag von Grund und Boden in jener Höhe, in welcher derselbe von den betreffenden Grundstücken zur Bemessung der neuen Grundsteuer festgestellt erscheint«, in die Fassionseinnahmen einzurechnen ist.

Der Einwendung der Beschwerde, daß bei dem Bestande des Colonievertrages der Catastralreinertrag dem Grundeigenthümer nicht ganz zu Gute komme, daher auch nicht in seinem vollen Ausmaße der Congrualiquidirung zu Grunde gelegt werden dürfe, konnte ein Gewicht nicht beigelegt werden. — Der Beschwerdeführer stützt seine Einwendung zunächst darauf, daß nach den Intentionen des Gesetzes, speciell nach § 1 des Ges. vom 19. April 1885, R. G. Nr. 47, dem Seelsorger das standesgemäße Minimaleinkommen jedenfalls zuzukommen hat und daß darum, insoweit dasselbe durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht ge-

deckt ist, die Ergänzung der Congrua statthaben müsse, weshalb im vorliegenden Falle, da erwiesenermaßen der Reinertrag der Grundstücke ein viel geringerer sei als der angerechnete Catastralreinertrag, eben nur der effective Ertrag der Berechnung hätte zu Grunde gelegt werden dürfen. Eine Unterstützung dieser Ansicht glaubt die Beschwerde auch in der Bestimmung des § 4, I, a der Verordnung vom 20. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 7, zu finden, indem nach dieser Bestimmung die Daten des steueramtlichen Besitzbogens nur als regelmäßige Beweismittel anzusehen sind, welche jedoch den Gegenbeweis nicht ausschließen.

Diese Argumentation konnte jedoch der V. G. Hof nicht für zutreffend erkennen. — Allerdings wird durch den § 1 des Ges. vom 19. April 1885 den Seelsorgern das standesgemäße Minimaleinkommen garantirt und ist es die Tendenz des Gesetzes, daß dem Seelsorger dieses garantirte Einkommen auch zufließe; allein aus der Bestimmung des § 3 des vorcit. Ges. geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die Art der Bewerthung und Berechnung der Einnahmen und Ausgaben ebenso zwingender Natur sind, da der § 3 festsetzt, daß die Frage, ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Ergänzung des Amtseinkommens stattzufinden hat, auf Grund der vorzulegenden Einbekenntnisse, für welche zugleich die Grundsätze festgestellt werden, zu entscheiden sei.

Nun bestimmt der § 3, I, lit. a nicht, daß als Einnahme in die Fassionen der Reinertrag von Grund und Boden einzustellen sei, sondern die Gesetzesbestimmung setzt sofort u. zw. imperativ fest, daß dieser Reinertrag in jener Höhe als Einkommen anzuschlagen ist, in welcher derselbe zur Bemessung der Grundsteuer festgestellt wurde. Es findet sich in dem Gesetze keinerlei Anhaltspunkt dafür, daß von dieser Regel abgegangen und unter Umständen ein anderer als eben der Catastralreinertrag für die Bewerthung der Einnahmen von Grund und Boden in Anschlag gebracht werden könnte.

Die angerufene Bestimmung des § 4, I, a der Verordnung vom 20. Jänner 1890 konnte selbstverständlich an der gesetzlichen Bestimmung nichts ändern und hat an derselben auch nichts geändert, da der Nachweis für den in der Fassion einzustellenden Reinertrag von Grund und Boden entsprechend der Anordnung des Gesetzes, daß dieser Reinertrag eben der Catastralreinertrag ist, mittelst der steueramtlichen Besitzbogen gefordert wird. Soweit es sich also um Einnahmen aus Beneficialgrundstücken handelt, ist nach der zweifellosen Bestimmung des Gesetzes für die Bewerthung dieser Einnahmen es vollkommen gleichgiltig, durch welche Bewirthschaftungsweise, durch welche besonderen Verhältnisse diese Einnahmen erzielt werden und ob und welchen Einfluß die concreten Falles eintretende Bewirthschaftungsweise auf die Ziffer der Einnahme nimmt.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der m. Verhandlung den Anspruch der Beschwerde auch damit begründen zu können vermeinte, daß wegen des obwaltenden Colonenverhältnisses die Einnahmen aus den Beneficialgrundstücken nicht nach § 1, I, a in die Fassion einzustellen, sondern vielmehr nach § 3, I, c des Ges. vom 19. April 1885 zu behandeln waren und daß daher in Anwendung der Bestimmung des § 4, I, d der Verordnung vom 20. Jänner 1890 nur das Durchschnittseinkommen der letzten

6 Jahre, nicht aber der Grundsteuer-Reinertrag in die Fassion einzustellen gewesen sei, konnte der V. G. Hof auch diese Einwendung nicht für gesetzlich begründet erkennen.

Da der § 3 des Ges. vom 19. April 1885 die Einnahmen, welche von Grund und Boden erzielt werden, den Einnahmen von Capitalien, nutzbaren Rechten 2c. entgegensetzt, so ist es gewiß, daß unter die im § 3, I, c angeführten nutzbaren Rechte nicht das Eigenthum an Grund und Boden und die aus demselben dem Beneficiaten zufließenden Einnahmen subsumirt werden können, da ja doch die Einnahmen von Grund und Boden — die Grundrente — bereits in der erstcit. Gesetzesbestimmung ihre Regelung gefunden haben. — Das Colonenverhältniß ist nun aber gewiß nichts anderes, als eine besondere Bewirthschaftungsweise von Grund und Boden und es repräsentirt die Colonenquote nichts anderes, als eine Einnahme von Grund und Boden, die dem Eigenthümer bei der gewählten Bewirthschaftungsweise eben zukommende Grundrente. — Es war daher auf diese Einnahme des Beschwerdeführers allerdings die Bestimmung des § 4, I, a der Verordnung vom 20. Jänner 1890 und nicht jene des § 4, I, d dieser Verordnung in Anwendung zu bringen.

Bei der m. Verhandlung hat der Vertreter der Beschwerde allerdings geltend gemacht, daß ein Theil der in Betracht kommenden Beneficialgründe auf die Namen der Colonen verbüchert ist und deren Eigenthum strittig sei. Da jedoch der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand, daß die Grundstücke, deren Erträgniß zu fatiren gewesen sei, Eigenthum des Beneficiums sind, mit den eigenen Angaben des Beschwerdeführers im Zuge des Administrativverfahrens in Uebereinstimmung steht, so konnte der V. G. Hof auf diese Neuerung keinerlei Bedacht nehmen und mußte nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875. R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in dieser Richtung seiner eigenen Entscheidung den Thatbestand der Administrativentscheidung zu Grunde legen.

Da im Uebrigen die Höhe des nach den angedeuteten Grundsätzen berechneten Localeinkommens der Seelsorgestation Comisa von dem Beschwerdeführer nicht beanständet wird, so erscheint die von amtswegen durchgeführte Reliquidirung der Fassion des genannten Pfarrbeneficiums gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 7033.

Wie bei Nr. 7032.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1893, Z. 112.

Curat-Kaplan Andreas Crinfocai ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 12. September 1891, Z. 24742 ex 1890, puncto Congrua-Ergänzung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 7034.

Die Finanzverwaltung ist berechtigt, die selbst vom Gerichte thatsächlich bewilligte executive Einantwortung und Erfolglassung der seinerzeitigen Pension und Abfertigung eines Beamten nicht zur Durchführung zu bringen, sobald der Ausführbarkeit des Vollzuges ein administratives Hinderniß im Wege steht.*)

Erkenntniß vom 25. Jänner 1893, Z. 345.

Spar- und Vorschuß-Consortium »Union« des I. Allgemeinen Beamtenvereines der österr.-ung. Monarchie (Adv. Dr. v. Goldreich) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Munk; E. vom 30. März 1892, Z. 11439, puncto Ablehnung des Vollzuges einer gerichtlichen Executionsbewilligung auf eine noch nicht angewiesene Pension, bezw. Abfertigung eines k. k. Beamten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Ueber den Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes Ottakring vom 18. März 1892, Z. 7503, mit welchem in der Rechtssache des Spar- und Vorschußconsortiums »Union« des I. Allgemeinen Beamtenvereines der österr.-ungar. Monarchie gegen den k. k. Rechnungsofficial Leopold Lewin wegen der Forderung per 3200 fl. c. s. c. die executive Einantwortung und Erfolglassung eines Drittels des Gehaltes und der sonstigen der Execution nicht entzogenen Activitäts-Dienstbezüge, der seinerzeitigen Pension und Abfertigung unter Beobachtung der gesetzlichen Grenze bewilligt worden war, hat das k. k. Finanz-Min. mit der angefochtenen Entscheidung hinsichtlich der den Gehalt und die Activitätszulage betreffenden Executionsbewilligung den Vollzugsauftrag ertheilt, jedoch belangend die die eventuelle Pension und Abfertigung betreffende Execution den Vollzug unter Hinweis auf das Hofkammerdecret vom 21. August 1838, Just.-Ges. Samml. Nr. 291, nicht veranlaßt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Verfügung des Finanz-Min. eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. Es handelt sich nicht um die ausschließlich der gerichtlichen Judicatur unterliegende Frage, ob im vorliegenden Falle die Execution auf die seinerzeitige Pension und Abfertigung des k. k. Rechnungsofficials Leopold Lewin mit Rücksicht auf die Bestimmungen des materiellen Rechtes bewilligt werden konnte oder nicht, sondern lediglich darum, ob die von dem Gerichte thatsächlich bewilligte executive Einantwortung und Erfolglassung dieser seinerzeitigen Pension und Abfertigung seitens der Finanzverwaltung durchgeführt werden müsse.

In dieser Hinsicht verfügt der § 4 der Verordnung der sämmtlichen Ministerien und Centralbehörden vom 9. Mai 1860, R. G. B. Nr. 125, daß die der Casse unmittelbar vorgesetzte Behörde die Ausführbarkeit des Vollzuges der gerichtlichen Executionsbewilligung zu prüfen und je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung entweder der Casse den Vollzug der Verordnung aufzutragen oder aber dem Gerichte die Hindernisse des Vollzuges seiner Verordnung zu eröffnen habe. — Es ist somit den Verwaltungsbehörden allerdings die Prüfung einer gerichtlichen Executionsbewilligung, jedoch nur in der Richtung anheimgegeben, ob dieselbe nach den für die Verwaltung bestehenden Normen und Einrichtungen zur Ausführung gebracht werden könne.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5317 (Bd. XIV, J. 1890).

Nun besteht für die Verwaltung als gesetzliche Norm das Hofkammerdecret vom 31. August 1838, Just.-Ges.-Samml. Nr. 291, welches bestimmt, daß auf eine noch nicht liquide und nicht angewiesene Forderung bei den öffentlichen Cassen nach der bei ihnen bestehenden Einrichtung die Vormerkung einer gerichtlichen Execution nicht eingeleitet werden kann und wird als Grund, bezw. als Erläuterung der »bestehenden Einrichtung« besonders angeführt, daß, solange die Zahlungsanweisung nicht erfolgt ist, auch die Casse noch nicht gewiß ist, welche die Zahlung zu leisten haben wird und daher noch keine zur Zahlung verpflichtete Casse besteht. — Ganz in Uebereinstimmung hiemit verlangt der § 1 der bezogenen Min.-Verordn. vom 9. Mai 1860, daß der Executionswerber dem Gerichte die Casse anzugeben hat, aus welcher sein Gegner die Zahlung anzusprechen haben soll, verfügt weiter, daß die richtige Angabe dieser Casse dem Executionswerber auf seine Gefahr obliege und ordnet an, daß der bewilligende Executionsbescheid eben dieser Casse durch das Gericht von amtswegen bekannt zu geben ist.

Es muß also, wenn eine Executionsverordnung auf eine gegen das Aerar zustehende Forderung vollstreckbar sein soll, unter allen Umständen die Casse »gewiß sein«, welche die Zahlung zu leisten hat, diese Gewißheit entsteht jedoch erst mit der Zahlungsanweisung. — Da nun bei in activer Dienstleistung stehenden k. k. Beamten die Zahlungsanweisung sich lediglich auf deren Gehalt und Activitätsbezüge, nicht aber auch auf allfällige seinerzeitige Pensionen und Abfertigungen erstreckt, Pensionen und Abfertigungen vielmehr erst nach Einstellung der Gehalts- und Activitätsbezüge, durch eine neue Zahlungsanweisung flüssig gemacht werden und es zur Zeit der activen Dienstleistung eines Beamten noch ganz unbestimmt ist, bei welcher Casse dessen Pension oder Abfertigung seinerzeit angewiesen werden wird, so ist nicht nur der Executionswerber gar nicht in der Lage, in Entsprechung der Anordnung des § 1 der cit. Min.-Verordn. die Casse anzugeben, bei welcher sein Execut seinerzeit die Zahlung der Pension oder Abfertigung anzusprechen haben wird, sondern es erscheint auch den Verwaltungsbehörden nach den bestehenden Einrichtungen und Normen die Möglichkeit benommen, eine derartige Executionsvormerkung zur Ausführung zu bringen. Es liegt sonach allerdings der im § 4 der Min.-Verordn. vom 9. Mai 1860 vorgedachte Fall vor, daß dem Vollzuge der gerichtlichen Executionsbewilligung ein administratives Hinderniß im Wege steht.

Wenn die Beschwerde die Ansicht aufstellt, daß die obgedachten Vorschriften, insbesondere das Hofkammerdecret vom 21. August 1838 durch das Ges. vom 21. April 1882, R. G. B. Nr. 123, betreffend die Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen derogirt worden seien, so vermochte der V. G. Hof diese Anschauung aus dem Grunde nicht zu theilen, weil das bezogene Gesetz ausschließlich Bestimmungen materiell rechtlichen Inhaltes aufstellt, während das cit. Hofkammerdecret ebenso wie die bezogene Min.-Verordn. vom 9. Mai 1860 in den hier maßgebenden Paragraphen Vorschriften für das Vorgehen und die Amtshandlungen der öffentlichen Cassen und der ihnen übergeordneten Verwaltungsbehörden treffen, sonach einen von dem materiellen Rechte wesentlich verschiedenen Inhalt haben, daher das bezogene Gesetz

auf die in Frage stehenden Vorschriften einen derogirenden Einfluß nicht auszuüben vermag.

Der Umstand aber, daß bei den den Militärbehörden unterstehenden Cassen ein anderer Vorgang eingehalten wird, ist nicht geeignet den Standpunkt der Beschwerde zu unterstützen, indem der Unterschied nur darauf zurückzuführen ist, daß bei diesen Cassen eben eine andere Einrichtung und andere Normen, wie bei den übrigen öffentlichen Cassen bestehen, welche den Vollzug von Vormerkungen der hier in Rede stehenden Art ermöglichen und zulassen.

Nr. 7035.

Die Entschädigung aus dem Viehversicherungsfonde ist nicht zu leisten, wenn die Keulung der Thiere nicht wegen Verdachtes der Lungenseuche, sondern deswegen vorgenommen wurde, weil die Nothimpfung nicht von Erfolg begleitet war.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1893, Z. 346.

Leopold Graf Sternberg ca. mähr. Landesausschuß (L.-A.-V. Dr. Promber); E. vom 21. Februar 1892, Z. 50911, puncto verweigerter Entschädigung aus dem Viehversicherungsfonde.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Laut Erhebungsprotokolles vom 20. und 21. September 1891, ist in dem dem Beschwerdeführer gehörigen Maierhofe »Leopoldshof« zu Pohořelitz am 20. September 1891 die Lungenseuche bei einem Zugochsen constatirt und ist in Folge dessen der im verseuchten Stalle Nr. I aufgestellte, aus einem Stiere und 29 Kühen bestehende Viehstand über Ansuchen der Hofverwaltung der Nothimpfung unterzogen worden. — Von diesen nothgeimpften Viehstücken sind in der Folge laut der Anzeigen vom 12. und 16. October 1891 weitere 3 und 2 Stücke bedenklich erkrankt und wurde von Seite der Bezirkshauptmannschaft Ungarisch-Hradisch unterm 12. und 16. October 1891, Zl. 18786 und 19072, dem Bezirksthierarzte die Erhebung mit der Ermächtigung zur Schätzung und Keulung der mit der Lungenseuche behafteten oder dieser Seuche verdächtigen Rinder auf Grund des Viehversicherungs-Gesetzes aufgetragen.

Laut dem Erhebungsprotokolle vom 13. October 1891 wurden die zur Anzeige gebrachten 3 und laut Erhebungsprotokoll vom 18. October 1891 zur Anzeige gebrachten 2 und noch weiters erkrankt vorgefundene 6 Stück Vieh, auf Grund des Befundes des Bezirksthierarztes und nachdem der Hofverwalter zu deren Keulung seine Zustimmung ertheilt hatte, über vorhergegangene Schätzung zur Keulung licitando verkauft; die Sectionsbefunde haben jedoch nur bei einem dieser 11 Stücke die vorhandene Lungenseuche constatirt. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat der mähr. Landesausschuß die Entschädigung nach dem Gesetze vom 27. November 1888, Landes-Ges. und Verordn.-Blatt Nr. 128, nur für dieses Eine Stück geleistet, für die übrigen 10 Stücke jedoch die Entschädigungsleistung abgelehnt, weil dieselben nicht wegen Verdachtes der Lungenseuche beseitigt wurden, sondern die Keulung deshalb nothwendig erschien, weil die Nothimpfung nicht von Erfolg begleitet war.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen. — Nach § 14 des bezogenen Landesgesetzes vom 27. November 1888 sind aus dem Viehversicherungsfonde Entschädigungen zu leisten: für die an Lungenseuche umgestandenen, dann für die an derselben Seuche erkrankten oder derselben verdächtigen Rinder, welche nach vorhergegangener Schätzung über Anordnung der politischen Bezirksbehörde durch Tödtung beseitigt worden sind. — Diese Voraussetzung der Entschädigungspflicht trifft zweifellos bei dem — hier nicht in Frage stehenden — laut des Erhebungsprotokolles vom 20. und 21. September 1891 gekeulten Zugochsen zu, sie fehlt jedoch bei den weiters erkrankten und zur Keulung gebrachten, den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung bildenden 10 Stück Rindern. — Denn von den in dem bezogenen § 14 angeführten 3 Fällen kann es sich nach Lage der Sache vorliegend überhaupt nur um den Fall des Lungenseuchen-*Verdachtes* handeln.

Daß die bloße Thatsache der am 20. September 1891 constatirten Erkrankung eines Zugochsen an der Lungenseuche im Stalle I des Maierhofes »Leopoldshof« nicht an sich schon den Lungenseuchenverdacht bezüglich der übrigen in diesem Maierhofe eingestellten Rinder begründet, ergibt sich aus dem Erhebungsprotokolle vom 20. und 21. September 1891, welches bezüglich dieser übrigen Thiere einen derartigen Verdacht nicht ausspricht, im Gegentheile constatirt, daß dieselben der Nothimpfung unterzogen wurden, was bei bereits seuchenverdächtigen Thieren nicht hätte erfolgen dürfen, nachdem mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft Ungarisch-Hradisch vom 18. September 1891, Z. 17378, in Folge dessen eben die Erhebung vom 20. und 21. September 1891 stattgefunden hatte, die Keulung auch der lungenseuchenverdächtigen Thiere angeordnet war.

Es handelte sich also bei den weiteren Erhebungen vom 13. und 18. October 1891 um die selbstständige Untersuchung und Constatirung des Lungenseuchenverdachtes, unabhängig von der Erhebung vom 20. und 21. September 1891. — Wenn nun auch in den unter Intervention des Hofverwalters aufgenommenen Erhebungsprotokollen vom 13. und 18. October 1891 »das Aufkommen der 3 Thiere Nr. 30, 102 und 126 des Viehstandsausweises, sehr zweifelhaft schien« und bezüglich der Thiere Nr. 17, 79, 13, 15, 126, 5 und 16 »der letale Ausgang zu besorgen stand,« so ist in diesen Protokollen doch nirgends constatirt, daß diese Thiere der Lungenseuche verdächtig waren, welche protokollarische Constatirung im vorliegenden Falle um so zwingender gewesen wäre, als mit den Erlässen der Bezirkshauptmannschaft Ungarisch-Hradisch vom 12., bezw. vom 16. October 1891, Zl. 18786 und 19072, die Erhebung ausdrücklich in Betreff der Lungenseuche verordnet und nur bezüglich der vorgefundenen an der Lungenseuche erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Thiere die Keulung angeordnet war. — Insbesondere wäre es Sache des bei diesen Erhebungen intervenirenden Hofverwalters gewesen, im Falle des Lungenseuchenverdachtes diese Constatirungen in den Protokollen zu verlangen, als davon gemäß § 14 l. c. der Entschädigungsanspruch gesetzlich abhängig gemacht erscheint.

Nachdem nun in den Erhebungsprotokollen vom 13. und 18. October 1891, weder der Fall einer Lungenseuchenerkrankung, noch jener eines

Lungenseuchenverdachtes constatirt ist, muß mit Grund angenommen werden, daß die vorgefundenen Erkrankungsfälle mit der Lungenseuche nichts gemein hatten. — In der That ergibt auch der Vergleich der in den Erhebungsprotokollen vom 13. und 18. October 1891 niedergelegten Krankheitserscheinungen mit jenen, welche im Erhebungsprotokolle vom 20. und 21. September 1891 angeführt sind, deutlich, daß die Krankheitserscheinungen bei den hier in Frage stehenden 10 Stück Rindern wesentlich verschieden waren von den Erscheinungen, welche einen Lungenseuchenverdacht rechtfertigen, und hat denn auch der (im Falle des Lungenseuchenverdachtes wohl für die Entschädigungsfrage unentscheidende) Sectionsbefund bei den fraglichen 10 Thieren eine Erkrankung an der Lungenseuche nicht constatirt, vielmehr hat das Gutachten über den Sectionsbefund im Protokolle vom 18. October 1891 — welches Gutachten bei der Uebereinstimmung der in diesem Protokolle und in jenen vom 13. October 1891 angegebenen Krankheitserscheinungen auch für das letztere maßgebend erscheint — ergeben, daß die Erkrankungen in Folge der Nothimpfungen, und zwar aus der Ursache eingetreten seien, »weil zu den Waschungen der Scarificationen seitens des behandelnden Thierarztes Creolin verwendet wurde, welches mit reizenden Substanzen verunreinigt gewesen sein dürfte, wofür namentlich die bei einem Thiere aufgetretene Recidive spricht,« wobei constatirt wird, daß der behandelnde Thierarzt auch thatsächlich eine Flasche dieses Medicamentes, wegen auffälliger Verunreinigung, der Apotheke zurückgestellt habe.

Nachdem nun seitens der Bezirkshauptmannschaft Ungarisch-Hradisch ein Auftrag zur Keulung nur bezüglich lungenkranker oder lungenseuchenverdächtiger Thiere ergangen war, diese Voraussetzungen aber bei den 10 Rindern nicht vorgefunden wurden, so ist auch die mit Zustimmung der Hofverwaltung thatsächlich vorgenommene Keulung dieser 10 schwer erkrankten Thiere keine solche, welche über Anordnung der politischen Bezirksbehörde vorgenommen wurde (§ 14 l. c.) und es kann demnach der Viehversicherungsfond zu einer Entschädigung nicht verhalten werden.

Nr. 7036.

1. Die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen sind nicht berechtigt, sich an den Gemeindeausschußwahlen zu betheiligen. — 2. Die physische Großjährigkeit ist nicht Voraussetzung und Bedingung für das active Wahlrecht. — 3. Die Mitbesitzer sind als Vollmachtsträger zur Wahl nicht zuzulassen, wenn in der Wählerliste ein Mitbesitz nicht eingetragen erscheint. (Krain.)

Erkenntniß vom 26. Jänner 1893, Z. 354.

Anton Hudovernik und Gen., sowie Johann Mallner und Gen. (Adv. Dr. Ernst); ca. Landesregierung in Laibach (M.-R. Dr. Bar. Pascotini); E. vom 3. Mai 1892, Z. 3274, puncto Gemeindewahlen in Veldes.

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der Zulassung des Franz Tirman zur Stimmabgabe für Gustav Valtrini nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerden des Anton Hudovernik und Genossen, dann des Johann Mallner und Genossen bekämpfen die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene, am 3. Februar 1892 vollzogene Wahl für den I. Wahlkörper des Gemeindeausschusses für Veldes und richten sich die erstere dagegen, daß a) die von Jakob Peternel für Mathäus Jekler abgegebene Stimme annullirt wurde; die letztere dagegen, daß b) die von Josef Jekler persönlich und c) die von Franz Tirman im Vollmachtsnamen des Gustav Valtrini abgegebenen Stimmen nicht annullirt wurden; beide Beschwerden endlich dagegen, daß d) das Los entscheiden soll, wer von den mit gleicher Stimmzahl gewählten Personen in den Gemeindeausschuß einzutreten hat.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu bemerken:

Ad a. Es ist unbestritten, daß Mathäus Jekler zur Zeit der in Frage stehenden Wahl als Unterofficier in activer Dienstleistung war. Aus diesem Grunde wurde ihm mit der angefochtenen Entscheidung das active Wahlrecht gemäß § 2 der Gem.-W.-Ordn. für Krain abgesprochen und die in seinem Namen abgegebene Stimme annullirt. — Die Beschwerde vermeint dagegen, daß dem Mathäus Jekler aus dem Titel der Steuerleistung das active Wahlrecht nach § 17 der Gem.-Ordn. zur Seite stehe, welches er zwar nicht persönlich, aber durch einen Bevollmächtigten ausüben könne und gegebenen Falles in gesetzmäßiger Weise auch ausgeübt habe.

Der V. G. Hof fand jedoch die Zurückweisung der vom genannten Wähler abgegebenen Stimme gesetzlich begründet, weil nach §§ 2 und 4 Gem.-W.-Ordn. nur dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, wenn sie zu den im § 17 Gem.-Ordn. erwähnten Gemeindegliedern gehören — keineswegs aber die zum Mannschaftsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen — berechtigt sind, sich an den Gemeindeausschußwahlen zu betheiligen.

Ad b. Gegen die Zulassung des Josef Jekler, welcher seine Stimme persönlich abgegeben hat, wird in der Beschwerde eingewendet, daß er zur Zeit der Wahlvornahme blos gerichtlich großjährig, aber noch nicht 24 Jahre alt war, daher auch die Voraussetzungen zur persönlichen Ausübung seines Wahlrechtes nach § 4, Abs. 1 Gem.-W.-Ordn. nicht besaß. Zur Unterstützung dieser Einwendung unterscheidet die Beschwerde zwischen civilrechtlicher und politischer Eigenberechtigung und beruft sich auf die Bestimmung des Art. X des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18.

Diese Beschwerdeausführungen entbehren jedoch jedes gesetzlichen Haltes. — Denn einerseits ist der angedeutete Unterschied in der Eigenberechtigung dem Gemeindegesetze ganz fremd, andererseits aber hängt das active Wahlrecht, wie aus der Vorschrift des § 4, Z. 1 Gem.-W.-Ordn., hervorgeht, von der Eigenberechtigung gar nicht ab und was die Wählbarkeit anbelangt, so stimmen in Beziehung auf die hiezu unerläßlichen Eigenschaften die Anordnungen des Art. X des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, mit jenen des § 9 Gem.-W.-Ordn. völlig überein. Beide verlangen hierzu mehr als die Eigenberechtigung, sie verlangen außer und neben derselben, das zurückgelegte 24. Lebensjahr und die Wahlberechtigung, was keinen Sinn hätte, wenn die physische Großjährigkeit als Voraussetzung und Bedingung für das Wahlrecht gelten müßte.

Ad c. In Betreff der Wahlstimme des Gustav Valtrini ist zu constatiren, daß derselbe nach Inhalt der Administrativacten den Franz Tirman als Mitbesitzer des Hôtels Louisenbad zur Stimmabgabe in seinem Namen ermächtigt hat und daß dieser letztere laut des Wahlprotokolles in der bezeichneten Eigenschaft, bezw. als Compagnon des Valtrini zur Wahl zugelassen wurde.

Die Zulassung konnte der V. G. Hof aus dem Grunde nicht als im Gesetze begründet erkennen, weil in der Wählerliste Post 1 nur Gustav Valtrini eingetragen ist und von einem Mitbesitze nichts erwähnt wird, daher mit Rücksicht auf die Rechtskraft der Wählerliste von einer Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 7 Gem.-W.-Ordn. keine Rede sein kann und Gustav Valtrini daher auch zur Bevollmächtigung eines allenfälligen Mitbesitzers nicht berechtigt erscheint.

Wenn in der ausgestellten Vollmacht sich auf den § 4 Gem.-W.-Ordn. berufen wird, so ist zu bemerken, daß gegen die Ausübung des Wahlrechtes des Gustav Valtrini im Sinne des § 4, Punkt 4 Gem.-W.-Ordn. der Wortlaut der Vollmacht selbst spricht, in welcher davon, daß Tirman als etwa bestellter Verwalter oder Geschäftsleiter des Gustav Valtrini zur Stimmabgabe ermächtigt wird, keine Erwähnung gemacht und ersterer nur als Mitbesitzer zur Ausübung des Wahlrechtes bevollmächtigt wurde. Der V. G. Hof konnte daher die von der Landesregierung für Krain gebilligte Zulassung der für Gustav Valtrini abgegebenen Stimme nicht als gerechtfertigt erkennen.

Ad d. Da aber bei Wegfall dieser Stimme, die Stimmengleichheit welche die Voraussetzung der durch das Los zu treffenden Entscheidung bildet, aufhört und an deren Stelle eine Majorität von 13 gegen 12 Stimmen tritt, so entfällt die angefochtene Anordnung zur Vornahme der Losung von selbst und hatte auch der V. G. Hof keinen Anlaß, über diesen Beschwerdepunkt eine Entscheidung zu fällen.

Nr. 7037.

Zur Frage der Oeffentlichkeit eines Fußweges.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1893, Z. 333.

Josef Seidemann ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 28. October 1891, Z. 32676, puncto Oeffentlichkeit eines Fußweges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung, insoweit mit derselben in Bestätigung des Beschlusses des Gemeindeausschusses Altpaulsdorf vom 19. Juni 1891 und der Entscheidung des Bezirksausschusses Reichenberg vom 20. Juli 1891, Z. 974, der von der Reichenberg-Friedlander Aerarialstraße abzweigende, über die Grundparcellen Nr. 424/I und 423/1. 2. des Josef Seidemann und zwischen dessen Gebäuden Nr. 44 und 86 hindurch auf den Gemeindeweg Parc.-Nr. 666 führende Fußsteig als ein öffentlicher Weg erklärt wurde, liegt der als erwiesen angenommene Thatbestand zu Grunde, daß der besagte Fußsteig einen Verbindungsweg zwischen der Aerarialstraße und dem bezeichneten Gemeindewege und eine

nothwendige Communication für die oberhalb der Realität Nr. 44 gelegenen Häuser in Neupaulsdorf bilde und seit Menschengedenken von Jedermann zum Gehen, mitunter auch zum Fahren mit Schubkarren benützt worden sei.

Der V. G. Hof hat einerseits diese Thatbestandsannahme hinsichtlich des letzteren maßgebenden Momentes in den vorliegenden Verhandlungsacten nicht bestätigt und andererseits die wesentlichen Voraussetzungen für die Oeffentlichkeit eines Weges, bezüglich des in Rede stehenden Fußsteiges bei Erwägung der nachstehenden Umstände, nicht vorhanden gefunden.

In der Begründung des Beschlusses des Gemeindeausschusses vom 19. Juni 1891 wird besonders hervorgehoben, daß der Fußsteig seit undenklichen Zeiten ununterbrochen und unbehindert benützt worden sei und auch als Schulweg, und zwar bis zum Jahre 1878 aus sieben bestimmten, mit den Conscriptionsnummern bezeichneten Häusern des niederen Ortstheiles von Neupaulsdorf zu dem alten Schulhause und seit 1878 in umgekehrter Richtung von den Kindern des oberen Ortstheiles und aus den neuerbauten Häusern von Altpaulsdorf zu der neuen Schule gedient habe. Wenn der Fußsteig in der That seit jeher dem allgemeinen Verkehre gedient hätte, war die Hervorhebung der Benützung desselben seitens der Bewohner einzelner Häuser zu einem bestimmten Zwecke völlig überflüssig und kann daher hieraus gefolgert werden, daß der Fußsteig hauptsächlich nur von den Bewohnern der bezeichneten Häuser benützt wurde. — Hiedurch können allenfalls die Besitzer dieser Häuser das vor dem ordentlichen Richter geltend zu machende Recht des Fußsteiges erworben haben, aber den Charakter der Oeffentlichkeit hat hiedurch der Weg nicht erlangt.

Vom Beschwerdeführer wurde ferner im Administrativ-Verfahren der von der Gemeinde nicht widersprochene Umstand geltend gemacht, daß im Jahre 1864 vom damaligen Besitzer der beiden Realitäten Nr. 44 und 86 anläßlich des Verkaufes derselben an seine Söhne, dem Hause Nr. 86 die Servitut des Ab- und Zuganges auf dem gedachten Fußsteige eingeräumt und diese Servitut bei der Realität Nr. 86 grundbücherlich einverleibt worden sei, was vollständig überflüssig gewesen und sicher nicht geschehen wäre, wenn der Fußsteig ein allgemein benützter, ein dem allgemeinen Verkehre gewidmeter gewesen wäre.

In Anbetracht dieser, der Angabe der Gedenkmänner entgegenstehenden Umstände, kann die von denselben bestätigte, seit Menschengedenken stattgehabte allgemeine Benützung des strittigen Fußsteiges nicht als erwiesen angenommen werden. Aber selbst, wenn eine solche Benützung als feststehend betrachtet würde, könnte aus derselben die Oeffentlichkeit des Fußsteiges nur dann gefolgert werden, wenn aus dessen Lage und Zweck im Sinne des § 4 des Straßengesetzes für Böhmen vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, die Widmung, bezw. Bestimmung desselben für den allgemeinen Verkehr dargethan werden könnte. In dieser Beziehung ist aber aus der beigebrachten Mappenskizze zu ersehen, daß der fragliche Fußsteig den einzig möglichen Zugang zu den Häusern Nr. 43 und 86 des Beschwerdeführers bildet, wodurch dessen Angabe glaubhaft gemacht wird, daß der Fußsteig als Zugang zu jenen Häusern angelegt worden ist. Die Mappenskizze zeigt ferner, daß für den Verkehr in den Ortschaften Alt- und Neu-Paulsdorf außer der Aerarialstraße nach allen Richtungen Gemeindewege bestehen,

und laut Localaugenscheins-Protokolles vom 8. Mai 1890 wird durch die Verbindung der Aerarialstraße mit dem Gemeindewege Parc. 666 mittelst des streitigen Fußsteiges eine Wegverkürzung von nur 225 Schritten bewirkt, woraus hervorgeht, daß ein Bedürfniß nach diesem Fußsteige, aus welchem dessen Widmung oder Bestimmung für den allgemeinen Verkehr angenommen werden könnte, nicht bestand. Aus der im Administrativ-Verfahren und in der Gegenschrift des Landesausschusses hervorgehobenen Nothwendigkeit des fraglichen Fußsteiges wegen zeitweiliger Unpassirbarkeit des Gemeindeweges für die Schulkinder, kann aber ein Argument für die Oeffentlichkeit desselben ebensowenig abgeleitet werden, wie aus den in der Begründung des Gemeindeausschuß-Beschlusses vom 19. Juni 1891 betonten, in Folge der Anlage eines neuen Ortstheiles nunmehr entstandenen Verkehrsbedürfnissen, da es Sache der Gemeinde ist, diesen Bedürfnissen in geeigneter Weise allenfalls durch die im Wege des vorgeschriebenen Verfahrens durchzuführende Umwandlung des fraglichen Fußsteiges in einen öffentlichen Weg abzuhelfen.

Nachdem sohin weder die Benützung des strittigen Fußsteiges für den allgemeinen Verkehr, noch seine Lage und Zweck, für dessen Oeffentlichkeit geltend gemacht werden können und derselbe überdies im Cataster nicht eingetragen erscheint, auch dessen Erhaltung niemals von der Gemeinde besorgt wurde, so sprechen alle maßgebenden Momente dagegen, daß demselben schon vor dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Beschlusse des Gemeindeausschusses vom 19. Juni 1891 die Eigenschaft eines dem allgemeinen Verkehre gewidmeten Gemeindeweges, somit eines öffentlichen Weges im Sinne der §§ 4 und 12 des obbezogenen Straßengesetzes zugekommen sei.

Nr. 7038.

Das im § 19, Abs. 5, der böhm. Bauordnung statuirte Bauverbot erstreckt sich seinem Umfange nach auch auf wesentliche Ausbesserungen und Abänderungen an bereits bestehenden Gebäuden.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1893, Z. 338.

Marie Wawak und Gen., Besitzer des Gutes Nusle (Adv. Dr. Dostal), ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Gemeinde Nusle-Pankrac (Adv. Dr. Herold); E. vom 8. October 1891, Z. 32168, puncto Abtheilung von Grundstücken auf Bauplätze.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 8. October 1891, Z. 32168, wurde die Abtheilung der in der Gemeinde Nusle-Pankrac gelegenen Gut Nusler Grundstücke C. Z. 37/1, 38, 39, 40, 41/1, 41/2, 47, 300/1, 300/3, 301, 304, 307, 308 und 322 auf Bauplätze unter der Bedingung bewilligt, daß die Abtheilungswerber mit der Inangriffnahme der Parcellirung nicht mehr berechtigt sein sollen, auf den lagerplanmäßig für den künftigen Ringplatz bestimmten Grundstücken Bauten aufzuführen oder an den dort bereits bestehenden Gebäuden wesentliche Ausbesserungen oder Abänderungen vorzunehmen.

Diese Entscheidung, welche sich auf die Bestimmung des § 19, Abs. 5 der Bauordnung vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, stützt, wird in der vorliegenden Beschwerde sowohl in formaler, als auch in meritorischer Beziehung angefochten.

Der V. G. Hof konnte zunächst die formale Einwendung nicht für begründet erkennen. — Denn mit der Erklärung vom 31. Juli 1891 haben die Abtheilungswerber ihr in der Nachtragseingabe vom 2. Juni 1890 dahin formulirtes Petit, es möge in dem Falle, wenn die Abtheilung nicht nach ihrem Antrage bewilligt werden wollte, ihr Abtheilungsgesuch unerledigt rückgestellt werden, in letzterer Hinsicht zurückgezogen und um die Entscheidung ihrer Beschwerde gegen den Bescheid des Bezirksausschusses ausdrücklich gebeten. Wenn daher der Landesausschuß der angefochtenen Entscheidung die Annahme zu Grunde legte, daß ein Abtheilungsanbringen vorliege, über dessen Zulässigkeit er in letzter Instanz abzusprechen habe, so war diese Annahme vollkommen actengemäß und sonach gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch vom V. G. Hofe festzuhalten.

In der Sache selbst war der V. G. Hof des Erachtens, daß das im § 19, Abs. 5 der Bauordnung, allerdings ohne nähere Umschreibung, statuirte Bauverbot sich seinem Umfange nach auch auf wesentliche Ausbesserungen und Abänderungen an bereits bestehenden Gebäuden erstrecke. — Denn da dem Bauverbote des § 19, Abs. 5, die Baubewilligung des § 24 Bauordnung entgegensteht, ergibt sich aus dieser Entgegenstellung schon nach der wörtlichen und begrifflichen Auslegung die Gleichartigkeit des Umfanges der vorgenannten beiden Actionen der Baubehörden.

Da übrigens nach § 8 der Bauordnung Parcellirungen überhaupt nur innerhalb der im genehmigten Lagerplane festgestellten Fluchtlinien zulässig erscheinen, auf dem mit dem Bauverbote belegten Gründe aber lagerplanmäßig der künftige Ringplatz projectirt ist, waren die Baubehörden nach §§ 5 und 8 gehalten, bei der Ertheilung der Abtheilungsbewilligung dieser Widmung Rechnung zu tragen und somit nach § 19, Abs. 5, auch nicht behindert, das Bauverbot zu verhängen.

Daß durch diese Verfügung der Baubehörden die Beschwerdeführer als Eigenthümer des fraglichen Grundes in dem Rechte, auf ihrem Grunde Bauten auszuführen oder mit ihren Gebäuden einen Um- oder Zubau vorzunehmen, bezw. an denselben wesentliche Ausbesserungen und Abänderungen zu bewirken, beschränkt werden, ist allerdings zutreffend. — Allein eine derartige Beschränkung eines jeden Eigenthümers ist eben durch die Bauordnung dahin gegeben, daß der Eigenthümer bei Ausübung seines Bauvorhabens an die Bestimmungen derselben gebunden ist, daher auch, wenn nach Maßgabe dieser Bestimmungen sein Bauvorhaben nicht weiter zulässig erscheint, zwar den Bau selbst auszuführen nicht berechtigt, dafür aber auch, wie aus § 13, Abs. 2 Bauordnung, erhellt, für diese Beschränkung, bezw. Aufhebung seines Rechtes sofort schadlos zu halten ist, sobald ihm die bisherige Benützung seines Besitzes für die Folge nicht mehr gewahrt bleiben soll.

Da nun dieser Anspruch auf angemessene Schadloshaltung im concreten Falle für die Beschwerdeführer sofort wirksam werden muß, sobald

ihnen die »bisherige« Benützung des für den künftigen Ringplatz bestimmten Grundes sammt den auf denselben befindlichen Gebäuden, als einheitliches Ganzes zu den speciellen landwirthschaftlichen Zwecken, also die derzeit bestehende Verwerthungs- und Bewirthschaftungsweise des Objectes durch die aus dem Grunde des Bauverbotes erfolgende Unzulässigkeits-Erklärung eines Bauvorhabens nicht mehr gewahrt bleiben würde, vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung die von den Beschwerdeführern behauptete gesetzwidrige Beschränkung ihrer Eigenthumsrechte umsoweniger zu erblicken, als denselben auch die Ausbesserung ihrer Gebäude, soweit es sich hiebei nicht um wesentliche Ausbesserungen und Abänderungen (§§ 25, 26, 27 Bauordnung) handelt, nach dem Wortlaute dieser Entscheidung nicht verwehrt werden kann.

Daß das Wirksamwerden des Bauverbotes nicht lediglich auf diejenige Abtheilungsgruppe eingeschränkt wurde, welcher die für den künftigen Ringplatz bestimmte Bodenfläche angehört, erscheint, da es sich gegebenen Falles um Parcellirung einer größeren Grundfläche, wenn auch in Partien handelt, schon im Wortlaute des § 19, Abs. 5, begründet, im Uebrigen aber darum bedeutungslos, weil diese Fläche, wie schon erwähnt, bereits in Folge des genehmigten Lagerplanes von der Verbauung ausgeschlossen wurde.

Nr. 7039.

Zur Frage der Ausschließung vom Wahlrechte in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1893, Z. 334.

Josef Holeksa ca. Bezirkshauptmannschaft in Bielitz (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 14. November 1891, Z. 19467, puncto Nichtaufnahme des Beschwerdeführers in die Wählerliste der Gemeinde Brenna.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die vom Beschwerdeführer im Berufungswege verlangte Aufnahme in die Wählerlisten der Gemeinde Brenna unter Hinweis auf die erfolgten gerichtlichen Abstrafungen des Beschwerdeführers und seine hiedurch nach § 11 der Gem.-W.-Ordn. für Schlesien bewirkte Ausschließung von der Wählbarkeit verweigert und zugleich der von der Reclamationscommission für die Abweisung der Reclamation angeführte Grund der Versäumung der Reclamationsfrist als irrelevant bezeichnet.

Die Administrativinstanz hat demnach einerseits ihrer Entscheidung den § 11 der schles. Gem.-W.-Ordn., welcher von der Ausschließung von der Wählbarkeit, d. i. vom passiven Wahlrechte handelt, zu Grunde gelegt, während der Beschwerdeführer seine Eintragung in die Wählerlisten, somit sein actives Wahlrecht reclamirt hatte, für welches hinsichtlich der Folgen strafgerichtlicher Verurtheilungen und Untersuchungen der § 3 Gem.-W.-Ordn. maßgebend ist. Anderseits hat die Administrativinstanz die Bestimmungen des Ges. vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, welches die Dauer des mit strafgerichtlichen Verurtheilungen verbundenen Verlustes des activen

und passiven Wahlrechtes zeitlich beschränkt, gänzlich unbeachtet gelassen, während die Ausschließung vom Wahlrechte als Folge strafgerichtlicher Verurtheilungen erst ausgesprochen werden konnte, nachdem auf Grund der einzuholenden Strafurtheile und der ämtlichen Bestätigungen über den Strafvollzug constatirt worden war, daß die Folgen der Verurtheilungen in Gemäßheit des vorbezogenen Gesetzes noch nicht erloschen seien.

Nachdem aber die Ausschließung des Beschwerdeführers vom Wahlrechte wegen seiner gerichtlichen Abstrafungen nicht offen vorlag, wäre in erster Linie der in der Entscheidung der Reclamationscommission geltend gemachte Grund der Versäumung der Reclamationsfrist, auf welchen der V. G. Hof nicht einzugehen hatte, zu prüfen gewesen und durfte derselbe nicht ohne weiteres als irrelevant bezeichnet werden.

Nr. 7040.

Die Frage, ob die gerichtliche Execution auf eine bestimmte Lohnforderung im Sinne des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. B. Nr. 68, zulässig sei oder nicht, fällt nicht in die Competenz der Administrativbehörde, welche nur zu constatiren hat, ob das Executionsobject vorhanden und das Entgelt fällig ist.*)

Erkenntniß vom 27. Jänner 1893, Z. 336.

Firma »Seidler & Franzel« (Adv. Dr. Pollak) ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Rubel); E. vom 9. November 1891, Z. 48316, puncto Ablehnung des Vollzuges eines gerichtlichen Executionsbescheides.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von der Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung erfolgten Verweigerung des Vollzuges der mit dem Bescheide des k. k. städt. del. Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien vom 7. Juli 1891, Z. 30736, bewilligten executiven Einantwortung der dem Gottfried Schreiber für geleistete Wagenlackirerarbeiten an die k. k. Post- und Telegraphendirection in Graz zustehenden Lohnforderung per 300 fl. aus dem doppelten Grunde bestritten, weil den Administrativbehörden ein Recht, über die Gesetzmäßigkeit der von den ordentlichen Gerichten bewilligten Executionsacte abzusprechen, nicht zustehe und weil das von der k. k. Post- und Telegraphendirection zur Begründung der Verweigerung des Executionsvollzuges berufene Gesetz vom 29. April 1873, R. G. B. Nr. 68, auf den gegebenen Fall nicht anwendbar sei.

Diese Einwendungen der Beschwerde gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung beruhen aber auf einer unrichtigen Auffassung und Darstellung des Thatbestandes. — Laut der vorliegenden Note der k. k. Post- und Telegraphendirection in Graz vom 25. Juli 1891, Z. 23179, an das k. k. städt. del. Bezirksgericht Innere Stadt Wien und des der Beschwerde beigeschlossenen Verständigungsbescheides des genannten Bezirksgerichtes vom 30. Juli 1891, Z. 38622, ist nämlich dem Gerichte von der Post- und Telegraphendirection lediglich mitgetheilt worden, daß die vom Executen übernommenen Arbeiten noch nicht vollendet seien und der

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7034.

Zeitpunkt der Vollendung der Arbeiten und der Liquidität des bezüglichen Verdienstbetrages sich nicht bestimmen lasse, daher die Voraussetzung, unter welcher die executive Einantwortung der Lohnforderung bewilligt wurde, nicht zutreffe und diese nicht in Vollzug gesetzt werden könne. Hierin kann aber ein Ausspruch der um den Vollzug der Execution angegangenen Administrativbehörde über die Gesetzmäßigkeit des vom Gerichte bewilligten Executionsactes ebensowenig gefunden werden, wie in der Relation des mit einem Executionsvollzuge beauftragten Gerichtsabgeordneten über das Nichtvorhandensein des Executionsobjectes, denn die Administrativbehörde hat, ohne sich über die gesetzliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der gerichtlichen Executionsbewilligung auszusprechen, nur constatirt, daß die Lohnforderung, auf welche die Execution bewilligt wurde, noch nicht existent, sohin das Executionsobject nicht vorhanden sei. Die Administrativbehörde hat somit lediglich die Ausführbarkeit des Vollzuges der ihr mitgetheilten gerichtlichen Executionsbewilligung geprüft und das Ergebniß dem Gerichte bekannt gegeben, wozu sie in Gemäßheit des § 4 der Min.-Verordnung vom 9. Mai 1860, R. G. B. Nr. 125, nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet war.

Wenn aber die Beschwerde die Verweigerung der Executions-Invollzugsetzung als materiell ungesetzlich beanständet, weil das von der Post- und Telegraphendirection berufene Ges. vom 29. April 1873, R. G. B. Nr. 68, auf den gegebenen Fall nicht anwendbar sei, so setzt sie sich mit dieser Einwendung in offenbaren Widerspruch zu der vorausgehend verfochtenen ganz richtigen Ansicht, daß den Administrativbehörden die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Executionsacte, um deren Vollzug sie von den Gerichten ersucht werden, nicht zusteht. Denn mit obiger Einwendung verlangt die Beschwerde, daß die Administrativbehörde von der Anwendung eines Gesetzes hätte abgehen sollen, welches im gerichtlichen Bescheide selbst bezogen ist, indem mit demselben die Executionsbewilligung erfolgte, »insofern die Voraussetzungen des § 1 des Ges. vom 29. April 1873, R. G. B. Nr. 68, zutreffen«. Mit der Prüfung der Frage, ob diese Voraussetzungen vorhanden seien, würde die Administrativbehörde dasjenige gethan haben, wozu sie nach obiger Ansicht nicht berechtigt ist, da die Frage, ob die Execution auf die im gerichtlichen Bescheide bezeichnete Lohnforderung im Sinne des § 1 des bezogenen Ges. zulässig sei oder nicht, die Frage der Gesetzmäßigkeit der gerichtlichen Verfügung involvirt. Mit Recht setzt daher die Gegenschrift des k. k. Handels-Min. dieser Einwendung entgegen, daß der Beschwerdeführer, wenn er die Anwendbarkeit des Ges. vom 29. April 1873, R. G. B. Nr. 68, auf den vorliegenden Fall bestreitet, dies im gerichtlichen Instanzenzuge hätte thun müssen. Die Administrativbehörde durfte sohin die Anwendbarkeit des bezogenen Gesetzes nicht in Zweifel ziehen, sondern sie hatte nur zu constatiren, ob das bezeichnete Executionsobject, die Lohnforderung des Executen, im Sinne des § 3 ibid. vorhanden, ob nämlich die Arbeit geleistet und das Entgelt fällig sei.

Aus dem oben bezüglich der ersten Einwendung der Beschwerde Gesagten ergibt sich auch die Hinfälligkeit der von derselben der Begründung der angefochtenen Entscheidung des Handels-Min. entgegengesetzten Ausführungen.

Nr. 7041.

Die vom Miether nebst dem Miethzinse zur Zahlung übernommenen Hauszinssteuer, Assecuranzprämie, sowie Gebäudeerhaltungs- und Adaptirungskosten sind aus der Hauszinssteuergrundlage nicht auszuscheiden.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1893, Z. 3501 ex 1892.

Josef Lippmann Ritter v. Lissingen (Adv. Dr. Pollak) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Jenny); E. vom 9. Juli 1892, Z. 42545, puncto Hauszinssteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Laut des Zinsertragsbekenntnisses für das Jahr 1892 war das Haus Nr. 959/I in Prag in den ersten zwei Quartalen des Jahres 1891 an mehrere Zinsparteien gegen den vierteljährigen Zins von 5726 fl. 25 kr. und vom dritten Quartale angefangen an die böhm. Unionbank gegen den Jahresmiethzins von 16.000 fl. vermiethet, wornach der fatirte Miethzins des ganzen Fassionsjahres 1891 sich mit 19.452 fl. 50 kr. beziffert. Gleichzeitig mit der Zinsfassion wurde eine Abschrift des mit der Unionbank abgeschlossenen Miethvertrages mit dem Ersuchen vorgelegt, auf Grund dieses Vertrages die Bewerthung der Nebenleistungen und hiernach die Bemessung der Hauszinssteuer vorzunehmen. — Laut dieses Miethvertrages hat die Unionbank außer dem Miethzinse per 16.000 fl. alle Steuern sammt Zuschlägen ohne Ausnahme vom 1. Jänner 1891, ferners die Assecuranzprämien für das Haus und die Auslagen für sämmtliche Reparaturen mit Ausnahme des Daches und der Schornsteine aus Eigenem zu bestreiten. — Die vom Jahre 1891 entfallende Hauszinssteuer sammt Zuschlägen wurde mit 8351 fl., die Kosten der Reparaturen und der Feuerversicherung mit 515 fl. 36 kr. erhoben und es wurden gegen die Richtigkeit dieser Ziffern weder im administrativen Verfahren, noch in der gegenwärtigen Beschwerde Einwendungen vorgebracht. — Die Hauszinssteuer pro 1892 wurde sonach vom fatirten Miethzinse mit Hinzurechnung der Steuern, der Reparaturs- und Assecuranzkosten, d. i. von einem Betrage per 28.318 fl. 86 kr. vorgeschrieben.

In der vorliegenden Beschwerde wird die Entscheidung der Fin.-Landes-Dir. zunächst deshalb angefochten, weil die neben dem Miethzinse vereinbarte Vergütung der Hauszinssteuer sammt Zuschlägen per 8351 fl., dann die Kosten der Reparaturen und der Feuerversicherung per 515 fl. 36 kr. gleichfalls als Bestandtheil des Miethzinses angesehen und in die Bemessung des Hauszinssteuer einbezogen wurden und weil nach Anschauung der Beschwerde lediglich der Miethzins per 16.000 fl. als Entgelt für die Ueberlassung einer unverbrauchbaren Sache, die erwähnten Nebenleistungen dagegen nur als Aequivalent für besondere, über das Wesen eines Miethvertrages hinausgehende, dem Miether gewährte Rechte zu betrachten seien.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Einwendung der Beschwerde nicht als im Gesetze gegründet zu erkennen. — Nach § 15 der mit der Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse vom 26. Juni 1820 (Prov.-Ges.-Samml. 1820, Nr. 130) hinausgegebenen Belehrung für die Hauseigenthümer muß als Zins selbst nicht nur die baare Geldleistung, die unter diesem Titel wirklich stipulirt ist, sondern es müssen auch alle wegen der Miethe bedungenen Leistungen im Gelde, Arbeit u. dgl. in Anschlag kommen. —

Dabei wird beispielsweise angeführt, daß ein vom Miether zur Steuer geleisteter Beitrag zum eigentlichen Zinse hinzuzuschlagen ist.

Es ist nun vollständig unrichtig, wenn behauptet wird, daß die im vorliegenden Falle bedungenen Nebenleistungen nicht wegen der Miethe bedungen, sondern als Aequivalent für besondere, über das Wesen des Miethvertrages hinausgehende, dem Miether gewährte Rechte zu betrachten seien. Denn die angebliche Begünstigung der zehnjährigen Vertragsdauer ist nur die Fixirung der Vertragsdauer, sonach gemäß § 1090 a. b. G. B. eine wesentliche Voraussetzung des Bestandvertrages und es kann eine solche Bestimmung über eine längere Dauer des Vertrages ebenso gut für den Vermiether als für den Miether vortheilhaft sein.

Auch das angebliche Vorrecht, einzelne Localitäten umgestalten zu dürfen, ist nur ein im Miethvertrage als Ausfluß desselben bedungenes Recht und es können die bedungenen Nebenleistungen umsoweniger als Entgelt für diese Art der Benützung angesehen werden, als gerade für diese Bewilligung und für die Enthebung des Miethers von der ihm nach § 1109 a. b. G. B. obliegenden Verpflichtung zur seinerzeitigen Uebergabe des Miethobjectes im Zustande der Uebernahme im Absatze 5 a des Vertrages eine ganz specielle Vereinbarung getroffen wurde.

Ebenso kann es als keine besondere, nicht aus dem Miethverhältnisse entspringende Begünstigung angesehen werden, wenn die Unionbank, welche das ganze Haus gemiethet hat, gegenüber den übrigen noch im Hause befindlichen Wohnparteien in die Rechte des Hausbesitzers zu treten befugt sein soll, weil diese Wohnparteien hiernach nur Aftermiether der Unionbank sind und zur Aftervermiethung beim Abgange einer gegentheiligen Vereinbarung im Sinne des § 1098 a. b. G. B. jeder Miether berechtigt ist.

Demgemäß können die beiden erwähnten Nebenleistungen nicht als Entgelt für andere, nicht aus dem Miethvertrage sich ergebende Rechte, sondern ebenfalls nur als Entgelt für die Benützung des Miethobjectes angesehen werden, sie stellen sich daher als ein Theil des wegen der Miethe bedungenen Zinses dar und dies umsomehr, als nach dem Gesetze zur Entrichtung der Hauszinssteuer sammt Zuschlägen, sowie zur Bestreitung der Gebäudeerhaltungs- und der Assecuranzkosten nicht der Miether, sondern der Hauseigenthümer verpflichtet ist.

Ebenso haltlos erweisen sich aber auch die gegen die Entscheidung der Fin.-Landes-Dir. vorgebrachten formalen Einwendungen. — Es war nämlich die in der Beschwerde verlangte Erhebung des Zinswerthes unter Beiziehung des Eigenthümers im Sinne des § 38 der Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse (Hofkanzleidecret vom 26. Juni 1820) hier nicht erforderlich, weil ein Zweifel über die Richtigkeit der Angabe des Zinsertrages dahin, daß derselbe im Ganzen oder in einzelnen Theilen zu gering angesetzt sei, nicht bestand, indem außer dem fatirten eigentlichen Miethzinse die Nebenleistungen durch die Vorlage des Miethvertrages einbekannt und die amtlich erhobenen Ziffern dieser Nebenleistungen, wie erwähnt, nicht angefochten wurden.

Desgleichen mußte die Einwendung, daß die Fassion nicht vom Eigenthümer, sondern von der böhm. Unionbank als Nutznießerin abzuverlangen war, übergangen werden, weil die Unionbank nicht Nutznießerin, sondern

Mietherin des Hauses ist und nach §§ 27, 29 der cit. Belehrung die Hauseigenthümer die Fassion zu unterfertigen und einzubringen haben.

Was ferner die unterlassene Beobachtung des Fin.-Min.-Erlasses vom 14. August 1855, Z. 6275, betrifft, so ist dieser Erlaß, abgesehen davon, daß er auf den vorliegenden Fall gar keine Anwendung findet, nicht auf allgemein verbindliche Art kundgemacht und kann daher dessen angebliche Nichtbeachtung keine Gesetzesverletzung involviren. — Die beantragte Einvernehmung des Hauseigenthümers endlich wäre vollständig zwecklos gewesen, weil die Fassion weder mangelhaft noch unrichtig war und ein Zweifel über den Inhalt derselben nicht vorlag.

Nr. 7042.

Verfahren zur Vornahme von Miethzinsbewerthungen.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1893, Z. 3865 ex 1892.

Johann Kulnigg ca. kärntn. Fin.-Direction (Fin.-S. Dr. Jenny); E. vom 30. Juni 1892, Z. 6501, puncto Hauszinssteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat als Eigenthümer des Hauses Nr. 8 in Unter-Möschach in den Zinsertragsbekenntnissen für die Jahre 1888, 1889 und 1890 den Zins für die an den Bezirksrichter Dr. Carl Snetivý vermietheten drei Zimmer, eine Küche und einen Keller nebst gemeinschaftlicher Benützung der Waschküche mit 80 fl. einbekannt und es ist in der von dem Miether bestätigten Anmerkung angegeben, daß außer dem obigen Miethzinse von 80 fl. für Garten, Einrichtung, Waschkessel, Holzhütte, dann für zeitweilige Fuhren in den Wintermonaten vom Lerchenhof nach Hermagor der Betrag von 100 fl. separat vereinbart wurde. — Im Wege der Localerhebung wurde der der Steuerbemessung zu Grunde zu legende Zinsertrag der erwähnten Wohnung auf jährlich 120 fl. festgesetzt und hiernach die Vorschreibung der Hauszinssteuer sammt Landesumlagen richtig gestellt.

Im vorliegenden Falle handelt es sich also um eine Aenderung der Zinsfassion von amtswegen, zu welcher die Steuerbehörde nach § 35 der Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung vom 26. Juni 1820 (Prov.-Ges.-Samml. für Krain und den Villacher Kreis 3. Band, S. 317) dann, wenn Bedenken über die Richtigkeit der Angaben des Zinsertrages entstehen, berechtigt und verpflichtet ist.

Da nach den Bestimmungen der §§ 35, 37, 43 dieser Vorschrift, die Beurtheilung, ob eine Richtigstellung des Zinsertrages im Wege der Localuntersuchung vorzunehmen sei und sodann die Feststellung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Zinsertrages auf Grund der vorschriftsmäßig erhobenen Resultate der Erwägung und dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen ist, kann sich das Erkenntniß des V. G. Hofes weder auf die Nothwendigkeit der Richtigstellung des einbekannten Zinses und der zu diesem Zwecke durchgeführten Erhebung, noch auch auf die Angemessenheit der von der Steuerbehörde hiernach angenommenen Zinsertrags-

quote erstrecken. — Es obliegt dem V. G. Hofe vielmehr nur, zu erkennen, ob bei der von amtswegen vorgenommenen, gesetzlich zulässigen Fassionsänderung der hiefür gesetzlich, namentlich in den §§ 38 bis 41 der cit. Instruction vorgezeichnete Vorgang eingehalten worden ist und sonach das Verfahren ein correctes war.

In Beziehung auf das Verfahren, wie dieses der gegenwärtig angefochtenen Entscheidung der Fin.-Direction zu Grunde liegt, ist aus den Administrativacten zu entnehmen, daß dasselbe allerdings der cit. Vorschrift entspricht. — Es wurden nämlich bei der Localuntersuchung am 7. Jänner 1892, welche unter Zuziehung des Hauseigenthümers, dann dreier Hauseigenthümer des Ortes Unter-Möschach und überdies eines Vertreters der Gemeindevorstehung und der Miethpartei vorgenommen wurde, dem Hauseigenthümer die Bedenken gegen die Richtigkeit, bezw. Angemessenheit des für die Wohnung zum Zwecke der Hauszinssteuer-Bemessung einbekannten Zinses vorgehalten, und nachdem derselbe sich zu einer verhältnißmäßigen Zinserhöhung nicht herbeiließ, wurde unter seiner Zuziehung zur Localbesichtigung geschritten und das Gutachten der beigezogenen Hauseigenthümer zu Protokoll genommen. Hiebei wurde unter Rücksichtnahme auf die Lage der vermietheten Localitäten und auf die bestehenden Miethzinsverhältnisse der Miethwerth der fraglichen Wohnung von den beigezogenen Hausbesitzern auf 100 fl., vom Gemeindevorsteher auf 129 fl. und vom Miether auf 120 fl. geschätzt. — Auf Grund dieser Einschätzung hat die Finanzbehörde den Miethwerth mit 120 fl. als den ortsüblichen Miethzinsverhältnissen angemessen angenommen und hiernach die Steuervorschreibung richtig gestellt. — Es hat hiernach jenes Verfahren stattgefunden, welches zur Vornahme von Miethzinsbewerthungen in der cit. Instruction vorgezeichnet ist.

Die Einwendung, daß der Gemeindevertreter nicht im Orte Unter-Möschach seinen Wohnsitz habe, und dem Beschwerdeführer feindlich gesinnt sei, konnte schon aus dem Grunde nicht berücksichtigt werden, weil einerseits die Beiziehung des Gemeindevertreters zur Localcommission kein gesetzliches Erforderniß ist, und anderseits die Finanzverwaltung nicht die Schätzung des Gemeindevertreters, sondern eine andere Ziffer als Zinswerth angenommen hat. Desgleichen hat der Beschwerdeführer seine Behauptung, daß die beigezogenen drei Hauseigenthümer nur über vieles Zureden des Steuerreferenten, also gewissermaßen zwangsweise den Zinswerth höher angegeben haben, nicht erwiesen, es geht vielmehr aus den vorgelegten Acten hervor, daß die beigezogenen Hausbesitzer vom Steuerreferenten lediglich über die Art der Einschätzung informirt, keineswegs aber überredet oder zu einer bestimmten Angabe gezwungen wurden. Ueberdies wurde der Besteuerung auch nicht der von diesen Hausbesitzern abgeschätzte Werth zu Grunde gelegt, wozu die Finanzbehörde kraft des ihr zustehenden freien Ermessens auch berechtigt war.

Wenn endlich die Finanzbehörde auch auf den in der Beschwerde bezogenen Miethvertrag, in welchem der Miethzins für die Wohnungsbestandtheile mit jährlich 80 fl. vereinbart wurde, keine Rücksicht genommen hat, so war sie hiezu nach dem klaren Wortlaute des § 35 der cit. Instruction berechtigt und dies im vorliegenden Falle umsomehr, als nach der Einleitung dieses Vertrages derselbe nur zu dem Zwecke geschlossen wurde,

»um allen möglichen Mißhelligkeiten und sonstigen Störungen, welche durch eine abermalige commissionelle Erhebung betreffs der Hauszinssteuer-Bemessung wieder herbeigeführt werden könnten, vorzubeugen«, und als die Miethpartei selbst bei der commissionellen Erhebung zu Protokoll gegeben hat, daß sie auf die Vertragsbedingungen nur deshalb eingegangen sei, weil sie bei dem notorischen Wohnungsmangel in Hermagor keine Wohnung bekommen könne.

Nr. 7043.

1. Irrthümer bei Fatirungen als Zinsverheimlichungen zu behandeln. — 2. Der Fatent muß den Abzug des Entgeltes für den vermietheten fundus instructus in der Fassion geltend machen, darf jedoch denselben nicht verschweigen. — 3. Das Entgelt für einen Backofen ist aus der Besteuerungsgrundlage nicht auszuscheiden.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1893, Z. 3847 ex 1892.

Eduard Ždárský (Adv. Dr. Herold) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Jenny); E. vom 20. November 1891, Z. 64715, puncto Zinsverheimlichung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach der Actenlage ist es unbestritten und wird auch von dem am 14. März 1890 hierüber zuerst einvernommenen Beschwerdeführer, insbesondere in dem Protokolle vom 9. September 1891 zugegeben, daß er von seinem seit 14. Februar 1885 bis zum 13. Februar 1897 ganz steuerfreien Hause C.-Nr. 111 in Žižkow in seinen Hauszinsfassionen seit dem Jahre 1885 bis zum Jahre 1889/90 die wirklich bezogenen Miethzinse nicht in den vollen Beträgen einbekannt habe und es sind diese Minderfatirungen vorerst mit dem Gesammtbetrage von 540 fl. 55 kr. berechnet worden, denen Mehrfatirungen von 97 fl. 59 kr. und 5 fl. 75 kr. gegenüberstehen. — Nachdem hierüber dem Beschwerdeführer mit dem Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Königliche Weinberge vom 15. Mai 1890, Z. 17716, von den Minderfatirungen — mit Uebergehung des Zinsjahres 1889 — die entsprechenden Zins- und Steuerstrafen nebst der Realsteuer vorgeschrieben wurden, hat derselbe in dem dagegen eingebrachten Recurse de präs. 25. September 1890, Z. 52035, lediglich die Einwendung erhoben, daß bei seinen Fassionen jene Beträge, welche er für den zugleich vermietheten fundus instructus, d. i. die nothwendigen Erfordernisse zum Betriebe des in seinem Hause befindlichen Bäckergewerbes, insbesondere für den Backofen, dann bei dem daselbst errichteten Gastgewerbe für die den Miethern zugleich zur Benützung überlassenen Einrichtungsstücke, die Bierdruckmaschine u. s. w., bezogen hat, im Sinne des § 8 des Gebäudesteuer-Patentes vom 23. Februar 1820 nicht in Abschlag gebracht worden seien.

In Folge neuerlicher Erhebungen und nach gehörig ergänztem Verfahren wurde sohin mit dem angefochtenen Erlasse der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. vom 20. November 1891, Z. 64715, dem oberwähnten Recurse des Beschwerdeführers in Betreff der Schuldfrage keine Folge gegeben, zugleich sind aber mit Rücksicht auf die Höhe des bei der Localerhebung abgeschätzten Zinswerthes von zwei Wohnungen und unter Einbeziehung des in das gesetzliche Strafquinquennium fallenden Zinsjahres 1889

Richtigstellungen an der Höhe der Zins- und Steuerstrafen, dann der Realsteuer vorgenommen worden, wornach ein Gesammtbetrag per 194 fl. 55 kr. dem Beschwerdeführer nachträglich vorgeschrieben worden ist; dagegen wurde in der Idealzinssteuer der Betrag von 26 fl. 24 kr., nebst Fondszuschlägen und an der 5 perc. Steuer der Theilbetrag per 6 fl. 57 kr. zur Abschreibung bewilligt.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß nach den gesetzlichen Vorschriften blos eine absichtliche, nicht aber eine aus Irrthum erfolgte Minderfatirung als Zinsverheimlichung zu behandeln sei; der Beschwerdeführer habe blos die Entgelte für den vermietheten fundus instructus, für das Eis und den Backofen, der eine Maschine und ein Hilfsmittel des Gewerbes und keinen Theil des Gebäudes darstellt, in Abzug gebracht und es fehle daher bei ihm jede Absicht der Zinsverheimlichung, zumal er sogar mitunter mehr fatirte als der Zins betrug; weiter wird eingewendet, daß im Sinne der A. h. Entschließung vom 28. April 1832 das Zinsjahr 1889 in das Strafquinquennium nicht einzubeziehen war; endlich hätten die für das Eislager und den Backofen bezogenen Entgelte zur Besteuerung nicht herangezogen werden sollen, da selbes der Gebäudesteuer nicht unterliege.

Was nun den vom Beschwerdeführer behaupteten Irrthum bei der Fatirung der Hauszinse betrifft, so ist durch die Aussage von drei Zeugen im Verfahren festgestellt, daß der Beschwerdeführer durch Jahre geringere Beträge in die Fassionen eingestellt habe, als er von den Parteien thatsächlich bezog, wie denn in dem cit. Protokolle vom 9. September 1891 seitens des Beschwerdeführers selbst mehrere Minderfatirungen zugegeben worden sind, wodurch hier unter allen Umständen gegen die Anordnung des § 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsbekenntnisse verstoßen wurde und Zinsverheimlichungen thatsächlich begangen worden sind.

Die Berufung der Beschwerde auf die — für Böhmen übrigens mit gesetzlich verbindender Kraft nicht publicirten — Hofkanzleidecrete vom 16. October 1827, Z. 3541 und 24. December 1827, Z. 4754, vermag daran nichts zu ändern, denn auch aus den Bestimmungen dieser Hofdecrete ergibt sich, daß nur »Irrungen«, d. i. thatsächliche Irrthümer, ein Rechnungsverstoß oder Schreibfehler, nicht aber auch ein Rechtsirrthum und Gesetzesunkenntniß bei Verfassung der Hauszinsbekenntnisse die Folgen der Zinsverheimlichung ausschließen. — Das Hofkanzleidecret vom 22. November 1824, Z. 2924, erklärt sogar ausdrücklich, daß Unwissenheit der Vorschriften auch in Zinsverheimlichungsfällen Gesetzesübertretungen nie entschuldigt und auf eine solche Entschuldigung keine Rücksicht zu nehmen ist, was sich übrigens auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst verstehen würde.

Die durch die angefochtene Entscheidung verfügte Einbeziehung des Zinsjahres 1889 in das Strafquinquennium ist nach der A. h. Entschließung vom 28. April 1832, Hofkanzleidecret vom 9. Mai 1832, Z. 1454 (Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen 14. Band, Nr. 111), gerechtfertigt, da gegebenenfalls dem Beschwerdeführer die Vorladung behufs dessen Einvernahme als Beschuldigter über die angezeigten Zinsverheimlichungen am 8. März 1890 zugestellt worden ist, somit das Zinsjahr 1889 in die vom Zustellungstage fünf Jahre zurückzurechnende Verjährungsfrist zweifellos

fällt und über diese Frist bei Bemessung der Strafe nicht hinausgegangen worden ist und weil überdies eine der strafbaren Handlungen der Zinsverheimlichung auch noch durch die am 30. August 1889 überreichte Fassion gesetzt wurde. — Betreffend den Anspruch des Beschwerdeführers auf Freilassung des bei der Vermiethung der Gasthauslocalitäten für Ueberlassung des Inventars, insbesondere für die Einlagerung des Eises vom Miether bezogenen Entgeltes, ist zu bemerken, daß laut des in den Acten diesfalls erliegenden Miethvertrages der Miether selbst die Kosten für die Einlagerung des Eises zu bestreiten hatte und der Miether Johann Žižka hat bei seiner Einvernahme auch angegeben, daß er selbst das Eis bezahlte und nicht der Beschwerdeführer.

Uebrigens hat der Beschwerdeführer für die Gasthauslocalitäten 800 fl. an Zins wirklich bezogen und davon blos 200 fl., später 350 fl. zur Gebäudesteuer fatirt und da im Uebrigen die Sachverständigen den Miethzins der Gasthauslocalitäten mit 400 fl. abgeschätzt haben, fand hiebei die Inventarsbenützung eine entsprechende Berücksichtigung.

Der Beschwerdeführer hat ferner in seinem Recurse und dann später bei seiner wiederholten Einvernahme die Zinssteuerpflicht des in seinem Hause mit in Bestand gegebenen Backofens bestritten, welchen er, wie bemerkt, als eine Maschine oder ein Hilfsmittel für den Betrieb des Bäckergewerbes hauszinssteuerfrei behandelt wissen wollte, während durch die angefochtene Entscheidung dieser Anspruch mit der Begründung abgewiesen wurde, daß der Backofen mit dem Hause mauerfest verbunden sei und daher als dessen integrirender Bestandtheil derselben Steuer wie das Hauptobject unterliege. — Diesfalls liegt nun vor, daß Beschwerdeführer in den Fassionen den Zinswerth der zum Betriebe des Bäckergewerbes adaptirten Localitäten mit 130 fl., bezw. 100 fl. einbekannt hat, während er für diese Localitäten zugestandenermaßen thatsächlich 520 fl. als Zins bezogen hat.

Auf einen besonderen Abzug für den in diesen Localitäten befindlichen Backofen kann der Beschwerdeführer einen Anspruch schon deshalb nicht erheben, weil er diesen Backofen in den Zinsfassionen, dem § 8 des Gebäudesteuer-Patentes und §§ 15 und 17 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinserträgsbekenntnisse entsprechend, nicht besonders in Anschlag gebracht hat. — Aber auch nach §§ 294 und 297 a. b. G. B. stellt ein solcher Backofen ein nothwendiges Zugehör der vermietheten Backstube dar, ohne welches die Hauptsache selbst nicht benützt werden kann.

Wenn nun angesichts dessen bei der Localerhebung auf diesen Backofen Rücksicht nicht genommen wurde, so konnte der V. G. Hof hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht finden, zumal es sich dabei auch nicht um eine Parification, sondern lediglich um die Localerhebung behufs Festsetzung des Zinserträgnisses eines Miethgegenstandes gehandelt hat und hiebei Gegenstände, die weder vertragsmäßig, noch nach Inhalt der Fassionen einen besonderen Gegenstand des Miethverhältnisses bildeten, nicht zu berücksichtigen waren.

Nr. 7044.

Das Entgeld für den Wasserbezug, bezw. Wasserverbrauch ist nur dann zur Hauszinssteuer zu fatiren, wenn der Brunnen oder die Cisterne einen integrirenden Bestandtheil des Hauses und nicht ein selbstständiges Miethobject bildet.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1893, Z. 374.

Pietro Gelineo-Berwaldi und Gen., als Vertreter des »Consorzio Pharioc in Cittàvecchia, ca. dalm. Fin.-Landes-Dir. (Fin.-S. Dr. Jenny); E. vom 19. April 1892, Z. 4918, puncto Hauszinssteuer pro 1891 in 1895.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde hat die dem Vereine »Consorzio Pharioc für das Quinquennium 1891—1895 mit 62 fl. 16 kr. per Jahr vorgeschriebene Hauszinssteuer von dem Hause Nr. 91/280/3 in Cittàvecchia zum Gegenstande und richtet sich dagegen, daß bei Ermittlung des steuerbaren Zinsertrages weder der für Erhaltungs- und Amortisationskosten gesetzlich normirte 30 perc. Abzug, noch der vertragsmäßig bedungene Wasserzins in Abrechnung gebracht wurde.

Bezüglich des ersten Beschwerdepunktes ist jedoch aus den Administrativacten zu ersehen, daß der von den Beschwerdeführern in der Fassion ddto. Cittàvecchia, 14. Juli 1890 einbekannte und am 14. December 1890 nach ihren eigenen Erklärungen richtig gestellte Jahreszins des fraglichen Hauses mit Einschluß der fatirten Wasserbezugsgebühren 444 fl. beträgt, woraus sich — gemäß § 6 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17 — nach Abzug von 30 Perc. für Erhaltungs- und Amortisationskosten, die entfallende 20 perc. Hauszinssteuer von dem steuerbaren Zinsertrage per 310 fl. 80 kr. rechnungsmäßig richtig mit 62 fl. 16 kr. ergibt. — Was hingegen die zum Abzuge begehrten Wasserzinse anbelangt, so steht es fest, daß es sich hier um ein Entgelt handelt, welches allerdings aus Anlaß der Hausmiethe, aber nicht für ein Miethobject, sondern für den Wasserbezug oder Wasserverbrauch (per l'uso dell' acqua) bedungen worden ist.

Wenn nun auch die Cisterne, aus welcher das den Wohnparteien zum Verbrauche überlassene Wasser geschöpft wird, in dem Hofe des hier in Frage stehenden Hauses sich befindet und der Hof zu dem Hause gehört, so geht es deshalb doch nicht an, ohne Weiteres und unter allen Umständen diese Cisterne als einen Bestandtheil des Hauses anzusehen und daher die für den Wasserbezug aus der Cisterne entrichteten Beträge einfach dem Miethzinse zuzuschlagen und in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen. Denn an sich hat der Wasserbezug mit der Vermiethung eines Hauses gar nichts gemein; kein Vermiether ist gehalten, dem Miether seines Hauses Wasser überhaupt oder soviel Wasser, als er braucht, beizustellen.

Es kann daher nicht ohne Weiteres, sondern nur nach Maßgabe der jeweilig vorhandenen Verhältnisse angenommen werden, daß die Beträge, welche für einen Wasserbezug aus einem Brunnen oder einer Cisterne, die sich im Hause befindet, entrichtet werden, eigentlich mit zu dem Miethzinse gehören und mit demselben einzubekennen sind. — Es wird dies vielleicht dort zulässig sein, wo die Wasserversorgung keine besonderen Schwierigkeiten

macht, wo also z. B. derartige Wasserbenützungen aus Hausbrunnen nicht wohl besonders vermiethet werden können, wo also auch derartige Fatirungen eines besonderen Wasserzinses nur als ein Zuschlag zum Hauszinse sich darstellen. Dagegen verhält sich dies nicht ebenso in Ländern, wo die Wasserversorgung nicht mit derselben Leichtigkeit vor sich geht, wo vielmehr — wie das gerade in Dalmatien sehr häufig der Fall ist — eine solche Cisterne oft eine ganze Ortschaft mit Wasser versorgt, so daß dieselbe als ein für sich werthhabendes Object in Betracht kommt und nicht ohne Weiteres dem Hause oder Gebäude, in dessen Umkreis sie sich befindet, zugerechnet werden darf.

Der V. G. Hof hat daher mit Rücksicht darauf, daß im administrativen Verfahren und auch in der Beschwerde geltend gemacht wurde, daß das Wasser aus der fraglichen Cisterne verkauft wurde, sowie mit Rücksicht auf anderweitige Umstände, insbesondere die relative Höhe der als Wasserzins in Anspruch genommenen Beträge erkannt, daß im vorliegenden Falle durch die Steuerbehörde festzustellen war, was es mit diesem Wasserbezuge für ein Bewandtniß habe, ob der Wasserbezug nur dem Miether oder ob auch anderen Personen zukomme und ob nach den Umständen des Falles und nach den örtlichen Verhältnissen angenommen werden kann — wie die Finanzverwaltung thatsächlich angenommen hat — daß dieser Wasserbezug einen selbstständigen Werth nicht hat und der einbekannte Wasserzins somit lediglich dem Miethzinse für das Haus oder für die in demselben gemietheten Localitäten zuzurechnen ist.

Nr. 7045.

Erwerbsteuerpflicht von Darlehensgeschäften. Verfahren, Steuerausmaß und Verjährungsfrage.

Erkenntniß vom 31. Jänner 1893, Z. 3866 ex 1892.

Ascher Eibenschütz (Adv. Dr. Rappaport) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 26. Februar 1892, Z. 1020, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe von Darlehensgeschäften für die Jahre 1873, 1874 und 1875.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch die im Administrativ-Verfahren gepflogenen Erhebungen, insbesondere durch den Bericht des Grundbuchsamtes des Landesgerichtes in Wien vom 21. November 1890, Z. 109148, und durch den Ausweis des Central-Tax- und Gebührenbemessungs-Amtes in Wien vom 20. Februar 1891, ad 10181, ist constatirt, daß auf Grund der Notariatsacte vom 18. Juni, 18. Juli und 21. August 1874 bei den Grundbuchseinlagen Nr. 144 und 1312 im X. Bezirke in Wien für Ascher Eibenschütz Darlehensforderungen per 16.000 fl., 20.000 fl. und 20.000 fl. sammt 30 Percent Verzugszinsen einverleibt waren, und daß auf Grund der landesgerichtlichen Bescheide vom 4. Juni, 8. Juli 1873, 20. Februar, 23. Juni, 28. August, 20. November, 15. December 1874, dann 16. Februar 1875 und 19. Juli 1875 auf verschiedenen im II. und IV. Bezirke in Wien befindlichen Liegenschaften für den Genannten Darlehensforderungen per 22.000 fl., 18.000 fl., 22 000 fl., 16.000 fl., 20.000 fl.,

35.000 fl., 3000 fl., 14.000 fl., 11.000 fl. und 14.000 fl. ausschließlich der verschiedenen Cautionen pfandrechtlich sichergestellt waren, was einen Gesammtumsatz von 231.000 fl. in den Jahren 1873, 1874 und 1875 darstellt. — Beim Abschlusse dieser, auf kurze Zeit vereinbarten Darlehen wurden bedeutende Zinsenbeträge (nach der Angabe des Eibenschütz 10 Percent, nach der Angabe eines einvernommenen Darlehennehmers 24 Percent) vorweg in Abzug gebracht und in der Schuldurkunde lediglich 30 Percent Verzugszinsen für den Fall der nicht rechtzeitigen Rückzahlung bedungen, welche Verzugszinsen in einzelnen Fällen auch zur Auszahlung gelangt sind.

Der Abschluß von Darlehensgeschäften in der erwähnten Zeitperiode wird von Ascher Eibenschütz auch zugestanden, die Erwerbsteuerpflicht dieser Geschäfte jedoch aus dem Grunde angefochten, weil die Darlehen nicht gewerbsmäßig, sondern nur in seltenen Fällen gegeben worden seien. Aus den obigen Daten geht jedoch hervor, daß der Beschwerdeführer das Geldausleihen in den Jahren 1873, 1874 und 1875 geschäftsmäßig betrieben hat, daß dieser Geschäftsbetrieb auf Erwerb gerichtet war und ihm factisch einen Gewinn einbrachte, zu dessen Erzielung nicht nur das Capital, sondern auch die Arbeit des Beschwerdeführers in Anwendung kommen mußte, so daß dieser Gewinn, dieses Einkommen sich nicht den ohne Arbeit erzielten Zinsen von Darlehen oder stehenden Schuldforderungen gleichstellen läßt, sondern als Ergebniß der Arbeit und Thätigkeit des Beschwerdeführers in der Verwendung des ihm zur Verfügung stehenden Capitales und des raschen Umsatzes desselben in kurzer Zeit darstellt.

Da nun nach der allgemeinen, im Eingange des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 aufgestellten Regel der in diesem Patente eingeführten Erwerbsteuer Gewerbe, Fabriken und Handelsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art, denen sich Jemand widmet, zu unterziehen sind, die vom Beschwerdeführer in den Jahren 1873, 1874 und 1875 betriebenen Darlehensgeschäfte aber jedenfalls als gewinnbringende Geschäfte angesehen werden müssen, und derartige Geschäfte im § 2 des Erwerbsteuer-Patentes von der Erwerbsteuer nicht ausdrücklich ausgenommen werden, mußte der V. G. Hof die gegen die Erwerbsteuerpflicht erhobene Beschwerde als nicht begründet erkennen.

Der V. G. Hof mußte aber auch die gegen das Verfahren vorgebrachten formellen Einwendungen als unbegründet erkennen, weil die Vorschreibung der Erwerbsteuer nach Einholung der Erwerbsteuer-Erklärung des Beschwerdeführers und des Gutachtens der Ortsobrigkeit vorgeschrieben, somit jenes Verfahren eingehalten wurde, welches im § 8 des Erwerbsteuer-Patentes den Finanzbehörden vorgezeichnet ist, weil ferner in dem Zahlungsauftrage der Name und Wohnort der Partei, die Bezeichnung der steuerpflichtigen Unternehmung, die Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, die Höhe der vorgeschriebenen Steuer und die Zeit, auf welche sich die Zahlungspflicht erstreckt, sonach alle wesentlichen Bestandtheile eines Zahlungsauftrages genau angegeben sind und die Finanzbehörde zur Mittheilung der Erhebungen, auf Grund deren die Steuervorschreibung in der angegebenen Höhe erfolgt ist, durch das Gesetz nicht verpflichtet wird, weil ferner die Wahl des Steuersatzes nach dem citirten § 8 des Erwerbsteuer-Patentes und § 3 des Central-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, unter

Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens dem freien Ermessen der Steuerbehörde überlassen, und die vorgeschriebene Erwerbsteuer von 157 fl. 50 kr. für Wien in der II. Hauptbeschäftigungs-Classe, gegen deren Bestimmung eine Einwendung nicht erhoben wurde, tarifmäßig ist.

Was endlich die erhobene Einwendung der Verjährung des Bemessungsrechtes betrifft, so war der Beschwerdeführer nach §§ 9 und 14 des Erwerbsteuer-Patentes und § 5 des citirten Central-Hofcomm.-Decretes unzweifelhaft verpflichtet, vor Beginn seiner nach § 1 dieses Patentes erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung die Erwerbsteuer-Erklärung einzubringen und dadurch der Steuerbehörde die Möglichkeit der Ausübung ihres Bemessungsrechtes zu gewähren. — Nach § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, beginnt aber die Verjährung des Bemessungsrechtes mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige der steuerpflichtigen Unternehmung nachgekommen ist. — Der Beschwerdeführer ist jedoch dieser Verpflichtung erst durch die am 9. September 1891 zu Protokoll gegebene Erwerbsteuer-Erklärung nachgekommen, während ihm der Erwerbsteuer-Zahlungsauftrag am 27. November 1891 zugestellt wurde. Es kann sonach von einer Verjährung des Bemessungsrechtes im vorliegenden Falle keine Rede sein.

Nr. 7046.

Der Ausspruch der Finanzverwaltung über die Erwerbsteuerpflicht ist nicht für jede einzelne Steuerrate zu erneuern, er bleibt vielmehr während der ganzen Dauer des ungeänderten Betriebes in Kraft.

Erkenntniß vom 31. Jänner 1893, Z. 3867 ex 1892.

Otto Freiherr v. Apfaltrern ca. krain. Fin.-Direction; E. vom 28. Mai 1892, Z. 6923, puncto verweigerter Abschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer vom Betriebe einer Sägemühle.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 7047.

Durch die gesetzliche Bestimmung über die Herabsetzung oder Erhöhung der Erwerbsteuer ist an den Bestimmungen, betreffend die Erwerbsteuerpflicht, gar nichts geändert; eine Entscheidung über die Letztere kann nur im Rechtsmittelverfahren und innerhalb der gesetzlichen Fristen erfolgen.)**

Erkenntniß vom 31. Jänner 1893, Z. 404.

Erdwachsgruben-Pachtgesellschaft »na Pomiarkach« in Truskawiec ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 3. Juni 1892, ZZ. 38419 und 38420, puncto verweigerter Löschung der Erwerbsteuer, bezw. der Einkommensteuer für das Jahr 1888 vom Betriebe einer Erdwachsgewinnung.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Bergbau- (Erdwachsgruben-Pacht-) Gesellschaft »na Pomiarkach« in Truskawiec wurde für diese Unternehmung eine Erwerbsteuer von 105 fl. vom I. Semester 1887 angefangen vorgeschrieben

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6252 (Bd. XV, J. 1891).
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6252 (Bd. XV, J. 1891).

und der dagegen überreichte Recurs wegen Fristversäumniß in allen Instanzen und schließlich auch mit der Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. Juni 1888, Z. 19134, zurückgewiesen. — Am 22. August 1891 hat die Gesellschaft bei der Drohobyczer Bezirkshauptmannschaft ein Gesuch um Löschung der in Rede stehenden Erwerbsteuer überreicht, weil es sich hier um eine montanistische Unternehmung handle, welche von der Erwerbsteuer ausgenommen sei. — Dieses Gesuch wurde mit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft vom 10. December 1891, Z. 19417, und der dagegen überreichte Recurs mit der Entscheidung der Fin.-Landes-Direction vom 3. Juni 1892, Z. 38420, abgewiesen.

In dieser Entscheidung konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Nachdem nämlich die Erwerbsteuer von der Erdwachsgruben-Pachtunternehmung in Truskawiec seit dem I. Semester 1887 angefangen bemessen und der bezügliche Steuerschein der beschwerdeführenden Gesellschaft zugestellt, der dagegen eingebrachte Recurs aber in allen Instanzen wegen Fristversäumnisses zurückgewiesen worden ist, erscheint diese Erwerbsteuer-Vorschreibung in Rechtskraft erwachsen. In dieser Erwerbsteuer-Vorschreibung ist aber der Ausspruch der Finanzverwaltung über die Erwerbsteuerpflicht und die hieraus resultirende Zahlungsschuldigkeit des Unternehmens gelegen; es ist somit die Steuerpflicht, welche mit dem Betriebe dieses Unternehmens begründet erscheint, durch einen Verwaltungsact festgestellt, welcher nicht für jede einzelne Steuerrate zu erneuern ist, sondern für jede dieser Raten nach der ganzen Dauer des ungeänderten Betriebes bis zu einer gesetzlich zulässigen Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines seine Kraft behält.

Da aber als Bedingung der Löschung einer Erwerbsteuer nach § 15 des Central-Fin.-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813 und dem Hofkanzlei-Decrete vom 11. April 1816, Polit. Ges.-Samml. Bd. 44, Nr. 38, die Zurückstellung des Steuerscheines und die dauernde und vollständige Einstellung des Geschäftsbetriebes gesetzlich gefordert ist und in dieser Beziehung aus den Acten constatirt wurde, daß die beschwerdeführende Pachtgesellschaft weder den Erwerbsteuerschein zurückgelegt, noch auch eine Aenderung in der Fortführung des Betriebes der Unternehmung behauptet hat, war mit Rücksicht auf die Rechtskraft der fraglichen Erwerbsteuer-Vorschreibung eine Anfechtung derselben in Bezug auf die Steuerpflicht bei — wie erwähnt — ungeändert fortbestehenden Verhältnissen derzeit weder im administrativen Instanzenzuge, noch auch im Sinne des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bei dem V. G. Hofe zulässig.

Die Berufung auf das Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1832, Prov.-Ges.-Samml. für Galizien 14. Jahrgang, Nr. 52, ist für den gegebenen Fall nicht zutreffend, weil diese gesetzliche Bestimmung lediglich von der Herabsetzung oder Erhöhung der Erwerbsteuer handelt und nur diesfalls dem Steuerpflichtigen, sofern derselbe in der Bemessung gesetzwidrig überhalten erscheint oder eine Aenderung der Verhältnisse nachweisen kann, den Weg der Beschwerde offen läßt, bezw. gestattet, daß solche Beschwerden gehörig untersucht, und wo sie sich als gegründet darstellen, darüber »die gehörigen Herabsetzungen oder zeitlichen Mäßigungen« veranlaßt werden. — Hiedurch ist an den Bestimmungen, betreffend die Erwerbsteuerpflicht, gar

nichts geändert worden und bleibt in Gemäßheit des Schlußsatzes des Hofdecretes, namentlich die Bestimmung des § 10 des Erwerbsteuer-Patentes aufrecht, wonach die Aenderung der Steuerpflicht nur im Wege der Beschwerde an die höhere Instanz herbeigeführt werden kann, welches Beschwerderecht dann durch das Fristengesetz vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, eine Modification dahin erfahren hat, daß nunmehr zur Geltendmachung der Rechtsmittel bestimmte Fristen gesetzlich normirt erscheinen. Dermalen kann daher eine Entscheidung über die Steuerpflicht lediglich in dem im § 10 des Erwerbsteuer-Patentes vorgesehenen Rechtsmittelverfahren und innerhalb der im Gesetze vom 19. März 1876 festgesetzten Fristen erfolgen.

Was aber den Anspruch der beschwerdeführenden Gesellschaft auf Befreiung von der, übrigens nur in dem mindesten gesetzlich zulässigen Betrage mit einem Drittel der Erwerbsteuer bemessenen Einkommensteuer für das Jahr 1888 anbelangt, so erscheint dieser Anspruch im Gesetze schon darum nicht begründet, weil die Erwerbsteuer-Beschwerde, auf welche die Gesellschaft das Begehren betreffs der Abschreibung der Einkommensteuer stützt, sich auf die verweigerte Löschung der Erwerbsteuer auf Grund des Gesuches vom 22. August 1891, somit für eine Zeit nach dem Jahre 1888 bezieht, während bei der im Vorangegangenen festgestellten Erwerbsteuerpflicht des Unternehmens seit dem I. Semester 1887 die Einkommensteuerpflicht desselben nach § 4 des Einkommensteuer-Patentes in der I. Classe von selbst gegeben erscheint.

Nr. 7048.

1. Die Bestimmungen des für Illyrien erlassenen Erwerbsteuer-Patentes bilden die Grundlage für die Einkommensteuer-Bemessung in Triest. — 2. Für die Besteuerung der Versicherungsgesellschaften ist der Betriebsumfang und die durch das investirte Capital documentirte Erträgnißfähigkeit maßgebend.

Erkenntniß vom 31. Jänner 1893, Z. 402.

K. k. privil. Riunione Adriatica di Sicurtà in Triest (Adv. Dr. Grünbaum) ca. küstenl. Fin.-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 21. April 1892, Z. 9416, puncto Einkommensteuer pro 1891.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Inhalt der Administrativacten und insbesondere des sub präs. 11. Juli 1891, Z. 4431, eingebrachten Recurses hat sich die beschwerdeführende Gesellschaft aus Anlaß der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1891 mit der Behandlung nach § 20 des Einkommensteuer-Patentes vom 28. October 1849 einverstanden erklärt. — Demgemäß bildet vorliegend den Gegenstand des Streites nicht das der beschwerdeführenden Anstalt vorgeschriebene Einkommensteuer-Minimum als solches, sondern der hierbei in Anwendung gekommene Erwerbsteuersatz.

Die Beschwerde geht diesfalls von der Ansicht aus, daß die Versicherungsanstalten nicht zu den Fabriksunternehmungen und Großhandlungen gehören und daß sonach die von der Beschwerdeführerin betriebene Unternehmung in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung nicht eingereiht und der in dieser Abtheilung normirte höchste Classensatz der fraglichen Einkommensteuer-Bemessung nicht zu Grunde gelegt werden dürfe, a) weil ihre Bilanz

in dem vorausgegangenen Triennium passiv war, und b) weil der Geschäftsbetrieb aller in Oesterreich bestehenden Versicherungsgesellschaften nicht nur nicht von der Bevölkerung des Ortes ihres Betriebes, sondern nicht einmal von der Bevölkerung der Provinz, in welcher sich dieser Ort befindet, abhängig ist, daher mit diesem Umstande — der Unabhängigkeit vom Ortsbedarfe — die Einreihung einer Versicherungsgesellschaft in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung niemals begründet werden könne.

Der V. G. Hof konnte gleichwohl der Beschwerde nicht stattgeben. Denn wenn auch in Triest keine Erwerbsteuer eingehoben wird, so ist doch zu erwägen, daß bei der daselbst erfolgten Einführung der Einkommensteuer — laut Kundmachung vom 14. Februar 1851, Z. 2135 L. G. B. für Triest und das Küstenland, Stück V, Nr. 1 — auch die Bestimmungen des für Illyrien erlassenen Erwerbsteuer-Patentes vom 16. December 1816 und die dasselbe modificirende A. h. Entschließung vom 5. September 1822 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurden und daß diese Bestimmungen, der vorcitirten Kundmachung gemäß, die Grundlage für die Einkommensteuer-Bemessung zu bilden haben.

§ 3 des küstenl. Gub.-Circulares enthält nun, wie die Beschwerde selbst betont, die ausdrückliche Anordnung, daß Unternehmungen, welche zwar nicht zu den Landesfabriken oder Großhandlungen gehören, deren Umfang und Ertragsfähigkeit aber ausgebreitet und groß und von der Bevölkerung des Ortes, wo sie betrieben wird, unabhängig ist, mit dem für Landesfabriken und Großhandlungen fixirten Erwerbsteuersatze besteuert werden können. — Daß diese Vorschrift bei ihrer allgemeinen, ausnahmslosen Fassung, auch auf die Versicherungsanstalten Anwendung findet, läßt sich nicht bezweifeln; — es ergibt sich aber aus dieser Anwendung keineswegs die Conclusion, daß sohin alle Versicherungsanstalten unter diese gesetzliche Bestimmung fallen, da für die Einreihung einer Unternehmung in eine andere Hauptbeschäftigungs-Abtheilung nicht blos die Bevölkerung des Betriebsortes, sondern auch der Umfang und die Ertragsfähigkeit der Unternehmung maßgebend ist. — Es kann also vorkommen, daß bei einer Gesellschaft die Erhöhung der Steuer mit Rücksicht auf Umfang und Ertragsfähigkeit des Geschäftsbetriebes erfolgt, während diese bei anderen Gesellschaften, ungeachtet der gleichen Unabhängigkeit derselben vom Betriebsorte, nicht zulässig wäre. — Im vorliegenden Falle kann von einer Ungesetzlichkeit keine Rede sein, weil bei dem fraglichen Unternehmen der Betriebsumfang über die Grenzen von Oesterreich-Ungarn hinausgeht, sich auch auf das Ausland erstreckt, der ausgewiesene durchschnittliche Geschäftsumfang, bezw. die Gesammtgebahrung aber $10^1/_4$ Millionen Gulden übersteigt und auch das investirte Capital einen namhaften Betrag erreicht. Auf den wirklichen Ertrag kommt es aber bei der Erwerbsteuer nicht an, sondern nur auf die Anlage und Productionsfähigkeit des Unternehmens.

Die Einwendung, daß das Unternehmen passiv sei, richtet sich dahin, daß gleichwohl der höchste Steuersatz innerhalb der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung gewählt wurde. — In dieser Beziehung hat jedoch der Gerichtshof erwogen, daß die Bestimmung des Steuersatzes innerhalb einer Hauptbeschäftigungs-Abtheilung bei Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens und innerhalb der gesetzlich vorgezeichneten Grenzen in das freie Ermessen der

Finanzbehörden fällt. — Uebrigens haben auch die nachträglich einvernommenen Vertrauensmänner, deren Gutachten der beschwerdeführenden Gesellschaft vorgehalten wurde, den gewählten Steuersatz mit Rücksicht eben auf den Umfang und die Ertragsfähigkeit des in Frage stehenden Unternehmens als angemessen erklärt.

Nr. 7049.

Das verfassungsmäßige Recht der jährlichen Steuerbewilligung ist eine gesetzliche Voraussetzung für die thatsächliche Einforderung der Steuer, läßt aber die gesetzlichen Grundlagen derselben unberührt.*)

Erkenntniß vom 31. Jänner 1893, Z. 406.

Firma Johann Liebig & Comp. (Adv. Dr. Krückl) ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 13. Mai 1892, Z. 657, puncto verweigerter Löschung der Erwerbsteuer vom Betriebe der Dampfsägen in Podbuž und Rybnik.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Firma Johann Liebig & Comp. in Wien wurde über die von der Partei unterm 25. Juli 1879 abgegebenen Erwerbsteuer-Erklärungen die Erwerbsteuer für den Betrieb der Dampfsäge in Podbuž im Jahresbetrage von 105 fl. und für den Betrieb der Dampfsäge in Rybnik im Jahresbetrage von 42 fl. vom I. Semester 1879 an bemessen und sind die bezüglichen Erwerbsteuerscheine der Partei unterm 27. September 1879, bezw. 2. October 1879 zugestellt worden. Mit der Verfügung vom 18. December 1883, Z. 21941, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Drohobycz die Erwerbsteuer für den Betrieb der Dampfsäge in Podbuž auf den Jahresbetrag von 315 fl. vom I. Semester 1884 an erhöht. Ueber den gegen diese Erhöhung eingebrachten Recurs wurde diese Erwerbsteuerquote mit Entscheidung der Fin.-Landes-Direction vom 23. Juli 1887, Z. 47495, auf den ursprünglichen Betrag von 105 fl. vom I. Semester 1884 an herabgesetzt. Mit den Eingaben de präs. 17. Mai 1891 ist die Firma Johann Liebig & Comp. sohin um die Abschreibung der Erwerbsteuer für die Sägen in Podbuž und Rybnik vom II. Semester 1891 angefangen bei der Bezirkshauptmannschaft Drohobycz mit der Motivirung eingeschritten, daß die fraglichen Sägen nach der Bestimmung des § 2 lit. a des Erwerbsteuer-Patentes von der Erwerbsteuer ausgenommen seien, sonach diesfalls eine Erwerbsteuerpflicht nicht bestehe. Die Bezirkshauptmannschaft hat diese Gesuche abweislich beschieden, weil die Bestimmung des § 2 a Erwerbsteuer-Patentes im vorliegenden Falle nicht zutreffe. Ueber Recurs hat jedoch die Bezirkshauptmannschaft im Auftrage der Fin.-Landes-Direction diese Entscheidung zurückgezogen und die Partei auf die Rechtskraft der Erwerbsteuer-Vorschreibung verwiesen. Dem dagegen eingebrachten Recurse hat die Fin.-Landes-Direction mit der angefochtenen Entscheidung, welche in Bezug auf die Begründung im Auftrage des Finanz-Min. vom 10. December 1892, Z. 43831, modificirt wurde, keine Folge gegeben.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7047.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Nachdem nämlich die Erwerbsteuer von den Sägen in Podbuž und Rybnik in Folge der Erklärungen der Partei vom 25. Juli 1879 seit jener Zeit, nämlich seit dem I. Semester 1879 bemessen worden ist, die bezüglichen Steuerscheine der beschwerdeführenden Firma zugestellt wurden und von derselben hiegegen ein Recurs innerhalb der mit dem Gesetze vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, festgestellten Präclusivfrist nicht eingebracht worden ist, so ist diese Erwerbsteuer-Vorschreibung in Rechtskraft erwachsen. In dieser Erwerbsteuer-Vorschreibung ist aber der Ausspruch der Finanzverwaltung über die Erwerbsteuerpflicht und die hieraus resultirende Zahlungsschuldigkeit des Unternehmens gelegen; es ist somit die Steuerpflicht, welche mit dem Betriebe dieses Unternehmens begründet erscheint, durch einen Verwaltungsact festgestellt, welcher nicht für jede einzelne Steuerrate zu erneuern ist, sondern für jede einzelne Steuerrate nach der ganzen Dauer des ungeänderten Betriebes bis zu einer gesetzlich zulässigen Rücklegung des Erwerbsteuerscheines seine Kraft behält.

Da ferner als Bedingung der Löschung einer Erwerbsteuer nach § 15 des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 und dem Hofkanzleidecrete vom 11. April 1816, Polit. Ges.-Samml. Bd. 44, Nr. 38, die Zurückstellung des Steuerscheines und die dauernde und vollständige Einstellung des Geschäftsbetriebes gesetzlich gefordert ist und in dieser Beziehung aus den Acten constatirt wurde, daß die beschwerdeführende Firma weder den Erwerbsteuerschein zurückgelegt, noch auch eine Aenderung in der Fortführung des Betriebes der Unternehmung behauptet hat, so war mit Rücksicht auf die Rechtskraft der fraglichen Erwerbsteuer-Vorschreibung eine Anfechtung derselben in Bezug auf die Steuerpflicht bei — wie erwähnt — ungeändert fortbestehenden Verhältnissen derzeit weder im administrativen Instanzenzuge noch auch im Sinne des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bei dem V. G. Hofe zulässig.

Die Berufung auf das Hofkanzleidecret vom 15. Februar 1832, Prov.-Ges.-Samml. für Galizien. 14. Jahrg. Nr. 52, ist für den gegebenen Fall nicht zutreffend, weil diese gesetzliche Bestimmung lediglich von der Herabsetzung oder Erhöhung der Erwerbsteuer handelt und nur diesfalls dem Steuerpflichtigen, sofern derselbe in der dermaligen Bemessung gesetzwidrig überhalten erscheint oder eine Aenderung der Verhältnisse nachzuweisen vermag, den Weg der Beschwerde offen läßt, bezw. gestattet, daß solche Beschwerden gehörig untersucht, und wo sie sich als gegründet darstellen, darüber die gehörigen Herabsetzungen oder zeitlichen Mäßigungen veranlaßt werden. — Hiedurch ist an den Bestimmungen, betreffend die Erwerbsteuerpflicht, gar nichts geändert worden und bleibt in Gemäßheit des Schlußsatzes des citirten Hofkanzleidecretes namentlich die Bestimmung des § 10 Erwerbsteuer-Patentes aufrecht, wonach die Aenderung der Steuerpflicht nur im Wege der Beschwerde an die höhere Instanz herbeigeführt werden kann, welches Beschwerderecht dann durch das Fristengesetz vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, eine Modification dahin erfahren hat, daß nunmehr zur Geltendmachung der Rechtsmittel bestimmte Fristen gesetzlich normirt erscheinen. — Dermalen kann daher eine Entscheidung über die Steuerpflicht lediglich in dem im § 10 Erwerbsteuer-Patentes vorgesehenen Rechtsmittel-

verfahren und innerhalb der im Gesetze vom 19. März 1876 festgesetzten Fristen erfolgen.

Die Berufung auf das verfassungsmäßige Recht der jährlichen Steuerbewilligung kann hiegegen schon darum nicht angeführt werden, weil dieses jährliche Votum der Vertretungskörper zwar eine gesetzliche Voraussetzung für die thatsächliche Einforderung der Steuer bildet, die gesetzlichen Grundlagen derselben also vollständig unberührt läßt, so daß, wenn die Steuerbewilligung erfolgt, die Einforderung der Steuer eben auf Grund der bestehenden Gesetze vor sich geht und ebenso eventuell auch auf Grund der fortwirkenden Rechtskraft früherer Entscheidungen über die Steuerpflicht eines einzelnen erwerbsteuerpflichtigen Unternehmens vor sich gehen kann.

Diesen Erwägungen zufolge konnte der V. G. Hof darin, daß die Steuerverwaltung, nachdem die Erwerbsteuerpflicht der Sägen in Podbuž und Rybnik rechtskräftig feststeht und die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines nicht erfolgt und auch eine Aenderung in den Verhältnissen dieser Sägen nicht eingetreten ist, in die meritorische Erledigung der Gesuche um Abschreibung der Erwerbsteuer wegen nunmehr bestrittener Erwerbsteuerpflicht nicht eingegangen ist, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Nr. 7050.

Wie bei Nr. 7049.

Erkenntniß vom 31. Jänner 1893, Z. 405.

Johann Liebig & Comp. ca. galiz. Fin.-Landes-Dir.; E. vom 13. Mai 1892, Z. 26479, puncto verweigerter Abschreibung der Erwerbsteuer vom Betriebe der Dampfsägen in Maniawa und Porohy.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 7051.

Districtsärzte sind Beamte des Bezirkes, unterstehen in disciplinärer Hinsicht der Bezirksvertretung und sind in die Letztere nicht wählbar. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 1. Februar 1893, Z. 55.

Anton Wondrák (Adv. Dr. Dyk) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 1. März 1892, Z. 2181, puncto Wahl des Districtsarztes Dr. Ignaz Daniel in die Bezirksvertretung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nach der Bestimmung des § 21 des Ges. vom 27. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, schließen von der Wählbarkeit zur Bezirksvertretung dieselben Gründe aus, welche von dem Wahlrechte oder der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung ausschließen. — Da nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle es sich nicht um eine wörtliche Anwendung des § 11 der Gem.-W.-Ordn., sondern nur um eine sinngemäße Anwendung derselben handelt, wird die Ausnahme von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit für die Bezirksvertretung überall dort Platz greifen, wo nach den

Verhältnissen der Einzelperson und ihrer möglichen Rückwirkung auf die Aufgaben der Institution der Bezirksvertretung, für die Ausschließung vom Wahlrechte die gleichen Gründe obwalten, welche das Gesetz zur Statuirung der Ausnahme von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit nach der Gemeindewahlordnung bestimmten.

Nach § 11 ad 2 der Gem.-W.-Ordn. sind nun »Bedienstete der Gemeinde«, so lange sie sich im wirklichen Dienste befinden, von der Wählbarkeit ausgenommen. Als Bedienstete der Gemeinde sind aber — wie aus dem Abs. 2 dieses Alinea sich ergibt — jene Personen anzusehen, welche in einem ständigen Dienstverhältnisse zur Gemeinde sich befinden und der Disciplinargewalt derselben unterstehen. Der Grund der Ausnahme des § 11 ad 2 Gem.-W.-Ordn. ist also der, daß das Gesetz es als unzulässig erachtet hat, Personen, welche zu einer Corporation in einem mit disciplinärer Unterordnung verbundenen Dienstesverhältnisse sich befinden, zugleich Mitglieder dieser Corporation sein zu lassen.

Nach § 6 des Ges. vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, werden die Districtsärzte von der Bezirksvertretung ernannt. Nach § 11 l. c. unterstehen dieselben der Disciplinargewalt der Bezirksausschüsse; dieselben müssen daher als Beamte des Bezirkes angesehen werden. Da nun im Hinblick auf die disciplinäre Unterordnung bei den Districtsärzten in ihrem Dienstverhältnisse gegenüber der Bezirksvertretung der gleiche Grund zutrifft, welcher für die Ausnahmsbestimmung des § 11, Z. 2 Gem.-W.-Ordn. maßgebend war, so kann den Districtsärzten im Sinne des § 21 des Bezirksvertretungs-Ges. die Wählbarkeit für diese Corporation nicht zuerkannt werden.

Hiebei macht es keinen Unterschied, daß die Stellung der Districtsärzte nach dem Gesetze vom 23. Februar 1888 eine andere ist, als jene des, im § 57 Bez.-V.-Ges. gemeinten Dienstpersonales, da die Zurückbeziehung des § 21 nur auf den § 57 darum nicht zulässig erscheint, weil dieser Paragraph die Beschränkung der Wählbarkeit eben nicht auf das im § 57 gemeinte Personal beschränkte, sondern die Beurtheilung der Wählbarkeit nach den Gründen der Gemeindewahlordnung statuirte.

Für gleich unentscheidend erachtete der V. G. Hof weiter den Umstand, daß den Districtsärzten der Charakter als öffentlichen Beamten zusteht. Diese durch die (spätere) Gesetzgebung den neucreirten Functionären gegenüber den sonstigen nach § 57 Bez.-V.-Ges. bestellten Bediensteten eingeräumte Sonderstellung kann — da der § 21 Bez.-V.-Ges. in Wirksamkeit geblieben ist — in Betreff der Wahlfähigkeit für die Districtsärzte eine Ausnahmsstellung darum nicht begründen, weil der für die Frage der Wahlfähigkeit ausschlaggebende Umstand, daß auch diese Functionäre in disciplinärer Unterordnung zur Bezirksvertretung sich befinden, auch ihnen gegenüber, den nach § 21 des Bez.-V.-Ges. maßgebenden Ausnahmsgrund des § 11 ad 2 Gem.-W.-Ordn. als zutreffend erkennen läßt.

Nr. 7052.

1. Die Mitglieder des früheren Gemeindeausschusses sind von der Berufung in die Wahlcommission nicht ausgeschlossen. — 2. Zur Vollmachtsausstellung für die brauberechtigte Bürgerschaft sind nur die zur Firmazeichnung befugten Personen berufen.

Erkenntniß vom 1. Februar 1893, Z. 56.

Karl Swoboda und Gen. ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 14. März 1892, Z. 2614, puncto Gemeindeausschußwahl in Bechyn.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen das Ergehniß der am 22. und 23. Juni 1891 in Bechyn durchgeführten Gemeindeausschußwahlen haben die Beschwerdeführer Einwendungen erhoben, welche mit dem angefochtenen Erlasse der k. k. böhm. Statthalterei vom 14. März 1892 als unstatthaft zurückgewiesen worden sind.

In der Beschwerde werden nunmehr drei Beschwerdepunkte geltend gemacht:

1. Daß entgegen dem § 20 der böhm. Gem.-W.-Ordn. vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, drei der früheren Gemeindevertretung angehörige Mitglieder in die Wahlcommission berufen worden sind;

2. daß vor der Wahl in jedem Wahlkörper die Wahlcommission besonders, entgegen den §§ 20 und 31 Gem.-W.-Ordn., gebildet worden sei;

3. daß nicht die Wahlcommission, sondern der anwesende Wahlcommissär über die Zulassung zur Stimmabgabe entschieden habe, wobei Leopold Pichl ungesetzlich für Laurenz Vaněk die Stimme abgab, während der Vollmachtsträger Wenzel Tauch zur Stimmabgabe für die Táborer brauberechtigte Bürgerschaft nicht zugelassen worden sei, durch welche 2 Stimmen der Ausgang der Wahl im II. Wahlkörper beeinflußt wurde.

Der V. G. Hof fand diese Einwendungen gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Ad 1. »Nach § 20 böhm. Gem.-W.-Ordn. hat die Wahlcommission aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderathe als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeindevorsteher zugezogenen wählbaren Gemeindemitgliedern zu bestehen.« — Aus dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle kann nicht abgeleitet werden, daß die wählbaren Gemeindemitglieder von der Berufung in die Wahlcommission deshalb ausgeschlossen wären, weil dieselben Mitglieder des früheren Gemeindeausschusses gewesen sind; daher begründet die Zuziehung der Letzteren in die Wahlcommission nach der böhm. Gemeindewahlordnung keine Gesetzwidrigkeit.

Ad 2. Da aus den Wahlacten zu ersehen ist, daß der Wahlact in allen Wahlkörpern von der gleichen Commission durchgeführt worden ist, so erscheint die diesfalls erhobene Einwendung unbegründet.

Ad 3. Die Einwendung, daß über die Zulassung einzelner Wähler der Regierungscommissär und nicht die Wahlcommission entschieden hätte, findet ihre Widerlegung in den Wahlacten, denen zufolge stets die Wahlcommission darüber die Entscheidung getroffen hat.

Es ist nun allerdings richtig, daß für den in der Wählerliste des II. Wahlkörpers eingetragenen, in Planic domicilirenden pensionirten Steuer-

einnehmer Laurenz Vaněk sein Bevollmächtigter Leopold Pichl zur Stimmabgabe nach § 5 Gem.-W.-Ordn. nicht hätte zugelassen werden sollen.

Allein diese incorrect abgegebene Stimme war nicht geeignet, das Wahlresultat zu beeinflussen, da die in diesem Wahlkörper gewählten Ausschüsse und Ersatzmänner auf sich 24—22 Stimmen vereinigten und daher auch nach Abschlag dieser einen ungiltigen Stimme — falls dieselbe überhaupt in die Stimmzahl der Majorität begriffen wäre — noch die Majorität gegenüber den in der Minorität mit 20—19 Stimmen Gebliebenen, beibehielten.

Die Nichtzulassung des Wenzel Tauch zur Stimmabgabe in Vollmacht der brauberechtigten Bürgerschaft in Tábor war aber gesetzlich gerechtfertigt, weil nach Auskunft des k. k. Kreisgerichtes Tábor vom 29. Februar 1892, Z. 1693, zur Firmazeichnung der Táborer brauberechtigten Bürgerschaft, nur der Obmann Wenzel Křemen oder dessen Stellvertreter Johann Torznik mit dem Ausschußmitgliede Karl Krätzer berechtigt sind, die von Wenzel Tauch producirte Wahlvollmacht aber nicht von den zur Firmazeichnung befugten Personen ausgestellt worden war, überdies wegen ungerechtfertigter Ausschließung eines Wählers auch nur Letzterem das Beschwerderecht zustehen würde.

Nr. 7053.

Einer Schankgerechtigkeit kann die Realeigenschaft nach dem Propinationsablösungs-Gesetze nicht zuerkannt werden, wenn die Ablösung der Verpflichtung zur Getränkeabnahme nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgte. (Mähren.)

Erkenntniß vom 1. Februar 1893, Z. 54.

Franz Mičulka, als Vormund des minderj. Josef Mičulka, ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 5. März 1892, Z. 4331, puncto Nichtanerkennung der Realeigenschaft des Bier- und Branntweinschankrechtes ob dem Hause C.-Nr. 50 in Myslik.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von der Beschwerdeführung wird für den Besitzer der Realität C.-Nr. 50 in Myslik die Anerkennung des Realrechtes zum Ausschanke von Bier und Branntwein begehrt, weil die genannte Realität im Grundbuche als Erbrichterei und Wirthshaus bezeichnet erscheint, und weil mit derselben die Verpflichtung zum Ausschanke obrigkeitlichen Bieres und Branntweins verbunden war.

Mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Min. des Innern vom 5. März 1892, Z. 4331, ist dem Besitzer der Realität C.-Nr. 50 in Myslik das Recht zum Bier- und Branntweinschanke als Realrecht im Sinne des § 43 des mähr. Landesges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, aberkannt worden.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt. — Nach der Bestimmung des obencit. Gesetzes § 43 kann einer Schankgerechtigkeit die Realeigenschaft nur dann zuerkannt werden, wenn die Ablösung der Verpflichtung zur Getränkeabnahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgte. — Nun ist aus den Acten ersichtlich, daß laut Grundentlastungs-Tabelle über die Erbrichterei C.-Nr. 50 in Myslik ddto. Mistek

2. October 1850, Nr. 25, die Verpflichtung zum Ausschanke obrigkeitlichen Bieres und Branntweins schon damals ohne Entschädigung aufgehoben worden ist, welche Entscheidung, da sich der damalige Besitzer der in Rede stehenden Realität, Johann Miculka, kein Rechtsmittel dagegen vorbehielt, am 4. October 1850 in Rechtskraft erwuchs.

Da nun gegebenen Falles die Beschwerde die Zuerkennung der Realeigenschaft des Ausschankes von Bier und Branntwein bei der Realität Nr. 50 in Myslik im Sinne des § 43 mährischen Landesgesetzes vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, beansprucht, die Ablösung der Verbindlichkeit zur Getränkeabnahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht erfolgte, sohin die Voraussetzung des Zuspruches der Realeigenschaft nicht zutrifft, so war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 7054.

Begründung des Heimatrechtes eines unehelichen Kindes durch Geburt.

Erkenntniß vom 1. Februar 1893, Z. 53.

Gemeinde Janowitz ca. Statthalterei in Brünn (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 19. Februar 1892, Z. 5049, puncto Heimatsrecht des Josef Siegert.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Josef Siegert, dessen Heimatsrecht strittig ist, wurde laut des Taufscheines ddto. Römerstadt 20. Jänner 1891 am 18. December 1858 in Johnsdorf als unehelicher Sohn der Emilie Siegert, Tochter des Johann Siegert, Webermeisters in Janowitz, geboren und es bestätigte die beschwerdeführende Gemeinde Janowitz in ihrem Berichte ddto. 22. December 1891, Z. 265, daß Emilie Siegert zur Zeit der Geburt ihres Sohnes Josef Siegert in der Gemeinde Janowitz heimatsberechtigt war. — Auf Grund dieses Thatbestandes ist durch den angefochtenen Erlaß der k. k. mähr. Statthalterei, dem Josef Siegert die Zuständigkeit in der Gemeinde Janowitz zuerkannt worden.

Der V. G. Hof vermochte die dagegen erstattete Beschwerde der Gemeinde Janowitz als gesetzlich begründet nicht zu erkennen. — Denn nach § 11 Gem.-Ordn. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, erlangte ein uneheliches Kind durch die Geburt die Zuständigkeit der Mutter, sohin wurde Josef Siegert durch Geburt (im Jahre 1858) in Janowitz zuständig und weil nach § 43 Gem.-Ordn. vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, nur seine Mutter durch ihre im Jahre 1860 erfolgte Verehelichung mit Josef Schmid dem letzteren in sein Heimatsrecht gefolgt ist, behielt Josef Siegert nach § 44, Abs. 3, l. c., sein früheres Heimatsrecht in Janowitz fernerhin bei, da nicht vorliegt, daß derselbe nach erreichter Großjährigkeit unter der Wirksamkeit des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, selbstständig ein neues Heimatsrecht erlangt hätte.

Die Einwendung der Beschwerde, daß Josef Siegert durch die nachfolgende Ehe seiner Mutter mit Josef Schmid, Tischler in Johnsdorf, angeblich seinem natürlichen Vater, legitimirt worden sei und im Sinne des Abs. 3 des § 6 Heimatsgesetzes in der Heimatsgemeinde des Josef Schmid, Johnsdorf, zuständig geworden sei, ist unrichtig. — Denn laut Berichtes des

Pfarramtes Römerstadt ddto. 20. Jänner 1891, Z. 46, in dessen Taufmatrik Josef Siegert als unehelich eingetragen erscheint, wurde die Legitimation des Letzteren in der Matrik nicht durchgeführt und erscheint überhaupt die Legitimation desselben wegen des am 23. Mai 1887 erfolgten Ablebens Josef Schmid's, seines angeblichen Vaters, auch nicht mehr durchführbar. Es vermag auch die in dem bei der Gemeinde Janowitz aufgenommenen Protokolle vom 13. Jänner 1891 abgegebene Erklärung der Emilie, geborenen Siegert, verehelichten Schmid, daß ihr Gatte Josef Schmid der leibliche Vater ihres außer der Ehe geborenen Sohnes Josef Siegert gewesen sei, an und für sich die gesetzmäßig erfolgte Legitimation des Letzteren nicht zu erweisen.

Nr. 7055.

Ist aus dem Proteste und dem Vorlageberichte des Bezirkshauptmannes nicht zu entnehmen, wo die Einwendungen gegen die Gemeinderathswahlen eingebracht worden sind, ob bei der Bezirkshauptmannschaft unmittelbar, oder bei der Gemeindevorstehung, so sind hierüber vorerst Erhebungen zu pflegen.

Erkenntniß vom 3. Februar 1893, Z. 422.

Heinrich Schmied und Gen. ca. Statthalterei in Lemberg (M.-R. Dr. Roża); E. vom 14. September 1891, Z. 69508, puncto Gemeindewahlen in Dulibý.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die k. k. galiz. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 14. September 1891, Z. 69508, den Protest des Heinrich Schmied und Genossen gegen die am 14. Juli 1891 in Dulibý durchgeführten Gemeinderathswahlen als verspätet zurückgewiesen. Die k. k. Statthalterei ist bei der Entscheidung von der Annahme ausgegangen, daß dieser Protest nicht beim Gemeindevorsteher, sondern bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Stryj eingebracht wurde, und daß er durch Vermittlung der k. k. Bezirkshauptmannschaft beim Gemeindevorsteher erst am 4. August 1891, somit nach Ablauf der im § 31 der galiz. Gem.-W.-Ordn. festgesetzten Präclusivfrist eingelangt ist. — In der beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerde haben Heinrich Schmied und Genossen eingewendet, daß sie den besagten Protest beim Gemeindevorsteher eingebracht haben, daß aber der Protest im Gemeindeamte nicht präsentirt, sondern durch den Gemeindepolizeimann Mihajło Pyżipyszyn an die Bezirkshauptmannschaft übermittelt wurde.

Der V. G. Hof hat zum Zwecke der Constatirung, ob und inwiefern die Behauptung der Beschwerdeführer zutrifft, auf Grund des § 26 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die Einvernahme des Gemeindevorstehers in Dulibý und des Gemeindepolizeimannes Mihajło Pyżipyszyn verfügt. — Aus den Aussagen des am 22. November 1892 seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Stryj protokollarisch einvernommenen Gemeindevorstehers in Dulibý, Wasyl Lochinsky, und des Gemeindepolizeimannes Mihajło Pyżipyszyn ergibt sich, daß der fragliche Protest am 20. Juli 1891 beim Gemeindevorsteher eingebracht und daß dieser im Ge-

meindeamte nicht präsentirte Protest vom Gemeindevorsteher dem genannten Polizeimann mit dem Auftrage übergeben wurde, solchen bei der Bezirkshauptmannschaft zu überreichen, was der Gemeindepolizeimann am 21. Juli 1891 auch bewirkt hat.

Nachdem der § 31 Gem.-W.-Ordn. ausdrücklich vorschreibt, daß die Einwendungen binnen acht Tagen nach Beendigung der Wahlen beim Gemeindevorsteher einzubringen sind und im gegebenen Falle dieser Umstand aus dem Proteste und namentlich auch aus dem Vorlageberichte des k. k. Bezirkshauptmannes nicht zu ersehen war, so hatte die Statthalterei Anlaß, vorerst darüber Erhebungen zu pflegen und sich Aufklärung im Sinne des § 31 zu verschaffen, um zu ersehen, wo die Einwendungen eingebracht worden sind, ob bei der Bezirkshauptmannschaft unmittelbar oder bei der Gemeindevorstehung; da dies nicht geschehen ist, die Statthalterei vielmehr bei ihrer Entscheidung sofort von der, wie sich nunmehr nachträglich herausgestellt hat, unrichtigen Annahme ausgegangen ist, daß der Protest der Beschwerdeführer nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beim Gemeindevorsteher eingebracht wurde, so mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

Nr. 7056.

Die Herstellung einer Schießstätte fällt unter den Begriff einer Bauführung; Verfahren hiebei.

Erkenntniß vom 3. Februar 1893, Z. 448.

K. k. Finanzprocuratur namens des bukowin. gr.-orient. Religionsfondes in Czernowitz (Fin.-P.-C. Dr. Mayer) ca. Landesausschuß in Czernowitz E. vom 8. August 1891, Z. 2494, puncto Errichtung einer Schießstätte in Dorna-Watra.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses in Czernowitz vom 8. August 1891, Z. 2494, wurde dem Schützenvereine »Tell« in Dorna-Watra unter Behebung der abweislichen Entscheidungen des Gemeindevorstehers und Gemeindeausschusses von Dorna-Watra die Bewilligung zur Herstellung einer Schießstätte nach dem vorgelegten Plane unter bestimmten, in der Entscheidung selbst näher präcisirten Bedingungen ertheilt. — Unter diesen Bedingungen befindet sich sub Post 1 auch jene, daß der mit Parcelle Nr. 4490/I bezeichnete, über die Parcellen 753 und 754 führende Fußsteig außerhalb der Schußlinie an das Bistritzufer und hinter die Schießstände, vom Schützenverein auf seine Kosten verlegt werde und wurde gleichzeitig der Beschluß des Gemeindeausschusses von Dorna-Watra vom 27. Juli 1891, mit welchem dem Ansuchen des Schützenvereines, um Bewilligung dieser Wegüberlegung keine Folge gegeben wurde, über Recurs des Vereines behoben.

In der dagegen von der k. k. Finanzprocuratur in Czernowitz nomine des griech.-orient. Religionsfondes als Anrainer und rücksichtlich des Weges 4490/I als Privatbetheiligten, eingebrachten Beschwerde, werden sowohl formelle, als auch materiell rechtliche Einwendungen gegen diese Entscheidung

erhoben. — Als ein Mangel des Verfahrens wird bezeichnet, daß der griech.-orient. Religionsfond als unmittelbarer Anrainer der Verhandlung nicht zugezogen wurde. — Der Beschwerdeführer stützt diese seine Einwendung auf den § 72 der westgaliz. Gerichtsordn., wornach bei jeder vorhabenden Bauführung die Nachbarn und Anrainer zu vernehmen und ein gütlicher Ausgleich zu versuchen und wenn dieser nicht gelingt, die Streittheile auf den Rechtsweg zu verweisen seien. — Der Landesausschuß macht dagegen geltend, daß es sich bei der Errichtung einer Schießstätte nicht um einen Bau, daher auch nicht um das für ein Bauproject vorgeschriebene Verfahren handle und daher lediglich die öffentlichen Rücksichten wahrzunehmen sind, wozu die Abhaltung einer Localcommission, so wie die Aufnahme eines Protokolles nicht erforderlich sei.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde in dieser Richtung als begründet erkennen. — Die Errichtung einer Schießstätte bedingt derartige Vorkehrungen, durch welche die Herstellung bestimmter Objecte: Schießstand, Scheibe, Zielerhütte 2c. und unter Umständen, wie im vorliegenden Falle, auch Terrainumstaltungen und Sicherheitswände (Blenden) erforderlich werden. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Herstellung der genannten Objecte unter den Begriff einer Bauführung fällt, wenn auch zugegeben werden muß, das bei Beurtheilung der Zuläßigkeit einer Schießstätte nicht blos bauliche, sondern auch Rücksichten der öffentlichen Sicherheit in Betracht zu kommen haben. In beiden Richtungen jedoch ist die Einvernehmung der Parteien, d. i. der Anrainer und sonstigen Betheiligten ein wesentliches Erforderniß des Verfahrens, welches, insofern als es sich um die Baufrage handelt, im § 72 der auch für die Bukowina in Wirksamkeit stehenden westgaliz. Gerichtsordnung ausdrücklich vorgezeichnet, sonst aber in der Natur der Sache zur ordnungsmäßigen Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Thatbestandes begründet erscheint.

Der Schützenverein »Tell« hat übrigens in seinem Gesuche vom 20. Februar 1891 selbst um die Ertheilung des Bauconsenses gebeten und daher sein Einschreiten als ein solches um eine Baubewilligung bezeichnet. — Der über dieses Einschreiten vom Gemeindevorsteher vorgenommenen Localerhebung vom 22. Februar 1891 wurde der griech.-orient. Religionsfond, obwohl er Eigenthümer der an die projectirte Schießstätte angrenzenden Parcelle 770 ist, nicht zugezogen.

Der Landesausschuß fand sich über den Recurs des Schützenvereines veranlaßt, mit dem Bescheide vom 22. Juli 1891, Z. 2198, zur Feststellung der thatsächlichen Momente eine Localcommission anzuordnen und wurde die Gemeindevorstehung zur Verständigung der Interessenten angewiesen. — Diese Commission fand auch statt, es liegt hierüber die Relation des Abgeordneten des Landesausschusses, bei welcher sich auch ein Gutachten des technischen Amtsorgans befindet, vom 3. August 1891 in den Acten; ein ämtliches Protokoll wurde jedoch nicht aufgenommen.

Die vom Landesausschuß durch seine eigenen Organe, wie er selbst in der Gegenschrift anführt, auch nur zu seiner eigenen Information vorgenommene Localerhebung und Verhandlung und die einseitige Darstellung der Sache in der Relation des Landesausschuß-Abgeordneten hierüber, kann ein förmliches von der hiezu berufenen I. Instanz aufgenommenes Ver-

handlungsprotokoll, in welches der Befund unter Zuziehung aller Betheiligten, dann deren Aeußerungen und Einwendungen, mögen dieselben öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Natur sein, sowie auch das technische Gutachten aufzunehmen sind, keineswegs ersetzen und nicht als ausreichende Grundlage einer Entscheidung in Parteisachen angesehen werden.

Der Landesausschuß weiset in der erstatteten Gegenschrift selbst darauf hin, daß im Zuge der Administrativverhandlung seitens des griech.-orient. Religionsfondes die Einwendung der Unzulässigkeit der Wegüberlegung wegen der dem Landtafelgute Dorna auf der Parcelle 4490/I zustehenden grundbücherlich einverleibten Wegeservitut, nicht erhoben wurde und daher bei der angefochtenen Entscheidung nicht in Rücksicht gezogen werden konnte; derselbe übersieht hiebei jedoch, daß dem fraglichen Gute dadurch, daß dasselbe zur ursprünglichen Commission durch die Gemeinde nicht zugezogen und daß bei der vom Landesausschusse vorgenommenen Erhebung und Verhandlung kein Protokoll aufgenommen wurde, keine gesetzlich vorgesehene geeignete Gelegenheit geboten war, diese Einwendung entsprechend geltend zu machen.

Wenn nun auch bezüglich jener in der Beschwerde enthaltenen Einwendungen, welche die Unzulässigkeit der Errichtung der Schießstätte im Allgemeinen aus öffentlichen Rücksichten, ohne Berührung der Interessensphäre des griech.-orient. Religionsfondes darthun und ebenso bezüglich der Ueberlegung des fraglichen Weges, insoferne als derselbe als öffentlicher Gemeindeweg in Betracht kommt, der Beschwerde der Mangel der Legitimation zur Beschwerdeführung entgegensteht, da dem griech.-orient. Religionsfonde weder die Vertretung der öffentlichen Rücksichten als solcher zusteht, noch auch derselbe berufen erscheint, insofern als es sich um die Ueberlegung eines öffentlichen Weges handelt, Beschwerde zu erheben, da eine solche Beschwerde nur der Gemeinde zustünde, so muß doch andererseits anerkannt werden, daß, insoweit als die Interessensphäre des griech.-orient. Religionsfonds als Anrainer und Betheiligter u. zw. sowohl in Bezug auf die öffentlichen Rücksichten, als auch auf seine Privatrechte in Betracht kommt, derselbe den gesetzlichen Anspruch hat, gehört zu werden, seine Einwendungen vorzubringen, worüber dann das weiter gesetzlich vorgeschriebene Verfahren u. zw. wieder seitens der I. Instanz einzutreten hat.

Da nun der angefochtenen Entscheidung nach diesen Ausführungen keine ordnungsmäßig durchgeführte Verhandlung zu Grunde lag, mußte der V. G. Hof in dieser Unterlassung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen.

Nr. 7057.

Ueber die nicht dem öffentlichen Verkehre dienenden, sondern im Privatbesitze befindlichen Grundflächen, steht den Wegebehörden ein Verfügungsrecht nicht zu.*)

Erkenntniß vom 4. Februar 1893, Z. 393.

Gemeinde Rynholec (Adv. Dr. Moser) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); mitbel. Eheleute Josef und Anna Kyhos in Neustraschitz-Pecinov (Adv.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5093 (Bd. XIV, J. 1890).

Dr. Dostal); E. vom 14. November 1891, Z. 22495, puncto Sistirung des in einer Wegeangelegenheit gefaßten Gemeindeausschuß-Beschlusses vom 22. Juni 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Der Gemeindeausschuß in Rynholec hat mit dem Beschlusse vom 22. Juni 1890 die Eheleute Josef und Anna Kyhos, Eigenthümer der Realität C.-Nr. 1 in Pečinov, verpflichtet, die von dem öffentlichen Wege C.-Nr. 2080/1 in Rynholec durch eine Mauer und Terrasse abgetrennte und mit der gedachten Realität in Verbindung gebrachte Fläche von 455·6 Qu.-Klftr. dem öffentlichen Verkehre wieder frei zu geben und die erwähnte Mauer und Terrasse zu beseitigen. — Der Vollzug dieses Beschlusses ist von den politischen Behörden, und zwar in letzter Instanz von dem k. k. Min. des Innern mit der Entscheidung vom 14. November 1891, Nr. 22495, auf Grund des § 102 der böhm. Gem.-Ordn. deshalb untersagt worden, weil die beanständete Grenzmauer und Terrasse schon seit einer längeren Reihe von Jahren bestehen, es sich somit um ein von den Eheleuten Kyhos behauptetes Privatrecht handelt, bezüglich dessen lediglich die ordentlichen Gerichte zu entscheiden berufen sind.

Da sich aus den Administrativacten und insbesondere aus dem Berichte des Gemeindeamtes Rynholec vom 20. März 1886, Z. 176, ergibt, daß die beanständete Mauer und Terrasse schon mehrere Jahre bestehen, somit die fragliche Grundfläche zur Zeit der Beschlußfassung dem öffentlichen Verkehre nicht gedient hat, vermochte der V. G. Hof in dem der angefochtenen Entscheidung zum Grunde gelegten Thatbestande die von der Beschwerde behauptete Mangelhaftigkeit nicht zu erkennen, sondern war vielmehr, an diesem actenmäßigen Thatbestande in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, festhaltend, des Erachtens, daß es sich bei dem Beschlusse der Gemeinde Rynholec nicht um die Aufrechthaltung einer bestehenden Communication, nicht um eine Verfügung über einen bestehenden Weg, sondern darum handle, daß eine Grundfläche, von welcher nicht einmal festgestellt erscheint, daß sie vormals thatsächlich einen Theil des öffentlichen Weges gebildet habe und welche sich dermalen im Privatbesitze befindet, als Weg hergestellt werden soll.

Der mit der angefochtenen Entscheidung inhibirte Beschluß der Gemeinde hat sonach eine Verfügung über eine dermalen nicht dem öffentlichen Verkehre dienende, sondern im Privatbesitze befindliche Grundfläche zum Zwecke und Inhalte. Zu einer derartigen Verfügung erscheint aber die Gemeinde als Wegbehörde nicht competent, weil ihre Competenz, wie aus §§ 1 und 14 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, sowie aus § 28 ad 3 der Gem.-Ordn. sich ergibt, eben dadurch bedingt ist, daß es sich um Maßnahmen zu Zwecken der Aufrechthaltung des Verkehres auf vorhandenen Straßen und Wegen handelt, mögen nun diese der vollen Disposition der Wegbehörden deshalb unterliegen, weil es sich um eine dem öffentlichen Verkehre gewidmete Bodenfläche handelt, oder aber die Umstände so geartet sein, daß den Behörden nur die Aufrechthaltung der factisch bestehenden Verkehrsverhältnisse eingeräumt ist. — Da diese Voraussetzungen für die Competenz der Gemeinde als Wegbehörde concreten Falles nicht zutreffen, ein Eingreifen der Gemeinde in den Privatbesitz sonst

aber nur im Expropriationswege gestattet ist, so folgt, daß der mit der angefochtenen Entscheidung beanständete Gemeindebeschluß entgegen der Bestimmung des § 14 des cit. Straßengesetzes vom 12. August 1864 incompetenter Weise gefaßt wurde und darum ein gesetzwidriger ist.

Daraus, daß die Parcelle C.-Nr. 2080/1 nach der Behauptung der Beschwerde in dem Verzeichnisse des öffentlichen Gutes eingetragen erscheint, kann selbst dann, wenn diese Eintragung sich auch auf die in Frage stehende, einen Theil dieser Parcelle bildende Fläche von 455·6 Qu.-Klftr. beziehen sollte, die Competenz der Gemeinde nicht gefolgert werden, weil die Aufzeichnungen des öffentlichen Buches mit den factischen Verhältnissen nicht im Einklange stehen können und für die Competenz der autonomen Wegbehörden eben diese thatsächlichen Verhältnisse maßgebend sind.

Nr. 7058.

Die Einziehung des Vermögensrestes einer Arbeiter-Unterstützungscasse für die Bezirkskrankencasse kann nur in Frage kommen, wenn jene als Betriebskrankencasse fungirt hat.

Erkenntniß vom 4. Februar 1893, Z. 441.

Firma Wilhelm Pollak & Sohn ca. Min. des Innern (M.-S. Edl. v. Swoboda); E. vom 16. December 1891, Z. 24795, puncto Ueberweisung des Vermögens der bei der beschwerdeführenden Firma bestandenen Unterstützungscassa an die Bezirkskrankencasse.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Vermögensrest per 150 fl. 07 kr. der bei der Lederfabrik der Firma Wilhelm Pollak und Sohn in Raudnitz bestandenen Arbeiter-Unterstützungscasse der Bezirkskrankencasse in Raudnitz zugewiesen und wird diese Verfügung auf die Bestimmungen der §§ 51 und 49 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, gestützt.

Nach § 49, Schlußabsatz, ist allerdings im Falle der Auflösung einer Betriebskrankencasse der Vermögensrest jener Bezirkskrankencasse zuzuweisen, in deren Bezirk die aufgelöste Casse ihren Sitz hat, und nach § 51 desselben Gesetzes sind die in Gemäßheit des § 89 des Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, errichteten Unterstützungscassen als Betriebskrankencassen anzusehen, jedoch nur in dem Falle, daß dieselben die Minimalzahl von 50 Mitgliedern besitzen.

Da der § 51 seinem Wortlaute nach die Anwendbarkeit der §§ 46 bis 50 des cit. Gesetzes auf derlei Unterstützungscassen eben davon abhängig macht, daß diese als Betriebkrankencassen sich qualificiren, daß also die oben besprochene Voraussetzung für den Uebergang der Unterstützungscasse in eine Bezirkskrankencasse gegeben erscheint, so folgt schon aus der Bestimmung des § 51, daß das im § 49 vorgesehene Vermögenseinziehungsrecht nicht jeder in Gemäßheit des § 89 der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885 bestandenen Unterstützungscasse gegenüber geltend gemacht werden kann. — Des Weiteren folgt aus der Bestimmung des § 49 des

Krankenversicherungs-Gesetzes, daß die Einziehung eines Vermögensrestes eine rechtliche Consequenz der Auflösung einer Betriebskrankencasse, also des Eintretens eines jener vom Gesetze vorgesehenen Momente, welche die Wirksamkeit einer Arbeiter-Unterstützungscasse als Bezirkskrankencasse nicht weiter zulässig erscheinen lassen, zu sein hat.

Es fragt sich sonach, ob in dem concreten Falle, d. i. bei der Unterstützungscasse der Firma Wilhelm Pollak und Sohn, jene Voraussetzungen zugetroffen sind, welche nach den Bestimmungen der §§ 51 und 49, Abs. 2 K. V. G. die Einziehung des erwähnten Vermögensrestes rechtfertigen würden. — Diese Frage mußte nun der V. G. Hof nach Lage der Acten verneinen. — Aus den Administrativacten ergibt sich nämlich und ist auch weiter nicht bestritten, daß die bei der erwähnten Firma bestandene Unterstützungscasse im Sinne des § 51 K. V. G. als eine Betriebskrankencasse schon darum nicht angesehen werden konnte — weshalb auch folgerichtig auf sie die Bestimmungen der §§ 46—50 K. V. G. eine Anwendung nicht zu finden hatten — weil dieser Unterstützungscasse die gesetzlich fixirte Minimalzahl von Mitgliedern nicht angehört hat. Diese Unterstützungscasse hat auch thatsächlich als Betriebskrankencasse nicht fungirt, da sie auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung der Mitglieder vom 17. November 1889 sich auflöste und den Ueberrest ihres Vermögens per 150 fl. 07 kr. dem Unternehmer zum Zwecke der Unterstützung der Mitglieder in besonderen Unglücksfällen oder im Alter überwies.

Es geht auch weiter aus den Administrativacten hervor, daß jener behördliche Formalact, durch welchen nach der Bestimmung des § 49, Abs. 2 — wie oben bereits erwähnt — die Einziehung des Vermögensrestes einer Arbeiter-Unterstützungscasse für die Bezirkskrankencasse bedingt wird, der in Frage kommenden Unterstützungscasse gegenüber nicht in Geltung gekommen ist, da nach § 49, Alinea 1, die Auflösung — das Zutreffen der gesetzlichen Bestimmungen für dieselbe vorausgesetzt — von der politischen Landesbehörde zu verfügen und von dieser eine solche Verfügung der in Frage kommenden Unterstützungscasse gegenüber thatsächlich nicht getroffen worden ist. — Hieraus folgt, daß die oben erörterten, aus den §§ 49, Abs. 2 und 51 abgeleiteten Voraussetzungen für die Vermögenseinziehung in dem concreten Falle nicht zugetroffen sind.

Nr. 7059.

Verfahren in Bausachen nach der Innsbrucker Bauordnung.

Erkenntniß vom 4. Februar 1893, Z. 462.

Peter Willeit ca. Tiroler Landesausschuß; mitbeth. Vormundschaft der minderj. Kinder nach Dr. Karl Suitner (Adv. Dr. Wolf-Eppinger); E. vom 5. Februar 1892, Z. 1358, puncto Aufführung einer Hofmauer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, der mitbetheiligten Vormundschaft der minderj. Kinder nach Dr. Karl Suitner die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 60 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde des Peter Willeit richtet sich gegen die vom Stadtmagistrate Innsbruck unter dem 29. August 1891, Nr. 13942, erlassene und vom tirol. Landesausschusse unter dem 5. Februar 1892, Nr. 1358, im Instanzenzuge bestätigte Erledigung des Baugesuches des Gottfried Pegger als Vertreter des Dr. Carl Suitner, nun der minderj. Erben desselben, womit die beantragte Aufführung einer Mauer im Hofraume des Hauses Nr. 10 der Seilergasse in Innsbruck in öffentlicher Beziehung für zulässig erklärt, die Baubewilligung jedoch nicht ertheilt, sondern der Bauwerber diesbezüglich auf den Rechtsweg verwiesen wurde, nachdem von Seite des Anrainers und heutigen Beschwerdeführers Willeit privatrechtliche Einwendungen erhoben worden sind.

Die Beschwerde macht in erster Linie die Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend, indem entgegen der Bestimmung des § 5 der Innsbrucker Bau-Ordn. vom 26. November 1884, Nr. 40 L. G. B., auf dem vorgelegten Bauplane die Unterschriften des Bauführers und Bauunternehmers fehlen, die angrenzenden Nachbarhäuser, sowie die zu verbauenden Licht- und Luftöffnungen derselben nicht ersichtlich seien, dieser Plan auch der II. Instanz bei ihrer Entscheidung nicht vorlag und indem weiters der Augenschein unter Beizug nur Eines Sachverständigen aufgenommen und ein Gutachten über den Bau der fraglichen Mauer nicht abgegeben wurde, daher die Vorschriften der §§ 6, 8, 9 Bau-Ordn. verletzt seien.

Wie sich aus den Administrativacten ergibt, sind diese Ausführungen zum Theile unrichtig, zum Theile belanglos. Denn der Bauplan ist von Gottfried Pegger als Vollmachtsträger des Dr. Carl Suitner, sowie von dem als Civil-Ingenieur zur Bauausführung jedenfalls berechtigten R. Tschamler gefertigt und wurde vom städtischen Bauamte als zur Commission ausreichend erklärt. Bei der letzteren aber intervenirte der Beschwerdeführer, nahm, wie im Protokoll vom 22. August 1891 constatirt ist, Einsicht in den Plan und es wurde von der Commission die Lage und Art der zu verbauenden Licht- und Luftöffnungen seines angrenzenden Hauses genau festgestellt, ohne daß der Beschwerdeführer gegen diese Feststellung, sowie überhaupt gegen das Verfahren irgend welche Einwendung erhoben hätte. — Ebenso ist es unrichtig, daß der fragliche Augenschein nur unter Beizug Eines Sachverständigen aufgenommen wurde, da laut Inhalt des erwähnten Protokolls außer dem Experten Alfons Mayr, auch der städtische Ingenieur F. Tochtermann als der in erster Reihe nach § 6 Bau-Ordn. berufene Sachverständige der Amtshandlung beiwohnte und als solcher sein Gutachten abgab. Letzteres aber kann seinem ganzen Inhalte und Wortlaute nach wohl nur dahin verstanden werden, daß die Sachverständigen erklärten, der projectirten Aufmauerung stünden privatrechtliche Einwendungen Willeit's entgegen, während in öffentlicher Hinsicht, d. h. auf Grund der Bauordnung die geplanten Bauherstellungen keinem Anstande unterliegen. Dieses Gutachten erscheint mithin vollkommen klar, außerdem aber wurden die Ergebnisse des Augenscheines in das Commissionsprotokoll aufgenommen, so daß die Baubehörde, welche nach § 9 Bau-Ordn. wohl auf Grund dieser Ergebnisse, jedoch ohne an das Gutachten der Sachverständigen gebunden zu sein, zu entscheiden hat, vollkommen in der Lage war, über das Baugesuch die competente Entscheidung zu fällen.

Was endlich die Behauptung anbelangt, daß der Bauplan der II. Instanz bei ihrer Entscheidung nicht vorlag, so ergibt sich aus den Acten, daß der Landesausschuß den Plan dem Landesbauamte zur Aeußerung zufertigte, weshalb derselbe zu jenem Zeitpunkte, ebenso wie zur Zeit der Entscheidung des Magistrats als I. Instanz jedenfalls in den Acten sich vorfand. Sollte aber auch in der Zwischenzeit der Plan nicht im Acte gewesen und dem Gemeinderathe als II. Instanz bei seiner Entscheidung nicht vorgelegen sein, so kann in diesem, übrigens nicht erwiesenen Umstande an und für sich ein wesentlicher Mangel des Verfahrens umsoweniger erblickt werden, als das Augenscheinsprotokoll alle nothwendigen Daten enthält, um der Baubehörde ein Urtheil über die Streitfrage zu ermöglichen.

Schließlich will die Beschwerde ein öffentlichrechtliches Hinderniß darin erblicken, daß durch die geplante Einrichtung der Mauer das einzige Fenster des Stalles des Beschwerdeführers verbaut, diesem somit Licht und Luft entzogen und so der stark benützte Stall des Löwengasthauses zu einem Seuchenherd gemacht würde, daß ähnliche Verhältnisse auch in Betreff des Tanzsaales herbeigeführt wurden, und daß in der Außerachtlassung dieser Umstände eine Gesetzesverletzung liege. — In dieser Richtung muß bemerkt werden, daß die Rückwirkung des Baues auf das Nachbarhaus des Beschwerdeführers durch Entziehung von Licht und Luft diesem wohl Anlaß geben kann, seine allfälligen Rechte vor dem ordentlichen Richter geltend zu machen, daß aber die Baubehörden nicht berufen sind, über derlei privatrechtliche Einwendungen zu erkennen, indem sie lediglich darüber zu entscheiden haben, ob dem geplanten Baue Hindernisse nach der Bauordnung entgegenstehen, während es Sache der Sanitätsbehörden bleibt, jene Verfügungen zu treffen, welche sich im Interesse der öffentlichen Gesundheit als nothwendig oder zweckmäßig darstellen. Nachdem aber nach der Bauordnung der Stadt Innsbruck eine Berücksichtigung von Umständen, wie sie der Beschwerdeführer geltend macht, nicht in die Competenz der Baubehörden fällt, so haben dieselben auch im vorliegenden Falle mit Recht diese Umstände bei ihrer Entscheidung unberücksichtigt gelassen.

Nr. 7060.

1. Die Uebernahme von Commissionen der Mitglieder, sowie die Besorgung von Eincassirungen ihrer Schuldforderungen jeder Art, schließt die Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880 auf eine Genossenschaft aus. — 2. Neuvorschreibung oder Richtigstellung? — 3. Unterbrechung der Verjährung.

Erkenntniß vom 7. Februar 1893, Z. 317.

Handels- und Gewerbecasse in Przemyślany (Adv. Dr. Jolles) ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Nusko); E. vom 26. Mai 1891, Z. 32177, puncto verweigerter Befreiung von der Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf die beschwerdeführende Casse hängt von der Vorfrage ab, ob der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaft statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränkt ist. — Nach § 1, Punkt 5, der Statuten dieser Genossenschaft umfaßt die Thätigkeit der Genossenschaft

»die Uebernahme von Commissionen der Mitglieder gegen gehörige Deckung, die Besorgung von Eincassirungen ihrer Schuldforderungen jeder Art.« — Die Beschwerde culminirt nun in der Behauptung, daß die in der citirten Statutenbestimmung erwähnte Uebernahme von Commissionen deshalb nur die die Anwendung des Gesetzes vom 27. December 1880, bezw. des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, nicht ausschließende Einkaufs-, nicht aber auch Verkaufs-Commissionen betreffe, weil daselbst von Commissionen gegen gehörige Deckung die Rede ist, derartige Commissionen aber nur Einkaufs-Commissionen sein können, was aber die Besorgung der Eincassirung von Forderungen der Mitglieder bei Nichtmitgliedern anbelangt, so werde dadurch kein Vertragsverhältniß zwischen der beschwerdeführenden Casse und einem Nichtmitgliede erzeugt, daher diese Art Besorgung von Eincassirungen nicht als ein Geschäftsabschluß mit Nichtmitgliedern aufgefaßt werden könne.

Die Beschwerde ist aber in beiden Richtungen nicht begründet — In Gemäßheit des Art. 360 des H. G B. versteht man unter »Commission« den gewerbemäßigen Abschluß von Handelsgeschäften jeder Art im eigenen Namen für Rechnung eines Auftraggebers. Daraus, daß in den Statuten von der Uebernahme der Commissionen gegen gehörige Deckung die Rede ist, kann aber nicht abgeleitet werden, daß diese Statutenbestimmung die Verkaufs-Commissionen ausschließt, weil nach Art. 371 H. G. B. der Committent dem Commissionär dasjenige zu ersetzen schuldig ist, was dieser an baaren Auslagen oder überhaupt zum Vollzuge des Geschäftes nothwendig oder nützlich aufgewendet hat, wozu auch die Vergütung für die Benützung der Lagerräume und der Transportmittel und der Arbeit der Leute des Commissionärs gehört und dieser die Provision zu fordern berechtigt ist, und weil nach Art. 374 H. G. B. dem Commissionär an dem Commissionsgute sogar das gesetzliche Pfandrecht, u. zw. ohne Unterscheidung der Commissionsarten zukommt, daher die in dem oftbezogenen Statutenabsatze erwähnte gehörige Deckung sich ebenso auf das Vorschießen des Kaufpreises bei der Einkaufs-Commission, als auch auf die zu fordernde Provision bei der Verkaufs-Commission beziehen kann.

Was aber die Besorgung von Eincassirungen der Schuldforderungen jeder Art der Mitglieder anbelangt, so lautet dieser Statutenabsatz derart allgemein, daß die Eincassirung der Schuldforderungen auch bei Nichtmitgliedern darin inbegriffen erscheint, und wenn es auch richtig ist, daß bei der Incassovermittlung zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Genossenschaft ein civilrechtliches Vertragsverhältniß zwischen der beschwerdeführenden Casse und dem Nichtmitgliede nicht entsteht, so ist zu erinnern, daß im Sinne des § 1 des Ges. vom 27. December 1880 es nicht auf das civilrechtliche Vertragsmoment ankommt, sondern unter Geschäftsbetrieb die wirthschaftliche Vermittlung im weitesten Sinne zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft gemeint erscheint, also auch die Vermittlung der Eincassirung von Schuldforderungen nur auf die Mitglieder ausdrücklich eingeschränkt bleiben muß, was nach jenem Statutenabsatze eben nicht der Fall ist. — Demnach war das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, bei der Erwerb- und Einkommenbesteuerung der beschwerdeführenden Handels- und Gewerbecasse nicht in Anwendung zu bringen.

Was aber insbesondere die Erwerbsteuer anbelangt, so konnte die Fin.-Landes-Dir. deren Wiedervorschreibung vom Jahre 1886 allerdings verfügen, weil die Fin.-Landes-Dir. in Steuersachen nicht nur über Recurse zu entscheiden hat, sondern auch bei dieser Entscheidung das eigene Interesse der ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsfinanzen wahrzunehmen und hiebei nicht nur unrichtige Bemessungen richtig zu stellen, sondern auch ordnungswidrige Verfügungen der Bemessungsbehörden überhaupt aufzuheben berechtigt und verpflichtet erscheint, soferne selbstverständlich nicht die Verjährung diesem Rechte entgegensteht.

Im gegebenen Falle macht die beschwerdeführende Casse auch thatsächlich die Verjährung der Erwerbsteuer für das Jahr 1886 geltend, jedoch nicht in begründeter Weise. Denn der § 3 des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, kann im gegebenen Falle nicht platzgreifen, weil es sich nicht um die Richtigstellung einer unrichtigen Bemessung handelt, zumal in Folge Verfügung der Bezirkshauptmannschaft vom 17. Mai 1888, Z. 3409, seit dem I. Semester 1886 die Erwerbsteuer bis zur Zeit der Fin.-Landes-Dir.-Entscheidung gelöscht war, daher auch von einer unrichtigen Bemessung überhaupt nicht die Rede sein konnte. — Es kann daher mit Rücksicht darauf, daß es sich um die Besteuerung der beschwerdeführenden Casse auf Grund der im Jahre 1885 geänderten Statuten, also um die neue Prüfung der Steuerpflicht handelt, sowie mit Rücksicht darauf, daß in der von der Fin.-Landes-Dir. angeordneten Wiedervorschreibung der gelöschten Erwerbsteuer nichts Anderes als eine Neuvorschreibung erblickt werden kann, nur die Verjährung des Bemessungsrechtes aus dem § 1 des Verjährungsgesetzes in Betracht kommen. Dieses Bemessungsrecht verjährt bei Steuern in vier Jahren und beginnt die Verjährung mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige, bezw. zur Lieferung der Grundlagen der Bemessung oder Vorschreibung nachgekommen ist, oder wenn der Partei eine solche Verpflichtung nicht mehr obliegt, wie dies gerade hier der Fall ist, wo sie dieser ihrer Verpflichtung bereits im Jahre 1883 nachgekommen war, mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist, also im gegebenen Falle mit Ablauf des Jahres 1886; darnach wäre das Recht des Staates, die Erwerbsteuer vom I. Semester 1886 wieder vorzuschreiben, mit Ende des Jahres 1890 verjährt, wenn nicht in der Zwischenzeit eine Amtshandlung zum Zwecke der Wiederbemessung der besagten Erwerbsteuer unternommen, der Partei bekannt gegeben und hierdurch die Verjährung in Gemäßheit des § 4 des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878 unterbrochen worden wäre.

Als solche, die Verjährung im gegebenen Falle unterbrechende Amtshandlung ist die der Partei am 17. October 1889 zugestellte Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 27. Februar 1889, Z. 9101, anzusehen, mit welcher ausgesprochen worden ist, daß das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf die Handels- und Gewerbecasse in Przemislany keine Anwendung zu finden habe; dieser Ausspruch schließt implicite die Entscheidung in sich, daß die beschwerdeführende Genossenschaft auf die Befreiung von der Erwerbbesteuerung keinen Anspruch hat und mußte sonach die beschwerdeführende Genossenschaft in Folge dieser

Entscheidung gewärtig sein, daß die unrichtig seit dem I. Semester 1886 gelöschte Erwerbsteuer ihr neuerlich wird vorgeschrieben werden. — Da seither, d. i. seit dem Jahre 1889, bis zur Zeit, wo diese Wiedervorschreibung thatsächlich mit der der Partei im Jahre 1892 zugestellten Entscheidung der Fin.-Landes-Dir. vom 26. Mai 1891, Z. 32177, erfolgt ist, vier Jahre nicht verstrichen sind, kann von einer Verjährung des Bemessungsrechtes der Erwerbsteuer vom I. Semester 1886 an keine Rede sein.

Nr. 7061.

Die statutenmäßige Berechtigung zur Besorgung von Commissionsgeschäften und Eincassirungen aller Art für die Mitglieder schließt die Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880 auf eine Genossenschaft aus.*)

Erkenntniß vom 7. Februar 1893, Z. 490.

Creditbank für Handel und Gewerbe, reg. Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Drohobycz, ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Rusko); E. vom 28. Juli 1892, Z. 40802, puncto verweigerter Abschreibung einer Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Frage der Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf die beschwerdeführende registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung hängt von der Vorfrage ab, ob der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaft statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränkt ist. — Nach § 6, lit e der Statuten ist die Genossenschaft berechtigt, »Commissionsgeschäfte und Eincassirungen aller Art für die Mitglieder zu besorgen«.

Die Beschwerde vermeint nun, daß, wenn die Genossenschaft auch mit dritten Personen Geschäfte machen würde, die Erwerbsteuer doch wegzufallen habe, sobald nur diese Geschäfte für Mitglieder gemacht werden. — Ueberdies hebt die Beschwerde hervor, daß die Genossenschaft thatsächlich weder Commissionsgeschäfte noch Eincassirungen besorge, da sie auch diesen Absatz e des § 6 der Statuten jetzt thatsächlich gänzlich eliminirt habe.

Die Beschwerde stellt sich indessen nicht als begründet dar. — In Gemäßheit des Art. 360 H. G. B. versteht man unter »Commission« den gewerbemäßigen Abschluß von Handelsgeschäften jeder Art im eigenen Namen für Rechnung eines Auftraggebers. — Die Besorgung von derlei Commissionsgeschäften kann eine doppelte Thätigkeit der Genossenschaft umfassen: einerseits den Einkauf von Waaren für die Mitglieder und diese Thätigkeit würde, selbst wenn sie nicht auf die Mitglieder beschränkt wäre, nach der ausdrücklichen Bestimmung des cit. Gesetzes die Genossenschaft allerdings nicht der Erwerbsteuer unterwerfen; andererseits kann aber das in Frage stehende Commissionsgeschäft sich auch auf den Verkauf solcher Waaren beziehen und bezüglich dieser Thätigkeit ist im Abs. e des § 6 der Statuten die Beschränkung auf die eigenen Mitglieder der Genossenschaft nicht enthalten.

Da aber das Gesetz von der Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die eigenen Mitglieder ohne weitere Unterscheidung spricht, so muß überall,

---

*) S. auch Nr. 7060.

wo das Gesetz nicht, wie beim Einkauf von Waaren, ausdrücklich ein anderes bestimmt, zur Steuerfreiheit verlangt werden, daß bei den von einer Genossenschaft abgeschlossenen zweiseitigen Geschäften, also auch beim commissionsweisen Verkauf, auf beiden Geschäftsseiten nur Mitglieder interessirt seien, also von Mitgliedern und an Mitglieder verkauft wird. — Dies ist aber hier erwiesenermaßen nicht der Fall, da die Beschränkung des Verkaufes von Commissionswaaren nur an Mitglieder in den Statuten ausdrücklich nicht aufgenommen ist.

Da ferner bei Beurtheilung des Geschäftsbetriebes es nicht auf die thatsächliche Art der Ausübung derselben, sondern auf die statutenmäßige Berechtigung der Genossenschaft ankommt, so ist auch die Beschwerdeführung, daß die Genossenschaft thatsächlich weder Commissionsgeschäfte noch Eincassirungen besorge, ohne Belang. — Aus dem Umstande aber, daß die Genossenschaft auf Grund der erst unter dem 30. Jänner 1892 von der Generalversammlung beschlossenen und laut Bescheides des Samborer Kreisgerichtes vom 26. April 1892, Z. 5297, in das Genossenschaftsregister eingetragenen Statutenänderung die Löschung der Erwerbsteuer zu beanspruchen berechtigt ist, folgt keineswegs, daß dieser Anspruch auf Abschreibung der Erwerbsteuer auch von einem früheren Zeitpunkte angefangen, namentlich auf Grund des Gesuches vom 26. Juni 1890, auf welches die angefochtene Entscheidung sich bezieht, erhoben werden könnte.

Nr. 7062.

Feststellung des Reineinkommens zur Besteuerung nach dem nicht widerlegten Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 7. Februar 1893, Z. 489.

Melchior Beigel ca. galiz. Fin.-Landes-Direction; E. vom 21. Juli 1892, Z. 58815, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 7063.

Einkommensteuer-Bemessung nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 7. Februar 1893, Z. 98.

Josef Lemberk ca. böhm. Fin.-Landes-Direction; E. vom 8. Jänner 1892, Z. 88401, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1891.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 3546 (Bd. XI, J. 1887).

Nr. 7064.

1. Eine mit der Erwerbsteuer bereits belegte Fabrik ist für den nicht auf eigene Erzeugnisse beschränkten Handel abgesondert erwerbsteuerpflichtig. — 2. Erwerbsteuerverfahren. — 3. Das Erwerbsteuerpatent gestattet nicht eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung mit einem geringeren als dem geringsten nach der betreffenden Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und Bevölkerung entfallenden Steuersatze zu belegen.

Erkenntniß vom 7. Februar 1893, Z. 252.

Firma: Groß-Sieghartser Möbelstoff-, Decken- und Teppich-Fabrik Brüder Wolff (Adv. Dr. Skrein) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Rusko); E. vom 25. September 1892, Z. 33192, puncto Erwerbsteuer vom Handel mit ausländischen Teppichen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Firma, welche von dem Betriebe der Möbelstoff-, Decken- und Teppichfabrik in Groß-Siegharts mit der Erwerbsteuer per 105 fl. belegt ist, betreibt in Wien außer dem Verkaufe der eigenen Erzeugnisse auch den Handel mit ausländischen Teppichen und hat für diesen Handel auch die Erwerbsteuer-Erklärung eingebracht. Nach Einvernehmung des Marktcommissariates, des Gemeinderathsausschusses für den I. Bezirk in Wien, des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft und des Magistrates hat die Steueradministration der Firma von diesem Handel mit ausländischen Teppichen in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung die Erwerbsteuer jährlicher 105 fl. von dem als Beginn dieses Geschäftsbetriebes erhobenen Zeitpunkte, d. i. vom II. Semester 1887 angefangen, vorgeschrieben und es wurde diese Vorschreibung von der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Wien bestätigt.

In der gegen diese Entscheidung der Fin.-Landes-Dir. h. g. eingebrachten Beschwerde wird eingewendet, daß der Handel mit ausländischen Teppichen in Wien mit Rücksicht auf die Besteuerung der Fabrik nicht erwerbsteuerpflichtig sei und daß die zur Vorschreibung der Erwerbsteuer gesetzlich vorgezeichneten Erhebungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen worden seien.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendungen nicht als im Gesetze begründet zu erkennen. — Es ist zwar richtig, daß die beschwerdeführende Firma von der Fabrication von Teppichen bereits bei der Bezirkshauptmannschaft in Waidhofen a. d. Thaya mit der Erwerbsteuer in Vorschreibung steht und daß bei der Vorschreibung dieser Steuer auf den in der Wiener Niederlage stattfindenden Verkauf der eigenen Erzeugnisse Bedacht genommen wurde. Allein der Verkauf der nicht selbst erzeugten ausländischen Teppiche, für welchen beim Wiener Magistrate am 8. November 1888 eine eigene Gewerbeanmeldung erfolgte, stellt sich im Sinne des § 1, II des Erwerbsteuer-Patentes als ein neben der Fabrication in Groß-Siegharts und dem Verkaufe der eigenen Erzeugnisse bestehender, nicht auf eigene Erzeugnisse beschränkter Handel dar, für welchen nach § 14 des Erwerbsteuer-Patentes und § 10 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 ein besonderer Erwerbsteuerschein gelöst werden muß. Die Vorschreibung einer besonderen Erwerbsteuer für den in Wien betriebenen Handel mit ausländischen Teppichen ist sonach im Gesetze gegründet, zumal auf diesen Handel, wie aus den Acten hervorgeht, bei Vorschreibung der Erwerbsteuer vom Fabriksbetriebe thatsächlich keine Rücksicht genommen wurde.

Was ferners das vorgenommene Verfahren betrifft, so wurde die Erwerbsteuer nicht nur nach Einbringung der Erwerbsteuererklärung und Einholung des Gutachtens der Ortsobrigkeit vorgeschrieben, sondern es wurden, wie erwähnt noch weitere Erhebungen gepflogen und erst nach Abschluß dieser Erhebungen zur Vorschreibung der Erwerbsteuer geschritten. — Die Finanzbehörde hat sonach nicht nur den ihr als Richtschnur des Verfahrens vorgezeichneten § 8 des Erwerbsteuer-Patentes beobachtet, sondern noch weitere über die Anforderung des Gesetzes hinausgehende Erhebungen gepflogen, wornach sich die Einwendung der Unvollständigkeit der Erhebung als unbegründet darstellt.

Wenn nun die Finanzbehörde auf Grund dieser Erhebungen und der Erwerbsteuer-Erklärung eine in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, in welche der Handel mit ausländischen Teppichen zweifellos einzureihen war, für Wien tarifmäßige, u. zw. die geringste tarifmäßige Erwerbsteuer zur Vorschreibung brachte, so kann darin in keiner Weise eine Ungesetzlichkeit erblickt werden.

Auf den bei der ö. m. Verhandlung seitens des Beschwerdevertreters cit. Fin.-Min.-Erlaß vom 6. März 1853, Z. 6198, demzufolge es zulässig sei, eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung nach Umständen auch mit einem geringeren, als dem geringsten nach der betreffenden Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und Bevölkerung entfallenden Steuersatze zu belegen, hat der V. G. Hof schon deshalb nicht Rücksicht zu nehmen vermocht, weil dieser Min.-Erlaß, dessen Inhalt mit den Bestimmungen des Erwerbsteuer-Patentes nicht in Einklang stehen würde, nicht in einer zur allgemein verbindlichen Kraft desselben erforderlichen Form kundgemacht erscheint, daher auf die in diesem Min.-Decrete erlassenen Weisungen Rechtsansprüche der Parteien nicht gegründet werden können, bezw. in die Nichtbeachtung des Erlasses eine Rechtsverletzung nicht erkannt werden kann.

Nr. 7065.

Einkommensteuer-Bemessung nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner und Verfahren.

Erkenntniß vom 7. Februar 1893, Z. 251.

Dr. Karl Deitl ca. mähr. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Rusko); E. vom 23. September 1892, Z. 21309, puncto Einkommensteuer pro 1892.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der Fin.-Landes-Direction wird in der vorliegenden Beschwerde aus dem Grunde angefochten, weil nach der Meinung des Beschwerdeführers die Besteuerungsgrundlagen nicht ordnungsmäßig ermittelt wurden, und die Steuerbemessung nicht in gesetzlicher Weise erfolgt sei.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendungen nicht als begründet zu erkennen. — Aus den vorgelegten Administrativacten geht hervor, daß der Beschwerdeführer in seinem Einkommensteuerbekenntnisse für das Jahr 1892 aus dem Jahre 1891 kein Reineinkommen fatirt, sondern die Bruttoeinnahmen mit 364 fl. und die Ausgaben mit 660 fl. angegeben hat. Die

über das Einkommenbekenntniß am 10. Mai 1892 einvernommenen Vertrauensmänner haben unter detaillirter Begründung abweichend von den Fassionsangaben das Reineinkommen mit 429 fl. ermittelt. Das Gutachten der Vertrauensmänner wurde dem Beschwerdeführer vollinhaltlich zur Erstattung seiner allfälligen Einwendungen mitgetheilt. In den Einwendungen hat Dr. Deitl lediglich die Zahl der von den Vertrauensmännern angegebenen, von ihm verfaßten Schriften, und vorgenommenen Tagsatzungen bestritten und sich zum Beweise seiner Behauptungen auf das gerichtliche Einreichungsprotokoll berufen, eine anderweitige Widerlegung der Angaben der Vertrauensmänner jedoch nicht vorgebracht.

Die über diese Einwendungen abermals einvernommenen Vertrauensmänner haben ihr Gutachten neuerdings detaillirt motivirt und sind bei ihrer ursprünglichen Angabe verblieben, wobei sie ausdrücklich bemerkten, daß sie dabei auf allfällige Verluste Rücksicht genommen hätten. Was aber das vom Beschwerdeführer als Beweis angeführte gerichtliche Einreichungsprotokoll betrifft, so kann, abgesehen davon, daß Dr. Deitl auch bei anderen Behörden Eingaben überreicht hat, dieses Protokoll schon nach seiner inneren Einrichtung nicht Beweis für die Angaben des Beschwerdeführers herstellen, weil nach der Aussage des mit der Führung des Protokolls betrauten Functionärs in demselben nur die Namen der Parteien, nicht auch jene der Schriftenverfasser eingetragen werden. — Auf Grund des erwähnten vom Fatenten nicht widerlegten Gutachtens der Vertrauensmänner, an welches die Steuerbehörde gemäß § 25 des Einkommensteuer-Patentes in allen Fällen gewiesen ist, in denen es sich um die Feststellung thatsächlicher Verhältnisse handelt, war die Steuerbehörde sonach berechtigt, zur Einkommensteuerbemessung pro 1892 das Reineinkommen des Jahres 1891 mit der von den Vertrauensmännern angegebenen und begründeten Ziffer per 429 fl. anzunehmen.

Es wurden aber weiters auch über den Recurs des Beschwerdeführers die Vertrauensmänner abermals einvernommen, welche sohin die Recursausführungen für vollkommen unbegründet erklärten und bei ihrer früheren Einschätzung verblieben. — Die Finanzbehörden haben sonach den in den §§ 9, 10 und 25 des Einkommensteuer-Patentes angeordneten Vorgang vollständig eingehalten und es stellt sich daher die gegen das Verfahren erhobene Einwendung als ganz unbegründet dar.

Aber auch die Vorschreibung der Einkommensteuer stellt sich nach der Actenlage als vollständig gesetzlich dar. Denn es wurde der Steuerbemessung der Durchschnitt des Einkommens der Jahre 1889, 1890 und 1891 zu Grunde gelegt, und von dem sich hiernach ergebenden Betrage per 589 fl. 67½ kr. die Einkommensteuer über Abzug der Erwerbsteuer sammt $^{7}/_{10}$ Zuschlag im Betrage von 23 fl. 35 kr. vorgeschrieben, wodurch den Bestimmungen der §§ 10, 19 und 20 des Einkommensteuer-Patentes und des § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vollkommen entsprochen wurde.

Nr. 7066.

Die percentuelle Einschätzung der Einnahmen ohne Begründung und ohne Bedachtnahme auf die Ausgaben, bildet in Einkommensteuersachen einen Mangel des Verfahrens.

Erkenntniß vom 7. Februar 1893, Z. 222.

Johann Kuzer (Adv. Dr. Herold) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Rusko); E. vom 11. Juni 1892, Z. 37259, puncto Einkommensteuer pro 1891.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer erhebt gegen die ihm von seiner Waarenhandlung für das Jahr 1891 bemessene und durch die angefochtene Entscheidung aufrechterhaltene Einkommensteuer, auf Grund des durch Vertrauensmänner in den Jahren 1888 bis 1890 mit je 10 Perc. der jährlichen Bruttoeinnahmen per 8000 fl. in die Besteuerungsgrundlagen mit 800 fl. einbezogenen Reineinkommens hauptsächlich zwei Einwendungen: 1. daß den Vertrauensmännern in seine Einkommensteuerfassion Einsicht gewährt worden sei, 2. daß die Vertrauensmänner sein Reineinkommen in den drei der Steuerbemessung vorangegangenen Jahren ohne Erörterung der Ausgabsposten blos mit 10 Perc. des jährlich auf 8000 fl. eingeschätzten und vom Beschwerdeführer anerkannten Bruttoeinkommens beziffert haben.

Der V. G. Hof fand die erstere Einwendung nicht begründet. — Wäre die Fassion des Beschwerdeführers den Vertrauensmännern zur Einsicht mitgetheilt, oder deren Inhalt denselben eröffnet worden, so würde dieser Vorgang, als gegen die ausdrückliche Vorschrift des Fin.-Min.-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, sub Z. 7, verstoßend, allerdings einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründen. — Allein der V. G. Hof konnte gegebenen Falles diese bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Behauptung des Beschwerdeführers deshalb nicht in Rücksicht ziehen, weil diese von der Finanzverwaltung widersprochene Behauptung, wenn sie auch durch die Acten nicht widerlegt wird, doch auch in denselben eine Bestätigung nicht findet.

Dagegen fand der V. G. Hof die zweite Einwendung des Beschwerdeführers gesetzlich begründet. — Denn es haben im vorliegenden Falle die einvernommenen Vertrauensmänner lediglich einen Procentsatz des von dem Beschwerdeführer selbst aus Anlaß des demselben vorgehaltenen Gutachtens der Vertrauensmänner anerkannten Bruttoeinkommens als steuerpflichtiges Reineinkommen eingeschätzt, welche Einschätzung dann auch thatsächlich der Steuerbemessung zu Grunde gelegt worden ist. — Allein nachdem der Beschwerdeführer gegen die Höhe dieses Percentsatzes Widerspruch erhoben hat, waren die Vertrauensmänner gesetzlich verpflichtet, auf diesen Widerspruch Rücksicht zu nehmen, bezw. ihre Bedenken gegen die Höhe der hiernach mit 90 Perc. angenommenen Ausgabsposten zu begründen und diese Ausgabsposten speciell einzuschätzen, bezw. ihre Annahme hinsichtlich der Einnahmsposten entsprechend zu begründen. — Dies ist seitens der Vertrauensmänner unterlassen worden, was insbesondere gegebenen Falles auch deshalb

einen Mangel begründete, weil auch die Angaben des Beschwerdeführers über den Rückgang seines Geschäftes in den letzten Jahren und die hiedurch eingetretene Verminderung seines im Geschäfte verwendeten Personales jedenfalls in Erörterung hätten gezogen werden sollen.

Nr. 7067.

Das Austapezieren von Zimmerwänden und Plafonds mit Papiertapeten, bildet keinen Bestandtheil des Zimmermaler-, sondern vielmehr einen solchen des Tapezierer-Gewerbes und kann nur bei untrennbarem Zusammenhange des Spalierens und Malens von Zimmermalern ausnahmsweise ausgeübt werden.

Erkenntniß vom 8. Februar 1893, Z. 506.

Genossenschaft der Maler, Anstreicher und Lackirer (Adv. Dr. Starkel), sowie Josef Holzer in Graz, ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Edl. v. Braunhof); E. vom 11. Jänner 1892, Z. 20730, puncto Berechtigung der Zimmermaler zum Austapezieren von Zimmerwänden und Plafonds mit Papiertapeten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Während mit der angefochtenen Entscheidung den Zimmermalern das Recht zum Austapezieren von Zimmerwänden und Plafonds mit Papiertapeten nicht zuerkannt wurde, weil diese Verrichtung mit Rücksicht auf die hiezu erforderlichen technischen Vorkenntnisse einen integrirenden Bestandtheil des Tapezierergewerbes bildet und daher den Zimmermalern die Ausführung dieser Arbeiten im Sinne des § 37 der Gewerbeordnung ausnahmsweise nur dann zugestanden wird, wenn diese Arbeiten mit einer von ihnen übernommenen Malerarbeit in einem derartigen Zusammenhange stehen, daß dieselben zur vollständigen Herstellung ihres Erzeugnisses nöthig sind, wird von der Beschwerde diese Berechtigung für die Zimmermaler hauptsächlich aus dem Grunde in Anspruch genommen, weil hiebei die Technik nicht in der mechanischen Arbeit des Anklebens der Papiertapeten, sondern vielmehr in der Auswahl und Zusammenstellung der Muster und Farben, Eintheilung der Flächen und Linien und daher in Arbeiten besteht, welche der Zimmermaler besser versteht als der auf den Formensinn bei beweglichen Gegenständen angewiesene Tapezierer.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die Beschwerde als begründet zu erkennen, und zwar aus nachstehenden Erwägungen: Das Zimmermalergewerbe besteht — wie sich dies schon aus der Bedeutung der Worte ergibt — in der Berechtigung zum Auftragen von Farben auf Zimmerwände und Plafonds zu deren Verzierung. — Die Ausführung des Malens bildet das charakteristische Merkmal dieses nach der Min.-Verord. vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 110 sub Post 46, als ein handwerksmäßiges bezeichneten Gewerbes und die Erlernung, sowie die Fertigkeit in dieser Verrichtung sind Gegenstand des für dasselbe gemäß § 14 der Gew.-Ges.-Nov. vom Jahre 1883 erforderlichen Befähigungsnachweises.

Da nun bei der Anbringung, dem Aufziehen von Papiertapeten, dem Spalieren von Tapeten, welch' letztere bereits ein für sich fertiggestelltes Erzeugniß darstellen, das Malen nicht in Frage kommt, kann der Zimmermaler aus seiner die Malerei in sich schließenden Gewerbebefugniß nicht die Berechtigung zum Spalieren von Tapeten über die in der Min.-Entscheidung selbst festgestellten Grenzen hinaus für sich in Anspruch nehmen.

Wenn sich in der Beschwerde darauf berufen wird, daß die Zusammenstellung der Farben und Muster, sowie die Eintheilung der Flächen und Linien Fertigkeiten sind, welche der Zimmermaler ebenfalls besitzen muß, so ist zu bemerken, daß daraus, daß beim Zimmermaler ein gewisser Farbensinn sowie das Verständniß der Raumeintheilung erforderlich ist, noch nicht der Schluß gezogen werden kann, daß andere Gewerbeberechtigungen, bei welchen es auf diese specielle, nicht einem einzelnen Gewerbe allein eigenthümliche Fertigkeit auch ankommt, schon deshalb in den Umfang des Zimmermalergewerbes gelegen wären.

Der V. G. Hof konnte darin, daß mit der angefochtenen Entscheidung erkannt wurde, daß das Austapezieren von Zimmerwänden und Plafonds mit Papiertapeten keinen Bestandtheil des Zimmermaler-, sondern vielmehr einen solchen des Tapezierergewerbes bilde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Wenn die Beschwerde auf den angeblichen Widerspruch in der angefochtenen Entscheidung verweiset, welcher darin gelegen ist, daß einerseits wegen der Nothwendigkeit technischer Vorkenntnisse das Anbringen von Papiertapeten als integrirender Bestandtheil des Tapezierergewerbes bezeichnet, anderseits trotzdem gemäß § 37 der Gew.-Ordn. den Zimmermalern ausnahmsweise die Verrichtung dieser Arbeiten gestattet wird, so ist zu erwidern, daß ein solcher Widerspruch durchaus nicht vorliegt, weil der § 36 der Gew.-Ordn. den Umfang des Gewerberechtes nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession behandelt und der § 37 darüber hinaus die weitere Bestimmung trifft, daß jeder Gewerbetreibende alle zur vollkommenen Herstellung seines Erzeugnisses nöthigen Arbeiten, wenn selbe auch zu dem Gewerbebefugnisse anderer Gewerbe gehören, zu vereinigen das Recht hat, durch welche Bestimmung das Productionsgewerbe in die Lage gesetzt werden soll, sein Erzeugniß vollkommen, d. i. gebrauchsfertig und kaufgerecht derart herzustellen, daß Nebenbestandtheile seines Productus nicht erst noch durch andere Gewerbsleute auszuführen kommen.

Nr. 7068.

1. Zur Frage der »res judicata« in Angelegenheiten der Krankenversicherung der Arbeiter. — 2. Krankenversicherungspflicht des Kanzleipersonales eines Advocaten.

Erkenntniß vom 8. Februar 1893, Z. 496.

Dr. Eduard Langer, Advocat in Prag, ca. Min. des Innern (M.-S. Ebl. v. Swoboda); E. vom 16. September 1891, Z. 18805, puncto Krankenversicherungspflicht des Kanzleipersonales des Beschwerdeführers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde behauptet die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Krankenversicherungspflicht des in der Advocaturskanzlei des Beschwerdeführers beschäftigten Personales auf Grund des § 1 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, ausgesprochen und der Beschwerdeführer zur Anmeldung seines Personales bei der Bezirkskrankencassa Prag verpflichtet wurde, aus dem doppelten Grunde, weil einerseits die Advocatie nicht zu den im § 1 obigen Ges. bezeichneten Unternehmungen zu zählen sei, das bei der Advocatie beschäftigte

Hilfspersonale daher der Krankenversicherungspflicht nicht unterliege, und weil anderseits mit der rechtskräftigen Entscheidung des Prager Magistrates vom 30. December 1889, Z. 119434, erkannt wurde, daß den Beschwerdeführer die Verbindlichkeit des § 31 des Krankenvers.-Ges. bezüglich seines Kanzleipersonales nicht treffe.

Der V. G. Hof konnte diese beiden Einwendungen aus nachstehenden Erwägungen im Gesetze nicht für begründet erachten: Was zunächst die Einwendung der res judicata in Betreff des Kanzleipersonales des Beschwerdeführers anbelangt, so liegt allerdings die Entscheidung des Prager Magistrates vom 30. December 1889, Z. 119434, vor, mit welcher über die vom Beschwerdeführer gegen die Aufforderung der Bezirkskrankencassa Prag zur Anmeldung seines Kanzleipersonales eingebrachte Berufung erkannt wurde, daß die Advocatie nicht als eine Unternehmung im Sinne des § 1 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, anzusehen und daher der Beschwerdeführer zur Anmeldung seines Kanzleipersonales nicht verpflichtet sei.

Wenn nun auch diese Entscheidung, da sie von der Bezirkskrankencasse nicht angefochten wurde, in Rechtskraft erwachsen ist, kann doch der Beschwerdeführer aus derselben nicht die Wirkung ableiten, daß sein Kanzleipersonale dauernd von der Kranken-Versicherungspflicht entbunden sei, weil es sich bei der Ausführung der im § 1 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, normirten Krankenversicherung der Arbeiter, nicht um Parteienansprüche und Rechte solcher Art handelt, deren Geltendmachung von dem Willen des Anspruchsberechtigten abhängig gemacht ist; vielmehr werden durch das berufene Gesetz, welches mit der Krankenversicherung der Arbeiter die Erfüllung öffentlicher Interessen und staatlicher Zwecke verfolgt, dem Versicherungspflichtigen und dem Arbeitgeber Verpflichtungen auferlegt, welche bei Vorhandensein der dieselben begründenden Momente unbedingt erfüllt werden müssen und deren Erfüllung von der staatlichen Aufsichtsbehörde kraft der ihr nach § 19 l. c. obliegenden Ueberwachung der Befolgung der gesetzlichen Vorschriften jederzeit erzwungen werden kann.

Der Prager Magistrat war demnach, wenn er die die Versicherungspflicht des in Advocaturskanzleien beschäftigten Personales begründenden Momente, welche er bei seiner Entscheidung vom 30. December 1889, Z. 119434, als nicht gegeben angenommen hatte, nachträglich als vorhanden erachtet hat, durch jene Entscheidung, welche für die Verpflichtung und das Recht der zu versichernden Personen überhaupt keine Wirkung haben konnte und in Durchführung des Gesetzes erflossen war, nicht gehindert, das Gesetz nunmehr auch gegenüber dem Beschwerdeführer und seinem Personale zur Geltung zu bringen.

Die Einwendung, daß die Advocatie zu den im § 1 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, bezeichneten Unternehmungen nicht zu zählen sei und daher das bei derselben beschäftigte Hilfspersonale der Krankenversicherungspflicht nicht unterliege, begründet die Beschwerde durch die Berufung auf die Art. IV und V des kais. Patentes vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, in welchen zwischen den Begriffen »Beschäftigung« und »Unternehmung« unterschieden und die Advocatie mit dem Ausdrucke »Geschäfte der Advocaten« aufgeführt, somit als »Beschäftigung«

bezeichnet werde, während der im § 1 des Krankenverſ.-Geſ. nur von ſonſtigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen ſpreche.

Dem iſt entgegen zu halten, daß die begrifflich allerdings gerechtfertigte Unterſcheidung zwiſchen »Beſchäftigung« und »Unternehmung« in den Art. IV und V des berufenen Patentes offenbar nicht gemacht iſt, da der Art. IV die Geltung des Geſetzes auf alle gewerbsmäßig betriebenen Beſchäftigungen mit der im folgenden Artikel ausgedrückten Beſchränkung ausdehnt, woraus zweifellos hervorgeht, daß im Art. V die Ausdrücke »Beſchäftigung« und »Unternehmung« in dem im vorhergehenden Artikel gebrauchten Ausdrucke »gewerbsmäßig betriebene Beſchäftigungen« inbegriffen, ſomit ſynonym gebraucht ſind.

Da die Beſchwerde die Interpretation der ſonſtigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen des § 1 des Geſ. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, ſelbſt auf die bezogenen Artikel des Patentes vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, ſtützt und die Advocatie als eine gewerbsmäßig betriebene Beſchäftigung bezeichnet, nach dem Geſagten aber unter den gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen des § 1 des erſteren Geſ. auch die gewerbsmäßig betriebenen Beſchäftigungen zu verſtehen ſind, ſo ergibt ſich bei dieſer Vorausſetzung auch aus der Beſchwerdeausführung die Anwendbarkeit des § 1 Krankenverſ.-Geſ. auf das bei der Advocatie beſchäftigte Hilfsperſonale und entfällt daher eine diesbezügliche weitere Erörterung.

Nr. 7069.

1. Legitimation des Grundeigenthümers zur Anfechtung der Oeffentlichkeit eines über ſeinen Grund und Boden führenden Weges. — 2. Die Beurtheilung der Oeffentlichkeit eines Weges iſt keine Angelegenheit des freien Ermeſſens. — 3. Vorausſetzungen für die Oeffentlichkeit eines Gemeindeweges. (R.-Oe.)

Erkenntniß vom 8. Februar 1893, Z. 495.

Gemeinde Wilhelmsburg (Adv. Dr. Dammer und Bürgerm. F. Berger) ca. n.-ö. Landesausſchuß (L.-R. Thomas); mitbel. Gemeinde Göblasbruck (Adv. Dr. Ofner); E. vom 10. October 1891, Z. 29425, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die angefochtene Entſcheidung wird nach § 6 des Geſ. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entſcheidungsgründe. Die in der vorliegenden Streitſache von der mitbelangten Gemeinde Göblasbruck erhobenen Einwendungen der mangelnden Legitimation der Gemeinde Wilhelmsburg zur Beſtreitung der Oeffentlichkeit eines in der Gemeinde Kreisbach gelegenen Weges und der Unzuſtändigkeit dieſes Gerichtshofes, weil die Entſcheidung der Frage, ob ein Weg als ein öffentlicher nothwendiger Gemeindeweg anzuſehen iſt, den autonomen Behörden nach freiem Ermeſſen zuſtehe, fand der V. G. Hof unbegründet, da einerſeits die Gemeinde Wilhelmsburg als Eigenthümerin der Grundparcelle, über welche der ſtrittige Weg führt, zur Beſchwerdeführung in dieſer Angelegenheit zweifellos berechtigt iſt, andererſeits es ſich im vorliegenden Falle um die Entſcheidung der Frage handelt, ob dem in Rede ſtehenden Wege bisher die Eigenſchaft der Oeffentlichkeit zugekommen iſt und die Entſcheidung dieſer Frage von gewiſſen Thatumſtänden

abhängt, deren Beurtheilung keineswegs in das Ermessen der autonomen Behörden gelegt, vielmehr Sache der Judicatur ist.

Der V. G. Hof hatte hiernach in die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung einzugehen, wobei er die derselben zu Grunde gelegte Thatbestandsannahme theils actenwidrig, theils nicht genügend festgestellt befunden hat. — Wie sich nämlich aus den gegenständlichen Verhandlungsacten ergibt, bildet lediglich jener Weg, bezw. jene Wegstrecke das Streitobject, welche an den von der Mariazeller Landesstraße abzweigenden, in der Catastralmappe als öffentliches Gut, Parcelle Nr. 664, eingetragenen Weg bei der Auenparcelle Nr. 1513/I Catastralgemeinde Kreisbach sich anschließt und über diese der Gemeinde Wilhelmsburg gehörige Parcelle zum Traisenflußbette führt. Denn in den im Administrativverfahren von der Gemeinde Wilhelmsburg abgegebenen Aeußerungen und insbesondere in ihrem Recurse gegen den Beschluß des Bezirksstraßenausschusses St. Pölten wurde nur die Oeffentlichkeit des vorbezeichneten über die Parcelle Nr. 1513/I führenden Weges, bezw. Wegtheiles, bestritten und es ist auch im Augenscheinsprotokolle des Landesausschusses vom 27. Juli 1891 constatirt, daß der Weg am Beginne der Aue durch einen hölzernen Schranken, welcher aus der Erde gerissen vorgefunden wurde, abgesperrt gewesen sei.

Mit der angefochtenen Entscheidung aber wird der Fahrweg, welcher aus der Mariazeller Landesstraße nächst Km. 12 ausästet, über die in der Gemeinde Wilhelmsburg gelegene Wegparcelle Nr. 664 und über die zur Gemeinde Kreisbach gehörende, im Besitze der Gemeinde Wilhelmsburg befindliche Auenparcelle Nr. 1513 zum Traisenflusse führt, somit auch der gar nicht in Frage stehende Weg von der Mariazeller Landesstraße bis zur Auenparcelle Nr. 1513/I, als ein öffentlicher Weg erklärt. Diese actenwidrige Thatbestandsannahme und Ausdehnung der Entscheidung auf den nicht im Streite befindlichen, die Catastralparcelle Nr. 664 bildenden Weg erscheint aber umso wesentlicher, als der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Beschluß des Bezirksstraßenausschusses sich hauptsächlich auf den im Augenscheinsprotokolle vom 23. Mai 1891 angegebenen Umstand stützt, daß der strittige Weg in der Wilhelmsburger Mappe als öffentliches Gut, Parcelle Nr. 664, eingetragen ist, während der strittige Weg in der Wilhelmsburger Mappe schon deshalb nicht vorkommen kann, weil derselbe nur über die in der Catastralgemeinde Kreisbach gelegene Parcelle Nr. 1513/I führt, die als öffentliches Gut in der Wilhelmsburger Mappe eingetragene Wegparcelle Nr. 664 aber sich nicht im Streite befindet.

Nicht genügend festgestellt erscheint der, der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand insoweit, als hinsichtlich der bisherigen Benützung des fraglichen Weges lediglich die Angabe von vier Gedenkmännern vorliegt, daß sie selbst den Weg seit einer Reihe von Jahren zum Verführen von Sand und Schotter für sich und andere, sowie für öffentliche Straßen benützt haben, wobei zwei derselben zugeben, zeitweilig hiezu die Erlaubniß der Gemeinde Wilhelmsburg eingeholt zu haben. Aus der mehr- oder langjährigen Benützung eines Weges seitens einzelner Personen für bestimmte Zwecke kann aber keineswegs die Nothwendigkeit oder Bestimmung desselben für den allgemeinen Verkehr, welchem ein öffentlicher Weg zu dienen hat, gefolgert werden und genügt daher das

erwähnte Zeugniß der Gedenkmänner nicht, um festzustellen, daß der Weg bisher ein öffentlicher war und als solcher benützt wurde.

Wenn weiters in der angefochtenen Entscheidung hervorgehoben wird, daß der besprochene Weg zur Ausfuhr von Schotter aus den als öffentliches Gut verzeichneten Flußparcellen Nr. 1548 und 1549 für öffentliche Zwecke diente, so ist die Voraussetzung, daß der Weg wegen dieser Benützung für öffentliche Zwecke den Charakter der Oeffentlichkeit erlangt habe, nicht richtig, weil weder das Straßengesetz, noch ein anderes Gesetz eine derartige, im Sinne des § 364 a. b. G. B. nur durch das Gesetz zulässige Einschränkung des Eigenthumsrechtes feststellt und nach § 365 ibidem das Eigenthum für öffentliche Zwecke nur im Wege der Expropriation in Anspruch genommen werden kann.

Wenn endlich die angefochtene Entscheidung für die Oeffentlichkeit des in Rede stehenden Weges geltend macht, daß derselbe zur Bewirthschaftung einzelner Privatgrundstücke nothwendig sei und zeitweise zur Conservirung desselben seitens der Straßenverwaltung Beiträge geleistet wurden, so bedarf es wohl keiner weiteren Erörterung, daß für die Frage der Oeffentlichkeit eines Weges dessen Gebrauch oder Nothwendigkeit für Privatzwecke Einzelner nicht maßgebend ist; und was die Beitragsleistung der Straßenverwaltung zur Conservirung des Weges anbelangt, so ist nur eine einmalige Beistellung von Schotter für den strittigen Weg ohne Angabe, auf wessen Veranlassung und wo derselbe verwendet wurde, nachgewiesen, woraus die Straßenverwaltung nicht das Recht ableiten kann, den Weg als einen öffentlichen in Anspruch zu nehmen.

Nachdem nun — wie oben gezeigt — nicht genügend sichergestellt erscheint, daß der strittige Weg auch seither schon für den allgemeinen Verkehr nothwendig war und benützt worden ist, hierüber auch insbesondere die Gemeinde Kreisbach, in deren Gebiete der Weg liegt, nicht vernommen und im Gegenstande überhaupt gar nicht gehört worden ist, obgleich sie wegen der ihr aus der Oeffentlichkeitserklärung erwachsenden Verpflichtung zur Erhaltung des Weges an der Sache in erster Linie betheiligt erscheint, nachdem ferner durch das Administrativverfahren nicht constatirt wurde, wann, von wem und zu welchem Zwecke der Schranken am Beginne des strittigen Weges errichtet und die Verbotstafel daselbst angebracht wurde, konnte der V. G. Hof den von der Administrativbehörde angenommen Thatbestand seinem Erkenntnisse nicht zu Grunde legen.

Nr. 7070.

Die Recursfrist in Angelegenheit der Wohnungsentschädigung der Cooperatoren ist nach der Amtsinstruction vom Jahre 1855 zu beurtheilen und läuft vom Tage der Zustellung der bezirkshauptmannschaftlichen Erledigung an den Gemeindevorsteher und nicht vom Tage der Publication jener Erledigung in der Gemeindeausschußsitzung. — Unrichtige Rechtsbelehrung.

Erkenntniß vom 9. Februar 1893, Z. 528.

Gemeinde Lussingrande (Adv. Dr. Stein) ca. Min. für Cultus und Unterricht (F.-V.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 1. März 1892, Z. 20309, puncto Versäumung der Recursfrist in Angelegenheit der Wohnungsentschädigung der Cooperatoren in Lussingrande.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Bezirkshauptmannschaft Lussin hatte über das Gesuch der Cooperatoren Franz Craglietto und Anton Petrina mit Erlaß vom 18. Jänner 1891, Nr. 271, die Gemeinde Lussingrande zur Zahlung einer Wohnungsentschädigung von je 40 fl. jährlich verhalten und zugleich die Gemeinde verständigt, daß ihr der Recurs gegen diese Verfügung binnen 14 Tagen nach Publication derselben in der nächsten ordnungsmäßigen Gemeindeausschuß-Sitzung offen stehe. — Die Statthalterei Triest wies jedoch unter dem 27. Juni 1891, Nr. 8269, den Recurs wegen verspäteter Ueberreichung zurück, weil das Decret I. Instanz der Gemeinde am 19. Jänner 1891 intimirt, der Recurs aber erst am 3. März 1891 eingebracht worden war und die unrichtige Rechtsbelehrung seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft die durch das Gesetz bestimmte, mit dem Tage der Zustellung an die Gemeinde beginnende Recursfrist nicht zu alteriren vermöge. — Der gegen diese Entscheidung gerichtete Min.-Recurs wurde vom k. k. Min. für Cultus und Unterricht unter Beziehung auf die Begründung der II. Instanz zurückgewiesen.

Gegen diese Min.-Entscheidung vom 1. März 1892, Nr. 20309, ist die Beschwerde gerichtet, welche jedoch der V. G. Hof als begründet nicht zu erkennen vermochte. — Denn da im vorliegenden Falle durch keine besondere Vorschrift eine specielle Berufungsfrist angeordnet ist, hatte die allgemeine Bestimmung des § 92 der Amtsinstruction vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, platzzugreifen, wonach zur Einbringung von Recursen gegen bezirksämtliche Erledigungen die Frist von 14 Tagen, vom Zustellungstage ausschließlich gerechnet, festgesetzt wurde. — Nach der Gem.-Ordn. für Istrien vom 10. Juli 1863, L. G. B. Nr. 13, und insbesondere nach § 52 derselben vertritt der Gemeindevorsteher die Gemeinde nach außen und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben. Er nimmt demnach auch sämmtliche Zustellungen im Namen der Gemeinde und mit Rechtswirksamkeit für dieselbe entgegen. An dieser Consequenz wird durch den Umstand nichts geändert, daß nach dem 2. Abschnitte der Gem.-Ordn. einzelne Agenden dem Wirkungskreise des Gemeindeausschusses vorbehalten sind, weil durch diese Bestimmungen über die interne Organisation die Einheit der Gemeinde nicht tangirt wird und dieser internen Geschäftseinrichtung keineswegs die Bedeutung beigemessen werden kann, daß den Behörden gegenüber die einzelnen Verwaltungsorganismen in der Gemeinde als von dieser verschiedene Personen anzusehen wären.

Im gegebenen Falle ist also sowohl die Recursfrist als auch die Frage der Zustellungsart an die Gemeinde kraft der vorerwähnten gesetzlichen Vorschriften präcise normirt und darf über diese gesetzlichen Bestimmungen sich die Behörde nicht hinaussetzen, namentlich auch nicht eine andere Art der Zustellung verfügen, wie eine solche im Gesetze vorgesehen ist; andererseits ist auch die Partei, im gegebenen Falle die Gemeinde, an jene gesetzlichen Bestimmungen gebunden und ist daher in dem Schlußsatze des Decretes vom 18. Jänner 1891, Z. 271, nichts Anderes als eine unrichtige Belehrung zu finden, welche für die Partei kein Recht zu begründen vermag, weil sich Niemand mit der Unkenntniß einer gesetzlich normirten Frist entschuldigen kann und eben deshalb auch Niemand hieraus besondere Rechte ableiten darf (§ 2 a. h. G. B.).

Dasselbe gilt aber auch dann, wenn jener Beisatz der Bezirkshauptmannschaft dahin verstanden werden wollte, daß die Intimation nicht an den Gemeindevorsteher, sondern an den Gemeindeausschuß zu erfolgen hatte, denn wie aus der Adresse des in Rede stehenden Erlasses hervorgeht, war derselbe thatsächlich an die Gemeindevorstehung (deputatione Comunale) und nicht an den Ausschuß gerichtet, welcher, wie schon oben bemerkt, lediglich ein weiteres Organ der Gemeinde ist, dieselbe nicht nach Außen vertritt und daher auch zur Empfangnahme von Zustellungen in keiner Weise berechtigt wäre.

Wenn aber der Vertreter der Beschwerde bei der Verhandlung hervorgehoben hat, daß das bezügliche Decret der Bezirkshauptmannschaft als ein Ganzes aufzufassen ist und dasselbe auch den Cooperatoren gegenüber in Rechtskraft erwachsen sei, so ist zu erinnern, daß die Cooperatoren — eben weil es sich nur um eine, wie erörtert wurde, unrichtige Belehrung gehandelt hat — zu einem Recurse keinen Anlaß hatten und erst in der Lage gewesen wären sich zu beschweren, wenn die Statthalterei, mit Umgehung der eingangs besprochenen gesetzlichen Vorschriften über die Zustellungsart, sich in die meritorische Erledigung des Recurses eingelassen hätte.

Nr. 7071.

Nach der Gemeindeordnung für Tirol kommt die Straßen- und Flurenpolizei den autonomen und nicht den politischen Behörden zu.

Erkenntniß vom 9. Februar 1893, Z. 529.

Franz Atzwanger und Gen. ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); mitbeth. Gemeinde Schlitters (Adv. Dr. Wolf-Eppinger); E. vom 10. Februar 1892, Z. 20862 ex 1891, puncto Competenz zur Entscheidung über das Gesuch der Beschwerdeführer um Anweisung eines Viehtriebweges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht darum, ob die materiell rechtlichen Bestimmungen der Verordnung der Tiroler Statthalterei vom 5. März 1852, L. G. B. Nr. 47, derzeit noch in Kraft bestehen, sondern es ist vielmehr die Frage zu erörtern und zu beantworten, ob nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die autonomen Behörden, wie die angefochtene Min.-Entscheidung ausspricht, oder aber die politischen Behörden, wie die Beschwerdeführer wollen, competent seien zur Entscheidung über das Gesuch der letzteren, betreffs Anweisung eines geeigneten Viehtriebweges, um von der Unterinnthaler Reichsstraße zur Zillerthalerstraße und sohin in das Zillerthal zu gelangen.

Bei Erwägung dieser Frage ergibt sich, daß für die Beurtheilung des Gesuches zwei verschiedene Gesichtspunkte in Betracht kommen, indem einerseits Vorsorge zu treffen sein wird, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf den öffentlichen Straßen durch den Viehtrieb nicht behindert werde; anderseits das Nöthige vorgekehrt werden muß, um Beschädigungen an Feldgut und Fluren durch das getriebene Vieh nach Möglichkeit zu vermeiden. Die zu treffenden Vorkehrungen fallen somit in

ersterer Richtung unter die Agenden der Straßen- und Wegepolizei, in letzterer Beziehung unter die Handhabung der Flurenpolizei.

Beide Angelegenheiten wurden aber durch Art. V des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und § 27, Z. 3 der Tiroler Gem.-Ordn. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, als zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehörig erklärt, weshalb es auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß nach der Gem.-Ordn. die Ausübung der Straßen- und Flurenpolizei den autonomen und nicht den politischen Behörden zukommt, ebenso wie sich aus der Vorschrift des § 9 a. b. G. B. ergibt, daß allen früheren diesbezüglichen Vorschriften, insoweit sie mit den vorerwähnten späteren Gesetzen im Widerspruche stehen, derogirt worden ist.

Zu diesen Vorschriften gehört nun allerdings auch die Statth.-Verordn. vom 5. März 1852, L. G. B. Nr. 47, soferne dieselbe die Ingerenz der politischen Behörden in Angelegenheiten des Viehtriebes auf nicht ärarischen Straßen normirt, indem diese Normirung, als im Widerspruche mit den später erlassenen vorcit. Gesetzen stehend, welche die Straßen- und Flurenpolizei der Gemeinde und somit dem autonomen Instanzenzuge zuweist, als außer Kraft gesetzt angesehen werden muß.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen. — Wegen der vorliegenden divergirenden Entscheidungen der Behörden findet ein Kostenersatz nicht statt.

Nr. 7072.

Zuweisung der weniger als 115 Hektar betragenden Grundstücke an das zumeist angrenzende Jagdgebiet.

Erkenntniß vom 9. Februar 1893, Z. 52.

Jagdausschuß in Ledeček und Vinná-Lhota (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 30. December 1891, Z. 49181, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird theils als unzulässig und theils als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe dem böhm. Landesausschuse in dem angesprochenen Betrage von 8 fl. 50 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Ueber die Beschwerde des Jagdausschusses der Ortschaften Ledeček und Vinná-Lhota gegen die Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 13. August 1890, Z. 27959, wornach der Bestand des aus dem Areale der Ortschaft Ledeček (per 180 Joch 306 Qu.-Klftr., resp. nach Ausscheidung des Ortsplatzes, der Gärten und Bauplätze, 177 Joch 576 Qu.-Klftr. jagdbarer Grundstücke) und der Ortschaft Vinná-Lhota (per 36 Joch 1005 Qu.-Klftr., resp. 31 Joch 1499 Qu.-Klftr.) gebildeten genossenschaftlichen Jagdgebietes, für gesetzwidrig erklärt und die Zuweisung des Areales dieser Ortschaften zu dem zumeist angrenzenden Eigenjagdgebieten der Domäne Dymokur ausgesprochen worden war, hat der V. G. Hof in seinem Erkenntnisse vom 6. Mai 1891, Z. 1660,*) Folgendes

*) S. Erkenntniß Nr. 5944 (Bd. XV, J. 1891).

erkannt: »Die genannten beiden Orte führen besondere Namen, sind in dem auf Grund der Volkszählung des Jahres 1880 herausgegebenen Ortsrepertorium jeder für sich als Dorf bezeichnet, somit abgesondert conscribirt und sind auch der Lage nach räumlich von einander getrennt, dieselben bestehen also abgesondert und müssen sonach, wenngleich sie eine gemeinsame Verwaltung und Vertretung haben, bei der Bildung der Jagdgebiete auch abgesondert, d. i. jeder für sich als Ortschaft in Betracht gezogen werden.«

Da bei der damaligen Verhandlung von der Beschwerdeführung auch geltend gemacht worden ist, daß bei Feststellung der genossenschaftlichen Jagdgebiete ein den Ortschaften Ledeček und Vinná-Lhota gemeinschaftlich gehöriger Grundcomplex von 34 Joch 1324 Qu.-Klftr. ganz außer Anschlag geblieben ist, so hatte der V. G. Hof den cit. Erlaß des böhm. Landesausschusses in diesem Punkte nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und eine Ergänzung des Thatbestandes für nothwendig erklärt, »weil bei Zurechnung des fraglichen Grundcomplexes zu dem jagdbaren Grundstücke der übrigen Grundbesitzer der Ortschaft Ledeček für die genannte Ortschaft ein genossenschaftliches Jagdgebiet bestehen könnte, welches als solches selbstständig zu verwalten wäre, da es das Mindestausmaß von 115 Hektar erreichen würde, vorausgesetzt, daß der fragliche Grundcomplex mit den übrigen jagdbaren Gründen der Ortschaft Ledeček in dem durch das Jagdgesetz geforderten Zusammenhange steht.«

Bei den in Folge dieses Erkenntnisses durch den böhm. Landesausschuß angeordneten neuen Erhebungen haben die Beschwerdeführer, welche das vor dem Bezirksausschusse Königsstadtl aufgenommene Protokoll ddto. 24. October 1891 unterschrieben, nach Einsichtnahme in die Grundbesitzbogen, selbst erklärt: daß die 34 Joch 1324 Qu.-Klftr. Grundstücke, wegen welcher die neuen Erhebungen angeordnet wurden, seinerzeit unter die Grundbesitzer von Ledeček und Vinná-Lhota aufgetheilt, denselben auch schon grundbücherlich zugeschrieben sind und unter der im Verzeichnisse vom 25. Februar 1890 sonst correct aufgenommenen Area von Ledeček per 180 Joch 306 Qu.-Klftr. und Vinná Lhota per 36 Joch 1005 Qu.-Klftr. schon inbegriffen waren. — Hierauf wurde mit dem durch vorliegende Beschwerde angefochtenen Erlasse des böhm. Landesausschusses die Aufhebung des genossenschaftlichen Jagdgebietes der Ortschaften Ledeček und Vinná-Lhota wegen Abganges des Mindestausmaßes an Grundstücken, und die Zuweisung der den beiden Ortschaften Ledeček und Vinná-Lhota gehörigen Grundstücke zu der zumeist angrenzenden Eigenjagd der Domäne Dymokur neuerlich ausgesprochen.

Die Beschwerde nimmt vorerst

1. wieder ein genossenschaftliches Jagdgebiet für die beiden Ortschaften Ledeček und Vinná-Lhota in Anspruch, weil letztere Ortschaft blos als eine Art Colonie der ersteren anzusehen sei, wo sich die jüngeren aus den Familien der ersteren Ortschaft abstammenden Söhne der Grundbesitzer niederließen und mit Grundstücken der ersteren Ortschaft ausgestattet wurden, und weil diese Grundstücke umsomehr als ein zur Ortschaft Ledeček gehöriges Areale zu betrachten seien, als beide Ortschaften eine gemeinschaftliche Verwaltung und Vertretung haben;

2. wird ein genossenschaftliches Jagdgebiet für die Ortschaft Ledeček in Anspruch genommen, weil zu dieser Ortschaft eigentlich 203 Joch 721 Qu.-Klftr. Grundstücke gehören, was durch ältere, bei den neuerlichen Erhebungen nicht berücksichtigte Catastralacten erwiesen werden könnte, zumal auch die Gärten u. s. w., sowie auch die bei Ledeček gelegenen Grundstücke der in Vinná-Lhota und in Königsstadtl domicilirenden Grundbesitzer zur jagdbaren Area zu rechnen sind, und es seien nur durch eine undeutliche Ausdrucksweise in der ersten Beschwerde gemeinschaftlich beiden Ortschaften gehörige Grundstücke per 34 Joch erwähnt worden, während nur Gemeindegrundstücke von Ledeček im Ausmaße von 31 Joch im Jahre 1854 unter die Gemeindemitglieder verkauft worden sind.

Der V. G. Hof fand eine neuerliche Erörterung des ersten Beschwerdepunktes im Hinblicke auf die durch das h. g. Erkenntniß vom 6. Mai 1891, Z. 1660, entschiedene Streitsache, wornach die Ortschaften Ledeček und Vinná-Lhota jede für sich bei der Bildung der Jagdgenossenschaft in Betracht gezogen werden müssen, nicht mehr einzugehen. (§ 21 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Ad 2. Auch in die Erörterung des zweiten Beschwerdepunktes, daß den Bewohnern von Ledeček allein jagdbare Grundstücke per 203 Joch 721 Qu.-Klftr. gehören und schon diese für sich ein genossenschaftliches Jagdgebiet darstellen, konnte der V. G. Hof deshalb nicht eingehen, weil derselbe bei seiner Entscheidung in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, an den der letzten administrativen Instanz zu Grunde gelegenen Thatbestand gebunden ist und im administrativen Verfahren seitens der Beschwerdeführer selbst stets, und zwar im Verzeichnisse ddto. 25. Februar 1890, das Ausmaß der zu Ledeček gehörigen Grundstücke per 180 Joch 306 Qu.-Klftr., jener bei Vinná-Lhota per 36 Joch 1005 Qu.-Klftr., in ihrem Recurse an den böhm. Landesausschuß gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses vom 28. April 1890, Z. 104, ebenso nach Abschlag der Gärten und Bauplätze bei Ledeček mit 177 Joch 925 Qu.-Klftr. und bei Vinná-Lhota per 31 Joch 923 Qu.-Klftr. angegeben, diese Angaben bei der Ergänzung des Verfahrens im Protokolle vom 24. October 1891 als correct bezeichnet, dem zu Folge im administrativen Verfahren niemals die Behauptung aufgestellt haben, daß zu Ledeček allein 203 Joch 721 Qu.-Klftr. Grundstücke gehören.

Mit Rücksicht auf diesen Thatbestand, als weder die eine noch die andere Ortschaft ein zusammenhängendes Areale von jagdbaren Grundstücken im Ausmaße von mindestens 115 Hektar besitzt und als nach § 4 böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, nur die den Bewohnern einer Ortschaft zugehörigen, das Ausmaß von 115 Hektaren betragenden und unter einander im Zusammenhange stehenden Grundstücken ein genossenschaftliches Jagdgebiet bilden können, war die Zuweisung der weniger als 115 Hektar betragenden Grundstücke bei jeder dieser beiden Ortschaften an die zumeist angrenzende Eigenjagd der Domäne Dymokur im § 5 cit. Gesetzes begründet.

Nr. 7073.

Die im Suspensionsstande verbrachte Zeit ist in Fällen, wo die Disciplinaruntersuchung zu einem Straferkenntnisse führte, bei Berechnung des Quinquenniums zur Vorrückung außer Anschlag zu lassen.

Erkenntniß vom 10. Februar 1893, Z. 526.

Hipolyt Wolański, k. k. Bezirksrichter (Adv. Dr. Frydmann), ca. Justiz-Min. (M.-R. Hrouzek); E. vom 2. August 1892, Z. 15341, puncto Quinquennal-Gehaltserhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung wird in der Beschwerde darum bestritten, weil 1. das Hofkammerdecret vom 3. Juli 1834, auf welchem die Entscheidung offenbar beruht, wenn sie es auch nicht citirt, durch die nachgefolgten Gesetze vom 21. Mai 1853, R. G. B. Nr. 81, und vom 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46, aufgehoben worden sei, so daß, was die Rechtswirkungen der Suspension anbelangt, es nur mehr darauf ankommen könne, ab dieselbe begründet gewesen war oder nicht, im concreten Fall aber die Suspension nach Maßgabe des Disciplinarerkenntnisses des Obersten Gerichtshofes sich nicht als begründet darstelle, und weil 2. mit der Amtssuspension andere als die im § 32 des Ges vom 21. Mai 1868 festgesetzten Wirkungen nicht verbunden sein können und die Amtssuspension also insbesondere nicht eine Verlängerung der Dienstdauer, noch auch zur Folge haben könne, daß der Beamte während der Dauer der Amtssuspension und durch dieselbe seine Eigenschaft als activer Beamter und der damit verbundenen Begünstigungen verlustig würde.

Was nun zunächst den ersterwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so erscheint die Behauptung der Beschwerde, daß das Hofkammerdecret vom 3. Juli 1834 durch das kais. Patent vom 3. Mai 1853, R. G. B. Nr. 81, und durch das Gesetz vom 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46, aufgehoben worden sei, nicht begründet. Denn das erstcit. Hofkammerdecret ist eine Pensionsvorschrift, seinem Gegenstande nach also sowohl von dem kais. Patente vom 3. Mai 1853, R. G. B. Nr. 81, welches über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung bei den Gerichtsbehörden erlassen wurde, als auch von dem Gesetze vom 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46, welches die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten und die unfreiwillige Versetzung derselben regelt, verschieden. Da nun nach Art. I des erstcit. Ges. und nach Art. II des letztcit. Ges. eine ausdrückliche Aufhebung nur solcher gesetzlichen Vorschriften mit diesen Gesetzen erfolgt ist, welche auf die Gegenstände eben dieser Gesetze sich bezogen, so kann eine Aufhebung jenes Hofkammerdecretes durch die Gesetze vom Jahre 1853 und 1868 mit Grund nicht behauptet werden.

Wenn die Beschwerde in dem ersterwähnten Beschwerdepunkte des Weiteren ausführt, daß die Rechtswirkungen der Suspension darnach zu beurtheilen seien, ob die letztere begründet war oder nicht, und daß diese Frage nach der Entscheidung des Disciplinargerichtes zu beurtheilen ist, so kann dieser Ausführung beigepflichtet werden. Allein die Beschwerde kann mit Grund nicht behaupten, daß die Amtssuspension des Beschwerdeführers eine unbegründete gewesen sei, da die Disciplinarentscheidung des k. k.

Obersten Gerichtshofes eine solche Feststellung nicht enthält und eine Schlußfolgerung in dieser Richtung umso weniger gestattet, als ja über den Beschwerdeführer eine Disciplinar- und nicht blos eine Ordnungsstrafe verhängt worden ist. Insofern also mit dem ersterwähnten Beschwerdepunkte behauptet werden wollte, daß die Rechtswirkungen der über den Beschwerdeführer verhängten Amtssuspension ihm gegenüber überhaupt darum nicht platzgreifen können, weil die Suspension eine unbegründete war, stellt sich dieser Beschwerdepunkt als völlig haltlos dar.

Der V. G. Hof war aber auch nicht in der Lage, der in dem zweiten Beschwerdepunkte niedergelegten Rechtsanschauung der Beschwerde beizupflichten. — Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, daß nach der Bestimmung des § 32 des Ges. vom 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46, die Amtssuspension überhaupt nicht die Rechtswirkung haben könne und haben solle, daß nach Aufhebung derselben der suspendirte Beamte in Betreff der Rechtsansprüche aus seiner Anstellung ungünstiger gestellt bliebe, und hält es insbesondere für ausgeschlossen, daß die in der Suspension verbrachte Zeit als eine nicht anrechenbare, sei es bei der Bemessung der Pension, sei es für die Vorrückung in den höheren Gehalt (§ 6 des Ges. vom 15 April 1873, R. G. B. Nr. 47), behandelt würde.

Auch der V. G. Hof war der Anschauung, daß die Wirkungen der Amtssuspension nach der Bestimmung des § 32 des Ges. vom 21. Mai 1868 zu beurtheilen seien; allein er konnte nicht finden, daß durch diese Gesetzesbestimmung die Rechtsfolge der Amtssuspension ausgeschlossen wird, welche in dem concreten Falle maßgebend ist, daß nämlich der suspendirte und durch ein Disciplinarerkenntniß zu einer Disciplinarstrafe verurtheilte Beamte den Anspruch auf die Vorrückung in einen höheren Gehalt zum Theile verwirkt. — Aus dem 1. Abs. des § 32 des Ges. vom 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46, geht jedenfalls mit aller Bestimmtheit hervor, daß zu den Rechtswirkungen der Amtssuspension auch die zählt, daß der suspendirte Beamte in eine höhere Gehaltsstufe nicht vorrücken kann. Allerdings wird diese Rechtswirkung in dem cit. 1. Abs. auf die Dauer der Suspension beschränkt; allein diese Beschränkung gestattet doch nur den Schluß, daß nach Aufhebung der Suspension die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe statthaben kann, sie hat aber keineswegs zur logischen Consequenz, daß diese Vorrückung alsdann so platzgreifen müßte, als ob die Amtssuspension überhaupt nicht erfolgt wäre. Es kann vielmehr nur behauptet werden, daß die Frage, ob und inwiefern die vom Beamten in der Suspension verbrachte Zeit bei Berechnung des Quinquenniums zu berücksichtigen sei, durch das Alinea 1 des § 32 eben nicht gelöst erscheint.

Dagegen erscheint die Anschauung der Beschwerde schon mit dem Alinea 3 desselben § 32 nicht wohl vereinbarlich. In diesem Alinea wird festgesetzt, daß dem Beamten, der freigesprochen wurde, der zurückbehaltene Theil seiner Bezüge nachzuzahlen ist und daß jenem Beamten, der vom Disciplinargerichte nur mit einem Verweise oder einer Rüge belegt wurde, ebenso der zurückbehaltene Theil der Bezüge nachgezahlt wird, jedoch unter Abzug der Kosten des Disciplinarverfahrens. — Dieses Alinea macht also sofort den Unterschied zwischen Beamten, welche im Disciplinarverfahren freigesprochen wurden oder welche lediglich mit einer Ordnungsstrafe belegt

worden sind, und solchen, über welche eine der im § 6 des cit. Ges. vom 21. Mai 1868 gedachten Disciplinarstrafen verhängt wurde.

Diese Unterscheidung und die durch sie erfolgte Verweisung auf den Erfolg des Disciplinarverfahrens erschien dem V. G. Hofe umso bedeutungsvoller, als es ja keinem Zweifel unterliegen kann, daß der § 32 im Zusammenhange mit den Bestimmungen der §§ 3 und 6 des cit. Gesetzes abgefaßt wurde und ausgelegt werden muß und als demgemäß die Einschränkung der Wirkungen der Amtssuspension für den Fall des Freispruches und für den Fall der Belegung mit einer Ordnungsstrafe zu dem Schlusse zwingt, daß die Rechtswirkungen der Amtssuspension für den Fall der Disciplinarstrafe eben weitergehende sein sollen.

Nun ergibt sich aus der Anordnung des § 32, Alinea 1 des Ges. vom 21. Mai 1868, daß zu den Rechtswirkungen der Amtssuspension auch die Reducirung des Beamten in seinen Bezügen zählt, und in Anwendung des Alinea 3 dieses Paragraphen erscheint es nach dem Vorgesagten gewiß, daß derjenige Beamte, der sohin zu einer Disciplinarstrafe verurtheilt worden ist, nach Aufhebung der Suspension einen Anspruch auf Nachzahlung der während der Suspensionszeit verfallenen Bezüge nicht hat.

Diese Rechtswirkung der Suspension kann nach dem Wortlaute des § 32 des vorcit. Ges. allerdings nur auf die schon angewiesenen Emolumente bezogen werden; allein es ist nicht zu verkennen, daß eine solche Einschränkung der Rechtsfolge mit dem Sinne des Gesetzes nicht wohl zu vereinbaren ist. Denn zunächst liegt ja in der Anordnung, daß während der Amtssuspension der Beamte in eine hohere Gehaltsstufe nicht vorrücken kann, eben auch eine Zurückbehaltung eines Bezuges, der ohne jenes Hinderniß nach der Bestimmung des § 6 des Ges. vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, dem Beamten zugefallen wäre, und es ist gewiß eine naheliegende und zuläßige Analogie, wenn — wie in der angefochtenen Entscheidung geschehen ist — gefolgert wird, daß, sowenig der schuldig erkannte Beamte Ansprüche auf die ihm schon zustehenden Gebühren erheben kann, ebensowenig er auch berechtigt erscheint, Ansprüche auf die ihm erst in Aussicht gestellten Gebühren zu erheben. Eine andere Auslegung würde in vielen Fällen, wie auch in dem concreten Falle, zu dem Widerspruche führen, daß der schuldig erkannte suspendirte Beamte nicht den rückbehaltenen Gehalt, wohl aber den nicht einmal angewiesenen Mehrbezug beanspruchen könnte, sofern das Quinquennium während der Suspension abgelaufen ist.

Hiezu kommt, daß die Bestimmung des § 27 des Ges. vom 21. Mai 1868, welcher verfügt, daß ein auf eine Disciplinarstrafe lautendes Erkenntniß auch dem zur Anweisung des Gehaltsbezuges berufenen Präsidenten mitzutheilen ist, im Zusammenhange mit der Bestimmung des § 2 der Verordnung vom 15. Mai 1873, R. G. B. Nr. 75, nach welcher die Vorrückung der Beamten in den höheren Gehalt derselben Rangsclasse über die von den Beamten zu liefernde Nachweisung ihres Anspruches zu erfolgen haben, darauf hindeutet, daß die Amtssuspension und die Verurtheilung zu einer Disciplinarstrafe als die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe beeinflussend angesehen worden sind.

Wird nun noch erwogen, daß auch die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, welcher für die Vorrückung in

den höheren Gehalt derselben Rangsclasse »die vollstreckte Dienstzeit« fordert, allerdings dahin ausgelegt werden kann, daß der Beamte nicht schuldbarerweise von der Verwendung im Dienste ausgeschlossen sein durfte, wofern er den Anspruch auf Vorrückung erheben will, und daß nach dem bereits besprochenen Hofkammerdecrete in Betreff der Anrechenbarkeit der im Suspensionsstande verbrachten Zeit, allerdings bei Fragen der Pensionirung, der Grundsatz aufgestellt wurde, daß die Suspensionszeit nur dann eine anrechenbare ist, wenn der Beamte schuld- und straflos erkannt wurde, so ist anzuerkennen, daß der in der angefochtenen Entscheidung zur Geltung gebrachte Grundsatz, daß die im Suspensionsstande verbrachte Zeit in Fällen, wo die Disciplinaruntersuchung zu einem Straferkenntnisse führte, bei Berechnung des Quinquenniums zur Vorrückung außer Anschlag zu lassen sei, den gesetzlichen Anordnungen keineswegs widerspricht.

Nr. 7074.

Eine im administrativen Erkenntnisse der Partei ertheilte unrichtige Belehrung über die Recursfrist hindert nicht den Ablauf der Frist in der gesetzlichen Zeit und begründet auch keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens.*)

Erkenntniß vom 10. Februar 1893, Z. 532.

Johann Matejko ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roža); E. vom 11. Juni 1892, Z. 7395, puncto Zulässigkeit einer Recursführung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hält sich in seinen Rechten, den vollen administrativen Instanzenzug durchzuführen und eine meritorische Entscheidung des Ministeriums zu erhalten, für verletzt, insbesondere mit Hinweis darauf, daß die Bezirkshauptmannschaft aus Anlaß der Intimation der Statth.-Entscheidung vom 20. Jänner 1892, Z. 1621, mit welcher die Propinationsgebühr aus Anlaß der Ertheilung eines Consenses für versüßte geistige Getränke für den Ausschank derselben in Krzeslawice aufrecht erhalten und nur in Bezug auf den Gebührenbetrag zu Gunsten des Beschwerdeführers richtig gestellt wurde, ausdrücklich besagt, daß ihm »gegen diese Entscheidung ein Recursrecht an das Ministerium des Innern zustehe, welcher Recurs binnen 4 Wochen durch Vermittlung der Bezirkshauptmannschaft Krakau einzubringen sei.«

Der V. G. Hof konnte indessen der Beschwerde nicht stattgeben. — Der § 21 des galiz. Propinationsablösungs-Gesetzes vom 30. December 1875, R. G: B. Nr. 55 ex 1877, bestimmt, daß gegen die Bemessung der im § 20 festgesetzten Schankgebühr, sowohl dem Verpflichteten als auch dem Landesausschusse als Propinationsfonds-Direction der Recurs an die Statthalterei offen steht, und daß gegen die Statth.-Entscheidung nur Derjenige die Berufung ergreifen kann, zu dessen Ungunsten die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft abgeändert wurde. — Es ist daher im gegegebenen Falle das Rechtsmittelverfahren ausdrücklich gesetzlich geordnet, unmittelbar durch das Gesetz bestimmt und konnte die an das Gesetz ge-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3761 (Bd. XI, Z. 1887).

bundene Behörde in dem concreten Falle nicht ein anderes Rechtsmittelverfahren festsetzen, dies umsominder, als es sich hier um eine Parteisache handelt, in welcher die gesetzlichen Bestimmungen auch dem Gegentheil zu statten kommen, bezw. für diesen Rechte begründen, welche ihm durch die Behörde in keiner Weise, also auch nicht durch die Zulassung eines weiteren Instanzenzuges benommen werden konnten.

Im vorliegenden Falle war die Statth.-Entscheidung zu Gunsten des Beschwerdeführers erflossen, insoferne, als ja die aufrecht erhaltene Propinationsgebühr auf einen geringeren Betrag richtig gestellt wurde, es kam ihm daher gegen die Statth.-Entscheidung in Gemäßheit jenes obcitirten § 21 des Propinationsablösungs-Gesetzes ein weiterer Instanzenzug nicht zu statten. — Aus der unrichtigen Citation einer Gesetzesstelle in dem Intimationsdecrete kann ebensowenig wie aus der unrichtigen Belehrung der Partei bei Gelegenheit der Intimation einer Entscheidung ein Recht für die Partei abgeleitet werden, weil Niemand mit der Unkenntniß gesetzlicher Bestimmungen sich entschuldigen, oder aus derselben welche Rechte ableiten kann. (§ 2 a. b. G. B.)

Nr. 7075.

1. Darin, daß der Wahlcommissär die Wahlcommission bei sich ergebenden Zweifeln auf die Bestimmungen der Wahlordnung aufmerksam macht, kann eine ungesetzliche Beeinflussung der Wahlcommission nicht erblickt werden. — 2. Zusammensetzung der Wahlcommission. — 3. Unterbrechung der Wahl. — 4. Einsichtnahme in die Stimmzettel.

Erkenntniß vom 10. Februar 1893, Z. 512.

Michael Pietrasz und Gen. (Adv. Dr. Krzyzanowski) ca. Statthalterei in Lemberg (M.-R. Dr. Roża); E. vom 28. März 1892, Z. 23782, puncto Gemeinderathswahlen in Wasylkowce.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der Statth.-Entscheidung vom 28. März 1892, Z. 23782, mit welcher die am 9. März 1892 in Wasylkowce durchgeführten Gemeinderathswahlen als giltig aufrecht erhalten wurden, wird bestritten,

1. weil der politische Wahlcommissär sich in Amtshandlungen der Wahlcommission eingemengt hat, indem er den Anton Zbaniak zur Stimmgebung für die Eudoxia Zawalska gegen den Willen der Wahlcommission zugelassen hat;

2. weil in der Wahlurne des III. und II. Wahlkörpers um je zwei Stimmzettel, und in der des I. Wahlkörpers um ein Stimmzettel mehr vorgefunden wurden, als die Zahl der Stimmgebenden betrug;

3. weil die Wahl des Stefan Rybak eine zweifelhafte sei, da drei Personen dieses Vor- und Zunamens in der Gemeinde Wasylkowce vorkommen;

4. weil Marian Linde, welcher vom Gemeindevorsteher in die Wahlcommission nicht berufen wurde, bei derselben als Mitglied mitgewirkt hat;

5. weil der politische Wahlcommissär die Agitationen einer Partei durch Unterbrechung der Wahlhandlung unterstützt hat; und

6. weil die Stimmzettel von dem Wahlcommissär, von Marian Linde und Benedict Waśylkowski vor Abschluß der Stimmgebung eingesehen wurden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Zu 1. Laut der Administrativacten ist Eudoxia Zawalska von ihrem Ehegatten geschieden und für sie hat auf Grund einer von derselben ausgestellten Vollmacht Anton Zdaniak gestimmt. Zufolge Berichtes des Wahlcommissärs hat derselbe, nachdem der Gemeindevorsteher die Abgabe dieser Stimme beanständete, die Wahlcommission auf die Bestimmungen des § 4, Alinea 2 Gem.-W.-Ordn., aufmerksam gemacht, worauf die Wahlcommission die Annahme dieser Stimme nicht beanständete. Aus dem Umstande, daß die Annahme dieser Stimme ohne jede Bemerkung in die Stimmliste eingetragen wurde, muß angenommen werden, daß die Annahme dieser Stimme über Beschluß der Wahlcommission erfolgte. — Darin, daß der Wahlcommissär, welcher die Befolgung des Gesetzes wahrzunehmen hat, die Wahlcommission bei sich ergebenden Zweifeln auf die Bestimmungen der Wahlordnung aufmerksam machte, kann eine ungesetzliche Beeinflussung der Wahlcommission nicht erblickt werden. — Die Beschwerdeführer sprechen zwar in der Beschwerde die Vermuthung aus, daß die besagte Vollmacht nicht von der Eudoxia Zawalska ausgestellt war. Hiefür haben aber die Beschwerdeführer keine Belege angeboten und nachdem die Wahlcommission nach Lage der Administrativacten auch keinen Anlaß hatte, diese Vollmacht als eine nicht von der Eudoxia Zawalska ausgestellte anzusehen, so vermochte der V. G. Hof auch diesen Beschwerdepunkt als begründet nicht zu erkennen.

Zu 2. Nachdem die vorgefundenen überzähligen Stimmzettel das Wahlergebniß nicht beeinflußten, indem die als gewählt proclamirten Gemeinderäthe und Ersatzmänner eine solche Stimmenzahl auf sich vereinigten, daß sie auch nach Abrechnung dieser ungiltigen Stimmen gegenüber den in der Minorität verbliebenen Nachmännern noch immer eine Mehrheit der Stimmenzahl haben, so war auch weiter in diesen Beschwerdepunkt nicht einzugehen.

Zu 3. Laut der Wählerliste erscheinen im II. Wahlkörper sub Post Z. 6 Stefan Rybak mit dem Beisatze »Kyrilow« und sub Post Z. 22 Stefan Rybak ohne jeden Beisatz; ein weiterer Stefan Rybak erscheint in den Wählerlisten nicht eingetragen. Laut der Stimmzettel wurde für Stefan Rybak ohne Beisatz gestimmt. Demnach war auch kein Grund zu bezweifeln, daß der in der Wählerliste des II. Wahlkörpers ohne jeden Beisatz eingetragene Stefan Rybak als gewählt zu betrachten ist. — Der V. G. Hof fand demnach die ad 1, 2 und 3 erwähnten Beschwerdepunkte nicht begründet.

Zu 4, 5 und 6. Die weiteren Beschwerdepunkte betreffend, ist folgendes zu bemerken: Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Giltigkeit einer durchgeführten Wahl davon abhängig ist, daß die Wahlcommission in einer gesetzlichen Weise zusammengesetzt war. — Diese gesetzliche Zusammensetzung der Wahlcommission wurde von den Beschwerdeführern darum bestritten, weil als Mitglied derselben Marian Linde fungirte und dieser vom Gemeindevorsteher in die Wahlcommission nicht berufen worden ist. Ob

Dasselbe gilt aber auch dann, wenn jener Beisatz der Bezirkshauptmannschaft dahin verstanden werden wollte, daß die Intimation nicht an den Gemeindevorsteher, sondern an den Gemeindeausschuß zu erfolgen hatte, denn wie aus der Adresse des in Rede stehenden Erlasses hervorgeht, war derselbe thatsächlich an die Gemeindevorstehung (deputatione Comunale) und nicht an den Ausschuß gerichtet, welcher, wie schon oben bemerkt, lediglich ein weiteres Organ der Gemeinde ist, dieselbe nicht nach Außen vertritt und daher auch zur Empfangnahme von Zustellungen in keiner Weise berechtigt wäre.

Wenn aber der Vertreter der Beschwerde bei der Verhandlung hervorgehoben hat, daß das bezügliche Decret der Bezirkshauptmannschaft als ein Ganzes aufzufassen ist und dasselbe auch den Cooperatoren gegenüber in Rechtskraft erwachsen sei, so ist zu erinnern, daß die Cooperatoren — eben weil es sich nur um eine, wie erörtert wurde, unrichtige Belehrung gehandelt hat — zu einem Recurse keinen Anlaß hatten und erst in der Lage gewesen wären sich zu beschweren, wenn die Statthalterei, mit Umgehung der eingangs besprochenen gesetzlichen Vorschriften über die Zustellungsart, sich in die meritorische Erledigung des Recurses eingelassen hätte.

Nr. 7071.

Nach der Gemeindeordnung für Tirol kommt die Straßen- und Flurenpolizei den autonomen und nicht den politischen Behörden zu.

Erkenntniß vom 9. Februar 1893, Z. 529.

Franz Atzwanger und Gen. ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); mitbeth. Gemeinde Schlitters (Adv. Dr. Wolf-Eppinger); E. vom 10. Februar 1892, Z. 20862 ex 1891, puncto Competenz zur Entscheidung über das Gesuch der Beschwerdeführer um Anweisung eines Viehtriebweges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht darum, ob die materiell rechtlichen Bestimmungen der Verordnung der Tiroler Statthalterei vom 5. März 1852, L. G. B. Nr. 47, derzeit noch in Kraft bestehen, sondern es ist vielmehr die Frage zu erörtern und zu beantworten, ob nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die autonomen Behörden, wie die angefochtene Min.-Entscheidung ausspricht, oder aber die politischen Behörden, wie die Beschwerdeführer wollen, competent seien zur Entscheidung über das Gesuch der letzteren, betreffs Anweisung eines geeigneten Viehtriebweges, um von der Unterinnthaler Reichsstraße zur Zillerthalerstraße und sohin in das Zillerthal zu gelangen.

Bei Erwägung dieser Frage ergibt sich, daß für die Beurtheilung des Gesuches zwei verschiedene Gesichtspunkte in Betracht kommen, indem einerseits Vorsorge zu treffen sein wird, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf den öffentlichen Straßen durch den Viehtrieb nicht behindert werde; anderseits das Nöthige vorgekehrt werden muß, um Beschädigungen an Feldgut und Fluren durch das getriebene Vieh nach Möglichkeit zu vermeiden. Die zu treffenden Vorkehrungen fallen somit in

ersterer Richtung unter die Agenden der Straßen- und Wegepolizei, in letzterer Beziehung unter die Handhabung der Flurenpolizei.

Beide Angelegenheiten wurden aber durch Art. V des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und § 27, Z. 3 der Tiroler Gem.-Ordn. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, als zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehörig erklärt, weshalb es auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß nach der Gem.-Ordn. die Ausübung der Straßen- und Flurenpolizei den autonomen und nicht den politischen Behörden zukommt, ebenso wie sich aus der Vorschrift des § 9 a. b. G. B. ergibt, daß allen früheren diesbezüglichen Vorschriften, insoweit sie mit den vorerwähnten späteren Gesetzen im Widerspruche stehen, derogirt worden ist.

Zu diesen Vorschriften gehört nun allerdings auch die Statth.-Verordn. vom 5. März 1852, L. G. B. Nr. 47, soferne dieselbe die Ingerenz der politischen Behörden in Angelegenheiten des Viehtriebes auf nicht ärarischen Straßen normirt, indem diese Normirung, als im Widerspruche mit den später erlassenen vorcit. Gesetzen stehend, welche die Straßen- und Flurenpolizei der Gemeinde und somit dem autonomen Instanzenzuge zuweist, als außer Kraft gesetzt angesehen werden muß.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen. — Wegen der vorliegenden divergirenden Entscheidungen der Behörden findet ein Kostenersatz nicht statt.

Nr. 7072.

Zuweisung der weniger als 115 Hektar betragenden Grundstücke an das zumeist angrenzende Jagdgebiet.

Erkenntniß vom 9. Februar 1893, Z. 52.

Jagdausschuß in Ledeček und Vinná-Lhota (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 30. December 1891, Z. 49481, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird theils als unzulässig und theils als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind schuldig, die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe dem böhm. Landesausschuse in dem angesprochenen Betrage von 8 fl. 50 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Ueber die Beschwerde des Jagdausschusses der Ortschaften Ledeček und Vinná-Lhota gegen die Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 13. August 1890, Z. 27959, wornach der Bestand des aus dem Areale der Ortschaft Ledeček (per 180 Joch 306 Qu.-Klftr., resp. nach Ausscheidung des Ortsplatzes, der Gärten und Bauplätze, 177 Joch 576 Qu.-Klftr. jagdbarer Grundstücke) und der Ortschaft Vinná-Lhota (per 36 Joch 1005 Qu.-Klftr., resp. 31 Joch 1499 Qu.-Klftr.) gebildeten genossenschaftlichen Jagdgebietes, für gesetzwidrig erklärt und die Zuweisung des Areales dieser Ortschaften zu dem zumeist angrenzenden Eigenjagdgebieten der Domäne Dymokur ausgesprochen worden war, hat der V. G. Hof in seinem Erkenntnisse vom 6. Mai 1891, Z. 1660,*) Folgendes

*) S. Erkenntniß Nr. 5944 (Bd. XV, J. 1891).

erkannt: »Die genannten beiden Orte führen besondere Namen, sind in dem auf Grund der Volkszählung des Jahres 1880 herausgegebenen Ortsrepertorium jeder für sich als Dorf bezeichnet, somit abgesondert conscribirt und sind auch der Lage nach räumlich von einander getrennt, dieselben bestehen also abgesondert und müssen sonach, wenngleich sie eine gemeinsame Verwaltung und Vertretung haben, bei der Bildung der Jagdgebiete auch abgesondert, d. i. jeder für sich als Ortschaft in Betracht gezogen werden.«

Da bei der damaligen Verhandlung von der Beschwerdeführung auch geltend gemacht worden ist, daß bei Feststellung der genossenschaftlichen Jagdgebiete ein den Ortschaften Ledeček und Vinná-Lhota gemeinschaftlich gehöriger Grundcomplex von 34 Joch 1324 Qu.-Klftr. ganz außer Anschlag geblieben ist, so hatte der V. G. Hof den cit. Erlaß des böhm. Landesausschusses in diesem Punkte nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und eine Ergänzung des Thatbestandes für nothwendig erklärt, »weil bei Zurechnung des fraglichen Grundcomplexes zu dem jagdbaren Grundstücke der übrigen Grundbesitzer der Ortschaft Ledeček für die genannte Ortschaft ein genossenschaftliches Jagdgebiet bestehen könnte, welches als solches selbstständig zu verwalten wäre, da es das Mindestausmaß von 115 Hektar erreichen würde, vorausgesetzt, daß der fragliche Grundcomplex mit den übrigen jagdbaren Gründen der Ortschaft Ledeček in dem durch das Jagdgesetz geforderten Zusammenhange steht.«

Bei den in Folge dieses Erkenntnisses durch den böhm. Landesausschuß angeordneten neuen Erhebungen haben die Beschwerdeführer, welche das vor dem Bezirksausschusse Königstadtl aufgenommene Protokoll ddto. 24. October 1891 unterschrieben, nach Einsichtnahme in die Grundbesitzbogen, selbst erklärt: daß die 34 Joch 1324 Qu.-Klftr. Grundstücke, wegen welcher die neuen Erhebungen angeordnet wurden, seinerzeit unter die Grundbesitzer von Ledeček und Vinná-Lhota aufgetheilt, denselben auch schon grundbücherlich zugeschrieben sind und unter der im Verzeichnisse vom 25. Februar 1890 sonst correct aufgenommenen Area von Ledeček per 180 Joch 306 Qu.-Klftr. und Vinná Lhota per 36 Joch 1005 Qu.-Klftr. schon inbegriffen waren. — Hierauf wurde mit dem durch vorliegende Beschwerde angefochtenen Erlasse des böhm. Landesausschusses die Aufhebung des genossenschaftlichen Jagdgebietes der Ortschaften Ledeček und Vinná-Lhota wegen Abganges des Mindestausmaßes an Grundstücken, und die Zuweisung der den beiden Ortschaften Ledeček und Vinná-Lhota gehörigen Grundstücke zu der zumeist angrenzenden Eigenjagd der Domäne Dymokur neuerlich ausgesprochen.

Die Beschwerde nimmt vorerst

1. wieder ein genossenschaftliches Jagdgebiet für die beiden Ortschaften Ledeček und Vinná-Lhota in Anspruch, weil letztere Ortschaft blos als eine Art Colonie der ersteren anzusehen sei, wo sich die jüngeren aus den Familien der ersteren Ortschaft abstammenden Söhne der Grundbesitzer niederließen und mit Grundstücken der ersteren Ortschaft ausgestattet wurden, und weil diese Grundstücke umsomehr als ein zur Ortschaft Ledeček gehöriges Areale zu betrachten seien, als beide Ortschaften eine gemeinschaftliche Verwaltung und Vertretung haben;

2. wird ein genossenschaftliches Jagdgebiet für die Ortschaft Ledeček in Anspruch genommen, weil zu dieser Ortschaft eigentlich 203 Joch 721 Qu.-Klftr. Grundstücke gehören, was durch ältere, bei den neuerlichen Erhebungen nicht berücksichtigte Catastralacten erwiesen werden könnte, zumal auch die Gärten u. s. w., sowie auch die bei Ledeček gelegenen Grundstücke der in Vinná-Lhota und in Königsstadtl domicilirenden Grundbesitzer zur jagdbaren Area zu rechnen sind, und es seien nur durch eine undeutliche Ausdrucksweise in der ersten Beschwerde gemeinschaftlich beiden Ortschaften gehörige Grundstücke per 34 Joch erwähnt worden, während nur Gemeindegrundstücke von Ledeček im Ausmaße von 31 Joch im Jahre 1854 unter die Gemeindemitglieder verkauft worden sind.

Der V. G. Hof fand eine neuerliche Erörterung des ersten Beschwerdepunktes im Hinblicke auf die durch das h. g. Erkenntniß vom 6. Mai 1891, Z. 1660, entschiedene Streitsache, wornach die Ortschaften Ledeček und Vinná-Lhota jede für sich bei der Bildung der Jagdgenossenschaft in Betracht gezogen werden müssen, nicht mehr einzugehen. (§ 21 Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Ad 2. Auch in die Erörterung des zweiten Beschwerdepunktes, daß den Bewohnern von Ledeček allein jagdbare Grundstücke per 203 Joch 721 Qu.-Klftr. gehören und schon diese für sich ein genossenschaftliches Jagdgebiet darstellen, konnte der V. G. Hof deshalb nicht eingehen, weil derselbe bei seiner Entscheidung in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, an den der letzten administrativen Instanz zu Grunde gelegenen Thatbestand gebunden ist und im administrativen Verfahren seitens der Beschwerdeführer selbst stets, und zwar im Verzeichnisse ddto. 25. Februar 1890, das Ausmaß der zu Ledeček gehörigen Grundstücke per 180 Joch 306 Qu.-Klftr., jener bei Vinná-Lhota per 36 Joch 1005 Qu.-Klftr., in ihrem Recurse an den böhm. Landesausschuß gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses vom 28. April 1890, Z. 104, ebenso nach Abschlag der Gärten und Bauplätze bei Ledeček mit 177 Joch 925 Qu.-Klftr. und bei Vinná-Lhota per 31 Joch 923 Qu.-Klftr. angegeben, diese Angaben bei der Ergänzung des Verfahrens im Protokolle vom 24. October 1891 als correct bezeichnet, dem zu Folge im administrativen Verfahren niemals die Behauptung aufgestellt haben, daß zu Ledeček allein 203 Joch 721 Qu.-Klftr. Grundstücke gehören.

Mit Rücksicht auf diesen Thatbestand, als weder die eine noch die andere Ortschaft ein zusammenhängendes Areale von jagdbaren Grundstücken im Ausmaße von mindestens 115 Hektar besitzt und als nach § 4 böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, nur die den Bewohnern einer Ortschaft zugehörigen, das Ausmaß von 115 Hektaren betragenden und unter einander im Zusammenhange stehenden Grundstücken ein genossenschaftliches Jagdgebiet bilden können, war die Zuweisung der weniger als 115 Hektar betragenden Grundstücke bei jeder dieser beiden Ortschaften an die zumeist angrenzende Eigenjagd der Domäne Dymokur im § 5 cit. Gesetzes begründet.

Nr. 7073.

Die im Suspensionsstande verbrachte Zeit ist in Fällen, wo die Disciplinaruntersuchung zu einem Straferkenntnisse führte, bei Berechnung des Quinquennium zur Vorrückung außer Anschlag zu lassen.

Erkenntniß vom 10. Februar 1893, Z. 526.

Hipolyt Wolański, k. k. Bezirksrichter (Adv. Dr. Frydmann), ca. Justiz-Min. (M.-R. Hrouzek); E. vom 2. August 1892, Z. 15341, puncto Quinquennal-Gehaltserhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung wird in der Beschwerde darum bestritten, weil 1. das Hofkammerdecret vom 3. Juli 1834, auf welchem die Entscheidung offenbar beruht, wenn sie es auch nicht citirt, durch die nachgefolgten Gesetze vom 21. Mai 1853, R. G. B. Nr. 81, und vom 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46, aufgehoben worden sei, so daß, was die Rechtswirkungen der Suspension anbelangt, es nur mehr darauf ankommen könne, ab dieselbe begründet gewesen war oder nicht, im concreten Fall aber die Suspension nach Maßgabe des Disciplinarerkenntnisses des Obersten Gerichtshofes sich nicht als begründet darstelle, und weil 2. mit der Amtssuspension andere als die im § 32 des Ges vom 21. Mai 1868 festgesetzten Wirkungen nicht verbunden sein können und die Amtssuspension also insbesondere nicht eine Verlängerung der Dienstdauer, noch auch zur Folge haben könne, daß der Beamte während der Dauer der Amtssuspension und durch dieselbe seine Eigenschaft als activer Beamter und der damit verbundenen Begünstigungen verlustig würde.

Was nun zunächst den ersterwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so erscheint die Behauptung der Beschwerde, daß das Hofkammerdecret vom 3. Juli 1834 durch das kais. Patent vom 3. Mai 1853, R. G. B. Nr. 81, und durch das Gesetz vom 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46, aufgehoben worden sei, nicht begründet. Denn das erstcit. Hofkammerdecret ist eine Pensionsvorschrift, seinem Gegenstande nach also sowohl von dem kais. Patente vom 3. Mai 1853, R. G. B. Nr. 81, welches über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung bei den Gerichtsbehörden erlassen wurde, als auch von dem Gesetze vom 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46, welches die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten und die unfreiwillige Versetzung derselben regelt, verschieden. Da nun nach Art. I des erstcit. Ges. und nach Art. II des letztcit. Ges. eine ausdrückliche Aufhebung nur solcher gesetzlichen Vorschriften mit diesen Gesetzen erfolgt ist, welche auf die Gegenstände eben dieser Gesetze sich bezogen, so kann eine Aufhebung jenes Hofkammerdecretes durch die Gesetze vom Jahre 1853 und 1868 mit Grund nicht behauptet werden.

Wenn die Beschwerde in dem ersterwähnten Beschwerdepunkte des Weiteren ausführt, daß die Rechtswirkungen der Suspension darnach zu beurtheilen seien, ob die letztere begründet war oder nicht, und daß diese Frage nach der Entscheidung des Disciplinargerichtes zu beurtheilen ist, so kann dieser Ausführung beigepflichtet werden. Allein die Beschwerde kann mit Grund nicht behaupten, daß die Amtssuspension des Beschwerdeführers eine unbegründete gewesen sei, da die Disciplinarentscheidung des k. k.

Obersten Gerichtshofes eine solche Feststellung nicht enthält und eine Schlußfolgerung in dieser Richtung umso weniger gestattet, als ja über den Beschwerdeführer eine Disciplinar- und nicht blos eine Ordnungsstrafe verhängt worden ist. Insofern also mit dem erstterwähnten Beschwerdepunkte behauptet werden wollte, daß die Rechtswirkungen der über den Beschwerdeführer verhängten Amtssuspension ihm gegenüber überhaupt darum nicht platzgreifen können, weil die Suspension eine unbegründete war, stellt sich dieser Beschwerdepunkt als völlig haltlos dar.

Der V. G. Hof war aber auch nicht in der Lage, der in dem zweiten Beschwerdepunkte niedergelegten Rechtsanschauung der Beschwerde beizupflichten. — Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, daß nach der Bestimmung des § 32 des Ges. vom 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46, die Amtssuspension überhaupt nicht die Rechtswirkung haben könne und haben solle, daß nach Aufhebung derselben der suspendirte Beamte in Betreff der Rechtsansprüche aus seiner Anstellung ungünstiger gestellt bliebe, und hält es insbesondere für ausgeschlossen, daß die in der Suspension verbrachte Zeit als eine nicht anrechenbare, sei es bei der Bemessung der Pension, sei es für die Vorrückung in den höheren Gehalt (§ 6 des Ges. vom 15 April 1873, R. G. B. Nr. 47), behandelt würde.

Auch der V. G. Hof war der Anschauung, daß die Wirkungen der Amtssuspension nach der Bestimmung des § 32 des Ges. vom 21. Mai 1868 zu beurtheilen seien; allein er konnte nicht finden, daß durch diese Gesetzesbestimmung die Rechtsfolge der Amtssuspension ausgeschlossen wird, welche in dem concreten Falle maßgebend ist, daß nämlich der suspendirte und durch ein Disciplinarerkenntniß zu einer Disciplinarstrafe verurtheilte Beamte den Anspruch auf die Vorrückung in einen höheren Gehalt zum Theile verwirkt. — Aus dem 1. Abs. des § 32 des Ges. vom 21. Mai 1868, R. G. B. Nr. 46, geht jedenfalls mit aller Bestimmtheit hervor, daß zu den Rechtswirkungen der Amtssuspension auch die zählt, daß der suspendirte Beamte in eine höhere Gehaltsstufe nicht vorrücken kann. Allerdings wird diese Rechtswirkung in dem cit. 1. Abs. auf die Dauer der Suspension beschränkt; allein diese Beschränkung gestattet doch nur den Schluß, daß nach Aufhebung der Suspension die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe statthaben kann, sie hat aber keineswegs zur logischen Consequenz, daß diese Vorrückung alsdann so platzgreifen müßte, als ob die Amtssuspension überhaupt nicht erfolgt wäre. Es kann vielmehr nur behauptet werden, daß die Frage, ob und inwiefern die vom Beamten in der Suspension verbrachte Zeit bei Berechnung des Quinquenniums zu berücksichtigen sei, durch das Alinea 1 des § 32 eben nicht gelöst erscheint.

Dagegen erscheint die Anschauung der Beschwerde schon mit dem Alinea 3 desselben § 32 nicht wohl vereinbarlich. In diesem Alinea wird festgesetzt, daß dem Beamten, der freigesprochen wurde, der zurückbehaltene Theil seiner Bezüge nachzuzahlen ist und daß jenem Beamten, der vom Disciplinargerichte nur mit einem Verweise oder einer Rüge belegt wurde, ebenso der zurückbehaltene Theil der Bezüge nachgezahlt wird, jedoch unter Abzug der Kosten des Disciplinarverfahrens. — Dieses Alinea macht also sofort den Unterschied zwischen Beamten, welche im Disciplinarverfahren freigesprochen wurden oder welche lediglich mit einer Ordnungsstrafe belegt

worden sind, und solchen, über welche eine der im § 6 des cit. Ges. vom 21. Mai 1868 gedachten Disciplinarstrafen verhängt wurde.

Diese Unterscheidung und die durch sie erfolgte Verweisung auf den Erfolg des Disciplinarverfahrens erschien dem V. G. Hofe umso bedeutungsvoller, als es ja keinem Zweifel unterliegen kann, daß der § 32 im Zusammenhange mit den Bestimmungen der §§ 3 und 6 des cit. Gesetzes abgefaßt wurde und ausgelegt werden muß und als demgemäß die Einschränkung der Wirkungen der Amtssuspension für den Fall des Freispruches und für den Fall der Belegung mit einer Ordnungsstrafe zu dem Schlusse zwingt, daß die Rechtswirkungen der Amtssuspension für den Fall der Disciplinarstrafe eben weitergehende sein sollen.

Nun ergibt sich aus der Anordnung des § 32, Alinea 1 des Ges. vom 21. Mai 1868, daß zu den Rechtswirkungen der Amtssuspension auch die Reducirung des Beamten in seinen Bezügen zählt, und in Anwendung des Alinea 3 dieses Paragraphen erscheint es nach dem Vorgesagten gewiß, daß derjenige Beamte, der sohin zu einer Disciplinarstrafe verurtheilt worden ist, nach Aufhebung der Suspension einen Anspruch auf Nachzahlung der während der Suspensionszeit verfallenen Bezüge nicht hat.

Diese Rechtswirkung der Suspension kann nach dem Wortlaute des § 32 des vorcit. Ges. allerdings nur auf die schon angewiesenen Emolumente bezogen werden; allein es ist nicht zu verkennen, daß eine solche Einschränkung der Rechtsfolge mit dem Sinne des Gesetzes nicht wohl zu vereinbaren ist. Denn zunächst liegt ja in der Anordnung, daß während der Amtssuspension der Beamte in eine hohere Gehaltsstufe nicht vorrücken kann, eben auch eine Zurückbehaltung eines Bezuges, der ohne jenes Hinderniß nach der Bestimmung des § 6 des Ges. vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, dem Beamten zugefallen wäre, und es ist gewiß eine naheliegende und zulässige Analogie, wenn — wie in der angefochtenen Entscheidung geschehen ist — gefolgert wird, daß, sowenig der schuldig erkannte Beamte Ansprüche auf die ihm schon zustehenden Gebühren erheben kann, ebensowenig er auch berechtigt erscheint, Ansprüche auf die ihm erst in Aussicht gestellten Gebühren zu erheben. Eine andere Auslegung würde in vielen Fällen, wie auch in dem concreten Falle, zu dem Widerspruche führen, daß der schuldig erkannte suspendirte Beamte nicht den rückbehaltenen Gehalt, wohl aber den nicht einmal angewiesenen Mehrbezug beanspruchen könnte, sofern das Quinquennium während der Suspension abgelaufen ist.

Hiezu kommt, daß die Bestimmung des § 27 des Ges. vom 21. Mai 1868, welcher verfügt, daß ein auf eine Disciplinarstrafe lautendes Erkenntniß auch dem zur Anweisung des Gehaltsbezuges berufenen Präsidenten mitzutheilen ist, im Zusammenhange mit der Bestimmung des § 2 der Verordnung vom 15. Mai 1873, R. G. B. Nr. 75, nach welcher die Vorrückung der Beamten in den höheren Gehalt derselben Rangsclasse über die von den Beamten zu liefernde Nachweisung ihres Anspruches zu erfolgen haben, darauf hindeutet, daß die Amtssuspension und die Verurtheilung zu einer Disciplinarstrafe als die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe beeinflussend angesehen worden sind.

Wird nun noch erwogen, daß auch die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, welcher für die Vorrückung in

den höheren Gehalt derselben Rangsclasse »die vollstreckte Dienstzeit« fordert, allerdings dahin ausgelegt werden kann, daß der Beamte nicht schuldbarerweise von der Verwendung im Dienste ausgeschlossen sein durfte, wofern er den Anspruch auf Vorrückung erheben will, und daß nach dem bereits besprochenen Hofkammerdecrete in Betreff der Anrechenbarkeit der im Suspensionsstande verbrachten Zeit, allerdings bei Fragen der Pensionirung, der Grundsatz aufgestellt wurde, daß die Suspensionszeit nur dann eine anrechenbare ist, wenn der Beamte schuld- und straflos erkannt wurde, so ist anzuerkennen, daß der in der angefochtenen Entscheidung zur Geltung gebrachte Grundsatz, daß die im Suspensionsstande verbrachte Zeit in Fällen, wo die Disciplinarunterſuchung zu einem Straferkenntnisse führte, bei Berechnung des Quinauenniums zur Vorrückung außer Anschlag zu lassen sei, den gesetzlichen Anordnungen keineswegs widerspricht.

Nr. 7074.

Eine im administrativen Erkenntnisse der Partei ertheilte unrichtige Belehrung über die Recursfrist hindert nicht den Ablauf der Frist in der gesetzlichen Zeit und begründet auch keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens.*)

Erkenntniß vom 10. Februar 1893, Z. 532.

Johann Matejko ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roża); E. vom 11. Juni 1892, Z. 7395, puncto Zulässigkeit einer Recursführung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hält sich in seinen Rechten, den vollen administrativen Instanzenzug durchzuführen und eine meritorische Entscheidung des Ministeriums zu erhalten, für verletzt, insbesondere mit Hinweis darauf, daß die Bezirkshauptmannschaft aus Anlaß der Intimation der Statth.-Entscheidung vom 20. Jänner 1892, Z. 1621, mit welcher die Propinationsgebühr aus Anlaß der Ertheilung eines Consenses für versüßte geistige Getränke für den Ausschank derselben in Krzeslawice aufrecht erhalten und nur in Bezug auf den Gebührenbetrag zu Gunsten des Beschwerdeführers richtig gestellt wurde, ausdrücklich besagt, daß ihm »gegen diese Entscheidung ein Recursrecht an das Ministerium des Innern zustehe, welcher Recurs binnen 4 Wochen durch Vermittlung der Bezirkshauptmannschaft Krakau einzubringen sei.«

Der V. G. Hof konnte indessen der Beschwerde nicht stattgeben. — Der § 21 des galiz. Propinationsablösungs-Gesetzes vom 30. December 1875, R. G. B. Nr. 55 ex 1877, bestimmt, daß gegen die Bemessung der im § 20 festgesetzten Schankgebühr, sowohl dem Verpflichteten als auch dem Landesausschusse als Propinationsfonds-Direction der Recurs an die Statthalterei offen steht, und daß gegen die Statth.-Entscheidung nur Derjenige die Berufung ergreifen kann, zu dessen Ungunsten die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft abgeändert wurde. — Es ist daher im gegegebenen Falle das Rechtsmittelverfahren ausdrücklich gesetzlich geordnet, unmittelbar durch das Gesetz bestimmt und konnte die an das Gesetz ge-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3761 (Bd. XI, Z. 1887).

bundene Behörde in dem concreten Falle nicht ein anderes Rechtsmittelverfahren festsetzen, dies umsominder, als es sich hier um eine Parteisache handelt, in welcher die gesetzlichen Bestimmungen auch dem Gegentheil zu statten kommen, bezw. für diesen Rechte begründen, welche ihm durch die Behörde in keiner Weise, also auch nicht durch die Zulassung eines weiteren Instanzenzuges benommen werden konnten.

Im vorliegenden Falle war die Statth.-Entscheidung zu Gunsten des Beschwerdeführers erflossen, insoferne, als ja die aufrecht erhaltene Propinationsgebühr auf einen geringeren Betrag richtig gestellt wurde, es kam ihm daher gegen die Statth.-Entscheidung in Gemäßheit jenes obcitirten § 21 des Propinationsablösungs-Gesetzes ein weiterer Instanzenzug nicht zu statten. — Aus der unrichtigen Citation einer Gesetzesstelle in dem Intimationsdecrete kann ebensowenig wie aus der unrichtigen Belehrung der Partei bei Gelegenheit der Intimation einer Entscheidung ein Recht für die Partei abgeleitet werden, weil Niemand mit der Unkenntniß gesetzlicher Bestimmungen sich entschuldigen, oder aus derselben welche Rechte ableiten kann. (§ 2 a. b. G. B.)

Nr. 7075.

1. Darin, daß der Wahlcommissär die Wahlcommission bei sich ergebenden Zweifeln auf die Bestimmungen der Wahlordnung aufmerksam macht, kann eine ungesetzliche Beeinflussung der Wahlcommission nicht erblickt werden. — 2. Zusammensetzung der Wahlcommission. — 3. Unterbrechung der Wahl. — 4. Einsichtnahme in die Stimmzettel.

Erkenntniß vom 10. Februar 1893, Z. 512.

Michael Pietrasz und Gen. (Adv. Dr. Krzyzanowski) ca. Statthalterei in Lemberg (M.-R. Dr. Roża); E. vom 28. März 1892, Z. 23782, puncto Gemeinderathswahlen in Wasylkowce.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der Statth.-Entscheidung vom 28. März 1892, Z. 23782, mit welcher die am 9. März 1892 in Wasylkowce durchgeführten Gemeinderathswahlen als giltig aufrecht erhalten wurden, wird bestritten,

1. weil der politische Wahlcommissär sich in Amtshandlungen der Wahlcommission eingemengt hat, indem er den Anton Zdaniak zur Stimmgebung für die Eudoxia Zawalska gegen den Willen der Wahlcommission zugelassen hat;

2. weil in der Wahlurne des III. und II. Wahlkörpers um je zwei Stimmzettel, und in der des I. Wahlkörpers um ein Stimmzettel mehr vorgefunden wurden, als die Zahl der Stimmgebenden betrug;

3. weil die Wahl des Stefan Rybak eine zweifelhafte sei, da drei Personen dieses Vor- und Zunamens in der Gemeinde Wasylkowce vorkommen;

4. weil Marian Linde, welcher vom Gemeindevorsteher in die Wahlcommission nicht berufen wurde, bei derselben als Mitglied mitgewirkt hat;

5. weil der politische Wahlcommissär die Agitationen einer Partei durch Unterbrechung der Wahlhandlung unterstützt hat; und

6. weil die Stimmzettel von dem Wahlcommissär, von Marian Linde und Benedict Waszlkowski vor Abschluß der Stimmgebung eingesehen wurden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Zu 1. Laut der Administrativacten ist Eudoxia Zawalska von ihrem Ehegatten geschieden und für sie hat auf Grund einer von derselben ausgestellten Vollmacht Anton Zdaniak gestimmt. Zufolge Berichtes des Wahlcommissärs hat derselbe, nachdem der Gemeindevorsteher die Abgabe dieser Stimme beanständete, die Wahlcommission auf die Bestimmungen des § 4, Alinea 2 Gem.-W.-Ordn., aufmerksam gemacht, worauf die Wahlcommission die Annahme dieser Stimme nicht beanständete. Aus dem Umstande, daß die Annahme dieser Stimme ohne jede Bemerkung in die Stimmliste eingetragen wurde, muß angenommen werden, daß die Annahme dieser Stimme über Beschluß der Wahlcommission erfolgte. — Darin, daß der Wahlcommissär, welcher die Befolgung des Gesetzes wahrzunehmen hat, die Wahlcommission bei sich ergebenden Zweifeln auf die Bestimmungen der Wahlordnung aufmerksam machte, kann eine ungesetzliche Beeinflussung der Wahlcommission nicht erblickt werden. — Die Beschwerdeführer sprechen zwar in der Beschwerde die Vermuthung aus, daß die besagte Vollmacht nicht von der Eudoxia Zawalska ausgestellt war. Hiefür haben aber die Beschwerdeführer keine Belege angeboten und nachdem die Wahlcommission nach Lage der Administrativacten auch keinen Anlaß hatte, diese Vollmacht als eine nicht von der Eudoxia Zawalska ausgestellte anzusehen, so vermochte der V. G. Hof auch diesen Beschwerdepunkt als begründet nicht zu erkennen.

Zu 2. Nachdem die vorgefundenen überzähligen Stimmzettel das Wahlergebniß nicht beeinflußten, indem die als gewählt proclamirten Gemeinderäthe und Ersatzmänner eine solche Stimmenzahl auf sich vereinigten, daß sie auch nach Abrechnung dieser ungiltigen Stimmen gegenüber den in der Minorität verbliebenen Nachmännern noch immer eine Mehrheit der Stimmenzahl haben, so war auch weiter in diesen Beschwerdepunkt nicht einzugehen.

Zu 3. Laut der Wählerliste erscheinen im II. Wahlkörper sub Post Z. 6 Stefan Rybak mit dem Beisatze »Kyrilow« und sub Post Z. 22 Stefan Rybak ohne jeden Beisatz; ein weiterer Stefan Rybak erscheint in den Wählerlisten nicht eingetragen. Laut der Stimmzettel wurde für Stefan Rybak ohne Beisatz gestimmt. Demnach war auch kein Grund zu bezweifeln, daß der in der Wählerliste des II. Wahlkörpers ohne jeden Beisatz eingetragene Stefan Rybak als gewählt zu betrachten ist. — Der V. G. Hof fand demnach die ad 1, 2 und 3 erwähnten Beschwerdepunkte nicht begründet.

Zu 4, 5 und 6. Die weiteren Beschwerdepunkte betreffend, ist folgendes zu bemerken: Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Giltigkeit einer durchgeführten Wahl davon abhängig ist, daß die Wahlcommission in einer gesetzlichen Weise zusammengesetzt war. — Diese gesetzliche Zusammensetzung der Wahlcommission wurde von den Beschwerdeführern darum bestritten, weil als Mitglied derselben Marian Linde fungirte und dieser vom Gemeindevorsteher in die Wahlcommission nicht berufen worden ist. Ob

diese Behauptung richtig oder nicht richtig ist, ist im administrativen Verfahren nicht festgestellt worden, da die von den Beschwerdeführern angeführten Zeugen, darunter insbesondere der Gemeindevorsteher, nicht einvernommen wurden.

Die Unterfertigung der Stimmlisten durch den Genannten bietet aber, da sie lediglich eine Consequenz der thatsächlichen Betheiligung des Marian Linde bildete, an und für sich keinen Beweis für die Rechtmäßigkeit der Berufung. — Der Thatbestand erscheint für die Beurtheilung dieses Beschwerdepunktes nicht vollständig. — Ein Gleiches ist der Fall in Betreff des Beschwerdepunktes, daß die Wahl über Verfügung des Wahlcommissärs, und zwar zu Zwecken der Wahlagitation unterbrochen wurde. Da die Leitung der Wahl der Wahlcommission und nicht dem l. f. Commissär zusteht, so kann der an und für sich nur bei vorliegenden triftigen Gründen zulässige Act der Unterbrechung eben nur eine Maßnahme der Wahlcommission bilden.

Da nun unter Umständen eine tendenziöse Unterbrechung der Wahl allerdings von Einfluß auf das Wahlresultat sein kann, so war von der politischen Behörde die Stichhältigkeit dieses Punktes zu prüfen und es ging nicht an, sich lediglich mit den Angaben des nach der Behauptung der Beschwerde in der Sache betheiligten Commissärs zu begnügen.

Aus demselben Grunde war auch der Beschwerdepunkt über die Einsichtnahme in die Stimmzettel nicht lediglich darum abzuweisen, weil der intervenirende Wahlcommissär negirte, daß dieser nach dem Gesetze ganz unstatthafte Vorgang stattgefunden habe, und es wäre die Einvernahme der Wahlcommission und der geführten Zeugen über den Vorgang umsomehr geboten gewesen, als bei der Wahlhandlung ein Protokoll, welches über den Wahlvorgang Aufschluß geben könnte, nicht geführt worden ist.

Dem Gesagten zufolge fand daher der V. G. Hof, daß die angefochtene Entscheidung in den sub 4, 5 und 6 erwähnten Punkten auf einem unvollständigen, der Ergänzung bedürftigen Thatbestande beruht.

Nr. 7076.

Zur Frage der Verzehrungssteuerpflicht der in das Inland eingeführten Fische.

Erkenntniß vom 13. Februar 1893, Z. 2436 ex 1892.

Pensionirter Zollamtscontrolor Michael S... ca. Finanz-Min.; E. vom 21. November 1890, Z. 30981, puncto Vorschreibung von Verzehrungssteuer-Ersätzen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an das k. k. Finanz-Min. zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Auf Grundlage der Mängel, welche von dem Fachrechnungs-Departement III für Zoll- und Verzehrungssteuer in Wien über die von dem k. k. Hauptzollamte Cattaro für die Monate December 1883 bis incl. Juni 1884 gelegten Rechnungen erhoben wurden, haben die dalmatinischen Finanzbehörden die Rechnungsleger des genannten Hauptzollamtes, den heutigen Beschwerdeführer Michael S... als Controlor und

den Elias M... als Verwalter zur solidarischen Zahlung eines Ersatzbetrages von 369 fl. 95 kr. für von den zahlungspflichtigen Parteien nicht eingehobene Verzehrungssteuergebühren sammt Zuschlägen verhalten und sind die bezüglichen Zahlungsaufträge mit der angefochtenen Fin.-Min.-Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Gegenstand der verkürzten, dem Beschwerdeführer zum Ersatze vorgeschriebenen Verzehrungssteuergebühren sind frische, aus Montenegro importirte Fische, für welche bei dem Hauptzollamte in Cattaro der entfallende Einfuhrzoll entrichtet wurde, der Dazio Consumo jedoch nicht eingehoben worden ist. — Demgemäß liegt der angefochtenen Entscheidung die Annahme zu Grunde, daß bei der Einfuhr der erwähnten Fische in Cattaro außer der Zollgebühr auch die entfallende Verzehrungssteuer nebst Zuschlägen zu entrichten war und daß somit die betheiligten Hauptzollamtsbeamten gemäß § 301 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter für die nicht eingehobenen und durch ihr Verschulden bereits verjährten Gebühren zu haften haben.

Dagegen wurde von dem Beschwerdeführer schon im administrativen Instanzenzuge behauptet und wird auch in der vorliegenden Beschwerde geltend gemacht: die aus Montenegro herrührenden frischen Fische, um welche es sich hier handelt, wurden nicht nach Cattaro eingeführt, allwo deren Verkauf von dem Gemeindeamte verboten sei, sondern nur wegen Berechnung und Einhebung des Einfuhrzolles unter Bedeckung der Finanzwachorgane zu dem dortigen Hauptzollamte gestellt, dann aber sofort und in gleicher Weise in den montenegrinischen Bazar zurückgeleitet, welcher außerhalb des Verzehrungssteuer-Rayons von Cattaro liegt.

Dieser Bazar sei als Zollausschluß (territorio extradoganale), als »punto franco« von Cattaro anzusehen, in welchem alle aus Montenegro importirten Waaren, z. B. Getreide, geräucherte und gesalzene Fische, Fleisch, Schlachtvieh, bis zum Verkaufe oder bis zur Abgabe einer anderweitigen zollamtlichen Erklärung unter Aufsicht der Finanzwachorgane unverzollt eingelagert werden. Nur bezüglich der frischen Fische bestehe die bereits angedeutete Ausnahme, daß sie bei der Einfuhr in das Inland sogleich verzollt werden müssen; deren Verkauf gehe jedoch im Bazar vor sich, und zwar im Detail und an Käufer aus allerlei Gegenden, welche die gekaufte Waare auf das flache Land und in die dem Dazio Consumo nicht unterworfenen Küstenorte transportiren. Nur ganz geringe Partien von solchen Fischen werden in der Stadt Cattaro von dem ärmsten Theile der Bevölkerung consumirt, gelangen aber stets unbehelligt in den Verzehrungssteuer-Rayon, weil hiefür, einem von altersher bestehenden Herkommen gemäß, niemals eine Verzehrungssteuer gefordert und eine solche insbesondere auch nach Erlassung des Fin.-Directions-Circulares vom 24. Jänner 1866 (Supplemento Nr. 2) nicht eingehoben worden ist.

Demzufolge wird in der Beschwerde eingewendet, daß gegebenen Falles eine Verzehrungssteuer nach § 63 der dalmat. Zollordnung vom 5. April 1830 (Prov.-Ges.-Samml. Nr. 42) überhaupt nicht zu entrichten war, weil die aus Montenegro eingeführten frischen Fische außerhalb des Verzehrungssteuergebietes von Cattaro zur Veräußerung gelangt sind und daß auch abgesehen davon, den betheiligten Zollamtsbeamten diesfalls ein

Verschulden nicht zur Last gelegt werden könne, weil gegen die unterbliebene Einhebung des für die erwähnte Waare entfallenden Dazio Consumo weder von der mitinteressirten Gemeinde Cattaro, noch von den verwaltenden und controlirenden Finanzorganen bis zum December 1883 jemals ein Anstand erhoben worden ist.

Der Inhalt der erflossenen administrativen Entscheidungen läßt nun nicht ersehen, daß die Finanzverwaltung die vorausgeschickten thatsächlichen Verhältnisse, auf welchen die erhobenen Beschwerde-Einwendungen beruhen, irgendwie berücksichtiget hätte. — Aus den Administrativacten und insbesondere aus dem Berichte des k. k. Hauptzollamtes Cattaro ddto. 10. April 1889, Z. 360 (Tgb. 9), geht nur Eines hervor, daß eine Verzehrungssteuer für frische aus Montenegro importirte Fische daselbst thatsächlich nie eingehoben worden ist. — Dagegen wurde nicht constatirt und geht aus den Acten nicht hervor, ob die aus Montenegro eingeführten frischen Fische — wie die Beschwerde behauptet — nur wegen der Bemessung des Eingangszolles zum Hauptzollamte in Cattaro gestellt, nach Entrichtung der entfallenden Zollgebühr aber sofort unter Bedeckung der Finanzwachorgane in den »Bazar Montenegrino« geleitet und daselbst eingelagert wurden, so daß die Einbringung der Fische in Cattaro steuerrechtlich nicht als erfolgt zu gelten hätte, dann ob dieser Bazar, in welchem angeblich der Verkauf der fraglichen Fische im Detail vor sich gegangen sein soll, innerhalb des Verzehrungssteuergebietes der Stadt Cattaro, oder außerhalb desselben gelegen ist.

Diese Momente sind aber für die Beurtheilung der dem Beschwerdeführer auferlegten Ersatzpflicht von entscheidender Bedeutung, weil dieselbe einerseits von der Verzehrungssteuerpflicht der eingeführten Waare abhängt, andererseits aus den Bestimmungen der §§ 63, 64 und 65 der vorcit. dalmat. Zollordnung hervorgeht, daß die Verzehrungssteuer von den steuerpflichtigen Gegenständen jedenfalls nur einmal, nur in den dem Dazio Consumo unterworfenen Orten, wo diese Gegenstände zum wirklichen Verbrauche eingeführt werden und nur wenn die Erklärung für den Localverbrauch abgegeben wird, sogleich zu entrichten ist.

Da diese thatsächlichen Voraussetzungen, ungeachtet der von dem Beschwerdeführer im administrativen Verfahren erhobenen Einwendungen actenmäßig nicht festgestellt erscheinen und sonach die angefochtene Entscheidung auf einem ergänzungsbedürftigen Thatbestand beruht, so war dieselbe nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 7077.

1. Berechnung des Gebührennachlasses bei einem Substitutionsfalle. — 2. Für die Bemessung der Vermögensübertragungs-Gebühr von todeswegen ist maßgebend der zur Zeit des Todes des Erblassers erhobene Werth.

Erkenntniß vom 14. Februar 1892, Z. 575.

Wenzel Zimmerhackel und Anna Müller, geb. Zimmerhackel (Adv. Dr. Prokisch), ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 11. April 1892, Z. 8148, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei der Abhandlung des Nachlasses nach dem am 7. December 1886 verstorbenen Franz Zimmerhackel wurde die Realität Nr. 28 in Tacha in den Nachlaß nicht einbezogen und weder in dem Abhandlungsprotokolle vom 12. Februar 1887, auf Grund dessen die Einantwortung des Nachlasses vom 19. Februar 1887, Z. 1272, erfolgte, noch in der in Uebereinstimmung mit demselben ausgefertigten Nachlaßnachweisung eingestellt und es wurde in Folge dessen auch die Verlassenschaftsgebühr ursprünglich unter B, Reg. 127 ex 1887 des Steueramtes Dauba mit Außerachtlassung dieser Realität mit zusammen 1041 fl. 27 kr. bemessen. — Nachdem bei der Realität Nr. 28 in Tacha, welche früher den Eheleuten Franz und M. Anna Zimmerhackel je zur Hälfte eigenthümlich gehört hatte, nach dem am 28. März 1864 erfolgten Ableben der M. Anna Zimmerhackel mit dem Bescheide des k. k. Bezirksgerichtes Dauba vom 2. November 1864 auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 16. April 1864, Z. 1992, das Eigenthumsrecht für Franz Zimmerhackel auch auf der der M. Anna Zimmerhackel gehörig gewesenen Hälfte einverleibt und die Substitution nach den Bestimmungen der Einantwortungsurkunde auf der ganzen Realität Nr. 28 in Tacha für die (damals minderjährigen) Kinder Wenzel und Anna Zimmerhackel angemerkt und die gedachte Realität anläßlich des Ablebens des Franz Zimmerhackel am 16. Jänner 1887 gerichtlich auf 21.473 fl. geschätzt worden war, erfolgte über Anregung des Fachrechnungs-Departements II des k. k. Finanz.-Min. die Richtigstellung der sub B, Reg. 127 ex 1887 vom Steueramte Dauba bemessenen Verlassenschaftsgebühr in der Art, daß der Werth der Realität Nr. 28 in Tacha unter die Verlassenschaftsactiven des Franz Zimmerhackel mit 21.473 fl. eingestellt, dagegen die Belastung dieser Realität per 5595 fl. 84 kr. den Verlassenschaftspassiven beigezählt und von dem genannten Realitätenwerthe die $3^1/_2$perc. Gebühr sammt 25perc. Zuschlag bemessen wurde, wodurch sich eine sub B, Reg. 565/327 ex 1889 durchgeführte Nachtrags-Gebührenvorschreibung von 600 fl. 87 kr. ergab.

Inzwischen waren die bei der in Rede stehenden Realität substituirten Wenzel Zimmerhackel und Anna Müller, geborene Zimmerhackel, mit dem Tauschvertrage vom 31. Mai 1887 übereingekommen, daß Wenzel Zimmerhackel die ganze Realität Nr. 28 in Tacha übernimmt, wogegen dieser seinen Hälfteantheil an der Realität Nr. 3 in Tacha an Anna Zimmerhackel, verehelichte Müller, abtritt. — von diesem Tauschvertrage ist unter B, Reg. 326/208 ex 1887 des Steueramtes Dauba die Gebühr, u. zw. bezüglich der Realität Nr. 28 in Tacha unter Zugrundelegung eines Werthes von 14.000 fl. (von welchem Betrage der halbe Werth per 3753 fl. $90^1/_2$ kr. der Tauschrealität Nr. 28 in Tacha in Abschlag gebracht wurde) mit $3^1/_2$% sammt Zuschlag, zusammen mit 448 fl. 88 kr. bemessen worden.

Die sub B, Reg. 565/327 ex 1889 vorgeschriebene Nachtrags-Verlassenschaftsgebühr per 600 fl. 87 kr. wird nun in der Beschwerde aus zwei Gesichtspunkten angefochten, u. zw. einmal, weil, wenn die Einbeziehung der Realität Nr. 28 in Tacha in die Gebührenbemessung von der Verlassenschaft nach Franz Zimmerhackel rechtzeitig seitens der Finanzverwaltung vorgenommen worden wäre, die Gebühr sub B, Reg. 326/208 ex 1887 von dem Tauschvertrage nur mit 1% (statt $3^1/_2$%) sammt Zuschlag, also

selbst bei Zugrundelegung des Werthes per 21.473 fl. der Realität Nr. 28 in Tacha nur mit 128 fl. 63 kr. (statt mit 448 fl. 88 kr.) also um 320 fl. 63 kr. geringer zu bemessen gewesen wäre, daher dieser Differenzbetrag von der Nachtragsgebühr per 600 fl. 87 kr. unbedingt in Abschlag zu bringen und diese letztere also höchstens mit 280 fl. 24 kr. zu fordern gewesen sei; dann aber, weil der Werth der Realität Nr. 28 in Tacha nicht mit 21.473 fl., sondern — wie dies bei Bemessung der Gebühr vom Tauschvertrage B, Reg. 326/208 ex 1887 geschehen — nur mit 14.000 fl. anzusetzen war.

Der V. G. Hof mußte vor Allem feststellen, daß die vom Steueramte Dauba unter Reg. B, 326/208 ex 1887 vom Tauschvertrage ddto. 31. Mai 1887 bemessene Gebühr seitens der Gebührenpflichtigen nicht angefochten wurde, ihnen gegenüber also in Rechtskraft erwachsen ist, und daß daher diese Gebührenbemessung bei Entscheidung des vorliegenden Falles vollkommen außer Betracht zu bleiben hat, wenngleich anzuerkennen war, daß mit Rücksicht auf die durch das Ableben des Franz Zimmerhackel am 7. December 1886 wirksam gewordene Substitution auch hinsichtlich der Realität Nr 28 in Tacha eine (übrigens im Grundbuche nicht eingetragene) — Punkt 9 der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181) — Vermögensübertragung (an die Substituirten Wenzel und Anna Zimmerhackel) vor sich gegangen war, so daß bis zu der durch den Tauschvertrag vom 31. Mai 1887 veranlaßten weiteren Uebertragung der Realität der nach § 8 der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, in Betracht kommende Zeitraum (2 Jahre) nicht überschritten erschien, unter Umständen also der Anspruch auf einen Gebührennachlaß gegeben sein konnte.

Im vorliegenden Falle handelt es sich ausschließlich darum, ob die den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung einzig und allein bildende Bemessung der Verlassenschaftsgebühr nach Franz Zimmerhackel im Gesetze begründet ist oder nicht. — In dieser Hinsicht ist unbestritten, daß durch den mit dem Ableben des Eigenthümers der Realität Nr. 28 in Tacha Franz Zimmerhackel am 7. December 1886 eingetretenen Substitutionsfall eine Uebertragung dieser Realität von Franz Zimmerhackel auf die substituirten Wenzel und Anna Zimmerhackel stattgefunden hat.

Wenn nun erwogen wird, daß der Rechtstitel des Eigenthums der früher der M. Anna Zimmerhackel gehörig gewesenen Hälfte der mehrgenannten Liegenschaft für Franz Zimmerhackel in der gerichtlichen Einantwortungsurkunde vom 16. April 1864, Z. 1992, und bezüglich der anderen schon früher dem Franz Zimmerhackel gehörig gewesenen Hälfte in den Ehepacten vom 15. Mai 1856 gelegen war, so ist es offenbar, daß von diesen Zeitpunkten an bis zu demjenigen, an welchem von der Nachlaßübertragung des am 7. December 1886 verstorbenen Franz Zimmerhackel die mit dem § 43 Geb.-Ges. angeordnete Anzeige dem Gebührenbemessungsamte zugekommen ist, ein Zeitraum von 8 Jahren längst verstrichen war, daher von einem Gebührennachlasse im Sinne der Punkte 7 bis 11 der Verordnung des Fin.-Min. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, gewiß keine Rede sein kann vielmehr die Abnahme einer $1^1/_2$ perc. Immobilargebühr in der Anmerkung 1 zur T. P. 106 Geb.-Ges. begründet erscheint, während die Bemessung einer

1perc. Gebühr, sammt Zuschlag von dem unter Zurechnung des reinen Werthes der Realität Nr. 28 in Tacha gebildeten reinen Nachlaßvermögen in der T. P. 106 B, a ihre gesetzliche Begründung findet.

Daß aber als Werth der in Rede stehenden Realität der Betrag von 21.473 fl. angenommen wurde, rechtfertigt sich daraus, daß eben dieser Werth bei der am 16. Jänner 1887 vorgenommenen gerichtlichen Schätzung der Liegenschaft festgestellt worden war und daß gemäß § 50 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, die Finanzbehörden bei anderen Erwerbsarten als durch Kauf gehalten sind, in erster Linie den durch die letzte gerichtliche Schätzung festgestellten Werth als Werth einer unbeweglichen Sache anzunehmen, sowie daraus, daß diese gerichtliche Schätzung schon 6 Wochen nach dem Tode des Franz Zimmerhackel vorgenommen war, daher gewiß angenommen werden muß, daß der hiebei erhobene Geldwerth den Werth der Realität, welchen dieselbe am Tage des Erbanfalles hatte, darstellt (§ 49 Geb.-Ges.).

Demnach erscheint die Nachtragsgebühr per 600 fl. 87 kr. richtig bemessen und es soll nur noch bemerkt werden, daß die nachträgliche Vorschreibung derselben lediglich in dem Verschulden der Erben nach Franz Zimmerhackel, worunter auch die Beschwerdeführer sich befinden, ihren Grund hat, nachdem dieselben, entgegen der ihnen nach § 46 Geb.-Ges. obliegenden Verpflichtung, die Nachweisung des Nachlasses, welche den gesammten Activstand zu enthalten hat und in welche daher auch die im Schätzungsprotokolle vom 16. Jänner 1887 ausdrücklich als »in den Nachlaß des Franz Zimmerhackel gehörig« bezeichnete Realität Nr. 28 in Tacha aufzunehmen gewesen wäre, nicht nachgekommen sind, indem sie diese Nachlaßnachweisung bei der Abhandlungsbehörde ohne Aufnahme der gedachten Realität überreicht haben.

Dafür aber, daß von einer gesetzlich richtig bemessenen Gebühr ein Betrag in Abzug gebracht werden solle, um welchen eine andere Gebühr vermeintlich zu hoch bemessen worden war, findet sich in den Gebührengesetzen nirgends ein Anhaltspunkt, vielmehr wäre es, im Falle sich die Beschwerdeführer durch die von dem Tauschvertrage ddto. 31. Mai 1887, sub B, Reg. 326/208 ex 1887 bemessene Gebühr beschwert erachteten, ihre Sache gewesen, gegen diese Bemessung, das im § 78 Geb.-Ges. allein eingeräumte Rechtsmittel der Beschwerde an die höhere Finanzbehörde zu ergreifen, was zu thun die Beschwerdeführer unterlassen haben.

Nr. 7078.

1. Der nach dem Tode des Fiduciarerben für den substituirten Erben eintretende Erbanfall muß als eine neue Uebertragung des Substitutionsnachlasses angesehen werden. — 2. Die Finanzverwaltung ist nicht verpflichtet, eine in der Depositenvormerkung seitens der Substitutionsbehörde einseitig zum Nachtheile des Aerars vorgenommene Richtigstellung der Auslegung der letztwilligen Anordnung zu berücksichtigen. — 3. Nachträgliche Richtigstellung einer unangefochten gebliebenen Gebührenbemessung.

Erkenntniß vom 14. Februar 1893, Z. 576.

Aloisia Negerl, Karoline Negerl und Josefa Brunner (Adv. Dr. Linke) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 5. April 1892, Z. 35737, puncto Legatgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die am 22. Februar 1887 in Baden verstorbene Franziska Gebhardt hat in ihrem Testamente vom 8. Jänner 1887 die Verfügung getroffen, daß aus ihrem Vermögen 30.000 fl. Rentenobligationen ins Depositenamt zu Wien kommen sollen, daß hievon die erblasserischen Schwestern (darunter Karoline Pateiski) jede die Zinsen von 10.000 fl. jährlich zu beziehen haben und daß, wenn die Schwester Pateiski stirbt, 10.000 fl. für ihre 3 Töchter — die heutigen Beschwerdeführerinnen — in gleiche Theile zu theilen seien. — Dieser letztwilligen Anordnung gemäß wurden 10.000 fl. Rentenobligationen beim Wiener k. k. Civilgerichts-Depositenamte unter der Rubrik »Beilner Karoline,« verwitwete Pateiski, Mariahilf 63/172 erlegt und dabei über gerichtlichen Auftrag angemerkt, »daß die 10.000 fl. Fonds der Genannten zugeschrieben werden, daß dieselben aber nach dem Ableben der Karoline Pateiski ihren 3 Töchtern Aloisia Negerl, Karoline Negerl und Josefa Brunner zufallen.«

Mit dem zwischen Karoline Pateiski und ihren 3 Töchtern am 21. Juni 1889 abgeschlossenen Vertrage verzichtete Erstere auf den lebenslänglichen Genuß der Zinsen, welcher ihr an den fraglichen 10.000 fl. Rentenobligationen zusteht, zu Gunsten ihrer 3 Töchter, und zwar zu gleichen Theilen gegen das beiderseits vereinbarte, zu gleichen Theilen zahlbare und per contractum quittirte Entgelt von 1200 fl. und bewilligte dieselbe weiters, daß die Rentenobligationen sammt Coupons und Talons, ungeachtet der depositenämtlich angemerkten Beschränkung, schon jetzt in den Besitz und Genuß der Töchter übergehen.

Nachdem über Ersuchen des Dr. Karl Linke als ausgewiesenen Machthabers der drei Beschwerdeführerinnen, das Wiener Civilgerichts-Depositenamt mit dem Bescheide des Bezirksgerichtes Mariahilf (welches durch die Erledigung des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 19. Juli 1887, Z. 10526, aus Zweckmäßigkeitsrücksichten an Stelle des Bezirksgerichtes Baden als Substitutionsbehörde nach Franziska Gebhardt in Ansehung des fraglichen Legates delegirt worden war) vom 19. November 1889, Z. 15762, beauftragt worden war, die bei der vorgedachten Depositenrubrik bestehende Anmerkung zu löschen und statt derselben anzumerken, daß die Rentenobligationen per 10.000 fl. Nominale, sammt Coupons und Talons als Eigenthum der Aloisia Negerl, Karoline Negerl und Josefa Brunner zu gleichen Theilen mit der Beschränkung durch das lebenslängliche Zinsenbezugsrecht der Mutter derselben Karoline Pateiski, gehören, wurde im Grunde des vorgedachten Vertrages vom 21. Juni 1889 die depositenämtliche Erfolglassung der Obligationen an Dr. Karl Linke als Machthaber der Aloisia Negerl, Karoline Negerl und Josefa Brunner behufs der außergerichtlichen Vertheilung bewilligt und wurde sohin diese Erfolglassung auch vollzogen.

Von der auf Grund des Vertrages vom 21. Juni 1889 vor sich gegangenen Uebertragung des Substitutionslegates per 10.000 fl. Rentenobligationen in dem in I. Instanz mit 8376 fl., in II. Instanz aber mit 9153 fl. berechneten Courswerthe wurde in Gemäßheit der §§ 5 und 51 und der T. P. 106, B. c. Geb.-Ges. die 4 perc. Gebühr bemessen und wurde mit der angefochtenen Entscheidung diese Bemessung II. Instanz aufrecht erhalten und die sogleiche Einhebung der Gebühr verordnet.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Zunächst ist aus dem Verlassenschafts-Abhandlungsacte nach Franziska Gebhardt zu constatiren, daß Dr. Ludwig Bousek als Machthaber der erbserklärten Erben und Testamentsexecutor die Rentenobligationen per 30.000 fl. (darunter die hier in Frage stehenden per 10.000 fl.) mit der beim k. k. Bezirksgerichte Baden als Abhandlungsgericht eingebrachten Eingabe de präs. 9. März 1887, Z. 2918, ausdrücklich als »mit Substitutionen behaftete Prälegate« zu Gericht erlegt hat; daß bei der betreffenden Depositenamtsrubrik über gerichtlichen Auftrag (Bescheide des k. k. Bezirksgerichtes Baden vom 9. Mai 1887, Z. 2918, und des k. k. Landesgerichtes Wien vom 19. August 1887, Z. 68282) das bestehende Substitutionsband thatsächlich angemerkt worden ist, daß die fraglichen 30.000 fl. Rentenobligationen im Testamentsausweise ausdrücklich als »mit Substitutionen behaftete Prälegate« bezeichnet und behandelt sind; endlich, daß das k. k. Oberlandesgericht Wien mit der Erledigung vom 19. Juli 1887, Z. 10526, das k. k. städt. del. Bezirksgericht Mariahilf an Stelle des k. k. Bezirksgerichtes Baden als Substitutions-Behörde nach Franziska Gebhardt in Ansehung des fraglichen Legates delegirt hat.

Es ist sonach die hier in Betracht kommende letztwillige Verfügung der Franziska Gebhardt nicht nur von den Erben derselben, sondern auch von dem Verlaß-Abhandlungsgerichte Baden, dem Landesgerichte Wien, dem städt. del. Bezirksgerichte Mariahilf und dem Oberlandesgerichte Wien (welchen Gerichten durchwegs das Testament ddto. 8. Jänner 1887 vorgelegen war) als eine fideicommissarische Substitution anerkannt worden und die Finanzverwaltung hatte sonach vollen Grund, auch ihrerseits in Ansehung des Legates per 30.000 fl., bezw. des hier in Frage stehenden Theiles desselben per 10.000 fl. Rentenobligationen den Bestand einer solchen Substitution anzunehmen und war dieselbe hiezu umsomehr berechtigt, als auch ohne die gedachten Voraussetzungen und wenn selbst aus der testamentarischen Anordnung die fideicommissarische Substitution nicht deutlich zu entnehmen gewesen wäre, die letztere doch behufs der Gebührenbemessung nach Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Jahres 1850 zu vermuthen gewesen sein würde.

Waren aber die Finanzbehörden berechtigt, das in Rede stehende Legat als ein mit fideicommissarischer Substitution bestelltes anzusehen (§ 652 a. b. G. B.), so ist zu erwägen, daß eine solche Substitution gemäß § 608 a. b. G. B. für den Fiduciar die Verpflichtung begründet, das angetretene Vermächtniß nach seinem Tode oder in anderen bestimmten Fällen dem zweiten ernannten Legatar (§ 652 a. b. G. B.) zu überlassen.

Hieraus schon ergibt sich, daß der zweite eingesetzte Legatar sein Recht auf das Legat zwar aus der Anordnung der fideicommissarischen Substitution ableitet, daß dieses Recht jedoch ein bedingtes ist, nämlich erst dann wirksam wird, wenn der vom Testator bestimmte Fall eintritt, in welchem das Substitutionsvermögen vom Fiduciar auf den zweiten Legatar überzugehen hat.

Der § 613 a. b. G. B. räumt weiters dem Fiduciar das eingeschränkte Eigenthumsrecht mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers ein, so daß die Legatsübertragung an den Fiduciar als eine

Eigenthumsübertragung angesehen werden muß. Denn wenn auch das Eigenthumsrecht nach § 354 a. b. G. B. als Regel das Recht in sich schließt, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, so ist doch nach den §§ 357 und 358 a. b. G. B. eine Beschränkung in dem Dispositionsrechte über die Substanz mit dem Begriffe selbst des vollständigen Eigenthums keineswegs unvereinbar.

Uebrigens besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Fruchtnießer und dem Fiduciar schon darin, daß letzterer beim Wegfalle des Substituten (§ 615 a. b. G. B.) das unbeschränkte Eigenthum erlangt, worauf er als bloßer Fruchtnießer keinen Anspruch hätte.

Da nun der Nachlegatar vor dem Eintritte des Substitutionsfalles kein Eigenthumsrecht, sondern nur die Anwartschaft auf dasselbe hat, so wäre im Falle einer solchen Substitution auch der im § 58 Geb.-Ges. bezüglich der Gebührentheilung zwischen Fruchtnießer und Substitutionswerber vorgezeichnete Vorgang nicht durchführbar und es müßte die Fiction zu Hilfe genommen werden, daß der Nachlegatar schon vor Eintritt des Substitutionsfalles das Eigenthum erworben habe. — Würde nun durch Wegfall dieses Nachlegatars die Substitution erlöschen (§ 615 a. b. G. B.), so entfiele damit auch die Gebührenquote für dieses fingirte Substanzrecht, obschon dasselbe bei dem gedachten Wegfalle vom bisherigen Fiduciar thatsächlich erworben wird.

Auf den vorliegenden Fall angewendet führen diese Erwägungen zu dem Schlusse, daß die Beschwerdeführerinnen mit dem Tode der Franziska Gebhardt zwar einen bedingten Anspruch auf das Vermächtniß per 10.000 fl. Rentenobligationen erlangt hatten, daß dasselbe jedoch zunächst in das Eigenthum der Karoline Pateiski als der Fiduciarlegatarin übergangen war, daß daher die zwischen dieser Letzteren und den Beschwerdeführerinnen mit dem Vertrage vom 21. Juni 1889 in Bezug auf das fragliche Legat getroffene Vereinbarung sich *als eine neue Uebertragung* dieses Substitutionslegates an die Beschwerdeführerinnen darstellt, welche, da nach Punkt 6 a der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 die Gebühr für die Vermögensübertragung so oftmal zu entrichten ist, als Veränderungen der bemerkten Art eingetreten sind, als ein selbstständiger, nach T. P. 106, B. c. des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, zu behandelnder gebührenpflichtiger Act betrachtet werden muß, wobei der Gebührenbemessung jener Werth der Rentenobligationen zu Grunde zu legen war, welcher sich nach dem Course des Vertragsabschlusses (21. Juni 1889) — § 51 Geb.-Ges. — ergab, indem nach § 49 Geb.-Ges. hiefür der wirkliche Erbanfall nur dann von maßgebender Bedeutung sein kann, wenn derselbe mit dem im Allgemeinen als maßgebend bezeichneten Zeitpunkte zusammenfällt, *in welchem der Erwerber die Uebergabe der Sache zu fordern berechtigt ist*, welcher Zeitpunkt im gegebenen Falle eben der Tag des Vertragsabschlusses vom 21. Juni 1889 ist.

Die Beschwerde vermeint zwar den Bestand einer fideicommissarischen Substitution in Betreff des in Rede stehenden Legates darum bestreiten zu können, weil die *Verlaßabhandlungsbehörde* jederzeit berufen sei, im Einvernehmen mit den Interessenten mangelhafte Auslegungen einer letztwilligen Anordnung richtig zu stellen und weil denn auch das k. k. städt.

bel. Bezirksgericht Mariahilf thatsächlich mit dem vorbezogenen Bescheide vom 19. November 1889, Z. 15762, bei der Rubrik »Beilner Karoline, verwittwete Pateiski, Mariahilf 63/172,« in welche das fragliche Legat erlegt war, eine die Löschung des depositenämtlich angemerkten Substitutionsbandes bedeutende Richtigstellung der Depositenvormerkung vorgenommen habe und weil hievon das k. k. Centralтaxamt in Wien verständigt worden sei, ohne daß dasselbe dagegen ein Rechtsmittel ergriffen habe.

Dagegen ist zunächst zu bemerken, daß die von den Beschwerdeführern selbst als erforderlich bezeichneten Voraussetzungen einer nachträglichen Richtigstellung der Auslegung einer letztwilligen Anordnung im vorliegenden Falle nicht vorhanden sind, indem diese Richtigstellung keineswegs durch die Verlaß-abhandlungs-, sondern — wie sich aus dem vorangeschickten Sachverhalte ergibt — durch die delegirte Substitutionsbehörde und auch nicht im Einvernehmen mit den Interessenten vorgenommen worden ist, da die Karoline Pateiski, auf deren Namen das Legat gerichtlich depositirt und welche nach der von dem Verlassenschafts-Abhandlungsgerichte im Einvernehmen mit den Erben nach Franziska Gebhardt angeordneten Vormerkung Fiduciarlegatarin, also gewiß Hauptinteressentin war, vom k. k. städt. bel. Bezirksgerichte Mariahilf vor Erlassung des Bescheides vom 19. November 1889, Z. 15762, nicht einvernommen, die mit diesem Bescheide verfügte Aenderung der depositenämtlichen Vormerkung vielmehr über das einseitige Ansuchen der 3 Beschwerdeführerinnen veranlaßt worden ist. — Hiebei ist noch zu beachten, daß das Legat per 10.000 fl. Rentenobligationen der Karoline Pateiski, nur ein Theil des letztwillig angeordneten Gesammtlegates per 30.000 fl. Notenrenten ist und daß bei den übrigen ebenfalls gerichtlich depositirten Legatstheilen per 20.000 fl. eine Aenderung der depositenämtlichen Anmerkung des Substitutionsbandes nicht vorgenommen wurde.

Aber abgesehen von alledem war zu erwägen, daß das Recht des Staates, das fragliche Legat als ein Substitutionslegat zu behandeln, jedenfalls durch die vorgedachten im Einvernehmen mit den Erben nach Franziska Gebhardt und den Legatarinnen getroffenen Verfügungen der Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde begründet war und daß eine Aenderung in diesem Verhältnisse zum Nachtheile der Staatsfinanzen nachträglich mit Wirkung gegen das k. k. Aerar nicht mehr herbeigeführt werden konnte, daher auch das k. k. Centralтaxamt in Wien umsoweniger Grund hatte, gegen den Bescheid des k. k. städt. bel. Bezirksgerichtes Mariahilf vom 19. November 1889, Z. 15762, ein Rechtsmittel zu ergreifen, als bei der Depositenamtsrubrik Mariahilf 63/172 eine Vormerkung für das Gebührenärar nicht bestanden hat.

Auch die Einwendung, daß die höheren Finanzbehörden nicht berechtigt gewesen seien, die Gebührenbemessung der Unterbehörde aus Anlaß des Recurses in pejus der Partei abzuändern, ist nicht haltbar, weil kraft des Aufsichtsrechtes der Oberbehörden zur Wahrung der Ansprüche des Staatsschatzes alle Gebührenbemessungen einer Ueberprüfung von amtswegen unterliegen und in Folge dessen nach § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. 31, der Finanzverwaltung sogar das Recht der nachträglichen Richtigstellung einer bereits bemessenen unangefochten gebliebenen Gebühr

gewahrt ist, dessen Ausübung einzig und allein durch die in eben dem bezogenen Paragraphen gesetzlich fixirte zeitliche Begrenzung eingeschränkt erscheint

---

Nr. 7079.

1. Gebühr vom Gesellschaftsvertrage. — 2. Einräumung des Eigenthumstitels Object der Immobilargebühr. — 3. Fabriksmaschinen Zugehör des Reales. — 4. Uebertragung des Eigenthums der Realitäten.

Erkenntniß vom 14. Februar 1893, Z. 577.

Edmund Szuborits und Josef Rießberger, öffentliche Gesellschafter der Firma »Rießberger & Comp.« in Franz, bezw. Concursmassen der letzteren und öffentliche Gesellschafter (Adv. Dr. Deperis), ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 19. März 1892, Z. 46236, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die handelsgerichtlich unter der Firma Rießberger & Comp. protokollirte offene Handelsgesellschaft bestand seit 1. Februar 1889 aus den öffentlichen Gesellschaftern Josef Rießberger, Georg Rießberger und Edmund Szuborits. Nach erfolgtem und handelsgerichtlich durchgeführtem Austritte des Gesellschafters Georg Rießberger haben die zurückgebliebenen zwei Gesellschafter Josef Rießberger und Edmund Szuborits am 24. September 1889 einen neuen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen, von welchem auf Grund der angefochtenen Entscheidung nachstehende Gebühren vorgeschrieben wurden, und zwar:

1. Von der Gesammtvermögenseinlage per 80.000 fl. die Gebühr nach Scala II, sammt Zuschlag, nach T. P. 55, B. c. des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, mit 250 fl.,

2. von dem Gesammt-Realitätenwerthe per 35.000 fl., und von dem Werthe der als fundus instructus betrachteten Maschinen per 27.000 fl., zusammen 62.000 fl., die 2perc. Gebühr sammt Zuschlag, gemäß § 44 und T. P 106 A. 2, a. Geb.-Ges. mit 1550 fl.,

3. an fehlendem Urkundenstempel 1 fl. 50 kr.

Die Beschwerde läßt die Bemessung ad 3 unangefochten, vertritt aber die Anschauung, daß ad 1 die Scalagebühr nur von 46.000 fl. zu bemessen komme, daß ad 2 eine Immobilargebühr überhaupt nicht angefordert werden könne, bezw. daß, wenn eine solche zu entrichten sei, der Gebührenbemessung nur der Realitätenwerth per 35.000 fl. zu Grunde zu legen und die Gebühr nur von der Hälfte dieses Werthes abzunehmen sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Ad 1. Im Art. V, § 2 des bezogenen Gesellschaftsvertrages, »wird das Gesellschaftscapital im beiderseitigen Einvernehmen mit 80.000 fl., wovon indeß die grundbücherlich auf den Gesellschaftsrealitäten eingetragene Schuld an Julius Werner im Restbetrage per 34.000 fl. in Abzug zu kommen hat, daher mit dem Betrage per 46.000 fl. constatirt.«

Nach T. P. 55, B. 2. c. des Ges. vom 13. December 1862, ist von Gesellschaftsverträgen, die den Vortheil der Gesellschafter zum Gegenstande haben und bei welchen dieselben nur ihre Sachen oder ihre Mühe und ihre

Sachen vereinigen — mit Ausnahme der Actiengesellschaften und der auf länger als 10 Jahre abgeschlossenen Actien-Commanditgesellschaften — die Gebühr nach Scala II von den bedungenen Vermögenseinlagen zu entrichten. — Hieraus ergibt sich zur Evidenz, daß der Bemessung dieser Scalagebühr nicht das Gesellschaftsvermögen zu Grunde zu legen ist, zugleich ist klar, daß die Einlage eines Gesellschafters nicht in blos rechnungsmäßigen Werthen, sondern in bestimmten Sachen, in concreten Forderungen, oder sonstigen Rechten bestehen muß, die für sich einen wirthschaftlichen Werth repräsentiren, indem ja die Gesammtheit der Einlagen eben das Activvermögen der Gesellschaft zu bilden hat.

Da ferner anerkanntermaßen durch die Einlage von Vermögenschaften in den Gesellschaftsfond eine Uebertragung des Eigenthumes der eingelegten Sachen, bezw. eine Uebertragung der eingelegten Forderungen und sonstigen Rechte von den einlegenden Gesellschaftern an die Gesellschaft zu Stande kommt (Arg. Art. 91 und 143 H. G. B.), so können den Gegenstand dieser Uebertragung auch nur die einzelnen eingelegten Sachen, Forderungen und sonstigen Rechte bilden und es kann bei dieser Uebertragung nicht in Betracht kommen, ob die Gesellschaft anläßlich der concreten Einlage auch Verbindlichkeiten des einlegenden Gesellschafters auf sich genommen hat oder nicht, indem durch eine derartige Uebernahme von Verbindlichkeiten wohl das (hier nicht in Betracht kommende) Vermögen der Gesellschaft berührt, keineswegs aber der Geldwerth der den Geschäftsgegenstand bildenden eingelegten Objecte, auf welchen es gemäß § 48 Geb.-Ges. bei der Gebührenbemessung allein anzukommen hat, vermindert wird, wobei dann auch noch auf die allgemeine Bestimmung des § 56 Geb.-Ges. hinzuweisen ist, nach welcher bei der Werthbestimmung einer Sache von dem Werthe derselben nur die auf ihr haftenden öffentlichen Abgaben, dann diejenigen Lasten in Abzug gebracht werden dürfen, ohne welche der Gebrauch oder die Benützung der Sache nicht stattfinden kann.

Da nun der Werth der im vorliegenden Falle in die Gesellschaft eingebrachten Sachen von den Beschwerdeführern selbst im Art. V, § 2 des Gesellschaftsvertrages mit 80.000 fl. angegeben und in der von ihnen beim Steueramte Franz eingebrachten Eingabe de präs. 7. October 1890, Z. 1216, folgendermaßen detaillirt worden ist: Werth der Realitäten 35.000 fl., Werth der Maschinen 27.000 fl., Werth der Waaren 2c. 14.532 fl. 78 kr., der Conto pro diverse 3467 fl. 22 kr., zusammen obige 80.000 fl., so war die Finanzverwaltung im Grunde der T. P. 52 B. 2. c. vollkommen berechtigt, der Bemessung der Gebühr nach Scala II den die Höhe der Einlagen ausdrückenden Betrag per 80.000 fl. zu Grunde zu legen.

Ad 2. Der Art. V, § 3 des Gesellschaftsvertrages bestimmt: »dagegen gebührt von nun ab jedem der beiden Gesellschafter je die Hälfte an dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Firma Rießberger & Comp., insbesondere daher auch die Hälfte an den im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Franz inliegenden, auf den ursprünglichen Namen der Firma, nämlich »Werner & Rießberger« vergewährten Realitäten«, welche sohin namentlich aufgeführt werden. — Auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 24. September 1889 und des Handelsregister-Auszuges ist

auch laut des grundbuchsämtlichen Certificates vom 27. December 1889 bei den der Firma Rießberger & Comp. eigenthümlich gehörigen Realitäten Gr.-E. 181 der Cat.-Gemeinde Praekop und Gr.-E. 75 der Cat.-Gemeinde Trschowa »angemerkt« worden, daß diese Firma gegenwärtig aus den Herren Josef Rießberger jun. und Edmund Szuborits bestehe, und daß jedem dieser Herren das Hälfteeigenthum an den Realitäten zukomme.

Es ist nun allerdings richtig, daß durch die bezogene Vertragsvereinbarung und durch die bezeichnete Grundbuchsanmerkung die Realitäten nicht aufgehört haben, Eigenthum der offenen Handelsgesellschaft Rießberger & Comp. zu sein, und daß sie insbesonders nicht in das Miteigenthum der einzelnen Gesellschafter Josef Rießberger jun. und Edmund Szuborits übergangen sind, da der Vertrag nur ein Titel der Erwerbung des Eigenthums ist (§ 424 a. b. G. B.), der bloße Titel noch kein Eigenthum gibt (§ 425 ibid.), dieses vielmehr bei unbeweglichen Sachen nur durch die grundbücherliche Einverleibung erworben wird (§§ 425 und 431 ibid.); allein ebenso zweifellos geht aus den bezogenen Gesetzesstellen hervor, daß in dem Gesellschaftsvertrage der Titel zur Erwerbung des Miteigenthums für Josef Rießberger und Edmund Szuborits gelegen ist und dies allein begründet die Verpflichtung zur Entrichtung der Immobilargebühr, da die Gebührengesetze das Rechtsgeschäft, also hier die vertragsmäßig erfolgte Einräumung des Eigenthumstitels als Object der Gebühr bezeichnen (§§ 1 und 44 des Ges. vom 9. Februar 1850), so daß es bei der Gebührenpflicht einer Eigenthumsübertragung unbeweglicher Sachen nicht weiter auf die bücherliche Eigenthumseinverleibung ankommen kann.

Wenn die Beschwerde diesfalls auf T. P. 106 hinweist, welche die unter A. 2. a vorgesehene Percentualgebühr ausdrücklich von der Uebertragung des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen fordert, zu welcher »Uebertragung« die Erwerbung der Realität, also die grundbücherliche Eigenthumsrechts-Einverleibung gehöre, so ist dagegen zu erwidern, daß diese Gesetzesstelle die Uebertragung »durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft« in Voraussetzung nimmt und von diesem, also von dem mit dem Rechtsgeschäfte allein gegebenen Erwerbstitel bereits die Percentualgebühr fordert, wie sich nicht blos aus dem Hinweise dieser Tarifstelle, insbesondere auf den »Kauf und Tausch«, für welche nach der T. P. 65 und 97, wenn der Vertragsgegenstand eine unbewegliche Sache ist, die Percentualgebühr von dem Rechtsgeschäfte zu entrichten kommt, sondern namentlich aus der T. P. 45 A. ergibt, nach welcher eine besondere Gebühr für die Erwerbung des Eigenthumsrechtes einer unbeweglichen Sache vorgesehen ist, welche aber dann nicht zu entrichten kommt, wenn das Rechtsgeschäft oder der Erwerbstitel, im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat, der für Vermögensübertragungen unter Lebenden ... angeordneten Gebühr unterliegt. — Diesemnach kann an der Berechtigung der Finanzverwaltung, von dem fraglichen Gesellschaftsvertrage auch die Immobilargebühr, und zwar vom Werthe der Realitäten zu bemessen, kein Zweifel bestehen.

Dieser Werth ist aber auch mit 62.000 fl. richtig angenommen, denn a) bilden die Maschinen im Werthe von 27.000 fl. wirklich ein Zugehör

zu den Realitäten und b) sind thatsächlich die ganzen Realitäten und nicht blos eine Hälfte derselben übertragen worden.

Ad a) Es mag immerhin zugegeben werden, daß Maschinen an sich Gegenstände sind, welche nicht nothwendig zum Gebrauche einer unbeweglichen Sache dienen müssen, sondern auch zur Benützung in einem gewerblichen Betriebe bestimmt sein können, daher die Pertinenzqualität dieser Objecte nicht sofort klar erscheinen mag, da es Pertinenzen zu einem gewerblichen Betriebe nicht gibt, vielmehr die Pertinenzqualität immer die Zugehörigkeit zu einer körperlichen Sache, im vorliegenden Falle zu den in Frage stehenden Realitäten E. Z. 181 Cat.-Gemeinde Praekop und E. Z. 75 Cat.-Gemeinde Trschowa voraussetzt. (§ 294 a. b. G. B.)

Allein aus Art. II des Gesellschaftsvertrages, nach welchem »Zweck der Association der gemeinsame Betrieb der Steingutfabrik der Firma Rießberger & Comp. in Franz bei Cilli ... bleibt« und aus dem Umstande, daß nach Inhalt des Art. V, § 3 dieses Vertrages auf der in der E. Z. 181 Cat.-Gemeinde Praekop inliegenden Bauarea sich »die Fabriksgebäude, der Schmelzofen und die Hausmeisterswohnung sammt Werkstatt« befinden, ergibt sich klar, daß diese Realität eine Fabriksrealität, also direct für die Zwecke des Geschäftsbetriebes eingerichtet ist, es handelt sich demnach hiebei nicht sowohl um ein Gebäude an sich, sondern um ein fabriksmäßiges Etablissement, zu dessen Begriff auch eine ganz bestimmte maschinelle Einrichtung gehört, so daß ohne diese Einrichtung das Gebäude nicht mehr das ist, als was es gelten soll, weshalb auch die zu dieser Einrichtung gehörigen Maschinen zweifellos Pertinenzen dieses Etablissements bilden, während dieselben anderswo nicht als solche erscheinen können.

Dazu kommt noch, daß im vorliegenden Falle an der Bestimmung dieser Gegenstände zum fortdauernden Gebrauche der Fabrik durch den Eigenthümer kein Zweifel bestehen kann, weil die Maschinen schon unter dem Bestande der früheren Gesellschaft als mit der Fabrik zusammenhängend betrachtet wurden und dadurch, daß dieselben auch an die neue Gesellschaft übergingen, dieser Zusammenhang auch für die Zukunft aufrecht erhalten bleibt, wobei noch besonders hervorzuheben ist, daß den Gegenstand des Gesellschaftsvertrages nichts anderes als der Steingutfabriksbetrieb, also jenes Geschäft bildet, welches in der Fabriksrealität E. Z. 181 Cat.-Gemeinde Praekop ausgeübt wird.

Ueberdies hat der beim k. k. Steueramte Franz am 29. März 1890, protokollarisch einvernommene öffentliche Gesellschafter Josef Rießberger ausdrücklich selbst erklärt, daß »die Maschinen und die sonstige Fabrikseinrichtung insgesammt zum fundus instructus gehören« und wäre die Finanzverwaltung im Grunde dieser Parteienerklärung allein schon berechtigt gewesen, den Werth dieser Gegenstände als Realzugehör der Percentualgebühren-Bemessung zu unterziehen.

Ad b) Es ist vor Allem die Behauptung der Beschwerde, daß die Firma Rießberger & Comp. zur Zeit des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages lediglich aus Josef Rießberger jun. bestanden habe, actenwidrig, indem laut der beim k. k. Kreis- als Handelsgerichte Cilli erfolgten Anmeldung de präs. 6. Februar 1889, Z. 716 — wie eingangs constatirt — Edmund Szuborits schon seit 1. Februar 1889 neben Josef Rießberger jun.

und Georg Rießberger der Gesellschaft angehört hatte, so daß nach dem Austritte des Georg Rießberger in der Gesellschaft noch immer zwei Gesellschafter verblieben waren.

Nun war und ist das Eigenthumsrecht bei den fraglichen Realitäten auf den Namen der Gesellschaftsfirma Rießberger & Comp. grundbücherlich einverleibt, die Realitäten waren und sind demnach Eigenthum der Gesellschaft und es konnte daher auch nur die Gesellschaft sein, welche im Art. V, § 3 des Gesellschaftsvertrages eine Bestimmung in Ansehung des künftigen Eigenthumes an diesen Realitäten traf und im Art. V, § 4, die Verpflichtung »zur Ordnung der thatsächlichen Verhältnisse im Grundbuchstande des Besitzes der Firma Rießberger & Comp.« übernahm. — Bei Auflösung der Gesellschaft aber gehen die derselben gehörigen Realitäten nicht eo ipso in das Eigenthum der Gesellschafter über, denn nach Art. 131 H. G. B. hat ein ausgeschiedener Gesellschafter kein Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Vermögensstücken der Gesellschaft und nach Art. 143 H. G. B. fallen — wenn ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft eingebracht hat, welche Eigenthum derselben geworden sind — diese Sachen bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurück, sondern er erhält nur deren Werth erstattet. — Hiernach ist in dem Gesellschaftsvertrage vom 24. September 1889 der Rechtstitel zum Eigenthumserwerbe an den Gesellschaftsrealitäten von Seite der Gesellschaft jedem der beiden Gesellschafter eingeräumt worden und kann es daher auch nicht zweifelhaft sein, daß die Percentualgebühr von dem Werthe der ganzen Realitäten zu bemessen war.

Nr. 7080.

Gebühr von einer brieflichen Schuldbeurkundung als von einem Darlehensvertrage.

Erkenntniß vom 14. Februar 1893, Z. 578.

Johann Schreiter ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 6. Mai 1892, Z. 6053, puncto erhöhter Gebühr von einer Schuldbeurkundung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Der beim k. k. Bezirksgerichte Falkenau eingebrachten Eingabe der Erben nach Dr. Karl Leopold Löwy de präs. 1. Juni 1890, Nr. 6451, enthaltend die Erbserklärung, das eidesstättige Vermögensbekenntniß und die Nachlaßtheilung, welche Eingabe auf dem ersten Bogen mit dem Urkundenstempel per 31 fl. 25 kr. und auf jedem weiteren Bogen mit dem Eingabenstempel per 36 kr. versehen war, war zum Nachweise eines im Passivstande als außerbücherliche Darlehensforderung des Johann Schreiter per 10.000 fl. erscheinenden Nachlaßpassivums als Beilage G ein an den Genannten gerichteter, nur mit dem Beilagenstempel per 15 kr. versehener, vom 1. December 1888 datirter Brief des Erblassers Dr. Löwy folgenden Inhaltes angeschlossen: Lieber Schwager! Ich bestätige Dir hiermit, daß ich von dem Kaufschillinge für C.-Nr. 1 in Theussau den Betrag von 10.000 fl. bis auf Weiteres übernommen habe, welchen Betrag ich Dir bis zur Rückzahlung mit 5 Perc.

verzinsen werde.« — Von diesem Briefe wurde in Folge der stattgehabten Notionirung dem Beschwerdeführer im Grunde der T. P. 36 und der §§ 64 und 79 Geb.-Ges. eine Gebühr nach Scala II von dem Betrage per 10.000 fl. mit 31 fl. 25 kr. und eine Steigerungsgebühr per 62 fl. 50 kr. bemessen und es wurde im Instanzenzuge diese Gebührenvorschreibung unter gnadenweiser Herabsetzung der Steigerung auf 12 fl. aufrecht erhalten.

Die Beschwerde stellt in Abrede, daß der vorbezeichnete Brief je in Händen des Beschwerdeführers gewesen sei und vertritt die Anschauung, daß, wenn der Beschwerdeführer den Brief auch in Händen gehabt hätte, ihm weder eine Gebühr noch eine Strafe auferlegt werden könne, da er den Brief weder geschrieben noch unterschrieben habe, ferner eine Gebühr nur einmal gefordert werden könne, dieselbe aber im vorliegenden Falle von den Erben des Dr. Löwy durch die Stempelung des ersten Bogens des Gesuches de präs. 1. Juni 1890, Z. 6451, bereits und zwar rechtszeitig entrichtet worden sei.

Der V. G. Hof hat die angefochtene Entscheidung im Gesetze vollkommen begründet befunden. — Es ist unbestritten und ergibt sich aus der eigenen Angabe der Erben des Dr. Löwy in dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse, daß der Betrag per 10.000 fl., von welchem der Brief ddto. 1. December 1888 spricht, als Darlehen gegeben war, daher dieser Brief die im § 1001 a. b. G. B. gedachte Beurkundung eines Darlehensvertrages darstellt, welche nach § 1 A, 3, des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und T. P. 36, 2, b des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, gebührenpflichtig und nach Scala II nach dem Werthe der dargeliehenen Sache zu vergebühren war.

Bei Rechtsurkunden über zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte — zu welchen der Darlehensvertrag zweifellos gehört — sind zur Entrichtung der Stempelgebühr nicht nur der Aussteller, sondern nach Z. 1, lit. b des § 64 auch der Empfänger, nämlich derjenige, welcher die Urkunde zu seiner Versicherung oder Ausweisung übernimmt, verpflichtet und nach dem Schlußalinea dieses Paragraphen ist diese Verpflichtung, wenn sie zwei oder mehreren Personen obliegt, eine solidarische.

Nun kann daran, daß der Beschwerdeführer der Empfänger des fraglichen Briefes im Sinne des § 64, 2, b war, kein Zweifel bestehen, da derselbe am 16. Jänner 1891 beim k. k. Steueramte Falkenau folgende in den Acten erliegende Protokollarerklärung abgegeben hat: »Der Brief meines verstorbenen Schwagers J. U. Dr. Karl Leopold Löwy ddto. 1. December 1888 befand sich zur Zeit des Ablebens des Genannten in meinen Händen und es bestand auch zu jener Zeit meine Forderung per 10.000 fl. factisch aufrecht.« — Diesemnach und im Hinblick auf § 891 a. b. G. B. war die Finanzverwaltung vollkommen berechtigt, die in Rede stehende Urkundengebühr von dem Beschwerdeführer anzufordern.

Bestand aber auf Seite des Beschwerdeführers die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelgebühr, so erscheint derselbe nach § 79, Z. 1, lit. a Geb.-Ges. auch zur Entrichtung der erhöhten Gebühr verpflichtet und hätte sich derselbe von diesen nachtheiligen Folgen der stattgehabten Uebertretung nur nach § 88 Geb.-Ges. durch die rechtzeitige Anzeige der Uebertretung bei den competenten Finanzbehörden oder Organen befreien können.

Was den Umstand anbelangt, daß von den Erben nach Dr. Löwy die gerichtliche Eingabe de präs. 1. Juni 1890, Z. 6451, auf dem ersten Bogen mit dem Urkundenstempel per 31 fl. 25 kr. versehen wurde, so war derselbe hier nicht in Betracht zu ziehen, da es sich nicht um die Stempelpflicht dieser Eingabe handelt. — Durch die Stempelung der Letzteren verliert der Brief ddto. 1. December 1888 in keinem Falle seine rechtliche Urkundennatur und wird insbesonders eine Stempelbefreiung für ihn nicht herbeigeführt, vielmehr könnte es nur Sache der Erben nach Dr. Löwy sein, eventuell die Rückvergütung des betreffenden Eingabenstempels, insoferne nach dem Vorangeschickten die Voraussetzungen des § 77 Geb.-Ges. vorhanden wären, zu beanspruchen.

Nr. 7081.

1. Die Minderjährigkeit schließt die Erwerbung der Zuständigkeit durch einen vierjährigen selbstständigen Aufenthalt nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849 nicht aus. — 2. Aus der Unterstützung durch Pfarrarmeninstitute läßt sich ein Argument für oder gegen eine Zuständigkeitserwerbung nicht ableiten.

Erkenntniß vom 15. Februar 1893, Z. 606.

Stadtgemeinde Stein ca. Landesregierung in Laibach (M.-R. Dr. Baron Pascotini); E. vom 9. März 1892, Z. 2921, puncto Heimatsrecht der Marie Verovšek.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch die Administrativacten ist erwiesen, wurde übrigens von der beschwerdeführenden Gemeinde in dem Recurse de präs. 8. Februar 1892, Z. 1576, auch ausdrücklich zugestanden, daß Maria Verovšek (alias Virovšek), geboren in Wolfsbach am 2. Februar 1838, sich vom Jahre 1847 bis zum Jahre 1890, ohne einen Heimatschein zu besitzen in Stein aufgehalten hat. — Weiters ergibt sich aus den protokollarischen Aussagen des Josef Gregorc aus Stein und des Martin Šmon (Vormundes der Maria Verovšek) aus Wolfsbach, in Verbindung mit dem von der beschwerdeführenden Gemeinde vorgelegten amtlichen Armenbetheilungs-Ausweise vom 31. August 1891, daß die genannte Heimatswerberin vom Jahre 1847 bis zum Jahre 1872 bei den Eheleuten Gregorc in Stein Schutt Nr. 52 gewohnt und nicht nur während dieser Zeitperiode, sondern bis 1887 alljährliche Unterstützungen aus dem dortigen Armenfonde erhalten hat. — Endlich ist aus den Administrativacten noch zu constatiren, daß die Eltern der Maria Verovšek, Gregor und Maria Verovšek, die letztere geborene Traun, am 21. Juni 1839, bezw. 15. Juli 1838 in Wolfsbach verstorben sind und daß die Heimatswerberin in den Volkszählungsoperaten der Jahre 1870 und 1880 als nach Stein zuständig verzeichnet erscheint.

Im Hinblick auf diesen Thatbestand vermochte der V. G. Hof in dem Ausspruche der angefochtenen Entscheidung, daß Maria Verovšek nach § 12, lit. b des prov. Gem.-Ges. vom 17. März 1849 das Heimatrecht in der Stadtgemeinde Stein erworben habe, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Denn das cit. Ges. bezeichnet die Erwerbung des Heimatrechtes nach § 12, lit. b als eine stillschweigende Aufnahme und setzt darnach offenbar voraus, daß die Gemeinde den ausweislosen Aufenthalt eines

Fremden zu erkennen in der Lage war, gleichwohl aber diesen Aufenhalt in voller Kenntniß der sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen, geduldet hat.

Diese Voraussetzungen treffen nun im gegebenen Falle vollkommen zu, weil in der Beschwerde ausdrücklich hervorgehoben wird, daß »die Stadtgemeinde Stein nie Veranlassung gefunden hatte, von der Gemeinde Wolfsbach ein Heimatsdocument über die Maria Verovšek abzuverlangen«, obgleich ihr, nach dem vorausgeschickten Sachverhalte, der vom Jahre 1847 ab, ununterbrochen bis zum Jahre 1890 fortdauernde Aufenthalt der Heimatswerberin bekannt war. — Eben darum kann der Zuweisung der Maria Verovšek in die Stadtgemeinde Stein weder der Umstand entgegenstehen, daß sie zur Zeit der Wirksamkeit des Gemeindegesetzes ex 1849 noch minderjährig war, noch die Thatsache, daß sie aus dem Pfarrarmeninstitute Unterstützungen erhalten hat. Denn einerseits hat Marie Verovšek, nach dem bereits in den Jahren 1838, resp. 1839 eingetretenen Tode ihrer Eltern, zweifellos außerhalb des Familienverbandes gelebt und andererseits schließt die Minderjährigkeit die Erwerbung der Zuständigkeit durch einen vierjährigen selbstständigen Aufenthalt, wie er hier in Frage kommt, nicht aus.

Was aber die Unterstützungen anbelangt, welche die Verovšek aus dem Armeninstitute in Stein erhalten hat, so liegt durchaus nicht vor und wird auch nicht behauptet, daß ihr solche Unterstützungen aus den Mitteln der Gemeinde Wolfsbach oder auch nur auf Veranlassung derselben zutheil geworden seien. — Wenn aber auch die Heimatswerberin auf derlei Unterstützungen und auf die nachmalige Versorgung in dem Armeninstitute ein Recht gehabt haben sollte, so bestand der diesbezügliche Anspruch nicht gegenüber einer Gemeindeanstalt von Wolfsbach, sondern gegenüber einem gemeinsamen Pfarrarmeninstitute, dessen Vermögen, wie die Beschwerde selbst ausführt, erst in Folge des Landesges. vom 28. August 1883, L. G. B. Nr. 16, an die betheiligten einzelnen Gemeinden vertheilt worden ist.

Die Stadtgemeinde Stein war sonach in keiner Richtung behindert, die Fortdauer des Aufenthaltes der Marie Verovšek daselbst zu unterbrechen oder mindestens zu bewirken, daß aus der Thatsache dieses Aufenthaltes ihre Zustimmung zu demselben nicht gefolgert werden könne.

Da sie aber zugestandenermaßen dies nicht gethan hat, so mußte die vorliegende Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 7082.

Gesetzliche Voraussetzungen für die Oeffentlichkeit eines Weges. (Galizien.)

Erkenntniß vom 15. Februar 1893, Z. 608.

Gemeinde und Gutsgebiet Gliniany (Adv. Dr. Geller) ca. galiz. Landesausschuß; mitbeth. Gemeinden und Gutsgebiete in Żeniów und Laszki-Królewskie (Adv. Dr. Kornfeld); E. vom 7. Jänner 1892, Z. 57143, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der galiz. Landesausschuß im Berufungswege erkannt, daß der über Zapust Glinianski nach Żeniów führende Weg ein Gemeindeweg sei. — Der Landes-

ausschuß hat seiner Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß dieser Weg, welcher eine Verbindung zwischen den Gemeinden Laszki-Królewskie und Żeniów herstellt, von Jedermann zum Verkehre beliebig, frei und unbehindert benützt worden war. Dieser der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand stellt sich als ein actenmäßiger dar. Denn laut der Aussagen der im administrativen Verfahren einvernommenen Gemeindevorstände und Gutsgebietsvorsteher von Laszki-Królewskie und Żeniów, ward dieser Weg, welcher eine erheblich kürzere Verbindung zwischen Laszki-Królewskie und Żeniów herstellt, von Jedermann, und zwar nicht nur von den Insassen der Gemeinden Laszki-Królewskie und Żeniów, sondern auch von jenen aus Wyżniany, Żurawniki, Poluchow und Rozworzany zum Verkehre nach Kutkorz und Umgebung, sowie auch zur Mühle in Żeniów frei und unbehindert benützt.

Daß der fragliche Weg eine kürzere Verbindung zwischen den Gemeinden Laszki-Królewskie und Żeniów herstellt, wie auch, daß er zum Verkehre von Jedermann beliebig, frei und ungehindert benützt wurde, haben die Vertreter der Gemeinde und des Gutsgebietes Gliniany, d. i. die heutigen Beschwerdeführer, bei der im administrativen Wege behufs Constatirung der Eigenschaft dieses Weges gepflogenen Verhandlung nicht bestritten. Dieselben haben nur widersprochen, daß dieser Weg ein öffentlicher Communicationsweg sei, und behaupteten, er sei ein bloßer Privatweg, weil dieser Weg wegen seiner Bodenbeschaffenheit nur in trockenen Jahreszeiten fahrbar ist und jetzt, nachdem die Kutkorzer Waldungen abgeholzt wurden, nur als Zufahrtsweg zur Mühle in Żeniów benützt wird, weil die betheiligten Gemeinden in der Richtung andere, wenn auch etwas weitere, doch öffentliche Communicationsmittel benützen können, weil die Gemeinde und das Gutsgebiet Gliniany diesen Weg niemals erhalten haben und weil dieser Weg von denselben überhaupt niemals hergestellt wurde, weil ferner dieser Weg, als ehemals die Güter Laszki-Królewskie und Żeniów Einen Eigenthümer hatten, von diesem eigenmächtig errichtet wurde, die Gemeinde Gliniany aber gegen die Errichtung dieses Weges und die freie Benützung desselben keine Einwendungen erhoben habe, weil die der Gemeinde eigenthümliche Grundfläche, auf welcher dieser Weg errichtet wurde, beinahe werthlos war, und weil die Gemeinde Gliniany nicht vermuthen konnte, daß aus dieser stillschweigenden Einwilligung der Gemeinde Gliniany zur Errichtung dieses Weges, welcher nichts anderes als ein Privatweg war, die Oeffentlichkeit desselben abgeleitet werden könnte.

Nach § 4 des galiz. Straßengesetzes vom 18. August 1866, L. G. B. Nr. 15 ex 1867, sind Gemeindestraßen die innerhalb der Grenzen der Gemeinde und des Gutsgebietes dem öffentlichen Verkehre gewidmeten Straßen, welche weder Landes- noch Bezirksstraßen sind. — Darnach ist für die Lösung der vorliegenden Frage nach der Eigenschaft des gegenständlichen Weges der mehr oder minder benutzbare Stand des Weges, sowie der Umstand, daß außer diesem Wege andere öffentliche Communicationsmittel bestehen, unentscheidend. Entscheidend hiefür ist lediglich der Umstand, ob dieser Weg dem allgemeinen, dem öffentlichen Verkehre gewidmet ist, d. i. von Jedermann zum Verkehre beliebig, frei und ungehindert benützt worden war.

Nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, war der von der Administrativbehörde angenommene Thatbestand auch der Entscheidung des V. G. Hofes zu Grunde zu legen. Im Hinblicke auf diesen mit den Erhebungen übereinstimmenden Thatbestand erscheint der Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, daß der fragliche Weg ein öffentlicher Communicationsweg, bezw. ein Gemeindeweg sei, gesetzlich begründet.

Belangend den Einwand der Beschwerde, daß die den fraglichen Weg bildenden Catastralparcellen Nr. 5779/1, 5779/2 und 5786 ein servitutsfreies Eigenthum der Gemeinde Gliniany bilden und daß nach den Daten des Grundbuches ein über diese Parcellen führender öffentlicher Weg, der doch in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes hätte Aufnahme finden müssen, nicht besteht, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß die autonomen Behörden dafür Sorge zu tragen, also auch Verfügungen und Entscheidungen zu erlassen haben, daß die dem öffentlichen Verkehre dienenden Wege jeder Kategorie, diesem Verkehre nicht entzogen werden. Sie sind deshalb auch berufen festzustellen, ob die Benützung eines Weges, einer Grundfläche, für den öffentlichen Verkehr stattfindet oder nicht. Mit der Feststellung dieser Momente ist allerdings die Competenz der Verwaltungsbehörden erschöpft. — Die angefochtene Entscheidung hat sich auch nur auf die Lösung dieser in ihre Competenz fallenden Frage beschränkt und den factischen Zustand aufrecht erhalten.

Anlangend den Einwand der Beschwerde, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft über Antrag der Gemeinde Gliniany mit dem Erlasse vom 10. Jänner 1892, Z. 16483, die Aufforstung der diesen Weg bildenden Parcellen aufgetragen hat, so hatte der V. G. Hof im Grunde des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 auf diesen Einwand nicht einzugehen, weil solcher Auftrag erst nach Fällung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung ergangen war. — Was schließlich die Ausführung der Beschwerde anbelangt, daß der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung gleichzeitig auch über das Ansuchen der Gemeinde Gliniany auf Auflassung des fraglichen Weges hätte erkennen sollen, so war dieser Beschwerdepunkt nach § 5 Ges. vom 22. October 1875 zu übergehen, weil die Auflassung dieses Weges keinen Gegenstand der durchgeführten Administrativ-Verhandlung und der auf Grund derselben getroffenen Verfügung gebildet hat.

Nr. 7083.

Die blos der Uebersichtlichkeit wegen in dem Lagerplane erfolgte provisorische Einzeichnung von Bauprojecten ist für die Rechte Dritter nicht präjudicirend. (Prag.)

Erkenntniß vom 15. Februar 1893, Z. 590.

Emil und Wilhelm Ritter v. Kubinzky ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 22. Februar 1892, Z. 7424, puncto Lagerplan von Holleschowitz-Bubna.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Der Erlaß des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 22. Februar 1892, Z. 7424, womit der Lagerplan für Holleschowitz-Bubna genehmigt worden ist, wird in der Beschwerde

angefochten: 1. in der Richtung, daß der Quai, bezw. das Hafenbauproject gar nicht in den Lagerplan hätte aufgenommen werden sollen und 2. in der Richtung, daß die angefochtene Entscheidung in sich widersprechend und unbeutlich ist. — Die Verletzung ihrer Rechte durch die Entscheidung und durch den mit derselben genehmigten Lagerplan erblicken die Beschwerdeführer darin, daß ihre an der Moldau bestehenden Wasserbezugsrechte durch das Hafenbauproject in Frage gestellt werden und daß über die Zulässigkeit dieses Projectes und die daraus sich ergebende Beeinträchtigung der Beschwerdeführer, zunächst die politischen Behörden zu entscheiden berufen gewesen wären.

Was nun den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist nach den §§ 1 und 2 der Bau-Ordn. vom 10. April 1886 gewiß, daß die Lagerpläne auch die Bestimmung haben, als Evidenzpläne zu dienen, da dieselben über bestehende und auszuführende Bauten, über Plätze, Straßen, Gassen, Canäle, Röhrenleitungen mit ihrem Niveau, über Grund- und Bauparcellen die Aufschlüsse zu bieten haben.

Da nun die Hafenanlage gewiß zu den auszuführenden Bauten zu zählen ist, wenn auch das Project derselben zunächst noch im Zuge der administrativen Verhandlung sich befindet, so kann in der Ersichtlichmachung dieses Projectes im Lagerplane eine die Rechte der Beschwerdeführer verletzende Ueberschreitung umsoweniger erkannt werden, als in dem angefochtenen Erlasse des Landesausschusses ausdrücklich constatirt wurde, daß es sich nicht um eine definitive Regulirung des Hafens und des Quais und die Aufnahme derselben in den Lagerplan gehandelt habe, daß die Einzeichnung der Uferlinien in den Lagerplan der endgiltigen Schlußfassung nicht präjudicire und daß die Einzeichnung blos wegen der Totalansicht erfolgte. Die geltend gemachten Rechte der Beschwerdeführer erscheinen somit durch diese Vorbehalte vollständig gewahrt.

Im Hinblicke darauf, daß die Einzeichnung des Hafens und des Quais in den Lagerplan ausdrücklich als eine nur provisorische und der Uebersichtlichkeit wegen erfolgte bezeichnet wurde, konnte der V. G. Hof auch in der Bestimmung der Entscheidung, daß der bestätigte Lagerplan für die in demselben regulirten Plätze und Gassen bezüglich der Richtung, der Lage und des Niveaus zu gelten hat und daß davon keine Abweichung stattfinden dürfe, keinen Widerspruch mit dem erwähnten Vorbehalte erkennen, da ja auch für den Fall, daß die Hafen- und Quaianlage als ein Bestandtheil einer Parcelle, einer Straße oder Gasse und nicht als ein für sich bestehendes Bauobject seinerzeit in Betracht gezogen werden würde, bezüglich dieses Objectes ausdrücklich festgestellt ist, daß die Daten des Lagerplanes über dasselbe eben nicht als endgiltig festgestellte zu gelten haben.

Nr. 7084.

Wenn die Gemeinde bei Verfassung des Lagerplanes die Einzeichnung künftiger Regulirungen unterläßt, sind die übergeordneten Organe nicht berechtigt, gegen den Willen der Gemeinde derlei Regulirungen zu verfügen und durch Einzeichnung in den Lagerplan deren Ausführung zu sichern. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 15. Februar 1893, Z. 589.

Karl Noback ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 22. Februar 1892, Z. 7424, puncto Lagerplan von Holleschowitz-Bubna.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 7085.

Wer zur Instandhaltung einer Wasserbenützungsanlage verpflichtet werden kann.

Erkenntniß vom 16. Februar 1893, Z. 609.

Johann Graf und Gen. (Adv. Dr. Pisk) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Tomaszewski); mitbeth. Gutsinhabung Joslowitz (Adv. Dr. Hirschbrich), Franz Kasparek (Adv. Dr. Glaser), Gustav Freih. v. Suttner (Adv. Dr. Teiber), dann Franz Hofer, Bürgermeister in Laa, und Heinrich Markel, Bürgermeister in Joslowitz; E. vom 22. März 1892, Z. 1013, puncto Beitragspflicht zur Erhaltung des Gurwitzer Wehres.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Abweisung des von den Beschwerdeführern, den Besitzern der Mühlen in Mitzmanns, Zulb und Joslowitz, gestellten Begehrens um Heranziehung der Eigenthümer der Mühlen in Laa und Ruhhof, sowie des Brauhauses in Laa, dann der Gemeinden Laa und Joslowitz und der Gutsinhabung Joslowitz zur Mitconcurrenz für die im Jahre 1888 ausgeführte Reparatur des Gurwitzer Wehres, wird in der Beschwerde zunächst wegen formeller Mängel des Verfahrens, und zwar in dieser Richtung deshalb angefochten, weil zu den abgeführten Verhandlungen nicht alle Interessenten ordnungsmäßig geladen worden sind und weil mit der Entscheidung nicht alle in Verhandlung gestandenen Fragen ihre Erledigung gefunden haben.

Diese formellen Einwendungen konnte der V. G. Hof nicht für begründet erkennen. — Die Administrativacten thun dar, daß die administrative Verhandlung über das ordnungsmäßig eingeleitete Edictalverfahren abgeführt wurde, und daß zu der Verhandlung selbst alle diejenigen Parteien, welche als Beschwerdeführer aufgetreten, sowie alle namhaft gemachten und der Behörde bekannten Interessenten geladen worden sind.

Wenn die Beschwerde insbesondere geltend macht, daß zur Verhandlung nicht die gesetzlichen Vertretungen der mj. Mitbesitzerin einer Mühle, Juliane Daninger, geladen worden seien, so konnte der V. G. Hof auch auf diese besondere Einwendung keine Rücksicht nehmen, da, abgesehen davon, daß die Behauptung des Besitzes an Seite einer mj. Juliane Daninger nicht erwiesen ist, die Behörde als Beschwerdeführer eben jene

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6883 (Bd. XVI, J. 1892).

Parteien geladen hat, die als solche aufgetreten sind, und es Sache eben dieser Parteien gewesen wäre, wenn anders in der Zwischenzeit eine Aenderung der Besitzverhältnisse eingetreten ist, dieser entsprechend sich zu benehmen, somit den legitimirten Vertreter zur Verhandlung zu entsenden oder aber bei der Verhandlung selbst eine darauf abzielende Verfügung in Antrag zu bringen. Nach den Verhandlungsprotokollen ist aber weder das Eine noch das Andere geschehen und es kann also aus einem eventuellen Versäumniß der Parteien selbst, nicht ein Mangel des behördlichen Verfahrens abgeleitet werden.

Allein auch die weitere formelle Einwendung, daß mit der Entscheidung nicht alle in Verhandlung gestandenen Fragen der Erledigung zugeführt worden sind, stellt sich nach der Actenlage als nicht begründet dar. Denn was zunächst die Unterlassung der Erledigung des Petites der Besitzer der Mühlen in Ruhhof und Laa um Regelung der Wasserbezugsrechte an dem Gurwitzer Wehre anbelangt, so wären wegen Unterlassung der Entscheidung über dieses Petit allerdings jene Parteien, welche es gestellt haben, Beschwerde zu führen legitimirt, nicht aber die Beschwerdeführer. — Daraus aber, daß in die Entscheidung zugleich der Vorbehalt aufgenommen wurde, daß über die Frage, ob die Besitzer der mährischen Mühlen, d. i. die Beschwerdeführer, dritten Personen gegenüber verpflichtet seien, das Wehr zu erhalten, nicht entschieden werde, kann eine Mangelhaftigkeit oder Lückenhaftigkeit der Entscheidung selbst eben auch nicht abgeleitet werden, da diese Frage allerdings in keinem nothwendigen Zusammenhange mit der von den Beschwerdeführern zur Entscheidung gestellten Angelegenheit, also mit der Frage, ob die vorgenannten Interessenten zur Wehrerhaltung concurrenzpflichtig sind, steht.

In meritorischer Beziehung versucht die Beschwerde den Nachweis zu liefern, daß die Concurrenz für die Erhaltung des Gurwitzer Wehres den Beschwerdeführern aus dem Titel des Eigenthums nicht obliege, daß vielmehr zur Erhaltung des Wehres kraft rechtsgiltiger Verpflichtungen einerseits die Gemeinden und andererseits der Staat in Folge der Grundentlastung verpflichtet erscheinen und daß, wenn diese besonderen Verpflichtungstitel nicht als zutreffend erkannt werden wollten, die Concurrenz für die Wehrerhaltung nach der Bestimmung des § 43, Abs. 2 des Wasserr.-Ges. zu regeln, die Erhaltung also denjenigen Personen aufzuerlegen war, welche die Anlage benützen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Ausführungen der Beschwerde als zutreffend zu erkennen. — Was nun zunächst jene Ausführungen der Beschwerde anbelangt, die darauf abzielen, den Nachweis zu liefern, daß gegenüber den Beschwerdeführern weder ein Titel, noch eine solche rechtliche Erwerbungsart erwiesen wurde, welche für dieselben das Eigenthum im juristisch-technischen Sinne an dem Gurwitzer Wehre zu begründen vermöchte, so ist diesen Ausführungen gegenüber daran zu erinnern, daß aus einer Vergleichung der Bestimmungen der §§ 20, 25 und 43 Wasserr.-Ges. zweifellos sich ergibt, daß, soweit die Verpflichtung zur Erhaltung eines Wasserwerkes in Frage kommt, es darauf nicht ankommt, daß ein Eigenthum an dem Werke in jenem juristisch-technischen Sinne vorliege, daß vielmehr die Verpflichtung zur Instandhaltung einer Wasserbenützungsanlage

jeden Werksbesitzer trifft, und daß als Werksbesitzer aber derjenige anzusehen ist, der die Anlage für seine Zwecke errichtet hat, sowie auch jeder Nachfolger im Besitze derjenigen Betriebsanlage oder Liegenschaft, für welche das Wasserbenützungsrecht constituirt worden ist.

Daß aber die Beschwerdeführer zu der Anlage des Gurwitzer Wehres in eben diesem Verhältnisse sich befinden, ist durch die Administrativacten zweifellos erwiesen. — Es kann zugegeben werden, daß ein gerichtsordnungsmäßiger Beweis darüber nicht hergestellt worden ist, wer das Gurwitzer Wehr, welches bereits im 16. Jahrhundert bestanden hat, errichtet hat; allein selbst für diese Zeit fehlt es nicht an Belegen, welche darauf hindeuten, daß das Gurwitzer Wehr für die Zwecke der Mühlen errichtet worden ist, und daß dasselbe durch die am Wehr gelegenen vier Müller zu erhalten und herzustellen war. — Ein solcher Beleg ist allerdings erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren von der Gutsinhabung Joslowitz durch den producirten Vertrag ddto. 9. August 1557 beigebracht worden. Allein, davon abgesehen, ist es erwiesen und unbestritten, daß das Gurwitzer Wehr im Jahre 1706 im Besitze der Herrschaften Joslowitz und Klosterbruck sich befunden hat, und daß von Seite dieser Herrschaften die Erhaltungspflicht des Wehres anerkannt und durch den Transact vom Jahre 1706 gegenseitig so geregelt wurde, daß zur Erhaltung des Objectes die Herrschaften nach Maßgabe des Besitzes der Mühlen, also in dem Verhältnisse 3 : 1 zu concurriren haben.

Es ist weiter erwiesen und unbestritten, daß die genannten Herrschaften seit jener Zeit das Wehr je nach Bedarf stets hergestellt und erhalten haben, und es ist sonach außer Frage, daß eben diese Herrschaften als Besitzer der Mühlen und des Wehres die Träger der Rechte und Verpflichtungen dieser Wasserwerke gewesen sind, weshalb sie auch unter den im § 43 Wasserr.-Ges. gebrauchten Ausdruck »Eigenthümer« umso gewisser zu subsumiren sind, als für die Bezeichnung des Rechtssubjectes insbesondere im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 372 und 410—419 a. b. G. B. der Gebrauch des Ausdruckes »Eigenthümer« durchaus zulässig erscheint.

Wenn die Beschwerde diesen Rechtsfolgen damit begegnen zu können vermeint, daß die genannten Domänen das Gurwitzer Wehr nicht als Besitzer der Mühlen und nicht zum Zwecke des Mühlbetriebes im Besitze gehabt und bauhaft gehalten haben, daß dies vielmehr wegen anderweitiger Wasserbenützungen geschehen sei, so ist diese Ausführung eine ganz unerwiesene und kann insbesondere aus dem Umstande, daß das Wasser des Unterwassergrabens der Mühle von der Domäne Joslowitz auch zu Zwecken der Bewässerung benützt wurde, die Errichtung und Erhaltung des Wehres für diese Zwecke umsoweniger gefolgert werden, als durch die gepflogenen Erhebungen in zweifelloser Weise dargethan worden ist, daß diese Wasserbenützung gegenüber jener der Mühlwerke verschwindend gering sei.

Ebenso mit Unrecht bestreitet die Beschwerde den Uebergang der Rechte und Verpflichtungen bezüglich der in Rede stehenden Wasserwerke (§ 25 Wasserr.-Ges.) in Gemäßheit der über die Mühlen abgeschlossenen emphyteutischen Kaufverträge. — Denn der Umstand, daß in den emphyteutischen Verträgen zunächst die Domänen »die neue Erbauung und die Reparationes des Haupt-Thayawehres bei Gurwitz vor jetzt und künftige Zeiten« auf sich

genommen haben, beirrt jenen Uebergang durchaus nicht, da eine solche Stipulation gegenüber den Mühlbesitzern bei Fortbestand des Obereigenthums als besondere Verpflichtung ganz wohl denkbar war und in der Folge auch das zwischen den Mühlbesitzern und den Domänen begründete Rechtsverhältniß in dieser Weise festgestellt und weiter geregelt worden ist, da — wie die Grundentlastungsacten darthun — die Verpflichtung der Domänen im vollen Umfange abgelöst worden ist und den Mühlbesitzern das dem Aufwande für die Neuerbauung des Wehres und für die jährliche Erhaltung desselben entsprechende Entschädigungscapital zugute gerechnet wurde.

Es ist durch die Administrativacten weiter erwiesen und es ist auch nicht bestritten, daß seit jener Zeit die beschwerdeführenden Mühlbesitzer das Gurwitzer Wehr als einen integrirenden Bestandtheil ihrer Wasserwerke jederzeit allein in Stand gehalten und auf diese Art sich als die Werksbesitzer, welchen die Wasserbenützungsanlage gehört und die sie zu erhalten verpflichtet sind, gerirt haben. — Diese ausschließliche Verpflichtung der Werksbesitzer ist auch — wie die Administrativacten weiter darthun — zu verschiedenen Zeiten in wiederholten behördlichen Entscheidungen, und zwar sowohl gegenüber den Domänen zur Zeit ihres Besitzes, als auch gegenüber den Mühlbesitzern zur Geltung gebracht worden (kreisamtliche Decrete vom 22. Juli 1837 und vom 28. November 1859, Z. 7374, Staatsmin.-Entscheidung vom 11. Juni 1864, Z. 10635).

An diesen Rechtsverhältnissen hat auch die mit Hofkanzleidecret vom 5. März 1812 eingeleitete Regulirung des Thayaflusses eine Aenderung nicht herbeigeführt. Allerdings hatte die Durchführung der Thayaregulirung zur Folge, daß das durch das Gurwitzer Wehr zum Theile abgeleitete Thayaflußwasser fortan zum Betriebe der Mühlen von Laa und Ruhhof in Verwendung gelangte, indem der Unterwassergraben eine diese beiden Mühlwerke einschließende Verlängerung erfahren hat. Allein aus den dem V. G. Hofe vorgelegenen Regulirungsacten ist mit aller Bestimmtheit zu ersehen, daß aus diesem Anlasse ein besonderer Verpflichtungstitel, durch welchen insbesondere die Besitzer dieser Mühlen zur Mitconcurrenz bei der Erhaltung des Gurwitzer Wehres herangezogen worden wären, nicht constituirt worden ist.

Aus dem Umstande aber, daß diese beiden Werke nunmehr auch an dem Bestande des Gurwitzer Wehres interessirt wurden, läßt sich an und für sich eine sofort wirksame Verpflichtung dieser Werksbesitzer zur Erhaltung des Wehres nicht ableiten, da ja eine solche Heranziehung zur Mitconcurrenz eine Aenderung der bezüglich des Wehres obwaltenden Besitz- und Rechtsverhältnisse sofort zur nothwendigen Folge hätte, welche Aenderung eventuell sogar gegen die Interessen der bisherigen Besitzer jenes Werkes verstoßen und jedenfalls nicht ohne deren Zustimmung ins Werk gesetzt werden könnte. — In keinem Falle aber kann im Hinblick auf den Wortlaut des § 43 Wasserr.-Ges. aus diesem Umstande eine gesetzliche Verpflichtung der neuinteressirten Werksbesitzer zur Erhaltung des Gurwitzer Wehres abgeleitet werden, da ja die Verpflichtung derjenigen Personen, welche eine derlei Wasserführungsanlage benützen, zur Concurrenz für die Erhaltung, nur eine subsidiäre und nur in dem Falle eintretende ist, wenn der Eigenthümer der Anlage nicht ausgemittelt werden kann.

Diesen Erwägungen folgend mußte der V. G. Hof es als durchaus gerechtfertigt anerkennen, wenn mit der angefochtenen Entscheidung festgestellt worden ist, daß die Frage, wer das Gurwitzer Wehr zu erhalten verpflichtet sei, aus der Bestimmung des § 43, Abs. 1 Wasserr.-Ges. gelöst werden müsse.

Da nun nach dem Vorgesagten es keinem Zweifel unterliegt, daß die Besitzer der mährischen Mühlen im Sinne des § 43 Wasserr.-Ges. als Eigenthümer der Anlage anzusehen sind, so kann es sich nur mehr noch um die Frage handeln, ob etwa rechtsgiltige Verpflichtungen Anderer bestehen, welche die Beschwerde ganz oder zum Theile von der Verpflichtung zur Erhaltung des Wehres befreien würden.

Die Beschwerde glaubt nun allerdings, daß derlei rechtsgiltige Verpflichtungen zunächst für die an dem Mühlgraben gelegenen Gemeinden, und zwar durch die Bestimmung des § 35 Wasserr.-Ges. begründet worden sind. — Allein diese Behauptung ist zweifelos ganz unrichtig, weil aus der Bestimmung des § 35 im Zusammenhange mit den §§ 36, 37 und 38 mit aller Deutlichkeit hervorgeht, daß die Gemeinden eine Erhaltungspflicht nur bezüglich jener Anlagen trifft, welche sie zum Zwecke der Wasserversorgung herzustellen in die Lage kommen, eine Voraussetzung, welche in dem concreten Falle nicht zutrifft.

Ebensowenig kann ein besonderer Verpflichtungstitel des Staates zur Erhaltung des Gurwitzer Wehres daraus abgeleitet werden, daß im Wege der Grundentlastung die vorbestandene Verpflichtung der Dominien zur Erhaltung des Wehres abgelöst worden ist, da es klar ist, daß durch die Grundentlastung wohl eine Aenderung der Rechte und Pflichten der bei der Grundentlastung in Frage kommenden Parteien, nicht aber ein Uebergang der Verpflichtungen einer dieser Parteien auf den Staat herbeigeführt wurde. — Eine Verpflichtung des Staates zur Erhaltung des Wehres kann auch daraus nicht abgeleitet werden, daß das Thayawehr in dem Verzeichnisse des öffentlichen Gutes aufgenommen wurde, da die tabularmäßige Behandlung dieses Objectes für die Erhaltungspflicht desselben umsominder von Bedeutung sein kann, als einerseits das Recht des Eigenthums an einem Objecte auch ohne bücherliche Auszeichnung bestehen kann und als anderseits die gewählte tabularmäßige Auszeichnung ihre, die Concurrenzfragen aber weiter nicht berührende Erklärung in dem Umstande findet, daß eben der Thayafluß ein öffentliches Gewässer ist.

Nr. 7086.

1. Wahlausschreibungen für die Bezirksvertretung sind nur durch Placatirung in den Gemeinden des Bezirkes zu verlautbaren und soweit es sich um die Wahlberechtigten einzelner Interessengruppen handelt, diesen durch Zustellung der Wahldocumente bekannt zu geben. — 2. Aus dem verspäteten Beginne der Wahlhandlung kann die Ungiltigkeit des Wahlactes nicht gefolgert werden. — 3. Wahlscrutinium. — 4. Identitätsbedenken.

Erkenntniß vom 17. Februar 1893, Z. 615.

Anton Knops und Gen. ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 9. November 1891, Z. 23166, puncto Wahl der Bezirksvertretung von Prachatitz-Wallern.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die nach § 39 des Bezirksvertretungs-Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, einberufene Versammlung der mit Wahlcertificaten versehenen Vertreter der Bezirke Prachatitz-Wallern hat mit dem Beschlusse vom 20. Jänner 1890 die am 19. December 1889 in der Gruppe der Landgemeinden stattgehabte Wahl von 14 Mitgliedern der Bezirksvertretung als giltig anerkannt und die Gewählten zur Bezirksvertretung zugelassen. — Die gegen diesen Beschluß im Administrativ-Verfahren erhobenen Proteste sind von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und im weiteren Instanzenzuge auch vom k. k. Min. des Innern im Grunde des § 79 des bezogenen Ges. zurückgewiesen worden. — Gegen die Entscheidung dieses letzteren vom 19. November 1891, Z. 23166, ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Nach Ausweis der Administrativacten ist die Ausschreibung der in Frage stehenden Wahl für die Gruppe der Landgemeinden mit dem Statth.-Erlasse vom 18. November 1888, Z. 100.455, unter der Bedingung, daß die 14 Vertretungsmitglieder von den Wahlmännern der betheiligten Gerichtsbezirke Prachatitz und Wallern gemeinsam zu wählen sind, in der Art erfolgt, daß die Wahlvornahme vorerst auf den 21. December 1888 und nach Cassirung der an diesem Tage stattgehabten Wahl, neuerlich auf den 19. December 1889 anberaumt wurde. — Hieraus ergibt sich, daß der das Wahlverfahren einleitende bezogene Statth.-Erlaß sowohl für die am 21. December 1888, als auch für die am 19. December 1889 vollzogene Wahl, welche letztere im Zuge desselben Wahlverfahrens erfolgte, maßgebend war und daß derselbe, zumal er anläßlich der ersteren Wahl nicht angefochten wurde, zur Zeit der neuerlichen Wahl bereits rechtskräftig und somit unanfechtbar war.

An der Rechtskraft dieses Erlasses vermag der Umstand, daß derselbe, da er den Beschwerdeführern nicht zugestellt wurde, diesen angeblich erst anläßlich der am 19. December 1889 stattgehabten Wahl bekannt geworden sein soll, darum nichts zu ändern, weil Wahlausschreibungen nach § 27 des Bezirksvertretungs-Ges. nur durch Placatirung in den Gemeinden des Bezirkes zu verlautbaren und soweit es sich um die Wahlberechtigten einzelner Interessengruppen handelt, diesen nach § 33 des gedachten, bezw. des Ges. vom 13. März 1888, L. G. B. Nr. 32, durch Zustellung der Wahldocumente bekannt zu geben sind, eine besondere Verständigung noch anderer Personen aber nicht vorgeschrieben ist. Demgemäß waren die Administrativbehörden vollauf berechtigt, die von den Beschwerdeführern erst anläßlich der Wahl vom 19. December 1889 erhobene Einwendung, daß die Wahl der Landgemeindevertreter von den Wahlmännern jedes der beiden betheiligten Gerichtsbezirke abgesondert hätte vorgenommen werden sollen, mit Umgangnahme von der meritorischen Entscheidung lediglich auf die Rechtskraft des Statth.-Erlasses vom 18. November 1888, Z. 100.455, zu verweisen.

Belangend die weiteren gegen die Giltigkeit des Wahlactes vom 19. December 1889 erhobenen Einwendungen war vorerst zu bemerken, daß aus dem verspäteten Beginne der Wahlhandlung die Ungiltigkeit dieses Wahlactes darum nicht gefolgert werden könne, weil das Gesetz diese Rechtsfolge für eine derlei Ungehörigkeit selbst nicht festsetzt und § 46 der nach

dem Landesgesetze vom 30. April 1887, Nr. 35, analog in Anwendung zu bringenden Landtags-Wahlordnung lediglich anordnet, daß die Wahl in der Regel noch im Laufe des dazu bestimmten Tages zu vollenden ist, dieser Anordnung aber im concreten Falle Rechnung getragen wurde.

Daß nun weiters die Vorschrift des § 15 des gleichfalls analog anwendbaren Ges. vom 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 8, seitens der Wahlcommission durchaus befolgt und die Uebereinstimmung der Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit jener der Wahlmänner, welche am Wahlacte theilnahmen, ausdrücklich constatirt worden ist, ergibt sich wortdeutlich aus dem Wahlprotokolle vom 19. December 1889, welchem auch zu entnehmen ist, daß der nach dieser Constatirung auf dem Tische der Wahlcommission nachträglich vorgefundene überzählige Stimmzettel in correcter Weise beim nachgefolgten Scrutinium nicht in Betracht gezogen wurde.

Endlich kann auch dem Umstande, daß die gemäß § 23 des Ges. vom 9. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 1, zur Entscheidung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner zur Abgabe gelangten Stimmen berufene Wahlcommission die auf Josef Baulc lautenden zwei Stimmen nicht beanständete und dem Josef Baulc zuzählte, kein Gewicht beigemessen werden, weil Identitätsbedenken diesfalls doch nur dann gerechtfertigt wären, wenn ein Josef Baulc im Bezirke thatsächlich existiren würde, was aber die Beschwerdeführer selbst nicht behaupten.

Nr. 7087.

Nur das Handels-Min. und nicht die autonomen Behörden sind zur Entscheidung der Frage berufen, ob einer Eisenbahn nach ihrem Concessionsgesetze die Verpflichtung zur Beitragsleistung für Bezirksstraßenherstellungen auferlegt werden kann.

Erkenntniß vom 17. Februar 1893, Z. 614.

K. k. priv. böhm. Nordbahn-Gesellschaft in Prag ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 16. September 1891, Z. 41361, puncto Beitragsleistungen zu Straßenherstellungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der böhm. Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 16. September 1891, Z. 41261, die k. k. priv. böhm. Nordbahngesellschaft verpflichtet, zu den Kosten der Bauanlagen, welche anläßlich der Ausgestaltung des Manisch-Schaßlowitzer Gemeindeweges zu einer Bezirksstraße an der von der k. k. priv. böhm. Nordbahn mittelst des Viaductes Km. 50 in Schaßlowitz übersetzten Stelle der gedachten Straße zur Ausführung gebracht wurden, den Betrag von 83 fl. 41½ kr. beizutragen. — Diese Entscheidung, welche sich auf den § 10, lit. c, Abs. 3 der Min.-Verordnung vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, stützt, wird in der vorliegenden Beschwerde als gesetzwidrig angefochten.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Nach den Landesgesetzen für Böhmen vom 12. August 1864, Nr. 46, §§ 7 und 8, dann vom 31. Mai 1866, §§ 1 und 22, hat der Bezirksausschuß für die Errichtung und Erhaltung der Bezirksstraßen zu

sorgen. Im gegebenen Falle handelt es sich nun allerdings um Bauanlagen, welche an einer Bezirksstraße ausgeführt wurden, allein da die Bedeckung der Kosten dieser Anlagen vom Bezirksausschusse von der Eisenbahn u. zw. auf Grund des Eisenbahnconcessions-Ges. vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, angefordert wird, entsteht vor allem die Frage, ob die autonomen Behörden berufen waren, der Eisenbahn nach dem bezogenen Concessionsgesetze die Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten für an Bezirksstraßen vorgenommene Herstellungen aufzuerlegen.

Der V. G. Hof glaubte diese Frage verneinen zu müssen und war des Erachtens, daß im Hinblicke auf den § 13 des Concessionsges., wornach die auf die Vollziehung desselben bezughabenden Angelegenheiten ausschließlich den administrativen Behörden zugewiesen sind, sowie in Rücksicht auf die §§ 2, 6 und 10 dieses Ges. und die §§ 4, 15, 16, 17, Abs. 4 und 19 der Min.-Verordn. vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, wornach für Eisenbahnen die besondere Bestimmung getroffen ist, daß dieselben als ein Ganzes aufzufassen sind und daher die Entscheidung über die Vornahme von Anlagen und Bauführungen der Eisenbahn mit Ausschluß jedes Instanzenzuges durch das Handels-Min. zu erfolgen hat, auch im concreten Falle über die eventuelle Verpflichtung der k. k. priv. böhm. Nordbahn nicht der Bezirks- und bezw. Landesausschuß, sondern das k. k. Handels-Min. zu entscheiden hatte. — Bei dieser Sachlage mußte die angefochtene Entscheidung wegen Incompetenz der autonomen Organe nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 7088.

Erscheint es nach den Statuten einer Wirthschaftsgenossenschaft ausgeschlossen, daß der Reservefond zur Rückzahlung der Gründungseinlagen hätte verwendet werden können, dann sind die demselben zugewiesenen Jahreserträgnisse im Sinne des Ges. vom 14. April 1885 in die Einkommenbesteuerungs-Grundlage nicht einzubeziehen.

Erkenntniß vom 18. Februar 1893, Z. 218.

Stadt Weißkirchner Spar- und Vorschußverein ca. mähr. Fin.-Landes-Dir (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 12. März 1892, Z. 5048, puncto nachträglicher Bemessung einer Einkommensteuer für das Jahr 1890.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse der k. k. mähr. Fin.-Landes-Dir. wurde der von dem beschwerdeführenden Weißkirchner Spar- und Vorschußvereine, welcher seine Thätigkeit statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränkt, aus den Erträgnissen des Jahres 1889 herrührende und dem Reservefonde zugewiesene Theilbetrag per 2080 fl. nachträglich im Sinne des § 2, I, Alinea 2 des Ges. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, bei Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1890 der Besteuerung unterzogen, weil nach Art. 5 und 16 der Vereinsstatuten der Reservefond nicht blos zur Deckung der Geschäftsverluste, sondern auch zur Amortisation der Gründungseinlagen, somit nach dem Wortlaute der statutarischen Bestimmungen nicht ausschließlich zur Deckung allenfälliger Verluste bestimmt ist.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Nach Art. 5 der Statuten haftet der Reservefond für effective Verluste und im Art. 16 wird bestimmt, daß »innerhalb der ersten 6 Jahre die Amortisation der Gründungseinlagen unzulässig ist und daß erst nach Ablauf dieses Termines und sobald der Reservefond jeweilig nach Abschluß der Jahresbilanz 35 Percent des Gründungscapitales erreicht, 10 Procent jeder einzelnen Gründungseinlage rückgezahlt werde«.

Nun ist aus dem Rechnungsabschlusse für das Geschäftsjahr 1889 ersichtlich, daß bei den darin ausgewiesenen Gründungseinlagen von 41.600 fl. der Reservefond Ende December 1889 den Betrag von 10.772 fl. 63 kr. und nebst der zugewiesenen Dotation aus dem Erträgnisse des Jahres 1889 per 2080 fl. den Gesammtbetrag von 12.852 fl. 63 kr., daher noch nicht 35 Procent des Gründungscapitales erreicht hatte. Es war daher zu dieser Zeit ausgeschlossen, daß der Reservefond zur Rückzahlung der Gründungseinlagen hätte verwendet werden können.

Bei dieser Sachlage erscheint die Anordnung der Bestimmung des § 2, I, Alinea 2 des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, bezw. des Ges. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, auf die Dotation des Reservefondes aus dem Erträgnisse des Jahres 1889 per 2080 fl. ausgeschlossen.

Nr. 7089.

Den Gemeinden ist ein Recursrecht in Angelegenheiten der Steuerbemessung und Vorschreibung nach dem Einkommensteuer-Patente nicht zuerkannt.

Erkenntniß vom 18. Februar 1893, Z. 221.

Stadtgemeinde Kladno ca. Finanz-Min. (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 7. Mai 1892, Z. 12802, puncto Legitimation zur Beschwerdeführung gegen eine Ueberweisung der Einkommensteuer-Bemessung an die Bezirkshauptmannschaft Rakonitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Smichov erfolgten Vorschreibung der Erwerbsteuer jährlicher 84 fl. vom I. Semester 1889 an in Kladno von der daselbst befindlichen, durch die fürstlich Fürstenberg'sche Brauhausverwaltung in Hruschowitz (Bezirk Rakonitz) verwalteten Hüttencantine hat die Bezirkshauptmannschaft in Smichov mit Zuschrift vom 21. August 1891 die begutachteten Fassionen und sonstigen Acten im Zwecke der Einkommensteuer-Bemessnug von dieser in Kladno (Bezirk Smichov) befindlichen Hüttencantine für die Jahre 1889 bis 1891 an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Rakonitz, als in die Competenz derselben fallend, überwiesen, und wurde von dieser Verfügung auch die beschwerdeführende Gemeinde Kladno verständigt. — Die Gemeinde Kladno hat in dem gegen die erwähnte Verfügung gerichteten Recurse unter Berufung auf § 20 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, dann § 15 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, die Vorschreibung der Einkommensteuer von der in ihrem Territorium gelegenen und angeblich im Sinne der Gew.-Ordn. § 20 an einen bestimmten Standort gebundenen Cantine in Anspruch genommen, worauf die k. k. Fin.-Landes-Dir.

mit Erlaß vom 28. November 1891 entschieden hat, daß wegen mangelnder Legitimation der Gemeinde Kladno zur Beschwerdeführung in eine Entscheidung über den Recurs nicht eingegangen wird. — Das k. k. Finanz-Min. hat den Min.-Recurs der Gemeinde Kladno aus dem Grunde der mangelnden Legitimation an Seite dieser Gemeinde, dann auch in der Erwägung zurückgewiesen, weil die Verfügung I. Instanz die Anordnung einer Steuertheilung nicht enthält. Hiebei wurde noch bemerkt, daß das Gastgewerbe in Kladno als eine an einen bestimmten Standort gebundene Unternehmung, worauf das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, Anwendung finden könnte, nicht angesehen werden kann.

In der beim V. G. Hofe überreichten Beschwerde wird die Legitimation der Gemeinde Kladno zur Beschwerdeführung in Anspruch genommen, dieselbe auf die Bestimmung der Gemeindeordnung gestützt und hiebei weiter ausgeführt, daß es sich allerdings nicht um Anwendung des Steuertheilungs-Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, sondern um Anwendung der Bestimmungen der allgemeinen Einkommensteuer-Vorschriften § 20 des Patentes und § 15 der Vollzugsvorschrift handle.

Der V. G. Hof ließ sich bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen leiten: Was die formelle Frage der mangelnden Legitimation zur Recursführung an Seite der Gemeinde Kladno betrifft, so ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß dieser Mangel bei der Gemeinde Kladno allerdings dann nicht bestehen würde, wenn es sich um eine Entscheidung im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, handeln würde, weil in diesem Falle die Gemeinden an dem Streite bezüglich des Ortes der Einkommensteuer-Vorschreibung zweifellos ein gesetzliches, auf das eben citirte Gesetz gestütztes Interesse haben, daher dieselben als betheiligt von den diesfalls getroffenen Verfügungen der Finanzbehörden jedenfalls zu verständigen sind und denselben darum auch ein Recursrecht zuerkannt werden muß.

Allein im vorliegenden Falle befinden sich sowohl die angefochtene Entscheidung (Schlußsatz) als auch die Beschwerdeführung selbst darüber in Uebereinstimmung, daß auf die Bemessung und Vorschreibung der Erwerb-, sowie der Einkommensteuer von dem Betriebe der in Kladno befindlichen, von der fürstlich Fürstenberg'schen Brauhausverwaltung in Hruschowitz verwalteten Hüttencantine das vorbezogene Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, eine Anwendung nicht finde, daß daher bei der Bemessung und Vorschreibung dieser Steuern nach den bestehenden allgemeinen Steuervorschriften, bei jener der Einkommensteuer also insbesondere nach dem kais. Patente vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und der mit dem Fin.-Min.-Erlasse vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, erlassenen Vollzugsvorschrift zu demselben vorzugehen ist.

Nun findet sich aber in diesen Gesetzen lediglich die Anordnung, daß die Festsetzung des Steuerbetrages mittelst Zahlungsauftrages dem Steuerpflichtigen bekanntzugeben ist (§ 26 des bezogenen Patentes und § 26 der bezogenen Vollzugsvorschrift) und wenn daher der folgende § 28 des Einkommensteuer-Patentes ein Recursrecht gegen die Entscheidung über die Steuerpflicht und das Ausmaß der Gebühr einräumt und zur Ausübung desselben eine 14tägige Frist nach der Bekanntmachung der

Entscheidung feststellt; so kann es keinem Zweifel begegnen, daß dieses Recursrecht Niemandem anderen als eben dem Steuerpflichtigen allein gesetzlich zugestanden ist, daher insbesondere ein Recursrecht der Gemeinden in Angelegenheiten der Steuerbemessung und Vorschreibung nach dem Einkommensteuer-Patente vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, nicht anerkannt werden kann.

Nr. 7090.

Erwerbsteuerpflicht einer Genossenschaft, welche die keine selbstständige juristische Person bildende Pfandleihanstalt betreibt, deren Geschäftsbetrieb nicht auf die eigenen Mitglieder der Genossenschaft beschränkt ist.

Erkenntniß vom 18. Februar 1893, Z. 219.

Občanská záložna, registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, in Kladno (Adv. Dr. Bäck) ca. böhm. Fin.-Landes-Dir. (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 3. März 1892, Z. 5319, puncto Erwerbsteuerpflicht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der an die Občanská záložna, registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, welche ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränkte und daher im Grunde des § 4 des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, von der Erwerbsteuer befreit war, ergangene Auftrag wegen Einbringung der Erwerbsteuer-Erklärung aufrecht erhalten, weil die von dieser Vorschußcasse errichtete Pfandleihanstalt, welche nach § 5 der Geschäftsordnung zu der Gewährung von Darlehen gegen Pfand auch an Nichtmitglieder berechtigt ist, einen integrirenden Bestandtheil derselben bildet, daher die Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, und vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, auf diese Vorschußcasse keine Anwendung finden.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung im Gesetze begründet befunden. — Bei Entscheidung über die aufgeworfene Steuerfrage kann es sich lediglich darum handeln, ob die Pfandleihanstalt der Občanská záložna in Kladno steuerrechtlich als ein selbstständiges Rechtssubject aufzufassen ist oder nicht, da im ersteren Falle es sich überhaupt nur um die Steuerpflicht dieses selbstständigen Steuersubjectes handeln könnte, diese Steuerpflicht aber selbstverständlich auf das steuerrechtliche Verhältniß eines andern Steuersubjectes, als welches die Genossenschaft Občanská záložna der fraglichen Pfandleihanstalt gegenüber sohin erscheinen würde, keinerlei Einfluß auszuüben vermöchte.

Bei Erörterung dieser Eigenschaft der Pfandleihanstalt der Občanská záložna hatte sich nun der V. G. Hof gegenwärtig zu halten, daß nach § 17 Punkt 10 der Statuten der Genossenschaft Občanská záložna es der Generalversammlung dieser Genossenschaft vorbehalten ist, die Concession zum Betriebe einer Pfandleihanstalt zu erwirken. Es ergibt sich schon hieraus, daß die concessionsmäßige Errichtung der fraglichen Pfandleihanstalt in den statutenmäßigen Zwecken der Genossenschaft Občanská záložna gelegen war, daß es sich also nur um den Betrieb einer Pfandleihanstalt durch eben diese Genossenschaft handeln könne. — Hiefür

sprechen auch weiters die Bestimmungen der seitens der k. k. böhm. Statthalterei unterm 20. December 1889, Z. 107277, genehmigten Geschäftsordnung der Pfandleihanstalt, nach welchem diese letztere von der Genossenschaft Občanská záložna gegründet wurde (§ 1.), nach welchen diese Genossenschaft für die Verbindlichkeiten der Pfandleihanstalt haftet (§ 3, Abs. 2), nach welchen der Genossenschaftsausschuß, also das Organ der Genossenschaft Občanská záložna, die Leitung und Vertretung des Pfandleihinstitutes nach außen besorgt (§ 2, Abs. 1), daher ein selbstständiger Repräsentant dieses Pfandleihinstitutes gar nicht besteht, nach welchen die Genossenschaft Občanská záložna den Institutsverwalter und die Beamten ernennt (§ 2, Abs. 2, und § 7, Abs. 1), die Höhe der Zinsen und Nebengebühren bestimmt (§ 13, Abs. 1), die unmittelbare Aufsicht über die Institutsgebahrung ausübt (§ 34), überhaupt hinsichtlich der Pfandleihanstalt Beschlüsse faßt (§ 36, Abs. 3 und 4) und schließlich die Auflösung derselben verfügt (§ 37, Abs. 1).

Aus allen diesen Bestimmungen leuchtet durchwegs hervor, daß die Pfandleihanstalt kein selbstständiges juristisches Dasein hat, daß sie — sowie sie von der Genossenschaft Občanská záložna in Erfüllung eines dieser statutenmäßig eingeräumten Zweckes ins Leben gerufen wurde — auch nur mit dieser Genossenschaft und durch sie besteht und mit der Auflösung derselben von selbst erlöschen müßte, daß sie daher mit der Genossenschaft Občanská záložna ein und dasselbe Rechtssubject darstellt und ein Unternehmen bildet, welches von Niemandem Anderen, als eben von dieser Genossenschaft betrieben wird.

Ist dem aber so, so konnte die Genossenschaft Občanská záložna auch nach Errichtung der Pfandleihanstalt die Erwerbsteuerbefreiung auf Grund der Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, und vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, für sich weiterhin nur dann in Anspruch nehmen, wenn auch der Geschäftsbetrieb der Pfandleihanstalt auf die eigenen Mitglieder der Genossenschaft beschränkt zu bleiben gehabt hätte. — Nun zeigt aber der § 5 der genehmigten Geschäftsordnung, daß dies nicht der Fall ist, und es fehlt demnach seit Errichtung und Inbetriebsetzung der Pfandleihanstalt die Voraussetzung für die Erwerbsteuerbefreiung der Genossenschaft Občanská záložna nach § 1 des bezogenen Gesetzes vom 27. December 1880. — Sobald aber die Genossenschaft Občanská záložna die Erwerbsteuerbefreiung nach dem bezogenen Gesetze zu beanspruchen nicht mehr in der Lage war, unterlag dieselbe den Anordnungen des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812.

Da nun nach § 8 dieses Patentes die Entscheidung, nach welcher Classe jeder einzelne Steuerpflichtige zu besteuern ist, auf Grund der abzuforbernden Erklärung des Steuerpflichtigen zu erfolgen hat, und da nach der weiteren Anordnung des § 5 des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 27. Februar 1813 (Circular des böhm. Landesguberniums vom 12. März 1813, Prov.-Ges.-Samml. 29. Band, Nr. 37, Beil. 1), welches die im § 20 des Erwerbsteuer-Patentes vorgesehene Ausführungs-Instruction zu diesem Patente darstellt, Jedermann, der ein erwerbsteuerpflichtiges Unternehmen betreibt, seiner Obrigkeit die dort näher bezeichnete Erwerbsteuer-Erklärung abzulegen hat, so besteht auch für die beschwerdeführende Ge-

nossenschaft die gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe der Erwerbsteuer-Erklärung und es konnte demnach in der durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltenen Aufforderung, diese Erklärung abzugeben, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 7091.

1. Die österreichische Gesetzgebung betrachtet die besondere Abgabe vom Ausschanke und Kleinverschleiße gebrannter geistiger Flüssigkeiten als eine von der Verzehrungssteuer verschiedene Art der indirecten Abgaben. — 2. Das Verjährungsgesetz vom Jahre 1878 findet auf diese Abgabe keine Anwendung. — 3. Betrieb des Ausschankes in eigener Person und Umfang des bezüglichen Betriebes durch die Gewerbebehörden constatirt.

Erkenntniß vom 18. Februar 1893, Z. 220.

Franz Novák ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Bar. Ehmig); E. vom 18. Februar 1892, Z. 3253, puncto besonderer Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Beschwerdeführer Franz Novák, Lehrer in Zábor, erhebt gegen die demselben vom Branntweinschanke in seinem Gasthause C.-Nr. 110 in Kell mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Finanz-Min. aufrecht erhaltene Nachtragsvorschreibung der besonderen Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten für die Zeit vom II. Semester 1882 per 67 fl. 06 kr. (§ 11, I, Z. 2 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62) folgende drei Einwendungen: 1. daß das Recht zur Nachtragsvorschreibung der erwähnten Abgabe verjährt sei, 2. daß nicht ihm, sondern dem Pächter seines Wirthshauses in Kell diese Abgabe hätte eventuell vorgeschrieben werden sollen, und 3. daß der in Rede stehende Branntweinschank nur nebenbei und nicht als Hauptgeschäft betrieben wird.

Der V. G. Hof fand diese Einwendungen gesetzlich nicht begründet.

Ad 1. Der V. G. Hof ist der Rechtsanschauung, daß das Verjährungsgesetz vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, auf die mit dem Gesetze vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, eingeführte besondere Abgabe vom Ausschanke und Kleinverschleiße gebrannter geistiger Flüssigkeiten keine Anwendung habe, weil das erstere, die Verjährung keineswegs aller Steuern und Abgaben, sondern nur gewisser Kategorien derselben regelnde Gesetz eine directe Verfügung bezüglich der damals noch gar nicht bestandenen Abgabe nicht treffen konnte, andererseits auch das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, hinsichtlich der Verjährung der durch dasselbe eingeführten Abgabe weder eine directe Bestimmung, noch eine Hinweisung auf das Verjährungsgesetz vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, enthält.

Weiter kann die besondere Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten weder unter die directen noch die Verzehrungssteuern subsumirt werden, deren Verjährung durch das cit. Gesetz geregelt ist. — Was unter directen und Verzehrungssteuern in der österreichischen Finanzgesetzgebung zu verstehen sei, kann aus den alljährlich erscheinenden Finanz-

gesetzen sammt den dazu gehörigen Staatsvoranschlägen entnommen werden und wird in dem zunächst nach Erlassung des Gesetzes vom 23. Juni 1881 erschienenen Finanzgesetze für das Jahr 1882, vom 29. März 1882, R. G. B. Nr. 33, Art. IV, bestimmt, daß die directen Steuern und indirecten Abgaben nach den bestehenden Normen einzuheben seien, und es erscheint der anzuhoffende Ertrag derselben im Staatsvoranschlage, u. zw. der directen Steuern unter Capitel 12 bis 18, der indirecten Abgaben aber unter Capitel 20 bis 28 angeführt, wobei die Verzehrungssteuer unter Capitel 20, die besondere Abgabe vom Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, dem Ausschanke und Kleinverschleiße derselben aber abgesondert von der Verzehrungssteuer unter Capitel 28 aufgeführt wird. Aus dieser in den folgenden Finanzgesetzen sich wiederholenden Anordnung muß geschlossen werden, daß die österreichische Gesetzgebung diese besondere Abgabe als eine von der Verzehrungssteuer *verschiedene* Art der indirecten Abgaben betrachtet wissen wolle, weshalb in diesem Sinne auch das Verjährungsgesetz vom 18. März 1878 interpretirt werden muß und daher diese Abgabe weder zu den directen Steuern, noch zu den Verzehrungssteuern gezählt werden kann. — Ist sonach das cit. Verjährungsgesetz auf die hier in Rede stehende Abgabe nicht anwendbar, so besteht überhaupt kein Gesetz, wonach das Recht des Staates, diese Abgabe zu fordern, durch Verjährung erlöschen würde.

Ad 2. Aus den Acten ist ersichtlich, daß Beschwerdeführer Franz Novák unterm 8. October 1881, Z. 55, den Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten in seinem Gastgewerbe C.-Nr. 110 in Kell der Behörde angezeigt, daß mit dem Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Melnik vom 12. November 1886, Z. 1158, entschieden wurde, daß Franz Novák, Gastwirth in Kell, den Branntweinschank als Hauptgeschäft vom II. Semester 1882 an bis inclusive II. Semester 1885 betrieben hat, und nachdem der Beschwerdeführer überdies selbst zu Protokoll vom 3. November 1888 Angaben über den Umfang des Branntweinschankes in seinem Wirthshause gemacht hat, ohne eines Pächters zu erwähnen, so war die Bemessung der Abgabe für seine Person gesetzlich gerechtfertigt, zumal auch dessen Einwendung in dem gegen den Zahlungsauftrag eingebrachten Recurse vom 5. December 1891, Z. 51812, daß in der Zeit vom II. Semester 1882 bis inclusive II. Semester 1885 der Branntweinschank durch dessen Pächter Josef Svejcar betrieben worden sei, nicht erwiesen erscheint, im Gegentheile die k. k. Bezirkshauptmannschaft Melnik in ihrem Berichte vom 8. September 1891, Z. 12431, sich dahin äußert, daß bei derselben die Genehmigung des Josef Svejcar als Pächter oder als Stellvertreter des Beschwerdeführers bei der Ausübung des Gastgewerbes C.-Nr. 110 in Kell, *niemals* angesucht worden ist.

Ad 3. In eine Erörterung der Frage, ob der Branntweinschank im Gasthause C.-Nr. 110 in Kell in der Zeit vom II. Semester 1882 bis inclusive II. Semester 1885 als Hauptgeschäft betrieben worden ist, konnte der V. G. Hof angesichts der diese Frage bejahenden Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Melnik vom 12. November 1886, Z. 1158, nicht mehr eingehen, da dieses Erkenntniß seiner Zeit nicht angefochten wurde, daher als in Rechtskraft erwachsen lediglich als Grundlage, nicht

aber als Gegenstand der angefochtenen Entscheidung sich darstellt, der bezügliche Beschwerdepunkt daher unzulässig erscheint. (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Nr. 7092.

1. Gebühr von einer Zustiftung. — 2. Der Stiftbrief stellt die gebührenpflichtige Beurkundung des Stiftungsactes dar.

Erkenntniß vom 21. Februar 1893, Z. 681.

Curatorium der Max Freiherr von Springer'schen Waisenhaus-Stiftung in Wien (Adv. Dr. Bum) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 17. Mai 1892, Z. 16901, puncto Stiftungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Stiftbriefe ddo. 12. August 1890 beurkundet das Curatorium der Max Freiherr von Springer'schen Waisenhausstiftung, daß der verstorbene Max Freiherr von Springer testamentarisch 100.000 fl. zur Errichtung eines Waisenhauses für israelitische Knaben gewidmet hat, daß in Erfüllung dieser Bestimmung von den Erben des Genannten 118.000 fl. Notenrente und 34 fl. 78 kr. baar bei der n.-ö. Landeshauptcasse erlegt worden sind, und daß die Erben am 7. Februar 1888 noch weiters gemeinsame Notenrente im Gesammtbetrage per 100.000 fl. zu Gunsten der angeordneten Stiftung erlegt und sich hierüber ausgewiesen haben. — Nachdem die Gebühr für das Stiftungslegat des Max Freiherrn von Springer bereits unter Reg.-Nr. 6564 ex 1886 des k. k. Central-Taxamtes Wien bemessen war, wurde sub Reg.-Nr. 10811 ex 1890 des genannten Amtes die Gebühr für den Stiftbrief ddo. 12. August 1890, resp. für die darin beurkundete Schenkung eines Betrages von 100.000 fl. Notenrente von Gustav, Alfred und Hermann Freiherrn von Springer zur Vermehrung der Stiftung nach dem Courswerthe per 88.250 fl. in Gemäßheit der T. P. 96 Geb.-Ges. mit 8 Perc. sammt Zuschlag der obgenannten Waisenhausstiftung bemessen und wurde diese Bemessung im Instanzenzuge, u. zw. zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. aufrecht erhalten.

Diese Entscheidung hat der V. G. Hof im Gesetze begründet befunden. — Es ist unbestritten, daß nach dem Stiftbriefe vom 12. August 1890 bezüglich des von den Erben nach Max Freiherrn von Springer gewidmeten Betrages per 100.000 fl. Notenrente eine Zustiftung zu der von dem genannten Erblasser letztwillig errichteten Stiftung zur Errichtung eines Waisenhauses für israelitische Knaben vorliegt. — Die T. P. 96 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, enthält nun die Bestimmung, daß bei Stiftungen, zu welchen auch begrifflich nach § 646 a. b. G. B. Zustiftungen zu einer Stiftung zu zählen sind, a) von dem Stiftbriefe als Urkunde die fixe Gebühr von 50 kr. von jedem Bogen, b) von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen die Gebühr wie von Schenkungen oder Vermögensübertragungen von Todeswegen zu entrichten ist.

Der Stiftbrief ist im vorliegenden Falle die erste über die Stiftung errichtete schriftliche Urkunde, das ist jene Urkunde, welche eben die T. P. 96

im Auge hat, und es ist sonach in Gemäßheit des ausdrücklichen Wortlautes der cit. Tarifpost neben der festen Stempelgebühr von 50 kr. für jeden Bogen des Stiftbriefes (der auch thatsächlich verwendet worden ist), die weitere Gebühr von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen wie von einer Schenkung zu entrichten. — Für diese Gebührenpflicht ist es sonach ohne weiteren Belang, ob thatsächlich eine Schenkung im civilrechtlichen Sinne vorliege oder nicht, nachdem die diesfällige Bestimmung der T. P. 96 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, welche lautete: »wofern Stiftungen sich als Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen darstellen,« durch den neuen Wortlaut der T. P. 96 des Ges. vom 13. December 1862 aufgehoben und dahin geändert worden ist, daß es auf das der Stiftung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft nicht weiters anzukommen, sondern die Gebührenbemessung von dem der Stiftung zugewendeten Vermögen unbedingt einzutreten hat. — Durch den Hinweis auf Schenkungen oder Vermögensübertragungen von Todeswegen durch das Wörtchen »wie,« erscheint dabei nur die Art und Weise der Gebührenbemessung vorgeschrieben, wonach dieselbe in Gemäßheit der T. P. 91 oder 106 mit 8 Perc. sammt Zuschlag von dem beweglichen Stiftungsvermögen vor sich zu gehen hat.

Die bei der ö. m. Verhandlung erhobene weitere Einwendung, daß die hier vorliegende Stiftung schon deshalb nicht als beurkundet gelten könne, weil der Stiftbrief nicht von dem Stifter ausgefertigt erscheine, während über die Stiftung als einseitigem Rechtsgeschäfte nur von dem Stifter eine Urkunde ausgefertigt werden könne, und daß also hier die Gebührenpflicht nach § 1 A 3 — Mangels der Beurkundung — nicht bestehe, hat der V. G. Hof gleichfalls nicht als zutreffend erkannt. — Denn wenn auch die Stiftung civilrechtlich nicht als ein zweiseitiges Rechtsgeschäft erscheint, so ist dieselbe doch auch mit der Widmung eines bestimmten Vermögens allein noch nicht wirksam; als eine Beurkundung über die Stiftung, von welcher die Gebührenpflicht nach T. P. 96 und § 1 A 3 abhängt, kann daher nicht blos eine Beurkundung über die Widmung des Vermögens zur Stiftung, wie eine solche allein von dem Stifter ausgefertigt werden kann, angesehen werden, sondern es ist im Falle der Ausfertigung eines Stiftbriefes offenbar auch der Stiftbrief eine Beurkundung des Stiftungsactes, welch' letzterer mit der Widmung eines Vermögens zu dem Stiftungszwecke nur beginnt, nicht aber bereits abgeschlossen ist.

Nr. 7093.

1. Bei Beurtheilung der Anwendbarkeit des Gebührenerleichterungs-Gesetzes vom 9. März 1889 kommt es einzig und allein auf die Eigenschaft der zu convertirenden Hypothekarpost in jenem Zeitpunkte an, in welchem das zur Convertirung zu verwendende neue Darlehen aufgenommen wurde; als dieser Zeitpunkt gilt der Tag der Ausfertigung des Schuldscheines. — 2. Bei der Frage der Zinsfußherabsetzung kommt es auf den Unterschied zwischen Verzugs- und Vertragszinsen nicht an.

Erkenntniß vom 21. Februar 1893, Z. 682.

Rosina Paller (Adv. Dr. Plutzar) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 4. Mai 1892, Z. 13467, puncto die Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekar-Forderung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Ertheilung der auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, angesuchten Gebührenerleichterungen für das Conversionsgeschäft aus dem Schuldscheine vom 4. Juni 1891 hinsichtlich eines Betrages per 60.455 fl. 87 kr. aus dem Grunde versagt, weil die Forderung per 74.500 fl., auf Abschlag deren aus dem neuen Darlehen der obige Betrag per 60.455 fl. 87 kr. zur Zahlung gelangte, zu den im § 14, Abs. 2, des Grundbuchsgesetzes erwähnten, zur Zeit ihrer bücherlichen Sicherstellung noch nicht existenten Forderungen aus einem gegebenen Credite gehöre, daher nicht aus einem der im § 6 des Ges. vom 9. März 1889 aufgezählten Rechtstitel entspringe.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung im Gesetze nicht begründet befunden. — Die Finanzverwaltung gelangt zu der Annahme, daß bei der in Rede stehenden Hypothekarpost, welche thatsächlich auf Grund des Baucreditvertrages vom 6. Juni 1890 bei der Realität Grundbuch Neulerchenfeld E. Z. 294 pfandrechtlich einverleibt ist, keiner der im § 6 des bezogenen Gesetzes vom 9. März 1889 taxativ aufgezählten Rechtstitel vorhanden sei, dadurch, daß sie jene Qualität dieser Hypothekarforderung ins Auge faßt, welche ihr zur Zeit ihrer bücherlichen Sicherstellung anhaftete. — Allein um diesen Zeitpunkt kann es sich bei Beurtheilung der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 9. März 1889 gewiß nicht handeln, vielmehr wird es hiebei einzig und allein auf die Eigenschaft der zu convertirenden Hypothekarpost in jenem Zeitpunkte ankommen, in welchem das zur Convertirung zu verwendende neue Darlehen aufgenommen wurde, was schon aus dem § 2 l. c. hervorgeht, welcher die Gebührenerleichterungen bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen dann zusichert, wenn bei den ebenda angegebenen Anstalten 2c. Hypothekardarlehen zur Umwandlung von bestehenden Hypothekarschulden aufgenommen werden — da für den Act »der Umwandlung« offenbar nur jene Beschaffenheit einer Hypothekarschuld in Betracht kommen kann, welche ihr zu diesem Zeitpunkte der Umwandlung zukommt. — Für die Qualität der in Frage stehenden Hypothekarpost kann demnach nur der Tag der Ausfertigung des Schuldscheines über das zu Zwecken der Conversion bei der Salzburger Sparcasse aufgenommene neue Darlehen, d. i. der 4. Juni 1891, entscheidend sein.

An diesem Tage bestand aber die zu convertirende Forderung des Johann Henninger per 74.500 fl. grundbücherlich nicht mehr als Baucredit,

sondern sie war bereits auch als Hypothekarpost in eine Darlehensforderung übergegangen. — Denn laut des vorliegenden Extractes aus dem Grundbuche Neulerchenfeld E. Z. 294 ist bei der unter Post Nr. 2 einverleibten vorgedachten Baucreditsforderung die Execution angemerkt und es war diese grundbücherliche Anmerkung über das bei dem k. k. Landesgerichte Wien gegen Rosina Paller eingebrachte Gesuch des Johann Henninger de präs. 7. April 1891, Z. 30818, mit welchem durch in Form von Notariatsacten ausgefertigte Quittungen die Erschöpfung des Credites nachgewiesen war, in Folge des bei dem k. k. Bezirksgerichte Ottakring als dem Grundbuchsgerichte am 21. April 1891 unter Z. 10500 präsentirten Bescheides des Wiener Landesgerichtes vom 10. April 1891, Z. 30818, erfolgt, in welchem Bescheide ausdrücklich ausgesprochen erscheint, daß die Anmerkung der Execution »zur Hereinbringung des Baucredites bezw. der Darlehensforderung per 74.500 fl. c. s. c. bewilligt wird«.

Mit Rücksicht auf die §§ 29 und 103 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, nach welchen sich die Rangordnung einer grundbücherlichen Eintragung nach der Einreichungszahl, mit welcher die Eingabe bei der Grundbuchsbehörde versehen wurde, richtet und auf die §§ 93 und 94 l. c., nach welchen für die Beurtheilung eines Grundbuchsansuchens der Zeitpunkt entscheidend ist, in welchem dasselbe bei dem Grundbuchsgerichte einlangt, kann sonach kein Zweifel darüber bestehen, daß am 21. April 1891 die ob der Realität Neulerchenfeld E. Z. 294 für Johann Henninger haftende Hypothekarpost keine unter den § 14, Abs. 2, des Grundbuchsgesetzes fallende, erst entstehen könnende Baucreditsforderung mehr, sondern eine bereits bestehende, fällige und sogar in zwangsweise Einbringung befindliche Darlehensforderung war, daß es sich demnach bei dem Conversionsgeschäfte aus dem Schuldscheine vom 4. Juni 1891 um die Umwandlung einer hypothekarisch sichergestellten Darlehensschuld, also um eine Hypothekarschuld handelte, welche im § 6 des Ges. vom 9. März 1899 genannt ist.

Den in der angefochtenen Entscheidung nicht enthaltenen, sondern erst in der ö. m. Verhandlung ausgeführten weiteren Abweisungsgrund, daß hier keine Herabsetzung des Zinsfußes stattgefunden habe, weil in dem Baucreditvertrage vom 6. Juni 1890 nur sehr hohe Verzugs-, in dem neuen Darlehensvertrage vom 4. Juni 1891 aber Zinsen überhaupt bedungen sind, hat der V. G. Hof gleichfalls nicht als begründet erkannt, weil es nach dem Gesetze vom 9. März 1889 nicht auf die Beschaffenheit der Zinsen, sondern auf die Thatsache ankommt, daß beiderseits — nach dem alten wie nach dem neuen Darlehen — Zinsen, u. zw. nach dem neuen um mindestens $^1/_4$ Perc. geringere als nach dem alten geschuldet werden. Nun erhellt aber aus dem Executionsbescheide des Landesgerichtes Wien vom 10. April 1891, Z. 30818, daß mit demselben die Execution für eine Darlehensforderung von 74.500 fl. sammt 10 Perc. Verzugszinsen von dem Betrage angemerkt worden ist, während in dem Schuldscheine 5 Perc. Vertragszinsen pactirt sind. — Damit ist die allein maßgebende Thatsache der Herabsetzung des Zinsfußes dargethan, und auf den Unterschied zwischen Verzugs- und Vertragszinsen kommt es umso-

weniger an, als wenn das neue Darlehen zurückgezahlt wird, auch hinsichtlich desselben selbstverständlich die Verzinsungspflicht aufhört.

Nr. 7094.

1. Bei der Bemessung der Gebühr vom Vertrage einer Handelsgesellschaft kommt es auf den Zeitpunkt an, zu welchem eine Gesellschaft als Handelsgesellschaft ins rechtliche Leben eintritt. — 2. Recht der Finanzverwaltung zur Abforderung des Inventars und der Bilanz zu Zwecken der Bemessung der Gebühr vom Gesellschaftsvertrage.

Erkenntniß vom 21. Februar 1893, Z. 683.

Firma »Egger & Oberhammer (Adv. Dr. Haßlwanter) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 27. Mai 1892, Z. 14368, puncto Vorlage von Behelfen zum Behufe der Gebührenbemessung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Zum Zwecke der Bemessung der Gebühr von dem zwischen Josef Egger und Karl Oberhammer mündlich abgeschlossenen Vertrage betreffend die Gründung der handelsgerichtlich am 9. November 1887 unter der Firma Egger & Oberhammer registrirten offenen Handelsgesellschaft wurde diese Firma seitens der Finanzverwaltung aufgefordert, das der Gesellschaft am Tage der Firmaprotokollirung gehörige Vermögen sowohl an beweglichen, wie an unbeweglichen Sachen genau auszuweisen und zu diesem Behufe das entsprechende Inventar und die Bilanz vorzulegen, wobei entschieden wurde, daß die fragliche Gebühr eben auf Grund der am 9. November 1887 vorhandenen Vermögenseinlagen der Gesellschafter zu bemessen sein wird.

Die Beschwerde geht von der Anschauung aus, daß es bei der Bemessung der Gebühr nach T. P. 55 B 2 c nur auf die »bedungene« Vermögenseinlage als auf jene Einlage anzukommen habe, welche beim Abschlusse des Gesellschaftsvertrages vereinbart wurde, daß der Gesellschaftsvertrag zwischen Josef Egger und Karl Oberhammer schon im Jahre 1886 (mündlich) abgeschlossen worden sei, daß die Gesellschaft auch thatsächlich im Jahre 1886 bereits ihr Handelsgeschäft betrieben habe, daß demnach der Zeitpunkt der Registrirung der Firma für die Gebührenbemessung irrelevant sei und daher der ertheilte Auftrag umsomehr gesetzwidrig sei, als die Gesellschaft die im mündlichen Gesellschaftsvertrage bedungenen Einlagen der Gesellschafter der Gebührenbemessungsbehörde ohnehin bekannt gegeben habe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Gesellschaftsverträge im Allgemeinen unterliegen nach § 1 A 3 Geb.-Ges. der Gebührenpflicht nur dann, wenn über dieselben eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird. — Indem über die im Jahre 1886 zwischen Josef Egger und Karl Oberhammer errichtete Gesellschaft ein schriftlicher Vertrag nicht errichtet worden war, bestand für diese Gesellschaft keine Gebührenpflicht, es bleibt daher für die Gebührenbehörde vollkommen gleichgiltig, was die genannten beiden Gesellschafter in dem im Jahre 1886 vereinbarten Gesellschaftsvertrage verabredet, insbesondere welche

Einlagen sie in diese Gesellschaft eingelegt haben, und es hat dies aus dem Grunde zu gelten, weil die damalige Gesellschaft, da sie im § 7 des Einführungsgesetzes vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 1 ex 1863, zum Hand.-Ges.-B. bezifferte Steuerzahlung nicht zu leisten hatte, gemäß Art. 10 Hand.-Ges.-B., Alinea 2, nicht als Handelsgesellschaft zu gelten hatte, daher auch nach Art. 10 und 86 Hand.-Ges.-B. bezw. § 7 des bezogenen Gesetzes nicht registerpflichtig war.

Anders verhält es sich aber bei den Handelsgesellschaften, welche entweder, wie dies bei Actiengesellschaften und Actien-Commanditgesellschaften durch die Art. 208 und 174 Hand.-Ges.-B. vorgeschrieben ist, über ihre Errichtung Rechtsurkunden ausfertigen müssen, und bei welchen dann die Bestimmungen der T. P. 55 B 2 a und b einzutreten haben, oder bezüglich deren, insoferne sie Commanditgesellschaften oder — wie vorliegenden Falles — offene Handelsgesellschaften sind, aus dem Grunde, weil in Ermanglung vertragsmäßiger Vereinbarungen die Gesellschaftsverhältnisse durch das Handelsgesetzbuch selbst, u. zw. im II. Buche, II. Titel, 1. Abschnitt, bezw. im II. Buche, I. Titel ihre gesetzliche und durch Registrirung auch nach Außen hin manifestirte Regelung finden, die Anmerkung 2 zur T. P. 55 die Fiction aufstellt, daß die Anmeldung, welche dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister gemacht wird, zugleich als die Rechtsurkunde über den Gesellschaftsvertrag anzusehen ist.

Die Errichtung einer Handelsgesellschaft unterliegt also in allen Fällen der Gebührenpflicht und es kann bei der Bemessung der entfallenden Gebühr nur auf den Zeitpunkt ankommen, zu welchem eine Gesellschaft als Handelsgesellschaft ins rechtliche Leben eintritt. — Dieser Zeitpunkt ist insbesondere bei der offenen Handelsgesellschaft durch Art. 110 Hand.-Ges.-B. bestimmt und fällt in der Regel mit der Eintragung der Handelsgesellschaft in das Handelsregister zusammen.

Allerdings kann dieser Zeitpunkt der erfolgten Registrirung dann vorausgehen, wenn die Handelsgesellschaft ihre Geschäfte früher thatsächlich begonnen hat. — Diese Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu, denn die Beschwerde selbst gibt an, daß die Gesellschaft Egger & Oberhammer die Registrirung veranlaßte, sobald sie die im § 7 des bezogenen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche angeführte Steuer zu leisten hatte.

Wenn sie daher auch nachweist, daß die genannte Gesellschaft schon vor der Registrirung thatsächlich Geschäfte betrieben, Steuer und Zölle geleistet hat, so waren diese Geschäfte nicht von der Handelsgesellschaft Egger & Oberhammer abgeschlossen, diese Zahlungen nicht von dieser Gesellschaft als Handelsgesellschaft gefordert und geleistet, sondern von der unter den Bestimmungen des 27. Hauptstückes des II. Theiles des a. b. G. B. stehenden Erwerbsgesellschaft, welche aber eine von der offenen Handelsgesellschaft des II. Buches, I. Titel Hand.-Ges.-B. verschiedene Gesellschaft war, nachdem sie Mangels einer vertragsmäßigen Vereinbarung unter wesentlich andere gesetzliche Normen gestellt erschien.

War aber die offene Handelsgesellschaft unter der Firma Egger & Oberhammer erst mit deren Registrirung rechtlich ins Leben getreten, so kommt auch für die Gebührenbemessung nur jenes Vermögen in Betracht, welches die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkte hatte, da eben dieses Vermögen allein

die Einlagen der Gesellschafter darstellt. — Nach § 52 Geb.-Ges. sind die Gesellschafter verpflichtet, den Werth dieser Einlagen, also den Werth des Gesellschaftsvermögens, wie dasselbe am 9. November 1887 bestand, gewissenhaft anzugeben und der § 43 Geb.-Ges. verbindet die zur unmittelbaren Gebührenentrichtung verpflichteten Personen dem Amte die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu überreichen.

Da gemäß der Art. 29 und 91 Hand.-Ges.-B. das Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft seinen Ausdruck in der bei dem Beginne des Gewerbes zu errichtenden Inventur und Bilanz findet, so stellen sich diese Behelfe zweifellos als die maßgebendsten Nachweisungen für die Gebührenbemessung dar und erscheinen daher die Gebührenbemessungsbehörden gesetzlich berechtigt, die Vorlage dieser Behelfe anzufordern.

Nr. 7095.

Recht der Anforderung der Werthangabe des Gesellschaftsvermögens und der Vorlage der Inventur und Bilanz.

Erkenntniß vom 21. Februar 1893, Z. 684.

Firma »Pick & Winterstein« ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Odkolek); E. vom 7. Juni 1892, Z. 18735, puncto die Vorlage von Behelfen zur Gebührenbemessung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Firma wurde durch die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Aufforderung des Gebührenbemessungsamtes Prag verhalten, »in Absicht auf die von dem Dissolutions- bezw. Gesellschaftsvertrage ddo. 31. December 1890 nach § 5 B b Geb.-Ges. und T. P. 55 B 2 c des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, zu bemessende Gebühr das dem gesellschaftlichen Handelsbetriebe unterzogene Vermögen unter Vorlage des auf den Geschäftsstand vom 1. Jänner 1891 bezogenen Inventars bezw. die Bilanz einzubekennen.«

Die Beschwerde hält diese Aufforderung aus dem Grunde für gesetzwidrig, weil in dem Vertrage vom 31. December 1890 eine Vereinbarung bezüglich irgend welcher Vermögenseinlagen nicht getroffen ist, übrigens der Gesellschaftsvertrag vom 25. Mai 1856, welcher zwischen den ursprünglichen Gesellschaftern Moises Pick und Wilhelm Winterstein abgeschlossen war und die von denselben in die Gesellschaft eingebrachten Einlagen enthält, bereits seinerzeit vergebührt und dieser Vertrag der Gebührenbemessungsbehörde neuerlich vorgelegt worden ist.

Der V. G. Hof war bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet: Der Vertrag ddo. 31. December 1890, inhaltlich dessen der öffentliche Gesellschafter Wilhelm Winterstein mit Ablauf des 31. December 1890 aus der unter der Firma Pick & Winterstein protokollirten offenen Handelsgesellschaft austritt und Dr. Karl Winterstein mit 1. Jänner 1891 in diese Gesellschaft eintritt, ist unbestritten ein Gesellschaftsvertrag, und da die Firma handelsgerichtlich registrirt ist (Art. 19 Hand.-Ges.-B.), liegt hier gemäß Art. 10 Hand.-Ges.-B. und § 7 des Einführungsgesetzes vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 1 ex 1863, zu demselben ganz

unzweifelhaft eine Handelsgesellschaft vor. — Gesellschaftsverträge, welche über eine Handelsgesellschaft geschlossen werden, unterliegen aber unbedingt der Gebührenpflicht nach T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, gleichviel ob dieselben schriftlich ausgefertigt wurden (§ 1 A 3 Geb.-Ges.) oder ob eine schriftliche Beurkundung nicht stattgefunden hat (Anm. 2 zur T. P. 55).

Wenn also die Beschwerde behauptet, daß in dem Vertrage vom 31. December 1890 eine Bestimmung über die Vermögenseinlagen der Gesellschafter nicht getroffen wurde, was ja ganz richtig ist, daß es also die Gesellschafter vorgezogen haben, hierüber ein Beweisdocument nicht zu errichten, so war zunächst, u. zw. mit Rücksicht darauf, daß der gedachte Gesellschaftsvertrag zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wurde, daran festzuhalten, daß in Betreff der in dem Vertrage vom 31. December 1890 nicht behandelten, einen wesentlichen Bestandtheil eines jeden Gesellschaftsvertrages bildenden Vereinbarungen über die Art und den Umfang der Betheiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft, also auch in Betreff der Einlagen, vom Standpunkte des Gebührenrechtes, für welches bezüglich der unter T. P. 55 B 2 behandelten Gesellschaftsverträge eben die Vermögenseinlage von maßgebender Bedeutung ist, die Anmeldung beim Handelsregister als die neben dem unvollständigen schriftlichen Vertrage bestehende Rechtsurkunde zu betrachten war, zumal mit Rücksicht auf den Umstand, daß der § 887 a. b. G. B. zufolge Art. 278 Hand.-Ges.-B. auf dem Gebiete des Handelsrechtes keine Anwendung zu finden hat.

Die Finanzverwaltung war daher berechtigt, sich mit dem Vertrage vom 31. December 1890 nicht zu begnügen, sondern in Gemäßheit der §§ 52 und 43 Geb.-Ges. von der Gesellschaft die gewissenhafte Werthangabe des Gesellschaftsvermögens, sowie die zum Zwecke der Gebührenbemessung erforderlichen weiteren Nachweisungen, u. zw. mit Rücksicht darauf, daß bei Gesellschaftsverträgen nach T. P. 55 B 2 c die Grundlage der Gebührenbemessung die bedungenen Vermögenseinlagen zu bilden haben, insbesondere die Vorlage der für die Beschaffenheit und den Werth derselben, gemäß der Art. 29 und 91 Hand.-Ges.-B. maßgebenden Inventur und Bilanz nach dem Stande des 1. Jänner 1891 als dem Eintrittstage des neuen Gesellschafters in die Gesellschaft zu verlangen.

Aber selbst wenn hievon abgesehen und nur der Vertrag vom 31. December 1890 in Betracht gezogen werden wollte, würde sich das gleiche Resultat ergeben, denn die T. P. 55 unterscheidet bezüglich der Gebührenbemessung unter lit. B zwischen Gesellschaftern, welche nur ihre Mühe vereinigen, und zwischen solchen, welche nur ihre Sachen oder ihre Mühe und ihre Sachen vereinigen, und werden die ersteren Verträge mit einer geringeren Gebühr belegt als die letzteren.

Die Gebührenbemessungsbehörde hat also zum Zwecke der Anwendung des entfallenden Gebührensatzes nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages zu untersuchen, ob es sich im concreten Falle um eine Gesellschaft der ersten oder der zweiten Kategorie handelt, und sie muß hiebei, wenn diese Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes aus dem Gesellschaftsvertrage selbst nicht entnommen werden kann, sei es, weil die betreffende Bestimmung undeutlich ist, oder weil der Vertrag diesfalls eine Bestimmung überhaupt nicht enthält,

im Grunde des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 berechtigt erkannt werden, das Vorhandensein der das höhere Ausmaß der Gebühr begründenden Gesellschaft, somit einer Gesellschaft anzunehmen, bei welcher die Gesellschafter nur ihre Sachen oder ihre Mühe und ihre Sachen vereinigen, bei welchen also Vermögenseinlagen bestehen.

Bei dieser gesetzlich gerechtfertigten Annahme handelt es sich aber sohin wieder um die Ermittlung der Beschaffenheit und des Werthes der Einlagen, daher auch von dem letztgedachten Standpunkte aus das aus den §§ 52 und 43 Geb.-Ges. fließende, oben festgestellte Recht der Finanzverwaltung zur Anforderung der gewissenhaften Werthangabe des Gesellschaftsvermögens und der Vorlage der Inventur und Bilanz nach dem Stande des 1. Jänner 1891 anzuerkennen war.

Nr. 7096.

Nach dem Conscriptionspatente gilt als Regel ohne jede Beschränkung, daß ein minderjähriges uneheliches Kind der Zuständigkeit der Mutter folgt.*)

Erkenntniß vom 22. Februar 1893, Z. 687.

Stadtgemeinde Petschau ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter von Helm); E. vom 20. März 1892, Z. 69775, puncto Heimatsrecht des Franz Xaver Pichl und dessen eheliche Kinder.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Franz Xaver Pichl ist am 23. Jänner 1826 als unehelicher Sohn der damals nach Grün zuständigen Anna Pichl geboren. Dessen Mutter heiratete am 20. Februar 1838 den unbestritten nach Petschau zuständigen Josef Hohenberger, und ist hierdurch daselbst — wie auch in der Beschwerde zugegeben wird — zuständig geworden. — Gemäß §§ 6, 25, Abs. 2 und 26 l a, des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804, unter dessen Geltung diese Veränderung im Heimatsrechte der unehelichen Mutter erfolgte, hatte dem geänderten Heimatsrechte der Mutter auch der uneheliche minderjährige Sohn Franz Xaver Pichl zu folgen.

Die Beschwerde sucht darzuthun, daß Franz Pichl zur Zeit der Verehelichung der Mutter bereits selbstständig gewesen und daher gemäß des Hofkanzleidecretes vom 4. Februar 1836 (n.-ö. Prov.-Ges.-Samml., Bd. 18, Nr. 39) als nicht im Familienverbande lebend und in der Lage, selbst seinem Erwerb nachzugehen, diesem geänderten Heimatsrechte der Mutter nicht zu folgen hatte.

In dieser Richtung liegt allerdings die protokollarische Aeußerung von drei einvernommenen Gedenkmännern vor (Protokoll vom 18. April 1891), wonach Franz Pichl bei der Verehelichung seiner Mutter nicht mit nach Petschau kam, sondern in Grün blieb, wo er in den Dienst trat. — Allein mit Rücksicht darauf, daß diese Angaben ganz allgemein lauten, ohne daß allfällige Dienstverhältnisse des Franz Pichl näher bezeichnet werden, und daß diese Angaben mit der Aussage des Franz Pichl, sowie der ursprünglichen Angabe der Gemeinde Petschau selbst im Berichte vom 2. Jänner 1889, Z. 1541, im Widerspruche stehen, konnte der V. G. Hof

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3990 (Bd. XII, J. 1888).

hiedurch den Umstand, daß Franz Pichl im Jahre 1838 zur Zeit der Verehelichung seiner Mutter bereits selbstständig seinem Erwerbe nachgegangen sei, nicht als erwiesen betrachten.

Daß aber Franz Pichl für sich, selbstständig ein anderes Heimatsrecht erworben hätte, liegt weder erwiesen vor, noch wird dies überhaupt behauptet.

Daß endlich, wie aus den der Beschwerde beigelegten Acten hervorgeht, nur die Mutter M. Anna Pichl allein aus Anlaß ihrer Verehelichung im Jahre 1838 aus der Jurisdiction der Herrschaft Petschau in jene der Stadt Petschau entlassen wurde, ohne daß ihres unehelichen Sohnes dabei erwähnt wurde, ist für die Frage der Zuständigkeit des letzteren, der damals noch minderjährig war, ohne Belang, da hiefür der § 6 des Conscriptionspatentes maßgebend erscheint.

Nr. 7097.

Vorgang bei der Abstimmung des Ortsschulrathes. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 22. Februar 1893, Z. 688.

Ortschulrath in Friedau und dessen Obmann Dr. Johann Omulec ca. Mtn. für Cultus und Unterricht (F.-P.-C. Dr. Herrnritt); E. vom 5. April 1892, Z. 2115, puncto Vorgang bei der Abstimmung des Ortsschulrathes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Insoferne als die Beschwerde auch nomine des Ortsschulrathes eingebracht wurde, mußte dieselbe als unzulässig erkannt werden, weil die Ermächtigung zur Beschwerdeführung im Namen des Ortsschulrathes durch einen bezüglichen Beschluß desselben nicht nachgewiesen ist. — Die Beschwerde konnte daher nur insoweit, als dieselbe von Seite des Vorsitzenden im eigenen Namen überreicht wurde, zugelassen werden.

Der Streit bewegt sich um die Frage, ob der Vorsitzende des Ortsschulrathes jederzeit oder nur bei Stimmengleichheit abzustimmen habe. — Während Beschwerdeführer als Vorsitzender des Ortsschulrathes das Recht für sich beansprucht, in allen Fällen sich an der Abstimmung zu betheiligen, und sodann bei gleich getheilten Stimmen jene Meinung, welcher er beigetreten, als zum Beschlusse erhoben worden sei, wurde mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, daß der Vorsitzende nur dann, wenn sich bei der Abstimmung gleich getheilte Stimmen zeigen, abzustimmen habe.

Der V. G. Hof hat die angefochtene Entscheidung aus nachstehenden Erwägungen als gesetzlich begründet erkannt. — Es ist ein allgemeiner Grundsatz bei allen Körperschaften mit collegialer Berathung, welche zur Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten berufen sind, daß der Vorsitzende nur bei gleich getheilten Stimmen abzustimmen und hierdurch die Entscheidung herbeizuführen hat. Ausnahmen hievon werden in einzelnen Fällen stets ausdrücklich normirt. — Diesem Grundsatze wird auch durch die Bestimmung im 2. Alinea des § 18 des steierm. Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869, L. G. B. Nr. 11, wonach bei Stimmengleichheit der Vorsitzende entscheidet, Rechnung getragen. Eben deshalb, weil der Vorsitzende bei Stimmengleichheit erst zu entscheiden hat, kann ihm

früher ein Recht zur Abstimmung nicht zukommen, da er ja sonst nicht erst bei Stimmengleichheit entscheiden könnte. — Die Auffassung der Beschwerde, daß der Vorsitzende jedenfalls abzustimmen habe, und daß bei gleich getheilten Stimmen jene Meinung, welcher der Vorsitzende bei der allgemeinen Abstimmung beigetreten, als zum Beschlusse erhoben anzusehen sei, läßt sich daher mit dem Wortlaute des Gesetzes: »daß bei gleich getheilten Stimmen der Vorsitzende entscheidet,« nicht vereinigen, und müßte — falls das Gesetz die demselben von der Beschwerde intentirte Absicht verfolgt hätte — dies auch besonders zum Ausdrucke gebracht worden sein.

Wenn in der Beschwerde darauf hingewiesen wird, daß das Schulaufsichtsgesetz für Böhmen im § 14 ausdrücklich normirt, daß der Vorsitzende des Ortsschulrathes nur bei Stimmengleichheit seine Stimme abgibt (welche Bestimmung sonst auch im niederösterr. Schulaufsichtsgesetze § 12 vorkommt), und daß daher, weil das steiermärk. Schulaufsichtsgesetz eine solche ausdrückliche Beschränkung nicht getroffen hat, diese in Steiermark auch nicht platzgreifen könne, so ist zu bemerken, daß die in Böhmen und Niederösterreich diesfalls getroffene Anordnung allerdings präcise lautet, daß hierdurch jedoch noch keineswegs ausgeschlossen ist, daß der diesfalls im steiermärk. Schulaufsichtsgesetze mit anderen Worten getroffenen Anordnung, wie früher gezeigt, die gleiche Bedeutung zukommt.

Wenn weiter die Beschwerde anführt, daß der Beschwerdeführer als Vorsitzender des Ortsschulrathes Mitglied, und zwar ein von einer eingeschulten Gemeinde gewähltes Mitglied sei, und daß jedes Mitglied das Stimmrecht habe, so muß hierauf erwidert werden, daß durch die Wahl zum Vorsitzenden die Mitgliedschaft des Ortsschulrathes nicht alterirt wird, daß aber die Betheiligung an der Abstimmung nach § 18 des Schulaufsichtsgesetzes zu beurtheilen ist, und daß daher, da daselbst, außer bei Stimmengleichheit, eine Stimmenabgabe für den Vorsitzenden gesetzlich nicht vorgesehen ist, dieser aus der Mitgliedschaft allein das Recht zur Abstimmung als Vorsitzender in allen Fällen nicht beanspruchen kann.

Nr. 7098.

1. Zur Frage der Oeffentlichkeit eines Weges. — 2. Die Eigenschaft der Wegparcelle als einer öffentlichen vorausgesetzt, ist die Aufstellung der Verbotstafeln unzulässig.

Erkenntniß vom 22. Februar 1893, Z. 689.

Firma »Welleszʒ und Schwitzer«, mechanische Schuhelastique-Weberei in Piesting (Adv. Dr. Weiß) ca. n.-ö. Landesausschuß (L.-R. Thomas); E. vom 20. Februar 1892, Z. 4124, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Besitzer der Schuhelastique-Fabrik in Minathal, Gemeinde Piesting, für verpflichtet erkannt, die an der Wegparcelle Nr. 168/2 angebrachten Auf-

schriftstafeln: »Freiwillig gestatteter Durchgang« zu entfernen, weil dieser Weg ein öffentlicher sei.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung einmal darum, weil die Besitzer der Fabriksrealität die Benützung des Weges keineswegs behindert haben, da in der Aufstellung der Tafeln eine Behinderung der Wegebenützung an sich nicht gelegen sei, sie aber als Eigenthümer des Weges jedenfalls berechtigt waren, an diesem Wege die erwähnten Aufschriftstafeln anzubringen. — Des Weiteren bestreitet die Beschwerde die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung deshalb, weil der der Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand, daß die Wegparcelle Nr. 168/2 eine öffentliche sei, unrichtig und unerwiesen ist.

Den zuerst erwähnten Beschwerdepunkt konnte der V. G. Hof als zutreffend nicht erkennen, weil es gewiß ist, daß durch die Anbringung der Tafeln mit der Aufschrift: »Freiwillig gestatteter Durchgang« in erster Reihe die Zulässigkeit der öffentlichen allgemeinen Benützung des Weges negirt und die weitere Benützung dieses Weges seitens fremder Passanten von der Disposition des Besitzers abhängig gemacht werden wollte. Es ist nun klar, daß, die Eigenschaft der Wegparcelle als einer öffentlichen vorausgesetzt, die Aufstellung der Verbotstafeln eine durchaus unzulässige sein würde, da die Verfügung über ein öffentliches Communicationsmittel keinesfalls einem Privaten zustehen kann.

Dagegen hat der V. G. Hof den weitern, den Thatbestand betreffenden Beschwerdepunkt als begründet erkannt. — Nach den gepflogenen Erhebungen ist die Wegparcelle Nr. 168/2 im Hofraume der Fabriksrealität gelegen und es ist diese Wegparcelle unter der Bezeichnung »Hausweg« sowohl im Grundbuche als auch im Kataster als ein Eigenthum der Fabriksbesitzer bezeichnet. — Es ist weiter erwiesen und unbestritten, daß der Zutritt zu dieser Wegparcelle durch zwei Brücken vermittelt wird, von welchen die eine über den Piestingbach, die andere über den Werkbach führt, und von welchen gleichfalls in der abgeführten Verhandlung zum mindesten zugegeben wurde, daß diese Brücken einen Privatbesitz der Fabriksbesitzer und zweier Nachbarn darstellen und von diesen bislang erhalten worden sind. — Des Weiteren wurde erhoben, daß der Ein- und Ausgang des Weges mit Sperrvorrichtungen (Thoren) versehen ist, welche, zur Nachtzeit wenigstens, verschlossen wurden.

Es ist nun klar, daß diese thatsächlichen Umstände zunächst darauf hindeuten, daß die Wegparcelle Nr. 168/2 einen privaten Charakter habe, und es ist auch der öffentliche Charakter dieser Wegparcelle nur aus dem Momente der thatsächlichen Benützung derselben durch fremde Passanten abgeleitet worden. Diese Benützung der Wegparcelle wurde auch seitens der Fabriksbesitzer zugestanden, jedoch mit der Einschränkung, daß diese Benützung eben in der freiwilligen Gestattung, in nachbarlicher Gefälligkeit, nicht aber ihren Grund darin hatte, daß den Weg seiner Oeffentlichkeit wegen eben Jedermann frei und unbehindert zu benützen berechtigt war.

Da nun eine, wenn auch noch so häufige Benützung eines Weges, welche lediglich in der freiwilligen Gestattung des privaten Eigenthümers ihren Grund hat, nicht genügt, einen Weg als einen öffentlichen zu qualificiren und das Merkmal der Oeffentlichkeit eben in dem Rechte für

Jedermann zur Ausübung der gewöhnlichen Benützung gelegen ist, und da weiter für die Frage der Oeffentlichkeit eines Communicationsmittels der Zweck, die Lage und die Beschaffenheit desselben, sowie seine Erhaltungsart von Bedeutung sind, so waren in dem abgeführten Verfahren alle diese Umstände um so verläßlicher zu erheben, als — wie oben bemerkt — die bücherlichen und catastralen Aufzeichnungen die Behauptung der Fabriksbesitzer ganz wesentlich unterstützen.

Diese Vollständigkeit der Erhebungen hat aber der V. G. Hof nach der Actenlage vermißt, da die gepflogenen Erhebungen wesentliche Lücken aufweisen. — Bei der am 8. November 1890 gepflogenen Localcommission wurde darauf hingewiesen, daß in den Jahren 1820 und 1830 an der Stelle, wo sich dermalen die Parcelle Nr. 168/2 befindet, für den Wagenverkehr eine öffentliche Durchfahrt, also ein öffentlicher Weg bestanden habe, und daß die Errichtung der Fabrik erst nachträglich erfolgt sei.

Es ist nun gewiß, daß diese Behauptung von großer Bedeutung für die Beurtheilung des Charakters des Weges darum sein kann, weil es ja nicht ausgeschlossen ist, daß bei der Fabriksanlage in den Hofraum derselben jener öffentliche Weg einbezogen wurde, ohne daß durch diese Umstaltung die Weiterbenützung des Weges behindert werden sollte. Eine weitere Erhebung über die Thatsächlichkeit dieses Momentes ist nicht gepflogen worden, obschon die Gedenkmänner Josef Gollinger und Peter Schwarzinger sogar darauf hinwiesen, daß eine solche Communication bis zum Jahre 1862 bestanden habe. — Desgleichen beschränkte sich die Erhebung auf die Constatirung der Angaben des Zeugen Simon Stadler, daß die bei dem Wege befindlichen Thore zur Nachtzeit geschlossen, über Begehren aber für Passanten geöffnet worden sind, ohne daß darüber eine Erhebung gepflogen oder auch nur die Einvernahme desselben Gedenkmannes in der Richtung fortgesetzt worden wäre, ob diese Oeffnung der Thore nur über Begehren der öfter genannten mitinteressirten Anrainer, oder über Begehren Jedermanns seitens des Thorwächters nach eigener Entschließung oder über erhaltenen Auftrag geschehen ist. — Die Fabriksbesitzer haben darauf hingewiesen, daß seit den Fünfzigerjahren an dem Wege Aufschriftstafeln sich befunden haben, welche einerseits den Durchgang als einen freiwilligen kennzeichneten und andererseits ein Rauchverbot enthielten. — Es wurde in Betreff dieser Tafeln weiter behauptet, daß dieselben bis zum Jahre 1884 vorhanden gewesen sind, und es blieb unaufgeklärt, aus welchem Anlasse die Entfernung dieser Aufschriftstafeln erfolgt ist.

Da nun die von der Gemeinde nicht bestrittenen Angaben, daß an dem fraglichen Wege die Freiheit der Disposition des Eigenthümers kennzeichnende Aufschriftstafeln sich befunden haben, für die Beurtheilung des concreten Streitfalles gewiß von Wichtigkeit sind, und da weiter der Vertreter der Gemeinde selbst weitere Aufschlüsse über diese Momente zu ertheilen sich vorbehalten hat, diesem Vorbehalte aber nicht nachgekommen ist, so folgt, daß auch die Erhebungen über dieses Thatbestandsmoment nur unvollständig sind.

Ueber die Zwecke und die Beschaffenheit des Weges selbst in seiner Fortsetzung und über die Bedeutung desselben für den öffentlichen Verkehr als Communications- und Verbindungsweg sind amtliche Constatirungen

überhaupt nicht vorgenommen worden, obschon von Seite der Partei die diesbezüglichen Angaben der Gemeindevertreter bestritten worden sind.

Endlich hat der V. G. Hof den Acten entnommen, daß der den Administrativentscheidungen zu Grunde gelegte Thatbestand sich wesentlich auf die brieflichen Mittheilungen des gewesenen Fabriksdirectors ddto. Nachod 22. November 1890 und des Adolf Conradi ddto. Wien, 17. November 1890, stützt, welche Mittheilungen bei der Protokollarverhandlung vom 8. November 1890 nicht vorgelegen, der Partei also nicht mitgetheilt worden waren, so daß derselben in dieser Richtung keine Gelegenheit geboten war, ihren Rechtsstandpunkt zu wahren.

Nr. 7099.

1. Zulässigkeit der Feststellung der Côte einer Bachsohle sofort in letzter Instanz als Controlsmaßregel zur Sicherung der consensgemäßen Ausführung eines Wasserprojectes. — 2. Die Wahrnehmung der allgemeinen öffentlichen Rücksichten bei Consentirung einer Wehranlage fällt in das freie Ermessen der polit. Behörden.

Erkenntniß vom 23. Februar 1893, Z. 694.

Die Gemeinden Praskoles, Kotopek und Wotmitz (Adv. Dr. Moser) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); mitbetheiligt H. Trejbal (Adv. Dr. Herold); E. vom 5. Februar 1892, Z. 19013, puncto Consentirung eines Wehrbaues.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung in letzter Instanz ertheilte Bewilligung zur Errichtung eines neuen Wehres in dem rothen Bache der Catastralgemeinde Kotopek anstatt des bestandenen alten Wehres und zur Verlängerung des Leitungsgrabens für die Mühle Nr. 3 in Praskoles wird in der Beschwerde der Gemeinden Praskoles, Kotopek und Wotmitz als gesetzwidrig angefochten, weil 1. durch das Wehr die Ueberschwemmungsgefahren in der Gemeinde vergrößert werden; weil 2. durch die Anlage des Mühlgrabens der Zutritt zum Bachwasser und die Benützung der Furth, also die Communication innerhalb der Gemeinde erschwert und verhindert und durch den Leitungsgraben, welcher in einem offenen Gerinne zu bestehen hat, Gefahren insbesondere für die Schuljugend herbeigeführt werden; weil endlich 3. durch die Anlage und insbesondere durch den Leitungsgraben die Gefahren der Abschwemmung und Unterwaschung der Ufer herbeigeführt und dadurch die an dem Mühlgraben gelegene Gemeindeschmiede in ihrem Bestande gefährdet werde.

Die angefochtene Entscheidung hat alle diese von den Gemeinden bereits bei der am 30. Juni 1887 abgeführten Verhandlung geltend gemachten Einwendungen als thatsächlich unbegründet erkannt, und es war somit von dem V. G. Hofe zunächst zu untersuchen, ob etwa der der Administrativentscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand actenwidrig angenommen wurde, oder aber, ob die gepflogenen Erhebungen in irgend welcher Richtung sich als unvollständig erweisen. — Diese Frage war zu verneinen, weil der Experte in dem unterm 7. September 1887 abgegebenen und bei der Ergänzungsverhandlung vom 28. Juni 1891 den Parteien

bekannt gegebenen Gutachten constatirt, daß die Errichtung des neuen Wehres gegenüber dem bestandenen eine Besserung der Wasserführungsverhältnisse bedeute und die Abfuhr der Hochwässer durch die Neuanlage in solchem Maße erleichtert werde, daß das Wehr im Interesse der Beseitigung von Hochwassergefahren hätte angelegt werden müssen, und weil weiter der Experte ebenso eine Behinderung der Communication durch die Neuanlage, wie eine Gefährdung der in beträchtlicher Entfernung vom Ufer befindlichen Gemeindeschmiede für ausgeschlossen erklärte.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der ö. Verhandlung einen Mangel des Verfahrens darin erkannte, daß die Höhenlage des Wehrkörpers nicht bei der Verhandlung und durch die Entscheidung fixirt wurde, da erst durch die Ministerialentscheidung die commissionelle Feststellung der Côte des Bachbettes verfügt wurde, so beruht diese Ausführung offenbar auf einem Irrthum, da die Höhenlage des Wehres allerdings im Punkte I der erstinstanzlichen Entscheidung unter Beziehung auf angegebene Fixpunkte und im Allgemeinen dadurch gekennzeichnet ist, daß die Wehrkrone in das Niveau des Bachbettes einzustellen ist. Die Anordnung des Ackerbau-Min. auf commissionelle Feststellung der Côte der Bachsohle ist also eine Controlsmaßregel zur Sicherung der consensgemäßen Ausführung des Projectes. In dieser Beziehung erschien darum der Thatbestand dem V. G. Hofe nach keiner Richtung unvollständig.

Auch eine Verletzung der durch den § 88 des Wasserr.-Ges. vorgeschriebenen Form des Consenses fand der V. G. Hof nicht vorliegend, weil im administrativen Verfahren privatrechtliche Titel, welche die Gemeinde zur Untersagung der Ausführung der projectirten Anlage berechtigen sollten, nicht geltend gemacht worden sind und die Zulässigkeit der Anlage lediglich aus den nach Wasserrecht zu beurtheilenden Gesichtspunkten in Frage gestellt worden ist.

Nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hatte demnach der V. G. Hof auch bei seiner Entscheidung von dem der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande auszugehen. — Diesemnach erscheint aber die Beschwerde zur Gänze unbegründet.

Was nun zunächst die Behauptung der Beschwerde anbelangt, daß durch die consentirte Wehranlage die allgemeinen Ueberschwemmungsgefahren erhöht und also die öffentliche Sicherheit durch diese Anlage bedroht würde, so hatte der V. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmung des § 3, lit. e, des vorcit. Ges. vom 22. October 1875 in eine Würdigung dieses Beschwerdepunktes nicht einzugehen, weil es sich hiebei um keinerlei concrete Parteirechte handelt, bei Wahrnehmung der allgemeinen öffentlichen Rücksichten aber die Behörden nach freiem Ermessen vorzugehen haben. Die Beschwerdepunkte in Betreff der Gefährdung der Gemeindeschmiede und in Betreff des Zutrittes zum Bachwasser, welche allerdings concrete Rechte der Beschwerdeführer betreffen, mußte der V. G. Hof im Hinblicke auf den oben erörterten Thatbestand umsomehr für sachlich unbegründet erkennen, als mit der angefochtenen Entscheidung der Werksbesitzer verpflichtet wurde, das ganze Profil, Sohle und Böschung des neuen Mühlgrabens mit einer festen und soliden Pflasterung zu versehen und ihm auch auferlegt wurde,

in der Richtung der bestehenden Furth über den Mühlgraben eine Ueberfahrt herzustellen und in gutem Zustande zu erhalten und für einen entsprechenden Zugang zum Wasser auch in der neuen Mühlgrabenstrecke Sorge zu tragen.

Die angefochtene Entscheidung hat daher die von den Beschwerdeführern in Betreff der Gefährdung der Gemeindeschmiede und der Beeinträchtigung des Zutrittes zum Bachwasser geltend gemachten Einwendungen vollinhaltlich berücksichtigt und die in der Sachlage begründeten Sicherungsmaßregeln dem Projectswerber aufgetragen. — Da sonach die angefochtene Entscheidung den Bestimmungen des § 21 des Wasserr.-Ges. für Böhmen durchaus entspricht, war die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

In den Zuspruch der Kosten des Verfahrens fand der V. G. Hof in Anbetracht der Divergenz der administrativen Entscheidungen nicht einzugehen.

Nr. 7100.

Verpflichtung zur Nachzahlung der Krankenversicherungsbeiträge.*)

Erkenntniß vom 24. Februar 1893, Z. 705.

Bezirkskrankencassa in Troppau ca. Min. des Innern (M.-S. Edl. v. Swoboda); E. vom 18. September 1891, Z. 18815, puncto Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen für das Kanzleipersonale des Adv. Dr. Emil Scherz in Troppau.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Beschwerdesache ist die Frage streitig, ob für einen im Sinne des § 1 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, zur Krankenversicherung Verpflichteten die Beiträge zur Bezirkskrankencasse vom Tage des Eintrittes des Versicherungspflichtigen in die versicherungspflichtige Beschäftigung, eventuell vom 1. August 1889, d. i. von dem mit der Min.-Verordn. vom 14. Juni 1889, R. G. B. Nr. 94, festgesetzten allgemeinen Beginne der Krankenversicherung an oder aber vom Tage der Anmeldung des Versicherungspflichtigen bei der Bezirkskrankencasse zu zahlen seien. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde nämlich ausgesprochen, daß für den in der Advocaturskanzlei des Dr. Emil Scherz beschäftigten Concipienten, dessen Versicherungspflicht nicht weiter bestritten wird, die Nachzahlung der Cassabeiträge für die Zeit vor der Anmeldung desselben bei der Bezirkskrankencasse nicht stattzufinden habe, wogegen die beschwerdeführende Bezirkskrankencasse die Zahlung der Beiträge vom 1. August 1889, eventuell vom Tage des allenfalls später erfolgten Eintrittes des Versicherungspflichtigen in die Kanzlei des genannten Advocaten beansprucht.

Der angefochtenen Entscheidung liegt die Ansicht zu Grunde, daß im Gesetze vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, in den §§ 32 und 67 für den Fall der verspäteten Anmeldung Krankenversicherungspflichtiger bei

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6456 (Bd. XVI, Z. 1892).

der Bezirkskrankencasse nur die Straffälligkeit und die Haftung des Arbeitsgebers für den der Casse für den verspätet Angemeldeten erwachsenen Aufwand vorgesehen, nicht aber die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beiträge normirt sei. — Der V. G. Hof konnte diese Ansicht aus nachstehenden Erwägungen dem Wortlaute und der Absicht des Gesetzes nicht entsprechend erachten.

Der § 31 leg. cit. verpflichtet den Arbeitgeber zur Anmeldung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, soferne ihre Beschäftigung die Mitgliedschaft zu der Bezirkskrankencasse begründet, macht aber den Beginn der Mitgliedschaft des Versicherungspflichtigen nicht von dessen Anmeldung abhängig. Der Versicherungspflichtige erwirbt vielmehr die Mitgliedschaft der Bezirkskrankencasse gemäß § 13, 1, des Gesetzes ohneweiters mit dem Eintritte in eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Sprengel der Casse mit dem Tage des Beschäftigungsantrittes und werden daher mit diesem Tage die dem Mitgliede und seinem Arbeitgeber nach dem Gesetze und Statute gegenüber der Bezirkskrankencasse zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten wirksam. Zu den Pflichten gehört die Zahlung der statutenmäßigen Cassabeiträge, auf welche die Bezirkskrankencasse von jenem Zeitpunkte an aus dem Grunde der Mitgliedschaft, nicht aber aus dem Grunde der hiefür ganz irrelevanten Anmeldung des Versicherungspflichtigen Anspruch hat. — Diese Beiträge werden daher vom Tage der Erwerbung der Mitgliedschaft an schuldige Leistungen an die Bezirkskrankencasse, deren Prästirung gemäß den §§ 33 und 36 des cit. Gesetzes dem Arbeitgeber obliegt, vorbehaltlich des Rechtes, den auf den Versicherungspflichtigen statutenmäßig entfallenden Beitrag demselben bei den Lohn- oder Gehaltszahlungen in Abzug zu bringen.

Es ist sonach nicht richtig, daß die Verpflichtung zur Nachzahlung der Cassabeiträge an die Bezirkskrankencasse für einen verspätet angemeldeten Versicherungspflichtigen im Gesetze nicht vorgesehen sei; in den vorstehend bezogenen Bestimmungen des Gesetzes ist vielmehr unzweifelhaft normirt, daß die Beiträge vom Tage der Erwerbung der Mitgliedschaft, d. i. vom Tage des Eintrittes des Versicherungspflichtigen in die versicherungspflichtige Beschäftigung angefangen, in den statutenmäßigen Terminen und — wenn dies nicht geschehen ist, wie aus der Natur einer schuldigen fälligen Leistung folgt — nachträglich an die Bezirkskrankencasse zu entrichten sind, insoweit nicht eine gesetzliche Befreiung von der Ableistung geltend gemacht werden kann.

Weil aber die Leistung der Cassabeiträge als eine Rechtsfolge der Erwerbung der Mitgliedschaft an diese gebunden ist, war es nicht nothwendig, die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beiträge für einen verspätet angemeldeten Versicherungspflichtigen im § 32 leg. cit. besonders zu statuiren und erscheint die Berufung auf diesen Paragraph, sowie auf den § 67 ibidem zur Begründung der angefochtenen Entscheidung deshalb ganz unzutreffend, weil diese Paragraphe nur von der Unterlassung der zum Zwecke der Evidenzstellung der Cassamitglieder vorgeschriebenen Anmeldung der Versicherungspflichtigen handeln und die Straf- und sonstigen Folgen festsetzen, welche diese Unterlassung für den säumigen Arbeitgeber nach sich ziehen soll, aus dieser besonderen Ahndung eines Pflichtversäumnisses des

Arbeitgebers, aber sicher nicht dessen Enthebung von den ihm nach den §§ 13, 1, 33 und 34 obliegenden Pflichten gefolgert werden kann.

Nachdem nun die im § 1 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, normirte Krankenversicherung zufolge der auf Grund des § 76 des Gesetzes erlassenen Min.-Verordn. vom 14. Juni 1889, R. G. B. Nr. 94, für alle versicherungspflichtigen Unternehmungen, somit auch für die Advocatie, am 1. August 1889 begonnen hat, so waren kraft § 13, 1, des Gesetzes von diesem Tage an die an demselben in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestandenen versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen im § 11 bezeichneten Cassen versichert waren, Mitglieder der Bezirkskrankencasse des betreffenden Sprengels und waren nach dem Vorstehenden für diese von jenem Zeitpunkte an, für die später in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eingetretenen Versicherungspflichtigen vom Tage des Eintrittes in die Beschäftigung an die statutenmäßigen Cassabeiträge zu entrichten, weshalb der Anspruch der beschwerdeführenden Bezirkskrankencasse auf Nachzahlung der Cassabeiträge für den Concipienten des Dr. Scherz vom 1. August 1889 oder vom Tage des allfälligen späteren Eintrittes desselben in die Kanzlei des letzteren angefangen, da eine anderweitige gesetzliche Krankenversicherung des ersteren oder dessen Befreiung von der Versicherungspflicht weder behauptet noch nachgewiesen ist, als gesetzlich berechtigt erkannt werden mußte.

Nr. 7101.

Kundmachung anderweitiger Beschlüsse des Gemeinde-, bezw. Ortsausschusses als blos derjenigen, welche Gemeindeumlagen betreffen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 24. Februar 1893, Z. 706.

Ortschaft Lhotic ca. Landesausschuß in Prag: E. vom 18. Februar 1892, Z. 2779, puncto Kundmachung des Beschlusses des Ortsausschusses über die Benützung des Ortschaftseigenthumes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde angeordnet, daß der Beschluß des Ortsausschusses in Lhotic vom 21. December 1891, mit welchem die Liegenschaften dieser Ortschaft als ein Ortschaftsgut erklärt und zum Bezuge der Nutzungen desselben ausschließlich die Ortsansässigen als berechtigt erkannt wurden, in der Ortschaft mit dem Beifügen durch 14 Tage öffentlich zu verlautbaren sei, daß gegen diesen Beschluß die Berufung an den Ortsgemeindeausschuß freistehe.

Die Beschwerde erblickt in dieser Anordnung eine gesetzwidrige Beschränkung der autonomen Vermögensverwaltungsrechte des Ortsausschusses, zumal die Rechtsgiltigkeit des Beschlusses von der Verlautbarung desselben abhängig gemacht wird, eine solche aber in der Gemeindeordnung nicht vorgeschrieben ist.

Der V. G. Hof konnte die vom Landesausschusse in der Gegenschrift erhobene Einwendung gegen die Legitimation des Ortsausschusses nicht als begründet erkennen, weil, insoweit es sich um das Selbstverwaltungsrecht des Ortschaftsgutes oder -Vermögens handelt, der Ortsausschuß dem Landes-

ausschusse nicht als untergeordnetes Organ, sondern als Selbstverwaltungskörper gegenübersteht und somit zur Beschwerdeführung legitimirt erscheint.

Der V. G. Hof mußte jedoch der Rechtsanschauung des Landesausschusses beipflichten, daß der fragliche Beschluß des Ortsausschusses als eine das Stammvermögen und Stammgut der Ortschaft betreffende, die Rechte der Ortschaftscasse und jener der Steuerträger der Ortschaft einschneidend berührende Verfügung in Betracht komme, in Absicht auf welche die höheren autonomen Organe das ihnen vorbehaltene Aufsichts- und Entscheidungsrecht gegenüber dem Ortsausschusse nach den §§ 96 und 99 der Gem.-Ordn. sowohl von amtswegen, als auch im gesetzlichen Instanzenzuge geltend zu machen berufen und berechtigt sind. — Da nun die angefochtene Entscheidung sich eben nur auf dieses Aufsichtsrecht stützt, vermochte der V. G. Hof in derselben die behauptete Verletzung des dem Ortsausschusse nach § 28 ad 1 und § 31 ad 2 Gem.-Ordn. zustehenden Selbstverwaltungsrechtes darum nicht zu erkennen, weil der Ortsausschuß, wie sich aus § 111 Gem.-Ordn. ergibt, dieses Recht nur mit Beachtung der grundsätzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung auszuüben befugt und somit auch der sich aus dem Aufsichtsrechte der höheren autonomen Organe ergebenden Controle in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Weiter war der V. G. Hof der Ansicht, daß aus dem Umstande, daß die öffentliche Verlautbarung von Ausschußbeschlüssen, den Fall des § 90 Gem.-Ordn. ausgenommen, gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben erscheint, eine Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht gefolgert werden könne, weil der § 99 Gem.-Ordn., welcher über die Berufungen gegen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses an den Bezirksausschuß die gesetzliche Norm feststellt, diese Berufung binnen einer 14tägigen Fallfrist vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon freiläßt und damit zu erkennen gibt, daß auch anderweitige Beschlüsse des Gemeinde-, bezw. Ortsausschusses, und nicht blos solche, welche Gemeindeumlagen betreffen, nach Bedarf kundgemacht oder die Verständigungen hievon den Parteien zugestellt werden sollen.

Im Uebrigen kommt die angeordnete Verlautbarung des Beschlusses vom 21. December 1891 lediglich als Verständigung der an demselben rechtlich interessirten ortschaftlichen Steuerträger in Betracht, welchen hiedurch Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber den allein für nutzungsberechtigt erkannten Ansassen geboten werden soll. — Daß aber nur der auf Grund der am 17. December 1891 gepflogenen Erhebungen gefaßte Ausschußbeschluß als in der Sache maßgebend das Substrat der angeordneten Kundmachung zu bilden vermag, ergibt sich daraus, daß der am 4. September 1891 zu Stande gekommene Beschluß auf dieser mit dem rechtskräftigen Erlasse des Landesausschusses vom 8. August 1891, Nr. 26412, vorgezeichneten Grundlage nicht beruht und somit belanglos erscheint.

Nr. 7102.

1. Die Aufforderung zur Zahlung der auf ein Gutsgebiet entfallenden Geldleistungen für Straßenzwecke ist an den Gutsgebietsvorsteher zu richten. — 2. Die Frage, von welchem Zeitpunkte an Jemand aus dem Titel der Erstehung der zu einem Gutsgebiete gehörenden Güter im Feilbietungswege zur Zahlung jener Geldleistungen verhalten werden kann, hat im Streitfalle der Richter und nicht die autonome Behörde zu entscheiden.

Erkenntniß vom 24. Februar 1893, Z. 703.

K. k. priv. galiz. Hypothekenbank (Adv. Dr. Frydmann) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 2. Februar 1892, Z. 4245, puncto Leistungen für Gemeindestraßen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Bezirksausschuß in Żydaczów hat unterm 6. October 1891, Z. 2137, die k. k. priv. galiz. Hypothekenbank in Lemberg aufgefordert, die von den Gutsgebieten Jajkowce und Lubcza für die Jahre 1887 und 1888 aushaftenden Leistungen für Gemeindestraßen im Betrage von zusammen 70 fl. 16 kr. unter Executionsstrenge zu entrichten. Diese Verfügung wurde mit der heute angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses aufrecht erhalten, wesentlich in der Erwägung, daß die Hypothekenbank in den Jahren 1887 und 1888 Repräsentant der Gutsgebiete Jajkowce und Lubcza war, weil sie im Jahre 1887 auf Grund einer gerichtlichen Feilbietung jene Güter käuflich erwarb, und der Feilbietungsact in Rechtskraft erwachsen sei, daher auch die mit dem Kaufe verbundenen Wirkungen schon vom Tage der Feilbietung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem das Gericht das Eigenthumsdecret ausfertigte, eingetreten sind.

Die dagegen gerichtete Beschwerde bestreitet weder die Verpflichtung des Gutsgebietes zur Zahlung des Straßengeldbeitrages für die Jahre 1887 und 1888, bemängelt auch nicht die dem angeforderten Betrage zu Grunde gelegte Berechnung, vermeint lediglich, gleichwie im administrativen Instanzenzuge, daß die Hypothekenbank mit Ausnahme einzelner von ihr pro 1888 ausdrücklich anerkannter Leistungen, zu anderen Leistungen nicht verhalten werden kann, weil selbe in den Besitz der Güter Jajkowce und Lubcza erst am 5. August 1888 eingeführt wurde.

Dergestalt dreht sich der Streitpunkt im gegebenen Falle nicht um die Frage der Verpflichtung des Gutsgebietes Jajkowce und Lubcza zur Prästation der im Grunde des galiz. Straßengesetzes auf dasselbe entfallenden Geldleistungen, sondern um die Frage, von welchem Zeitpunkte an die zur Zahlung verhaltene Hypothekenbank aus dem Titel der Erstehung dieser Güter im öffentlichen Feilbietungswege Eigenthümerin oder — wie sich der Landesausschuß diesfalls ausgedrückt hat — Repräsentant dieser Güter geworden ist.

Daß die Hypothekenbank sofort nach Erstehung dieser Güter im Feilbietungswege schon im Jahre 1887 in den Besitz dieser Güter eingeführt worden wäre, liegt actenmäßig erwiesen nicht vor; ebensowenig liegt erwiesen vor, daß sie schon im Jahre 1887 Repräsentant dieser Gutsgebiete gewesen

wäre; das Letztere ist sogar durch die Administrativacten geradezu widerlegt, indem aus denselben sich ergibt, daß im Jahre 1887 Michael Pyszyński mit dem gerichtlichen Decrete vom 7. Mai 1887, Z. 18608, als gerichtlicher Sequester der Güter Jajkowce und Lubcza eingeführt wurde, dieser aber den Julian Czajkowski zum Gebietsvorsteher bestellt hat. — Nach § 8 des Gutsgebietsgesetzes vom 21. März 1888, L. G. B. Nr. 41, besteht auf jedem Gutsgebiete ein Vorsteher für die Besorgung der den Gutsgebieten durch die Gesetze zugewiesenen Geschäfte und bestimmt der § 14 des cit. Gesetzes, daß dieser Vorsteher das Gutsgebiet nach Außen in allen den Gutsgebieten nach den Gesetzen zugewiesenen Angelegenheiten vertritt. — In Gemäßheit der cit. Gesetzesbestimmungen war also die aus dem Straßengesetze an das Gutsgebiet fließende Anforderung an den Gutsgebietsvorsteher zu richten.

Die Aufforderung der Hypothekenbank, zur Zahlung jener auf das Gutsgebiet für die Jahre 1887 und 1888 entfallenden Geldleistungen für Straßenzwecke, involvirt, angesichts der vorausgelassenen actenmäßigen Constatirungen, bereits die Entscheidung der Frage, daß die Hypothekenbank im Grunde des Feilbietungsactes Eigenthümerin der Güter Jajkowce und Lubcza schon vom Tage der Erstehung dieser Güter geworden ist. — Daß diese Frage aber nicht im Grunde des Straßen- oder Gutsgebietsgesetzes und auch nicht von der autonomen Straßenverwaltung zu lösen war, ergibt sich sofort klar aus der Erwägung, daß ja gerade wegen der Litigiosität dieser Frage und wegen der in Folge der gegen den Feilbietungsact eingebrachten Recurse, bei den Gerichten hängenden Entscheidung hierüber die gerichtliche Sequestration im Sinne des § 17 des Ges. vom 10. Juni 1887, R. G. B. Nr. 74, eingeführt werden mußte. — Indem daher der Landesausschuß diese Frage selbstständig entschieden hat, hat er offenbar seine Competenzgrenzen überschritten.

Zwar schließt der angefochtene, an den Bezirksausschuß in Żydaczów gerichtete Landesausschuß-Erlaß mit dem Bemerken, daß für den Fall, wenn die galiz. Hypothekenbank in Lemberg die Zahlung der angeforderten Geldleistung verweigern würde, sich an die Gutsgebiete selbst zu halten sei, weil gegen die Hypothekenbank im Weigerungsfalle diese Anforderung lediglich im Proceßwege und nicht zwangsweise eingebracht werden könnte, und würde darnach dieser angefochtene Erlaß sich lediglich als eine Parteianforderung und nicht als eine exequirbare Entscheidung darstellen, was die Unzuständigkeit des V. G. Hofes nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nach sich ziehen würde; da indessen dieses an den Bezirksausschuß ergangene Ansinnen der beschwerdeführenden Partei niemals intimirt wurde und jener Theil der Bezirksausschußentscheidung, welcher die Clausel der Executionsstrenge, unter welcher die Anforderung an die Hypothekenbank gestellt wurde, enthielt, aufrecht erhalten wurde, so konnte der V. G. Hof auf diese interne Meinungsäußerung des Landesausschusses einen weiteren Bedacht nicht nehmen.

Nr. 7103.

1. Zulässigkeit der Reformation der eigenen Entscheidung sofort in letzter Instanz. — 2. Die statutenmäßige Berechtigung einer Vorschußcasse zur Errichtung von landwirthschaftlichen und industriellen Unternehmungen, sowie der Betheiligung an solchen, ohne Beschränkung auf die eigenen Mitglieder, schließt bei der Besteuerung die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880 aus.

Erkenntniß vom 25. Februar 1893, Z. 313.

Občánska záložna in Dub (Adv. Dr. Ambros) ca. mähr. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Rusko); E. vom 25. Juni 1892, ZZ. 16313 und 16314, puncto Vorschreibung einer Erwerbsteuer vom I. Semester 1891 an, bezw. einer Einkommensteuer für das Jahr 1891.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die k. k. mähr. Fin.-Landes-Dir. hat zunächst mit dem Erlasse vom 29. Juni 1892, Z. 2129, die an die beschwerdeführende Občánska záložna in Dub (registrirte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung) ergangene Aufforderung zur Erwerbsteuererklärung aufrecht erhalten; nach Zurückziehung dieses Erlasses ist dann mit den angefochtenen, umständlicher motivirten Erlässen die der Beschwerdeführerin vom I. Semester 1891 an vorgeschriebene Erwerbsteuer per 42 fl. nebst der nach den allgemeinen Einkommensteuervorschriften bemessenen Einkommensteuer aufrecht erhalten worden.

Indem die Beschwerde die Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf die Vorschußcasse in Anspruch nimmt, erhebt dieselbe gegen die angefochtenen Entscheidungen vorerst die formelle Einwendung, daß nach Zurückziehung des Eingangs cit. Erlasses ohne weitere Erhebungen sofort die angefochtenen Entscheidungen in II. Instanz erlassen wurden; weiters wird in merito ausgeführt, daß die Vorschußcasse thatsächlich ihren Geschäftsbetrieb auf die eigenen Mitglieder beschränkte und daß auch die Statuten die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes mit Nichtmitgliedern nicht statuiren.

Was nun die formelle Einwendung anbelangt, daß das Verfahren nicht an die I. Instanz zurückgewiesen wurde, so hat der V. G. Hof erwogen, daß die Finanzverwaltung durch keine gesetzliche Bestimmung hiezu verhalten war, sondern daß es sich vorliegend nur um die Reformation einer Entscheidung seitens der Fin.-Landes-Dir. handelte, welche von dieser zunächst zurückgenommen und sohin mit einer anderen Begründung wieder hinausgegeben worden ist.

In der Sache selbst ließ sich der V. G. Hof von nachstehenden Erwägungen leiten. Die beschwerdeführende Vorschußcasse hat sich in ihren Statuten § 2 zum Zwecke gesetzt: »Ihren Mitgliedern Credit (Darlehen) zu gewähren, zwischen ihren Mitgliedern den Geldumlauf zu vermitteln, Mobilien und Immobilien zu kaufen, landwirthschaftliche und industrielle Unternehmungen zu errichten oder sich an denselben zu betheiligen.« — Es mag nun vielleicht richtig sein, daß die beschwerdeführende Vorschußcasse ihre Geschäfte thatsächlich nicht über den Kreis ihrer Mitglieder ausgedehnt hat, allein für die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, kommt es nicht darauf an, welche Geschäfte eine Vorschußcasse thatsächlich betreibt, sondern entscheidend ist blos: wozu sie auf Grund ihrer Statuten berechtigt erscheint.

Der obcitirte Wortlaut der Statuten aber legt der in Rede stehenden Vorschußcasse eine durchgehende Beschränkung ihres Geschäftsverkehres auf die eigenen Mitglieder nicht auf. — Denn in den Statuten ist diese Beschränkung nur ausgesprochen für die Creditgewährung und die Vermittlung des Geldumlaufes.

Es ist ferner zwar richtig, daß durch den Abschluß von Kaufsgeschäften seitens der Vorschußcasse auch mit Nichtmitgliedern der Anspruch auf die Begünstigungen des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, nicht unter allen Umständen verloren geht. Allein es bleibt auch hienach noch immer eine Gattung von Geschäften übrig, bei welchen die Vorschußcasse statutenmäßig zu einem Geschäftsverkehre in dem allerweitesten Umfange berechtigt erklärt wird, ohne daß die Beschränkung auf die Mitglieder aus den Statuten irgendwie ersichtlich wäre, nämlich bezüglich der Errichtung von landwirthschaftlichen und industriellen Unternehmungen und der Betheiligung an solchen.

Da nun auch eine allgemeine Bestimmung des Inhalts, daß der Geschäftsverkehr unter allen Umständen auf die Mitglieder der Vorschußcasse beschränkt bleibe, sich in den Statuten nicht findet, eine solche generelle Anordnung also im vorliegenden Falle zur Interpretirung der in dem § 2 der Statuten enthaltenen Detailbestimmung nicht herangezogen werden kann, so mußte der V. G. Hof anerkennen, daß hier die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf die in Rede stehende Vorschußcasse nicht gegeben seien.

Nr. 7104.

Die auf die Wiederherstellung des Brauhausgebäudes verwendeten Auslagen, dürfen bei der Besteuerung des Ertrages aus der Verpachtung des Brauhauses nicht als Abzugsposten berücksichtigt werden.

Erkenntniß vom 25. Februar 1893, Z. 728.

Bierbrauberechtigte Schankbürgerschaft in Mistek (Adv. Dr. Dostal) ca. mähr. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Rusko); E. vom 19. April 1892, Z. 7109, puncto Einkommensteuer vom Ertrage aus der Verpachtung des Brauhauses für die Jahre 1888 bis 1891.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegenstand der Beschwerdeausführungen ist die nicht erfolgte Passirung der Wiederherstellungskosten des Haupt- und Nebengebäudes des Brauhauses Nr. 33 in Mistek per 12.061 fl. 40 kr. und 3650 fl. bei der Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1888 bis 1891.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Die Stadt Mistek, in welcher die in Frage kommenden Brauhausgebäude liegen, ist unbestritten ein Ort, in welchem mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1 lit. a des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, die Hauszinssteuer, sowie dieselbe nach den mit kais. Patente vom 23. Februar 1820 festgestellten Grundsätzen umzulegen ist, auf alle Gebäude, somit nicht ausschließlich auf Wohngebäude sich erstreckt. Diesemnach war es für die Zinssteuerpflicht der Ge-

bäude belanglos, ob dieselben wirklich vermiethet oder im Wege eines anderweitigen Rechtsverhältnisses zur Benützung überlassen sind. Ueberdies ist die Einwendung der Beschwerde, daß gegebenen Falles bezüglich der in Rede stehenden Brauhausgebäude kein Mieth-, sondern ein Pachtvertrag vorliege, schon auch deshalb ohne Belang, weil mit dem Ausdrucke »Vermiethung« im § 1 lit. a und b des Ges. vom 9. Februar 1882 offenbar nichts anderes ausgedrückt werden sollte, als was darunter im Sinne der Gebäudesteuervorschriften zu verstehen ist, nämlich der Gegensatz zum eigenen Gebrauche des Wohngebäudes durch den Eigenthümer selbst, weshalb es im Zwecke der Zinssteuerpflicht nicht weiter darauf ankommt, ob die Hintangebung der gedachten Brauhausgebäude durch einen Vertrag erfolgte, welcher sich civilrechtlich nicht als ein Mieth-, sondern als ein Pachtvertrag darstellt.

Unter Festhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen müssen im gegenwärtigen Falle zwei selbstständige Steuerobjecte, nämlich der Gebäudeertrag und der Ertrag aus einer auf Erwerb gerichteten Unternehmung, d. i. der Biererzeugung, unterschieden werden. — Nach § 2 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, wurde das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthum überhaupt nicht auf dem im § 4 desselben Patentes vorgeschriebenen Wege der Einkommensteuer unterzogen; das Einkommen von diesem Besitzthum wurde vielmehr besteuert durch den mit dem Patente vom 10. October 1849 Punkt 5, R. G. B. Nr. 412, angeordneten, nunmehr nach Art. III, Alinea I des Ges. vom 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 49, und § 12 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, nicht mehr bestehenden außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer in Verbindung mit dem den Besitzern der Realitäten nach Punkt 6 des cit. Patentes eingeräumten und mit den letztcit. Gesetzen für die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuer-Patentes aufrecht erhaltenen Abzugsrechte bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Grund- und Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben.

Daraus folgt aber, daß sowohl die Einnahmen, wie auch die Ausgaben aus dem Geschäftsbetriebe der Brauhausverpachtung im Zwecke der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens aus diesem Geschäftsbetriebe auszuscheiden waren. — Die Steuerbehörde hat denn auch thatsächlich den Zinswerth des Brauhausgebäudes für das Betriebsjahr 1887 bei der Einkommensteuerermittlung für dieses Betriebsjahr als gesetzliche Abzugspost ausgeschieden und es ist daher nur im Gesetze gegründet, daß auch die auf die Wiederherstellung des Brauhausgebäudes verwendeten Auslagen nicht als Abzugsposten berücksichtigt wurden, zumal die für die Gebäudeerhaltungs- und Amortisationskosten passirbaren Auslagen, welche schon bei der Ermittlung des der Hauszinssteuer zu unterziehenden Zinses in Betracht kommen, durch das im § 6 des cit. Ges. vom 9. Februar 1882 bezeichnete Abzugspercent fixirt sind. Angesichts dieser Rechtslage war es für die Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung ohne Belang, weiter zu untersuchen, ob es sich um gewöhnliche Ausbesserungen oder um größere Reconstructionsarbeiten an den Gebäuden handelt und aus welchem Anlasse diese Arbeiten und die dadurch bewirkten Auslagen nothwendig geworden sind.

Belangend die angesprochene Passirung dieser Kosten bei der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1891 ist überdies zu erinnern, daß dieses Begehren schon deshalb nicht im Gesetze gegründet erscheint, weil bei der Einkommensteuerbemessung pro 1891 im Zwecke der Ermittlung des Reinertrages in Gemäßheit des § 10 des Einkommensteuer-Patentes und des § 6 der Vollzugsvorschrift zu diesem Patente blos die aus den Einnahmen und Ausgaben der Jahre 1888, 1889 und 1890 resultirenden Reinerträge berücksichtigt werden konnten und daher die in Rede stehenden Reconstructionskosten auch im Falle ihrer gesetzlich zulässigen Abzugsfähigkeit hätten außer Anschlag bleiben müssen, weil dieselben zu den Ausgaben des Jahres 1887 gehören.

Nr. 7105.

1. Auf den Betrieb der Handelsgeschäfte findet das Steuertheilungsgesetz vom 29. Juli 1871 keine Anwendung. — 2. Das Baumeistergewerbe fällt nicht unter die im genannten Gesetze bezeichneten Unternehmungen. — 3. Ziegel- und Kalkbrennereien sind Unternehmungen, welche im Sinne des erwähnten Gesetzes an einen bestimmten Standort gebunden sind. — 4. Verpflichtung zur Abgabe einer besonderen Erwerbsteuer-Erklärung für solche.

Erkenntniß vom 25. Februar 1893, Z. 729.

Jacob Ceconi ca. Finanz-Min. (Fin.-S. Dr. Rusko); E. vom 1. Mai 1892, Z. 12582, puncto Abgabe einer Erwerbsteuer-Erklärung hinsichtlich des Betriebes von Ziegelbrennereien in Gnigl und Berg und einer Kalkbrennerei in Glanegg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer, welcher das mit der Erwerbsteuer belegte Gewerbe des Handels mit selbsterzeugten und fremden Baumaterialien, sowie das ebenfalls mit der Erwerbsteuer belegte Baumeistergewerbe mit dem Standorte in der Landeshauptstadt Salzburg ausübt, betreibt Ziegelbrennereien in Gnigl und in Berg und eine Kalkbrennerei in Glanegg und wurde derselbe seitens der Bezirkshauptmannschaft Salzburg zur Ueberreichung abgesonderter Erwerbsteuer-Erklärungen für jeden dieser Betriebe aufgefordert, welche Aufforderung mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. aufrecht erhalten worden ist.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen. — Nach § 5 des in Salzburg in Geltung stehenden Erwerbsteuer-Patentes vom 22. Jänner 1824 (Prov.-Ges.-Samml. 6. Theil, Nr. 21), ist Jedermann, der ein Gewerbe, eine Beschäftigung oder Unternehmung treibt, welche der Erwerbsteuer unterliegt, verpflichtet, die Erwerbsteuer-Erklärung abzulegen; nach § 10 l. c. erfolgt die Entscheidung über die Besteuerungsclasse auf Grund der abgeforderten Erklärungen (und des Steuervorschlages der politischen Ortsobrigkeit) und nach § 11 l. c. darf Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung ohne den betreffenden Erwerbsteuerschein ausüben. — Nach § 1 III und § 3 III des bezogenen Erwerbsteuer-Patentes unterliegen die Gewerbe der Erwerbsteuer und es kann daher keinem Zweifel begegnen, daß die vom Beschwerdeführer in Gnigl und Berg betriebenen Gewerbe der Ziegelbrennereien, sowie das in Glanegg betriebene Gewerbe der Kalkbrennerei nach

dem bezogenen Patente an die Lösung der betreffenden Erwerbsteuerscheine gebunden sind, daß daher auf Seite des Beschwerdeführers die Verpflichtung besteht, bezüglich eines jeden dieser Gewerbe die abgesonderte Erwerbsteuer-Erklärung einzubringen.

Eine Ausnahme von dieser Regel, bezw. von der bezeichneten Verpflichtung würde allerdings dann bestehen, wenn auf die Unternehmungen des Beschwerdeführers das Gesetz vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, Anwendung zu finden hätte, und wenn bei denselben von als Hilfsetablissements zu betrachtenden Zweigetablissements im Sinne des 2. Alineas des § 1 l. c. gesprochen werden könnte.

Insoweit bei dieser Frage die besteuerten Gewerbe des Handels mit selbsterzeugten und fremden Baumaterialien, dann das Baumeistergewerbe und das Verhältniß, in welchem die Ziegeleien und die Kalkbrennerei zu diesen Gewerben stehen, in Betracht gezogen wird, war zunächst zu erwägen, daß das erstgenannte Gewerbe in dem Betriebe von Handelsgeschäften besteht, und daß auf derlei Gewerbe das Gesetz vom 29. Juli 1871 überhaupt keine Anwendung hat, daher das erwähnte Gewerbe bei der Erörterung der aufgeworfenen Frage ganz außer Betracht zu bleiben hat. — Aber auch das Baumeistergewerbe fällt nicht unter die in dem gedachten Gesetze aufgezählten Unternehmungen, da dabei von einer Fabrik und einem Bergwerke selbstverständlich keine Rede sein kann, von den anderen Gewerbsunternehmungen aber im Gesetze nur diejenigen behandelt sind, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind.

Nun geht schon aus der im selben § 1 des Gesetzes enthaltenen Erwähnung der Fabriksgebäude und Betriebslocalitäten hervor, daß unter den letztgedachten Gewerbsunternehmungen nicht jede nur in einer bestimmten Oertlichkeit, einem bestimmten Gebiete zur Ausführung gelangende Unternehmung, sondern nur eine solche gemeint ist, wo der Betrieb derart an einen bestimmten Ort gebunden ist, daß er nur dort und nirgends anders vor sich geht, eine Voraussetzung, welche bei dem Baumeistergewerbe, das sowohl seiner Betriebsbeschaffenheit, als auch wegen der Unabhängigkeit von einer Realität offenbar an einen bestimmten Standort nicht gebunden ist, augenscheinlich nicht zutrifft.

Ist aber weder auf das Gewerbe des Baumaterialienhandels noch auf das Baumeistergewerbe das Gesetz vom 29. Juli 1871 anwendbar, so kann es sich auch nicht darum handeln, ob die Ziegelbrennereien und die Kalkbrennerei mit diesen Gewerben in dem Verhältnisse von Zweig- oder Hilfsanstalten stehen oder nicht, da diese Frage nach Alinea 2 des § 1 l. c. nur dort in Erwägung zu kommen hat, wo das Hauptunternehmen unter die Anordnung des § 1, Alinea 1, dieses Gesetzes fällt.

Dabei soll jedoch bemerkt werden, daß selbst bei Anwendung des § 1, Alinea 2, des cit. Gesetzes die Ziegelbrennereien und die Kalkbrennerei als bloße Hilfsanstalten des Baumaterialien-Handels und des Baumeistergewerbes nicht angesehen werden könnten, weil zwischen diesen Unternehmungen der nothwendige objective Zusammenhang fehlt, welcher darin besteht, daß die in der einen Unternehmung erzeugte Waare in Absicht auf die vollkommene Fertigstellung an die Mithilfe oder Mitwirkung der an-

deren Unternehmung gewiesen ist, während unbestreitbar die in den Ziegeleien erzeugten Ziegel, sowie der in der Kalkbrennerei erzeugte Kalk an und für sich vollständige marktfähige Waaren darstellen, daher die auf die Herstellung derselben gerichteten Unternehmungen als selbstständige Unternehmungen zu betrachten sind.

Was aber diese Unternehmungen anbelangt, so müssen dieselben allerdings als solche betrachtet werden, welche im Sinne des Alinea 1 des § 1 des Ges. vom 29. Juli 1871 an einen bestimmten Standort gebunden sind, weil Ziegelbrennereien und Kalkbrennereien sowohl nach der Beschaffenheit ihrer Betriebe als auch wegen der Verbindung mit einer Realität nur dort ihren Standort, d. i. ihre Betriebslocalitäten haben, wo das zum Betriebe erforderliche Materiale gewonnen wird, und es ergibt sich daher auch nach dem cit. Gesetze die Vorschreibung der Erwerbsteuer an jenem Orte, wo die Betriebslocalitäten, in welchen diese Unternehmungen ausgeübt werden, sich befinden, was wieder nach den Eingangs angeführten Bestimmungen des Erwerbsteuer-Patentes die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Einbringung der von der Steuerbehörde angeforderten abgesonderten Erwerbsteuer-Erklärungen begründet.

Nr. 7106.

Voraussetzungen der Erwerbsteuerpflicht des Kaufes und Verkaufes von Realitäten.

Erkenntniß vom 25. Februar 1893, Z. 502.

Leopold Steiner (Adv. Dr. Kokoschinegg) ca. steierm. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Rusko); E. vom 31. August 1892, Z. 13801, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe des Realitätenhandels.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung wird damit begründet, daß der Beschwerdeführer seit Beginn des Jahres 1882 den Realitätenhandel fortdauernd auf geschäftsmäßige Weise betreibt, und nach der allgemeinen Regel in der Einleitung zum Erwerbsteuer-Patente nicht nur Gewerbe, Fabriken und Handelsunternehmungen, sondern auch andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art der Erwerbsteuer unterliegen, welche letztere keine nach dem Gewinne berechnete Einkommensteuer, sondern eine Belegung der Ertragsfähigkeit der Unternehmung ist.

Der V. G. Hof vermochte die Entscheidung der Fin.-Landes-Direction im vorliegenden Falle nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß nach der Einleitung zum Erwerbsteuer-Patente auch der Kauf und Wiederverkauf von Realitäten unter Umständen sich als erwerbsteuerpflichtig darstellt. Es müssen jedoch stets thatsächliche Momente vorliegen, welche darauf schließen lassen, daß die Käufe zum Zwecke des Wiederverkaufes unternommen werden, daß Käufe und Verkäufe in gewerbsmäßiger Art fortdauernd und mit der Absicht auf Erzielung eines Gewinnes abgeschlossen werden, und daß sonach auf diese Art durch einen längeren Zeitraum eine gewinnbringende Unternehmung betrieben wird. Diese gesetzlichen Voraussetzungen können jedoch nach der Anschauung

des V. G. Hofes im vorliegenden Falle nicht als vorhanden angesehen werden. — In dem der Entscheidung der Finanzbehörden über die Steuerpflicht des Beschwerdeführers zu Grunde gelegten Zeitraum vom Beginne des Jahres 1882 ab, hat derselbe zunächst am 6. Februar 1882 ein am 20. März 1880, also circa zwei Jahre vorher im Executionswege erstandenes Haus verkauft, weil, wie er angibt, die Wohnparteien in Zinsrückständen waren. Am 8. April 1883 kaufte er sodann eine Realität, welche er allerdings in demselben Jahre wieder verkaufte. Am 15. Juli 1884 kaufte er abermals eine Realität, welche er am 20. April 1890, also nach nahezu sechs Jahren, verkaufte. Endlich erwarb er im Jahre 1885 eine Grundparcelle und im Jahre 1886 den übrigen Theil einer Realität und verkaufte erstere am 3. März 1887 und letztere am 20. April 1890 zugleich mit der obigen an demselben Tage verkauften Realität, so daß hier der Verkauf nach zwei, bezw. vier Jahren erfolgte.

Die vom Beschwerdeführer im Jahre 1890 noch weiters gekauften zwei Realitäten können hier nicht in Betracht kommen, weil er dieselben zur Zeit der Steuervorschreibung im Jahre 1892 noch besessen und durch seine Familie bewirthschaftet hat, während es für die Steuerpflicht nur auf einen Verkehr ankommt, welcher aus Kauf und Verkauf besteht. Der Beschwerdeführer hat sonach in der in Rede stehenden zehnjährigen Periode nur vier Realitätenkäufe und vier Verkäufe vorgenommen, von welchen letzteren sich überdies einer auf eine bereits früher erworbene Realität bezog.

Aus den den Acten beiliegenden Bestätigungen der Gemeindevorstehung St. Ulrich vom 10. Juni und 21. August 1892 geht ferner hervor, daß der Beschwerdeführer alle gekauften Realitäten während seiner Besitzdauer selbst, bezw. durch seine Familie bewirthschaftet, und daß er zum Zwecke der Bewirthschaftung wesentliche Verbesserungen gemacht und fundus instructus angeschafft hat, wodurch sich auch die beim Verkaufe erzielten höheren Verkaufspreise erklären. — Es geht weiters aus den Acten hervor, daß in allen in der besteuerten Periode vorgekommenen Fällen Parcellirungen nicht vorgenommen, sondern die Realitäten im Ganzen, bezw. mehrere zu verschiedenen Zeiten gekaufte Realitäten zusammen verkauft wurden, daß der Beschwerdeführer ferner die meisten Realitäten durch längere Zeit, einzelne durch vier bis sechs Jahre bewirthschaftet hat.

Dagegen sind Anhaltspunkte in den Acten nicht vorhanden, welche auf eine bei den Ankäufen vorhandene Absicht des Wiederverkaufes schließen lassen, insbesondere kann auch der vom Vertreter der Finanzverwaltung bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Umstand, daß Beschwerdeführer schon im Jahre 1875 eine Realität erworben und parcellenweise verkauft habe, als genügender Anhaltspunkt für die Absicht des Wiederverkaufes in den später vorgekommenen Fällen umsoweniger gelten, als dieser einzelne Fall, welcher für sich allein in keinem Falle die Erwerbsteuerpflicht zu begründen vermag, vor sehr langer Zeit vorgekommen ist und darin eine hinreichende Erklärung findet, daß der Beschwerdeführer die im Executionswege, wie er behauptet, zur Rettung seines Vermögens erstandene, in einem von seinem Dienstorte weit entfernten Bezirke gelegene Realität nicht selbst bewirthschaften konnte und zu einem Verkaufe derselben im Ganzen vielleicht nicht die Gelegenheit fand. — Aber auch die geringe Zahl der in einem zehn-

jährigen Zeitraume vorgekommenen Käufe und Verkäufe läßt einen in gewerbsmäßiger Weise und fortdauernd vorgenommenen Betrieb nicht erkennen.

Hiernach konnte der V. G. Hof das Vorhandensein solcher thatsächlicher Momente nicht als erwiesen ansehen, aus welchen der Schluß gezogen werden könnte, daß die Käufe zum Zwecke des Wiederverkaufes, und daß die Käufe und Verkäufe in gewerbsmäßiger Weise fortdauernd und mit der Absicht auf Erzielung eines Gewinnes unternommen wurden, und da hiernach die Bedingungen, unter welchen nach dem Erwerbsteuer-Patente der Kauf und Verkauf von Realitäten erwerbsteuerpflichtig erscheint, hier nicht vorhanden sind, konnte die Vorschreibung der Erwerbsteuer für die vom Beschwerdeführer vorgenommenen Käufe und Verkäufe nicht als im Gesetze gegründet erkannt werden.

Nr. 7107.

1. Ist durch ein gewerbebehördliches Erkenntniß rechtskräftig die Thatsache des Betriebes zweier Gewerbe festgestellt worden, dann ist für jedes derselben ein abgesonderter Erwerbsteuerschein zu lösen. — 2. Feststellung des Beginnes der Erwerbsteuerpflicht. — 3. Bei Pflichtversäumniß richtet sich der Beginn der Verjährungsfrist nach dem Ablaufe desjenigen Verwaltungsjahres, in welchem die Steuerbehörde in der Lage war, mit der Steuervorschreibung vorzugehen.

Erkenntniß vom 25. Februar 1893, Z. 503.

Josef Korzinek (Adv. Dr. Brzobohaty) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Nusko); E. vom 27. August 1892, Z. 32239, puncto Erwerb- und Einkommensteuer vom Betriebe des Wagnergewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Magistrat der Stadt Wien hat mit dem Erkenntnisse vom 20. Februar 1890, Z. 53305, den Beschwerdeführer wegen Uebertretung der Gewerbeordnung zu einer Geldstrafe von 10 fl. verurtheilt, weil durch die mit dem Geständnisse des Beschwerdeführers übereinstimmenden Erhebungen constatirt ist, daß der Beschwerdeführer seit dem Jahre 1871 das Wagnergewerbe ausübt, ohne dieses Gewerbe ordnungsmäßig angemeldet zu haben. Dieses Erkenntniß des Magistrates wurde von der k. k. Statthalterei in Wien mit Erlaß vom 7. Mai 1890, Z. 27976, mit Rücksicht auf den erwiesenen Thatbestand der Uebertretung bestätigt. — Mit der angefochtenen Entscheidung der Fin.-Landes-Direction wurde die von der Steuer-Administration für den V. Bezirk in Wien vorgenommene Vorschreibung der Erwerbsteuer jährlicher 5 fl. 25 kr. in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vom I. Semester 1871 angefangen und die mit dem Drittel der Erwerbsteuer vorgeschriebene Einkommensteuer aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Dem V. G. Hofe liegen nämlich die cit. gewerbebehördlichen Erkenntnisse vor, in welchen von der competenten Gewerbebehörde rechtskräftig ausgesprochen wurde, daß sich der Beschwerdeführer der Uebertretung der Gewerbeordnung durch unbefugten Betrieb des Wagnergewerbes schuldig gemacht habe. Unbefugter Betrieb heißt im Sinne dieser Entscheidung, daß der Beschwerdeführer neben dem von ihm ange-

meldeten ein zweites Gewerbe unangemeldet betrieben hat. — Aus dieser durch das gewerbebehördliche Erkenntniß rechtskräftig festgestellten Thatsache, daß der Beschwerdeführer zwei Gewerbe betreibe, mußte die Steuerbehörde selbstverständlich die hiefür nach den Erwerb- und Einkommensteuer-Vorschriften sich ergebenden Consequenzen ziehen, weil für Wien und die Provinzial-Hauptstädte diesfalls der § 14 des Erwerbsteuer-Patentes und § 10 des Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 die Bestimmung treffen, daß derjenige, welcher zwei erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen betreibt, auch zweimal die Erwerbsteuer zu entrichten hat.

Es handelt sich also nur noch darum, festzustellen, seit wann der Beschwerdeführer neben dem einen von ihm angemeldeten und versteuerten Gewerbe auch noch das zweite, das Wagnergewerbe betreibe. In dieser Beziehung hat Beschwerdeführer bei seiner Einvernehmung am 20. Februar 1890 selbst angegeben, daß er sich seit dem Jahre 1871 mit der Erzeugung und Reparatur von Handwägen befasse. — Damit war allerdings noch nicht festgestellt, daß dieser Betrieb auch während der ganzen Zeit vom Jahre 1871 angefangen als ein unbefugter anzusehen sei, und daß durch diese ganze Zeit der Beschwerdeführer ein zweites Gewerbe unbefugt betrieben habe, indem es ja möglich gewesen wäre, daß nach dem früheren Gewerbegesetze und den diesfälligen gewerberechtlichen Vorschriften dieser Betrieb, der heute ein unbefugter ist, damals mit einem anderen Betriebe zusammengefallen wäre.

Im vorliegenden Falle mußte der V. G. Hof aber auch diese Thatsache als erwiesen annehmen, daß nämlich der Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers, welcher eingestandenermaßen seit 1. Februar 1871 stattfindet, während dieses ganzen Zeitraumes den Betrieb eines zweiten Gewerbes neben dem vom Beschwerdeführer angemeldeten und versteuerten in sich schloß, und zwar mußte dies der V. G. Hof deshalb annehmen, weil für diesen Fall die gesetzlichen Bestimmungen seit dem Jahre 1871 sich nicht geändert haben. — Denn auch zur Zeit vor dem Gewerbegesetze vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, war ein Wagenschmied nicht berechtigt, das Wagnergewerbe zu betreiben, d. i. Wagen, wenn auch nur Handwagen zu bauen, wie sich dies aus § 43 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, welcher mit dem diesfalls jetzt maßgebenden § 37 des cit. Ges. vom 15. März 1883 vollkommen übereinstimmt, ergibt. — Ebensowenig kann sich der Beschwerdeführer auf den Art. VI. der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 berufen, weil er nicht behauptet, daß er bereits vor dem Jahre 1859 das hier in Frage kommende Gewerberecht ausgeübt hat.

Der V. G. Hof hat daher angenommen, daß hier thatsächlich eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung seit dem Jahre 1871 betrieben wird, für welche der Erwerbsteuerschein nicht gelöst und die Erwerbsteuer nicht entrichtet worden ist.

Im Uebrigen wurde das gesetzliche Verfahren eingehalten, indem der Vorsteher des V. Gemeindebezirkes einvernommen und auch das Gutachten des Marktcommissariates und des Stadtmagistrates eingeholt und die Erwerbsteuererklärung eingebracht worden ist, wonach dann der geringste tarifmäßige Steuersatz nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vorgeschrieben

wurde. Die gleichzeitige Vorschreibung der Einkommensteuer für den Beschwerdeführer, welcher zwei erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen betreibt, welchem daher der im § 5 des Einkommensteuer-Patentes normirte Befreiungsgrund nicht zu Gute kommt, ist im § 20 des Einkommensteuer-Patentes gegründet.

Schließlich ist auch die vom Beschwerdeführer erhobene Einwendung der Verjährung nicht stichhältig, weil hier offenbar ein Pflichtversäumniß im Sinne des § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, vorliegt, indem der Beschwerdeführer seiner Verpflichtung zur Anmeldung des zweiten von ihm betriebenen steuerpflichtigen Unternehmens nicht nachgekommen ist. Ein solches Pflichtversäumniß setzt nämlich nicht eine besondere subjective Tendenz voraus, sondern es genügt, daß eine Pflicht bestand, welcher nicht genügt wurde. — Tritt aber ein solches Pflichtversäumniß, wie im vorliegenden Falle, ein, dann richtet sich der Beginn der Verjährungsfrist nach dem Ablaufe desjenigen Verwaltungsjahres, in welchem die Steuerbehörde in der Lage war, mit der Steuervorschreibung vorzugehen. Da nun im vorliegenden Falle in Folge des vorgekommenen Pflichtversäumnisses die Behörde die Steuervorschreibung erst im Jahre 1890 vorzunehmen vermochte, der Erwerbsteuerschein dem Beschwerdeführer aber am 12. November 1890 zugestellt worden ist, konnte die Einwendung der Verjährung hier mit Recht nicht erhoben werden.

Nr. 7108.

Die Gebührenbefreiung nach Tarifpost 47 D. ff. kann nur ein grundbücherlicher Eigenthümer (Fruchtnießer, Gebrauchsberechtigter) mit Erfolg beanspruchen.

Erkenntniß vom 28. Februar 1893, Z. 764.

August Neuhauser ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 31. Juli 1892, Z. 15342, puncto Eintragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem verlaßbehördlich genehmigten Kaufvertrage vom 9. November 1889 haben die Erben nach Johann Abenthung noch vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses die in denselben gehörigen, in Wilten gelegenen Realitäten sammt fundus instructus und sonstigen (auf 260 fl. 60 kr. bewertheten) Einrichtungsgegenständen um 37.021 fl. 55 kr. an den Beschwerdeführer verkauft und wurde von diesem Kaufschillinge ein Betrag per 15.021 fl. 55 kr. baar bezahlt und per contractum quittirt, während der Rest zu Gunsten der obgedachten Erben, und zwar der Anna Abenthung mit 3500 fl., der Crescenz Abenthung mit 8500 fl. und des minderjährigen Wilhelm Tollinger mit 10.000 fl. sammt 4perc. Zinsen auf den verkauften Liegenschaften pfandrechtlich sichergestellt wurde. — Von diesen grundbücherlichen Pfandrechtseintragungen wurde gemäß T. P. 45 B. a die $^1/_2$perc. Gebühr sammt 25 Percent Zuschlag bemessen und mit der angefochtenen Entscheidung diese Bemessung aufrecht erhalten. Die Beschwerde beansprucht dagegen die Gebührenfreiheit auf Grund der T. P. 45 D. ff.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage, in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Nach T. P. 45 B. a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, unterliegen Eintragungen von Pfandrechten für Forderungen von mehr als 100 fl. in die öffentlichen Bücher der $^1/_2$ perc. Gebühr von dem Werthe der sichergestellten Forderungen. — Die in der T. P. 45 D. ff. zugestandene Befreiung von dieser Gebühr, insbesondere bezüglich intabulirter Kaufschillingsforderungen, hat nur dann einzutreten, wenn der verkaufende Eigenthümer der Realität die Eintragung des Pfandrechtes für den Kaufschilling, bezw. Kaufschillings-Theilbetrag zu seinen Gunsten sich vorbehalten hat.

Nachdem in dem in Frage stehenden Kaufvertrage die pfandrechtliche Sicherstellung gewisser Kaufschillings-Theilbeträge zu Gunsten der Anna Abenthung, der Crescenz Abenthung und des minderjährigen Wilhelm Tollinger vorbehalten ist, kann es sich nur um die Frage handeln, ob diese drei Personen auch die Eigenthümer und Verkäufer der als Pfand bestellten Realitäten waren.

Diese Frage war jedoch nach Ansicht des V. G. Hofes zu verneinen. Denn der Kaufvertrag vom 9. November 1889 wurde im Zuge der Verlassenschafts-Abhandlung nach Johann Abenthung vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses an die Erben mit verlaßbehördlicher Genehmigung geschlossen. — Da nun nach § 797 a. b. G. B. die Uebergabe einer Erbschaft in den rechtlichen Besitz erst durch die Einantwortung des Nachlasses bewirkt wird, so geht schon daraus hervor, daß bis zu dieser Einantwortung der erbserklärte Erbe nicht einmal Besitzer, umsoweniger Eigenthümer der Erbschaft sein kann, wogegen nicht auf den in der Beschwerde bezogenen § 1278 a. b. G. B. verwiesen werden kann, weil dieser Paragraph nur den Verkauf der dem Erben als solchem in Hinsicht auf eine bestimmte Verlassenschaft zustehenden *Rechte* sammt Verpflichtungen zum Gegenstande hat.

Ganz in Uebereinstimmung hiemit bestimmen auch der § 810 a. b. G. B. und § 145 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, daß dem Erben, welcher bei Antretung der Erbschaft sein Erbrecht hinreichend ausweiset, *die Besorgung und Benützung* der Verlassenschaft zu überlassen ist, wodurch zweifellos ausgesprochen erscheint, daß der erbserklärte Erbe vor der Verlassenschafts-Einantwortung nichts anderes als der Verwalter eines *fremden* Vermögens ist. — Aber selbst durch die Einantwortung der Verlassenschaft wird der Erbe nicht Eigenthümer der einzelnen in der Verlassenschaft befindlichen unbeweglichen Sachen, indem derselbe, um die Uebertragung des Eigenthums zu bewirken, gemäß §§ 819, 425 und 436 a. b. G. B., die grundbücherliche Eintragung erwirken muß.

Es steht somit fest, daß die Erben nach Johann Abenthung bei Abschluß des Kaufvertrages vom 9. November 1889 nicht Eigenthümer und nicht Fruchtnießer oder Gebrauchsberechtigte (§ 481 a. b. G. B.) der in den Nachlaß des genannten Erblassers befindlichen Realitäten waren, daß deren Eigenthum vielmehr der Verlassenschaft selbst zukam, und daß die Erben bei dem Kaufvertrage gemäß § 547 a. b. G. B. nur als deren Repräsentanten intervenirten. — Insbesonders wird auch gebührenrechtlich als Eigenthümer einer in einer Verlassenschaft befindlichen unbeweglichen

Sache vor der gerichtlichen Einantwortung nicht der Erbe angesehen, indem bei einer noch vor der Nachlaßeinantwortung erfolgten Veräußerung einer solchen Sache als Veräußerer das Gericht (selbstverständlich Namens der Verlassenschaft) gilt, bei der Gebührenbemessung, die durch den Erbanfall stattgefundene Besitzveränderung außer Betracht gelassen und die durch den Erwerb der Sache von Seite des Erblassers eingetretene Besitzveränderung als die der letzten Veräußerung zunächst vorangegangene Besitzveränderung behandelt wird.

Nachdem nun im Kaufvertrage vom 9. November 1889 Pfandrechte für ziffermäßig bestimmte Kaufschillings-Theilforderungen nicht zu Gunsten der Verlassenschaft nach Johann Abenthung als des Eigenthümers und Verkäufers der als Pfand bestellten Realität, sondern zu Gunsten jedes einzelnen erbserklärten Erben, welche erst das Eigenthum der Realität auf Grund der zu gewärtigenden Nachlaßeinantwortung hätten erwerben müssen, bestellt sind, liegt die gesetzliche Voraussetzung für die von der Beschwerde geltend gemachte Befreiung von der Eintragungsgebühr nach T. P. 45 D. ff. nicht vor, daher die Bemessung der in Rede stehenden Eintragungsgebühr in eben der T. P. 45 B. a ihre gesetzliche Begründung findet.

Nr. 7109.

1. Radicirte Gewerbe sind als unbewegliche Sachen anzusehen. — 2. Die in den zum Betriebe solcher Gewerbe verwendeten Localitäten befindlichen Mobilien, sind als Nebensachen, als Pertinenzen der bezüglichen Gewerbe anzusehen und ist bei einem ohne jedwede Ausscheidung vorgenommenen Verkaufe derselben die Immobiliargebühr abzunehmen.

Erkenntniß vom 28. Februar 1893, Z. 765.

Franz Xaver Wery und Monika Flunger ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 19. April 1892, Z. 47528, puncto Immobiliargebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Kaufvertrage vom 25. Februar 1890, Pkt. 1, hat Franz Xaver Wery das ihm gehörig gewesene Haus Nr. 34 (neu 10) in Wilten nebst Hofraum, $^1/_4$ Antheil am Mendelsberger-Brunnenwasser und übrigem Zugehör und der darauf radicirten Bierschankgerechtigkeit, dann mit den sämmtlichen in den Gastzimmern, Küche, Keller 2c. befindlichen Fahrnissen aller Art, insbesondere auch Wäsche der Monika Witwe Flunger um den im Punkte 2 vereinbarten Kaufpreis von 45.000 fl. verkauft, wovon der Theilbetrag per 40.000 fl. für die Realitäten sammt Zugehör und der Theilbetrag per 5000 fl. für die sub 1 bezeichneten Fahrnisse festgesetzt wurde. — Es handelt sich ausschließlich darum, ob — wie dies mit der angefochtenen Entscheidung geschehen ist — von dem auf die Fahrnisse entfallenden Kaufschillingstheilbetrage eine Percentualgebühr abgenommen werden könne.

Die Finanzverwaltung hat die Berechtigung zur Bemessung dieser Percentualgebühr auf den Umstand gestützt, daß die zum Zugehör gehörigen Gegenstände und die als »andere Fahrnisse« bezeichneten nicht besonders benannt und bewerthet worden sind. — Diesen Grund hat der V. G. Hof,

soferne das Finanz-Min. unter »Zugehör« die im Kaufschillinge per 40.000 fl. enthaltenen, unter »anderen Fahrnissen« aber die mit 5000 fl. besonders bewertheten beweglichen Sachen versteht, nicht für zutreffend und gesetzlich gerechtfertigt befunden. — Denn es ist den Parteien nirgends gesetzlich verwehrt und sogar gebührenrechtlich (§ 39 Geb.-Ges.) ausdrücklich vorgesehen, daß in ein und derselben Rechtsurkunde verschiedene Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden. Wenn also mit ein und demselben Kaufvertrage unbewegliche Sachen sammt Zugehör um einen bestimmten Preis und bewegliche Sachen um einen weitern festgesetzten Preis verkauft werden, so wird dies vom Standpunkte des Gebührengesetzes nur die Folge haben, daß für jedes einzelne Geschäft die gesetzlich entfallende Gebühr, von dem Werthe der Realität sammt Zugehör also nach T. P. 65 B. die Percentualgebühr, von dem Werthe der beweglichen Sachen aber nach T. P. 65 A. a die Scalagebühr zu bemessen ist.

An dieser Rechtslage kann dadurch nichts geändert werden, daß im vorliegenden Falle die beweglichen Sachen in dem Kaufvertrage nicht stückweise benannt und bewerthet, sondern der Kaufpreis in Pausch und Bogen vereinbart wurde, weil die Zulässigkeit solcher Kaufverträge — wie dies die Bezugnahme des § 1064 auf den § 1049 a. b. G. B. klar beweist — im Gesetze ausdrücklich anerkannt ist. — Die Finanzverwaltung wird daher auch bei einem über bewegliche Sachen in Pausch und Bogen abgeschlossenen Kaufvertrage, soferne es sich um die unmittelbare Gebührenentrichtung handelt, mit der Bemessung der Scalagebühr vorzugehen und hiebei nach § 52 Geb.-Ges. zunächst an die gewissenhafte Werthangabe durch den Steuerpflichtigen angewiesen sein, insoferne ihr aber diese Angabe nicht angemessen erscheint, die gerichtliche Schätzung zu veranlassen (§ 52, Alinea 2 Geb.-Ges.), oder mit dem Steuerpflichtigen ein anderes Uebereinkommen zu treffen haben (§ 53 Geb.-Ges.), in keinem Falle aber erscheint die Finanzverwaltung berechtigt, in einer solchen Pauschal-Kaufschillingsvereinbarung eine Undeutlichkeit, welche die Anwendung des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahes 1850 rechtfertigen würde, anzunehmen.

Allein in dem vorliegenden Falle tritt der besondere Umstand ein, daß mit der Realität Nr. 34 in Wilten sammt Zugehör derselben auch die auf dieser Realität radicirte Bierschankgerechtigkeit verkauft wurde und daß die auf 5000 fl. separat bewertheten Fahrnisse, wie dies deren Aufzählung im Kaufvertrage annehmen läßt (»in den Gastzimmern, Küche, Keller 2c. befindliche Fahrnisse aller Art, insbesondere auch Wäsche«), solche Fahrnisse waren, welche zum Betriebe des radicirten Bierschankgewerbes zu dienen hatten.

Da nun die radicirten Gewerbe, welche ausdrücklich in den Hausgewähren enthalten sind, einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmachen und von demselben in der Regel nicht getrennt werden dürfen, (Hofdecret vom 12. Juli 1793, Krop. Ges.-Samml. Bd. 3, S. 58), so sind dieselben zweifellos nach der Bestimmung im Schlusse des § 298 a. b. G. B. als unbewegliche Sachen anzusehen, es können daher zu ihnen auch bewegliche Sachen in dem Pertinenzverhältnisse stehen. — Angesichts dessen sind im vorliegenden Falle die in den Gastzimmern, der Küche, dem

Keller, überhaupt in den zum Betriebe des Bierschankgewerbes verwendeten Localitäten des Hauses Nr. 34 in Wilten befindlich gewesenen Mobilien als zum Betriebe eben dieses radicirten Gewerbes vom Eigenthümer selbst bestimmte Fahrnisse für Nebensachen der hier in Betracht kommenden Hauptsache, das ist des radicirten Bierschankgewerbes, im Sinne des § 294 a. b. G. B. zu halten, zumal nicht die Unbeweglichkeit der Sache, sondern die Verbindung, welche nach dem Schlußsatze des § 294 a. b. G. B. bei den Nebensachen in ihrer Bestimmung zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache besteht, die Voraussetzung der Pertinenzeigenschaft bildet. — Im Grunde dieser Pertinenzeigenschaft waren daher auch die mit 5000 fl. bewertheten Mobilien im rechtlichen Sinne als unbewegliche Sachen zu behandeln und unterlag demnach deren Verkauf der nach ihrem Werthe zu bemessenden Percentualgebühr.

Insoweit jedoch nicht alle mit 5000 fl. bewertheten Fahrnisse zum Betriebe des radicirten Bierschankgewerbes zu dienen hatten, besteht in dieser Hinsicht allerdings eine Undeutlichkeit im Vertrage, welche die Finanzverwaltung in Gemäßheit des Punktes 1 der gedachten Vorerinnerungen zu der Annahme berechtigte, daß allen diesen Fahrnissen die Pertinenzqualität zukomme und haben die Beschwerdeführer es sich selbst zuzuschreiben, wenn infolge der unterlassenen Scheidung zwischen zum Bierschankbetriebe dienenden und sonstige Fahrnissen im Vertrage Einzelnes unter die Pertinenzeigenschaft gefallen ist, was der Sache nach nicht dahin gehört.

Nr. 7110.

Für die Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung sind nur die in der Schuldurkunde selbst enthaltenen Feststellungen in Betreff des Zinsfußes maßgebend.

Erkenntniß vom 28. Februar 1893, Z. 760.

Eheleute Dr. Ignaz und Malvine Steinhaus ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 17. Juni 1892, Z. 20123, puncto Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Gesuche des Dr. Ignaz und der Malvine Steinhaus um Bewilligung der Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung der ob der Realität Nr. 409 in Jaslo pfandrechtlich sichergestellten, mit 6 Percent verzinsten Satzforderung per 9000 fl. durch das auf Grund des Schuldscheines ddto. 16. December 1891 bei der Sparcasse der Stadt Krakau gegen 6 Percent Zinsen aufgenommene Darlehen per 9000 fl. nebst Caution mit Hinweis auf § 2, Punkt 1, des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, nicht stattgegeben.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen. — Der § 2, Z. 1, des bezogenen Gesetzes knüpft die Einräumung der Gebührenerleichterungen an die Bedingung, daß eine dauernde Herabsetzung des Zinsfußes um mindestens $^1/_4$ Percent aus der Schuldurkunde erhellen müsse. — Im vorliegenden

Falle war die ursprüngliche Hypothekarpost zu 6 Percent verzinslich und aus dem Schuldscheine vom 16. December 1891 geht hervor, daß das bei der Sparcasse der Stadt Krakau neu aufgenommene Darlehen gleichfalls mit 6 Percent verzinst werden soll.

Auf die zum Theile vorausgegangene und zum Theile nachgefolgte Zusicherung der Sparcasse aber, daß die Beschwerdeführer de facto nur $5^1/_4$, bezw. 5 Percent von dem aufgenommenen Darlehen zu zahlen haben werden, war, davon abgesehen, daß diese Zusicherung — wie dies namentlich aus der Promesse vom 19. Februar 1891, Z. 3703, erhellt — sich lediglich als eine bedingte, d. h. nur insolange giltige darstellt, so lange der Zinsfuß von den Sparcasse-Einlagen 4 Percent betragen wird und so lange die einzelnen Raten des aufgenommenen Darlehens pünktlich eingezahlt werden, schon deshalb kein Bedacht zu nehmen, weil diese Erklärungen keinen integrirenden Bestandtheil der in sich abgeschlossenen Schuldurkunde ausmachen und ein Anhaltspunkt nicht gegeben erscheint, daß die in der eigens ausgestellten Schuldurkunde enthaltenen Feststellungen in Betreff des Zinsfußes nur Scheinstipulationen darstellen.

Die Berufung auf den § 7 der Durchführungs-Verordnung vom 17. März 1889, R. G. B. Nr. 31, endlich ist für die hier zu entscheidende Frage vollständig unzutreffend, weil die berufene Stelle lediglich bestimmt, daß die Gesuche in der Regel unter Vorlage der Urkunden, sowie der sonstigen erforderlichen Belege u. s. w. einzubringen sind, womit nur die Gleichzeitigkeit der Vorlage des Gesuches und der allfälligen Documente überhaupt, nicht aber ein Unterschied zwischen Schuldurkunden und sonstigen Belegen statuirt werden wollte.

Nr. 7111.

Die Verbindlichkeit des Pfarrers zur Leistung des Unterhaltes an den Hilfspriester ist mit der gesetzlich normirten Congrua des Letzteren in der Fassion des Pfarrers zu Zwecken seiner Congrua-Ergänzung in Rechnung zu bringen.

Erkenntniß vom 1. März 1893, Z. 335.

Pfarrer und Dechant Franz Rasin (Adv. Dr. v. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 3. September 1891, Z. 4841, puncto Erhaltung des ersten Hilfspriesters an der Pfarre in Liban.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In die vom Beschwerdeführer zum Zwecke der Congruaergänzung im Sinne des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, für sich und seine Hilfspriester gelegte Fassion über die Einkünfte der Pfarre Liban ist im Richtigstellungsverfahren auf Grund der Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 3. September 1891, Z. 4841, mit welcher ausgesprochen wurde, daß nach den Fassionen und Erträgnißausweisen der Pfarre Liban die Erhaltung der beiden Hilfspriester ursprünglich der Pfründe oblag, daher auch gegenwärtig der erste Kaplan aus den Einkünften der Pfründe zu erhalten sei, dieser dagegen die kirchlichen Dotationsbeiträge für denselben per 88 fl. zu Gute zu kommen haben, unter dem Titel »auf den Unterhalt des ersten Hilfspriesters« die demselben

nach obigem Gesetze gebührende Congrua per 350 fl. abzüglich der Dotationsbeiträge per 88 fl., mit dem Restbetrage von 262 fl. in die Ausgaben eingestellt worden.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Einstellung und der derselben zu Grunde liegenden vorbezogenen Ministerialentscheidung, indem sie behauptet, daß dem Beschwerdeführer nach den Fassionen nur die Leistung der früheren Congrua per 210 fl., abzüglich der eigenen Beträge des Kaplans per 88 fl., im Restbetrage von 122 fl. obliege, daß aber die Erhaltung der beiden Hilfspriester nicht eine Obliegenheit der Pfründe gewesen und ein Rechtstitel nicht nachgewiesen sei, durch welchen der Pfarrer in Lieban verpflichtet wäre, die Congrua der Hilfspriester nach dem jeweiligen gesetzlichen Ausmaße zu bestreiten.

Während sonach der Beschwerdeführer nur die Verpflichtung zu einer bestimmten Geldleistung an den Hilfspriester, und zwar nur in dem in den Fassionen von den Jahren 1831 und 1875 erscheinenden Betrage der vor dem Gesetze vom 19. April 1885 bestandenen Congrua per 210 fl. zugesteht und jede darüber hinausgehende Leistungspflicht negirt, folgert die angefochtene Entscheidung aus den Fassionen und Erträgnißausweisen der Pfarre Liban die Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Erhaltung des ersten Hilfspriesters und bringt diese Verpflichtung in der Fassion mit dem Betrage der dem Hilfspriester an der genannten Pfarre nach dem Gesetze vom 19. April 1885 gebührenden Congrua per 350 fl. zu rechnungsmäßigem Ausdrucke.

Es handelt sich sonach in dieser Streitsache um die Frage, ob dem Beschwerdeführer in der That nur eine jede weitere Verbindlichkeit ausschließende fixe Geldleistung an den ersten Hilfspriester, oder ob ihm die Verbindlichkeit zur Erhaltung desselben obliegt und im letzteren Falle, ob die Einstellung der neuen Congrua in die Fassion gesetzlich gerechtfertigt ist.

Der Prüfung dieser Frage mußte der V. G. Hof bei dem Abgange anderer Beweismittel, die sowohl vom belangten Ministerium als auch vom Beschwerdeführer berufenen Fassionen und Erträgnißausweise der Pfarre Liban zu Grunde legen und sind aus denselben folgende für die Streitfrage maßgebende Angaben hervorzuheben: In dem Bekenntnisse vom 4. December 1782 und ebenso in dem der Fassion vom 7. März 1827 beigefügten »specifischen Berichte aller zur Pfarre Liban fassionsmäßig gehörigen Einkünfte und haftenden Lasten nach der Fassion vom Jahre 1785« erscheint für die Kapläne keine besondere Ausgabspost eingestellt, dagegen kommt in diesen beiden Documenten, nach Gegenüberstellung der Einkünfte und Ausgaben die Clausel vor: »Mithin bleiben nach Abzug der Ausgaben zur Sustentation des Pfarrers und zwei höchst nothwendigen Kaplänen.« — In den späteren Fassionen erscheint unter den Ausgaben eingestellt: in dem Bekenntnisse »der bei der Pfarre Liban 1782 erhobenen und dermalen noch wirklich bestehenden Einkünfte« vom 17. August 1790 und 15. April 1790 »Vor zwei Kapläne 300 fl.; in der Fassion vom 30. December 1817 »Unterhaltung des ersten Kaplans, dessen Gehalt an baaren 100 fl., Kost 200 fl.«; in der der Fassion vom 7. März 1827 beigefügten Darstellung der Einkünfte und Lasten im Fassionsjahre 1826 »auf zwei Kapläne gesetzmäßige 400 fl.«; in der Fassion vom 7. Juni 1831 »Ver-

köstigung zweier Kapläne nach gesetzmäßigen 200 fl. C.-M. auf Einen — 400 fl.«; in der Fassion vom 28. December 1839 »Unterhaltung zweier Kapläne 400 fl.« und in der Fassion vom 30. December 1875 »Unterhaltung zweier Kapläne 420 fl.«

Durch diese Fassionen und Erträgnißausweise ist nachgewiesen, daß mindestens seit dem Jahre 1782 aus dem Libarer Pfründeneinkommen gewisse Leistungen an die Hilfspriester perfolvirt wurden, daß somit eine im Sinne der Min.-Verordnung vom 20. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 7, auf langjähriger Uebung beruhende Verbindlichkeit auf dem Pfründeneinkommen haftet; aus obigen in der Ziffer differirenden, aber in der Bezeichnung des Gegenstandes der Verbindlichkeit sich fast immer gleichbleibenden Fassionsangaben geht aber auch mit aller Bestimmtheit hervor, daß diese Verbindlichkeit nicht — wie die Beschwerde behauptet — eine fixe Geldleistung an die Hilfspriester, sondern vielmehr die Erhaltung derselben zum Gegenstande hat, da in den Fassionen von den Jahren 1782 und 1785 die Bestimmung der nach Bedeckung der Auslagen verbleibenden Einkünfte der Pfründe zur Sustentation des Pfarrers und der zwei Kapläne constatirt und im Zusammenhange hiemit fast in allen nachfolgenden Fassionen, insbesondere auch in den vom Beschwerdeführer berufenen von den Jahren 1831 und 1875 die Ausgabe für die Hilfspriester unter dem Titel »Verköstigung« oder »Unterhaltung« zweier Kapläne eingestellt ist.

Wenn aber hiernach die auf den Einkünften der Pfarre Liban haftende Verbindlichkeit zur Erhaltung der Hilfspriester erwiesen erscheint, so kann dagegen aus den bezüglichen ziffermäßigen Einstellungen in den Fassionen weder die von dem Beschwerdeführer behauptete Einschränkung seiner Verpflichtung auf die Bestreitung der früheren Congrua des Hilfspriesters per 210 fl., noch die auf Grund der angefochtenen Entscheidung erfolgte Einstellung der neuen Congrua in die Fassion des Beschwerdeführers begründet werden. Denn durch die variablen ziffermäßigen Angaben der Fassionen ist nur dargethan, daß der Unterhalt der zwei Kapläne in den Fassionen der Pfarre zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Bewerthung in Geld gefunden hat, welche entweder vom Pfarrer einverständlich mit den Kaplänen oder vom Pfarrer einseitig, zum Zwecke der Fatirung, und zwar seit dem Jahre 1827 mit der damals staatlich normirten Congrua der Hilfspriester angenommen und von der Staatsverwaltung jeweilig in diesen Ziffern anerkannt wurde und darf hieraus die Verbindlichkeit des Pfründeninhabers, dem Hilfspriester an Stelle des Unterhaltes das in den Fassionen jeweilig eingestellte Geldäquivalent zu prästiren, umsoweniger gefolgert werden, als die Fassionen ja nur den Zweck hatten und haben, das Einkommen des Beneficiums behufs allfälliger Ergänzung desselben aus dem Religionsfonde gegenüber der Staatsverwaltung darzustellen, dieselben sonach nur die auf dem Pfründeneinkommen haftende Verbindlichkeit zu erweisen geeignet sind, welche den Pfründeninhaber nur zur Verabfolgung der betreffenden Prästationen an den Hilfspriester, nicht aber zur Zahlung des in die Fassionen eingestellten jeweiligen Geldwerthes derselben verpflichtet.

Nachdem nun im vorliegenden Falle nur für die Leistung des Unterhaltes, nicht aber für die Prästirung eines fixen Geldbetrages oder der jeweilig staatlich festgestellten Congrua an den Hilfspriester der in der

langjährigen Uebung bestehende Rechtstitel nachgewiesen ist, ist die Beschwerde mit der Behauptung, daß dem Beschwerdeführer nur die Leistung, bezw. Ergänzung der früheren Congrua per 210 fl. an den ersten Hilfspriester obliege, ebenso im Unrechte, wie sie im Rechte ist, wenn sie die Verpflichtung des Beschwerdeführers bestreitet, dem ersten Hilfspriester die ihm nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, gebührende Congrua per 350 fl. aus den Pfründeneinkünften zu verabfolgen, bezw. zu ergänzen.

Nichtsdestoweniger mußte der V. G. Hof die angefochtene Einstellung der dem ersten Hilfspriester nach obigem Gesetze gebührenden Congrua abzüglich der Dotationsbeiträge für denselben in die Fassion des Beschwerdeführers als gesetzlich gerechtfertigt erkennen. Die Durchführung des Gesetzes vom 19. April 1885 bedingt nämlich für die staatliche Cultusverwaltung das Recht, in jenen Fällen, in welchen die auf dem Pfründeneinkommen haftende Verbindlichkeit nicht schon durch den Verpflichtungstitel in einem fixen Geldbetrage bestimmt ist, zum Zwecke der Entscheidung, ob und in welchem Betrage dem Fassionsleger eine Congruaergänzung gebührt, die Einstellung eines der Verbindlichkeit entsprechenden Geldbetrages in die Fassion zu verlangen, eventuell diese Einstellung zu rectificiren und trifft das Gesetz hiefür Vorsorge, indem es im § 3, 2 lit. c, bestimmt, daß in die Fassion »Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit« als Ausgaben einzustellen, somit in den Fällen, in welchen die Verbindlichkeit in Naturalleistungen besteht, diese in Geld zu veranschlagen sind. Die Ermittlung des den Naturalleistungen entsprechenden Geldbetrages kann, wenn es sich um einzelne Giebigkeiten handelt, nur im Wege der Schätzung erfolgen. Eine solche ist aber im gegebenen Falle, in welchem die auf dem Pfründeneinkommen haftende Verbindlichkeit in der Leistung des Unterhaltes an den Hilfspriester besteht, nicht nothwendig, weil der dieser Verbindlichkeit entsprechende Geldwerth aus dem Gesetze selbst zu entnehmen ist. Denn das im § 1 des Ges. vom 19. April 1885 den systemisirten Hilfspriestern zugesicherte »standesmäßige Minimaleinkommen« ist offenbar gleichbedeutend mit dem »standesmäßigen Unterhalte« und da unter dem aus dem Pfründeneinkommen dem Hilfspriester zu leistenden Unterhalte gleichfalls der »standesmäßige Unterhalt« zu verstehen ist, so findet die besagte Verbindlichkeit in der dem Hilfspriester gebührenden Congrua den ziffermäßigen Ausdruck ihres Geldwerthes und ist die Cultusverwaltung berechtigt, die Verbindlichkeit zur Leistung des Unterhaltes an den Hilfspriester mit der gesetzlich normirten Congrua desselben in der Fassion in Rechnung zu bringen. Und weil es sich in dieser Streitsache nicht um das Rechtsverhältniß des Beschwerdeführers zu dem Hilfspriester, bezw. nicht um den Inhalt der thatsächlichen Leistungspflicht des ersteren und des rechtlichen Anspruches des letzteren, sondern lediglich um den die Modalität der thatsächlichen Ableistung der Verbindlichkeit nicht alterirenden Werthanschlag derselben zum Zwecke der Congruabemessung handelt, mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 7112.

1. Die Verordnung vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, ist als ein Gesetz anzusehen, welches wiederum nur durch ein Gesetz abgeändert werden kann. — 2. Recurse gegen Entscheidungen, durch welche seitens der Gewerbebehörden die Qualification eines Ausschankes als Haupt- oder Nebengeschäft festgestellt wird, können binnen einer Frist von 60 Tagen eingebracht werden.

Erkenntniß vom 1. März 1893, Z. 4021 ex 1892.

Johann Salsa ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Bernard); E. vom 9. Jänner 1892, Z. 26723, puncto Recursfristversäumniß in Angelegenheit der Qualification des Branntweinschankes des Beschwerdeführers.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung hat den von der Partei angebrachten Recurs darum als verspätet zurückgewiesen, weil der Recurs nicht innerhalb der durch die Verordnung vom 22. Juni 1869, R. G. B. Nr. 116, bestimmten Frist von vier Wochen überreicht worden war; die 60tägige Recursfrist der Verordnung vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, aber deshalb nicht in Betracht kommen könne, weil durch die erstcitirte Verordnung vom 22. Juni 1869 der Absatz 3 der Verordnung vom 27. October 1859 abgeändert worden ist. — Die letztere Voraussetzung wurde insbesondere bei der öffentlichen Verhandlung von dem Regierungsvertreter darauf gestützt, daß die Verordnung vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, eine Min.-Verordnung sei, welche eben darum auch wieder im Verordnungswege abgeändert werden konnte, und zwar umsomehr, als es sich hiebei um eine in die Competenz des Ministeriums fallende Verfügung über den Geschäftsgang bei den politischen Behörden gehandelt habe, für welche den Weg der Legislative zu betreten, umsoweniger erforderlich war, als nach § 11, lit. l des Ges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, die Gesetzgebung lediglich über die Grundzüge der Organisirung der Behörden platzzugreifen hat.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diesen Rechtsanschauungen beizutreten, da er im Gegensatze zu der Ansicht der angefochtenen Entscheidung und des Regierungsvertreters, die Verordnung vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, als ein Gesetz angesehen hat, welches wiederum nur durch ein Gesetz abgeändert werden könnte. — Es ist zwar richtig, daß die unterm 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, publicirten Anordnungen in der Form einer Verordnung des Ministeriums erlassen worden sind; allein diese äußere Form erachtete der V. G. Hof für die Frage, ob jener Norm Gesetzeskraft oder blos die Kraft einer Verordnung innewohne, für nicht relevant. Denn nach der zur Zeit der Erlassung der Verordnung vom 27. October 1859 in Geltung gestandenen Staatsverfassung unterliegt es keinem Zweifel, daß alle Rechtsnormen, welche in einem Willensacte des Landesfürsten, bei dem allein die legislative Gewalt gestanden, ihre Quelle hatten, Normen von Gesetzeskraft, Gesetze waren, gleichgiltig, in welch' äußerer Form dieser Willensact des Landesfürsten zur Publication gelangte. (Vgl. Unger, System I, pag. 25, 26; Burckhard, System 1, Seite 93; Pfaff-Hofmann, Commentar I, Seite 128 ff.)

In der That besteht auch keine Anordnung, welche die Gesetzesqualität von Normen von einer bestimmten äußeren Form abhängig machen würde; insbesondere kann in der Bestimmung des § 7 des kais. Patentes vom 13. April 1851 eine solche Norm nicht erkannt werden, da die Erwähnung der Anhörung des Reichsrathes so wenig wie jene der Anhörung des Ministerrathes durch irgend eine gesetzliche Bestimmung als nothwendiges Merkmal dafür aufgestellt wurde, ob einer Norm Gesetzesqualität zukommen solle oder nicht. — Das einzige gesetzlich festgestellte Erforderniß für diese Qualification ist nach den Bestimmungen der §§ 1, 4 und 6 des kais. Patentes vom 17. December 1852, R. G. B. Nr. 260, in der Publication im Reichsgesetzblatte gelegen. In der That sind auch zahlreiche Normen, denen nach ihrem Inhalte die Gesetzesqualität nicht abgesprochen werden kann, weder in der Form von Gesetzen, noch in der Form von kaiserlichen Patenten und Verordnungen, sondern nur in der Form von Regierungs- (Ministerial-) Verordnungen kundgemacht worden: so z. B. die Verordnung vom 8. August 1853, R. G. B. Nr. 160, die Verordnung vom 23. September 1859, R. G. B. Nr. 176, und die Verordnung vom 31. October 1857, R. G. B. Nr. 218. — Vor Wirksamkeit des kais. Diploms vom 20. October 1860, R. G. B. Nr. 226, des Patentes vom 26. Februar 1861, R. G. B. Nr. 20, und des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, kann für die Beantwortung der Frage nach der Natur einer Rechtsnorm, ob diese ein Gesetz oder eine Verordnung sei, es somit nur darauf ankommen, daß in erkennbarer und den Bestimmungen der §§ 1, 4 und 6 des kais. Patentes vom 27. December 1852, R. G. B. Nr. 260, entsprechender Form, zum Ausdrucke komme, daß die concrete Norm einen Willensact des Landesfürsten, des Gesetzgebers, beinhalte.

Die Verordnung vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, besagt nun in ihrem Eingange, daß in Folge A. h. Genehmigung vom 23. October 1859 die in ihr enthaltenen Bestimmungen erlassen werden und die Verordnung schließt: »Diese Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.« Nach dieser Formulirung und der ausdrücklichen Anführung der A. h. Entschließung müssen also die Bestimmungen der Verordnung vom 27. October 1859 als Anordnungen des Gesetzgebers selbst aufgefaßt werden und da sie keineswegs — wie bei der öffentlichen Verhandlung behauptet wurde — nur Instructionen an die Behörden, sondern zugleich Rechtsnormen für die Parteien enthalten, als gesetzliche Vorschriften angesehen werden.

Eine Folge dieser rechtlichen Natur der eben besprochenen Verordnung vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, ist es aber, daß die Anordnungen dieser Verordnung nur im Gesetzgebungswege geändert werden könnten (§ 9 a. b. G. B.). — Da die Verordnung vom 22. Juni 1869, R. G. B. Nr. 116, zweifellos ein Gesetz nicht ist, so konnte durch dieselbe auch die Bestimmung des Absatzes 3 der Verordnung vom 27. October 1859 nicht aufgehoben und nicht abgeändert werden und es konnte daher der V. G. Hof bei Beantwortung der Frage, ob in dem concreten Rechtsfalle die Recursfrist von der Partei eingehalten wurde oder nicht, die Bestimmung der Verordnung vom 22. Juni 1869, R. G. B. Nr. 116, nicht zur Anwendung bringen. (§ 8 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B.

Nr. 36 ex 1876, und Artikel 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144.)

Wie auch das k. k. Min. des Innern anerkennt, enthält weder die Gewerbeordnung, noch auch das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, eine Bestimmung, aus welcher die Frage gelöst werden könnte, unter welchen Modalitäten und binnen welcher Frist, Recurse gegen Entscheidungen anzubringen sind, durch welche seitens der Gewerbebehörden die Qualification eines Ausschankes als Haupt- oder Nebengeschäft festgestellt wird. — Es war daher die Frage, ob der von der Partei eingebrachte Recurs wirksam und rechtzeitig eingelegt wurde, nach der allgemeinen Norm für die Einbringung von Recursen gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörden, also aus der Verordnung vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, zu lösen.

Nr. 7113.

1. Die Verordnung vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196, ist als ein Gesetz anzusehen, welches wiederum nur durch ein Gesetz abgeändert werden kann. — 2. Recurse gegen Erledigung eines Gesuches von Gewerbetreibenden um Ausscheidung aus der bisherigen Gewerbegenossenschaft und um Errichtung einer selbstständigen Genossenschaft, können binnen einer Frist von 60 Tagen eingebracht werden.

Erkenntniß vom 1. März 1893, Z. 4022 ex 1892.

Anton Kalous und Josef Žabokrtský ca. Handels-Min.; E. vom 23. October 1891, Z. 46637, puncto Recursfristversäumniß in einer Genossenschaftssache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.« *)

Nr. 7114.

In Sachen der Concurrenzbeitragsleistung zu den Kosten des Baues einer neuen Kirche, ist zur Einbringung des Recurses namens der Pfarrlinge die Vertretung der Ortsgemeinde legitimirt. (Galizien.)

Erkenntniß vom 1. März 1893, Z. 423.

Roman Wecków und Peter Michajłyszyn, namens der Gemeinde Nadziejów und der gr.-kath. Gemeindemitglieder daselbst (Adv. Dr. v. Fuchs), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Pilat); E. vom 26. October 1891, Z. 16192, puncto Concurrenzbeitragsleistung zu den Kosten des Baues einer neuen gr.-kath. Pfarrkirche in Rakow.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Dolina hat mit der Entscheidung vom 23. Mai 1886, Z. 4775, erkannt, daß die Gemeinde Nadziejów 100 fl. 98 kr., und die gr.-kath. Pfarrlinge in Nadziejów 2528 fl. 24 kr. zu den Kosten des Baues einer gr.-kath. Pfarrkirche in Rakow beizutragen haben. — Ueber den von der Gemeinde Nadziejów dagegen eingebrachten Recurs hat die k. k. galiz. Statthalterei mit der Entscheidung vom 21. Juli 1890, Z. 40081, das bezirkshauptmannschaftliche

*) S. Entscheidungsgründe wie bei Nr. 7112.

Erkenntniß, insofern mit demselben die Gemeinde Nadziejów als solche zur Leistung des Concurrenzbeitrages per 100 fl. 98 kr. verpflichtet wurde, aufgehoben, die Gemeinde von dieser Leistung losgesprochen und die Vertheilung dieses Beitrages auf die übrigen Concurrenzparteien angeordnet. — Mit der Entscheidung vom 26. October 1891, Z. 16192, hat das k. k. Min. für Cultus und Unterricht den von Roman Wecków und Peter Michajłyszyn, namens der Gemeinde Nadziejów gegen diese Statth.-Entscheidung eingebrachten Min.-Recurs wegen mangelnder Legitimation zur Anbringung des Recurses zurückgewiesen, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Nachdem das k. k. Ministerium den Min.-Recurs lediglich aus dem formalen Grunde der mangelnden Legitimation zurückgewiesen hat, ohne sich weiter auf den Streitfall einzulassen, so hatte sich auch das Erkenntniß des V. G. Hofes lediglich darauf zu beschränken, die Frage zu erörtern, ob dieser formale Abweisungsgrund gegründet sei oder nicht.

Aus dem § 8 im Zusammenhange mit den §§ 13 und 16 des Ges. vom 15. August 1866, galiz. L. G. B. Nr. 28, betreffend die Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen und Pfründengebäude, ergibt sich, daß im Sinne dieses Gesetzes als concurrenzpflichtige Partei die wahlberechtigten Eingepfarrten jeder Gemeinde anzusehen sind. — In Gemäßheit des § 35 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, bildet die Gesammtheit der in dem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus eine Pfarrgemeinde. — Da die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden im Wege des im § 37 des cit. Gesetzes vorgesehenen besonderen Gesetzes nicht erlassen worden sind und der § 52 l. c. bis zur Erlassung eines solchen besonderen Gesetzes die nothwendigen Vorschriften dem Verordnungswege vorbehalten hat, so ist für die Frage der Vertretung, bezw. der Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden die in Nr. 5 R. G. B. ex 1878 kundgemachte Min.-Verordnung vom 31. December 1877 maßgebend, wonach diese Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden — wie bisher — von den Ortsgemeindevertretungen zu besorgen sind.

Roman Wecków und Peter Michajłyszyn, welche den Min.-Recurs gefertigt haben, waren von dem Ortsgemeinderathe in Nadziejów zur Vertretung der Gemeinde ausdrücklich ermächtigt und kraft dieser Vollmacht ddto. 19. Februar 1890 waren sie nach dem Vorausgelassenen auch zur Einbringung des Min.-Recurses namens der Pfarrgemeinde, bezw. der concurrenzpflichtigen Pfarrlinge legitimirt.

Es ist allerdings richtig, daß, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1874, die Vorschriften, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen und Pfründengebäude bestehen, in Kraft bleiben (§ 57 l. c.) und läßt auch die obencitirte Verordnung vom 31. December 1877 den Wirkungskreis der in den einzelnen Königreichen und Ländern nach den besonderen Landesgesetzen bestehenden Kirchenconcurrenzausschüsse (Comités, Bauausschüsse) unberührt, so daß damit angesichts dessen, daß die citirte Min.-Verordnung die Ortsgemeindevertretungen mit der Vertretung der Pfarrgemeinden betraut hat, die Frage gegeben erscheint, ob nicht diese

Vertretung in Galizien kraft des Landesgesetzes vom 15. August 1866, L. G. B. Nr. 28, zu dem Wirkungskreise der Concurrenzcomités gehört; der V. G. Hof hat indessen diese Frage verneinen müssen. — Denn wie aus dem § 13 des cit. Landesgesetzes hervorgeht, ist dieses Comité aus allen Concurrenzfactoren zusammengesetzt und hat die bestimmten, im Gesetze — §§ 14, 15, 16, 19, 20 — vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, bei deren Lösung diese Comités gegenüber allen Concurrenzfactoren als ein eigenes Verwaltungsorgan erscheinen.

Der V. G. Hof hat weiter auch erwogen, daß nach § 16 des cit. Landesgesetzes für die Concurrenzverhandlung, für jede Gemeinde, durch die in dieser Gemeinde wahlberechtigten Eingepfarrten desselben Ritus mit absoluter Stimmenmehrheit Bevollmächtigte gewählt werden, welchen in Concurrenzsachen eine entscheidende Stimme zukommt, und es ergibt sich thatsächlich aus den Acten, daß auch im gegebenen Falle die Eingepfarrten zur Concurrenzverhandlung den Nicolaus Michajłyszyn als ihren Bevollmächtigten gewählt haben, welcher eben auf dem Min.-Recurse nicht unterfertigt erscheint. — Indessen erschien dem V. G. Hofe die Erwägung von entscheidender Bedeutung, daß diese Bevollmächtigten eben nur zur Concurrenzverhandlung gewählt werden und nur bei dieser ihre Thätigkeit zu entwickeln berufen sind. Das Mandat, welches diese von den wahlberechtigten Eingepfarrten gewählten Bevollmächtigten erhalten, ist eben ein Specialmandat und nachdem die Concurrenzverhandlung ihre endgiltige Erledigung durch die im § 18 cit. Gesetzes vorgesehene Entscheidung der politischen Behörde erhält, die Berufung gegen diese Entscheidung an die höheren Behörden aber nicht zu den Aufgaben gehört, welche dem Comité, oder dessen Mitgliedern durch das Gesetz gestellt sind, so ergibt sich von selbst, daß im administrativen Instanzenzuge zur Beschwerdeführung nicht die in das Comité gewählten Bevollmächtigten kraft ihres Specialmandates legitimirt erscheinen, daß vielmehr die Vertretung der Pfarrlinge für die in diesem Landesgesetze nicht speciell vorgesehenen Fälle, kraft der allgemeinen Bestimmung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, bezw. der Min.-Verordnung vom 31. December 1877 wieder an die Ortsgemeindevertretungen überzugehen hat.

Diesen Erwägungen zufolge war zur Anbringung des Min.-Recurses — wie bereits erwähnt — die Vertretung der Ortsgemeinde kraft der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen legitimirt und war daher die angefochtene Entscheidung, sofern durch dieselbe dieser Vertretung die Legitimation zur Einbringung des Min.-Recurses namens der Pfarrlinge bestritten wurde, als im Gesetze nicht begründet in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Insofern aber die Beschwerde auch namens der Ortsgemeinde Nadziejów eingebracht erscheint, konnte dieselbe nach § 2 des vorcit. Gesetzes vom 22. October 1875 nicht als zulässig erkannt werden, weil eine Entscheidung, welche die Rechte der Gemeinde Nadziejów als solcher berühren würde, nicht vorliegt, zumal die Gemeinde als solche von der Leistung des Concurrenzbeitrages per 100 fl. 98 kr. schon mit der Entscheidung der Statthalterei vom 21. Juli 1890, Z. 40081, losgesprochen worden war.

Nr. 7115.

Friedrich Marinelli'sches Familienstipendium.

Erkenntniß vom 1. März 1893, Z. 780.

Dr. Ulrich Berti, namens seines minderj. Sohnes Pompejus Berti (Adv. Dr. Crepaz), und Josef Onestinghel, namens seines minderj. Sohnes Victor Onestinghel (Adv. Dr. Ružička), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Bar. Schwind); E. vom 16. April 1892, Z. 26184, puncto Verleihung des Friedrich Marinelli'schen Familienstipendiums.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerden des Dr. Ulrich Berti für seinen minderj. Sohn Pompejus und des Josef Onestinghel für seinen minderj. Sohn Victor richten sich gegen die Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 16. April 1892, Z. 26184, mit welcher einerseits die durch die Statth.-Abtheilung in Trient mit Erlaß vom 14. August 1891, Z. 8303, erfolgte Verleihung des Friedrich Marinelli'schen Stipendiums an den Handelsakademiker Victor Onestinghel mit dem Beisatze behoben wurde, daß der Stiftungspräsentator einen neuen Vorschlag zu erstatten habe, anderseits der Recurs Berti's gegen den obigen Erlaß wegen mangelnder Legitimation desselben zurückgewiesen wurde.

Was nun zunächst die Beschwerde Berti betrifft, so findet das Ministerium dessen Legitimation deshalb nicht vorhanden, weil bereits mit rechtskräftiger Entscheidung vom 15. December 1890, Z. 23770, ausgesprochen worden sei, daß Pompejus Berti das Stipendium durch seinen Austritt aus dem öffentlichen Studium verloren habe und im Mai 1890 nicht mehr stiftungsfähig war, eine Aenderung hieran aber bis zur Zeit des angefochtenen Erlasses nicht nachgewiesen worden ist. — Dagegen macht Dr. Berti geltend, daß sein Sohn, welcher am 14. April 1890 das Staatsgymnasium in Trient wegen Krankheit verlassen mußte, am 1. August 1891 als Schüler des Privatgymnasiums in Roveredo die Maturitätsprüfung mit gutem Erfolge zurückgelegt, und daß er diesen Umstand mit Eingabe vom 8. August 1891 der Statth.-Abtheilung zur Kenntniß gebracht habe, daher allerdings noch vor der am 14. August 1891 erfolgten Verleihung des Stipendiums die Stiftungsfähigkeit und mithin die Legitimation des Pompejus Berti nachgewiesen worden sei.

In dieser Beziehung muß jedoch bemerkt werden, daß die Concurrenz für das Stipendium Marinelli mit Edict der Bezirkshauptmannschaft Cles vom 28. December 1890, Z. 14320, vom Schuljahre 1890/91 an eröffnet wurde, daß mithin die Competenten, abgesehen von den übrigen Erfordernissen, vor Allem ihre Qualification als Studirende einer öffentlichen Lehranstalt zur Zeit des Anfanges des Stipendiumsgenusses, d. h. bei Beginn des Schuljahres 1890/91 nachzuweisen hatten. — Nachdem nun Berti zugegebenermaßen weder damals noch später eine öffentliche Schule besuchte, sondern nur, und zwar nachträglich, den Nachweis über die Ablegung der Maturitätsprüfung erbracht hat, so wurde ihm auch vom Ministerium mit Recht die Legitimation zur Bewerbung um das Stipendium und mithin auch zum Recurse abgesprochen. Soweit die Beschwerde sich auf diesen Ausspruch bezieht, war daher dieselbe als unbegründet abzuweisen.

Insoferne aber der Beschwerdeführer die meritale Entscheidung des Ministeriums bekämpft, konnte der V. G. Hof auf seine Ausführungen mangels seiner Legitimation zur Sache des Weiteren nicht mehr eingehen.

Der zweite Beschwerdeführer, Josef Onestinghel, findet sich deshalb beschwert, weil das Ministerium den Sohn desselben, Victor, in seiner Eigenschaft als Frequentanten der öffentlichen Handelsakademie in Innsbruck als nicht stiftungsfähig erkannte.

Für die Beurtheilung dieser Beschwerde sind die Anordnungen des Stifters Friedrich Marinelli maßgebend. — Wie sich aus den Administrativacten ergibt, gründete der genannte Stifter das in Rede stehende Stipendium mit den letztwilligen Verfügungen vom 10. November 1694 und vom 5. August 1698. — In der ersteren bestimmte er gewisse Einkünfte zu dem Zwecke, um einen Jüngling aus den berufenen Familien Franz Anton von Lorengo und Johann Richard von Allibrandini, eventuell nach deren Aussterben aus seiner nächsten Verwandtschaft, im Studium zu unterhalten, und zwar vom Beginne der I. Classe und in Fortsetzung der übrigen durch die Zeit von 12 Jahren für jedes Studium; in der zweiten Anordnung regelt der Erblasser das Verhältniß der Einkünfte des Stipendiums zu denjenigen eines gleichfalls von ihm gestifteten Beneficiums an der Pfarrkirche in Mals und trifft Verfügungen rücksichtlich der Verwendung der allfälligen Ueberschüsse dieser Einkünfte. Jedoch fährt er fort: nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der anständige Unterhalt des Alumnen gedeckt sei, besonders dann, wenn derselbe außerhalb der Trientiner Heimat in den Studien unterhalten werden müßte; denn in einem solchen Falle würden die Auslagen sich erhöhen. — Endlich sagt der Erblasser, sei es sein Wille, daß dem Alumnen die Einkünfte auch dann zukommen sollen, wenn derselbe in irgend einem Wissenszweige (in qualchi scienza o professione) das Doctorat erwerben wollte, und stehe dem die Verordnung des ersten Testamentes nicht entgegen, wonach der Unterhalt durch 12 Jahre während der Studien zu leisten sei, wenngleich er die Meinung habe, daß in einem solchen Zeitraume der Alumnus bis zu diesem Grade fortschreiten und die Laurea erwerben könne.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß der Stifter einen solchen Studienweg berücksichtigen und für seine Verwandtschaft durch Gründung eines Studentenstipendiums erleichtern wollte, welcher den Stiftling durch den Zeitraum von 12 Jahren beschäftigt, sowie daß er diesem das Recht zum Fortbezuge des Stipendiums auch während des zur Erwerbung des Doctorates in dem von ihm gewählten Wissenszweige erforderlichen Zeitraumes ausdrücklich wahrte, wenn er auch die Meinung beifügen zu sollen glaubte, daß die Zeit von 12 Jahren hinreichend sein dürfte, nicht nur, um die Studien zu vollenden, sondern auch um den akademischen Grad zu erwerben.

Wenn diese Anordnung des Stifters, sowie die Studienverhältnisse zur Zeit der Testamentserrichtung, d. h. am Ende des 17. Jahrhunderts in Rücksicht gezogen werden, so muß man zu dem Schlusse gelangen, daß der Testator allerdings an ganz bestimmte Studien dachte, indem er ein Familienstipendium zu stiften beabsichtigte für solche Studirende oder — wie er sich ausdrückt — Alumnen, die den sogenannten humanistischen

Studien obliegen und einem wissenschaftlichen Berufsstudium angehören. — Es darf wohl angenommen werden, daß der Stifter nur tirolische und speciell südtirolische Verhältnisse im Auge hatte, auf welche er auch selbst durch die Erwähnung des Fürstenthums Trient als engerer Heimat hinweist.

Zu jener Zeit bestanden nun in Tirol und namentlich in dem gegenwärtigen italienischen Landestheile lediglich sechsclassige Gymnasien. Nach Absolvirung des Gymnasiums begann das Studium der damals sogenannten Philosophie an der Universität, wodurch 3 Jahre Logik, Physik, Metaphysik und Mathematik gelehrt wurden, worauf erst das eigentliche Universitätsstudium wiederum durch 3 Jahre folgte. — Für diese ganze 12 Jahre in Anspruch nehmende Studienlaufbahn wollte offenbar der Testator seine Stiftung widmen; sein Wille war daher zunächst, ein Familienstipendium für Studirende an solchen Lehranstalten ins Leben zu rufen, welche die damaligen sogenannten humanistischen Studien umfaßten. Selbst wenn nun auch auf die seither eingetretenen Veränderungen in den Studieneinrichtungen Rücksicht genommen wird, so muß doch aus den Anordnungen des Stifters gefolgert werden, daß derselbe jedenfalls nur solche Jünglinge zum Stiftungsgenusse berufen wollte, welche auch nach dem heutigen allgemeinen und amtlichen Sprachgebrauche als »Studirende« bezeichnet werden, also Jünglinge, die einen Bildungsweg einschlagen, der seinen Abschluß in der Absolvirung der Hochschule findet; eine Voraussetzung, welche bei einem Handelsakademiker jedenfalls nicht zutrifft.

Diese Auslegung wird noch unterstützt durch den die Erwerbung des Doctorates betreffenden Beisatz des Erblassers in seiner Verfügung vom 5. August 1698, womit er klar seine Absicht kundgab, daß das Stipendium für solche Studirende bestimmt sei, welche nach vollendeten Studien in der Lage sind, den akademischen Grad zu erwerben. Wenn nun auch diese Erwerbung nicht zur Pflicht gemacht, sondern in den freien Willen des Studirenden gestellt wurde, so erscheint doch der Schluß gerechtfertigt, daß der Stifter die Möglichkeit der Erlangung des Doctorates in der Art des Studiums dem Stiftling gewahrt wissen wollte, und daß demnach folgerichtig Studienzweige und Lehranstalten, welche diese Möglichkeit nicht bieten, ja dieselbe von vornherein geradezu ausschließen, auch nicht als stiftungsmäßig angesehen werden können. — Zu diesen Lehranstalten gehört nun — wie dies der Beschwerdeführer auch gar nicht bestreitet — die Innsbrucker Handelsakademie, welche nach ihren Statuten die Aufgabe hat, Jünglingen, die sich dem Handelsstande oder verwandten Berufsarten widmen, nebst der allgemeinen Bildung eine umfassende Fachbildung zu gewähren, welche somit ihrem ganzen Zwecke nach nicht zur Erlangung des akademischen Grades führt und demnach nicht eine solche Lehranstalt ist, wie sie der Testator bei seiner Stiftung im Auge hatte.

Wenn schließlich der Beschwerdeführer sich auf die Stiftungsurkunde vom 15. Februar 1833 beruft, so ist zu bemerken, daß der Context derselben mit der obigen Auffassung gleichfalls im Einklange steht, und daß überdies die zwei Verfügungen des Testators dem Stiftbriefe in ihrem vollen Umfange beigeheftet sind, daher auch einen wesentlichen Bestandtheil desselben bilden und somit für die Interpretation dieser Urkunde in vollem Umfange als maßgebend herangezogen werden müssen.

Nr. 7116.

Zur Bestellung und Entlassung des Todtengräbers bei einem confessionellen Friedhofe ist die Kirchenvermögens-Verwaltung und nicht der Pfarrvorsteher allein berufen.

Erkenntniß vom 1. März 1893, Z. 775.

Pfarrer Franz Zmeskal (Adv. Dr. v. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Bar. Schwind); E. vom 20. Jänner 1892, Z. 19852 ex 1891, puncto Anstellung und Entlassung des Todtengräbers durch die Kirchenvermögens-Verwaltung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß mit der angefochtenen Entscheidung das Recht zur Anstellung und Entlassung des Todtengräbers beim katholischen Friedhofe in Hillersdorf der Kirchenvermögensverwaltung zuerkannt wurde, während dieses Recht von dem Pfarrer für sich allein in Anspruch genommen wird.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage diesen Anspruch im Gesetze als begründet zu erkennen, und zwar aus nachstehenden Erwägungen: Es ist unbestritten, daß dem Friedhofe in Hillersdorf der confessionelle Charakter zukommt, und durch den Grundbuchsstand dargethan, daß derselbe ein Eigenthum der katholischen Kirchengemeinde bildet.

Mit Rücksicht auf diesen confessionellen Charakter des Friedhofes kommt dem Pfarrer als Kirchenvorsteher allein das Dispositionsrecht in allen jenen Angelegenheiten zu, bei welchem es sich um rein kirchliche Acte handelt. — Der fragliche Friedhof, welcher ein grundbücherliches Eigenthum der katholischen Kirchengemeinde in Hillersdorf bildet, ist nun zwar eine zu kirchlichen Zwecken gewidmete Sache, zugleich aber auch ein Vermögensobject dieser Kirchengemeinde, bei welchem die Vermögensverwaltung im Grunde der §§ 41 und 42 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, nicht von dem Pfarrvorsteher allein zu besorgen ist.

Die Obliegenheiten des Todtengräbers haben die Benützung des Friedhofes zum Gegenstande; die Bestellung oder Entlassung des Todtengräbers — dessen Thätigkeit als solche gewiß nicht als kirchliche Handlung bezeichnet werden kann — stellt sich als ein Act in Absicht auf die Benützung des Friedhofes dar, und muß daher als ein Vermögensverwaltungsact bezeichnet werden, zumal mit der Function des Todtengräbers auch die Frage der hiefür aus kirchlichen Mitteln zu leistenden Entlohnung im Zusammenhange steht. — Hiernach steht der mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Ausspruch, daß die Kirchenvermögensverwaltung zur Bestellung und Entlassung des Todtengräbers in Hillersdorf berufen sei, mit den Bestimmungen der §§ 41 und 42 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, in Einklang, und war die Beschwerde, welche dieses Recht für den Pfarrvorsteher allein in Anspruch nimmt, als unbegründet abzuweisen.

Nr. 7117.

Voraussetzungen für die Anerkennung der radicirten Eigenschaft von Schankrechten und für die Zugestehung eines Realschankrechtes.

Erkenntniß vom 2. März 1893, Z. 783.

Julius Ambros in Mistek, als Vormund der minderj. Richard Novak, Johann Hawranek und Marie Knopp, ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 6. April 1892, Z. 4330, puncto Nichtanerkennung von Realschankrechten ob dem Hause C.-Nr. 41 in Mistek.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß der Anspruch der Besitzer der Realität Nr. 41 in Mistek auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft des in diesem Hause betriebenen Bier- und Weinschankes, ebensowie die Anerkennung der Realeigenschaft des Bierschankes nach dem Ges. vom 29. April 1869, R. G. B. Nr. 23, abgewiesen wurde, die Zuerkennung des Realrechtes des Branntweinschankes aber nur unter der Beschränkung erfolgt ist, daß dieses Recht lediglich in dem durch die Privilegiumsurkunde bezeichneten Umfange, wornach »auf einen Huth von zweyen Röhren ohne List und Vortheil« Branntwein zu brennen und zu schänken ist, ausgeübt werden dürfe, so daß den Besitzern nur das Recht zugestehe, den Branntwein auf die angegebene Art zu brennen und blos den selbst erzeugten Branntwein in ihrem Hause auszuschänken.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde, insoweit sie gegen die Aberkennung der radicirten Eigenschaft der Schankrechte und gegen die Nichtzustehung des Realschankrechtes für Bier nach dem Gesetze vom 29. April 1869 gerichtet ist, für nicht begründet. — Aus den Administrativacten und aus der Beschwerde selbst ergibt sich, daß die Schankrechte der Realität Nr. 41 in Mistek ebenso wie jene der übrigen sogenannten Ringbürgerhäuser auf die Privilegiumsurkunde vom 26. April 1737 bezw. 5. December 1712 sich gründen.

Nun geht aus der Privilegiumsurkunde deutlich hervor, daß das Recht der Biererzeugung und des Ausschankes von Bier keineswegs jedem einzelnen Hause zugestanden ist, sondern daß die Besitzer der 42 Ringbürgerhäuser gemeinschaftlich berechtigt waren, in dem alldortigen »Brauhause Bier der Reihe nach zu brauen und zu schänken,« daß also den Besitzern der einzelnen brauberechtigten Häuser nur das Recht zugestanden ist, das in der gemeinsamen Erzeugungsstätte gebraute Bier der Reihe nach zum Ausschanke zu bringen; das Recht selbst war sonach ein einheitliches und die Antheilnahme der Einzelnen bestand eben darin, daß diese in der Ausübung des einheitlichen Rechtes abwechselten. — Hiemit ist aber auch dargethan, daß durch die Bezeichnung des Grundbuches »Schankbürgerhaus«, »Schankhaus« keineswegs die bücherliche Eintragung einer Gewerbegerechtigkeit erfolgt ist.

Wenn die Beschwerde die Beschränkung der Privilegiumsurkunde auf eine reihenweise Ausübung des Rechtes lediglich auf das Brauen bezieht, so stellt sie sich in Widerspruch mit dem Wortlaute der Privilegiumsurkunde. Die Abweisung des Anspruches auf Anerkennung der radicirten Eigenschaft des Bierschankes ist demnach mit Recht erfolgt.

Aber auch die Abweisung der Begehrens um Zuerkennung der radicirten Eigenschaft des Weinschankes mußte der V. G. Hof als begründet erkennen, weil nach der Privilegiumsurkunde auch dieses Recht keineswegs ein Einzelrecht der Besitzer der Ringbürgerhäuser, sondern ein gemeinschaftliches Recht derselben gewesen war, was sich daraus ergibt, daß in der Privilegiumsurkunde die Ringbürgerhausbesitzer angewiesen wurden, daß sie wegen des Weinschankes »unter einander selbsten eine nützliche Ordnung introduciren mögen«.

Nicht minder unbegründet erschien dem V. G. Hofe die Beschwerde, insoweit sie gegen die Nichtzuerkennung des Realrechtes zum Bierausschanke sich wendet. — Der § 42 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, gesteht ein Realrecht zur Ausübung des Schankrechtes zunächst den Besitzern der Erzeugungsstätten, und zwar nur für Eine Schankstätte zu. Nach dieser Gesetzesbestimmung haben also die Besitzer der Erzeugungsstätte gemeinsam ein Anrecht auf eine Realschankstätte, nicht aber jeder einzelne Mitbesitzer für sein schankberechtigtes Haus.

Wenn die Beschwerde den erhobenen Anspruch aus Absatz 4 des vorcit. Paragraphen ableiten zu können vermeint, so ist auch diese Ausführung nicht zutreffend. Allerdings bestimmt der Absatz 4 des § 42 cit. Gesetzes, daß, inwieweit mit den Realitäten der Theilnehmer das Schankrecht verbunden ist, diese Schankrechte als Realrechte nach den für derlei Gewerbe jeweilig bestehenden Gewerbevorschriften aufrecht bleiben sollen; allein da der Anspruch auf Zuerkennung des Realrechtes ein bedingter ist und vom Gesetze nur eingeräumt wird, »inwieweit« das Schankrecht mit der Realität schon verbunden war, so folgt nach den bei den Misteker Ringbürgerhäusern obwaltenden Rechtsverhältnissen, daß diesen ein Anspruch auf ein Realschankrecht im vollen Umfange und unbeschränkt nicht zugestanden ist, da sie ja nach den bereits cit. Privilegiumsurkunden nur zu einem reihenweisen Ausschanke berechtigt waren. — Auch bei einer streng wörtlichen Anwendung der cit. Gesetzesstelle hätten also die Beschwerdeführer nur eben dieses Recht zum reihenweisen Ausschanke für sich in Anspruch nehmen, nicht aber fordern können, daß ihrer Realität voll und unbeschränkt ein Realrecht zum Bierausschanke zugesprochen werde. — Einen derlei Anspruch haben aber die Beschwerdeführer nicht geltend gemacht.

Die für das zuerkannte Realrecht der Branntweinerzeugung und des Ausschankes festgesetzten Beschränkungen sind durch die angefochtene Entscheidung dahin bestimmt worden, daß a) dieses Recht lediglich in dem durch die Privilegiumsurkunde bezeichneten Umfange, wornach »auf einen Kessel mit einem Huth von zweyen Röhren ohne List und Vortheil« Branntwein zu brennen und zu schänken ist, ausgeübt werden dürfe; daß weiter b) die Besitzer blos den selbst erzeugten Branntwein in ihrem Hause auszuschänken berechtigt sein sollen, und daß c) es den Besitzern nicht gestattet ist, Branntwein aus angekauftem Spiritus auf sogenanntem kalten Wege zu erzeugen und diesen oder fremden gekauften Branntwein auszuschänken.

Die sub b und c erwähnten Beschränkungen sind durch den § 42 des Propinationsablösungs-Ges. vom 29. April 1869 gerechtfertigt, weil in dem gegebenen Falle sich das Branntweinschanksrecht nur als ein

Corollarrecht des Erzeugungsrechtes darstellt, als eine Art der Verwerthung des Erzeugungsrechtes, woraus zu folgern ist, daß dieses für die Erzeugungsstätte eingeräumte und auf dieselbe beschränkte Schankrecht sich nur auf das eigene Erzeugniß bezieht. — Ueberdies ist aus der Privilegiumsurkunde ersichtlich, daß das Schankrecht der Bürgerhäuser nur auf den selbsterzeugten, selbstgebrannten Branntwein beschränkt war.

Belangend die Beschränkung ad a, so entspricht dieselbe dem Wortlaute der Privilegiumsurkunde, welche den Umfang des Erzeugungsrechtes durch die genaue Bezeichnung der Erzeugungsvorrichtungen und die weitere Bestimmung begrenzt und bestimmt, »daß es auf keine Weiß sich Jemand unterstehen solle, in seinem Hauß auf zwey Kessel... zu brennen.« Wenn die Beschwerde vermeint, daß durch die Aufstellung dieser Beschränkung den Beschwerdeführern der Gebrauch moderner Apparate untersagt, und daß diese an den Gebrauch der in der Privilegiumsurkunde beschriebenen Vorrichtungen gebunden werden wollten, so ist dagegen zu erinnern, daß diese Auslegung der Entscheidung keineswegs eine zwingende ist, da die Beschränkung ad a ausdrücklich sich nur auf den Umfang des Erzeugungsrechtes bezieht und in keiner Weise festsetzt, daß in dem durch die Privilegiumsurkunde gekennzeichneten Umfange die Branntweinerzeugung nicht auch mit modernen Apparaten statthaben dürfte.

Der V. G. Hof war der Anschauung, daß daraus, daß die Privilegiumsurkunde bestimmte Vorrichtungen anführt, nicht gefolgert werden könne, daß das Erzeugungsrecht an den Gebrauch eben dieser Vorrichtungen zur Erzeugung gebunden und durch diesen bedingt sei. Aus jener Bestimmung der Privilegiumsurkunde kann allerdings nichts anderes gefolgert werden, als daß der Umfang des Branntweinerzeugungsrechtes auf die Erzeugung nur jener Mengen Branntweines beschränkt erscheint, welche durch die beschriebenen und nach dem damaligen Stande der Gewerbetechnik üblichen Vorrichtungen erzeugt werden konnten. Da aber die angefochtene Entscheidung — wie bereits bemerkt — die Anwendung anderer Apparate in keiner Weise ausschließt, so konnte der V. G. Hof nicht finden, daß die Rechte der Beschwerdeführer durch die ad a erwähnte Bedingung in der behaupteten Weise durch die Entscheidung eingeschränkt werden wollten und sollten.

Nr. 7118.

1. Voraussetzungen für die Competenz der Administrativbehörden in Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen. — 2. Stauanlagen sind Vorrichtungen, welche nicht ohne Bewilligung der politischen Behörden errichtet werden können. — 3. Nothwendigkeit der behördlichen Bewilligung bei Privatgewässern, sobald Rechte anderer als jener Personen, welche die Anlage aufführen, durch dieselbe in Frage gestellt werden.

Erkenntniß vom 2. März 1893, Z. 784.

Adolf Josef Fürst Schwarzenberg, als Besitzer der Herrschaft Frauenberg (Adv. Dr. Mikosch) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); E. vom 11. März 1892, Z. 3285, puncto Competenz in einer Wasserrechtssache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die bei den politischen Behörden überreichten Klagen der Domänenverwaltung Frauenberg vom 11. Juni 1884 gegen Jakob Kulka und Genossen und vom 12. Juli 1887 gegen Josef Švejda, sämmtlich Grundbesitzer in Plastowitz, ferner ddto. 9. Juni 1884 gegen Dvořak und Genossen und ddto. 7. Juli 1885 gegen Johann Černay, sowie ddto. 8. Juli 1887 gegen Johann Wodruška und Genossen, sämmtlich Grundbesitzer in Zbudau, wegen unberechtigter Verdämmung des Soudnibaches für Zwecke der Wiesenbewässerung, wurden mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei ddto. 18. Jänner 1891, Z. 4839, und des k. k. Ackerbau-Min. ddto. 8. März 1892, Z. 3285, unter Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung, wegen Incompetenz der politischen Behörden abgewiesen, weil die Domäne Frauenberg mit den erwähnten Klagen den Schutz der Behörden in dem Besitze beziehungsweise in der Benützung des ihr gehörigen Gewässers des Soudnibaches zur Speisung der unterhalb gelegenen Teiche gegen die unbefugte Stauung desselben anstrebe, die Zuständigkeit der politischen Behörden nach dem Wasserrechtsgesetze bei einem Privatgewässer aber nur dann eintrete, wenn dadurch die Benützung desselben seitens des Eigenthümers des Privatgewässers oder mit dessen Einwilligung seitens eines Dritten, auf fremde Rechte oder öffentliche Interessen eine Einwirkung entsteht und weil der § 17, Abs. 2, Wasserr.-Ges. für Böhmen, von öffentlichen Interessen abgesehen, nur Dritte, gegen die deren Rechte verletzende oder gefährdende Benützung des Privatgewässers seitens des Eigenthümers, nicht aber diesen Privateigenthümer im Besitze seines Eigenthums zu schützen bestimmt sei.

Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten actenmäßigen Thatbestande war in allen erwähnten Streitfällen einerseits unbestritten, daß der Soudnibach ein der Domäne Frauenberg gehöriges Privatgewässer sei, daß dieser Bach zur Speisung der der Domäne Frauenberg gehörigen Teiche Zlivsky und Bezdrev diene, daß endlich die beklagten Parteien in dem Bache Verdämmungen hergestellt haben, um das Bachwasser auf die angrenzenden Wiesenparcellen abzuleiten. Von den beklagten Parteien wurde behauptet und es wurde die Richtigkeit der Behauptungen auch von einzelnen Zeugen bestätigt, daß die Wiesenbewässerung durch Anbringung von Verdämmungen im Bache seit altersher geübt wurde.

In Anbetracht dieses Thatbestandes vermochte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nicht für gesetzlich begründet zu erkennen. — Wenn es auch richtig ist, daß die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nicht den Zweck haben, den einzelnen Privaten in seinem Eigenthum und in seinem Besitze zu sichern und daß eben darum die politischen Behörden, soweit es sich um Eigenthums- und Besitzfragen handelt, nicht competent sind, die zwischen Privaten obwaltenden Streitigkeiten zu entscheiden, so war es im concreten Falle doch gewiß, daß den Gegenstand der Klagen die erwähnten privatrechtlichen Streitigkeiten keineswegs allein gebildet haben, daß vielmehr die allerdings privatrechtliche Frage nach den bezüglich des Soudnibaches obwaltenden Besitzverhältnissen, sowie nach den den beklagten Parteien gegenüber der Domäne Frauenberg zustehenden Rechten zur Wasserableitung aus dem Soudnibache, nur einen Theil der Streitangelegenheit gebildet hat, und daß die weitere Frage nach der Statt-

haftigkeit der Herstellung einer Verdämmung in dem Soudnibache ganz unabhängig von den eben erwähnten Fragen aufgeworfen werden konnte.

Da nun nach § 75 Wasserr.-Ges. die Zuständigkeit der Administrativbehörden zutrifft in Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, so war die Competenz der Administrativbehörden gewiß gegeben, sobald nach der Sachlage als festgestellt angenommen werden mußte, daß die von den Beklagten in dem Soudnibache ausgeführte Verdämmung, welche doch zweifellos auf die Benützung und Leitung des Gewässers abzielte, jenen Angelegenheiten beizuzählen ist, deren Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes beurtheilt werden muß.

Diese Voraussetzung für die Competenz der Administrativbehörden war aber gegeben. Davon abgesehen, daß der § 18 Wasserr.-Ges. Stauanlagen in erster Reihe als solche Vorrichtungen bezeichnet, welche nicht ohne Bewilligung der politischen Behörden errichtet werden können, hat auch die Bestimmung des § 17, Abs. 2, Wasserr.-Ges. nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes gegenüber derlei Anlagen keineswegs jene Einschränkung der Competenz der politischen Behörden statuirt, welche die angefochtene Entscheidung annimmt. Der § 17, Abs. 2, Wasserr.-Ges., unterscheidet nach seinem Wortlaute nicht, ob die für Zwecke der Wasserbenützung herzustellende Anlage von dem Eigenthümer des Privatgewässers oder von einem Dritten hergestellt wird; derselbe statuirt vielmehr die Nothwendigkeit der behördlichen Bewilligung bei Privatgewässern, sobald fremde Rechte, also Rechte anderer als jener Personen, welche die Anlage aufführen, durch dieselbe in Frage gestellt werden. — Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Recht der Domäne Frauenberg, das Bachwasser zur Speisung der Teiche Zlivsky und Bezdrev zu benützen, gegenüber jenen Parteien, welche den Bach verdämmt und das Wasser abgeleitet haben, ein fremdes und überdies ein Recht ist, welches die Wasserbenützung zum Inhalte hat. Es kann also nicht zweifelhaft sein, daß nach der Bestimmung des § 17, Abs. 2, und jener des § 18 Wasserr.-Ges. die Verdämmung in dem Bache nicht ohne behördliche Bewilligung erfolgen durfte und daß bei voller Beobachtung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, also bei vorläufiger Einholung des politischen Consenses die zwischen den Parteien streitige Privatrechtsfrage, ob den beklagten Parteien gegenüber der Domäne Frauenberg ein Recht zusteht, zu fordern, daß sie diese Ableitung des Wassers aus dem Privatgewässer dulde, im Sinne des § 88 Wasserr.-Ges., allein auf den Rechtsweg hätte verwiesen werden können.

Die Zuständigkeit der politischen Behörden kann aber selbstverständlich dadurch keine Aenderung erfahren, daß eine der in Frage kommenden Parteien über die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes sich hinaussetzt. (§§ 72 und 75 Wasserr.-Ges.)

Da somit in den concreten Streitfällen es sich allerdings um die Anwendung der Bestimmungen der §§ 17, Abs. 2, und 18, sowie des § 72 Wasserr.-Ges. gehandelt hat, war nach dem Wortlaute des § 75 Wasserr.-Ges. die Competenz der politischen Behörden gegeben, weshalb die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden mußte.

Nr. 7119.

1. Constituirung der Wahlcommission. — 2. Die für die mündliche Wahl vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

Erkenntniß vom 3. März 1893, Z. 795.

Johann Luznik jun. und Gen. (Adv. Dr. Seshun) ca. Statthalterei in Triest (M.-R. Dr. Bar. Pascotini); E. vom 24. April 1892, Z. 5355, puncto Gemeindewahlen in Tolmein.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der am 15., 16. und 18. Jänner 1892 durchgeführten Neuwahlen des Gemeinderathes von Tolmein mit der Behauptung, 1. daß die Wahlcommission von dem Bürgermeister nicht — wie der § 20 Gem.-W.-Ordn. vorschreibt — nach freier Wahl zusammengesetzt, sondern in Folge des von dem bei der Wahl fungirenden l. f. Commissär auf den Bürgermeister ausgeübten Zwanges, zweimal constituirt worden sei; und 2. daß die Wahlabstimmung entgegen der Vorschrift des § 24 Gem.-W.-Ordn. nicht durch Anführung der Namen der Wahlcandidaten, sondern mittelst schriftlicher Candidatenlisten vor sich gegangen sei, welche nicht von den Wählern selbst, sondern von dem Regierungscommissär für den betreffenden Schriftführer mit gedämpfter Stimme verlesen worden sind.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Zu 1. Das vorliegende Wahlprotokoll macht keine Erwähnung von der behaupteten zweimaligen Constituirung der Wahlcommission; es findet sich darin auch kein Protest der zuerst in die Wahlcommission berufenen Gemeinderathsmitglieder, sondern es wird im Gegentheile daselbst ausdrücklich constatirt, daß der Bürgermeister Josef Devetak die namentlich bezeichneten Gemeindemitglieder, welche alle, gleichwie er selbst, das Wahlprotokoll unterfertigt haben, als Vertrauensmänner in die Wahlcommission gewählt hat.

Angesichts dessen kann von einer gesetzwidrigen Einmengung des l. f. Commissärs in die Constituirung der Wahlcommission oder von einem auf den Bürgermeister ausgeübten Zwange keine Rede sein. Denn wenn es auch richtig sein sollte, daß der l. f. Commissär dem Bürgermeister eine dem Gesetze nicht entsprechende Belehrung bezüglich der Berufung von Gemeinderathsmitgliedern in die Wahlcommission ertheilt habe, so war dieser keinesfalls bemüssigt, der erwähnten Belehrung Folge zu leisten, sondern es stand demselben immerhin frei, die zuerst constituirte Wahlcommission aufrecht zu erhalten oder eine Aenderung in der etwa getroffenen Wahl eintreten zu lassen. — Diesem Beschwerdepunkt war daher kein Gewicht beizulegen.

Dagegen hat der V. G. Hof den zweiten Beschwerdepunkt für begründet erkannt, da aus den Wahlacten hervorgeht, daß die nach § 24 Gem.-W.-Ordn. für die mündliche Wahl vorgeschriebenen Förmlichkeiten im concreten Falle nicht beobachtet worden sind. — Aus dem Berichte der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tolmein, ddto. 21. März 1892, Z. 2142, ergibt sich nämlich, daß die erschienenen Wähler fast ausnahmslos mit

weißen oder blauen Stimmzetteln versehen waren, welche, da viele Wähler des Lesens unkundig waren, andere aber ihren Stimmzettel nur mühsam zu verlesen versuchten, zumeist von dem Regierungscommissär oder von dem beigegebenen zweiten Abgeordneten der Bezirkshauptmannschaft verlesen worden sind.

Nun schreibt aber der § 24 Gem.-W.-Ordn. vor, daß jeder zur Stimmabgabe aufgerufene Wähler jene Personen, welche nach seinem Wunsche Gemeinderathsmitglieder oder Ersatzmänner werden sollen, zu nennen hat. Das Gesetz verlangt daher die Bezeichnung der Candidaten mit Namen, die Namensnennung durch den einzelnen Wähler, und es muß angenommen werden, daß das Gesetz in der Erfüllung dieser Formalität die Garantie dafür erkennt, daß die Wahl von jedem Einzelnen den Intentionen des § 22 Gem.-W.-Ordn. entsprechend vorgenommen werde.

Es ist wohl zuzugeben, daß es Ausnahmsfälle geben kann, in welchen einzelne Wähler diesen Rechtsförmlichkeiten nicht nachkommen können; allein durch den Bericht der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 21. März 1892, Z. 2142, ist dargethan, daß die Einhaltung der im § 24 Gem.-W.-Ordn. vorgeschriebenen Förmlichkeiten auch bei solchen Wählern unterlassen wurde, welche, als des Lesens kundige Personen, der gesetzlichen Vorschrift vollständig zu genügen in der Lage waren. Andererseits wird von den beschwerdeführenden Parteien behauptet und von dem k. k. Bezirkshauptmanne allerdings nur für einen Fall zugegeben, daß die Verlesung von Stimmzetteln für andere des Lesens unkundige Wähler in einer solchen Weise erfolgte, welche die nothwendige Garantie dafür nicht bot, daß die verlesenen Candidaten den vom Wähler Gewünschten auch wirklich entsprachen, da die Verlesung der Stimmzettel auch in Abwesenheit der Wähler vorgenommen wurde. Nachdem aber in dem im Berichte der k. k. Bezirkshauptmannschaft erwähnten Falle bei einer Mehrheit von Namen, die der Absicht des Wählers entsprechende Wahl nicht sichergestellt werden konnte, und bei dem im concreten Falle beobachteten Vorgange überhaupt die Möglichkeit von Irrungen nur allzunahe liegt, Irrungen, die eben durch die Einhaltung der gesetzlichen, im § 24 Gem.-W.-Ordn. enthaltenen Vorschriften vermieden werden, so mußte der V. G. Hof in Stattgebung der Beschwerde die angefochtene Entscheidung aufheben.

Nr. 7120.

Die Verpflichtung des Hausbesitzers zur Herstellung eines Trottoirs nach der Bauordnung für Steiermark vom Jahre 1857.*)

Erkenntniß vom 3. März 1893, Z. 808.

Anton Kupljen, k. k. Notar in Černembl, ca. steierm. Landesausschuß; E. vom 3. April 1892, Z. 2107, puncto Herstellung und Erhaltung eines Trottoirs bei dem Hause des Beschwerdeführers in Cilli.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4398 (Bd. XII, Z. 1888).

Entscheidungsgründe. Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher ihm bei der Ertheilung der Bewilligung zur Ausführung des Baues eines 2 Stock hohen Wohngebäudes in Cilli auch die Bedingung auferlegt wurde, längs der Vorgärten gegen die beiden Straßen (Karolinengasse und projectirte Seitenstraße), sobald es die Gemeinde verlangen sollte, ein von der Gemeinde rücksichtlich der Breite und Constructionsart zu bestimmendes Trottoir zu legen, und zwar bestreitet er es aus dem Grunde, weil nach § 40 der steierm. Bau-Ordn. vom 9. Februar 1857, L. G. B. Nr. 5, nur dann, wenn der Neubau unmittelbar an die Straße zu stehen kommt, nicht aber dann, wenn derselbe davon entfernt ist, und ein Garten dazwischen liegt, der Auftrag zur Trottoirherstellung begründet erscheint.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Erwägungen nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben. — Der § 40 der Bau-Ordn. bestimmt, daß bei Gässen und Plätzen die beiderseitigen Fußpfade längs der Gebäude in einer Breite von 2 Metern, oder wo dies nicht möglich ist, in von amtswegen zu bestimmender Weise mit ordentlichen Trottoirs, wo aber noch keine Gebäude, sondern nur Gartenmauern oder andere Einfriedungen bestehen, oder freie Plätze liegen, mit Fluß- oder Rieselschotter zu überdecken und alle diese Deckungen fortwährend in gutem Stande zu erhalten seien. — Nach § 41 sind die rücksichtlich der Fußpfade vorgezeichneten Bestimmungen selbst zur Bedingung der Baubewilligung zu machen.

Da im vorliegenden Falle auf jenem Grunde, neben welchem die Verpflichtung zur Trottoirlegung auferlegt wird, vom Beschwerdeführer ein Bau projectirt ist, und die eben erwähnte Verpflichtung auch eine Bedingung des Bauconsenses bildet, sind jene Voraussetzungen vorhanden, von welchen das Gesetz die Auferlegung dieser Verpflichtung abhängig macht.

Die Behauptung der Beschwerde, daß nur dann, wenn das aufzuführende Gebäude unmittelbar anstoßend an die Straße, dem öffentlichen Gehweg, zu stehen kommt, die Verpflichtung zur Trottoirlegung besteht, da nur in diesem Falle von einem Trottoir *längs des Gebäudes* die Rede sein kann, welcher Fall aber beim Beschwerdeführer nicht zutrifft, da sich zwischen Straße und dem Gebäude ein Gartenraum von 5 Metern befindet, erscheint nicht stichhältig. — Die Bestimmungen des § 40 Bau-Ordn. müssen nämlich in ihrem Zusammenhange in Betracht gezogen werden. Hiernach ergibt sich, daß nach dem Gesetze nur dort, wo noch keine Gebäude, sondern *nur* Gartenmauern oder andere Einfriedungen bestehen, kein ordentliches Trottoir herzustellen ist. — Auch der Ausdruck »*längs der Gebäude*« kann nicht dahin, wie dies seitens der Beschwerde geschieht, ausgelegt werden, daß sich das Gebäude unmittelbar an den Gehweg, die Straße, anschließen müsse, damit die Verpflichtung zur Trottoirherstellung auferlegt werden könne, weil mit diesem Ausdrucke nur die Richtung und Lage des Trottoirs normirt wird.

Nach den Administrativacten ergibt sich, daß die Anlage von Vorgärten bei dem Baue, in Ausführung der von der Gemeindevertretung bei der Zerstückungsbewilligung für die sogenannten Karolinengründe rechtskräftig festgestellten Bedingung, betreffend die Verbauung dieser Gründe, bestimmt wurde. — Hiernach stellt sich die Anlage der Vorgärten als eine

Consequenz der Zerstückungsbewilligung, und sonach auch als eine Bedingung der Baubewilligung, welche sich auf den ganzen Baugrund erstreckt, dar, und es wäre nicht abzusehen, warum Bauwerber deshalb, weil er nicht unmittelbar an die Straßen bauen darf, sondern zwischen Gebäude und Straße Vorgärten anzubringen hat, deshalb von der gesetzlichen Verpflichtung der Trottoirherstellung anläßlich seines Baues befreit sein sollte.

Daß bei der im Jahre 1889 für ein anderes Gebäude daselbst ertheilten Baubewilligung die Herstellung eines Trottoirs nicht als Bedingung gestellt wurde, ist für die Beurtheilung der Frage, ob im heutigen Falle diese auferlegte Verpflichtung aufrecht besteht, ganz irrelevant.

Nr. 7121.

Die Frage der Betheiligung des Interesses an einer Straßenanlage, sowie der Zugehörigkeit der Grundstücke zur betreffenden Ortschaft — in Absicht auf die Aufbringung der Geld- und Arbeitsleistungen für Gemeindestraßen-Herstellung.

Erkenntniß vom 3. März 1893, Z. 774.

Josef Šilhan (Adv. Dr. Herold) ca. böhm. Landesausschuß, E. vom 26. November 1891, Z. 46393, puncto Straßenbaubeitrag.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, zu den Kosten der Errichtung der Stradoun-Mentour-Poděčeler Gemeindestraße nach der auf seine Grundstücke Parc. Z. 735, 736, 737 und 738 entfallenden Steuer deshalb beizutragen, weil die Grundstücke im Bereiche der Ortschaft Poděčel liegen und die fragliche Straßenanlage als eine Gemeindeeinrichtung zu betrachten ist, welche nicht der gesammten, aus den Ortschaften Zálažan und Poděčel bestehenden Orts- und Katastralgemeinde, sondern nur der Ortschaft Poděčel zu Statten kommt.

Der V. G. Hof fand vorerst der vom belangten Landesausschusse in der Gegenschrift erhobenen, auf den § 99, Abs. 2, der Gem.-Ordn. gestützten Einwendung der Unzulässigkeit der Beschwerde nicht stattzugeben, weil der Ausspruch über die Errichtung der fraglichen Straße als einer Gemeindestraße erst mit dem Gemeindebeschlusse vom 2. Februar 1889, und zwar zugleich mit der Genehmigung der Kostenbedeckung durch eine 290 perc. Umlage zu den in der Ortschaft Poděčel vorgeschriebenen Steuern erfolgte, ohne daß der nach § 14 des böhm. Straßengesetzes vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, erforderliche Formalbeschluß der von der Ortschaft Poděčel selbstständig bewirkten Straßenerrichtung vorhergegangen wäre, der Beschwerdeführer somit nicht in der Lage war, seine Rechte vor dem am 2. Februar 1889 zu Stande gekommenen Gemeindebeschlusse geltend zu machen.

In Rücksicht auf die dem eben erwähnten Beschlusse anhaftende, die Straßenanlage nachträglich genehmigende Bedeutung, konnte auch in dem Abgange des formellen Genehmigungsbeschlusses der von der Beschwerde behauptete Mangel des Administrativ-Verfahrens nicht erkannt werden.

Ingleichen vermochte der V. G. Hof dem Gemeindebeschlusse vom 10. Juni 1888, mittelst welchem das Ansinnen der Poděčeler Ortsvertretung um Heranziehung von Steuerträgern der Gesammtgemeinde zur Concurrenz für die Straßenanlage abgelehnt wurde, die ihm von der Beschwerde beigelegte, jedweder, somit auch der nachträglich erfolgten blos theilweisen Einbeziehung des Beschwerdeführers in den Kreis der Beitragspflichtigen präjudicirliche Bedeutung nicht beizumessen, weil, davon abgesehen, daß in diesem Beschlusse die Namen der betreffenden Steuerträger nicht genannt sind, der Beschwerdeführer nicht nur die vier Grundstücke, von welchen er nach der auf sie entfallenden Steuerschuldigkeit dermal concurriren soll, sondern als Eigenthümer der Grundwirthschaft C.-Nr. 24 in Zálažan noch mehrere andere, zu derselben Ansässigkeit gehörige Grundstücke besitzt, rücksichtlich welcher er in der Gemeinde gleichzeitig als Steuerträger erscheint, ohne daß aus dem Grunde dieser seiner weiteren Steuerleistung von ihm ein Concurrenzbeitrag in Anspruch genommen werden würde.

In der Sache selbst muß allerdings zugegeben werden, daß nach § 12 des böhm. Straßengesetzes die Gemeinde zur Herstellung von Gemeindestraßen innerhalb ihres Gebietes verpflichtet ist. Allein da nach eben dieser gesetzlichen Bestimmung für die Aufbringung der hierzu erforderlichen Geld- und Arbeitsleistungen die Vorschriften der Gemeindeordnung maßgebend sind, diese aber in den Fällen der §§ 76, 78 und 82 der Gem.-Ordn. Ausnahmen von der Regel der allgemeinen Beitragspflicht zu den Ausgaben für Gemeindezwecke zulassen, war der Gemeindeausschuß — das Zutreffen der für diese Ausnahmen gesetzlich erforderlichen Bedingungen vorausgesetzt — allerdings berechtigt, im concreten Falle die Beitragspflicht auf einen engeren Kreis einzuschränken.

Da § 76 auf das concrete Verhältniß nicht anwendbar ist und auch § 62, Abs. 2, darum nicht Anwendung finden kann, weil der Beschwerdeführer zu den Ortsbewohnern in Poděčel nicht gehört, würde der denselben in die Concurrenz einbeziehende, durch die angefochtene Entscheidung bestätigte Gemeindebeschluß vom 2. Februar 1889 im Gesetze nur dann eine Stütze finden, wenn der Beschwerdeführer als an der Straßenanlage durch sein Interesse betheiligt angesehen werden könnte oder wenn die Grundstücke, rücksichtlich welcher er nach der Steuer concurriren soll, zur Ortschaft Poděčel gehören würden, welcher die Anlage zu Gute kommen soll, weil im ersteren Falle die Heranziehung des Beschwerdeführers durch § 78 geboten, im letzteren Falle nach § 82, Abs. 2, zulässig wäre.

Wie sich aus der angefochtenen Entscheidung und aus den Ausführungen der Gegenschrift ergibt, nimmt der Landesausschuß diese beiden Voraussetzungen als zutreffend an und stützt diese seine Annahme in ersterer Beziehung auf die den Administrativacten nicht beiliegenden Berichte des Bezirksausschusses vom 21. Februar 1891, Nr. 66, und vom 27. Juli 1891, Nr. 350, in letzterer Beziehung aber auf den Umstand, daß die dem Beschwerdeführer gehörigen 4 Grundstücke in der Nähe der Ortschaft Poděčel und der fraglichen Straßenanlage liegen, somit zu dieser Ortschaft gehören. — Allein der Beschwerdeführer bestreitet das Vorhandensein eines Interesses für die Straßenanlage an seiner Seite mit der Behauptung, daß er einer diesfalls etwa gepflogenen Erhebung nicht beigezogen wurde und bafirt

seine weitere Behauptung, daß seine 4 Grundstücke zu der Ortschaft Poděčel nicht gehören und er in dieser Ortschaft überhaupt ein Steuerträger nicht sei, auf den Umstand, daß dieselbe für sich catastermäßig nicht vermessen ist.

Da nun die Administrativacten nicht ausweisen, daß über die Frage der Betheiligung des Interesses des Beschwerdeführers an der Straßenanlage unter dessen Beiziehung Erhebungen an Ort und Stelle gepflogen worden sind und auch darüber keinen Aufschluß bieten, auf welcher Grundlage das dem Concurrenzbeschlusse der Gemeinde vom 2. Februar 1889 zu Grunde liegende Verzeichniß der in die Concurrenz einbezogenen und als Steuerträger der Ortschaft Poděčel bezeichneten Grundbesitzer zu Stande gebracht wurde, vermochte der V. G. Hof die Ueberzeugung von dem Vorhandensein jener thatsächlichen Voraussetzungen, welche nach dem Vorausgeschickten für die Anwendung der §§ 78 und 82 Gem.-Ordn. maßgebend sind, auf Grund des vorhandenen Actenmateriales nicht zu gewinnen und mußte sonach die angefochtene Entscheidung als auf einem ergänzungsbedürftigen Thatbestande und mangelhaften Verfahren beruhend aufheben.

Nr. 7122.

Erwerbbesteuerung bei Aufhörung der Einzelfirma und bei Uebergang des Unternehmens an eine Gesellschaftsfirma.

Erkenntniß vom 4. März 1893, Z. 505.

Josef Wertheimer, Emil Wertheimer und Siegfried Wertheimer, öffentliche Gesellschafter der Firma »Josef Wertheimer« (Adv. Dr. Diamant), ca. steierm. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 25. Juli 1892, Z. 11523, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe einer Oelfabrik in Scheuern.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Oelfabrikant Josef Wertheimer hat seine Oelfabrik in Scheuern bei Steinbrück bis Ende 1889 unter der protokollirten Einzelfirma »Josef Wertheimer« betrieben. Laut des Auszuges aus dem Handelsregister für Gesellschaftsfirmen des k. k. Handelsgerichtes in Wien vom 26. September 1892 wurde am 7. Februar 1890 unter gleichzeitiger Löschung der gedachten Einzelfirma die am 1. Jänner 1890 ins Leben getretene offene Gesellschaft, bestehend aus den Gesellschaftern Josef Wertheimer, Siegfried Wertheimer und Emil Wertheimer, unter Beibehaltung der früheren Firmabezeichnung eingetragen. — Der Betrieb der Oelfabrik ist sonach am 1. Jänner 1890 von der Einzelfirma an die Gesellschaftsfirma, also an ein anderes Steuersubject übergegangen. In Folge dieses Aufhörens der Einzelfirma und des unbestrittenen Ueberganges des Unternehmens an die Gesellschaftsfirma mit 1. Jänner 1890 war daher die Finanzbehörde zufolge der §§ 9 und 12 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 berechtigt und verpflichtet, für die Gesellschaftsfirma eine neue Erwerbsteuervorschreibung vom I. Semester 1890 angefangen vorzunehmen. Die Einwendung, daß wegen der beibehaltenen Firma des Unternehmens zwar vielleicht das Rechtssubject, nicht aber das Steuersubject gewechselt habe, erscheint offenbar unbegründet, weil die Firma nur der Name ist, unter welchem ein Kaufmann bezw. eine Handelsgesellschaft die

Geschäfte führt und die Unterschrift abgibt (Art. 15 H. G. B.), die Steuerpflicht aber den Inhaber des Geschäftes trifft, daher das Steuersubject thatsächlich wechselt, wenn der Inhaber des Geschäftes sich ändert, also z. B. statt eines Einzelunternehmens die Gesellschaft das Subject des Unternehmens ist, womit auch die ausdrückliche Bestimmung des § 11 der Vollzugsvorschrift zum Erwerbsteuerpatente vom 14. Jänner 1813 übereinstimmt.

Es hat sonach im vorliegenden Falle nicht die Erhöhung einer bereits vorgeschriebenen, sondern eine Neubemessung der Erwerbsteuer stattgefunden, bei welcher der Finanzbehörde der § 8 des Erwerbsteuerpatentes zur Richtschnur zu dienen hatte. — Wie aber aus den Acten hervorgeht, ist die Finanzbehörde der Bestimmung dieser Gesetzesstelle nicht nur durch Einholung der Erwerbsteuererklärung und Einvernehmung der Ortsobrigkeit nachgekommen, sondern sie hat außerdem am 21. October 1891 sachverständige Vertrauensmänner einvernommen, welche sich über den Betrieb der Fabrik nach eingeholter genauer Erkundigung dahin äußerten, daß in der Fabrik mit einer 50pferdigen Dampfmaschine und mit 7 Oelpressen gearbeitet wird, daß 25 Arbeiter in der Fabrik selbst und 10 Arbeiter im Magazin beschäftigt, 1 Buchhalter, 1 Maschinist angestellt seien und mehrere Fuhrwerke in Verwendung stehen. Auch die Gemeindevorstehung hat bestätigt, daß in der Fabrik das ganze Jahr hindurch Tag und Nacht gearbeitet wird und daß das Geschäft ein sehr gutes sei.

Wenn nun die Finanzbehörde auf Grund der Erklärung des Steuerpflichtigen, nach Einvernehmung der Obrigkeit und Anhörung von Vertrauensmännern für die neue Gesellschaftsfirma die jährliche Erwerbsteuer von 315 fl., also eine in der Hauptbeschäftigungsabtheilung »Fabriksunternehmungen« tarifmäßige Steuer zur Vorschreibung brachte, so kann darin eine Ungesetzlichkeit nicht erblickt werden, zumal die Wahl der Steuerclasse nach § 8 des cit. Patentes innerhalb der gesetzlich gezogenen Schranken dem freien Ermessen der Steuerbehörde überlassen ist.

Wenn aber in der Beschwerde behauptet wird daß die aus Anlaß der Einkommensteuerbemessung gepflogenen Erhebungen, deren Ergebniß im Instanzenzuge bereits mit Erfolg angefochten wurde, auch der Erwerbsteuerbemessung zu Grunde gelegt wurden und daß hierin mit Rücksicht auf die gedachte im Instanzenzuge vorgekommene Aenderung ein Mangel des Verfahrens gelegen sei, so widerspricht diese Behauptung der Actenlage, indem die Erwerbsteuerverhandlung vollständig getrennt von der Einkommensteuerverhandlung geführt wurde, die zur Bemessung der Einkommensteuer nothwendigen Erhebungen zur Festsetzung des Reineinkommens für die Erwerbsteuer, welche nicht eine Besteuerung des Reineinkommens, sondern die Ertragsfähigkeit des Unternehmers ist, durchaus überflüssig wären und die angefochtene Erwerbsteuervorschreibung sich auch thatsächlich lediglich auf die Erklärung der Firma, die Aeußerung der Gemeindevorstehung und die Aussage der einvernommenen Vertrauensmänner stützt.

Nr. 7123.

Verjährungsfrist für die Erwerb- und Einkommensbesteuerung, bei unterlaufener Versäumniß der Partei in der Abgabe der Erwerbsteuer-Erklärung und in der Fatirung des Einkommens.

Erkenntniß vom 4. März 1893, Z. 816.

Moses Rosenbaum ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 23. Mai 1892, ZZ. 39493 und 39494, puncto Erwerb- und Einkommensteuer vom Geldgeschäftsbetriebe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof hat in dieser Erwerb- und Einkommensteuer-Angelegenheit vorerst die Einwendung der Verjährung des Bemessungsrechtes auf ihre Stichhältigkeit geprüft. — Nach § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. V. Nr. 31, verjährt das Recht, die Steuern zu bemessen, in vier Jahren. Allein der § 2 desselben Gesetzes ordnet ausdrücklich an, daß, wenn infolge eines Versäumnisses der Partei die Bemessung der Abgabe ganz oder zum Theile unterblieben ist, der Lauf der Verjährungsfrist erst mit dem Ablaufe des Verwaltungsjahres beginnt, in welchem die Steuerbehörde in die Lage versetzt worden ist, die Steuervorschreibung vorzunehmen.

Der Beschwerdeführer war nach § 9 des Erwerbsteuer-Patentes verpflichtet, bevor er den Geschäftsbetrieb der Geldspelulation begonnen hat, den Erwerbsteuerschein zu lösen und zu diesem Zwecke die Erklärung abzugeben, beziehungsweise in Absicht auf die Einkommensteuer-Bemessung verpflichtet, seine Fassion einzubringen. Dies hat der Beschwerdeführer unwidersprochenermaßen nicht gethan und es kommt nicht darauf an, daß die Steuerbehörde wissen konnte oder wissen mußte, daß der Beschwerdeführer seit dem Jahre 1882 Geldgeschäfte betrieben hat, vielmehr handelt es sich darum, ob und wann die Steuerbehörde in die Lage versetzt worden ist, die Steuervorschreibungen vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung kann nach dem Gesetze die Erwerbsteuer nur auf Grund einer Erwerbsteuer-Erklärung und die Einkommensteuer nur auf Grund von Einbekenntnissen bemessen. Da die Erwerbsteuer-Erklärung aber im gegebenen Falle erst im Jahre 1889 und das Einkommensteuer-Bekenntniß sogar erst im Jahre 1890 abgegeben worden ist, so war die im Jahre 1890 erfolgte Zustellung des Erwerbsteuerscheines und der Einkommensteuer-Zahlungsaufträge innerhalb der Verjährungsfrist von vier Jahren erfolgt und stellt sich daher die Einwendung der Verjährung nicht als begründet dar.

Das Verfahren ist — wie aus den Administrativacten in der Verhandlung constatirt wurde — im vorliegenden Falle in gesetzmäßiger Weise durchgeführt worden. Denn belangend die Erwerbsteuer, liegt die Erklärung des Beschwerdeführers vor und ebenso auch das Gutachten der Ortsobrigkeit, an welches die Steuerbehörde durch das Gesetz (§ 8 Erwerbsteuer-Patentes) ausdrücklich gewiesen erscheint.

Was aber die Einkommensteuer anbelangt, so ist diese in Gemäßheit des § 20 des Einkommensteuer-Patentes hier in dem Mindestbetrage von $^1/_3$ der Erwerbsteuerquote vorgeschrieben worden, weshalb es weiter auf

das eingehaltene Verfahren nicht ankommt, gleichwohl wird bemerkt, daß auch die in dieser Beziehung erhobenen Beschwerdeausführungen ebenfalls unbegründet sind, nachdem — wie ebenfalls aus den Administrativacten constatirt wurde — das Gutachten der Vertrauensmänner dem Beschwerdeführer thatsächlich vorgehalten worden ist, welchem derselbe nichts anderes als nur die Negation der von den Vertrauensmännern angeführten Thatsachen entgegenzusetzen vermochte.

Nr. 7124.

Verfahren und Steuerausmaß bei der Erwerbbesteuerung.

Erkenntniß vom 4. März 1893, Z. 504.

Franz Czap ca. mähr. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 18. und 30. September 1892, ZZ. 22712 und 26145, puncto Erwerb- und Einkommensteuer von der Faßspund- und Zünddraht-Erzeugung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist zunächst dagegen gerichtet, daß die Erhebungen zum Zwecke der Erwerbsteuervorschreibung mangelhaft gepflogen, und daß deren Ergebnisse dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten worden seien.

Dem gegenüber ist aus den Acten zu constatiren, daß nicht nur über die Erwerbsteuererklärung des Beschwerdeführers das Gutachten der Ortsobrigkeit eingeholt, sondern daß über den Betriebsumfang der Faßspund- und der Zünddrahterzeugung des Beschwerdeführers auch noch drei sachverständige Vertrauensmänner vernommen wurden, welche sich in ihrer Aeußerung vom 20. März 1892 über alle die Fabrication und den Absatz berührenden Verhältnisse ausgesprochen haben. Es wurde daher nicht nur der im § 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 enthaltenen gesetzlichen Bestimmnng vollständig entsprochen, sondern noch über diese gesetzliche Anordnung hinaus eine weitere Erhebung gepflogen. Darin aber, daß das Ergebniß dieser Erhebung dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten wurde, kann ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden, weil in Erwerbsteuersachen die Vorhaltung der Erhebungsresultate im Gesetze nicht angeordnet ist.

Was die Höhe des in Anwendung gebrachten Steuersatzes betrifft, so ist zu bemerken, daß die Steuerbehörde denselben Steuersatz gewählt hat, welcher dem Beschwerdeführer für die von ihm früher allein betriebene Faßspunderzeugung vorgeschrieben war, und dessen Gesetzmäßigkeit aus Anlaß der gegen denselben hiergerichts eingebrachten Beschwerde mit dem h. g. Erkenntnisse vom 30. April 1892, Z. 1017, bestätigt worden ist. Wenn aber die Steuerbehörde, deren freiem Ermessen nach § 8 des Erwerbsteuerpatentes und § 3 des Central-Hofcommissionsdecretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, die Entscheidung über die Erwerbsteuerclasse innerhalb der gesetzlichen Grenzen überlassen ist, ungeachtet des Zuwachses der Zünddrahterzeugung und der hierdurch gesteigerten Ertragsfähigkeit den dem Beschwerdeführer bei einer geringeren Ausdehnung seines Unternehmens rechtskräftig vorgeschriebenen, in der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung gesetzlich nor-

mirten Steuersatz von 52 fl. 50 kr. aufrecht belassen hat, so kann darin eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger erblickt werden, als im § 3 des cit. Hofcommissionsdecretes unter den dort normirten, auf den gegenwärtigen Fall vollkommen zutreffenden thatsächlichen Voraussetzungen die Anwendung höherer als der für die betreffende Ortsclasse normirten Steuerclassen allgemein gestattet ist.

Aber auch die Einwendung, daß dem Beschwerdeführer die zum Zwecke der Einkommensteuerbemessung vorgenommenen Erhebungen nicht vorgehalten worden seien, konnte der V. G. Hof als nicht gesetzlich gegründet erkennen, weil die Einkommensteuer dem Beschwerdeführer lediglich mit dem im § 20 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 normirten mindesten Ausmaße eines Drittels der jährlichen Erwerbsteuer bemessen wurde, unter dieses Drittel aber bei der Einkommensteuer I. Classe ohne Rücksicht auf das thatsächlich erzielte Reineinkommen überhaupt nicht herabgegangen werden darf, weshalb im Falle der Vorschreibung des Erwerbsteuerdrittels als Einkommensteuer ein weiteres Verfahren zum Zwecke der Einkommensteuerbemessung nicht erforderlich ist.

Nr. 7125.

Voraussetzungen einer Erwerbsteuer-Erhöhung.

Erkenntniß vom 4. März 1893, Z. 599.

Firma »M. Schmid & Söhne« (Moriz Schmid) ca. Fin.-Landes-Direction in Wien (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 21. September 1892, Z. 38152, puncto Erwerbsteuer-Erhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Firma M. Schmid & Söhne wurde die vom Betriebe der Eisen- und Stahlwaarenfabrik in Göblasbruck bisher mit dem Betrage jährlicher 84 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer vom I. Semester 1892 auf die Jahresquote von 315 fl. erhöht und es wird in der schriftlichen Beschwerde geltend gemacht, daß zu einer derartigen Steuererhöhung die thatsächlichen Voraussetzungen fehlen.

Der V. G. Hof vermochte jedoch die Beschwerde nicht als begründet zu erkennen.

Es ist vor Allem hervorzuheben, daß die beschwerdeführende Firma in ihrer protokollarischen Angabe vom 27. Jänner 1892 selbst zugegeben hat, daß das Fabriksunternehmen seit Februar 1891 in einem erweiterten Umfange betrieben wird und daß auch die Gemeindevorstehung eine bedeutende Erweiterung des Betriebsumfanges constatirt. Ebenso ergibt sich aus dem Vergleiche zwischen den eigenen Angaben der Firma über die Zahl der Werksvorrichtungen, der angestellten Beamten, Agenten und verwendeten Arbeiter und des Werthes der erzeugten Fabricate mit jenen Angaben, welche gelegentlich der Errichtung der Fabrik im Jahre 1888 zum Zwecke der damaligen Erwerbsteuervorschreibung gemacht und von der Gemeindevorstehung bestätigt wurden, daß in der That eine sehr bedeutende Erweiterung des Fabriksbetriebes sowohl, als auch des Absatzgebietes für die Erzeugnisse stattgefunden hat.

Nach den zufolge a. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 mit Hofkanzleidecret vom 15. Februar 1832 (n. ö. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 29) kundgemachten Bestimmungen über die Erwerbsteuerbehandlung wurde anläßlich der Aufhebung der Triennalbemessung der Erwerbsteuer den zur Verwaltung dieser Abgabe berufenen Organen die Verpflichtung auferlegt, dort, wo bei der Bemessung einzelne Erwerbsteuerpflichtige gesetzwidrig begünstigt sind, die gesetzmäßige Bemessung von amtswegen zu veranlassen. Es war sonach die Steuerbehörde, da sie durch die gepflogenen Erhebungen und durch die eigenen Angaben der Firma zu der Ueberzeugung gelangte, daß die bemessene Erwerbsteuer mit Rücksicht auf die eingetretene bedeutende Betriebserweiterung zu gering und eine angemessene Erhöhung derselben angezeigt erscheine, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Steuer auf den entsprechenden gesetzlichen Steuersatz zu erhöhen, bezw. die Steuerbemessung richtig zu stellen und dies umsomehr, als die Firma im Laufe des Administrativ-Verfahrens wiederholt die Angemessenheit einer entsprechenden Steuererhöhung selbst anerkannt hat. — Die Bestimmung der Steuerclasse erfolgte aber erst nach wiederholter Einvernehmung der Steuerpflichtigen und Einholung des Gutachtens der Ortsobrigkeit, also unter Beobachtung des gesetzlich vorgezeichneten Vorganges.

Da aber nach § 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 die Entscheidung über die Classe, nach welcher eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung in Hinblick auf den individuellen Umfang und die Ertragsfähigkeit des Unternehmens zu besteuern ist, dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen erscheint und im gegebenen Falle die Steuerbehörde einen in der I. Hauptbeschäftigungsabtheilung, in welche das Unternehmen zweifellos gehört, zufolge a. h. Entschließung vom 5. September 1822, Pol. Ges.-Samml. 1822, Nr. 99, tarifmäßigen Steuersatz in Anwendung gebracht hat, konnte der V. G. Hof in dem Anbetracht, daß das gesetzlich vorgezeichnete Verfahren beobachtet und die Erweiterung des Betriebsumfanges zugestandenermaßen bereits seit Februar 1891 stattgefunden hat, in der von der Steuerbehörde mit dem I. Semester 1892 verfügten Erhöhung der Erwerbsteuer eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 7126.

Der Betrieb der „Küchengärtnerei" umfaßt sowohl den erwerbsteuerpflichtigen Gemüsehandel, als auch den nicht erwerbsteuerpflichtigen Verkauf von selbst erzeugten Küchengewächsen. Die Anforderung der Löschung der Erwerbsteuer ist begründet, sobald constatirt ist, daß der erwerbsteuerpflichtige Gemüsehandel nicht betrieben und der Steuerschein zurückgelegt wird.

Erkenntniß vom 4. März 1893, Z. 598.

Florian Lahr, Martin Fischer und Heinrich Fraisl (Adv. Dr. Linke) ca. Fin.-Landes-Direction in Wien (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 20. Juli 1892, Nr. 28366, 28370 und 28364, puncto verweigerter Löschung der Erwerbsteuer vom Betriebe der Küchengärtnerei.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführenden Grundbesitzer und Gemüsegärtner sind seit dem I. Semester 1874 vom Betriebe der Küchengärtnerei in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit der Erwerbsteuer von je 5 fl. 25 kr. per Jahr besteuert. Das gemeinschaftlich mit anderen Gemüsegärtnern bei der Gemeindevorstehung in Kaiser-Ebersdorf eingebrachte Gesuch derselben um Abschreibung der Erwerbsteuer mit Ende des II. Semester 1890 wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft und über die eingebrachten Recurse auch von der k. k. Fin.-Landes-Direction abgewiesen, weil das Begehren auf Abschreibung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer gerichtet sei und die der Erwerbsteuer unterzogene Beschäftigung unverändert fortgesetzt werde.

Der V. G. Hof konnte diese Entscheidung nicht als im Gesetze gegründet erkennen. — Die Erwerbsteuerscheine, welche von den Beschwerdeführern zurückgelegt wurden, konnten selbstverständlich nur für einen Gewerbebetrieb ausgestellt sein, nicht aber lediglich für die Ausübung des Gemüsebaues, welcher ein Zweig der Landwirthschaft ist und als solcher auch zum Verkaufe der gewonnenen landwirthschaftlichen Producte berechtigt, ohne daß deshalb eine besondere Erwerbsteuerpflicht begründet wäre (§ 1 II b und § 2 a Erwerbsteuer-Patentes). — Es muß also angenommen werden, daß die Beschwerdeführer sich damals — im Jahre 1874 — die Möglichkeit offen halten wollten, nebst den von ihnen angebauten Gemüsen auch andere zu verkaufen und mit denselben Handel zu treiben. Dagegen kann sich auf den Ausdruck »Küchengärtnerei« in dem Erwerbsteuerscheine nicht berufen werden, weil die Acten über die damaligen Erwerbsteuer-Vorschreibungen nicht mehr vorfindig sind und an und für sich für die Küchengärtnerei im engsten Sinne, blos für den Anbau von Küchengewächsen, weder ein Erwerbsteuerschein, noch ein Gewerbeschein zu lösen war.

In ihren h. g. überreichten Beschwerden haben die Beschwerdeführer auch thatsächlich angegeben, daß sie sich in den ersten Jahren nach der Erwerbsteuer-Vorschreibung nicht auf den Handel mit selbstgebauten Gemüsepflanzen beschränkt, sondern auch fremdes Gemüse verkauft hätten, wonach sie also auch eine factische Aenderung in ihrem Geschäftsbetriebe behaupten. Allein da diese Behauptungen mit den im administrativen Verfahren aufgestellten nicht übereinstimmen und da der V. G. Hof gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, lediglich den im Laufe des Administrativ-Verfahrens erhobenen Thatbestand seinem Erkenntnisse zu Grunde zu legen hat, war auf die vorerwähnte Angabe weiter nicht Gewicht zu legen.

Im Zuge des administrativen Verfahrens haben die Beschwerdeführer mit Bestimmtheit erklärt, daß sie niemals mit fremden Erzeugnissen Handel getrieben haben und somit die Behauptung aufgestellt, daß sie den versteuerten Betrieb niemals begonnen hätten. — Es geht also ihre Behauptung zwar nicht dahin, daß sie einen erwerbsteuerpflichtigen Betrieb eingestellt hätten, wohl aber dahin, daß der versteuerte Betrieb überhaupt nie ausgeübt, nämlich gar nicht begonnen wurde.

Unter diesen Umständen konnte die angefochtene Entscheidung auf die Rechtskraft der Erwerbsteuer-Vorschreibung allein nicht gestützt werden, weil dies zur Voraussetzung hätte, daß in den maßgebenden Verhältnissen

für die Steuervorschreibung eine Aenderung nicht eingetreten sei, während im vorliegenden Falle der Nichtbetrieb des versteuerten Gewerbes behauptet und zugleich die Zurücklegung der Gewerbescheine, auf Grund deren allein das Gewerbe betrieben werden kann, dargethan ist. — In diesem Falle war demnach über die nach dieser Sachlage noch bestehende oder nicht bestehende Erwerbsteuerpflicht meritorisch zu entscheiden. — In dieser Beziehung konnte für die Steuerpflicht nur die Frage maßgebend sein, ob es mit der Erklärung der Beschwerdeführer, daß sie den von ihnen versteuerten Gewerbebetrieb thatsächlich nicht ausüben, ja sogar niemals ausgeübt haben, seine Richtigkeit hat. Denn unter dieser Voraussetzung kann es nach dem früher Bemerkten keinem Zweifel unterliegen, daß dasjenige, was dann noch übrig bleibt, nämlich der Verkauf von selbst erzeugten Küchengewächsen, nicht erwerbsteuerpflichtig ist.

Da nun die Finanzverwaltung die thatsächliche Richtigkeit jener Erklärung der Beschwerdeführer nicht in Zweifel gezogen hat, nach der Actenlage vielmehr selbst annimmt, daß die Beschwerdeführer sich mit dem eigentlichen Gemüsehandel, d. i. mit dem Verkaufe anderer als der selbst gebauten Küchengewächse nicht befassen, war es nicht gerechtfertigt, wenn die Finanzverwaltung mit der angefochtenen Entscheidung den erhobenen Anspruch auf Löschung der Erwerbsteuer lediglich auf Grund der Rechtskraft dieser Erwerbsteuer-Vorschreibung abgewiesen hat. — Mit Rücksicht auf den angenommenen Thatbestand stand vielmehr fest, daß es sich hier nur um den Verkauf von selbst gewonnenen landwirthschaftlichen Producten handelt, welcher nach den in den oben citirten Bestimmungen des Erwerbsteuer-Patentes ausgesprochenen Grundsätzen, sowie auch schon nach den einleitenden Bestimmungen dieses Gesetzes, welche den durch die Grundsteuer getroffenen Erwerb ausdrücklich ausnehmen, nicht als erwerbsteuerpflichtig sich darstellt, daß also hier eine Erwerbsteuerpflicht an Seite der Beschwerdeführer gesetzlich nicht besteht.

Nr. 7127.

Die Verjährung des Nachtragsbemessungsrechtes nimmt für die Solidarverpflichteten einheitlich ihren Anfang mit dem Ablaufe des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist, d. i. in welchem der Zahlungsauftrag auch nur an einen der Solidarverpflichteten zur Zustellung gelangt ist.

Erkenntniß vom 7. März 1893, Z. 852.

Florian Neumann, als Vormund des minderj. Max Reinelt, ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 2. Juli 1892, Z. 13571, puncto Nachtrags-Uebertragungsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Activnachlaß der am 16. September 1887 verstorbenen Maria Reinelt bestand lediglich in dem auf 10.000 fl. bewertheten Hause Nr. 28 in Komotau; demselben standen bücherliche und außerbücherliche Passiven im Betrage von 7396 fl. 72 kr. gegenüber. — Die in diesem Nachlaß als gesetzliche Erben eintretenden Kinder der Erblasserin, und zwar Emma, verehelichte Hlawitschka und der minderj. Max

Reinelt haben, letzterer durch seinen Vormund Florian Neumann, in dem gerichtlichen Protokolle vom 24. September 1887 festgesetzt, daß die Emma Hlawitschka die gedachte Realität gegen Tragung der oben bezifferten Passiven übernehme, wogegen sie ihrem minderj. Bruder außer einem in den bezeichneten Passiven bereits enthaltenen Betrage per 500 fl. noch den auf ihn entfallenden Erbtheil per 1301 fl. 64 kr. zu bezahlen habe. — Diesem Uebereinkommen entsprechend wurde auch die Einantwortungsurkunde des k. k. Bezirksgerichtes Komotau ddto. 30. September 1887 ausgefertigt.

Da bei der ursprünglichen, sub B. Reg. 907 ex 1887 vorgenommenen Bemessung der Verlassenschaftsgebühr von dem Werthe des Hauses Nr. 28 in Komotau per 10.000 fl. nur eine 1 perc. Gebühr sammt Zuschlag mit 125 fl. vorgeschrieben war, erfolgte auf Grund einer Bemängelung der Censurbehörde sub B. Reg. 239 ex 1889 des Steueramtes Komotau nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der kais. Verordn. vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, eine Nachtrags-Gebührenvorschreibung derart, daß mit Rücksicht auf den Vorbesitz die Immobiliargebühr von dem halben Werthe per 5000 fl. mit $1^1/_2$ Perc. sammt Zuschlag, von dem anderen halben Werthe per 5000 fl. mit 3 Perc. sammt Zuschlag in Vorschreibung gebracht wurde, wodurch sich die Gebühr auf 281 fl. 25 kr. erhöhte, was im Entgegenhalte zu der ursprünglich mit 125 fl. bemessenen Gebühr eine Nachtragsgebühr per 156 fl. 25 kr. ergab.

Da jedoch diese Nachtragsgebühr aus dem Vermögen der Emma Hlawitschka nicht eingebracht werden konnte, weil dieselbe in Concurs verfallen war und auf die Concursgläubiger keine Zahlung entfiel, das sächlich haftende Haus Nr. 28 in Komotau aber bereits zwangsweise verkauft und der erzielte Kaufschilling bereits vertheilt war, wurde der Zahlungsauftrag B. Reg. 239/1889 über die Nachtragsgebühr per 156 fl. 25 kr. am 21. Jänner 1891 auch dem minderj. Max Reinelt zu Handen seines Vormundes Florian Neumann zugestellt. Im Instanzenzuge wurde diese Gebührenanforderung an den minderj. Max Reinelt, und zuletzt mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aufrecht erhalten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht lediglich auf der Erwägung, daß in Ansehung der Gebührenanforderung an den minderj. Max Reinelt das Bemessungsrecht des Staates verjährt war. — Der V. G. Hof hat nämlich im gegebenen Falle vor Allem in Erwägung gezogen, daß hinsichtlich der Gebühr, um welche es sich handelt, Emma Hlawitschka und der minderj. Max Reinelt Solidarschuldner sind, und zwar hinsichtlich der 3 perc. Gebühr von dem Uebereinkommen ddto. 24. September 1887 als von einem gegenseitig verbindlichen Rechtsgeschäfte im Grunde des § 68, Z. 3 Geb.-Ges., und hinsichtlich der $1^1/_2$ perc. Gebühr von der der Emma Hlawitschka kraft Erbrechtes zugefallenen Haushälfte, als von einer untheilbaren Sache, zu welcher als Erbschaft die beiden Kinder der Erblasserin als Erwerber eingetreten sind, im Grunde des § 68, Z. 2 Geb.-Ges.

Nun ist das Bemessungsrecht des Staates vom Standpunkte des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31 — mag es sich um die ursprüngliche Bemessung der Abgabe (§ 1) oder um die Richtigstellung einer unrichtigen Bemessung (§ 3) handeln — nach der Fassung der Bestimmungen der §§ 1—4 des Verjährungs-Ges. stets objectiv zu

verstehen, d. h. in dem bezüglichen von der »Verjährung des Bemessungsrechtes« handelnden Abschnitte ist nicht von der Verjährung der irgend einer Person bemessenen Abgabe die Rede, sondern durchwegs von der Verjährung des Rechtes der Staatsverwaltung, von einem »bestimmten Acte« die Abgabe zu bemessen. — Ist dieser »bestimmte Act« — wie im gegebenen Falle — zugleich der Rechtsgrund eines Solidarpflichtverhältnisses, so vollzieht sich der Verwaltungsact der Bemessung gleichwie der Richtigstellung der Abgabe allen Solidarverpflichteten gegenüber — soweit es sich um die Verjährungsfrage handelt — einheitlich, weil für die Verjährung in Hinsicht auf den ein Solidarpflichtverhältniß erzeugenden Rechtsact nicht eine Mehrzahl von Bemessungsrechten je nach der Anzahl der Solidarverpflichteten in Betracht kommt, sondern stets nur der bestimmte Rechtsact und das Recht des Staates, für diesen einheitlichen Rechtsact die Abgabe zu bemessen, in Frage steht.

Es ist allerdings richtig, daß im Grunde der bestehenden Solidarzahlungspflicht in Gemäßheit des § 891 a. b. G. B. der Finanzverwaltung das Recht zusteht, die Zahlung gleichzeitig von allen oder nach beliebiger Auswahl blos von einem oder dem andern Solidarschuldner zu fordern und ebenso richtig ist, daß diese Zahlungsanforderung im Hinblicke auf die Bestimmungen des Fristengesetzes vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, stets nur durch individuelle Zustellung des Zahlungsauftrages, der Verfügung oder Entscheidung der Behörde in die äußere Erscheinung treten kann, wodurch dann jedem einzelnen Solidarabgabepflichtigen das Rechtsmittelverfahren in Sonderheit gewahrt bleibt. Allein diese Rechtsgrundsätze stehen der vorerörterten Rechtsanschauung über die Verjährungsfrage des Bemessungsrechtes des Staates nicht entgegen. — Denn wenn auch in Absicht auf die Verjährung des Bemessungsrechtes die Zustellung des Zahlungsauftrages an die Partei insofern von Bedeutung ist, als sie bei dem ursprünglichen Bemessungsrechte (§ 1) den Endzeitpunkt, bei dem Nachtragsbemessungsrechte (§ 3) den Anfangszeitpunkt der Verjährung indicirt, so ist doch zu erwägen, daß den Solidarverpflichteten gegenüber die Verjährung des staatlichen Bemessungsrechtes bei der Einheitlichkeit dieses Verwaltungsactes und dem oben erörterten Standpunkte des Gesetzes keine verschiedene sein kann, woraus folgt, daß, wie bei der Ausübung des ursprünglichen Bemessungsrechtes (§ 1) die Verjährung einheitlich für alle Solidarverpflichteten mit dem Ablauf des Verwaltungsjahres beginnt, in welchem die Partei — bei Solidarverpflichteten also auch nur eine der mehreren Personen — ihrer Verpflichtung zur Anzeige nachgekommen ist, so auch bei der Ausübung des Nachtragsbemessungsrechtes (§ 3) die Verjährung nach dem gleichen Grundsatze für alle Solidarverpflichteten einheitlich ihren Anfang mit dem Ablaufe des Verwaltungsjahres nimmt, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist, d. i. in welchem der Zahlungsauftrag auch nur an einen der Solidarverpflichteten zur Zustellung gelangt ist.

Das Bemessungsrecht des Staates unterliegt nun bei Stempeln und unmittelbaren Gebühren nach § 1 des Ges. vom 18. März 1878 der Verjährung von 5 Jahren, welcher Zeitraum hier im Hinblick auf die im Jahre 1887 erfolgte Zustellung des Zahlungsauftrages B. Reg. 907/1887

an die solidarverpflichtete Emma Hlawitschka allerdings nicht überschritten wäre. — Allein die Staatsverwaltung hat, nachdem sie im Jahre 1887 zu B. Reg. 907 von ihrem ursprünglichen Bemessungsrechte Gebrauch gemacht hatte, in Folge eines Censuranstandes unterm 16. Jänner 1891, B. Reg. 239/1889 eine neuerliche Bemessung vorgenommen, welche sich nur auf das im § 3 des Verjährungs-Ges. normirte Recht des Staates gründen konnte, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, nachträglich zu fordern, für welches Recht die Verjährungsfrist nur 3 Jahre beträgt.

Daß es sich dabei um die nachträgliche Richtigstellung einer bereits bemessenen Gebühr handelte, geht auch aus dem dem minderj. Max Reinelt zugestellten Zahlungsauftrage B. Reg. 239/1889 hervor, wonach ersichtlich ist, daß die auf Grund des ursprünglich der Emma Hlawitschka zugestellten Zahlungsauftrages B. Reg. 907/1887 erfolgte Einzahlung des ursprünglich bemessenen Betrages von 125 fl. ausdrücklich in Abrechnung gebracht wird.

Nachdem nun im vorliegenden Falle der Auftrag zur Zahlung der ursprünglich bemessenen Gebühr dem einen Solidarpflichtigen am 11. September 1887 zugestellt, die ursprünglich bemessene Abgabe also im Jahre 1887 fällig wurde, der Lauf der dreijährigen Verjährungsfrist zur Ausübung des im § 3 des Verjährungs-Ges. statuirten Nachtragsbemessungsrechtes also mit dem 1. Jänner 1888 begann, so war am Tage der Zustellung des neuen Zahlungsauftrages an den solidarverpflichteten minderj. Max Reinelt, d. i. am 21. Jänner 1891 die Verjährung dieses Nachtragsbemessungsrechtes bereits vollendet.

Die angefochtene Entscheidung war daher, ohne auf die übrigen Beschwerdeausführungen und die Einwendungen des Regierungsvertreters weiters einzugehen, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 7128.

1. Widerruf einer wider das Gesetz zugestandenen Gebührenerleichterung. — 2. Einem zur Löschung des pfandrechtlich sichergestellten Credithöchstbetrages aufgenommenen Hypothekardarlehen kommt die Gebührenerleichterung nicht zu.*)

Erkenntniß vom 7. März 1893, Z. 844.

Dr. Emil Schmeichler, als Rosa Feldmann'scher Concursmassa-Verwalter (Adv. Dr. Stein) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritt. v. Beck); E. vom 3. Juni 1892, Z. 46607, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß von Convertirungen.

»Die Beschwerde wird theils als unzulässig und theils als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof hat vorerst die Beschwerdeausführungen, sofern sie sich dagegen richten, daß der Recurs gegen die wegen verspäteten Ansuchens verweigerte Gebührenerleichterung aus Anlaß der Conversion der Forderung per 16.000 fl. abgewiesen wurde, übergangen, weil diese Recursabweisung nicht mit der heute angefochtenen Entscheidung

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6752 (Bd. XVI, Z. 1892).

vom 3. Juni 1892, Z. 46607, sondern mit der Min.-Entscheidung vom 29. April 1891, Z. 40731, endgiltig erfolgt und der Rosa Feldmann mit dem Intimate der Fin.-Bezirks-Direction Brünn vom 4. Juni 1891, Z. 13388, bereits am 11. Juni 1891 zugestellt worden ist, so daß diesbezüglich die Anfechtung der verweigerten Gebührenerleichterung in der unterm 17. beim V. G. Hofe überreichten, respective den 16. October 1892 der Post übergebenen Beschwerde, sich in Gemäßheit des § 14 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als verspätet darstellt.

Mit der heute angefochtenen Entscheidung wurde in Ansehung der convertirten Forderung per 16.000 fl. lediglich der Recurs gegen die ziffermäßige Gebührenbemessung abgewiesen und überdies die mit der Entscheidung der k. k. Fin.-Bezirks-Direction in Brünn vom 31. Juli 1890, Z. 24243, aus Anlaß der Conversion der Forderung per 6000 fl. ertheilte Gebührenerleichterung widerrufen. Die ziffermäßige Gebührenbemessung wird in der Beschwerde nicht angefochten, war daher auch nicht weiter zu erörtern.

Was aber die widerrufene Gebührenerleichterung in Ansehung der convertirten Forderung per 6000 fl. anbelangt, fand der V. G. Hof, daß das k. k. Finanz-Min. zu diesem Widerrufe allerdings, und zwar sowohl formell, als auch materiell berechtigt war. — Der beanständete amtswegige Vorgang hat seinen Grund darin, daß die Finanzbehörden nicht blos über Parteienrechte zu judiciren, sondern auch die Interessen des ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsschatzes wahrzunehmen haben, weshalb die übergeordnete Behörde, sobald sie in die Kenntniß einer wider das Gesetz zugestandenen Gebührenbefreiung oder zu geringen Gebührenbemessung gelangt, sofort mit einer Reformation des unterbehördlichen Ausspruches vorzugehen berechtigt ist. Der Bestand dieses Rechtes ist übrigens im § 3 des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, ausdrücklich vorausgesetzt, da dort das Recht, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, nachträglich zu bemessen, nur an eine bestimmte Verjährungsfrist, nicht auch an den Instanzenzug gebunden ist.

In materieller Beziehung war der Widerruf der Gebührenerleichterung gleichfalls im Gesetze gegründet. Denn es handelt sich im gegebenen Falle um die Convertirung einer Creditschuld, bezw. der Caution zur Sicherstellung einer solchen und es war demnach zu untersuchen, ob ein derartiges Creditschuldverhältniß — da die sonst im § 6 des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, erwähnten Kaufschillingsrest-, Erbtheilungs- oder Vermächtnißschulden hier nicht in Frage kommen können — als eine Schuld zu betrachten ist, welche aus einem Darlehen herrührt.

Bei einem hypothekarisch sichergestellten Credite, sowie bei jeder derartigen Forderung aus einem eingeräumten Credite besteht die Eigenthümlichkeit, daß dabei ein Pfand bestellt wurde für eine Forderung, welche zur Zeit der Pfandbestellung noch keine rechtliche Existenz hatte und bezüglich deren das bestellte Pfandrecht nur dann und in dem Maße zur rechtlichen Geltung gelangt, wann und inwieweit von dem eingeräumten Credite in der Folge wirklich Gebrauch gemacht worden ist. — Daß das Rechtsleben derartige Pfandbestellungen kennt, beweisen die zahlreichen Fälle der Cautionseinräumungen und insbesondere der § 14 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, welcher für die hypothekarische Sicher-

stellung derartiger, zur Zeit der Hypothekbestellung noch nicht existenter Forderungen die Angabe eines Höchstbetrages, bis zu welchem der Credit oder die Haftung reichen soll, in der Urkunde oder dem Eintragungsansuchen fordert.

Nun ist das Charakteristische jeder »Crediteröffnung«, daß der Creditgeber sich zur Creditirung in jeder Form und nicht gerade blos zur Gewährung von Darlehen verpflichtet. Eine solche »Creditgewährung« stellt sich daher weder als ein perfecter Darlehensvertrag, noch auch als Verabredung eines künftigen Vertrages (§ 936 a. b. G. B.) dar, sie ist vielmehr ein durch einen eigenen Titel (causa) charakterisirter Vertrag sui generis, wie dies in der Gesetzgebung durch den obcitirten § 14 der allgemeinen Grundbuchsordnung in der Weise anerkannt wird, daß diese Gesetzesstelle es für zulässig erklärt, Forderungen, welche aus einem Credite *entstehen können*, pfandrechtlich im Grundbuche sicherzustellen, woraus folgt, daß der grundbücherlich einzuverleibenden Hypotheks-Bestellungsurkunde nicht eine schon wirklich bestehende Forderung zu Grunde liegen muß.

Darnach ist eine solche Pfandbestellung für einen Credithöchstbetrag, wie sie im gegebenen Falle vorliegt, also eine Pfandbestellung für eine erst in Zukunft entstehen könnende, aber nicht entstehen müssende Schuld einer Hypothekarschuld im Sinne des Gesetzes vom 9. März 1889, d. i. einer *bereits bestehenden*, aus einem Darlehen herrührenden Schuld (§§ 2 und 6 cit.) nicht gleichzuhalten, weshalb auch das zur Löschung des pfandrechtlich sichergestellten Credithöchstbetrages aufgenommene Hypothekardarlehen nicht gleich behandelt werden darf mit einem solchen zur Umwandlung von *bestehenden* Hypothekarschulden, welchen allein (bezw. den aus diesem Anlasse aufgenommenen Urkunden) nach den Bestimmungen der §§ 2 und 6 cit. die Begünstigungen dieses Gesetzes zukommen.

Angesichts dessen war auch eine Beweisführung darüber, daß der sichergestellte Credithöchstbetrag im vorliegenden Falle erschöpft wurde und dies beiderseits anerkannt sei — welche Beweisführung sich nach dem oben Bemerkten als eine solche über eine später zu Stande gekommene Novation qualificirt — nicht nur überflüssig, sondern gerade unzulässig, weil bei den zu Zwecken der Conversion aufzunehmenden Hypothekardarlehen die Eigenschaft der zu convertirenden Hypothekarpost nach dem Grundbuchsstande zur Zeit der Aufnahme des neuen Hypothekardarlehens beurtheilt werden muß, was schon aus der Bestimmung des § 2 cit. hervorgeht, indem daselbst von der Aufnahme des Hypothekardarlehens zur Umwandlung schon bestehender und nicht erst zu construirender Hypothekarschulden die Rede ist. — Im gegebenen Falle war aber die zu convertirende Hypothekarpost nach dem Grundbuchsstande noch immer ein Credithöchstbetrag und nicht ein Hypothekardarlehen.

Nr. 7129.

1. Beweiswürdigung nach dem Wechselstempelgesetze. — 2. Das Advocaten-Tagesjournal kann in Bezug auf die Beweiskraft den Büchern der Kaufleute nicht gleichgestellt werden.

Erkenntniß vom 7. März 1893, Z. 854.

Dr. Jacob Friedländer ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 10. März 1892, Z. 5210, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der mit 2 fl. gestempelte, von Bernhard Weinstein am 24. März 1890 an eigene Ordre ausgestellte, auf Alexander Recht gezogene und von diesem acceptirte Wechsel über 2000 fl. zahlbar am 1. August 1890 ist mit den nicht datirten ungestempelten Giros des Ausstellers Bernhard Weinstein und des Dr. Jacob Friedländer versehen und wurde von M. Dr. Heinrich Friedländer eingeklagt. — Von diesem Wechsel wurde mit der durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Bemessung dem Beschwerdeführer der Ergänzungsstempel auf Scala II per 4 fl. 25 kr. und die Steigerung zusammen 42 fl. 50 kr., dann der Girostempel für zwei Indossamente nach Scala I per à 2 fl. und die Steigerung zusammen 200 fl., im Ganzen also 242 fl. 50 kr. vorgeschrieben. — Der Beschwerdeführer hat im Laufe des administrativen Verfahrens versucht, den Beweis dafür zu erbringen, daß die fraglichen beiden Indossamente dem Wechsel vor Ablauf seiner 6 Monate nicht erreichenden Laufzeit beigesetzt worden seien und hat zu diesem Zwecke die in seiner Advocaturskanzlei mit Bernhard Weinstein (dem Wechselaussteller und Schwiegervater des Beschwerdeführers), mit Dr. Samuel Friedländer (dem Bruder des Beschwerdeführers) und mit Eduard Schwarz aufgenommenen Informationen vorgelegt, sich selbst zum Eide anerboten und Auszüge aus seinem Advocaturs-Tagevormerk beigebracht.

Die Beschwerde ist ausschließlich dagegen gerichtet, daß das k. k. Finanz-Min. den im § 24 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, zulässig erklärten Gegenbeweis durch die vorangeführten Schriftstücke als erbracht nicht angesehen und daß dasselbe die zum Zwecke dieses Gegenbeweises angebotenen weiteren Beweise durch Zeugen, insbesondere durch Einvernahme der »interessirten Parteien« als des Wechsel-Acceptanten Alexander Recht und des Wechselausstellers B. Weinstein, dann des Beschwerdeführers und des Eduard Schwarz nicht zugelassen hat.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Denn in Ansehung der Beweiswürdigung stellt das Gesetz vom 8. März 1876 bestimmte Beweisregeln nicht auf, daher es zwar den Parteien überlassen bleibt, jene Behelfe, die ihnen zu Gebote stehen, den Finanzbehörden im Laufe des Verfahrens vorzulegen, diese Behörden aber sodann, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, den höheren oder geringeren Grad der durch jene Behelfe gelieferten Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen haben. — Dabei ist zu erwägen, daß der Beschwerdeführer im Laufe des administrativen Verfahrens durchaus keinerlei Art eines Beweises erbracht, sondern einen solchen überhaupt nur angeboten hat, und daß den Gegenstand dieser bloßen

Beweisanbietung einerseits der Parteieneid des Beschwerdeführers — also ein Beweismittel, welches die allgemeine Gerichtsordnung nicht kennt — andererseits Zeugenbeweise bilden, indem die in der Advocaturskanzlei des Beschwerdeführers mit verschiedenen (ihrer Zeugenqualität nach hier nicht zu beurtheilenden) Personen aufgenommenen Informationen günstigsten Falles doch nur als schriftliche Zeugnisse (§ 182 allg. G. O.) angesehen werden könnten, während die beantragte Einvernahme »der interessirten Parteien« offenbar einer Zeugenbeweisanbietung gleichkommt.

Nun erscheint es aber zweifellos unzulässig, von den Finanzbehörden die Durchführung von Zeugenbeweisen oder die Abnahme angebotener Eide zu verlangen, zumal bei derartigen Zeugeneinvernehmungen und Eidesabnahmen jene Momente fehlen würden, deren Vorhandensein allein diesen Beweismitteln nach den Grundsätzen der Gerichtsordnung die Kraft des Beweises verleiht (Form der Vernehmung, Beeidigung der Aussage unter den Folgen des Meineides, Erhebung der Umstände, von welchen die Beweiskraft der Zeugenaussagen abhängt und dgl.).

Was weiters die vorgelegten Auszüge aus den Advocaturs-Tagevormerken anbelangt, so kann für dieselben eine Beweiskraft nach Maßgabe des § 119 allg. G. O. und der §§ 34 und 35 des Einführungsgesetzes vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 1 ex 1863, zum Handelsgesetzbuche aus dem Grunde nicht beansprucht werden, weil diese Gesetzesstellen nur die Bücher der (Voll- oder Klein-) Kaufleute zum Gegenstande haben, der Advocat aber gewiß zu den Kaufleuten nicht gezählt werden kann.

Hienach und in Anbetracht der nach dem Vorangeschickten den Finanzbehörden überhaupt eingeräumten freien Beweiswürdigung war weder in der Nichtberücksichtigung der von dem Beschwerdeführer vorgelegten Schriftstücke, noch in der unterlassenen Einvernahme der von demselben namhaft gemachten »interessirten Parteien« als Zeugen, noch endlich in der unterlassenen Abnahme des von dem Beschwerdeführer selbst angetragenen Eides eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen.

Nr. 7130.

Beweiswürdigung nach dem Wechselstempelgesetze.

Erkenntniß vom 7. März 1893, Z. 853.

Adolf Járay ca. Finanz-Min.; E. vom 13. April 1892, Z. 9589, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3953 (Bd. XII, J. 1888) und Nr. 7129.

Nr. 7131.

1. Die Einbeziehung in die Wählerliste zieht nicht die Anerkennung der Wählbarkeit des Einbezogenen nach sich. — 2. In Absicht auf die Begründung des Wahlrechtes kann unter der „entrichteten Steuer" nur jene verstanden werden, welche dem betreffenden Gemeindemitgliede in der Gemeinde vorgeschrieben ist — nicht aber diejenige, welche dasselbe lediglich im Grunde privatrechtlicher Abmachungen entrichtet. — 3. Zeitpunkt der Steuervorschreibung bei Veränderungen in der Person des Besitzes eines Grundsteuerobjectes.

Erkenntniß vom 8. März 1893, Z. 858.

Franz Andrysik jun. ca. mähr. Statthalterei (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 14. März 1892, Z. 8772, puncto Außerkraftsetzung der Wahl des Genannten zum Mitgliede des Gemeindeausschusses in Holubic.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der mähr. Statthalterei vom 14. März 1892, Nr. 8772, mittelst welcher dem Beschwerdeführer die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung in Holubic aberkannt wurde, wird von demselben vorerst mit der Behauptung angefochten, daß bei dem Umstande, als die active Wahlberechtigung des Beschwerdeführers durch die Aufnahme in die Wählerliste anerkannt wurde, dessen Wählbarkeit nicht mehr beanständet werden könnte, da diese letztere die erstere zur Voraussetzung hat.

Der V. G. Hof war jedoch des Erachtens, daß durch den formalen Act der Einbeziehung in die Wählerliste gemäß § 17 der Gem.-W.-Ordn. lediglich das nach Verlauf der dort bezeichneten Frist nicht mehr anfechtbare Recht zur Stimmabgabe bei der Wahl erlangt werde, aus dieser Einbeziehung aber nicht gefolgert werden könne, daß die Prüfung der Wählbarkeit des Einbezogenen, im Falle dessen Wahl erfolgt, ausgeschlossen sei und ohne weiters anerkannt werden müsse. Denn da für den Rechtsbestand des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht die Wählerlisten, sondern die Bestimmungen der Gem.-W.-Ordn. maßgebend sind, kann der Statthalterei, welche nach § 33 Gem.-W.-Ordn. über Einwendungen gegen das Wahlverfahren endgiltig zu entscheiden hat, das Recht nicht abgesprochen werden, die im Einwendungswege beanständete Wählbarkeit eines Gewählten auf ihre Rechtsbeständigkeit zu prüfen, zumal ja der Act, mittelst dessen die Berufung desjenigen, dessen Wählbarkeit angefochten wird, in die Gemeindevertretung erfolgt, sich im Zuge des Wahlverfahrens vollzieht, bezw. diesem Verfahren angehört.

Wenn der Beschwerdeführer weiter einwendet, daß ihm zur Zeit der Wahlvornahme die active Wahlberechtigung nicht nur formell, sondern auch meritorisch zustand, weil er durch den Abtretungsvertrag vom 30. September 1890 die Realität C.-Nr. 34 in Holubic mit der Verpflichtung zur sofortigen Uebernahme der auf dieselbe entfallenden Steuern und Abgaben erworben und diese Steuern von dem bezeichneten Tage an bis zum 22. November 1891, als dem Wahltage, also durch mehr als ein Jahr entrichtet hat, so war auch diese Einwendung nicht zutreffend. — Denn wenn es auch richtig ist, daß der Besitz einer Realität und die Entrichtung der darauf entfallenden Steuer seit einem Jahre nach § 1, Abs. 2 und 3 Gem.-W.-Ordn., die Voraussetzungen eines auf die Leistung einer Realsteuer gestützten Wahlrechtes bilden, darf doch nicht außer Betracht bleiben, daß

§ 12 Gem.-W.-Ordn. die Einreihung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern anordnet, und daß sonach bei Zusammenhalt dieser beiden cit. Gesetzesstellen in Absicht auf die Begründung des Wahlrechtes unter der entrichteten Steuer (§ 1) doch nur jene verstanden werden kann, welche dem betreffenden Gemeindemitgliede in der Gemeinde zugleich vorgeschrieben ist, nicht aber diejenige, welche dasselbe lediglich im Grunde privatrechtlicher Abmachungen entrichtet.

Da nun, wie sich aus den den Administrativacten beiliegenden Berichten des Steueramtes Austerlitz ergibt, der Beschwerdeführer zur Zeit der Wahl, d. i. am 22. November 1891, mithin auch in dem früheren für die Eintragungen in die Wählerlisten maßgebenden Zeitpunkte der Auflegung derselben, welche im concreten Falle im Monate October 1891 erfolgte, mit einer directen Steuerschuldigkeit überhaupt nicht vorgeschrieben war und dessen Vorschreibung erst mit 1. Jänner 1892 erfolgt ist, waren die vorerwähnten gesetzlichen Voraussetzungen für das Wahlrecht des Beschwerdeführers, nämlich der Realbesitz und die qualificirte Steuerentrichtung bei demselben im entscheidenden Momente nicht vereint vorhanden und war sonach für dessen durch die Eintragung in die Wählerliste formell allerdings anerkanntes Wahlrecht die gesetzliche Grundlage noch nicht gegeben, somit dieses Recht selbst und auch die auf dasselbe gestützte Wählbarkeit meritorisch gar nicht existent. — Bei dieser Sachlage konnte in der angefochtenen Entscheidung die von dem Beschwerdeführer behauptete Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Schließlich erscheint auch jener Beschwerdepunkt, welcher die Fragwürdigkeit der Wahlberechtigung und Wählbarkeit des Beschwerdeführers der verspäteten Steuervorschreibung zur Last legt, deshalb haltlos, weil nach § 50 des Ges. vom 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, Veränderungen in der Person des Besitzes eines Grundsteuerobjectes bei der Steuerauftheilung in der Regel erst von dem auf die Anmeldung oder von amtswegen gepflogene Ermittlung der Besitzveränderung nachfolgenden Jahre zu berücksichtigen sind; weshalb die Steuervorschreibung des Beschwerdeführers, selbst wenn sie vom 1. Jänner 1891 an erfolgt wäre, das Wahlrecht und in weiterer Folge auch die Wählbarkeit des Beschwerdeführers nicht hätte begründen können, weil seither bis zu der schon im October 1891 erfolgten Auflegung der Wählerlisten ein Jahr nicht verflossen ist.

Nr. 7132.

1. Die Verfassung und Auflegung eines Verzeichnisses der Restanten an Gemeindegiebigkeiten ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. — 2. Das bevorzugte Wahlrecht, bezw. die Einreihung in den I. Wahlkörper kommt nicht allen in der Ortsseelsorge verwendeten Personen, sondern nur den selbstständigen Ortsseelsorgern zu. — 3. Die Reclamations-Commission ist nicht berufen, die behauptete Nichtübereinstimmung der Gesammtsteuersumme der Wählerlisten und des Wählerverzeichnisses in Einklang zu bringen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 8. März 1893, Z. 859.

Anton Liby und Gen. ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 23. April 1892, Z. 42349, puncto Reclamationsverfahren zur Gemeindeausschußwahl in Blatna.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der böhm. Statthalterei vom 23. April 1892, Z. 42349, betreffend das Reclamationsverfahren für die Gemeindewahl in Blatna, wird in der vorliegenden Beschwerde, von dem mit dem h. g. Bescheide vom 7. Juni 1892, Nr. 1774, ohne weiteres Verfahren bereits zurückgewiesenen Beschwerdepunkte abgesehen, nur insoweit angefochten, als mit dieser Entscheidung ausgesprochen wurde: 1. daß die Verfassung und Auflegung eines Verzeichnisses der Restanten mit Gemeindegiebigkeiten gesetzlich nicht vorgeschrieben ist; 2. daß die Kapläne P. Adalbert Jině und P. Jacob Nosek nicht in den I., sondern in den III. Wahlkörper einzureihen sind und 3. daß die lediglich zur Berichtigung der Wählerlisten berechtigte Reclamationscommission nicht berufen ist, diese Listen ursächlich der behaupteten Nichtübereinstimmung der in denselben und in dem blos zum internen Amtsgebrauche bestimmten Wählerverzeichnisse verwiesenen Gesammtsteuersumme zu überarbeiten.

Der V. G. Hof konnte die Einwendungen der Beschwerde gegen den ersten Entscheidungspunkt darum nicht für begründet erkennen, weil § 18 Gem.-W.-Ordn. wortdeutlich nur die Auflegung der Wählerlisten zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde vorschreibt, weshalb denn die Verfassung und Auflegung eines Verzeichnisses der Restanten an Gemeindegiebigkeiten, wenngleich dieselbe dem Zwecke des § 4 Gem.-W.-Ordn. entsprechen würde, nicht gefordert werden kann, da das Gesetz dieselbe nicht anordnet.

Belangend den zweiten Entscheidungspunkt war auch der V. G. Hof des Erachtens, daß die Kapläne nicht in den I. Wahlkörper einzureihen seien, weil § 15 Gem.-W.-Ordn. in der durch das Landesgesetz vom 18. April 1869, Nr. 44, abgeänderten Fassung diese bevorzugte Einreihung nur den Ortsseelsorgern zuerkennt. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche werden unter dem »Ortsseelsorger« der Pfarrer, überhaupt der Vorstand des Seelsorgeramtes, nicht aber die ihm beigegebenen Kapläne verstanden. Dieser gewöhnlichen Bedeutung des Wortes ist auch das Gesetz gefolgt, indem es im § 1 ad 2 lit. b Gem.-W.-Ordn. von den »in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen« im Gegensatze zu dem im § 15 Gem.-W.-Ordn. gebrauchten Ausdruck »Ortsseelsorger« spricht.

Es wäre nicht abzusehen, warum das Gesetz sich an diesen beiden Stellen verschiedener Ausdrücke bedient hätte, wenn es allen »in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen« die gleiche Bevorzugung bei der Einreihung in die Wahlkörper hätte zuerkennen wollen und es liegt vielmehr klar vor, daß das Gesetz gerade durch den Gebrauch des Ausdruckes »Ortsseelsorger« im § 15 zu erkennen geben wollte, daß das in dieser Gesetzesstelle Einzelnen, ihrer Stellung und ihres Amtes wegen eingeräumte bevorzugte Wahlrecht nicht allen in der Ortsseelsorge verwendeten Personen, sondern nur den selbstständigen Ortsseelsorgern zukommen soll.

Die Behauptung der Beschwerde, daß die Ortskapläne als selbstständige Seelsorger anzusehen und sonach in Absicht auf das Wahlrecht gleich diesen zu behandeln seien, widerspricht sonach nicht nur dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, sondern auch der Tendenz des Gesetzes und ist offenbar auf eine irrige Auffassung jener Anführung zurückzuführen, welche der im § 1, Abs. 2 des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, gegebenen Bestimmung des Begriffes »selbstständige Seelsorger« durch die

Worte »wie die Localkapläne,« beispielsweise beigefügt erscheint, wobei die Beschwerde übersieht, daß das bezogene Gesetz an der gleichen Stelle, die den selbstständigen Seelsorgern vom Diöcesanbischofe nur zur Unterstützung in der Ausübung der Seelsorge beigegebenen Geistlichen, zu welchen auch die mit den selbstständigen Localkaplänen nicht indentificirbaren Kapläne gehören, blos als »Hilfspriester« qualificirt.

Da nun die nach § 1 ad 2 lit. b wahlberechtigten Kapläne nach § 13 Gem.-W.-Ordn. in das Wählerverzeichniß einzutragen sind und § 15 in der Fassung des Ges. vom 18. April 1869 bezüglich ihrer eine besondere Verfügung nicht trifft, kann deren Einreihung in die Wahlkörper nur nach den Grundsätzen der Steuerleistung erfolgen, woraus sich ergibt, daß Kapläne, wenn sie keine oder nur eine zur Aufnahme in den III. Wahlkörper berechtigende Jahressteuer entrichten, eben nur in diesen Wahlkörper einzureihen sind.

Die gegen den 3. Entscheidungspunkt gerichtete Einwendung ist nicht stichhältig, weil der Reclamationscommission, welche gemäß § 18, Abs. 3 und 4 Gem.-W.-Ordn. nur die begehrten Berichtigungen der Wählerlisten vorzunehmen hat, die Revision und Umarbeitung dieser Listen auf Grund der allgemeinen Behauptung, daß die in denselben verwiesene Gesammtsteuer der Wähler mit der Hauptsteuersumme des steuerämtlichen Vorschreibungsausweises nicht übereinstimmt, schon deshalb nicht zugemuthet werden kann, weil im Steuervorschreibungsausweise auch die Steuer der Nichtwahlberechtigten enthalten ist, die eventuelle Nichtübereinstimmung der Gesammtsteuervorschreibung mit der Steuersumme der Wählerlisten also schon aus diesem Grunde erklärlich ist. Ebensowenig kann in dem Umstande, daß die angefochtene Entscheidung sich auf das Wählerverzeichniß und nicht auf den Vorschreibungsausweis stützt, eine wesentliche Unrichtigkeit in der Thatbestandsannahme erblickt werden, weil ja das Wählerverzeichniß nach § 13 Gem.-W.-Ordn. auf Grund des Vorschreibungsausweises zu verfassen ist, die Summe der Steuerjahresschuldigkeit aller Wahlberechtigten auszuweisen hat und nach § 14 Gem.-W.-Ordn. die Unterlage für die Verfassung der Wählerlisten zu bilden hat und weil auch in der Beschwerde concrete Unrichtigkeiten in den Eintragungen der Wählerlisten bezüglich der Steuerziffer einzelner Wähler nicht behauptet werden.

Nr. 7133.

1. Wird die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer Bezirksstraße nicht aus einem Beschlusse der Bezirksvertretung, sondern aus einer von der Gemeinde eingegangenen Verpflichtung abgeleitet, so ist darüber nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nicht nach dem freien Ermessen abzusprechen. — 2. Die bei der Concurrenzverhandlung abgegebene bedingungslose Verpflichtung zur Leistung eines Concurrenzbeitrages, kann durch spätere Erklärungen nicht beirrt werden.

Erkenntniß vom 9. März 1893, Z. 883.

Gemeinde Ober-Cerekve (Adv. Dr. Dostal) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 13. April 1892, Z. 11736, puncto Straßenbauconcurrenz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung des Auftrages der Bezirksvertretung, die Gemeinde Ober-Cerekve

verpflichtet, ein Drittel der Gesammtkosten des Aufwandes für das im Bezirke Počátek gelegene Bezirksstraßenfragment Neu-Reichenau—Ober-Cerekve beizutragen.

Die Beschwerde bestreitet die Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung dieses Beitrages, indem sie ausführt, daß die Gemeinde lediglich bedingungsweise einen derlei Beitrag auf sich genommen habe, zu dessen Ableistung aber darum nicht verpflichtet sei, weil die Bedingung der Fertigstellung der Straße im Jahre 1891 nicht eingetreten sei.

Der Landesausschuß wendet in der Gegenschrift zunächst die Incompetenz des V. G. Hofes in der Streitsache ein, weil die Bestimmung der Concurrenz für Straßenzwecke nach Maßgabe des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, im freien Ermessen der Administrativbehörden gelegen sei.

Die Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes erscheint nicht begründet. — Nach dem cit. § 8 des Ges. über Straßen und Wege steht es allerdings im Ermessen der Bezirksvertretung und im Recurzwege des Landesausschusses, zu bestimmen, ob die Herstellung einer Bezirksstraße durch Eintheilung der Bezirksgemeinden in Concurrenzgruppen, oder aber durch Anwendung eines nach dem Grade des Nutzens abgestuften Kostenauftheilungsmodus durchgeführt werden soll; allein um einen derlei Beschluß der Bezirksvertretung hat es sich nach der Actenlage nicht gehandelt; die Verpflichtung der Gemeinde wird vielmehr nicht aus einem Beschlusse der Bezirksvertretung, sondern aus der von der Gemeinde Ober-Cerekve bei der Concurrenzverhandlung vom 29. September 1889 eingegangenen Verpflichtung, also aus einem besonderen Rechtstitel (§ 13 l. c.) abgeleitet. Darüber aber, ob durch die Ergebnisse der Concurrenzverhandlung gegenüber der Gemeinde Ober-Cerekve ein solcher besonderer Verpflichtungstitel constituirt wurde, ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, nach dem Inhalte der von der Gemeinde abgegebenen Erklärungen, nicht aber nach freiem Ermessen abzusprechen.

In der Sache selbst fand der V. G. Hof die Beschwerde für unbegründet. Denn die Gemeinde Ober-Cerekve hat in ihrer Eingabe vom 26. Mai 1889 sich allerdings bereit erklärt zu dem Aufwande für den Bau des Straßenfragmentes mit einem Drittel zu concurriren und diesen Concurrenzbeitrag innerhalb zweier Jahre abzuführen. — Bei der am 29. September 1889 abgeführten Concurrenzverhandlung haben die Vertreter der Gemeinde Ober-Cerekve neuerdings die Erklärung abgegeben, daß die Gemeinde ein Drittel der Gesammtkosten, nach Abschlag der Landessubvention, für den Straßenbau beizutragen sich verpflichte. — Diese auf Beschlüsse der Gemeindevertretung fundirten Erklärungen enthalten die in der Beschwerde behauptete Bedingung für deren Rechtswirksamkeit nicht, und da bereits mit Beschluß der Bezirksvertretung vom 26. November 1889 die Concurrenz für den Straßenbau unter Annahme der von der Gemeinde Ober-Cerekve zugesicherten Beitragsleistung festgesetzt wurde, konnte die nachträglich, und zwar unterm 8. December 1890 abgegebene Erklärung auf blos bedingungsweise Abstattung des Concurrenzbeitrages, die durch das Concurrenz-Protokoll begründeten Verpflichtungen der Gemeinde nicht weiter beirren.

Nr. 7134.

Vorzugsrecht der gemeindeärztlichen Functionäre bei Ernennungen zu Districtsärzten. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 9. März 1893, Z. 884.

Bezirksvertretung in Chrudim (Adv. Dr. Figar) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Emanuel Goldschmid, praktischer Arzt in Slatina (Adv. Dr. Grab); E. vom 20. April 1892, Z. 15515, puncto Ernennung eines Districtsarztes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlaß vom 20. April 1892, Z. 15515, hat der Landesausschuß über Recurs des Emanuel Goldschmid, Arzt in Slatina, den Beschluß der Bezirksvertretung Chrudim ddto. 1. September 1891, womit die Districtsarztesstelle in Slatina dem Med. Dr. Karl Danda verliehen worden war, außer Kraft gesetzt, weil nach § 6 des Ges. vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9 für Böhmen, für die Erlangung der Districtsarztesstelle ein Vorzugsrecht denjenigen Aerzten gebühre, welche bislang thatsächlich die Functionen eines Gemeindearztes versehen haben und weil daher, da Emanuel Goldschmid den Bedingungen zur Erlangung einer Districtsarztesstelle nach § 5, Abs. 1 bis 4, Genüge geleistet, die Kenntniß der böhmischen Sprache und die physische Eignung dargethan und in den Gemeinden Slatina, Skrovad, Kunči und Lhota die Functionen der Gemeindeärzte, als die Todtenbeschau und die Impfung nach Maßgabe der Ernennungsdecrete der politischen Aemter seit mehr als 40 Jahren gegen Entlohnung seitens der Gemeinden versehen hat und die Gemeinde Slatina in ihrer Zuschrift vom 24. Februar 1892, Z. 143, diesen Umstand insbesondere bestätigt hat, die Unterlassung der Berücksichtigung der Ansprüche dieses Petenten dem § 6 des cit. Gesetzes widerstreite.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde zunächst in formaler Richtung, und zwar deshalb bestritten, weil Emanuel Goldschmid zur Zeit der Beendigung der Concursfrist nicht alle Qualificationen ordnungsmäßig erwiesen hatte und auch dermalen die in der Concursausschreibung geforderte Qualification des Doctorates und der Kenntniß der böhmischen Sprache nicht ausgewiesen habe, weil daher der Landesausschuß zur Aufhebung des Ernennungsactes der Bezirksvertretung schon aus diesen formalen Gründen, weiter aber auch aus dem materiellen Grunde nicht berechtigt war, weil Emanuel Goldschmid nicht als Gemeindearzt einer der Districtsgemeinden fungirt habe.

In Anbetracht der Bestimmung des § 3, lit. f des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, konnte der V. G. Hof die vorliegende Beschwerde nur insofern in Erörterung ziehen, als dieselbe die Verletzung des der Bezirksvertretung zustehenden Besetzungsrechtes behauptet, es lag aber außerhalb seiner Competenz, in eine Erörterung der allgemeinen Qualificationen des Competenten einzutreten. — Aus der Bestimmung des § 6 des Ges. vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, ergibt sich nun, daß das der Bezirksvertretung eingeräumte Besetzungsrecht der Districtsärzte durch den Schlußabsatz des § 6 eine Einschränkung dahin erfahren hat, daß in Gemeinden, welche bisher eigene Aerzte hatten, diesen vor Allen der Anspruch auf eine Stelle eines Districtsarztes gebührt. — Der Landes-

ausschuß hat nun den Ernennungsact der Bezirksvertretung eben darum aufgehoben, weil durch denselben das im Gesetze begründete Vorzugsrecht des Competenten Emanuel Goldschmid verletzt worden ist, während die Beschwerde behauptet, daß dem genannten Competenten dieses Vorzugsrecht nicht zur Seite gestanden sei.

Nach der Actenlage konnte der V. G. Hof diese letztere Behauptung nicht für begründet erkennen. Denn schon in der Eingabe de präs. 29. Juli 1891 haben die Vertretungen der Gemeinden des Sanitätsdistrictes Slatina den Competenten Emanuel Goldschmid als ihren Gemeindearzt bezeichnet und um dessen Bestellung zum Districtsarzte gebeten. — Desgleichen hat weiter der Gemeindeausschuß von Slatina mit seinem Beschlusse vom 23. Februar 1892 anerkannt, daß der Competent Emanuel Goldschmid zur Zeit, als das Gesetz vom 23. Februar 1888 in Wirksamkeit trat, die Functionen eines Gemeindearztes besorgte und auch derzeit besorge. Allerdings wurde auch mit diesem Beschlusse der Gemeindevertretung zugegeben, daß ein officieller Beschluß der Gemeindevertretung über die Bestellung nicht vorliege, ein Umstand, der seine Erklärung darin findet, daß in dem vorerwähnten Gesuche der Gemeinden angegeben wird, daß die Bestellung des Competenten zum Gemeindearzte vor Wirksamkeit der Gemeindeordnung durch die Kreisregierung mit Decret vom 24. April 1852, Z. 4016, erfolgt sei.

Nun erscheint das im § 6 des Sanitäts-Ges. für die fungirenden Gemeindeärzte statuirte Vorzugsrecht keineswegs dadurch bedingt, daß die Bestellung durch einen förmlichen Gemeindebeschluß, und zwar in einer solchen Weise erfolgt sei, daß dem Gemeindearzte die Qualification eines Gemeindebeamten zukommen würde. Das gleiche Vorzugsrecht ist nach dem Wortlaute des Gesetzes auch solchen Aerzten eingeräumt, welche zur Besorgung bestimmter Sanitätsangelegenheiten für die Gemeinden und von denselben aufgenommen worden sind. — Dies ergibt sich insbesondere aus dem Absatz 7 des § 6, welcher bestimmt, daß in Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellt hatten, diese in ihrem Amte auf Grundlage ihrer mit den Gemeinden abgeschlossenen Verträge verbleiben sollen, daß aber mit der Wirksamkeit des cit. Gesetzes auch für diese Aerzte fortan dasjenige zu gelten hat, was das Gesetz in Betreff des Gehaltes und der Absetzbarkeit der Gemeinde- und Districtsärzte bestimmt. — Es geht aus dieser Bestimmung des Gesetzes hervor, daß die Fortdauer der Thätigkeit der bereits bestellten Aerzte als solcher und die Beibehaltung ihrer Stellung, nicht davon abhängig gemacht werden wollte, daß der betreffende Arzt bereits in der rechtlichen Stellung eines Gemeindebeamten sich befände.

Nun haben — wie bereits erwähnt — die Gemeindevertretungen des Sanitätsdistrictes Emanuel Goldschmid als ihren Gemeindearzt bezeichnet; sie haben anerkannt, daß er die Functionen eines solchen besorgt habe und besorge. Es konnte darum der V. G. Hof in der Thatbestandsannahme der angefochtenen Entscheidung, daß der genannte Arzt Gemeindearzt der Sanitätsdistricts-Gemeinden gewesen war, keine Unrichtigkeit erkennen.

Wenn die Beschwerde darauf verweist, daß über die Bestellung des genannten Competenten kein förmlicher Vertrag vorliege, und daß die aus den Gemeinderenten an ihn gezahlten Beiträge nur minimale und für be-

stimmte Dienstleistungen angewiesen gewesen sind, so konnte der V. G. Hof auch diesen Ausführungen im Hinblicke auf die Erklärungen der Gemeinden, ein weiteres Gewicht umsoweniger beilegen, als ja das Obwalten eines Vertragsverhältnisses nicht nothwendigerweise die Abfassung eines schriftlichen Vertrages zur Voraussetzung hat und als in dem concreten Falle die Gemeindevertretungen dadurch, daß sie den genannten Competenten in der ihm vor Wirksamkeit der Gemeindeordnung durch die landesfürstlichen Organe zugewiesenen Stellung belassen haben, ihre, übrigens wiederholt zum Ausdrucke gebrachte Willensmeinung auf Behandlung des Genannten als Gemeindearzt, zum deutlichen Ausdrucke gebracht haben.

Da sonach die angefochtene Entscheidung im Hinblicke auf die Bestimmung des § 6, Schlußabsatz, des Ges. vom 23. Februar 1888 eine Verletzung des Ernennungsrechtes der Bezirksvertretung nicht involvirt, war die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 7135.

1. Provisorialverfügung in Betreff der Armenunterstützung. — 2. Ueber die Art und das Maß derselben hat vorerst die Gemeindevorstehung, eventuell der Gemeindeausschuß und nicht sofort der Landesausschuß zu entscheiden.

Erkenntniß vom 9. März 1893, Z. 897.

Gemeinde Fiera di Primiero ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 20. Mai 1892, Z. 5412, puncto Armenunterstützung an Paul Turci.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben sofort über die Art und das Maß der Armenunterstützung eine Verfügung getroffen wurde, nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gemeinde Fiera di Primiero fühlt sich durch den Erlaß des tirolischen Landesausschusses vom 20. Mai 1892, Z. 5412, beschwert, womit derselben aufgetragen wurde, der Familie des Paul Turci vom 1. Jänner 1892 ab eine tägliche Armenunterstützung von 25 Kreuzern zukommen zu lassen und die Unterstützung je nach dem wirklichen und thatsächlichen Bedürfnisse auch für die Zukunft zu bemessen, vorbehaltlich des seinerzeitigen Rückersatzes seitens jener Gemeinde, welcher Turci als heimatsberechtigt zugewiesen werden wird.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß Turci, welcher zugegebenermaßen in der Gemeinde Primiero nicht heimatberechtigt ist, auch nicht im Gemeindegebiete sich aufhalte, indem die von ihm und von seiner Familie bewohnte Hütte Allegrave zur Gemeinde Tonadico gehöre, daß weiters der Landesausschuß in erster und letzter Instanz entschieden habe, ohne daß ein Spruch der Gemeindevertretung als der zunächst berufenen Instanz erfolgte, daß der Landesausschuß auf eine Unterstützung in Geld erkannte, während die Kranken in Primiero durch Aufnahme in das dortige Spital versorgt werden, daß endlich der Zuspruch der Unterstützung vom 1. Jänner 1892 ab gegen die Vorschrift des § 28 des Heimats-Ges. vom

3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, verstoße, wonach Fremden nur im Falle augenblicklichen Bedürfnisses, nicht aber pro praterito die nöthige Unterstützung zu gewähren ist.

Aus den Administrativacten ergibt sich, daß zwischen den Gemeinden Fiera di Primiero und Tonadico die Frage streitig ist, ob der gegenwärtige Aufenthaltsort der Familie Turci im Gemeindegebiete von Primiero oder in jenem von Tonadico liege, daß also ungewiß ist, welche dieser beiden Gemeinden als die zur augenblicklichen Unterstützung verpflichtete Aufenthaltsgemeinde angesehen werden muß. — Da nun die Entscheidung eines Streites über die Grenze von Gemeindegebieten in die Competenz der politischen Behörden fällt, dabei aber auch im Sinne der Bestimmungen über die Armenunterstützung nicht gelegen ist, daß die in dieser Richtung nothwendigen Verfügungen bis zur Austragung eines solchen Streites aufgehalten werden, so war der Landesausschuß allerdings berechtigt, in Absicht auf die Armenunterstützung eine provisorische Verfügung zu treffen und eine der beiden genannten Gemeinden zur vorläufigen Gewährung der Armenunterstützung anzuhalten.

Wenn nun der Landesausschuß, gestützt auf den Bericht des Steueramtes vom 5. Mai 1892, daß das von Paul Turci bewohnte Haus »allegrave« zum Gemeindegebiete Primiero gehört, dieser Gemeinde den Auftrag zur Armenversorgung des Genannten ertheilt hat, so fand der V. G. Hof in dieser Verfügung keine Gesetzesverletzung. — Selbstverständlich bleibt dieser Gemeinde der Regreß sowohl gegen die Gemeinde Tonadico, wofern diese durch die Entscheidung der politischen Behörde als Aufenthaltsgemeinde bezeichnet wird, sowie auch gegenüber jener Gemeinde, welche seinerzeit als Heimatsgemeinde des Armen anerkannt wird, gewahrt, u. zw. für jenen Aufwand, welchen die Gemeinde Primiero vorschußweise zu bestreiten genöthigt war.

Zum zweiten, das Verfahren betreffenden Beschwerdepunkte übergehend, war in Erwägung zu ziehen, ob der seitens des Landesausschusses eingehaltene Vorgang den formellen gesetzlichen Vorschriften entsprach. — Nach § 27, Z. 8 der Gem.-Ordn. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, fällt das Armenwesen in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde und es obliegt nach § 54 desselben Gesetzes die Leitung und Obsorge desselben zunächst dem Gemeindevorsteher. — Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindevorstehung hat nach § 38 Gem.-Ordn. der Gemeindeausschuß zu entscheiden. — Ueber Berufungen endlich gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes überhaupt und der Armenversorgung insbesondere entscheidet nach § 88, Z. 3 Gem.-Ordn. und Art. 5 des Einführungs-Ges. der Landesausschuß. — Dieser mußte daher das durch die Bezirkshauptmannschaft Primiero bei ihm eingelangte Unterstützungsgesuch des Paul Turci an die Gemeindevorstehung zur competenten Erledigung übermitteln. — Statt dessen ergibt sich jedoch aus den Administrativacten, daß der Landesausschuß zwar unterm 27. Jänner 1892, Z. 1152, und 22. April 1892, Z. 4776, Anfragen bezüglich des Aufenthaltes, der Familienverhältnisse und der Unterstützungsbedürftigkeit des Paul Turci an die Gemeinde Primiero richtete, daß er aber das Gesuch des Bittstellers derselben nicht mittheilte, sondern, ohne die Entscheidung

der Gemeindevorstehung und eventuell des Gemeindeausschusses zu veranlassen, in der Sache selbst entschieden hat. — Hierdurch erscheint der Instanzenzug vollständig verrückt und die Vorschrift der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen gänzlich außer Acht gelassen.

Nr. 7136.

Unter „Abstämmlingen" und „Descendenten" aus einer Familie sind alle diejenigen zu verstehen, welche unter einem gemeinsamen Stammvater sich vereinigen, gleichviel, ob diese Vereinigung im Mannesstamme oder in weiblicher Linie erfolgt.

Erkenntniß vom 10. März 1893, Z. 902.

Isidor von Bombardi, namens seines minderj. Sohnes Heinrich von Bombardi, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 24. Mai 1892, Z. 2499, puncto Verleihung des Johann Georg Bombardi'schen Stipendiums an Friedrich Krainer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer Isidor von Bombardi bekämpft die Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 24. Mai 1892, Z. 2499, womit die an Friedrich Krainer, Sohn der Aloisia geborenen von Bombardi, erfolgte Verleihung eines Johann Georg von Bombardi'schen Stipendiums im Recurswege bestätigt wurde, indem er behauptet, daß nach den Anordnungen des Stiftsbriefes das Stipendium seinem Sohne Heinrich verliehen werden mußte, weil dem Mannesstamme der Familie Bombardi der Vorzug vor der weiblichen Verwandtschaft gebühre. — Diesen Vorzug findet der Beschwerdeführer, welcher das Recht zum Stipendiumsgenusse für die Descendenz aus weiblicher Linie zwar anerkennt, jedoch nur als ein secundäres, in Ermangelung des Mannesstammes eintretendes behandelt wissen will, einerseits in dem Wortlaute des Stiftsbriefes, anderseits in den für Fideicommisse aufgestellten und nach den Regeln der Analogie gemäß § 7 a. b. G. B. zur Auslegung heranzuziehenden Bestimmungen der §§ 624—626 a. b. G. B., endlich in dem Umstande begründet, daß bei einer früheren Verleihung eines Bombardi'schen Stipendiums im Jahre 1798 dieser Vorzug des Mannesstammes gegenüber der weiblichen Verwandtschaft anerkannt worden sein soll.

Der V. G. Hof hatte sich demnach auf die Untersuchung zu beschränken, ob im gegebenen Falle ein solcher Vorzug des Mannesstammes der Familie Bombardi vor den Abstämmlingen derselben von weiblicher Seite, zu Recht bestehe.

Nach der in den Administrativacten erliegenden beglaubigten Abschrift des Stiftsbriefes des Cardinals Josef Dominik von Lamberg, Fürstbischof von Passau, vom 25. October 1751, hat Johann Georg von Bombardi, Decan und Stadtpfarrer in Enns, einen Betrag von 8000 fl. per modum stipendii vermacht, mit der Bestimmung: »daß die von diesem Capital jährlich abfallende Zinsung zum Unterhalte einiger studirender Jugend verwendet und so oft einige aus der Bombardi'schen Familie oder von dessen Enkel Jacob Antoni de Gregoriis Abstammende männlichen Geschlechtes vorhanden seint, selbe denen Ennserischen Bürgersöhnen, welche gleichfalls zum Genusse dieses

Stipendii berufen seint, vorgezogen und von der ersten Schule an bis zum Ende ihrer Studien verpfleget« werden. — Die bezügliche Testamentsbestimmung aber lautet: »ut quotiescumque adfuerint descendentes filii masculi ex familia Bombardi et descendentes quoque filii masculi ex meo nepote Dre. Jacobo Antonio de Gregoriis sint semper isti Laureacensium civium filiis praeferendi.« — Beide Anordnungen statuiren somit wohl ein Vorrecht der Descendenten der Bombardi'schen und Gregori'schen Familien gegenüber den Bürgersöhnen aus Enns, keinerlei Vorrecht aber bezüglich der Descendenten der beiden vorgenannten Familien unter sich.

Wenn nun die Beschwerde die Stiftungsfähigkeit der weiblichen Verwandtschaft zwar anerkennt, jedoch ein Vorzugsrecht des Mannesstammes in dem Inhalte der stifterischen Anordnungen gegeben findet, so kann dieser Anschauung nicht beigepflichtet werden, weil weder der voraufgeführte Wortlaut der Stiftungsurkunde und des Testamentes, noch die hervorleuchtende Absicht des Stifters hiefür sprechen. — Denn unter Abstämmlingen und Descendenten aus einer Familie sind alle diejenigen zu verstehen, welche unter einem gemeinsamen Stammvater sich vereinigen, gleichviel, ob diese Vereinigung im Mannesstamme oder in weiblicher Linie erfolgt; daß aber der Stifter den Ausdruck »filii masculi«, der Stiftsbrief die Bezeichnung »männlichen Geschlechtes« gebraucht, findet seine natürliche Deutung in dem Umstande, daß es sich bei einer Stiftung zu Studienzwecken eben nur um Personen männlichen Geschlechtes handeln konnte. — Die Intention des Stifters ging aber offenbar dahin, ein Stipendium für Studienzwecke zu Gunsten der Bürgerssöhne von Enns zu gründen, jedoch unter Festsetzung des Vorrechtes für die männlichen Abstämmlinge aus der Familie Bombardi und des Jacob Anton de Gregoriis.

Wenn nun der Stifter den Mannesstamm dieser Familien oder der Familie Bombardi vor den Abstämmlingen aus weiblicher Linie hätte begünstigen wollen, so mußte eine solche Absicht in seinen Anordnungen in prägnanter und unzweifelhafter Weise zum Ausdrucke gelangen. Da aber dies nicht den Fall ist, so kann auch nur angenommen werden, daß der Stifter überhaupt die Verwandtschaft der von ihm berufenen Familienglieder im Allgemeinen, ohne Statuirung eines solchen Unterschiedes, begünstigen wollte. — Dem gegenüber sind die vom Beschwerdeführer angezogenen Bestimmungen der §§ 7 und 624 bis 626 a. b. G. B. auf den heute vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil derselbe überhaupt nicht nach den Regeln der Analogie, sondern nach dem Inhalte der Stiftungsbestimmungen zu beurtheilen war, welche letzteren — wie oben ausgeführt — die Willensmeinung des Stifters in klarer Weise zum Ausdrucke bringen.

Ebenso ist der vom Beschwerdeführer angeführte Umstand, daß einmal bei einer früheren Verleihung eines Bombardi'schen Stipendiums im Jahre 1798 ein Namensträger dieser Familie einem andern weiblicherseits verwandten Stipendiumswerber vorgezogen worden sein soll, für die heutige Frage gänzlich belanglos, weil, abgesehen davon, daß nach den Administrativacten mehrere Stipendien der Familie Bombardi existiren, ohne daß ersichtlich wäre, welches dieser Stipendien damals verliehen wurde und ob jenes damals verliehene Stipendium identisch sei mit dem gegenwärtig in Rede stehenden, die angezogene Entscheidung wohl Recht schaffte zwischen den damaligen

Concurrenten, für die Zukunft aber und insbesondere für den gegenwärtigen Fall in keiner Richtung präjudiciren konnte, nachdem bei jeder neuen Verleihung erst das jeweilige Rechtsverhältniß zwischen den Competenten durch die Entscheidung der Behörden festzustellen ist, wobei lediglich die Anordnungen der Stiftung im Zusammenhalte mit den bestehenden Vorschriften, nicht aber frühere Verleihungsfälle maßgebend sind.

Nr. 7137.

Liegt betreffs der Uebernahme einer Kirchenbauschuld durch die Ortsgemeinde ein rechtskräftiger Ortsgemeindeausschuß-Beschluß vor, dann kann nicht mehr die Cultusangelegenheit als solche, sondern nur das vertragsmäßige Rechtsverhältniß der Ortsgemeinde in Frage kommen.

Erkenntniß vom 10. März 1893, Z. 903.

Dr. Samuel Jenny (Adv. Dr. Schmidt) ca. Landesausschuß von Vorarlberg; E. vom 8. Juni 1892, Z. 1891, puncto Ausgabsposten per 2000 fl. und 1463 fl. im Voranschlage der Gemeinde Lauterach für das Jahr 1892.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Im Jahresvoranschlage der Gemeinde Lauterach pro 1892 erscheinen unter den Ausgaben zwei Posten, und zwar 1. auf Abzahlung von Passivcapitalien 2000 fl., 2. auf Verzinsung von Passivcapitalien 1463 fl., gegen deren Aufnahme in das Ortsgemeinde-Präliminare vom Beschwerdeführer rechtzeitig im Administrativ-Verfahren Einsprache erhoben wurde, weil die Abtragung und Verzinsung der zum Zwecke des Kirchenbaues aufgenommenen Schuld nicht eine Angelegenheit der politischen, sondern der katholischen Pfarrgemeinde sei, welcher er als Protestant nicht angehöre.

In der angefochtenen Entscheidung stützt der Landesausschuß von Vorarlberg seinen abweislichen Ausspruch wesentlich darauf, daß die beanständete Capitalsrückzahlung und Zinsenabstattung keineswegs mehr eine Cultusangelegenheit sei, nachdem zufolge der vom Landesausschusse genehmigten einschlägigen Gemeindeausschuß-Beschlüsse, diese Posten eine Schuld der Ortgemeinde geworden sind.

Aus den vom Landesausschusse übermittelten Acten ist zu ersehen, daß mit den Beschlüssen des Gemeindeausschusses von Lauterach vom 13. November 1876 und 28. Jänner 1885, die Aufnahme von Darlehen im Betrage von 17.000 fl. und 19.000 fl., bezw. die Uebernahme derselben auf die Ortsgemeinde beschlossen wurden, und daß diese Beschlüsse vorschriftsmäßig kundgemacht worden sind, ohne daß binnen der nach Vorschrift des Gesetzes offenen Frist eine Einwendung dagegen erhoben worden wäre, endlich, daß der Landesausschuß unter dem 6. Februar 1879, Nr. 100, und 11. December 1885, Nr. 3043, diesen Beschlüssen die Genehmigung ertheilt hat.

Die Abzahlung dieser Kirchenbauschuld und der Zinsen derselben, welche allerdings nach dem Gesetze (§ 10 des Landesgesetzes für Vorarlberg vom 25. Juni 1863, L. G. B. Nr. 48, und § 35 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50) eine Verbindlichkeit der Pfarrgemeinde wäre, ist somit durch die vom Landesausschusse bestätigte, vor dem V. G. Hofe

in offener Frist nicht in Beschwerde gezogene Uebernahme auf die Ortsgemeinde eine Schuld der letzteren geworden und hat deshalb eine Ausgabspost des Ortsgemeinde-Jahresvoranschlages zu bilden.

Wenn aber der Beschwerdeführer behauptet, daß er als Angehöriger der evangelischen Confession zu Cultusauslagen der katholischen Kirche nach dem A. h. Patente vom 8. April 1861, R. G. B. Nr. 41, überhaupt nicht herangezogen werden könne, und daß ein diesem Patente, welches jus publicum und cogens ist, widerstreitender Beschluß einer Ortsgemeinde an und für sich null und nichtig sei und nicht in Rechtskraft erwachsen könne, so muß dem gegenüber bemerkt werden, daß durch die vorerwähnten, ordnungsmäßig zu Stande gekommenen, vorschriftsmäßig kundgemachten, genehmigten und in Rechtskraft erwachsenen Beschlüsse des Ortsgemeindeausschusses eine privatrechtliche Schuld der Ortsgemeinde als solcher begründet wurde, weshalb es sich im gegebenen Falle nicht mehr um eine Cultusangelegenheit, sondern eben um ein vertragsmäßiges Rechtsverhältniß der Ortsgemeinde handelt, bezüglich der zweiten Einwendung aber ist hervorzuheben, daß die Normen der Gemeindeordnung über die den einzelnen Gemeindeangehörigen eingeräumten Rechtsmittel und die hiefür bestimmten Fristen eben den Zweck haben, einerseits den Parteien die Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer gesetzlich begründeten Einwendungen gegen die Auflegung von Gemeindelasten zu bieten, andererseits aber auch die bestimmten Grundlagen des Gemeindehaushaltes zu sichern, weshalb nach Ablauf der gesetzlichen Berufungsfristen auch materiell begründete Einwendungen gegen rechtskräftige Feststellungen von privatrechtlichen Schuldverhältnissen der Ortsgemeinde nicht mehr erhoben werden können.

Nr. 7138.

Ein zu Wirthschaftszwecken in Verwendung genommenes und daher excataströrtes Gebäude ist bei einer neuerlichen Widmung zu Wohnzwecken wie ein neu erbautes Haus zu incataströren und sind deshalb bei der neuerlichen Incataströrung die Aenderungen im Inneren außer Betracht zu lassen.*)

Erkenntniß vom 11. März 1893, Z. 916.

Josef Schröckenfuchs ca. Finanz-Min. (Fin.-S. Dr. Jenny); E. vom 9. April 1892, Z. 12760, puncto Hausclassensteuer vom Hause C.-Nr. 12 in Teufenbach.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Haus C.-Nr. 12 in Teufenbach, welches bis zum Jahre 1887 im Gebäudesteuercataster mit vier Wohnbestandtheilen eingetragen und nach der XIII. Classe des Hausclassentarifes mit 4 fl. 90 kr. besteuert war, wurde in Folge veränderter Widmung zu ausschließlichen Wirthschaftszwecken, über Ansuchen des Beschwerdeführers nach § 11, Pkt. 3, der Anleitung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer vom 6. Juli 1841, Z. 1942 (Prov.-Ges.-Samml. für Steiermark 23. Theil, Nr. 130, S. 210), vom Jahre 1888 ab außer Besteuerung gebracht, ist jedoch in demselben

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3320 (Bd. X, Z. 1886).

Jahre zu Wohnungszwecken wieder umgestaltet, seit dem 20. December 1888 mit 6 Wohnbestandtheilen in Benützung genommen und auf Grundlage des Evidenzhaltungs-Protokolles vom 15. Jänner 1889 nach der XI. Classe des Hausclassentarifes mit jährlichen 10 fl. vom Jahre 1889 angefangen besteuert worden. — Die Richtigkeit des vorausgeschickten Thatbestandes wird in der Beschwerde anerkannt, gleichwohl aber die Aufrechterhaltung der ursprünglichen Hausclassensteuer-Vorschreibung mit 4 fl. 90 kr. per Jahr verlangt und dies damit motivirt, daß das fragliche Haus im Jahre 1888, d. h. zur Zeit der Durchführung des Adaptirungsbaues, nach der XIII. Classe besteuert war und hierbei keine Erweiterung, sondern nur eine Umgestaltung im Innern, ohne Verrückung der Hauptmauern, erfahren habe.

Der V. G. Hof hat dieses Begehren nicht als gesetzlich begründet erkannt. — Denn es ist durchaus nicht richtig, daß das Haus Nr. 12 in Teufenbach im Jahre 1888 der Hausclassensteuer unterworfen war. Das gerade Gegentheil ergibt sich aus den Administrativacten und wird überdies sowohl durch den in der Beschwerde dargelegten Sachverhalt, als auch durch den Wortlaut der angefochtenen Entscheidung bestätigt, womit die in erster Instanz angeordnete nachträgliche Vorschreibung der Hausclassensteuer von 4 fl. 90 kr. für das Jahr 1888 in Abfall gebracht worden ist. — Damit ist aber beiden von dem Beschwerdeführer erhobenen Einwendungen und der Beschwerde selbst jeder Boden entzogen, weil hiernach im gegebenen Falle die Frage gar nicht auftritt, ob der in dem fraglichen Hause durchgeführte Adaptirungsbau sich als ein Erweiterungsbau darstellt oder nur auf das Innere des Gebäudes beschränkt wurde, es vielmehr nur darauf ankommt, ob das erwähnte Haus in Folge seiner neuerlich geänderten Widmung neu eincatastrirt wurde oder nicht.

Diese letztere Frage mußte aber der V. G. Hof im bejahenden Sinne beantworten, weil es nach dem Vorausgesagten keinem Zweifel unterliegt, daß das Haus Nr. 12 in Teufenbach im Jahre 1888 aus dem Gebäudesteuercataster ausgeschieden wurde, nach erfolgter Adaptirung jedoch — zufolge der Anordnungen des § 15 der eingangs citirten Anleitung, § 31, Abs. 2, der Belehrung zur Evidenzhaltung des provisorischen Steuercatasters vom 12. August 1824 (Pol. Ges.-Samml. Bd. 52, Nr. 103, S. 345) und Hofkanzleidecret vom 2. April 1846, Z. 6118 (Prov.-Ges.-Samml. für Steiermark 28. Theil, Nr. 58, S. 103) — nach seinem neuerlich erhobenen Stande (§ 9 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17), als »Zuwachs« in dem erwähnten Cataster zur neuen Eintragung gelangt ist.

Da nun durch das eingangs citirte Evidenzhaltungs-Protokoll vom 15. Jänner 1889 und die dazu gehörige topographische Beschreibung — welche beiden Urkunden von dem Beschwerdeführer mitgefertigt worden sind — constatirt erscheint, daß in dem adaptirten Hause Nr. 12 in Teufenbach keine alten, wohl aber 6 neu hergestellte Wohnbestandtheile vorgefunden wurden, so konnte der V. G. Hof in der auf Grundlage dieses instructionsmäßig erhobenen Thatbestandes, nach Vorschrift des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17 (§§ 8 und 9), erfolgten Einreihung des Hauses Nr. 12 in die XI. Classe des Hausclassentarifes und in der Vorschreibung des dieser Classe entsprechenden Tarifsatzes von 10 fl. eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 7139.

Ein nicht unmittelbar durch die Einwirkung einer Naturkraft, sondern durch die Unterlassung des Brennereiunternehmers, bezw. seines Personales herbeigeführter Alkoholabgang hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Consumabgabe.

Erkenntniß vom 11. März 1893, Z. 918.

Moses Kaufmann und Saul Jüttes (Adv. Dr. Byk), ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Spitzmüller); E. vom 13. August 1892, Z. 30108, puncto Abschreibung der Consumabgabe für einen Alkoholabgang.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß in dem Magazine der Branntweinbrennerei der Beschwerdeführer in Głęboczek am 8. Februar 1892 ein Reifen an der mit Alkohol gefüllten Kufe Nr. 23 geborsten und in Folge dessen dieser Alkohol ausgeronnen ist, und daß die am 15. Februar 1892 vorgenommene Abrechnung einen Abgang von 2875 Hektoliter ergeben hat. Dieser Thatbestand, welcher in Folge rechtzeitiger Anzeige der Beschwerdeführer sofort und ordnungsmäßig constatirt wurde, ist von allen Instanzen als feststehend angenommen und auch die angefochtene Entscheidung hat hierin eine Aenderung nicht vorgenommen, vielmehr die unterinstanzlichen Entscheidungen aus deren Gründen vollinhaltlich aufrecht erhalten. — Da die Richtigkeit dieses Thatbestandes auch von den Beschwerdeführern nicht weiter in Frage gestellt wird und derselbe ein actenmäßiger und nicht ergänzungsbedürftiger ist, so hatte der V. G. Hof denselben auch seinem Erkenntnisse in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zu Grunde zu legen.

Nach § 72 des Branntweinsteuerges. vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, hat der Brennereiunternehmer für den constatirten Abgang von Alkoholvorrath die Consumabgabe einzuzahlen, wenn er nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, daß die abgängige Alkoholmenge durch ein Elementarereigniß zu Grunde gegangen ist, und wenn nicht das Elementarereigniß binnen 24 Stunden, nachdem dasselbe dem Unternehmer, und falls er die Unternehmung nicht selbst leitet, seinem Stellvertreter bekannt wurde, der Finanzbehörde I. Instanz schriftlich angezeigt worden ist. — Während nun nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung das Ausrinnen des Alkohols in Folge Berstens des Reifens an der Kufe Nr. 23 nicht als Elementarereigniß aufzufassen ist, sind die Beschwerdeführer der Ansicht, daß dieses Ereigniß thatsächlich als ein Elementarereigniß sich darstelle.

Der V. G. Hof vermochte indessen in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Das Branntweinsteuergesetz geht in dem vorcitirten § 72 von dem Grundsatze aus, daß jeder buchmäßige Abgang an Alkoholvorrath in einer Brennerei oder einem Freilager versteuert werden muß, und zwar ohne Rücksicht darauf, was mit diesem abhanden gekommenen Alkohol geschehen ist; die Befreiung von dieser Consumabgabe kann nur herbeigeführt werden durch den vollkommen glaubwürdigen Nachweis, daß die abgängige Alkoholmenge durch ein »Elementarereigniß« zu Grunde gegangen ist. — Bei dieser Anordnung der gesetzlichen Dispositionen muß angenommen werden, daß die Befreiung von der Consumabgabe

nicht platzgreifen kann, wo der Grund dafür, daß ein Alkoholabgang vorgekommen ist, in irgend einer Weise auch auf eine Handlung oder Unterlassung des Unternehmers oder seines Personales zurückgeführt werden kann.

Diese Voraussetzung trifft aber im gegebenen Falle zu. — Denn wenn auch nach den vorgenommenen Feststellungen angenommen werden kann, daß das in Frage kommende Bersten des Reifens nicht durch eine Handlung eines Menschen herbeigeführt wurde, so geht doch aus den bei der Commission vom 9. Februar 1892 vorgenommenen Constatirungen deutlich hervor, daß dabei gewiß eine wesentliche Unterlassung des Brennereiunternehmers, bezw. seines Aufsichtspersonales unterlaufen war, welche Unterlassung zum mindesten mit dazu beigetragen hat, daß jenes Ereigniß herbeigeführt wurde. Es wurde nämlich constatirt, daß der Sprung des Reifens zu $^4/_5$ Theilen bereits mit Rost bedeckt und nur in $^1/_5$ Theile frisch, d. i. von hellgrauer Farbe war, darnach war die Annahme der Commission berechtigt, daß der Reifen auf der Kufe Nr. 23 schon seit längerer Zeit geborsten sein mußte, und war sonach das Ausrinnen des Alkohols nicht unmittelbar durch die Einwirkung einer Naturkraft (vis major), sondern durch die Unterlassung, daß nicht rechtzeitig für die Ersetzung des seit längerer Zeit beschädigt gewesenen Reifens Sorge getragen wurde, herbeigeführt.

Der Hinweis auf § 69 des Branntweinsteuergesetzes kann die Beschwerde gleichfalls nicht stützen, weil es sich dabei um die Haftung für bereits weggebrachten Branntwein und nicht um die unmittelbare Zahlungspflicht für den in der Brennerei selbst abhanden gekommenen Alkohol handelt, also um zwei verschiedene Fälle, die umsoweniger unter den gleichen Gesichtspunkt gestellt werden können, als bei beiden schon das Gesetz selbst von verschiedenen, bestimmten Voraussetzungen ausgeht.

Nr. 7140.

Die Angemessenheit einer Erwerbbesteuerung im Vergleiche mit anderen Besteuerungsfällen fällt nicht in die Cognition des V. G. Hofes.

Erkenntniß vom 11. März 1893, Z. 870.

Heinrich Wöhrl, Inhaber der Firma J. G. Wöhrl (Adv. Dr. Periz), ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Nusko); E. vom 23. September 1892, Z. 37330, puncto Erwerbsteuer vom Weinhandel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Beschwerdeführer hat am 4. Juli 1891 den von ihm allein betriebenen Handel mit Wein in Gebinden und Flaschen angemeldet und die Erwerbsteuer-Erklärung eingebracht, über welche nach Einholung der Aeußerung des Marktcommissariates, des Gutachtens der Gewerbegenossenschaft und des Antrages des Wiener Magistrates die Erwerbsteuer in der II. Hauptbeschäftigungs-Classe mit jährlich 210 fl. vom II. Semester 1891 angefangen bemessen und von der Fin.-Landes-Direction nach Einvernehmung von drei Sachverständigen mit Rücksicht auf die Gattung und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, die Höhe des Umsatzes und die Zahl und Gattung des Hilfspersonales bestätigt wurde.

Die Entscheidung der Fin.-Landes-Direction wird in der vorliegenden Beschwerde aus dem Grunde angefochten, weil die Finanzbehörde für die früher bestandene Gesellschaftsfirma den gleichen Steuersatz per 210 fl. zu einer Zeit in Vorschreibung gebracht hat, in welcher der Geschäftsumfang quantitativ und qualitativ bedeutend größer war, als der gegenwärtige Geschäftsumfang der Einzelfirma, welche ebenfalls mit 210 fl. besteuert wurde, weil also nach der Anschauung der Beschwerde der gewählte Steuersatz dem gegenwärtigen Geschäftsumfange nicht entsprechen könne.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Einwendung nicht als gegründet zu erkennen. — Daraus, daß die Finanzverwaltung in der Wahl der Erwerbsteuerclasse durch bestimmte gesetzliche Vorschriften, auf deren Nichtbefolgung eine Beschwerdeführung beim V. G. Hofe gegründet werden könnte, nicht beschränkt ist (§ 8 Erwerbsteuer-Patent), folgt, daß die Entscheidung über die Angemessenheit einer Besteuerung im Vergleiche mit anderen Besteuerungsfällen nicht in die Cognition dieses Gerichtshofes fällt, weshalb zwar seitens der Finanzverwaltung zum Zwecke der Besteuerung, nie aber seitens des V. G. Hofes zum Zwecke der h. g. Entscheidung der Vergleich einer Besteuerung mit einer anderen herbeigezogen werden kann, sei es, daß ein solcher Vergleich mit einer früheren Besteuerung desselben Unternehmens oder mit der Besteuerung eines anderen gesucht wird. Vielmehr kann für die h. g. Judicatur in Erwerbsteuersachen immer nur in Frage kommen, ob bei der bestimmten in Beschwerde gezogenen Besteuerung in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Aus den vorgelegten Acten geht nun diesfalls hervor, daß die Finanzbehörde die auf die Beurtheilung der Ertragsfähigkeit des Unternehmens einflußübenden Momente, die Höhe des Umsatzes, die Zahl und Art der Hilfspersonen, die Höhe des Miethzinses, den Werth des Waarenlagers u. s. w. erhoben, und auf Grund dieser Erhebungen, sowie nach Einholung der Erwerbsteuer-Erklärung des Steuerpflichtigen und des Gutachtens des Wiener Magistrates die Steuervorschreibung vorgenommen hat. — Die Steuerbehörde hat also hier das im § 8 des Erwerbsteuer-Patentes gesetzlich angeordnete Verfahren eingehalten und auch darüber hinaus noch ein Gutachten des Marktcommissariates und der Gewerbegenossenschaft eingeholt, sowie die Einvernehmung sachverständiger Vertrauensmänner veranlaßt.

Wenn sohin die Steuerbehörde, gestützt auf die Erwerbsteuer-Erklärung und auf das Gutachten der Ortsobrigkeit und nach weiterer genauer Erhebung des Betriebsumfanges die Vorschreibung des in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung für Wien tarifmäßigen Steuersatzes von 210 fl. für angemessen erachtet hat, so kann darin mit Rücksicht auf das hinsichtlich der Frage, nach welcher Classe die einzelne erwerbsteuerpflichtige Unternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen sei, im § 8 des Erwerbsteuer-Patentes der Finanzbehörde überlassene freie Ermessen, eine Verletzung des Gesetzes nicht gefunden werden.

Nr. 7141.

Die Finanzverwaltung kann einen Schadenersatzanspruch gegen einen Zollbeamten nur dann erheben, wenn durch das Verschulden desselben dem Aerar ein ihm gebührender Zollbetrag entgangen ist.

Erkenntniß vom 11. März 1893, Z. 917.

Michael Savo ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Pilz); E. vom 14. December 1890, Z. 29697, puncto Zollgebühren-Ersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Für zwei Waarensendungen (780 Kgr. Holzkohlenpulver — polvere di carbone di legna — und 2000 Kgr. Steinkohlenpulver — carbone fossile in polvero —), welche laut der von Vincenz Tomičić und Vincenz Murvaz am 21., respective 27. Juli 1882 bei dem k. k. Hauptzollamte in Cattaro abgegebenen Waarenerklärungen zur Einfuhr gebracht wurden und nach der Tarifnummer 96 des Allgemeinen Zolltarifes vom 20. Mai 1882, R. G. B. Nr. 47, zollfrei behandelt worden sind, wurden den Rechnungslegern des genannten Hauptzollamtes, dem heutigen Beschwerdeführer Michael Savo als Zollamtscontrolor und dem Elia Matičević als Zollamtsverwalter, in Folge erhobenen Censursanstandes, unter Anwendung der Tarifnummer 325 des bezogenen Zolltarifes, an verkürzten Zollgebühren die Beträge von 11 fl. 70 kr. und 30 fl. in Gold, gemäß §§ 301 und 302 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter, solidarisch zum Ersatze vorgeschrieben, weil diese Beträge durch Verschulden der genannten Beamten nach § 219 Zoll- und Monopolsordnung bei den genannten Waarenempfängern uneinbringlich geworden seien, und ist diese Vorschreibung mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Der Beschwerdeführer behauptet dagegen, daß in Wirklichkeit nur zerstückelte Holz- und Steinkohlen, welche im Handel unter der Bezeichnung »Carbonella« und »Rimansugli di carbone fossile« vorkommen, zur Einfuhr gelangt seien, daß sonach die in das zollamtliche Notizenregister eingetragene Bezeichnung beider Waarenpartien als Holzkohlen-Pulver und Steinkohlen-Pulver auf einem Irrthume beruhe, welche Annahme umsomehr gerechtfertigt erscheine, als die eingeführten Waaren einer durchwegs zollfreien Tarifclasse (XV) angehören und aus den amtlichen statistischen Daten hervorgehe, daß Steinkohlenpulver als Handelsartikel gar nicht vorkomme und Holzkohlenpulver in solcher Menge, wie die in Frage stehende, nicht einmal in einem ganzen Jahre und in ganz Dalmatien zur Einfuhr gebracht werde.

Der Gerichtshof ist bei seinem Erkenntnisse zunächst von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß es sich hier nicht um die Anforderung der Zollgebühr gegen eine zollpflichtige Partei, sondern um einen Schadenersatzanspruch handelt, welchen die Finanzverwaltung gegen einen Beamten aus dem Grunde erhebt, daß durch seine Handlungsweise dem Aerar eine Zollgebühr, welche demselben gesetzlich zukam, entgangen ist. — Der Gerichtshof hatte daher zu erwägen, oben im vorliegenden Falle die Voraussetzungen für einen solchen Schadenersatzanspruch dem Beschwerdeführer gegenüber gegeben seien oder nicht.

Die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Anspruches wären nun offenbar in der Thatsache gelegen, daß durch das Verschulden des Beschwerdeführers dem Aerar ein demselben gebührender Zollbetrag entgangen ist. — Was als die erste dieser gesetzlichen Voraussetzungen, das Verschulden des Beschwerdeführers, anbelangt, hat der Gerichtshof allerdings aus den Acten constatirt, daß das Verhalten des Beschwerdeführers den Dienstvorschriften nicht vollständig entsprach, weil in der hier in Betracht kommenden Waarenerklärung sich ein Widerspruch ergab, der sehr leicht constatirbar erschien; es war nämlich daselbst als Gegenstand der Einfuhr angegeben: Holzkohlenpulver (»polvere di carbone di legna«) und Steinkohlenpulver (»carbone fossile in polvere«), in beiden Fällen war aber gleichzeitig die Tarifnummer 96 citirt, welche Tarifnummer 96 nicht von Kohlenpulver, sondern von Holz- und Steinkohlen handelt. Es war also ein Widerspruch in der Waarenerklärung zu constatiren, welcher bei der Verificirung durch den Beschwerdeführer in irgend einer Weise hätte aufgeklärt werden sollen.

Allein gerade mit Rücksicht auf diese Mangelhaftigkeit der Waaren-Erklärung konnte der Gerichtshof die zweite Voraussetzung, daß nämlich thatsächlich dem Aerar hier ein Schaden zugefügt worden, d. h. daß demselben eine Zollgebühr entgangen ist, auf welche das Aerar in diesem Falle gesetzlich Anspruch hatte, nicht als vollständig erwiesen ansehen. Hiezu müßte nach den Bestimmungen des Zolltarifes erwiesen sein, daß damals wirklich nicht Artikel eingebracht wurden, welche als vollständig zollfrei unter die XV. Tarifclasse, bezw. Tarifnummer 96 fallen, sondern daß die eingebrachte Waare sich als Kohlenpulver dargestellt hat, welche nach Tarifnummer 325 als chemisches Product zollpflichtig erklärt ist.

Diese Voraussetzung aber ist mit Rücksicht auf die erwähnte Beschaffenheit der Waarenerklärung nicht erwiesen. Nach § 59 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung sind wesentliche Bestandtheile der Waarenerklärung auch die Angabe der Gattung und Menge der Waare, und zwar »nach den Benennungen und den Maßstäben desjenigen Zolltarifes, welcher für die erklärte Bestimmung der angegebenen Gegenstände besteht«. — Dieser gesetzlichen Bestimmung sind die Parteien im vorliegenden Falle durch die ausdrückliche Bezeichnung der Tarifnummer nachgekommen, unter welche die Waare fiel. Diese Bezeichnung stand nun zwar im Widerspruche mit dem bereits angeführten weiteren Inhalte der Waarenerklärung, daß es sich nämlich um Holz- und Steinkohlenpulver handle; allein, da dieser Widerspruch bestand, kann man nicht sagen, daß die Waarenerklärung bestimmt auf Kohlenpulver lautete. Die Bezeichnung der Waare durch die Benennung und die Bezeichnung durch die Anführung der Tarifnummer stehen einander vollkommen gleich: es ist daher der Schluß nicht zulässig, daß bei einer Discrepanz zwischen der Benennung der Waare seitens der Partei und der Bezeichnung derselben in der von der Partei gleichzeitig angezogenen Tarifbestimmung, auf diese Anführung der bezüglichen Tarifnummer keine Rücksicht zu nehmen sei; im Gegentheile ist die Bezeichnung durch die Tarifnummer ein ganz bestimmtes und sicheres Mittel zur Kennzeichnung der Waare, bestimmter sogar als die Benennung, bei welcher eine Ungenauigkeit des Ausdruckes oder eine sprachliche Unrichtigkeit unterlaufen kann.

Da nun im vorliegenden Falle die Bezeichnung nach der einen und der anderen Rücksicht eine verschiedene war, so bestand allerdings die Möglichkeit, daß nach der Waarenerklärung nicht Holz- und Steinkohlenpulver, sondern Holz- und Steinkohle der Tarifnummer 96 den Gegenstand der Zollbehandlung gebildet haben. — Für eben diese Annahme spricht aber auch noch eine Reihe anderer gewichtiger Gründe: Einmal die große Quantität der eingeführten Waare, welche auf Kohlenpulver bezogen, kaum verständlich wäre, indem es sich in einem Falle um 780 und im zweiten Falle sogar um 2000 Kgr. gehandelt hat, also um Quantitäten, für welche eine Verwendung — wenn es sich wirklich um Kohlenpulver gehandelt hätte — offenbar nicht leicht gefunden werden konnte, zumal in Dalmatien eine Industrie nicht besteht, welche solche Artikel in derartigen Quantitäten aufzubrauchen vermöchte.

Ein weiterer Grund in dieser Richtung ist darin zu finden, daß der eine der Empfänger ein Schmied war, der die Kohle wohl nur als Brennstoff benöthigte; endlich aber können für diese Auslegung, daß es sich nur um eine unrichtige Benennung, bezw. um eine unrichtige Ausdrucksweise in der Benennung der Waare handelt, auch die Aussagen der Empfänger angeführt werden, welche beide angaben, daß sie nur die Kohle und nicht Kohlenpulver bezogen haben, welche Aussagen deshalb umsomehr in Betracht gezogen werden können, als diese Personen zur Zeit ihrer Depositionen bereits aus der Haftung durch das Gesetz entlassen waren.

Wenn schließlich auch noch erwogen wird, daß hinsichtlich der Steinkohle in der Waarenerklärung auch nicht vollständig diejenige Bezeichnung gewählt erscheint, welche der italienische Zolltarif für das zollpflichtige Kohlenpulver statuirt, indem es dort hieß: carbone fossile in polvere«, während der Zolltarif sich der Worte: »polvere di carbone« bedient, so muß man zu dem Schlusse gelangen, daß hier eine Reihe zwingender Gründe für die Annahme spricht, daß es sich thatsächlich nur um zollfreie Kohle und nicht um zollpflichtiges Kohlenpulver gehandelt habe. — Da sonach die zweifellose Existenz eines dem Aerar durch Entgang der Zollgebühr zugefügten Schadens nicht nachgewiesen erschien, mußte der Gerichtshof die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 7142.

Unterschied zwischen einer fideicommissarischen Substitution und einem betagten Legate, und die darauf bezugnehmende Gebührenbehandlung.

Erkenntniß vom 14. März 1893, Z. 972.

Marie Covacich ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 8. April 1892, Z. 43831, puncto Nachlaßgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der am 31. October 1887 in Triest verstorbene Andreas Covacich hat in seinem Testamente vom 20. Juni 1887 Legate im Gesammtbetrage von 35.050 fl. ausgesetzt und zugleich seiner zur Uni-

verfalerbin ernannten Ehegattin, der heutigen Beschwerdeführerin, das Recht eingeräumt, mit Ausschluß des ein Jahr nach dem Ableben des Erblassers auszuzahlenden Legatas per 300 fl. an den Kirchenfond in Barcola, alle übrigen Vermächtnisse nach Gutdünken (a piacere) zu begleichen. — In dieser letzteren Anordnung hat die Finanzverwaltung eine fideicommissarische Substitution erblickt und demgemäß im Sinne der Bestimmungen der §§ 707, 708 und 613 a. b. G. B., sowie des § 57 und der T. P. 106, B des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, Nr. 181, von dem in letzter Instanz mit 143.991 fl. 48 kr. ermittelten reinen Nachlaßvermögen (nur unter Abrechnung des der Kirche von Barcola zu erfolgenden Legates von 300 fl.) die 1perc. Erbgebühr bemessen.

Die Beschwerdeführerin bestreitet nun, daß die erblasserische Anordnung, welche die Entrichtung der Legate dem Gutdünken der onerirten Universalerbin überläßt, eine fideicommissarische Substitution involvire und verlangt sonach, daß der Gesammtbetrag der ausgesetzten Legate per 35.050 fl. aus der Grundlage zur Bemessung der 1perc. Nachlaßgebühr ausgeschieden werde, zumal sie den Theilbetrag von 15.050 fl. an Legaten bereits ausbezahlt und auch die hievon entfallenden Legatsgebühren beglichen habe und von den restlichen 20.000 fl., welche gemäß der abgegebenen Erklärung nach ihrem Ableben ausbezahlt werden sollen, inzwischen aber der von gerichtswegen getroffenen Anordnungen gemäß, bereits sichergestellt worden sind, nur eine Fruchtgenußgebühr im Sinne des § 58 Geb.-Ges. zu bemessen und zu entrichten sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung zunächst von der Erwägung ausgegangen, daß die fideicommissarische Substitution, dem in den §§ 608 und 652 a. b. G. B. normirten Begriffe und Wesen nach in der von dem Erblasser dem eingesetzten Erben oder Legatar auferlegten Verpflichtung besteht, die angetretene Erbschaft oder das Legat nach seinem Tode oder in einem anderen bestimmten Falle einem zweiten ernannten Erben oder Legatar zu überlassen. — Eine solche Anordnung ist jedoch in dem Testamente des Andreas Covacich vom 20. Juni 1887 weder ausdrücklich noch stillschweigend enthalten, vielmehr kann in der in Frage stehenden testamentarischen Verfügung nach deren Wortlaute, welcher lediglich die Bestimmung des Zeitpunktes der Auszahlung der Legate dem Willen der Erbin anheimstellt, nichts als die Anordnung von betagten Legaten gefunden werden.

In dem Gesetze ist nun allerdings — § 707 a. b. G. B. — im Falle eines bedingten oder betagten Legates das Rechtsverhältniß zwischen dem Erben und dem Legatar demjenigen gleichgestellt, welches bei einer fideicommissarischen Sustitution zwischen dem Fiduciar und dem Fideicommissar platzgreift, allein hiedurch ist lediglich — wie ja auch der Wortlaut des § 707 erkennen läßt — bestimmt, daß in einem solchen Falle zwischen dem Erben und dem Legatar materiell die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten wie bei der fideicommissarischen Substitution platzgreifen sollen, keineswegs aber erscheint hiedurch bestimmt, daß die Legatsanordnung kraft dieser gesetzlichen Norm in eine fideicommissarische Substitution übergeht, vielmehr wird der formellrechtliche Unterschied zwischen beiden Anordnungen

festgehalten. Ganz ebenso wird z. B. das beschränkte Eigenthum eines Fiduciars dadurch nicht in einen Fruchtgenuß verwandelt, daß der § 613 a. b. G. B. dem Fiduciar nur die rechtliche Stellung eines Fruchtnießers mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines solchen einräumt.

Der Unterschied zwischen einer fideicommissarischen Substitution und einem betagten Legat wird klar, wenn man sich den Fortfall des Substituirten vor Eintritt des angeblichen Substitutionsfalles — im vorliegenden Falle also vor dem Ableben der Erbin Marie Covacich — vergegenwärtigt. In einem solchen Falle würde die Substitution erloschen sein, während hier doch gewiß kein Zweifel besteht, daß ein solcher weggefallener Legatar den Anspruch auf seine Erben transmittirte. Außerdem spricht gegen die vom Ministerium versuchte Construction auch der Umstand daß die fideicommissarische Substitution einen instituirten Legatar voraussetzen würde, welcher hier bei keinem der angeordneten Vermächtnisse vorhanden ist. — Der Gerichtshof hat daher angenommen, daß es sich vorliegend nur um Legate mit der Modification handelt, daß die Erbin von der Verpflichtung, diese Legate innerhalb der gesetzlichen Frist zu berichtigen, nach ihrem Belieben entbunden sein soll. Es besteht daher auch kein Zweifel darüber, daß der Betrag dieser Legate in die Verlassenschaftsmasse behufs Bemessung der 1perc. Erbschaftsgebühr nicht einzubeziehen war.

Was die zweite Frage in Betreff der allenfalls zu bemessenden Fruchtgenußgebühr anbelangt, so hat der Gerichtshof erwogen, daß in dem fraglichen Testamente wie keine Anordnung einer fideicommissarischen Substitution, ebesowenig auch eine ausdrückliche Anordnung eines Fruchtgenusses sich findet, daß vielmehr nur möglicherweise ein solcher Fruchtgenuß sich als die rechtliche Wirkung dieser Anordnung dann ergeben kann, wenn die Erbin von dem ihr eingeräumten Rechte, nach ihrem Willen die Auszahlung der Legate über die Legatsentrichtung gesetzlich bestimmte Zeit hinaus zu schieben, Gebrauch macht.

Insofern dagegen die Erbin die Legate innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes ausbezahlt hat, hat sie von diesem Rechte, welches aus der testamentarischen Anordnung sich für sie ergibt, keinen Gebrauch gemacht, also durch dieselbe einen Vermögens-Vortheil nicht erlangt und es entfällt daher auch insoweit die Basis für die Gebührenbemessung von dem Fruchtgenusse. — Nur insofern die Erbin von diesem Rechte, die Legate länger einzubehalten als das Gesetz gestattet, thatsächlich Gebrauch gemacht hat, ergib sich für sie als Rechtswirkung der Fruchtgenuß an dem legirten und von ihr einbehaltenen Vermögen und wäre daher die Voraussetzung für eine Gebührenbemessung nach § 58 Geb.-Ges. gegeben.

Nr. 7143.

Bildet eine unbewegliche Sache den Bestandtheil des Verlassenschaftsvermögens, dann ist der Steuerwerth derselben und nicht der im Zuge der Verlassenschafts-Abhandlung erzielte geringere Kaufpreis der Bemessung der Nachlaßgebühr zu Grunde zu legen.

Erkenntniß vom 14. März 1893, Z. 973.

Franz Wolf (Adv. Dr. Friedmann) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Obkolek); E. vom 15. Mai 1892, Z. 17285, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei Bemessung der Gebühr von der Uebertragung des Nachlasses des am 3. August 1888 verstorbenen Josef Wolf an dessen bedingt erbserklärte gesetzliche Erben, und zwar die Schwester Petronella Schenk und die Kinder des vorverstorbenen Bruders Franz Wolf, gemäß der T. P. 106 B c des Geb.-Ges. wurde das in die Verlassenschaft gehörige Haus Nr. 263 in Fünfhaus, welches mit dem gerichtlich erhobenen Schätzwerthe von 42.400 fl. in das Verlassenschaftsinventar eingestellt und im Zuge der Verlassenschaft mit dem verlaßbehördlich genehmigten Kaufvertrage vom 20. October 1889 von den Erben um 35.200 fl. verkauft worden war, mit dem 60fachen Betrage der Hauszinssteuer per 885 fl. 20 kr., also mit dem Betrage von 53.112 fl. in das Verlaßactivum eingestellt, wodurch sich der Werth des reinen Nachlasses mit 7658 fl. 03 kr. und die 4perc. Schuldigkeit der Gebühr sammt 25perc. Zuschlag mit 383 fl. ergab.

Die Beschwerde vermeint, daß nur der in die Verlassenschaft wirklich eingeflossene Werthbetrag des Hauses per 35.200 fl. der Gebührenbemessung hätte zu Grunde gelegt werden sollen, allein der V. G. Hof war nicht in der Lage diese Anschauung der Beschwerde für gesetzlich begründet zu erkennen.

Nach § 57 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, unterliegt der Nachlaßgebühr der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnißkosten als reines Verlassenschaftsvermögen herausstellt und nach T. P. 106 B. c. ist die Gebühr von dem Werthe eben dieses reinen Verlassenschaftsvermögens zu bemessen. — Zu diesem Behufe hat der Erbe gemäß § 46 Geb.-Ges. die Nachweisung des Nachlasses bei der Abhandlungsbehörde zu überreichen, welche den Activstand auf Grundlage des Inventars darzustellen hat.

Laut des Hauptinventars vom 20. October 1888 befand sich im vorliegenden Falle in der Verlassenschaft nach Josef Wolf unter Anderem auch das Haus Nr. 263 in Fünfhaus, *dieses Haus* also — und nicht ein aus dem Verkaufe desselben erzielter Baarbetrag — erschien als ein Bestandtheil des Verlassenschaftsvermögens, dessen Werth nach den hiefür bestehenden Vorschriften des Geb.-Ges. zu ermitteln war. — Nach § 50 Geb.-Ges., welcher eine allgemeine Vorschrift für die Gebührenbemessung vom Werthe unbeweglicher Sachen enthält und nach § 13 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, hat als der *mindeste Betrag*, mit welchem der Werth eines der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäudes (und ein solches ist das Haus Nr. 263 in Fünfhaus) für die Gebührenbemessung angenommen werden darf, das 60fache der Hauszinssteuer zu gelten und tritt dieser Grundsatz principiell insbesonders auch dann ein, wenn durch die letzte gerichtliche Schätzung (§ 50, Z. 2a Geb.-Ges.) ein geringerer Werthbetrag festgestellt worden wäre.

Hieraus ergibt sich, daß der laut des gerichtlichen Schätzungsprotokolles vom 30. August 1888 mit 42.400 fl. erhobene Schätzwerth des fraglichen Hauses für die Gebührenbemessung irrelevant ist, zumal jene Ausnahme, welche der § 50 Geb.-Ges. von dem gedachten Grundsatze gestattet, der Fall nämlich, daß eine durch *zufällige Ereignisse* ein-

getretene Verminderung oder Verschlimmerung der Sache im Vergleiche mit dem der Steuerbemessung zu Grunde gelegten Zustande dargethan und das mindere Werthausmaß dadurch auf eine unzweifelhafte Art nachgewiesen werde, hier nicht vorliegt.

Noch unstatthafter aber erschiene es, den mit Kauf vom 20. October 1889 erzielten Kaufpreis per 35.200 fl. der Bemessung der Verlassenschaftsgebühr zu Grunde zu legen, da abgesehen davon, daß derselbe ebenfalls hinter dem vorbezeichneten Mindestbetrage zurückbleibt, noch zu erwägen kommt, daß nach § 49 Geb.-Ges. die Nachlaßgebühr von einer schätzbaren Sache nach jenem Geldwerthe zu bestimmen ist, welchen sie an dem Tage, an dem der wirkliche Erbanfall eingetreten ist, somit am Todestage des Erblassers hatte, daher schon aus diesem Grunde der erst in einem späteren Zeitpunkte bestandene Werth nicht in Berücksichtigung gezogen werden kann.

Nr. 7144.

Ein Heimatschein muß in jener Form ausgefertigt werden, welche für die Gemeinde verpflichtende Urkunden vorgezeichnet ist.

Erkenntniß vom 15. März 1893, Z. 981.

Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau ca. Statthalterei in Brünn (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 3. November 1891, Z. 34609, puncto Form der Ausfertigung eines Heimatscheines.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Beschwerde wird die Anschauung vertreten, daß durch den mit der angefochtenen Entscheidung der Stadtgemeinde Mähr.-Ostrau ertheilte Auftrag den der Maria Seidler ausgestellten, vom Bürgermeister unterfertigten Heimatschein über das von der Heimatscheinwerberin in Folge Aufforderung ihrer Aufenthaltsgemeinde Přívoz gestellte Ansuchen noch mit der Unterschrift eines Gemeinderathes versehen zu lassen, eine Verletzung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen stattgefunden habe, weil es sich im gegebenen Falle nicht um die Ausfertigung einer das Heimatsrecht begründenden Urkunde, sondern nur um die Bescheinigung des anerkannten Heimatsrechtes der Witwe Seidler handelt, daher die im § 52 der Gem.-Ordn. vorgeschriebene Form der Ausfertigung rechtsverbindlicher Urkunden auf den fraglichen Heimatschein keine Anwendung finde.

Der V. G. Hof konnte sich dieser Anschauung aus nachstehenden Erwägungen nicht anschließen. — Gemäß § 32 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, ist der Heimatschein die Urkunde, welche bestätigt, daß der Person, welcher er ertheilt wird, das Heimatsrecht in der Gemeinde zusteht. — Obwohl somit das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß durch den Heimatschein das Heimatsrecht nicht begründet, sondern nur das auf eine der im Gesetze vorgesehenen Erwerbungsarten erworbene Heimatsrecht bescheinigt wird, schreibt es für denselben doch jene Ausfertigungsform vor, welche der § 52 der Gem.-Ordn. für Mähren für jene Urkunden fordert, durch welche Verbindlichkeiten für die Gemeinde übernommen werden. Denn der § 33 leg. cit. bestimmt, daß die Heimatscheine nach dem dem Gesetze

angeschlossenen Formulare, in welchem für die ausfertigende Gemeinde eine Mehrheit von Unterschriften vorgesehen ist, auszufertigen und mit dem Siegel der Gemeinde zu versehen sind.

Durch die im Heimatschein-Formulare gegebene Directive »folgen die Unterschriften« für die Gemeinde und durch die vom Gesetze angeordnete Beidrückung des Siegels der Gemeinde ist zweifellos ausgedrückt, daß der Heimatschein unter allen Umständen als eine rechtsverbindliche Urkunde zu betrachten und in der solchen Urkunden entsprechenden Form auszufertigen ist.

Schon hieraus ergibt sich, daß die in der Beschwerde gemachte Unterscheidung zwischen Heimatscheinen als das Heimatsrecht begründenden Urkunden und Heimatscheinen als bloßen Bestätigungen des Heimatsrechtes im Gesetze keine Grundlage findet, weil ja nach der gesetzlichen Definition des Heimatscheines die Ausfertigung desselben stets die Anerkennung des von der betreffenden Person in der Gemeinde durch Geburt, Verehelichung, Aufnahme in den Gemeindeverband oder Erlangung eines öffentlichen Amtes erworbenen Heimatsrechtes voraussetzt.

Der Heimatschein soll also gegen die ausstellende Gemeinde die Erwerbung des Heimatsrechtes seitens der betreffenden Person, somit einen die Gemeinde verpflichtenden Act beweisen und mußte somit für diese beweismachende Urkunde jene Form der Ausfertigung vorgeschrieben werden, welche für die Gemeinde verpflichtende Urkunden vorgezeichnet ist. — Deshalb muß derjenige, welcher von dem Heimatscheine als beweismachende Urkunde Gebrauch zu machen in die Lage kommen kann, d. i. der Heimatscheinwerber und dessen Aufenthaltsgemeinde, berechtigt erkannt werden, einen in der gesetzlichen Form ausgestellten Heimatschein zu verlangen und darf die Heimatsgemeinde die Ausfertigung desselben in dieser Form nicht verweigern.

Nr. 7145.

1. Einspruch der politischen Behörden in Straßenangelegenheiten. — 2. Eine neu entstandene Straße kann erst dann als eine bestehende Gemeindestraße bezeichnet werden, wenn dieselbe nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Straßengesetze durch die Gemeinde hergestellt wurde. (Bukowina.)

Erkenntniß vom 15. März 1893, Z. 984.

Stadtgemeinde Czernowitz (Adv. Dr. Brunnstein) ca. Bukowinaer Landesausschuß; E. vom 29. December 1891, Z. 885, puncto Erklärung eines Weges als Gemeindestraße.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Landesausschusses vom 29. December 1891, mit welcher erkannt wurde, daß die im Gemeindegebiete von Czernowitz gelegene, von der Reichsstraße neben der Pruthbrücke abzweigende, bis zur Czernowitz-Hlinitzaer Bezirksstraße an der Czernowitzer Gemeindegrenze führende Straße, eine öffentliche Gemeindestraße und als solche nach den Bestimmungen des Straßen-Ges. für die Bukowina vom 11. December 1884, L. G. B. Nr. 39, zu behandeln sei. Die Entscheidung wird sowohl in materieller

Richtung, als auch aus dem formellen Grunde angefochten, weil der Landesausschuß überhaupt keinen Anlaß zu einer Entscheidung hatte.

Der V. G. Hof hatte vor Allem die formelle Einwendung auf ihre Stichhältigkeit zu prüfen. — Daß die Beschlußfassung in I. Instanz darüber, ob der in Frage stehende Weg gemäß § 4 des Straßen-Ges. als eine Gemeindestraße anzusehen sei, der Stadtgemeinde Czernowitz zustehe, ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 55 des Gemeindestatutes für die Stadt Czernowitz, und des § 13 des Straßen-Ges. vom 11. December 1884, L. G. B. Nr. 39, zweifellos. — Ebenso richtig ist es, daß, da es sich bei dem diesfalls gefaßten Beschlusse nicht um eine Angelegenheit handelt, bei welcher der Landesausschuß gemäß § 98 des Gemeindestatutes von amtswegen in Handhabung des Aufsichtsrechtes einzuschreiten berufen, oder welche gemäß § 99 von seiner Genehmigung abhängig wäre, für die Ingerenz des Landesausschusses die Bestimmung des § 100 des Gemeindestatutes maßgebend erscheint.

Der V. G. Hof war der Rechtsanschauung, daß die Voraussetzung für diese Ingerenznahme im gegebenen Falle vorhanden sei. — Durch den § 28 des Straßen-Ges. wird den politischen Behörden rücksichtlich des Zustandes und der Benützung der öffentlichen Straßen ein weitgehendes Ueberwachungs- und Dispositionsrecht eingeräumt, es liegt hiernach denselben nicht blos ob, von den hiezu zunächst verpflichteten Organen die Abstellung von vorgefundenen Gebrechen zu begehren, dieselben haben vielmehr auch das Recht, im Falle der Säumniß die erforderliche Abhilfe auf Kosten der Verpflichteten unmittelbar zu treffen. — Es entspricht gewiß diesen, den politischen Behörden gesetzlich eingeräumten Befugnissen, daß in jenem Falle, wenn über die streitige Frage des Charakters eines Weges als Gemeindeweg, der betreffende Beschluß der Gemeindevertretung ablehnend lautet, da die Anerkennung der Oeffentlichkeit und des Charakters des Weges als Gemeindeweg eben die Voraussetzung für das Einschreiten der politischen Behörden bildet, sich letztere in Wahrung der öffentlichen Verkehrsinteressen, falls sie es für geboten erachten, an jenes Organ wenden, welches in höherer Instanz zur meritorischen Entscheidung der Sache berufen ist und dessen Entscheidung provociren. Ein dergestalt erhobener Einspruch der politischen Behörden ist alsdann einer Berufung gleichzuachten und demselben die gleiche Wirkung zuzugestehen wie einem allenfalls von Seite einer Nachbarsgemeinde oder einem anderen Straßenverwaltungs-Organe ergriffenen Recurse, da ja hiebei vor Allem das öffentliche Verkehrsinteresse, dessen Wahrnehmung den politischen Behörden gesetzlich eingeräumt ist, in Betracht kommt. — Der V. G. Hof konnte daher darin, daß der Landesausschuß über Ersuchen der k. k. Landesregierung in II. Instanz entschieden hat, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

In der Sache selbst stützt sich das h. g. Erkenntniß auf nachstehende Erwägungen: Die Frage, ob einer bereits bestehenden Communication der Charakter eines öffentlichen Gemeindeweges zukomme, ist, insoweit als es sich um die allgemeine Benützung durch Jedermann handelt, allerdings eine Thatbestandsfrage; es wird jedoch bei Communicationen, welche erst zur Zeit der Wirksamkeit der neuen Straßengesetze entstanden sind, nicht ohne weiters nach den stattfindenden Verkehrsverhältnissen ein Weg als Ge-

meindeweg charakterisirt werden können, es wird hiezu vielmehr im Hinblicke auf das der Gemeinde durch die Gemeindeordnung (§ 55) und das Straßengesetz (§ 13) gewährte freie Selbstbestimmungsrecht eine neu entstandene Straße erst dann als bestehende Gemeindestraße bezeichnet werden können, wenn dieselbe nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Straßengesetze durch die Gemeinde hergestellt wurde.

Aus den Administrativacten geht hervor, daß die heute im Streite befindliche Straße durch die k. k. Landesregierung mit den vom Landesausschusse aus dem sogenannten Hlinitzaer Straßenbaufonde zur Verfügung gestellten Mitteln im Jahre 1890 hergestellt worden ist. — Die Ausführung des Weges erfolgte unter Benützung der städtischen Wegparcelle 1694, und von der Rosenzweig'schen Ziegelei weiter bis zur Gemeindegrenze von Czernowitz, unter Inanspruchnahme von Privatgrund gegen aus dem gedachten Fonde geleistete Entschädigung.

Eine Ingerenz der Stadtgemeinde auf die Herstellung der Straße wurde weder beansprucht, noch hat dieselbe stattgefunden, und beschränkte sich die Thätigkeit der Stadtgemeinde lediglich darauf, daß dieselbe über Einladung der k. k. Landesregierung bei der Verhandlung mit den Grundbesitzern wegen Abtretung der erforderlichen Grundtheile zu der projectirten Straße — deren Erklärung zur Bezirksstraße im Wege der Landesgesetzgebung von der Landesregierung in Aussicht gestellt wurde (Erlaß vom 14. Mai 1889, Z. 6261) — intervenirte, und daß dieselbe laut Beschlusses des Gemeinderathes vom 21. October 1890 die Wegparcelle 1694 zur fraglichen Straße unentgeltlich überlassen hat.

Es ist sonach von der den Streitgegenstand bildenden Straße erwiesen, daß sie von der Gemeinde als eine öffentliche Gemeindestraße nicht hergestellt worden ist, daß vielmehr die Errichtung dieses Weges von anderen Factoren erfolgte; es treffen sonach bei dieser Straße die durch die §§ 4 und 13 Straßen-Ges. vom 11. December 1884 gegebenen, früher erörterten Merkmale einer öffentlichen Gemeindestraße nicht zu.

Nr. 7146.

1. Die Tramway-Gesellschaft bedarf zur Verwendung eines neuen Verkehrsmittels der Genehmigung der k. k. Regierung. — 2. Hiebei ist lediglich die Rücksichtnahme auf bestehende Gesetze und giltige Verordnungen, nicht auch auf Verhältnisse maßgebend, welche aus einem Vertrage entspringen mögen.

Erkenntniß vom 16. März 1893, Z. 996.

Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Schmitt) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. Schuster); mitbeth. Wiener Tramway-Gesellschaft (Adv. Dr. Ritter v. Kopp); E. vom 15. März 1892, Z. 447, puncto probeweiser Verwendung eines neu construirten Tramway-Wagens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Handels-Min. im Einvernehmen mit dem k. k. Min. des Innern dem Recurse der Beschwerdeführerin gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. December 1891, Z. 74441, mit welcher der Wiener

Tramway-Gesellschaft gestattet worden war, die neu construirten Wägen Nr. 204 und 205 vorläufig auf den Strecken der Wiener Tramway-Gesellschaft in Verkehr zu setzen, keine Folge gegeben.

Die Stadtgemeinde vermeint nun, daß diese Min.-Entscheidung gesetzwidrig sei. Allein die Beschwerde gibt selbst die der Staatsregierung gesetzlich zukommende Competenz in Angelegenheiten des Pferdebahnbetriebes und als Folge hievon den Umstand zu, daß die Tramway-Gesellschaft zur Verwendung eines neuen Verkehrsmittels der Genehmigung der k. k. Regierung bedarf.

Im Grunde der A. h. Entschließung vom 10. April 1861 (Min.-Verordn. vom 20. April 1861, R. G. B. Nr. 49, Art. II) und der kais. Verordn. vom 16. November 1851, R. G. B. Nr. 1 ex 1852, werden die politischen Behörden bei Ertheilung dieser Genehmigung nur den öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkt der von der Staatsbehörde auszuübenden Aufsicht über den Tramwayverkehr wahrzunehmen, also nur jene Momente in Erwägung zu ziehen haben, welche von diesem Gesichtspunkte aus auf Grund der bestehenden Gesetze und rechtsgiltigen Verordnungen zu würdigen sind.

Damit allein ist eine Rücksichtnahme auf Verhältnisse, welche aus einem Vertrage entspringen mögen, von vorneherein ausgeschlossen und erscheinen daher die politischen Behörden nicht berechtigt, bei der ihnen obliegenden Prüfung über die Zulässigkeit eines Tramway-Verkehrsmittels derartige außer dem Rahmen der bestehenden Gesetze und giltigen Verordnungen gelegene Vertragsbeziehungen in Erwägung zu ziehen; demnach auch die der Commune Wien gegen die Tramway-Gesellschaft aus dem § 23 des zwischen den Genannten abgeschlossenen Vertrages ddto. 7. März 1868 bezüglich der Inverkehrsetzung eines Wagens zukommenden Rechte nicht den Gegenstand der Entscheidung der Staatsbehörden bilden konnten.

Wenn die Gemeinde Wien vermeint, daß die politischen Behörden aus dem Grunde, weil die aus dem bezogenen Vertrags-Paragraphen der gedachten Gemeinde zustehenden Rechte in einem Berichte des Bürgermeisters der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an den Statthalter von Niederösterreich und bei der betreffenden commissionellen Verhandlung vorbehalten wurden, verpflichtet gewesen seien, in ihrer Entscheidung eben diesen Vorbehalt in Rücksicht zu ziehen und ausdrücklich auszusprechen, ob die ertheilte Genehmigung »gegen« die erhobenen Vertragsansprüche oder »unbeschadet« derselben ertheilt werde, so war darauf hinzuweisen, daß dort, wo diesfällige gesetzliche Anordnungen bestehen (z. B. § 36 der Gew.-Ordn., § 25 Bau-Ordn., § 84 Wasserr.-Ges.), eine derartige Verpflichtung für die politischen Behörden allerdings vorhanden ist, daß jedoch in allen anderen Fällen eine Gesetzwidrigkeit der Entscheidung nicht behauptet werden kann, wenn sie einen derartigen Ausspruch nicht enthält.

Auch der Hinweis darauf, daß die im § 23 des gedachten Vertrages für die Tramway-Gesellschaft normirten Bedingungen von der Stadtgemeinde Wien nicht nur in ihrer Eigenschaft als Eigenthümerin der Straßen, sondern auch in jener als Verwalterin derselben gestellt, daß sonach mit diesen Bedingungen nicht blos privatrechtliche, sondern öffentlich-rechtliche Ansprüche gewahrt worden seien, vermag die Anforderung, daß die politischen Behörden

auch über diese Ansprüche hätten entscheiden sollen, nicht zu rechtfertigen, weil, im Falle die Tramway-Gesellschaft derartigen Vertragsverpflichtungen nicht gerecht werden sollte, die Geltendmachung der entsprechenden Ansprüche der Stadtgemeinde Wien, soweit sie privatrechtlicher Natur sind, vor den Civilgerichten, sonst aber vor den in Straßenangelegenheiten gesetzlich competenten Behörden zu erfolgen hat.

Nr. 7147.

1. Die unteren politischen Instanzen sind nur dann nicht berechtigt, im Recurszuge ihre eigenen Entscheidungen oder Verfügungen selbst abzuändern, wenn durch dieselben einem Anderen als dem Recurrenten ein Recht zuerkannt worden ist. Von der Zuerkennung eines Rechtes kann überhaupt nicht gesprochen werden, wenn dieses Recht nicht den Gegenstand und Inhalt der Entscheidung oder Verfügung bildet. — 2. Siehe Erkenntniß sub Nr. 7146.

Erkenntniß vom 16. März 1893, Z. 996.

Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Schmitt) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. Schuster); mitbel. Wiener Tramway-Gesellschaft (Adv. Dr. Ritter v. Kopp); E. vom 23. Februar 1892, Z. 50073 ex 1891, puncto probeweiser Verwendung eines neu construirten Tramwaywagens.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Handels-Min. im Einvernehmen mit dem k. k. Min. des Innern dem Recurse der Beschwerdeführerin gegen die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. September 1891, Z. 50519, mit welcher der Wiener Tramway-Gesellschaft gestattet worden war, den neu construirten Wagen Nr. 748 vorläufig auf den Strecken der Wiener Tramway-Gesellschaft in Verkehr zu setzen, keine Folge gegeben. — Der gedachte Statth.-Erlaß war über eine Vorstellung der Wiener Tramway-Gesellschaft gegen den bezüglich des bezeichneten Wagens ursprünglich ergangenen Erlaß der n.-ö. Statthalterei vom 3. August 1891, Z. 45326, erflossen, in welchem die obige Gestattung mit dem Beisatze: »unbeschadet der etwa zu Recht bestehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen der Wiener Tramway-Gesellschaft« ertheilt worden war und wurde dieser Beisatz in dem Statthalterei-Erlasse vom 27. September 1891, Z. 50519, ausdrücklich zurückgenommen.

Die Stadtgemeinde Wien vermeint nun, 1. daß diese Abänderung des Statthalterei-Erlasses vom 3. August 1891, Z. 45326, im Wege einer bloßen Vorstellung mit Rücksicht auf die Min.-Verordnung vom 30. August 1868, R. G. B. Nr. 124, unstatthaft erscheine; 2. daß die angefochtene Min.-Entscheidung auch materiell gesetzwidrig sei.

Ad. 1. Die Voraussetzung für die mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 30. August 1868, R. G. B. Nr. 124, den politischen Behörden erster oder höherer Instanz eingeräumte Befugniß, im Falle einer Recursergreifung die den Gegenstand der Beschwerde bildende Entscheidung oder Verfügung selbst abzuändern, ist darin gelegen, daß durch diese in Beschwerde gezogene Entscheidung oder Verfügung nicht einem Andern ein Recht zuerkannt worden ist. — Nur in dem Falle erscheinen daher die untern politischen Instanzen nicht berechtiget, im Recurszuge ihre eigenen

Entscheidungen oder Verfügungen selbst abzuändern, wenn durch dieselben einem Andern als dem Recurrenten ein Recht zuerkannt worden ist. — Damit aber von der Zuerkennung eines Rechtes überhaupt gesprochen werden könne, ist erforderlich, daß dieses Recht den Gegenstand und Inhalt der Entscheidung oder Verfügung gebildet und daß die politische Behörde innerhalb des ihr eingeräumten Wirkungskreises erkannt habe, daß Jemandem ein bestimmt bezeichnetes Recht zustehe.

Dies trifft jedoch bei der Entscheidung vom 3. August 1891, Z. 45326, offenbar nicht zu. — Denn wenn mit derselben der Wiener Tramway-Gesellschaft gestattet worden war, den Wagen Nr. 748, »unbeschadet der etwa zu Recht bestehenden vertragsmäßigen Verpflichtungen der Gesellschaft« vorläufig in Verkehr zu setzen, so ist damit nur der Wiener Tramway-Gesellschaft, also der Recurrentin, nicht aber »einem Andern« ein Recht eingeräumt worden; bezüglich der dieser Gesellschaft etwa obliegenden vertragsmäßigen Verpflichtungen aber hat sich die fragliche Entscheidung — wie dies das Wörtchen »etwa« bezeugt — nicht einmal in die Prüfung über den Bestand solcher Verpflichtungen, geschweige denn in eine Entscheidung eingelassen, es hat vielmehr der in Rede stehende Beisatz keine andere Bedeutung als den — übrigens ganz allgemeinen selbstverständlichen und daher überflüssigen — Hinweis darauf, daß durch die ertheilte Gestattung der Statthalterei, den Wagen in Verkehr zu setzen, die von der Stadtgemeinde Wien auf Grund des Vertrages vom 7. März 1868 (§ 23) behauptete Verpflichtung der Tramway-Gesellschaft, hiezu auch die Besichtigung und Approbation des Stadtbauamtes einzuholen, insoferne eine solche vertragsmäßige Verpflichtung wirklich besteht, nicht berührt werde.

Diesemnach bestand für die k. k. n.-ö. Statthalterei kein gesetzliches Hinderniß, über Vorstellung der Wiener Tramway-Gesellschaft den diese Partei allein betreffenden Erlaß vom 3. August 1891, Z. 45326, durch den späteren Erlaß vom 27. September 1891, Z. 50519, zu modificiren, ganz abgesehen davon, daß durch die erfolgte Modificirung eine materiellrechtliche Aenderung der früheren Entscheidung vom 3. August 1891, Z. 45326, gar nicht stattgefunden hat.

Nr. 7148.

Die Abänderung genossenschaftlicher Krankencasse-Statuten im Sinne des Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetzes konnte im regelmäßigen Wege nur im Falle eines vor dem 1. April 1889 gestellten Ansuchens vor sich gehen, während nach diesem Zeitpunkte die rechtswirksame Statutenabänderung zwangsweise durch die politische Landesbehörde zu erfolgen hat.

Erkenntniß vom 16. März 1893, Z. 997.

Schneidergenossenschaft in Kaaden (Adv. Dr. Pichler) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. Schuster); E. vom 28. März 1892, Z. 3023, puncto Abänderung der Statuten der bei dieser Genossenschaft bestehenden Gehilfen-Krankencasse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei der Genossenschaft des Schneidergewerbes in Kaaden besteht auf Grund des von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Kaaden unterm 21. August 1885, Z. 11026, bestätigten Statutes, eine

genossenschaftliche Krankencasse. — Am 14. Februar 1891, Z. 2368, legte der Obmann der Genossenschaft der genannten Bezirkshauptmannschaft das Protokoll der Generalversammlung der Schneidergehilfen vom 17. März 1890, nach welchem dieselben beschlossen hatten »die Krankencasse selbst zu erhalten und nicht bei der Bezirkskrankencasse zu sein,« sowie auch den Entwurf der Statuten für die genossenschaftliche Krankencasse vor. — Mit der durch die angefochtene Min.-Entscheidung bestätigten Entscheidung der k. k. Statthaltei in Prag vom 24. October 1891, Z. 26180, wurde ausgesprochen, daß die Statthalterei in die meritorische Prüfung des Statutenentwurfes nicht einzugehen und denselben nicht zu genehmigen finde, weil laut des in der Generalversammlung der genossenschaftlichen Gehilfen am 17. März 1890 aufgenommenen Protokolles über diesen Entwurf kein Beschluß gefaßt worden ist, daher nicht der Nachweis erbracht erscheint, daß derselbe auf dem im § 121 e lit. b der Gew.-Ordn. vorgezeichneten Wege zu Stande gekommen ist, überdies aus dem Verhandlungsacte auch nicht zu ersehen ist, ob den Genossenschaftsmitgliedern die Ausübung des im § 121 g Gew.-Ordn. vorgeschriebenen Rechtes auf die Hälfte der den Cassamitgliedern zustehenden Stimmen möglich gemacht worden ist.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Durch die vorliegenden administrativen Verhandlungsacten (insbesondere den Erlaß der k. k. Statthalterei in Prag vom 28. Jänner 1890, Z. 105031) muß als constatirt angesehen werden, daß die in Rede stehende Krankencasse eine auf Grund der Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gew.-Ordn. errichtete genossenschaftliche Krankencasse ist. — Bezüglich derartiger Krankencassen verfügt aber der § 58 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, daß deren Mitglieder einer nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten Krankencasse anzugehören nicht verpflichtet sind, daß die Statuten dieser Genossenschaftskrankencasse gewisse in eben dem bezogenen § 58 sub a, b und c aufgezählte Bestimmungen enthalten und erforderlichen Falles die bestehenden Statuten abgeändert werden müssen und daß diese Abänderung entweder im regelmäßigen Wege (also nach Maßgabe der Statuten) bis 1. April 1889 (Min.-Verordn. vom 19. November 1888, R. G. B. Nr. 171, und vom 28. Februar 1889, R. G. B. Nr. 27) oder nach Ablauf dieser Frist durch die politische Landesbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen ist.

Für die Frage, auf welche Weise die Abänderung genossenschaftlicher Krankencasse-Statuten im Sinne des § 58 Arbeiter-Krankenversicherungs-Ges. vor sich zu gehen hat, ist also der 1. April 1889 derart maßgebend, daß eine solche Aenderung auf Ansuchen der Genossenschaft im regelmäßigen Wege nur im Falle eines *vor* diesem Zeitpunkte gestellten Ansuchens vor sich gehen konnte, während *nach* diesem Zeitpunkte die rechtswirksame Statutenabänderung zwangsweise durch die politische Landesbehörde vorzunehmen war, woraus sich ergibt, daß auf Seite der politischen Landesbehörde keine Verpflichtung besteht, ein *nach* dem 1. April 1889 eingelangtes Ansuchen einer Genossenschaft um Aenderung der Statuten *in der von ihr beschlossenen Weise* in Berücksichtigung zu ziehen. — Jedenfalls aber erschien die politische Landesbehörde nach dem 1. April 1889 nicht berechtigt, die Genossenschaft zur Vorlage eines Entwurfes über

(statutenmäßig) geänderte Statuten zu verhalten und sie bis dahin auf Grund der alten Statuten bestehen zu lassen.

Nun ergeben die administrativen Verhandlungsacten, daß die beschwerdeführende Genossenschaft ihre Statuten zum ersten Male erst mit der Eingabe vom 31. Juli 1889, Z. 14633, und in der Folge mit der Eingabe de präs. 14. Februar 1891, Z. 2368, also lange nach dem 1. April 1889, der Bezirkshauptmannschaft Kaaden mit der Bitte um Aufrechthaltung der bestehenden Genossenschafts-Krankencasse vorgelegt hat. — Zu diesem Zeitpunkte hatte bereits die Verpflichtung der k. k. Statthalterei in Prag bestanden, die erforderliche Aenderung der Genossenschaftskrankencassa-Statuten von amtswegen vorzunehmen und also in erster Linie zu prüfen, ob eine Aenderung derselben nach Maßgabe des § 58 Arb.-Krankenvers.-Ges. überhaupt erforderlich sei und es konnte demnach darauf weiter nicht ankommen, ob die erst nach Ablauf der Frist vorgelegten Statuten regelmäßig, also insbesonders mit Beobachtung der Vorschriften des § 121 e lit. b, und § 121 g zu Stande gekommen seien oder nicht.

Indem nun die Entscheidung der k. k. Statthalterei Prag vom 24. October 1891, Z. 26180, und mit dieser auch die angefochtene Min.-Entscheidung, in eine meritale Prüfung des erst nach dem 1. April 1889 vorgelegten Entwurfes der Statuten nicht eingegangen ist und diesen Statuten die Genehmigung nicht ertheilt hat, erschien dem V. G. Hofe dieser Vorgang gesetzlich gerechtfertigt, wobei es allerdings die Aufgabe der genannten Statthalterei bildet, die eventuelle Aenderungsbedürftigkeit der bestehenden Krankencasse-Statuten an Hand des § 58 Arb.-Krankenvers.-Ges. zu prüfen und im bejahenden Falle diese erforderlichen Statutenänderungen von amtswegen vorzunehmen.

Nr. 7149.

1. Eine Rücksichtnahme auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankencasse ist nur im Falle der beabsichtigten Errichtung einer Betriebskrankencasse gesetzlich vorgesehen. — 2. Hinsichtlich des Austrittes versicherungspflichtiger Personen aus einer Bezirkskrankencasse können die politischen Behörden nur insoweit ein ihrem Ermessen anheimgegebenes Untersagungsrecht ausüben, als der Nachweis der Versicherung bei einer anderen, den Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes vollkommen entsprechenden Krankencasse nicht erbracht wird.

Erkenntniß vom 16. März 1893, Z. 998.

Bezirkskrankencasse für den Stadtbezirk Brünn (H. Baeran) ca. Min. des Innern (M.-S. Edl. v. Svoboda); mitbeth. Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Brünn und Eduard Schiegl (Adv. Dr. Ornstein); E. vom 4. März 1892, Z. 4215, puncto Austrittes von Versicherten aus der beschwerdeführenden Bezirkskrankencasse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Am 3. März 1891 hat der Inhaber einer Maschinenbauwerkstätte Eduard Schiegl in Brünn beim dortigen Gemeinderathe angezeigt, daß er auf einstimmigen Wunsch seiner Arbeiter aus der Bezirkskrankencasse für den Stadtbezirk Brünn am 28. Februar 1891 aus-

getreten und der allgemeinen Arbeiter- und Kranken-Unterstützungscasse in Brünn beigetreten sei.

Nachdem erhoben worden war, daß das Unternehmen Schiegl's als ein fabriksmäßiges nicht anzusehen ist und daß die in demselben beschäftigten Arbeiter bei der letztgenannten Casse vom 1. März 1891 an thatsächlich versichert sind, wurde mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß den Arbeitern des Eduard Schiegl der Beitritt zu der allgemeinen Arbeiter- und Kranken-Unterstützungscasse in Brünn nicht verweigert werden könne, indem diese Vereinskrankencasse den Bestimmungen des § 60 Kranken-Vers.-Ges. vollkommen entspricht, somit der Beitritt zu dieser Krankencasse dem Eduard Schiegl im Sinne der Bestimmungen des § 13 l. c. zulässig erscheine.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Die Beschwerde stellt sich lediglich auf den Standpunkt, daß durch die Gestattung des Austrittes von Mitgliedern der Bezirkskrankencasse, der Bestand und die dauernde Leistungsfähigkeit dieser Casse gefährdet erscheine und vermeint, daß der politischen Behörde diesfalls ein in ihrem freien Ermessen gelegenes Untersagungsrecht zustehe. — Allein das Gesetz vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, ordnet eine Rücksichtnahme auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankencasse nur in dem Falle der beabsichtigten Errichtung einer Betriebskrankencasse an (§ 42) und hat für den Fall eines — insbesondere durch die Abnahme der Mitgliederanzahl herbeigeführten — Unvermögens der Bezirkskrankencasse zu den ihr gesetzlich und statutarisch obliegenden Leistungen, keine andere Vorsorge getroffen, als daß eine derartige Bezirkskrankencasse in Gemäßheit des § 40 l. c. von der politischen Landesbehörde aufgelöst wird.

Wird nun anderseits ins Auge gefaßt, daß die vorgeschriebene Krankenversicherung nicht blos bei einer Bezirkskrankencasse, sondern auch bei irgend einer anderen der im § 11 l. c. aufgezählten Cassekathegorien erfolgen kann und daß der Austritt versicherungspflichtiger Personen und Mitglieder einer Bezirkskrankencasse aus einer solchen, im § 13 des allg. Arb.-Krankenvers.-Ges. ausdrücklich vorgesehen und den im Sprengel der Casse in Beschäftigung Verbleibenden dann ausdrücklich gestattet ist, wenn sie nachweisen, daß sie bei einer anderen der im § 11 bezeichneten Cassen nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetzes versichert sind, so ergibt sich, daß in Betreff eines derartigen Austrittes aus der Bezirks-Krankencasse den politischen Behörden ein ihrem Ermessen anheim gegebenes Untersagungsrecht nicht zusteht, daß sie ein solches nur insoweit ausüben können, als der im § 13 geforderte obgedachte Nachweis nicht erbracht ist und daß daher im vorliegenden Falle die Thätigkeit der politischen Behörden darauf beschränkt war, zu prüfen, ob die Versicherung der Arbeiter des Eduard Schiegl bei einer anderen der im § 11 l. c. aufgezählten Krankencassen, und zwar mit Rücksicht auf den am 28. Februar 1891 stattgehabten Austritt aus der Bezirkskrankencasse vom 1. März 1891 nachgewiesen ist.

In dieser Beziehung ist nun unbestritten und durch die gepflogenen Erhebungen festgestellt, daß die Versicherung der in Rede stehenden Arbeiter

bei der allgemeinen Arbeiter- und Kranken-Unterstützungscasse in Brünn thatsächlich vom 1. März 1891 an erfolgt ist und daß die genannte Vereinscasse den Bedingungen des § 60 Arb.-Krankenvers.-Ges. vollkommen entspricht, also zu den im § 11 l. c. aufgezählten Cassen zu rechnen ist, daher die politische Behörde keinen gesetzlichen Grund hatte, den angezeigten Uebertritt der fraglichen Arbeiter aus der Bezirkskrankencasse zu der genannten Vereinskrankencasse zu untersagen.

Nr. 7150.

Voraussetzungen für die Zuweisung eines Heimatslosen an die Gemeinde, in welcher er zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen wurde.*)

Erkenntniß vom 17. März 1893, Z. 1005.

Gemeinde Jablunkau (Adv. Dr. Pergelt) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roža); E. vom 11. November 1891, Z. 13065, puncto Heimatsrecht der Eva (Chawa) Urbach.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 19, Punkt 4 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, sind die Heimatslosen, wenn ihre Zuweisung zu einer Gemeinde weder mit Rücksicht auf den Aufenthalt zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär, oder ihres freiwilligen Eintrittes in die Armee, noch mit Rücksicht auf den nicht unfreiwilligen Aufenthalt in einer Gemeinde durch wenigstens ein halbes Jahr, noch endlich mit Rücksicht auf ihren Geburts- oder Fundort (Punkt 1, 2 und 3 des § 19) erfolgen kann, derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatsrechtes angetroffen werden (Punkt 4 des § 19).

Da die Zuweisung nach § 19, Punkt 1 l. c., hier nicht in Frage kommen kann und die umständlich und erschöpfend gepflogenen Erhebungen über den Geburts- und Aufenthaltsort der Eva Urbach vulgo Mandel oder Jung, bei dem Umstande, als die Aussagen der Letzteren in Bezug auf ihren Familiennamen sich nicht bewahrheitet haben und die Aussagen des Samuel Urbach diesfalls auch keine positiven Anhaltspunkte lieferten, resultatlos geblieben sind, so daß die Zuweisung der Genannten nach den Bestimmungen des § 19 Punkt 2 und 3 des Heimatsgesetzes nicht thunlich erschien, so mußte im gegebenen Falle lediglich die Zuweisung nach § 19 Punkt 4 in Betracht kommen.

Daß Eva (Chawa) Urbach vulgo Mandel oder Jung zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatsrechtes in der Gemeinde Jablunkau angetroffen wurde, geht daraus hervor, daß sie zu jener Zeit sich in der Gemeinde Jablunkau im Spital in Behandlung befand. — Allerdings ist aus den Acten constatirt worden, daß die Urbach am 3. September 1882 nach Jablunkau mit einem Beinbruch behaftet von Csacsa gebracht wurde und von dem Fuhrmann am Hauptplatze in Jablunkau sammt ihrer Tochter hilflos ausgesetzt worden ist. Aus diesen Momenten kann jedoch nicht gefolgert werden, daß sie zu jener Zeit, wo ihr Heimatsrecht in Frage ge-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 377 (Bd. II, J. 1878).

kommen ist, sich unfreiwillig — wie die beschwerdeführende Gemeinde vermeint — in Jablunkau aufgehalten habe; weil die Umstände des gegebenen Falles keineswegs darauf schließen lassen, daß dieser Aufenthalt in Jablunkau nicht dem Willen der Urbach entsprach.

Der Hinweis der beschwerdeführenden Gemeinde, daß die Eva Urbach eigentlich hätte nach Csacsa zugewiesen werden sollen, ist unzutreffend, u. zw. schon mit Rücksicht darauf, daß die Staatszugehörigkeit der Urbach in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern niemals bestritten wurde, und bei dem Umstande, als die Zuweisung der Heimatslosen mit Rücksicht auf die Eingangsworte des Heimatsgesetzes nur zu den Gemeinden der Königreiche und Länder erfolgen kann, für welche das Heimatsgesetz gilt, dieselbe nach Csacsa, also nach Ungarn, überhaupt nicht zugewiesen werden konnte.

Zum Schlusse ist nur noch zu erinnern, daß die Chrzanower Gemeindevorstehung mit der Zuschrift vom 6. September 1881, Z. 2139, zwar bestätigt hat, daß die Urbach in Chrzanow heimatberechtigt ist, daß jedoch diese Bestätigung ebensowenig, wie die von der Bezirkshauptmannschaft der Urbach ausgestellte Legitimation als ein legaler Heimatsschein im Sinne der §§ 32 und 33 des Heimatsgesetzes gelten kann und es ist jener Zuschrift der Gemeindevorstehung Chrzanow ein Gewicht umsoweniger beizulegen, als ja diese Gemeinde das Heimatsrecht der Eva Urbach in Chrzanow später nicht nur nicht anerkannte, sondern ausdrücklich bestritten und nachgewiesen hat, daß jene Bestätigung lediglich auf eine irrige private Information zurückzuführen sei und nur in der irrigen Voraussetzung erfolgte, daß die Genannte dem nach Chrzanow heimatzuständigen Samuel Urbach in gesetzlicher Weise angetraut worden sei. — Die diesfälligen Erhebungen haben aber thatsächlich dargethan, daß Eva Urbach vulgo Mandel vel Jung, dem Samuel Urbach, Bäckergesellen in Chrzanow, niemals in gesetzmäßiger Art und Weise angetraut wurde, wie denn auch diese Ehe in gar keiner Ematrik eingetragen erscheint.

Nr. 7151.

1. Zu Einwendungen gegen eine Baubewilligung sind nicht nur die unmittelbaren Anrainer, sondern auch die sonstigen Interessenten legitimirt. — 2. Dem Landesausschusse steht in Bausachen das Entscheidungsrecht gegen Verfügungen des Gemeindeausschusses auch dann zu, wenn er zugleich ein specielles Interesse zu wahren hat. — 3. Ein sonst zulässiger Bau kann aus dem Grunde, weil sich in der Nähe eine Irrenanstalt befindet, nicht verweigert werden. (Mähren.)

Erkenntniß vom 17. März 1893, Z. 1016.

Anton Tögel ca. mähr. Landesausschuß (Dr. A. Promber); E. vom 21. Februar 1892, Z. 48364, puncto Verweigerung eines Bauconsenses.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die in der Beschwerde erhobene Einwendung, daß der Landesausschuß weder zur Erhebung von Einwendungen bei der Localcommission noch auch zum Recurse gegen die in I. und II. Instanz ertheilte Baubewilligung legitimirt war, weil er nicht als »Anrainer« im Sinne der Bauordnung anzusehen sei, da zwischen dem Grundstücke, auf

welchem der Bau projectirt ist, und jenem der mährischen Landesirrenanstalt die Reichsstraße gelegen ist, fand der V. G. Hof zu übergehen, weil gemäß des § 9 der mähr. Bau-Ordn. nicht blos die unmittelbaren Anrainer, sondern auch sonstige Interessenten der Bauverhandlung zuzuziehen sind, überdies Beschwerdeführer bei der am 25. Juni 1891 stattgefundenen Localverhandlung gegen die von der Gemeindevorstehung erfolgte Zuziehung des Landesausschusses als Interessent keinerlei Einsprache erhoben hat und jeder Interessent gegen die Bauerledigung nach § 11 der Bau-Ordn. recursberechtigt ist. Die weitere Einwendung, daß der Recurs gegen die Entscheidung der II. Instanz von einer hiezu nicht legitimirten Person, nämlich nicht vom Landesausschusse, sondern von der Bauleitung der Irrenanstalt, welche aber zur Recursführung nicht berechtigt sei, ergriffen wurde, erscheint ebenfalls unbegründet, da aus den Administrativacten hervorgeht, daß die Bauleitung als dem Landesausschusse untergeordnetes Organ zur Recursführung nomine des Landesausschusses beauftragt wurde, daher der von der Bauleitung überreichte Recurs als ein solcher des Landesausschusses angesehen werden muß.

Daß dem Landesausschusse in der vorliegenden Streitsache sowohl die Rolle als betheiligter Interessent, als auch die Befugnisse der vorgesetzten Behörde und insbesondere auch das Recht zur Entscheidung in letzter Instanz zugefallen war, ist zwar richtig, kann jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 88 der Bau-Ordn., welcher dem Landesausschusse ausnahmslos das Entscheidungsrecht gegen Verfügungen des Gemeindeausschusses in Bausachen einräumt, ohne für jene Fälle, in welchen der Landesausschuß zugleich ein specielles Interesse zu wahren hat, eine Ausnahme zu statuiren, durchaus nicht beanständet werden.

Die materiellen Gründe der mit der angefochtenen Entscheidung erfolgten Verweigerung des Bauconsenses beruhen darauf, daß die Interessen der öffentlichen Landesirrenanstalt durch den Bau und Bestand eines Gast- und Einkehrhauses innerhalb der Ruf- und Gesichtsweite der Irrenanstalt in Folge der nicht zu verhindernden Beunruhigung der Geisteskranken, beeinträchtigt würden, welche Beeinträchtigung durch den beabsichtigten Bau auch nur eines Wohnhauses allein, nicht behoben würde.

Was nun die Einwendungen gegen den Bestand und Betrieb des Gast- und Schankgewerbes in dem zu erbauenden Gebäude betrifft, so ist deren Anbringen bei der Bauverhandlung als verfrüht und daher als nicht zulässig zu bezeichnen. — Denn bei der Bauverhandlung kommt nur die Zulässigkeit des Bauprojectes vom Standpunkte der Bauordnung in Betracht.

Ob in dem seinerzeit vollendeten Baue aus den maßgebenden hiebei in Erwägung zu ziehenden örtlichen und sonstigen öffentlichen Rücksichten der Betrieb des Gast- und Schankgewerbes zulässig ist, haben nicht die Baubehörden bei Consentirung des Baues, sondern bei der diesfälligen Concessionsbewerbung die hiezu berufenen Gewerbsbehörden zu beurtheilen und zu entscheiden.

Es sind daher alle Einwendungen, welche vom Landesausschusse bei der Bauverhandlung gegen den Bestand des Hauses als Gast- und Schankhaus aus öffentlichen Rücksichten erhoben wurden und in der angefochtenen Entscheidung geltend gemacht werden, und zwar umsomehr unbegründet, als

Bauwerber auch formell das ursprüngliche Einschreiten um den Bauconsens für ein Gast- und Einkehrhaus noch vor der Entscheidung des Gemeindeausschusses zurückgezogen und sodann vom Letzteren auch nur die Bewilligung zum Baue eines Wohnhauses erhalten hat.

Wenn endlich in der Entscheidung betont wird, daß die Beeinträchtigung der Interessen der Irrenanstalt auch beim Bestande nur eines Wohnhauses nicht behoben würde, so ist zu bemerken, daß bei dem Mangel einer ausdrücklichen Vorschrift, über die Unzulässigkeit von Bauführungen in der Ruf- und Gesichtsweite eines öffentlichen Irrenhauses, ein sonst zulässiger Bau aus dem Grunde, weil sich in der Nähe eine Irrenanstalt befindet, nicht verweigert werden kann. — Eine solche Untersagung hätte die Wirkung eines Bauverbotes, welches nicht nach freiem Ermessen, sondern nur auf Grund positiver gesetzlicher Bestimmungen (§ 364 a. b. G. B.) erlassen werden könnte.

Nr. 7152.

Handelt es sich nicht um die auf fremde Rechte einwirkende Art der Benützung eines Privatwassers, sondern um die Beschränkung der Eigenthümer eines eingeschlossenen Privatwassers in dem Gebrauche und Verbrauche desselben, dann sind zur Entscheidung hierüber nicht die politischen Behörden, sondern die Gerichte berufen.

Erkenntniß vom 17. März 1893, Z. 1004.

Eheleute Josef und Marie Weißbacher (Adv. Strisower) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); mitbeth. Juliane und Marie Rehrl (Adv. Dr. Benedikt); E. vom 13. November 1891, Z. 15642, puncto Competenz in einer Wasserrechtssache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die in dem Wasserrechtsstreite der Eheleute Josef und Maria Weißbacher gegen Juliana und Maria Rehrl erflossenen meritorischen Entscheidungen der I. und II. Instanz wurden mit der angefochtenen Entscheidung wegen Incompetenz der politischen Behörden unter Verweisung der Kläger auf den Rechtsweg, aufgehoben, weil es sich vorliegenden Falles um den Bestand und Umfang eines auf einem Privatrechtstitel gegründeten Anspruches an einer Privatsache (Privatgewässer) handelt. Die Beschwerde macht dagegen durch die Berufung auf die Competenz-Begründung der Entscheidung der II. Instanz geltend, daß nach § 75 des Ges. vom 28. August 1870, Nr. 32 salzb. L. G. B., alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören, daher auch über die Klage der Eheleute Weißbacher, mit welcher die ungestörte Benützung und Leitung eines auf ihrem eigenen und auf dem Grunde der Gegner sich sammelnden Quellwassers begehrt wird, von den politischen Behörde unter Anwendung des § 10, Alinea 2 und 3, und des § 16 l. c. zu verhandeln und zu entscheiden sei.

Der V. G. Hof fand diese von der Beschwerde adoptirte Ausführung der Sachlage nicht entsprechend und daher auch die auf dieselbe gestützte Argumentation nicht zutreffend. — Es handelt sich nämlich in dieser Streitsache um das constatirter- und unbestrittenermaßen auf der den Geschwistern Rehrl gehörigen Grundparcelle Nr. 1769 St. G. Bergheim zu Tage tre-

tende und von den Eigenthümern des Grundes in einer auf derselben Parcelle errichteten Brunnstube und einem daneben befindlichen Waschtroge zu ihrem eigenen Gebrauche gesammelte Wasser, welches in Gemäßheit des § 4 lit. a und c des Ges. vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 32, zweifellos ein eingeschlossenes Privatwasser ist, daher auf dasselbe die Bestimmungen der von fließenden Privatgewässern handelnden Absätze 2 und 3 des § 10 des bezogenen Gesetzes nicht angewendet werden können. Ebenso unzutreffend ist die Berufung auf den § 16, Alinea 2 l. c., weil im vorliegenden Falle nicht die Benützung des fraglichen Wassers und die dadurch entstehende Einwirkung auf fremde Rechte, sondern nur der willkürliche Gebrauch und Verbrauch desselben seitens der Privateigenthümer von den Beschwerdeführern beanständet wird. Denn diese behaupten, daß der Wasserstand in der besagten Brunnstube und im Waschtroge stets in einer solchen Höhe gehalten wurde, daß sie reines Wasser aus der Brunnstube schöpfen konnten und aus den Seitenwänden obiger Behältnisse Wasser austrat, welches durch die Erdschichten sich mit der auf ihrer benachbarten Grundparcelle Nr. 1776 entspringenden Quelle vereinigte und diese verstärkte; sie verlangen die Herstellung des für den Bezug reinen Wassers aus der Brunnstube und für den Zufluß zu ihrer Quelle nöthigen, von den Schwestern Juliane und Maria Rehrl willkürlich geänderten Wasserstandes in der Brunnstube und dem Waschtroge derselben. Es handelt sich somit nicht um die auf fremde Rechte einwirkende Art der Benützung eines Privatwassers (§ 16, Alinea 2), sondern vielmehr um die Beschränkung der Eigenthümer eines eingeschlossenen Privatwassers in dem Gebrauche und Verbrauche desselben.

Gemäß § 10, Alinea 1 des wiederholt bezogenen Gesetzes, kann derjenige, welchem ein Privatgewässer gehört, dasselbe unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen, für sich und für Andere nach Belieben gebrauchen und verbrauchen. — Den Bestand einer solchen Ausnahme zu ihren Gunsten machen nun die Beschwerdeführer bezüglich des in der Brunnstube und im Waschtroge der Geschwister Rehrl angesammelten Wassers geltend, indem sie von den Eigenthümern die Unterlassung von Handlungen verlangen, durch welche eine Aenderung des Wasserstandes in den besagten Behältern hervorgebracht werden soll. — Es steht somit lediglich die Frage der Beschränkung der Privateigenthümer des Wassers in dem ihnen nach § 10 Abs. 1 l. c. zustehenden Rechte des beliebigen Gebrauches und Verbrauches desselben in Verhandlung und da die Beschwerdeführer diese Beschränkung des Verfügungsrechtes der Eigenthümer des Privatwassers auf Grund der von ihnen durch Ersitzung erworbenen Servitut verlangen, über den Bestand und Umfang dieses aus einem Privatrechtstitel geltend gemachten Rechtes aber offenbar nur die Gerichte zu erkennen berufen sind, konnte in der angefochtenen, diese Streitsache auf den Rechtsweg verweisenden Entscheidung, sowie auch in dem auf dem Spruche in der Hauptsache resultirenden Ausspruche in der Kostenfrage eine Gesetzverletzung nicht gefunden werden.

Nr. 7153.

Voraussetzungen für die Löschung einer Erwerbsteuer. *)

Erkenntniß vom 18. März 1893, Z. 750.

Marcus Abeles (Adv. Dr. Schnürdreher) ca. Fin.-Landes-Direction in Prag (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 2. October 1892, Z. 66211, puncto Verweigerung der Löschung einer Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer Marcus Abeles, welcher in Smichov C.-Nr. 636 seit I. Semester 1879 den Handel mit Rohhäuten betrieben hat, zeigte bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Smichov unterm 30. December 1891 an, daß er den Erwerbsteuerschein aus dem Grunde zurücklege, weil er »das Gewerbe in Prag aufnehme«. — Mit dem angefochtenen Erlasse ist jedoch dem Beschwerdeführer die Abschreibung der nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit 31 fl. 50 kr. bemessenen Erwerbsteuer nicht bewilligt worden, weil constatirt erscheine, daß der Beschwerdeführer das Geschäft in Smichov ununterbrochen weiterbetreibe.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheieung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Denn nach § 9 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 darf ohne Erwerbsteuer-Entrichtung selbst eine freie Beschäftigung nicht ausgeübt werden und die Löschung der einmal rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer ist im Sinne des § 15 der Vollzugsvorschrift zum Erwerbsteuer-Patente, Central-Finanzhofcommissions-Decret vom 27. Februar 1813, Z. 188 (Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen, Bd. 29, Nr. 37, Beil. 1), und nach Anordnung des Hofkanzleidecretes vom 11. April 1816, Pol. Ges.-Samml. Bd. 44, Nr. 38, durch die vollständige Einstellung des steuerpflichtigen Betriebes bedingt.

Nun hat über die erfolgte Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines durch den Beschwerdeführer die diesfalls einvernommene Ortsobrigkeit in Smichov am 6. Februar 1892 angegeben, daß Marcus Abeles am dortigen Fleischmarkte und auf der dortigen Fleischbank ununterbrochen rohe Häute zum Zwecke des Wiederverkaufes ankaufe und in seiner in Smichov beibehaltenen Wohnung C.-Nr. 36, immer noch Verkäufe abschließe. — Mit dieser Aeußerung stimmen auch die Recursangaben des Beschwerdeführers über den Ankauf von rohen Häuten in Smichov überein, nur wird der Wiederverkauf dieser Häute in Smichov bestritten.

Da jedoch in Erwerbsteuersachen hinsichtlich des Thatbestandes die Angaben der Ortsobrigkeit maßgebend sind, konnte dem Widerspruche des Beschwerdeführers keine Bedeutung beigemessen werden, zumal die Angaben der Ortsobrigkeit über die fortbetriebene Wiederveräußerung der angekauften Häute in Smichov bestimmt und detaillirt lauten.

Ein Mangel im Verfahren ist gleichfalls nicht wahrgenommen worden; der Umstand aber, daß der Beschwerdeführer von dem nach Moritz Löw in Prag, C.-Nr. 726/I, übernommenen alteingerichteten Rohledergeschäfte in Prag die Erwerbsteuer per 15 fl. 45 kr. vom II. Semester 1891 an zahlt, ist für die vorliegend allein streitige Frage der Löschung der Steuer in

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1557 (Bd. VI, Z. 1882).

Smichov ohne Bedeutung, zumal die Steuerbemessung von dem Prager Geschäfte nach der Aeußerung der einvernommenen Vertrauensmänner ohne Rücksicht auf das Geschäft in Smichov erfolgte.

Nr. 7154.

1. Eine Gasanstalt, welche ein vollständig gebrauchsfähiges, einer weiteren mechanischen Zubereitung nicht bedürftiges Leuchtgas erzeugt, ist als ein selbstständiges steuerpflichtiges Unternehmen zu behandeln und sind die Steuern dort vorzuschreiben, wo sich die Fabriksgebäude befinden. — 2. Die im Falle des Betriebes der Unternehmung durch eine „Gesellschaft" vorgesehene Steuertheilung findet auf den Betrieb durch eine Gemeinde keine Anwendung.

Erkenntniß vom 18. März 1893, Z. 749.

Stadtgemeinde Prag (Adv. Dr. Dostal) und Gemeinde Žižkov (Adv. Dr. Herold) ca. Finanz-Min. (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 18. Mai 1892, Z. 17653, puncto Vorschreibung einer Erwerb- und Einkommensteuer von der der Prager Stadtgemeinde gehörigen Gasanstalt in Žižkov.

»Die Entscheidung wird, soweit sie von der Gemeinde Žižkov angefochten ist, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, dagegen wird die Beschwerde der Stadtgemeinde Prag als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die formale Einwendung der mangelnden Legitimation, welche in der Gegenschrift der mitbetheiligten Prager Stadtgemeinde auf die Beschwerde der Gemeinde Žižkov wegen gänzlicher Vorschreibung der nach dem Steuertheilungsgesetze vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, mit 20 Percent in Prag und den restlichen 80 Percent in Žižkov vorgeschriebenen Erwerb- und Einkommensteuer von der Prager Gemeinde-Gasanstalt in Žižkov, wider letztere Gemeinde erhoben wurde, hat der V. G. Hof in der Erwägung übergangen, daß der behauptete Mangel der Legitimation zur Beschwerdeführung an Seite der Gemeinde Žižkov nicht vorhanden ist, da letztere Gemeinde an der Frage, wo die Erwerb- und Einkommensteuer von der erwähnten Gasanstalt vorzuschreiben ist, zweifellos ein rechtliches, auf das oben citirte Gesetz gestütztes Interesse hat und daher als an dieser Streitsache mitbetheiligt, von den seitens der Steuerbehörden ergangenen Verfügungen mit Recht verständigt worden ist, wonach ihr auch das Beschwerderecht in der Sache nicht abgesprochen werden kann.

In der Sache selbst ist aus den Acten folgender Thatbestand zu entnehmen: An die Prager Stadtgemeinde, welche das zum Zwecke der Beleuchtung der Prager Gässen, Häuser u. s. w. erforderliche Gas in ihrer in den Realitäten C.-Nr. 15 und 44 zu Žižkov befindlichen, seit I. Semester 1878 mit der Erwerbsteuer von 1575 fl. belegten, am 22. April 1880 als Hauptniederlassung in Žižkov bei Prag unter der Firma Prager Gemeinde-Gasanstalt im Handelsregister der Einzelfirmen eingetragenen Gasanstalt während eines Zeitraumes von über 20 Jahren erzeugt, überging, nachdem mit dem böhm. Landesgesetze vom 18. November 1884, L. G. B. Nr. 49, die Gemeinde Holešovic-Bubna als siebenter Theil der Gemeinde Prag erklärt worden ist, die zu Holešovic C.-Nr. 284 befindliche Holešovitzer Gemeinde-Gasanstalt, welche später aufgelassen und an deren Stelle

mit Benützung ihrer Röhrenleitung eine neue, vom I. Semester 1888 an mit der Erwerbsteuer von 315 fl. belegte Prager Gemeinde-Gasanstalt in C.-Nr. 320/VII (Holešovic) in Betrieb gesetzt worden ist.

Der Prager Stadtrath erstattete hienach an die k. k. Bezirkshauptmannschaft der Königliche Weinberge am 30. December 1889 die Anzeige, daß der Hauptsitz der Direction der Prager Gemeinde-Gasanstalten von Žižkov nach Prag verlegt, und die neue Prager Gemeinde-Gasanstalt (C.-Nr. 320 in Holešovic) als die Hauptniederlassung erklärt worden sei, welche bei fortschreitender Erweiterung der Röhrenleitung Prag soweit mit Gas versorgen werde, als die Zweigniederlassung in Žižkov hiezu nicht zureichen würde; und der Prager Magistrat erstattete in der Note vom 22. Jänner 1890 eine obige Angaben bestätigende Auskunft mit dem Beifügen, daß die Direction, Buchhaltung und Cassaführung der Prager Gemeinde-Gasanstalten in dem Prager Gemeindehause C.-Nr. 408/I, wo auch alle Gasverkäufe, bezw. Lieferungen an die Privaten effectuirt werden, vereinigt sei, schließlich wurde auch beim k. k. Prager Handelsgerichte im Register der Einzelfirmen am 10. Februar 1890 die Eintragung der Verlegung der Hauptniederlassung der Prager Gemeinde-Gasanstalt von Žižkov nach Prag veranlaßt, mit dem Bemerken, daß die bisher eingetragene Gasanstalt in Žižkov als Zweigniederlassung fortan verbleibe.

An die k. k. Bezirkshauptmannschaft Königliche Weinberge wurde hierauf seitens des Prager Stadtrathes in der Eingabe vom 29. November 1890 das Ansuchen wegen Löschung der in Žižkov von der dortigen Prager Gemeinde-Gasanstalt mit 80 Percent in Vorschreibung stehenden Erwerbsteuer per 1575 fl. vom I. Semester 1890 angefangen gestellt, nachdem dieses Etablissement zu einer bloßen Zweigniederlassung geworden sei, wogegen die Gemeinde Žižkov bei derselben Behörde die Bitte stellte (am 27. December 1890), daß die bis dahin mit 20 Percent in Prag und 80 Percent in Žižkov vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuer von dem in den Fabriksrealitäten in C.-Nr. 15 und 44 zu Žižkov betriebenen, durch die Verbindung mit diesen Realitäten an einen bestimmten Standort gebundenen Unternehmen der Gaserzeugung, fortan zur Gänze in Žižkov vorgeschrieben und dort eingehoben werde.

Die Prager Handels- und Gewerbekammer äußerte sich in ihrem Gutachten vom 12. Jänner 1892 dahin, daß zwar das in Žižkov erzeugte Gas vollständig dort hergestellt wird, und daß dasselbe ohne weitere mechanische Zubereitung zum gewöhnlichen Gebrauche geeignet erscheint, daß aber die Prager als auch die Žižkover Gasanstalten eine gemeinschaftliche Röhrenleitung besitzen, die nicht als bloßes Transportmittel für das erzeugte Gas angesehen werden könne, so daß diese beiden Etablissements als zwei räumlich getrennte Betriebsstätten sich darstellen, welche aber durch eine Centralverwaltung in Prag vereinigt sind, und einem und demselben wirthschaftlichen Zwecke, der Versorgung Prags mit Gas durch gemeinsame Thätigkeit dienen, wobei die Röhrenleitung als ein wesentlicher Bestandtheil eines jeden Gaswerkes, ohne welche die Vertheilung des Gases unmöglich wäre, angesehen werden müsse; es stehe daher auch nach § 40 Gewerbenovelle der Prager Gemeinde frei, welches Unternehmen sie als die Hauptniederlassung und welches als bloße Zweigniederlassung betrachte, übrigens stehe die Žižkover Unter-

nehmung mit der Holešovitzer, ihrer Anlage nach weit ausgedehnteren Gasanstalt in einem derart nothwendigen Zusammenhange, daß sie ohne die Letztere gar nicht für sich bestehen könnte.

Mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Finanz-Min. wurde sowohl das oberwähnte Ansuchen der Gemeinde Prag um Löschung der Erwerbsteuerquote von der Žižkover Gasanstalt, als auch das Ansuchen der Gemeinde Žižkov um Vorschreibung der ganzen Erwerb- und Einkommensteuer von der Prager Gemeinde-Gasanstalt in Žižkov abgewiesen, ersteres Ansuchen mit der Motivirung, daß die Gasanstalt in Žižkov in keinem nothwendigen Zusammenhange mit der Holešovitzer Gasanstalt stehe und somit als ein selbstständiges Unternehmen und Steuersubject betrachtet werden müsse. Dem Ansuchen der Gemeinde Žižkov wurde dagegen deshalb nicht willfahrt, weil der Ausdruck Gesellschaft im § 2 der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, zufolge im Gegensatze zur Einzelperson aufzufassen sei, eine Gemeinde aber nicht als Einzelperson betrachtet werden könne, weshalb die percentuelle Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer auf die Gasanstalt in Žižkov, § 2 l. c., Anwendung zu finden habe.

Der V. G. Hof ließ sich bei seiner Entscheidung hinsichtlich der Beschwerde der Prager Stadtgemeinde von nachstehenden Erwägungen leiten: Nach dem vorausgelassenen Sachverhalte steht fest, und wird auch durch das Gutachten der Prager Handels- und Gewerbekammer bestätigt, daß in der in Žižkov befindlichen Prager Gemeinde-Gasanstalt vollständig gebrauchsfähiges, einer weiteren mechanischen Zubereitung nicht bedürftiges Leuchtgas erzeugt wird, welches sohin zu seiner vollständigen Fertigstellung an eine Mithilfe oder Mitwirkung der in Holešovitz befindlichen neuen Prager Gemeinde-Gasanstalt nicht gewiesen ist.

Es war daher vollständig im Gesetze begründet, wenn in der angefochtenen Entscheidung die in den Realitäten C.-Nr. 15, resp. 44 in Žižkov betriebene Gasanstalt als ein selbstständiges mit der Holešovitzer Gasanstalt in keinem nothwendigen Zusammenhange stehendes steuerpflichtiges Unternehmen erklärt worden ist, welches für sich allein hinsichtlich der Steuerpflicht in Betracht komme, ohne daß der subjective Zusammenhang mit dem andern Etablissement in Holešovic, welcher durch die einheitliche Direction und commercielle Leitung beider Unternehmungen von Prag aus C.-Nr. 408/I hergestellt erscheine, für die Steuerfrage weiter relevant sei. — Denn nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, kann eine Zweiganstalt nur dann als ein Hilfsetablissement einer Unternehmung betrachtet werden, wenn zwischen ihr und der Hauptunternehmung ein nothwendiger objectiver Zusammenhang besteht, demzufolge das eine Etablissement behufs Fertigstellung des Productes an die Mitwirkung des anderen gewiesen ist; es kommt also auf die Art der Fabrication an, und nach diesem Criterium ist nach dem obigen Sachverhalte im vorliegenden Falle von einem Zweigetablissement nicht die Rede.

Was die von der Beschwerde aufgestellte Behauptung betrifft, daß durch die beiden Gasanstalten gemeinsame, bezw. mit beiden in Verbindung stehende Röhrenleitung aus beiden Gasanstalten eine und dieselbe Unternehmung gemacht wird, so ist darauf zu entgegnen, daß durch die Röhrenleitung lediglich der Betrieb des Unternehmens auf die Stadt Prag aus-

gedehnt wird, es sich dabei also nicht um die Fabrication, sondern nur um die Vermittlung des Absatzes handelt.

Ebenso ist für die hier zu entscheidende rechtliche Frage die hinsichtlich der Gasanstalt in Žižkov seitens der Prager Stadtgemeinde veranlaßte Protokollirung als Zweigetablissement irrelevant, weil erstens nicht jedes Zweigetablissement auch schon im Sinne des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, ein Hilfsetablissement darstellt, als welches hier die Žižkover Gasanstalt seitens der Prager behandelt werden will, und weil zweitens diese Eintragung in das Handelsregister lediglich auf der Angabe der Stadtgemeinde Prag beruhte, welche früher selbst unter wesentlich unveränderten Verhältnissen das Etablissement in Žižkov als Hauptetablissement bezeichnete, so daß für die gegenwärtige Aenderung offenbar nur der Wille der Prager Stadtgemeinde maßgebend war. — Die Art der Protokollirung ist nach dem cit. Gesetze nur in dem Falle von Bedeutung (§ 2 l. c.), wenn es sich um die Frage handelt, wo sich der Sitz eines Unternehmens, insbesondere bei Handelsgesellschaften befindet, nicht aber für die Beurtheilung der steuerrechtlichen Frage maßgebend, ob ein selbstständiges oder nur ein Hilfsetablissement einer anderen Unternehmung vorliege. — Diesemnach mußte die Beschwerde der Prager Stadtgemeinde, betreffend die Löschung der Erwerbsteuer von der Gasanstalt in Žižkov, als unbegründet abgewiesen werden.

Dagegen fand der V. G. Hof den in der Beschwerde der Gemeinde Žižkov erhobenen Anspruch auf Vorschreibung der ganzen Erwerb- und Einkommensteuer in Žižkov von der daselbst befindlichen Prager Gasanstalt gesetzlich begründet. — Denn es handelt sich hier zweifellos um eine Fabrik, nämlich um eine Gasfabrik, also um eine Unternehmnng, für welche der § 1 des mehrcit. Gesetzes die Steuervorschreibung dort anordnet, wo sich die Fabriksgebäude befinden. Es ist die grundsätzliche Bestimmung dieses Gesetzes, daß von Fabriken, Bergwerken und anderen, sei es durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes, sei es durch Verbindung mit einer Realität, an bestimmte Standorte gebundenen Gewerbsunternehmungen die Erwerb- nnd Einkommensteuer dort vorzuschreiben ist, wo sich die Fabriksgebäude und die Betriebslocalitäten befinden und es wird diesfalls zwischen Einzel- und Collectivunternehmungen, zwischen physischen und juristischen Personen nicht nur nicht unterschieden, sondern ausdrücklich als gleichgiltig bezeichnet, ob die Fabrik oder Unternehmung von einer Einzelperson oder einer Gesellschaft betrieben wird. — Von dieser grundsätzlichen Bestimmung gestattet das Gesetz im § 2 eine einzelne Ausnahme dahin, daß bei *Gesellschaften*, wenn der Standort der von ihnen betriebenen Gewerbsunternehmungen mit dem Sitze der Gesellschaft nicht zusammenfällt, 20 Percent der gesammten Erwerb- und Einkommensteuer an diesem letzteren Orte, die restlichen 80 Percent hingegen am Standorte der Unternehmung vorzuschreiben und einzuheben sind.

Schon nach dieser Art der gesetzlichen Disposition muß diese Bestimmung des § 2 genau auf den Fall eingeschränkt werden, für welchen sie gegeben ist, als auf den Betrieb der Gewerbsunternehmung durch eine *Gesellschaft* und kann daher dieselbe *nicht* von jedem Betriebe durch eine *juristische Person* verstanden werden. — Denn der Begriff der Gesell-

schaft fällt offenbar mit jenem einer juristischen Person nicht zusammen, so sind Stiftungen, der Fiscus, die liegende Erbschaft, Corporationen, insbesondere öffentlich-rechtlicher Natur, wie z. B. Gemeinden, juristische Personen, aber keine Gesellschaften.

Wenn im § 1 des Gesetzes gerade der Betrieb durch Einzelpersonen einer- und durch Gesellschaften andererseits einander entgegengestellt wird, so wollte damit nicht gesagt werden, daß das Gesetz diesen Gegensatz für einen ausschließlichen, erschöpfenden halte, und daß es andere Rechtssubjecte als Einzelpersonen einer- und Gesellschaften andererseits nicht unterscheide, sondern dieser Unterschied wird nur hervorgehoben, um zum Ausdrucke zu bringen, daß die für den letzteren Fall (nämlich den Betrieb durch eine Gesellschaft) im weiteren Verlaufe des Gesetzes (§ 2) von der im § 1 festgesetzten Regel normirte gesetzliche Ausnahme auf diesen Fall des § 2 beschränkt sei, für den im § 1 vorgesehenen Hauptfall dagegen dieser Unterschied (zwischen Einzelpersonen und Gesellschaften) nicht besteht. — Der Gerichtshof konnte daher nicht annehmen, daß für eine juristische Einzelperson dasjenige entscheidend sei, was für Gesellschaften gilt, und zwar umsoweniger, als kein rechtlicher Zweifel besteht, daß im Sinne des Gesetzes unter einer Gesellschaft — wie speciell auch der § 18 Einkommensteuer-Patentes voraussetzt — nur die willkürliche Vereinigung gewisser Personen zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe verstanden ist, nicht aber eine Vereinignng, wie die Gemeinde, welche zwar eine universitas personarum darstellt, aber nicht aus Personen besteht, welche sich zu einem bestimmten Zwecke besonders vereinigt haben. — Schließlich kann zur Unterstützung der hier entwickelten Ansicht auch der Umstand angerufen werden, daß die handelsgerichtliche Protokollirung des Unternehmens der Prager Gasanstalten im Register für Einzelfirmen, nicht aber in jenem für Gesellschaftsfirmen vorgenommen wurde.

Wenn aber der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung darauf hingewiesen hat, daß durch die angefochtene Entscheidung nichts anderes statuirt worden sei, als was durch die Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 21. Jänner 1881, Z. 23659, betreffend die Steuertheilung mit 20 und 80 Percent zwischen die beiden streitenden Gemeinden, bereits festgestellt worden ist, so hat der Gerichtshof auch diese Einwendung übergehen müssen, weil im vorliegenden Falle eben eine neue Entscheidung und somit eine neue Untersuchung des Rechtsverhältnisses provocirt und auch durchgeführt worden ist. — Denn durch die seitens der Stadtgemeinde Prag am 10. Februar 1890, bewirkte handelsgerichtliche Registrirung ihrer Gasanstalt in Žižkov als Zweigetablissement, wurde der frühere Sachverhalt geändert und ein hiedurch neugeschaffener Thatbestand der behördlichen Entscheidung unterlegt; bei Beantwortung der sohin neuerdings aufgeworfenen Streitfrage hinsichtlich der Besteuerungsmodalität, war daher nicht mehr auf die frühere Entscheidung aus dem Jahre 1881 zurückzugreifen, sondern die diesfälligen Verhältnisse mußten einer neuerlichen Prüfung unterzogen und selbstständig beurtheilt werden.

Die angefochtene Entscheidung war daher in dem Punkte, mit welchem dem Ansuchen der Gemeinde Žižkov um Vorschreibung der ganzen Erwerb- und Einkommensteuer in Žižkov von der daselbst befindlichen Prager

Gemeinde-Gasanstalt nicht willfahrt wurde, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben, dagegen die Beschwerde der Prager Stadtgemeinde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 7155.

Voraussetzungen für die Löschung einer Erwerbsteuer.*)

Erkenntniß vom 18. März 1893, Z. 676.

Leopold Ofner (Adv. Dr. Herold) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 24. Juli 1892, Z. 46048, puncto Verweigerung der Löschung einer Erwerbsteuer vom Viehhandel.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Klattau am 24. Juni 1891 den Betrieb des Fleischergewerbes und »daneben auch des Viehhandels« vom 1. Juli 1891 an, in Zamlekau zur Anmeldung gebracht, jedoch am 13. Juli 1891 blos die Anmeldung des Viehhandels mit dem Vorbehalte aufrecht erhalten, daß er um Hinausgabe des Gewerbescheines für das Fleischergewerbe später besonders ansuchen werde, worauf demselben die Erwerbsteuer blos für den Viehhandel nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit 16 fl. 80 kr. und zwar schon vom I. Semester 1891 an, rechtskräftig bemessen worden ist. — Ungeachtet nun der Beschwerdeführer am 30. December 1891 den Betrieb des Viehhandels vom I. Semester 1892 an, unter Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines abgemeldet hat, ist mit dem angefochtenen Erlasse gleichwohl die Löschung der Erwerbsteuer nicht bewilligt worden, weil der Weiterbetrieb des Viehhandels durch die gepflogenen Erhebungen festgestellt worden sei.

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Denn nach § 9 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 darf Niemand ohne Steuerentrichtung eine selbst freie gewerbliche Unternehmung ausüben, und die Löschung einer rechtskräftig bemessenen Erwerbsteuer ist nach § 15 der Vollzugsvorschrift zum Erwerbsteuer-Patente, Finanz-Centralhofcommissions-Decret vom 27. Februar 1813, Z. 188 (Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen Bd. 29, Nr. 37, Beil. 1), und nach Anordnung des Hofkanzleidecretes vom 11. April 1816, Pol. Ges.-Samml. 44. Bd., Nr. 38, durch die vollständige Einstellung des steuerbaren Geschäftsbetriebes bedingt.

Es handelt sich daher nur um die Frage, ob der Beschwerdeführer diesen gesetzlichen Bestimmungen für die Löschung der Erwerbsteuer genügt, d. h. also den besteuerten Betrieb thatsächlich eingestellt und aufgegeben hat. — Daß dies nicht der Fall ist, bezeugt der Bericht des Gemeindevorstehers in Zamlekau ddto. 11. Februar 1892, dann die Protokollarangabe des Letzteren vom 25. März 1892, derzufolge Leopold Ofner den Handel mit Vieh ununterbrochen weiterbetreibt, mit welcher Angabe auch die Aeußerung der am 27. Juni 1892 einvernommenen Vertrauensmänner aus Zamlekau

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7153.

übereinstimmt, wonach Leopold Ofner die Märkte besucht, Rindvieh einzeln, Schafe aber rudelweise einkauft und verkauft, welche Ankäufe er, nach der ausdrücklichen Bemerkung der Vertrauensmänner, auch nicht behufs Schlachtung und Ausschrottung im Fleischergewerbe abschließt, indem in der Gemeinde Zamlekau mit blos 554 Einwohnern, hiefür gar kein Absatz zu finden wäre.

Vom Beschwerdeführer selbst wird die Thatsache dieser Vieheinkäufe und Verkäufe nicht in Abrede gestellt, sondern blos behauptet, daß diese Geschäfte nur zu Zwecken des von ihm betriebenen Fleischhauergewerbes abgeschlossen würden, welche Behauptung in dem Recurse des Beschwerdeführers ganz bestimmt aufgestellt wird, und auf welche auch die Vertrauensmänner in dem Protokolle vom 27. Juni 1892 Bezug genommen haben, indem sie — nach ihrer oben angeführten Aussage — deduciren zu können glaubten, daß diese Viehkäufe und Verkäufe in einem Umfange stattfinden, welcher nicht annehmen lasse, daß sie nur zum Zwecke des Fleischhauergewerbes vorgenommen würden.

Der V. G. Hof ist jedoch von der Annahme ausgegangen, daß der Beschwerdeführer sich schon deshalb nicht auf die Behauptung stützen könne, er schließe diese Viehkäufe und Verkäufe nur zum Zwecke des Fleischergewerbes ab, weil nach den Acten der Beschwerdeführer thatsächlich das Fleischhauergewerbe nicht betreibt, wie sich aus dem Vorausgeschickten und aus der Aeußerung des k. k. Bezirkshauptmannes ddto. 18. October 1892 ergibt, wonach der Beschwerdeführer die Erklärung wegen Anmeldung wegen Betriebes des Fleischhauergewerbes, welche er sich am 13. Juli 1891 vorbehalten hatte, bis 18. October 1892 nicht abgegeben hat.

Wenn also der Beschwerdeführer das Fleischhauergewerbe nicht betreibt, und wenn andererseits thatsächlich der Kauf und Verkauf von Vieh seinerseits stattfindet, so war die Finanzverwaltung in vollem Rechte anzunehmen, daß derselbe das von ihm angemeldete Gewerbe des Viehhandels noch immer ausübe, und daß daher die gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung der Erwerbsteuer im vorliegenden Falle nicht vorhanden waren.

Nr. 7156.

1. Verjährungsfrist bei in Mitte liegendem Pflichtversäumnisse des Steuerpflichtigen. — 2. Erwerbsteuer und Erwerbsteuerstrafe bei gewerbsbehördlich constatirtem unbefugten Betriebe einer der Berechtigung bedürfenden steuerbaren Beschäftigung.

Erkenntniß vom 21. März 1893, Z. 751.

Wilhelm Löwy (Adv. Dr. Kohn) ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Nusko); E. vom 28. Juli 1892, Z. 26184, puncto Vorschreibung einer Erwerb- und Einkommensteuer nebst Strafe vom Betriebe von Geschäftsvermittlungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer Wilhelm Löwy in Königswart wurde mit dem, von der k. k. böhm. Statthalterei unterm 16. August 1886, Z. 72717, bestätigten Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Plan ddto. 25. August 1885, wegen unbefugter Ausübung der Privat-Geschäftsvermittlung zu einer Geldstrafe von 10 fl. verurtheilt, weil derselbe den

Verkauf diverser Parcellen von den Grundwirthschaften C.-Nr. 7 in Groß-Siehdichfür, C.-Nr. 23 in Altwasser und C.-Nr. 7 in Unter-Godrisch, mittelst der Verträge vom 13. und 30. November 1884, und 7. December 1884, weiter von 6 Strich im October 1884 an Adam Jakob, sowie an Georg Lang, Johann und Katharina Urban, an Johann Krumbholz und Anton Kriegelstein, endlich im März 1885 den Verkauf diverser Parcellen an Georg Distler, Johann Hollick, an Josef und Anton Arnold, an Karl Langenberger und Barbara Lenhart, vermittelt habe. — In Folge der vom Beschwerdeführer abgegebenen Erwerbsteuer-Erklärung ddto. 25. Juni 1887, in welcher der Betrieb der Privatagentie — allerdings nur für ein halbes Jahr — zugegeben wird und auf Grund des Gutachtens der Ortsobrigkeit, ist dem Beschwerdeführer für den II. Semester 1884 und I. Semester 1885 nach der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung die Erwerbsteuer jährlicher 21 fl. bemessen worden, welche Erwerbsteuer-Vorschreibung mit dem angefochtenen Erlasse nebst der im Gnadenwege auf 80 fl. ermäßigten — Erwerbsteuerstrafe — aufrecht erhalten worden ist. — Außerdem wurde dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Erlasse die Einkommensteuer für den II. Semester 1884 mit dem Drittel der Erwerbsteuer nach § 20 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und pro I. Semester 1885 von dem ermittelten Einkommen per 436 fl. 98 kr. mit 11 fl. 35 kr. nebst außerordentlichem Zuschlag vorgeschrieben, bezw. richtiggestellt.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt. — Auf die bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung des Beschwerdeführers, daß das Recht des Staates, ihm die Erwerbsteuer vorzuschreiben, durch Verjährung erloschen sei, ist zu erinnern, daß die Erwerbsteuer-Erklärung erst am 25. Juni 1887 abgegeben wurde, während der Betrieb der steuerbaren Privatagentie schon im II. Semester 1884 und im I. Semester 1885 stattfand, daher hier ein Pflichtversäumniß seitens des Beschwerdeführers im Sinne des § 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 39, vorlag und die Verjährung diesemnach, da die Steuerverwaltung erst in Folge der Erwerbsteuer-Erklärung in die Lage versetzt wurde, die Steuer zu bemessen, erst vom 1. Jänner 1888 an zu laufen begann, wonach mit Rücksicht auf die am 6. October 1890 erfolgte Zustellung des Erwerbsteuerscheines an den Beschwerdeführer, die Steuerbemessung jedenfalls rechtzeitig, nämlich innerhalb der im § 1 l. c. normirten Verjährungsfrist vorgenommen und bekanntgegeben war und sich somit die Einwendung der Verjährung als unstichhältig darstellt.

In der Sache selbst waren folgende Erwägungen maßgebend: Durch die eingangs citirten Erkenntnisse der Gewerbebehörde ist der Thatbestand des Betriebes der Privat-Geschäftsvermittlung durch den Beschwerdeführer im II. Semester 1884 und I. Semester 1885 sichergestellt und da nach § 1, IV, lit. b des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 Geschäftsvermittlungen der Erwerbsteuer unterliegen und nach § 9 l. c. Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung betreiben darf, ohne vorher den Erwerbsteuerschein gelöst zu haben, so war die Auferlegung des tarifmäßigen Erwerbsteuersatzes per 21 fl. hier gerechtfertigt.

Aber auch in der Auferlegung der Erwerbsteuerstrafe konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, da die Strafbestimmungen des § 19 des Patentes vom 31. December 1812, des § 21 des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 27. Februar 1813 und der A. h. Entschließung vom 21. März 1819 auf den vorliegenden Fall Anwendung finden. — Diese gesetzlichen Bestimmungen verhängen die Erwerbsteuerstrafe im Allgemeinen gegen denjenigen, der sich durch Schleichwege der Steuerpflicht entzieht und es bestimmt hiezu der Absatz 2 des Hofkanzleidecretes vom 18. September 1838, Z. 3396, böhm. Prov.-Ges.-Samml. Bd. XX, Nr. 299, noch besonders, daß derjenige, welcher unbefugt eine, der Berechtigung bedürfende und steuerbare Beschäftigung betreibt, ohne die gesetzliche Steuer zu zahlen, sich der Besteuerung auf solchen Schleichwegen entziehe.

Dies trifft nun beim Beschwerdeführer nicht blos objectiv, sondern auch subjectiv insofern zu, als der Beschwerdeführer sich von vier Parteien — außer den benannten drei Realitäten, auch bezüglich der sub C.-Nr. 23 in Dürrmaul — Vollmachten zum Zwecke des parcellenweisen Verkaufes ihrer Grundwirthschaften gegen festbestimmte Gewinntheile ausstellen ließ, diese parcellenweisen Verkäufe an verschiedene Parteien in kurzer Zeit — wie von ihm selbst angegeben wird, in einem halben Jahre — mit vielem Aufwand von Zeit und Mühe, daher zweifellos fortdauernd und mit Absicht auf Gewinn, d. i. gewerbsmäßig — und nicht wie die Beschwerde behauptet, aus bloßer Gefälligkeit für seine Kundschaften — bewerkstelligte und dabei auch einen entsprechenden Gewinn erzielte. Uebrigens wäre schon durch den Umstand allein, daß der Beschwerdeführer über die Einzelverkäufe detaillirte Aufschreibungen geführt hat, die Annahme gerechtfertigt, daß hier wissentlich eine steuerpflichtige Beschäftigung unversteuert ausgeübt worden ist.

Die für den II. Semester 1884 lediglich mit dem dritten Theile der Erwerbsteuer bemessene Einkommensteuer findet ihre Begründung im § 20 des Einkommensteuer-Patentes und was die Einkommensteuer-Bemessung pro I. Semester 1885 betrifft, so basirt dieselbe nach vollständig correct durchgeführtem Verfahren (§§ 9, 10 Einkommensteuer-Patentes) auf dem Gutachten der Vertrauensmänner, auf welches die Steuerbehörden nach § 25 cit. Patentes und Abs. 5 des Fin.-Min.-Erlasses vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, gewiesen sind.

Nr. 7157.

Die Frage, ob der Dienstgeber die von den Bezügen des Bediensteten entfallende Einkommensteuer II. Classe zu bemessen und an das Steueramt abzuführen zu verhalten ist — sowie die Frage des Ersatzes der uneinbringlich gewordenen Steuer — ist eine Angelegenheit, bei welcher der Instanzenzug an das Finanz-Min. reicht.

Erkenntniß vom 21. März 1893, Z. 869.

Dr. Isidor Oestreicher, Advocat in Böhmisch-Leipa, ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Nusko); E. vom 7. October 1892, Z. 63699, puncto Einzahlung einer seinem Concipienten vorgeschriebenen Einkommensteuer II. Classe.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recurse des Beschwerdeführers gegen die Aufforderung des Steueramtes in Böhmisch-Leipa vom 23. November 1891, Z. 1878, zur Einzahlung der Einkommensteuer für den seinerzeit in Diensten des Beschwerdeführers gestandenen Concipienten Dr. Theodor Münzer im Grunde des § 22 des Einkommensteuerpatentes keine Folge gegeben, und es wurde der Entscheidung die ausdrückliche Rechtsbelehrung beigefügt, daß gegen dieselbe im Grunde des § 28 Einkommensteuerpatentes ein weiterer Recurs unzulässig sei.

Nach dieser Gesetzesstelle und der A. h. Entschließung vom 28. April 1869, R. G. B. Nr. 158, kann gegen eine Entscheidung über die Steuerpflicht und das Ausmaß der Gebühr der Recurs an die Finanz-Landesbehörde eingebracht werden und es ist ein weiterer Recurs gegen die Entscheidung der Finanz-Landesbehörde unzulässig. — Im vorliegenden Falle handelt es sich aber weder um die Steuerpflicht, noch um das Ausmaß der Gebühr; um die Steuerpflicht deshalb nicht, weil nicht der Beschwerdeführer als Dienstgeber, sondern nach § 4 II b, §§ 12 und 22 Einkommensteuer-Pat., Dr. Münzer als der Bedienstete der Steuerpflichtige ist, es handelt sich aber auch nicht um das Ausmaß der Steuergebühr, da dasselbe im vorliegenden Falle ebenso wie die Steuerpflicht gar nicht angefochten erscheint. — Gegenwärtig steht nur in Frage, ob der Dienstgeber und heutige Beschwerdeführer, welcher zufolge § 22 Einkommensteuer-Pat. zur Zeit, als Dr. Münzer in seinen Diensten stand, die von den Bezügen desselben entfallende Einkommensteuer zu bemessen und die monatlich abgezogenen Beträge an das Steueramt abzuführen hatte, verhalten werden kann, wegen Uneinbringlichkeit der Steuer von dem steuerpflichtigen Bediensteten, und wegen seinerzeitiger Unterlassung der Bemessung und Abfuhr, die Steuer aus Eigenem zu ersetzen.

Dies ist aber weder eine Frage der Steuerpflicht noch des Ausmaßes der Steuer, also keine solche Angelegenheit, bezüglich welcher nach § 28 Einkommensteuer-Pat. der Instanzenzug bei der Finanz-Landesbehörde endet. Da nun in jenen Fällen, in welchen der Instanzenzug nicht durch eine gesetzliche Bestimmung eingeschränkt ist, der Instanzenzug erst beim Finanz-Min. abschließt, dem Beschwerdeführer sonach gemäß §§ 1 und 2 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, das Recht zusteht, gegen die Entscheidung der Fin.-Landes-Dir. einen weiteren Recurs im Instanzenzuge einzubringen, die k. k. Fin.-Landes-Direction aber in der der angefochtenen Entscheidung beigefügten Rechtsbelehrung einen weiteren Recurs für unzulässig erklärt hat, mußte der V. G. Hof in dieser unrichtigen Rechtsbelehrung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen.

Nr. 7158.

1. Handelt es sich um einen Convertirungsfall, bei welchem das neue Darlehen in österr. Währung die zu convertirende Schuld in Goldwährung übersteigt, dann kann der Mehrwerth, von welchem die Gebühr zu entrichten ist, nur im Wege der Umrechnung ermittelt werden. — 2. Die Umrechnung der Goldmünzen zur Zeit des Bestandes der österr. Silberwährung kann nicht anders als im Wege der Berücksichtigung des Goldcourses durchgeführt werden.

Erkenntniß vom 21. März 1893, Z. 1050.

Firma: »Johann Liebig & Comp.« (Adv. Dr. Krückl) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 24. Juni 1892, Z. 39328, puncto Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung eines Hypothekardarlehens.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In dem Lastenstande der der Firma Johann Liebig & Comp. gehörigen Güter Solotwina, Porochy und anderer, hafteten zu Gunsten der k. k. priv. allgem. österr. Boden-Creditanstalt aus dem ursprünglichen, auf Grund der Schuldurkunde vom 19. Mai 1866 aufgenommenen Darlehen per 580.000 fl. effectiv = 1,450.000 Francs = 58.000 Pfd. Sterl. sammt 5½ perc. Zinsen und 6000 fl., restliche 282.829 fl. 90 kr. effectiv = 707.074 Frcs. 75 Cts. = 28.282·19 Pfd. Sterl. und an Caution 6000 fl. Zum Behufe der Convertirung dieses Darlehens nahm die Firma Johann Liebig & Comp. laut Schuldurkunde ddto. Wien 27. Mai 1889 bei der Boden-Creditanstalt ein Darlehen per 309.000 fl. gegen Verzinsung mit 4·6 Percent und Caution per 2000 fl. und 2500 fl. auf. — Laut Löschungserklärung ddto. Wien 26. Juli 1889 wurden im Wege der Amortisation 50.550 fl. 46 kr. effectiv = 126.376 Frcs. 50 Cts. = 5055·5 Pfd. Sterl. und der Restbetrag per 232.279 fl. 44 kr. effectiv = 580.698 Frcs. 60 Cts. unter Zugrundelegung des vereinbarten Goldcourses 120·1177 Percent im Convertirungswege getilgt. — Nach dem Schreiben der Boden-Creditanstalt vom 2. November 1889, Z. 2476, haftete am 27. Mai 1889 an Capital noch der Betrag von 234.821 fl. 84 kr. effectiv oder 587.054 Frcs. 60 Cts. oder 23.482 Pfd. Sterl. unberichtigt aus.

Die Finanzverwaltung bewilligte die angesuchte Gebührenbefreiung bezüglich des Betrages von 234.821 fl. 84 kr. effectiv und verfügte die Gebührenvorschreibung 1. für die Schuldurkunde nach Scala II sammt Zuschlag und 2. für die Pfandrechtseinverleibung mit ½ Percent sammt Zuschlag, beides von dem Betrage, um welches das neue Darlehen den aushaftenden Capitalsrest des convertirten Darlehens übersteigt, welcher Unterschied gemäß § 19 Geb.-Ges. und § 1 der kais. Verordn. vom 8. Juli 1858 nicht nach dem Courswerthe, sondern nach dem Cassawerthe auf 74.178 fl. 16 kr. berechnet wurde. Es liegt also der Fall vor, daß die Differenz per 74.178 fl. 16 kr. zu Zwecken, sowohl der Bemessung der Scala- als auch jener der Percentualgebühr berechnet wurde, indem ungleichwerthige Größen, nämlich Silber- und Goldgulden mit einander verglichen wurden, und zwar nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung mit Berufung auf § 1 Min.-Verordn. vom 17. März 1889, R. G. B. Nr. 31, wie auch auf § 1 des Ges. vom 20. Juni 1868, R. G. B. Nr. 66.

Der V. G. Hof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht aufrecht zu erhalten. — Im gegebenen Falle wurde zu Zwecken der Abzahlung des in Goldwährung gegebenen und rückzahlbaren Darlehens ein Darlehen in österreichischer Währung (Silberwährung) aufgenommen und fand dabei auch eine Herabsetzung des Zinsfußes von $5^1/_2$ auf 4·6 Percent statt. — Der Convertirungsfall, um den es sich handelt, findet seine Begründung in dem § 2 des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, bezw. es ist nach § 4 des cit. Ges., da nach der Löschungserklärung ddto. Wien 26. Juli 1889 das neue Darlehen in österr. Währung (Silberwährung) die zu convertirende Schuld in Goldwährung übersteigt, nebst der festen Gebühr die Gebühr nach Scala II und die Eintragungsgebühr von dem Mehrwerthe zu entrichten.

Daß dieser Mehrwerth in einem Falle, wie der gegebene, wo das neue Darlehen in österreichischer, d. i. Silberwährung, das alte zu convertirende aber in Goldwährung ausgedrückt ist, nur im Wege der Umrechnung ermittelt werden kann, ergibt sich sowohl aus dem Ausdrucke »Mehrwerth«, als auch aus den die Ermittlung der Gebührenbemessungs-Grundlage regelnden positiven gesetzlichen Bestimmungen.

Der § 1 der kais. Verordn. vom 8. Juli 1858, R. G. B. Nr. 102, besagt, daß, wenn der Geldbetrag, nach welchem sich die Gebühr zu richten hat, in den bezüglichen Urkunden in einer anderen als in österr. Währung ausgedrückt oder durch Beziehung angegeben ist, die Größe der Gebühr nach jenem Betrage zu bestimmen ist, welcher durch Umrechnung des Geldbetrages auf die österr. Währung entfällt. — Diesen Grundsatz der Umrechnung recipirt auch die Min.-Verordn. vom 17. März 1889, R. G. B. Nr. 31, im § 1, indem dortselbst bestimmt wird, daß, wenn eine Geldschuld in eine auf eine andere Währung lautende umgewandelt wird, die Gebührenbegünstigungen des Gesetzes vom 9. März 1889 nur hinsichtlich jenes Werthbetrages Anwendung finden, der durch Umrechnung des Betrages der Geldschuld auf die österr. Währung entfällt. (§ 1 der kais. Verordn. vom 8. Juli 1858, R. G. B. Nr. 102).

Die Umrechnung des Betrages des Goldbarlehens in der Restsumme per 234.821 fl. 84 kr. effectiv auf die österr. Währung auf Grund jener kais. Verordnung vom 8. Juli 1858 ist aber ohne Berücksichtigung des Goldcourses gar nicht möglich, weil zur Zeit der Erlassung dieser kais. Verordnung es einen Goldgulden in österr. Währung nicht gegeben hat, vielmehr gab es zu jener Zeit nur Silbergulden, von denen 45 Stück auf Ein Pfund feinen Silbers gehen (Münzvertrag vom 24. Jänner 1857, R. G. B. Nr. 101), außerdem aber nur Vereinsgoldmünzen, welche nicht die Eigenschaft eines die gesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels hatten (kais. Patent vom 19. September 1857, R. G. B. Nr. 169).

Zufolge Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. B. Nr. 22, über die Einführung neuer Goldmünzen, werden zwar Goldmünzen zu 8 fl. = 20 Frcs. in Gold, 4 fl. = 10 Frcs. in Gold geprägt; doch wurde dabei sofort im Gesetze erklärt, daß bis zur Einführung der in Aussicht genommenen Goldwährung der Annahmswerth dieser Goldmünzen dem freien Uebereinkommen überlassen bleibt, was wiederum darauf hinauskommt, daß

diese Goldmünzen keine gesetzliche Währung besitzen, sondern dem handelsmäßigen Geldcourswerthe unterliegen.

Die Anwendung des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. B. Nr. 66, ist im gegebenen Falle nicht zulässig, weil dieses Gesetz ein Specialgesetz ist und lediglich die Convertirung der allgemeinen Staatsschuld zum Gegenstande hat, daher die im § 1 dieses Gesetzes gegebene Bestimmung, daß, wenn die Zahlung in Gold erfolgt, das Zwanzigfrankenstück gleich 8 fl. österr. Währung zu berechnen ist, eben nur für die Fälle der Zahlung der Zinsen der Convertirungsschuld nach diesem Gesetze, nicht aber für alle Fälle der Umrechnung der in Goldmünzen gegebenen Darlehen auf die österr. Währung anwendbar erscheint.

Diesen Erwägungen nach war die Umrechnung von Goldmünzen nicht anders durchzuführen als im Wege der Berücksichtigung des Goldcourses. — »Umrechnung« zu Gebührenbemessungszwecken will nichts Anderes besagen, als die Ermittlung des Werthes zur Gewinnung der Grundlage für die Gebührenbemessung.

Dafür enthält das Gebührengesetz — abgesehen von den speciellen Bestimmungen des § 51 Geb.-Ges., sowie des § 8 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. Nr. 89, nur die allgemeine Regel des § 52 des Geb.-Ges., nach welcher thatsächlich im vorliegenden Falle vorzugehen war. Denn nach den für den vorliegenden Fall geltenden oben erörterten gesetzlichen Bestimmungen haben die Goldmünzen nicht die Eigenschaft eines die gesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels, sie sind daher im Verkehre gleich wie jede andere bewegliche Sache zu behandeln, und zu Zwecken der Gebührenbemessung auch als solche zu bewerthen. Daß die Anwendung des § 52 Geb.-Ges. zu keinem anderen Resultate führen kann, als zur Berücksichtigung des Goldcourses, bezw. zu der im § 51 Geb.-Ges. und im § 8 des Ges. vom 13. December 1862 vorgesehenen Bewerthung nach dem Börsencourse ist nach dem Vorausgelassenen selbstverständlich, da es sich um im Courszettel notirte Werthe handelt.

Nr. 7159.

1. Die Befreiung von Zuschlägen zu den directen Steuern kommt allen Seelsorgern zu, gleichviel in welcher Ortsgemeinde derselbe seinen Wohnsitz hat und ob letzterer mit dem Sitze der Pfarrgemeinde und mit der Ortslage des Steuerobjectes zusammenfällt oder nicht. — 2. Unter dem Ausdrucke „Gehalt des Seelsorgers" im Sinne der Gemeindeordnung für Vorarlberg sind alle jene vermögensrechtlichen Emolumente anzusehen, welche dem Seelsorger in dieser seiner Eigenschaft und wegen dieser zukommen.

Erkenntniß vom 22. März 1893, Z. 1073.

Dr. Josef Häusle, Pfarrprovisor in Tisis, ca. Vorarlberger Landesausschuß; E. vom 8. Juni 1892, Z. 1032, puncto Vorschreibung eines Gemeindezuschlages zur Hauszinssteuer des Pfarrhauses.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer, Pfarrprovisor Dr. Josef Häusle von Tisis, wurde der 125 perc. Gemeindezuschlag von der Haus-

zinssteuer für das in der Stadt Feldkirch gelegene, dem Pfarrer von Tisis als Amtswohnung zugewiesene, jedoch von ihm dermalen nicht selbst bewohnte, sondern anderweitig vermiethete sogenannte Fichtel'sche Haus, vorgeschrieben und ist die Beschwerde gegen diese vom Landesausschusse von Vorarlberg mit Erlaß vom 8. Juni 1892, Z. 1032, im Recurswege bestätigte Vorschreibung gerichtet. — Der Landesausschuß stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf § 75, Z. 2 der Gem.-Ordn. für Vorarlberg vom 22. April 1864, L. G. B. Nr. 22, welche Bestimmung er in dem Sinne auslegt, daß die Befreiung von den Zuschlägen zu den directen Steuern nur jenen Seelsorgern zukomme, welche in der Gemeinde angestellt sind, woselbst das Steuerobject gelegen ist.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Auffassung als dem Gesetze entsprechend zu finden. — Der § 74 Gem.-Ordn. für Vorarlberg schreibt als Regel vor, daß Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindemitglied ist oder nicht, aufzutheilen und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen sind. Die Ausnahmen von dieser Regel werden dann im § 75 desselben Gesetzes dahin bestimmt, daß gewisse Personen rücksichtlich gewisser Bezüge, und zwar insbesondere laut Punkt 2 Seelsorger bezüglich ihres Gehaltes von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen nicht getroffen werden können. — Der Zweck dieser Bestimmung ist offenbar der, daß die Bezüge jener im obigen Paragraphe aufgezählten Functionäre, welche im Interesse der Oeffentlichkeit wirken, durch die stets wechselnden Steuerzuschläge nicht getroffen, sondern in einer gewissen gleichmäßigen Stabilität erhalten werden sollen. Deshalb lautet die Textirung der bezogenen Gesetzesstelle auch ganz allgemein und betrifft alle Zuschläge zu den directen Steuern und alle Gemeindeumlagen, ebenso wie die Befreiung auch allen diesen öffentlichen Functionären, mithin auch allen Seelsorgern ohne Ausnahme gewährt wird.

Die Annahme, daß der Seelsorger in jener Gemeinde angestellt sein müsse, in welcher das Steuerobject liegt, ist somit eine ganz willkürliche Restriction des Gesetzes, welche sich weder aus dem Wortlaute, noch aus dem Geiste desselben ableiten läßt und dies umsominder, als die Begriffe von Ortsgemeinde und Pfarrgemeinde sich keineswegs decken, der Seelsorger auch nicht für die Ortsgemeinde oder in der Ortsgemeinde, sondern einzig und allein für die Pfarrgemeinde seiner Confession bestellt ist, wobei es nach Inhalt des Gesetzes für die Steuerbefreiung völlig belanglos bleibt, in welcher Ortsgemeinde derselbe seinen Wohnsitz hat und ob letzterer mit dem Sitze der Pfarrgemeinde und mit der Ortslage des Steuerobjectes zusammenfällt oder nicht.

Es erübrigt nur mehr, die weitere Frage zu beantworten, welche Bezüge unter dem im § 75 Gem.-Ordn. gebrauchten Ausdrucke »Gehalt des Seelsorgers« zu verstehen sind, namentlich ob gegebenen Falles das Erträgniß des vom Beschwerdeführer nicht selbst bewohnten, sondern vermietheten Pfarrhauses als ein Theil seines Seelsorgergehaltes im Sinne der Gemeindeordnung angesehen werden müsse.

Die Gemeindeordnung für Vorarlberg bedient sich des Ausdruckes »Gehalt« im Gegensatz zu den Gemeindeordnungen anderer Länder, welche die Umlagenbefreiung des Seelsorgers entweder für ihre Congrua, d. h. für das gegenwärtig nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, geregelte und vom Staate garantirte standesmäßige Minimaleinkommen, oder aber für einen in den einzelnen Gemeindeordnungen selbst ziffermäßig besonders bestimmten Einkommensbetrag aussprechen. — Es liegt auf der Hand, daß diese beiden letzteren Definitionen begrifflich engere sind, indem sie nur für ganz bestimmte Einkommensbeträge die Umlagenbefreiung gewähren, ein allfälliges Mehreinkommen aber der gewöhnlichen allgemeinen Umlagepflicht unterziehen, wogegen der von der Gemeindeordnung von Vorarlberg gewählte Ausdruck »Gehalt« sich offenbar als ein weiterer Begriff darstellt, indem derselbe, nach der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und nach der klaren Absicht des Gesetzgebers (§ 6 a. b. G. B.) beurtheilt, doch nur dahin verstanden werden kann, daß als Gehalt alle jene vermögensrechtlichen Emolumente anzusehen sind, welche dem Seelsorger in dieser seiner Eigenschaft und wegen dieser Eigenschaft zukommen.

Wenn nun im vorliegenden Falle — wie dies aus den Administrativacten hervorgeht und auch von keiner Seite bestritten wurde — das Fichtel'sche Haus in Feldkirch als Pfarrwohnung des Pfarrers von Tisis gewidmet ist, so kommt dem Pfarrer oder Pfarrprovisor der Genuß des Hauses, und zwar zunächst zum eigenen Gebrauche zu, wobei demselben aber auch eine anderweitige Benützung durch Vermiethung, insoweit kirchliche Vorschriften nicht entgegenstehen — was aber hier gar nicht behauptet wird — jedenfalls freisteht, nachdem kein Gesetz eine solche verbietet und der jeweilige Pfründeninhaber als Nutznießer des Pfarrhauses das Recht hat, das Nutzungsobject mit Schonung der Substanz ohne alle Einschränkung zu genießen. (§ 509 a. b. G. B.) — Da ihm aber dieses Recht eben in seiner Eigenschaft als Seelsorger der Pfarrgemeinde Tisis zusteht, so folgt hieraus, daß diese Rechtsausübung thatsächlich einen Theil jener Emolumente bildet, welche er in dieser seiner Eigenschaft bezieht, daß daher die in Rede stehende Nutznießung auch unter seinen Seelsorgergehalt im Sinne der vorarlbergischen Gemeindeordnung subsumirt werden muß.

Nr. 7160.

Verpflichtung einzelner Hausbesitzer zur Tragung von Wasserleitungskosten. (Tirol.)

Erkenntniß vom 22. März 1893, Z. 1064.

Anna Pixner und Genossen ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 24. December 1891, Z. 13905, puncto Bestreitung der Kosten für eine Wasserleitung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Für den am rechten Ufer des Waltenbaches gelegenen Theil der Ortschaft St. Leonhard, die Kohlstatt genannt, wurde wegen der bei dem Bezuge des Trink- und Nutzwassers für diesen Ortstheil bestandenen sanitären Uebelstände von der Gemeinde St. Leonhard über

Aufforderung der politischen Behörden eine neue Wasserleitung, durch welche das Wasser aus einer Quelle auf der Grundparcelle Nr. 132 mittelst einer Röhrenleitung in den genannten Ortstheil geführt wird, hergestellt und wurden mit der angefochtenen Entscheidung die Interessenten, d. i. die Hausbesitzer der Kohlstatt zur Tragung der Kosten der Wasserleitung verpflichtet erkannt, zugleich aber eine neue Vertheilung derselben auf Grundlage der Anzahl der Bewohner jeden Hauses und der Viehstückzahl mit Berücksichtigung des Gewerbebetriebes und der Entfernung der Häuser von den Brunnen angeordnet, wogegen die Beschwerde behauptet, daß die Bestreitung der fraglichen Kosten der Gemeinde obliege und — eventuell bei Vertheilung der Kosten auf die Interessenten — nicht die Entfernung der Häuser von den Brunnen, sondern deren Entfernung von der Quelle, d. i. die Länge der Wasserleitung zu jedem Hause, zu berücksichtigen wären.

Der V. G. Hof hatte demnach die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung in erster Linie in Rücksicht auf die Verpflichtung zur Bestreitung der durch die Herstellung der in Rede stehenden Wasserleitung anerlaufenen Kosten zu prüfen und hat nicht zu finden vermocht, daß durch die angefochtene Entscheidung eine Gesetzesverletzung stattgefunden habe.

Insoferne die Beschwerde zunächst behauptet, daß die Beschwerdeführer von den in der angefochtenen Entscheidung als rechtskräftig bezeichneten Gemeindeausschußbeschlüssen vom 5. October und 16. November 1890, mit welchen die Anlage einer neuen Wasserleitung für die Bewohner der Kohlstatt auf deren Gefahr und Kosten aus der Quelle auf der Grundparcelle Nr. 132 beschlossen wurde, nicht verständigt worden seien und sie von der Anlage der Wasserleitung auf ihre Kosten erst durch die Kundmachung über die Kostenvertheilung Kenntniß erhalten haben, stellt sich diese Behauptung im letzteren Punkte als thatsächlich unrichtig dar, da durch die den Administrativacten beiliegenden, von den Hausbesitzern der Kohlstatt unterfertigten Currenden nachgewiesen ist, daß dieselben von der Gemeindevorstehung mehrmals zur Verhandlung und eigenen Beschlußfassung über die Herstellung der Wasserleitung zusammenberufen worden waren, somit von Anbeginn von dem beabsichtigten Unternehmen Kenntniß hatten und dasselbe nur aus Scheu vor der Kostentragung nicht ausführen wollten. Die ausdrückliche Verständigung der Beschwerdeführer von den oben erwähnten Gemeindeausschußbeschlüssen ist allerdings nicht nachgewiesen; hierin kann aber ein Mangel des Verfahrens aus dem Grunde nicht erblickt werden, weil in dieser Angelegenheit der Gemeindeausschuß am 1. November 1891 denselben Beschluß gefaßt hat und hievon die Beschwerdeführer verständigt worden sind.

In der Sache selbst folgert die Beschwerde die Verpflichtung der Gemeinde, die Kosten der Wasserleitung aus Gemeindemitteln zu bestreiten, aus dem von der Bezirkshauptmannschaft aus Rücksichten des öffentlichen Wohles der Gemeinde ertheilten Auftrage zur Herstellung einer Wasserleitung und aus dem § 27, Z. 5 der Gem.-Ordn. für Tirol, wornach die Gemeinde alles vorzukehren habe, was der Gesundheit förderlich ist. Dem ist entgegen zu halten, daß die der Gemeinde als eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises obliegende Handhabung der Gesundheitspolizei für die Gemeinde nur die Pflicht und das Recht involvirt, die zur

Hintanhaltung von Gesundheitsschädlichkeiten gebotenen Maßnahmen zu treffen und für die Herstellung der diesfalls erforderlichen Einrichtungen Sorge zu tragen; hieraus kann aber keineswegs die Verpflichtung der Gemeinde abgeleitet werden, die Kosten solcher Maßnahmen und Anordnungen auch dann, wenn durch dieselben nur Theile der Gemeinde oder Einzelne betroffen werden, aus Gemeindemitteln zu bestreiten. Diese Frage ist vielmehr fallweise nach den Umständen des concreten Falles und den maßgebenden Vorschriften auszutragen, weshalb auch mit dem berufenen an die Gemeinde ergangenen Auftrage der Bezirkshauptmannschaft, welcher nur auf die Abstellung der bei dem Bezuge des Trink- und Nutzwassers wahrgenommenen Uebelstände lautete, die bezüglichen Kosten keineswegs der Gemeinde aufgelastet wurden oder aufgelastet werden konnten.

Im gegebenen Falle aber ist die Verpflichtung der Hausbesitzer der Kohlstatt zur Tragung der Wasserleitungskosten in bestimmten gesetzlichen Vorschriften begründet, indem nach § 70 der Gem.-Ordn. Auslagen, welche blos das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, von den Betheiligten zu tragen sind, und nach § 35 des Wasserr.-Ges. für Tirol vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64, die Versorgung mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser, wenn dieselbe die Kräfte der einzelnen Gemeindeglieder übersteigt, nach Maßgabe des Gemeindegesetzes als eine Angelegenheit der Gemeinden oder Ortschaften zu behandeln ist. — In diesem Punkte war demnach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Was aber die Vertheilung der Kosten der Wasserleitung auf die Interessenten und die von der Beschwerde beanständete Anordnung, daß hiebei auch die Entfernung der Häuser von den Brunnen berücksichtiget werden solle, anbelangt, ist zu bemerken, daß mit der angefochtenen Entscheidung die Concurrenzleistung der einzelnen Interessenten, bezw. der Beschwerdeführer nicht ziffermäßig festgestellt, sondern nur eine neue Vertheilung der Kosten unter Berücksichtigung gewisser Momente angeordnet wird und diese Anordnung den Rechten der Beschwerdeführer in keiner Weise präjudicirt, weil den Interessenten unbenommen ist, im Wege der Vereinbarung die Kostenauftheilung nach beliebigen Modalitäten festzustellen, und nur, wenn hierüber eine Vereinbarung der Interessenten nicht zu Stande kommt, die Bedeckung der fraglichen Kosten im Sinne der §§ 71 und 72 Gem.-Ordn., welche auch bezüglich der nur einen Theil der Gemeinde betreffenden Auslagen (§ 70 ibidem) anzuwenden sind, durch Umlegung auf sämmtliche oder auf gewisse Gattungen der den Interessenten vorgeschriebenen directen Steuern zu erfolgen haben und hierüber im autonomen Instanzenzuge zu entscheiden sein wird. — Die Frage, auf welcher Grundlage die Auftheilung der Wasserleitungskosten auf die Interessenten stattzufinden habe, erscheint demnach dermalen im administrativen Wege noch nicht ausgetragen und war daher die Beschwerde in diesem Punkte nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, abzuweisen.

Nr. 7161.

Commissionskosten für forstamtliche Amtshandlungen.

Erkenntniß vom 23. März 1893, Z. 1079.

August Freiherr von Herzogenberg-Peccaduc, Domänenbesitzer in Bestvin, ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Dr. Lepař); E. vom 29. April 1892, Z. 6689, puncto Zahlung von Commissionskosten in einer Forstsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer erachtet sich durch die ihm auferlegte Zahlung der Kosten per 26 fl. 04 kr. für die am 13. April 1891 abgehaltene forstamtliche Commission darum für verletzt, weil die ihm zur Last gelegte Uebertretung des § 5 des Forstgesetzes zur Zeit der Commissionsverhandlung jedenfalls längst verjährt gewesen und weil überdies nach dem von den Experten bei der commissionellen Verhandlurg abgegebenen Gutachten nicht einmal objectiv festgestellt worden sei, daß der Beschwerdeführer bei dem in seinen Waldungen vorgenommenen Holzschlage die Bestimmungen des § 5 Forst-Ges. außer Acht gelassen habe.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde für begründet erkennen. — Nach der Bestimmung des § 23 Forst-Ges. sind die Commissionskosten für forstamtliche Amtshandlungen von dem nicht schuldfrei erkannten Beanzeigten, bei nichtigen Anzeigen und Anklagen aber von dem hieran Schuldtragenden zu bestreiten. — Als Zweck der forstamtlichen Commission wird im Abs. 2 die Erhebung des Thatbestandes und die Entscheidung, d. i. also die dem Forstgesetze entsprechende Verfügung in der Sache selbst bezeichnet.

Im concreten Falle handelt es sich um die Frage, ob der Beschwerdeführer bei dem in seinen Waldungen vorgenommenen Holzschlage den Bestimmungen des § 5 Forst-Ges. gemäß sich verhalten habe oder nicht. Der § 5 Forst-Ges. untersagt eine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird und verpflichtet den Waldeigenthümer für den Fall einer solchen Gefahr zur Belassung eines Windmantels. — Nach dieser Bestimmung des § 5 hat sonach jeder Waldeigenthümer darauf Bedacht zu nehmen, ob durch einen zu unternehmenden Holzschlag offenbare Windbruchgefahren entstehen, oder nicht entstehen, eine Verpflichtung, die aber in dem Sinne als eine für die Eigenthümer benachbarter Wälder gemeinschaftliche anzusehen ist, als auch der Eigenthümer des bedrohten Waldes rechtzeitig den ihm durch den § 5 Forst-Ges. gewährten Schutz in Anspruch zu nehmen und so die Behörde im Falle des Widerstreites über die allfälligen Folgen eines Holzschlages in die Lage zu versetzen haben wird, über die Nothwendigkeit oder Ueberflüssigkeit der im § 5 vorgesehenen Sicherheitsmaßregeln zu entscheiden.

Nach der Actenlage hat nun der Beschwerdeführer allerdings einen Holzschlag in seinen Waldungen vorgenommen, ohne den nachbarlichen Wald durch die Belassung eines Waldmantels zu schützen, und zwar darum, weil er durch den angebrachten Holzschlag den Nachbarwald nicht für gefährdet erachtete. Es hat aber auch der Besitzer des Nachbarwaldes zur Zeit, als der Kahlhieb in den Waldungen des Beschwerdeführers vorgenommen wurde (1889), sich nicht veranlaßt gesehen, diese Unternehmung zum Anlasse zu

nehmen, um die im § 5 Forst-Ges. vorgesehene Sicherheitsmaßregel herbeizuführen. Es ist weiter durch die bei der commissionellen Verhandlung vom 13. April 1891 abgegebenen Gutachten der Experten constatirt worden, daß durch den theilweisen Abtrieb für den Nachbarwald keine solche Windbruchgefahr eintreten würde, daß der Bestand dadurch ruinirt werden könnte. Allerdings haben die Sachverständigen es nicht für ausgeschlossen erklärt, daß einzelne Windwürfe entstehen könnten.

Dieses Gutachten der Sachverständigen constatirt also nicht, daß bei der Anlage des Holzschlages die Windbruchsgefahr für den Nachbarwald als offenbar bestehend vorauszusetzen war, und es kann also nicht behauptet werden, daß bei dem Waldeigenthümer, der den Holzschlag vorgenommen hat, jener Mangel der Voraussicht vorgelegen ist, welchen der § 5 Forst-Ges. voraussetzt; wenn anders ein Holzschlag als gegen die Bestimmung des cit. Paragraphes erfolgt angesehen werden soll. Ein solcher Mangel der Voraussicht kann dem Waldeigenthümer umsominder zur Last gelegt werden, als ja der Eigenthümer des vermeintlich bedrohten Waldes — wie bereits erwähnt — keine Veranlassung genommen hat, die Einhaltung des bereits im § 5 Forst-Ges. vorgesehenen Modus des Holzschlages zu fordern.

Da nach dem Gesagten dem Beschwerdeführer eine Schuld im Sinne der §§ 5 und 23 Forst-Ges. nicht zur Last gelegt werden konnte, so erscheint auch dessen Verpflichtung zur Tragung der Commissionskosten dem § 23 Forst-Ges. nicht entsprechend.

Nr. 7162.

Wenn eine Bauführung auch in öffentlich-rechtlicher Beziehung zulässig erklärt wird, so ist doch im Falle der Verweisung privatrechtlicher Einwendungen auf den Civilrechtsweg darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Beschränkungen mit der Bauführung begonnen werden könne, vom Gerichte allein zu entscheiden. (Mähren.)

Erkenntniß vom 23. März 1893, Z. 1080.

Julie Rosenstrauch (Adv. Dr. Ehrentheil) ca. mährischer Landesausschuß (Dr. A. Promber); E. vom 7. Mai 1892, Z. 12279, puncto Umbau eines Hauses.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des mähr. Landesausschusses, mit welcher die Entscheidung der Gemeindebehörde ddto. 26. Jänner 1891, Z. 502, betreffend den Umbau des Hauses Nr. 224 der Barbara Brazdil in Napagedl, aufrecht erhalten, also der Bauconsens für diesen Umbau ertheilt und die Einwendungen der Beschwerdeführerin betreff der Benützung der den Häusern Nr. 223 und Nr. 224 gemeinschaftlichen Mauer auf den Rechtsweg verwiesen wurden, wird in der Beschwerde angefochten, weil das eingehaltene Verfahren ein durchaus mangelhaftes gewesen sei, indem die Beschwerdeführerin zur Baucommission nicht geladen und der Commissionsverhandlung nicht ein unbefangener Bauverständiger, sondern der Bauführer selbst in dieser Eigenschaft beigezogen wurde, weil weiter der Thatbestand in der Richtung irrig angenommen wurde, daß die fragliche Zwischenmauer den beiden Häusern gemeinschaftlich

sei, indeß die Beschwerdeführerin behauptet, daß sie zu ihrem Besitzstande allein gehöre, weil endlich die Entscheidung auch den § 22 der Bau-Ordn. verletze, indem für jedes Gebäude selbstständige Hauptmauern bestehen müssen.

Was nun zunächst die formalen Einwendungen anbelangt, so ist es allerdings richtig, daß die Beschwerdeführerin zu der ersten commissionellen Verhandlung nicht geladen worden ist und es ist auch richtig, daß bei der commissionellen Verhandlung als Bauverständiger derjenige Gewerbsmann fungirte, welcher die Bauführung übernommen hat. — Dieser den Bestimmungen des § 9 der Bau-Ordn. für Mähren vom 20. December 1869, L. G. B. Nr. 1 ex 1870, nicht entsprechende Vorgang konnte jedoch concreten Falles nicht als einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründend erkannt werden. Denn was zunächst die unterlassene Ladung der Beschwerdeführerin anbelangt, so ist über ihre Eingabe eine neuerliche Verhandlung, und zwar am 20. Juni 1891 gepflogen worden und war daher die Beschwerdeführerin in der Lage, in der Sache selbst ihren Rechtsstandpunkt zu wahren. — Bei dieser commissionellen Verhandlung hat die Beschwerdeführerin keinerlei weitere Einwendungen erhoben als die wegen der Benützung der gemeinschaftlichen Mauer und es hatten daher die autonomen Organe auch nur Anlaß, auf diese Einwendung bei ihrer Entscheidung Rücksicht zu nehmen. — Ebenso wurde von Seite der Beschwerdeführerin im Recurse über die Art und Weise der Einleitung und Durchführung der commissionellen Verhandlung keine Beschwerde erhoben, es beschränkte sich die Beschwerdeführerin vielmehr nur auf die Geltendmachung meritorischer Einwendungen. In dem Recurse an den Landesausschuß ist seitens der Beschwerdeführerin nur des übrigens durch die Verhandlung vom 20. Juni 1891 sanirten Mangels ihrer Vorladung gedacht worden.

Da also — nach dem Vorgesagten — die Beschwerdeführerin die erwähnten formellen Einwendungen im administrativen Instanzenzuge entweder nicht geltend gemacht hat, oder, soweit dieselben geltend gemacht worden sind, die im Verfahren unterlaufenen Mängel behoben wurden und da weiter die formalen Mängel für die Entscheidung über die meritorischen Einwendungen von keinerlei Einfluß sein konnten und waren, so hat auch der V. G. Hof gedachte Mängel nicht als wesentlich erkannt.

In der Sache selbst ist dagegen zu erinnern, daß bei der commissionellen Verhandlung vom 20. Juni 1891 die Beschwerdeführerin der Behauptung der Bauführerin, daß die zwischen den Häusern Nr. 223 und 224 befindliche Mauer eine gemeinschaftliche sei, entgegengetreten ist und behauptet hat, daß ihr diese Mauer allein gehöre und deren Benützung der Bauführerin nicht zustehe. — Da eine gütliche Beilegung dieser privatrechtlichen Einwendung nicht zu Stande kam, war dieselbe gemäß § 10 der mähr. Bau-Ordn. auf den Rechtsweg zu verweisen; die Baubehörde hatte sich hiebei lediglich auf das Erkenntniß darüber, inwiefern der Bau nach Vorschrift der Bauordnung und sonst in öffentlicher Beziehung zulässig sei, zu beschränken, während die weitere Frage der Bauausführung selbst, nämlich ob, dann in welchem Umfange und unter welchen Beschränkungen mit der Bauführung begonnen werden könne, gemäß § 12 der Bau-Ordn. allein vom Gerichte zu entscheiden war.

Dieser gesetzlich vorgezeichnete Vorgang wurde jedoch im vorliegenden Falle nicht eingehalten. Es erfolgte zwar die Verweisung der privatrechtlichen Einwendung in Betreff der Benützung der Mauer als einer gemeinschaftlichen auf den Rechtsweg, trotzdem wurde aber mit der angefochtenen Entscheidung die ertheilte Baubewilligung — die Bewilligung zur Bauausführung selbst — mit der der Baubehörde nicht zustehenden, weil der Cognition der Gerichte zukommenden Begründung aufrecht erhalten, daß die fragliche Mauer eine gemeinschaftliche sei, daher deren überdies der Besitzerin des Hauses Nr. 223 nicht nachtheilige Benützung nicht untersagt werden könne.

Dadurch, daß ohne sich auf den Ausspruch über die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Baues zu beschränken, die Bewilligung zur Bauführung selbst unter Widerlegung der rein privatrechtlichen Einwendungen ertheilt wurde, erscheinen die Bestimmungen der §§ 10 und 12 der Bau-Ordn. verletzt und mußte sonach die angefochtene Entscheidung nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Die weitere materielle Einwendung der Beschwerde, daß auch die Anlage des Trottoirs bei dem neugebauten Hause den Besitzstand der Beschwerdeführerin benachtheilige, fand der V. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmung des § 2 des Ges. vom 22. October 1875 zu übergehen, weil die Beschwerdeführerin bei der commissionellen Verhandlung vom 20. Juni 1891 eine derartige Einwendung gegen den Bau nicht erhoben hat und es nicht angeht, neue, im Administrativ-Verfahren nicht zur Geltung gebrachte Einwendungen nachträglich vor dem V. G. Hofe zu erheben.

Nr. 7163.

1. Vor Durchführung jener Bauherstellungen, durch welche Hauptbestandtheile des Objectes ausgewechselt, oder durch welche auf die Festigkeit, Feuersicherheit des Gebäudes oder auch die Rechte der Nachbarn Einfluß geübt wird, ist die baubehördliche Bewilligung einzuholen. — 2. Ein gegen die Bauvorschriften unternommener Bau muß abgetragen werden, wenn und insoweit die Baubewilligung nicht nachträglich erlangt wird. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 28. März 1893, Z. 1082.

Franz Eikhart ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 30. März 1892, Z. 2342, puncto Demolirung von Bauherstellungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß der Beschwerdeführer verpflichtet sei, den ohne baubehördliche Bewilligung vorgenommenen Umbau der Decken zweier Vorzimmer und zweier Wohnzimmer im I. Stockwerke seiner Realität Nr. 265 in Tabor zu demoliren.

Die Beschwerde hält diese Entscheidung für gesetzwidrig, weil 1. in dem concreten Falle es sich überhaupt nicht um eine Bauführung gehandelt habe, für welche ein Bauconsens erforderlich gewesen wäre, sondern vielmehr nur um eine unter die Bestimmung des § 29 der Bauordnung vom

8. Jänner 1889, Nr. 5 L. G. B. für Böhmen, fallende Ausbesserung, weil 2. der Beschwerdeführer an dem früheren Bauzustande gar nichts geändert habe, die Annahme der Entscheidung also, als ob es sich um eine Neuerung handeln würde, mit welcher Feuersgefahren verbunden wären, umsomehr unzutreffend sei, als bei der commissionellen Verhandlung der Sachverständige die Ausführung der Bauherstellung vom technischen Standpunkte für anstandslos erklärte; weil endlich 3. im Sinne der Bestimmung des § 127 der Bauordnung nicht die Demolirung der Bauherstellungen anzuordnen, sondern nur zu verfügen war, welche Sicherheitsvorkehrungen seitens des Bauführers anzubringen und durchzuführen sein würden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Beschwerdepunkte für begründet zu erkennen. — Was zunächst den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so bestanden nach dem Commissionsprotokolle vom 21. August 1891 die Bauherstellungen darin, daß ein neuer Kamin errichtet wurde und daß die Decken in zwei Zimmern neu hergestellt und insbesondere auch die Deckenbalken (Deckenträme: § 55 Bau-Ordn.) neu eingeführt worden sind. — Davon nun abgesehen, daß der Beschwerdeführer in der Eingabe vom 11. August 1891 selbst um die nachträglich baubehördliche Consentirung dieser Bauherstellungen angesucht, dieselben also als solche anerkannt hat, welche unter die Bestimmung des § 27 Bau-Ordn. fallen, ist es auch nach dem Wortlaute des 6. Absatzes der eben cit. Bestimmung zweifellos, daß es sich bei den Bauherstellungen um wesentliche Ausbesserungen und Abänderungen gehandelt hat, zu welchen nach Alinea b des cit. § 27, Abs. 6 alle Herstellungen gehören, wodurch Hauptbestandtheile des Objectes ausgewechselt ... oder wodurch auf die Festigkeit, Feuersicherheit des Gebäudes oder auf die Rechte der Nachbarn Einfluß geübt wird. Der Schlußabsatz des citirten Paragraphes führt sogar die Abänderung von Rauchfängen, die Veränderungen an Trägern, Gurten und Tragsäulen beispielsweise als solche Herstellungen an, die den wesentlichen Ausbesserungen und Abänderungen beizuzählen sind. — Hienach hat es sich allerdings im concreten Falle um die Anwendung des § 27 und nicht um die des § 29 Bau-Ordn. gehandelt und es unterliegt keinem Zweifel, daß der Beschwerdeführer verpflichtet war, vor Durchführung jener Herstellungen die baubehördliche Bewilligung einzuholen (§§ 27 und 40 Bau-Ordn.).

Hieran ändert auch der im zweiten Beschwerdepunkte geltend gemachte Umstand nichts, daß die Einlassung der neuen Deckenträme an derselben Stelle und in dieselben Oeffnungen der Nachbarmauer erfolgte, in welche früher die Deckenträme eingelassen waren, da ja — wie bereits erwähnt — Auswechslungen und Veränderungen solcher Gebäudebestandtheile, da dieselben gewiß auf die Festigkeit und Feuersicherheit des Gebäudes sowie auf die Rechte der Nachbarn Einfluß üben, der Consentirung durch die Baubehörde gleichmäßig unterliegen.

Wenn aber die Beschwerde ausführt, daß durch die Herstellungen irgend welche Gefahren uud Nachtheile in feuerpolizeilicher Beziehung und für die Rechte der Nachbarn nicht herbeigeführt wurden, da ja der Amtssachverständige diese Herstellung vom technischen Standpunkte für zulässig erkannte, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß nach dem Protokolle vom 21. August 1891 der Sachverständige diesen Befund an den Vorbehalt

knüpfte, daß die Enden der Deckenbalken aus Sicherheitsrücksichten zum mindesten auf einen halben Ziegel zu vermauern wären, da dieselben bis in den Dachraum des Nachbarhauses hineinragen. Angesichts dessen konnte auch der V. G. Hof nicht finden, daß die angefochtene Administrativ-Entscheidung von einem unrichtigen, durch das Administrativ-Verfahren nicht sichergestellten Thatbestande ausgehe.

Belangend den dritten Beschwerdepunkt ist darauf hinzuweisen, daß nach der Bestimmung des § 127 Bau-Ordnung ein gegen die Vorschrift des § 40 unternommener Bau, wenn und insoweit hiezu die Baubewilligung nicht nachträglich erlangt wird, abgetragen werden muß. Nach dem Wortlaute der Gesetzesstelle besteht also für die Partei ein Rechtsanspruch auf Belassung einer gegen die Bestimmungen der §§ 27 und 40 Bau-Ordn. durchgeführten baulichen Herstellung durchaus nicht und es mußte schon aus diesem Grunde der Beschwerdepunkt gegen die Gesetzlichkeit des Demolirungsauftrages als unbegründet erkannt werden, ohne daß der V. G. Hof Anlaß gehabt hätte, in die Erörterung der Frage einzugehen, ob etwa den durch die Herstellung thatsächlich herbeigeführten Gefahren und Nachtheilen auch in einer anderen Weise begegnet werden konnte.

Nr. 7164.

1. Die Auswahl unter den in der Gemeindeordnung zulässigen Besteuerungsarten zur Deckung des Deficites im Gemeindehaushalte, ebenso die Erwägung der Rückwirkungen der einen oder anderen Besteuerung auf die Einzelinteressen im Gemeindegebiete, ist Sache des freien Ermessens der Administrativbehörden. — 2. Festsetzung der Tarifsätze durch den von der Gemeindevertretung hiezu ermächtigten Gemeinderath. — 3. Formalisirung, resp. Agnoscirung der Beschlußprotokolle der Gemeindevertretung in einem späteren Zeitpunkte. (Mähren.)

Erkenntniß vom 23. März 1893, Z. 1081.

Anton Blumauer und Gen. (Adv. Dr. Wolf sen.) ca. mähr. Landesausschuß (L.-A.-V. Dr. Adolf Promber); E. vom 18. August 1892, Z. 38768, puncto Einhebung von Getränkeauflagen in der Gemeinde Pohrlitz I.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung der Gemeinde Pohrlitz I ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Umlagen auf Bier, Branntwein und versüßte geistige Getränke wird in der Beschwerde als gesetzwidrig zunächst aus dem formalen Grunde angefochten, weil in Betreff der Einführung dieser Umlage keine entsprechende Beschlußfassung der Gemeindevertretung und auch nicht die entsprechende Kundmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung platzgegriffen habe, weiter aus dem meritorischen Grunde, weil die Einhebung dieser Umlage sich nicht als erforderlich darstelle, da das Deficit im Gemeindehaushalte in anderer Weise, sei es durch Veräußerung von Gemeinderealitäten, sei es durch Erhöhung der Zuschläge zu den directen Steuern, behoben werden konnte und weil endlich die Gewerbsleute, welche mit dem Ausschanke jener Getränke sich befassen, noch insbesondere dadurch benachtheiligt würden, daß in der angrenzenden Gemeinde Pohrlitz zweiter Theil eine gleiche Umlage nicht eingehoben werde.

Was nun zunächst die meritorischen Beschwerdepunkte anbelangt, so war von Seite des V. G. Hofes auf dieselben nicht einzugehen, weil die

Administrativbehörden darüber, welche der im § 71 der Gem.-Ordn. vorgesehenen Gemeindeumlagen zur Deckung des Deficites im Gemeindehaushalte einzuführen sind, nach freiem Ermessen sich zu entschließen haben und ebenso die Rückwirkungen der Einführung einer oder der anderen dieser Umlagen auf die Einzelinteressen im Gemeindegebiete — von der hier nicht zutreffenden Specialbestimmung des § 77 Gem.-Ordn. abgesehen — der freien Würdigung der Administrativbehörden anheimgegeben sind.

Der V. G. Hof hatte demnach nur mit den formellen Beschwerdepunkten, also mit der Frage sich zu beschäftigen, ob den Bestimmungen der §§ 71 und 81 Gem.-Ordn. in der Richtung Rechnung getragen worden ist, daß die Beschlüsse auf die Einhebung der Umlage ordnungsmäßig gefaßt und kundgemacht worden sind. — Diese Frage war aber nach der Actenlage durchaus zu bejahen. — Durch die Administrativacten ist erwiesen und es wird auch von der Beschwerde nicht bestritten, daß der Gemeindehaushalt mit einem Deficite abgeschlossen hat, zu dessen Deckung ein Darlehen aufgenommen wurde, für dessen Amortisirung dann eine weitere finanzielle Vorsorge zu treffen erforderlich war. — Diese Vorsorge wurde von der Gemeindevertretung mit Beschluß vom 11. April 1892 dahin getroffen, daß eine besondere Auflage von der Consumtion von Bier und Branntwein, und zwar von dem ersteren per Hektoliter mit 1 fl. eingeführt werden sollte. Mit dem Beschlusse vom gleichen Tage hat die näheren Bestimmungen über die von Branntwein einzuhebende Auflage die Gemeindevertretung dem engeren Gemeinderathe in der Weise überlassen, daß der Gemeinderath ermächtigt wurde, den Tarifsatz ähnlich dem in den umliegenden Städten festzustellen und die Genehmigung einzuholen.

Wenn also die Beschwerde behauptet, daß ein Beschluß der Gemeindevertretung über die Einhebung einer Auflage von Branntwein von 2, resp. 3 fl., nicht gefaßt worden sei, so ist diese Behauptung nur insofern richtig, als zu diesen Feststellungen durch die Gemeindevertretung der Gemeinderath ermächtigt wurde, eine Ermächtigung, gegen deren Ertheilung eine Bestimmung der Gemeindeordnung nicht streitet. Wenn daher die Kundmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 11. April unterm 22. April 1892 dahin erfolgte, daß die Einhebung einer Getränkeauflage von Bier mit 1 fl., von Branntwein mit 2, bezw. 3 fl. beschlossen worden sei, so kann in Anbetracht, als die Feststellung der Tarifsätze von 2 und 3 fl. durch den engeren Gemeinderath erfolgt ist, eine Incorrectheit in der Verständigung, und zwar umsoweniger gefunden werden, als mit dem Beschlusse der Gemeindevertretung vom 26. April 1892 die Beschlüsse des engeren Gemeinderathes in dieser Beziehung genehmigt und die gegen dieselben erhobenen Einwendungen verworfen worden sind. — Mit dem Beschlusse vom 10. Juni 1892 hat die Gemeindevertretung die Zeitdauer der Auflage auf 3 Jahre, d. i. für die Zeit vom 1. Juli 1892 bis Ende Juni 1895 festgesetzt und es ist auch dieser Beschluß ordnungsmäßig kundgemacht worden.

Aus den Beschlüssen vom 11. und 26. April und 10. Juni 1892 und den Kundmachungen vom 22. April und 11. Juni 1892 folgt also, daß die Beschlußfassung der Gemeindevertretung über alle Bestimmungen der neu einzuführenden Auflage vollständig erfolgt und auch ordnungsmäßig

verlautbart worden ist, so daß die Bestimmungen der §§ 71 und 81 der Gem.-Ordn. gewahrt erscheinen.

Wenn die Beschwerde die Correctheit der Beschlüsse vom 11. April und 26. April auch darum bestreiten zu können vermeint, weil zur Zeit der Einsicht der Beschwerdeführer die darüber aufgenommenen Protokolle nicht ordnungsmäßig verfaßt gewesen sind, da dieselben der im § 47 der Gem.-Ordn. vorgesehenen Unterschriften der Ausschußmitglieder entbehrten, so ist demgegenüber zu erinnern, daß die dem V. G. Hofe vorgelegenen Acten die ordnungsmäßige Beschlußfassung der Gemeindevertretung ausweisen, daß in den nachfolgenden Ausschußsitzungen die Protokolle der Vorsitzungen der Agnoscirung durch die Vertretung zugeführt worden sind, und daß also die etwa erst in einem späteren Zeitpunkte erfolgte Formalisirung der Protokollsausfertigungen die Giltigkeit der Beschlußfassungen und die Richtigkeit ihrer Ausfertigungen in keiner Weise in Frage zu stellen geeignet ist.

Nr. 7165.

1. Ueber Verweigerung oder ungebührliche Erfolgung der Armuthszeugnisse entscheiden die politischen Behörden. — 2. Ein Armuthszeugniß kann nicht annullirt werden, wenn der volle Nachweis nicht vorliegt, daß bei Ausstellung der Anspruch auf Erfolgung eines solchen Zeugnisses nicht vorhanden war. — 3. Zur Ausstellung von Sitten- und Leumundszeugnissen ist die politische Behörde nicht berufen.

Erkenntniß vom 24. März 1893, Z. 1105.

Theresia Hippmann ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter von Helm); E. vom 4. November 1891, Z. 21526, puncto Ungiltigkeitserklärung eines Amts- und Sittenzeugnisses.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff der Ungiltigkeitserklärung des Armuthszeugnisses wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Annullirung des der Therese Hippmann behufs Erwirkung der Gebühren- und Stempelfreiheit in einem Civilprocesse ausgestellten Armuthszeugnisses vom 31. Jänner 1890 wurde aus dem Grunde verfügt, weil in demselben entgegen der Vorschrift des § 2 des Hofkammerdecretes vom 26. Juli 1840, Z. 3743, nicht ausdrücklich angegeben wird, daß die Zeugnißwerberin kein größeres Einkommen bezieht, als der in dem Wohnorte derselben übliche gemeine Taglohn beträgt, weil das Zeugniß von der Bezirkshauptmannschaft blos vidirt, nicht aber bestätigt ist und schließlich nicht außer Zweifel gestellt wird, daß Therese Hippmann dermalen thatsächlich als arm in Absicht auf die Entrichtung von Stempelgebühren zu betrachten ist.

Nach dem Justiz-Hofdecrete vom 4. Jänner 1842, Just.-Ges.-Samml. Nr. 584, kommt die Entscheidung darüber, ob ein im Sinne des Hofkammerdecretes vom 26. Juli 1840, Just.-Ges.-Samml. Nr. 457, ausgefertigtes Armuthszeugniß die vorgeschriebenen Eigenschaften besitze, daher nach diesem Zeugnisse die Stempelbefreiung nach dem Gesetze einzutreten habe oder nicht, den ordentlichen Gerichten zu, während nach dem Hof-

kanzleidecrete vom 13. Jänner 1842, Just.-Ges.-Samml. Nr. 589, über Beschwerden wegen Verweigerung eines solchen Armuthszeugnisses oder über Anzeigen wegen Erschleichung oder ungebührlicher Erfolgung derselben die politischen Behörden zu entscheiden berufen sind. — Hiernach hatten die politischen Behörden mit Rücksicht darauf, daß seitens des Gerichtes bei dem Einschreiten um Gewährung des Armenrechtes die Prüfung, ob das Zeugniß die vorgeschriebenen Erfordernisse besitze oder nicht, stattzufinden hat, sich in eine Ueberprüfung des Vorhandenseins der Requisite des Hofdecretes vom 26. Juli 1840, Just.-Ges.-Samml. Nr. 457, umsoweniger einzulassen, als durch die Ertheilung des Armenrechtes seitens des Gerichtes die vorschriftsgemäße Ausfertigung desselben anerkannt wurde und es könnte daher die Annullirung dieses Zeugnisses nur aus dem Grunde erfolgen, weil dasselbe erschlichen oder ungebührlich erfolgt wurde.

Durch die bisher gepflogenen Erhebungen ist nun noch nicht nachgewiesen, daß Therese Hippmann von einer Realität, einem Capitale, einer Rente, oder durch Arbeit oder Dienste ein größeres Einkommen bezieht, als der in ihrem Wohnorte übliche Taglohn beträgt. — Während die Zuständigkeitsgemeinde Joachimsthal angibt, daß ihr davon, daß die schon längere Zeit abwesende Therese Hippmann ein Real- oder Pecunial-Vermögen besitze, sowie darüber, von welchem Einkommen oder Erwerbe dieselbe lebe, dann einer ihr zugefallenen Erbschaft und Pachtung eines Grundbesitzes durch dieselbe nichts bekannt sei und sich über die letzteren beiden Umstände auch der einvernommene Pfarrer von Joachimsthal im gleichen Sinne äußert, bestätigt das Bezirksgericht Platten in der Zuschrift vom 9. März 1890, daß der Therese Hippmann am 16. April 1889 nach ihrer Tochter eine Erbtheilsforderung per 1886 fl. 35 kr. und Fahrnisse im Werthe von 800 fl. eingeantwortet wurden.

Da jedoch, um ein ausgefertigtes Armuthszeugniß als ungiltig zu erkennen, nachgewiesen sein muß, daß der Anspruch auf Erfolgung desselben im Hinblicke auf die gesetzlichen Bestimmungen nicht vorhanden war, dieser Nachweis jedoch nicht erbracht ist, vielmehr über die Einkommens- und Existenzverhältnisse der Therese Hippmann genauere Erhebungen fehlen und diese erst im Wege der Aufenthaltsgemeinde und schließlich durch Einvernehmung der Therese Hippmann selbst unter Vorhalt aller hierauf bezugnehmenden Momente zu pflegen sind, so mußte in diesem Punkte die angefochtene Entscheidung gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Die Ungiltigkeits-Erklärung des von der Bezirkshauptmannschaft Joachimsthal unterm 14. Mai 1890, Nr. 4399, für Karl Hippmann ausgefertigten Wohlverhaltungs-Zeugnisses erfolgte aus dem Grunde, weil die Handhabung der Sittlichkeitspolizei nach § 28, Alinea 7 der Gem.-Ordn. in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, die Bezirkshauptmannschaft daher zur Ausstellung von Sitten- oder Leumundszeugnissen überhaupt nicht berufen erscheint.

In dieser Richtung fand der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung aus den in derselben enthaltenen Motiven begründet und es könnte nur in jenen speciellen Fällen, wo dies durch ein besonderes Gesetz ausdrücklich normirt wird, der politischen Behörde zukommen, sich über den Leumund

und das Verhalten einer Person zu äußern, keineswegs kann aber daraus, daß Jemand sich mit dem Inhalte eines von der hiezu berufenen Gemeindevorstehung ausgestellten Leumundszeugnisses, welches zu einem privaten Zwecke dienen soll, nicht zufrieden gibt, gefolgert werden, daß nunmehr die politische Behörde ein derlei Zeugniß im eigenen Wirkungskreise auszustellen habe.

Nr. 7166.

Der Fleischverschleiß, welcher im Betriebe der bereits bankmäßig hergerichteter Fleischpartien besteht, ist als ein freies, eines besonderen Befähigungsnachweises nicht bedürfendes Gewerbe zu behandeln.

Erkenntniß vom 24. März 1893, Z. 1096.

Fleischhauer-Genossenschaft in Triest (Adv. Dr. Zweybrück) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bar. Pascotini); E. vom 15. Juli 1892, Z. 10247, puncto Fleischverschleißgewerbe des Julian Casali.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß Julian Casali auf Grund der Anmeldung zum Betriebe des Fleischverschleiß-Gewerbes als freien Gewerbes, ohne besonderen Befähigungsnachweis berechtigt erscheine.

Der V. G. Hof mußte diese Entscheidung als im Gesetze begründet erkennen. — Nach der Entscheidung selbst hat sich der Verschleiß des Fleisches in dem in Rede stehenden Gewerbe auf bereits bankmäßig hergerichtete Fleischpartien zu beschränken. Alle jene Vorkehrungen und Aufbereitungen, zu deren Ausübung die handwerksmäßige gewerbliche Fertigkeit erforderlich ist — sind daher bei diesem Verschleiße nicht mehr erforderlich, es hat vielmehr lediglich das bereits handwerksmäßig zugerichtete Fleisch als Waare durch den Verschleißer zum Kauf zu gelangen. Diesem dergestalt geübten Gewerbe kommt daher die Eigenschaft eines auf bestimmte Waaren beschränkten Handelsgewerbes gemäß § 38 Alinea II. der Gewerbeordnung zu, welches nach § 1 von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe ausgeschlossen ist.

Es ist zwar richtig, daß auch bei dem Betriebe des handwerksmäßigen Fleischhauergewerbes zweifellos der Verschleiß des Fleisches stattfindet. Dieser Verschleiß findet jedoch nicht als Ausfluß der handwerksmäßigen Thätigkeit, sondern im Grunde des § 37 Gewerbeordnung statt, wonach jeder Gewerbetreibende sowohl das eigene Erzeugniß als auch nicht selbst gefertigte Waaren zu verkaufen befugt erscheint und es geht durchaus nicht an, aus diesem dem Erzeuger eingeräumten Rechte, zu folgern, daß es deshalb unzulässig wäre, das fertig gestellte Erzeugniß im Wege des Handels, auf Grund der Anmeldung des bloßen Verschleißes ebenfalls zu Kauf zu bringen.

Nr. 7167.

Der aus dem Pfründeneinkommen einem Hilfsprieſter zu leiſtende Unterhalt findet in der dem Hilfsprieſter gebührenden geſetzlich normirten Congrua den ziffermäßigen Ausdruck des Geldwerthes.

Erkenntniß vom 24. März 1893, Z. 1106.

Pfarrer Carl Fauland (Adv. Dr. v. Fuchs), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Bar. Schwind); E. vom 21. December 1891, Z. 26589, puncto Congrua-Ergänzung.

»Die Beſchwerde wird als unbegründet abgewieſen.«

Entſcheidungsgründe. Während mit der angefochtenen Entſcheidung erkannt wurde, daß Beſchwerdeführer aus dem Einkommen der Pfarrpfründe St. Peter bei Graz, inſoweit dieſes zureicht für die Congrua der beiden bei dieſer Pfarre ſyſtemiſirten Hilfsprieſter im dermalen fixirten Betrage von je 300 fl., zuſammen daher mit 600 fl., aufzukommen habe und hiernach auch dieſer Betrag in der vorgelegten Faſſion in Ausgabe zu ſtellen ſei, wird in der dagegen hiergerichts erhobenen Beſchwerde im Weſentlichen geltend gemacht, daß in der Summe von je 210 fl. zuſammen 420 fl., welche in den früheren Faſſionen als der für die Erhaltung, den Unterhalt der 2 Kapläne entfallende Betrag als Ausgabe eingeſtellt wurde, das ziffermäßige Maß der Verpflichtungen des Pfarrpfründners zur Erhaltung der beiden Kapläne fixirt iſt, daß ein beſonderer Rechtstitel zur Leiſtung jedweder Congrua, alſo auch der höheren neuen für dieſe Hilfsprieſter weder behauptet wird, noch vorliegt, daß daher der über die alte Congrua von je 210 fl. erforderliche Mehrbetrag von je 90 fl., zuſammen 180 fl., nicht der Pfründe zur Laſt falle, ſondern nach dem Geſetze vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, von dem Religionsfonde zu beſtreiten ſei.

Der V. G. Hof konnte aus nachſtehenden Erwägungen die Beſchwerde nicht als begründet erkennen. — Aus den den Adminiſtrativacten zuliegenden und theilweiſe auch mit der Beſchwerde beigebrachten Faſſionen über das Erträgniß der Pfarrpfründe St. Peter bei Graz aus den Jahren 1793, 1808, 1822, 1845, 1859, 1860 iſt zu entnehmen, daß auf der Pfarrpfründe die Verpflichtung zur vollſtändigen Erhaltung zweier Kapläne (Unterhalt, vollſtändige Verpflegung, Jahresgehalt der auf das Einkommen fundirten Kapläne) haftet, was übrigens Beſchwerdeführer auch nicht beſtreitet.

Der Umſtand, daß das Maß dieſer Verbindlichkeit mit der der früheren Congrua entſprechenden Ziffer (urſprünglich mit je 150 fl. und ſpäter mit je 210 fl.) zum Ausdrucke kam, kann nicht hindern, daß heute, wo eben die Congrua eine andere geworden, der dermalen für die Congrua des Hilfsprieſters geſetzlich fixirte Betrag als der der Verbindlichkeit entſprechende Geldwerth, in Rechnung geſetzt werde. — Denn das im § 1 des Geſetzes vom 19. April 1885 den ſyſtemiſirten Hilfsprieſtern zugeſicherte »ſtandesmäßige Minimaleinkommen« iſt offenbar gleichbedeutend mit dem »ſtandesmäßigen Unterhalte« und ſonach, da unter dem aus dem Pfründeneinkommen dem Hilfsprieſter zu leiſtenden Unterhalte gleichfalls der ſtandesmäßige Unterhalt zu verſtehen iſt, ſo findet die beſagte Verbindlichkeit in der dem Hilfsprieſter gebührenden Congrua den ziffermäßigen Ausdruck ihres Geldwerthes und iſt daher die Cultusverwaltung berechtigt, zum Zwecke der

Congruabemessung die Verbindlichkeit zur Leistung des Unterhaltes an die beiden Hilfspriester mit der gesetzlich normirten Congrua derselben in der Pfründnerfassion als Ausgabe in Rechnung zu bringen.

Wenn sich in der Beschwerde darauf berufen wird, daß in der Summe von je 210 fl. das Maß der Verpflichtung ausgedrückt ist, auf welche der Beschwerdeführer als Pfarer investirt wurde, so ist zu bemerken, daß die Investitur auf die Pfarre nach Maß der auf dem Pfründeneinkommen haftenden Rechte und Verbindlichkeiten erfolgt, daß daher mit Rücksicht darauf, daß Beschwerdeführer die Verpflichtung zum Unterhalte der beiden Hilfspriester nicht in Abrede stellt, sich bei Beurtheilung der Frage, in welchem Betrage, dem Religionsfonde gegenüber, bei Feststellung des Pfründenerträgnisses diese Verbindlichkeit in Rechnung zu kommen hat, welche Frage mit jener, was der Hilfspriester vom Pfarrer als Unterhalt thatsächlich zu erhalten hat, nicht identisch ist, — sich diesfalls auf die erfolgte Investitur nicht berufen werden kann.

Nr. 7168.

1. Voraussetzung für die Vornahme einer Parification. — 2. Eine Parificationsverhandlung kann nicht beliebig oft wiederholt werden und es ist unstatthaft, von einer solchen dann abzugehen, wenn der vom Erhebungsleiter abgegebene Befund den gesetzlichen Anordnungen nicht entspricht. — 3. Zur Parificationsverhandlung in Wien hat die Erhebungsbehörde als Vertrauensmänner nur Hauseigenthümer aus jenem städtischen Bezirke zu bestimmen, in welchem das zu parificirende Gebäude liegt.

Erkenntniß vom 28. März 1893, Z. 965.

Horace Ritter von Landau (Adv. Dr. Schmidt) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Jenny); E. vom 3. October 1892, ZZ. 40260, 40261 und 43264, puncto einer Hauszins- und einer 5perc. Steuer vom Hause C.-Nr. 580 der inneren Stadt Wien für die Jahre 1888 bis einschließlich 1892.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Von dem dem Horace Ritter von Landau gehörigen, an Johann Frohner vermietheten Hause C.-Nr. 580, I. Bezirk, Kärntnerring Nr. 16 in Wien (Hôtel Imperial), wurde die Hauszinssteuer und die 5 perc. Steuer für die Jahre 1888 bis 1892 nicht mit Zugrundelegung der in den Zinsertragsbekenntnissen mit 41.173 fl. 35 kr., bezw. 40.382 fl. 57 kr., 44.553 fl. 31 kr., 42.622 fl. 30 kr. und 43.700 fl. fatirten Zinserträgnisse und ebensowenig mit Zugrundelegung des bei der Parificationsverhandlung vom 13. Juni 1889 mit 48.256 fl. 30 kr. eingeschätzten Zinswerthes, sondern auf Grund einer am 1. Juni 1891 vorgenommenen neuerlichen commissionellen Erhebung von einem jährlichen Zinswerthe per 70.000 fl. vorgeschrieben und diese Vorschreibung mit den Erlässen der k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 3. und 7. October 1892, ZZ. 40260, 40261 und 43264 bestätigt.

Von den drei hiewieder in der Beschwerde erhobenen Einwendungen, daß nämlich der Fall einer Parification vorliegend nicht gegeben war, daß die Parification nicht ordnungsmäßig durchgeführt wurde und daß schließlich gewisse Nebenleistungen des Miethers, insbesondere ein Betrag von 18.000 fl.

als Nachlaß an dem vor Jahren fälligen Miethzinse abzurechnen waren, hat der Gerichtshof die erste Einwendung als gesetzlich nicht begründet übergangen.

Es ist unrichtig, wenn die Beschwerde behauptet, daß das Gesetz irgend wie oder gar taxativ bestimmte gesetzliche Voraussetzungen aufstellt, unter denen allein die Finanzverwaltung berechtigt wäre, mit einer Parification vorzugehen. Das Gesetz erklärt ausdrücklich und bestimmt — § 35 des Hofkanzlei-Decretes vom 26. Juni 1820, enthaltend die Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse — daß die Localuntersuchung, welche unter der Bezeichnung der Parification bekannt ist, vorgenommen werden kann, wenn Bedenken über die Richtigkeit der Angabe des Zinsertrages dadurch entstehen, daß derselbe im Ganzen oder in einzelnen Theilen auffallend zu gering angesetzt erscheint und der § 37 desselben Hofkanzlei-Decretes erklärt es unter gewissen anderen Voraussetzungen direct als eine Verpflichtung der Finanzverwaltung, diese Untersuchung durchzuführen. Es erscheint daher in das Ermessen der Finanzverwaltung gestellt, ob sie im Wege der Parification zur Erhebung des Zinswerthes hauszinssteuerpflichtiger Gebäude schreiten wolle oder nicht und es geht nicht an, vor diesem Gerichtshofe die Berechtigung der Finanzverwaltung zu einer solchen Procedur zu bestreiten (§ 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875). Insbesondere der § 43 a der cit. Zinserhebungs-Instruction steht nicht — wie die Beschwerde behauptet — dem so eben definirten Rechte der Finanzverwaltung entgegen, und zwar deshalb nicht, weil derselbe lediglich ein »billiges Vorgehen« bei Aenderungen der Fassionen, die von amtswegen vorgenommen werden, vorschreibt und speciell in dem Falle eine Erhöhung des fatirten Zinsertrages nicht gestattet, wo der Grund der geringen Angabe »notorisch in einer gewohnten billigen Forderung des Hauseigenthümers liegt,« welcher Fall hier nicht vorliegt. Der Gerichtshof hat daher den ersten Beschwerdepunkt übergangen.

Dagegen mußte der Gerichtshof den zweiten Beschwerdepunkt als gesetzlich begründet erkennen, und zwar aus dem Grunde, weil nach den Vorschriften der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse eine Parificationsverhandlung nicht beliebig oft wiederholt werden kann. — Der § 35 der Zinserhebungs-Instruction gestattet das Vorgehen im Wege der Parification in dem Falle, als sich Bedenken über die Richtigkeit der Angabe des Zinsertrages ergeben, es besteht dagegen keine gesetzliche Bestimmung, welche eine (neuerliche) Parification, auch bei Bedenken über die Resultate einer bereits durchgeführten Parificationsverhandlung gestattete.

In Uebereinstimmung damit bestimmt der § 38 dieser Instruction ausdrücklich, daß dem Fatenten bei der Localerhebung die Bedenken, welche gegen seine Fassion obwalten, vorgehalten werden müssen. Dagegen findet sich in den hier maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen keine Anordnung, welche die Finanzverwaltung zum Vorhalte auch derjenigen Bedenken verpflichten würde, welche sich gegen die Ergebnisse einer bereits durchgeführten Parificationsverhandlung ergeben, während doch zweifellos ist, daß das Gesetz im Falle der Zulassung einer Wiederholung der Parificationsverhandlung billigerweise die Finanzverwaltung zum mindesten verpflichten müßte, dem Fatenten die Bedenken bekannt zu geben, weshalb es

bei der ersten Parification nicht verblieb und der Steuerpflichtige neuerlich und vielleicht auch mehr als zweimal zur Parificationsverhandlung herangezogen wird.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn eine Parificationsverhandlung in gesetzlich nicht correcter Weise durchgeführt, bei Durchführung derselben also namentlich den den Vorgang bei solchen Localerhebungen regelnden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 36—41 der cit. Instruction nicht entsprochen würde, eine zweite formell richtige Parificationsverhandlung angeordnet und durchgeführt werden kann; dann liegt aber überhaupt noch keine Parification vor, denn eine mangelhafte Parification ist eben keine Parification.

Als unstatthaft muß es dagegen bezeichnet werden, von der Parificationsverhandlung dann abzugehen, wenn der von dem Erhebungsleiter abgegebene Befund den gesetzlichen Anordnungen nicht entspricht, wie das eben im vorliegenden Falle der Grund war, warum von der ersten, am 13. Juni 1889 abgehaltenen Parificationsverhandlung abgegangen wurde. Denn der Befund des Erhebungsleiters bildet keinen Bestandtheil der Verhandlung selbst, sondern wird nach § 41 der Instruction über die abgeschlossene Verhandlung abgegeben. Wenn diesem Befunde ein Mangel anhaftet, so bildet derselbe keinen rechtlichen Anlaß zur Cassirung der Localuntersuchung, deren Bestandtheil dieser Befund nicht ist, in einem solchen Falle ist vielmehr nur dasjenige zu saniren, worin der Mangel unterlaufen ist, indem der Untersuchungscommissär zu einem bestimmten Gutachten aufgefordert wird. Dagegen kann ein solcher mangelhafte Befund keinen gesetzlichen Anlaß zur Abführung einer zweiten Parificationsverhandlung bilden.

Im vorliegenden Falle lag eine vollkommen giltig durchgeführte Parificationsverhandlung vor und die Unbestimmtheit in der Aeußerung des Erhebungsleiters über das Resultat derselben berechtigte die Finanzverwaltung zur Vornahme einer zweiten Parification nicht, da — wie bereits betont wurde — die Mangelhaftigkeit des Gutachtens allein keinen gesetzlichen Grund für eine solche Wiederholung der ganzen bereits correct durchgeführten Parificationsverhandlung abgibt. Es mußte daher der Gerichtshof darin, daß die Finanzverwaltung von der Basis der ersten Parification abgegangen ist und eine neuerliche Verhandlung durchgeführt hat, einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen.

Außerdem aber hat der Gerichtshof erwogen, daß ja in keinem Falle auf die zweite Parification Rücksicht genommen werden könnte, weil gerade bei dieser ein Mangel unterlaufen ist, welcher dieselbe vollkommen nichtig und unmaßgebend erscheinen läßt. Denn es sind derselben als Vertrauensmänner Hauseigenthümer aus dem III. und X. Bezirke, also nicht entsprechend dem § 38 der Zinserhebungs-Instruction Hauseigenthümer »des Ortes« beigezogen worden, in dem das Haus liegt. Unter diesem Orte ist nämlich nicht in allen Fällen und namentlich nicht in Wien die Gemeinde, sondern — wie die Beschwerde richtig ausführt — der Stadtbezirk zu verstehen und hat daher die Erhebungsbehörde nur Hauseigenthümer aus dem städtischen Bezirke, in dem das Gebäude liegt, als Vertrauensmänner zu bestimmen.

Die Richtigkeit dieser Anschauung ergibt sich klar aus den Bestimmungen des Gebäudesteuer-Patentes und der Instruction zur Erhebung der

Hauszinserträgnisse. — Schon der § 4 des Gebäudesteuer-Patentes vom 23. Februar 1820 erklärt, daß in Niederösterreich als Steuerbezirke, als »Orte« in Rücksicht auf die Hauszinssteuer separat in Betracht kommen: »die Residenzstadt Wien, ihre Vorstädte und die ihr zunächst gelegenen Ortschaften Hernals, Währing« 2c. — Aus dieser ganz klaren Bestimmung des § 4, a, wie auch weiter aus der Art und Weise, wie in den übrigen Punkten des § 4 die Städte, in denen die Wohngebäude nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage der Versteuerung unterzogen werden, bald mit, bald ohne Unterscheidung ihrer Vorstädte als solche »Orte« angeführt werden, geht hervor, daß unter »Ort« hier nicht die Ortsgemeinde, sondern der städtische Bezirk, der Stadttheil, in dem das Object liegt, verstanden ist.

Ebenso wird auch insbesondere in § 1, lit. a der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse ausdrücklich hervorgehoben: »die Residenzstadt Wien mit ihren Vorstädten inner den Linien« und bestimmt weiter der § 14 derselben Instruction, daß die Anzahl der unter einer eigenen Ortsbenennung conscribirten Gebäude auch in ein besonderes Verzeichniß zum Behufe der Hauszinsertrags-Bekenntnisse aufgenommen werden muß, z. B. die Stadt Wien, die Vorstädte Jägerzeile, Roßau, Wieden, Josefstadt u. s. w.

Nachdem hiernach über die Bedeutung des Wortes »Ort« im Sinne dieser Instruction als besonderer Ort, Bezirk oder Stadttheil kein Zweifel bestehen kann, so muß man auch im § 38 der Instruction, wo vom »Ort« die Rede ist, darunter den städtischen Bezirk, den Stadttheil verstehen, sonst würde man diese Instruction in einer Weise interpretiren, daß dasselbe Wort an verschiedenen Stellen des Gesetzes eine andere Bedeutung hätte, was mit anerkannten Interpretationsregeln im Widerspruch stünde.

Der Gerichtshof war daher der Rechtsanschauung, daß, wenn die Finanzverwaltung auf Grund der Parification, welche hier über die im Zwecke der Besteuerung abgegebene Zinsfassion eingeleitet wurde, die Steuergrundlage und die Steuerquote feststellen wollte, sie keinen gesetzlichen Anlaß hatte, von der ersten Parification abzugehen, wobei ihr aber allerdings unbenommen war, das über diese Untersuchung abgegebene mangelhafte Gutachten berichtigen zu lassen.

Es versteht sich weiter von selbst, daß die Finanzverwaltung nicht gehalten ist, die Steuergrundlage auf der Basis der vorgenommenen Parification anzunehmen, sonderu es ihr auch nach durchgeführter Parification freisteht, auf die Fassion zurückzugreifen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen festzustellen, was factisch und rechtlich als Zins erscheint, weil es wegen der Miethe vom Miether dem Vermiether gezahlt wird, wobei es nicht gerade auf die Bezeichnung als Miethzins ankommt, wie der § 15 der Belehrung über die Zinsbekenntnisse dies ausdrücklich anordnet. Allein wenn die Finanzverwaltung auf Grund der Parification vorgehen wollte, so stand ihr nicht zu, die bereits rechtsförmig durchgeführte Parificationsverhandlung ein zweites Mal zu wiederholen.

Nr. 7169.

Voraussetzungen für die Erhöhung der Erwerbsteuer.

Erkenntniß vom 28. März 1893, Z. 966.

Bürgerliche Spar- und Vorschußcasse, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Kremsier, ca. mähr Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 20. Juli 1892, Z. 18741, puncto Erhöhung der Erwerbsteuer vom I. Semester 1892 angefangen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde wird zunächst damit begründet, daß die Fin.-Landes-Dir. die Bestimmung des § 8 des Erwerbsteuer-Patentes, der zufolge sie sich bei ihrer Entscheidung auf die Erklärung der steuerpflichtigen Unternehmung und auf das Gutachten der Ortsobrigkeit zu stützen verbunden sei, nicht beobachtet habe, weil sowohl die Erklärung der Unternehmung als auch das Gutachten der Ortsobrigkeit dahin gelautet hätten, daß eine Erwerbsteuererhöhung nicht einzutreten habe.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Einwendung nicht als begründet zu erkennen, weil aus der Bestimmung des cit. § 8, der zufolge die Finanzbehörde sich auf die abzufordernde Erklärung der einzelnen Erwerber und auf das Gutachten der Ortsobrigkeit zu stützen hat, nicht gefolgert werden kann, daß die Erklärung des Steuerpflichtigen und das Gutachten der Ortsobrigkeit von der Finanzbehörde bei der Bestimmung der Steuerquote unbedingt zur Richtschnur zu nehmen ist, indem ja sonst der Steuerpflichtige selbst, oder die Ortsobrigkeit eigentlich die Steuerbemessung vornehmen würde, während doch die Entscheidung über die vorzuschreibende Steuerclasse in der cit. Gesetzesstelle ausdrücklich den Finanzbehörden überlassen ist. Es hat sonach dadurch, daß die Finanzbehörde eine von der Erklärung des Steuerpflichtigen und von dem Gutachten der Ortsobrigkeit abweichende Steuerquote zur Vorschreibung gebracht hat, eine Verletzung des Gesetzes nicht stattgefunden.

Gegenüber der weiteren Ausführung der Beschwerde, daß die Bestimmung des § 3 des Central-Hofcomm.-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, auf die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten, nach dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, gegründeten Erwerbsunternehmungen nicht anwendbar sei und überdies durch den Erlaß der Fin.-Landes-Dir. in Prag vom 17. März 1875, Z. 141 präs., aufgehoben erscheine, ist zu bemerken, daß nach § 20 des Erwerbsteuer-Patentes das cit. Central-Hofcomm.-Decret die Instruction zur Ausführung dieses Patentes enthält und demnach Mangels einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung diese Instruction selbstverständlich auf alle erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen anzuwenden ist. Daß aber durch eine von der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag zur Informirung ihrer Unterorgane hinausgegebene Instruction eine bestehende gesetzliche Bestimmung nicht derogirt werden könnte, ist selbstverständlich, folgt schon aus dem Wirkungskreise einer Finanz-Landesbehörde und würde sich übrigens in Hinsicht auf den vorliegenden Erlaß auch noch aus dem Umstande ergeben, daß dieser Erlaß der Fin.-Landes-Dir. nicht auf allgemein verbindliche Art kundgemacht worden ist.

Was aber die Einwendung betrifft, daß der § 3 des cit. Central-Hofcomm.-Decretes speciell im gegenwärtigen Falle deshalb keine Anwendung finden könne, weil die beschwerdeführende Spar- und Vorschußcasse thatsächlich von der Bevölkerung der Stadt Kremsier und der Umgebung nicht unabhängig sei und daß deshalb hier kein höherer als ein ortsclassenmäßiger Steuersatz angewendet werden könne, so konnte der V. G. Hof auch diese Einwendung nicht als begründet erkennen. — Die beschwerdeführende Spar- und Vorschußcasse war nämlich, da sie Handelsgeschäfte betreibt, im Sinne des § 2 Erwerbsteuer-Patentes offenbar in die zweite Hauptbeschäftigungsabtheilung einzureihen. — Die Anwendung der Erwerbsteuersätze einer höheren als für den Betriebsort patentmäßigen Steuerclasse ist aber gemäß des cit. § 3 des Central-Hofcomm.-Decretes dann zulässig, wenn in einzelnen besonderen Fällen Unternehmungen vorkommen, welche sich entweder schon nach ihrer Natur vor anderen derselben Hauptabtheilung oder in Ansehung ihres außerordentlichen Umfanges vor den gleichartigen so sehr auszeichnen, daß sie nach dem Grade ihrer Productionsfähigkeit den in höheren Steuerclassen eingereihten Unternehmungen von bedeutenderer Gattung oder solchen, die in einer günstigeren Localität betrieben werden, gleichkommen.

Nach § 23 der Statuten gewährt die Spar- und Vorschußcasse in Kremsier Vorschüsse auf börsenmäßig notirte Werthpapiere, gibt Darlehen auf die Geschäftsantheile der einzelnen Mitglieder, auf Grundstücke und Häuser, sowie gegen Accepte. — Sie übernimmt das Incasso von Wechseln, die Besorgung von Zahlungen und Geldbehebungen, die Einlösung fälliger Coupons und verloster Effecten und die Aufbewahrung von Werthpapieren und sonstigen Werthsachen.

Gemäß § 31 der Statuten escomptirt die Genossenschaft Wechsel, Zinsencoupons und verloste Werthpapiere. Es umfaßt sonach der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft das Lombard-, Incasso-, Escompte- und Depotgeschäft, sowie das Hypothekar-Darlehensgeschäft, somit alle Hauptzweige der in der Regel von einem großen Geldinstitute betriebenen Geschäfte. Weiters fungirt die beschwerdeführende Genossenschaft laut des Protokolles vom 16. Juli 1892 als Nebenstelle der österreichisch-ungarischen Bank und steht in unmittelbarer Geschäftsverbindung mit der n.-ö. Escomptebank, wodurch ihr die Erlangung billiger Credite ermöglicht wird.

Hieraus geht zweifellos hervor, daß die Spar- und Vorschußcasse in Kremsier sich schon durch die Natur, d. i. durch die Art ihres Geschäftsbetriebes vor anderen Handelsunternehmungen, welche in die zweite Hauptbeschäftigungsabtheilung gehören, auszeichnet. Aber auch bezüglich des außerordentlichen Geschäftsumfanges ist aus den vorliegenden Acten zu entnehmen, daß, abgesehen von der eingetretenen Personalvermehrung, laut der vorliegenden Rechnungsabschlüsse der Jahre 1886 bis 1890 der Activstand der Genossenschaft von 517.463 fl. 91 kr. auf 1,231.437 fl. 11 kr. gestiegen ist und daß auch im Jahre 1891 abermals eine bedeutende Steigerung des Activstandes erfolgt, demnach ein namhafter Aufschwung und eine Erhöhung der Ertragsfähigkeit eingetreten ist. — Dies wird durch den Hinweis auf den Umstand, daß das einkommensteuerpflichtige Einkommen der Jahre 1889 bis 1891 gegenüber den früheren Jahren geringer ist,

durchaus nicht widerlegt, weil die Verringerung des steuerpflichtigen Einkommens, laut einer Angabe in der Gegenschrift zu der früher vorgelegenen Beschwerde der Genossenschaft, zumeist daher rührt, daß aus dem Zinseneinkommen sehr bedeutende Beträge nach den §§ 2 und 23 des Einkommensteuer-Patentes deshalb ausgeschieden werden mußten, weil diese Beträge dem gesetzlich normirten Steuerabzugsrechte des Schuldners unterliegen. Uebrigens bildet das einkommensteuerpflichtige Einkommen durchaus nicht die Grundlage für die Bestimmung des Erwerbsteuersatzes.

In dem mit den sachverständigen Vertrauensmännern am 16. Juli 1892 aufgenommenen Protokolle wird ebenfalls der außerordentliche Geschäftsumfang der bürgerlichen Spar- und Vorschußcasse betont und beigefügt, daß diese Genossenschaft gleichartige Creditinstitute weit übertrifft und das erste Geldinstitut in Kremsier und den benachbarten Bezirken ist. — In demselben Protokolle wird auch hervorgehoben, daß die Genossenschaft ihren Geschäftsbetrieb nicht auf Kremsier und Umgebung einschränkt, sondern auch auf die politischen Bezirke Wischau, Gaya, Nikolsburg, Göding, Ungarisch-Hradisch, Holleschau, Prerau, Olmütz, Hohenstadt, Trübau und Brünn ausdehnt und daß sie sogar Geschäfte in Schlesien, Galizien, Kroatien und Wien betreibt. Hieraus geht zur Evidenz hervor, daß die beschwerdeführende Spar- und Vorschußcasse wegen ihrer Ausdehnung und der Natur ihres Geschäftsbetriebes von der Bevölkerung des Betriebsortes unabhängig ist.

Was endlich die Einwendung betrifft, daß die Fin.-Landes-Dir. durch die vorbehaltslose Zurückziehung ihrer ursprünglichen Entscheidung vom 2. März 1892, Z. 2762, sich des Rechtes begeben habe, in merito dieselbe Entscheidung, nur mit einer ausführlicheren Begründung hinauszugeben, so ist zu bemerken, daß der dermalen angefochtene Erlaß sich als eine neue Entscheidung darstellt, welche die Finanz-Landesbehörde kraft ihres Aufsichtsrechtes innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Verjährungsfrist zu fällen berechtigt war.

Nr. 7170.

Die Reducirung des Waarenlagers bildet bei der Einkommenbesteuerung keine Abzugspost.

Erkenntniß vom 28. März 1893, Z. 964.

Anton Schützenhuber (Adv. Dr. Peters) ca. salzb. Fin.-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 15. November 1892, Z. 8723, puncto Einkommensteuer pro 1892.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei der Vorschreibung der Einkommensteuer von dem durch den Geschäftsbetrieb des Beschwerdeführers erzielten Reineinkommen pro 1892 hat die Fin.-Direction in Salzburg mit der angefochtenen Entscheidung den Betrag von 2000 fl., um welches das Waarenlager des Beschwerdeführers im Jahre 1891 reducirt wurde, nicht als Abzugspost anerkannt, und es ist die Beschwerde lediglich gegen die Verweigerung der Anerkennung dieses Betrages als Abzugspost gerichtet.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerde als gesetzlich gegründet zu erkennen. — In Gemäßheit des § 10 des Einkommensteuer-

Patentes vom 29. October 1849 und § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben ist die Einkommensteuer vom reinen Einkommen aus dem Geschäftsbetriebe, d. i. von jenem Betriebe zu bemessen, um welchen die Ausgaben von den Einnahmen überstiegen werden. Aus diesen und den Bestimmungen des § 11 Eink.-Steuer-Pat. und § 7 der Vollzugsvorschrift folgt, daß bei gewerblichen Unternehmungen der sich aus dem steuerpflichtigen Gewerbsbetriebe selbst ergebende Reinertrag, d. i. der nach Abzug der nothwendigen Kosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß das steuerpflichtige Einkommen der betreffenden Betriebsperiode bilde, daß also im Zwecke der Ermittlung des Reinerträgnisses einer solchen Unternehmung alle durch den Betrieb derselben verursachten, nach dem Gesetze als Abzugsposten zulässigen Auslagen vom Bruttoeinkommen abgerechnet werden können.

Die Reducirung des Waarenlagers aber, d. i. die Unterlassung der Nachschaffung verkaufter Waaren, ist an und für sich keine Auslage, sondern eine Verminderung des Capitales, welches in dem betreffenden Handelsunternehmen verwendet wird. — Da nun Capitalsbeträge, welche im Laufe des dem Bekenntnisse zu Grunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung gezogen werden, gemäß § 11, Z. 1 des Eink.-Steuer-Pat. bei der Angabe des Einkommens nicht in Abzug gebracht werden dürfen, war die angefochtene Entscheidung, mit welcher der Betrag, um welchen im Laufe des Fassionsjahres der Waarenvorrath des Beschwerdeführers vermindert wurde, nicht als Abzugsposten anerkannt wurde, dem Gesetze entsprechend, und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Auf das bei der ö. m. Verhandlung vom Vertreter des Beschwerdeführers gestellte Begehren, daß bei der Vorschreibung der Einkommensteuer pro 1893 auf den pro 1892 in die Besteuerung einbezogenen Betrag per 2000 fl. Rücksicht genommen werden möge, konnte, als über den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung hinausliegend, nicht eingegangen werden.

Nr. 7171.

Constatirung durch Einvernahme der Wahlcommissionsmitglieder, daß die Stimmabgabe in einem bestimmten Wahlkörper in correcter Weise vorgenommen wurde.

Erkenntniß vom 29. März 1893, Z. 1140.

Ludwig Lukasiewicz und Conf. ca. galiz. Statthalterei (M.-S. Graf Pininski); E. vom 6. Jänner 1892, Z. 97824 ex 1891, puncto Gemeinderathswahlen in Weldzirz

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer bestreiten die Giltigkeit der im II. Wahlkörper abgegebenen Stimme des Iwan Hawrisz deshalb, weil diese Stimme nicht der in der Wählerliste des II. Wahlkörpers sub P. Z. 31 eingetragene Iwan Hawrisz, Eigenthümer der Realität C.-Nr. 106 in Weldzirz, sondern der in der Wählerliste des III. Wahlkörpers sub P. Z. 126 und C.-Nr. 278 eingetragene Iwan Hawrisz abgegeben hat und weil diese im II. Wahlkörper abgegebene ungiltige Stimme auf das Wahlergebniß in diesem Wahlkörper einen entscheidenden Einfluß geübt hat.

Der V. G. Hof hat über diese Beschwerde auf Grund des § 26 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, noch nachträgliche

Einvernehmungen verfügt. — Aus den übereinstimmenden Aussagen der durch die Bezirkshauptmannschaft in Dolina einvernommenen Wahlcommissionsmitglieder und des in der Wählerliste des II. Wahlkörpers sub P. Z. 31 eingetragenen Iwan Hawrisz ergibt sich, daß der im II. Wahlkörper wahlberechtigte Iwan Hawrisz in diesem Wahlkörper persönlich seine Stimme abgegeben hat, wie auch weiter aus den Administrativacten hervorgeht, daß der in der Wählerliste des III. Wahlkörpers eingetragene Iwan Hawrisz sich an der Stimmgebung bei den Gemeinderathswahlen in Weldzirz überhaupt nicht betheiligt hat. — Die erwähnte Behauptung der Beschwerdeführer stellt sich demnach als unbegründet dar und die k. k. Statthalterei war im Rechte, wenn sie die im II. Wahlkörper vorgenommene Gemeinderathswahl als giltig aufrecht erhalten hat.

Nr. 7172.

1. Aus der Nothwendigkeit des Edictalverfahrens zu Zwecken der Genehmigung einer Betriebsanlage kann ein Schluß auf die Nothwendigkeit der isolirten Lage bei nicht erreichbarer Zustimmung der Anrainer nicht gezogen werden. — 2. Die auf Grund eines Sachverständigen-Gutachtens vorzunehmende Würdigung der feuer- und sanitätspolizeilichen Rücksichten erfolgt nach freiem Ermessen der Administrativbehörden.

Erkenntniß vom 29. März 1893, Z. 1141.

Firma »S. Kuznitzky & Comp.« (Adv. Dr. Neumann) ca. Min. des Innern (M.-S. Graf Pininski); mitbeth. Direction der k. k. priv. ersten österreichischen Ammoniak-Sodafabrik der Jaworzner Steinkohlen-Gewerkschaft in Szczakowa (Adv. Dr. Bäck); E. vom 15. Februar 1892, Z. 22017 ex 1891, puncto ertheilter Bewilligung zur Errichtung einer Leuchtgasbereitungs- und Aufbewahrungs-Anstalt in Szczakowa.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Beschwerde der Firma S. Kuznitzky & Comp. wird die der Direction der k. k. priv. österr. Soda- und Ammoniakfabrik in Szczakowa ertheilte Bewilligung zur Errichtung einer Leuchtgasbereitungs- und Aufbewahrungs-Anstalt auf der Parcelle Nr. 1667 in Szczakowa zunächst aus dem Grunde als ungesetzlich bezeichnet, weil nach dem Hofkanzleidecrete vom 27. April 1845, Z. 9414, die Gaserzeugung nur in den Vorstädten und in diesen ebenso wie auf dem Lande nur in der größtmöglichen Entfernung von den Wohn- und sonstigen Gebäuden stattfinden darf nnd weil die Soda- und Ammoniakfabrik in Szczakowa genügende andere, für derartige Betriebsanlagen geeignete und von den Wohngebäuden der beschwerdeführenden Firma entferntere Grundstücke zur Verfügung hat.

Was das in der Beschwerde angezogene Hofkanzleidecret betrifft, so mußte solches vorligend aus dem Grunde ganz außer Betracht kommen, weil dieses lediglich in der mährisch-schlesischen Provinzial-Gesetz-Sammlung enthaltene Hofkanzleidecret für Galizien mit rechtsverbindender Kraft nicht kundgemacht wurde.

Dies vorausgeschickt ist folgendes zu bemerken: Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Anlage der im § 27 der Gew.-Ges.-Novelle vom

15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, aufgezählten Unternehmungen, für welche die Genehmigung der Betriebsanlage auf Grund eines Edictalverfahrens, nicht aber die isolirte Lage und auch nicht eine bestimmte ausgemessene Entfernung von anderen Gebäuden vorgeschrieben ist. Aus der Nothwendigkeit jenes Verfahrens kann kein Schluß auf die Nothwendigkeit der isolirten Lage bei nicht erreichbarer Zustimmung der Anrainer gezogen werden. — Nach dem technischerseits hier constatirten Thatbestande, erscheint die fragliche Anlage bei Einhaltung der vorgezeichneten Bedingungen nicht feuergefährlich.

Belangend die in der Beschwerde weiter behauptete Sanitätswidrigkeit der Anlage, so ist zu bemerken, daß in dieser Beziehung das Gutachten des Bezirksarztes und zu wiederholtenmalen das des Landessanitätsrathes eingeholt wurde und daß diese Anlage von dem Bezirksarzte, wie auch in dem zweitabgegebenen Gutachten des Landessanitätsrathes, unter den in den Entscheidungen der Administrativbehörden näher bezeichneten Bedingungen, als nicht gesundheitsschädlich bezeichnet wurde.

Wenn daher die Administrativbehörden, gestützt auf die Sachverständigengutachten erkannt haben, daß diese Anlage unter den von den Sachverständigen als nothwendig erkannten und vorbezeichneten Bedingungen weder feuergefährlich noch gesundheitsschädlich sei und demzufolge diese Anlage bewilligten, so entzieht sich die Würdigung dieser feuer- und sanitätspolizeilichen Rücksichten nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Ueberprüfung durch den V. G. Hof.

Was schließlich die Behauptung der Beschwerde betrifft, daß das abgeführte Verfahren ein ergänzungsbedürftiges sei, so fand der V. G. Hof auch diesen Einwand nicht begründet. Denn — wie die Administrativacten ausweisen — ist über die thatsächlichen und rechtlichen Momente, von denen die Statthaftigkait dieser Anlage abhing, umständlich verhandelt und ist der beschwerdeführenden Firma zu wiederholten Malen Gelegenheit gegeben worden, ihre Einwendungen vorzubringen und sind insbesondere auch die seitens der beschwerdeführenden Firma erhobenen Einwendungen von den der Verhandlung beigezogenen Sachverständigen, als dem Staatstechniker, dem Director der städtischen Gasanstalt in Krakau und dem Bezirksarzte, erörtert worden.

Nr. 7173.

1. Handelt es sich nicht um die Interpretation eines Miethvertrages, sondern um die Frage, ob der Beisteller einer Nothkaserne zu Herstellungen an derselben im Grunde des Einquartierungsgesetzes verhalten werden kann, so sind zur Entscheidung die politischen Behörden berufen. — 2. Verpflichtung des Kasernbeistellers zur Erhaltung der beigestellten Kaserne im brauchbaren Zustande, Zeitpunkt des Eintrittes dieser Verpflichtung und Verfahren.

Erkenntniß vom 29. März 1893, Z. 1159.

Lazar Perlstein (Adv. Dr. Pollak) ca. Min. für Landesvertheidigung (M.-V.-S. Reuter); E. vom 16. Jänner 1892, Z. 23073, puncto Herstellungen an einer Cavallerie-Nothkaserne in Dębica.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Ropczyce hat mit der Entscheidung vom 15. September 1891, Z. 11017, erkannt,

daß die durchgeführte Legung der neuen Fußböden in den im Parterre befindlichen drei Zimmern der von Lazar Perlstein beigestellten Cavallerie-Nothkaserne in Dębica durch die Militär-Administrations-Commission, sowie auch die bewirkte Bedachung des Mittelhauptstalles von der westlichen Seite mit der zweiten Schichte der Dachpappe durch diese Administrations-Commission unbedingt nothwendig war. Ferner wurde der Kasernbeisteller verpflichtet, binnen 60 Tagen noch in 5 Parterrezimmern auf einer trockenen Sandschichte neue Fußböden zu legen, in allen Parterrezimmern die fehlenden Sockel und Sesselleisten, dann das Dach des kleinen Stalles, welcher südlich liegt, mit einem feuersicheren Material herzustellen, mit einem gleichen Material die Schmiede zu decken, die Dachrinnen an den Stallungen von der Hofseite zu repariren, die in den Stallungen befindlichen Ventilations-Vorrichtungen bis 35 Cm. im Quadrat zu erweitern und schließlich, insofern es nothwendig sein sollte, die Senkgruben reinigen zu lassen. — Diese Entscheidung wurde im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Min. für Landesvertheidigung vom 16. Jänner 1892, Z. 23073/2 A ex 1891, aufrecht erhalten, wogegen die Beschwerde des Lazar Perlstein gerichtet ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Was die aufgeworfene Competenzfrage anbelangt, so ist zu erinnern, daß die politische Behörde zur Entscheidung der Frage im gegebenen Falle deshalb berufen war, weil es sich nicht um die Interpretation eines Miethvertrages handelt, der überhaupt im gegebenen Falle nicht vorliegt, sondern vielmehr um die Frage, ob der Beschwerdeführer als Beisteller einer Nothkaserne zu der ihm auf Grund des Einquartierungsgesetzes auferlegten Herstellungen an dieser Kaserne verhalten werden kann oder nicht, zur Entscheidung solcher Fragen aber nach § 20 des Einquartierungsgesetzes die politische Behörde ausdrücklich berufen erscheint.

Die Administrativbehörden sind bei ihren Entscheidungen von der Annahme ausgegangen, daß der Kasernbeisteller Lazar Perlstein, ungeachtet der wiederholten, seitens der Bezirkshauptmannschaft in Ropczyce an ihn ergangenen Aufforderungen, sich geweigert hat, die nothwendigen Herstellungen an der Cavallerie-Nothkaserne in Dębica zu bewirken, und daß infolge dieser Weigerung die durch die Militär-Administrations-Commission auf Kosten des Kasernbeistellers bewirkten Herstellungen dringend nothwendig waren, wie auch daß die gegenüber dem genannten Kasernbeisteller begehrten weiteren Herstellungen an dieser Nothkaserne dringend nothwendig sind, um dem Entstehen der ansteckenden Krankheiten vorzubeugen, welche in dieser Kaserne in Folge der Mängel derselben öfters bereits vorgekommen sind.

Die Nothwendigkeit der bereits bewirkten wie auch der weiteren geforderten Herstellungen erscheint durch die Administrativacten und insbesondere durch den Localbefund der gemischten Commission vom 15. Juni 1891 constatirt, wie auch aus den Administrativacten hervorgeht, daß der Kasernbeisteller Lazar Perlstein über Ansuchen der Militär-Administrations-Commission mit den Erlässen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Ropczyce vom 7. October 1890, Z. 12151, vom 11. October 1890, Z. 12341, und vom 15. November 1890, Z. 13537, aufgefordert wurde, die Mängel in

der Kaserne zu beheben, als sonst die bezüglichen Reparaturen auf seine Kosten bewirkt werden würden.

Wenn der Beschwerdeführer vermeint, daß für ihn die Verpflichtung zur Bewirkung der Herstellungen überhaupt erst mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 9. August 1891, Z. 57410, beginnen konnte, weil mit dieser Entscheidung der Erlaß der Bezirkshauptmannschaft in Ropczyce vom 15. November 1890, Z. 13537, außer Kraft gesetzt und der Bezirkshauptmannschaft aufgetragen wurde, auf Grund der infolge Statt.-Erlasses vom 26. Februar 1891, Z. 8615, am 15. Juni 1891 vorgenommenen commissionellen Verhandlung ein neues Erkenntniß in Betreff der Nothwendigkeit der Durchführung der Reparaturen und ihres Umfanges zu fällen, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß die Verpflichtung zur Besorgung der als nothwendig erkannten Herstellungen für den Kasernbeisteller bereits mit dem Zeitpunkte eingetreten war, als sich die Nothwendigkeit zur Behebung dieser Mängel zum Zwecke der weiteren Benützung dieser Kaserne herausstellte, was den Administrativacten zufolge bereits im October 1890 der Fall war.

Nach dem zweiten Absatze des § 35 des Einquartierungsgesetzes ist der Kasernbeisteller zur Erhaltung der von ihm beigestellten Kaserne in brauchbarem Zustande verpflichtet. — Nachdem durch den Befund und das Gutachten der Localcommission die Mängel an dem übergebenen Objecte im Detail constatirt und auch festgestellt wurde, welche Herstellungen nothwendig sind, um die Cavallerie-Nothkaserne weiter in brauchbarem Zustande zu erhalten, so war die Voraussetzung des § 35 Einquartierungsgesetzes gegeben und vermochte sonach der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Belangend den Einwand des mangelhaften Verfahrens ist zu bemerken, daß der Beschwerdeführer mit seinem Beirathe der commissionellen Verhandlung vom 15. Juni 1891 zugezogen war und daß die Abschrift des diesbezüglichen Commissionsprotokolles ihm, seinem Ansuchen gemäß, zur Erstattung der Aeußerung mitgetheilt, daher ihm Gelegenheit zur Genüge geboten wurde, seine Meinung in der Sache abzugeben, von welcher Gelegenheit er thatsächlich Gebrauch gemacht hat. Es war daher auch ein Mangel des Verfahrens in der Sache nicht zu erkennen.

Belangend die in der Beschwerde weiter bestrittene und bei der ö. m. Verhandlung erörterte Verpflichtung zur Pflasterung um das Mannschaftsgebäude, ist zu bemerken, daß diese Herstellung keinen Gegenstand der angefochtenen administrativen Entscheidung selbst gebildet hat, daher diesfalls ein Anlaß zur h. g. Entscheidung dermalen nicht vorliegt.

Nr. 7174.

Die Rückvergütung einer ungebührlich bezahlten Gebühr kann nur im Falle eines thatsächlichen Irrthums oder eines Rechnungsverstoßes auf Seite der Partei gefordert werden; dagegen ist ein Rückforderungsanspruch im Falle eines Rechtsirrthums auf Seite der Partei oder im Falle eines Irrthums oder Rechnungsverstoßes auf Seite der Behörde ausgeschlossen.

Erkenntniß vom 5. April 1893, Z. 1222.

Brüder Manfred, Andreas, Hubert, Hugo und Alfons Conti Borelli (Adv. Dr. Bloch) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 22. April 1892, Z. 42798, puncto theilweiser Rückvergütung einer Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen die mit der angefochtenen Entscheidung verweigerte Rückerstattung der von einem Lehenscapitale per 535.665 fl. angeblich mehrbezahlten Nachlaßgebühr und beruht auf der Annahme, daß den Beschwerdeführern als Rechtsnachfolgern des von ihrem Vater ererbten Lehenscapitals nur die Nutznießung der hier in Betracht kommenden, mit dem Lehenbande behafteten Staatsobligationen, gleichwie dies bei Familienfideicommissen stattfindet, zugefallen sei, daß sonach die 1 perc. Erbgebühr gemäß § 58 des Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850 nur von der Hälfte des Werthes der fraglichen Staatsobligationen zu bemessen war und daß überhaupt nur das ursprüngliche Lehenscapital von 500.000 fl. und nicht der mit Rücksicht auf den Erbanfall berechnete Werth der bezüglichen Obligationen in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden konnte.

Der V. G. Hof ist dagegen bei seinem Erkenntnisse von nachfolgenden Erwägungen ausgegangen: Die Gebührengesetze gestatten den Parteien zur Erwirkung der Correctur vorgeschriebener und eventuell einbezahlter Gebühren im Allgemeinen nur zwei Wege, welche in den §§ 77 und 78 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 bezeichnet sind. — Im vorliegenden Falle haben die Beschwerdeführer, wie aus den Administrativacten hervorgeht, den einen Weg, den des Recurses im ordnungsmäßigen Instanzenzuge (§ 78) versäumt und ist sonach die ihnen vorgeschriebene Erbgebühr in Rechtskraft erwachsen.

Was hingegen den anderen, von den Beschwerdeführern in der gebotenen Zeit betretenen Weg anbelangt, so ist die Rückvergütung einer entrichteten Mehrgebühr nach § 77 des Geb.-Ges. allerdings statthaft, aber nur in dem Falle, wenn Jemand durch einen Irrthum oder durch einen Rechnungsverstoß eine höhere als die vorschriftsmäßige Gebühr bezahlt hat.

Hier liegt jedoch kein Umstand vor, welcher auch nur darauf schließen ließe, daß die Bemessung der in Frage stehenden Erbgebühr — und nur um diese und nicht um die im Artikel XIII des Vertrages vom 2. Juni 1881 vorgesehene Allodialisirungsgebühr handelt es sich im gegebenen Falle — auf einen durch die Beschwerdeführer selbst hervorgerufenen thatsächlichen Irrthume oder Rechnungsverstoße, überhaupt auf einer ungenügenden, lückenhaften oder irrigen Instruction des Falles beruhe, und daß sie eben dadurch zur Entrichtung eines höheren als des vorschriftsmäßigen Betrages herangezogen worden wären.

Die in Rede stehende Gebührenrückvergütung wird im Gegentheile, wie aus den im Eingange angeführten Einwendungen zweifellos hervorgeht,

nur auf die in den §§ 49, 57 und 58 des Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850 normirten Bestimmungen gestützt, also nur aus Rechtsgründen verlangt, welche den Beschwerdeführern zur Zeit, als die Gebührenbemessung vor sich gegangen ist, vollkommen bekannt sein mußten. — Daß aber § 77 in einem solchen Falle nicht zur Anwendung zu kommen hat, ergibt sich aus der Textirung des Gebühren-Gesetzes, welches in den §§ 77 und 78 offenbar verschiedene Fälle zu regeln unternimmt. Während § 78 die ordentlichen Rechtsmittel für jeden Fall einer nach Ansicht der Partei unrichtigen Anwendung des Gesetzes eröffnet, legt § 77 den Nachdruck darauf, daß Jemand in Folge eines Irrthumes oder Rechnungsverstoßes einen höheren als den vorschriftsmäßigen Betrag bezahlt hat, setzt also nicht, wie § 78, ein unrichtiges Vorgehen der Behörde, sondern ein unrichtiges Vorgehen der Partei, bezw. die Thatsache voraus, daß die Partei bei Entrichtung der Gebühr dieselbe für richtig und vorschriftsmäßig hielt und erst nachträglich des Irrthums und Rechnungsverstoßes gewahr wird, welcher die Bezahlung eines höheren als des vorschriftsmäßigen Betrages zur Folge gehabt hat.

Wenn dagegen § 77 von jeder unrichtig bemessenen Gebühr zu verstehen wäre, würde dieser Rückforderungsanspruch mit den Rechtsmitteln des § 78 concurriren und für den Fall der Anwendbarkeit des § 77 die gesetzlich bestimmten Recursfristen und die Rechtskraft der Gebührenbemessung überhaupt illusorisch machen.

Da dem Gesagten zufolge die Finanzverwaltung die begehrte Gebührenrückerstattung mit Recht versagt hat, so hatte der V. G. Hof auch keinen Anlaß, sich in eine Ueberprüfung der bereits rechtskräftig bemessenen Erbgebühr einzulassen.

Nr. 7175.

Die thatsächliche Ueberreichung des Wechsels bei Gericht behufs Sicherstellung des Pfandrechtes und Einverleibung der aus dem Wechsel herrührenden Forderung auf die Realität des Wechselschuldners, begründet die Ergänzung der Gebühr vom Wechsel auch dann, wenn die durchgeführte Einverleibung auf die Wechselforderung, wegen deren Erlöschung sich rechtlich nicht mehr beziehen kann.

Erkenntniß vom 5. April 1893, Z. 1221.

Dr. Johann Lugnani ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 4. August 1892, Z. 23852, puncto erhöhter Stempelgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf Grundlage der von Giovanni und Matteo Markovich fu Antonio ihrem gemeinsamen Gläubiger Dr. Johann Lugnani ausgestellten Hypothekarbestellungs-Urkunde ddto. Pirano 20. September 1889 und des am 31. Jänner 1886 datirten, am 31. März 1886 fällig gewordenen Wechselacceptes wurde, laut Bescheides des k. k. Bezirksgerichtes Buje ddto. 26. September 1889, Z. 6260, das Pfandrecht zur Sicherstellung der aus dem cit. Accepte herrührenden Forderung per 5570 fl. auf den in obiger Urkunde bezeichneten Realitäten zu Gunsten des Beschwerdeführers simultan einverleibt. — Da die Cautionsurkunde nur mit 50 kr. und der Wechsel nur mit 4 fl. nach Scala I gestempelt war, so wurde dem Beschwerdeführer in Folge erhobenen Censuranstandes mit dem

Zahlungsauftrage des k. k. Steueramtes Buje ddto. 9. November 1891 sub R. Post 1066 de 91 nach der T. P. 61 und § 79 des Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850 die verkürzte Scalagebühr per 17 fl. 50 kr. abzüglich des verwendeten Stempels von 50 kr. im dreifachen Betrage mit 51 fl. und nach den §§ 7 und 20 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, die erhöhte Gebühr von 135 fl. (im zehnfachen Betrage des fehlenden Ergänzungsbetrages 17 fl. 50 kr., — 4 fl.) von 13 fl. 50 kr. zur Zahlung vorgeschrieben und im regelmäßigen Instanzenzuge aufrecht erhalten, die für die bezogene Hypothekarbestellungs-Urkunde entfallende Steigerung jedoch im Gnadenwege auf 5 fl. ermäßigt.

Im Einklange mit der angefochtenen Entscheidung gibt die Beschwerde ausdrücklich zu, daß der Cautionsact vom 30. September 1889 »sich als eine Schuldanerkennung mit Pfandbestellung darstelle, welche der Stempelpflicht der Scala II unterstehe,« bestreitet aber die Verpflichtung zur Ergänzung des Stempels des zugleich mit dem Cautionsinstrumente grundbücherlich einverleibten Wechselacceptes mit der Behauptung, daß dieses Accept zur Zeit der Ausfertigung der Hypothekarsurkunde bereits verjährt war, und daß sonach auch die zur Einverleibung gebrachte Sicherstellung nicht die erloschene Wechselschuld, sondern nur die gemeinrechtliche Civilklage betraf, welche der Beschwerdeführer aus dem Titel der ungerechtfertigten Bereicherung gemäß Art. 83 der Wechsel-Ordn. gegen die Wechselschuldner hätte nachtragen können.

Der V. G. Hof hat jedoch diese Beschwerdeausführungen nicht als begründet erkannt. — Der § 7 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, bestimmt ganz ausnahmslos und kategorisch, daß, wenn ein Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung gebracht wird, derselbe noch vor der Ueberreichung, wenn er (wie im gegenwärtigen Falle) bei seiner Ausstellung einer geringeren Gebühr unterlag, auf das nach Scala II entfallende Ausmaß ergänzt werden müsse, und im § 14 D dieses Gesetzes wird unter Hinweis auf den § 7 die Ueberreichung des Wechsels bei Gericht — ohne jedwede Unterscheidung — als die Gebührenergänzung begründend bezeichnet.

Nun ist im gegebenen Falle die thatsächliche Ueberreichung des Wechsels bei Gericht behufs Sicherstellung des Pfandrechtes und Einverleibung der aus dem cit. Wechsel herrührenden Forderung per 5570 fl. auf die Realitäten der Wechselschuldner erfolgt, wodurch die Ergänzung der Gebühr von diesem Wechsel nach Scala II gesetzlich begründet wurde und vor der Ueberreichung bei Gericht hätte stattfinden sollen. — Angesichts dieses Umstandes erscheint die Behauptung der Beschwerde, daß die durchgeführte Einverleibung sich nicht auf die erloschene Wechselforderung beziehen könne — wenn sie auch richtig wäre — von keinem entscheidenden Belange, weil, wie oben erwähnt wurde, der Wechsel behufs Sicherstellung des Pfandrechtes thatsächlich bei Gericht überreicht und laut des bezüglichen Grundbuchsbescheides vom 26. September 1889, Z. 6260, die Einverleibung des Pfandrechtes außer auf Grund der Pfandbestellungsurkunde, auch ausdrücklich auf Grund des speciell bezeichneten Wechselacceptes bewilligt worden ist. (§ 36 allg. Grundbuchs-Ges. vom 25. Juli 1871.)

Da im Uebrigen die Höhe der Ergänzungsgebühr nicht angefochten wird und deren Steigerung im § 20 des Ges. vom 8. März 1876 begründet erscheint, so war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 7176.

1. Ermittlung des Pachtzinses in Absicht auf die Bemessung der Gebühr von einem Bestandvertrage. — 2. Verjährungsfrage bei Richtigstellung der Gebühr im ordentlichen Instanzenzuge. — 3. Zur Basis der Gebührenbemessung bei Lieferungsverträgen ist die für die ganze Dauer des Vertrages zu ermittelnde Menge des Lieferungsobjectes zu nehmen; dabei ist der Gebührenbemessung als Werth die für die Sache bedungene Barzahlung mit allen Nebenleistungen zu Grunde zu legen. — 4. Der Vorbehalt der Richtigstellung der Gebührenbemessung nach Ablauf der Pachtdauer widerstreitet nicht dem Institute der Verjährung.

Erkenntniß vom 5. April 1893, Z. 1235.

Josef Diamant, Ignaz Kaubers und Sigmund Heller, ca. Finanz-Min.; E. vom 3. Mai 1892, ZZ. 32802, 30968, 32592, puncto Gebühr von einem Pacht- und Lieferungsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 7177.

War das convertirte Darlehen auf mehreren Realitäten sichergestellt, so fällt unter die gesetzliche Bestimmung der Gebührenerleichterung jede Löschungserklärung, welche als rechtliche Folge des Convertirungsgeschäftes gesetzlicher Weise in Anspruch genommen werden kann.

Erkenntniß vom 5. April 1893, Z. 1205.

Berisch Wolf Hausmann und Josef Stand ca. Finanz-Min.; E. vom 15. August 1892, Z. 26259, puncto Verweigerung einer Gebührenerleichterung aus Anlaß einer Convertirung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die mit $7\frac{1}{2}$ Perc. verzinsliche Darlehensforderung per 15.000 fl. des Josef Stand aus dem Schuldscheine vom 23. Mai 1890 war auf den dem Schuldner Berisch Wolf Hausmann gehörigen Realitäten sub C. Z. $451\frac{4}{4}$ und $451\frac{4}{4}$ A in Lemberg simultan sichergestellt. — Zur Convertirung dieser Hypothekarschuld hat der Schuldner auf Grund des Schuldscheines vom 15. Juli 1891 ein mit 5—7 Perc. verzinsliches Darlehen per 15.300 fl. bei der galizischen Sparcasse aufgenommen, für welches aber nur die Realität sub C. Z. $451\frac{4}{4}$ in Lemberg als Hypothek zu dienen hat. — Die Finanzbehörden verweigern die angesuchte Gewährung der im Gesetze vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, vorgesehenen Gebührenbegünstigung für die Löschungsurkunde, welche zum Zwecke der Extabulation des für die alte (aus dem neu aufgenommenen Darlehen gezahlte) Darlehensforderung per 15.000 fl. c. s. c. auf den gedachten beiden Realitäten haftenden Pfandrechtes ausgestellt wurde, und zwar aus dem Grunde, weil

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6784 (Bd. XVI, Z. 1892).

die alte Hypothekarschuld auf zwei Realitäten haftete, während für das neu gewährte Darlehen nur eine der beiden Pfandrealitäten als Pfand bestellt worden ist, mithin durch die Bewilligung der Löschung des Pfandrechtes von den Realitäten eine nach T. P. 101, A, n des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, gebührenpflichtige Aufgebung des Pfandrechtes stattgefunden habe.

Diesen Standpunkt vermochte der V. G. Hof nicht im Gesetze begründet zu finden. — Denn das Gesetz gesteht die Gebührenbegünstigung den aus dem Anlasse der Convertirung auszustellenden Löschungs- und Schuldurkunden zu (§ 2 des Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30), war also das convertirte Darlehen auf mehrere Realitäten sichergestellt, so fällt unter die gesetzliche Bestimmung jede Löschungserklärung, welche als rechtliche Folge der durch das neu aufgenommene Darlehen ermöglichten Tilgung der älteren Schuldforderung, d. i. als rechtliche Folge des Convertirungsgeschäftes gesetzlicherweise in Anspruch genommen werden kann.

Da nun nach §§ 1369 und 469 a. b. G. B. eine Hypothekarschuld durch die Tilgung der Schuld allein nicht aufgehoben wird, sondern das Hypothekargut so lange verhaftet bleibt, bis die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist, der befriedigte Pfandgläubiger demgemäß auch gesetzlich verpflichtet ist, den Verpfänder in den Stand zu setzen, die Löschung der Verbindlichkeiten aus den Hypothekenbüchern bewirken zu können, d. i. die erforderliche Löschungserklärung (§§ 26 und 32 b Grundbuchs-Ges.) auszustellen, so kann bei einer Simultanverpfändung im Falle der Zahlung der Schuldpost vom Schuldner die Ausstellung einer alle Simultanhypotheken von der Pfandlast befreienden Löschungserklärung rechtlich in Anspruch genommen werden und es erscheint somit, wenn die Zahlung der Schuldpost im Conversionswege erfolgte, die Ausstellung einer solchen Löschungserklärung allerdings als eine der rechtlichen Folgen des Conversionsgeschäftes.

Der Umstand, daß mit dem neuen bei der galizischen Sparcasse auf Grund des Schuldscheines vom 15. Juli 1891 aufgenommenen Darlehen per 15.300 fl. die Umwandlung der früher auf Grund des Schuldscheines vom 23. Mai 1890 bestandenen Hypothekarschuld per 15.000 fl. bezweckt und daß dieser Zweck thatsächlich zur Ausführung gebracht wurde, wird von der Finanzverwaltung selbst angenommen und da zur Erreichung dieses Zweckes, also aus Anlaß der Convertirung die Löschungsbewilligung bezüglich des auf beiden Simultanhypotheken haftenden Pfandrechtes ausgestellt worden ist, so waren auch dieser Löschungserklärung im Grunde des § 2 des bezogenen Gesetzes vom Jahre 1889 die dort vorgezeichneten Gebührenerleichterungen zu gewähren, wobei der Umstand, daß für das neue Hypothekardarlehen nicht beide für das convertirte bestandenen Hypotheken, sondern nur eine derselben als Pfand bestellt, daß also eine Einschränkung der Hypothek vorgenommen wurde, schon darum kein Hinderniß für die Gewährung der Gebührenerleichterung zu bilden vermochte, weil nach § 2 l. c. Z. 3, nur die Ausdehnung des Pfandrechtes auf andere Hypotheken, nicht aber dessen Einschränkung auf wenigere Hypotheken von der Gebührenbegünstigung ausschließt.

Nr. 7178.

Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Baumeister und der Zimmermeister.*)

Erkenntniß vom 6. April 1893, Z. 974.

Genossenschaft der Zimmermeister in Prag und Umgebung und Conf. (Adv. Dr. Herold) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 1. Jänner 1892, Z. 25929 ex 1891, puncto Abgrenzung der Gewerberechte der Baumeister und Zimmermeister.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Baumeisterbefugniß den Inbegriff der Befugnisse der einzelnen Baugewerbe bilde und daß sonach ein Baumeister nicht nur im Falle der Leitung eines Hochbaues die Arbeiten der einzelnen Baugewerbe zu vereinigen berechtigt, sondern auch außer diesem Falle befugt sei, die in die einzelnen Baugewerbe, also auch in das Zimmermannsgewerbe, einschlagenden Arbeiten ohne alle Beschränkung, also auch dann, wenn diese Arbeiten von anderen Baumeistern oder Bauführern bestellt werden, zu übernehmen und auszuführen und hiebei Hilfsarbeiter, d. i. Gehilfen und Lehrlinge des Zimmermannsgewerbes zu halten und zu beschäftigen, ohne speciell die Zimmermannsbefugniß erworben und die Mitgliedschaft zur Genossenschaft der Zimmermeister erlangt zu haben.

Die Beschwerde ist dem entgegen der Ansicht, daß der Baumeister lediglich bei der Leitung eines Hochbaues berechtigt sei, die Arbeiten der einzelnen Baugewerbe zu vereinigen und hiebei Gehilfen und Lehrjungen des Zimmermannsgewerbes zu beschäftigen und daß derselbe nicht befugt sei, derlei Arbeiten auch außer diesem Falle und speciell für Rechnung anderer Baumeister oder Bauführer unter Beiziehung der Hilfsarbeiter anderer Baugewerbe vorzunehmen, weil der Baumeister dann nicht mehr als solcher, sondern soweit es sich um das Zimmermannsgewerbe handelt, als Zimmermeister auftritt, somit gehalten ist, die Concession für dieses Gewerbe besonders zu erwerben und der für dasselbe bestehenden Genossenschaft beizutreten.

Der V. G. Hof fand der in der angefochtenen Entscheidung zur Geltung gelangten Rechtsanschauung aus nachstehenden Gründen beizupflichten: Der Berechtigungsumfang der einzelnen Baugewerbe ist nach Maßgabe der kais. Verordnung vom 16. September 1883, R. G. B. Nr. 147, nach der Bestimmung des § 23 der Gew.-Ordn. vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, zu beurtheilen.

Wenn die Beschwerde die Anwendbarkeit eben dieser Bestimmung auf den concreten Fall darum bestreitet, weil nach § 23 der Gew.-Gesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, die Feststellung des Umfanges der Berechtigung der einzelnen Baugewerbe durch ein besonderes Gesetz erfolgen soll, so ist diese Einwendung im Hinblicke auf den Wortlaut des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, offenbar haltlos, da unbestrittenermaßen die Voraussetzungen des Abs. 2

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 2118 (Bd. VIII, Z. 1884) und Nr. 2929. (Bd. X, Z. 1886).

der letztcit. Gesetzesnorm für die Fortdauer der Wirksamkeit dieser Verordnung zur Zeit der getroffenen Entscheidung gegeben waren und noch gegeben sind. — Der 1. Abs. des § 23 Gew.-Ordn. besagt nun, daß Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche die in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten selbstständig, d. i. nicht unter der Leitung eines Baumeisters ausführen wollen, sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen müssen.

Der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung läßt eine andere Deutung nicht zu, als die, daß der Baumeister befugt und befähigt erscheint, alle in das Gewerbe der Maurer, Steinmetze und Zimmerleute einschlagenden Arbeiten auszuführen, daß also im Sinne des Gesetzes der Umfang der Baumeisterberechtigung sich mit jenen Berechtigungen decke, welche den einzelnen mit dem Befähigungsnachweise versehenen Baugewerbsleuten nach § 23, Abs. 1 Gew.-Ordn. zustehen. — Denn wenn das Gesetz »die Leitung« eines jeden der im 1. Abs. des § 23 genannten Baugewerbe durch einen Baumeister für zulässig erkennt, und das ist gewiß der Fall, da es den minder qualificirten dieser Gewerbsleute freistellt; unter der Leitung eines Baumeisters Arbeiten ihres Gewerbes auszuführen, genau so, wie das den qualificirten Maurern, Steinmetzen und Zimmerleuten selbstständig verstattet wird, so kann aus einer solchen Anordnung nur gefolgert werden, daß das Gesetz die Gewerbebefugniß des Baumeisters in betreff der in das Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe einschlagenden Arbeiten, den Befugnissen der Meister jedes einzelnen dieser Gewerbe gleichgehalten wissen will.

Diese aus dem Abs. 1 des § 23 l. c. sich ergebende Folgerung erleidet durch den Abs. 2 keineswegs die von der Beschwerde behauptete Einschränkung dahin, daß der Baumeister nur solche Arbeiten zu übernehmen und auszuführen befugt sein soll, deren Fertigstellung durch die Vereinigung von Arbeiten aller oder doch mehrerer der genannten einzelnen Baugewerbe bedingt ist. — Davon abgesehen, daß es mit den Denkgesetzen nicht vereinbarlich erscheint, anzunehmen, daß die Baumeister zwar jede der in die einzelnen Baugewerbe einschlagenden Arbeiten auszuführen befähigt und befugt sein sollen, sobald deren Arbeiten vereinigt zu vollführen sind, daß sie aber ganz die gleichen Arbeiten herzustellen nicht befähigt und befugt sind, wenn dieselben für sich allein auszuführen sind und daß eben darum eine solche Einschränkung der Baumeisterbefugniß nur kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen Platz greifen könnte, bietet der Wortlaut des Abs. 2 des § 23 l. c. für die von der Beschwerde vertretene Meinung nicht die mindeste Stütze. — Denn diese Gesetzesbestimmung hat dem Wortlaute nach nur den Zweck, die Anordnung darüber zu treffen, auf welche Art und Weise Jemand die Qualification als Baumeister erwerben kann und gibt eine Art Definition des Ausdruckes »Baumeister,« welche auf die hauptsächlichste, vornehmste Arbeit dieser Beschäftigung gestützt wird. — Daraus aber, daß der Abs. 2 des § 23 l. c. denjenigen, der Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe leiten will, in der Einschaltung als »Baumeister« bezeichnet und für denselben in der weiteren Fortsetzung den Befähigungsnachweis festsetzt, zu folgern, daß der Baumeister nur befugt ist, Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe aus-

zuführen, sofern sie gleichzeitig vereinigt fertiggestellt werden sollen, ist logisch unstatthaft.

Es kann vielmehr aus der cit. Gesetzesbestimmung nur auf die Absicht des Gesetzes geschlossen werden, dem Baumeister bei der übernommenen Führung eines Hochbaues gegenüber den einzelnen Baugewerbsleuten auch noch die Berechtigung zu sichern, auf sämmtliche den verschiedenen Baugewerben anheimfallende Arbeiten sowohl in der Projectirung, als auch in der Ausführung bestimmenden Einfluß zu nehmen, es kann aber aus dieser Bestimmung nicht gefolgert werden, daß die den Baumeistern schon durch den 1. Abs. dieser Gesetzesstelle eingeräumte Berechtigung, alle Arbeiten der Baugewerbe selbstständig, d. i. ohne an concessionirte einzelne Baugewerbsleute gewiesen zu sein, zu übernehmen und auszuführen, im Sinne der Beschwerde hätte beschränkt werden wollen.

Aus dem Zusammenhalte dieser beiden Absätze des § 23 Gew.-Ordn. ergibt sich also, daß das Baumeistergewerbe das Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe in sich schließe und zur Uebernahme der in diese Gewerbe einschlagenden Arbeiten nicht nur im Falle der Leitung eines Hochbaues, sondern auch außer diesem Falle und ohne Rücksicht auf die Person des Bestellers, also auch dann berechtige, wenn derlei Arbeiten für Rechnung anderer Baumeister oder Bauführer auszuführen sind.

Für die Richtigkeit dieser Auslegung streitet auch die Erwägung, daß der § 23 Gew.-Ordn. seiner ganzen Fassung nach die Begriffe des Maurer-, Steinmetz-, Zimmermanns- und Baumeistergewerbes, bezw. den Umfang der Befugnisse dieser Gewerbe als bekannt und feststehend voraussetzt, den vorbestandenen Rechtszustand im Großen und Ganzen somit recipirt und daß nach eben diesem Rechtszustande, wie die Bestimmungen über den Erwerb der Befähigung für die einzelnen Gewerbe und insbesondere auch die Baugesetze, also jene Vorschriften, in deren Bereich die Baugewerbe zur praktischen Bethätigung gelangen, darthun (für Böhmen vergl. § 13 der Bau-Ordn. vom 17. März 1833 und vom 27. März 1845), die Baumeister zu allen Arbeiten befähigt und befugt erscheinen, die von den blos für ein einzelnes Baugewerbe Befähigten eben nur einzeln und abgesondert vollführt werden durften.

Nicht minder spricht für die Richtigkeit der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Rechtsanschauung der von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung berufene Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe, da aus den §§ 2 und 15 dieses Entwurfes und aus dem Motivenberichte (Nr. 606 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1893, pag. 4) sich klar und deutlich ergibt, daß es bei dieser legislativen Action sich eben um die Einschränkung der Gewerbsbefugnisse der Baumeister, und zwar auch in der Richtung gehandelt hat, welche die Beschwerde als schon dermal giltig behauptet.

Steht aber fest, daß nach den geltenden Bestimmungen das Baumeistergewerbe die Befugnisse des Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbes in sich schließt, dann folgt hieraus weiter, daß der Baumeister gemäß § 37 der Gew.-Gesetznovelle vom 15. März 1883 auch befugt sei, bei der Ausführung von in die verschiedenen Baugewerbe einschlagenden

Arbeiten jeder Art Hilfsarbeiter, u. zw. nicht nur Gehilfen, sondern in Rücksicht auf den Umstand, daß die Baugewerbe nach der Min.-Verord. vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 110, zu den handwerksmäßigen Gewerben nicht gehören, auch Lehrjungen der einzelnen Baugewerbe zu halten und zu beschäftigen.

In Rücksicht auf diesen die Berechtigungen der verschiedenen Baugewerbe in sich schließenden Umfang des Baumeistergewerbes kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß der Baumeister, sobald er Zimmermannsarbeiten außer dem Falle der Leitung eines Hochbaues übernimmt und ausführt, nicht verhalten werden könne, außer der bereits erworbenen Baumeisterconcession noch besonders jene für das Zimmermeistergewerbe als einen Theil des Baumeistergewerbes zu erwerben und der für das erstere Gewerbe bestehenden Genossenschaft als Mitglied beizutreten, zumal er der nach § 107 Gew.-Gesetznovelle vom Jahre 1883 obhabenden Pflicht durch den Beitritt zur Genossenschaft der Baumeister bereits entsprochen hat.

Nr. 7179.

1. Die Frage nach der Competenz der Bergbehörde zu Aenderungen des Betriebsconsenses und des Betriebsplanes für Erdwachsschächte ist keine Frage des freien Ermessens. — 2. Die Bergbehörde ist berechtigt, aus bergpolizeilichen Gesichtspunkten den Betriebsplan einer Aenderung zu unterziehen, sowie den Gewinnungsberechtigten auf die aus dem Gesetze sich ergebenden Beschränkungen zu verweisen.

Erkenntniß vom 6. April 1893, Z. 1241.

Leib Lautmann ca. Berghauptmannschaft in Krakau (O.-B.-C. Wachtel); E. vom 12. September 1892, Z. 1548, puncto Betrieb der Erdwachsschächte des Beschwerdeführers.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist gegen die von der k. k. Berghauptmannschaft in Krakau mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Verordnung des Revierbergamtes in Stanislau vom 25. Juli 1892, Z. 1875, gerichtet, mit welcher die am 18. October 1886 zur Z. 1476 ertheilte Bewilligung zum Weiterbetriebe der Schächte Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 des Bergbaues in Dzwiniacz von der neuen Bedingung abhängig gemacht wurde, daß der Betrieb innerhalb der Grenzen des eigenen Bergwerkes gehalten werden solle; mit welcher ferner der mit der Verordnung des Revierbergamtes vom 23. März 1889, Z. 262, bestätigte Betriebsplan mit dem Verbote der Ueberschreitung der Grenze des eigenen Bergbauterrains ergänzt und für den Fall der Nichteinhaltung dieser beiden Anordnungen die Zurückziehung der Bewilligung zum Bestande des betreffenden Schachtes, bezw. die Einstellung des Erdwachsbergbaues in Aussicht gestellt wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Was vorerst die in der Gegenschrift der k. k. Berghauptmannschaft erhobene Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes aus dem § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, anbelangt, hat der V. G. Hof dieselbe übergangen, weil die Beschwerde die Berechtigung der Bergbehörde zu den mit der angefochtenen Entscheidung getroffenen Aenderungen des Betriebsconsenses und des Betriebsplanes für die

Erdwachsschächte des Beschwerdeführers bestreitet, die Frage nach der Competenz der Bergbehörde zur Erlassung jener Anordnungen aber keine Frage des freien Ermessens ist.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof Folgendes erwogen: Nach § 16 des Ges. vom 17. December 1884 darf der Betrieb eines Bergwerkes nur auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden. — Dieser Betriebsplan muß von dem Gewinnungsberechtigten der Bergbehörde über Verlangen vorgelegt und kann von derselben einer Prüfung, die sich blos auf die bergpolizeilichen Gesichtspunkte (§ 34) zu beschränken hat, unterzogen werden. Da — wie dies der § 16 des citirten Gesetzes klar andeutet — bei dem Betriebsplane die Polizeirücksichten, also Rücksichten, welche sich auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit, des Eigenthums und des öffentlichen Verkehres und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues beziehen, vorwiegend sind, so ist es schon mit Rücksicht auf die von der Bergpolizei handelnden Bestimmungen der §§ 33—42 erklärlich und im Sinne der §§ 17 und 18 des cit. Gesetzes auch zulässig, daß die Bergbehörde auch gegen einen bereits rechtskräftig genehmigten Betriebsplan aus bergpolizeilichen Rücksichten Einspruch erheben und denselben einer Aenderung oder Ergänzung unterziehen kann, was besonders aus der Bestimmung des § 18 hervorgeht. — Denn wenn selbst der Gewinnungsberechtigte den bereits behördlich genehmigten Betriebsplan nur mit Zustimmung der Bergbehörde abändern kann, muß es der Bergbehörde umsomehr gestattet sein, aus bergpolizeilichen Gesichtspunkten einen solchen Betriebsplau einer Aenderung zu unterziehen.

Im gegebenen Falle ist durch die commissionelle Constatirung vom 21. Juli 1892 festgestellt worden, daß aus dem Terrain des Leib Lautmann in das Bergbauterrain der Bukowinaer Gesellschaft eingedrungen wurde. Daß ein solches ohne Wissen und Willen des Nachbarn und der Bergbehörde bewerkstelligtes Eindringen in fremden Bergbaubetrieb, wodurch derselbe sei es gestört, sei es gefährdet wird, unzulässig erscheint, ergibt sich schon aus der Bestimmung des § 10 des Ges. vom 17. December 1884, und da es sich hiebei nicht nur um die Sicherheit des Baues, sondern auch vornehmlich um die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowie die Sicherheit des Eigenthums handelt, war die Bergbehörde schon im Grunde des § 34 des cit. Gesetzes berechtigt, vom Gesichtspunkte der Bergpolizei den Betriebsplan durch das Verbot der Ueberschreitung der Grenze des eigenen Bergbauterrains zu ergänzen, auf die Nichtbeachtung dieser in den Betriebsplan aufzunehmenden Bestimmungen die im § 9 gesetzte Strenge der Entziehung des Naphtafeldes, sowie die im § 19 vorvorgesehene Maßregel der Einstellung des Betriebes im Falle, daß derselbe dem behördlich genehmigten Betriebsplane zuwider geführt wird, anzudrohen. Dadurch ist die Betriebseinstellung noch nicht ausgesprochen worden und müßte vorkommenden Falles, d. i. im Falle der Nichtbeachtung des in den Betriebsplan aufgenommenen Verbotes, erst auf die Einstellung des Betriebes erkannt werden.

Wenn die angefochtene Entscheidung außerdem die mit dem Erlasse des Revierbergamtes unterm 18. October 1886, Z. 1476, ertheilte Be-

willigung zur Fortführung der schon vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Mai 1884, R. G. B. Nr. 71, bezw. des Gesetzes vom 17. December 1884, L. G. B. Nr. 35 ex 1886 bestandenen und concessionirten Schächte 2—6 in Dzwiniacz an die sogenannte neue Bedingung, daß der Betrieb innerhalb der Grenzen des eigenen Bergwerkes gehalten werden solle, geknüpft hat, so vermag der V. G. Hof hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, weil diese sogenannte Bedingung lediglich eine schon aus dem Gesetze selbst (§ 10 des obcit. Gesetzes und § 7 des Reichsgesetzes) sich ergebende Beschränkung darstellt, auf welche den Gewinnungsberechtigten zu verweisen, die Bergbehörde kraft des § 34 des citirten Landesgesetzes jederzeit berechtigt erscheint.

Die Beschwerdeausführung, welche dahin geht, daß, nachdem gemäß § 25 des citirten Gesetzes für die Einhaltung des Betriebsplanes die mit der Leitung und Beaufsichtigung betrauten Personen verantwortlich sind, von der Einstellung des Betriebes nicht die Rede sein kann — erscheint nicht zutreffend, weil diese im § 25 statuirte Verantwortlichkeit für die Nichteinhaltung des Betriebsplanes sowie die den Betriebsleiter oder Aufseher treffenden Folgen derselben (§ 46) neben der im § 19 des cit. Gesetzes vorgesehenen, nöthigen Falles vorzunehmenden Betriebseinstellung und von derselben vollständig unabhängig aufrecht bestehen.

Nr. 7180.

Die Parteien können von der Bergbehörde nicht verhalten werden, die dieser zweckmäßig erscheinende Bestimmungen des Dienstvertrages in diesen und in die Dienstordnung aufzunehmen.

Erkenntniß vom 6. April 1893, Z. 1116.

Werksleitung der Gewerkschaft in Sagor (Adv. Dr. Reif) ca. Berghauptmannschaft in Klagenfurt (O.-V.-G. Wachtel); E. vom 6. Februar 1892, Z. 3164 ex 1891, puncto Genehmigung eines Dienstordnungs-Entwurfes für das Aufsichts- und Arbeiterpersonale.

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß das k. k. Revierbergamt Laibach mit Entscheidung vom 24. October 1891, Z. 1556 — aufrecht erhalten mit der angefochtenen Entscheidung — der Gewerkschaft am Savestrome zu Sagor anläßlich der zur Genehmigung vorgelegten Dienstordnung auftrug, den von der Auflösung des Dienstverhältnisses handelnden § 14 der Dienstordnung durch den Abs. 4 des § 32 der früher in Geltung gestandenen Dienstordnung ddto. 30. Jänner 1859 zu vervollständigen.

Die Bestimmung des § 32, Abs. 4 der vorcit. Dienstordnung lautet: »Die Kündigung kann mit Rücksicht auf die Bruderladstatuten auch eine zeitliche oder definitive sein. Die definitive trifft nur die nicht immatriculirten Bruderlad-Vereinsmitglieder. — Ist aber die Gewerkschaft genöthigt, eine Werksreduction eintreten zu lassen, so kündet sie den immatriculirten Bruderlad-Vereinsmitgliedern zeitlich, d. h. sie entläßt sie auf »Urlaub« und ver-

pflichtet sich, bei erfolgter Wiederausdehnung des Betriebes zur Ergänzung der Mannschaft zuerst die »Urlauber« einzuberufen.«

Die Aufnahme dieser Bestimmung in die Dienstordnung wurde von der Behörde verfügt, weil bei Auslassung derselben »in eingelebte und specielle Verhältnisse des Werkes Sagor eingegriffen würde« und weil »ein im § 8 der Bruderladestatuten begründetes Recht der Arbeiter in Frage gestellt würde, da die Bestimmung für viele ältere Arbeiter eine werthvolle Zusicherung enthält, auf welche sie seit Jahren ein Recht erworben haben.« — Die beschwerdeführende Gewerkschaft ihrerseits erkärt die Aufnahme der Bestimmung für sie unannehmbar, weil das Kündigungsrecht der Gewerkschaft, also dem Arbeitgeber, nicht gleichmäßig wie dem Arbeiter zustehen würde und bestreitet überhaupt das Recht der Bergbehörde, der Gewerkschaft die Aufnahme einer derlei Bestimmung in die Dienstordnung imperativ aufzutragen.

Der V. G. Hof mußte den letzterwähnten Beschwerdepunkt für gesetzlich begründet erkennen. — Nach § 200 des allg. Berg-Ges. ist allerdings jedes Werk verpflichtet, eine Dienstordnung zu besitzen; es ist die Bergbehörde berufen, diese zu *prüfen* und es ist auch der Bergbehörde das Recht vorbehalten, die Dienstordnung zu *genehmigen*.

Aus der Bestimmung des § 201 allg. Berg.-Ges. geht aber mit aller Deutlichkeii hervor, daß Bestimmungen über die Dienstaufkündigung der Disposition der Parteien überlassen sind und daß, soweit dieselben in die Dienstordnung aufgenommen werden, sie als Bestimmungen des Dienstvertrages anzusehen sind. — Bestimmungen des Dienstvertrages sind aber — wie aus § 68 der Civil-Jurisdictionsnorm mit aller Deutlichkeit sich ergibt — durchaus privatrechtlicher Natur. Dieser rechtlichen Natur solcher Bestimmungen würde es nun widerstreiten, wenn die Bergbehörde imperative die Parteien verhalten könnte, ihr zweckmäßig erscheinende Bestimmungen des Dienstvertrages in diesen und in die Dienstordnung aufzunehmen und es bedürfte eben darum einer besonderen gesetzlichen Bestimmung, sollte die Bergbehörde als competent erkannt werden, derlei Verfügungen zu treffen.

Eine solche gesetzliche Ermächtigung der Bergbehörden besteht aber nicht; es geht vielmehr aus der Bestimmung des § 200 und des § 201 mit aller Deutlichkeit hervor, daß die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Arbeiter und Arbeitgeber eben dem Willen dieser Parteien überlassen ist, dergestalt, daß, sofern eine Bestimmung ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. den §§ 202 und 206 des Berg-Ges., nicht widerstreitet, ein imperatives Einschreiten der Bergbehörde nicht Platz greifen kann.

Wenn daher der § 200 allg. Berg-Ges. der Bergbehörde das Recht der »*Genehmigung*« der Dienstordnung vorbehält, so kann aus diesem Rechte nur gefolgert werden, daß die Bergbehörde Bestimmungen der Dienstordnung dann und insoweit, als dieselben gesetzlichen Bestimmungen widerstreiten würden, die Genehmigung zu versagen berechtigt ist. — Es kann aber aus diesem Genehmigungsrechte nicht die weitere Befugniß der Behörde abgeleitet werden, im Entscheidungswege Bestimmungen der Dienstordnung, welche die Regelung des Dienstverhältnisses zum Gegenstande haben und dem Disciplinarrechte der Parteien durch das Gesetz überlassen sind, selbstständig festzustellen.

Daß nun der in Rede stehende Zusatz zum § 14 Bestimmungen über die der Dispositon der Parteien überlassene Frage der Dienstaufkündigung trifft, ergibt sich aus dessen Inhalt zweifellos.

Wenn die Entscheidung der k. k. Berghauptmannschaft auch darauf sich beruft, daß die fragliche Bestimmung ein Corollar der Anordnung des § 8 der Bruderladestatuten darstellt und daß es sich hiebei um die Wahrung bereits erworbener Rechte handelt, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß einerseits — wie aus § 212 allg. Berg-Ges. sich ergibt — die Bruderladestatuten ganz andere Rechtsverhältnisse zu normiren bestimmt sind und daß dieselben in keiner Weise den Dienstverträgen und Dienstordnungen zu präjudiciren geeignet sind und daß andererseits die Frage der erworbenen Rechte im Streitfalle zu lösen, den Gerichtsbehörden (§ 68 Civ.-Jur.-Norm.) zusteht. — Dabei kann auch nicht unerwähnt gelassen werden, daß durch die Aufnahme der erwähnten Bestimmuug in die neue Dienstordnung nicht blos »bereits erworbene Rechte« beschützt, sondern auch bewirkt würde, daß die gleiche Bestimmung für alle in den Dienst neu Eintretenden Geltung erlangen würde, so daß für die erst abzuschließenden Dienstverträge sohin nicht — wie es das Gesetz (§ 201) vorsieht — der Wille der Parteien, sondern der Wille der Behörde maßgebend würde, eine Consequenz, die im Hinblick auf die cit. gesetzlichen Bestimmungen nicht statthaft erscheint.

Nr. 7181.

Eine Berufung gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses über Voranschläge und Jahresrechnungen ist nicht dadurch bedingt, daß die Gemeindemitglieder zunächst Erinnerungen gegen die aufgelegten Rechnungen und das Präliminare einbringen.

Erkenntniß vom 7. April 1893, Z. 1253.

Rudolf Graf Wrbna ca. mähr. Landesausschuß (L.-A.-B. Dr. Fanderlik); E. vom 22. April 1892, Z. 14816, puncto Gemeinderechnungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Gegen die in der Sitzung des Gemeindeausschusses von Kostelec vom 7. März 1892 genehmigten Rechnungen pro 1891 und das Präliminare pro 1892 hat die Domäne Holleschau in der unterm 11. März 1892 an den Landesausschuß gerichteten Eingabe schriftliche Einwendungen eingebracht, in welchen verschiedene Einnahms- und Ausgabsposten sowohl der Rechnung als auch des Präliminares beanständet worden sind. — Mit dem Berichte vom 18. März 1892 hat der Gemeindevorstand diese Einwendungen dem Landesausschusse vorgelegt, welcher mit Entscheidung vom 22. April 1892, Z. 14816, dieselben als verspätet zurückwies, weil nach § 65 Gem.-Ordn. Einwendungen gegen die Rechnung und das Präliminare zur Zeit deren öffentlicher Auflegung einzubringen sind, während dieser Zeit von Seite der Domäne Einwendungen nicht eingebracht wurden, vielmehr die angebrachten Einwendungen erst nach Feststellung der Rechnung und des Präliminares vorgebracht worden sind.

Der V. G. Hof mußte die gegen diese Entscheidung angebrachte Beschwerde der Domäne Holleschau für begründet erkennen. — Wie aus dem

dargestellten Sachverhalte sich ergibt, war die Eingabe, welche von der Domäne Holleschau gegen die Beschlüsse vom 7. März 1892 gerichtet wurde, thatsächlich eine Berufung gegen diese Beschlüsse, nicht aber Erinnerungen der in den §§ 65 und 81 der Gem.-Ordn. vorgesehenen Art. — Denn nach § 65 steht es allerdings den Gemeindemitgliedern frei, gegen die Jahresrechnungen und Voranschläge Erinnerungen anzubringen. Derlei Erinnerungen haben aber nach den Bestimmungen der cit. Gesetzesstelle lediglich als Substrat für die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses zu dienen. Welche Rechtsmittel den einzelnen Gemeindemitgliedern aber gegen die in Angelegenheit der Jahresvoranschläge und der Gemeinderechnungen gefaßten Beschlüsse zustehen, darüber trifft nicht der § 65, sondern der § 98 Gem.-Ordn. die Bestimmung und es kann auch aus dem § 65 nicht abgeleitet werden, daß das den Gemeindemitgliedern im § 98 allgemein eingeräumte Berufungsrecht in Betreff der Beschlußfassungen des Gemeindeausschusses über Voranschläge und Jahresrechnungen etwa dadurch bedingt wäre, daß die Gemeindemitglieder zunächst Erinnerungen angebracht haben.

Die Bestimmungen des § 81 Gem.-Ordn. sind für den concreten Fall schon deshalb unanwendbar, weil es sich keineswegs um Umlagen gehandelt hat, die Berufung der Domäne Holleschau nicht gegen diese Beschlüsse des Gemeindeausschusses gerichtet war, sondern direct gegen die Einstellung bestimmter Präliminar- und Rechnungsposten.

Nachdem nun aus den Acten unzweifelhaft sich ergibt, daß die Einstellung der erwähnten Einnahms- und Ausgabsposten in das Präliminare, bezw. in die Rechnungen erst unterm 7. März 1892 vom Gemeindeausschusse beschlossen worden ist, so folgt auch, daß die am 11. März 1892 überreichte Eingabe, die gegen diese Beschlüsse gerichtet war, nach § 98 Gem.-Ordn. als Berufung rechtzeitig überreicht wurde und deshalb eine meritorische Erledigung durch die angerufene Oberinstanz zu finden hatte.

Nr. 7182.

Verpflichtung des Eigenthümers einer Wasseranlage zur Instandhaltung derselben, ohne Rücksicht darauf, ob die Anlage vor oder nach Wirksamkeit des Wasserrechtsgesetzes entstanden ist.

Erkenntniß vom 7. April 1893, Z. 1254.

Wassergenossenschaft in Wilhelmsburg (Adv. Dr. Ofner) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); mitbel. Gemeinde Wilhelmsburg (Adv. Dr. Danner); E. vom 7. Mai 1892, Z. 2709, puncto Sicherung der Ufer des Wilhelmsburger Werkscanales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Wassergenossenschaft Wilhelmsburg für verpflichtet erkannt, den Aufwand für die an dem Werkscanale für nöthig erkannten und in dem Protokolle vom 6. Juli 1891 näher beschriebenen Uferversicherungen, deren Ausführung mit der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 7. Juli 1891, Z. 15045, der Gemeinde Wilhelmsburg gegen seinerzeitigen Regreß aufgetragen worden war, zu bestreiten.

Der V. G. Hof mußte diese Entscheidung für gesetzlich begründet erkennen. — Es ist unbestritten, daß die beschwerdeführende Wassergenossenschaft Eigenthümerin des Wilhelmsburger Werkscanales ist. Nach § 41, Abs. 1 des Wasserr.-Ges. obliegt derselben also die Instandhaltung der Anlage, worunter — wie aus § 40 des cit. Gesetzes sich ergibt — die Herstellung eines Zustandes zu verstehen ist, daß die Anlage fremden Rechten nicht nachtheilig sei.

Von dieser gesetzlichen Verpflichtung würde nach dem Wortlaute des § 41 Wasserr.-Ges. die Beschwerdeführerin nur dann befreit sein, wenn sie in dem abgeführten administrativen Verfahren erwiesen hätte, daß dritten Personen kraft besonderer rechtsgiltiger Verpflichtungen die Instandhaltung der Anlage, speciell in jenen Theilen des Werkscanales, bei welchen sich die Schutzbauten für erforderlich erwiesen haben, obliege. Solche besondere Verpflichtungen dritter Personen wurden aber im Zuge des abgeführten Verfahrens seitens der Wassergenossenschaft nicht erwiesen.

Wenn die beschwerdeführende Wassergenossenschaft eine derlei besondere Verpflichtung in dem Umstande erblickt, daß bisher die Uferversicherungen am Werkscanale von den Anrainern besorgt worden sind und daß die Wassergenossenschaft selbst durch die Verjährungszeit Uferversicherungen nicht vorgenommen habe, so kann in diesen Umständen ein besonderer Rechtstitel nicht erkannt werden, da aus denselben höchstens hervorgeht, daß die Wassergenossenschaft die ihr obliegende Verpflichtung bisher zu erfüllen nicht nöthig hatte oder sie zu erfüllen unterließ und daß Andere den für ihren Besitzstand nothwendigen Schutz selbstständig veranlaßt haben, aber es wäre in keiner Weise damit dargethan, daß dieses Verhalten der Uferanrainer in besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen seinen Grund hat.

Die Berufung der Beschwerde auf das Protokoll vom 6. August 1862, auf die Entscheidung des Kreisamtes St. Pölten vom 12. März 1789 und das kreisamtliche Decret vom 26. September 1836, aus welchen die Beschwerde ableitet, daß die Verpflichtung für die Uferschutzherstellungen von der Wassergenossenschaft in einzelnen Fällen nur freiwillig und ohne Präjudiz übernommen wurde und daß in anderen Fällen solche Bauten von dritten Interessenten, insbesondere von der Mariazeller Landesstraße vom Straßenbaufonde übernommen worden sind, erachtete der V. G. Hof für die concrete Streitsache schon darum für irrelevant, weil diese Urkunden sich keineswegs auf die heute in Frage stehenden Theilstrecken des Werkscanals beziehen und ja nicht ausgeschlossen erscheint, daß bezüglich bestimmter Theilstrecken besondere Verpflichtungen in Betreff der Instandhaltung der Anlagen bestehen.

Wenn aber die Beschwerde die Bestimmung des § 41 Wasserr.-Ges. auf den concreten Fall überhaupt für unanwendbar und zwar deshalb erkennt, weil der Werkscanal schon vor Wirksamkeit des Wasserrechts-Ges. bestanden hat und weil daher nach Art. II des Einführungsgesetzes nicht die cit. Gesetzesbestimmung für die Wassergenossenschaft maßgebend sein kann, so konnte der V. G. Hof diese Ausführung der Beschwerde nicht für zutreffend erkennen. Aus dem Wortlaute des § 41 Wasserr.-Ges. geht zweifellos hervor, daß diese Bestimmung für alle Anlagen ohne Unterschied, ob sie vor oder nach Wirksamkeit des Wasserrechts-Ges. entstanden sind, Geltung haben soll.

Durch den Art. II des Einführungsgesetzes ist auch eine Einschränkung der Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung auf die vor Wirksamkeit des Gesetzes errichteten Anlagen nicht normirt worden, da lediglich der Bestand und Umfang der vorher erworbenen Wasserbenützungsrechte nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen ist, während die Ausübung dieser Rechte nach dem gegenwärtigen Gesetze sich richtet und die Instandhaltung der Wasserbenützungsanlagen gewiß in unmittelbarem Zusammenhange mit der Ausübung dieser Rechte steht und einen integrirenden Bestandtheil der Ausübung bildet.

Wenn endlich die Beschwerde einen Mangel der Entscheidung darin erblickt, daß dieselbe die Wassergenossenschaft im Allgemeinen zur Instandhaltung des Werkscanales verpflichtet und sich nicht auf die im concreten Falle in Frage gestandenen Uferschutzbauten beschränkt hat, so konnte der V. G. Hof auch in diesem Momente einen wesentlichen Mangel der Entscheidung nicht erkennen, weil im Hinblick auf die Motivirung derselben und insbesondere auf den Umstand, daß die concreten Uferschutzbauten seitens der Gemeinde Wilhelmsburg ausgeführt worden sind und es sich nur um den Ersatz dieses bereits concretirten Aufwandes gehandelt hat, der Entscheidung die ihr von der Beschwerde beigelegte weitertragende Bedeutung nicht beigemessen werden kann.

Der V. G. Hof hatte auch keinen Anlaß auf eine Erörterung jener Ausführungen der Beschwerde einzugehen, welche die Frage aufwerfen, was Rechtens wäre und wie der Umfang der Instandhaltungspflicht der Werkscanals-Eigenthümer in jenen Fällen sich gestalten würde, wo ein weiterreichender Schutzbau wegen besonderer Anlagen der Uferanrainer oder wegen besonderer Benützungsweisen der Ufergrundstücke, sich als erforderlich darstellen würde, da weder vorliegt, noch auch behauptet wurde, daß bei den heute in Frage stehenden Strecken solche Ausnahmsverhältnisse bestünden.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen. In den Zuspruch der Kosten des Verfahrens fand der Gerichtshof in Anbetracht der widerstreitenden Administrativ-Entscheidungen nicht einzugehen.

Nr. 7183.

1. Ueber Beschwerden gegen die auf Grund des Sanitätsgesetzes gefaßten Beschlüsse und erflossenen Verfügungen haben die nach Maßgabe des Bezirksvertretungsgesetzes berufenen Behörden zu entscheiden; den l. f. Behörden steht nur die Entscheidung zu über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung, durch welche bestehende Gesetze verletzt und fehlerhaft angewendet werden. — 2. Rechtsanspruch der bestellten Gemeindeärzte auf eine Districtsarztesstelle.

Erkenntniß vom 7. April 1893, Z. 1255.

Med. Dr. Anton Polansky (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 20. Jänner 1892, Z. 1512, puncto Ernennung eines Districtsarztes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die mit Sitzungsbeschluß vom 4. December 1891 der Bezirksvertretung Skutsch erfolgte Ernennung des Districtsarztes für den Sanitätsdistrict Skutsch außer Kraft gesetzt wurde, wird in der Beschwerde

bestritten, weil 1. nach den §§ 5 und 6 des Sanitätsgesetzes vom 23. Februar 1888 der Bezirksvertretung die freie Wahl unter den Bewerbern auch dann zustehe, wenn unter den Competenten sich als Gemeindeärzte fungirende Sanitätspersonen befinden, weil 2. der Landesausschuß in der Sache nicht competent gewesen sei, da es sich im concreten Falle nicht um die Anwendung des § 76 des Bezirksvertretungs-Gesetzes, sondern um die Frage gehandelt hat, ob durch den Beschluß der Bezirksvertretung eine Gesetzverletzung stattgefunden hat, welche Entscheidung nach § 79 Bezirksvertretungs-Gesetzes den landesfürstlichen Behörden zukomme.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerdepunkte nicht für begründet. — Nach § 6 Schlußabsatz des Ges. vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, haben die in den Gemeinden eines Sanitätsdistrictes im Zeitpunkte, wo das Gesetz wirksam wurde, bestehenden Gemeinde-, bezw. Stadtärzte vor Allen Anspruch auf die Stelle eines Districtsarztes in jenem Sanitätsdistricte, welchem eine solche Gemeinde zugewiesen wird. — Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung ist es ausgeschlossen anzunehmen, daß dieselbe eine facultative in dem Sinne sein sollte, daß deren Befolgung oder Nichtbefolgung in das Ermessen der Behörde gestellt wäre, es ist vielmehr aus dem Wortlaute zu schließen, daß den bestellt gewesenen Gemeindeärzten ein Rechtsanspruch auf die neucreirten Districtsarztesstellen eingeräumt werden sollte, welcher von den ernennenden Behörden zu beachten ist, sobald dieser Rechtsanspruch nicht aus anderen gesetzlichen Gründen als nicht weiter wirksam angesehen werden kann. — Durch diesen in der citirten Gesetzesbestimmung begründeten Rechtsanspruch der bestellten Gemeindeärzte erscheint das Ernennungsrecht der Bezirksvertretnug beschränkt und ist dieselbe somit gesetzlich gehalten, wenn unter den Competenten um eine Districtsarztesstelle ein solcher qualificirter Bewerber sich befindet, dem andere gesetzliche Ausschließungsgründe nicht entgegenstehen, diesen zu berücksichtigen.

Es ist unbestritten und nach der Actenlage zweifellos, daß im concreten Falle der Stadtarzt von Skutsch um die Arztesstelle des Skutscher Sanitätsdistrictes mitcompetirte und daß ihm allein das im § 6, Schlußabsatz des cit. Sanitätsgesetzes begründete Vorrecht zur Seite gestanden ist. Eben darum entsprach der Ernennungsbeschluß vom 4. December 1891 nicht der Bestimmung des citirten Gesetzes und erscheint die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses, welche dieses feststellt, materiell gerechtfertigt.

Auf die bei der öffentlichen Verhandlung vorgelegten Zeugnisse des Bezirksausschusses vom 1. October 1892, Z. 485, und des Gemeindevorstandes ddto. 24. September 1892, Z. 1482, sowie auf die, auf diese Belege gestützten Ausführungen des Vertreters der Beschwerde über die Zweckmäßigkeit des vollzogenen Ernennungsactes hatte der V. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmung des § 3 lit f des Ges. vom 22. October 1875 nicht einzugehen, da in Ernennungsangelegenheiten die Competenz des V. G. Hofes auf die Untersuchung beschränkt ist, ob und inwieweit eine Verletzung bestehender Präsentations- und Ernennungsrechte platzgegriffen hat.

Betreffend die Competenz des Landesausschusses, die angefochtene Entscheidung zu fällen, so ergibt sich dieselbe aus den Bestimmungen des § 76 des Bezirksvertretungs-Gesetzes und aus § 16 des Ges. vom 23. Februar 1888, welche letztere Bestimmung über Beschwerden gegen die auf

Grund des Sanitätsgesetzes gefaßten Beschlüsse und erflossenen Verfügungen, die nach Maßgabe des Bezirksvertretungs-Gesetzes berufenen Behörden zur Entscheidung für competent erklärt.

Wenn § 77 des Bezirksvertretungs-Gesetzes das Entscheidungsrecht des Landesausschusses über Berufungen, durch den Beisatz beschränkt: »insofern nicht der Fall des § 79 eintritt« und wenn der § 79 des Gesetzes der k. k. Statthalterei die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung, durch welche bestehende Gesetze verletzt und fehlerhaft angewendet werden, den l. f. Behörden zuweist, so kann aus dieser Berufung des § 79 keineswegs eine Einschränkung der Competenz des Landesausschusses im Instanzenzuge und Berufungswege gefolgert werden, da — wie die Citation der Art. 16 und 25 des Ges. vom 5. März 1862 im § 79, sowie die Einreihung dieser Gesetzesbestimmung unter jene, welche von dem Staatsaufsichtsrechte handeln, darthut — jene Entscheidungen der Statthalterei im Aufsichtswege erfolgen und als solche das instanzmäßige Entscheidungsrecht des Landesausschusses nicht weiter beirren.

Nr. 7184.

Die Gemeinde ist nicht legitimirt gegen die einem Arzte verweigerte Bewilligung zur Führung einer Hausapotheke im Beschwerdewege aufzutreten.

Erkenntniß vom 8. April 1893, Z. 1264.

Franz Volk (Adv. Dr. Swoboda) ca. Min. des Innern (M.-S. M. Dr. Daimer); E. vom 21. März 1892, Z. 5768, puncto Führung einer Hausapotheke durch den Stiftsarzt in Zwettl.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Ueber die Befugniß der Aerzte und Wundärzte zur Haltung einer Hausapotheke trifft das Hofkanzleidecret vom 3. November 1808, Z. 16135 (Kropatschek 25. Band, Nr. 8211), die Bestimmung: »Befindet sich in dem Aufenthaltsorte eines Arztes oder Wundarztes, oder nahe an selben eine Apotheke, so ist es ihm nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben. Ist aber an dem Orte selbst, noch im Umkreise von einer Stunde eine Apotheke befindlich, so ist es dem Arzte erlaubt, eine Hausapotheke zu halten und aus derselben die Arzneien an Kranke abzugeben.« — Nach dieser Bestimmung hat ein Arzt oder Wundarzt beim Zutreffen der gesetzlich vorgesehenen Bedingungen das Recht zur Führung einer Hausapotheke und es ist seine Sache, sich hiezu nach Vorschrift der Min.-Verordn. vom 26. December 1882, R. G. B. Nr. 182, die Ermächtigung bei der politischen Bezirksbehörde zu erwerben.

Im vorliegenden Falle ist der Stiftsarzt Dr. Johann Matzenauer im Stifte Zwettl mit dem Gesuche de präs. 6. August 1890, in welchem er zugab, daß er nach dem Gesetze das Recht zur Führung einer Hausapotheke wegen der nicht eine Stunde betragenden Entfernung des Stiftes Zwettl von der Apotheke in der Stadt Zwettl nicht besitze, um die ausnahmsweise Bewilligung zur Führung einer Hausapotheke eingeschritten, welches Gesuch von der Bezirkshauptmannschaft Zwettl unterm 15. October 1890, Z. 16740, abschlägig erledigt wurde.

Gesuchsteller richtete gegen diese Entscheidung keinen Recurs; sub präs. 16. October 1890, bevor noch die Zustellung der abweislichen Entscheidung an Dr. Matzenauer erfolgt ist, überreichten die Gemeinden Stift Zwettl, Rudmanns, Klein-Schönau und Gerotten bei der Bezirkshauptmannschaft ein an die Statthalterei gerichtetes Gesuch um Belassung der Hausapotheke des jeweiligen Stiftsarztes in Zwettl, welches Gesuch von der Bezirkshauptmannschaft den Gemeinden unter Hinweis darauf, daß die instanzmäßige Entscheidung an den Stiftsarzt inzwischen ergangen sei, unterm 22. October 1890, Z. 17518, zurückgestellt wurde. — Die Gemeinden überreichten dieses Gesuch nunmehr directe an die Statthalterei als Recurs, welche dasselbe auch als Recurs gegen die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung vom 15. October 1890, Z. 16740, behandelte und unter Zurückweisung dieses »Recurses«, diese Entscheidung bestätigte. — Ueber weiteren Recurs der Gemeinden erfolgte sodann die angefochtene Min.-Entscheidung, mit welcher dem jeweiligen Stiftsarzte in Zwettl die ausnahmsweise Bewilligung zur Führung einer Hausapotheke ertheilt wird.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung vom 15. October 1890, Z. 16740, mit welcher das Einschreiten des Stiftsarztes um die Bewilligung zur Führung einer Hausapotheke abschlägig erledigt wurde, wegen der unterlassenen Recursführung seitens des Arztes in Rechtskraft erwuchs. — Es ergibt sich auch weiter, daß die ursprünglich bei der Bezirkshauptmannschaft und dann bei der Statthalterei überreichte Eingabe der vier Gemeinden nicht als Recurs gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 15. October 1890, zu behandeln war, weil diese Entscheidung nicht an diese Gemeinden, sondern an den Stiftsarzt erging, überdies später dem letzteren zugestellt wurde (22. October 1890), als die Eingabe der Gemeinden zuerst bei der Bezirkshauptmannschaft überreicht wurde (16. October 1890) und weil die Gemeinden überhaupt nicht als legitimirt betrachtet werden können, für den Stiftsarzt — der durch die Unterlassung der Recursführung auf die Durchsetzung des Anspruches zur Führung einer Hausapotheke verzichtete — mit dem ganz allgemein gehaltenen Petite der Gestattung der Führung einer Hausapotheke durch den jeweiligen Stiftsarzt im Beschwerdewege einzutreten.

Bei dieser Sachlage war es nicht zulässig, daß seitens der Statthalterei über die Eingabe der Gemeinden — ohne daß ein Recurs des Stiftsarztes vorgelegen wäre — im Instanzenzuge meritorisch entschieden wurde. — Hiemit entfiel aber auch ein Anlaß zur Entscheidung in III. Instanz in dieser durch die Unterlassung der Beschwerdeführung seitens des Betroffenen gegen die Entscheidung der I. Instanz rechtskräftig abgeschlossenen Angelegenheit.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher schon mit Rücksicht auf diese Erörterungen, wonach eine meritorische Entscheidung in II. und III. Instanz ausgeschlossen war, ohne in die Sache selbst weiter einzugehen, gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 7185.

Die Verpflichtung des Dienstherrn für die Pflege und Heilung eines erkrankten Dienstboten aufzukommen, wird weder dadurch alterirt, daß der Krankheitszustand vor dem Dienstantritte entstand, noch auch dadurch, daß der Dienstbote unmittelbar vor dem Spitalseintritte entlassen wurde.

Erkenntniß vom 8. April 1893, Z. 1265.

Heinrich Schimanu ca. Min. des Innern (M.-R. Fischbach); E. vom 20. März 1892, Z. 1930, puncto Bezahlung von Spitalsverpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es ist durch die Administrativacten nicht erwiesen, daß sich die Dienstmagd des Beschwerdeführers Helene Konrad die Krankheit, welche die Spitalsbehandlung derselben erforderlich machte, durch ihr Verschulden zugezogen hat, daß somit ein Grund zur sofortigen Entlassung gemäß § 24, Punkt 10 der Dienstboten-Ordn. vom 22. Jänner 1877, L. G. B. Nr. 6, vorgelegen wäre. Mit Rücksicht auf die von der Magd selbst gemachten und von der Gemeindevorstehung bestätigten Angaben, ist als erwiesen anzunehmen, daß die Spitalsaufnahme unmittelbar aus dem Dienstverhältnisse der Magd beim Beschwerdeführer erfolgt ist.

Mag auch der Zustand, welcher später die ärztliche Behandlung erforderte, in einem früheren Stadium, noch bevor der Diensteintritt beim Beschwerdeführer stattfand, eingetreten sein, so kann hiedurch die Verpflichtung des Beschwerdeführers, gemäß § 20 der Dienstboten-Ordn., für die Kosten aufzukommen, nicht alterirt werden, weil der Moment, wann die ärztliche Behandlung bei einem Kranken wirklich eintritt, als jener Zeitpunkt angesehen werden muß, in welchem die Erkrankung und sonach auch die Nothwendigkeit der erforderlichen ärztlichen Behandlung und Hilfe sich ergeben hat. — Beschwerdeführer kann daher weder deshalb, weil derselbe die Magd unmittelbar vor dem Spitalsantritte entlassen hat, noch auch deshalb, weil dieselbe angeblich schon früher mit der Krankheit behaftet war, welche erst zur Zeit des Dienstverhältnisses bei ihm deren ärztliche Behandlung, bezw. Spitalsaufnahme nach sich zog, eine Befreiung von der ihn gesetzlich treffenden Pflicht zur Zahlung der für die Pflege und Heilung anerlaufenen Kosten in Anspruch nehmen.

Nr. 7186.

Zur Frage der Theilnahme der Auswärtigen an Gemeindegutnutzungen.*)

Erkenntniß vom 8. April 1893, Z. 1268.

Gemeinde Dimaro (Adv. Dr. Crepaz) ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 22. April 1892, Z. 4328, puncto Theilnahme der Auswärtigen an den Gemeindegutsnutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 7. März 1892, Z. 148, wurde die Entscheidung des Tiroler Landesaus-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6476 (Bd. XVI, J. 1892).

schusses vom 17. Juli 1891, Z. 7776, betreffend die Zulassung der Auswärtigen zur Theilnahme an den Gemeindegutsnutzungen in der Gemeinde Dimaro, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und in den Entscheidungsgründen insbesondere ausgesprochen, daß die Berufung auf die Rechtskraft der früheren, in dem gleichen Gegenstande ergangenen Entscheidung des Landesausschusses vom 19. September 1890, Z. 10969, nicht zutreffe, da dieser Erlaß als ein definitiver Ausspruch nicht angesehen werden könne, daß es vielmehr Sache des Landesausschusses gewesen wäre, über die von ihm selbst in dieser Angelegenheit angeordneten und auch von der Gemeindevorstehung vorgelegten Erhebungen eine neue meritorische Entscheidung zu fällen, eventuell, wenn ihm der Thatbestand unvollständig erscheine, die Ergänzung desselben zu veranlassen.

Der Landesausschuß hat eine solche Ergänzung nicht gepflogen, sondern sofort in der Sache selbst die heute angefochtene Entscheidung vom 22. April 1892, Z. 4328, gefällt. — Es lagen demselben zwei verschiedene Recurse vor, und zwar der eine Nr. 1440 des Bartholomäus Albasini und Genossen, welcher die Auflagen für die Ziegen- und Rinderweide sowie für die Brennholzbetheiligung betrifft, der andere Nr. 1453 des Bartholomäus Albasini allein, welcher die angebliche Verweigerung von Bauholz seitens der Gemeinde zum Gegenstande hat. — Ueber den zweiten Recurs berichtete die Gemeinde unter Z. 3065, daß Albasini gar kein Gesuch um Bauholzbewilligung eingebracht habe. Es wäre daher Sache des Landesausschusses gewesen, die Richtigkeit der Angaben der Gemeinde zu constatiren und sohin das Geeignete zu verfügen.

Bezüglich des ersten Recurses wäre vor Allem zu erheben, in welcher Art und Weise die Vorschreibung der Abgaben für die Viehweide und die Brennholzbetheiligung vor Einführung der Gemeindeordnung vom Jahre 1866 erfolgte, ob im gegebenen Falle über die concreten Ansprüche ein Beschluß des Gemeindeausschusses gefaßt wurde, ob der von der Gemeinde in ihrem Berichte angeführte Umstand, daß mehrere der Recurrenten keinerlei directe Steuern entrichten, auf Wahrheit beruhe, ob ferners jene Thatsachen zutreffen, auf welche die Gemeinde den Beweis der giltigen Uebung zu Ungunsten der Auswärtigen stützen will und ob sich nicht weitere Thatsachen, sei es durch ältere, allenfalls vorfindliche Acten, sei es durch genaue und umständliche, durch an der Sache unbetheiligte geeignete Organe vorzunehmende Einvernehmung von Gedenkmännern feststellen lassen, aus welchen die vor der Einführung der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, bestandene giltige Uebung erwiesen werden könnte. Endlich würden, nachdem aus dem Berichte der Gemeinde Nr. 3320 hervorgeht, daß seit Erlassung der Gemeindeordnung die Theilnahme der Auswärtigen an den Gemeindenutzungen in Dimaro wiederholt Gegenstand von Entscheidungen des Landesausschusses und namentlich der Erlässe desselben vom 3. März 1871, Z. 1785, und vom 9. November 1883, Z. 16199, bildete, diese Voracten wohl auch für die heute in Frage stehenden Recurse zur Schlußfassung heranzuziehen gewesen sein. — In allen diesen Richtungen stellen sich die gepflogenen Erhebungen als mangelhaft und ergänzungsbedürftig dar.

Nr. 7187.

Zur Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in Angelegenheiten der Pfarrgemeinde sind nur die politischen Behörden berufen.

Erkenntniß vom 8. April 1893, Z. 1071.

Gemeinde Eiwanowitz ca. mähr. Landesausschuß; E. vom 18. März 1892, Z. 10042, puncto Bezahlung von Palmarkosten in einer Kirchenbauconcurrenz-Angelegenheit.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschluß der Ortsgemeinde-Vertretung Eiwanowitz vom 23. Jänner 1892, dahin gehend, daß die Recurskosten des Gemeindevorstehers in Angelegenheit einer Kirchenbau-Concurrenz von den katholischen Steuerträgern der Gemeinde zu bedecken und die katholischen Bewohner der zum Pfarrbezirke gehörigen Gemeinden Medlowitz und Hoschtitz zur Theilnahme an dieser Bedeckung einzuladen seien, über Berufung des Rudolf Horniček und Genossen, wegen Incompetenz der Gemeindevertretung außer Kraft gesetzt.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage diese Entscheidung als im Gesetze begründet zu erkennen. — Denn der § 98 der mähr. Gemeindeordnung, auf welchen sich die angefochtene Entscheidung in formaler Beziehung stützt, berechtigt den Landesausschuß zur Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses lediglich in den der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. Den Angelegenheiten dieser Art kann aber der beanständete Gemeindebeschluß im Sinne des § 27 Gem.-Ordn. darum nicht beigezählt werden, weil derselbe lediglich das Interesse der katholischen Bewohner der Gemeinde Eiwanowitz und bezw. jenes der katholischen Bewohner der Gemeinden Medlowitz und Hoschtitz, also die im Sinne des § 35 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50, bestehende Pfarrgemeinde tangirt, nicht aber das Interesse der Ortsgemeinde Eiwanowitz zunächst berührt.

Der V. G. Hof war vielmehr des Erachtens, daß es sich gegebenen Falles um eine Angelegenheit der Pfarrgemeinde handelt, welche unter das mähr. Landesgesetz vom 2. April 1864, Nr. 11, und unter die Competenz des nach diesem Gesetze fungirenden Concurrenzausschusses darum nicht fällt, weil die in Frage stehenden Kosten Bauherstellungen an einer Kirche und Anschaffung von Kircheneinrichtungen nicht unmittelbar betreffen, das bezogene Gesetz aber, wie sich aus seiner Aufschrift und seinem Inhalte ergibt, nur die Vorsorge für die Bedeckung solcher Kosten zum Gegenstande hat.

Da nun der § 57 des bezogenen Reichsgesetzes die in den einzelnen Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehenden Vorschriften nur unbeschadet der diesem Paragraphe voranstehenden Bestimmungen in Kraft erhalten hat und da zu diesen Bestimmungen auch jene des § 37 über die Vertretung der Pfarrgemeinden zählt, muß gefolgert werden, daß die nicht in den Wirkungskreis der bestehenden Concurrenzausschüsse fallenden Angelegenheiten der Pfarrgemeinde von jenem Organe zu besorgen seien, dessen Constituirung der

§ 37 einem besonderen Gesetze vorbehält, als welches Organ die Min.-Verordnung vom 31. December 1877, R. G. B. Nr. 3 ex 1878, vorläufig die Ortsgemeinde-Vertretungen bezeichnet.

Demgemäß kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Ortsgemeinde-Vertretung Eiwanowitz den beanständeten Beschluß vom 23. Jänner 1891 Namens und in gesetzlicher Vertretung der katholischen Einwohner dieser Gemeinde, also in einer vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheit gefaßt hat, und daß zur Entscheidung über die gegen diesen Beschluß von Rudolf Horniček und Genossen erhobene Berufung nach § 104 Gem.-Ordn. nur die politischen Behörden berufen waren.

Diesen Erwägungen folgend mußte der V. G. Hof, ohne auf das Meritum der angefochtenen Entscheidung weiter einzugehen, diese Entscheidung schon aus dem formalen Grunde der Incompetenz des Landesausschusses nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 7188.

Der Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft ist nicht als auf die eigenen Mitglieder beschränkt anzusehen, wenn der Verkauf von Producten und die Vermittlung von Versicherungen statutenmäßig nicht lediglich auf die eigenen Mitglieder eingeschränkt ist.*)

Erkenntniß vom 11. April 1893, Z. 1035.

Hospodárské jednatelství, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in Čáslau (Wenzel Riedel), ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Rusko); E vom 1. Juli 1892, Z. 41153, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Die beschwerdeführende registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung hat nach § 3 der Statuten ddto. Čáslau 29. Juni 1887 zum Zwecke: »Die Besorgung von Käufen und Verkäufen diverser Bedarfsartikel und landwirthschaftlicher Producte, die Beschaffung von Credit und Versicherungen aller Art für ihre Mitglieder und die Durchführung der damit verbundenen Geschäfte für Rechnung der Einzelnen, oder auf Rechnung der Genossenschaft selbst. — Durch den angefochtenen Erlaß wurde der Ausspruch bestätigt, daß auf die beschwerdeführende Genossenschaft das Gesetz vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, keine Anwendung zu finden habe.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Denn das cit. Gesetz hat nach der Bestimmung des § 1 der hiezu erschienenen Novelle vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, nur auf jene Vereine Anwendung zu finden, welche statutenmäßig ihren Geschäftsbetrieb auf die eigenen Mitglieder beschränken, wobei blos folgende Zweige eines mit Nichtmitgliedern stattfindenden Geschäftsbetriebes als: der Ankauf von Waaren, die Aufnahme von Darlehen und die Anlegung der Cassabestände bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Anstalten, eine sonst

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3622 (Bd. XI, J. 1887).

ihren Geschäftsbetrieb statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränkende Genossenschaft von den Begünstigungen des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, nicht ausschließen.

Nun beschränken zwar bei der beschwerdeführenden Genossenschaft die Statuten im § 3 den Geschäftsbetrieb hinsichtlich der Verschaffung von Credit (Darlehensgewährung), sowie der Besorgung von Versicherungen aller Art auf die eigenen Mitglieder; allein es ist auch dabei nicht ausgeschlossen, daß der Uebernehmer der Versicherungen ein Nichtmitglied ist, ganz ebenso wie bei den ohnehin statutenmäßig nicht ausdrücklich auf die Mitglieder beschränkten Käufen und Verkäufen auch der Käufer der Producte nicht Mitglied der Genossenschaft sein kann; es erscheint daher der Genossenschaft statutenmäßig sowohl der Verkauf von Producten an Nichtmitglieder, als auch die Vermittlung von Versicherungen bei Nichtmitgliedern gestattet.

Da nun für die Entscheidung der Frage hinsichtlich der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, nicht etwa der Umstand, daß die Geschäfte materiell blos im wirthschaftlichen Interesse der Vereinsmitglieder vor sich gehen, maßgebend ist, sondern die in diesem Gesetze, bezw. der Novelle hiezu vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, statuirten Bedingungen, nämlich die statutenmäßige Beschränkung der Transactionen auf die eigenen Mitglieder — mit alleiniger Zulassung von Transactionen mit Nichtmitgliedern hinsichtlich des Waarenankaufes, der Geldaufnahme und Elocirung von Cassabeständen — auch formell zutreffen müssen, was bei der beschwerdeführenden Genossenschaft inhaltlich ihrer Statuten nicht der Fall ist, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 7189.

1. Ein nachträglicher Beschluß der Generalversammlung auf Statutenänderung hinsichtlich der Widmung des Reservefondes hat in Absicht auf die Einkommensteuerung keine rückwirkende Kraft. — 2. Ausscheidung der Remunerationen für den Cassier und den Director. — 3. Vorhalt der über Recurs geänderten Besteuerungsgrundlage im Gesetze nicht vorgesehen.

Erkenntniß vom 11. April 1893, Z. 986.

Allgemeine gewerbliche Vorschußcasse, reg. Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in Nachod ca. böhm. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Nusko); E. vom 9. Mai 1892, Z. 10000, puncto Einkommensteuer pro 1889.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne durch dieselbe die Remunerationsbeträge per 250 fl. und 180 fl. aus der Besteuerungsgrundlage pro 1889 nicht ausgeschieden wurden, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Vorschußcasse hat in der am 10. März 1889 abgehaltenen Generalversammlung den Rechnungsabschluß für das Geschäftsjahr 1888 mit dem Reingewinne per 854 fl. 90 kr. genehmigt und hierauf einen Zusatz zu § 4 der Statuten beschlossen, demzufolge »der Reservefond ausschließlich zur Deckung von Verlusten dient.« — Mit dem angefochtenen Erlasse wurde die Einbeziehung des

obigen Reingewinnes in die Besteuerungsgrundlagen für die Einkommensteuer pro 1889 aufrecht erhalten, weil dieser Ueberschuß noch aus dem Geschäftsjahre 1888 herrühre, für welche die erst im März 1889 erfolgte Statutenänderung keine Geltung hatte.

Die Beschwerde nimmt dagegen die Steuerbefreiung für den bei der Generalversammlung vom 10. März 1889 festgestellten und dem Reservefonde zugewiesenen Reingewinn des Jahres 1888 per 854 fl. 90 kr., wegen der nunmehr feststehenden ausschließlichen Widmung des Reservefondes zur Deckung von Verlusten in Anspruch, ferner wird die Ausscheidung der bei der erwähnten Generalversammlung bewilligten Remunerationen per 250 fl. für den Cassier und 180 fl. für den Director aus der Steuergrundlage beansprucht, weil diese Remunerationen aus dem Erträgnisse des Geschäftsjahres 1888 für die im selben Jahre geleisteten Dienste herrühren.

Der Gerichtshof hat zunächst, was die Besteuerung des dem Reservefonde überwiesenen Reingewinnes anbelangt, erwogen, daß bei Bemessung der Einkommensteuer nach dem Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, und 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, § 2, I. Abs. 1 der »in dem dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre erzielte, nach den Bestimmungen dieser Gesetze zu berechnende Reinertrag der Unternehmung« zu Grunde zu legen ist, wonach also für die Bestimmung der Steuergrundlage der zu Anfang des Steuerjahres, für welches die Bemessung vorgenommen wird, vorliegende Thatbestand, daher auch die in diesem Zeitpunkte bestehenden statutarischen Normen maßgebend erscheinen.

Nun war für die beschwerdeführende Vorschußcasse damals der § 4 der Statuten maßgebend, in welchem nur bestimmt war, daß »der Reservefond im Geschäfte gegen Zinsen zu verwenden, oder auch anderweitig fruchtbringend anzulegen ist und besonders verrechnet wird,« es fehlte also damals eine den Reservefond ausschließlich zur Deckung der Geschäftsverluste vorbehaltende statutarische Bestimmung, welche für die Zuflüsse dieses Fondes die im § 2, II, lit. c des Ges. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, normirte Steuerbefreiung zu bewirken vermochte und es war somit gesetzlich gerechtfertigt, den in den Reservefond einschließenden, in der Geschäftsrechnung ddto. Nachod 1. Jänner 1889 ausgewiesenen Ueberschuß aus dem Geschäftsjahre 1888 per 854 fl. 90 kr., im Sinne des § 2, I, Abs. 2, l. c. der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1889 zu unterziehen.

Hingegen fand der V. G. Hof die von der Beschwerde angesprochene Ausscheidung der Remunerationen für den Cassier und den Director per 250 fl. und 180 fl. aus der Einkommensteuerbasis für das Jahr 1889 gesetzlich gerechtfertigt. — Denn die Bewilligung dieser nach § 2, II, lit. c des cit. Gesetzes steuerfreien Remunerationen erfolgte laut Protokoll über die Generalversammlung vom 10. März 1889 aus dem Erträgnisse des Geschäftsjahres 1888 für die in diesem Jahre geleisteten Dienste und waren daher diese Regielasten schon bei der Bemessung der Einkommensteuer pro 1889 zu berücksichtigen, zumal obiges Protokoll, auf welches die angefochtene Entscheidung Bezug nimmt, nebst anderen Ausweisen bei Fällung der angefochtenen Entscheidung vorlag und die Vorschußcasse im

administrativen Verfahren und insbesondere auch im Recurse lediglich die capitalisirten Zinsen per 355 fl. 40 kr., die Geschenke per 25 fl., die Einkommensteuer per 37 fl. 57 kr., als steuerbare Posten für das Jahr 1889 behandelt wissen wollte, sohin angenommen werden mußte, daß hinsichtlich der Einbeziehung der über diese Posten hinausgehenden Beträge in die Steuergrundlage Widerspruch erhoben werde und Streit bestehe.

Die vom Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß die Remunerationen schon deshalb nicht als Abzugsposten bei der Steuerbemessung für das Jahr 1889 betrachtet werden konnten, weil die Vorschußcasse unterlassen habe, gegen die in Folge ihres Recurses neu aufgestellten und ihr zur Vorbringung ihrer Einwendungen binnen 14 Tagen mitgetheilten Besteuerungsgrundlagen Einwendungen zu erstatten, war nicht zu berücksichtigen, weil das Gesetz einen solchen Vorhalt der neu aufgestellten Besteuerungsgrundlage im Instanzenzuge, insbesondere mit präjudicirender Wirkung für die Partei nicht vorschreibt und eine hiefür bestehende Frist — insbesondere als Fallfrist — nicht kennt.

Nr. 7190.

1. Erfolgt die Besteuerung nicht auf Grund der Anmeldung eines Erwerbes, sondern auf Grund gewerbebehördlicher Verurtheilung wegen bisher unbefugten Gewerbsbetriebes und ist der Zeitraum des Betriebes im gewerbebehördlichen Erkenntnisse nicht festgestellt, so muß hierüber die Erklärung des Steuerpflichtigen eingeholt werden. — 2. Eine lediglich in der Bestätigung der Angaben der Vertrauensmänner bestehende Aeußerung der Ortsobrigkeit über eine Erwerbsteuer-Erklärung ist nicht als „Gutachten" anzusehen. — 3. Voraussetzungen für den Vorhalt der Aeußerung der Vertrauensmänner an den Steuerpflichtigen in Erwerbsteuersachen.

Erkenntniß vom 11. April 1893, Z. 1037.

Franz Müller (Adv. Dr. Mayer) ca. mähr. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Rusko); E. vom 9. October 1892, Z. 23466, puncto Vorschreibung einer Erwerb- und Einkommensteuer vom Betriebe des Gelddarlehensgeschäftes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem von der k. k. mähr. Statthalterei unterm 10. August 1889, Z. 27774, bestätigten Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Trebitsch, ddto. 12. Juni 1889, wurde der Beschwerdeführer wegen unbefugten gewerbsmäßigen Betriebes von Geldgeschäften im großen Maßstabe gegen Faustpfand, Wechsel und Hypotheken der Uebertretung der Gewerbevorschriften schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 150 fl. rechtskräftig verurtheilt. — In der ihm hierüber abgeforderten Erwerbsteuer-Erklärung leugnete der Beschwerdeführer ein Geldgeschäft zu betreiben und gab blos zu, daß er bei Leuten Geld ausstehen habe, das aber aus seinem Ledergeschäfte herrühre, weil er öfter die für verkauftes Leder ausstehenden Forderungen hypothekarisch sicherstellen ließ.

Die von der k. k. Steuerbehörde am 7. November 1891 einvernommenen Vertrauensmänner haben dagegen angegeben, daß der Beschwerdeführer während mindestens fünf Jahren vor Schöpfung des Straf-

erkenntnisses I. Instanz das Geldbarlehensgeschäft mit einem Capitale von 30.000 fl. gegen durchschnittlich 10 Percent Zinsen und mit einem jährlichen Reinertrage von 2800 fl. betrieben habe und die Ortsobrigkeit erklärte, diesen Angaben der Vertrauensmänner »zuzustimmen«. — Nach wiederholten Einvernahmen der Vertrauensmänner über die Ertragsfähigkeit des Geldgeschäftes, sowie nach Erstattung des Gutachtens der Ortsobrigkeit auch über die Natur des Geschäftes wurde mit dem angefochtenen Erlasse die dem Beschwerdeführer seit dem I. Semester 1885 bis inclusive I. Semester 1889 vorgeschriebene Erwerbsteuer vom Geldbarlehensgeschäfte nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung jährlich mit 105 fl., nebst vierfacher Erwerbsteuerstrafe, sowie auch die Einkommensteuer mit dem Drittel des Erwerbsteuersatzes nebst Einkommensteuerstrafe im zweifachen Betrage aufrecht erhalten.

In der Beschwerde gibt der Beschwerdeführer zu, daß er sich in Folge des gewerbebehördlichen Erkenntnisses wegen unbefugten Gewerbebetriebes eine nachträgliche Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer, sowie die Zuerkennung der gesetzlichen Steuerstrafe gefallen lassen müsse; allein er verlangt die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses wegen mangelhaften Verfahrens, weil insbesondere die Zeitdauer des Betriebes des Geldgeschäftes nicht gehörig constatirt, sondern blos auf Grund der dem Beschwerdeführer nicht vorgehaltenen Aussagen der Vertrauensmänner angenommen worden sei und weil der maßgebende Thatbestand auch nicht durch ein in gesetzlicher Form abgegebenes Gutachten der Ortsobrigkeit erhärtet erscheine.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich begründet, indem er bei Prüfung der administrativen Acten die Ueberzeugung gewann, daß in der vorliegenden Angelegenheit der Vorschrift des § 8 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 nicht vollständig entsprochen worden ist und das eingehaltene Verfahren auch in anderer Beziehung mangelhaft war.

Aus der Vorschrift des § 8 l. c., wonach die Bemessung der Erwerbsteuer ausnahmslos auf die abzufordernde Erklärung des Steuerpflichtigen bedingt ist, folgt, daß, wenn die Besteuerung nicht — wie regelmäßig — auf Grund einer Anmeldung eines künftig erst zu betreibenden steuerpflichtigen Erwerbes, sondern — wie hier — ausnahmsweise auf Grund gewerbebehördlicher Verurtheilung wegen bisherigen unbefugten Betriebes erfolgt, die Erklärung des Steuerpflichtigen hinsichtlich des Zeitraumes, für welchen die Besteuerung nachträglich wegen des während dieses Zeitraumes fortgesetzten Betriebes erfolgen soll, dann stets eingeholt werden muß, wenn dieser Zeitraum in dem gewerbebehördlichen Erkenntnisse nicht ebenfalls festgestellt erscheint. — Denn in einem solchen Falle ergibt sich für die nach § 8 l. c. unbedingt abzugebende Erklärung des Steuerpflichtigen überhaupt kein anderer relevanter Inhalt, da in jeder anderen Beziehung die Erklärung des Steuerpflichtigen durch das vorliegende gewerbebehördliche Erkenntniß — in Verbindung mit der Vorschrift des § 9 l. c. — überflüssig gemacht, bezw. supplirt wird.

Im vorliegenden Falle wurde dagegen die angefochtene Entscheidung hinsichtlich des Zeitraumes des unbefugt betriebenen Geldgeschäftes — da die Erwerbsteuer-Erklärung darüber keinen Anhaltspunkt gewährte — lediglich

auf die Aussagen der Vertrauensmänner gestützt. — Der Beschwerdeführer hat jedoch dieser Art der Feststellung des maßgebenden Thatbestandes mit Recht die Einwendung entgegengesetzt, daß ihm im Laufe des administrativen Verfahrens nicht Gelegenheit geboten wurde, sich seinerseits über die Aussage der Vertrauensmänner zu äußern. — Denn wenn auch die Steuerbehörde im Erwerbsteuerverfahren nicht zur Einvernehmung von Vertrauensmännern gesetzlich verpflichtet ist, sondern ihr dieselbe nur freisteht, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß, wenn von diesem Rechte Gebrauch gemacht und die Entscheidung ausschließlich auf die Depositionen der Vertrauensmänner basirt wird, analog wie im Einkommensteuer-Verfahren die Partei von dem Resultate einer solchen Einvernahme in Kenntniß gesetzt und ihr damit die Möglichkeit geboten wird, ihrerseits die Angaben der Vertrauensmänner zu kritisiren und eventuell richtigzustellen.

Im vorliegenden Falle war dies umsomehr geboten, als die Angaben der Vertrauensmänner nicht ganz unbedenklich erschienen, indem von denselben die Behauptung aufgestellt wurde, daß Beschwerdeführer durchschnittlich 10 Percent Zinsen bei seinen Geldgeschäften nehme, während in dem vom k. k. Grundbuchsamte Trebitsch verfaßten Ausweise ddto. 18. Juli 1889 über die im dortigen Grundbuche für den Beschwerdeführer haftenden 155 Posten, zumeist nur 8 Percent Zinsen — nur in 9 Fällen 12 Percent, dagegen in 6 Fällen 7 Percent, in 10 Fällen 6 Percent, endlich in je einem Falle $6^1/_2$ und 5 Percent — eingetragen erscheinen.

Endlich hat der Gerichtshof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens auch darin erblickt, daß die Ortsobrigkeit das von ihr nach § 8 des Erwerbsteuer-Patentes zu erstattende Gutachten nicht in der gesetzlich richtigen Weise abgegeben, sondern sich bezüglich des maßgebenden Thatbestandes insbesondere auch der Dauer des Geschäftsbetriebes darauf beschränkt hat, die Aussagen der Vertrauensmänner zu bestätigen, statt im Sinne der gesetzlichen Bestimmung diese Aeußerung selbst und nach eigener Wissenschaft abzugeben.

Nr. 7191.

Nur bei Besteuerung von Fabriken, Bergwerken und Gewerbsunternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder die Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, müssen die Ansprüche der Gemeinden hinsichtlich des Ortes der Steuervorschreibung durch die Steuerbehörde in meritorische Erledigung gezogen werden. Dahin zählen aber nicht Unternehmungen, welche sich mit Bankgeschäften befassen.

Erkenntniß vom 11. April 1893, Z. 1036.

Stadtgemeinde Pilsen (Adv. Dr. Dostal) ca. Finanz-Min. (Fin.-S. Dr. Rusko); E. vom 7. Juli 1892, Z. 12373, puncto Besteuerung der Bankfilialen in Pilsen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse wurde der beschwerdeführenden Gemeinde Pilsen die Legitimation zur Stellung des Ansuchens, resp. zur Beschwerdeführung in der Angelegenheit einer besonderen Steuervorschreibung in Pilsen von den daselbst befindlichen Filialen der

österreichisch-ungarischen Bank in Wien, dann der böhmischen Escomptebank und der Živnostenská banka in Prag abgesprochen.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Der beschwerdeführenden Gemeinde würde nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes das angesprochene Recht nur dann zustehen, wenn es sich um die Steuervorschreibung für eine der im § 1 des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, erwähnten Unternehmungen, nämlich von Fabriken, Bergwerken, sowie anderen Gewerbsunternehmungen handeln würde, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder die Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, weil in diesen Besteuerungsfällen die Gemeinden wegen des ihnen eben durch das citirte Gesetz zuerkannten rechtlichen Interesses von der Steuerbemessung zu verständigen sind und ihnen daher auch der Recursweg offen steht, so daß in derlei Angelegenheiten über die Ansprüche der Gemeinde hinsichtlich des Ortes der Steuervorschreibung durch die k. k. Steuerbehörde allerdings meritorisch zu entscheiden ist.

Da aber Unternehmungen, welche sich mit Bankgeschäften befassen, den in § 1 l. c. aufgezählten, an einen bestimmten Standort gebundenen Gewerbsunternehmungen nicht beigezählt werden können, das citirte Gesetz daher auf die in Rede stehenden Banken, bezw. Bankfilialen, keine Anwendung zu finden hat, deren Besteuerung vielmehr nach den allgemeinen Erwerb- und Einkommensteuer-Vorschriften zu erfolgen hat, nach welchen der Finanzverwaltung nur der Steuerpflichtige als Interessent gegenübersteht, so konnte der beschwerdeführenden Gemeinde die Legitimation zu einem rechtlichen Anlangen hinsichtlich des Ortes, wo die Steuern für die in Rede stehenden Banken oder deren Filialen vorzuschreiben seien oder zur Recursführung in dieser Sache nicht zuerkannt werden.

Nr. 7192.

Für die Frage der fristgemäßen Einbringung des Recurses in Sachen der verweigerten Bewilligung einer gewerblichen Anlage, ist lediglich der Tag des Einlangens desselben bei der zur Empfangnahme berufenen Stelle maßgebend.

Erkenntniß vom 12. April 1893, Z. 1313.

Adolf Egerer ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter von Helm); E. vom 14. März 1892, Z. 5096, puncto Recursfristversäumniß in einer Gewerbesache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 14. März 1892, Z. 5096, mittelst welcher der Recurs des Adolf Egerer gegen die ihm mit dem Statth.-Erlasse vom 18. October 1891, Z. 114417, verweigerte Bewilligung zur Anlage einer Bäckerei als verspätet zurückgewiesen wurde, wird in der vorliegenden Beschwerde angefochten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen. Nach § 34 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, sind Recurse gegen Entscheidungen der Gewerbsbehörden an die höhere Instanz bei der politischen Behörde, welche in I. Instanz das Erkenntniß gefällt hat, binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich einzubringen.

— Diese Frist ist also eine Fallfrist, welche nur dann gewahrt erscheint, wenn der Recurs innerhalb der kritischen Zeit am vorgeschriebenen Orte einlangt.

Diese Bedingung trifft aber im gegebenen Falle nicht zu. Denn, wie sich aus den Administrativacten ergibt, ist die Statth.-Entscheidung dem Beschwerdeführer am 20. November 1891 zugestellt worden, die 14tägige Recursfrist somit am 4. December 1891 abgelaufen, der gegen diese Entscheidung gerichtete Min.-Recurs aber erst am 5. December 1891 bei der zu dessen Uebernahme designirten Bezirkshauptmannschaft in Smichov eingelangt, die gesetzliche Frist daher versäumt worden. — Dieses Versäumniß findet darin die Erklärung, daß der Beschwerdeführer den gedachten Min.-Recurs, entgegen der citirten gesetzlichen Vorschrift und der ihm mit dem recurrirten Statth.-Erlasse ertheilten conformen Rechtsbelehrung unmittelbar bei der Statthalterei, und zwar am 13. Tage der noch offenen Recursfrist einbrachte, welche Behörde diesen Recurs mit dem Erlasse vom 4. December 1891 sub Nr. 136481, der Bezirkshauptmannschaft per Post der Art überwies, daß derselbe erst Tags darauf, d. i. am 5. December 1891, also schon nach Ablauf der gesetzlichen Recursfrist, bei dieser Stelle einlangte. — Hiemit war im Sinne des § 34 der erwähnten Gewerbegesetznovelle die Bedingung der fristgerechten Einbringung des Recurses nicht gegeben und erscheint somit die angefochtene Entscheidung umsomehr gerechtfertigt, als ein Verschulden des Beschwerdeführers vorliegt, dessen Consequenzen derselbe zu tragen bemüssigt ist.

Wenn der Beschwerdeführer unter Hinweis auf § 92 der mit der Min.-Verordnung vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, erlassenen Amtsinstruction für die politischen Bezirksbehörden, wonach der Tag der Aufgabe auf die Post gleichfalls als Einbringungstag des Recurses anzusehen ist, des Erachtens ist, daß sein Min.-Recurs nicht als verspätet zu behandeln war, weil derselbe nach dem Vorausgeschickten seitens der Statthalterei offenbar noch am 14. Tage der Recursfrist behufs Beförderung an die Bezirkshauptmannschaft zur Post gebracht worden sein mußte, und wenn derselbe weiter in dem Umstande, daß der Postaufgabstag von der Bezirkshauptmannschaft nicht sichergestellt wurde, einen wesentlichen Mangel des Administrativ-Verfahrens erblicken zu sollen glaubt, so kann diese Anschauung als im Gesetze begründet nicht erkannt werden.

Denn selbst dann, wenn die vom Beschwerdeführer bezogene Min.-Verordnung, welche doch nur Bestimmungen über die Recursfrist bezüglich der Entscheidungen der politischen Behörden I. Instanz zum Gegenstande hat, auch auf Recurse gegen Entscheidungen der politischen Behörde II. Instanz angewendet werden wollte, steht es außer Zweifel, daß die Gleichstellung des Postaufgabstages mit dem Einbringungstage des Recurses — als eine Ausnahme von der Regel, daß Recurse gegen behördliche Entscheidungen innerhalb der gesetzlichen Frist bei der zur Uebernahme berufenen Behörde zu überreichen sind — der Partei nur dann zu statten kommen kann, wenn diese ihren Recurs zur Beförderung an die competente Behörde der Postanstalt direct übergibt, nicht aber auch dann, wenn die Partei aus eigenem Verschulden den Recurs bei einer zu dessen Entgegennahme gar nicht berufenen Behörde, also am unrechten Orte überreicht und der Recurs

in Folge der von dieser Behörde durch die Post veranlaßten Zusendung an die competente Stelle bei dieser verspätet einlangt.

Demgemäß ist für die Frage der fristgemäßen Einbringung des Recurses im concreten Falle lediglich der Tag des Einlangens desselben bei der zur Empfangnahme berufenen Bezirkshauptmannschaft maßgebend, der Tag aber, wann der Recurs des Beschwerdeführers seitens der Statthalterei behufs Beförderung an die Bezirkshauptmannschaft der Post übergeben wurde, für die gedachte Frage durchaus belanglos, weshalb denn auch in der unterbliebenen Sicherstellung des Postaufgabstages der von der Beschwerde behauptete Mangel des Verfahrens nicht gefunden werden konnte.

Nr. 7193.

1. Das freie Ermessen des Landesausschusses bei Erklärung einer bestehenden Straße als Concurrenzstraße II. Classe ist nur durch die gesetzlichen Merkmale der Concurrenzstraße als einer Communication, welche den Verkehr mehrerer Gemeinden unter einander oder nach außen vermittelt, beschränkt. — 2. Thatfragen, welche festzustellen sind, bei Einbeziehung der Gemeinden in die Concurrenz. (Tirol.)*)

Erkenntniß vom 12. April 1893, Z. 1320.

Gemeinde Pfafflar ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 10. Juni 1892, Z. 6703, puncto Concurrenz zur Lechthaler Straße.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nachdem die Feststellung der Concurrenzbetheiligung und der Concurrenzquoten bei der Erklärung einer bestehenden Communication, welche den Verkehr mehrerer Gemeinden untereinander oder nach Außen vermittelt, als Concurrenzstraße II. Classe, im Sinne des tirolischen Straßengesetzes vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30, im freien Ermessen der autonomen Behörden liegt, so entzieht sich dieselbe nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Beurtheilung durch den V. G. Hof. — Derselbe hatte sich daher lediglich auf die Untersuchung der Gesetzmäßigkeit des Concurrenzerkenntnisses mit Rücksicht auf die vorerwähnte, vom Gesetze gegebene Definition der Concurrenzstraßen II. Classe, sowie der im § 6 für die Quotenbestimmung gegebenen Gesichtspunkte einerseits, anderseits aber auf die Prüfung der in der Beschwerde behaupteten Mängel des Verfahrens zu beschränken.

Was nun zunächst den letzteren Punkt anbelangt, so gibt die Beschwerde zu, daß die vom Landesausschusse als maßgebend für die Bestimmung des Quotenverhältnisses angenommenen Factoren, d. h. die Anzahl der Gebäude, der Einwohner und des Viehstandes, ferner die Summe der directen Steuern sowie die Verhältnisse der Straßenbenützung und der Straßenlänge im Gemeindegebiete für jene zur Concurrenz herangezogenen Gemeinden, welche im Bezirke Reutte liegen, auch wirklich zutreffen; sie stellt jedoch in Abrede, daß die gleichen Factoren auch für die in der Bezirkshauptmannschaft Imst gelegene Gemeinde Pfafflar ausschlaggebend seien, und findet einen wesent-

---

*) S. § 6 Erkenntnisse sub Nr. 250 (Z. 1884) und Nr. 341 (Z. 1887) und Nr. 3992 (Bd. XII, Z. 1888).

lichen Mangel des Verfahrens in dem behaupteten Umstande, daß die nöthigen Daten nicht durch die Bezirkshauptmannschaft Imst eingeholt worden seien.

Diese Angabe entspricht jedoch nicht der Actenlage. Denn wie sich aus dem Amtsberichte des Landesbauamtes vom 20. December 1891 ergibt, wurden diese Daten thatsächlich für sämmtliche zur Concurrenzbetheiligung in Aussicht genommenen Gemeinden nach der letzten Volkszählung vom 31. December 1890 von ihren betreffenden Bezirkshauptmannschaften in Reutte, Landeck und Imst eingeholt und sohin der Concurrenztabelle zu Grunde gelegt. — Im Zusammenhange bezeichnet die Beschwerde insbesondere die Annahme als irrthümlich, den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechend und einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründend, daß die Länge der Straßenbenützung mit 17·65 Km. thalauswärts und mit 25·05 Km. thaleinwärts für die Gemeinde Pfafflar als Factor für die Bestimmung der Concurrenzquote in Betracht gezogen wurde.

In dieser Beziehung muß bemerkt werden, daß die Gemeinde Pfafflar nach den Administrativacten von der Ausschreibung der Concurrenzverhandlung, welche am 15. Februar 1892 zu Elbingenalp stattfand, unter Mittheilung des Entwurfes der Concurrenztabelle mit der ausdrücklichen Aufforderung seitens des Landesausschusses verständigt wurde, hiezu ihren Vertreter zu senden. Es wäre somit ihre Sache gewesen, diesem Auftrage nachzukommen und bei der stattfindenden Verhandlung alle jene Momente geltend zu machen, welche sie für die Betheiligung oder Nichtbetheiligung an der Concurrenz ebenso wie für die Bestimmung des Concurrenzverhältnisses nach § 6 des Landesgesetzes für maßgebend erachtete. — Die Gemeinde zog es jedoch vor, dieser Verhandlung fern zu bleiben, und begnügte sich mit der unterm 15. Februar 1892 abgegebenen schriftlichen Erklärung, daß sie überhaupt gegen den Bau der Concurrenzstraße sei, weil ihr dieselbe nichts nütze, da ihr Verkehr meist nach dem Bezirke Imst gehe.

Dem gegenüber kann auch nicht eingewendet werden, daß die Gemeinde Pfafflar, welche nach ihrer eigenen Angabe die Aufforderung des Landesausschusses am 14. Februar 1892 erhielt, wegen Kürze der Zeit nicht in der Lage gewesen sei, bei der auf den 15. Februar 1892 angeordneten Concurrenzverhandlung zu erscheinen und ihre Erklärungen gegen die Einbeziehung in die Concurrenz oder gegen die Festsetzung des Quotenverhältnisses abzugeben. Denn abgesehen davon, daß diese Einwendung im Administrativverfahren gar nicht erhoben wurde, muß noch insbesondere betont werden, daß die Gemeinde auch nach der Concurrenzverhandlung bis zur Erlassung des am 10. Juni 1892 erflossenen Concurrenzerkenntnisses noch hinreichend Zeit gehabt haben würde, um ihre allfälligen Ausführungen gegen den Inhalt der ihr zugefertigten Tabelle dem Landesausschusse zur Kenntniß zu bringen.

Die Gemeinde hat auch dies unterlassen und sich im Laufe des Verfahrens — von der obigen Erklärung abstrahirt — vollständig passiv verhalten; sie hat sich demnach auch die Folgen dieses Verhaltens zuzuschreiben. Denn es obliegt dem Landesausschusse nach § 15 des Straßengesetzes die Vornahme jener Vorerhebungen, welche zur Bildung von Concurrenzen, zur Bestimmung der Beiträge und zur Schöpfung eines Concurrenzerkenntnisses

überhaupt nothwendig und zweckmäßig erscheinen, und hiezu gehört allerdings die Einvernehmung der Betheiligten, wobei diesen Gelegenheit gegeben sein muß, mündlich oder schriftlich ihre Erinnerungen anzubringen. — Diese Gelegenheit war auch — wie aus dem Vorstehenden erhellt — der Gemeinde Pfafflar im vollen Maße gegeben; sie hat jedoch hievon keinen Gebrauch gemacht und es geht nicht an, jetzt im Beschwerdewege Umstände zur Geltung zu bringen, welche aus eigenem Verschulden der Beschwerdeführerin im Administrativverfahren von ihr nicht levirt worden sind.

Das Gleiche gilt auch von den weiteren Beschwerdepunkten, welche den bei der Quotenbestimmung unberücksichtigt gebliebenen, aber auch im Administrativverfahren gar nicht geltend gemachten Umstand betreffen, daß die Gemeinde Pfafflar die Erhaltung des von den Lechthalern mitbenützten Jochüberganges über den Hochtennen besorge und daß dieselbe überhaupt wegen ihrer Armuth nicht in der Lage sei, irgend eine Concurrenzleistung zu übernehmen.

Aber auch in materieller Richtung ergibt sich sowohl aus der mehrerwähnten Erklärung der Gemeinde ebenso wie aus den Angaben der Beschwerde selbst, daß die Gemeinde Pfafflar nicht jeden Verkehr mit dem Lechthale und sohin auf der Concurrenzstraße in Abrede zu stellen vermag, daß sie im Gegentheile diesen Verkehr zugeben muß und ihn nur auf ein Minimum der Benützung der Straße beschränken möchte. — Ihre Einbeziehung in die Concurrenz konnte daher auch von diesem Gesichtspunkte aus als ungesetzlich nicht erkannt werden, da sie den Bestimmungen der §§ 3 und 6 des Straßengesetzes entspricht, wornach der Verkehr mehrerer Gemeinden unter sich und nach Außen als das maßgebende Moment für die Bildung einer Concurrenz und die Einbeziehung in dieselbe, sich darstellt, dieses Merkmal aber bei der Gemeinde Pfafflar nach ihren eigenen Beschwerdeausführungen als zutreffend erkannt werden muß.

Nr. 7194.

Der Beschluß, wo die Versicherung der Lehrlinge für den Krankheitsfall zu erfolgen habe, ist nicht von der Generalversammlung, bezw. Delegirtenversammlung der genossenschaftlichen Gehilfen-Krankencasse, sondern von der Genossenschaftsversammlung zu fassen.*)

Erkenntniß vom 12. April 1893, Z. 1312.

Genossenschaftliche Gehilfen-Krankencasse in Neuhaus ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Rudel); E. vom 19. Mai 1892, Z. 10788, puncto Statutenänderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das k. k. Handels-Min. hat mit der Entscheidung vom 19. Mai 1892, Z. 10788, dem Beschlusse der Delegirten-Versammlung der genossenschaftlichen Gehilfen-Krankencasse in Neuhaus vom 16. August 1891, betreffend die Aenderung der §§ 3 und 4 der Krankencasse-Statuten in der Richtung, daß die Wirksamkeit dieser Casse auf die

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5299 (Bd. XIV, J. 1890).

Versicherung der den betheiligten Genossenschaften angehörenden Lehrlinge für den Krankheitsfall ausgedehnt werde, die Genehmigung versagt.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde von der gedachten Krankencasse mit der Behauptung bestritten, daß die nach § 1 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vorgeschriebene Krankenversicherung der Lehrlinge in Rücksicht auf § 11 dieses Gesetzes auch durch die Genossenschafts-Krankencasse erfolgen könne.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Nach § 114, Abs. 2, lit. f der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, gehört die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, insoweit nicht die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt, zu den besonderen Obliegenheiten der Genossenschaft. — Aus dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich, daß zur Lösung der Frage, in welcher Weise dieser Obliegenheit seitens der Genossenschaft zu entsprechen sei, der Beschluß der Genossenschaftsversammlung erforderlich ist, welcher nach § 119 b, lit. h der bezogenen Gesetznovelle die Schlußfassung über das Genossenschafts-Statut und dessen Aenderung vorbehalten erscheint.

Für die Richtigkeit dieser Anschauung spricht außer der citirten Gesetzesstelle nicht nur der Umstand, daß nach der Bestimmung lit. e derselben Gesetzesstelle schon zur bloßen Umgestaltung der bei den Genossenschaften bereits bestehenden, jedoch den Bestimmungen der gedachten Novelle nicht entsprechenden Krankenanstalten in genossenschaftliche Krankencassen im Sinne der §§ 121 bis 121 h, die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung verlangt wird, und die Bestimmung desselben Paragraphen lit. g, welche die Grundsätze für die Errichtung gemeinschaftlicher Unterstützungsanstalten eben auch dem Beschlusse dieser Versammlung unterwirft, sondern auch die Vorschrift des § 4 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, welche in der unterm 4. April 1889, R. G. B. Nr. 39, festgestellten Fassung die Uebernahme der Fürsorge für erkrankte Lehrlinge in dem dort bezeichneten Umfange unter Hinweisung auf § 114, Abs. 2 lit. f, der Gew.-Ordn. von der Genossenschaft abhängig macht.

Im concreten Falle ist jedoch der beanständete Beschluß, daß die Versicherung der Lehrlinge für den Krankheitsfall bei der genossenschaftlichen Gehilfen-Krankencasse zu erfolgen habe, nicht von der Genossenschaftsversammlung, sondern von der Generalversammlung, bezw. Delegirtenversammlung der genossenschaftlichen Gehilfen-Krankencasse (§§ 121 e und 121 f) gefaßt worden, welche nach dem Vorausgeschickten zur Abfassung und Aenderung der Krankencasse-Statuten (§ 121 e, lit. b) in Betreff der der Genossenschaft vorbehaltenen Angelegenheiten doch nur innerhalb der grundsätzlichen Beschlüsse der Genossenschaft berufen sein kann.

Bei dieser Sachlage war daher die angefochtene Entscheidung vollauf berechtigt, der von einem incompetenten Organe beabsichtigten Aenderung der Krankencasse-Statuten entgegen zu treten und war demnach die Beschwerde schon aus diesem formalen Grunde als durchaus unbegründet abzuweisen, ohne daß der V. G. Hof Anlaß gehabt hätte, auf die Motivirung der angefochtenen Entscheidung und auf das Meritum der Frage, ob die Krankenversicherung der Lehrlinge im Sinne der einschlägigen Bestimmungen

der Gewerbeordnung und jener des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, auch bei der genossenschaftlichen Gehilfen-Krankencasse erfolgen könne, näher einzugehen.

Nr. 7195.

Die Tanzmusiklicenzgebühren haben nicht dem Pfarrarmeninstitute, sondern dem in der Ortsgemeinde bestehenden Armeninstitute zuzufließen.

Erkenntniß vom 13. April 1893, Z. 1321.

Mähr. Landesausschuß und Gemeindevertretung in Slawitsch (L.-A.-V. Dr. Fanderlik) ca. Min. des Innern (Dr. Ritter v. Helm); E. vom 12. Mai 1892, Z. 4056, puncto Tanzmusiklicenzgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist gegen den mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Ausspruch der k. k. mähr. Statthalterei gerichtet, daß Taxen für die Bewilligung von Tanzmusiken in der Gemeinde Slawitsch auch in der Folge im Sinne des Gub.-Circulars vom 20. Juli 1827, Nr. 103 Prov.-Ges.-Samml., in das Pfarrarmeninstitut einzufließen haben. — Dieser schon im administrativen Instanzenzuge bekämpfte Ausspruch wird in der angefochtenen Entscheidung damit begründet, daß beim Abgang specieller, das Armenwesen in Mähren regelnder neuer Normen an den Einrichtungen und Verpflichtungen, also auch an dem Rechte zum Bezuge der bisherigen Einkünfte der in Mähren gesetzlich noch bestehenden Pfarrarmeninstitute im Sinne des Heimatsrechtes und der Gemeindeordnung bis jetzt nichts geändert wurde, und daß im Hinblicke auf diese Normen und mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 27, Punkt 8 der Gem.-Ordn., eine Gemeinde allerdings das Recht hat, behufs Erfüllung ihrer Pflicht der Armenversorgung, welche beim Bestande der Pfarrarmeninstitute nach den cit. gesetzlichen Bestimmungen eigentlich als eine subsidiäre erscheint, resp. zunächst nur dort einzutreten hat, wo das in erster Reihe berufene Pfarrarmeninstitut nicht ausreicht, einen besonderen Gemeindearmenfond zu gründen, daß dieselbe aber keineswegs deshalb berechtigt ist und berechtigt sein kann, darüber zu beschließen, welche, gesetzlich bereits bestimmten Fonden zugewiesenen Einnahmen fernerhin dem von ihr ins Leben gerufenen subsidiären Armenfonde zufließen sollen.

Was nun zunächst den Schlußsatz der eben citirten Motive der angefochtenen Entscheidung anbelangt, so ist es gewiß, daß durch Beschlüsse der Gemeindevertretung gesetzliche Bestimmungen darüber, in welche Fonde bestimmte Gefälle einzufließen haben, nicht geändert werden können; allein es ist zu bemerken, daß der angefochtene Ausspruch der k. k. Statthalterei keineswegs den negativen Inhalt der Untersagung eines Beschlusses der vorerwähnten Art, sondern die positive Entscheidung enthalten hat, daß die Tanzmusiklicenzgebühren in der Gemeinde Slawitsch dem Pfarrarmeninstitute zuzufallen haben. — Es handelt sich somit um die Frage, ob nach den gesetzlichen Vorschriften und insbesondere nach dem angerufenen Gub.-Circulare vom 20. Juli 1827 die Tanzmusiklicenzgebühren dem Pfarrarmeninstitute zugewiesen sind, oder ob nach den gesetzlichen Vorschriften bei Bestand eines

Gemeindearmeninstitutes und eines Armenfondes der Gemeinde, dieser Fond zum Bezuge jener Gebühren berechtigt ist, da die rechtliche Zulässigkeit eines Gemeindearmeninstitutes und eines Gemeindearmenfondes auch in der angefochtenen Entscheidung selbst anerkannt wird.

Zu dieser Frage ist nun zunächst zu erwähnen, daß das Gub.-Circular vom 20. Juli 1827 keineswegs von Pfarrarmeninstituten, sondern von Localarmenfonden, von betreffenden Armeninstituten spricht, welche gesetzliche Bezeichnung gewiß auch auf ein Gemeindearmeninstitut und auf einen Gemeindearmenfond durchaus paßt. — Soweit also die angefochtene Entscheidung constatirt, daß die erwähnten Taxen ex lege Zuflüsse eben nur der Pfarrarmeninstitute gewesen waren, findet dieselbe in dem Wortlaute des angerufenen Gesetzes keine Stütze.

Die Entscheidung constatirt allerdings den Fortbestand der Pfarrarmeninstitute und den Abgang specieller, das Armenwesen in Mähren regelnder neuer Normen; allein in letzterer Beziehung mußte der V. G. Hof in Betracht ziehen, daß für das Armenwesen durch die Bestimmungen des § 27 ad 8 der Gem.-Ordn. und des § 35 ebenda, der in der Verwaltung schon vorher giltige Grundsatz, daß die Armenversorgung Sache der Gemeinden sei, eine neuerliche Anerkennung und eine weitere Ausbildung jedenfalls in der Richtung erfahren hat, daß nunmehr die Gemeinden die Frage der Armenversorgung im selbstständigen Wirkungskreise zu regeln berechtigt sind.

Nun ergibt sich aus den über die Einführung der Pfarrarmeninstitute erflossenen Normen, daß diese keineswegs eine imperative staatliche Einrichtung für die Vorsorge des Armenwesens in dem Sinne gewesen sind, daß die Armenpflege eben nur in dieser Form und durch dieses Mittel besorgt und gefördert werden sollte, daß also die Pfarrarmeninstitute als eine positive Institution eingeführt worden sind, deren Fortbestand nur durch die Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen alterirt werden könnte. — Daß dem nicht so sei, ergibt sich aus den die Einführung der Pfarrarmeninstitute betreffenden Normativen, als dem Hofdecrete vom 9. Februar 1782, Bd. I, pag. 252 Pol. Ges.-Samml., dem Hofdecrete vom 1. Februar 1784, Bd. VI, pag. 177 Pol. Ges.-Samml. und speciell für Mähren aus der Hofentschließung vom 20. November 1785, Bd. X, pag. 507, und der Hofentschließung vom 12. Februar 1786, Bd. X, pag. 502 Pol. Ges.-Samml., in welchen wortdeutlich ausgesprochen wird, daß in Betreff der Einführung und Beförderung des Pfarrarmeninstitutes zwar kräftigst vorgegangen werden soll, »ohne jedoch in Gemäßheit der kundgemachten Directivregeln jemals die mindesten zwangsmäßigen Einleitungen zu veranlassen oder zu gestatten«.

In der That weisen auch andere gesetzliche Normen, wie das Hofdecret vom 18. November 1783, Bd. XIII, pag. 441 Pol. Ges.-Samml., das Hofdecret vom 13. December 1788, Bd. XV, pag. 735 Pol. Ges.-Samml., das Hofdecret vom 18. April 1789, Bd. XVII, pag. 508 Pol. Ges.-Samml., und das Hofdecret vom 7. Februar 1791, Bd. II (Leopold) pag. 50 Pol. Ges.-Samml., nach, daß das Pfarrarmeninstitut eine durchaus freiwillige Unterlage hatte, daß neben demselben auch andere öffentliche Armenanstalten bestehen konnten, welchen es nur gleichgehalten wurde, und

daß das Pfarrarmeninstitut auch nicht überall eingeführt worden ist, sowie daß im Falle des Nichtbestandes eines Pfarrarmeninstitutes die Armenpflege und Armenunterstützung immer als Sache der Ortsgemeinde angesehen worden war.

Das Pfarrarmeninstitut war sonach vom Standpunkte der öffentlichen Armenpflege eine freiwillige Institution, eine Form, welche für die Armenpflege gewählt werden konnte, allein nicht gewählt werden mußte, und welche die staatliche Förderung dadurch gefunden hat, daß auf Einführung des Institutes hingewirkt und den thatsächlich ins Leben gerufenen Instituten in ihrer Eigenschaft als öffentliche Armenfonde bestimmte Zuflüsse zugewendet worden sind.

Aus diesem rechtlichen Charakter der Pfarrarmeninstitute folgt aber, daß kraft der Bestimmung des § 27 ad 8 und des § 35 der Gem.-Ordn. nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes es im Sinne des Einganges des § 27 Gem.-Ordn. jeder Gemeinde überlassen war, die ihr zugefallene Aufgabe der Armenpflege und der Armenversorgung selbstständig zu regeln und daß keine Gemeinde gehalten und gesetzlich verpflichtet war, sich bei Lösung dieser ihr zugefallenen Aufgabe noch weiter der Einrichtung des Pfarrarmeninstitutes zu bedienen. — Sobald aber in einer Gemeinde eine solche Aenderung in den Einrichtungen der Armenpflege sich vollzogen hat, erschien schon kraft der principalen, stets bestandenen Pflicht der Gemeinden zur Armenversorgung sodann das Gemeindearmeninstitut als das Institut der öffentlichen Armenpflege, als die öffentliche Armenanstalt, weil eben der Gemeinde und ihren Anstalten die Lösung der Aufgaben auf diesem Gebiete der öffentlichen Verwaltung obliegt.

Da nun aber die Taxen für Tanzmusiklicenzen Gebühren sind, welche kraft gesetzlicher Vorschrift für Zwecke der öffentlichen Armenpflege eingeführt erscheinen, so folgt, daß diese Gebühren jenen Armeninstituten, jenen Localarmenfonden zuzufließen haben, welche als öffentliche Armenanstalten erscheinen, in jenen Gemeinden also, in welchen selbstständige Gemeindearmeninstitute eingeführt wurden oder eingeführt werden, den Gemeindearmeninstituten.

Diesen Erwägungen folgend, konnte der V. G. Hof den mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Ausspruch der k. k. mährischen Statthalterei, daß die Tanzmusiklicenzgebühren in der Ortsgemeinde Slawitsch nicht dem dort eingeführten Gemeindearmeninstitute, sondern auch fernerhin dem Pfarrarmeninstitute zuzufallen haben, nicht für gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 7196.

1. Gegen Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft im Reclamationsverfahren steht der Recurs an die Statthalterei ohne Beschränkung offen. — 2. Die Bestätigung des Gemeindevorstandes über die erfolgte Zahlung von Gemeindegiebigkeiten ist in Wahlsachen eine beweiswirkende Urkunde. — 3. Die Berechtigung des Reclamationsbegehrens haben die Reclamanten selbst darzuthun.

Erkenntniß vom 13. April 1893, Z. 1322.

Med. Dr. Carl Hellmuth und Gen. ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); für mitbeth. Wähler (Adv. Dr. Lenoch); E. vom 28. Mai 1892, Z. 29760, puncto Gemeindewahlen in Wlaschim.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Abänderung des Ausspruches der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Entscheidung der Reclamationscommission für die in Wlaschim zu vollziehenden Gemeindewahlen, mit welcher der Reclamation der Beschwerdeführer wegen Ausscheidung von 101 Wählern aus den Wählerlisten nach der Bestimmung des § 4 lit. a der Gemeindewahlordnung nur in Betreff eines Wählers Folge gegeben, in Betreff der übrigen Wähler aber nicht Folge gegeben worden war, bestätigt. Die Entscheidung selbst stützt sich darauf, daß durch das Amtszeugniß des Gemeindevorstandes von Wlaschim ddto. 1. Februar 1892, welches von den beanständeten Wählern im Recurszuge producirt wurde, erwiesen worden ist, daß diese Wähler mit einer ihnen obliegenden Gemeindegiebigkeit seit mehr als einem Jahre nicht im Rückstande sind.

Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung ein, daß die k. k. Statthalterei in eine meritorische Entscheidung sich nicht hätte einlassen sollen, weil die Bezirkshauptmannschaft dem Begehren der Reclamanten Folge gegeben hatte, daß weiter das Amtszeugniß des Gemeindevorstandes nicht als beweiswirkend hätte angesehen werden sollen, und daß endlich die k. k. Statthalterei den durch die Bezirkshauptmannschaft sichergestellten Thatbestand vollständig außer Acht gelassen hat.

Was nun zunächst den ersten, auf § 18 der Gem.-W.-Ordn. gestützten Beschwerdepunkt anbelangt, so folgt dessen Unhaltbarkeit aus dem Wortlaute der citirten Gesetzesstelle. Denn nach § 18, Abs. 4, ist allerdings eine Berufung ausgeschlossen gegen die Entscheidung der Reclamationscommission, mittelst welcher einer Reclamation Folge gegeben wurde; allein gegen Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft im Reclamationsverfahren steht der Recurs an die k. k. Statthalterei ohne weitere Beschränkung offen.

Betreffend die weiteren, auf den Thatbestand bezugnehmenden Beschwerdepunkte hat der V. G. Hof der Erwägung Raum gegeben, daß die Bestätigung des Gemeindevorstandes über die erfolgte Zahlung von Gemeindegiebigkeiten allerdings als eine über diesen Umstand beweiswirkende Urkunde angesehen werden muß, da ja nach § 51 Gem.-Ordn. der Gemeindevorstand in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und das vollziehende Organ ist, in dieser seiner Eigenschaft auch die Gefälle der Gemeinde zu verwalten hat und also darüber amtliche Kenntniß haben muß, ob und welche Personen mit der Gemeinde schuldigen Giebigkeiten im Rückstande sich befinden.

Es kann zugegeben werden, daß von diesem Rechte auch mißbräuchlich zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden kann, um gewisse Wähler vor der im § 4 lit. a Gem.-W.-Ordn. festgesetzten Consequenz zu bewahren; allein im concreten Falle ist ein solcher Mißbrauch und die Unrichtigkeit des Amtszeugnisses des Gemeindevorstandes nicht erwiesen worden, da die durch das Steueramt gepflogenen Erhebungen nach dem Berichte vom 24. April 1891 die Angaben der Reclamation in Betreff von 21 Wählern als unrichtig erwiesen, in Betreff anderer Wähler aber Feststellungen sich als unthunlich herausstellten und indem weiter die durch die Bezirkshaupt-

mannschaft veranlaßten Einvernehmungen von 5 Wählern nicht zu dem Ergebnisse führten, daß diesen Wählern ein Jahresrückstand an Gemeindegiebigkeiten zur Last fällt, wohl aber in einzelnen Fällen dahin führten, daß diese einvernommenen Wähler eine Vorschreibung von Gemeindegiebigkeiten und eine Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern und Gemeindegiebigkeiten in Abrede stellten, ein Umstand, der mit dem Reclamationsgrunde in keinem weiteren Zusammenhange gestanden ist.

Wenn daher der angefochtenen Entscheidung der obenerwähnte Thatbestand zu Grunde gelegt wurde, so hatte der V. G. Hof seinerseits keinen Anlaß, diesen Thatbestand für unrichtig oder unvollständig zu halten, und mußte denselben nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch seiner eigenen Entscheidung zu Grunde legen, und zwar umsomehr, als ja die Berechtigung des Reclamationsbegehrens von den Reclamanten selbst darzuthun ist und als weiter eine beweislos hingestellte Behauptung, daß eine bestimmte Zahl von Wählern ihren Verpflichtungen zur Zahlung der Gemeindegiebigkeiten nicht nachgekommen sei, weder eine zureichende Begründung einer angebrachten Reclamation, noch auch Anlaß für die politische Behörde sein kann, in dieser Richtung weitgreifende Untersuchungen zu pflegen. — Es muß vielmehr angenommen werden, daß das Gesetz durch die erlassenen Bestimmungen über die öffentliche Rechnungslegung, über das Recht der Gemeindemitglieder, von den Rechnungen und ihren Beilagen Einsicht zu nehmen, die Interessen der Gemeindemitglieder auch für das Wahlverfahren insoweit gewahrt erachtete, als hiedurch Kenntniß von der Abstattung der Gemeindegiebigkeiten erlangt werden kann.

War sonach bei der Würdigung des Reclamationsbegehrens der Beschwerdeführer von dem durch das Amtszeugniß des Gemeindevorstandes dargethanen, durch die gepflogenen Erhebungen in keiner Weise erschütterten Thatbestande auszugehen, daß die zur Streichung in den Wählerlisten beantragten Wähler mit einer Jahresschuldigkeit an Gemeindegiebigkeiten nicht im Rückstande waren, dann erscheint auch die Zurückweisung des Reclamationsbegehrens der Beschwerdeführer begründet und war darum die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. — In den Zuspruch der Kosten fand der V. G. Hof in Anbetracht der widersprechenden Administrativ-Entscheidungen nicht einzugehen.

Nr. 7197.

Durch die in Rechtskraft erwachsene Eintragung in die Wählerliste wird der Wähler zur Ausübung seines formell anerkannten Wahlrechtes berechtigt und geht es nicht an, selbst wenn dessen Theilnahme an der Wahl materiell nicht berechtigt gewesen sein sollte, dessen Stimme im Wahlverfahren zu beanständen.

Erkenntniß vom 13. April 1893, Z. 1319.

Franz Marvánek und Gen. ca. Statthalterei in Brünn (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 8. April 1892, Z. 11775, puncto Außerkraftsetzung der Gemeindeausschußwahl in Kanitz im I. und II. Wahlkörper.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung der mähr. Statthalterei vom 8. April 1892, Z. 11775, wurde die am 15. und 16. August 1891 in der Gemeinde Kanitz stattgehabte Gemeindeausschußwahl bezüglich des II. und I. Wahlkörpers außer Kraft gesetzt und die Vornahme einer Neuwahl in diesen beiden Wahlkörpern auf Grund der im Reclamationsverfahren endgiltig festgestellten Wählerlisten angeordnet. — Diese Entscheidung wird, soweit sie den II. Wahlkörper betrifft, damit begründet, daß der Wähler dieses Wahlkörpers Franz Kaloud zur Zeit der Wahlvornahme wegen Verbrechen des Betruges in Untersuchung stand, daher nach § 3 Gem.-W.-Ordn. von dem Wahlrechte ausgeschlossen, die Stimme dieses Wählers aber nach Ausweis der Stimm- und Gegenliste für das Wahlergebniß dieses Wahlkörpers entscheidend war. — Belangend den I. Wahlkörper stützt sich die Entscheidung auf die Erwägung, daß die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl in dem früher wählenden Wahlkörper die Voraussetzung für die Legalität der Wahl in dem später wählenden Wahlkörper bildet.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung in formaler Beziehung deshalb, weil das durch die rechtskräftige Eintragung in die Wählerliste anerkannte Wahlrecht des Franz Kaloud im Wahlverfahren nicht mehr in Frage gestellt werden durfte und stellt in meritorischer Beziehung in Abrede, daß dem Wahlrechte des Genannten der Ausschließungsgrund des § 3 ad b Gem.-W.-Ordn. entgegen gestanden sei, da die beim Kreisgerichte in Znaim anhängig gewesenen bloßen Vorerhebungen über die Erklärung der Staatsanwaltschaft, daß zur strafgerichtlichen Verfolgung des Franz Kaloud kein Grund vorliege, nach § 90 Strafproceß-Ordnung eingestellt wurden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Wie eine Vergleichung der Bestimmungen des II. Abschnittes der mähr. Gemeindewahlordnung mit jenen des III. Abschnittes zeigt, unterscheidet das Gesetz strenge zwischen den Stadien der Wahlvorbereitung (des Reclamationsverfahrens) und jenen des eigentlichen Wahlactes, des Wahlverfahrens. — Für jedes dieser beiden Stadien ist der Rechtszug selbstständig normirt.

Es steht nun außer Zweifel, daß die Anlegung des Wählerverzeichnisses, die Verfassung der Wählerlisten, ein Act ist, welcher dem Reclamationsverfahren angehört, weshalb auch Unrichtigkeiten, welche in dieser Richtung eventuell vorfallen, nur innerhalb der für die Einbringung von derartigen Reclamationen festgesetzten Präclusivfrist beanständet werden können und Eintragungen in diese Listen, welche fristgerecht nicht angefochten werden, formell um so sicherer in Rechtskraft erwachsen, als dieselben in dem weiteren Stadium des Wahlverfahrens auf Grund des § 33 Gem.-W.-Ordn. nicht mehr angefochten werden können.

Daß aber Franz Kaloud als Wähler des II. Wahlkörpers verzeichnet war, und daß dessen Eintragung in die Wählerliste innerhalb der Reclamationsfrist des § 17 Gem.-W.-Ordn. nicht angefochten wurde, ist unbestritten. Demgemäß war also der Genannte durch diese in Rechtskraft erwachsene Eintragung in die Wählerliste zur Ausübung seines formell anerkannten Wahlrechtes berechtigt und geht es nicht an, ursächlich der Theil-

nahme desselben an dem Wahlacte das Ergebniß dieses Actes selbst dann, wenn diese Theilnahme materiell nicht berechtigt gewesen sein sollte, die in Frage kommende Stimme aber entscheidend war, im Grunde des § 33 Gem.-W.-Ordn. zu beanständen.

Bei dieser Sachlage ist daher die Frage, ob dem Wahlrechte des Franz Kaloud der Ausschließungsgrund des § 3 ad b Gem.-W.-Ordn. thatsächlich im Wege stand, für den vorliegenden Streitfall durchaus irrelevant und hatte der V. G. Hof daher keinen Anlaß auf diese Frage näher einzugehen.

Da nun nach dem Vorausgeschickten der Wahlact des II. und in weiter Consequenz auch jener des I. Wahlkörpers rechtsbeständig erscheint, mußte die angefochtene Entscheidung in ihrem ganzen Umfange aufgehoben werden.

Nr. 7198.

Zur Frage der Beurtheilung der Armuth, in Absicht auf die Zuwendung des Armendrittels an die armen Verwandten eines geistlichen Erblassers.

Erkenntniß vom 14. April 1893, Z. 1327.

Anna Bobek, Anna Duda und Josef Cwierz als Curator der minderj. Johann, Mathias, Josef und Adalbert Szczurek (Adv. Dr. Łazarski), ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roża); E. vom 3. April 1892, Z. 20231, puncto Verweigerung der Zuweisung des Armendrittels von dem Nachlasse des Pfarrers Johann Szczurek an die Beschwerdeführer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die von der mitbelangten Gemeinde aus § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, abgeleitete Einwendung der Incompetenz fand der V. G. Hof nicht begründet. — Es ist nämlich nicht zutreffend, wenn die Gegenschrift die Entscheidung der Frage, ob das Armendrittel den armen Verwandten eines geistlichen Erblassers zuzuwenden sei oder nicht, als dem freien Ermessen der politischen Behörden vorbehalten erklärt. Denn darüber, wer vor dem Gesetze — und darum kann es sich nur handeln — als »arm« erscheint, gibt es zahlreiche Vorschriften, welche schon kraft der für die Anwendung der Gesetze bestehenden allgemeinen Auslegungsregeln von den Behörden beobachtet werden müssen, da immer die Absicht des Gesetzgebers zur Geltung gelangen soll (siehe §§ 5, 6, 7, 651 a. b. G. B., Hofdecret vom 3. Juni 1846, Nr. 964 Just.-Ges.-Samml., Hofdecret vom 26. Juli 1840, Nr. 457 Just.-Ges.-Samml., Gesetz vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105). — Es wird daher in der einzelnen Streitsache von der Behörde immer ordnungsmäßig constatirt werden müssen, ob der als thatsächliche Voraussetzung des Anspruches der armen Verwandten in den Hofdecreten vom 6. Februar 1792, und vom 16. September 1824 bezeichnete Fall der »wahren Armuth« vorliege oder nicht.

Auf die Sache selbst übergehend hat der V. G. Hof im gegebenen Falle Folgendes erwogen: Nach den Bestimmungen des Hofdecretes vom 18. Juli 1772, Kropatschek Ges.-Samml. VI. Bd., S. 505, des Hofdecretes vom 23. August 1799, Just.-Ges.-Samml. Nr. 475, des Hofdecretes

vom 27. November 1807, Just.-Ges.-Samml. Nr. 828 und des Hofdekretes vom 16. September 1824, Just.-Ges.-Samml. Nr. 2040, könnten die Beschwerdeführer als Verwandte des verstorbenen Pfarrers Johann Szczurek auf die ausnahmsweise Begünstigung, aus dem den Armen zugefallenen Drittel betheilt zu werden, nur dann den Anspruch erheben, wenn sie in wahrer Armuth leben und da nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes §§ 24 und 26, nur derjenige als »arm« anzusehen ist, der unter den Voraussetzungen des Unvermögens, den Unterhalt für sich und eventuell für seine Familie mit eigenen Kräften zu beschaffen, auf die Armenversorgung durch die Gemeinde gewiesen wäre, so könnte der von den Beschwerdeführern erhobene, durch die angefochtene Entscheidung abgelehnte Anspruch als zu Recht bestehend nur dann erkannt werden, wenn die Beschwerdeführer dargethan hätten, daß sie im Sinne jener gesetzlichen Bestimmungen nach ihren Vermögens- und Erwerbsverhältnissen den in wahrer Armuth Lebenden beigezählt werden können.

Durch die im administrativen Instanzenzuge gepflogenen Erhebungen ist bezüglich der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beschwerdeführer folgendes festgestellt worden:

1. Anna Bobek, geb. Szczurek, Witwe nach Josef Bobek, besitzt den Fruchtgenuß von Einzehntel einer 17 Joch 57 Qu.-Klftr. betragenden Bauernwirthschaft und bestätigt das Armuthszeugniß der Gemeinde Wróblówka vom 12. Mai 1889, Z. 136, daß sie nicht in der Lage ist, den nach ihrem verstorbenen Sohne hinterbliebenen 5 Waisen zu Hilfe zu kommen, und daß ihr hohes Alter ihr die Arbeit für den eigenen Unterhalt erschwert. Nach einem Armuthszeugnisse der Gemeinde Wróblówka vom 19. Jänner 1890, Z. 14, fällt der Genannten, welche 7 Kinder hat (1 Sohn ist Geistlicher, 3 Kinder sind Soldaten), die Obsorge für ihre 5 Enkel zu; nach ärztlichem Zeugnisse ddto. Nowytarg den 10. Mai 1889 leidet dieselbe an einem Herzfehler und wird als zu physischer Arbeit untauglich erkannt. — Laut Berichtes des Steueramtes Nowytarg vom 2. Februar 1890, Z. 237, beträgt ihre Grundsteuer 1 fl. 59 kr. und ihre Hausclassensteuer 1 fl. 70 kr. jährlich.

2. Anna Duda, geb. Szczurek, besitzt laut Armuthszeugnisses der Gemeinde Czarny dunajec vom 12. Mai 1889, Z. 263, gar kein Vermögen und lebt bei ihrem Gatten, der seine zahlreiche Familie kaum ernähren kann. — Derselbe besitzt laut des weiteren, vom Pfarramte bestätigten Zeugnisses derselben Gemeinde ddto. 21. Jänner 1890, Z. 44, eine Familie von 7 Kindern und 6 Enkeln, die er theilweise erhält, wobei ihm circa 8 Joch unfruchtbaren Feldes am Fuße der Tatra als Eigenthum gehören. Laut steuerämtlichen Berichtes vom 8. Februar 1890, Z. 237, zahlt er jährlich 1 fl. 70 kr. Hausclassensteuer und 4 fl. 64 kr. Grundsteuer.

3. Johann, Mathias, Josef und Adalbert Szczurek, von denen der erste 23, der zweite 18, der dritte 14 und der vierte 10 Jahre alt ist, besitzen laut des von dem Pfarramte und der Bezirkshauptmannschaft bestätigten Armuthszeugnisses der Gemeinde Czarny dunajec vom 6. Mai 1889, Z. 241, über 10 Joch felsiger Hafergrundstücke. Ihre Mutter, welche als Verschwenderin unter Curatel gestellt wurde, hat das Vermögen der Kinder sehr geschädigt und liegt die Prodigalitätserklärung derselben, ausgestellt

vom Bezirksgerichte Czarny dunajec vom 8. Juli 1887, Z. 5781, vor. Laut eines weitern, vom Pfarramte bestätigten Gemeindezeugnisses vom 21. Jänner 1890, Z. 46, besitzen die Genannten außer 12 Joch Aecker und Wiesen kein sonstiges Vermögen und erhalten sich vom Taglohne. Die Hausclassensteuer und die Grundsteuer von dieser Wirthschaft beträgt laut des vorbezogenen steuerämtlichen Berichtes 1 fl. 50 kr., bezw. 5 fl. 76 kr.

Werden nun diese Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführer in Betracht gezogen, so läßt sich nicht behaupten, daß die Beschwerdeführer rücksichtlich ihres und ihrer Familien Unterhaltes auf einen täglichen, mit eigenen Kräften zu beschaffenden Verdienst angewiesen wären und es führen auch in der That die von den Gemeinden und Pfarrämtern ausgestellten Mittellosigkeitszeugnisse keine Momente auf, aus denen gefolgert werden könnte, daß die Beschwerdeführer im Falle momentanen Unvermögens, durch eigene Arbeit für den Unterhalt zu sorgen, in die Lage kämen, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen. — Es kann wohl zugegeben werden, daß die Beschwerdeführer nach den oben dargestellten Verhältnissen nicht als vermögend gelten können; dennoch kann nicht mit Grund behauptet werden, daß sie als in »wahrer Armuth« lebend angesehen werden müssen. (Hofdecret vom 16. September 1824, Z. 2040 Just.-Ges.-Samml.)

Angesichts dessen fand der V. G. Hof die Frage, ob das den Beschwerdeführern zuerkannte Verwandtschaftsdrittel auch noch in Betracht zu ziehen war oder nicht, zu erörtern nicht für nöthig, konnte vielmehr schon nach dem Vorausgelassenen in der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Ansprüche auf das Armendrittel abgewiesen wurden, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Der von den Beschwerdeführern zum Schlusse hervorgehobene Umstand, daß die Ersparnisse eines katholischen Pfarrers nach seinem Tode allenfalls israelitischen Mitbürgern zu Nutzen gereichen könnten, kann im gegebenen Falle keineswegs ins Gewicht fallen, weil die Frage der Verwendung des Armendrittels nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheidung ist, daher diese Frage auch vom V. G. Hofe überhaupt nicht zu erörtern war.

Nr. 7199.

Die Begünstigung der A. h. Entschließung vom 11. Jänner 1860 für Tirol und Vorarlberg findet nur auf Besitzungen und Grundstücke Anwendung, welche der Landwirthschaft gewidmet, zugleich aber von Bauern bewirthschaftet sind.

Erkenntniß vom 15. April 1893, Z. 1348.

Johann Bapt. Dal Vaj (Adv. Dr. Crepaz) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 15. August 1892, Z. 23379, puncto Kaufvertragsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Kaufvertrage vom 27. Februar 1890 verkaufte Luigi Fezzi, Apotheker in Borgo, als Verwalter der liegenden Verlassenschaft des gewesenen Diurnisten Silvio Fezzi, den Besitz in Sella, Parcellen Nr. 4238, 4239 und 4240, dann 932 und 933 um den Preis von 2600 fl. an den Priester Giovanni B. Dal Vaj in Borgo. — Die von dem Beschwerdeführer für diese Vermögensübertragung im Grunde des

A. h. Handschreibens vom 11. Jänner 1860 (Circ.-Verordn. des k. k. Fin.-Landesdirections-Präsidiums vom 16. Jänner 1860, tiroler L. G. B. Nr. 2), angesprochene Gebührenbegünstigung wurde mit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde verweigert, weil weder der Verkäufer, noch der Käufer ein Bauer ist.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrzunehmen. — Es handelt sich um die Gebühr von der Uebertragung des Eigenthumsrechtes an einer beweglichen Sache, welche nach der allgemeinen Anordnung der T. P. 106, A, 2 mit $3^1/_2$ Perc. (bezw. nach Maßgabe des Abs. II der Fin.-Min.-Verordn. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, auch mit einem geringeren Percentsatze) von dem Werthe eben dieser unbeweglichen Sache zu bemessen ist.

Für Tirol und Vorarlberg gestattet nun das A. h. Handschreiben vom 11. Jänner 1860, daß bei derartigen Vermögensübertragungen der vorgedachten Gebührenbemessung nur die Hälfte des Werthes der übertragenen Sache dann zu Grunde zu legen ist, wenn diese Sache »eine bäuerliche Besitzung oder ein bäuerliches Grundstück ist, dessen Werth 4000 fl. nicht übersteigt.« — Demnach bilden den Gegenstand der Allerhöchst gewährten Gebührenerleichterung unter Festhaltung der angegebenen Werthgrenze alle jene Besitzungen und Grundstücke, welche bäuerlich sind.

Wenn es daher auch richtig ist, daß das A. h. Handschreiben — übrigens in voller Uebereinstimmung mit der Anordnung der T. P. 106, A, 2 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50 — zunächst von dem Objecte der Besitzveränderung ohne Rücksicht auf die Eigenschaften der bei derselben auftretenden Personen ausgeht, so geht es doch nicht an, diese persönlichen Eigenschaften ganz außer Betracht zu lassen, und zwar darum nicht, weil sich die Beschaffenheit des Besitzes oder Grundstückes als »bäuerlich« nur aus der persönlichen Qualität des Besitzers bestimmen läßt. — Der V. G. Hof ist nämlich der Rechtsanschauung, daß unter »bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken« an sich durchaus nicht alle der Landwirthschaft gewidmeten Realitäten begriffen werden können, indem vielmehr der erstere Begriff offenbar einen engeren Umfang hat und Besitzungen und Grundstücke der Landwirthschaft gewidmet sein können, welche zweifellos nicht als »bäuerliche« zu bezeichnen sind (z. B. der gesammte Großgrundbesitz, der Villenbesitz u. dgl.).

Wenn sich nun das A. h. Handschreiben anstatt des weiteren Begriffes »landwirthschaftlich,« des engeren »bäuerlich« bedient, so kann der Sinn dieser gesetzlichen Anordnung nur darin gefunden werden, daß dieselbe auf Besitzungen und Grundstücke anzuwenden ist, welche der Landwirthschaft gewidmet, zugleich aber von Bauern bewirthschaftet sind, d. i. im volkswirthschaftlichen Sinne von kleineren landwirthschaftlichen Unternehmern, welche in ihrem Betriebe mit der eigenen Arbeitskraft thätig sind, und es kann die Einschränkung der A. h. Anordnung auf diesen engeren Kreis der landwirthschaftlichen Thätigkeit schon darum nicht in Frage gestellt werden, weil gerade das für Tirol und Vorarlberg in Geltung stehende Patent vom 9. October 1805, Just.-Ges.-Samml. Nr. 258 (Hofdecret vom 21. Februar 1816, Just.-Ges.-Samml. Nr. 1212) unter »Bauerngütern« die dem (ehemaligen) Bauernstande gehörigen versteht, und im § 9 ausdrücklich für

die Einwohner der Städte, welche zugleich ein Bauerngut besitzen, zur Anwendbarkeit dieses Patentes erfordert, daß sie dasselbe wegen der nahen Lage *selbst bebauen können* und weil überhaupt es sich bei dem A. h. Handschreiben vom 11. Jänner 1860 um eine Begünstigung handelt, Begünstigungen aber stets strenge zur Anwendung zu bringen sind.

Es wird demnach bei Feststellung des Thatbestandes im einzelnen Falle allerdings neben der Qualität des Objectes der Besitzveränderung auch auf die persönliche Eigenschaft des Besitzers dieses Objectes ankommen und da bei der Uebertragung einer Sache jene Qualität derselben maßgebend ist, welche sie zur Zeit der Uebertragung hatte, nicht aber jene, welche sie durch die Uebertragung erst erwerben soll — ein Grundsatz, der auch auf dem Gebiete des Gebührenrechtes im § 49 des Gebührengesetzes seinen Ausdruck findet — so wird nur dort, wo ein solcher Besitzer, der nach Art der von ihm betriebenen Landwirthschaft als Bauer bezeichnet werden kann, den Besitz oder das Grundstück verkauft, die Gebührenbemessung unter Zugrundelegnng der Hälfte des Werthes vorzunehmen sein.

Da nun aus dem Kaufvertrage vom 27. Februar 1890 nicht zu ersehen ist, daß die verkauften Grundstücke bäuerliche im Sinne der obgegebenen Ausführungen waren, bestand für die Finanzverwaltung die gesetzliche Vermuthung des Abs. 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850, der zufolge sie berechtigt erschien, die *nicht* bäuerliche Eigenschaft der Grundstücke anzunehmen und nachdem die Parteien einen Gegenbeweis gegen diese Vermuthung nicht erbracht haben, erschien dem V. G. Hofe die angefochtene Entscheidung nicht gesetzwidrig.

Nr. 7200.

1. Bedingungen der Gebührenpflicht mündlicher Kaufverabredungen. — 2. Die Stornirung eines erfolgten Kaufvertrages über eine Realität und die Rückübernahme der letzteren seitens des Verkäufers gebührenpflichtig. — 3. Einfluß einer Resolutivbedingung auf die Gebührenpflicht. — 4. Der Nachweis, daß ein Rechtsgeschäft von Ursprung an null und nichtig war, nur durch ein gerichtliches Erkenntniß zu erbringen. — 5. Anzeigepflicht.

Erkenntniß vom 15. April 1893, Z. 1350.

Franz Schimböck ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 21. Juli 1892, Z. 14062, puncto erhöhter Percentualgebühr von Kaufverträgen.

»*Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*«

Entscheidungsgründe. Ueber die bei dem k. k. Steueramte Unter-Weißenbach am 18. Februar 1890 erstattete Anzeige des Josef Kastler, daß er im Jahre 1886 von Franz Schimböck das Haus Nr. 12 in Feiblmühl, woselbst das Wirthshausgewerbe ausgeübt wird, ohne Errichtung einer Vertragsurkunde um den Preis von 2400 fl. gekauft und dieses Anwesen zu Georgi 1889 dem Franz Schimböck um denselben Preis zurückverkauft habe, wurden von den Finanzbehörden eingehende Erhebungen gepflogen und es erfolgte sohin mit den Zahlungsaufträgen des genannten Steueramtes vom 20. Juni 1890 B.-Reg. 234 die Vorschreibung 1. der 3½ perc. Doppelgebühr per 210 fl. für den Ankauf im Jahre 1886 an

Josef Kastler; 2. der ebenfalls $3^1/_2$ perc. Doppelgebühr per 210 fl. für den Rückkauf im Jahre 1889 an Franz Schimböck.

Nach constatirter Zahlungsunfähigkeit des Josef Kastler wurde auch die Gebühr ad 1. dem Franz Schimböck vorgeschrieben. — Diese Gebührenvorschreibungen wurden mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten und der V. G. Hof war nicht in der Lage in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen.

Durch die Einvernahmen des Josef Kastler in den Protokollen vom 18. Februar und 24. März 1890, des Franz Schimböck vom 11. März 1890 und der Marie Kastler vom 23. Juni 1891 ist festgestellt, daß Josef Kastler mit seiner Ehegattin Marie Kastler das Haus Nr. 12 in Feiblmühl, welches grundbücherlich im Eigenthume des Franz Schimböck stand, in der Zeit vom Frühjahr 1886 bis Georgi 1889 im Besitz hatte und bewirthschaftete und daß Josef Kastler auf demselben im Grunde der ihm als Hausbesitzer in Feiblmühl von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Perg unterm 5. Mai 1887 ertheilten Concession das früher von Schimböck ausgeübte Wirthsgeschäft betrieben hat.

Dieser thatsächliche Zustand mußte eine bestimmte Rechtsgrundlage haben. Nach den auch diesfalls übereinstimmenden Aussagen des Josef Kastler und des Franz Schimböck ist dieselbe in der im Frühjahr 1886 (19. März oder einige Tage später) zwischen diesen beiden getroffenen Verabredung zu finden, nach welcher der Letztgenannte dem Josef Kastler das bezeichnete Anwesen um 2400 fl. verkaufte. — Diese Verkaufs-, bezw. Kaufsverabredung gibt auch Marie Kastler in dem Protokolle vom 23. Juni 1891 zu und für die Thatsache des stattgehabten Verkaufs-, bezw. Kaufgeschäftes sprechen auch andere gewichtige Umstände. Es ist dies zunächst die bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Perg eingebrachte Eingabe de präs. 16. Jänner 1887, Z. 613, mit welcher Josef Kastler um Verleihung der Concession zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes in eben dem Hause Nr. 12 in Feiblmühl angesucht und in welcher er ausdrücklich angegeben hat, daß er und seine Gattin dem Franz Schimböck das bezeichnete Haus abgekauft haben.

Es gehört hieher weiters der über diese Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft Perg erstattete Bericht der Gemeindevorstehung Lanzendorf vom 21. Februar 1887, Z. 23, in welcher Josef Kastler als Käufer des Hauses Nr. 12 in Feiblmühl bezeichnet ist und es gehört hieher namentlich der Bericht derselben Gemeindevorstehung vom 10. Juli 1891, Z. 281, in welchem angezeigt wird, daß im Frühjahr 1886 Schimböck und Kastler bei der Gemeindevorstehung erschienen sind und angegeben haben, daß Schimböck das fragliche Haus an Josef und Marie Kastler verkauft habe. Auch der Umstand, daß nach den übereinstimmenden Protokollarangaben des Josef Kastler, der Marie Kastler und des Franz Schimböck dem letzteren im Jahre 1886 ein bestimmter Geldbetrag (350 fl., bezw. 400 fl.) auf Abschlag der vereinbarten 2400 fl. bezahlt worden ist, kann nur auf den Abschluß des fraglichen Kaufgeschäftes bezogen werden. — Im Uebrigen differiren allerdings die Aussagen der genannten drei Personen; allein diese Differenzen betreffen einerseits nur die Frage, wer Käufer der fraglichen Realität gewesen sei und anderseits die näheren Verkaufsverabredungen.

Wenn nun gewiß zugegeben werden muß, daß bei einem Kaufvertrage die Bestimmung der Person des Käufers eine wesentliche und daß es daher civilrechtlich von Bedeutung ist, ob bei dem fraglichen Kaufvertrage nur Josef Kastler oder dieser und dessen Frau Marie Kastler als Käufer auftraten, so vermochte der V. G. Hof dennoch gebührenrechtlich im gegebenen Falle dieser Frage darum kein Gewicht beizulegen, weil das Object der Gebührenbemessung die Vermögensübertragung, also die Uebertragung der Realität Nr. 12 in Feiblmühl von Franz Schimböck an irgend eine andere Person (gleichgiltig, ob eine oder mehrere) bildet und weil das Subject anlangend die Gebühr sowohl für den Verkauf im Jahre 1886, als auch für den Rückverkauf im Jahre 1889 von Franz Schimböck gefordert wird, welcher unbestrittenermaßen bei dem ersteren Rechtsgeschäfte der (alleinige) Verkäufer, bei dem letzteren der (alleinige) Käufer war und in beiden Eigenschaften gemäß § 68, Z. 3 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, für die entfallenden Gebühren (solidarisch mit dem anderen Vertragstheile) gebührenpflichtig erscheint.

Was aber die näheren Vertragsverabredungen anbelangt, so sollen dieselben zweierlei Art sein, indem eine, nämlich die Uebertragung der angeblich auf dem Schmidhäusl Nr. 5 radicirten Wirthsgerechtsame auf das Kaufobject, den Vertrag ungiltig machen würde, während die andere, nämlich die Herstellung des Grundbuchsstandes durch Erwerbung jenes Theiles von Gemeindegrund durch den Verkäufer Schimböck, auf welchem ein Theil des Hauses Nr. 12 gebaut war, den Vertrag als einen bedingten erscheinen ließe; die weitere Verabredung wegen Zahlung des Kaufpreises in Raten kann, da dieselbe die Essentiala des Kaufvertrages (§ 1053 a. b. G. B.) betrifft, offenbar eine Bedingung nicht constituiren und ebenso erscheinen die Zusicherungen an Kastler wegen billiger Erwerbung benachbarter Grundstücke und Erlangung einer Stelle als Aufseher bei der Holzschwemme lediglich als rechtlich irrelevante Beweggründe für den Vertragswillen des Käufers Kastler, von welchen nicht behauptet wird, daß sie ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden seien, daher dieselben gemäß § 901 a. b. G. B. außer Betracht zu bleiben haben.

Demnach ist vorerst festzustellen, daß der Abschluß eines Kaufvertrages bezüglich des Hauses Nr. 12 in Feiblmühl im Frühjahr 1886 angenommen werden muß. Denn der Kaufvertrag als Consensualvertrag entsteht nach § 861 a. b. G. B. durch das Zusammentreffen der Willenserklärungen des Versprechenden und des Annehmenden, derselbe kann daher auch blos mündlich errichtet werden. (§ 883 a. b. G. B.) — Diese Regel gilt auch bei den über eine unbewegliche Sache errichteten Kaufverträgen, indem bei denselben die Ausfertigung einer Urkunde nicht zum Abschlusse des Vertrages, sondern nur zur Erwerbung des Kaufgegenstandes (§§ 1053 und 431 a. b. G. B.) erforderlich ist; sie gilt insbesonders auch für den vorliegenden Fall, da von keiner Seite behauptet wurde, daß sich die Parteien ausdrücklich zu einem schriftlichen Vertrag (§ 884 a. b. G. B.) verabredet hätten, welche Vereinbarung übrigens durch die auch ohne schriftlichen Vertrag thatsächlich erfolgte Uebergabe der Sache in den physischen Besitz des Käufers, sowie durch die geleisteten Theilzahlungen ausgeschlossen erscheint. — Nachdem nun bei der in Rede stehenden Verabredung der

Kaufgegenstand und der Kaufpreis genau bestimmt waren, erscheint der Abschluß des mündlichen Kaufvertrages perfect.

Da aber ein Kaufvertrag zweifellos geeignet ist, nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte zu begründen, umzuändern oder aufzuheben und da Rechtsgeschäfte, durch welche das Eigenthum einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, nach § 1, A, 1 Geb.-Ges. auch ohne Ausfertigung einer Urkunde der Gebühr unterliegen, so war die Gebührenpflicht des fraglichen Kaufvertrages an sich im Gesetze begründet.

Diese Gebührenpflicht tritt in concreto allerdings dann nicht ein, wenn der bestimmte Kaufvertrag aus besonderen bei demselben unterlaufenen Gründen ausnahmsweise nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze von Anfang an rechtsunwirksam war, was bei einer auflösenden unmöglichen Bedingung — wie eine solche nach dem oben Vorangeschickten hier behauptet wird — allerdings zutreffen würde. (§§ 898 und 698 a. b. G. B.)

Allein das Vorhandensein von derlei Ausnahmsverhältnissen anzunehmen oder zu prüfen, kann die Finanzverwaltung nicht verpflichtet erscheinen, vielmehr ist es Sache der gebührenpflichtigen Partei, hierüber den Nachweis zu liefern, welcher Nachweis nur durch ein rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß darüber, daß das bestimmte Rechtsgeschäft vom Ursprung an null und nichtig war, erbracht werden kann, welcher Nachweis aber im vorliegenden Falle nicht erbracht worden ist.

Bezüglich der zweiten obgedachten Bedingung ist außerdem zu bemerken, daß der § 1 A Geb.-Ges. jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet 2c. werden, der Gebühr unterzieht und daß nach § 44 das Recht des Staatsschatzes auf die Gebühr bereits mit dem Zeitpunkte eintritt, in welchem das Geschäft im Inlande geschlossen wurde. Bedingt abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind daher in Absicht auf die Gebührenpflicht in der Regel den unbedingt abgeschlossenen gleichzuhalten. Eine Ausnahme hievon enthält nur der § 10 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, wornach die Percentualgebühr von Rechtsgeschäften, deren Erfüllung von einem Ereignisse, dessen Eintritt ungewiß ist, abhängig gemacht wurde, welche somit unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossen worden sind, erst beim Eintritte des Ereignisses zu entrichten ist.

Im vorliegenden Falle war der Kaufvertrag nicht unter einer aufschiebenden, sondern unter einer auflösenden Bedingung abgeschlossen worden, was sich zur Bestimmtheit daraus ergibt, daß der Käufer noch vor Erfüllung der Bedingung (vor Abschluß des am 26. März 1887 zwischen Franz Schimböck und der Gemeinde Lanzendorf wegen des zum Hause Nr. 12 in Feiblmühl verwendeten Gemeindegrundtheiles abgeschlossenen Tauschvertrages) in den physischen Besitz der erkauften Realität getreten ist und auch noch vor Erfüllung dieser Bedingung Zahlungen geleistet hat. — All' diesem zufolge mußte der im Frühjahre 1886 mündlich abgeschlossene Kaufvertrag als eine perfecte und gebührenpflichtige Vermögensübertragung angesehen werden.

Ist aber ein Vertrag rechtsbeständig abgeschlossen, so kann ein Vertragstheil, wenn der andere den Vertrag entweder gar nicht, oder nicht zu der gehörigen Zeit, an dem gehörigen Orte oder auf die bedungene Weise

erfüllt, gemäß § 919 a. b. G. B. nicht die Aufhebung, sondern nur die genaue Erfüllung (und Ersatz) fordern. — Hieraus ergibt sich, daß, wenn unter der im § 919 a. b. G. B. gegebenen Voraussetzung nicht auf Erfüllung des Vertrages gedrungen, sondern von dem Vertrage abgegangen wird (was im vorliegenden Falle im Hinblick auf die im Jahre 1889 thatsächlich erfolgte Rückübertragung des Besitzes der Realität in Feiblmühl an Franz Schimböck und die zwischen diesem und den Eheleuten Josef und Marie Kastler vorgenommene Verrechnung bezüglich der von letzteren geleisteten Theilzahlungen per 350 fl. oder 400 fl. zweifellos zutrifft), dies nur im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen kann, einem Einvernehmen, welches als gegenseitige Willenseinigung einen neuen Vertrag darstellt. — War nun der Gegenstand des Vertrages, von welchem abgegangen wird, eine Vermögensübertragung, so kann auch den Gegenstand des neuen Vertrages wieder nur eine Vermögensübertragung, nämlich die Rückübertragung der früher übertragenen Sache bilden, bei welcher Sache und Preis dieselben, wie in dem ursprünglichen Vertrage sind.

Im Grunde dieser Ausführungen erschien die Finanzverwaltung zu der Annahme berechtigt, daß bezüglich der Realität Nr. 12 in Feiblmühl im Frühjahr 1886 ein mündlicher Kaufvertrag zwischen Franz Schimböck und Josef Kastler oder den Eheleuten Josef und Marie Kastler und zu Georgi 1889 ein mündlicher Rückkaufvertrag zwischen denselben Parteien stattgefunden habe und es erscheint demnach die Bemessung der $3^1/_2$ perc. Gebühr von jedem der beiden Rechtsgeschäfte in der T. P. 65, B des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, von dem Rückkaufe insbesondere noch im Sinne des Punktes 9 der Verordnung des Finanz-Min. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, aus dem Grunde gerechtfertigt, weil die Besitzveränderung vom Jahre 1886 im Grundbuche nicht eingetragen war, daher in Betreff des Gebührennachlasses nicht berücksichtigt werden kann.

Nach § 44, Z. 1 Geb.-Ges. wären ferner diese beiden Rechtsgeschäfte innerhalb 8 Tagen nach deren Abschluß bei dem Gebührenbemessungsamte anzuzeigen gewesen. Nach § 80 Geb.-Ges. ist aber das doppelte des vorschriftsmäßigen Gebührenbetrages zu leisten, wenn unterlassen wird, binnen des vorgezeichneten Zeitraumes ein der unmittelbaren Gebührenbemessung zufolge des § 5, C unterliegendes Rechtsgeschäft dem zur Gebührenbemessung bestellten Amte anzuzeigen. — Da nun über keines der beiden Kaufgeschäfte die vorgeschriebene Anzeige bei dem Steueramte Unter-Weißenbach erstattet wurde, waren die Finanzbehörden auch zur Vorschreibung der im § 80 Geb.-Ges. vorgesehenen erhöhten Gebühr berechtigt.

Wenn sich schließlich dagegen beschwert wird, daß die Finanzbehörden den im administrativen Verfahren angebotenen Zeugenbeweis durch Abhörung des k. k. Notars Otto Koppreiter in Prägarten nicht zugelassen und durchgeführt haben, so vermochte, ganz abgesehen davon, daß ein Zeugenbeweis von den Finanzbehörden auf die zur Beweiskraft erforderliche Art überhaupt nicht durchgeführt werden kann, der V. G. Hof hierin einen Mangel des Verfahrens darum nicht zu erblicken, weil das Beweisthema, welches dieser Zeugeneinvernehmung hätte zu Grunde gelegt werden müssen, den vor-

stehenden Ausführungen zufolge für die Frage der Gebührenbemessung vollkommen irrelevant gewesen wäre.

Nr. 7201.

Beruft sich die Partei in Betreff des Zeitpunktes der Beisetzung eines nicht datirten Indossamentes auf Strafacten, bezw. auf diesfällige gerichtliche Zeugenaussagen, so involvirt die Nichtberücksichtigung dieses Beweisanerbietens einen Mangel des Verfahrens.

Erkenntniß vom 15. April 1893, Z. 1351.

Firma Em. Biach & Comp. (Adv. Dr. Duschnitz) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 25. Juli 1892, Z. 16306, puncto erhöhter Wechselstempelgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der gewesene Vertreter der Firma Brüder Tschinkel, Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Max Burian, hat anläßlich seiner in der Strafverhandlung gegen Heinrich Kuffler am 3. März 1885 beim k. k. Landesgerichte in Wien in Strafsachen erfolgten Zeugeneinvernehmung mehrere Wechsel zu den Gerichtsacten hinterlegt, worunter sich vier von der genannten Firma am 5. Mai 1884 an eigene Ordre ausgestellte, an die Firma August Tschinkel Söhne gezogene und von dieser acceptirte Wechsel über je 25.000 fl., zahlbar 6 Monate a dato befanden. — Einer dieser vier Wechsel, welcher nach Scala I mit einem obliterirten Stempel per 17 fl. versehen ist, trägt zwei nichtdatirte Giri, und zwar des Ausstellers: Firma Brüder Tschinkel und der beschwerdeführenden Firma Em. Biach & Comp. — Von diesem Wechsel wurde mit der durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Bemessung der beschwerdeführenden Firma der Ergänzungsstempel auf Scala II mit 61 fl. 75 kr. sammt Steigerung zusammen 617 fl. 50 kr., dann der Girostempel für zwei Indossamente mit je 17 fl. sammt Steigerung zusammen 1700 fl., im Ganzen also ein Betrag von 2317 fl. 50 kr. als Gebühr vorgeschrieben.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Es handelt sich selbstverständlich nur um die nach den gesetzlichen Bestimmungen in Betracht kommenden Daten hinsichtlich des einen beanständeten Wechsels, nicht um die anderen drei Wechsel des gleichen Datums und Inhaltes, welche im Zuge dieser Angelegenheit auch zur Sprache gekommen sind. — Dieser eine Wechsel mit sechsmonatlicher Laufzeit trägt zwei undatirte Indossamente und es kommt daher allerdings der § 24 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, in Frage, nach welchem kraft der dort zu Gunsten der Finanzverwaltung aufgestellten Vermuthung die angefochtene Gebührenvorschreibung dann begründet sein würde, wenn von der Partei nicht das Gegentheil der Vermuthung, also der Umstand bewiesen ist, daß die beiden Indossamente innerhalb der sechsmonatlichen Laufzeit des Wechsels auf denselben beigesetzt worden seien.

In dieser Richtung ist aber von der Partei der Beweis allerdings, und zwar dadurch angetreten worden, daß die beschwerdeführende Firma

im Zuge des administrativen Verfahrens, insbesondere in den Recursen und speciell auch in dem Min.-Recurse sich auf die Strafacten in der Sache des Heinrich Kuffler und namentlich auf jene Depositionen berief, welche seitens des Dr. Max Burian im Zuge dieses Strafverfahrens anläßlich seiner Einvernehmung als Zeuge und der durch ihn erfolgten Deponirung der fraglichen Wechsel am 3. März 1885 gemacht worden sind. — Aus dieser Zeugenaussage soll hervorgehen, daß der in Rede stehende Wechsel (mit andern) von dem Aussteller, der Firma Brüder Tschinkel, in der Zeit zwischen 5. und 9. Mai 1884 zur Geldbeschaffung dem Heinrich Kuffler übergeben, von diesem aber mit dem durchstrichenen Indossamente der Firma Em. Biach & Comp. versehen, am 25. September 1884, also lange vor Ablauf der sechsmonatlichen Laufzeit der ausstellenden Firma Brüder Tschinkel (nach dem Ministerial-Recurse der acceptirenden Firma August Tschinkel Söhne) wieder zurückgestellt und von da nicht wieder begeben worden sei.

Es ist also in den Recursen ausdrücklich das Beweisthema bezeichnet, welches durch die angebotenen Beweismittel festgestellt werden soll und es ergibt sich, daß allerdings auf diese Art Thatsachen festgestellt werden konnten, welche für die Frage der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung ausschlaggebend sein könnten. — Es wird sich nämlich auf eine Zeugenaussage berufen, welche vor Gericht abgegeben worden sein soll und welcher daher allerdings eine andere, und zwar mehrere Beweiskraft als den blos vor den Administrativbehörden angebotenen Zeugenaussagen beigemessen werden muß.

Es ist nun nicht ausgeschlossen, daß durch die berufenen Strafacten, insbesondere durch die erwähnte Zeugenaussage wirklich dargethan würde, daß die beiden Indossamente sich wirklich bereits am 25. September 1884 auf dem fraglichen Wechsel befunden haben, aus welcher Thatsache sich dann die Ungesetzlichkeit der mit Außerachtlassung des sohin erbrachten Beweises des Gegentheiles auf die bloße Vermuthung des § 24 Wechsel-Stemp.-Ges. gestützten Entscheidung ergeben würde. — Die Finanzverwaltung hatte daher gesetzlichen Anlaß auf dieses Beweisanerbieten der beschwerdeführenden Firma einzugehen.

Allein dies ist nicht geschehen, da — wie aus den angefochtenen Entscheidungen, speciell aus jener der k. k. Fin.-Landes-Dir. Wien vom 1. April 1891, Z. 8704, deren Gründe vom k. k. Finanz-Min. aufrecht erhalten wurden, sich ergibt — die Finanzverwaltung nur auf die Thatsache und das Datum der am 3. März 1885 erfolgten Deponirung der Wechsel, nicht aber auf den Inhalt der Zeugenaussage des Dr. Max Burian, welcher seitens der Partei für sich angerufen worden war, Rücksicht genommen hat. Es wurde nämlich laut der angefochtenen Entscheidung der im § 24 Wechsel-Stemp.-Ges. der Partei vorbehaltene Beweis des Gegentheiles durch den angebotenen Beweis aus dem Heinrich Kuffler'schen Strafacte darum nicht als erbracht betrachtet, weil die Deponirung der Wechsel durch Dr. Max Burian erst anläßlich seiner am 3. März 1885 stattgefundenen gerichtlichen Vernehmung, somit lange nach Ablauf der sechsmonatlichen Laufzeit des Wechsels erfolgte. — Die stattgehabte Deponirung der Wechsel beim Strafgerichte war aber nicht der Sinn des Beweisaner-

bietens der Partei, welche vielmehr den Beweis aus dem Inhalte der Zeugenaussage zu erbringen sich erbot und konnte daher dieser Beweis durch den Hinweis auf den Zeitpunkt der Deponirung der Wechsel nicht widerlegt sein.

Die Finanzverwaltung hat demnach wesentliche Umstände nicht geprüft und erörtert, auf welche es bei der Entscheidung der vorliegenden Streitsache ankommt, weshalb das abgeführte Verfahren dem V. G. Hofe mangelhaft erschien.

Nr. 7202.

Gebühr von einer Erbrechtscession.*)

Erkenntniß vom 15. April 1893, Z. 1349.

Sarah Bernstein (Adv. Dr. Pollak) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 4. April 1892, Z. 5948, puncto erhöhter Gebühr von einer Erbrechtscession.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von den zum Nachlasse des am 27. Februar 1887 in Tarnów verstorbenen Berl Bernstein concurrirenden 13 Erben haben fünf ihre Erbrechte mit der Urkunde vom 1. März 1887 an Sarah Bernstein, die Ehegattin des Erblassers, um 1000 fl. abgetreten. Im Grunde dieser Cession erbserklärte sich Sarah Bernstein unterm 30. März 1887 zum besagten Nachlasse und mit dem Einantwortungsdecrete vom 10. October 1889, Z. 22323 hat ihr das Tarnówer städt.-beleg. Bezirksgericht den Nachlaß zu diesen $^5/_{13}$ Theilen zuerkannt.

Was nun die in Frage kommende Cessionsgebühr anbelangt, so ist zu erinnern, daß die Cession ddto. 1. März 1887 ein förmliches Uebereinkommen zwischen den fünf erblasserischen Kindern und der Ehegattin des Erblassers ist, wornach die ersteren die ihnen auf den Nachlaß ihres Vaters zustehenden Erbrechte der Ehegattin des Erblassers gegen dem abtreten, daß sich dieselbe zur Zahlung von 200 fl. an jedes der fünf erblasserischen Kinder, d. i. zur Zahlung von zusammen 1000 fl. verpflichtet. Diese Cession wurde nicht nur vom Gerichte zur Kenntniß genommen, sondern es erfolgte auf Grund derselben sowohl die Erbserklärung der Sarah Bernstein zum Nachlasse, als auch die gerichtliche Einantwortung vom 10. October 1889, Z. 22323. — Die Gebühr von dieser Cessionsurkunde mußte also, da hier alle Merkmale eines Kaufvertrages, insbesondere eines Erbschaftskaufes im Sinne des § 1278 a. b. G. B. zusammentrafen, nach T. P 65 A, a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und Anmerkung 1 zu dieser Tarifpost vorgeschrieben werden.

Dasselbe Resultat würde aber auch die Behandlung des Geschäftes lediglich als Cession ergeben, da in Gemäßheit der T. P. 32, Z. 2, lit. f und g des cit. Gesetzes derartige Cessionen wie Kaufverträge zu behandeln sind (T. P. 65).

Nach Anmerkung 1 war ferner als der der Gebührenbemessung von dem in Frage kommenden Rechtsgeschäfte zu unterlegende Werth der Kauf-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5998 (Bd. XV, J. 1891).

schilling, d. i. die für die Sache bedungene Bezahlung mit allen Nebenleistungen, daher auch der nebst der Bezahlung von dem Käufer übernommene Passivstand anzunehmen. — Dagegen kann sich nicht darauf berufen werden, daß den Gegenstand dieses Kaufes nur bewegliche Sachen gebildet haben und daß, wenn die fünf Erben ihre Rechte auf $^5/_{13}$ Theile des Nachlasses nach Berl Bernstein an die Beschwerdeführerin cedirt haben, hiebei nur der reine Nachlaß in Betracht komme. Denn abgesehen davon, daß schon der § 1280 a. b. G. B. als den Gegenstand eines Erbschaftskaufes »alles, was der Erbe aus dem Erbrechte erhält« bezeichnet, schreibt das Gebührengesetz unter dem Schlagworte »Erbschaftskäufe« ausdrücklich die Behandlung dieser Geschäfte wie Kaufverträge vor und die die Werthermittlung für die Gebührenbemessung bei Kaufverträgen behandelnde Anmerkung 1 zur T. P. 65 bezieht sich ihrer allgemeinen Fassung nach, sowohl auf die Veräußerung der beweglichen, als auch die der unbeweglichen Sachen, nämlich sowohl auf die T. P. 65 A a als auch auf T. P. 65 A b.

Ueberdies kann nicht außer Betracht gelassen werden, daß es sich hier um ein entgeltliches Rechtsgeschäft und nicht um eine unentgeltliche Vermögensübertragung handelt, bei welcher allein der reine Werth eines durch eine solche erworbenen Objectes, d. i. der nach Abzug der Passiven sich ergebende Werth für die Gebührenbemessung maßgebend ist (§§ 57 bis 59 des Ges. vom 9. Februar 1850.) — Auch die Berufung auf den Umstand, daß die Cession zu einer Zeit zu Stande kam, wo das Nachlaßvermögen noch nicht inventarisirt war und daß es sich daher hier um einen »Hoffnungskauf« im Sinne des § 1278 a. b. G. B. handle, vermag die Beschwerde nicht zu stützen, weil das Gebührengesetz über »Erbschaftskäufe« specielle Bestimmungen enthält, daher aus der allgemeinen civilrechtlichen Natur dieser Geschäfte, wonach dieselben unter Umständen zu den Glücksverträgen gehören, im Punkte der Gebührenpflicht nichts gefolgert werden kann.

Nr. 7203.

1. Pensionscasse einer Versicherungsgesellschaft äquivalentspflichtiges Rechtssubject, sobald feststeht, daß das Vermögen dieser Casse ein von dem der Gesellschaft verschiedenes ist. — 2. Die Befreiung vom Gebührenäquivalente gewährt das Gesetz vom 15 April 1885, R. G. B. Nr. 51, nur den auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereinen und genossenschaftlichen Vereinigungen.

Erkenntniß vom 18. April 1893, Z. 1387.

K. k. priv. österr. Versicherungsgesellschaft »Donau« in Wien (Adv. Dr. Ritter v. Gerl) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 24. Juli 1892, Z. 5015, puncto Gebührenäquivalent für das V. Decennium.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die in den beiden Unterinstanzen ausgesprochene Gebühren-Aequivalentpflicht der bei der beschwerdeführenden Gesellschaft bestehenden Pensionscassa für die Beamten und Diener als bestehend anerkannt, bei der vorgenommenen Bemessung des Gebühren-Aequivalentes für das V. Decennium jedoch gestattet, daß das den am 1. Jänner 1891 bereits angewiesenen Pensionen, resp. Versorgungsgenüssen entsprechende Bedeckungscapital als Passivum behandelt

werde. Weiters wurde die in den beiden Unterinstanzen auf Grund des § 80 Geb.-Ges. vorgeschriebene Steigerungsgebühr per 4570 fl. 50 kr. aus Gnade auf 25 fl. ermäßigt.

Durch die bloße »Gestattung«, das Bedeckungscapital für die am 1. Jänner 1891 bereits angewiesenen Pensionen, resp. Versorgungsgenüsse als Passivum zu behandeln, findet sich die Beschwerdeführerin aus dem Grunde beschwert, weil mit der angefochtenen Entscheidung dem Recurse der Gesellschaft, der auch gegen die in den Unterinstanzen nur mit der einjährigen Pension, resp. Versorgungsgenusse eingestellten Passiven gerichtet war, »im Principe« nicht stattgegeben wurde, in Verbindung hiemit also die bloße »Gestattung« ein gefährliches Präjudiz für die Zukunft bilden könnte.

Dieser Beschwerdepunkt konnte indeß keine Berücksichtigung finden, weil das Aequivalent der Percentualgebühren nach T. P. 106 e Geb.-Ges. immer für eine Besitzdauer von 10 Jahren zu entrichten und die Bemessung des Gebühren-Aequivalents für jedes neue Decennium auf Grund des jedesmalig neu einzubringenden Bekenntnisses des Aequivalentpflichtigen neu und selbstständig vorzunehmen ist, im vorliegenden Falle aber bei der Bemessung der Aequivalentgebühr für das V. Decennium die Behandlung der Passivposten unter genauer Berücksichtigung des von der Beschwerdeführerin selbst eingenommenen Standpunktes erfolgte und sonach die Beschwerdeführerin in dieser Richtung nicht behaupten kann, in ihren Rechten verletzt zu sein. (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, ex 1876.)

Was aber die Verpflichtung der Pensionscasse zur Zahlung einer Aequivalentgebühr für das V. Decennium anbelangt, so vermochte der V. G. Hof weder die Anschauung, daß kein äquivalentpflichtiges Rechtssubject vorhanden sei, noch jene, daß diesem Rechtssubjecte die Befreiung nach dem Gesetze vom 15. April 1885, R. G. B. Nr. 51, zukomme, zu theilen. — Nach T. P. 106 e Geb.-Ges. ist die Aequivalentgebühr auch von Anstalten zu entrichten, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht. — Ob diese Anstalt eine Jedermann zugängliche Anstalt, oder ob sie — wie vorliegend auf Grund des Erlasses des k. k. Min. des Innern vom 30. November 1891, Z. 14502, unbedenklich zugegeben werden kann — lediglich eine interne Einrichtung einer bestehenden Gesellschaft, eine von dieser sich abzweigende und daher nur für die Mitglieder derselben bestehende Anstalt ist, darauf kommt es bei der allgemeinen Fassung der bezogenen Tarifstelle nicht an, sobald nur feststeht, daß das Vermögen der Anstalt ein von dem der Gesellschaft verschiedenes ist.

Dieser letztgedachte Umstand trifft aber bei der in Frage stehenden Pensionscasse unzweifelhaft zu. — Denn während das Vermögen der k. k. priv. österr. Versicherungsgesellschaft »Donau« in Wien aus den Einlagen der Gesellschafter, bezw. der Gesammtheit der Actien dieser Gesellschaft besteht, wird nach § 2 des Statutes der Pensionscasse der Fond dieser Casse aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder, aus den Beiträgen derselben, aus den Beiträgen der Gesellschaft, aus allfälligen Schenkungen und sonstigen Zuflüssen und aus den Erträgnissen der Vermögensgebahrung des Fondes

der Pensionscasse gebildet, stellt also einen Vermögensinbegriff dar, welcher von dem Vermögen der Gesellschaft ganz verschieden ist.

Diese Verschiedenheit findet ihren eclatantesten Ausdruck in dem im § 35 des Statutes vorgesehenen Falle der Auflösung der Pensionscasse, indem dort bestimmt ist, daß der nach Sicherstellung der Mitglieder verbleibende Ueberschuß des Vermögens der Pensionscasse unter die bei der Auflösung der Gesellschaft noch vorhandenen activen Mitglieder der Casse zu vertheilen ist, während, wenn das Pensionscassevermögen ein Gesellschaftsvermögen wäre, dasselbe nach Auflösung der Casse an die Gesellschaft zurückzufallen hätte und im Falle der Auflösung der Gesellschaft mit dem übrigen Gesellschaftsvermögen unter die Actionäre vertheilt werden müßte. (Art. 242 Hand.-Ges.-Buches.)

Wird nun weiters in Betracht gezogen, daß — entsprechend dieser Sonderexistenz der Pensionscasse — diese Casse laut §§ 22 ff. des Statutes ihre von der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens ganz getrennte und verschiedene Verwaltung, laut §§ 28 und 29 insbesondere eine ganz abgesonderte und selbstständige Buch- und Cassesührung, Rechnungslegung und Controle hat, daß die Generalversammlung der Pensionscasse eine von jener der Gesellschaft wesentlich verschiedene ist, endlich daß der Zweck dieser Casse in der Ertheilung von Pensionen an die bei der Gesellschaft angestellten und in Mitgliedschaft der Casse stehenden Beamten und Diener, von Witwengehalten an deren Witwen und von Erziehungsbeiträgen an deren Kinder besteht, während der Zweck der Gesellschaft auf den Betrieb eines Handelsgewerbes (der Versicherung) — Art. 82 und 207 H.-G.-B. — gerichtet ist, sich also von dem ersteren Zwecke wesentlich unterscheidet: so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die in Rede stehende Pensionscasse eine zwar von der Gesellschaft ins Leben gerufene, allein von ihr ganz abgesondert und für sich bestehende selbstständige Anstalt darstellt und da an dem Vermögensstamme dieser Anstalt den Mitgliedern derselben ein Antheil nicht zusteht, so sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gebühren-Aequivalentpflicht unbestreitbar vorhanden.

Wenn aber die Beschwerdeführer für diese Anstalt die Befreiung von dem Gebühren-Aequivalente auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. B. Nr. 51, in Anspruch nehmen, so ist dagegen zu erinnern, daß dieses Gesetz die fragliche Befreiung nur den auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Vereinen und genossenschaftlichen Vereinigungen gewährt und dieselbe somit der in Rede stehenden Pensionscasse darum nicht ertheilt werden kann, weil dieselbe nach der von der Beschwerde selbst producirten Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 30. November 1891, Z. 14502, als ein Versicherungsverein überhaupt nicht anzusehen ist, aber auch eine genossenschaftliche Vereinigung im Sinne der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, nicht darstellt und weil Ausnahmsbestimmungen, wie solche das Gesetz vom 15. April 1885 trifft, strenge auf die Fälle, für welche sie gegeben sind, eingeschränkt werden müssen und eine Ausdehnung nicht erfahren dürfen.

In die Frage wegen Auferlegung einer (in letzter Instanz auf 25 fl. ermäßigten) Steigerungsgebühr hatte der V. G. Hof Angesichts der ausdrücklichen Erklärung in der Beschwerde, daß im Falle derselben principiell

nicht Folge gegeben werden sollte; in diesem speciellen Punkte Beschwerde nicht erhoben werde, nicht einzugehen.

Nr. 7204.

Anwendung des § 77 Gebührengesetzes bei Rückforderung bereits eingezahlter Gebührenbeträge.*)

Erkenntniß vom 18. April 1893, Z. 1388.

Firma »Victoria«, allgem. Versicherungs-Actiengesellschaft in Berlin (Adv. Dr. Weißel) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Odkolek); E. vom 26. August 1892, Z. 27068, puncto verweigerter Rückvergütung der Gebühr von einer Widmungsurkunde.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Gesellschaft hat anläßlich ihrer Zulassung zum gewerbsmäßigen Betriebe der Lebens- und Unfallversicherungsgeschäfte in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern über Auftrag des k. k. Min. des Innern zwei Cautionen, die eine per 100.000 fl., die andere per 50.000 fl. bei dem Ministerial-Zahlamte in Wien erlegt. — In Folge weiteren Auftrages des k. k. Min. des Innern, die »scalamäßig gestempelten Widmungsurkunden« über diese Cautionen zum Behufe der Beisetzung der Genehmigungsclausel vorzulegen, hat die Gesellschaft die nach Scala II entfallenden Gebühren für die Widmungsurkunde ddto. Berlin 14. April 1892 über 50.000 fl. mit 173 fl. 75 kr. und für die Widmungsurkunde ddto. Berlin 20. April 1892 über 100.000 fl. mit 346 fl. 25 kr. am 27. April 1892 bei dem exponirten Commissär des k. k. Central-Taxamtes Wien sub Journ.-Art. 291 und 292 eingezahlt. — Mit dem Gesuche de präs. 6. Mai 1892, Z. 16693, verlangte die Gesellschaft die Rückstellung dieser eingezahlten Gebühren aus dem Grunde, weil den betreffenden Widmungsurkunden die Gebührenfreiheit nach T. P. 102 b und c des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, zukomme; mit der angefochtenen Entscheidung wurde aber diesem Gesuche keine Folge gegeben, weil die bezogenen Tarifstellen keine Anwendung haben, die bezeichneten Urkunden vielmehr nach T. P. 113, Schlagwort »Widmungsurkunden«, bezw. T. P. 78 der Gebühr nach Scala II sammt Zuschlag unterliegen.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. bildet das Ansuchen um Zurückerstattung einer von der Partei vermeintlich ungebührlich eingezahlten Gebühr. In Betreff der Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen an Gebühren zulässig sei, kennt das Ges. vom 9. Februar 1850, abgesehen von den hier nicht zutreffenden Fällen, wenn ein gerichtliches Erkenntniß im Zuge des Verfahrens durch ein höheres (Anm. b zur T. P. 103) und wenn eine Intabulation oder Pränotation im Recurswege aufgehoben wird (T. P. 45, Anm. 1), nur die Bestimmung des § 77 l. c.

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 6027 (Bd. XV, Z. 1891).

Nach diesem § 77 kann aber die Zurückstellung eines ungebührlich entrichteten Betrages nur dann gefordert werden, wenn Jemand durch einen Irrthum oder einen Rechnungsverstoß einen höheren als den vorschriftsmäßigen Betrag bezahlt hat. — Nun gibt die Beschwerdeführerin in ihrem vorbezeichneten Gesuche selbst an, daß die Einzahlung der in Rede stehenden Gebühren weder aus einem Irrthume geschehen sei, noch auf einem Rechnungsverstoße beruhe, sondern daß der Grund derselben darin gelegen war, daß sie es in ihrem Interesse nicht für opportun gehalten habe, durch ein Ansuchen um Abänderung des Auftrages des k. k. Min. des Innern zur Vorlage der vergebührten Widmungsurkunden die bereits durch zwei Jahre anhängige Angelegenheit wegen Zulassung der Gesellschaft zum gewerbsmäßigen Betriebe der Lebens- und Unfallversicherungsgeschäfte in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern noch weiter zu verzögern.

Hierin liegt das ausdrückliche Zugeständniß der Beschwerdeführerin, daß sie die Gebührenzahlung bei voller Kenntniß der Umstände lediglich unter dem Drucke einer von ihr angenommenen Zwangslage geleistet habe und es zeigt sich demnach, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zurückstellung der von ihr eingezahlten Gebühren mangeln und daß sie diese Zurückzahlung nach dem Gesetze auch dann zu fordern nicht berechtigt sein würde, wenn die fraglichen Gebühren wirklich ungebührlich berichtigt worden wären. — Bei dieser Sachlage hatte daher der V. G. Hof nicht weiter zu prüfen, ob die beiden Widmungsurkunden der Gebühr unterliegen oder ihnen irgend eine Gebührenfreiheit zukomme.

Nr. 7205.

1. Handelt es sich um eine zur Zeit des Bestandes der österr. Silberwährung der Gebührenbemessung zu unterziehende Urkunde, in welcher der der Gebühr zu Grunde zu legende Werth in einer anderen als in österr. Währung ausgedrückt ist, so ist die Größe der Gebühr nach jenem Betrage zu bestimmen, welcher durch Umrechnung des Geldbetrages auf die österr. Währung entfällt. — 2. Diese Umrechnung kann bei divergirender Werthauffassung und beim Mangel eines Uebereinkommens nur im Wege der Berücksichtigung des Courswerthes durchgeführt werden.*) — 3. Gebühr von dem zweiten Vertragspare.

Erkenntniß vom 18. April 1893, Z. 1389.

Dr. Arnold Baan, als Curator des Ernst Adolf Grafen zu Münster, ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 12. August 1892, Z. 26827, puncto Gebühr von einem Abfindungsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie die Umrechnung des Papierrubels in österr. Währung betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Für die mit dem zwischen Alexander Grafen zu Münster und dem Curator des Ernst Grafen zu Münster abgeschlossenen Vertrage ddto. Homburg v. d. Höhe den 3. December 1891 und Wien

---

*) S. Erkenntniß Nr. 7158.

am 7. December 1891 vereinbarte Umwandlung des dem Ernst Grafen zu Münster auf Grund des § 2 des Vertrages ddto. St. Petersburg 18. October 1884 alten Styles, resp. ddto. Berlin 18. December 1884 neuen Styles zustehenden Anspruches auf Zahlung insbesondere einer Jahresrente in den Anspruch auf eine einmalige Leistung einer Abfindungssumme von 70.000 Papierrubel, wurde mit der durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltenen Bemessung des k. k. Central-Taxamtes Wien, Reg.-Nr. 16555 ex 1891 unter Zugrundelegung eines Umrechnungsbetrages per 112.000 fl. ö. W. von diesem Betrage die Gebühr nach Scala II sammt 25perc. Zuschlag mit 350 fl. und nachdem der Vertrag in zwei als Originale zu behandelnden Exemplaren ausgefertigt wurde, für das zweite Pare ebenfalls mit 350 fl., im Ganzen also abzüglich des auf dem ersten Vertragsbogen verwendeten Stempels per 50 kr. mit 699 fl. 50 kr. in Vorschreibung gebracht.

Die Beschwerde ist gegen die vorgenommene Umrechnung und gegen die Abnahme einer Gebühr von dem zweiten Vertragspare gerichtet.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der Vertrag ddto. Homburg v. d. Höhe den 3. December 1891, bezw. Wien ddto. 7. December 1891, um dessen Vergebührung es sich handelt, ist eine Novation und kommt daher gemäß § 38 Geb.-Ges. und T. P. 101 I, A, n des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die nach Scala II von dem Werthe, d. i. im vorliegenden Falle von dem Betrage per 70.000 Papierrubel entfallende Gebühr zu entrichten.

Nachdem in der bezogenen Urkunde der der Gebührenbemessung zu Grunde zu legende Werth in einer anderen als in österreichischer Währung ausgedrückt ist, so muß in Gemäßheit des § 19 Geb.-Ges., bezw. seit Einführung der österreichischen Währung gemäß des mit diesem § 19 inhaltlich vollkommen übereinstimmenden § 1 der kais. Verordn. vom 8. Juli 1858, R. G. B. Nr. 102, die Größe der Gebühr nach jenem Betrage bestimmt werden, welcher durch Umrechnung des Geldbetrages auf die österreichische Währung entfällt. Wie diese Umrechnung vorzunehmen sei, darüber enthält das Gesetz keine Vorschrift; es muß jedoch sich gegenwärtig gehalten werden, daß die Umrechnung zu Gebührenbemessungszwecken nichts anderes besagen will, als die Ermittlung des Werthes zur Gewinnung der Grundlage für die Gebührenbemessung.

Für solche Werthermittlungen beweglicher Sachen stellt die Gebührengesetzgebung zwei specielle Bestimmungen auf, und zwar im § 51 Geb.-Ges. für Papiereffecten, dann im § 8 des Ges. vom 13. December 1862 für ausländische oder inländische Goldmünzen, oder ausländische Silbermünzen oder ausländisches Papiergeld, wenn derlei Werth- oder Geldzeichen Gegenstand eines Nachlasses oder einer Schenkung sind, oder in einem Rechtsgeschäfte als Entgelt bedungen werden, welches der Percentualgebühr unterliegt. — In diesen beiden Fällen ist der Werth der Papiereffecten, der Münzen oder des Papiergeldes dann, wenn diese Gegenstände im Wiener Börsenblatte aufgeführt sind, nach dem betreffenden Börsencourse, sonst aber durch gerichtliche Schätzung zu bestimmen.

Außer diesen beiden speciellen Normen kennt das Gebührengesetz für bewegliche Sachen nur die Werthermittlung nach § 52 Geb.-Ges., wobei aus dem § 8 des Ges. vom 13. December 1862, welcher ausdrücklich auch die gerichtliche Schätzung des ausländischen Papiergeldes zuläßt, zu constatiren ist, daß auch nach den Gebührengesetzen das ausländische Papiergeld den beweglichen Sachen gleichgehalten wird (wie dies auch vollkommen der rechtlichen Natur eines solchen Papiergeldes, welches ja hierlands keine Währung hat, das heißt nicht als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassen ist, entspricht).

Nach dem § 52 Geb.-Ges. hat es nun zunächst auf die gewissenhafte Werthangabe durch den Gebührenpflichtigen anzukommen, wenn die Finanzverwaltung aber diese Angabe nicht für angemessen hält, ist ihr das Recht eingeräumt, die gerichtliche Schätzung vornehmen zu lassen, unbeschadet des der Finanzverwaltung nach § 54 Geb.-Ges. zustehenden Befugnisses, in allen Fällen auch über eine andere als die durch das Gesetz vorgeschriebene Art der Werthbestimmung mit dem Gebührenpflichtigen übereinzukommen. — Da den Gegenstand des in Frage stehenden Vertrages Papierrubel, also ein ausländisches Papiergeld bilden, kann der § 51 Geb.-Ges. hier nicht zur Anwendung gelangen, es liegt aber auch ein Fall des § 8 des Ges. vom 13. December 1862 nicht vor, weil das bezügliche Rechtsgeschäft nicht der Percentual-, sondern der Scalagebühr unterliegt.

Es kann sich demnach nur um die Werthermittlung des Papierrubels in Gemäßheit des § 52 Geb.-Ges. handeln und da diesfalls zwischen der gebührenpflichtigen Partei und der Finanzverwaltung divergirende Werthauffassungen bestehen und ein Uebereinkommen im Sinne des § 54 Geb.-Ges. von der Finanzverwaltung nicht angestrebt wurde, steht dieser nur das Mittel der gerichtlichen Schätzung zu, welche allerdings bei dem Umstande, daß der Papierrubel im Wiener Börsenblatt notirt wird, keinen anderen Betrag als den Courswerth ergeben kann, indem bei jeder Schätzung gemäß § 306 a. b. G. B. und des Hofdecretes vom 25. November 1839, J.-G.-S. 391, der gemeine Preis einer Sache zur Richtschnur genommen werden muß, d. i. der nach dem Nutzen, welchen eine Sache mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet (§ 305 a. b. G. B.) entfallende Preis, welcher Preis dann bei Sachen, die im Marktverkehre stehen, mit dem sogenannten Marktpreise (§ 1058 a. b. G. B., Art. 353 H.-G.B.) zusammenfällt und somit bei Gegenständen, welche auf der Börse gehandelt werden, in dem jeweilig notirten Course (§ 8 des Ges. vom 1. April 1875, R. G. B. Nr. 67) seinen Ausdruck findet. — Diesemnach erscheint die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Werthermittlung nicht auf die gesetzliche Weise vorgenommen.

Betreffend den zweiten Beschwerdepunkt ist lediglich darauf zu verweisen, daß es sich vorliegend um eine Gebühr nach T. P. 106 I, A, n, also um eine Urkundengebühr handelt; daß diese Gebühr als Scalagebühr gemäß § 6 B des Ges. vom 13. December 1862 nach Wahl des Gebührenpflichtigen, entweder mittelst Stempelmarken, oder unmittelbar entrichtet werden konnte, daß für dieselbe also grundsätzlich die Norm des § 3 der Verordnung des Finanzministers vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, zu gelten hat, wonach die Urkunde auf schon mit der gesetzmäßigen

Marke versehenem Papiere geschrieben werden muß, daher die Gebührenpflicht dieser Urkunde ohne Rücksicht auf die Person des Ausstellers oder des Empfängers derselben erfüllt werden muß.

Da nun bei in mehreren gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Urkunden, die der scalamäßigen Stempelgebühr unterliegen, nach § 40 Geb.-Ges. die ersten zwei Exemplare mit dem Stempel nach dem scalamäßig entfallenden Ausmaße versehen werden müssen, so konnte darin, daß auch von dem für Alexander Grafen zu Münster bestimmten zweiten Vertragspare die scalamäßige Gebühr abgenommen wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 7206.

Bei der Beurtheilung der fristgemäßen Ueberreichung eines Gesuches um die Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung, erbringt die datirte und gefertigte Cessionsurkunde gegen den Aussteller einen vollen Beweis darüber, daß sie an dem Tage ihres Datums ausgestellt, d. i. von dem Aussteller unterschrieben wurde.

Erkenntniß vom 18. April 1893, Z. 1390.

Dr. Max Putz und Paul Putz ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 8. August 1892, Z. 18961, puncto Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Gesuche des Dr. Max und des Paul Putz um Gewährung der im Gesetze vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, vorgesehenen Gebührenerleichterungen aus Anlaß der mit der Cession ddto. Meran 15. October 1891 erfolgten Abtretung eines Theilbetrages per 6000 fl. von dem hypothekarisch zu Gunsten des Franz Putz auf Grund der Schuld- und Pfandurkunde ddto. 18. December 1890 zu 5 Perc. verzinslichen Darlehenscapitale per 13.800 fl. an die Pfarrpfründe in Untermais unter Feststellung einer blos 4perc. Verzinsung, wurde mit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil dieses Gesuch nicht innerhalb der im § 8 des bezogenen Gesetzes festgesetzten Frist von 30 Tagen überreicht worden sei.

Aus den Acten ergibt sich, daß das fragliche Gesuch beim k. k. Hauptsteueramte Meran am 12. Februar 1892, sub Nr. 265, eingebracht wurde, und es würde daher allerdings, wenn das auf der Cessionsurkunde angesetzte Datum, der 15. October 1891, in Rücksicht gezogen wird, das fragliche Gesuch thatsächlich erst nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist überreicht worden sein, wobei die Beschwerde selbst nicht bestreitet, daß unter dieser Voraussetzung auch die Verweigerung der Gebührenerleichterungen im Gesetze begründet wäre.

Allein die Beschwerde stellt die Behauptung auf, daß die Datirung der fraglichen Cessionsurkunde vom 15. October 1891 auf einem Uebersehen beruhe, daß die Unterfertigung derselben vielmehr nicht vor dem 5. Februar 1892 vor sich gegangen sei und bringt diesfalls eine schon im Recurszuge vorgelegte Bestätigung des Cedenten Franz Putz, des Cessionärs P. Martin Prantl und eines auf der Cessionsurkurde unterfertigten Zeugen Johann Laburner ddto. 13. März 1892 bei; endlich beruft sich die Be-

schwerde auf die Bestimmung des § 8 des bezogenen Gesetzes, wonach die 30tägige Frist nach der Ausfertigung der Cessionsurkunden zu laufen beginne, während die Ausfertigung einer Urkunde doch erst mit deren Unterschrift vollzogen sei.

Darüber, daß eine Urkunde erst durch die Unterschrift des Ausstellers ausgefertigt erscheint und daß vor dieser Unterschrift von einer ausgefertigten Urkunde nicht die Rede sein könne, kann an sich, insbesondere im Hinblicke auf § 114 allg. Gerichts-Ordnung kein Zweifel bestehen. — Auch in der Gebührengesetzgebung, namentlich im § 22 a des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, ist dieser Grundsatz anerkannt. — Eine ausgefertigte Privaturkunde erbringt aber gegen den Aussteller vollen Beweis über jene Thatumstände, welche aus derselben hervorgehen; die datirte Privaturkunde wird also gegen den Aussteller einen vollen Beweis auch darüber erbringen, daß sie an dem Tage ihres Datums ausgestellt, d. i. von dem Aussteller unterschrieben worden ist.

Wenn nun dieselben Personen, gegen welche dieses Datum durch die Urkunde bewiesen ist, hinterher erklären, daß dieser in Urkunde angegebene Umstand — das Datum — unrichtig, irrthümlich sei, so kann eine solche Erklärung, soweit der fragliche Umstand Ansprüche betrifft, welche Dritte (hier die Finanzverwaltung) auf Grund der Urkunde zu stellen haben, keine andere Bedeutung beanspruchen, als die des bloßen Widerspruches gegen einen bewiesenen Thatumstand, welchem eben rechtlich keine Bedeutung zukommt, zumal selbst, wenn es sich bei einer solchen Erklärung um einen urkundenmäßigen Beweis handeln würde, die Erklärung nur gegen den Aussteller beweisen könnte, während sie hier für denselben geltend gemacht wird.

Was übrigens speciell den Zeugen Johann Ladurner anbelangt, so bestätigt derselbe auf der Cessionsurkunde, daß diese am 15. October ausgestellt wurde, in der Bestätigung vom 13. März 1892 aber, daß die Ausstellung nicht vor dem 5. Februar erfolgt sei, gibt also ein widersprechendes Zeugniß und kann schon darum die Berücksichtigung dieser Zeugenangabe nicht beansprucht werden, zumal auch auffällt, daß der zweite auf der Cessionsurkunde gefertigte Zeuge A. Plober die Bestätigung vom 13. März 1892 nicht ausgestellt hat.

Nr. 7207.

Das in einer Markenstrafsache vom Handels-Min., lediglich in Folge Requisition des Landes- als Strafgerichtes in Betreff des ausschließlichen Gebrauchsrechtes einer Marke, an dieses ergangene, wenn auch die Beantwortung der Requisition selbst ablehnende Antwortschreiben, ist noch keine nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875 vor dem V. G. Hofe anfechtbare Entscheidung.

Erkenntniß vom 19. April 1893, Z. 1070.

Firma »August Tschinkel's Söhne« und Gustav Läßig (Adv. Dr. Gallia) ca. Handels-Min. (M.-S. Dr. Schuster); mitbeth. Firma Leonhard Oberlindober (Adv. Dr. Brunstein); E. vom 10. Juni 1892, Z. 15126, puncto Markenrechtsangelegenheit.

»Die Beschwerde wird wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bezeichnet als angefochtene Entscheidung die Zuschrift des k. k. Handels-Min. vom 10. Juni 1892, Z. 15126, gerichtet an das k. k. Landesgericht in Strafsachen. — Diese Zuschrift erging als Antwort auf die in der Markenstrafsache Leonhard J. Oberlindober gegen die Firma August Tschinkel Söhne an das k. k. Handels-Min. unter Berufung auf § 30 des Markenschutz-Ges. gerichtete Requisition, ob der Firma August Tschinkel Söhne das Gebrauchsrecht an den für diese Firma bei der Handelskammer in Wien sub Nr. 1076, 1210, 1211 und 1212 ex 1891 registrirten Marken ungeachtet der für die Firma Oberlindober bei der Handelskammer Innsbruck am 20. Mai 1890, sub Nr. 7, mit der Priorität vom 24. November 1879 registrirten Marken zusteht und besagt wörtlich:

»Die Tschinkel'sche Marke Nr. 1076 ist am 11. März 1891, die Marken 1210, 1211 und 1212 sind am 20. April 1891 registrirt; es stehen demnach diese Marken in der Priorität der Oberlindober'schen Marke nach.

In der Form, wie die von dem k. k. Landesgerichte gestellte Anfrage gefaßt ist, gehört dieselbe nach h. o. Anschauung lediglich zur gerichtlichen Competenz; denn ob Jemand ungeachtet der für einen Anderen registrirten Marke ein derselben ähnliches Markenbild gebrauchen darf, ist von der im Eingriffstreite im Sinne des § 25 des Markenschutz-Ges. durch das Gericht zu fällende Entscheidung über den Grad der Aehnlichkeit abhängig. — Hiebei ist es selbstverständlich, daß eine Nachahmung einer Marke der strafgerichtlichen Verfolgung nicht dadurch entzogen werden kann, daß der Nachahmer sich die von ihm gebrauchte nachgeahmte Marke noch überdies registriren läßt.

Da die vom k. k. Oberlandesgerichte verordnete Anfrage jedoch unter Berufung auf § 30 des Markenschutz-Ges. gestellt wurde, glaubt das Handels-Min. annehmen zu dürfen, daß dieselbe dahin aufzufassen ist, ob der Firma Tschinkel das ausschließliche Gebrauchsrecht an ihren Marken zustehe, mit anderen Worten, ob die Firma Tschinkel durch ihre spätere Registrirung angesichts des Bestandes der älteren ähnlichen Oberlindober'schen Marke überhaupt ein Markenrecht erwerben konnte, oder ob die Registrirung für Tschinkel nicht etwa in Folge des Bestandes der älteren Oberlindober'schen Marke wirkungslos war.

In dieser Richtung wird bemerkt, daß nach dem Markenschutz-Ges. dem Handels-Min. nicht das Recht zusteht, eine Marke, welche mit einer für die gleiche Waarengattung bereits bestehenden ähnlich oder selbst identisch befunden wird, von der Registrirung auszuschließen; vielmehr hat das Handels-Min. in solchem Falle lediglich die im § 18 Markenschutz-Ges. vorgesehene Verständigung zu erlassen und erfolgt die Löschung einer Marke wegen Aehnlichkeit mit einer bestehenden älteren Marke nur über Antrag des Besitzers dieser älteren Marke durch Erkenntniß des Handels-Min. nach § 30 Markenschutz-Ges.

Da ein solcher Antrag im vorliegenden Falle seitens der Firma Oberlindober hieramts noch nicht gestellt wurde, sind die Tschinkel'schen Marken noch dermalen registrirt und steht der Firma Tschinkel demnach das ausschließliche Gebrauchsrecht an ihren Marken

gegen Jedermann zu, der sich nicht auf eine eigene ältere Registrirung des gleichen oder im Sinne des § 25 Markenschutz-Ges. ähnliche Markenbilder berufen kann.

Die Aehnlichkeit der Tschinkel'schen Marken mit den älteren Oberlindober'schen wird das k. k. Landesgericht zu beurtheilen haben; hiebei wird jedoch bemerkt, daß die Marke der Firma Oberlindober auf Seite 232 des Central-Markenregisters pro 1890 durch ein Versehen nur unvollständig publicirt wurde, und daß sich der vollständige Abdruck dieser Marke, welcher mit dem der Klage Journ.-Nr. 1 des Strafactes sub A beiliegenden Registrirungs-Certificate der Handelskammer Innsbruck übereinstimmend, auf Seite 412 des Central-Markenregisters pro 1890 vorfindet.«

Der einzige Beschwerdepunkt, der von der beschwerdeführenden Firma August Tschinkel Söhne gegen diesen behördlichen Act erhoben wird, ist der, daß das k. k. Handels-Min. die von dem k. k. Landesgerichte geforderte Entscheidung über das ausschließliche Gebrauchsrecht der erwähnten Marken nicht gefällt, sondern abgelehnt hat, wodurch das Recht der Beschwerdeführerin, welche des Eingriffes angeklagt ist, auf die Entscheidung der relevanten Vorfrage durch die competente Instanz in gesetzwidriger Weise verletzt erscheint. — Auch das k. k. Handels-Min. hat in der Gegenschrift wenigstens den Standpunkt eingenommen, daß die vorcit. Zuschrift keinerlei Entscheidung in sich fasse und daß es seinerseits lediglich im Wege der Amtscorrespondenz dem k. k. Landesgerichte Mittheilungen, Aufschlüsse gegeben habe.

Da nun nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Zuständigkeit des V. G. Hofes das Vorliegen einer Entscheidung oder Verfügung der Administrativbehörde gehört, nach der Lage des Streitfalles aber einerseits die Beschwerde eben wegen Unterlassung, wegen der Ablehnung einer Entscheidung erhoben, andererseits die Zulässigkeit der Beschwerde genau aus demselben Grunde bestritten wird, so mußte der V. G. Hof zunächst in die Untersuchung der Frage eintreten, ob und inwieweit im concreten Streitfalle die allgemeinen Voraussetzungen seiner Zuständigkeit gegeben sind, ob und inwieweit die Beschwerdeführerin auf die oben cit. Zuschrift des k. k. Handels-Min. den allein geltend gemachten Beschwerdepunkt, daß das k. k. Handels-Min. eine ihm obliegende Entscheidung in gesetzwidriger und die Rechte der Beschwerdeführerin verletzender Weise zu treffen unterlassen habe, zu unterstützen vermag.

Daß die Parteien im Allgemeinen in allen durch die Gesetze der behördlichen Cognition unterworfenen Angelegenheiten einen Rechtsanspruch auf den Vollzug dieser Cognition, auf die Entscheidung ihrer vor die Behörde gehörigen und gebrachten Angelegenheiten haben und daß eben darum in der Unterlassung, Ablehnung einer Entscheidung allerdings eine Rechtsverletzung gelegen sein kann, ergibt sich aus dem Bestande und dem Zwecke solcher Normen, wie nicht minder aus jenen zahlreichen gesetzlichen Anordnungen, welche den Behörden die Erledigung der Parteiangelegenheiten zur Pflicht machen.

Zu diesen Normen muß auch die Bestimmung des § 30 Markenschutz-Ges. gezählt werden, da diese Bestimmung den Zweck verfolgt, die An-

erkennung und Bethätigung eben jenes Rechtes, dessen Erwerb durch das Gesetz ermöglicht werden soll, d. i. des Alleinrechtes zum Gebrauche einer Marke, zu sichern. Denn da aus den §§ 2, 7, 13, 18 und 19 sich ergibt, daß durch den Registrirungsact das Recht zum Alleingebrauche der Marken nicht unbedingt, sondern nur bedingt, d. i. unter der Voraussetzung erworben wird, daß nicht gleichzeitig dieselben Marken für die gleichen Waarengattungen etwa bei einer anderen Handelskammer registrirt werden, so folgt daraus, daß, sobald unter mehreren Schutzwerbern über den Gebrauch einer Marke ein Streit entsteht, die nach der gesetzlichen Einrichtung des Markenwesens zunächst offen gelassene Frage über den Bestand des Markenrechtes (§ 21 lit. e), d. i. des Rechtes zum Alleingebrauche nunmehr ihre Lösung finden muß.

Dieser Streit kann zwar nach der Bestimmung des Gesetzes auf eine zweifache Art formalisirt werden, entweder im administrativen Wege durch die Parteien (§ 30, Abs. 1), oder im gerichtlichen Wege durch den Strafrichter (§§ 23 und 30, Abs. 2); allein die Art und Weise der Formalisirung des Streites ist, sobald und soweit die Existenz des Markenrechtes eines Schutzwerbers in Frage gestellt erscheint, ganz nebensächlich. In einem wie in dem andern Falle fordert das Gesetz die Entscheidung des Handelsministers und dieser Entscheidung kommt, sie mag auf welche der zwei vorerwähnten Arten immer provocirt worden sein, die gleiche Rechtswirkung zu (§ 21, lit. e).

Da das Gesetz selbst über das Verfahren zum Zwecke der Schöpfung der Entscheidung keinerlei Bestimmung trifft, im § 21, lit. e aber die beiden vorerwähnten Streitformalisirungen, welche in den Absätzen 1 und 2 des § 30 auseinander gehalten werden, einander völlig gleichgestellt werden, so muß weiter gefolgert werden, daß im Sinne des Gesetzes für das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung nach § 30 Markenschutz-Ges. die für das Administrativ-Verfahren überhaupt geltenden Grundsätze Geltung haben und sowohl für Streitfälle des 1. als auch für Streitfälle des 2. Absatzes gleichmäßig Anwendung finden sollen.

Angesichts der soeben erörterten Bestimmungen des Gesetzes kann an der Verpflichtung des k. k. Handels-Min. zur Entscheidung der im § 30 angeführten, den Rechtsbestand des Markenschutzes bedingenden Fragen, mögen sie nun im administrativen oder strafgerichtlichen Verfahren zur Cognition gestellt worden sein, nicht gezweifelt, und eben darum auch daran nicht gezweifelt werden, daß den Parteien ein Rechtsanspruch auf Schöpfung dieser Entscheidung zur Seite steht. — Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß die Ablehnung dieser Entscheidung, mag dieselbe nun im administrativen oder strafgerichtlichen Wege provocirt worden sein, allerdings eine gesetzwidrige Verletzung von Parteienrechten in sich schließen kann und daß sonach die materiell-rechtliche Voraussetzung des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, für die Zuständigkeit des V. G. Hofes zutreffen würde.

Allein aus der Vergleichung der Bestimmungen der §§ 2 und 5 des cit. Gesetzes vom 22. October 1875 ergibt sich weiter, daß die Zuständigkeit des V. G. Hofes auch noch von einer formalen Bedingung abhängig ist, nämlich der Bedingung, daß eine Entscheidung oder Verfügung im Sinne

des Ges. vom 22. October 1875 und speciell des § 2 des cit. Gesetzes vorliege, als welche nur eine Entscheidung oder Verfügung angesehen werden kann, welche im administrativen Verfahren erfolgt, von den Parteien auf diesem Wege entweder provocirt worden oder gegen sie ergangen ist.

Diese formale Voraussetzung trifft nun bei jenem Acte, der das formelle Substrat der Beschwerde bildet, bei der Zuschrift des k. k. Handels-Min. ddto. 10. Juni 1892 nicht zu. Denn, wie aus dem Inhalte des Actes selbst sich ergibt und wie auch aus den Administrativacten hervorgeht, ist von Seite der Parteien eine Entscheidung in dem Sinne des § 30 Markenschutz-Ges. nicht provocirt worden; es ist auch den Parteien eine derlei Entscheidung selbst nicht intimirt worden. Noch weniger hat ein administratives Verfahren in Absicht auf die Erfüllung des § 30 Platz gegriffen. Die Zuschrift enthält auch nicht eine an die Parteien gerichtete und diesen intimirte Verfügung, mit welcher die im § 30 vorgesehene Entscheidung etwa abgelehnt worden wäre; sie ist in der That ein Act, der ausschließlich an das k. k. Landes- als Strafgericht gerichtet und bestimmt ist, dessen oben erwähnte Requisition zu erledigen. — Nach ihrem Inhalte und nach ihrer Bestimmung bildet sonach diese Zuschrift einen integrirenden Bestandtheil des Strafactes, sie bildet ein Moment des strafgerichtlichen Verfahrens, das allerdings auch von Rückwirkung auf die in diesem Verfahren in Frage kommenden Parteienrechte ist; allein eine Würdigung dieses Momentes kann eben nur im Rahmen des strafgerichtlichen Verfahrens erfolgen.

Es ist zunächst Sache des Strafrichters, darüber schlüssig zu werden, ob und inwieweit durch die Zuschrift seine Requisition erfüllt worden ist, wie es Sache der Parteien ist, durch die Rechtsmittel der Strafproceßordnung ihre Rechte gegenüber der Anwendung und der Auffassung dieses die Streitsache beeinflussenden Actes im Strafverfahren wahrzunehmen; eine Cognition des V. G. Hofe kann aber aus den oben entwickelten Gründen im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 2 und 3 a des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht statthaben.

Nr. 7208.

1. Anerkennung des Eigenjagdrechtes unter gleichzeitiger Sistirung der Ausübung dieses Jagdrechtes bis zum Ablaufe bestehender Jagdpachtverträge. — 2. Voraussetzungen für die Annahme der stillschweigenden behördlichen Anerkennung eines Eigenjagdrechtes. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 19. April 1893, Z. 1400.

Marie Pauls ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Rukavina v. Liebstadt); E. vom 13. Februar 1892, Z. 1956, puncto Ausübung des Eigenjagdrechtes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Eigenjagdrecht der Beschwerdeführerin als Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundcomplexes von 464 Joch 1158 Qu.-Klftr. oder 268 Hektar, 12 Ar und 22 Qu.-M. in den Gemeinden Schleinitz, Rogeis und Unterkötsch zwar anerkannt, die Ausübung dieses Jagdrechtes aber bis zum Ablaufe

der hinsichtlich der Gemeindejagden Rogeis und Schleinitz bestehenden Pachtverträge, d. i. bis 1. Juli 1898 sistirt.

Beschwerdeführerin beansprucht die sofortige Ausübung dieses Eigenjagdrechtes aus dem Grunde, weil nach ihrer Anschauung das steierm. Landesgesetz vom 10. März 1888, L. G. B. Nr. 22, mit welchem die Einschränkung der Ausübung des Eigenjagdrechtes bis zum Ablaufe der rücksichtlich der Gemeindejagdpachtungen bestehenden Verträge normirt wird, nur auf jene Fälle Anwendung finden kann, bei welchen die Erwerbung eines zur Eigenjagd berechtigenden Grundbesitzes erst während der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt, und weil Beschwerdeführerin auf diesem Grundcomplexe die Jagd auch früher thatsächlich ausgeübt hat, wodurch ihr Eigenjagdrecht von der Behörde stillschweigend anerkannt worden sei.

Der V. G. Hof hat aus nachstehenden Erwägungen die Beschwerde nicht für begründet erkannt. Der § 2 des steierm. Landesgesetzes vom 10. März 1888, L. G. B. Nr. 22, macht die Ausübung des Eigenjagdrechtes von der behördlichen Anerkennung dieses Rechtes abhängig. Das Gesetz stellt es dem Grundeigenthümer ausdrücklich frei, jederzeit die Anerkennung des ihm gemäß § 5 des kaiserlichen Patentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, zustehenden Eigenjagdrechtes zu erwirken; das Gesetz unterscheidet diesfalls durchaus nicht, ob die Erwerbung des das Eigenjagdrecht begründenden Grundcomplexes vor oder nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes stattgefunden hat, es kann daher die Ausübung des Eigenjagdrechtes dermalen nur unter der Voraussetzung der bereits erfolgten behördlichen Anerkennung erfolgen.

Das eine solche ausdrückliche Anerkennung bisher vor dem Einschreiten de präs. 27. Jänner 1891 erfolgt wäre, liegt nicht vor und wird auch nicht behauptet.

Beschwerdeführerin behauptet nun allerdings, daß darin, daß ihrerseits auf dem in Frage stehenden Grundcomplexe vor Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 10. März 1888 das Jagdrecht thatsächlich ausgeübt wurde, die stillschweigende behördliche Anerkennung ihres Eigenjagdrechtes gelegen sei.

Der V. G. Hof vermochte jedoch nach der Actenlage diese Behauptung nicht als zutreffend zu erkennen. — Das Gemeindejagdrecht von Schleinitz, welches auch früher stets von den Besitzern des Gutes Schleinitz gepachtet war, wurde von der Beschwerdeführerin bei der am 12. Juni 1890 vorgenommenen ämtlichen Licitation auf 8 Jahre, vom 1. Juli 1890 bis dahin 1898, erstanden. Weder bei diesem Licitationsacte, noch auch früher hat eine Ausscheidung des der Beschwerdeführerin oder ihren Besitzvorfahren eigenthümlichen Grundcomplexes, von welchem in der Gemeinde Schleinitz 324 Joch 3407 Qu.-Klftr. liegen, stattgefunden. — In der Gemeinde Rogeis, in welcher von dem auszuscheidenden Gesammtgrundcomplexe der Beschwerdeführerin 135 Joch 526 Qu.-Klftr. liegen, wurde laut des vorliegenden Licitationsactes das Gemeindejagdrecht vom 1. Juli 1890 angefangen auf 8 Jahre von einem Dritten erstanden, während bis 1. Juli 1890 Beschwerdeführerin dieses Jagdrecht in Afterpacht hatte, und in der Gemeinde Unterkötsch, in welcher von dem Grundcomplexe der Beschwerdeführerin nur 3 Joch 365 Qu.-Klftr. liegen, ist Gräfin Nugent seit 1. Juli 1884 bis

dahin 1894 Ersteherin, und bezw. die Beschwerdeführerin für die gleiche Zeit Afterpächterin des Gemeindejagdrechtes. — Daß eine Ausscheidung des in diesen beiden Gemeinden gelegenen Grundcomplexes der Beschwerdeführerin aus dem Gemeindejagdrechte dieser Gemeinden erfolgt wäre, welche Ausscheidung nur im Zusammenhange mit den in der Gemeinde Schleinitz gelegenen Grundstücken hätte stattfinden können, liegt ebenfalls nicht vor.

Die Ausübung des Jagdrechtes in den drei genannten Gemeinden findet und fand daher — auch insoferne der der Beschwerdeführerin eigenthümliche Grundbesitz in Frage kommt — nicht aus dem Titel des Eigenjagdrechtes, sondern aus jenem der Pachtung, bezw. Afterpachtung der Gemeindejagdrechte statt. Es kann daher aus der in der Gemeinde Rogeis bis zum Jahre 1890 und in den Gemeinden Schleinitz und Unterkötsch bis heute thatsächlich erfolgten Ausübung der Jagd auf dem eigenthümlichen Grundcomplexe der Beschwerdeführerin, da diese Ausübung auf Grund der Pachtung von Gemeindejagdrechten geschah, nicht die behördliche Anerkennung des Eigenjagdrechtes gefolgert werden. — Mit Rücksicht darauf, daß das Einschreiten um diese Anerkennung von der Beschwerdeführerin erst sub präs. 27. Jänner 1891 erfolgte, war daher mit Recht gemäß § 2 des Landesgesetzes vom 10. März 1888 bei gleichzeitiger Anerkennung dieses Rechtes, die Ausübung desselben bis zum Ablaufe der bestehenden Pachtverträge der Gemeindejagden von Rogeis und Schleinnitz zu sistiren.

Nr. 7209.

1. Recursrecht des Anrainer gegen eine Bauconsensbedingung. — 2. Die Festsetzung einer Consensbedingung, welche andere, mit dem Bauprojecte in keinem nothwendigen Zusammenhange stehende Fragen und behördliche Acte vorzubereiten bezwecken (Hintanhaltung schmaler Zwischenräume zwischen den Gebäuden, sog. Schächte) sind gesetzlich unzulässig.

Erkenntniß vom 19. April 1893, Z. 1396.

Stadtgemeinde Reichenberg (Stadtrath Dr. Jennel) ca. Landesausschuß in Prag; E. vom 16. December 1891, Z. 43018, puncto Bauangelegenheit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Ueber Ansuchen des Gustav Seibel um Bewilligung zum Neubaue seines abgebrannten Hauses Nr. 244/1 in Reichenberg wurde mit der Erledigung des Reichenberger Stadtrathes vom 27. August 1891, Z. 10055, die beabsichtigte Bauführung in öffentlicher Beziehung als zulässig und technisch ausführbar erklärt, wenn der Bauwerber nebst Erfüllung mehrfacher anderer Bedingungen den zwischen dem zu führenden Neubaue und dem unterhalb desselben in der Friedländergasse befindlichen, zu seiner Realität gehörigen Gewölbe freigelassenen Raum mitverbaue oder eine verbücherungsfähige Verpflichtungserklärung dahin ausstelle, daß der fragliche offene Raum im Falle des Auf- oder Neubaues des Gewölbes werde mitverbaut werden. Zugleich wurde die Anrainerin Caroline Radimsky mit der bei der Bauverhandlung aus dem Titel einer zu Gunsten ihrer Realität Nr. 245/1 bestehenden Lichtservitut gegen die Verbauung des vorbezeichneten freien Raumes erhobenen Einwendung auf den Rechtsweg verwiesen.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß die vom Stadtverordneten-Collegium im Recurswege bestätigte Erledigung des Baugesuches des Gustav Seidel durch Behebung der beigefügten Bedingung in Betreff der Verbauung des bezeichneten freien Raumes abgeändert und ist nun dagegen die vorliegende Beschwerde der Stadtgemeinde Reichenberg gerichtet, in welcher die Legitimation der Caroline Radimsky zum Recurse gegen die Entscheidungen des Stadtrathes und des Stadtverordneten-Collegiums bestritten und die Aufnahme der fraglichen Bedingung in die Erledigung des Baugesuches mit der der Baubehörde obliegenden Pflicht gerechtfertigt wird, in jedem concreten Baufalle, alle nach Vorschrift der Bauordnung zu beachtenden Umstände, insbesondere die für die Ausgestaltung der Straßen wichtige Frage der Beseitigung der zwischen den Bauplätzen und Häusern bestehenden freien Grundflächen (Schächte) in Betracht zu ziehen und auf die Herstellung geschlossener Häuserreihen zu bringen.

Was nun zunächst die vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung besonders betonte Einwendung anbelangt, daß Mangels der Legitimation der Caroline Radimsky zum Recurse gegen die Entscheidungen des Stadtrathes und des Stadtverordneten-Collegiums der Landesausschuß in eine Entscheidung der meritorischen Streitfrage nicht hätte eingehen sollen, fand der V. G. Hof dieselbe deshalb nicht begründet, weil mit der streitigen Consensbedingung in Wirklichkeit ein Bauauftrag ertheilt worden ist, welcher in die Rechtssphäre der Recurrentin eingreift und ihr Interesse berührt, indem der Bauwerber zufolge der fraglichen Consensbedingung eine Grundfläche verbauen soll, bezüglich welcher die Recurrentin Rechte, nämlich die zu Gunsten ihrer Realität haftende Servitut der Nichtverbauung behauptet. Da nun aber Bauaufträge mit öffentlich-rechtlichen Wirkungen verbunden sind, gegenüber welchen Privatrechte eventuell zurücktreten müssen, so war Caroline Radimsky legitimirt, ihre Rechte schon dem Bauauftrage, d. i. der erwähnten Consensbedingung gegenüber wahrzunehmen.

In der Sache selbst hat sich der V. G. Hof von folgenden Erwägungen leiten lassen: Nach den Bestimmungen der Bauordnung für Böhmen vom 8. Juni 1889, L. G. B. Nr. 5, insbesondere nach § 13 letzter Absatz sind die Baubehörden berechtigt, die Verbauung der Straßen mit geschlossenen Häuserreihen zu verfügen. Diese Berechtigung schließt zweifellos auch die Befugniß in sich, die Entstehung aus Sicherheits-, Sittlichkeits- und Sanitäts-Rücksichten unzulässiger schmaler Zwischenräume zwischen den Gebäuden (Schächte) hintanzuhalten. Zu diesem Behufe muß es den Baubehörden ungenommen sein, an Bauprojecten, welche diesen Momenten nicht Rechnung tragen, Aenderungen vorzunehmen und den Bauconsens an Bedingungen zu knüpfen, welche die Verbauung solcher Zwischenräume sicherzustellen geeignet sind, eventuell den Bauconsens zu versagen.

Allein die Ausübung dieses Befugnisses erscheint in jedem concreten Falle eben dadurch bedingt, daß durch die Ausführungen des vorgelegten Bauprojectes die erwähnte unzulässige Unterbrechung des Anschlusses der Häuserreihe platzgreifen würde. — Diese Voraussetzung trifft nun im vorliegenden Falle nicht zu. Denn Gustav Seidel beabsichtigt nach dem vorgelegten Bauprojecte auf der Bauarea des abgebrannten Theiles seiner Realität Nr. 244/1 einen Neubau aufzuführen, durch welchen das anstoßende,

zu dieser Realität gehörige Grundstück, bezüglich dessen Caroline Radimsky die Lichtservitut geltend macht, sowie das an dieses Grundstück sich anschließende, gleichfalls zur Realität Nr. 244/1 gehörige Gewölbe nicht berührt werden soll. Durch den projectirten Neubau wird demnach der status quo ante in der Friedländergasse in Bezug auf die Situation und den Anschluß der Gebäude nicht geändert und kann daher durch die Ausführungen des Neubaues nach dem vorgelegten Projecte ein freier Zwischenraum in der Häuserreihe, ein sogenannter Schacht nicht entstehen; vielmehr kann eine, einen solchen Schacht bildende Unterbrechung der geschlossenen Häuserreihe möglicherweise erst bei dem seinerzeitigen Um- oder Aufbaue des an das fragliche Grundstück anstoßenden, zur Realität Nr. 244/1 gehörigen Gewölbes eintreten.

Daß durch die heutige Bauführung ein Schacht nicht entsteht, anerkennen die Entscheidungen des Stadtrathes und des Stadtverordneten-Collegiums selbst, indem sie dem Bauwerber freistellen, das in Rede stehende Grundstück entweder bei der jetzigen Bauführung mitzuverbauen oder sich durch eine verbücherungsfähige Erklärung zu verpflichten, daß dasselbe im Falle eines Auf- oder Neubaues des Gewölbes werde mitverbaut werden. — Ob aber bei dem seinerzeitigen Auf- oder Neubaue des Gewölbes in Hinsicht auf das zwischen demselben und dem anderen Theile der Realität Nr. 244/1 gelegene Grundstück ein die geschlossene Häuserreihe unterbrechender Schacht entstehen könnte, hängt von dem diesbezüglichen Bauprojecte ab und steht daher die Frage, in welcher Weise in diesem Falle vorzugehen sein wird, mit der Frage der Zulässigkeit des heute projectirten Baues vom Standpunkte der Bauordnung außer jedem Zusammenhange.

Heute konnte die Entscheidung der Baubehörde eben nur das vorgelegene concrete Bauproject zum Gegenstande haben und erscheint die mit der Entscheidung des Stadtverordneten-Collegiums, bezw. des Stadtrathes erfolgte Festsetzung einer Consensbedingung, welche andere, mit dem heutigen Bauprojecte in keinem nothwendigen Zusammenhange stehende Fragen und behördliche Acte vorzubereiten bezweckte, als gesetzlich unzulässig.

Diesen Erwägungen zufolge mußte die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben die in die unterinstanzliche Erledigung des Baugesuches des Gustav Seibel aufgenommene Bedingung bezüglich der Verbauung des fraglichen Zwischenraumes aufgehoben wurde, als dem Gesetze vollkommen entsprechend erkannt und daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 7210.

Zur Frage der radicirten, bezw. Realeigenschaft der Schankrechte der 37 schankberechtigten Häuser in Frankstadt. (Mähren.)

Erkenntniß vom 20. April 1893, Z. 1412.

Johann Krenek (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 24. Mai 1892, Z. 9464, puncto Nichtanerkennung der radicirten, bezw. der Realeigenschaft von Schankrechten ob dem Hause C.-Nr. 35 in Frankstadt.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der von dem Besitzer des Hauses Nr. 35 in Frankstadt erhobene Anspruch auf Anerkennung des radicirten, bezw. des Realrechtes zum Bier-, Branntwein- und Weinschanke wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil die auf Grund des Privilegiums vom 21. Februar 1713 erfolgte Eintragung dieser Rechte nicht die Radicirung von Gewerberechten, sondern die Ersichtlichmachung der aus dem Propinationsrechte folgenden Befugnisse zum Gegenstande hatte und weil auch nach dem Gesetze vom 29. April 1869 ein Realrecht zum Ausschanke von Bier und Branntwein nicht angefordert werden könne, da nicht nachgewiesen wurde, daß dieses Haus Erzeugungsstätte dieser Getränke war und daß mit demselben ein selbstständiges, gegenüber der Gesammtheit der Besitzer der schankberechtigten Häuser, unabhängiges Schankrecht im Sinne des Alinea 4 des § 42 des cit. Gesetzes verbunden gewesen ist.

Was nun zunächst die in der Sache berufenen Privilegien anbelangt, so kommen von denselben in Betracht das Privilegium vom 13. December 1628, welches die Frankstädter mit dem Rechte, Branntwein selbst zu brennen und zu schänken, begnadet, das Privilegium vom 15. December 1657, welches die von den Frankstädter Bürgern genossenen Freiheiten und Privilegien ratificirt und in Punkt 3 insbesondere bestimmt, daß ihnen (Frankstädter Bürgern) der bisher ruhig genossene freie Ausschank, allein, aber ohne alle Privilegirung oder Verbindung mit den Besitzständen (wörtlich však bez vysazovaní a neb šrotovaní tohož do diediny) auch für die Hinkunft vergönnt werde; endlich die Privilegiumsurkunde vom 21. Februar 1713, welche zur Vermeidung aller Unzukömmlichkeiten und zur Einführung einer guten Ordnung die Zahl der Schankhäuser auf 37 bestimmt und diesen allein die Ausübung des rechtlich gebührenden Ausschankes nach der bisherigen Gepflogenheit zuerkennt.

Aus der Vergleichung des zweit- und des letztcitirten Privilegiums geht hervor, daß eine Verbindung der Schankrechte als besonderer Rechte mit den Realitäten, den heute als schankberechtigt bezeichneten Häusern in Frankstadt nicht intendirt war und auch durch das letzterwähnte Privilegium nicht erfolgt ist, da dieses bezüglich des Inhaltes dieses Privilegiums auf die bisherige Gepflogenheit verweist und nur den nach dieser Gepflogenheit »rechtlich gebührenden Ausschank« bestätigt. — Diese Berufung der Privilegiumsurkunden auf die Gepflogenheit läßt allerdings das über diese Privilegiatrechte ergangene Erkenntniß ddto. 26. November 1779, auf welches auch die angefochtene Entscheidung sich beruft, als bedeutungsvoll erscheinen.

Mit diesem Erkenntnisse wurde den erwähnten 37 Frankstädter Häusern das allein genossene »jus braxandi cremandi et epocillandi«, so wie sie »von jeher in dessen exercitio gewesen« ausdrücklich zuerkannt. — Hiedurch erscheint die Verbindung der Schankrechte mit dem Propinationsrechte dem ius braxandi et cremandi, außer Zweifel gestellt und dargethan, daß, sowie das Branntweinschankrecht kraft des Privilegiums vom 13. December 1628, auch das Bierschanksrecht ein Corollarrecht des Propinationsrechtes gewesen ist. Hiefür streiten auch die Qualificirungen dieses Rechtes in den Entscheidungsgründen und in der in dieselben aufgenommenen Darstellungen dieses Rechtes seitens der Parteien, insbesondere die Verweisung auf die obwaltende pořadka, d. i. die Ausübung des Rechtes in einer bestimmten

Ordnung (reihenweise Ausübung) und die Bezeichnung der Schankgerechtigkeit als ein regale dominicale.

Hiemit in Uebereinstimmung steht auch das Ergebniß der Zeugeneinvernahme über die Ausübung der Schankrechte, welches dahin geht, daß der Bierausschank in der Reihenfolge des Bierbrauens, ebenso der Branntweinschank bezüglich des im eigenen Hause gebrannten Branntweines und nur der Weinschank nach Belieben ausgeübt wurde. — Hieraus folgt, daß die Feststellung der angefochtenen Entscheidung, daß das Ausschanksrecht der 37 schankberechtigten Frankstädter Häuser nicht ein Gewerberecht, sondern ein Corollarrecht des denselben zugestandenen Propinationsrechtes gewesen war, durchaus zutreffend ist.

Hiermit erscheint die Abweisung des Anspruches auf Anerkennung eines radicirten Gewerberechtes gerechtfertigt und kann es sich also bezüglich des Bier- und Branntweinschankes nur mehr noch um die Frage handeln, ob auf Grund der Bestimmung des § 42 des Ges. vom 29. April 1869 dem Beschwerdeführer das Realschankrecht für diese Getränke zuzusprechen war. — Ein solches Realrecht kann nach der Bestimmung des cit. Paragraphen in Anspruch genommen werden, entweder für die Erzeugungsstätte oder aber kraft der Bestimmung des Alinea 4 der cit. Gesetzesstelle für das mit den Realitäten der Theilnehmer am Propinationsrechte verbundene Schankrecht.

Der erstere Anspruch könnte, da es erwiesen und unbestritten ist, daß die Biererzeugung in einem gemeinschaftlichen Brauhause erfolgte, nur in Betreff des Branntweinschankrechtes erhoben werden, weil nach den Privilegiumsurkunden in jedem der schankberechtigten Häuser Branntwein erzeugt werden konnte.

Indessen räumt das erwähnte Recht der § 42, Abs. 2, nur den Branntweinhäusern, also solchen Realitäten ein, welche factisch als Erzeugungsstätten des Getränkes sich darstellen. Daß die Realität des Beschwerdeführers zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes vom Jahre 1869 als Erzeugungsstätte eingerichtet war oder noch ist, wird nicht behauptet; im Gegentheile muß aus der Angabe, daß im Hause Nr. 35 noch im Jahre 1842 Branntwein gebrannt wurde, gefolgert werden, daß die Realität des Beschwerdeführers weder zur Zeit des Wirksamkeitsbeginnes des citirten Gesetzes, noch auch dermalen als Erzeugungsstätte eingerichtet ist. — Die Abweisung des Anspruches auf Zuerkennung des Realrechtes für den Branntweinschank erscheint daher berechtigt.

Aus den vorcitirten Privilegiumsurkunden, sowie aus dem Erkenntnisse ddto. 26. November 1779 und aus dem Ergebnisse der Zeugeneinvernahme, wie nicht minder aus der grundbücherlichen Eintragung folgt in Betreff des Bierausschankes allerdings, daß den einzelnen Mitgliedern der propinationsberechtigten Corporation für ihre Realitäten das Schankrecht des Bieres zugestanden ist und es würde sonach die Voraussetzung des § 42, Abs. 4, für die Zuerkennung des Realbierschanksrechtes zutreffen; allein es kann nicht übersehen werden, daß nach dieser Gesetzesstelle in derlei Fällen das Realschanksrecht nicht überhaupt und im vollen Umfange solchen Realitäten zukommen soll sondern nur insoweit, also in jenem Umfange, in welchem es mit denselben verbunden gewesen war. Nun wurde bereits bei der Erörterung der Privilegiumsurkunden und der übrigen Behelfe darauf hin-

gewiesen, daß das Schankrecht im innigsten Zusammenhange mit dem Biererzeugungsrechte gestanden und insoweit ein einheitliches gewesen war, als es von den einzelnen Mitgliedern der Corporation reihenweise ausgeübt wurde.

Nach dem Wortlaute der Gesetzesstelle hätte also der Beschwerdeführer nur ein derlei Schankrecht in Anspruch nehmen können. Da ein solcher Anspruch seinerseits nicht gestellt worden ist, für die Zuerkennung eines unbeschränkten Schankrechtes aber die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen, so konnte der V. G. Hof in der Abweisung des Anspruches auch in dieser Richtung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Aber auch die Abweisung des Anspruches in Betreff des Weinschankes konnte der V. G. Hof nicht als gesetzwidrig erkennen, weil aus den vorcitirten Privilegiumsurkunden sich nicht ergibt, daß dieser Weinschank als ein besonderes, von dem Bier- und Branntweinschanksrechte verschiedenes Recht den schankberechtigten Häusern verliehen werden sollte, weil das vorcit. Erkenntniß vom Jahre 1779 das den Frankstädter Bürgern zustehende Schankrecht überhaupt als ein ius dominicale, als ein Regale qualificirt, also auch bezüglich des Weinschankrechtes durch die Privilegiumsurkunde nicht Gewerberechte constituirt werden sollten, ein Anspruch aber aus dem Gesetze vom Jahre 1869 in dieser Richtung nicht erhoben werden kann, da Wein — wie aus der Verordnung vom 17. August 1784, Pol. Ges.-Samml. Bd. VI, S. 11, sich ergibt — zu den Propinationsgetränken nicht gezählt hat.

Nr. 7211.

Die Baubehörde ist nicht berechtigt, von dem Bauwerber die Vorlage eines Abtheilungsplanes zu verlangen, sobald nach dem Bauprojecte es sich lediglich um den Bau Eines Gebäudes handelt.

Erkenntniß vom 20. April 1893, Z. 1413.

Stadtgemeinde Reichenberg (Adv. Dr. Jennel) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Domänenverwaltung in Reichenberg und deutscher Turnverein in Reichenberg (Adv. Dr. Turnwald und Dr. Pergelt); E. vom 30. Juni 1892, Z. 21003, puncto Abtheilung auf Bauplätze.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Der von dem Stadtrathe und dem Stadtverordneten-Collegium von Reichenberg dem deutschen Turnvereine daselbst und dem Besitzer der Domäne Reichenberg ertheilte Auftrag zur Vorlage von Abtheilungsplänen für die Parcelle Nr. 1417/1, 2, 3 wurde mit der angefochtenen Entscheidung behoben, weil der Turnverein auf dem Grundcomplexe lediglich Ein Gebäude auszuführen beabsichtigt, der Fall zur Vorlage von Abtheilungsplänen somit nicht vorliegt.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wesentlich aus dem Grunde, weil die Gemeinde, sobald auf einem größeren Grundcomplexe überhaupt ein Gebäude ausgeführt wird, berechtigt sein muß, die Abtheilung des Grundes auf Bauplätze zu verlangen, zumal sonst zu Ungunsten der Gemeinde die Bestimmungen des § 22 der Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889 umgangen und durch eine successive erfolgende Verbauung der Fläche die Gemeinde gezwungen werden könnte, den für

Straßenzwecke benöthigten Grundcomplex einzulösen, während nach den Intentionen des Gesetzes der für solche Zwecke benöthigte Grund und Boden im Falle der Verbauung eines größeren Territoriums (Abtheilung desselben auf Bauplätze) der Gemeinde unentgeltlich zufallen soll.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Aus den Bestimmungen der §§ 10, 13 und 21 der Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889 geht unzweifelhaft hervor, daß die Verpflichtung eines Bauwerbers zur Vorlage eines Abtheilungsplanes nur dann vorliegt, wenn die Absicht besteht, diesen größeren Grundcomplex mit Bauten zu besetzen und wenn zu diesem Zwecke der Grundcomplex auf eine Vielzahl von Bauplätzen abgetheilt werden muß. Insbesondere deutlich geht dieser Unterschied aus der letztcit. Bestimmung des § 21 hervor, welcher zwischen der Verbauung bisher freier Plätze und der Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze genau unterscheidet.

Da nun nach der Actenlage feststeht und auch die Beschwerde nicht bestreitet, daß nach dem Bauprojecte des Turnvereines es sich lediglich um den Bau Eines Gebäudes handelt und daß eine Verbauungsabsicht an Seite der Domäne überhaupt nicht zu Tage getreten ist, so war nach den vorcit. gesetzlichen Bestimmungen die Gemeinde nicht berechtigt, von dem Bauwerber die Vorlage eines Abtheilungsplanes zu verlangen.

Es kann zugegeben werden, daß die Bestimmungen der Bauordnung über die Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze und den Bestimmungen des § 22 Bau-Ordn. über die Grundentschädigung von einzelnen Bauunternehmern in einer Weise begegnet werden kann, welche eine Umgehung, Vereitelung der Absichten und Ziele speciell der letztcit. Gesetzesbestimmung herbeiführen könnte. In welcher Weise aber in einem solchen Falle vorzugehen sein wird, war heute nicht zu erörtern, da unbestrittenermaßen eben nur das Project zur Ausführung Eines Gebäudes vorlag und nichts darauf hindeutet, daß dieses Bauproject in fraudem legis den von der Gemeinde befürchteten Zwecken dienen soll.

Nr. 7212.

Verfahren bei Abtheilungs- und Bauprojecten in der Umgebung von Friedhöfen.*)

Erkenntniß vom 20. April 1893, Z. 1414.

Stadtgemeinde Warnsdorf (Adv. Dr. Pergelt) ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Firma Eger und Wauer (Adv. Dr. Zucker); E. vom 1. Juni 1892, Z. 19976, puncto Genehmigung eines Abtheilungsplanes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung hat, entgegen den Entscheidungen der beiden Unterinstanzen, das Project zur Abtheilung der Parcellen Nr. 1292 und 1294 in Warnsdorf auf Bauplätze im vollen Umfange genehmigt. — Die Beschwerde bezeichnet diese Genehmigung als

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4264 (Bd. XII, Z. 1888).

gesetzwidrig, weil dieselbe in Anbetracht, daß der abzutheilende Grundcomplex in der Nähe des Friedhofes sich befindet, den Vorschriften des Hofdecretes vom 20. August 1784, Bd. VI, Seite 564 Polit. Ges.-Samml., und des § 47 der Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, widerstreitet, weil weiter der Thatbestand unrichtig angenommen wurde, indem durch das abgeführte administrative Verfahren, insbesondere durch die in dem Verfahren erstatteten Gutachten, die Unzulässigkeit der Verbauung jener Grundflächen erwiesen wurde, während die angefochtene Entscheidung den Bestand sanitärer Bedenken gegen die Verbauung negirt.

Was nun zunächst die Bestimmungen des Hofdecretes vom 20. August 1784 anbelangt, so geht aus denselben allerdings hervor, daß innerhalb bewohnter Ortschaften Friedhöfe nicht bestehen sollen und daß dieselben von den Oertern entfernt anzulegen sind. — Durch die Bestimmung des § 47, Abs. 2 der Bau-Ordn. vom 8. Jänner 1889 hat der legislatorische Zweck dieser Norm eine neuerliche Anerkennung und nähere Bestimmung dahin erfahren, daß imperative bestimmt wurde, daß die Umgebung der Friedhöfe nicht verbaut werden darf und daß die Baugrenze von der Baubehörde festzusetzen ist.

Anknüpfend an die letztere Verfügung der Bestimmung des § 47, Abs. 2 wird sowohl in der Gegenschrift des Landesausschusses als auch in der Gegenschrift der mitbelangten Partei die Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erhoben und ausgeführt, daß die Baubehörde nach freiem Ermessen darüber zu befinden habe, ob und inwieweit die Aufführung von Bauten in der Nähe von Friedhöfen zulässig erscheine.

Der V. G. Hof vermochte aber diese Anwendung für den concreten Fall nicht für stichhältig zu erkennen. Zunächst geht aus dem Wortlaute der Gesetzesstelle hervor, daß der Baubehörde keineswegs die Zulassung von Bauten in der Nähe von Friedhöfen eingeräumt erscheint, da das Gesetz imperativ bestimmt, daß die Umgebung der Friedhöfe nicht verbaut werden darf. Allerdings wird im Nachsatze die Festsetzung der Baugrenze der Baubehörde überlassen; allein diese Ermächtigung der Baubehörde zur Festsetzung einer Baugrenze ist sehr weit verschieden von einer Bestimmung, welche die Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Bauten in der Nähe von Friedhöfen dem Ermessen der Behörde freigibt.

Da die imperative Bestimmung, daß die Umgebung der Friedhöfe nicht verbaut werden darf, unzweifelhaft den Zweck verfolgt, jenen Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege, die durch die Friedhöfe in Frage gestellt erscheinen, die Erfüllung zu sichern, so ist es gewiß, daß, sobald und soweit eine nachtheilige Wirkung des Friedhofsbestandes durch die gepflogenen Erhebungen, also nach dem ermittelten administrativen Thatbestande außer Zweifel gestellt wird, im gleichen Maße für die Baubehörde die Directive für die Anwendung des ihr in dem zweiten Satze eingeräumten Befugnisses gegeben erscheint.

Es wird sonach bei der Anwendung des § 47, Abs. 2 der Bau-Ordn. es sich sehr wesentlich um den im administrativen Verfahren erhobenen Thatbestand handeln und da — wie oben erwähnt — die vorliegende Beschwerde eben die Richtigkeit des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde

gelegten Thatbestandes in Frage stellt, so konnte der V. G. Hof die erhobene Einwendung seiner Unzuständigkeit nicht für begründet erkennen.

Belangend nun den Thatbestand, so führen nun die Motive der angefochtenen Entscheidung allerdings aus, daß bei der geologischen Beschaffenheit des Terrains die Gefahr einer Infection, insbesondere durch die Grundwässer, ausgeschlossen erscheine. Die Motive negiren somit geradezu die Richtigkeit des den Entscheidungen der Unterinstanzen zu Grunde gelegten Thatbestandes. In den Ergebnissen des abgeführten Administrativ-Verfahrens, niedergelegt in den Gutachten des Professors Laube und des landesfürstlichen Bezirksarztes, finden sich aber die Belege für die Richtigkeit und Sachlichkeit des der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes nicht. Denn das erstterwähnte Gutachten erklärt, daß gegen die Verbauung vom hydrologischen Standpunkte allerdings das Bedenken obwalte, daß in Folge der Lage der zu verbauenden Grundfläche zum Friedhofe und der Bewegung der Grundwässer, von diesem Verwesungsproducte aufgenommen und unter den zu verbauenden Grundstücken fortgeführt werden, und das Gutachten gelangt zu der Folgerung, daß diesen Bedenken dadurch begegnet werden könnte, daß die Anlage der Hausbrunnen durchwegs unterlassen werde. — Der l. f. Bezirksarzt hat nach den derzeitigen Verhältnissen die Verbauung jener Grundfläche überhaupt für unstatthaft erklärt.

Die angefochtene Entscheidung vermeint nun, den hydrologischen Bedenken dadurch begegnen zu können, daß sie die Verlegung der Brunnen auf die entgegengesetzte Seite verfügt, von der Annahme ausgehend, daß hiedurch eine möglichst große horizontale Filterschichte gewonnen wird, welche geeignet ist, die in den Gutachten vorgekehrten Bedenken zu beseitigen. — Die Richtigkeit dieser Voraussetzung könnte doch nur durch einen entsprechenden Sachverständigenbefund, welcher unter Wahrung der Formen des Administrativ-Verfahrens aufgenommen würde, außer Frage und Zweifel gestellt werden. Eine Untersuchung der Richtigkeit dieser Voraussetzungen in der erwähnten Weise hat aber gar nicht stattgefunden; und doch erscheint dieser Umstand schon vom Standpunkte des § 91 der Bau-Ordn. von wesentlicher Bedeutung, da bei Neubauten für den Bedarf an gesundem Trinkwasser mittelst Anbringung von Brunnen gesorgt werden soll und da weiter, sobald eine solche Vorsorge aus welchen Gründen immer sich als unthunlich erweist, hieraus im Punkte der Wasserversorgung der Gemeinde mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Wasserrechts-Gesetzes, eventuell weitgehende Lasten erwachsen.

Davon abgesehen erschien dem V. G. Hofe das ganze bisher abgeführte Verfahren als den Bestimmungen des § 47, Abs. 2 der Bau-Ordn. nicht entsprechend. — Die eben cit. Norm erscheint so gefaßt, daß die fallweise Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines concreten Baues in der Umgebung eines Friedhofes nicht dem Wortlaute und nicht den Absichten des Gesetzes entspricht. Denn da nach der cit. Bestimmung die Verbauung der Umgebung der Friedhöfe überhaupt untersagt ist und zur Ausführung dieses Verbotes die Baubehörde beauftragt wird, die Baugrenze festzusetzen, also jenen Rayon zu bestimmen, für welchen fortab das im ersten Satze festgesetzte Bauverbot giltig und wirksam sein soll, so folgt, daß die Bestimmung der Baugrenze eine die ganze Frage umfassende selbst-

ständige Verwaltungsmaßnahme zu sein hat, über welche ohne Rücksicht auf concrete Baufälle das Verfahren einzuleiten und die Entscheidung zu treffen ist, welche sodann die allgemeine die Bestimmung des § 47 im ersten Satze ergänzende Norm zu bilden hat.

Daß ein solcher Vorgang jenen Absichten entspricht, welche das Gesetz mit der Bestimmung des § 47, Abs. 2 verfolgt, bedarf wohl keiner näheren Ausführung, für diesen Vorgang sprechen aber auch die Bestimmungen der §§ 10, Abs. 2, und 13 ad 6 der cit. Bau-Ordn., und zwar darum, weil ja nicht zu verkennen ist, daß die durch den § 47, Abs. 2 vorgesehene Festsetzung der Baugrenze und das in Consequenz derselben eintretende Bauverbot von maßgebendem Einflusse schon auf die Verfassung von Abtheilungs- und Bauprojectsplänen sein muß, ein entgegengesetztes Verfahren sonach auch die Interessen der Bauwerber wesentlich zu benachtheiligen geeignet sein wird. — Wie aus den Administrativacten sich ergibt, hat aber eine Bestimmung der Baugrenze für die Umgebung des Warnsdorfer Friedhofes überhaupt nicht stattgefunden und es hat auch die Baubehörde I. Instanz darauf sich beschränkt, die Zulässigkeit der Verbauung nur für das zur Abtheilung auf Bauplätze beantragte Grundstück zu prüfen, ein Verfahren, welches aus den vorerörterten Gründen den Anordnungen des Gesetzes nicht entsprechend erscheint.

Nr. 7213.

1. Gemäß des Hofkammerdecretes vom 31. Mai 1839 ist in dem bloßen Krämergewerbe der Verschleiß von versüßten geistigen Getränken nicht inbegriffen. — 2. Die Ertheilung von Accessorialbefugnissen ist in der Gewerbeordnung nicht vorgesehen.

Erkenntniß vom 21. April 1893, Z. 1404, 1405 u. 1406.

Josef Scharf in Kalwarya, Moses Grünbaum in Izdebnik und Isaak Bronner in Witanowice (Adv. Dr. Geller), ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Roža); E. vom 25. und 11. Juni 1892, Z. 9824, 9894, 6299, puncto Verweigerung des Verschleißes von versüßten geistigen Getränken als Accessorialbefugniß des Krämergewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen hat das k. k. Min. des Innern im Instanzenzuge dem Josef Scharf, Specereiwaarenkrämer in Kalwarya, dem Moses Grünbaum, Gemischtwaarenkrämer in Izdebnik, und dem Isaak Bronner, Krämer in Witanowice, die als Accessorialbefugniß ihres Krämergewerbes angesuchte Zulassung zum Verschleiße von versüßten geistigen Getränken in handelsüblich verschlossenen Flaschen im Ausmaße von mindestens 0.35 Liter, verweigert, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Die Ertheilung von Accessorialbefuguissen ist in der Gewerbeordnung nicht vorgesehen, daher ist auch die seitens der Administrativbehörden erfolgte Verweigerung der von den Beschwerdeführern als Accessorialbefugniß ihrer Krämerei angesuchten Zulassung zum Verschleiße von geistigen Getränken gesetzlich begründet.

Der V. G. Hof hatte, nachdem die Beschwerdeführer den erwähnten Verschleiß auf Grund des Hofkammerdecretes vom 31. Mai 1839, Z. 23627, in Anspruch nehmen, nur noch zu untersuchen, ob der angesprochene Verschleiß von versüßten geistigen Getränken nicht schon auf Grund dieses Hofkammerdecretes in der Krämerei der Beschwerdeführer inbegriffen ist.

In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß mit dem eben cit. Hofkanzleidecrete den befugten Specereiwaarenhändlern oder, auf dem Lande, den Besitzern von Gemischtwaarenhandlungen der Handel mit den erwähnten Getränken in versiegelten Flaschen von nicht unter einem Seitel, bezw. von nicht unter 0·35 Liter, gestattet wurde. — Nachdem der Gewerbeschein der Beschwerdeführer blos auf ein Krämergewerbe lautet und sonach sie keiner der in dem Hofkammendecrete erwähnten zwei Kategorien von Handelsleuten angehören, so können sie auch aus diesem Hofkammerdecrete mit Recht nicht ableiten, daß ihnen schon vermöge ihrer Krämerei der angesprochene Verschleiß von versüßten geistigen Getränken zukommt. — Nachdem die Beschwerdeführer aber den Verschleiß von versüßten geistigen Getränken in dem im cit. Hofkammerdecrete festgestellten Minimalmaße nicht als ein abgesondertes Gewerbe im Sinne der Gewerbe-Ordnung angemeldet haben, so erscheinen die angefochtenen Entscheidungen gesetzlich begründet.

Nr. 7214.

1. Nach dem Straßengesetze für Istrien ist das entscheidende Merkmal für die Qualification als Gemeindestraße die Herstellung einer Verbindung der Gemeinde mit ihren Fractionen oder mit den Nachbargemeinden, d. h. immer eine Verbindung von Ort zu Ort. — 2. Demgemäß fallen neue interne Communicationen in der einzelnen geschlossenen Ortschaft (Stadt, Vorstadt) nicht in den Wirkungskreis des durch das Gesetz vom 28. September 1875 eingeführten Straßenausschusses.

Erkenntniß vom 21. April 1893, Z. 1424.

Nieder-österr. k. k. Finanzprocuratur für das k. und k. Marineärar (F.-P.-C. Dr. v. Haumeder) ca. mähr. Landesausschuß von Istrien; E. vom 16. Mai 1892, Z. 2293, puncto Uebernahme von Straßen in San Policarpo in die Regie des Bezirksstraßenausschusses von Pola.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 18. Februar 1889, Nr. 49, wurde gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die Entscheidung des Landesausschusses von Istrien vom 8. Juli 1888, Z. 3021 aufgehoben, womit der Recurs gegen den Erlaß des Straßenausschusses des Gerichtsbezirkes Pola vom 18. November 1887, Z. 42, zurückgewiesen worden war, welcher die Competenz zur Entscheidung über das Ansuchen des Hafenadmiralates in Pola betreffs Erhebung und Feststellung der Oeffentlichkeit gewisser Straßen dortselbst, der Nothwendigkeit derselben für den öffentlichen Verkehr, sowie deren Uebernahme in die eigene Regie des Ausschusses abgelehnt hatte.

In den Entscheidungsgründen betonte der V. G. Hof, daß das Begehren des Hafenadmiralates um einen Ausspruch über die Qualität der in Frage stehenden Communicationen als öffentlicher und für den Verkehr nothwendiger Gemeindestraßen, welche in die autonome Regie zu übernehmen

wären, in dem erwähnten Erlasse seine Erledigung nicht gefunden hat, indem sich der Landesausschuß in der Wesenheit darauf beschränkte, contractliche Verpflichtungen des Marinearars bezüglich dieser Straßen geltend zu machen. — Der V. G. Hof fand daher, daß der Erlaß des Landesausschusses wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu beheben und das Begehren des Hafenadmiralates der instanzmäßigen Entscheidung zuzuführen sei.

Hierüber traf nun der Landesausschuß die heute theilweise in Beschwerde gezogene Entscheidung vom 16. Mai 1892, Z. 2293. Nachdem das Hafenadmiralat das Begehren in seiner Eingabe Z. 42 dahin gestellt hatte, daß die von ihm sub A bis N bezeichneten Communicationen in der Vorstadt San Policarpo als öffentliche Gemeindestraßen erklärt werden mögen und dieses Petit in der weiteren Eingabe Z. 44 dahin präcisirte, daß die in Rede stehenden Communicationen als solche Gemeindestraßen anzusehen seien, auf welche einerseits die Definition des § 4 des Ges. vom 19. Mai 1863, L. G. B. Nr. 9, andererseits die Bestimmung des Art. VI des Ges. vom 11. November 1868, L. G. B. Nr. 11, zutreffen, so hatte der Landesausschuß, welchem der Recurs gegen die Competenz ablehnende Entscheidung des Straßenausschusses zur Schlußfassung vorlag, zunächst in Erwägung zu ziehen, ob die mehrerwähnten Communicationen überhaupt in den Wirkungskreis des Bezirks-Straßenausschusses fallen, d. h. ob sie solche Gemeindestraßen sind, welche durch Art. I des Ges. vom 11. November 1868, L. G. B. Nr. 11, in die Bezirksconcurrenz einbezogen und durch das Gesetz vom 28. September 1875, L. G. B. Nr. 29, der Verwaltung des Straßenausschusses unterstellt wurden.

Fand der Landesausschuß diese Frage zu bejahen, so mußte er den Straßenausschuß anweisen, in der Sache selbst unter Anerkennung seiner Competenz als I. Instanz zu entscheiden; im entgegengesetzten Falle aber hatte der Landesausschuß als II. Instanz über den Recurs zu erkennen und konnte dann bei Verneinung obiger Prämisse nur zur Bestätigung der Competenzablehnung des Straßenausschusses gelangen. — Der Landesausschuß hat jedoch nicht diesen Weg eingeschlagen, sondern fand, von der Erwägung ausgehend, daß die mehrerwähnten Communicationen keine eigentlichen Verbindungsstraßen von Ort zu Ort, sondern städtische Straßenlinien mit eigener Beleuchtung und Benennung sind, auf welche weder das Gesetz vom 19. Mai 1863, noch jenes vom 11. November 1868 und mithin auch nicht das Gesetz vom 27. September 1875 über die Bezirksstraßen-Ausschüsse anwendbar sei, die Oeffentlichkeit und Nothwendigkeit dieser Communicationen für den Verkehr auszusprechen, zugleich aber auch zu erkennen, daß der Bezirksstraßen-Ausschuß nicht verpflichtet und nicht berechtigt sei, die Verwaltung und Erhaltung der fraglichen Straßen zu übernehmen.

Da der Theil der Landesausschuß-Entscheidung über die Oeffentlichkeit und Verkehrsnothwendigkeit der fraglichen Straßen nicht angefochten erscheint, hatte der V. G. Hof lediglich den bestrittenen Punkt der Entscheidung zu erörtern, welcher in dem Ausspruche besteht, daß der Bezirksstraßen-Ausschuß weder verpflichtet, noch berechtigt sei, die bewußten Straßen in seine Verwaltung und Erhaltung zu übernehmen. Hiemit erscheint die

seitens des Straßenausschusses erfolgte Ablehnung seiner Competenz allerdings implicite vom Landesausschusse bestätigt und nicht — wie die Beschwerde vermeint — aufgehoben; denn der Straßenausschuß hatte seine Zuständigkeit zur Entscheidung eben deshalb abgelehnt, weil er die fraglichen Communicationen als nicht zu seiner Regie gehörig ansah und eine Verpflichtung oder Berechtigung zur Uebernahme derselben als nicht gegeben erachtete.

Dem V. G. Hofe oblag demnach zu prüfen, ob die fraglichen Communicationen mit Rücksicht auf die unbestrittene Qualität als städtische Straßenlinien in der Vorstadt San Policarpo der Stadt Pola auch thatsächlich solche Straßen seien, welche nach den bestehenden Gesetzen in die Bezirksconcurrenz und somit in die Regie des Straßenausschusses von Pola überzugehen haben.

Nach § 27, Abs. 3 der Gem.-Ordn. für Istrien vom 9. Juli 1863, L. G. B. Nr. 12, fällt die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze und Brücken 2c. in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinden und kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß durch diese generelle und ganz allgemeine Bestimmung alle überhaupt existirenden Communicationen in der Gemeinde getroffen und als der Obsorge der Gemeinde unterstehende Straßen oder Gemeindestraßen im weitesten Sinne des Wortes bezeichnet werden wollten. Das Straßengesetz vom 19. Mai 1863, L. G. B. Nr. 9, dagegen, welches seinem ganzen Inhalte nach den Zweck hat, die Verkehrsverhältnisse des Landes, der Bezirke und der Gemeinden unter einander, nicht aber den Verkehr in den einzelnen geschlossenen Ortschaften zu regeln, unterscheidet diesem Zwecke nach Landes-, Concurrenz- und Gemeindestraßen und sind letztere im Sinne des § 4 jene öffentlichen Straßen, welche die Verbindung im Innern der Gemeinde, des Gemeindegebietes, oder mit benachbarten Gemeinden herstellen. — Hiernach erscheinen die rein internen Communicationen innerhalb der einzelnen geschlossenen Ortschaft, sofern sie sich nicht als Theilstrecken einem eigentlichen Straßenzuge einfügen, im Straßengesetze vom 19. Mai 1863, L. G. B. Nr. 9, nicht berücksichtigt und nicht unter den Begriff »Gemeindestraßen« im engeren Sinne dieses Gesetzes subsumirt, obwohl sie gewiß als Gemeindestraßen im weiteren Sinne der Gemeinde-Ordnung bezeichnet werden müssen.

Aus dem Zusammenhalte dieser zwei grundlegenden Gesetze ergibt sich daher, daß, wenn einerseits die Gemeinde-Ordnung den Zweck verfolgt, sämmtliche in der Gemeinde überhaupt bestehenden öffentlichen Communicationen der Obsorge der Gemeinde zu unterstellen, das Straßengesetz andererseits nur jene Communicationen im Auge hat, welche für das ganze Kronland von besonderer Wichtigkeit sind (Landesstraßen), oder den Verkehr für größere Landstriche vermitteln (Concurrenzstraßen), oder endlich die Verbindung im Innern der Gemeinden und mit den Nachbargemeinden (Gemeindestraßen) herstellen. — Nach dem Straßengesetze ist somit das entscheidende Merkmal für die Qualification als Gemeindestraße die Herstellung einer Verbindung der Gemeinde mit ihren Fractionen oder mit den Nachbargemeinden, d. h. immer eine Verbindung von Ort zu Ort, nicht aber eine rein interne Communication in der einzelnen geschlossenen Ortschaft.

Diese Auffassung findet ihren Ausdruck auch in einzelnen Bestimmungen der bezogenen Gesetze. So z. B. sieht der § 11 des Straßengesetzes den Fall vor, daß eine Landes- oder Concurrenzstraße eine Ortschaft durchzieht und regelt die Vertheilung der Kosten in einem solchem Falle, ebenso wie der § 75 Gem.-Ordn. in ähnlicher Weise bezüglich gewisser Communicationsauslagen das Verhältniß der einzelnen Ortschaft zur Gemeinde feststellt. — Von diesem Gesichtspunkte aus muß aber auch die nachfolgende Gesetzgebung beurtheilt werden, wobei sich der Umstand als nothwendige Schlußfolgerung ergibt, daß den durch das Gesetz vom 11. November 1868, L. G. B. Nr. 11, neu gebildeten Bezirksconcurrenzen eben nur alle jene fahrbaren Gemeindestraßen überwiesen wurden, welche als solche im Sinne des Straßengesetzes vom Jahre 1863 anzusehen sind, wogegen die internen Gemeinde-Communicationen in den geschlossenen Ortschaften durch dieses Gesetz ebensowenig wie durch das vorerwähnte Straßengesetz vom Jahre 1863 tangirt wurden und demgemäß auch nicht in den Wirkungskreis des durch das Gesetz vom 28. September 1875, L. G. B. Nr. 29, eingeführten Bezirksstraßen-Ausschusses fallen konnten.

Einen weiteren Beleg für die Richtigkeit dieser Anschauung bilden auch die Bestimmungen der für Istrien erlassenen Bauordnung vom 18. März 1874, L. G. B. Nr. 6, nach welchen sowohl bei der Herstellung von neuen, als auch bei der Regulirung bestehender Straßen der Gemeinde als Baubehörde, sowie als Verwaltungsorgan der Ortsstraßen die maßgebende Ingerenz rücksichtlich der Anlage, Construction, Breite, Lage 2c. nach dieser Bauordnung, eventuell unter gewissen Verpflichtungen des Grundeigenthümers zur Grundabtretung an die Gemeinde eingeräumt und andererseits der Gemeinde die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung der Straße auferlegt wird, welche Bestimmungen, falls für die Verwaltung aller in der Gemeinde liegenden Straßen ausnahmslos die Competenz des Bezirksstraßen-Ausschusses eintreten müßte, ganz illusorisch erscheinen würden.

Nachdem es nun unbestritten ist und sowohl aus den ursprünglichen Eingaben des Hafenadmiralates, als auch aus der Beschwerde selbst hervorgeht, daß die fraglichen Straßen lediglich interne Communicationen innerhalb der Stadt Pola, bezw. der Vorstadt San Policarpo bilden und auch gar nicht behauptet wurde, daß dieselben einem weiteren Straßenzuge als Theilstrecken angehören, so konnte in dem in Beschwerde gezogenen Punkte der Entscheidung des Landesausschusses eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 7215.

1. Auch beim Fideicommisse hat das in dem Verlassenschafts-Abhandlungsacte erliegende Inventar sowohl der vom Haupterben zu liefernden Nachweisung, wie auch der finanzbehördlichen Prüfung und Ermittlung des der Gebührenbemessung zu unterziehenden reinen Nachlasses als Grundlage zu dienen. — 2. Forderungsbeträge aus Onerirungsconsensen sind nicht nur in den Passiv-, sondern auch in den Activstand einzustellen.

Erkenntniß vom 22. April 1893, Z. 1438.

Dr. Adolf Freih. v. Staudach (Adv. Dr. Kienböck) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Schwabe); E. vom 7. August 1892, Z. 24410, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der Nachlaßnachweisung, betreffend das Vermögen des Maria Maximiliana Theresia Gräfin Collalto'schen niederösterreichischen Pecuniar-Fideicommisses, welche von dem Beschwerdeführer aus Anlaß des Ablebens des Fideicommißbesitzers Alfred Grafen Szluha von Iklod erstattet worden war, sind unter den mit 75.980 fl. 43 kr. bezifferten Activen die Forderungen restlicher 8835 fl. in Notenrenten aus dem Onerirungs-Consense vom 3. August 1813 und restlicher 25.020 fl. Notenrente aus dem Onerirungs-Consense vom 9. März 1880 nicht eingestellt, während die denselben entsprechenden Courswerthe per 7783 fl. 63½ kr. und 22.042 fl. 62 kr. als Passiven aufgenommen erscheinen. — Die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Gebührenbemessung wurde jedoch in der Art vorgenommen, daß die fraglichen Courswerthe per zusammen 29.826 fl. 25½ kr. auch unter die Activen einbezogen wurden, wonach sich das Activvermögen auf 105.806 fl. 68½ kr. und das nach Abschlag der gedachten beiden Passivposten sich ergebende reine Fideicommißvermögen mit 75.980 fl. 43 kr. darstellte.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Der § 46 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, ordnet an, daß die von dem Haupterben zu liefernde Nachlaßnachweisung den Activstand auf Grundlage des Inventars darzustellen habe. Der im Einvernehmen mit dem k. k. Justiz-Min. erflossene Erlaß des k. k. Finanz-Min. vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 84, trifft in Ausführung dieses § 46 die Anordnung, daß, wenn über einen Nachlaß ein Inventar errichtet wurde, die Nachweisung desselben, u. zw. des Nachlaßvermögens in Uebereinstimmung mit dem Inventar zu geschehen habe. Eine gleiche Verfügung enthält der § 4 der Fin.-Min.-Verordnung vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 82.

Nach § 57, Abs. 2, Geb.-Ges. begründet die Eigenschaft des Nachlasses als Fideicommiß bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr keinen Unterschied und haben daher die bezogenen Gesetzesanordnungen auch auf den vorliegenden Fall volle Anwendung zu finden, demnach hat das in dem Verlassenschafts-Abhandlungsacte erliegende, am 17. Februar 1891 aufgenommene Inventar, sowohl der vom Haupterben zu liefernden Nachweisung, wie auch der finanzbehördlichen Prüfung und Ermittlung des der Gebührenbemessung zu unterziehenden reinen Nachlasses als Grundlage zu dienen.

Nachdem nun in dem Inventare vom 17. Februar 1891 unter Post III. der Activen die beiden in Rede Forderungen ausdrücklich aufgeführt sind, so hätten dieselben auch in der Nachlaßnachweisung unter die Activen aufgenommen werden sollen und bestand jedenfalls auf Seite der Finanzbehörden die Verpflichtung, dieselben dem Activvermögen zuzuschlagen, daher die angefochtene Entscheidung in den bezogenen Gesetzesstellen allein ihre gesetzliche Begründung findet.

Der Beschwerdeführer vermeint zwar, daß das Inventar, indem es die beiden Forderungen unter die Activen aufnahm, in dieser Beziehung unrichtig und daher für die Gebührenbemessung nicht maßgebend sei; allein was die vermeintliche Unrichtigkeit des Inventars anbelangt, so muß auf den § 97 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208,

verwiesen werden, nach welchem das Inventar ein genaues und vollständiges Verzeichniß alles beweglichen (und unbeweglichen) Vermögens zu enthalten hat, so daß es Sache des Beschwerdeführers gewesen wäre, eventuell die Richtigstellung desselben beim Verlassenschafts-Abhandlungsgerichte zu veranlassen. Was aber die Gebührenbemessung anbelangt, so unterwirft der § 57 Geb.-Ges. der Gebühr den gesammten Nachlaß, welcher sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven (dann der Krankheits- und Begräbnißkosten) als reines Verlassenschaftsvermögen darstellt. — Den Nachlaß bildet im vorliegenden Falle das Maria Maximiliana Theresia Gräfin Collalto'sche niederösterreichische Pecuniar-Fideicommißvermögen und daß zu diesem Vermögen die beiden Forderungen gehören, kann nicht zweifelhaft sein.

Nach § 635 a. b. G. B. kann, wenn das Fideicommiß in Capitalien besteht, ein Drittheil davon mit fideicommißbehördlicher Genehmigung vom Fideicommiß-Inhaber erhoben werden. — Durch derlei Erhebungen wird das Stammvermögen des Fideicommisses nicht verringert, da der § 638 a. b. G. B. die ratenweise Rückzahlung derart erhobener Beträge durch den Fideicommiß-Inhaber, beziehungsweise den Nachfolger im Fideicommisse (§ 640 a. b. G. B.) anordnet. — Bei solchen Erhebungen stellt sich demnach das Rechtsverhältniß dergestalt, daß der erhobene Betrag auf der einen Seite eine pfandrechtlich sichergestellte (§ 243 letzter Absatz des kais. Patentes vom 9. August 1854) Geldforderung des Fideicommisses gegen den Inhaber, auf der anderen Seite zwar zunächst eine Schuld des Fideicommiß-Inhabers an das Fideicommiß darstellt, für welche die Zinsen des unbehobenen Fideicommiß-Capitales zu haften haben und für welche auch der Nachfolger im Fideicommisse aufzukommen hat, welche aber immerhin in gewisser Hinsicht auch als eine auf dem Fideicommisse selbst haftende Last betrachtet werden kann, weil nach § 629 a. b. G. B. das Eigenthum des Fideicommißvermögens zwischen allen Anwärtern und dem Fideicommiß-Inhaber getheilt, dieser letztere also zugleich Mitobereigenthümer und Schuldner des Fideicommisses ist, daher, soweit die Verhältnisse des neu eintretenden Fideicommiß-Inhabers in Betracht kommen, die Fideicommißforderung auch zugleich als die Schuld eines Fideicommiß-Miteigenthümers und durch diesen als die Schuld des Fideicommisses selbst aufgefaßt zu werden vermag.

Da nun für die Gebührenbemessung bei Erbschaften nach § 49 Geb.-Ges. der Geldwerth nach dem Tage des wirklichen Erbanfalles zu bestimmen ist, so bestand am 22. October 1890, als dem Todestage (§ 545 a. b. G. B.) des früheren Fideicommiß-Inhabers Alfred Grafen Szluha von Iklod, der auf den Beschwerdeführer als Nachfolger im Fideicommisse übergegangene Vermögenswerth in der Höhe des ganzen Pecuniar-Fideicommisses einschließlich der beiden Forderungen desselben in den an dem gedachten Todestage noch aushaftenden Beträgen, während diesem Activ-Vermögen als Last die an eben diesem Todestage noch aushaftende und von dem Fideicommiß-Nachfolger abzutragende Schuld in der den beiden Forderungen correspondirenden Höhe gegenüberstand, woraus sich ergibt, daß auch materiell zur Darstellung des für den Beschwerdeführer als Fideicommiß-Nachfolger in Betracht kommenden reinen Fideicommißvermögens

am gedachten Todestage die Einstellung dieser beiden Forderungsbeträge unter das Activum und zugleich deren Aufnahme unter die Passiven dem Gesetze entspricht.

Nr. 7216.

1. Zur Frage der Verjährung der Gebührenvorschreibung und Erhöhung. — 2. Gerichtlicher Gebrauch von bedingt stempelfreien Handelscorrespondenzen. — 3. In Bezug auf das Object der Haftung ist es gleichgiltig, ob der ämtliche Gebrauch von der Originalurkunde selbst oder von einer Abschrift derselben gemacht worden ist. — 4. Haftungspflicht des Rechtsfreundes für die Gebühr.*)

Erkenntniß vom 22. April 1893, Z. 1380.

Dr. Karl Pippich (Adv. Dr. Lenoch) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 17. Juni 1892, Z. 11578, puncto erhöhter Stempelgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Der beim k. k. Kreis- als Handelsgerichte in Chrudim am 21. April 1887, Z. 3826, präsentirten Klage des Butter- und Eier-Engros-Händlers Albert Wohrizek in Leipzig gegen Salomon Katscher, protokollirten Kaufmann in Hollitz, peto. 1500 fl. c. s. c., waren als Beilagen sub E und P beigeschlossen: zwei mit einem 15 kr. Stempel versehene Abschriften von den an den Kläger in Leipzig adressirten Schlußbriefen, einer ddto. Leipzig 15. April 1886, unterschrieben pr. S. Katscher Josef, nebst Stampiglie S. Katscher in Hollitz über den Verkauf von in 5 Monaten dem Kläger zu liefernde 10.000 Schock Eier, à 1 fl. 45 kr., der zweite ddto. Laubendorf 2. November 1886, gefertigt vom Spezerei-, Butter-, Eier- und Producten-Händler Josef Silberstein, Post Polička, über den Verkauf von an den Kläger in 3 Monaten zu liefernde 10.000 Schock Eier à 1 fl. 62 kr., nebst Bestätigung des erhaltenen Angeldes von 500 fl.

Nachdem die zuerst dem Albert Wohrizek mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 27. April 1891, Z. 10.930, bemessene Gebühr nicht eingebracht werden konnte, wurden mit den Zahlungsaufträgen des k. k. Hauptsteueramtes Chrudium am 2. August 1891, Z. 230 und 233, im Grunde T. P. 60 und 65 und §§ 68, 71 und 79 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, dem Beschwerdeführer als rechtsfreundlichen Vertreter des Albert Wohrizek von den in obigen Schlußbriefen, resp. Lieferungsverträgen enthaltenen Kaufpreisen per 14.500 fl., resp. 16.200 fl. die nach Skala III entfallenden Gebühren per 91 fl. 25 kr. und 101 fl. 25 kr. nebst Steigerungen bei jeder à 20 fl. vorgeschrieben, welche Gebührenvorschreibung im Instanzenzuge mit Bezugnahme auf § 71, Z. 1, lit. b Geb.-Ges., durch den angefochtenen Erlaß aufrecht erhalten worden ist.

Die Beschwerde erhebt dagegen folgende Einwendungen: 1. daß das Recht zur Gebührenvorschreibung gegen den Beschwerdeführer durch Verjährung erloschen sei, 2. daß die in Rede stehenden Schlußbriefe nicht zu den im § 71, Z. 1. b, des Geb.-Ges. erwähnten »bedingt stempelfreien« Urkunden gerechnet werden können, 3. daß von denselben kein ämtlicher

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 5894 und 6116 (Bd. XV, Z. 1891).

Gebrauch gemacht worden sei, daher der Punkt 3 der Vorerinnerungen zum Gebühren-Gesetze des Jahres 1850 hier nicht angewendet werden könne, 4. endlich, daß nicht der Beschwerdeführer, sondern Albert Wohrizek selbst die Klage nebst Beilagen bei Gericht überreicht habe.

Der V. G. Hof fand alle diese Einwendungen gesetzlich nicht begründet.

Ad 1. Was die Einwendung der Verjährung betrifft, so ergibt sich aus den diesfalls allein in Betracht kommenden Daten, nämlich einerseits aus dem Datum der Ueberreichung der Klage bei Gericht am 21. April 1887 und andererseits aus dem Datum der Zustellung der Zahlungsaufträge an den Beschwerdeführer am 7. August 1891, daß hier der nach § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, in Betracht kommende fünfjährige Verjährungszeitraum bei Vorschreibung der Gebühren nicht abgelaufen war, ja daß derselbe nicht einmal mit Rücksicht auf das Datum der im Jahre 1886 ausgestellten beiden Schlußbriefe abgelaufen gewesen wäre. — Mit Rücksicht auf die am 21. April 1887 erfolgte Ueberreichung der Klage nebst Beilagen E und P bei Gericht und die mit diesem Acte, also an diesem Tage begangene Gebührenverkürzung, war ferner auch die im § 14 Abs. 2 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, normirte fünfjährige Verjährungsfrist, hinsichtlich der nach § 79 Geb.-Ges. eingetretenen Gebührenerhöhung, zur Zeit der am 7. August 1891 erfolgten Zustellung des Zahlungsauftrages an den Beschwerdeführer, nicht abgelaufen.

Ad 2 und 3. Der Gerichtshof hat rücksichtlich der diesfalls erhobenen Einwendungen erwogen, daß es sich gegebenenfalls zweifellos um bedingt stempelfreie Urkunden im Sinne des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864 R. G. B. Nr. 20, nämlich um kaufmännische Correspondenzen zwischen Handel- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Geschäftsbetriebes handelt und daß ebenso zweifellos ein amtlicher und zw. gerichtlicher Gebrauch von diesen stempelfreien Urkunden gemacht worden ist, indem das Klagspetit der früher erwähnten, am 21. April 1887 bei Gericht überreichten Klage puncto 1500 fl. auf diese Documente gestützt wurde. Wenn ferner auch diese beiden Schlußbriefe blos in Abschriften der Klage beigeschlossen waren, so mußte gleichwohl im Sinne des Punktes 3 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebühren-Gesetzes vom Jahre 1850 auch schon für den gerichtlichen Gebrauch dieser Abschriften die für die Originalien entfallende Gebühr abgefordert werden.

Ad 4. Es ist gegebenen Falls auch klar, daß dieser gerichtliche Gebrauch von obigen Urkunden durch den Beschwerdeführer J. U. Dr. Karl Pippich gemacht wurde, denn es heißt in dem Rubrum der Klage ausdrücklich, daß dieselbe von Albert Wohrizek durch J. U. Dr. Karl Pippich überreicht wurde. Diesemnach ist die Annahme der Finanzverwaltung gesetzlich gerechtfertigt, den J. U. Dr. Karl Pippich als den Ueberreicher der Klage zu behandeln und da der gerichtliche Gebrauch eben in der Ueberreichung einer Urkunde bei Gericht besteht, so ist J. U. Dr. Karl Pippich für die ordnungsmäßige Entrichtung der Gebühr haftungspflichtig.

Außerdem hat der Beschwerdeführer selbst in seinem an die k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction gerichteten Recurse ddto. 28. August 1891,

Z. 26672, erklärt, daß er die Klage Namens des Albert Wohrizek überreicht und dieselbe, sowie deren Beilagen, insbesondere auch die Beilagen E und P mit blos je 15 kr. gestempelt habe. — Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß den Beschwerdeführer hier die im § 71, Z. 1 b, normirte Haftungspflicht trifft, von welcher es im Eingange des cit. Paragraphen heißt, daß diese Haftung für alle daselbst genannten Personen zur ungetheilten Hand besteht.

Die Argumentation der Beschwerde, daß Dr. Karl Pippich deshalb nicht als für die Gebühr haftungspflichtig angesehen werden könne, weil der Punkt 4 des § 71 ausdrücklich von Advocaten und Notaren handelt, der Beschwerdeführer daher nur nach diesem Punkte 4, nicht aber nach den anderen Bestimmungen des § 71 haftungspflichtig sein könne, ist nicht stichhältig, indem ja dadurch, daß eine specielle Bestimmung bezüglich der Haftungspflicht der Advocaten und Notare im Falle ihrer Mitwirkung bei Errichtung oder Ausfertigung von Urkunden in dem § 71 sub 4 Geb.-Ges. getroffen ist, nicht ausgeschlossen erscheint, daß auch die Advocaten und Notare unter dem allgemeinen Ausdruck »Jedermann«, welcher sich in den Punkten 1, 3 und 6 des § 71 Geb.-Ges. findet, begriffen sind.

Nr. 7217.

Gebühr für eine Simultan-Pfandrechtsauflassung und Grundlage der Bemessung.*)

Erkenntniß vom 22. April 1893, Z. 1439.

Dr. Rudolf Thausing ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 5. September 1892, Z. 24169, puncto Gebühr von der Auflassung eines Simultanpfandrechtes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem zur Sicherstellung der für Karl Eduard Thausing aus dem notariellen Dienstvertrage vom 22. October 1889 entspringenden Forderung im Höchstbetrage per 500.000 fl. auf 41 Realitäten des Hugo Prinzen von Thurn und Taxis simultan einverleibten Pfandrechte hat Karl Eduard Thausing mit der Freilassungserklärung ddto. 7. November 1890 das Simultanpfandrecht von einer dieser 41 Realitäten, nämlich der im Grundbuche Dobravic, E. Z. 395, inliegenden mit der Begründung aufgelassen, daß diese Realität aus Irrthum als Hypothek bestellt worden sei, und daß er in den nach Auflassung dieser Hypothek noch im Pfandnexus verbleibenden sämmtlichen übrigen Realitäten gegenwärtig vollkommen hinreichende Sicherheit für seine Forderung finde. — Nachdem der Werth der bezeichneten Realität durch die eigene Angabe des Karl Eduard Thausing mit 386.679 fl. 10 kr. erhoben worden war, wurde die von der gedachten Freilassungserklärung ursprünglich vom k. k. Central-Taxamte mit 1562 fl. 50 kr. bemessene Gebühr sammt Zuschlag seitens der k. k. Fin.-Landes-Direction in Wien unter Zugrundelegung des Realitätenwerthes per 386.679 fl. 10 kr. auf 1208 fl. 75 kr. richtig gestellt

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 3288 (Bd. VI, J. 1882) u. Nr. 6276 (Bd. XV, J. 1891)

und wurde diese letztere Gebührenbemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehender Erwägung ausgegangen — Nach § 1, A 3, des Ges. vom 9. Februar 1850. R. G. B. Nr. 50, ist jede zum Zwecke der Beweisherstellung gegen den Aussteller errichtete Urkunde über ein Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte aufgehoben werden, Object einer Gebühr, und die T. P. 106 I, A, n des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ordnet an, daß derlei Rechtsurkunden, wenn das aufgehobene Recht eine schätzbare Sache ist, der Gebühr nach dem Werthe und der Scala II zu unterziehen sind.

Daß die Freilassungserklärung vom 7. November 1890 in die Reihe dieser Urkunden zählt, kann bei deren wortdeutlichem Inhalte, demzufolge die Realität E. Z. 395 des Dobravicer Hauptbuches aus der pfandrechtlichen Haftung entlassen und die Bewilligung zur grundbücherlichen Löschung des Pfandrechtes ertheilt, somit ein Recht (das Pfandrecht, § 447, a. b. G. B.), gemäß § 467 a. b. G. B., aufgehoben wird, keinem Zweifel begegnen.

Es kann sich demnach im Sinne der bezogenen Tarifpost lediglich darum handeln, ob das aufgegebene Recht, das Pfandrecht eine schätzbare Sache sei und welchen Werth dasselbe darstelle. — In dieser Hinsicht ist davon auszugehen, daß das Pfandrecht ein accessorisches Recht ist, welches den Bestand jener Forderung, zu deren Sicherstellung es dient, voraussetzt. Aus dieser Natur des Pfandrechtes ergibt sich, daß dasselbe niemals von der Forderung losgelöst behandelt werden kann, sondern immer nur mit dieser selbst in Betracht zu ziehen ist und da nun das Pfandrecht die Bestimmung hat, dem Gläubiger — unter Absehen von der in der persönlichen Creditfähigkeit des Schuldners gelegenen Gewähr — eine vermögensrechtliche Deckung für seine Forderung dahin zu geben, daß er berechtigt erscheint, im Falle der Nichtbefriedigung die Zahlung aus der Pfandsache, beziehungsweise aus dem im Wege der gerichtlichen Feilbietung erzielten Erlöse für dieselbe zu suchen (§§ 447 und 461, a. b. G. B.), so repräsentirt das Pfandrecht allerdings einen sehr deutlichen Vermögenswerth und zwar einen solchen, welcher sich mit der durch den Werth des Pfandes gesicherten Höhe der Forderung selbst vollkommen deckt, ein Resultat, welches sich auch aus der weiteren Erwägung ergibt, daß durch die Pfandbestellung einerseits eine Verminderung des Vermögens auf Seite des Pfandbestellers, andererseits die gleiche Erhöhung des Vermögens auf Seite des Pfandnehmers eintritt.

Von dieser dem bürgerlichen Gesetze entnommenen Auffassung des Pfandrechtes geht auch das Gebührengesetz aus und hat dieselbe insbesondere in den T. P. 61 und 78, bezüglich der Hypothekar- und Pfandvorschreibungen unverkennbar zum Ausdrucke gebracht, indem derlei Urkunden nach dem Werthe der sichergestellten Verbindlichkeit und nur, wenn diese unbestimmt ist, nach dem Werthe der Hypothek, beziehungsweise des Pfandes, soweit solcher nicht durch vorhergehende Sicherstellungen erschöpft ist, der Vergebührung zu unterziehen sind. — Dieselben Grundsätze aber, welche bezüglich der Bestellung eines Pfandes maßgebend sind, müssen auch dort zur Anwendung gelangen, wo es sich um die Auflassung eines bestellten Pfandrechtes

handelt, da hier wie dort dasselbe — schätzbare — Recht in Frage steht und es muß daher auch bei der Vergebührung einer Pfandrechtsauflassungs-Urkunde die Bestimmung der T. P. 101, I, A, n zur Anwendung gelangen.

Nach § 17 Geb.-Ges. ist, wenn die Leistung nicht mit einem bestimmt festgesetzten Betrage, wohl aber deren höchstes Ausmaß ausgedrückt ist, die Gebühr nach dem Geldwerthe des Maximums zu bemessen. — Da die in Rede stehende Freilassungserklärung das für eine Forderung im Höchstbetrage von 500.000 fl. bestandene Pfandrecht auflößt, wäre daher der Gebührenbemessung eben dieser Höchstbetrag zu Grunde zu legen gewesen. Indem die Finanzverwaltung in Berücksichtigung des Umstandes, daß der Werth der aus dem Pfandnexus entlassenen Realität weniger als dieser Höchstbetrag, nämlich nur 386.679 fl. 10 kr. betrug, die Gebühr nur unter Zugrundelegung dieses geringeren Realitätenwerthes bemessen hat, erscheint hiedurch der Beschwerdeführer in seinen Rechten nicht verletzt (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) und lag daher in dieser günstigeren Behandlung desselben für den V. G. Hof ein Grund zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nicht vor.

Was aber den Umstand anbelangt, daß es sich im vorliegenden Falle um die Auflassung einer Simultanhypothek unter Aufrechthaltung der übrigen für die Forderung bestandenen Hypotheken handelte, so kann derselbe an der vorne entwickelten Gebührenbehandlung nichts ändern, weil die Gebührengesetze keine speciellen Bestimmungen in Ansehung der Urkundengebühren für die Aufgebung von Simultanpfandrechten enthalten, vielmehr jede Aufgebung von Pfandrechten wie die Aufgebung sonstiger Rechte behandeln.

Nr. 7218.

1. Zur Frage der Verjährung der Vorschreibung und Steigerung der Gebühr. — 2. Haftpflicht des rechtsfreundlichen Vertreters für die Gebühr.*)

Erkenntniß vom 22. April 1893, Z. 1381.

Dr. Josef Podvinec ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Schwabe); E. vom 2. Juli 1892, Z. 17683, puncto erhöhter Stempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Bei dem k. k. Kreis- als Handelsgerichte Kuttenberg wurde am 26. April 1888 eine Eingabe des Friedrich Nagel in Gemeinschaft mit David Nagel ddto. Kolin 25. Februar 1886 um Eintragung einer Firmaänderung präsentirt, welche Eingabe die am 26. Februar 1886 notariell legalisirten Unterschriften beider Einschreiter aufwies und mit Stempelmarken (mit der Jahreszahl 1888) im Betrage von 6 fl. versehen war. — Die hierüber dem Friedrich Nagel mit dem Zahlungsauftrage des k. k. Steueramtes Kolin vom 22. Juni 1888, Z. 187, im Grunde der T. P. 43 I, 1 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und der §§ 64 und 79 des Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850,

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7216.

R. G. B. Nr. 50, mit 4 fl., nebst Steigerung per 8 fl., vorgeschriebene Gebühr konnte von dem Genannten nicht eingebracht werden.

Nachdem auf dem Rubrum der Eingabe bemerkt war, daß die Einschreiter durch J. U. Dr. Josef Podvinec, Advocaten in Kolin — dem derzeitigen Beschwerdeführer — vertreten werden und das Gesuch auch am Rubrum von dem Beschwerdeführer signirt erschien (an welchen dann auch laut Auskunft des k. k. Kreisgerichtes Kuttenberg vom 13. December 1892, Z. 9230, obiges Protokollirungsgesuch nebst der Erledigung über dasselbe m. nomine zurückgestellt worden war), ist mit dem am 16. Juli 1891, Z. 187, zugestellten, in der angefochtenen Entscheidung aufrechterhaltenen Zahlungsauftrage die obige Stempelgebühr dem Dr. Josef Podvinec, als dem für dieselbe nach § 71, Z. 3 Geb.-Ges. Haftpflichtigen, vorgeschrieben worden.

Der Beschwerdeführer wendet gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidnng ein, daß nicht ihn die Haftpflicht für den ungenügend angewendeten Stempel treffen könne, weil er nur die Eingabe verfaßt, nicht aber dieselbe bei Gericht überreicht habe — vielmehr habe er die verfaßte Eingabe ungestempelt dem Friedrich Nagel ausgehändigt, welcher sie sodann erst zwei Jahre darnach bei Gericht überreichte; weiter wird eingewendet, daß die von dem Beschwerdeführer angefochtene Vorschreibung der Gebühr, insbesondere der Steigerung derselben nach § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, verjährt sei.

Der Gerichtshof hat dem gegenüber vor Allem erwogen, daß der in der Beschwerde bezogene § 3 l. c. auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann, weil es sich hier nicht um eine Berichtigung einer ursprünglich nicht richtigen Abgabe, sondern um eine von der Partei ursprünglich mittelst Stempeln, u. zw. eingestandenermaßen nicht in der erforderlichen Höhe entrichtete Gebühr handelt, daher hier nicht die im § 3, sondern nur die im § 1 l. c. normirte Verjährungsfrist maßgebend erscheint.

Nach Anordnung des § 1 l. c. verjährt aber das Recht des Staates zur Vorschreibung der Abgabe bei Stempeln und unmittelbaren Gebühren in fünf Jahren und mit Rücksicht auf die am 26. April 1888 erfolgte Ueberreichung der ungenügend gestempelten Eingabe bei Gericht einerseits und die Zustellung des Zahlungsauftrages an den Beschwerdeführer am 16. Juli 1891 andererseits, kann hiernach im vorliegenden Falle von einer eingetretenen Verjährung keine Rede sein, zumal selbst, wenn die Verjährungsfrist nach dem Datum der Ausstellung der Eingabe berechnet würde, dieselbe doch nicht sofort vom Tage der Ausstellung, sondern erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Stempelpflichtigkeit der Eingabe entstanden ist, gegebenenfalls daher erst mit dem 1. Jänner 1887 zu laufen begonnen hätte, so daß auch bei dieser Berechnung der fünfjährigen Verjährungsfrist dieselbe bis zur Zustellung des Zahlungsauftrages (16. Juli 1891) nicht abgelaufen wäre.

Im Uebrigen ist ganz klar, daß, da bei Eingaben die Stempelpflichtigkeit nach T. P. 43 erst im Zeitpunkte der Ueberreichung derselben bei der Behörde eintritt, auch eine diesfällige Stempelverkürzung erst im Zeitpunkte der Ueberreichung der Eingaben bei der Behörde als begangen

anzusehen ist, nach welchem Gesichtspunkte im vorliegenden Falle bei Zustellung des Zahlungsauftrages an den Beschwerdeführer am 16. Juli 1891 auch die im § 14, Abs. 2 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, für die Gebührenerhöhungen nach den §§ 79 bis 81 Geb.-Ges. normirte Frist von fünf Jahren nicht abgelaufen war; es ist daher hier die Verjährung weder für die Bemessung der Abgabe selbst, noch auch für die Gebührenerhöhung eingetreten.

In der Sache selbst lag vor, daß auf dieser der Unterschrift eines Advocaten gesetzlich nicht bedürftigen Eingabe ausdrücklich die Bemerkung beigefügt war, daß die Einschreiter durch den Beschwerdeführer vertreten werden und es erschien weiter durch des Beschwerdeführers Signirung dieser Eingabe auf deren Rubrum die Annahme dieses Vollmachtsverhältnisses bewiesen. — Damit ist auch bis auf Weiteres erwiesen, daß im Grunde dieses Vollmachtsverhältnisses die Eingabe durch den beschwerdeführenden Dr. Podvinec bei Gericht überreicht wurde, da ein Gegenbeweis über den Umstand, daß die Ueberreichung durch eine andere Person erfolgte, im administrativen Verfahren nicht erbracht worden ist.

Der V. G. Hof konnte somit in der angefochtenen Entscheidung, durch welche die Gebühr dem Beschwerdeführer im Grunde des § 71, Z. 3a Geb.-Ges. vorgeschrieben wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Nr. 7219.

Für das Zutreffen des Ausschließungsgrundes des § 4 lit. a der böhm. Gemeindewahlordnung ist im Falle Widerspruches seitens des aus den Wählerlisten zu Streichenden, in dem bezüglichen Beschlusse der Reclamations-Commission die nähere Bezeichnung der rückständigen Gemeindegiebigkeit nothwendig.

Erkenntniß vom 24. April 1893, Z. 1386.

Anton K . . . und Gen. ca. Reclamations-Commission in Weshorsch; E. vom 26. Mai 1892, puncto Gemeindewahlrecht der Beschwerdeführer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In der an die Wahl-, richtiger Reclamations-Commission gerichteten Eingabe vom 23. Mai 1892 haben Peter W..., Johann W... und Josef Sch... die Berichtigung der für die Gemeindewahl in Weshorsch aufgelegten Wählerlisten in der Richtung begehrt, daß die Beschwerdeführer wegen rückständiger — (nicht näher bezeichneter) — Gemeindegiebigkeiten aus diesen Listen auszustreichen seien. — Diesem Begehren hat die gedachte Commission mit dem Beschlusse vom 27. Mai 1892 mit der Begründung stattgegeben, daß die Beschwerdeführer mit »einer« Gemeindegiebigkeit mehr als ein Jahr im Rückstande sind.

Da nun die Beschwerdeführer behaupten, die ihnen auferlegten Gemeindegiebigkeiten jederzeit rechtzeitig berichtigt zu haben, aus dem Beschlusse der Reclamations-Commission aber nicht entnommen werden kann, mit welchen Gemeindegiebigkeiten dieselben nach der Meinung dieser Commission seit mehr als einem Jahre in Rückstand sind, erscheint der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende ganz allgemeine Thatbestand in dieser

Beziehung mangelhaft und ergänzungsbedürftig und war demnach der V. G. Hof, welcher nach § 6 des Ges. vom 22 October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, eben diesen Thatbestand festzuhalten hatte, nicht in der Lage, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß den Beschwerdeführern thatsächlich der Ausschließungsgrund des § 4, ad a der Gem.-W.-Ordn. zur Last falle.

Hiezu kommt, daß die von den Beschwerdeführern beigebrachten Bescheide, welche doch auf dem Beschlusse der Reclamations-Commission vom 27. Mai 1892 fußen sollen, schon am 26. Mai 1892 datirt erscheinen, und daß in diesen Bescheiden, insoweit es sich um Anton K... und Johann K... handelt, außer des Rückstandes einer Gemeindegiebigkeit, auch noch eines Zahlungsrückstandes zum Armenfonde, bezw. eines Rechnungsrestes gedacht wird, woraus sich ergibt, daß also die den Beschwerdeführern ertheilten Bescheide mit dem maßgebenden Beschlusse der Reclamations-Commission nicht übereinstimmen, das Administrativverfahren somit auch in dieser Beziehung mangelhaft ist.

Nr. 7220.

Im Falle eines consenslos ausgeführten Baues ist, ohne vorherige Einleitung des Verfahrens und ohne vorausgegangene diesbezügliche Verfügungen der Gemeindevorstehung und des Gemeindeausschusses, der Landesausschuß zur Ertheilung des Auftrages an den Bauführer zur Einholung der erforderlichen Bewilligung bei sonstiger Demolirung des Baues nicht berechtigt. (Tirol.)

Erkenntniß vom 24. April 1893, Z. 3662.

Jacob G..., Polzenbauer in A..., ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 25. Juli 1892, Z. 8502, und vom 26. August 1892, Nr. 9540, puncto Einbringung eines Baubewilligungsgesuches.

»Die Verfügungen des Tiroler Landesausschusses vom 25. Juli 1892, Nr. 8502, und vom 26. August 1892, Nr. 9540, werden wegen mangelhaften Verfahrens gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Landes-Ausschuß von Tirol beauftragte mit Decret vom 25. Juli 1892, Nr. 8502, den Beschwerdeführer Jakob G..., Polzenbauer in A..., für den Bau einer von ihm errichteten neuen Holzhütte binnen 8 Tagen die erforderliche Bewilligung bei der Gemeindevorstehung von A... einzuholen, widrigens die Demolirung des Baues veranlaßt würde und wies sohin die gegen dieses Decret seitens des Jakob G... überreichte Vorstellung mit dem Erlasse vom 26. August 1892, Nr. 9540, zurück. — Gegen beide Decrete ist die Beschwerde gerichtet.

Wie sich aus den vorliegenden Administrativacten ergibt, hat eine Verhandlung oder ein Verfahren überhaupt nicht stattgefunden und erging der ersterwähnte Erlaß des Landes-Ausschusses über ein Anbringen der Gemeindevorstehung von A..., daß G... die fragliche Hütte ohne Baubewilligung errichtet und dann die Annahme einer auf diese Bauführung bezugnehmenden Zuschrift der Gemeindevorstehung verweigert habe. — Im vorliegenden Falle handelte es sich somit nicht um eine über ein Baubewilligungsgesuch zu treffende Entscheidung, sondern vielmehr um die Einleitung des Verfahrens rücksichtlich einer Bauführung, welche nach Ansicht der Gemeindevorstehung der Bewilligung bedurfte, jedoch ohne Einholung einer

solchen unternommen worden war, somit um ein Verfahren, welches seitens der Gemeinde, in deren Gebiet der Bau geführt wurde, die Einbringung eines Bewilligungsgesuches des Bauwerbers bezweckte.

Diese Angelegenheit war an der Hand der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, Nr. 1 L. G. B., auszutragen, welche im § 27, g die Handhabung der Bauordnung und die Ertheilung der polizeilichen Baubewilligung, sowie der Bau- und Feuerpolizei überhaupt dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde zuweist und in ihren weiteren Bestimmungen des IV. und VII. Hauptstückes das Verfahren und den Instanzenzug in solchen Fällen regelt.

Nachdem nun das angefochtene Decret des Landes-Ausschusses vom 25. Juli 1892, Nr. 8502, ohne Einleitung eines Verfahrens und ohne vorausgehende Verfügung der Gemeindevorstehung und des Gemeindeausschusses als der nach der Gemeindeordnung zunächst berufenen Organe und Instanzen erflossen ist und somit wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen wurden, so war dieses Decret, welches einen ganz bestimmten Auftrag an den Beschwerdeführer unter Androhung der executiven Demolirung des Baues im Falle der Nichtbefolgung enthält und mithin allerdings als eine Verfügung im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, angesehen werden muß, ebenso wie der nachfolgende den gleichen Gegenstand betreffende Erlaß vom 26. August 1892, Nr. 9540, gemäß § 6 desselben Gesetzes wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben.

Nr. 7221.

Jede Entscheidung über die Unfallsversicherungspflicht ist nicht nur der Versicherungsanstalt, sondern auch der versicherungspflichtig erkannten Unternehmung zuzustellen.

Erkenntniß vom 24. April 1893, Z. 971.

Firma Johann L . . . & Comp. ca. Min. des Innern; E. vom 15. Juni 1892, Z. 7218, puncto Nachzahlung von Unfallversicherungs-Beiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Unfallversicherungs-Anstalt für Galizien hat mit der Entscheidung vom 17. November 1891, Z. 17255, auf Grund einer vorgenommenen Constatirung und Berechnung ddto. 8. November 1891, als Beitrag für die Versicherung der bei der Dampfsäge (Waldmanipulation) in R . . . beschäftigten Arbeiter für die Zeit vom 1. November 1889 bis 30. Juni 1891, der Unternehmung den Betrag von 217 fl. 82 kr. zur Zahlung auferlegt. — Die Unternehmung, Firma Johann L . . . & Comp., hat dagegen rechtzeitig den Einspruch erhoben, in welchen sie einerseits die Versicherungspflicht der bei den land- und forstwirthschaftlichen Industrien beschäftigten Arbeiter in Abrede stellt, andererseits nicht verhalten zu sein glaubt, die für die Jahre 1889 bis 1890 verfallenen Beträge nachträglich einzuzahlen.

Hierüber hat die k. k. gal. Statthalterei in Lemberg nach Einvernahme der Versicherungsanstalt unterm 6. März 1892, Z. 11448, erkannt, daß die Abforderung der Nachzahlung für die bei den Hilfsarbeiten beschäftigten

Arbeiter unzuläſſig ſei, daher dieſelbe den Zahlungsauftrag vom 17. November 1891, Z. 17255, aufgehoben hat. Hiebei wurde unter Anderem ausgeſprochen, daß die bei der Waldmanipulation der Abſtockung und Zufuhr des Holzes zur Säge in R... beſchäftigten Arbeiter nicht etwa bei einer abgeſonderten Unternehmung, ſondern in einem Neben- und Hilfsunternehmen des Sägebetriebes in R... in Verwendung ſtehen, welche Unternehmung im geeigneten Zeitpunkte bei der Verſicherungsanſtalt angezeigt wurde. — Hiemit iſt in unverkennbarer Weiſe über die Verſicherungspflicht der Waldmanipulationsarbeiter bei der Dampfſäge in R... zu Ungunſten der Einſpruch erhebenden Unternehmung abgeſprochen worden.

Dieſe Statth.-Entſcheidung iſt aber lediglich der Verſicherungsanſtalt, nicht auch der Einſpruch erhebenden Unternehmung zugemittelt worden, welche von dieſer Entſcheidung erſt durch die zu gleicher Zeit mit der Intimation der Min.-Entſcheidung vom 15. Juli 1892, Z. 7218, erfolgte Mittheilung einer Abſchrift der Statth.-Entſcheidung ſeitens der Verſicherungsanſtalt, Kenntniß erhielt. — Dieſer Vorgang entſpricht nicht der Beſtimmung des 3. Abſ. des § 28 des Geſ. vom 28. Dec. 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, wonach die politiſche Behörde über den Einſpruch unter Vorbehalt des Rechtszuges an das Miniſterium des Innern, zu entſcheiden hat, aus welcher Beſtimmung klar hervorgeht, daß jede Entſcheidung, welche zu einem weiteren Rechtszuge der Partei Anlaß geben könnte, dieſer auch zugeſtellt werden muß.

Die Tragweite der Außerachtlaſſung dieſer weſentlichen Form des Adminiſtrativverfahrens wird aber ſofort ins Klare geſtellt, wenn erwogen wird, daß im gegebenen Fall das k. k. Min. des Innern über den Recurs der Verſicherungsanſtalt entſchieden und hiebei mit Rückſicht darauf, daß demſelben eine Berufung ſeitens der Unternehmung nicht vorlag, ſich lediglich beſchränkt hat, die nachträgliche Einforderung des Verſicherungsbeitrages für geſetzlich gerechtfertigt zu erkennen, ohne über die Verſicherungspflicht der Waldmanipulationsarbeiter, welche doch in dem Einſpruche des Beſchwerdeführers hauptſächlich angefochten wurde, abzuſprechen, ſich vielmehr in dieſem Punkte damit begnügt hat, zu conſtatiren, daß die Verſicherungspflicht dieſer Arbeiter in den Motiven der Statth.-Entſcheidung anerkannt wird.

Nr. 7222.

1. Berechtigung der Finanzoberbehörden bei Wahrnehmung eines Mangels, ohne Reaſſumirung der Verhandlung unter Behebung des Mangels in der Sache zu entſcheiden. — 2. Zuläſſigkeit der Mittheilung der vorgelegten Betriebsrechnung an die Sachverſtändigen. — 3. Eine Mittheilung der an die Sachverſtändigen geſtellten Fragen an den Steuerpflichtigen nicht geſetzlich vorgeſchrieben. — 4. Der Steuerpflichtige iſt nicht berechtigt, die Beſichtigung ſeiner Betriebsſtätte durch Sachverſtändige zu verlangen. — 5. Einkommenſteuerverfahren bei der Lederfabrication.*)

Erkenntniß vom 25. April 1893, Z. 871.

Karl Mally (Adv. Dr. Ritter v. Kaſchenreuther) ca. krain. Finanz-Direction (Fin.-S. Dr. Nusko); E. vom 31. Auguſt 1892, Z. 12102, puncto Einkommenſteuer für das Jahr 1890.

»Die Beſchwerde wird als unbegründet abgewieſen.«

---

*) S. auch Erkenntniſſe sub Nr. 4780 (Bd. XIII, J. 1889) und Nr. 5687 (Bd. XV, J. 1891).

Entscheidungsgründe. 1. Was zunächst die formelle Einwendung betrifft, daß die Steuervorschreibung durch die erste Instanz hätte erfolgen sollen, weil nur dadurch der Beschwerdeführer über seine frühere Beschwerde klaglos gestellt worden wäre, während er durch die Entscheidung der Fin.-Direction um eine Instanz verkürzt worden sei, war der V. G. Hof nicht in der Lage, diese Einwendung als gerechtfertigt zu erkennen. Es ist unbestritten und geht auch klar aus der Bestimmung des § 44 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hervor, daß die belangte Behörde auch im Stadium des Verfahrens vor dem V. G. Hofe in der Sache insoferne vorzugehen berechtigt ist, als es gilt, der Beschwerde gerecht zu werden. — Die Fin.-Direction konnte daher, wenn sie anläßlich der Beschwerde des Karl Mally gegen ihre Entscheidung zur Kenntniß gelangte, daß das Administrativverfahren in irgend einer Richtung mangelhaft gewesen sei, unter Zurückziehung der angefochtenen Entscheidung und unter Vorbehalt einer neuen Entscheidung die Ergänzung des Administrativ-Verfahrens einleiten. Dadurch war die Sache nur in den Stand versetzt, in welchem sie sich vor der Entscheidung der letzten Instanz befand, d. i. in das Stadium der Recursverhandlung gegen die Entscheidung der ersten Instanz, über welche die obere Instanz zu entscheiden hatte.

In keinem Gesetze und in keiner mit allgemein verbindender Kraft kundgemachten Verordnung erscheint dagegen bestimmt, daß in Einkommensteuersachen die Oberbehörde, welche einen Mangel in der Procedur wahrnimmt, verpflichtet sei, mit Aufhebung aller unterinstanzlichen Entscheidungen und mit Anordnung einer Reassumirung vom Ursprunge an vorzugehen. Es wäre die Sach- und Rechtslage auch keine andere, wenn ein Erkenntniß des V. G. Hofes gemäß § 6 des cit. Gesetzes gefällt worden wäre, da auch ein solches Erkenntniß die Angelegenheit nur in den Stand vor der Entscheidung der Fin.-Direction zurückversetzt hätte, letztere also nach Behebung der Mängel mit einer neuen Entscheidung vorgehen könnte.

2. Die weiteren vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung gegen das Verfahren vorgebrachten Einwendungen, daß den Sachverständigen die Fassion und die Betriebsrechnung vorgewiesen worden sei und daß die den Sachverständigen zur Beantwortung vorgelegten Fragen dem Steuerpflichtigen nicht bekannt gegeben worden seien, konnten nicht als zutreffend angesehen werden.

Aus den mit den Sachverständigen aufgenommenen Protokollen geht nämlich mit Bestimmtheit hervor, daß denselben die Einkommensteuerfassion oder deren Inhalt nicht bekannt gegeben wurde. Was aber die Mittheilung der Betriebsrechnung an die Sachverständigen betrifft, so kann diese Mittheilung als eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden, weil die Betriebsrechnung lediglich den Werth der fertigen Waare und unter den verzeichneten Auslagen auch die Ausgaben für die Haushaltung, für die Erwerb- und Einkommensteuer, für Capitalszinsen, also eine Reihe von bei der Einkommensteuer nicht zu berücksichtigenden Posten enthält, aus dem Inhalte der Betriebsrechnung also nicht ein nothwendiger Schluß auf den Inhalt der Fassion gezogen werden mußte, die Mittheilung der Betriebsrechnung an die Sachverständigen aber an sich im Gesetze nicht untersagt ist. — Ebenso besteht im Gesetze keine Bestimmung, welche die Mittheilung der an die Sachverständigen gestellten

Fragen an den Steuerpflichtigen anordnet und es erscheint eine solche Mittheilung auch aus dem Grunde überflüssig, weil der Steuerpflichtige aus dem Inhalte der ihm mitgetheilten Beantwortung der Fragen seitens der Sachverständigen auch den Inhalt der Fragen selbst entnehmen kann.

3. Desgleichen ist die Behauptung der Beschwerde, daß die Sachverständigen über die Einwendung des Beschwerdeführers lediglich ihr Gutachten aufrecht erhalten haben, ohne in eine Erörterung der Einwendungen einzugehen, actenwidrig. Denn die Sachverständigen haben im Protokolle vom 22. April 1892 alle Einwendungen des Beschwerdeführers einer sachgemäßen Erörterung unterzogen und die Verhältnisse der Lederfabrication des Beschwerdeführers einer neuerlichen Prüfung unterworfen, wobei sie zu dem Ergebnisse gelangten, daß die von ihnen aufgestellten Berechnungen für den Beschwerdeführer eher zu günstig als zu ungünstig waren.

4. Die weitere Einwendung, daß bei der ämtlichen Erhebung der Bemessungsgrundlage nur zwei Sorten von Rindshäuten und nur ein Preis derselben der Berechnung zu Grunde gelegt worden sei, während vom Beschwerdeführer die rohen Rindshäute in 4 verschiedenen Sorten und zu verschiedenen Preisen eingekauft werden, wurde vom Beschwerdeführer bereits in seinen gegen das Sachverständigen-Gutachten eingebrachten Einwendungen vom 13. Jänner 1892 geltend gemacht und von den Sachverständigen im Protokolle vom 22. April 1892 in vollständig zutreffender Weise widerlegt, da in der zur Begutachtung vorliegenden Betriebsrechnung eine Unterscheidung von vier Sorten und vier Preisen nicht vorkomme, eine solche Unterscheidung aber auch gar nicht festgestellt werden könnte und zur Grundlage der Erhebungen der Einnahmen und Ausgaben ohnedies eine »Durchschnittshaut« angenommen worden sei.

5. Auch die weitere Einwendung, daß bei Erhebung des Gewichtes der an der Bahnstation Krainburg bezogenen Häute die Tara nicht abgezogen und daher das Nettogewicht unrichtig angenommen wurde, ist von den Sachverständigen in dem cit. Protokolle damit zutreffend zurückgewiesen worden, daß es bei rohen Rindshäuten naturgemäß keine Tara gibt und bei den in Ballen gebundenen Häuten höchstens das Gewicht des Strickes in Rechnung gebracht werden könnte, welcher Abzug aber durch das strenge Bahngewicht paralysirt wird. — Ueberdies haben die Sachverständigen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Beschwerdeführer laut seiner Betriebsrechnungen nicht blos an der Bahnstation Krainburg, sondern auch anderwärts rohe Häute bezogen hat. Diese anderwärts bezogenen Häute wurden jedoch von den Sachverständigen wegen Mangels genauer Anhaltspunkte überhaupt nicht in Rechnung gezogen und es stellt sich daher die der Berechnung zu Grunde gelegte Menge der bezogenen und verarbeiteten Häute sonach zuverlässig geringer dar, als die thatsächlich verarbeitete Menge.

6. Daß bei Begutachtung des Einkommens auf die »Skartwaare« keine Rücksicht genommen wurde, wurde von den Sachverständigen im cit. Protokolle dahin erklärt, daß als Maßstab eben eine »Durchschnittshaut« und ein »Durchschnittsfell« angenommen wurde und deshalb auf Skartwaaren keine Rücksicht zu nehmen war, zu welchem Vorgange die Sachverständigen umsomehr berechtigt erschienen, als nach der Aussage derselben vom 31. Juli 1891, welche sie auch gegenüber den Einwendungen des Beschwerdeführers aufrecht

erhalten haben, in der Fabrik des Mally durchaus Leder erster Qualität erzeugt wird, zu welchem auch Rohleder Primaqualität verwendet wird.

7. Die Einwendung, daß nicht das ganze vom Beschwerdeführer im Jahre 1889 am Bahnhofe in Krainburg bezogene Rohleder in demselben Jahre verarbeitet worden sei, ist allerdings richtig. Da jedoch in der Fabrik des Beschwerdeführers das ganze Jahr hindurch gearbeitet wird, muß stets vom Vorjahre ein Vorrath für das folgende Jahr zur Verarbeitung verbleiben, der sich aber mit dem Vorrathe mit Schluß des Betriebsjahres compensirt, so daß die in einem Jahre verarbeitete Menge der in demselben Jahre bezogenen Menge Rohleder gleichkommt.

8. Die weitere Einwendung, daß die Gestehungskosten von den Sachverständigen unrichtig und nicht erschöpfend erhoben worden seien, hat der Beschwerdeführer im Zuge des Administrativverfahrens nicht vorgebracht, weshalb auch für die Sachverständigen kein Anlaß vorlag, sich über diesen in ihrem Gutachten vom 31. Juli 1891 ausführlich besprochenen Punkt neuerlich zu äußern und ebenso auch für die Fin.-Direction kein Grund vorhanden war, von den bezüglichen Ausführungen der Sachverständigen abzuweichen. Wenn aber bei der Begutachtung der Sachverständigen einzelne Betriebsauslagen nicht berücksichtigt worden sein sollten, so ist zu erinnern, daß die Gestehungskosten auf Grund der vom Beschwerdeführer selbst vorgelegten Betriebsrechnung berechnet wurden, daß es daher nur seine eigene Schuld wäre, wenn er einzelne Betriebsauslagen in seiner Rechnung nicht angeführt und die Nichtberücksichtigung derselben in seinen gegen die Ausführungen der Sachverständigen erstatteten Einwendungen nicht beanständet hat.

9. Die Beschwerde will endlich einen Mangel des Verfahrens auch darin erblicken, daß dem im Recurse vom 27. September 1890 gestellten und in der ursprünglichen hiergerichts eingebrachten Beschwerde wiederholten Antrage des Beschwerdeführers, es mögen seine Betriebsstätten durch Sachverständige aus Klagenfurt, Laibach, Cilli, Marburg oder Graz, eventuell auch durch einen Ingenieur besichtigt werden, nicht entsprochen wurde.

Hierüber ist zu bemerken, daß der Beschwerdeführer aus Anlaß der Verständigung über die vorzunehmende Ergänzung der Einkommensteuer-Verhandlung am 13. März 1891 unter Berufung auf Punkt 8 des Fin.-Min.-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, den Stanislaus Pollak und Ludwig Pollak und später wegen Erkrankung des Letzteren den Josef Mally als Fachmänner und wohlunterrichtete Sachverständige bezeichnet und um deren Einvernehmung gebeten hat. Aus den Verhandlungsacten ist ferner zu entnehmen, daß die Genannten durch die Bemessungsbehörde auch wirklich über alle zur Gewinnung der Bemessungsgrundlagen erforderlichen Punkte am 31. Juli 1891 einvernommen wurden und daß dieses Gutachten dem Steuerpflichtigen am 25. September 1891 vollinhaltlich mitgetheilt worden ist, daß ferner dieselben von Mally benannten Sachverständigen am 22. April 1892 über die Einwendungen des Mally Punkt für Punkt einvernommen worden sind und daß endlich am 15. Juni 1892 zwei andere Sachverständige über das Gutachten der früher einvernommenen Sachverständigen und über die Einwendungen der Partei gehört wurden und erklärt haben, an dem Gutachten der Sachverständigen nichts ändern zu können. — Die Steuerbehörde hat dadurch den Anforderungen des

Gesetzes vollständig Genüge geleistet, zumal im vorliegenden Falle keine solchen Umstände und thatsächlichen Verhältnisse festzustellen waren, hinsichtlich deren die einvernommenen Sachverständigen, welche vom Beschwerdeführer selbst als Fachmänner bezeichnet wurden, nicht als geeignete Auskunftspersonen erkannt werden könnten.

Ein anderes bestimmtes Recht aber, als das der Nominirung von Sachverständigen ist im Einkommensteuer-Verfahren dem Steuerpflichtigen nicht eingeräumt, insbesondere hat er nicht die Voraussetzungen zu bezeichnen, unter denen die Sachverständigen ihr Gutachten abzugeben haben (z. B. Besichtigung der Betriebsstätte). Vielmehr ist es Sache der Vertrauensmänner, zu beurtheilen, ob und unter welchen Umständen sie im Stande sind, ihr Gutachten abzugeben.

10. Was schließlich noch die unter Berufung auf § 13, Z. 2, der Belehrung zum Einkommensteuer-Patente vom 7. Februar 1850 erhobene Einwendung betrifft, daß bei den Ertragsberechnungen nicht durchaus Durchschnittswerthe angenommen wurden, so ist zu bemerken, daß, abgesehen davon, daß die cit. Belehrung nicht in allgemein verbindlicher Form kundgemacht ist, die Sachverständigen und die Finanzbehörde durchaus nicht erklärt haben, bei allen ihren Berechnungen von Durchschnittsziffern auszugehen. Wenn aber die Bemessungsbehörde von der Annahme ausgegangen ist, daß 11 Kilo trockene Rinderhäute 9 Kilo Lohterzen geben und daß ein rohes trockenes Schaffell einem fertigen im Gewichte gleichkommt, so war sie hiezu vollkommen berechtigt, weil sie bei Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse gemäß § 25 Einkommensteuer-Patentes an das Gutachten der Sachverständigen gewiesen ist und sie sich im vorliegenden Falle genau an das Gutachten der Sachverständigen gehalten hat, welches auch den Einwendungen des Beschwerdeführers gegenüber vollständig aufrecht erhalten und von zwei anderen Sachverständigen bestätigt wurde, weil ferner nach dem wiederholten Gutachten der Sachverständigen der Beschwerdeführer ausschließlich Rohleder erster Qualität bezogen hat und bei der Festsetzung des Reineinkommens die nicht an der Bahnstation bezogenen Rohhäute ganz außer Betracht geblieben sind.

11. Auf die in der Beschwerde ausgeführte Berechnung des Reineinkommens mit 2058 fl. 79 kr. war schon aus dem Grunde nicht einzugehen, weil die darin angegebenen Ziffern mit der Fassion des Beschwerdeführers im Widerspruche sind und anderseits der Beschwerdeführer im Protokolle vom 3. November 1891 auf die Beschwerdeführung zu verzichten erklärt hat, wenn der Steuerbemessung für die Jahre 1890 und 1891 aus den Betriebsjahren 1889 und 1890 ein Reineinkommen von 4000 fl. zu Grunde gelegt werde.

Nr. 7223.

1. Zur Frage des Begriffes „Schleppbahnen" und „Schleppgeleise". — 2. Die durch die Concessionsurkunde für eine Eisenbahn-„Linie" gewährte Steuerfreiheit gilt auch für die Schleppgeleise dieser Bahn.

Erkenntniß vom 25. April 1893, Z. 1473.

K. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn Actiengesellschaft (Adv. Dr. Fenz) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Rusko); E. vom 2. October 1892, Z. 37980, puncto Vorschreibung einer Erwerbsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Von der auf Grund der A. h. Concessionsurkunde vom 27. Juli 1882, R. G. B. Nr. 117, deren Bestimmungen in Folge A. h. Entschließung vom 12., Kundmachung des k. k. Handels-Min. vom 16. December 1884, R. G. B. Nr. 194, theilweise Aenderungen erfahren haben, erbauten Localbahn von Mähr. Weißkirchen nach Wšetin zweigen folgende Geleise ab: 1. Das 0·212 Km. lange Geleise von der Station Jablunka in die Reich'sche Glasraffinerie; — das 0·297 Km. lange Geleise von der Strecke Jablunka—Wšetin in die Kohn'sche Möbelfabrik bei Wšetin; — 3. das 0·598 Km. lange Geleise von der Station Wšetin in die Reich'sche Glashütte bei Wšetin und 4. das 0·185 Km. lange Geleise von der Station Wšetin in die herrschaftlichen Holzgärten. Die Finanzbehörde hat die Beschwerdeführerin für den Betrieb dieser vier Schleppbahnen mit der Erwerbsteuer nach der IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung lit. o belegt; die Beschwerde aber nimmt für diesen Betrieb die Erwerbsteuerfreiheit in Anspruch.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der § 2 der Concessionsurkunde vom 27. Juli 1882 gewährt für die »den Gegenstand dieser Concessionsurkunde bildende Eisenbahn« unter lit. d die Begünstigung der Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer auf die Dauer von 30 Jahren vom 27. Juli 1882 an gerechnet. — Den Gegenstand der gedachten Concessionsurkunde bildete die Localbahn Pohl—Wšetin; allein dieser Gegenstand ist durch die oberwähnte, mit dem Erlasse des Handels-Min. vom 16. December 1884 kundgemachte A. h. Entschließung vom 12. December 1884 derart geändert worden, daß an Stelle der Eisenbahnlinie Pohl—Wšetin, die Eisenbahnlinie Weißkirchen über Wallachisch-Meseritsch nach Wšetin mit der Abzweigung von Krasna und Rožnau getreten ist, daher die obgedachte Steuerbefreiung nunmehr für diese Bahnlinie zu gelten hat.

Da gesetzliche Ausnahmen und Begünstigungen stets strenge auszulegen sind, folglich ohne ausdrückliche Willenserklärung im Gesetze, bezw. in der Concessionsurkunde eine der Eisenbahn mit genauer Bezeichnung ihrer Richtung gewährte zeitliche Befreiung von der Erwerbsteuer nicht auf den in diese Eisenbahn einmündenden Flügel- oder Schleppbahnen eingeräumt werden kann, so kommt es darauf an, zu untersuchen, ob die in Rede stehenden vier Geleise als Flügel- oder Schleppbahnen zu betrachten, oder ob sie sich nur als Nebengeleise der Localbahn Weißkirchen—Wšetin darstellen, da sie nur in dem letzteren Falle zu der »Linie« gehören, welche den in der Concessionsurkunde vom 27. Juli 1882 bezeichneten, bezw. mit der A. h. Entschließung vom 12. December 1884 abgeänderten »Gegenstand der Concessionsurkunde« gebildet hat und auf welche sich daher auch die in der Concessionsurkunde ertheilte Steuerfreiheit bezieht.

In dieser Beziehung wurde nun von der Beschwerdeführerin bereits im Zuge des administrativen Verfahrens geltend gemacht: daß die fraglichen Geleise auf dem Territorium der Localbahnstrecke Weißkirchen—Wšetin gelegt seien, daß sie nur die Verbindung zu den Anschlußgeleisen der betreffenden Etablissements herstellen, auch nur von ganz unbedeutender Länge

sind, also lediglich als Verbindungen zwischen der Ladestelle und der currenten Bahn zum Zwecke der leichteren Befrachtung der letzteren zu betrachten seien, daß der Betrieb dieser sogenannten vier Schleppbahnen mit den Eisenbahn-Betriebsmitteln und dem Personale der Eisenbahn Weißkirchen—Wšetin bewerkstelligt und eine separate Betriebsrechnung nicht geführt werde, endlich daß für die fraglichen vier Schleppbahnen eine besondere A. h. Concession im Sinne der §§ 1 und 2 Eisenbahn-Concessions-Ges. vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, nicht erwirkt wurde, daß für dieselben vielmehr nur die baubehördlichen Bau- und Benützungs-Consense ertheilt worden seien.

Alle diese Umstände werden von der Finanzverwaltung nicht bestritten, sie bilden daher einen in der angefochtenen Entscheidung angenommenen Thatbestand, welcher nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch der h. g. Entscheidung zu Grunde zu legen ist.

Es ist nun ganz selbstverständlich, daß unter der in den Concessionsurkunden regelmäßig concessionirten »Linie« nicht blos ein gerades Geleise zwischen dem Anfangs- und Endpunkte der Linie gemeint sein kann, sondern auch die an einzelnen Stationen oder auch außerhalb derselben zu Bahnbetriebszwecken von dieser geraden Linie abzweigenden Geleise, wie sie ja z. B. für Ein- und Ausladung, Rangirung, Magazine 2c. bei jeder Bahnanlage existiren, unter die Concession fallen und daß solche Nebengeleise insbedort nicht von der concessionirten Bahnlinie unterschieden werden können, wo sie auf dem Grund und Boden der Bahn selbst ausgeführt sind. — Wird nun weiters erwogen, daß im vorliegenden Falle die Unternehmung der Localbahn Weißkirchen—Wšetin bei ihrer Anlage offenbar nur den zum Betriebe dieser Linie erforderlichen Grund erwerben konnte (was bezüglich der unter das Gesetz vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, fallenden Grundstücke nach § 2 dieses Gesetzes zweifellos zutreffen muß) und daß zur Anlage der fraglichen Schleppgeleise eine neue Grunderwerbung nicht stattgefunden hat und wird in Betracht gezogen, daß diese Schleppgeleise ohne besondere Concession angelegt wurden, indem für sie lediglich der baubehördliche Bau- und Benützungs-Consens ertheilt worden ist (§ 1 der Min.-Verordnung vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238), so ergibt sich als ganz zweifellos, daß diese Schleppgeleise nur zum Zwecke des Betriebes der Localbahn Weißkirchen—Wšetin und in Ausübung desselben angelegt wurden, daß sie mithin einen Bestandtheil der Betriebsanlagen dieser Bahnlinie bilden, mit ihr ein einheitliches Ganzes darstellen und sonach zweifellos mit dem durch die A. h. Entschließung vom 12. December 1884 geänderten Gegenstande der Concessionsurkunde vom 27. Juli 1882 wesentlich, integrirend und unlösbar zusammenhängen, daher auch unter der im § 2 lit. d dieser Urkunde ertheilten Begünstigung der Steuerfreiheit inbegriffen sein müssen.

Hiefür sprechen auch alle übrigen vorne angeführten Umstände, welche deutlich erkennen lassen, daß die gedachten Schleppgeleise lediglich den Zweck und die Aufgabe haben, die Hauptbahn zu befrachten, daß sie also mit der letzteren in einem derartigen Zusammenhange stehen, daß sie ihr dienen, mit ihr den gleichen Zweck verfolgen, ihrem Wesen nach integrirende Bestandtheile der Bahnlinie Weißkirchen—Wšetin sind und daher für sich

Selbständigkeit nicht beanspruchen können, woraus sich die weitere Consequenz ergibt, daß der Betrieb dieser Schleppbahnen, auch wenn demselben nicht die Steuerbefreiung nach § 2 der Concessionsurkunde zustatten käme, der Erwerbsteuer nach § 1, IV, c des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 schon nach dem Schlußabsatze dieser Gesetzesstelle deshalb nicht unterliegen würde, weil gedachter Betrieb zugleich den Gegenstand einer besonderen Gewerbegerechtigkeit, ertheilt mit der A. h. Concession vom 27. Juli 1882, bildet.

Nr. 7224.

1. Gebühr für Appellationsschriften in einem Wiedereinsetzungsstritte mit restringirter Klagssumme. — 2. Gebühr für die einem Executionsgesuche angeschlossenen Rubriksabschriften. — 3. Haftpflicht des rechtsfreundlichen Vertreters.*)

Erkenntniß vom 25. April 1893, Z. 1374.

Dr. Franz Stěpán ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 22. October 1892, Z. 28441, puncto erhöhter Stempelgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen:

I. Gegen das im Rechtsstreite des Josef Neubauer ca. Franz Neubauer puncto 100 fl. erflossene obergerichtlich bestätigte Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Stecken am 31. Jänner 1890, Z. 392, hat Franz Neubauer unter rechtsfreundlicher Vertretung des Beschwerdeführers die Wiedereinsetzungsklage in den vorigen Stand bezüglich des Absatzes 2 des erwähnten Urtheiles (worin die Verurtheilung zur Zahlung eines Theilbetrages per 50 fl. von der Klagsumme auf die Ablegung eines Haupteides bedingt worden war) eingebracht.

Diese Wiedereinsetzungsklage wurde jedoch mit dem Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes Stecken vom 30. August 1890, Z. 4076, abgewiesen. — Gegen letzteres Urtheil wurde von Franz Neubauer eine vom Beschwerdeführer signirte Appellations-Anmeldung und Beschwerde in duplo je zu 3 Bogen de präs. 18. September 1890, Z. 4538, beim k. k. Bezirksgerichte Stecken überreicht, welche Appellations-Schrift auf dem 1. Bogen mit einem 1 fl. Stempel, auf den übrigen 5 Bogen mit Stempeln à 12 kr. versehen war. Mit dem angefochtenen Erlasse wurde die dem Beschwerdeführer hienach im Grunde der T. P. 43 lit. g, aa, in Verbindung mit T. P. 103 B, b, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, mit 2 fl. 70 k. nebst Steigerung per 5 fl. 40 kr. bemessene Gebühr nach § 71, Z. 3, lit. a und § 79 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, aufrecht erhalten.

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, daß, weil die Appellations-Anmeldung nach T. P. 43 g, aa, ebenso wie das Endurtheil I. Instanz selbst zu stempeln ist, in der vorliegenden Streitsache, wo es sich blos um 50 fl. handelte und somit nach § 19 des Ges. vom 29. Februar 1864,

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 4352 (Bd. XII, J. 1888) und Nr. 5159 (Bd. XIV, J. 1890).

R. G. B. Nr. 20, für das Endurtheil nur ein 1 fl. Stempel, erforderlich ist, derselbe Stempel auch für die Appellations-Anmeldung genügen müsse; weiter wird noch eingewendet, daß nicht der Beschwerdeführer, sondern die Partei selbst die Appellations-Schrift bei Gericht überreicht habe, daher nur die Partei und nicht der Beschwerdeführer für die Stempelpflicht verantwortlich sei.

Der V. G. Hof fand diese Einwendungen gesetzlich nicht begründet. Es steht zwar außer Frage, daß durch Ablegung der im Urtheile vom 31. Jänner 1890, Z. 392, zuerkannten Haupteide seitens des Josef Neubauer der Rechtsstreit puncto 100 fl. beendet war und durch die eingebrachte Wiedereinsetzungsklage puncto 50 fl. ein neuer Rechtsstreit eingeleitet wurde. Nun hat aber das Gebührengesetz in T. P. 103 B des Ges. vom 13. December 1862 die Erkenntnisse, welche über Klagen wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gefällt werden, den Erkenntnissen I. Instanz über Incidenzstreite gleichgestellt und die Urtheilsgebühr in diesen Fällen laut T. P. 103 B, a von dem Werthe des Gegenstandes des Haupt-, bezw. also des vorausgegangenen Streites abhängig gemacht.

Da es sich nun im vorliegenden Falle in dem zwischen Josef Neubauer und Franz Neubauer abgeführten Rechtsstreite um einen Betrag von 100 fl. gehandelt hat und gegen das in dieser Streitsache ergangene Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Stecken vom 31. Jänner 1890, Z. 392, die Wiedereinsetzungsklage eingebracht worden war, so richtet sich die Gebühr vom Urtheile über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zufolge der citirten gesetzlichen Bestimmung nach dem Werthe des diesfalls früher abgeführten, vom Gebührengesetze als »Hauptstreit« angesehenen Processes (puncto 100 fl.), wonach die Bestimmung des § 19, lit f des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden konnte.

Die erst in der Beschwerde vorgebrachte Einwendung, daß nicht der Beschwerdeführer, sondern die Partei selbst die in Rede stehende Appellations-Schrift bei Gericht überreicht habe, war deshalb nicht zu berücksichtigen, weil abgesehen davon, daß Beschwerdeführer im Ministerialrecurse ausdrücklich anführt: er habe den Proceß geführt, »sein« Appellations-Stempel wäre hinreichend u. s. w., in dem Umstande, daß die Appellationsschrift vom Beschwerdeführer signirt und mit der Siegelmarke seiner Advocatenkanzlei versehen war, daß ferner der Beschwerdeführer die Wiedereinsetzungsklage verfaßt und in dem bezüglichen Verfahren auch persönlich für seine Partei vor Gericht intervenirt hat, die Finanzverwaltung genügende Anhaltspunkte für die Annahme finden konnte, daß die Appellationsanmeldung vom Beschwerdeführer überreicht worden sei, zumal Beschwerdeführer unterlassen hat, im administrativen Verfahren den Nachweis zu liefern, daß thatsächlich Jemand Anderer, als er die Schrift überreicht habe.

II. Der Beschwerdeführer hat das bei dem k. k. Kreisgerichte Kuttenberg am 24. October 1890, Z. 8803, in dupl'o präsentirte Gesuch des Josef Adam contra Johann Čakl um Bewilligung der Mobilar-Pfändung puncto 200 fl. insbesondere auch eines Paares Ochsen in C.-Nr. 27 und eines Wagens C.-Nr. 23 in Lustig-Saar signirt, über welches Ansuchen die erbetene Pfändung auch der bei dritten Personen befindlichen erwähnten

Gegenstände bewilligt worden ist. Da der Beschwerdeführer hiebei unterlassen hatte, zwei Stempelmarken à 15 kr. für die behufs Verständigung der dritten Inhaber der Pfändungsobjecte erforderlichen zwei Rubriken beizubringen, wurde ihm hiefür die Gebühr per 30 kr. nebst Steigerung per 60 kr, vorgeschrieben, welche Vorschreibung mit dem angefochtenen Erlasse aufrecht erhalten worden ist.

Der V. G. Hof fand die dagegen in der Beschwerde erhobenen Einwendungen, daß die Rubriksabschriften nicht von amtswegen zu verfassen, sondern das Gesuch zur Verbesserung dem Einschreiter zurückzustellen war, gesetzlich nicht begründet. — Nach der Bestimmung des § 67 des Geb.-Ges., auf welche die Anmerkung 1 zu T. P. 89 in Fällen, wenn die Rubriksabschriften nicht in der vorschriftsmäßigen Zahl beigebracht werden, ausdrücklich verweist, haben die Amtshandlungen und Ausfertigungen im gerichtlichen Streit- und Concursverfahren, wenngleich das Stempelpapier bis zur Zeit der Ausfertigung nicht beigebracht wurde, der Gerichtsordnung gemäß unaufhaltsam zu erfolgen und es ist die Ausfertigung auf ungestempeltem Papiere vorzunehmen.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung, welche die Anordnung für den Richter enthält, wie sich derselbe zu benehmen habe, wenn die nach der Gerichtsordnung erforderliche Anzahl von Rubriken nicht vorliegt und mit Rücksicht auf die Auskunft des k. k. Kreisgerichtes Kuttenberg vom 25. Juli 1891, Z. 7460, in der hier in Frage stehenden Executionssache behufs der nach Anordnung des Hofdecretes vom 29. Mai 1845, Z. 889, zu bewerkstelligenden Zustellung der Executionsverordnung an die beiden dritten Personen, in deren Händen sich die zu pfändenden Gegenstände befunden haben, zwei Rubriken erforderlich waren, hatte die Finanzbehörde keinen Anlaß, die Nothwendigkeit der Beibringung der Rubriken vom Standpunkte der cit. gesetzlichen Anordnung zu überprüfen.

Mit Rücksicht auf die cit. gesetzliche Bestimmung ist aber auch der V. G. Hofes nicht in der Lage, die Gesetzmäßigkeit des richterlichen Vorgehens in dieser Angelegenheit, insbesondere in dem in Beschwerde gezogenen Punkte, ob das Executionsgesuch anstatt der aufrechten Verbescheidung etwa zur Verbesserung der Partei zurückzustellen war, zu überprüfen. (§ 3 lit a des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Mit Rücksicht auf den dargelegten Thatbestand und den Umstand, daß im Uebrigen die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Gebührenvorschreibung in §§ 67, 71 Abs. 3 a und 79 des Geb.-Ges. ihre Begründung findet, war die Beschwerde auch in diesem Punkte, somit zur Gänze als unbegründet abzuweisen.

Nr. 7225.

Haftpflicht des rechtsfreundlichen Vertreters der Partei für die Beinrtheilgebühr bei amtswegiger Acteinrotulirung.

Erkenntniß vom 25. April 1893, Z. 1382.

Dr. Franz Stépán ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 10. September 1892, Z. 24364, puncto erhöhter Stempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe Der Beschwerdeführer ist in Vertretung des Mathias Wydrář gegen Josef Sobotka wider die von Letzterem gelegte Sequestrations-Rechnung über die Realität C.-Nr. 9 in Uttersdorf mit den beim k. k. Kreisgerichte Kuttenberg überreichten Mängeln de präs. 23. Jänner 1890 puncto 283 fl. 49½ kr. klagbar aufgetreten und hat zu der auf den 16. Juni 1890 angeordneten Inrotulirungs-Tagfahrt den Acten-Rotulus mit der von ihm signirten Eingabe de präs. 12. Juni 1890 zu Gericht eingesendet, in welcher Eingabe um Zustellung der Erledigung an den Beschwerdeführer als klägerischen Vertreter gebeten wurde. — Ueberdies war auf der Eingabe bemerkt, daß nebst 21 Stück Beilagen auch ein Stempel per 1 fl. 25 kr. mitfolge, rücksichtlich dessen sich jedoch der ämtliche Beisatz auf der Eingabe findet, daß letzterer Stempel nicht eingelangt ist.

Wegen Ausbleibens beider Theile von der Tagfahrt wurde der Acten-Rotulus am 17. Juni 1890 von amtswegen verfaßt und hierauf ein Beiurtheil hinsichtlich des zugelassenen Zeugenbeweises am 24. Juni 1890, Z. 4992, gefällt.

Wegen des nicht beigebrachten Stempels zu obigem Beiurtheile, wurde dem Beschwerdeführer, nachdem derselbe auch in Folge der gerichtlichen Aufforderung vom 30. August 1890, Z. 7155, den Stempel hiezu nicht eingesendet hat, mit dem am 7. November 1890 zugestellten Zahlungsauftrage im Grunde der T. P. 103 B, b, Anm. 1 und §§ 66, 67 71, Z. 3 b und 79 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, die Stempelgebühr per 1 fl. 25 kr. nebst Steigerung per 2 fl. 50 kr. bemessen, welche Gebührenbemessung mit dem angefochtenen Erlasse aufrecht erhalten worden ist.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung in den bezogenen Gesetzesstellen begründet. — Die Einwendung der Beschwerde, daß für diese Gebührenverkürzung nicht der Beschwerdeführer, sondern dessen Substitut verantwortlich wäre — ist angesichts des dargestellten Sachverhaltes völlig aus der Luft gegriffen, da bei der auf den 16. Juni 1890 bestimmten Inrotulirungs-Tagfahrt ein Substitut des Beschwerdeführers nicht erschienen war, indem ja vielmehr infolge Ausbleibens der Parteien über die vom Beschwerdeführer selbst eingesendeten Acten der Rotulus von amtswegen verfaßt werden mußte, so daß nur der Beschwerdeführer selbst den Anlaß zur Fällung, bezw. Ausfertigung des Beiurtheiles gegeben hat.

Die in der Beschwerde weiter besprochene Aufforderung des Gerichtes an den Beschwerdeführer wegen Beibringung des Stempels zu dem Endurtheile hängt mit vorliegender Streitsache, in der es sich nur um den Stempel zu dem Beiurtheile handelt, gar nicht zusammen und sind deshalb diese Beschwerdeausführungen völlig belangslos. Die Behauptung des Beschwerdeführers aber, daß er zur Beibringung des Stempels zu dem Beiurtheile niemals gerichtlich aufgefordert worden sei, ist angesichts des das Gegentheil beurkundenden gerichtlichen Zeugnisses ohne Bedeutung. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 7226.

Die Gebührenvormerkung kommt dem, für eine im Auslande wohnhafte Person, gerichtlich bestellten Curator nicht zu.*)

Erkenntniß vom 25. April 1893, Z. 1466.

Stanislaus Bielinski ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 22. August 1892, Z. 2571, puncto erhöhter Stempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Voraussetzung der Gebührenvormerkung liegt — wie der § 29 des Geb.-Ges. bestimmt — in der Bestellung eines ex offo Vertreters aus dem Grunde des unbekannten Aufenthaltes des Vertretenen oder dessen erwiesener Armuth. — Durch die Zuschrift des Lemberger Landesgerichtes vom 10. August 1888, Z. 21073, wurde constatirt, daß der Beschwerdeführer in der Rechtssache der Pauline Gräfin Łoś gegen Josef Salomoński, wegen Aufhebung des Kaufs- und Verkaufsvertrages ddto. Lemberg 30. December 1883, zum Curator des Belangten im Sinne des Hofdecretes vom 11. Mai 1833, Nr. 2712, deshalb bestellt worden ist, weil dieser (Josef Salomoński) außerhalb der Staatsgrenzen (Berlin, S.W. Tempelhofer 14) wohnte. Hiernach liegt erwiesen vor, daß der Beschwerdeführer nicht als Vertreter eines dem Aufenthalte nach Unbekannten oder eines Armen — in welchen Fällen allein die Bestimmung des § 29 des Geb.-Ges. Anwendung finden könnte, sondern als Curator einer bestimmten und bekannten, wenn auch abwesenden Person fungirte.

Der Hinweis auf § 29 Geb.-Ges. beim Schlagwort: »Abwesende« im Tarife zum Gebührengesetz beweist nicht, wie die Beschwerde vermeint, daß die Gebührenvormerkung des § 29 cit. auch auf Curatoren von abwesenden Personen, wenngleich bekannten Aufenthaltes angewendet werden soll — im Gegentheile läßt der durch das Wörtchen »siehe« gemachte Hinweis auf den § 29 Geb.-Ges., bezüglich der Gebührenvormerkung erkennen, daß nur diejenigen Abwesenden die Gebührenvormerkung genießen, bei denen die Voraussetzungen des § 29 Geb.-Ges. zutreffen. Noch deutlicher läßt dies das Schlagwort »Curatoren« im Tarife zum Gebührengesetze entnehmen, — indem bei diesem Schlagworte sofort angefügt wurde: »welchen die Gebührenvormerkung oder Befreiung zu Statten kommt«, dadurch wurde der Standpunkt der Gebührengesetzgebung dahin präcisirt, daß die Gebührenvormerkung oder Befreiung den Curatoren nicht in allen, sondern nur in denjenigen Fällen zu Statten kommt, welche im Gebührengesetze ausdrücklich vorgesehen sind und dies sind eben die bei diesem Schlagworte berufenen Fälle des § 29 Geb.-Ges. und der T. P. 75 p.

Angesichts dessen kann auch aus den civilrechtlichen und processualen Bestimmungen (§ 276 a. b. G. B. und Hofdecret vom 11. Mai 1833, Nr. 2612), denen nach dem Curator einer im Auslande wohnhaften Person dieselbe Verpflichtung auferlegt wird, wie dem Curator eines Unbekannten, nicht abgeleitet werden, daß diesem wie jenem das gleiche Recht zusteht, sich auf den § 29 des Geb.-Ges. zu berufen, zumal diese Gebührenbestimmung, wie oben erwähnt, eben nur dem Curator eines dem Aufenthalte nach Un-

*) S. auch Erkenntniß Nr. 6049 (Bd. XV, J. 1891).

bekannten zu Statten kommt, in allen anderen Fällen aber, in denen die Gebührenvormerkung nicht stattfindet, hinsichtlich der Entrichtung der Stempelabgabe die Regel des § 21 Geb.-Ges., bezw. der Finanzministerial-Verordnung vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, §§ 3, 4 und 5 Platz zu greifen hat.

Nr. 7227.

1. Rechtswirkung der Eintragung in die Wählerlisten in Bezug auf das active Wahlrecht. — 2. Sobald einer der im § 4 der Gem.-W.-Ordn. angeführten, das Recht zur Bevollmächtigung begründenden Momente bei einem Wähler zutrifft, ist es für seine Zulassung zur Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten gleichgiltig, welchem Wahlkörper derselbe angehört. — 3. Uebereinstimmung der Wahlvollmacht mit der Wählerliste. — 4. Einwendung des Mangels der österr. Staatsbürgerschaft in Bezug auf das passive Wahlrecht. — 5. Durch das Affiliirungsverhältniß eines Geistlichen zu einem ausländischen Erzbisthume geht die österr. Staatsbürgerschaft der Ersteren noch nicht verloren. (Dalmatien.)

Erkenntniß vom 26. April 1893, Z. 1477.

Don Marco Tomičić und Josef Bratićević ca. Statthalterei in Zara (M.-R. Dr. Bar. Pascotini); E. vom 23. November 1891, Z. 19746, puncto Gemeindewahlen in Perasto.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die von Marco Tomičić, Josef Bratićević und Genossen gegen das Wahlverfahren bei der am 15. April 1891 vorgenommenen Gemeinderathswahl des I. Wahlkörpers von Perasto und gegen die Wählbarkeit von zwei als gewählt erklärten Candidaten erhobenen Einwendungen zurückgewiesen.

In der Beschwerde werden die schon im Administrativverfahren geltend gemachten Beschwerdepunkte erhoben, u. zw.:

I. gegen das proclamirte Wahlergebniß, bezw. gegen die Aufrechterhaltung der Wahl der Wahlcommission, sowie der Gemeinderathsmitglieder. In dieser Richtung wird die Giltigkeit folgender Wahlstimmen angefochten: 1. Andrea Krivokapić, welcher an der Wahl theilnahm und zum Mitglied der Wahlcommission gewählt wurde; 2. Josef Collovich, welcher auch andere Wähler vertreten hat, seien nicht österreichische Staatsbürger und daher nicht wahlberechtigt; 3. Ballovich Vicko, Mazzarević Ezio, Dabović Bogdan, Lučić Krile, die durch Bevollmächtigte wählten; 4. Sirovich Jozo und Martin, welche durch Josef Collovich vertreten waren; 5. Erben nach Nicolo Giučić, welche durch den Bevollmächtigten Matteo Ballaban gewählt haben.

II. Gegen den Ausspruch der Statthalterei, womit die Annullirung der Wahlen von Andrea Krivokapić und Josef Collovich zu Mitgliedern des Gemeinderathes verweigert wurde.

Ueber diese Einwendungen ist zu bemerken:

Zu I. 1 und 2. Das active Wahlrecht des Andrea Krivokapić und des Josef Collovich ist im Reclamationsverfahren nicht beanständet worden, die Wählerlisten sind in Rechtskraft erwachsen, es waren daher die genannten Wähler zur Ausübung ihres anerkannten activen Wahlrechtes, sowohl bei der Wahl der Wahlcommission, als auch bei der Wahl der Ge-

meinderäthe zuzulassen. Die nachträgliche Bestreitung ihres activen Wahlrechtes konnte daher nicht weiter berücksichtigt werden, und es stellt sich nach Versäumung des im § 18 Gem.-W.-Ordn. (Ges. vom 6. October 1880, L. G. B. Nr. 57) vorgesehenen Instanzenzuges auch eine Beschwerdeführung in diesem Punkte nach § 5, Abs. 4 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig dar.

Zu 3. Die Giltigkeit der durch Bevollmächtigte abgegebenen Stimmen der vier dort genannten Wähler wird deshalb angefochten, weil dieselben als Seecapitäne nach § 1, Z. 1, lit. g, Gem.-W.-Ordn. (Ges. vom 19. Februar 1873, L. G. B. Nr. 10), in die Wählerliste des I. Wahlkörpers eingetragen waren und weil sie deshalb nur nach § 4, Abs. 2, Gem.-W.-Ordn. im Falle einer Abwesenheit zur Besorgung von Gemeinde- oder öffentlichen Geschäften zur Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten berechtigt gewesen wären, welche Voraussetzung hier nicht zutraf.

Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande trifft dagegen bei diesen vier Wählern der Bevollmächtigungsgrund des § 4, Z. 3, Gem.-W.-Ordn. zu, da dieselben von einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung Steuer zahlen (Ballovich Vicko 6 kr., Mazzarević Ezio 61 kr., Dabović Bogdan 32 kr., Lučić Krile 2 kr.) und wie aus den Wählerlisten hervorgeht, in Triest wohnhaft, somit außerhalb Veraſto ansässig sind. — Nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, ex 1876 ist der V. G. Hof bei seiner Entscheidung von diesem Thatbestande ausgegangen, weil in den Wählerlisten die angeführten Steuerbeträge allerdings ausgeworfen erscheinen und die Beschwerdeführer die Richtigkeit dieses Umstandes in der Beschwerde auch nicht bestritten haben. — Dieser Thatbestand zu Grunde gelegt, mußte aber der V. G. Hof der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung beipflichten, weil, sobald einer der im § 4 angeführten, das Recht zur Bevollmächtigung begründenden Momente bei einem Wähler zutrifft, es gleichgiltig bleibt, welchem Wahlkörper derselbe angehört. Hiernach erscheint die Zurückweisung der Einwendung begründet.

Zu 4. Die Giltigkeit der durch den Bevollmächtigten Josef Collovich abgegebenen Wahlstimmen Sirovich Jozo und Martin wird deshalb bestritten, weil Josef Collovich nicht österreichischer Staatsbürger sei. — Die thatsächliche Voraussetzung dieser Einwendung findet ihre Widerlegung durch die später folgende Erörterung, woraus sich ergibt, daß Josef Collovich als österreichischer Staatsbürger zu betrachten ist. Uebrigens hätte Collovich schon auf Grund seiner rechtskräftigen Eintragung in die Wählerliste, welche auf die Voraussetzung der Staatsbürgerschaft beruht, jedenfalls bei diesem Wahlacte als Bevollmächtigter zugelassen werden müssen.

Zu 5. Stimme der Erben nach Giučić Niko wird deshalb beanständet, weil nicht dargethan sei, daß die Personen, welche die Wahlvollmacht ausstellten, die Erben und die einzigen Erben nach Giučić Niko seien. — Die Vollmacht ist von Darinka und Petroslava Giučić pok. Marka ausgestellt, welche beide in der Anmerkungsrubrik der Wählerliste (Post 62) als Erben genannt sind. — Bei dieser unbestrittenen Uebereinstimmung der Vollmacht mit der Wählerliste stellt sich die erhobene Einwendung als ganz grundlos dar.

Nachdem somit alle gegen die Giltigkeit der eben besprochenen Stimmen erhobenen Einwendungen nicht stichhältig befunden wurden, so bleibt auch das bezüglich der Wahl der Wahlcommission mit 22 gegen 15, respective 14 Stimmen verkündete und in der angefochtenen Entscheidung — nach Abrechnung von drei annullirten Stimmen mit 19 gegen 15, beziehungsweise 14 Stimmen — ermittelte Wahlresultat, sowie das bezüglich der Wahl der Gemeinderathsmitglieder mit 37 bis 22 gegen 16 bis 1 Stimme verkündete und von der k. k. Statthalterei nach Abrechnung einer vierten zweifelhaften Stimme (Giuranović Marco, quondam Krsto) mit 33 bis 18 gegen 16 bis 1 Stimme angenommene Abstimmungsergebniß unberührt und daher erscheint der Ausspruch der Statthalterei, womit das von der Wahlcommission nach beiden vorbezeichneten Richtungen proclamirte Wahlergebniß aufrecht erhalten wurde, gesetzlich begründet.

Ad II. Aber auch die in der Beschwerde erhobenen Einwendungen gegen die Wählbarkeit der zu Gemeinderäthen gewählten Andrea Krivokapić und Josef Collovich vermochte der V. G. Hof nicht als haltbar zu erkennen. — Die Wählbarkeit des Andrea Krivokapić wird aus dem Grunde bestritten, weil er nicht österreichischer Staatsbürger sei. — Die Statthalterei stützte ihre Entscheidung darauf, daß Andrea Krivokapić in Perasto geboren, im Besitze eines Seepasses vom Hafencapitanate Megline sei und durch mehrere Jahre Mitglied des Gemeinderathes und Gemeindevorstand von Perasto war, weshalb die Statthalterei keinen Grund fand, die Staatsbürgerschaft des Genannten zu bezweifeln.

Da die erwähnten Thatsachen von den Beschwerdeführern nicht bestritten werden und da in den Einwendungen außer der unrichtig befundenen Behauptung, daß Andrea Krivokapić in Montenegro geboren sei, keinerlei positive Angaben gemacht worden waren, welche zum Anlasse einer Untersuchung über die Staatsbürgerschaft des Krivokapić zu dienen geeignet waren, so konnte der V. G. Hof darin, daß die Statthalterei die Annullirung der Wahl des Genannten im Sinne des § 30, Abs. 1, Gem.-W.-Ordn. verweigerte, eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger erkennen, als nach Ausweis der Administrativacten die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Cattaro vom 30. October 1891, Z. 9797, womit dem Krivokapić das Heimatrecht in Perasto zuerkannt wurde, seither in Rechtskraft erwachsen ist.

Gegen die Wählbarkeit des Josef Collovich wird in der Beschwerde geltend gemacht, daß er infolge seines Affiliirungs-Verhältnisses zum Erzbisthum Antivari seine österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe, daß er deshalb auch nicht heimatberechtigt in Perasto sein könne und daß er auch nicht als Weltgeistlicher im Sinne des § 1, ad 2 lit. a Gem.-W.-Ordn. zu betrachten sei. — Diese Einwendungen sind aber durchaus unbegründet. — Denn daß Collovich durch die Geburt österreichischer Staatsbürger war, ist unbestritten, daß er diese Eigenschaft durch sein Verhältniß zum Erzbisthum Antivari nicht verloren, resp. daß er ein anderes Staatsbürgerrecht nicht erwarb, ist durch das vorliegende Zeugniß des öster. ung. Ministerresidenten in Montenegro vom 5. März 1891, Z. 123, erwiesen und seine Gemeindeangehörigkeit in Perasto ist durch das vorliegende Certificat der genannten Gemeinde ddto. 11. September 1890 dargethan. Die Behauptung endlich, daß Collovich nicht als Weltgeistlicher im Sinne

der Gemeindewahlordnung anzusehen sei, ist durchaus haltlos, da in der Beschwerde seine Eigenschaft als Priester nicht bestritten und gar nicht behauptet wird, daß er ein Klostergeistlicher sei.

Nr. 7228.

Die durch die Eisenbahnverwaltungen auf Grund des Betriebsreglements für Eisenbahnen stattfindenden licitationsweisen Veräußerungen unanbringlicher Frachtgüter sind keine freiwilligen öffentlichen Versteigerungen, und ist sonach von denselben das Armenpercent nicht zu entrichten.

Erkenntniß vom 26. April 1893, Z. 1480.

Gemeinde Fischern ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. General-Direction der a. pr. Buschtěhrader Eisenbahn (Adv. Dr. Heinzen); E. vom 4. December 1891, Z. 44118, puncto Einhebung des Armenpercentes bei Frachtenlicitationen der Buschtěhrader Eisenbahn.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. In der vorliegenden Streitsache handelt es sich um die Frage, ob die durch die Eisenbahnverwaltungen auf Grund des § 61 des Betriebsreglements für Eisenbahnen vom 10. Juni 1874, R. G. B. Nr. 75, stattfindenden licitationsweisen Veräußerungen unanbringlicher Gütersendungen als freiwillige öffentliche Feilbietungen anzusehen sind und sonach von denselben das Armenpercent zu entrichten ist. — Die angefochtene Entscheidung hat diese Frage verneint und entgegen den Entscheidungen der unteren autonomen Instanzen ausgesprochen, daß die von der ausschl. priv. Buschtěhrader Eisenbahn in der Station Karlsbad vorgenommenen Veräußerungen unanbringlicher Gütersendungen nicht unter jene freiwilligen öffentlichen Licitationen zu subsumiren sind, von welchen gemäß § 21 des Armengesetzes das Armenpercent zu entrichten ist.

Der V. G. Hof vermochte die von der Beschwerde behauptete Gesetzwidrigkeit dieser Entscheidung nicht zu erkennen. — Den Eisenbahnverwaltungen ist im Sinne § 61 Betr.-Regl. das Recht eingeräumt, unter den dort angegebenen Voraussetzungen, Gütersendungen »bestmöglich«, das ist an den Meistbietenden, also im Wege der Feilbietung »ohne weitere Förmlichkeit« zu veräußern. Für diese Feilbietungen ist sohin die Bewilligung des Gemeindevorstehers und dessen Intervention nicht erforderlich. Das Hofkanzleidecret vom 13. December 1808, Prov.-Ges.-Samml. Bd. 31, macht aber von der Beobachtung dieser Förmlichkeiten den Begriff »der öffentlichen Versteigerung« nicht abhängig; denn es bestimmt, daß »jede Versteigerung, wo mehrere Menschen zugleich zur Veräußerung einer oder mehrerer Sachen zusammen berufen werden, um solche mittelst des Ueberbietens an sich zu bringen, für eine öffentliche zu achten sei.« Diese Merkmale treffen bei den durch die Eisenbahn-Verwaltungen auf Grund des § 61 Betr.-Regl. stattfindenden Veräußerungen unanbringlicher Gütersendungen zu und obwaltet daher kein Zweifel, daß dieselben als öffentliche Licitationen anzusehen sind.

Wenn aber hiernach die Ausführungen der Beschwerde in dieser Richtung gesetzlich begründet erscheinen, so entbehrt die weitere Argumentation

derselben, durch welche dargelegt werden soll, daß die fraglichen Veräußerungen nicht zwangsweise, sondern freiwillige seien, der gesetzlichen Grundlage.

Wie der Begriff der »öffentlichen Versteigerung« durch das vorcit. Hofkanzleidecret festgestellt ist, so ergeben sich die wesentlichen Merkmale der »freiwilligen Feilbietung« aus dem »von der freiwilligen Schätzung und Feilbietung« handelnden 6. Hauptstücke des kais. Pat. vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen. Nach den §§ 267 und 275 kann als eine freiwillige Feilbietung nur diejenige angesehen werden, welche durch die freie Disposition des Eigenthümers der feilzubietenden Sache veranlaßt, über sein Ansuchen vorgenommen wird. Die in der eigenen Willensäußerung des Eigenthümers und in seinem eigenen Verlangen liegenden Merkmale der Freiwilligkeit treffen bei den in Rede stehenden licitationsweisen Veräußerungen von Frachtgütern durch die Bahnverwaltungen nicht zu, da dieselben nicht über Ansuchen des Eigenthümers, sondern ohne dessen Zuthun durch die Organe der Eisenbahnen kraft des diesen eingeräumten Rechtes in Geltendmachung des den Eisenbahnen als Frachtführern gemäß Art. 409 des Hand.-Ges. an dem Frachtgute zustehenden Pfandrechtes vorgenommen werden. Allerdings präsumirt der § 61 des Betr.-Regl. für Eisenbahnen das Einverständniß des Versenders des Frachtgutes mit dem unter den vorgesehenen Voraussetzungen durch die Bahnverwaltung vorzunehmenden »bestmöglichen« Verkaufe des Gutes; allein dieses präsumirte Einverständniß kann — auch wenn der Versender der dispositionsberechtigte Eigenthümer des Frachtgutes ist, was ja thatsächlich vielfach nicht der Fall ist — der die öffentliche Feilbietung des Gutes verfügenden und um dieselbe ansuchenden unmittelbaren Willensäußerung des Eigenthümers nicht gleichgestellt werden, da ja auch jeder Pfandbestellung das Einverständniß, bezw. die Zustimmung des Bestellers zu Grunde liegt, daß sich der Pfandinhaber aus dem Pfande zahlhaft mache, wenn der Besteller seine Verbindlichkeit zur gegebenen Zeit nicht erfüllt. Ob nun der Verkauf des Pfandes über Bewilligung der competenten Behörde und durch die berufenen Organe, oder — wie im vorliegenden Falle — kraft eingeräumten besonderen Rechtes durch den Pfandinhaber, die Bahnverwaltung, selbst vorgenommen wird, ändert das Wesen desselben als eines in Geltendmachung eines gesetzlichen Pfandrechtes ohne Zuthun des Eigenthümers, somit zwangsweise ausgeführten Verkaufes nicht.

Da nun der Ausdruck »freiwillige öffentliche Versteigerung« im § 21a des Armen-Ges. für Böhmen vom 3. December 1868, L. G. B. Nr. 59, nach der natürlichen Bedeutung der Worte und dem Begriffe der Freiwilligkeit nur in dem oben erörterten Sinne der §§ 267 und 275 des kais. Pat. vom 9. August 1854 verstanden werden kann, so können die durch die Eisenbahnverwaltungen auf Grund des § 61 Betr.-Regl. stattfindenden licitationsweisen Veräußerungen unanbringlicher Frachtgüter als freiwillige öffentliche Versteigerungen nicht angesehen werden.

Hiernach stellt sich die angefochtene, von derselben Rechtsanschauung ausgehende Entscheidung als dem Gesetze entsprechend dar und war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

In Anbetracht der widerstreitenden administrativen behördlichen Entscheidungen, fand der V. G. Hof in die Zuerkennung der von dem Vertreter der mitbetheiligten Buschtěhrader Eisenbahn angesprochenen Kosten nicht einzugehen.

Nr. 7229.

Die Wiederherstellung einer durch Naturereignisse zerstörten Wasserbenützungsanlage (Teichanlage) kann dem Eigenthümer derselben administrativbehördlich nicht aufgetragen werden.

Erkenntniß vom 27. April 1893, Z. 1498.

Gustav Ludwig Pabstmann (Adv. Dr. Dostal) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Pop); E. vom 9. Februar 1892, Z. 17516, puncto Wiederherstellung einer Teichanlage.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung verpflichtet den Besitzer der Domäne Mladějov gemeinschaftlich mit der Besitzerin der Mühle Nr. 31 in Mladějov zur Wiederherstellung des auf der Parcelle Nr. 896 bestandenen Teiches (Wasserbehälters) und zu diesem Zwecke zur Anlage eines Dammes sammt Schützen und Ueberfall behufs Aufstauung des Wildbaches. Hiebei ist das k. k. Ackerbau-Min. davon ausgegangen, daß es sich im concreten Falle um die Wiederherstellung einer eigenmächtig aufgelassenen Wasserbenützungsanlage handle, daß der Teich und die dazu gehörigen Anlagen ein Eigenthum der Domäne Mladějov bilden und daß den Besitzern der Mühle Nr. 31 in Mladějov das Recht zum Bezuge des Betriebswassers aus diesem Teiche zugestanden ist, wofür dieselben auch einen Wasserpachtzins entrichtet haben.

Was nun zunächst den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand anbelangt, so wurde durch den am 1. Mai 1886 abgeführten Zeugenbeweis erwiesen, daß der Wasserbehälter, bezw. der Damm auf der Parcelle Nr. 896 im Jahre 1864 von dem Besitzer der Mühle neu hergestellt worden ist, daß weiter der Damm durch Hochwässer beschädigt wurde und etwa vor 12 Jahren vollständig eingegangen ist. — Diese Ergebnisse der administrativen Erhebungen lassen nun zunächst den Ausgangspunkt der angefochtenen Entscheidung, daß es sich im concreten Falle um die Wiederherstellung des vorigen Standes, gegenüber einer eigenmächtigen Neuerung, um die eigenmächtige Beseitigung einer Wasserbenützungsanlage handle, als irrig erkennen, da die Anlage nicht durch Handlungen oder ein Zuthun der Domäne, sondern durch zufällige Ereignisse eingegangen ist, so daß nach dem actenmäßigen Thatbestande es sich um die Frage handelt, ob durch eine administrative Entscheidung der Besitzer der Domäne Mladějov zur Wiederaufführung dieser Anlage verpflichtet werden konnte.

Diese Frage ist aber zu verneinen. Da es sich im concreten Falle um eine Wasserbenützungsanlage handelt, so ist es zunächst im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 10, Abs. 1, 17, 18, Abs. 2 und 21 Wasserr.-Ges. außer Zweifel, daß die Errichtung einer solchen Anlage in das Belieben der Partei gestellt ist, da aus den vorcit. Gesetzesbestimmungen wohl

das Recht, die Befugniß der Parteien zur Herstellung solcher Anlagen unter Einholung der behördlichen Bewilligung, nicht aber eine Pflicht derselben abgeleitet werden kann. — Hieran ändert auch die Bestimmung des § 10, Abs. 1 Wasserr.-Ges. nichts; denn wenn auch in dieser Gesetzesstelle vorgesehen ist, daß das freie Verfügungsrecht desjenigen, welchem ein Privatgewässer zugehört, im concreten Falle also des Teichbesitzers, durch besondere Rechtstitel beschränkt sein kann, so ist der Fall, wo es sich um die Wiederherstellung der nicht mehr bestehenden Anlage, also in der That um eine Neuerrichtung derselben handelt, gewiß verschieden von den Fällen der Benützung einer bestehenden Anlage, davon ganz abgesehen, daß, soweit es sich um die Entscheidung der administrativen Behörde handelt, noch die Qualität des Rechtstitels, ob derselbe ein privatrechtlicher oder ein im Wasserrechte begründeter ist, in Frage kommen würde.

Auch aus der Bestimmung des § 72 Wasserr.-Ges. läßt sich eine Verpflichtung des Domänenbesitzers zur Wiederherstellung der Anlage und eine Berechtigung der Behörde, diese ihm aufzutragen, nicht ableiten. Denn nach dieser Gesetzesbestimmung ist allerdings in jenen Fällen, wo das Wasserrecht durch eine Handlung oder Unterlassung übertreten wurde, der Schuldige verpflichtet, eine eigenmächtig vorgenommene Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen. — Die Wiederherstellung einer durch Naturereignisse beseitigten Wasserbenützungsanlage läßt sich aber weder unter den Begriff einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung, noch unter jenen der Nachholung einer unterlassenen Arbeit subsumiren; das Erstere nicht, weil das Moment der Selbstthätigkeit, der Eigenmächtigkeit bei dem zufälligen Ereignisse der Zerstörung einer Anlage durch Hochwässer mangelt, das Letztere nicht, weil die Nachholung einer unterlassenen Arbeit den Bestand einer Anlage zur Voraussetzung hat und in der Neuerrichtung einer zerstörten Anlage sicher nicht eine Nachholung einer Arbeit erkannt werden kann.

Hiezu kommt, daß im concreten Falle die Verpflichtung des Besitzers der Domäne Mladějov zur Wiederherstellung der Teichanlage aus einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse zwischen der Domäne und dem Besitzer der Mühle Nr. 31 in Mladějov abgeleitet wird, dem gemäß die Besitzer der Mühle zum Bezuge des Wassers aus dem obrigkeitlichen Teiche gegen Zahlung eines Zinses berechtigt sein sollen. Ob nun ein solches Vertragsverhältniß zu Recht besteht, ob aus demselben die Verpflichtung der Domäne zu folgern ist, die Parcelle Nr. 896 als Teich gespannt zu erhalten, ob weiter aus dieser Verpflichtung abgeleitet werden kann, daß auch die Stauanlagen von der Domäne herzustellen, bezw. in Stand zu halten sind, dies Alles sind Fragen, welche nicht aus den Bestimmungen des Wasserrechtes, sondern nur aus jenen des Civilrechtes ihre Lösung finden können, weshalb nach § 75 Wasserr.-Ges. die Administrativbehörde nicht competent erscheint, über dieselben abzusprechen.

Nr. 7230.

Die Verpflichtung der Gemeinde, die Gemeindestraßen und Wege mit Straßengräben zu versehen, tritt nur ein, wenn zu einer unschädlichen Ableitung der Meteorwässer und zur Hintanhaltung von Beschädigungen der anrainenden Grundstücke eine solche Anlage sich als erforderlich darstellt.

Erkenntniß vom 27. April 1893, Z. 1499.

Josef Palous ca. böhm. Landesausschuß; mitbeth. Gemeinde Dolan (Adv. Dr. Dostal); E. vom 6. Juli 1892, Z. 25799, puncto Herstellung von Straßengräben.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer erachtet sich durch die angefochtene Entscheidung deshalb für verletzt, weil durch dieselbe sein Begehren um Verhaltung der Gemeinde Dolan zur Herstellung von Wassergräben längs der Wegparcelle 358 zum Schutze seiner Grundstücke abgewiesen wurde und er stützt seine Beschwerde darauf, daß nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und nach den Bestimmungen des § 12 des Ges. vom 12. August 1864 und des § 28 des Ges. vom 31. Mai 1866 über Straßen und Wege, die Gemeinde zu jener Herstellung verpflichtet sei. — Es ist wohl richtig, daß die Gemeinde die ihr gehörigen und in ihrer Verwaltung befindlichen Wege mit Straßengräben zu versehen jedenfalls dann verpflichtet ist, wenn zu einer unschädlichen Ableitung der Meteorwässer und zur Hintanhaltung von Beschädigungen der anrainenden Grundstücke eine solche Anlage sich als erforderlich darstellt.

Wenn auch die von dem Beschwerdeführer citirten Gesetze eine solche Verpflichtung der Gemeinde nicht wortwörtlich anführen, so folgt dieselbe doch einerseits aus der grundsätzlichen Bestimmung des § 11 Wasserr.-Ges. und aus der Erwägung, daß durch die Anlage von Wegen an und für sich eine Aenderung der natürlichen Gefällsverhältnisse herbeigeführt wird, und daß eben darum die Consequenzen dieser Aenderung von demjenigen, der den Weg anlegt, hintangehalten werden müssen. Andererseits folgt diese Verpflichtung daraus, daß die Wege in dem gesetzlich vorgeschriebenen Zustande zu erhalten sind. (§ 21 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46; § 28 des Ges. vom 31. Mai 1866, L. G. B. Nr. 41). Zu diesem gesetzlich vorgeschriebenen Zustande aber gehört, daß durch Gebrechen an Communicationen nicht »die Sicherheit des Eigenthums gefährdet wird«, daß die Wege selbst in einem »ungefährlichen Zustande« sich befinden.

Allein durch die im Administrativ-Verfahren gepflogenen Erhebungen ist nicht constatirt worden, daß der derzeitige Bestand des oben bezeichneten Gemeindeweges das Eigenthum des Beschwerdeführers in irgend welcher Richtung gefährde, und daß durch den Weg, bezw. durch das Nichtvorhandensein von Gräben längs desselben eine Einwirkung auf die Fortbewegung der Niederschlagswässer ausgeübt wird, welche den Grundbesitz des Beschwerdeführers benachtheiligen würde. — Die entgegengesetzte Behauptung des Beschwerdeführers erscheint schon deshalb belanglos, weil bei der am 14. April 1892 gepflogenen Erhebung constatirt wurde, daß der dem Beschwerdeführer gehörigen Parcelle Grundstücke vorgelagert sind, deren Besitzer erklärte, daß der derzeitige Bestand des Weges seine Grundstücke nicht schädige.

Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse der administrativen Verhandlung konnte daher der Landesausschuß seiner Entscheidung mit Recht den Thatbestand zu Grunde legen, daß der Mangel von Straßengräben ohne nachtheilige Folgen für den Beschwerdeführer sei und da nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch der V. G. Hof von diesem Thatbestande auszugehen hatte, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 7231.

Wenn auch die Geltendmachung von besonderen Rechtstiteln für Ansprüche auf Leistungen zu Cultuszwecken gemäß des Ges. vom 7. Mai 1874, L. G. B. Z. 50, civilgerichtlich zu erfolgen hat, so tritt die Competenz der polit. Behörden zum Schutze des Besitzes solcher Rechte und zur Erörterung der Besitzfragen doch ein, wenn der Besitz bereits durch eine rechtskräftige Entscheidung dieser Behörden festgestellt wurde, und es sich nur mehr um die executive Durchführung dieses Erkenntnisses handelt.

Erkenntniß vom 28. April 1893, Z. 1533.

Benedictiner Stift Admont und Berthold Hoffmann, Pfarrverweser der Pfarre in Gams (Adv. Dr. Porzer) ca. Min. des Innern (M.-S. Schenk); mitbeth. Franz Kraus (Adv. Dr. Foregger); E. vom 30. März 1892, Z. 1066, puncto Holzgiebigkeit seitens des Franz Kraus, Besitzers des Leitergutes Haus Nr. 70 in Gams.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Ueber Ansuchen des Pfarrers von Gams wurde mit dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 24. März 1890, Z. 2474, Franz Kraus als Besitzer des Leitergutes Nr. 70 in Gams zur Leistung einer jährlichen Giebigkeit von einer Klafter weichen Holzes an den Pfarrer in Gams bei Vermeidung der Execution im Sinne der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, aufgefordert und diese Verfügung über Recurs des Genannten von der k. k. Statthalterei in Graz unterm 7. November 1890, Z. 16938, bestätigt, wogegen das k. k. Min. des Innern dem weiteren Recurse des Franz Kraus mit dem angefochtenen Erlasse vom 30. März 1892, Z. 1086, stattgab und die Entscheidung der unteren Instanzen zu beheben fand. — Während die letzteren im Wesentlichen auf die Rechtskraft einer in der gleichen Sache ergangenen, von der Statthalterei unterm 11. September 1872, Z. 6361, bestätigten und nicht weiter in Beschwerde gezogenen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 14. December 1871, Z. 8032, sich stützen, geht das Ministerium von der Anschauung aus, daß das erwähnte rechtskräftige Decret der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 14. December 1871, Z. 8032, sich nur auf den Zuspruch der Holzleistung für die Jahre 1871 und 1872 (richtiger 1870 und 1871), sowie auf die Anerkennung des damaligen fehlerfreien Besitzes des Holzbezugsrechtes beschränkte, daß aber die Annahme der Fortdauer dieses Besitzschutzes auch gegenüber dem heutigen Besitzer jeder Begründung entbehre, eine Verhandlung über die Qualität der Leistung als einer auf Grund und Boden lastenden überhaupt nicht stattgefunden habe und daß der damalige factische Besitz auch gar nicht constatirt worden sei, weshalb bei dem Umstande, als

die Verpflichtung nicht in der Zugehörigkeit zur Pfarre (§ 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50) ihren Rechtsgrund hat, das Ministerium zur Stattgebung des Recurses gelangte.

Es ergibt sich demnach zuvörderst die Frage, ob das Decret der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 14. December 1871, Z. 8032, dessen formelle Rechtskraft im Administrativ-Verfahren von keiner Seite angefochten wurde, thatsächlich nur über den Besitz des Holzbezugsrechtes für die Jahre 1870 und 1871 und nur für die damaligen Leistungspflichtigen ad personam, nicht aber in ihrer Eigenschaft als Eigenthümer der belasteten Gründe erflossen ist. — Wie aus dem Inhalte des in Rede stehenden Decretes, sowie aus den vorliegenden Administrativacten hervorgeht, haben 39 Grundbesitzer von Gams, darunter auch die damaligen Besitzer des Leiteranwesens Nr. 70, Anton und Marie Butter, in den Jahren 1870 und 1871 sich geweigert, die früher entrichtete Jahresgiebigkeit an Holz dem Pfarrer von Gams noch weiter zu leisten. — Die Bezirkshauptmannschaft Liezen nahm jedoch auf Grund der gepflogenen Erhebungen als erwiesen an, daß seit dem Jahre 1820 die Leistung seitens sämmtlicher Grundbesitzer erfolgt sei, und sprach sohin aus, daß der Pfarrpfründner sich in fehlerfreiem Besitze des Rechtes befinde, das Brennholz für die Pfarre von Gams von den erwähnten Grundbesitzern in den bei den Einzelnen angeführten Quantitäten zu fordern, und daß die Grundbesitzer demnach verpflichtet seien, das fragliche Holz dem jeweiligen Pfarrpfründner insolange zu leisten, als sie das Bezugsrecht selbst im Rechtswege bestritten haben werden.

Naturgemäß konnte dieser Zuspruch sich zunächst nur auf die Jahre 1870 und 1871 beziehen, weil eben nur in den erwähnten Jahren die Holzleistung verweigert und somit die Frage brennend geworden war; wie aber aus dem voraufgeführten Wortlaute der Entscheidung hervorgeht, wurde hiemit allerdings auch über den Besitz des Holzbezugsrechtes überhaupt erkannt und mußte erkannt werden, weil der Zuspruch einer einzelnen, in Frage stehenden Jahresleistung eben nur aus dem Bestande und der Anerkennung des Rechtsbesitzes als solchen gefolgert werden konnte.

Der V. G. Hof war demgemäß nicht in der Lage, der Anschauung des Ministeriums, daß die mehrerwähnte Entscheidung sich nur auf die Jahre 1870 und 1871 beziehe, beizupflichten, da im Gegentheile in derselben der damalige Besitz constatirt und für so lange geschützt erscheint, bis die in jenem Verfahren sachfällig gebliebenen Grundbesitzer das Bezugsrecht selbst im Rechtswege bestreiten werden. — Hieraus folgt aber auch, daß es sich damals nicht um den Anspruch auf eine rein persönliche Leistung einzelner Individuen handelte, sondern daß vielmehr die Belastung der Einzelnen in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzer, d. h. als Eigenthümer der von der Leistung getroffenen Realitäten in Frage stand und diese Belastung für so lange als bestehend im Besitze geschützt wurde, bis die einzelnen Grundbesitzer die Freiheit ihres Eigenthums von dieser Last im Rechtswege erstiegt haben werden.

Ein Wechsel in den Personen der Besitzer dieser Realitäten kann demnach das einmal giltig festgestellte Besitzverhältniß nicht tangiren, und zwar eben aus dem Grunde nicht, weil — wie das Ministerium richtig bemerkt —

gegebenen Falles es sich nicht um einen auf Grund der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde im Sinne des § 55 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, erhobenen Anspruch handelt, welcher nur eine rein persönliche Leistung zum Gegenstande haben kann und mit der Aenderung der Personen, d. h. der Pfarrlinge eo ipso sich ändert, sondern weil vielmehr dieser Anspruch als ein dinglicher, gegen die Besitzer der belasteten Objecte gestellter, im Besitze geschützt wurde, dieser Besitz aber nur beeinflußt werden könnte von einer Aenderung des dienenden Objectes, welche heute indessen gar nicht in Frage kommt.

Wenn nun auch durch die neuere Gesetzgebung, und zwar insbesondere durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, jene Bestimmungen der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, welche die Competenz der politischen Behörden betreffen, eine Einschränkung in dem Sinne erfahren haben, daß die Geltendmachung von besonderen Rechtstiteln für Ansprüche auf Leistungen zu Cultuszwecken heute im ordentlichen Klagewege vor den Gerichten zu erfolgen hat und somit der Competenz der politischen Behörden entzogen ist, so muß doch andererseits betont werden, daß der Schutz des Besitzes solcher Rechte und die Erörterung der Besitzfragen im Sinne des § 56 des cit. Gesetzes noch immer den Verwaltungsbehörden zukommen kann und jedenfalls nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854 dann zukommen muß, wenn — wie im vorliegenden Falle — der Besitz bereits durch eine rechtskräftige Entscheidung dieser Behörden festgestellt wurde und es sich daher nur mehr um die executive Durchführung dieses Erkenntnisses handelt. — Aber auch der Umstand, daß das heutige Besitzverhältniß nicht weiter erhoben wurde, erschien dem V. G. Hofe nicht von Belang; denn gegenüber der einmal rechtskräftig getroffenen Feststellung des Besitzes mußte es lediglich den Belasteten überlassen bleiben, solche Thatsachen vorzubringen und zu erweisen, aus welchen auf das Aufhören des Besitzes geschlossen werden könnte.

Nur dann konnte nach § 351 a. b. G. B. der Verlust des Besitzes angenommen werden, wenn der Belastete, d. h. der heutige Besitzer des Leiteranwesens die fernere Leistung verweigerte, der Besitzberechtigte aber es hiebei bewenden ließ. — Nachdem aber solche Umstände gar nicht behauptet wurden und im Gegentheile vorliegt, daß der Besitzberechtigte die Weigerung des Besitzbelasteten mit der Einbringung des Executionsgesuches beantwortete, so wurde auch mit Recht von einer neuen Erhebung des Besitzstandes Umgang genommen.

Nr. 7232.

1. Die Finanzbehörden sind bei der Wahl der Sachverständigen nicht an die ausschließliche Abhörung der vom Steuerpflichtigen namhaft gemachten gebunden. — 2. Daß die Einvernehmung der Vertrauensmänner, der Einbringung der vervollständigten Fassion der Zeit nach voranging, macht das Verfahren nicht illegal.

Erkenntniß vom 29. April 1893, Z. 1445.

Firma »A. Gerngroß« (Adv. Dr. Majer) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 11. October 1892, Z. 37046, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1891.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nachdem der Beschwerdepunkt, daß die Steuerbehörden dem Ansuchen des Beschwerdeführers um Vernehmung der von ihm namhaft gemachten sachverständigen Vertrauensmänner nicht entsprochen haben, bei der ö. m. Verhandlung zurückgezogen wurde, wendet die Beschwerde zunächst ein, daß die über die Fassion einvernommenen Vertrauensmänner über die gegen ihr Gutachten vom Beschwerdeführer vorgebrachten Einwendungen nicht gehört und diese Einwendungen von den Steuerbehörden vollständig ignorirt wurden.

Wie jedoch der V. G. Hof durch Einsicht in die vorgelegten Administrativacten constatirt hat, erweiset sich dieser Beschwerdepunkt als vollständig unrichtig, da zu Protokoll vom 4. August 1892 den früher einvernommenen Sachverständigen die vom Beschwerdeführer gegen deren Gutachten eingebrachten Einwendungen vollinhaltlich vorgehalten und ebenso damals die Aeußerungen der Sachverständigen über diese Einwendungen zu Protokoll genommen worden sind.

Aber auch die weitere Einwendung, daß die Steueradministration die Bemessung der Einkommensteuer pro 1891 auf Grund einer Supposition des Reineinkommens pro 1890 vorgenommen habe, welche mit allen Erhebungen und Gutachten bis zum Jahre 1891 im vollständigen Widerspruche stehe, konnte der V. G. Hof nicht als begründet ansehen. — Es hat nämlich laut der vorliegenden Acten die Feststellung des Reineinkommens für das Jahr 1890 auf Grund des Gutachtens der Vertrauensmänner, an welche die Finanzbehörde gemäß § 25 des Einkommensteuer-Patentes gewiesen ist, stattgefunden und es haben die Vertrauensmänner den jährlichen Waarenumsatz des Beschwerdeführers mit 1,500.000 fl. und den hieraus resultirenden Reingewinn für das Jahr 1890 mit 70.000 fl. bewerthet, wobei die von der beschwerdeführenden Firma beigebrachten Nachweisungen und die von derselben gemachten Einwendungen von den Sachverständigen erörtert und damit beantwortet worden sind, daß sich die Einwendungen als nicht stichhältig erweisen, und daß die gelieferten Nachweisungen einen Einblick in den eigentlichen Geschäftsbetrieb nicht ermöglichen und daher zur Beurtheilung des thatsächlichen Reineinkommens nicht geeignet seien. Auch hatten die Sachverständigen nur das Reineinkommen des Jahres 1890 zu begutachten, wenn dieselben aber bei Abgabe dieses Gutachtens zu einer anderen Ziffer gelangten, als diejenige war, welche in den Vorjahren der Besteuerung zu Grunde gelegt wurde, so kann dies schon aus dem Grunde nicht beanständet werden, weil die Sachverständigen durchaus nicht verpflichtet sind, die Ergebnisse der Vorjahre in Berücksichtigung zu ziehen, sondern ihnen vielmehr oblag, über das Einkommen des Jahres 1890 ein selbstständiges Gutachten abzugeben.

Hiebei ist übrigens zu erwähnen, daß die Angabe des Beschwerdeführers, es seien die Vertrauensmänner in den Vorjahren trotz der Annahme eines Umsatzes jährlicher drei Millionen doch zur Annahme eines geringeren Reineinkommens gelangt, in den Acten ihre Bestätigung nicht findet, weil die Vertrauensmänner im Vorjahre bei ihrem Gutachten überhaupt nicht von einer Umsatzziffer ausgegangen waren, sondern das Gutachten über die Höhe des Reineinkommens ohne Namhaftmachung einer solchen Ziffer abgegeben hatten. — Andererseits haben die vom Beschwerdeführer namhaft

gemachten sachverständigen Vertrauensmänner ausdrücklich erklärt, daß sie außer Stande seien, über den Geschäftsbetrieb der Firma im Jahre 1890 genauere Daten anzugeben, weil ihnen der nähere Einblick in das Geschäft fehle. In der That lauten auch die Angaben dieser Vertrauensmänner so unbestimmt und einander widersprechend, daß sie zur Feststellung des Jahreseinkommens pro 1890 nicht verwendbar waren und sonach auch nicht berücksichtigt werden konnten.

Ueberdies ist die Finanzbehörde gemäß § 25 Einkommensteuer-Patentes und nach dem Erlasse des k. k. Finanz-Min. vom 13. November 1850, R. G. B. Nr. 445, bei der Wahl der Sachverständigen nicht an die ausschließliche Abhörung der von dem Steuerpflichtigen namhaft gemachten Sachverständigen gebunden, sondern sie kann auch nach eigener Wahl Sachverständige hören, sie wäre sonach, selbst wenn das Gutachten der von der Firma namhaft gemachten Sachverständigen vollkommen bestimmt gelautet hätte, nicht verpflichtet gewesen, ausschließlich das Gutachten dieser Sachverständigen der Steuerbemessung zu Grunde zu legen. — Es kann daher darin, daß die Steuerbehörde das von ihren eigenen Sachverständigen erstattete und nach Mittheilung der Nachweisungen und Einwendungen des Beschwerdeführers aufrechterhaltene Gutachten der Steuerbemessung zu Grunde gelegt hat, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Was endlich den Beschwerdepunkt betrifft, daß über die im Monate August 1892 von der Firma abverlangte Einkommensteuer-Fassion pro 1891 seitens der Steuerbehörde die im § 25 Einkommensteuer-Gesetzes angeordnete Einvernehmung nicht veranlaßt wurde, so stellt sich auch diese Einwendung als nicht gegründet dar. — Die Einkommensteuer-Fassion pro 1891 wurde nämlich bereits am 22. März 1891 eingebracht, war aber unvollständig, weil in derselben die Einnahmen, Ausgaben und das Reineinkommen der Vorjahre nicht angegeben waren und wurde deshalb die Partei zur Ergänzung aufgefordert. Diese Ergänzung wurde unter Benützung eines neuen Drucksortenblanquets erstattet, war aber deshalb nicht ein neues Bekenntniß, sondern nur eine Vervollständigung des bereits im März 1891 eingebrachten Bekenntnisses, über welches die im § 25 Einkommensteuer-Patentes angeordneten Erhebungen vollständig gepflogen worden sind, indem nicht nur zwei Sachverständige einvernommen, das Ergebniß der Einvernehmung dem Fatenten bekannt gegeben, dessen Einwendungen den Sachverständigen vorgehalten und deren neuerliches Gutachten über die Einwendungen eingeholt worden ist. Es war sonach eine Wiederholung der bereits vollständig vollzogenen Amtshandlungen über das vervollständigte Einkommensbekenntniß nicht mehr erforderlich und es kann daher daraus, daß die Einvernehmung der Vertrauensmänner der Einbringung der vervollständigten Fassion der Zeit nach voranging, keineswegs, wie bei der ö. m. Verhandlung seitens des Vertreters der Beschwerde geschehen ist, ein Argument gegen die Legalität des Vorganges abgeleitet werden, zumal einerseits die Vertrauensmänner nur über jenes Einkommen einzuvernehmen waren, hinsichtlich dessen die Daten bereits mit der ersten Einbringung der Fassion vorlagen und andererseits nach Punkt 7 der Min.-Verordnung vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, weder das ursprüngliche Bekenntniß, noch die über Aufforderung der Finanzbehörde beigebrachte Ergänzung den Vertrauens-

männern zur Einsicht vorgelegt werden durfte, auch diese Ergänzung schon deshalb gar nicht Gegenstand einer weiteren Erhebung zu sein hatte, weil bei Berechnung des Durchschnittseinkommens lediglich die bereits in den Vorjahren festgesetzten Ziffern des Reineinkommens angenommen wurden.

Nr. 7233.

1. Steuervorschreibung vom Betriebe einer Geschäftsvermittlung. — 2. Wesentlicher Mangel des Verfahrens darin gelegen, daß die Erhebungen, auf welchen das Gutachten der Ortsobrigkeit basirt, die maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse nur ungenügend darstellen.

Erkenntniß vom 29. April 1893, Z. 1444.

Samuel Samuely (Adv. Dr. Goldberger) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 26. October 1892, Z. 48193, »puncto Erwerb- und Einkommensteuer vom Betriebe von Geschäftsvermittlungen für die Jahre 1888 bis 1891, sowie Erwerb- und Einkommensteuerstrafe.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der Fin.-Landes-Direction wird in der Beschwerde als mangelhaft angegriffen, weil ungeachtet der negativen Aeußerung des Wiener Magistrates eine Steuervorschreibung stattgefunden hat, weil das Gutachten des Magistrates dem Steuerpflichtigen nicht vorgehalten wurde, ebenso weil ferner die Steuervorschreibung erfolgt ist, obwohl die Gewerbebehörde keine Strafamtshandlung wegen unbefugter Ausübung des Vermittlungsgeschäftes gepflogen hat und endlich weil keine unbefangenen Vertrauensmänner einvernommen worden sein sollen. Außerdem sei die Vorschreibung der Erwerbsteuer und der damit im Zusammenhange stehenden Einkommensteuer, sowie der Steuerstrafen meritorisch aus dem Grunde nicht gerechtfertigt, weil lediglich die Vermittlung eines einzelnen Geschäftes nachgewiesen sei, von einer gewerbsmäßigen Thätigkeit daher hier nicht die Rede sein könne.

Der V. G. Hof hat einen Mangel des Verfahrens zunächst in der gemäß § 8 des Erwerbsteuer-Patentes von der Ortsobrigkeit abgegebenen Aufklärung u. zw. in der im vorliegendem Falle abgegebenen zweiten Aeußerung des magistratischen Bezirksamtes für den I., VIII. und IX. Bezirk vom 10. October 1892, Z. 25488, constatirt. Aus dem Contexte dieser Aeußerung geht nämlich hervor, daß das Bezirksamt das Gutachten nicht, wie es der Bestimmung des Gesetzes entsprochen hätte; ausschließlich auf Grund eigener Wissenschaft oder auf Grund der von ihm selbst eingeleiteten Erhebungen, sondern lediglich mit Rücksicht auf das ihm von der Finanzverwaltung mitgetheilte Actenmaterial abgegeben hat und daß es lediglich durch diese Mittheilungen dazu bestimmt wurde, die früher vom Magistrate im entgegengesetzten Sinne abgegebene negative Aeußerung zu widerrufen. Es heißt diesfalls in der Aeußerung des Bezirksamtes ausdrücklich, daß dasselbe »nach Kenntnißnahme der von der Finanzverwaltung gepflogenen Erhebungen und der Gutachten der Sachverständigen den Antrag des Wiener Magistrates nicht aufrecht halte.«

In derselben Aeußerung der Ortsobrigkeit wurde ferner ein Widerspruch insofern constatirt, als die mit derselben mitgetheilte, ihr zu Grunde liegende Aeußerung des Marktcommissariates vom 8. October 1892, Z. 2164, nicht wohl verständlich erscheint, indem das Marktcommissariat im ersten Theile seiner Aeußerung ausdrücklich constatirt, daß es über den derzeitigen Geschäftsbetrieb des S. Samuely wiederholt Erhebungen gepflogen, jedoch den unbefugten Betrieb von Geschäftsvermittlungen nicht habe constatiren können, während im Fortgange dieser Aeußerung bemerkt wird, daß Samuely die in der Sachverständigenäußerung vom 24. Juni 1891 angeführten Geschäfte thatsächlich vermittelt habe, wie im vertraulichen Wege constatirt worden sei.

Der V. G. Hof hat weiters erwogen, daß das magistratische Bezirksamt umsoweniger Anlaß hatte, auf Grund der ihm mitgetheilten Erhebungen von dem früheren Gutachten abzugehen, als diese Erhebungen nur ein mangelhaftes und zweifelhaftes Resultat ergeben haben. Es ist insbesondere nicht richtig, daß nach dem Resultate dieser Erhebungen behauptet werden kann, daß dem Beschwerdeführer außer dem einen von ihm selbst zugestandenen Geschäfte (Verkauf des Gutes Raabs) auch noch verschiedene andere Versuche von Geschäftsvermittlungen nachgewiesen worden seien. — Der V. G. Hof hat sich nämlich durch die Einsicht in die Acten überzeugt, daß die diesfälligen Aeußerungen äußerst unbestimmt lauten. So heißt es in der einen, daß »aus den Vermögensverhältnissen des Samuely geschlossen werden könne«, daß ihm schon viele Geschäfte gelungen sein müssen — in einer zweiten, daß er »den Eindruck eines Speculanten mache«, — in einer dritten, daß er »als tüchtiger Faiseur bei Durchführung größerer Transactionen bekannt sei« und sich um solche Transactionen bewerbe, daß er häufig ein Kaffeehaus besuche, welches von Güter-Agenten besucht werden pflegt u. s. w. Auch in der Aeußerung des Vereines zur Hebung des Realitäten- und Hypothekenverkehres in Wien wird nur gesagt, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß Samuely als Geschäftsvermittler in Wien thätig sei.

Allein in keiner dieser Aeußerungen wird irgend ein neues Factum angeführt, aus welchem die ratio scientiae dieser Aussagen erschlossen werden könnte. Immer wird nur das eine Factum der Vermittlung des Kaufes des Gutes Raabs angegeben, welches auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt wird; außerdem wird nur noch ein Fall erwähnt, der indeß hier offenbar nicht in Betracht kommt, weil der Beschwerdeführer dabei lediglich seinen durch viele Jahre innegehabten Realbesitz mit 2 Häusern in Wien vertauscht hat, von denen er eines noch immer besitzt — und außerdem wird nur noch unbestimmt erklärt, daß Samuely einmal Jemandem ein Project wegen Verkaufes großer Waldcomplexe in Galizien mitgetheilt habe.

Es werden also, abgesehen von dem Falle Raabs nirgends bestimmte Thatsachen angeführt, aus welchen entnommen werden könnte, worauf die Schlußfolgerung der Vertrauensmänner beruht. Der V. G. Hof mußte daher einen Mangel auch darin erblicken, daß diese Erhebungen, auf welchen das Gutachten der Ortsobrigkeit basirt, die maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse nur ungenügend klarstellen.

Aus diesem Grunde konnte dieses Substrat nicht als ein für das angefochtene Erkenntniß über die Steuerpflicht des Beschwerdeführers genügendes erkannt werden, zumal aus diesen Erhebungen auch nicht ersehen werden kann, auf welcher Grundlage das Erkenntniß über die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht des Beschwerdeführers auf die Jahre 1888 bis 1891 ausgedehnt wurde, ungeachtet das eine nachgewiesene Geschäft, wenn etwa dasselbe als für die Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer als genügender Anlaß erkannt worden sein sollte, schon im Jahre 1888, in welchem die Auszahlung der Provision erfolgt ist, zum Abschlusse gekommen war, während die Besteuerung noch für weitere 3 Jahre ausgesprochen wurde.

Nr. 7234.

Vorschreibung der Erwerbsteuer vom Betriebe der Nähmaschinenreparatur auf Grund gewerbsbehördlichen rechtskräftigen Erkenntnisses, daß dieser Betrieb unbefugt, d. h. nur auf Grund des versteuerten Befugnisses des Nahmaschinenverschleißes vor sich gegangen ist.*)

Erkenntniß vom 29. April 1893, Z. 1443.

Leopold Weiß (Adv. Dr. Bloch) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 19. November 1892, Z. 53274, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe der Nähmaschinenreparatur.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Straferkenntnisse vom 25. Februar 1888, Z. 262730, hat der Wiener Magistrat dem für den Verschleiß von Nähmaschinen mit der Erwerbsteuer jährlicher 63 fl. besteuerten Leopold Weiß wegen der nach seinem eigenen Geständnisse seit dem II. Semester 1879 betriebenen Reparatur von Nähmaschinen nach § 132 der Gewerbeordnung eine Geldstrafe von 30 fl. auferlegt und es wurde diese Entscheidung mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. April 1888, Z. 23127, bestätiget. — Die Steueradministration hat auf Grund dieses rechtskräftigen gewerbsbehördlichen Erkenntnisses nach Einholung der Erwerbsteuer-Erklärung des Weiß und Einvernehmung des Marktcommissariates, sowie auf Grund des Antrages des magistr. Bezirksamtes für den VI. und VII. Bezirk in Wien die Erwerbsteuer mit dem für Wien geringsten tarifmäßigen Satze jährlicher 5 fl. 25 kr. von dem unbefugten Betriebe der Reparatur von Nähmaschinen nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vom II. Semester 1879 bis I. Semester 1888 nebst dem nach § 20 des Einkommensteuer-Patentes entfallenden Einkommensteuer-Minimum vorgeschrieben, welche Vorschreibung von der k. k. Fin.-Landes-Direction in Wien bestätigt wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der Entscheidung der Fin.-Landes-Direction eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken. — Nachdem durch die competente rechtskräftige Entscheidung der Gewerbsbehörden die Thatsache des unbefugten Betriebes der Reparatur von Nähmaschinen in gewerbsmäßiger Art constatirt worden ist, waren die Steuerbehörden verpflichtet, nach den Erwerb- und Einkommensteuer-Vorschriften das Amt zu handeln.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6333 (Bd. XV, Z. 1891).

Hienach wurden von der Steueradministration die Erwerbsteuer-Erklärung und das Gutachten des magistratischen Bezirksamtes eingeholt und außerdem über den Umfang des Betriebes durch das Marktcommissariat Erhebungen eingeleitet. Durch die eigene Angabe der Partei war ferner constatirt, daß der Betrieb der Nähmaschinen-Reparatur seit dem II. Semester 1879 bis incl. I. Semester 1888 stattgefunden hat und es war ebenso durch das gewerbebehördliche rechtskräftige Erkenntniß festgestellt, daß dieser Betrieb durch den ganzen Zeitraum hindurch unbefugt, d. h. nur auf Grund des versteuerten Befugnisses des Nähmaschinen-Verschleißes vor sich gegangen ist.

Es wurde daher hier das im § 8 des Erwerbsteuer-Patens vorgeschriebene Verfahren beobachtet und durch dasselbe der Betrieb einer zweiten erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung neben dem bereits versteuerten Handel mit Nähmaschinen constatirt; es mußte somit, da zufolge § 6 des Erwerbsteuer-Patentes und § 10 des Central-Hofcommissions-Decretes vom 10. Jänner 1813 in der Stadt Wien für jede Gattung des Erwerbes eine besondere Erwerbsteuer vorzuschreiben ist, für die gewerbsmäßig betriebene Reparatur von Nähmaschinen, welche sich als eine vom Handel mit solchen Maschinen verschiedene Beschäftigung darstellt, eine besondere Erwerbsteuer und gemäß § 4, I des Einkommensteuer-Patentes vom 20. October 1849 auch eine besondere Einkommensteuer bemessen werden.

Hiebei war gegenüber der Einwendung des Beschwerdeführers, daß die Reparatur der Maschine, weil sie unentgeltlich vorgenommen wird, nicht mit der Absicht auf Erzielung eines Gewinns betrieben werde und schon aus diesem Grunde der Erwerbsteuer nicht unterliege, zu erwägen, daß nach der eigenen Ausführung des Vertreters der Beschwerde der Preis für die Vornahme eventuell nothwendiger Reparaturen im Verkaufspreise der (stets mit Garantie für einen bestimmten Zeitraum verkauften) Maschinen bereits inbegriffen ist und daß daher von einer unentgeltlichen Besorgung der Reparaturen nicht die Rede sein kann.

Nachdem ferner bei Vorschreibung der Erwerbsteuer ein für Wien in der III. Hauptbeschäftigungsclasse tarifmäßiger und zwar der mindeste tarifmäßige Erwerbsteuersatz gewählt und die Einkommensteuer gleichfalls mit dem mindesten nach § 20 des Einkommensteuer-Patentes zulässigen Ausmaße vorgeschrieben wurde, erscheint die angefochtene Entscheidung in jeder Hinsicht im Gesetze gegründet.

Nr. 7235.

Zuziehung des Hauseigenthümers zur Baucommission und Feststellung der Nothwendigkeit der baulichen Herstellung.

Erkenntniß vom 1. Mai 1893, Z. 3877 ex 1892.

W. T... ca. Baudeputation in Wien; E. vom 25. August 1892, Z. 21, puncto Auftrages zur Herstellung eines Abortes im Hause C.-Nr. 51 in H...

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher dem Beschwerdeführer aufgetragen wurde, für die Parteien der Hofwohnungen

in seinem Hause Nr. 51 in H... einen zweiten Abort zu errichten, stützt sich auf den bei der commissionellen Erhebung vom 24. Februar 1892 festgestellten Thatbestand, wornach constatirt wurde, daß für die sämmtlichen Parteien in dem niedrigen Tracte und in den Hofwohnungen ein einziger Abort in der Nähe der Hauseinfahrt existirt.

Aus dieser commissionellen Constatirung ist eine nähere Bezeichnung der in dem sogenannten niedrigen Tracte und im Hofe befindlichen Wohnugen, sowie die Angabe der Zahl derselben und für welche Wohnungen und welche Parteien Aborte erforderlich sind, nicht zu entnehmen. — Da weiter das Commissionsprotokoll vom 24. Februar 1892 lediglich die Bemerkung enthält, daß der Hauseigenthümer vor Schluß der Commission sich entfernt habe, ohne daß daraus zu entnehmen wäre, ob die fragliche Constatirung rücksichtlich des Abortes im Hofraume noch in seiner Gegenwart, oder bereits in seiner Abwesenheit erfolgt ist, da endlich weiter bereits in dem Recurse an die Baudeputation der Bestand von 9 Aborten im Hause behauptet wurde, von welchen nach der Beschwerdeausführung sich vier im Hofraume befinden sollen, so kann die in dem Commissionsprotokolle vom 24. Februar 1892 ganz allgemein erfolgte, mit den Behauptungen des Beschwerdeführers im Widerspruche stehende Constatirung über den Bestand von Aborten im Hofraume, nicht als eine genügende und zweifellose Feststellung des Thatbestandes angesehen werden. — Es war vielmehr unter Zuziehung des Hauseigenthümers bei der Erhebung und der Protokollsaufnahme die Anzahl der Wohnungen und der für dieselben bestimmten und vorhandenen Aborte festzustellen und hiernach das Geeignete zu verfügen.

Nr. 7236.

Zulässigkeit der abgesonderten Veräußerung des „fundus instructus" und das Erlöschen der Pertinenzqualität eines Gegenstandes vom Gebührenstandpunkte.

Erkenntniß vom 2. Mai 1893, Z. 1568.

Hippolyt Morawski ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 24. September 1892, Z. 27397, puncto Percentualgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Kaufvertrage vom 22. Februar 1890 hat Leopold Pokiziak die sub C.-Nr. 9 in Holosko wielkie liegende Realität sammt dem hiezu gehörigen Felde, Wiese, Wald, Wäldchen, Wirthschaftsgebäuden, lebendem und todtem Inventar und Saaten dem Hippolyt Morawski um den Kaufschilling von 5000 fl. verkauft (Absatz 1 und 2 des Vertrages). — Im Absatze 3 des Vertrages verkaufte Pokiziak außerdem die in der Wohnung der erwähnten Realität befindlichen Möbel und Geräthe, sowie die im Hofraume und in den Gebäuden befindlichen Geräthschaften, als einen Wagen, einen kleinen ungarischen Wagen, Droschke, ein englisches Pferdegeschirr und ein Pferdegeschirr für ein kleineres Pferd, Thüren, Fenster, Küchenmaterial, neue Ziegel, Kisten, Fässer, Kupfergeschirr und andere Sachen dem genannten Käufer um 2600 fl. — Von diesem Kaufvertrage ist die Uebertragungsgebühr mit 3½% sammt Zuschlag von

dem ganzen Kaufschilling, das ist von dem Betrage von 7600 fl. bemessen, dem Beschwerdeführer vorgeschrieben und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden.

Die dagegen gerichtete Beschwerde fand der V. G. Hof im Gesetze begründet. — Das Gesetz (§ 296 a. b. G. B.) bezeichnet alles dasjenige, was zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich ist und mit dem Namen des fundus instructus bezeichnet zu werden pflegt (Hofdecret vom 7. April 1816, Just.-Ges.-Samml. Nr. 2178), als Zugehör eines liegenden Gutes, von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß von demjenigen, der seinen Grund und Boden an einen andern übertragen will, vermuthet werden muß, daß er letzteren auch in den Stand setzen wolle, die Wirthschaft fortzubetreiben. — Welche Gegenstände hierunter in einem einzelnen Falle begriffen sind und in welchem Maße sie in Anschlag gebracht werden können, hängt allerdings im Zweifel von den obwaltenden Umständen ab, wie auch die Parteien, soweit es sich um die Gebührenbemessung handelt, in dieser Beziehung in der Urkunde über das Rechtsgeschäft eine Undeutlichkeit sich nicht beigehen lassen dürfen, sonst nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes zum Behufe der Gebührenbemessung diejenige Sachlage angenommen wird, bei welcher das höhere Ausmaß der Gebühr entfällt (Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarif des Gebührengesetzes).

Im gegebenen Falle liegt aber eine Undeutlichkeit nicht vor; im Gegentheil haben die Parteien ihren Willen in Beziehung auf die Veräußerung des fundus instructus in klarer Weise präcisirt, indem — wie der vorausgelassene Sachverhalt darthut — das lebende und todte Inventar sammt den Realitäten in den Absätzen 1 und 2 des Vertrages zum Gegenstande des Kauf- und Verkaufsvertrages gemacht wurde und hiefür ein Gesammtkaufschilling ausgeworfen erscheint »außerdem« aber der Verkäufer einzelne in den Realitäten befindliche Möbel und Geräthschaften, welche im 3. Vertragsabsatze aufgezählt werden, abgesondert um den Kaufschilling von 2600 fl. an den Käufer überlassen hat. — Es ist allerdings richtig, daß unter diesen im Absatze 3 aufgezählten Gegenständen auch solche vorkommen, welche unter Umständen auch dem ordentlichen Wirthschaftsbetriebe dienlich sein können, wie beispielsweise Wagen oder Pferdegeschirr u. s. w.; nichtsdestoweniger haben die Parteien, dadurch, daß sie zuerst über das lebende und todte und zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe nothwendige Inventar einen Vertrag geschlossen, außerdem aber einzelne Mobilien abgesondert bewerthet und zum Gegenstande des Kauf- und Verkaufsvertrages gemacht haben, ihren Vertragswillen klar dahin geäußert, daß sie eben diese letzteren Gegenstände als zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe nicht nothwendig, zum fundus instructus nicht gehörig behandelt wissen wollten.

Da nun kein Gesetz besteht, welches die Uebertragung des Zugehörs einer unbeweglichen Sache zugleich mit dieser dem veräußernden Eigenthümer zur Pflicht machen würde, es demnach gesetzlich durchaus zulässig erscheint, daß der Besitzer einer Realität diese allein mit Ausscheidung des Zugehörs selbst an einen andern überträgt, so ist es klar, daß in dem unterm 22. Februar 1890 abgeschlossenen Verkaufe von den auf den verkauften Realitäten, wenn auch in der Eigenschaft eines fundus instructus vorhanden gewesenen Geräthschaften einzelne ausgenommen und von dem Verkäufer in seinem

Eigenthum behalten werden konnten. — Damit ist die für diese Objecte bestandene Widmung, der Realität dauernd zum Gebrauche zu dienen (§ 294, a. b. G. B.), erloschen und die fortdauernde Verbindung dieser Gegenstände mit der Realität aufgelöst: Es hatten dieselben somit aufgehört, Zugehör der verkauften Realität zu sein.

Da ferner unter den, den im Absatze 3 erwähnten »Geräthschaften« beigezählten, »im Hofraume und den Gebäuden befindlichen« Thüren und Fenster offenbar nicht die mauer-, niet- oder nagelfest mit dem Hause verbundenen, daher einen Bestandtheil desselben bildenden und somit auch in dem im Absatze 1 des Vertrags abgeschlossenen Verkaufe der Realität mitinbegriffenen Thüren und Fenster, sondern andere Objecte dieser Art, welche nicht in Verbindung mit dem Hause gebracht oder aus demselben wieder herausgenommen sind und die deshalb als selbstständige »Geräthschaften« bestehen, verstanden werden müssen, und da solche Thüren und Fenster ganz ebenso wie die Möbel, die Wägen, das Pferdegeschirr, die Ziegel u. s. w. nach § 293 a. b. G. B. zweifellos zu den beweglichen Sachen gehören und nur dann für unbeweglich gehalten werden, wenn sie das Zugehör einer unbeweglichen Sache ausmachen, so hatten alle diese Gegenstände mit dem Erlöschen ihrer Pertinenzqualität auch im rechtlichen Sinne die Eigenschaft der Unbeweglichkeit verloren und waren von da an im rechtlichen Sinne wieder als bewegliche Sachen zu betrachten. — Es können demnach auch aus Anlaß der Uebertragung derselben nur jene Gebührenvorschriften zur Anwendung gebracht werden, welche für die Uebertragung des Eigenthums an beweglichen Sachen gesetzlich aufgestellt sind, daher eine Percentualgebühr von der Eigenthumsübertragung dieser im Absatze 3 des Vertrages abgesondert veräußerten Gegenstände nicht gefordert werden kann (T. P. 106, A 3 und T. P. 101, I, A, lit. m des Geb.-Ges.).

Nr. 7237.

Eingaben (Anzeigen) über Vereinsausflüge, welche nicht nach dem Vereinsgesetze, sondern nach dem Gesetze über das Versammlungsrecht behandelt werden, genießen nicht die im Vereinsgesetze für Anzeigen der Vereinsversammlungen vorgesehene Gebührenfreiheit.

Erkenntniß vom 2. Mai 1893, Z. 1563.

Verein »Unione Ginnastica« in Rovereto ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 26. Juni 1892, Z. 22045, puncto erhöhter Eingabenstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der beschwerdeführende Turnverein beansprucht auf Grund des § 16 des Vereins-Ges. vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134, die stempelfreie Behandlung von sechs Eingaben, mit welcher sein Rechtsvorgänger, der aufgelöste Verein »Associazione Ginnastica« angeblich sechs Vereins-Versammlungen zur amtlichen Anzeige gebracht hat.

Der V. G. Hof hat jedoch diesen Anspruch nicht als begründet erkannt. — Denn das Statut des Vereines Associazione Ginnastica markirt einerseits ganz genau den Unterschied zwischen den Vereins-Versammlungen (Art. 23—25) und zwischen den Vereinsausflügen (Art. 28

bis 30 und 35), während andererseits das Vereinsgesetz im § 16 die Gebührenfreiheit nur den in den §§ 12, 13 und 15 berührten Anzeigen und Vorlagen gewährt. — Gegebenen Falles handelt es sich jedoch nicht um solche Anzeigen oder Vorlagen, sondern durchwegs um Eingaben, mit welchen die Associazione Ginnastica ihre beabsichtigten Ausflüge (»passegiate«) der politischen Behörde zur Kenntniß gebracht hat.

Diese Eingaben sind auch thatsächlich nicht nach dem Vereinsgesetze behandelt, sondern — wie aus den Administrativacten hervorgeht — nach § 3 des Gesetzes über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 135, der Erledigung zugeführt worden. — Solchen Eingaben kommt aber nach dem letztcitirten Gesetze eine Gebührenfreiheit nicht zu, dieselben sind im Gegentheile nach T. P. 43, a, 2 stempelpflichtig und da im Uebrigen die bemessene Gebühr weder was ihre Höhe und Steigerung, noch was die notionirten Recurse und eine Recursbeilage anbelangt, beanständet wurde, so mußte die Beschwerde als im Ganzen unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 7238.

Für die Höhe der zu entrichtenden besonderen Abgabe kann nur die Bevölkerungszahl der Ortschaft maßgebend sein, in welcher der Ausschank gebrannter geistiger Getränke betrieben wird, und nicht die Seelenzahl der politischen Gemeinde, welcher diese Ortschaft angehört.

Erkenntniß vom 2. Mai 1893, Z. 1562.

Giulio Chizzola ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Ehmig); E. vom 24. August 1892, Z. 27905, puncto besonderer Abgabe vom Branntweinausschanke.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der ihm von dem Ausschanke geistiger Getränke für fünf Semester — 1888 bis 1890 — mit je 10 fl., im Ganzen also mit 50 fl. bemessenen Nachtragsgebühr, weil Tierno, wo er den Ausschank betreibt, nach dem vorliegenden Certificate der Gemeinde Mori als eine selbstständige Ortschaft mit 797 Seelen anzusehen sei und weil sonach kein Grund vorlag, die ihm ursprünglich nach § 11, I, Pkt. 2 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, ganz richtig mit 10 fl. per Semester vorgeschriebene Gebühr nach Punkt 3 derselben Gesetzesstelle zu erhöhen und eine Nachtragsgebühr einzufordern.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde als begründet erkannt. — Das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, bestimmt im § 9, daß als Maßstab für die Bemessung der besonderen Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten, die Größe der Bevölkerung der Ortschaft, in welcher das Geschäft betrieben wird, zu dienen hat, daß die für die Bemessung der Erwerbsteuer festgesetzte räumliche Abgrenzung der Ortschaften auch für die besondere Abgabe maßgebend ist und daß unter der Bevölkerung diejenige Anzahl der anwesenden Personen zu verstehen ist, welche bei der jeweiligen letzten Volkszählung in der Ortschaft ermittelt wurde.

Nun macht aber das Erwerbsteuer-Patent für Tirol und Vorarlberg vom 14. Juli 1817, Prov.-Ges.-Samml. Bd. 4, 2. Theil, Pkt. XVIII, die

Anwendung der einzelnen Erwerbsteuersätze auf die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen — mit Ausnahme der Hauptstadt Innsbruck und der Städte Trient und Bozen § 4 — in allen übrigen Städten und Oertern von deren Bevölkerungszahl abhängig. (§§ 5, 6 und 7.) — Hiermit übereinstimmend lautet der § 3 der gleichzeitig erlassenen Ausführungs-Currende in seinem Eingange ausdrücklich dahin, daß »die Steuerclassen in dem Erwerbsteuer-Patente für die verschiedenen Hauptabtheilungen der Erwerbsgattungen in verschiedenen Abstufungen der Ortsbevölkerung festgesetzt wurden«, und außerdem heißt es im § 6 der erwähnten Currende wörtlich: »Die Steuerscheine nehmen sowie die Steuerbemessung ohne Berücksichtigung des Wohnortes der Besteuerten ausschließend auf den Ort Bezug, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung betrieben wird.«

Kann es hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß die einzelnen Erwerbsteuersätze nicht Gemeinde-, sondern ortschaftsweise gesetzlich bestimmt sind, so versteht es sich nach dem Vorausgeschickten von selbst, daß auch für die Höhe der zu entrichtenden besonderen Abgabe nur die Bevölkerungszahl der Ortschaft (§ 11, I des Ges. vom 23. Juni 1881) maßgebend sein kann, in welcher der Ausschank gebrannter geistiger Getränke betrieben wird und nicht die Seelenzahl der politischen Gemeinde, welcher diese Ortschaft angehört.

Da nun Tierno, wo der Beschwerdeführer den Ausschank ausübt, zwar eine Fraction der Gemeinde Mori bildet, gleichwohl aber nach dem Zeugnisse des dortigen Municipiums als Ortschaft für sich besteht und, wie aus der Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft Rovereto ddto. 21. März 1891, Z. 2255, und aus dem in derselben bezogenen Special-Ortsrepertorium für Tirol (herausgegeben von der k. k. statistischen Central-Commission), Jahrgang 1855 hervorgeht, ein Dorf mit 115 Häusern und 527 Einwohnern bildet, so erscheint die mit Zugrundelegung der Bevölkerungszahl der Gemeinde Mori (von 4268 Seelen) bemessene Nachtragsabgabe gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Nr. 7239.

Eine Gebäranstalt ist, wenn sie die Hilfeleistungen an Stelle der Krankencasse einem Versicherten gewährt, in Betreff des Ersatzanspruches einer anderen Krankenanstalt gleich zu behandeln; der Ersatzanspruch ist aber nicht gegeben, wenn die Aufnahme der Parteien in die Gebäranstalt nur im Hinblicke auf die dieser Anstalt eigenthümlichen Ziele und für die Zwecke dieser Anstalt, nicht aber über Dispositionen der Krankencasse erfolgt.

Erkenntniß vom 3. Mai 1893, Z. 1308.

Niederösterr. Landesausschuß (L.-A.-V. Dr. Weitlof) ca. Min. des Innern (M.-S. Edl. v. Swoboda); mitbel. Gremial-Krankencasse der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien (Adv. Dr. Ornstein); E. vom 1. Februar 1892, Z. 24697 ex 1891, puncto Anspruch der n.-ö. Landes-Gebäranstalt an mehrere Krankencassen auf Verpflegskostenvergütung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Der von dem niederösterreichischen Landesausschusse in Vertretung der n.-ö. Landes-Gebäranstalt an die Gremial-

Krankencasse der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien, an die Bezirks-Krankencasse in Unter-Meidling und an die Bezirks-Krankencasse in Fünfhaus gestellte Anspruch auf Ersatz der Verpflegskosten für Wöchnerinnen, welche bei diesen Anstalten versichert sind, wurde mit der durch die angefochtene Entscheidung vollinhaltlich bestätigten Statth.-Entscheidung vom 7. November 1891, Z. 54815, abgewiesen, weil nach § 2, b des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, die Gebäranstalten sich als eine andere Kategorie von Humanitätsanstalten als die Krankenanstalten darstellen, der § des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, für die Krankencassen aber blos die Verpflichtung ausspricht, für ihre in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegten Mitglieder für die Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von 4 Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen.

Wie die Ausführungen des Regierungsvertreters bei der öffentlichen Verhandlung darthaten, ist der Abweisungsgrund der vorcit. Entscheidung darin gelegen, daß die Schwangerschaft und das Wochenbett nicht als Krankheit und die diesem Zustande entsprechenden Hilfsanstalten, wie Gebäranstalten, eben darum nicht als öffentliche Krankenanstalten aufgefaßt werden können, so daß der im § 8, vorletzter Absatz des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, begründete Ersatzanspruch lediglich für öffentliche Krankenanstalten im engeren, technischen Sinne vorbehalten erscheint.

Diese Argumentation der angefochtenen Entscheidung erschien aber dem V. G. Hofe aus einem doppelten Grunde nicht zutreffend und den Streitfall nicht umfassend. — Zunächst erscheint es vom Standpunkte des Krankenversicherungs-Gesetzes nicht bedeutsam, ob nach der wirthschaftlichen medicinischen Unterscheidung der Zustand der Schwangerschaft und des Wochenbettes als eine Krankheit bezeichnet werden kann. Im Sinne des Krankenversicherungs-Gesetzes ist jener Zustand gewiß ein Zustand der Hilflosigkeit, welcher dem Versicherten den Anspruch auf freie ärztliche Behandlung (§ 6 ad 1), auf Krankenunterstützung gewährt, also ein Zustand, der bezüglich der rechtlichen Folgen jenen Zuständen gleichgestellt wird, welche sonst nach der wissenschaftlichen Nomenclatur ausschließlich als Krankheit bezeichnet zu werden pflegen. Eben darum erscheint es durchaus nicht nothwendig, den im § 8, vorletzter Absatz Krankenversicherungs-Gesetzes, gebrauchten Ausdruck »öffentliche Krankenanstalt« in jenem engeren Sinne aufzufassen, in welchem diese Bezeichnung in der in der angefochtenen Entscheidung berufenen Gesetzesstelle des § 2, b des Ges. vom 30. April 1870 — wie die Nebeneinanderstellung aller Hilfsanstalten, als Kranken-, Irren-, Gebäranstalten, darthut — offenbar gebraucht ist und es ist durchaus zulässig, von der Voraussetzung auszugehen, daß der § 8 in Uebereinstimmung mit den Feststellungen und mit der Ausdrucksweise der früheren Paragraphe unter dem Worte »öffentliche Krankenanstalten« alle diejenigen öffentlichen Anstalten inbegreifen wollte, welche jenen Zuständen der Hilflosigkeit entgegenzuwirken bestimmt sind, die das Gesetz vom 30. März 1888 in den Bereich seiner Verfügungen einbezogen hat.

Hiezu kommt noch, daß aus dem § 64 des Krankenversicherungs-Ges. sich ergibt, daß das Gesetz die Ersatzpflicht der Bezirks-Krankencassen grundsätzlich dann anerkennt, wenn die der Bezirks-Krankencasse obliegende Ob-

sorge durch andere Factoren und andere Anstalten geleistet worden ist, so daß auch dann, wenn der cit. Abs. des § 8 Kranken-Vers.-Ges. in dem engeren Sinne gedeutet werden könnte, damit die Entscheidung des Streitfalles, die Lösung der Frage, ob und inwieweit der von dem n.-ö. Landesausschusse namens der Landes-Gebäranstalt erhobene Ersatzanspruch gesetzlich begründet ist, noch keineswegs gegeben wäre.

Nach Ansicht des V. G. Hofes zählt das Krankenversicherungs-Gesetz vom 30. März 1888 zu der Kategorie jener Gesetze, welche bestimmt sind, in die öffentliche Verwaltung jene Einrichtungen und Maßnahmen einzuführen, durch die Zuständen der Hilfslosigkeit des Individuums, der damit verbundenen Arbeitsunfähigkeit und der daraus sich ergebenden Unterstützungsbedürftigkeit Rechnung getragen werden soll. In diesem Sinne erscheinen die Arbeiter-Krankenversicherungscassen als Factoren der öffentlichen Wohlfahrtspflege genau so, wie die Gemeinden und Humanitätsanstalten, welchen eine bestimmte Concurrenz obliegt und die eben deshalb von ihnen, nicht aber von anderen, den gleichen Zwecken zustrebenden Factoren zu erfüllen ist.

Daß speciell die Gebäranstalten genau so wie die öffentlichen Krankenhäuser im engeren Sinne als solche öffentliche Hilfsanstalten anzusehen sind, folgt aus dem Hofkanzleidecrete vom 11. Jänner 1836 über die Einrichtung dieser Anstalten. Denn auch die Gebäranstalten waren sowie andere Krankenanstalten berechtigt, bei Zahlungsunvermögenheit der von ihnen Versorgten die Kosten eventuell von der betreffenden Gemeinde nach der den Gemeinden überhaupt obliegenden Verpflichtung, für ihre hilfsbedürftigen Armen zu sorgen, hereinzubringen und es hat dieser Grundsatz auch durch das Ges. vom 17. Februar 1864, R. G. B. Nr. 22, eine Aenderung nicht erfahren, wenn auch der betreffende Aufwand nicht weiter den Gemeinden, sondern lediglich den Landesfonden zur Last zu fallen hat.

Da nun nach der Bestimmung des § 6 cit. Kranken-Vers.-Ges. es zweifellos ist, daß den Arbeiter-Krankenversicherungscassen die Verpflichtung obliegt, den bei ihnen Versicherten den geburtshilflichen Beistand und die Krankenunterstützung während des Wochenbettes zu gewähren, daß also der Krankencasse gegenüber den bei ihr Versicherten die Concurrenz obliegt, den für diese Hilfeleistungen nöthigen Aufwand zu bestreiten, so ist nicht abzusehen, warum eine öffentliche Anstalt, die nach ihren Einrichtungen und ihren Zwecken den geburtshilflichen Beistand zu leisten, die Pflege im Wochenbette zu gewähren bestimmt ist (Gebäranstalt), dann, wenn sie die Hilfeleistungen an Stelle der Krankencasse einem Versicherten gewährt, in Betreff des Ersatzanspruches anders und ungünstiger behandelt werden sollte, als im gleichen Falle eine öffentliche Anstalt, die für andere Erscheinungsformen der Unterstützungsbedürftigkeit (Krankheit, Krankenanstalt) besteht, zumal — wie bereits bemerkt — in Betreff des Rechtes und der Pflicht der Unterstützung das Gesetz die beiden Erscheinungsformen der Hilfsbedürftigkeit durchaus gleich achtet.

Da nun eine grundsätzliche Negirung des Ersatzanspruches der Gebäranstalten lediglich darauf gestützt werden kann und in der angefochtenen Entscheidung auch lediglich darauf gestützt wird, daß dem im § 5 Kranken-Vers.-Ges. gebrauchten Ausdrucke »Kranken«-Anstalt eine Bedeutung bei-

gelegt wird, welche mit der Ausdrucksweise des Gesetzes (§ 6 init. und ad 1, sowie ad 2, Alinea 3) nicht im Einklange steht, konnte der V. G. Hof dieser Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung nicht beipflichten. Der V. G. Hof war aus den entwickelten Gründen vielmehr der Ansicht, daß die öffentlichen Gebäranstalten in Betreff des Ersatzanspruches gegenüber den Krankencassen anderen öffentlichen Krankenanstalten gleich zu achten sind, daß also der Ersatz des Aufwandes jenen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen zusteht, wie diesen.

Die Voraussetzung des Ersatzanspruches (§§ 8, 64 Kranken-Vers.-Ges.) ist aber die, daß die die Verpflegung leistende öffentliche Krankenanstalt *für* die Krankencasse eingetreten ist, also unter Wahrung des der Krankencasse zustehenden Dispositionsrechtes, dem Mitgliede *eben jene Hilfeleistung* gewährt, welche zu gewähren der Krankencasse oblag. Den Beweis hiefür zu erbringen ist Sache der Anstalt, welche einen derlei Ersatzanspruch erhebt.

Die Beschwerdeführerin behauptet nun *nicht* und aus den Administrativacten geht auch nicht hervor, daß die Aufnahme der bei den vorgenannten Krankencassen versicherten Parteien in die Gebäranstalt, *über Anweisung* der Krankencassen erfolgt ist, oder daß die Parteien die in Frage stehende Krankenunterstützung (§ 6 ad 1 l. c.) von der Krankencasseverwaltung vergeblich in Anspruch genommen haben, noch auch, daß etwa wegen Dringlichkeit des Falles die Aufnahme zwar erfolgte, aber die Krankencassen zugleich in die Lage versetzt wurden, von ihrem Dispositionsrechte Gebrauch zu machen. Die Administrativacten weisen im Gegentheile nach, daß die Gebäranstalt bei der Aufnahme durchaus selbstständig im Sinne ihrer Statuten vorgegangen ist.

Nun ergibt sich aus den Statuten (vergl. §§ 11, 15 und 19), daß die Gebäranstalt auch *ihre eigenen Zwecke* und Ziele verfolgt und in Verfolgung dieser die Unterkunft und Verpflegung nach der vierten Classe den Parteien unentgeltlich gegen dem gewährt, daß diese bestimmten Pflichten sich unterwerfen und bestimmte *Gegenleistungen* auf sich nehmen. — Durch die Acten ist weiter dargethan, daß in den heute in Frage stehenden Fällen die Aufnahme der Parteien unter eben diesen Bedingungen erfolgt ist.

Da nun einerseits die Aufnahme der versicherten Parteien nicht über Disposition der Krankencassen erfolgt ist, andererseits die von der Gebäranstalt diesen Parteien gewährte Verpflegung von jener, welche den Krankencassen zu gewähren obliegt, dadurch grundsätzlich verschieden ist, daß letztere mit den gedachten Gegenleistungen nicht verbunden erscheint, so kann nach dieser Sach- und Actenlage nicht gefolgert werden, daß in den concreten Fällen die beschwerdeführende Anstalt für die Krankencassen eingetreten ist, subsidiär für die denselben obliegende Unterstützung geleistet hat. — Ist aber — wie nach der Actenlage nicht bezweifelt werden kann — die Aufnahme der Parteien in die Gebäranstalt im Hinblick auf die dieser Anstalt eigenthümlichen Ziele und für die Zwecke dieser Anstalt erfolgt, so erscheint auch die Voraussetzung für einen Ersatzanspruch im Sinne der §§ 8, 64 Kranken-Vers.-Ges. nicht gegeben.

Nr. 7240.

Die Erlöschung der gewerbebehördlichen Genehmigung einer Betriebsanlage zieht nicht ipso facto auch die Erlöschung der für die Betriebsanlage bestehenden Wasserbenützungsrechte nach sich; ob und auf welche Weise diese erlöschen oder verloren gehen, ist nach dem Wasserrechtsgesetze zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 3. Mai 1893, Z. 1335.

Rudolf Freiherr v. Hackelberg-Landau und Rudolf Graf Kinsky'sche Triftunternehmungen (Adv. Dr. Pfann) ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Tschopp); mitbeth. Schwertberger, Papier-, Pappe- und Asbestwaarenfabrik von Krecker-Drostmar und Merkens in Josefsthal (Adv. Dr. Jaeger); E. vom 12. September 1891, Z. 9184, puncto der Firma von Krecker-Drostmar und Merkens ertheilten Bewilligung zur Errichtung einer Betriebsanlage und des Wasserbenützungsrechtes für dieselbe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem M. von Krecker-Drostmar zur Errichtung einer Holzschleiferei und Pappefabrik in dem von ihm im Jahre 1888 käuflich erworbenen Drahtzuge in Josefsthal die Bewilligung mit dem Beifügen ertheilt, daß demselben auch das von seinem Besitzvorfahren ausgeübte Recht, das Wasser der Schwarzaist mittelst des gegenwärtig noch bestehenden Werkscanales zum Betriebe der Fabriksanlage unter Einhaltung der bestehenden Wehrhöhe und der dermaligen Dimensionen des Werkscanales benützen zu dürfen, übertragen, jedoch die Bestimmung des Umfanges dieses Wasserbenützungsrechtes bei sich ergebendem Zweifel, der instanzmäßigen Entscheidung vorbehalten wird, zugleich wurden die Freiherr von Hackelberg und die Graf Kinsky'sche Triftunternehmungen auf der Schwarza ist mit dem von ihnen in Betreff der Verpflichtung der Fabriksbesitzer zur Regulirung des Wasserabflusses durch den Werkscanal an Trifttagen gestellten Begehren auf die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 28. April 1882, Z. 3947, verwiesen, denselben aber anheimgestellt, für den Fall, als sie die mit jener Entscheidung erfolgte Regelung nicht für ausreichend finden sollten, hierüber die instanzmäßige Entscheidung zu verlangen.

Die von den genannten Triftunternehmungen gegen obige Entscheidung des Ackerbau-Min. eingebrachte Beschwerde ist 1. gegen die Uebertragung des Wasserbenützungsrechtes des früheren Besitzers des Drahtzuges auf den neuen Eigenthümer desselben und 2. gegen die Verweisung in Betreff der Regelung des Wasserabflusses an Trifttagen auf die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 28. April 1882, Z. 3947, gerichtet.

Der V. G. Hof hatte vorerst die Grundhältigkeit der in der Gegenschrift der mitbetheiligten Partei und vom Vertreter derselben bei der ö. m. Verhandlung erhobenen Einwendung der Unzuläßigkeit des ersten Beschwerdepunktes nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen Versäumung des administrativen Instanzenzuges zu untersuchen und hat derselben nicht stattzugeben befunden, weil die mit der erstinstanzlichen Entscheidung erfolgte Uebertragung des Wasserbenützungsrechtes des früheren Drahtzugbesitzers auf den jetzigen Eigenthümer mit dem übrigen Theile der Entscheidung in so wesentlichem Zusammenhange steht, daß die Aenderung des einen Theiles auch die Aenderung des anderen Theiles zur nothwendigen

Voraussetzung hat, daher sowohl der von der Freiherr von Hackelberg'schen, als auch der von der Graf Kinsky'schen Triftunternehmung unter besonderer Hervorhebung einzelner Punkte derselben eingebrachte Recurs als gegen die ganze Entscheidung gerichtet angesehen werden muß und so auch beide Recurse von den oberen administrativen Instanzen behandelt worden sind.

Auch auf die vom Vertreter der mitbetheiligten Partei bei der ö. m. Verhandlung erhobene weitere Einwendung, daß die Triftunternehmungen durch die angefochtene Entscheidung in einem Rechte nicht verletzt worden, weil sie nur das Triftrecht am Aistflusse unbeschadet der an demselben bestehenden Wasserbenützungsrechte und gegen Entschädigungsleistung an die bestehenden Werke erhalten haben, die Beschwerde daher nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875 abzuweisen wäre, fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil die angefochtene Uebertragung des Wasserbenützungsrechtes des Drahtzugvorbesitzers an den dermaligen Eigenthümer, einen Einfluß auf die Ausübung der Trift auf dem Aistflusse zu bewirken ohne Zweifel geeignet ist und von den Triftunternehmungen die Verletzung ihres Triftrechtes behauptet wird. — Es war sohin in die Prüfung der Beschwerdepunkte einzutreten und hat dieselbe deren Haltlosigkeit aus folgenden Erwägungen ergeben.

Ad 1. Im ersten Punkte behauptet die Beschwerde die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung, weil dieselbe hinsichtlich des Zustandes der Wasserbenützungsanlagen des Drahtzuges zur Zeit seiner Erwerbung durch den jetzigen Eigenthümer auf einer actenwidrigen und unrichtigen Thatbestandsannahme beruhe und weil das Wasserbenützungsrecht für den Drahtzug in Folge Heimsagung des Gewerbes im Jahre 1882 und durch mehr als dreijährige Nichtausübung desselben durch Verjährung erloschen, daher dessen Uebertragung auf den jetzigen Besitzer des Drahtzuges unstatthaft sei.

Was den Zustand der Wasserbenützungsanlagen des Drahtzuges zur Zeit der Erwerbung desselben durch Krecker-Drostmar anbelangt, ist darauf hinzuweisen, daß die am 13. Mai 1891 bei der commissionellen Erhebung vernommenen Zeugen bestätigt haben, im Juni 1888 haben sich das Wehr, der Einlaß und der Werkscanal, sowie auch das Werksfluder, die Wasserräder und Turbinen in einem zwar reparaturbedürftigen, aber solchen Zustande befunden, daß es möglich war, dem Drahtzuge das zum Betriebe nöthige Wasser zuzuführen und das Werk in Betrieb zu setzen, wenn dessen innere Einrichtung vorhanden gewesen wäre; dieselbe Angabe machten die am 31. Mai 1891 bei der Bezirkshauptmannschaft Perg in Gegenwart des freiherrlich von Hackelberg'schen Schwemmdirectors August Tomaschek und des gräflich Kinsky'schen Schwemmverwalters Adolf Czeczetka vernommenen Zeugen und wurde deren Angabe von den genannten Beamten der Triftunternehmungen nur mit dem Zusatze bestätigt, daß nach ihrer Ueberzeugung die Wasseranlagen für den Betrieb in der fraglichen Zeit einer bedeutenden Reparatur bedurft hätten.

Dieser relative Begriff »einer bedeutenden Reparatur« oder »reparaturbedürftig« — wie die anderen Zeugen den Zustand der Anlagen bezeichnen — wird aber durch die von den am 13. Mai 1891 vernommenen Zeugen bestätigte Thatsache, daß wiederholt bei Verkaufsverhandlungen und speciell

auch bei der Verhandlung mit Krecker-Drostmar im Jahre 1888 die Turbinen probeweise in Umlauf gesetzt wurden, dahin erläutert, daß die Reparaturbedürftigkeit der Anlagen eine die Wasserführung und die Inbetriebsetzung der Motoren keineswegs ausschließende war, womit außer Zweifel gestellt ist, daß sich die Wasseranlagen zur fraglichen Zeit in einem solchen Zustande befanden, welcher die Inbetriebsetzung der Motoren, d. i. die Krafterzeugung und damit die Ausübung der Wasserbenützungsrechte möglich machte.

Hiedurch erscheint die von der Beschwerde behauptete Actenwidrigkeit und Unrichtigkeit des von der angefochtenen Entscheidung diesbezüglich angenommenen Thatbestandes widerlegt.

Was aber die Ausführungen der Beschwerde in Betreff der behaupteten Erlöschung der Wasserbenützungsrechte in Folge Heimsagung des Gewerbes und mehr als 3jähriger Nichtausübung desselben anbelangt, so ist zu bemerken, daß die Erlöschung der gewerbebehördlichen Genehmigung einer Betriebsanlage nach den §§ 31 und 41 der Gew.-Ordn. vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, und den §§ 25 and 33 der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, keineswegs ipso facto auch die Erlöschung der für die Betriebsanlage bestehenden Wasserbenützungsrechte nach sich zieht. Denn nach den berufenen gewerbegesetzlichen Bestimmungen tritt lediglich die Erlöschung der Genehmigung der Betriebsanlage mit der Folge ein, daß der Besitzer der Anlage, wenn er sie wieder in Betrieb setzen wollte, neuerdings die gewerbebehördliche Genehmigung zu erwirken hätte.

Ob aber und auf welche Weise das für eine Anlage verliehene Wasserbenützungsrecht erlischt oder verloren geht, ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu beurtheilen. Dies folgt aus dem 2. Absatze des § 29 der bezogenen Gew.-Ges.-Nov., sowie aus dem § 85 des Wasserr.-Ges. für Oberösterreich vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 32, wornach die Amtshandlungen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit einer Betriebsanlage nach den gewerbegesetzlichen Vorschriften, die Amtshandlungen in Betreff des für die Betriebsanlage erforderlichen Wasserbenützungsrechtes aber nach den Gesetzen über die Benützung der Gewässer vorzunehmen sind, daher für die auf Grund dieser Amtshandlungen verliehenen Rechte in gewerblicher Beziehung nur die gewerberechtlichen Vorschriften und in wasserrechtlicher Beziehung nur die Normen des Wasserrechtsgesetzes maßgebend sein können. Mit der nach den berufenen gewerbegesetzlichen Bestimmungen eintretenden Erlöschung der Genehmigung einer Betriebsanlage kann demnach die Erlöschung des für dieselbe ausgeübten Wasserbenützungsrechtes nur kraft wasserrechtlicher Vorschriften eintreten.

Nach dem citirten Wasserrechtsgesetze für Oberösterreich erlischt das Wasserbenützungsrecht mit der Genehmigung der Betriebsanlage, wenn entweder die Bewilligung der Wasserbenützung, welche nach § 18 auf eine beschränkte Dauer oder gegen Widerruf ertheilt werden kann, in der hierüber ausgefertigten Urkunde ausdrücklich nur auf die Dauer der Genehmigung der Betriebsanlage ertheilt worden ist, oder wenn die Betriebsanlage überhaupt nicht mehr oder in einem Zustande besteht, welcher die Ausübung des zur Anlage gehörigen Wasserbenützungsrechtes unmöglich macht; die Erlöschung des Wasserbenützungsrechtes tritt in diesem Falle nach § 25 des o.-ö. Wasserr.-Ges. ein, welcher das für eine Betriebsanlage bewilligte

und nicht ausdrücklich auf die Person des Bewerbers beschränkte Wasserbenützungsrecht mit dem Besitze der Betriebsanlage verknüpft und daher den Bestand derselben derart voraussetzt, daß der Untergang der Betriebsanlage, bezw. der zur Ausübung des Wasserbenützungsrechtes dienenden Anlagen auch das Wasserbenützungsrecht ob Abganges eines Subjectes oder Trägers desselben erlöschen muß.

Im vorliegenden Falle konnte die Erlöschung des für den Drahtzug bestandenen Wasserbenützungsrechtes weder kraft des § 18 Wasserrechtsgesetzes, weil eine Beschränkung des zu Anfang dieses Jahrhunderts, also noch vor Bestand der nun maßgebenden wasserrechtlichen Normen, erworbenen Wasserbenützungsrechtes auf die Dauer der Genehmigung der Betriebsanlage selbstverständlich ausgeschlossen ist, noch auch in Gemäßheit des § 25 ibidem eintreten, weil — wie oben dargethan — die Wasseranlagen bei dem Drahtzuge, mithin der für die Wasserbenützung wesentlichste Theil der Betriebsanlage zur Zeit der Erwerbung der Anlage durch Krecker-Drostmar in einem die Ausübung der Wasserbenützung ermöglichenden Zustande bestanden, somit das Wasserbenützungsrecht auf den neuen Besitzer der Anlage überging und derselbe nur die neuerliche Genehmigung der Betriebsanlage, sei es für den bestandenen Drahtzug oder für einen anderen Betrieb, nach Maßgabe der bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften zu erwirken hatte. — Im ersten Punkte erscheint sonach die angefochtene Entscheidung im Gesetze vollkommen begründet.

Ad 2. In Betreff des 2. Beschwerdepunktes ist aus den Administrativacten zu constatiren, daß von der Freiherr von Hackelberg'schen Triftunternehmung gegen die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Perg vom 28. April 1882, Z. 3947, betreffend die Regelung des Wasserabflusses durch den Werkscanal an Trifttagen ein Recurs nicht eingebracht worden, sondern der von derselben eingebrachte und wegen einverständlicher Austragung des damaligen Streitgegenstandes zurückgezogene Recurs nur gegen die Entscheidung der genannten Bezirkshauptmannschaft vom 4. Juni 1882, Z. 4279, betreffend die ziffermäßige Festsetzung der zu leistenden Entschädigung gerichtet war, daher die Rechtskraft der ersteren Entscheidung von der genannten Triftunternehmung nicht angefochten werden kann. Allein jene Entscheidung könnte, abgesehen davon, daß sie gegen die Graf Kinsky'sche Triftunternehmung nicht erflossen war und für diese daher niemals Geltung hatte, als bindende Norm für die Parteien deshalb nicht berufen werden, weil sie über das Ansuchen der Freiherr von Hackelberg'schen Triftunternehmung um Entscheidung der Entschädigungsfrage zwischen derselben und dem damaligen Besitzer des Drahtzuges anläßlich der Trift vom Jahre 1882 erlassen worden war und deren Geltung für die Zukunft in der Entscheidung nicht ausgesprochen ist.

Demungeachtet konnte der V. G. Hof in der Verweisnng auf jene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft eine Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde nicht erkennen, weil in der letzteren den Parteien das Begehren um instanzmäßige Regelung des Wasserabflusses durch den Werkscanal an Trifttagen vorbehalten und hiedurch die fragliche bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung der Wirkung einer für die Parteien bindenden Norm entkleidet ist.

Nr. 7241.

1. Die Feststellung eines im Laufe des Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsverfahrens für nothwendig erkannten Provisoriums kann nicht als eine Entscheidung im Sinne des § 34 des A. h. Patentes vom Jahre 1853, R. G. B. Nr. 130, angesehen werden. — 2. Beschränkung in der Ausübung des Servitutsrechtes durch Bestimmung der neuanzubohrenden Stämme zur Terpentingewinnung. — 3. Festsetzung von Pönalien aus Anlaß eines Provisoriums.

Erkenntniß vom 3. Mai 1893, Z. 1576.

J. F. Mayr (Adv. Dr. Kopp) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Schenk); E. vom 11. Februar 1892, Z. 2800, puncto Provisorium bezüglich des Lergetbohrens in den Waldungen der Gemeinden der Gerichtsbezirke Welsberg und Bruneck.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bilden Bestimmungen des Provisoriums, welches im Laufe des Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsverfahrens über das vom Beschwerdeführer angemeldete Recht des Lergetbohrens in Gemeindewaldungen der Gerichtsbezirke Bruneck und Welsberg mit der angefochtenen Entscheidung festgestellt worden ist.

Der V. G. Hof hatte vorerst seine Competenz in dieser Streitsache einerseits im Hinblicke auf den § 3, lit. h des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, andererseits mit Rücksicht darauf zu prüfen, daß mit der angefochtenen Entscheidung nicht ein endgiltiger Spruch in der Sache gefällt, sondern eine Provisorial-Verfügung getroffen worden ist. — In ersterer Beziehung fand der V. G. Hof den Ausschließungsgrund des § 3, lit. h des cit. Gesetzes nicht vorliegend, weil der Cognition des Gerichtshofes nur die Entscheidung der letzten Instanz unterliegt, seine Competenz sohin nur ausgeschlossen ist, wenn diese Entscheidung unter Beiziehung von Richtern geschöpft wurde, die angefochtene Entscheidung aber laut der vorliegenden Ausfertigung der Intimation derselben von dem k. k. Ministerium des Innern und nicht mit Zuziehung von Räthen des obersten Gerichtshofes gefällt worden ist.

Auch in dem provisorischen Charakter der Entscheidung konnte der V. G. Hof einen gesetzlichen Grund seiner Unzuständigkeit nicht erkennen, weil mit dem Provisorium die Ausübung des auf Grund des factischen Besitzes erkannten Rechtes bis zu dessen Ablösung oder Regulirung, somit auf unbestimmte Zeit geregelt wird und ohne Zweifel auch durch eine derartige provisorische Verfügung die Verletzung eines materiellen Rechtes der Partei stattfinden kann, wie dies vorliegenden Falles vom Beschwerdeführer auch thatsächlich behauptet wird.

In formeller Beziehung war aber weiters auch zu untersuchen, ob die Feststellung eines Provisoriums im Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsverfahren zu jenen Entscheidungen gehört, welche in Gemäßheit des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130, in erster Instanz von der durch landesfürstliche Richter verstärkten Landescommission und in letzter Instanz von dem Min. des Innern mit Zuziehung von Räthen des obersten Gerichtshofes zu schöpfen sind. — Diese Entscheidungen sind gemäß § 34 des cit. Patentes jene, bei welchen es sich um die im Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsverfahren zwischen den Berechtigten und Verpflichteten streitig

gebliebenen Punkte des § 7, a bis f, somit um Fragen handelt, welche das der Ablösung oder Regulirung zu unterziehende Recht in allen für seine Ausübung maßgebenden Beziehungen bestimmen. — Der Feststellung eines im Laufe des Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsverfahrens für nothwendig erachteten Provisoriums ist dagegen nach Vorschrift des § 124 der mit der Min.-Verordnung vom 31. October 1857, R. G. B. Nr. 218, erlassenen Instruction zur Durchführung der Grundlasten-Ablösung und Regulirung nur der factische und rechtmäßige Besitz zu Grunde zu legen; es handelt sich daher hiebei nicht um das Recht und seine Grundlage und nicht um die Bestimmung des Umfanges und der Modalitäten der Ausübung des Rechtes, sondern lediglich um die zeitweilige Regelung des dermaligen factischen Zustandes, welche nicht als eine Entscheidung im Sinne des § 34 des berufenen A. h. Patentes betrachtet werden kann. — Hiernach war auch im vorliegenden Falle zur Entscheidung über die Feststellung des fraglichen Provisoriums nicht die im Min. des Innern für Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsangelegenheiten bestehende, aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzte Commission, sondern das k. k. Min. des Innern als Recursinstanz berufen, daher auch der angefochtenen Entscheidung in formeller Beziehung ein Mangel des Verfahrens nicht anhaftet.

Der V. G. Hof hatte sohin in die meritorische Prüfung der Beschwerde einzugehen. — Dieselbe bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung wegen der unter Abweisung der Recurse der Gemeinden erfolgten Abänderung des Punktes 1 der Bedingungen des Provisoriums, betreffend die Bestimmung der zur Terpentingewinnung anzubohrenden Stämme und wegen Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung in den die Festsetzung von Conventionalstrafen und den Erlag einer Caution bestimmenden Punkten 6 und 8 der Bedingungen des Provisoriums.

Der V. G. Hof vermochte in keinem dieser Punkte der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen, indem er von folgenden Erwägungen ausging. — Die angefochtene Entscheidung ist durch die gegen die gegenständliche Entscheidung der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission für Tirol und Vorarlberg von den betheiligten Gemeinden einerseits und vom Beschwerdeführer andererseits eingebrachten Recurse provocirt worden. — Die Recurse der Gemeinden waren gegen die Erlassung eines Provisoriums überhaupt gerichtet und verlangten dieselben die Aufhebung der recurrirten Entscheidung. — Wenn nun das k. k. Ministerium dieses Recursbegehren im Gesetze im vollen Umfange nicht begründet befunden hat, so war es nicht gehindert, die Abänderung des ersten Punktes der erstinstanzlichen Entscheidung vorzunehmen, zumal die Gemeinden schon im Administrativ-Verfahren die Anwendung des § 22 der Waldordnung rücksichtlich der Zulässigkeit der Neuanbohrung der Lärchenstämme begehrt hatten.

Den von der Beschwerde beanständeten ersten Punkt der Bedingungen, unter welchen die zeitweilige Ausübung des Lergetbohrens gestattet wird, formulirt die angefochtene Entscheidung dahin, daß zur Neuanbohrung behufs des Terpentingewinnung nur reife, zur Abstockung in den nächstfolgenden Jahren bestimmte Lärchenstämme herangezogen werden dürfen. —

Da diese Bestimmung mit dem § 22, lit. a des noch geltenden II. Theiles der mit dem Gub.-Circulare vom 24. December 1839 (Prov.-Ges.-Samml. Bd. 26, II. Theil) kundgemachten Waldordnung für Tirol wörtlich übereinstimmt, könnte dieselbe eine Gesetzwidrigkeit auch dann nicht involviren, wenn hierdurch der Beschwerdeführer — wie die Beschwerde behauptet — in seinem Rechte thatsächlich geschmälert und ihm die Ausübung desselben theilweise unmöglich gemacht würde, weil diese Beschränkung in der Ausübung seines Servitutsrechtes eine Folge der klaren gesetzlichen Vorschrift und nicht der dieselbe durchführenden behördlichen Verfügung wäre. — Eine der Absicht der berufenen gesetzlichen Bestimmung widersprechende Beschränkung des Rechtes oder Verhinderung in seiner Ausübung kann aber in dem ersten Punkte der angefochtenen Entscheidung nicht erblickt werden.

Wenn die Beschwerde die getroffene Verfügung in der Richtung für unvollständig und darum unzureichend findet, weil nach derselben der Umfang, in welchem im concreten Falle das Lergetrecht von dem Beschwerdeführer ausgeübt werden darf, unbestimmt bleibt und weil auf diese Weise der Beschwerdeführer eventuell gehindert wird, von seinem Rechte Gebrauch zu machen, so ist nicht zu verkennen, daß diese Ausführungen nicht ohne sachliche Berechtigung sind. — Allein der V. G. Hof war im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht in der Lage, der Beschwerde in dieser Richtung zu folgen, weil die angefochtene Entscheidung sich lediglich darauf beschränkt, den — wie eben ausgeführt — richtigen Grundsatz für das Provisorium festzustellen, die näheren Verfügungen aber, welche bei Anwendung des Grundsatzes in diesem Punkte das Provisorium zu bilden haben werden (§ 123, lit. c der Instruction zur Durchführung des a. h. Patentes vom 5. Juli 1853), nunmehr erst festzustellen sein werden, in welcher Beziehung es zunächst dem Beschwerdeführer freisteht, wenn eine Verständigung mit den Belasteten bezüglich der in den nächstfolgenden Jahren zur Abstockung bestimmten Lärchenstämme nicht erzielt wird, die behördliche Bezeichnung dieser Stämme zu verlangen.

Was die Einwendung der Beschwerde gegen die in den Punkten 6 und 8 des Provisoriums erfolgte Festsetzung von Strafen und des Cautionserlages zur Sicherstellung der genauen Einhaltung der Bestimmungen des Provisoriums anbelangt, ist zu bemerken, daß zwar nach dem 1. Absatze und Punkt 5 des § 50 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R. G. B. Nr. 250, das Sammeln vom Baumsäften (Terpentin), wenn dasselbe ohne Zustimmung des Waldeigenthümers oder dessen Stellvertreters oder den festgesetzten Bedingungen entgegen ausgeübt wird, als Forstfrevel zu behandeln und zu bestrafen ist. — Hierdurch aber erscheint die Feststellung von Conventionalstrafen oder Pönalien und des Cautionserlages im Provisorium keineswegs ausgeschlossen.

Nach den im letzten Absatze des § 124 der Min.-Verordnung vom 31. October 1857, R. G. B. Nr. 218, berufenen Bestimmungen ist auch die Feststellung des Provisoriums im Wege des Einverständnisses der Parteien anzustreben und hat nur bei Ermanglung eines solchen die behördliche Verfügung an dessen Stelle zu treten. — Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, daß zur stärkeren Sicherung der Einhaltung der Bedingungen des Provisoriums

und für die Fälle, in welchen die subjective Zurechnung der Nichtbeachtung derselben als nach dem Forstgesetze strafbare Handlung nicht eintritt, durch Einverständniß der Parteien Conventionalstrafen und der Erlag einer Caution festgesetzt werden können. — Diese Festsetzung bildet eine Bestimmung des Provisoriums, welche auch die an Stelle des Einverständnisses tretende behördliche Verfügung im Sinne des vorcit. § 124 zu umfassen hat oder umfassen kann. — Hiernach konnte in den Bestimmungen der Punkte 6 und 8, ebensowenig wie im Punkte 1 des mit der angefochtenen Entscheidung festgesetzten Provisoriums eine Gesetzwidrigkeit erkannt werden.

Nr. 7242.

1. Durch das Gemeindegesetz vom Jahre 1866, sind nur jene Territorien als Ortsgemeindegebiete anerkannt worden, welche nach den früheren Gesetzen als solche rechtlich und gesetzlich anzusehen waren. — 2. Voraussetzungen für die Feststellung von Gemeindegebieten. (Tirol.)*)

Erkenntniß vom 3. Mai 1893, Z. 1571.

Gemeinde Dró (Adv. Dr. Millanich) ca. Min. des Innern (M.-S. Dr. Schenk); mitbeth. Gemeinde Drena (Adv. Dr. Gilli); E. vom 18. Juni 1892, Z. 27145 ex 1891, puncto Zuerkennung eines streitigen Gemeindegebietes an die Gemeinde Drena.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gemeinde Dró findet sich durch die Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 18. Juni 1892, Z. 27145, beschwert, womit in Bestätigung der Erkenntnisse der unteren Instanzen ausgesprochen wurde, daß das im Eigenthum der genannten Gemeinde stehende Gebiet am monte valli, genannt doss alto und festem, im Gesammtausmaße von 341 Joch 1595 Qu.-Klafter zur Ortsgemeinde Drena und nicht zu jener von Dró gehöre. — Wie aus den Administrativacten sich ergibt, ist die fragliche Grundfläche räumlich von der beschwerdeführenden Gemeinde getrennt, indem selbe auf 3 Seiten vom Gebiete der Gemeinde Drena und auf der vierten Seite gegen Norden vom Gebiete der Gemeinde Cavedine in gerader Fortsetzung der Gemeindegrenze von Drena umschlossen wird.

Diese Grundfläche ist außerdem von mehreren im Privatbesitze stehenden Parcellen durchbrochen, welche zugegebenermaßen ihre Steuern nebst Gemeindezuschlägen immer an die Gemeinde Drena entrichtet haben. — Wenn nun von der Gemeinde Dró nebst ihrem unbestrittenen Gemeindegebiete noch ein zweiter, zwischen anderen Gemeinden liegender und durch Parcellen der Gemeinde Drena zerrissener Gutskörper als Gemeindegebiet behauptet und beansprucht wird, so wäre ein so beschaffenes Gebiet einer Gemeinde mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen von vornherein nicht als ein rechtmäßiges, sondern als ein ganz abnormales anzusehen.

Im § 1 der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, wurde der Fortbestand der damaligen Ortsgemeinden angeordnet. Hieraus folgt, daß der zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieser Gemeindeordnung bestehende thatsächliche Umfang des Gemeindegebietes fortan als

---

*) E. auch Erkenntniß sub Nr. 4024 (Bd. XII, J. 1888).

rechtlich anzusehen war, daß daher als Gebiet einer Ortsgemeinde jenes Territorium zu gelten hat, welches beim Eintritt der Wirksamkeit der cit. Gemeindeordnung eine Ortsgemeinde gebildet hatte. Da aber das Gesetz nur die damaligen Ortsgemeinden »als solche« anerkannte und da weiter vor der Gemeindeordnung des Jahres 1866 das Gemeindewesen durch die Gemeindegesetze vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, und vom 26. October 1819, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 168, pag. 755, geregelt war, so ist der § 1 des Ges. vom 9. Jänner 1866 gewiß dahin zu verstehen, daß nur jene Territorien als Ortsgemeindegebiete anerkannt worden sind, welche nach den früheren Gesetzen als solche rechtlich und gesetzlich anzusehen waren.

Die Bestimmung des § 1 der Gemeindeordnung vom Jahre 1849: »unter der Ortsgemeinde ist in der Regel die als selbstständiges Ganze vermessene Catastralgemeinde zu verstehen«, bietet für die Lösung der heutigen Frage nach dem Umfange und den Grenzen der Ortsgemeinden Dró und Drena keinen Anhaltspunkt, weil einerseits als selbstständige Ganze vermessene Catastralgemeinden in Tirol gesetzlich nicht bestanden haben und weil überdies diese Bestimmung über Umfang und Grenzen der Ortsgemeinde nur als eine Regel sich ergibt, welche Ausnahmen nicht ausschließt. — Dagegen weist die Bestimmung des § 1 des Ges. vom Jahre 1819, die Regulirung der Gemeinden in Tirol betreffend, darauf hin, daß im Sinne dieses Gesetzes das Gebiet der Gemeinde ein zusammenhängendes und räumlich abgegrenztes sein sollte. Denn der cit. Paragraph spricht ausdrücklich von dem Umfange der Gemeinde, von in dem Umfange der Gemeinde besteuerten Gründen, Häusern 2c., eine Ausdrucksweise, die deutlich auf ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes verweist. — Die cit. Gesetzesbestimmung zielt überdies darauf ab, den Zusammenhang dieses Gebietes zu wahren, indem für die Zugehörigkeit zur Gemeinde als Mitglied der Umstand, ob der Besitzer einzelner Gründe in der Gemeinde wohnt oder nicht, als irrelevant erklärt wird.

Nach § 3 lit. c war die Eintheilung der Gemeinde genau so wiederherzustellen, wie sie bis zum Jahre 1805 bestanden hatte. Daß die so angeordnete Regulirung, Eintheilung der Gemeinden — und eine solche ist ohne Feststellung des Gebietsumfanges nicht denkbar — in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des § 1 erfolgen mußte, ist wohl selbstverständlich. — Darüber, in welcher Weise die im § 3 vorgesehene Eintheilung gegebenen Falles durchgeführt wurde, bieten die Acten keinen Aufschluß. Nachdem aber — wie aus dem Vorgesagten erhellt — die Gemeinde Dró eine völlig abnormale und mit der vom Gesetze aufgestellten Regel nicht übereinstimmende Bildung ihres Gebietes behauptet, so wäre es jedenfalls ihre Sache gewesen, hiefür die Beweise zu erbringen. Das vorgebrachte Materiale ist jedoch in keiner Richtung geeignet diesen Beweis herzustellen.

Wenn die Gemeinde Dró sowohl im Administrativverfahren als auch in der Beschwerde das Hauptgewicht auf die Thatsache legt, daß in ihrem alten Cataster-Transportobuche die fragliche Grundfläche enthalten war, wogegen bei der neuen Catastralvermessung blos aus einem Irrthum der Vermessungsorgane dieser Körper als zum Cataster der Gemeinde Drena gehörig verzeichnet worden sein soll, so kann diesem Umstande — wie schon oben bemerkt wurde — ein Gewicht nicht beigelegt werden. Maßgebend für

die Beurtheilung des vorliegenden Falles blieb nur der behördlich anerkannte Act der Bildung des Gebietes und in Ermangelung eines solchen die thatsächliche und behördlich anerkannte Ausübung der Administrativverwaltung auf dem fraglichen Territorium.

Die von der Gemeinde Dró ausgeübten Acte, als die Beaufsichtigung der eigenen Wälder, die Hintanhaltung von Forsteingriffen in dieselben, die Herstellung und Erhaltung der zur Benützung nöthigen Wege, die Ertheilung von Weide-Erlaubnißscheinen, die Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung u. dgl. stellen sich aber nicht als Administrativacte, sondern lediglich als eine Bethätigung des Eigenthumsrechtes dar, wie solche nicht nur einer Gemeinde, sondern auch jeder Privatperson als Eigenthümer eines Waldes zukommt, wogegen die von der Gemeinde Drena vorgenommenen und weder von den Behörden noch von der Gemeinde Dró jemals beanständeten Amtshandlungen, als die Einhebung der Gemeindezuschläge von den privaten Parcellenbesitzern, die Vornahme der Volkszählung, die Assistenzleistung bei Amtsgängen der Finanzwache, sowie die Besorgung der Sanitätspflege gewiß als Acte der Administrativverwaltung angesehen werden müssen, welche eine Gemeinde nur in ihrem eigenen Gebiete vorzunehmen in der Lage ist. — Kommt noch hinzu, daß unbestrittenermaßeu auch in Rücksicht der Einschulung und Einpfarrung das fragliche Gebiet nach Drena gehört, so kann wohl nur die eine Schlußfolgerung gezogen werden, daß dieses Territorium auch in administrativer Richtung als zur Ortsgemeinde Drena gehörig angesehen wurde und angesehen werden muß.

Nr. 7243.

1. Nur bei Ansprüchen auf Gemeindenutzungen im Sinne der Gemeindeordnung nicht auch bei solchen auf Grund einer Einforstung, steht dem Landesausschusse als autonomer Behörde die Entscheidung zu. — 2. Nothwendigkeit der Erhebung der übungsgemäßen Theilnahme.

Erkenntniß vom 3. Mai 1893, Z. 1572.

Stefan Schuster ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 19. Februar 1892, Z. 2082, puncto Verweigerung des Bauholzbezuges aus dem Gemeindewalde.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Stefan Schuster brachte gegen das Decret der Gemeindevorstehung Gossensaß am 15. März 1891, Z. 135, womit ihm die Abweisung seines Gesuches um neuerliche Bauholzanweisung aus dem Gemeindewalde zur Wiederherstellung seines eingeforsteten und am 24. August 1890 abgebrannten Hauses unter Beziehung auf einen früheren Gemeindeausschußbeschluß vom 28. April 1889 bekannt gegeben wurde, den Recurs an den Tiroler Landesausschuß ein, weil er durch die Verweigerung einer nochmaligen Anweisung sich in seinem Rechte beschwert erachtete. Diese Behauptung begründet er damit, daß das ihm laut Ausschußbeschlusses vom 31. August 1890 bewilligte Holzquantum ungenügend sei, daß im Gemeindewalde das erforderliche Bauholz vorhanden wäre, daß ferner der anläßlich

eines speciellen Falles gefaßte Gemeindeausschußbeschluß vom 28. April 1889, wornach den Bezugsberechtigten nur ein Theil ihres Bedarfes gewährt werden soll, auf sein Gesuch nicht anwendbar sei und daß endlich allen übrigen durch den Brand Beschädigten das zum Neubau nöthige Holz in ausreichender Menge bewilligt wurde, während er allein ein viel geringeres Quantum erhielt. — Der Landesausschuß wies unterm 26. Februar 1892, Z. 124, den Recurs ab, indem er sich einerseits auf den obigen Gemeindeausschußbeschluß vom 28. April 1889 sowie auf die frühere Holzbewilligung vom 31. August 1890, andererseits aber auf den Bericht der Gemeinde bezog, wornach der Recurrent gegenüber den anderen Abbrändlern des Jahres 1890 durchaus nicht benachtheiligt wurde.

Nachdem der Recurrent selbst sein Haus als ein eingeforstetes bezeichnete, somit seinen Anspruch auf den Titel der Einforstung zu stützen scheint, andererseits aber die Möglichkeit nahe liegt, daß dieser Ausdruck vom Recurrenten vielleicht in mißverstandener Weise und nur in der Bedeutung gebraucht wurde, um ein übungsmäßiges Sonderrecht als Gemeindemitglied im Sinne des § 63 der Tiroler Gem.-Ordn. anzusprechen, so wäre es vor Allem Sache des Landesausschusses gewesen, den Thatbestand durch Erhebung solcher Momente festzustellen, aus welchen seine eigene Competenz oder Incompetenz zur Entscheidung sich ergeben mußte. Es konnte dies zunächst durch Vernehmung des Recurrenten sowie der Gemeinde Gossensaß, dann durch die Einholung der Aeußerung der politischen Behörden geschehen.

Wenn aus den zu pflegenden Erhebungen hervorgehen sollte, daß es sich thatsächlich nicht um einen Anspruch an den Gemeindenutzungen im Sinne der Gemeinde-Ordnung, sondern um einen solchen auf Grund einer Einforstung handelt, so mußte der Landesausschuß die Entscheidung den hiezu competenten politischen Behörden überlassen. — Da aber der Landesausschuß keinen Thatbestand in dieser Richtung festgestellt, sondern sofort in der Sache selbst erkannt hat, so erscheinen die Acten in diesem wesentlichen Punkte mangelhaft und ergänzungsbedürftig.

Aber auch dann, wenn der Landesausschuß auf Grund der vorzunehmenden Erhebungen sich zur Entscheidung berufen erachten sollte, könnte der bisher erhobene Thatbestand zur Fällung eines Erkenntnisses als hinreichend nicht erachtet werden. — Der Beschwerdeführer behauptet, bei der Holzvertheilung gegenüber den übrigen Betheilten verkürzt worden zu sein; die Gemeinde bestreitet dies. Nun ist zwar durch den in den Administrativacten erliegenden Bericht des k. k. Forstassistenten in Sterzing ddto. 6. Februar 1891, Z. 212, constatirt, daß die Gemeindewälder von Gossensaß nicht den nöthigen Ertrag liefern, um ohne Schädigung des Waldbestandes für das Jahr 1890 noch weitere Aushilfen zu gewähren, nachdem der geringe in den Vorjahren erzielte Ertragsüberschuß durch die den Abbrändlern des Jahres 1890 bewilligten Holzabgaben vollständig erschöpft wurde. Demgemäß mußten die Bezugsberechtigten sich allerdings einen entsprechenden Abzug gefallen lassen, da ohne Verletzung der Substanz des Waldes die vollständige Bedeckung ihres Gesammtbedürfnisses dermalen nicht möglich wäre.

Deshalb bleibt auch unter den gegebenen Verhältnissen die Frage bedeutungslos, ob der in einem speciellen Falle gefaßte Gemeindeausschußbeschluß vom 28. April 1889, wornach jedem Bezugsberechtigten nur ein

Theil seines Bedarfes zu verabfolgen wäre, ordnungsmäßig publicirt und somit für den Recurrenten rechtskräftig geworden ist oder nicht. — Ebenso kann die Rechtskraft des Gemeindeausschußbeschlusses vom 31. August 1890 zur Entscheidung über das neuerliche Holzbewilligungsgesuch nicht herangezogen werden, weil in dem erwähnten Decrete dem Gesuchswerber die Einbringung eines neuen Gesuches ausdrücklich freigestellt worden war.

Dagegen mußte die Frage in erster Linie von Belang erscheinen, ob alle diejenigen, welchen aus Anlaß der Brände des Jahres 1890 Bauholz zum Zwecke der Neuherstellung der Brandobjecte seitens des Gemeindeausschusses bewilligt wurde, auf diese Betheilung den gleichen auf der übungsgemäßen Theilnahme am Gemeindegute beruhenden Rechtstitel haben und demgemäß auch in gleichmäßiger Weise nach Verhältniß der Größe der abgebrannten Gebäude und des Bedarfes zur Wiederherstellung derselben, in dem gleichen Umfange und in der gleichen Art ihres früheren Bestandes bedacht worden sind und ob insbesondere der Gesuchsteller durch die Zutheilung von 20 Fichten- und 6 Lärchenstämmen in dieser Beziehung — wie er behauptet — benachtheiligt wurde, oder aber — wie die Gemeinde angibt — in dem gleichen Verhältnisse so wie die übrigen Besitzer der Brandobjecte, seinen Antheil zugemessen erhielt.

Die Erhebung dieser Umstände kann nur durch einen fachmännischen Befund nebst Gutachten über die Größe und Art der Brandobjecte des Jahres 1890 und über den Holzbedarf zur Wiederherstellung jedes der einzelnen derselben erfolgen. Sobald aber dieser Bedarf einerseits und der wirkliche Bezug seitens der Beschädigten andererseits festgestellt sein wird, kann auch die Beantwortung der vorstehenden Frage keine Schwierigkeiten mehr bieten, wogegen nach der gegenwärtigen Actenlage ein Urtheil über die vom Beschwerdeführer behauptete und von der Gemeinde Gossensaß bestrittene Benachtheiligung umsoweniger sich bilden läßt, als auch der Bericht des k. k. Forstassistenten hervorhebt, daß er nicht in der Lage sei, darüber sich zu äußern, ob die Gemeinde bei Vertheilung der zur Abgabe zulässig erkannten Hölzer in gerechter und billiger Weise vorging.

Nr. 7244.

Heimatszuweisung eines Pfleglings in Folge des längsten ununterbrochenen und nicht unfreiwilligen Aufenthaltes von wenigstens einem halben Jahre.

Erkenntniß vom 4. Mai 1893, Z. 1594.

Gemeinde Neupölla (Adv. Dr. v. Berger) ca. Statthalterei in Wien (M.-R. Bar. Kutschera); E. vom 31. März 1892, Z. 9821, puncto Heimatszuweisung des Friedrich Janečka.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde gibt selbst zu, daß die Voraussetzung für die Zuweisung des Friedrich Janečka, da dessen Heimatsrecht zur Zeit nicht erweislich ist, gemäß § 18 des Heimats-Ges. zutreffe, bestreitet jedoch, daß ein Grund zur Zuweisung zur Gemeinde Neupölla gemäß § 19, Punkt 2, vorhanden sei, weil vorerst auf das Zuweisungsmoment des § 19, Punkt 1, Bedacht zu nehmen gewesen wäre und Punkt 2 auch deshalb keine Anwendung finden könne, weil von einem freiwilligen Auf-

enthalte des Janečka in Neupölla als Pflegling keine Rede sein könne, und daher, wenn nach den späteren Aufenthalten eine Zuweisung gemäß § 19, Punkt 2, nicht stattfinden könne, nichts anderes erübrige, als die Zuweisung nach § 19, Punkt 3, vorzunehmen.

Der V. G. Hof war aus nachstehenden Erwägungen nicht in der Lage, die Beschwerdeausführungen als gesetzlich begründet zu erkennen. — Eine Bedachtnahme auf die Anwendung des § 19, Punkt 1 des Heimats-Ges. ist im vorliegenden Falle von vorneherein schon deshalb ausgeschlossen, weil der im Jahre 1871 geborene Friedrich Janečka gemäß § 7 des Wehr-Ges. vom 11. April 1889, R. G. B. Nr. 41, erst im Jahre 1892 in das stellungspflichtige Alter getreten ist, daher zur Zeit, als dessen Heimatsrecht in Frage kam, 1889, noch gar nicht stellungspflichtig war, ein etwa damals bereits stattgehabter freiwilliger Eintritt in das Militär aber weder behauptet wird, noch vorliegt.

Es ist daher zu untersuchen, ob ein Zuweisungsgrund nach den Bestimmungen des § 19, Punkt 2 des Heimats-Ges. vorhanden ist. — In dieser Richtung ergibt sich aus den Administrativacten, daß Friedrich Janečka gleich nach der Geburt (17. August 1871) bis zu der mit dem 10. Lebensjahre erfolgten Ausmusterung (18. August 1881) und dann weiter noch, wie aus der Angabe der Gemeindevorstehung Neupölla selbst hervorgeht, wenigstens bis Ende December 1883 sich in der Gemeinde Neupölla, im Jahre 1884 neun Monate in Groß-Poppen, 1885 und 1886 in Klein-Keinraths, Gemeinde Schlages, 1887 in Riegers, Gemeinde Edelbach, 1888 in Felsenberg, 1889 und 1890 in Groß-Poppen und seither in Breitenfeld aufgehalten habe.

Wenn nun auch von dem Aufenthalte während der Dauer der Findelhauspflege bis 18. August 1881 in Neupölla, und der Erörterung der hiemit zusammenhängenden Frage, ob der Aufenthalt in einer Gemeinde als Pflegling einer Gebär- und Findelanstalt als ein »nicht unfreiwilliger« zu betrachten ist, ganz abgesehen wird, so ergibt sich doch aus den eben erwähnten Daten, daß Friedrich Janečka ohne Rücksicht auf den Aufenthalt als Findling sich in der Gemeinde Neupölla vor dem Zeitpunkte des in Frage gekommenen Heimatsrechtes (October 1889) am längsten, nämlich 2 Jahre $4^1/_2$ Monate ununterbrochen aufgehalten hat. — Daß derselbe während der erwähnten Zeit noch nicht eigenberechtigt und nicht in der Lage gewesen, selbstständig seinem Erwerbe nachzugehen, vermag die Unfreiwilligkeit dieses Aufenthaltes umsoweniger zu begründen, als der § 21 des Heimats-Ges. die Anwendung der Bestimmungen des § 19 des Heimats-Ges. ausdrücklich auch auf nicht eigenberechtigte, außerhalb der Gemeinschaft mit ihrem Vater, bezw. mit ihrer Mutter lebende Kinder vorschreibt.

Hiernach war, da der im § 19, Punkt 2 des Heimats-Ges. für die Zuweisung vorgesehene längste ununterbrochene und nicht unfreiwillige Aufenthalt von wenigstens einem halben Jahre in der Gemeinde Neupölla nachgewiesen ist, die Zuweisung zu dieser Gemeinde gesetzlich begründet und kann mit Rücksicht darauf, daß das stärkere Zuweisungsmoment des § 19, Punkt 2, vorliegt, eine allfällige Zuweisung nach den erst bei Nichtvorhandensein der in den Punkten 1 und 2 maßgebenden Bestimmungen des Punktes 3, nicht weiter in Betracht kommen.

Nr. 7245.

1. Die Genehmigung der Schulbehörden bei Fixirung der Lehrergehalte durch die Schulgemeinden ist im Gesetze nicht vorgesehen, daher ist die Zustimmung der Schulbehörde zu einer Gehaltsaufbesserung seitens der Gemeinde nicht nothwendig. — 2. Die Gemeinde kann zur Leistung einer dem Lehrer freiwillig für seine Person bis auf Widerruf gewährten Aufbesserung, im Falle eines solchen Widerrufes nicht verhalten werden. (Schlesien.)

Erkenntniß vom 4. Mai 1893, Z. 1595.

Johann Marschalek, Oberlehrer in Piosek ca. Min. für Cultus und Unterricht (F.-P.-C. Dr. Herrnritt); mitbel. Gemeinde Piosek (Adv. Dr. Kreisel); E. vom 27. März 1892, Z. 26967 ex 1891, puncto Einstellung einer Gehaltsaufbesserung aus Gemeindemitteln.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß Beschwerdeführer in seinem Anspruche auf die von der Schulgemeinde Piosek im Jahre 1890 zugewendete, im Jahre 1891 aber widerrufene Gehaltsaufbesserung von jährlich 50 fl. seitens der Schulbehörden nicht geschützt werden könne, weil zu dieser Zuwendung die Zustimmung der Schulbehörden nicht eingeholt worden ist.

In der dagegen vom Oberlehrer Johann Marschalek eingebrachten Beschwerde wird sich darauf gestützt, daß das Gesetz nur das Minimum des Lehrergehaltes bestimmt, daß es den Schulgemeinden unbenommen ist, dem Lehrer einen Gehalt über das Maß dieses Minimums zuzuwenden, daß für einen solchen Beschluß, da diese Aufbesserung lediglich aus Gemeindemitteln erfolgt, die Genehmigung der vorgesetzten Schulbehörde nicht erforderlich sei und daß Beschwerdeführer daher nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses der Gemeinde, insolange als in den Schulverhältnissen keine Aenderung eingetreten ist, zum Bezuge dieser Personalzulage das Recht habe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerde als begründet zu erkennen und ist hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach den §§ 36 und 39 des schles. Landes-Ges. vom 28. Februar 1870, L. G. B. Nr. 16, obliegt die Sorge für den Aufwand für das Volksschulwesen mit Inbegriff der Lehrerdotation der Schulgemeinde. — Gemäß § 17 des schles. Landes-Ges. vom 28. Februar 1870, L. G. B. Nr. 17, zur Regelung des Rechtsverhältnisses des Lehrstandes an Volksschulen (in der zur Zeit der getroffenen Entscheidung noch in Wirksamkeit gestandenen und erst später durch das Gesetz vom 30. Juni 1892, L. G. B. Nr. 51, geänderten Fassung) sind die nach § 16 in Classen eingetheilten Lehrergehalte mit einem Bezugsminimum festgesetzt und ist es in dem Wirkungskreise der Schulgemeinden gelegen gewesen, auf Grund der vom Landesschulrathe vorgenommenen Classeneintheilung die Lehrerbezüge festzustellen (§ 82) In Schlesien war daher nach diesen gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der Fixirung der Lehrergehalte unter Beachtung des festgestellten Bezugsminimums, den Schulgemeinden ein maßgebender Einfluß eingeräumt, welcher lediglich, insoweit als im Grunde des § 39 des Landes-Ges. vom 28. Februar 1870, Nr. 16, ein Anspruch auf Beihilfe aus Landesmitteln gestellt werden kann, durch die gemäß der §§ 49 und 50 des eben erwähnten

Gesetzes dem Landesausschusse zukommende Entscheidung beschränkt wird, ohne daß jedoch die Genehmigung der Schulbehörden bei Fixirung der Lehrergehalte durch die Schulgemeinden vorgeschrieben wäre; es kann daher darauf, daß zu der in Rede stehenden Gehaltsaufbesserung die Zustimmung der Schulbehörden nicht eingeholt wurde, die Ablehnung des Anspruches des Beschwerdeführers auf den Fortbezug nicht gestützt werden.

Gleichwohl war der V. G. Hof des Erachtens, daß dieser Anspruch nicht zu Recht bestehe. — Aus der Verhandlung ergibt sich nämlich, daß die Gemeinde Piosek durch die laut Sitzungsbeschluß vom 18. Februar 1890 dem Beschwerdeführer bewilligte Personalzulage keineswegs die Feststellung des Lehrerbezuges, der Dotation der vom Beschwerdeführer bekleideten Lehrstelle vorgenommen oder geändert hat. Es erfolgte nämlich weder die Aufnahme dieses erhöhten Betrages in das Schulpräliminare, noch auch die Anzeige an den Landesschulrath behufs Aufnahme, bezw. Berichtigung des Hauptverzeichnisses der Lehrstellen (§§ 82 und 84 des Ges. vom 28. Februar 1870, Nr. 17). — Aus dem Inhalte des Beschlusses, »dem Beschwerdeführer eine jährliche Aufbesserung von 50 fl. so lange zu geben, bis nicht irgend eine Aenderung eintritt«, geht vielmehr hervor, daß die Gemeinde Piosek dem Beschwerdeführer freiwillig für seine Person eine Aufbesserung gewährt und daß sich die Gemeinde durch den Beisatz »insolange als nicht irgend eine Aenderung eintritt« auch den Widerruf vorbehalten hat.

Da nun Beschwerdeführer seinen Anspruch lediglich auf den Beschluß vom 18. Februar 1890 stützt, die Gemeinde aber nach diesem Beschlusse zur Einstellung der ihr nicht gesetzlich obliegenden, sondern freiwillig gewährten Leistung berechtigt erscheint, konnte in der angefochtenen Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die Gemeinde zur weiteren Leistung nicht verhalten werden könne, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Nr. 7246.

Liegt der Fall einer Contravention gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnung vom 30. Mai 1750 nicht vor, dann ist auch die Competenz der Administrativbehörde zur Entscheidung über den Anspruch der Partei auf Rückerstattung einer angeblich zuviel bezahlten Stolgebühr ausgeschlossen.

Erkenntniß vom 4. Mai 1893, Z. 1597.

Josef Stingl, Pfarrer in Heiligenkreuz, ca. Min. für Cultus und Unterricht (F.-P.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 22. December 1891, Z. 9790, puncto Einhebung von Stolagebühren anläßlich einer Trauung.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß der Pfarrer in Heiligenkreuz anläßlich der Trauung des Josef Krammer an Stolgebühren: für den Trauungsact 1 fl. 30½ kr., für das Lesen einer hl. Messe 1 fl., zusammen 2 fl. 30½ kr. auf Grund der Stoltaxordnung vom 30. Mai 1750 (Gub.-Verordnung vom 2. Juni 1750) zu fordern berechtigt war, daher die Differenz zwischen diesem und dem von der Partei bezahlten Betrage zurückzuerstatten habe.

Die Beschwerde bestreitet die Giltigkeit der Stoltaxordnung vom Jahre 1750 nicht, behauptet aber, daß außerdem bei der Pfarrkirche Heiligenkreuz für kirchliche Functionen, wenn dieselben nach dem Herkommen oder dem Verlangen der Partei mit besonderen Feierlichkeiten vorgenommen werden, eine conventionelle oder ortsübliche Stoltaxordnung bestehe und daß Josef Krammer bei Bestellung der kirchlichen Trauung mit diesen ihm bekannt gegebenen Gebühren, mit Ausnahme jener für den abgelehnten Organisten, sich einverstanden erklärt habe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen: Die Competenz der politischen Behörden in Angelegenheiten der Stolgebühren wird durch das Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, bestimmt. Dieselbe tritt ein entweder nach § 23 über Verlangen des kirchlichen Functionärs um Einbringung von Stolgebühren, oder nach § 26 über Verlangen der Partei wegen Contravention gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnung.

Im gegebenen Falle lag der Behörde das Begehren einer Partei um Verhaltung des Pfarrers in Heiligenkreuz zur Rückerstattung angeblich zu viel bezahlter Stolgebühren vor und erscheint sohin für die Beurtheilung der Competenz der politischen Behörde der § 26 obigen Gesetzes maßgebend. Nach diesem Paragraph sind Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen von der Verwaltungsbehörde mit Geldstrafen zu ahnden und ist mit dem Straferkenntnisse auch der Ausspruch über die den Schuldigen treffende Ersatzleistung zu verbinden. Als Contravention gegen die vom Beschwerdeführer als giltig anerkannte Stoltaxordnung vom Jahre 1750 kann aber im vorliegenden Falle die Einhebung einer höheren, als der in dieser Stoltaxordnung festgesetzten Gebühr nicht angesehen werden, weil nach der nicht widerlegten Behauptung der Beschwerde die den Gegenstand der Gebühr bildende Trauung in einer anderen, als der in jener Taxordnung vorgesehenen Form, d. h. mit besonderen Feierlichkeiten vollzogen wurde und die Partei sich hiemit, sowie mit der verlangten höheren Gebühr einverstanden erklärt hat, was durch deren sofortigen Erlag gegen den nachträglichen Widerspruch der Partei erwiesen erscheint.

Daß eine solche Vereinbarung zulässig ist, geht aus dem § 25 obigen Gesetzes hervor, wonach dann, wenn der pfarramtliche Act in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der niedrigsten Stolgebühr unterliegt, die hiefür entfallende höhere Gebühr in vorhinein zu entrichten ist. — Auch die angefochtene Entscheidung anerkennt, daß eine Contravention gegen die Stoltaxordnung nicht vorliegt, da in diesem Falle nach dem berufenen § 26 gegen den geistlichen Functionär im Strafwege vorzugehen und der Spruch über die Ersatzleistung mit dem Straferkenntnisse zu verbinden gewesen wäre.

Nachdem somit der Thatbestand einer Contravention gegen Bestimmungen der Stoltaxordnung von 30. Mai 1750 von der Administrativbehörde nicht angenommen wurde, war auch die Competenz derselben zur Entscheidung über den Anspruch des Josef Krammer auf Rückerstattung der angeblich zuviel bezahlten Stolgebühren ausgeschlossen und war dieser Anspruch vielmehr über die von der Gegenseite erhobene Einwendung, daß

die Form, in welcher die Trauung vollzogen und die hiefür von der Partei erlegte Gebühr auf besonderer Vereinbarung beruhe, auf den Rechtsweg zu verweisen.

Nr. 7247.

Der Beweis über die erfolgte Legitimation eines unehelich geborenen Kindes, sonach über den Verlust der Zuständigkeit zur Heimatsgemeinde der unehelichen Mutter kann im nicht streitigen Wege nicht erbracht werden, wenn der Ehegatte der Mutter verstorben ist, ohne die Vaterschaft in gesetzlicher Weise anerkannt zu haben.*)

Erkenntniß vom 5. Mai 1893, Z. 1601.

Gemeinde Borstendorf (Adv. Dr. Lenoch) ca. Statthalterei in Brünn (M.-R. Ritter v. Helm); E. vom 25. April 1892, Z. 11720, puncto Zuständigkeit des Vincenz Kolinek.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde unter Bestätigung des Erkenntnisses der I. Instanz ausgesprochen, daß der am 11. Jänner 1871 geborene Vincenz Kolinek gemäß § 6, Abs. 2 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, ein Angehöriger der Gemeinde Borstendorf sei, weil dessen uneheliche Mutter Wilhelmine Kolinek bis zu ihrer am 6. Februar 1871 erfolgten Verehelichung mit Vincenz Olejšek aus Suchy unbestritten in der Gemeinde Borstendorf zuständig war und eine rechtsgiltige Erklärung nicht vorliegt, durch welche letzterer den Vincenz Kolinek als seinen Sohn anerkannt haben würde.

Die Beschwerde bestreitet nicht, daß der Genannte durch seine Geburt zur Gemeinde Borstendorf zuständig geworden sei, sondern behauptet vielmehr, daß derselbe durch die Verehelichung seiner Mutter mit Vincenz Olejšek legitimirt worden sei, sonach diese Zuständigkeit wieder verloren und gemäß § 6, Abs. 3 des erwähnten Gesetzes die Zuständigkeit zu der Heimatsgemeinde seines Vaters erlangt habe. — Hiebei ist die Beschwerde des Erachtens, daß die mit der Eheschließung sofort eintretende Legitimation weder von einer an bestimmte Formen gebundenen Erklärung, noch von der Berichtigung der Geburtsmatrikel abhängig sei und daß sonach die Legitimation durch die von der Gemeinde im officiosen Heimatsrechtsverfahren angebotenen, aber nicht zugelassenen Beweismittel hätte sichergestellt werden sollen.

Der V. G. Hof mußte allerdings anerkennen, daß nach § 161 a. b. G. B. die Wirkung der Legitimation, wonach das legitimirte Kind unter die ehelichen zu rechnen ist, als eine unmittelbare Folge des Gesetzes im Momente der Eheschließung eintritt, und daß diese Consequenz durch eine vorausgegangene Matrikenberichtigung nicht bedingt ist, zumal sich ja die Eintragung in das öffentliche Matrikenbuch lediglich als ein urkundlicher Beweis des eingetragenen Factums darstellt, welcher in der Regel den Gegenbeweis nicht ausschließt. — Allein da im concreten Falle der Beweis über die erfolgte Legitimation in nicht streitigem Wege darum nicht mehr erbracht werden kann, weil Vincenz Olejšek am 10. Juni 1881 verstorben ist, ohne die Vaterschaft zu Vincenz Kolinek auf die den Bestimmungen des § 164

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3780 (Bd. XI, Z. 1887).

des a. b. G. B. und bezw. der Hofkanzleidecrete vom 21. October 1813 und vom 27. Juni 1835 Polit. Ges.-Samml. Bd. 41, S. 95 und Bd. 63, S. 243, entsprechende Weise anerkannt zu haben, steht eine an processuale Formen gebundene Beweisführung in Frage, deren Würdigung, weil es sich um den Familienstand, also um eine Angelegenheit des Privatrechtes handelt, nur dem ordentlichen Richter zusteht.

Wenn nun die politischen Behörden bei Austragung der Heimatsfrage auf die angebotene Beweisführung nicht eingegangen sind und auf den Abgang der rechtsgiltigen Vaterschaftserklärung hingewiesen haben, so vermochte der V. G. Hof nach dem Vorausgeschickten hierin weder die behauptete Mangelhaftigkeit des Verfahrens, noch die vermeintliche Gesetzwidrigkeit der Entscheidung zu erblicken, da ja auch § 37 des Heimatsgesetzes die bei Heimatsangelegenheiten mit einfließenden Fragen des Civilrechtes der Entscheidung der Gerichte vorbehält.

Nr. 7248.

Die Bierbrauer, dann Spiritus-, Liqueur- und Essigerzeuger sind nicht berechtigt, die für die Aufbewahrung oder den Verkauf des Productes nöthigen Gebinde und Behälter herzustellen, die schadhaften auszubessern und Faßbindergehilfen zu halten.

Erkenntniß vom 5. Mai 1893, Z. 1612.

Genossenschaft der Faßbinder für Prag und Umgebung (Adv. Dr. Lueger) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Edl. v. Braunhof); E. vom 23. Mai 1892, Z. 5316, puncto Umfang der Gewerbsbefugnisse des Brau-, Branntwein- und Essigerzeugungsgewerbes.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß die Bierbrauer, dann Spiritus-, Liqueur- und Essigerzeuger berechtigt sind, die für die Aufbewahrung nöthigen Gebinde und Behälter herzustellen und schadhaft gewordene auszubessern und daß sie eben darum auch berechtigt sind, Faßbindergehilfen zu halten. — Die Entscheidung stützt sich auf die Erwägung, »daß die genannten Producenten nach § 37, Abs. 1, der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, das Recht haben, alle zur vollkommenen, d. h. gebrauchsfertigen, kaufgerechten und verkaufsfähigen Herstellung ihrer Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und daß die Thätigkeit zur Herstellung und Instandhaltung der Gebinde einen wesentlichen Factor an dem gebrauchsfertigen und verkaufsfähigen Producte bildet, somit einen Hauptbestandtheil desselben ausmacht.«

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Rechtsanschauung beizutreten. Nach § 37 der Gew.-Ordn. ist jeder Gewerbetreibende berechtigt, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hierzu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. — Die Bestimmung des Gesetzes, welche den Gewerbetreibenden ermächtigt, Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten, deutet allerdings darauf hin, daß der einzelne Gewerbetreibende nicht blos Arbeiten, welche speciell und ausschließlich seinem Gewerbe angehören, zu unternehmen berechtigt ist; allein das Gesetz schränkt diese Befugniß doch in der Richtung

ein, daß die Beiziehung der Hilfsarbeiter fremder Gewerbe, die Ausführung der Arbeiten anderer Gewerbe, nur zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse gestattet ist. — Also nur dann und insoweit, als das Erzeugniß, d. i. das Product des betreffenden Gewerbebetriebes zur vollkommenen Herstellung, d. i. um als solches fertig gestellt zu sein, der Vereinigung von Arbeiten mehrerer verschiedener Gewerbe bedarf; nur dann und insoweit ist der Gewerbetreibende zur Vornahme solcher Arbeiten, welche an und für sich betrachtet anderen Gewerben zugehören, selbst und durch eigene Hilfsarbeiter auszuführen berechtigt.

Bei dem Bierbrau-, Branntwein-, Liqueur- und Essigerzeugungsgewerbe ist aber das Erzeugniß die betreffende Flüssigkeit selbst und es kann nicht behauptet werden, daß die Fertigstellung, vollkommene Herstellung dieses Erzeugnisses nur durch das Zusammenwirken der Arbeiten des Bierbrau- und Faßbindergewerbes möglich erscheint.

Allerdings bedürfen jene Gewerbetreibenden der Erzeugnisse des Faßbindergewerbes zum Betriebe ihrer Gewerbeberechtigung. Aber die Arbeiten des letztern Gewerbes liefern nur bestimmte Hilfsmittel, nicht aber Bestandtheile des gewerblichen Erzeugnisses selbst. — Die Ausdehnung der im § 37 Gew.-Ordn. den Gewerbetreibenden eingeräumte Befugniß auch auf die Hilfsmittel, Werkzeuge des Gewerbes ist aber durch den Wortlaut des § 37 ausgeschlossen.

Wenn der Vertreter der Regierung bei der öffentlichen Verhandlung unter besonderer Betonung des im § 37, Abs. 1, gebrauchten Ausdruckes »nöthig« darauf hinwies, daß ja der Zweck jedes Gewerbes, die Absicht jedes Gewerbtreibenden auf den Verkauf des Erzeugnisses gerichtet sei und daß der Bierbrauer zur Bewerkstelligung des Verkaufes, der Uebergabe seines Erzeugnisses, die Gebinde »nöthig« habe, so können diese Ausführungen vielleicht de lege ferenda ihre Bedeutung haben, de lege lata sind sie aber bedeutungslos. Denn der Ausdruck »nöthig« kann nach dem Wortlaute der Gesetzesstelle und nach den gesetzlichen Auslegungsregeln unmöglich auf das dem Gewerbetreibenden zustehende, in demselben Paragraphe erwähnte Verkaufsrecht bezogen werden, da er ersichtlich im grammatikalischen und logischen Zusammenhange mit dem Ausdrucke »Herstellung des Erzeugnisses« steht.

Nr. 7249.

Gebührenbehandlung eines Nachtragsübereinkommens zu einem Pachtvertrage.

Erkenntniß vom 9. Mai 1893, Z. 1569.

Hersch Schönfeld und David Schönfeld (Adv. Dr. Geller) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 19. August 1892, Z. 25240, puncto Vertragsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Pachtvertrage vom 18. November 1883 hat Julius Graf Dziedusziycki das Gut Jarczowce und »Folwark Jarczowski,« dann Podhajczyki, Toustogłowy und Gaje auf 12 Jahre, d. i. vom 1. April 1884 bis 1. April 1896 dem Hersch und David Schönfeld um jährliche 28.500 fl. verpachtet. — Von diesem Pachtvertrage ist die Gebühr mit

1114 fl. 50 kr. bemessen und eingezahlt worden. — Mit dem Vertrage vom 10. März 1887 wurde folgendes vereinbart: Julius Graf Dzieduszycki ist am 23. Jänner 1885 gestorben. Nachdem seit der Verpachtung der obigen Güter die Verhältnisse in vieler Richtung sich geändert haben und zwischen den Betheiligten wegen Auslegung der Vertragsbestimmungen Streitigkeiten entstanden sind, wird seitens des Adalbert Grafen Dzieduszycki, als Vertreter des Erben und Rechtsnehmer der testamentarischen Fruchtnießerin Sofie Gräfin Dzieduczycka mit den Pächtern Hersch und David Schönfeld folgende Nachtragsvereinbarung geschlossen. Es folgen nun zu den einzelnen Bestimmungen des Pachtvertrages vom 18. November 1883 Aenderungen und Zusätze, insbesondere zu den Punkten I und II, betreffend den Pachtzins und die Modalitäten der Abzahlung desselben, dann zum Absatze VII, betreffend die Höhe der an Conventionalstrafen zu zahlenden Beträge, zum Absatz IX, betreffend die Gebäudereparaturen und endlich zum Punkte XV, betreffend die Erhaltung von Pferden und Vieh der Gutsverwaltung. Im Uebrigen heißt es in der Nachtragsvereinbarung, daß die nichtberührten Bestimmungen des oben erwähnten Pachtvertrages in Kraft bleiben. — Dieses Nachtragsübereinkommen wurde im Instanzenzuge als ein abgesonderter Pachtvertrag behandelt, die Gebühr von demselben unter Einbeziehung der in dem vorangehenden Vertrage ddto. 18. November 1883 vereinbarten und unverändert gebliebenen Leistungen und Gegenleistungen mit 875 fl. 04 kr. bemessen und diese Gebührenvorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Die Beschwerde vermeint, daß der Vertrag nicht als ein neuer Pachtvertrag behandelt werden könne und verlangt, daß im ungünstigsten Falle von dem Werthunterschiede, welcher sich durch die Vergleichung der beiden Verträge ergibt, die Gebühr gemäß T. P. 101, I, A, n nach Scala II abgenommen werde.

Der V. G. Hof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen: Durch das hier in Frage kommende Nachtragsübereinkommen wurden zweifellos Aenderungen sowohl in Bezug auf den nach dem ursprünglichen Pachtvertrage zu zahlenden Pachtzins als auch in Bezug auf die Modalitäten der Zahlung, die Conventionalstrafe und auf einzelne Nebenleistungen seitens des Pächters in einer eigenen Schrift vereinbart, wodurch eine Aenderung in dem Umfange der Rechte und Verbindlichkeiten der beiden Contrahenten bewirkt worden ist. — Die Gebührenpflicht dieses Nachtragsübereinkommens ist also zunächst nach § 35 Geb.-Ges. zu beurtheilen, demzufolge ein solches Uebereinkommen bezüglich der Stempelgebühr als Urkunde über ein neues Geschäft zu betrachten ist. Es ist daher für die in Frage stehende Gebührenbemessung der Inhalt und die hienach sich ergebende rechtliche Natur des durch das Nachtragsübereinkommen zu Stande gekommenen neuen Geschäftes maßgebend. Die Finanzverwaltung hat dieses Geschäft als einen Bestandvertrag angesehen, welche Annahme jedoch in dem Inhalte des Abkommens nicht begründet erscheint, da die Verpachtung der Güter Jarczowce, »Folwark Jarczowski«, dann Podhajczyki, Toustogłowy und Gaje nicht durch den Vertrag vom 10. März 1887, sondern durch den früher abgeschlossenen ddto. 18. November 1883 erfolgt ist, welche für 12 Jahre abgeschlossene Inbestandnahme an sich durch das Nachtragsübereinkommen nicht aufgehoben,

sondern aufrecht erhalten und bestätigt worden ist; als Inhalt des Nachtragsübereinkommens erscheint vielmehr eine den Fortbestand dieses Bestandvertrages ausdrücklich in Voraussetzung nehmende Reihe von Bestimmungen, durch welche Aenderungen in den ursprünglichen Vertragsbestimmungen bewirkt und gleichzeitig alle bisher aus denselben »aus irgend welchen Rechtstiteln entstandenen Streitigkeiten und Forderungen ausgeglichen und erledigt« werden sollen.

Hienach kann in diesem Uebereinkommen keinesfalls ein Bestandvertrag, aber auch nicht blos die Vereinbarung einzelner Zusatzbestimmungen und Abänderungen, sondern wegen der allgemeinen Clausel, daß damit die aus dem früheren Pachtvertrage entstandenen Forderungen ausgeglichen und erledigt, also abgethan werden sollen, jedenfalls vor Allem ein Vergleich erblickt werden, nämlich ein Vertrag, durch welchen streitige oder zweifelhafte Rechte damit ausgeglichen worden sind, daß die Parteien sich auf die neuen Vertragsbestimmungen geeinigt haben (§ 1380 a. b. G. B.) — Für diesen Charakter der Abmachung spricht ferner die ausdrückliche Angabe im Eingange des Uebereinkommens vom 10. März 1887, wornach dieses Uebereinkommen dadurch veranlaßt worden ist, daß seit dem Abschlusse des Vertrages vom 18. November 1883 Aenderungen in den Verhältnissen der verpachteten Güter eingetreten sind, daß ferner Bestimmungen des Vertrages sich, als eine verschiedene Auslegung zulassend, aufklärungsbedürftig erwiesen hätten und endlich, daß Streitigkeiten zwischen den Pächtern und der Gutsverwaltung entstanden sind.

Hiernach war aber als Gegenstand der Abmachung nicht, wie die Beschwerdeführung anstrebt, lediglich die Differenz zwischen dem Werthe von Leistung und Gegenleistung, welche sich einerseits aus der früheren, andererseits aus der neuen Abmachung ergibt, sondern die Gesammtheit der in dem neuen Vertrage begriffenen Leistungen, d. i. der Werth, auf welchen sich verglichen wurde, anzusehen und die Gebührenschuldigkeit hievon nach Scala II zu bestimmen, wie T. P. 105 vorschreibt, wobei die Heranziehung der Nebenleistungen, welche sich aus dem ursprünglichen Vertrage vom 18. November 1883 ergeben, im Grunde des § 15 Geb.-Ges. gerechtfertigt erscheint, soferne in dem Nachtragsübereinkommen die unberührt gebliebenen Bestimmungen des ursprünglichen Pachtvertrages betreffs der Leistungen und Gegenleistungen ausdrücklich in Kraft erhalten wurden.

Die einzelnen Beträge der Conventionalstrafen (ad Absatz VII des Nachtragsübereinkommens vom 10. März 1887) waren im gegebenen Falle zwar nicht vom Gesichtspunkte des § 39 Geb.-Ges., aber auch nicht von dem einer in Frage kommenden, der besonderen Gebühr nicht unterliegenden Rechtsbefestigung (T. P. 84 Geb.-Ges.) zu behandeln, vielmehr mußten dieselben gleichfalls als eine Leistung, bezw. als ein Werth, auf welchen sich verglichen wurde, mit in Anschlag gebracht und der Scala II unterzogen werden.

Außer den Bestimmungen des Nachtragsübereinkommens aber, durch welche Aenderungen in dem ursprünglichen Vertrage bewirkt wurden, welche nach dem Obenerörterten als Vergleich aufzufassen und nach dem Werthe aller Leistungen und Gegenleistungen, auf welche, sich verglichen wurde, der Gebühr zu unterziehen waren, hält die Urkunde vom 10. März 1887 ein-

zelne Bestimmungen des Bestandvertrages vom 18. November 1883 ausdrücklich aufrecht, Bestimmungen, welche wie sie nicht einen civilrechtlich nothwendigen oder doch gewöhnlichen Bestandtheil des früheren Pachtvertrages gebildet haben, auch einen solchen Bestandtheil des gegenwärtigen Vergleiches nicht bilden, vielmehr Vereinbarungen sind, welche nicht in den Bereich der auszugleichenden Streitigkeiten und Ansprüche gehören. Diese in einer Urkunde (§ 40 Geb.-Ges.) ausdrücklich in Kraft erhaltenen Vereinbarungen, und zwar jene, wonach die nach Punkt VIII des ursprünglichen Vertrages von den Pächtern eventuell zu zahlenden 2120 fl. für den Fall verabredet werden, wenn die Pächter den für den Herbst 1896 anberaumten Fischfang selbst übernehmen sollten, sowie jene über die Verpflichtung des Verpächters, an die Pächter von der Pachtcaution 6 Perc. Zinsen zu zahlen (Punkt XVIII des früheren Vertrages), waren somit nach der Regel des § 39 Geb.-Ges., nach welcher für jedes dieser Rechtsgeschäfte die entsprechende Scalagebühr abgesondert von jener für das Hauptgeschäft bemessen werden muß, zu behandeln und sind auch thatsächlich dementsprechend behandelt worden.

Aus dem Vorangeschickten ergibt sich, daß die Finanzverwaltung bei der angefochtenen Gebührenvorschreibung zwar von einer unrichtigen Auffassung des Rechtsverhältnisses ausgegangen ist, thatsächlich aber die Gebührensätze richtig bestimmt hat, indem auch bei Anwendung der hier festgestellten Grundsätze sich kein anderer Maßstab und Betrag der Gebührenschuldigkeit als der seitens der Finanzverwaltung in Anspruch genommene ergibt.

Nr. 7250.

Den Fall, wo eine landwirthschaftliche Brennerei in einer Betriebsperiode nicht im Betriebe steht, läßt das Gesetz in Absicht auf die Zuweisung des Contingentes nur für die dritte, nicht aber auch für die zweite Vertheilungsperiode gelten.

Erkenntniß vom 9. Mai 1893, Z. 1646.

Johann Ritter von Gnoiński ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Spitzmüller); E. vom 10. August 1892, Z. 29674, puncto Zuweisung des Alkoholcontingentes für die Brennerei in Wolica Komorowa in der Vertheilungsperiode 1891/2 bis 1893/4.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 4 des Ges. vom 4. August 1891, R. G. B. Nr. 114, wird den landwirthschaftlichen Brennereien, welche in der ersten Vertheilungsperiode 1888—1891 durchschnittlich in einer Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Consumabgabe weniger als das ihnen ursprünglich zugewiesene Contingent erzeugt haben, von der ihnen ursprünglich zugewiesenen Alkoholmenge, die sie zum niedrigeren Satze der Consumabgabe in einer Betriebsperiode erzeugen durften, ein percentueller Abzug gemacht. — Der landwirthschaftlichen Brennerei des Beschwerdeführers in Wolica Komorowa wurde in der ersten Vertheilungsperiode 1888—1891 das individuelle Contingent von 899·72 Hektoliter zugewiesen; dieselbe stand jedoch während dieses Zeitraumes nur in zwei Betriebsperioden, nämlich 1889/90 und 1890/91 im Betriebe, wobei sie in der ersten Betriebsperiode 1889/90, 851·15 Hektoliter, in der zweiten Betriebsperiode 1890/91, 955·24 Hekto-

liter, zusammen also: 1806·39 Hektoliter Alkohol erzeugte. — Seitens der Finanzverwaltung wurde nunmehr als Betheilungsmaßstab für die zweite Vertheilung der Durchschnitt der drei Betriebsperioden, welche in die Periode 1888—1891 fielen, d. i. also der Durchschnitt ein Drittel von 1806·39 = 602·13 Hektoliter angenommen und bei dem Umstande, daß das bei der ersten Vertheilung zugewiesene Contingent diesen Durchschnitt um 3 Perc. übersteigt, von dem ersten Contingente zuerst auf Grnnd des § 4 des Ges. vom 4. August 1891, 6 Perc. und dann auf Grund des § 5 desselben Gesetzes $1^1/_2$ Perc. in Abzug gebracht, so daß sich für die zweite Vertheilungsperiode nur mehr ein Contingent von 834·49 Hektoliter, also ein um 65 Hektoliter geringeres Contingent herausgestellt hat. Diese individuelle Contingentszuweisung für die zweite Vertheilungsperiode wurde auch mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Denn wenn das Gesetz als Maßstab für die Ermittlung der individuellen Vertheilung ausdrücklich die in der ersten Vertheilungsperiode 1888—1891 durchschnittlich in einer Betriebsperiode erzielte Erzeugung festsetzt, so kann, da der Ausdruck »Betriebsperiode« nicht subjectiv, sondern absolut aufgefaßt werden muß und die Vertheilungsperiode drei Betriebsjahre umfaßte, der Durchschnitt nicht anders ermittelt werden als durch die Theilung der in jenen drei Jahren erzeugten Menge durch die Ziffer eben der drei genannten Jahre. — Der Grundsatz, daß jeder landwirthschaftlichen Brennerei diejenige Alkoholmenge zuzuweisen ist, welche dem Umfange der Betriebsanlage und den Bedingungen des Betriebes entspricht, gilt — wie dies aus dem § 4, II des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. B. Nr. 95, klar zu entnehmen ist — nur für die erste Vertheilungsperiode und ist nach diesem Grundsatze die Brennerei in Wolica Komorowa bei der ersten Vertheilung bereits mit 899·72 Hektoliter bedacht gewesen. Für die zweite Vertheilungsperiode gilt nur mehr der § 4 des Ges. von 4. August 1891 und ist für diese zweite Vertheilungsperiode im Gesetze auch eine Bestimmung nicht enthalten, welche besagen würde, daß, wenn eine Brennenei in einer Betriebsperiode gar nicht im Betriebe stand, bei der Berechnung des zuzuweisenden Contingentes nur der Durchschnitt der übrigen Betriebsperioden in Anschlag zu bringen sei, wie eine solche Bestimmung im § 8 des Gesetzes vom 4. August 1891 ausdrücklich erst für die dritte Vertheilungsperiode normirt erscheint.

Eben daraus, daß das Gesetz den Fall, wo die Brennerei in einer Betriebsperiode nicht im Betriebe steht, ausdrücklich vorsieht und diesen Fall — wie aus der ganzen Fassung des § 8 zu entnehmen ist — nur für die nächste Vertheilung des zuzuweisenden Contingentes, nicht aber auch für die zweite Vertheilungsperiode gelten läßt, geht hervor, daß der Beschwerdeführer diese Bestimmung für die Zuweisung des Contingentes in der zweiten Vertheilungsperiode nicht in Anspruch nehmen kann.

Nr. 7251.

Recurszug in Steuertheilungssachen.

Erkenntniß vom 9. Mai 1893, Z. 1446.

Georg Freitag, Inhaber der Verlags-Buchhandlungsfirma »F. Tempsky« in Prag (Adv. Dr. Meindl) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 1. December 1892, Z. 51393, puncto Erwerbsteuer vom Buchhandel.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Dem Georg Freitag, Inhaber der Verlags-Buchhandlungsfirma F. Tempsky in Prag, wurde mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. September 1890, Z. 52735 auch die Concession zum Betriebe des Verlagsbuchhandels in Wien ertheilt. — Für diese Concession wurde von der Steuer-Administration für den I. Bezirk in Wien nach Durchführung des gesetzlichen Verfahrens vom II. Semester 1890 angefangen die Erwerbsteuer nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit jährlichen 315 fl. vorgeschrieben und es wurde diese Vorschreibung von der k. k. n. ö. Fin.-Landes-Direction nach weiteren Erhebungen über die Art und den Umfang des Wiener Geschäftes bestätigt.

Die h. g. eingebrachte Beschwerde richtet sich gegen die separate Besteuerung des Wiener Geschäftes und gegen die Höhe des in Anwendung gebrachten Steuersatzes.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Der V. G. Hof hat aus den Acten constatirt, daß der Beschwerdeführer gegen den Erwerbsteuerschein ddto. 17. Juli 1891 recurrirt und in diesem Recurse ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß die Zweigniederlassung in Wien mit der Prager Hauptunternehmung in einem so nothwendigen Zusammenhange stehe, daß sie ohne diese Hauptunternehmung gar nicht bestehen könne, daher eine abgesonderte Steuervorschreibung nicht zu erfolgen habe. Es wurde ferner behauptet, daß bei der Steuerbemessung für das Prager Unternehmen auf den Bestand der Wiener Zweigniederlassung bereits Rücksicht genommen sei, so daß sich die Steuervorschreibung für das Wiener Etablissement als eine Doppelbesteuerung darstelle. — Ueber diese Recursausführungen hat die n. ö. Fin.-Landes-Direction zunächst Ergänzungen und Erhebungen angeordnet, welche unter Anderem in einer Rückfrage bei der Steuer-Administration in Prag darüber bestanden haben, ob bei der Besteuerung auf das Wiener Etablissement Rücksicht genommen worden sei. Das Resultat dieser Rückfrage wurde dem Beschwerdeführer mit einer Zwischenerledigung der n. ö. Fin.-Landes-Direction ddto. 12. August 1892, Z. 31957, zu dem Ende mitgetheilt, damit sich derselbe äußere, ob er sein Recursbegehren hiernach modificiren wolle oder nicht.

Der Beschwerdeführer hat jedoch in dem Inhalte der fraglichen Mittheilung, welche dahin ging, daß bei der Besteuerung in Prag auf die Niederlassung in Wien keine Rücksicht genommen worden sei und daß daher die Besteuerung des Unternehmens sowohl in Wien wie in Prag zu erfolgen habe, ohne daß deshalb die vom Beschwerdeführer behauptete Doppelbesteuerung vorliegen würde, die Erledigung seines Be-

gehrens dahin erblickt, daß die von ihm angestrebte einheitliche Besteuerung nicht Platz zu greifen habe. Deshalb überreichte auch derselbe sofort gegen diese Verfügung der Fin.-Landes-Direction einen als »Hofrecurs« bezeichneten und ausdrücklich »an das Finanz-Min.« gerichteten Recurs, in welchem das Begehren gestellt wurde, dieses Ministerium wolle die einheitliche Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für den Prager Verlagsbuchhandel, inclusive der Wiener Zweigniederlassung derart anordnen, daß von der bemessenen gesammten Erwerb- und Einkommensteuer eine Theilung zwischen Wien und Prag nach Einvernehmen zwischen den beiden Steuerbemessungsbehörden in gesetzlich vorgeschriebener Weise vorgenommen werde.

Die Fin.-Landes-Direction hat diesen Recurs nicht erledigt, sondern lediglich als eine Aeußerung des Beschwerdeführers angesehen, über welche eine besondere Erledigung nicht hinauszugeben sei. — Dieser Vorgang erschien dem V. G. Hofe mangelhaft. — Denn da in diesem Recurse ausdrücklich und ganz bestimmt die einheitliche Besteuerung des Unternehmens in Anspruch genommen ist und die diesfalls schon in dem ersten Recurse angeführten Argumente noch ausführlicher dahin entwickelt sind, daß hier nur Ein Unternehmen vorliege, welches einheitlich zu besteuern sei, war der Recurs dem k. k. Finanz-Min. zur Entscheidung vorzulegen, nachdem von der Partei offenbar die Anwendung des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, begehrt worden war, dieses Gesetz aber einen schon bei der Fin.-Landes-Direction abschließenden Instanzenzug nicht kennt, vielmehr den Recurszug bis zur Ministerialinstanz zuläßt.

Wenn aber die Fin.-Landes-Direction — was ihr im Hinblick auf den Inhalt der Zwischenerledigung vom 12. August 1892, Z. 31957, ebenfalls freigestanden wäre — in dieser Weise nicht vorgehen wollte, so hatte sie den Beschwerdeführer aufzuklären, daß mit ihrer Mittheilung der seitens der Steuer-Administration Prag erstatteten Aeußerung nicht eine Entscheidung beabsichtigt gewesen sei, daher ein Recurs hiegegen nicht ergriffen werden könne; als dann war aber in der später erflossenen, h. g. angefochtenen Entscheidung der Fin.-Landes-Direction über die schon im ersten Recurse in Anspruch genommene und schon von Anfang an seitens der Beschwerdeführung angestrebte einheitliche Besteuerung abzusprechen und der Recurszug gegen diese, eine Steuertheilung betreffende Entscheidung an das Finanz-Min. vorzubehalten, was aber nicht geschehen ist, indem in der angefochtenen Entscheidung der Instanzenzug vielmehr ausdrücklich für erschöpft erklärt wurde.

Nr. 7252.

Die jährlichen Reparaturskosten für die Wirthshausgebäude sind bei der Einkommenbesteuerung des Geschäftsbetriebes einer Propinationsverpachtung als Abzugsposten nicht zu behandeln.*)

Erkenntniß vom 9. Mai 1893, Z. 1647.

Miecislaus Graf Rey (Adv. Dr. Haimberger) ca. galiz. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 17. Juli 1892, Z. 49268, puncto Nachtrags-Einkommensteuer für die Jahre 1883 bis 1889 vom Propinationsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7104.

Entscheidungsgründe. Die in der Beschwerde geltend gemachte formelle Einwendung, daß die Fin.-Landes-Direction nicht berechtigt gewesen sei, eine neue Entscheidung zu fällen, nachdem sie ihre erste Entscheidung zurückgenommen hatte und der Beschwerdeführer in dieser Hinsicht zweifellos klaglos erkannt worden war, fand der Verwaltungsgerichts-Hof mit dem Hinweise darauf zu übergehen, daß die erste Entscheidung der Fin.-Landes-Direction mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Fällung einer neuen Entscheidung zurückgezogen und auch der Beschwerdeführer in diesem Sinne von der Zurückziehung verständigt wurde (Bescheid des Mielecer Bezirkshauptmannes vom 25. December 1891, Z. 15506) und daß, nachdem der Beschwerdeführer über h. g. Anfrage seine Erklärung de praes. 26. Jänner 1892 mit der Bitte um Einstellung des Verfahrens abgegeben hat, er genau wissen mußte, daß er eine neue Entscheidung zu gewärtigen habe und daß die Klaglosstellung nur in Anbetracht der neu eingeleiteten Erhebungen und der hierüber zu gewärtigenden neuerlichen Entscheidung erfolgt war.

Da nun durch die Zurückziehung der ersten Fin.-Landes-Directions-Entscheidung und die Inaussichtnahme einer neuen Entscheidung lediglich die Steuerangelegenheit in das Stadium des Verfahrens zurückversetzt wurde, in welchem sie sich zur Zeit der Ueberreichung des Recurses des Beschwerdeführers gegen die Nachtragsbesteuerung de praes. 10. März 1891 befunden hatte, so war ein Mangel des Verfahrens oder eine Gesetzwidrigkeit darin nicht zu erblicken, daß die Fin.-Landes-Direction nach der von ihr angeordneten Ergänzung des Verfahrens sofort über den Recurs neuerlich entschieden hat, zumal es unrichtig ist, daß hiedurch die Grundlagen der Besteuerung verrückt worden seien. — Denn — wie die administrativen Verhandlungsacten darthun — ist bei der Nachtragsbesteuerung sowohl die I. als auch die II. Instanz von der gleichen Grundlage, nämlich von den aus Anlaß der Propinationsablösungs-Verhandlung seitens des Beschwerdeführers in Betreff der Verpachtung seines Propinationsrechtes gemachten Angaben ausgegangen und die Ergänzung der Verhandlung fand nur in der Richtung statt, daß dem Beschwerdeführer Gelegenheit geboten wurde, seine Ausgaben in den Jahren 1882—1887 detaillirt nachzuweisen, was derselbe mit der Eingabe vom 2. April 1892, Z. 5241, auch gethan hat.

Die in der genannten Eingabe ausgewiesenen Ausgaben im Gesammtbetrage von 309 fl. hat die angefochtene Entscheidung als passirbare Auslagen von dem Einkommen aus dem Propinationsrechte für die Jahre 1882 bis 1887 in Abzug gebracht. Es handelt sich daher in der Sache selbst um die Frage, ob die jährlichen Reparaturskosten für die Wirthshausgebäude, welche die angefochtene Entscheidung als Abzugsposten nicht anerkannt hat, als solche gesetzlich zu betrachten sind oder nicht. — Diesfalls war der V. G. Hof nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Nach § 2 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, wurde das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthum überhaupt nicht auf dem im § 4 desselben Patentes für erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen vorgeschriebenen Wege der Einkommensteuer unterzogen. Das Einkommen von diesem Besitz-

thum wurde vielmehr besteuert durch den mit dem Patente vom 10. October 1849 Punkt 5, R. G. B. Nr. 412, angeordneten, nunmehr nach Art. III Abs. 1 des Ges. vom 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 49, und § 12 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, nicht mehr bestehenden außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer in Verbindung mit dem den Besitzern der Realitäten nach Punkt 6 des cit. Patentes eingeräumten und mit den letztberufenen Gesetzen für die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 aufrecht erhaltenen Abzugsrechte bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Grund- und Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben. — Daraus folgt aber, daß sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben des Beschwerdeführers, welche sich auf die der Haussteuer unbestrittenermaßen unterzogenen Wirthshausgebäude beziehen, von dessen übrigen Einnahmen und Ausgaben aus dem Geschäftsbetriebe der Propinationsrechtsverpachtung bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens aus diesem Geschäftsbetriebe auszuscheiden waren.

Die Steuerbehörde hat thatsächlich auch den Zinswerth der Wirthshausgebäude für die in Frage kommenden Betriebsjahre 1882—1887 nach den Angaben des Beschwerdeführers selbst mit 205 fl. jährlich bei der Einkommensermittlung ausgeschieden und es war daher nur im Gesetze begründet, daß auch die auf die Reparaturen an den fraglichen Wirthshausgebäuden verwendeten Auslagen nicht als abzugsfähig berücksichtigt wurden, zumal die für die Gebäudeerhaltungs- und Amortisationskosten passirbaren Auslagen, welche schon bei Ermittlung des der Haussteuer zu unterziehenden Zinses in Betracht kommen, durch das im § 6 des cit. Ges. vom 9. Februar 1882 bezeichnete Abzugspercent fixirt sind.

Nr. 7253.

1. Durch die Festsetzung von Maximaltarifen für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, wird dem Gewerbetreibenden das Recht nicht benommen, seine Waare auch um einen niedrigeren als um den im Maximaltarife bestimmten Preis zu führen und zu verkaufen. — 2. Ein Uebereinkommen, welches die Gewerbsleute bindet, an einem bestimmten Preise für ihre Waare unter allen Umständen festzuhalten, beschränkt ihre Dispositionsrechte. — 3. Den Genossenschaften ist nicht gestattet, eine Thätigkeit zu entwickeln, welche eine Beirrung und Beschränkung des Gewerbes herbeizuführen geeignet ist.

Erkenntniß vom 10. Mai 1893, Z. 1671.

Vorstehung der Bäckergenossenschaft in Wien (Adv. Dr. Winter) ca. Min. des Innern (M.-R. Fischbach); E. vom 17. Februar 1892, Z. 16111, puncto zwischen mehreren Bäckern in Wien zu Stande gekommenen Uebereinkommens ddto. 1. November 1890, bezw. der Thätigkeit der Genossenschaft zur Durchführung desselben.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Zwischen einer Anzahl von Bäckern Wiens wurde unter Beitritt der Wiener Bäckergenossenschaft »zur Regelung der Concurrenz« am 1. November 1890 ein Uebereinkommen folgenden Inhaltes abgeschlossen.

1. Frisches Gebäck in jeder Form darf nur in Stücken zu festen Preisen von mindestens 2 kr., altgebackenes Gebäck in jeder Form nur zu festen Preisen von mindestens $1^1/_2$ kr. verkauft werden.

2. Jeder gefertigte Bäcker darf sein Geschäft nur an Denjenigen übertragen, der dieses Uebereinkommen vorher unterschreibt.

3. Jeder gefertigte Bäcker, welcher gegen diese Grundsätze verstößt, ist schuldig, eine Conventionalstrafe bis zu 200 fl. ö. W. in jedem Betretungsfalle sofort an die Casse der Wiener Bäckergenossenschaft zum Unterstützungsfonde für verarmte Gewerbsinhaber zu bezahlen.

4. Die Entscheidung, ob ein Bäcker eine solche Conventionalstrafe und in welchem Betrage verwirkt hat, erfolgt über die Klage eines Mitfertigers, welche bei dem Vorsteher der Wiener Bäckergenossenschaft anzubringen ist, durch daß bei derselben für Streitigkeiten unter den Gewerbsinhabern bestehende oder zu errichtende Schiedsgericht.

5, Das vom Schiedsgerichte gefällte Urtheil ist schriftlich auszufertigen und dem Geklagten zu verkünden oder zuzustellen. — Dasselbe ist binnen 3 Tagen nach der Zustellung vollziehbar und unterliegt keiner wie immer gearteten Berufung oder Beschwerdeführung.

Nachdem erhoben worden war, daß dieses Uebereinkommen von einer bedeutenderen Anzahl von Bäckern Wiens nicht, von einzelnen Unterfertigern nur bedingungsweise unterzeichnet worden ist, daß eine nicht geringe Anzahl von Bäckern innerhalb des Territoriums der Wiener Bäckergenossenschaft frische Kaiser- und Mundsemmeln billiger als 2 kr. per Stück verkauft und daß gegen einzelne Unterfertiger des Uebereinkommens wiederholt vom Schiedsgerichte der Genossenschaft Urtheile geschöpft worden waren, hat der Wiener Magistrat als Gewerbebehörde mit Decret vom 28. December 1890, Z. 450921, dem Vorsteher der Wiener Bäckergenossenschaft bedeutet, daß das fragliche Uebereinkommen einerseits unter die Bestimmung des § 4 des Ges. vom 7. April 1870, R. G. B. Nr. 43, falle, andererseits der Zweck dieses Uebereinkommens nicht unter die Bestimmung des § 114, Abs. 1, des Gewerbegesetzes subsumirt werden könne und es wurde dem Vorsteher der Genossenschaft unter Hinweis auf die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 3. August 1875, Z. 148441, aufgetragen, die Functionen des Schiedsgerichtes einzustellen, sich jeder weiteren Thätigkeit in Absicht auf die Durchführung des fraglichen Uebereinkommens bei Vermeidung sonstiger strengerer Maßnahmen zu enthalten und über den Vollzug dieses Auftrages binnen drei Tagen zu berichten. — Den hiegegen ergriffenen Recursen wurde sowohl seitens der k. k. n. ö. Statthalterei als auch mit der h. g. angefochtenen im Einvernehmen mit dem k. k. Handels-Min. erflossenen Entscheidung des k. k. Min. des Innern keine Folge gegeben.

Die Beschwerde bekämpft die Gesetzmäßigkeit dieser Ministerialentscheidung aus dem Grunde,

1. weil die Kundmachung vom 3. August 1875 (bezw. vom 28. März 1872) nicht mehr in Kraft bestehe;

2. weil das fragliche Uebereinkommen nur die Regelung der Verkaufsmethode von Brod und Gebäck zur Erzielung einer offenen Concurrenz anstrebe, daher gewiß sich auf eine Angelegenheit beziehe, welche zum Wirkungskreise der Genossenschaft gehört;

3. weil dieses Uebereinkommen eben darum auch im Interesse des Publicums gelegen sei, eine Erhöhung des Marktpreises des Gebäckes zum Nachtheile des Publicums nicht bezwecke, daher unter das Coalitionsgesetz nicht falle und

4. weil daher das genossenschaftliche Schiedsgericht zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern aus diesem Uebereinkommen berufen sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Aus den Absätzen 1, 2 und 3 des oberwähnten Uebereinkommens geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß Ziel und Zweck des Uebereinkommens dahin geht, die demselben beitretenden Gewerbsleute zu bestimmen und zu binden, ihre Waare zu festen Preisen von mindestens 2 kr., bezw. $1^1/_2$ kr. zu verkaufen und daß diese Ziele und Zwecke des Uebereinkommens nicht blos durch die Stipulirung von Conventionalstrafen unter den pactirenden Gewerbsleuten, sondern auch noch dadurch gesichert und erweitert werden sollen, daß die Gewerbsunternehmungen der einzelnen der Convention beigetretenen Bäcker nur an solche Personen übertragen werden dürfen, welche auch ihrerseits dem Uebereinkommen beizutreten sich bereit erklären.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß durch dieses Uebereinkommen der Gewerbebetrieb der einzelnen Gewerbsleute eingeschränkt werden soll, da ja durch das Uebereinkommen der einzelne Gewerbsmann in der freien Selbstbestimmung des Preises seiner Waare, ebenso wie in der Verfügung über sein Gewerbsunternehmen als Ganzes gebunden wird. — Allerdings geht die beabsichtigte Beschränkung nur dahin, daß die in dem Uebereinkommen angegebenen Waarengattungen zu festen Preisen von mindestens 2 oder $1^1/_2$ kr. verkauft werden dürfen und die Beschwerde beruft sich darauf, daß die festgesetzten Preise jenen entsprechen, welche dermalen üblich und auch im Einklange mit dem publicirten Verkaufstarife sind; allein hierdurch wird der einschränkende Charakter des Uebereinkommens nicht berührt.

Nach § 51 der Gew.-Ordn. ist zwar für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, die Festsetzung von Maximaltarifen zulässig.

Die Festsetzung solcher Tarife in dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Wege hat aber zweifellos nur den Sinn, daß der einzelne Gewerbetreibende verpflichtet wird, beim Verkauf seiner Erzeugnisse den Maximaltarif nicht zu überschreiten, daß aber jedem Gewerbetreibenden das Recht gewahrt bleibt, seine Waare auch um einen niedrigeren als um den im Maximaltarife bestimmten Preis zu führen und zu verkaufen. Dieser Sinn ist umso zweifelloser, als ja der cit. § 51 im Interesse das Publicums den Zweck verfolgt, jede ungerechtfertigte Vertheuerung solcher nothwendigster Artikel hintanzuhalten und also keineswegs bestimmt ist, eine Verbilligung dieser Artikel, soweit solche nach den jeweiligen Preisverhältnissen des Rohmateriales und der Arbeitskraft durch die freie Concurrenz der Gewerbsleute Platz greifen kann, auszuschließen.

Es ist nun klar, daß ein Uebereinkommen, welches die Gewerbsleute bindet, einen bestimmten Preis für ihre Waare unter allen Umständen, also auch dann festzuhalten, wenn nach den jeweiligen Preisverhältnissen des

Rohmateriales und der Arbeitskräfte eine Verbilligung des Artikels eintreten könnte, die Gewerbsleute einerseits in ihrem Dispositionsrechte einschränkt, andererseits auch, mag nun für diese Waare ein Maximaltarif bestehen oder nicht, der Bestimmung des § 4 des Ges. vom 7. April 1870, R. G. B. Nr. 43, widerspricht, da ein solches Uebereinkommen ersichtlich den Zweck verfolgt, die Entfaltung einer Gewerbsthätigkeit auszuschließen, welche um niedrigere als die in dem Maximaltarife festgesetzten Preise Waaren dem Markte zuzuführen unternehmen würde.

Nach § 113 der Gew.-Ordn. soll aber der Gewerbebetrieb nicht beirrt und insbesondere der Betrieb eines Gewerbes nicht weiter beschränkt werden, als durch das Gesetz bestimmt ist und es ist insbesondere den Genossenschaften nicht gestattet, diesem Grundsatze des § 113 entgegenzuhandeln und eine Thätigkeit zu entwickeln, welche eine Beirrung und Beschränkung des Gewerbes herbeizuführen geeignet ist. — Dies ist aber im concreten Falle durch die Wiener Bäckergenossenschaft allerdings geschehen, u. zw. dadurch, daß dieselbe dem oberwähnten Uebereinkommen beigetreten ist. Denn dieser Beitritt der Bäckergenossenschaft zu dem Uebereinkommen soll doch keine andere Bedeutung haben und hat auch keine andere, als daß die Genossenschaft den ihr durch das Gesetz eingeräumten Einfluß auf die Entwicklung des Gewerbes im Sinne der oben besprochenen beschränkenden Richtung des Uebereinkommens zur Geltung zu bringen sich zum Ziele setzt, wie dies sofort daraus klar wird, daß die aus dem Uebereinkommen sich ergebenden Streitigkeiten vor das genossenschaftliche Schiedsgericht verwiesen werden, welches als eine genossenschaftliche Institution doch seine Thätigkeit nur im Rahmen des Gesetzes zu entfalten berufen sein kann.

Da nun durch die angefochtene Entscheidung die Genossenschaft nur dazu verpflichtet wird, sich jeder Thätigkeit in Absicht auf die Durchführung des oberwähnten Uebereinkommens zu enthalten und die Function des genossenschaftlichen Schiedsgerichtes in den aus diesem Uebereinkommen resultirenden Streitfällen einzustellen und da die Entfaltung einer solchen Thätigkeit mit Rücksicht auf die Ziele und Zwecke des Uebereinkommens — wie oben entwickelt — mit den Bestimmungen der §§ 113 und 114 Gew.-Ordn. in Widerspruch treten würde, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Wenn schließlich mit der angefochtenen Entscheidung zugleich der Auftrag an den Wiener Magistrat erging, für die genaueste Beachtung der Kundmachungen vom 27. März 1872 und vom 3. August 1875 Sorge zu tragen, so hatte der V. G. Hof keine Veranlassung, schon wegen dieses Auftrages in die Prüfung der Rechtsbeständigkeit der fraglichen Kundmachungen einzugehen, da der Gerichtshof die Bedeutung und die Tragweite dieser Kundmachungen zu prüfen nur berufen sein könnte, wenn dieselben in einem concreten Falle zur Anwendung gelangen würden.

Nr. 7254.

Auch von Markenbildern, welche in Materialien eingedrückt oder solchen aufgeprägt werden, müssen aus Anlaß des Ansuchens um Registrirung je drei Probestücke der Behörde vorgelegt werden.

Erkenntniß vom 10. Mai 1893, Z. 1672.

Adolf Heimdörfer ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Rudel); E. vom 22. Juni 1892, Z. 29854, puncto Vorlage von Marke-Probestücken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der über Ansuchen des Beschwerdeführers von der Handels- und Gewerbekammer in Eger unter Nr. 246 erfolgten Registrirung seiner für Kaffeemaschinen bestimmten Schutzmarke wurde dem Beschwerdeführer, welcher seiner Eingabe um Marken-Registrirung nur einen Bildstock und 5 Marken-Exemplare angeschlossen, in einer weiteren Eingabe jedoch erklärt hatte, daß die Marke nicht blos auf Metall, sondern auch auf Blechemail eingeprägt, ferner aufgedrückt und aufgemalt wird, mit der angefochtenen Entscheidung bedeutet, daß er von jeder der vorerwähnten Anbringungsarten der Marke je drei Probestücke beizubringen habe, von welchen je zwei dem k. k. Handels-Min. vorzulegen sind.

Der Beschwerdeführer hält diese Verfügung für gesetzwidrig, weil der Schlußabsatz des § 13 des Ges. vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, nur auf Marken für Rohmaterialien, nicht aber auf solche für aus denselben hergestellte Fabricate Anwendung zu finden habe.

Was zunächst die nicht in der erstatteten Gegenschrift, sondern vom Regierungsvertreter erst bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung der mangelnden Legitimation anbelangt, fand der V. G. Hof dieselbe mit dem Hinweise darauf zu übergehen, daß es sich allerdings darum handelt, ob der Beschwerdeführer gesetzlich verhalten werden könne, der Markenregisterbehörde Probestücke vorzulegen, welche das Gesetz vom 6. Jänner 1890 im § 13 Schlußalinea nur für gewisse Fälle der Markenregistrirung anfordert, daher in dieser Anforderung für andere Fälle gewiß eine Rechtsverletzung gelegen sein würde.

In der Sache selbst hatte der V. G. Hof bei dem Umstande, daß das k. k. Handels-Min. in seiner erstatteten Gegenschrift die angefochtene Verfügung dahin interpretirt hat, daß dasselbe nur von jenen — dem cit. § 13 Markenschutzges. entsprechenden — Materialien, auf welche das Markenbild eingedruckt (aufgeprägt) werden soll, je drei Probestücke zu verlangen beabsichtigt habe, lediglich zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung in dieser vom k. k. Ministerium selbst gegebenen Einschränkung dem Gesetze entspreche.

Nach der Anordnung der §§ 13, 14 und 17 M.-Sch.-Ges. muß von jeder Marke, welche zur Registrirung gelangt, ein Exemplar bei der Handels- und Gewerbekammer als Registerbehörde deponirt bleiben, zwei weitere Exemplare aber sind dem Handels-Min., bei welchen das Central-Markenregister geführt wird, vorzulegen. — Der Grund dieser Gesetzesanordnung ist im § 18 M.-Sch.-Ges. gelegen, welcher das Handels-Min. verpflichtet, bei jeder Markenanmeldung dann, wenn eine mit der neu angemeldeten identische oder ähnliche Marke für dieselbe Waarengattung bereits besteht,

den Markenschutzwerber hievon zu verständigen und den Besitzer der bereits früher registrirten bezüglichen Marke von dieser erfolgten Verständigung in Kenntniß zu setzen.

Zu diesem Zwecke muß die Vergleichung der Marken auf ihre Identität oder Aehnlichkeit (eventuell mit Einvernahme von Sachverständigen) vor sich gehen und dazu ist es erforderlich, daß die Registerbehörde sich im Besitze aller registrirten Marken befinde. — Aus diesem Zwecke ergibt sich aber zugleich der Grund der Bestimmung des letzten Absatzes des § 13 M.-Sch.-Ges., welcher sich zum Unterschiede von den vorangehenden, für die graphisch zur Darstellung gelangenden Marken geltenden Anordnungen, auf Markenbilder bezieht, welche in Materialien eingedrückt oder solchen aufgeprägt werden.

Indem nämlich die Vergleichung der Markenbilder auf ihre Identität oder Aehnlichkeit die Markenbilder nur in der Erscheinung zum Gegenstande haben kann, in welcher sie auf den zu unterscheidenden Waaren oder deren Verpackung, Verhüllungen, Gefäßen u. dgl. zu Tage treten, so ist es an sich klar, daß Markenbilder, welche »eingedrückt« (»aufgeprägt«) werden und in dieser Form in den Verkehr gesetzt erscheinen, auch bei den Registerbehörden in eben dieser Erscheinungsform vorgelegt werden müssen und muß diese Anforderung des Gesetzes um so begründeter erkannt werden, als — wie das k. k. Handels-Min. mit Recht hervorhebt — zwischen den nach einem Clichés-Abdrucke hergestellten und den eingedrückten (aufgeprägten) Marken sich erfahrungsgemäß zuweilen nicht unerhebliche bildliche Unterschiede zeigen.

Nachdem schließlich der letzte Absatz des § 13 M.-Sch.-Ges. nicht von Marken für »Rohmaterialien«, sondern für »Materialien« im Allgemeinen spricht, somit dessen Anwendung auf Fabricate, welche aus derartigem Rohmateriale hergestellt sind, nicht ausschließt, sobald nur das Markenbild in dieses Material eingedrückt oder demselben aufgeprägt wird, erschien dem V. G. Hofe die angefochtene Entscheidung in der oben gedachten, vom k. k. Handels-Min. selbst gegebenen Einschränkung, im Gesetze begründet.

Nr. 7255.

Ein Brauereibetrieb, welcher nicht als ein fabriksmäßig betriebenes Unternehmen, und nicht als eine Fabrik zu qualificiren ist, kann auch nicht als unfallsversicherungspflichtig erklärt werden.

Erkenntniß vom 10. Mai 1893, Z. 1673.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag (Adv. Dr. Haubner) ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 30. März 1892, Z. 26944, puncto Arbeiter-Unfallversicherungspflicht des Brauereibetriebes des Wenzel Rubeš in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Abänderung der Erkenntnisse der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt Prag und der k. k. Statthalterei die von Wenzel Rubeš in Prag C.-Nr. 352/I betriebene Bierbrauerei für nicht unfallversicherungspflichtig erklärt, weil bei derselben die zur Begründung der Versicherungspflicht erforderlichen Vor-

ausſetzungen des § 1 des Unfallverſicherungs-Geſ. dermalen nicht zutreffen. — Wie aus den Adminiſtrativacten ſich ergibt und insbeſondere durch den Bericht des k. k. Gewerbe-Inſpectors vom 9. Mai 1890, Z. 600, conſtatirt erſcheint, iſt das obgenannte Unternehmen eine Brauerei alter Einrichtung, welche im Ganzen 8 Arbeiter, und zwar ein Unterbräuer, 1 Bierſieder, 1 Mälzer, 1 Binder, 1 Gehilfen im Ausſchanke und 3 Lehrlinge beſchäftigt und bei welcher kein Motor und auch keine Handmaſchine in Verwendung kommt.

Die Beſchwerde beſtreitet die Geſetzmäßigkeit der Entſcheidung weſentlich aus dem Geſichtspunkte, weil auf dem Gebiete der Unfallverſicherung jede maſchinell betriebene Bierbrauerei ohne Motorenverwendung wegen des Vorhandenſeins maſchineller Einrichtungen und eines arbeitstheiligen Verfahrens als »Fabrik« zu betrachten ſei, und dieſelbe glaubt eine Stütze für dieſe ihre Anſicht insbeſondere in der Verordnung des Min. des Innern vom 22. Mai 1889, R. G. B. Nr. 86, zu finden, weil in der Eintheilung der unfallverſicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclaſſen in der Gruppe XII Brauereien, größeren und kleineren Umfanges, als verſicherungspflichtige Betriebe angeführt werden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beſchwerde für begründet zu erkennen.

Was zunächſt die Berufung auf die Verordnung des Miniſteriums vom 22. Mai 1889 anbelangt, ſo ergibt ſich aus ihrem Wortlaute, daß dieſelbe in Ausführung des § 14 Unfallverſ.-Geſ. die verſicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclaſſen einzureihen die Beſtimmung hat. — Die Verordnung geht alſo ebenſo, wie der § 14 cit. Geſetzes, von der Vorausſetzung aus, daß ein concreter Betrieb eben verſicherungspflichtig ſei, weshalb auch aus der Anführung der Bierbrauereien in der XII. Gruppe nicht geſchloſſen werden kann, daß die Bierbrauereien an und für ſich verſicherungspflichtige Betriebe ſind, ſondern nur gefolgert werden darf, daß, wenn erſt nach den Beſtimmungen der §§ 1—4 Arbeiter-Unfallverſ.-Geſ. die Verſicherungspflicht feſtgeſtellt iſt, für den concreten Betrieb ſodann eine der in der Verordnung angeführten Gefahrenclaſſen zu beſtimmen iſt.

Die Beſchwerde beſtreitet nicht, daß die Unfallverſicherungspflicht der in Frage kommenden Bierbrauerei nur dann Platz greifen würde, wenn dieſelbe als eine Fabrik, als ein fabriksmäßig betriebenes Unternehmen zu qualificiren ſei, und ſie glaubt, daß dieſe Qualification dem fraglichen Unternehmen zukommt, weil bei demſelben maſchinelle Einrichtungen beſtehen und ein arbeitstheiliges Verfahren Platz greift. — Allein mit dieſer Behauptung tritt die Beſchwerde in Widerſpruch mit den amtlichen Feſtſtellungen über die Einrichtung der erwähnten Brauerei, nach welchen bei derſelben keinerlei Motor und auch keinerlei Handmaſchine in Verwendung kommen.

Das Vorhandenſein irgend welcher gewerblicher Vorrichtungen und Hilfsmittel berechtigt nicht, dieſe als maſchinelle Einrichtungen in dem Sinne anzuſehen und zu bezeichnen, daß um ihretwillen ein Betrieb als fabriksmäßig im Unterſchiede zu einem gewerbsmäßigen qualificirt werden könnte, da ja auch bei dem Handwerk, dem Gewerbe im engeren Sinne, derlei Hilfsmittel, ja ſogar Maſchinen und Motoren in Verwendung kommen,

das unterscheidende Merkmal aber in dieser Beziehung zwischen dem Gewerbe und dem fabriksmäßigen Betriebe gerade in der vorzugsweisen Verwendung anderartiger als der im Handwerk üblichen Maschinen und Motoren gelegen erscheint, während in dem berufenen Berichte des Gewerbe-Inspectors ausdrücklich constatirt wird, daß die Brauerei des Wenzel Rubeš nach Art der Brauereien alter Einrichtung ohne Verwendung von Motoren und Maschinen im Betrieb gehalten wird. — Hiezu kommt, daß nach dem behördlich festgestellten Thatbestande die Brauerei nur eine sehr geringe Zahl von Arbeitern, und zwar 5 Arbeiter und 3 Lehrlinge, beschäftigt, so daß bei dieser Brauerei auch jene Merkmale nicht zutreffen, welche in der Verordnung vom 3. April 1888, R. G. B. Nr. 35, Beilage A der Erläuterungen zu § 1 ad 1 des Gesetzes, als maßgebend für die Qualificirung eines Unternehmens als fabriksmäßig betrieben angeführt worden sind.

Da sonach gemäß der amtlich festgestellten Daten über den Umfang und die Art der Einrichtung des in Frage stehenden Brauereibetriebes, derselbe als ein fabriksmäßig betriebenes Unternehmen, als eine Fabrik weder nach der sprachgebräuchlichen Bedeutung des Wortes, noch auch nach den durch die Volkswirthschaftslehre festgestellten Merkmalen des Begriffes angesehen werden kann, der erwähnte Betrieb auch nicht nach der letzteit. Verordnung als eine Fabrik zu qualificiren war, mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung für gesetzlich begründet erkennen.

Die Beschwerde richtet sich aber auch »gegen die rückwirkende Kraft der Behebung der bestrittenen Anstaltsentscheidung und deren rechtliche Einwirkung auf alle anderen Anstaltsentscheidungen über analoge Fälle.« — Auf diesen Beschwerdepunkt hatte der V. G. Hof nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht weiter einzugehen, da mit der angefochtenen Entscheidung selbst ein Ausspruch in einer der von der Beschwerde erörterten Richtungen nicht getroffen worden ist, die angefochtene Entscheidung sich vielmehr auf die Feststellung der Versicherungspflicht des einzelnen oberwähnten Betriebes beschränkte.

Nr. 7256.

1. Die Nichtanmeldung eines Naphtaschachtes im Sinne der Bergpolizeivorschriften für Galizien vom 13. März 1886, kann die Entziehung des Naphtafeldes nicht zur Folge haben. — 2. Die Anordnung der Verschüttung und Einebnung eines Naphtaschachtes kann nicht lediglich als eine bergpolizeiliche Sicherungsmaßregel gelten, bedeutet vielmehr die Entziehung des Gewinnungsrechtes (des Naphtafeldes). — 3. Voraussetzungen für eine solche Entziehung, Verfahren und Instanzenzug.

Erkenntniß vom 12. Mai 1893, Z. 1700.

Hinda Heimberg (Adv. Dr. Kornfeld) ca. Berghauptmannschaft in Krakau (V.-T. Homann); E. vom 19. März 1892, Z. 526, puncto angeordneter Verschüttung zweier Naphtaschächte.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die in der Gegenschrift der k. k. Berghauptmannschaft erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes aus

der Bestimmung des § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hat der Gerichtshof zu übergehen befunden, weil bergpolizeiliche Verfügungen in Ansehung von Bergbau auf die ihres Gehaltes an Erdharz benützten Mineralien nur nach den im Grunde des Berg-Ges. und des § 35 Landes-Ges. vom 17. December 1884, L. G. B. Nr. 35 ex 1886, erlassenen positiven Bergpolizei-Vorschriften vom 13. März 1886, L. G. B. Nr. 47, und nicht nach freiem Ermessen — wie die Bergverwaltung vermeint — getroffen werden dürfen.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recurse der Beschwerdeführerin gegen die angeordnete Verschüttung und Einebnung ihrer zwei Schächte in Borysław keine Folge gegeben, weil dieser Bergbau zu Gunsten der Beschwerdeführerin auf der Parcelle Nr. 50 in Borysław nicht angemeldet war und die Lage der Schächte, deren Verschüttung angeordnet wurde, in unmittelbarer Nähe des Hauses von selbst auf die Gefahr hinweist, welche daraus für Personen und Eigenthum entstehen könnte, überdies keiner der vormals dem Maier Schneider gehörigen Schächte in Gemäßheit des § 7 der Bergpolizei-Vorschriften vom 13. März 1886, L. G. B. Nr. 47, angemeldet erscheint.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von folgenden Erwägungen ausgegangen.

Es ist zwar richtig, daß eine Anmeldung des Bergbaues, bezw. der beiden Schächte zu Gunsten der Beschwerdeführerin auf der Parcelle Nr. 50 nicht vorliegt; indessen zeigt der Bericht des Gruben-Inspectorates in Borysław vom 5. December 1891, Z. 1135, daß der Grund, auf welchem sich diese Schächte befinden, in den Grundbüchern auf den Namen des Moses Isaak Kornhaber mit dem Vorbehalte des Rechtes des Dienstbarkeit für den Maier Schneider zur Exploitation des Erdöles im Wege des Abbaues zweier Schächte von einem fünfmetrigen Durchschnitte, eingetragen erscheint, zugleich aber, daß die auf der Grundparcelle Nr. 50, »ogrody« genannt, befindlichen zwei Schächte, welche vor 25 Jahren Maier Schneider abgeteuft hatte, von Josef Heimberg, bezw. dessen Frau Hinde Heimberg ins Eigenthum erworben wurden.

Angesichts dessen wäre es nun Sache der Bergbehörde gewesen, falls ihr dieser Bericht zur Klarstellung der Identität der beiden Schächte mit den seinerzeit von Maier Schneider abgeteuften und — wie actenmäßig erwiesen vorliegt — sogar im Sinne des § 7 der mehrerwähnten Bergpolizei-Vorschriften vom Jahre 1886 unterm 15. Mai 1886, Z. 198, angemeldeten Baue nicht zureichend erschien, hierüber Erhebungen zu pflegen, namentlich aber die Beschwerdeführerin zu diesem Nachweise der Identität aufzufordern, was jedoch nicht geschehen ist. — Die Berufung der Gegenschrift auf das Commissionsprotokoll ddto. 13. Juni 1892, in welchem constatirt wird, daß die zwei in Rede stehenden Schächte mit keinem der mit der Eingabe des Maier Schneider vom 14. Mai 1886, Z. 198, angemeldeten Schächte identisch sind, konnte der V. G. Hof nicht berücksichtigen, weil davon abgesehen, daß diese Constatirung der angefochtenen Entscheidung nachgefolgt und aus einem andern Anlasse vorgenommen worden ist, nicht übersehen werden darf, daß kurze Zeit darauf — schon unterm 26. Juni 1892 zur Z. 2332 — die Beschwerdeführerin an das

Revierbergamt mit einer Eingabe herangetreten ist, in welcher sie den Nachweis der Identität der beiden von ihr besessenen Schächte mit den von Maier Schneider angemeldeten durch Vorlage einer Catastralskizze über die Grundparcelle Nr. 50 sowie eines Grundbuchsauszuges über dieselbe Parcelle zu erbringen vermeint, welche Eingabe bisher eine Würdigung oder Erledigung nicht gefunden hat. — Um eine andere Anmeldung als die im § 7 der cit. Bergpolizei-Vorschriften konnte es sich aber im gegebenen Falle nicht handeln, weil weder die beabsichtigte Inbetriebsetzung eines Bergwerkes (§ 14 des Ges. vom 17. December 1884), noch auch ein thatsächlich im Betriebe stehender Bau (§ 50 cit. Ges.) in Frage steht.

Ueberdies kommt aber zu erwägen, daß auf die Nichtanmeldung im Sinne des § 8 der cit. Bergpolizei-Vorschriften keineswegs die Entziehung des Naphtafeldes (§ 9 des Ges. vom 17. December 1885), vielmehr nur die Verhängung von Geldstrafen (siehe § 77 der cit. Bergpolizei-Vorschriften sowie § 47 des Ges. vom 17. December 1884) gesetzt ist. — Die getroffene Verfügung stellt sich nicht lediglich als eine bergpolizeiliche Sicherung im Sinne des § 34 des Ges. vom 17. December 1884 dar, zu welcher die Bergbehörde jederzeit berechtigt erscheint, vielmehr bedeutet die Anordnung der vollständigen Verschüttung und Einebnung der beiden Schächte der Beschwerdeführerin nichts anderes, als die Entziehung des Naphtafeldes, zumal dieselbe hiedurch in ihrem Gewinnungsrechte vollständig gehindert erscheint. — Die Voraussetzungen für eine solche Entziehung des Naphtafeldes regelt aber der § 9 des Ges. vom 17. December 1884, L. G. B. Nr. 35 ex 1886, und aus diesen Bestimmungen im Zusammenhange mit den Bestimmungen der §§ 254—259, sowie der §§ 263—267 des allgem. Berggeſ. ist zu entnehmen, wann ein Bau oder — wie im gegebenen Falle — ein Schacht als aufgelassen oder verlassen zu betrachten ist, so daß auf denselben das 2. Alinea des § 6 der oben cit. Bergpolizei-Vorschriften, das ist die Bestimmung betreffs der vollständigen Verschüttung und Einebnung eines Schachtes in Anwendung gelangen könnte.

Zur Entziehung des Naphtafeldes im Sinne jenes § 9 gehört nun aber die amtliche Feststellung 1. daß der Naphtafeldeigenthümer seine Baue dauernd vernachlässigt, 2. daß er sie in einem Umfange vernachlässigt, wodurch Gefahren für die persönliche Sicherheit oder das Gemeinwohl erwachsen können oder erwachsen sind und 3. daß er trotz wiederholter Aufforderung den bergpolizeilichen Vorschriften nicht genügt.

Zwar wurde constatirt, daß die Beschwerdeführerin ihre Baue vernachlässigt, indem ja diese Baue außer Betrieb gehalten und oberflächlich mit Erdreich verschüttet erscheinen. — Dagegen wurde keineswegs amtlich festgestellt, daß hieraus Gefahren für die persönliche Sicherheit oder das Gemeinwohl erwachsen können oder erwachsen sind. — Allerdings ist der angefochtenen Entscheidung eine commissionelle Erhebung, nämlich die vom 13. Juni 1892 nachgefolgt, bei welcher constatirt wurde, daß die beiden Schächte als gefährlich im Sinne des § 34 des Ges. vom 17. December 1884 betrachtet werden können. — Indessen mußte der V. G. Hof in Betracht ziehen, daß diese Erhebungen aus einem anderen Anlasse, nämlich über eine Anzeige des Gemeindeamtes Borysław vom 8. Juni 1892, Z. 2651, erfolgten, daß dieser Sachverhalt zur Zeit der Fällung der angefochtenen

Entscheidung der Bergbehörde unbekannt geblieben ist und daß auf Grundlage dieser neuen Erhebungen seitens der Bergverwaltung erst eine Entscheidung erfolgen muß, welcher — wie selbstverständlich — eine Annahme des Thatbestandes, wie er jetzt vorliegt, zu Grunde liegen wird, so daß der V. G. Hof dermalen auf diese eine Rücksicht zu nehmen nicht in der Lage war. (§ 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.) — Ueberdies aber kommt auch der Umstand in Betracht, daß die dritte der Voraussetzungen des § 9 des Ges. vom 17. December 1884 im gegebenen Falle nicht zutrifft, weil — wie aus den Acten sich ergibt — an die Beschwerdeführerin niemals eine Aufforderung ergangen ist, den bergpolizeilichen Vorschriften zu genügen. — Schließlich kann über eine solche Entziehung in I. Instanz nur die Berghauptmannschaft und nicht das Revierbergamt entscheiden, wie dies ausdrücklich im § 9 des Ges. vom 17. December 1884 ausgesprochen ist, und es findet dann der Rechtszug nach § 7 des Ges. vom 21. Juli 1871, R. G. B. Nr. 77, an das k. k. Ackerbau-Min. statt. — Diesen Erwägungen zufolge mußte die angefochtene Entscheidung, bei welcher die wesentlichen Formen des Administrativ-Verfahrens außer Acht gelassen worden sind, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 7257.

1. Ein in Rechtskraft erwachsener von der Aufsichtsbehörde bestätigter Jagdverpachtungsact, schafft zwischen dem Pächter und der Jagdgenossenschaft Rechte, welche vom Aufsichtsstandpunkte nicht mehr in Frage gestellt werden können. — 2. Ein ungetheilt zu verpachtender Jagdcomplex darf vom Jagdpächter nicht in theilweisen Afterpacht gegeben werden. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 12. Mai 1893, Z. 1679.

Johann Kruliš (Adv. Dr. Dostal) und Jagdausschuß in Pučer ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 1. Juni 1892, Z. 19468, puncto Jagdsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben, der zwischen dem Jagdausschusse und dem Jagdpächter Johann Kruliš abgeschlossene Jagdpachtvertrag vom 25. August 1888 annullirt wurde, gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der böhmische Landesausschuß hat mit der Entscheidung vom 1. Juni 1892, Z. 19468, die am 25. August 1888 stattgehabte und vom Bezirksausschusse unterm 31. December 1888, Z. 910, genehmigte Verpachtung der Pučer'schen Jagdbarkeit an Johann Kruliš aufgehoben und die neuerliche Verpachtung dieser Jagdbarkeit angeordnet. — Diese Entscheidung wird auf die Erwägung gestützt, daß die jagdrechtlichen Verhältnisse in Pučer den Bestimmungen des Jagdgesetzes insofern nicht entsprechen, als das Jagdgebiet nachträglich getheilt worden ist und der Umstand, daß für den abgetrennten Theil des im Ganzen um 17 fl. verpachteten Jagdgebietes ein Pachtzins von 65 fl. erzielt wurde, zu der Annahme berechtigt, daß die ursprüngliche Verpachtung selbst dann, wenn sie im öffentlichen Licitationswege erfolgt sein sollte, nur zum Scheine und

mit offenbarer Schädigung des Interesses der Jagdgenossen durchgeführt worden sei. — Gegen diese Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde des Jagdpächters Johann Kruliš und des Jagdausschusses gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Motiven: Nach § 23 des Jagdgesetzes hat der Bezirksausschuß die gesetzmäßige Durchführung der in diesem Paragraphe angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen. Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen gehört auch jene des § 6, Abs. 2, wonach die Verpachtung der Jagd entweder aus freier Hand oder im öffentlichen Licitationswege zu erfolgen hat und Jagdcomplexe unter 2000 n.-ö. Joch nur ungetheilt verpachtet werden sollen, sowie die Bestimmung des § 13, wonach der Jagdausschuß unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen hat, welche der beiden gesetzlich zulässigen Verpachtungsarten platzzugreifen habe. — Wie sich aus den Administrativacten ergibt, hat der Jagdausschuß in Pučer unterm 16. August 1888 die Verpachtung der Jagd im öffentlichen Licitationswege mit dem Bemerken beschlossen, daß hievon die übliche Verlautbarung zu geschehen habe.

Das am 25. August 1888 aufgenommene Verpachtungsprotokoll läßt nun allerdings nicht entnehmen, ob diese sowohl dem Beschlusse des Jagdausschusses, als auch der Bestimmung des § 2 der Licitationsordnung vom 14. Juli 1786, Just.-Ges.-Samml. Nr. 565, entsprechende Verlautbarung erfolgt sei, läßt aber darüber keinen Zweifel, daß die Verpachtung im Versteigerungswege erfolgt ist und die Ausübung des Jagdrechtes in dem Pučerer genossenschaftlichen Jagdgebiete zum Gegenstande hatte. — Durch die, wenn auch nicht vorgeschriebene, aber factisch erfolgte Vorlage des Verpachtungsactes kam nun der Bezirksausschuß in die Lage, von dem ihm zustehenden Ueberwachungsrechte in Betreff der gesetzmäßigen Durchführung der §§ 6 und 13 des Jagdgesetzes Gebrauch zu machen und hat derselbe auch dadurch, daß er den Verpachtungsact vom 25. August 1888 mit dem Erlasse vom 31. December 1888, Z. 910, bestätigte, dessen Gesetzmäßigkeit anerkannt.

Da nun dieser Erlaß von den Interessenten innerhalb der Frist des § 77 des Ges. vom 25. October 1868, L. G. B. Nr. 36, im Instanzenzuge nicht angefochten wurde, ist derselbe in Rechtskraft erwachsen und hat hiedurch auch der vom Standpunkte des Aufsichtsrechtes bestätigte Verpachtungsact die nicht mehr anfechtbare Rechtsbeständigkeit umsomehr erlangt, als durch denselben seitens des Pächters und der Jagdgenossenschaft Rechte erworben wurden, welche vom Aufsichtsstandpunkte nicht mehr in Frage gestellt werden können.

Es ist allerdings richtig, daß die Afterverpachtung der Bestätigung des ursprünglichen Licitationsactes durch den Bezirksausschuß nachgefolgt war und es ist richtig, daß dieser Umstand nicht als ein Annullirungsgrund des ursprünglichen Licitationsactes gelten kann; nachdem jedoch der Bezirksausschuß bei Gelegenheit der wiederholten Aufrechthaltung und Bestätigung des Licitationsactes zugleich über die Afterverpachtung entschied, indem er selbe als eine Arrondirung angesehen hat und der Landesausschuß in der angefochtenen Entscheidung dieser Auffassung durch Hinweis darauf begegnet, daß er eine theilweise Afterverpachtung nicht für zulässig erkennt, so mußte in diesem, wenn auch nur in der Begründung erfolgten Ausspruche über die

Afterverpachtung eine endgiltige Entscheidung auch über diese Frage erkannt werden, weshalb der V. G. Hof Anlaß hatte, sofort auch auf diese Frage einzugehen.

Hiebei kann es sich nur darum handeln, ob der § 23 des Jagdgesetzes die übergeordneten autonomen Organe berechtige, in das auf Grund des unbeanständeten Verpachtungsactes durch Transaction zwischen dem genehmigten Pächter und einem Dritten zustande gekommene vorerwähnte Rechtsverhältniß regelnd einzugreifen. — Für die Beantwortung dieser Frage ist der Umstand maßgebend, ob das gedachte Rechtsverhältniß eben jenen Bestimmungen des Jagdgesetzes widerstreitet, deren gesetzmäßige Durchführung die übergeordneten autonomen Organe von amtswegen zu überwachen haben. — Diese Voraussetzung trifft aber im concreten Falle zu; denn nach § 6 des Jagdgesetzes dürfen Jagdcomplexe unter 2000 Joch Ausmaß überhaupt nicht getheilt werden und sind somit ungetheilt zu verpachten; daß aber das Pučerer Jagdgebiet lediglich ein Ausmaß von 340 Joch besitzt, ist durch den Bericht des Jagdausschusses vom 13. Juli 1891, Nr. 13, nachgewiesen, gleichwie durch die Citation des § 6 im § 23 dargethan erscheint, daß die Ueberwachung der ungetheilten Verpachtung den höheren autonomen Behörden von amtswegen obliegt. — Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß der durch die Afterverpachtung eines Theiles des Pučerer Jagdgebietes geschaffene Zustand der Vorschrift des § 6 des Jagdgesetzes widerstreitet und daß auch der zur Verwaltung des Jagdrechtes berufene Jagdausschuß im gegebenen Falle nicht berechtigt gewesen wäre, das Jagdgebiet im getheilten Zustande zu verpachten.

Da nun nach § 442 des a. b. G. B. Niemand einem Anderen mehr Rechte abtreten kann, als er selbst hat, konnte auch Johann Kruliš durch die ungetheilte Anpachtung des Pučerer Jagdgebietes das Recht, dieses Gebiet zu theilen und theilweise in Afterpacht zu geben, nicht erlangen. — Derselbe erscheint vielmehr an der Ausübung des nach § 1098 a. b. G. B. den Pächtern im Allgemeinen zustehenden Rechtes zur Afterverpachtung des Pachtstückes durch die Vorschrift des § 6 des Jagdgesetzes behindert und da die Durchführung dieser Vorschrift den übergeordneten autonomen Organen zusteht, § 23, der Cognition der Gerichte somit entrückt ist, erscheinen zur Beurtheilung des Rechtsbestandes des zwischen Johann Kruliš und der Gutsverwaltung Roth-Hradek bestehenden Pachtvertrages vom 30. Jänner 1889 vom Standpunkte des Jagdgesetzes die autonomen Organe berufen.

Aus dem Vorausgeschickten ergibt sich also, daß die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben der zwischen dem Jagdausschusse und dem Jagdpächter Johann Kruliš bestehende, bereits formell als rechtsgiltig anerkannte Jagdpacht ddto. 25. August 1888 annullirt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben war und daß, insoweit diese durch die angefochtene Entscheidung ausgesprochene Annullirung dieses Pachtverhältnisses implicite auch die Aufhebung des zwischen dem gedachten Pächter und der Gutsverwaltung bestehenden Afterpachtvertrages vom 30. Jänner 1889 in sich schließt, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 7258.

Die territoriale Wirksamkeit des böhm. Jagdgesetzes ist lediglich auf Böhmen beschränkt und kann der behauptete Zusammenhang der in Böhmen mit den in Mähren liegenden Grundcomplexen behufs selbstständiger Ausübung des Jagdrechtes nicht in Betracht kommen.

Erkenntniß vom 12. Mai 1893, Z. 1678.

Barbara Kallina ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 15. Juni 1892, Z. 17961, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführerin die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechtes auf ihren in der Gemeinde Klein-Bernharz in Böhmen situirten Grundstücken deswegen abgesprochen, weil diese Grundstücke das im § 2 des böhm. Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, bestimmte Minimalausmaß nicht erreichen und der behauptete Zusammenhang dieser Grundstücke mit dem Grundcomplexe des der Beschwerdeführerin gehörigen Gutes Popelin in Mähren darum nicht in Betracht kommt, weil die Wirksamkeit des bezogenen Gesetzes auf das Gebiet des Königreiches Böhmen eingeschränkt ist.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung mit der Behauptung, daß für den Bestand einer Eigenjagd blos das Vorhandensein eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 Joch erforderlich sei und ist des Erachtens, daß die theilweise Lage dieses Grundcomplexes in den Nachbarländern Böhmen und Mähren darum nicht ausschlaggebend sei, weil der im § 5 des in Mähren giltigen Jagdpatentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, festgestellte Begriff des Eigenjagdrechtes auch im § 2 des böhm. Jagdgesetzes festgehalten wurde, das gedachte Patent somit in diesem Punkte auch in Böhmen Anwendung gefunden habe.

V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage dieser Rechtsanschauung der Beschwerde beizupflichten. Das böhm. Jagdgesetz, welches im § 49 mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Landesordnung, die bis zum Erscheinen dieses Gesetzes bestandenen, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffenden Gesetze und Verordnungen, daher auch das Jagdpatent vom 7. März 1849 für den Bereich des Königreiches Böhmen außer Kraft setzt und somit die jagdrechtlichen Verhältnisse für dieses Gebiet durchaus selbstständig und unabhängig von anderen Gesetzen regelt, weist die selbstständige Ausübung des Jagdrechtes nur dem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 n. ö. Joch zu und trifft für andere Fälle in den §§ 4 und 5 in betreff des Jagdrechtes die erforderlichen Verfügungen. — Da nun die territoriale Wirksamkeit dieses Gesetzes, wie die Beschwerde selbst zugibt, lediglich auf das Gebiet des Königreiches Böhmen beschränkt ist, erscheinen auch die mit diesem Gesetze erlassenen, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffenden Bestimmungen blos auf jene Grundcomplexe eingeengt, welche im Bereiche des Königreiches Böhmen liegen.

Daß aber der in der Gemeinde Klein-Bernharz in Böhmen gelegene Grundbesitz Nr. 43 der Beschwerdeführerin für sich allein das zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechtes nach § 2 erforderliche Ausmaß nicht

erreicht, gibt die Beschwerde, welche dieses Ausmaß mit nur 55 Joch 621 Qu.-Klft. beziffert, selbst zu und anerkennt hiemit auch, daß dieser Grundbesitz zur selbstständigen Jagdrechtsausübung nicht berechtige.

Demgemäß können nach dem Vorausgeschickten für das Jagdrecht auf diesen Grundbesitze nur die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des böhm. Jagdgesetzes maßgebend sein und kann sonach der behauptete Zusammenhang dieses Grundbesitzes mit dem in Mähren gelegenen Gutscomplexe der Beschwerdeführerin, welcher dieselbe angeblich zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 5 des Jagdpatentes vom 7. März 1849 berechtigt, nicht in Betracht kommen.

Hieran vermag auch der Umstand, daß die Beschwerdeführerin nach ihrer Angabe das Jagdrecht auf ihrem Grundbesitze in Klein-Bernharz, welcher mit dem durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Erkenntnisse des Bezirksausschusses Neuhaus vom 30. März 1892, Z. 314, nunmehr als ein Bestandtheil des genossenschaftlichen Jagdgebietes der Ortschaft Klein-Bernharz erklärt worden ist, vordem selbstständig ausgeübt habe, nichts zu ändern, zumal der Beschwerdeführerin aus dieser Art der Jagdrechtsausübung ein Recht nicht erwachsen konnte und der Bezirksausschuß kraft des ihm in § 23 des Jagdgesetzes eingeräumten Rechtes für die gesetzmäßige Durchführung der in diesem Paragraphe bezogenen Bestimmungen des Jagdgesetzes zu sorgen, berechtigt war, diesen dem Gesetze nicht entsprechenden Zustand in der Jagdrechtsausübung zu beseitigen.

Nr. 7259.

Einer vom Bischofe eingeräumten Berechtigung zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge, kann für den staatlichen Bereich, insbesondere bezüglich des Congrua-Anspruches, nur insoferne Rechtswirkung beigemessen werden, als diese Verfügung im Rahmen der staatlicherseits anerkannten kirchlichen Organisation erfolgt ist.*)

Erkenntniß vom 13. Mai 1893, Z. 1709.

Vincenz Sabioni, Pfarrer in Zuri (Adv. Dr. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Bar. Schwind); E. vom 27. Juni 1892, Z. 12297, puncto Congrua-Ergänzung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der von dem Beschwerdeführer erhobene Anspruch auf die Congrua eines selbstständigen Seelsorgers aus dem Grunde zurückgewiesen, weil die Seelsorgestation Rasline zufolge Erlasses des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 26. November 1851, Z. 3880, lediglich als eine von der Pfarre Zaton abhängige Hilfspriesterstelle aufrecht erhalten wurde und demnach der jeweilige dieselbe versehende Geistliche, auch wenn in dem Ernennungsdecrete die Abhängigkeit von der vorgesetzten Pfarre von Zaton nicht ausdrücklich erwähnt sein sollte, lediglich als ein Hilfspriester im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, angesehen werden kann.

Der V. G. Hof hat sich von der gesetzlichen Begründung der vorliegenden Beschwerde und insbesondere von der Richtigkeit der daselbst auf-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4532 (Bd. XIII, Z. 1889).

gestellten Behauptung nicht zu überzeugen vermocht, daß es nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, und nach der bezüglichen Ausführungs-Verordnung vom 20. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 7, für die Zuerkennung der normirten Dotation nur auf die durch die Acten bezeugte thatsächliche Selbstständigkeit des Seelsorgers, nicht auf die Selbstständigkeit der Seelsorgestation ankomme. Der V. G. Hof ist vielmehr der Ansicht, daß bei Anwendung des Gesetzes vom 19. April 1885, in Beachtung der in Oesterreich geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen (z. B. Hofdecret vom 5. Februar 1806, Z. 924, bei Jaksch Gesetz-Lexikon, 9. Bd, S. 326), von dem zuletzt im Art. IV lit. c des kais. Patentes vom 5. November 1855, R. G. B. Nr. 95, und im § 20 des Ges. vom 7. Mai 1874, R G. B. Nr. 50, ausgesprochenen Erfordernisse der staatlichen Zustimmung zur Errichtung und Umänderung von Seelsorgestationen nicht abgesehen werden kann, zumal es sich im cit. Gesetze eben um Leistungen handelt, bei welchen über das Requisit der staatlichen Anerkennung am allerwenigsten hinausgegangen werden kann.

Die Bestimmung des Art. I, § 1, Abs. 2 des Ges. vom 19. April 1885, worauf sich die Beschwerde zur Unterstützung der in Anspruch genommenen Selbstständigkeit beruft, kann schon nach dem Zwecke dieses Gesetzes, welcher auf die Regelung der Dotations- und nicht der Jurisdictions-Verhältnisse des Clerus gerichtet erscheint, nicht als eine Ermächtigung des Bischofs zur Errichtung selbstständiger Seelsorgestationen ohne staatliche Mitwirkung, sondern lediglich als eine Definition des in der bestehenden Organisation begründeten Begriffes der selbstständigen Seelsorger aufgefaßt werden. — Dem Satze, welcher auch jene Geistlichen, »welche sonst durch den Diöcesan-Bischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, wie die Local-Kapläne, die Pfarr-Vicare u. s. w.« als selbstständige Seelsorger erklärt, ist vielmehr im Zusammenhange mit dem vorausgehenden Satze, welcher von den canonisch eingesetzten Seelsorgern spricht, lediglich die Bedeutung einer Anerkennung des in der bestehenden kirchlichen Organisation begründeten Verhältnisses beizulegen, wonach manchen Seelsorgern auch ohne canonische Einsetzung das Attribut der Selbstständigkeit zukommt.

Hiernach kann einer solchen vom Bischofe eingeräumten Berechtigung zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge nur insoferne eine Wirkung für den staatlichen Bereich (insbesondere bezüglich des Congrua-Anspruches) beigemessen werden, als diese Verfügung im Rahmen der staatlicherseits anerkannten kirchlichen Organisation erfolgt ist. — Nun trifft aber diese Voraussetzung vorliegend durchaus nicht zu, weil die in Rasline seit altersher bestandene und von der Pfarre Borgo di Mare di Sebenico abhängig gewesene exponirte Kaplanei mit dem Pfarregulirungsdecrete vom 26. Juni 1849 Nr. 8440, aufgelassen und — wie der Beschwerdeführer selbst zugibt — der Pfarre Zaton einverleibt wurde, welcher letzteren aus diesem Grunde ein Cooperator zuerkannt ist. Diese Einverleibung gelangte zwar nicht zur Durchführung, aber der ursprüngliche Charakter der Station Rasline als abhängige exponirte Kaplanei hat dennoch keine Aenderung erfahren, sondern ist in der Weise ausdrücklich gewahrt worden, daß in dem eingangs cit. Min.-Erlasse vom 26. November 1851, Z. 3880, — nach dem einstimmigen Antrage des Consistoriums von Sebenico und des Guberniums

von Zara — die Aufrechterhaltung der genannten Expositur allerdings bewilligt wurde, jedoch nur mit deren Abhängigkeit von dem Pfarrer in Zaton und nur unter der Bedingung, daß die Gemeinde Rasline alle Auslagen sowohl für die Congrua, als auch für die Wohnung des Kaplans rechtskräftig, ohne Anspruchnahme eines öffentlichen Fondes auf sich nimmt.

Wenn trotzdem die Cultusverwaltung zufolge Erlasses des k. k. Staats-Min. vom 25. Jänner 1867, Nr. 325, die Congruaergänzung des Kaplans von Rasline zu Lasten des Religionsfondes übernommen hat, so kann zum Nachtheile dieses Fondes weder daraus, daß die Gemeinde Rasline die Bedingung, unter welcher die dortige exponirte Kaplanei aufrecht erhalten wurde, nicht erfüllt, noch daraus, daß der Bischof von Sebenico, im Widerspruche mit seinen eigenen Anträgen, den Kaplan von Rasline zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge daselbst berechtigt hat, die Verpflichtung zur Zahlung einer höheren Congrua, als die, welche für die einverständlich mit dem Diöcesan-Bischofe systemisirte Hilfspriesterstelle entfällt, abgeleitet werden. — Denn es ist weder in der Beschwerde, noch in der administrativen Verhandlung irgend ein Act angegeben worden, durch welchen die in dem bezogenen Pfarregulirungs-Decrete, bezw. in dem Min.-Erlasse vom 26. November 1851, Z. 3880, von Seite der Staatsverwaltung in Uebereinstimmung mit dem Metropoliten von Zara und mit dem Bischofe von Sebenico festgestellte, die Selbstständigkeit des Seelsorgeamtes ausschließende Qualification der exponirten Kapläne staatlicherseits aufgegeben worden wäre, oder woraus irgend eine rechtsgiltige staatliche Anerkennung der seitens des bischöflichen Ordinariates diesen Kaplänen überhaupt und jenem von Rasline insbesondere einseitig eingeräumte Selbstständigkeit gefolgert werden könnte.

Als ein solcher Act kann speciell der in der Beschwerde bezogene Erlaß des Min. für Cultus und Unterricht vom 8. März 1892, Z. 2780, nicht angesehen werden, weil damit einvernehmlich mit dem Diöcesan-Bischof nur die nach der dalmatinischen Pfarr-Organisation bei der Pfarre Zaton systemisirte Cooperatorsstelle aufgelassen wurde, die in Rasline bestehende exponirte Kaplanei jedoch in keinerlei Weise berührt worden ist. Es muß im Gegentheile constatirt werden, daß nach der Uebersicht der politischen und gerichtlichen Eintheilung Dalmatiens vom Jahre 1854 (Kundmachung vom 4. März 1854, L. G. B. Nr. 12, S. 33) Zaton mit Rasline nur eine Pfarre bildet, daß nach dem Schematismus der Diöcese Sebenico die Station Rasline die wörtliche Bezeichnung enthält: »In institutione Dioecesana erat Parochia usque ad annum 1533, nunc in Capellaniam Expositam redacta est,« daß der daselbst fungirende Geistliche »Capellanus expositus« genannt wird und daß die fragliche Station, wie aus den Administrativacten hervorgeht, seit dem Jahre 1851 her stets nur mit einem Kaplan besetzt worden ist.

Der Beschwerdeführer selbst ist nur in dieser Eigenschaft mit dem Decrete des Bischofes von Sebenico ddto. 9. December 1878, Nr. 1385, zur Versehung des Seelsorgeamtes in Rasline berufen worden — trova di destinarlo all' amministrazione della capellania esposta di Rasline —; seiner Ernennung ist aber keineswegs die für die Verleihung von Pfründen und für die dauernde Bestellung von Provisoren in den §§ 6 und 10 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, vorgeschriebene Anzeige vor-

ausgegangen, sondern es wurde dieselbe vom Ordinariate nach den nur für die Bestellung von Hilfspriestern geltenden Normen ohne Weiteres vorgenommen und zugleich — mit der Zuschrift vom 2. Jänner 1879, Z. 9 — um Anweisung der dem Beschwerdeführer als Kaplan von Rasline gebührenden Congrua angesucht, welche Anweisung auch sofort mit Statth.-Erlaß vom 30. Jänner 1879, Z. 188, erfolgt ist.

Nr. 7260.

Beurtheilung des zwischen zwei Ortsgemeinden streitig gewordenen Concurrenzverhältnisses für die Aufbringung des Aufwandes zur Besorgung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Geschäftsführung; Competenz des Landesausschusses. (Tirol.)

Erkenntniß vom 13. Mai 1893, Z. 1717.

Marktgemeinde Hopfgarten (Adv. Dr. Wolf-Eppinger) ca. Tiroler Landesausschuß; mitbeth. Landgemeinde Hopfgarten (Adv. Dr. Haßlwanter); E. vom 22. Jänner 1892, Z. 987, puncto Concurrenz zu den gemeinsamen Auslagen der Marktgemeinde und der Landgemeinde Hopfgarten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe. Den von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung erhobenen formellen Beschwerdepunkt der Unzuständigkeit des Landesausschusses in der Sache, fand der V. G. Hof nicht begründet, weil es sich im gegebenen Falle um das zwischen zwei Ortsgemeinden streitig gewordene Concurrenzverhältniß für die Aufbringung des Aufwandes zur Besorgung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Geschäftsführung, also um eine Angelegenheit handelt, welche ihrem vollen Umfange nach dem öffentlich-rechtlichen Gebiete angehört, weshalb auch für die Entscheidung des Streites, soweit er die Agenden des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde anbelangt, die Competenz des Landesausschusses platzgreift.

In der Sache selbst stützt sich die Entscheidung des V. G. Hofes auf nachstehende Erwägungen: Aus den Administrativacten ergibt sich, daß die Markt- und Landgemeinde Hopfgarten bis zum Jahre 1879 nur eine Steuergemeinde bildeten, wogegen sie als politische Gemeinden schon früher selbstständig waren, wenn auch mehrere Agenden gemeinsam behandelt wurden. — Nachdem nun über Antrag der Marktgemeinde im Jahre 1879 seitens der k. k. Finanzbehörden die Trennung in zwei Steuergemeinden eingeleitet wurde, erklärte der Ausschuß der Landgemeinde laut Protokoll vom 2. März 1879, dem Trennungsantrag eunter der Bedingung zuzustimmen, daß die Marktgemeinde zu den in der Gemeindejahresrechnung adjustirten Auslagen eine 14perc. Tangente beitrage.

Hieraus könnte geschlossen werden, daß die Landgemeinde die gemeinsam behandelten Agenden schon vor dem Jahre 1879 besorgt und diese Besorgung auch nach durchgeführter Trennung der zwei Steuergemeinden fortgesetzt habe, nachdem der von ihr vorgeschlagene Modus einer 14perc. Beitragsleistung der Marktgemeinde seitens beider Gemeinden thatsächlich seit dem Jahre 1879 eingehalten wurde. — Da aber im Laufe der Zeit

die Landgemeinde den erwähnten Beitrag unzulänglich fand und die Marktgemeinde eine Abänderung des Quotenverhältnisses verweigerte, so wendete sich die Erstere an den Landesausschuß, welcher sohin mit der heute angefochtenen Entscheidung vom 22. Jänner 1892, Z. 987, aussprach, daß das bisherige Einhalten des Beschlusses der Landgemeinde vom 2. März 1879 nur als ein freiwilliges Uebereinkommen der zwei Gemeinden betrachtet werden könne, weshalb jeder Theil berechtigt sei, von demselben abzugehen.

Es liegt nun wohl auf der Hand, daß die Fassung dieses Erlasses keine entsprechende ist; denn, wenn überhaupt ein freiwilliges Uebereinkommen, d. h. ein Vertrag in irgend einem Acte enthalten ist, so würde hieraus nur die Rechtsverbindlichkeit dieses Actes, nicht aber die Möglichkeit der einseitigen Aufhebung gefolgert werden müssen. Aus der dem Erlasse beigefügten Begründung geht indessen hervor, daß der Landesausschuß annahm, es bestehe überhaupt kein bindender Vertrag, und daß er aus dieser Prämisse den Schluß ziehen wollte, daß aus dem bisherigen thatsächlichen Vorgange keine giltige Verpflichtung oder Berechtigung für die eine oder andere Gemeinde abgeleitet werden könne.

Der V. G. Hof glaubte deshalb, den angefochtenen Erlaß auch nur in diesem Sinne auffassen und beurtheilen zu müssen. — Hiebei ergibt sich vor allem die Frage, welches Bewandtniß es mit den gemeinsam behandelten Agenden habe und welcher Art dieselben seien. — Da die Administrativacten hierüber keinen Aufschluß geben, so wendete sich der V. G. Hof im Sinne des § 26 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, an die Bezirkshauptmannschaft Kitzbüchl, um durch die Einvernehmung der betheiligten Gemeindevertretungen die nöthigen Aufklärungen zu erlangen. Bei dieser am 11. März 1893 gepflogenen Vernehmung gaben nun die Vertreter der zwei Gemeinden zu Protokoll, daß als gemeinsame Agenden die Kirchen- und Schulangelegenheiten, sowie die Armenversorgung behandelt wurden und noch gegenwärtig behandelt werden, ohne daß den Vertretern ein bezügliches Uebereinkommen der zwei Gemeinden bekannt wäre. — Diese Angaben der Gemeindevertreter werden durch die vom V. G. Hofe gleichfalls requirirten Rechnungen dahin bestätigt und ergänzt, daß nach diesen eine Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung (VI. Hauptstück der Gem.-Ordn.) — von den Cultus- und Schulangelegenheiten abgesehen — statt hat in Betreff a) der Verwaltung des gemeinsamen Vermögens; b) bestimmter Agenden der Sicherheitspolizei (Schubwesen); c) der Schießstand- und Recrutirungs-Angelegenheiten und d) der Wegeangelegenheiten.

Da nun nach § 82 der Gem.-Ordn. für die Cultusangelegenheiten die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, für die Schulangelegenheiten jene der Schulgesetze (gegenwärtig des Gesetzes vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 8, vgl. insbes. § 68 ibid.) Anwendung zu finden haben und in diesen Angelegenheiten die Competenz der durch diese Gesetze berufenen Behörden platzgreift, dagegen die Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeordnung und speciell des VI. Hauptstückes derselben nach § 82 und § 27 ad 1, 2, 3, 8 Gem.-Ordn. nur auf die oben ad a—d erwähnten, in der Markt- und Landgemeinde gemeinschaftlich verwalteten Angelegenheiten zulässig ist, so konnte weiter der V. G. Hof in

der angefochtenen Entscheidung auch nur den Ausspruch erkennen, daß das behauptete Uebereinkommen über die Concurrenzquote der Marktgemeinde Hopfgarten insoweit unverbindlich und unwirksam erkannt wurde, als es sich um die Bedeckung der Kosten für die vorerwähnten Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises handelt.

In dieser Beziehung konnte nun der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Wenn auch die Vereinigung der beiden Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung vor Wirksamkeit der Gemeindeordnung stattgefunden haben dürfte, worauf insbesondere der Mangel einer urkundlichen Vereinbarung darüber (vgl. § 83 Gem.-Ordn.) hindeutet, so müssen dermalen auf dieses Rechtsverhältniß gleichwohl die Grundsätze des § 83 Gem.-Ordn. angewendet werden. Diese Grundsätze sind aber einerseits die Freiwilligkeit des Actes der Vereinigung, andererseits die Nothwendigkeit der Genehmhaltung desselben durch die übergeordneten staatlichen und autonomen Behörden. Aus diesen Grundsätzen folgt, daß gegen den Willen der betreffenden Gemeinden die einmal getroffene Vereinbarung nicht aufrecht erhalten werden kann, daß also eine Auflösung der Vereinigung zulässig erscheint, daß aber auch diese, sowie jede Aenderung in den durch die geschlossene Vereinbarung geschaffenen Rechtsverhältnissen unter Mitwirkung und Zustimmung der berufenen Factoren erfolgen muß.

Da nun Bestimmungen über die Concurrenzquote der zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigten Gemeinden einen integrirenden Bestandtheil der Vereinbarung selbst bilden, so folgt allerdings, daß, weil die einzelne Gemeinde nicht gezwungen werden darf, in dem Rechtsverhältnisse der Vereinigung zu bleiben, sie auch nicht gezwungen werden kann, einem einmal festgestellten Concurrenzmaßstabe sich für immer zu unterwerfen; es folgt aber weiters, daß auch die Bestimmungen über die Concurrenzquote, sowie nachträgliche Aenderungen dieser Bestimmungen der Genehmigung der übergeordneten Behörden unterzogen werden müssen, wenn anders aus denselben eine Verpflichtung für die betheiligten Gemeinden erwachsen soll.

Es ist nun nicht streitig, daß die vermeintliche Vereinbarung auf Bestimmung einer 14perc. Concurrenzquote für die Marktgemeinde Hopfgarten, mit welcher die früheren Bestimmungen über die Concurrenz beider Gemeinden für die gemeinsamen Angelegenheiten abgeändert wurden, der behördlichen Genehmigung nicht unterzogen worden ist, weshalb auch in dem Ausspruche der angefochtenen Entscheidung, daß dieser Concurrenzmaßstab die Landgemeinde Hopfgarten nicht weiter verpflichtet, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden kann.

Wenn endlich die Beschwerde auch für die Rechtskraft der Entscheidung des Landesausschusses vom 3. Juli 1891, Z. 7380, sich beruft und aus dieser Entscheidung ableitet, daß der Landesausschuß nicht in der Lage war, von derselben abzugehen und die nun angefochtene Verfügung zu treffen, so konnte der V. G. Hof auch diese Ausführung nicht für zutreffend erkennen. Denn mit dem erstcitirten Erlasse hat es der Landesausschuß allerdings abgelehnt, und zwar mit Recht, die Marktgemeinde Hopfgarten zu einer höheren Concurrenzquote zu verhalten. Allein mit diesem Aus-

spruche ist in keiner Weise der Frage präjudicirt worden, ob und inwieweit die Landgemeinde Hopfgarten ihrerseits gehalten ist, es bei dem bestehenden Concurrenzverhältnisse von 86 : 14 für alle Zukunft bewenden zu lassen.

Nr. 7261.

1. Inwieferne ein Antrag des Steuerpflichtigen auf Einvernahme von Sachverständigen zu berücksichtigen ist.*) — 2. Annahme des Reineinkommens nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner.)**

Erkenntniß vom 16. Mai 1893, Z. 1657.

Dr. Eduard Ludwig Majer ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Nusko); E. vom 24. December 1892, Z. 52393, puncto Einkommensteuer pro 1890.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung der Fin.-Landes-Direction wird in der Beschwerde aus dem Grunde angefochten, weil der in der Recursausführung des Beschwerdeführers enthaltenen Bitte, über sein Einkommen das von der Advocatenkammer gewählte Comité von Vertrauensmännern einzuvernehmen nicht entsprochen wurde, weil die angeblich wiederholte Einvernehmung derselben Vertrauensmänner und die Wiederholung desselben Gutachtens die Widersprüche dieses Gutachtens nicht aufhebe, das dem Beschwerdeführer vorgehaltene Gutachten aber Widersprüche enthalte, indem in demselben behauptet werde, daß die Kanzlei des Beschwerdeführers die größte am Neubau sei und er »recht gute« Geschäfte mache, während andererseits zugegeben wird, daß er nur einen Concipienten und zwei bis drei Schreiber halte.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendungen nicht als im Gesetze begründet zu erkennen. — Der Beschwerdeführer hat nämlich in seinen Einwendungen gegen das Gutachten der Vertrauensmänner nicht ausschließlich die Einvernehmung des von der Advocatenkammer gewählten Ausschusses verlangt, sondern eventuell auch die Advocaten Dr. Leopold Libitzky und Dr. Johann Weinzierl als seine Vertrauensmänner namhaft gemacht. Er hat sonach eine alternative Bitte gestellt, welche offenbar dahin aufzufassen war, daß er entweder den Kammerausschuß oder die beiden genannten Berufsgenossen einvernommen wissen wollte. — Dieser alternativen Bitte hat aber die Finanzbehörde, soweit es möglich war, entsprochen, indem sie den Advocaten Dr. Weinzierl thatsächlich einvernommen hat, während die Einvernehmung des Advocaten Dr. Libitzky wegen dessen Erkrankung nicht möglich war. — Die Finanzbehörde hat ferner zu ihrer Information noch mehrere andere Vertrauensmänner einvernommen und es entspricht demnach die Behauptung der Beschwerde, daß nur dieselben Vertrauensmänner wiederholt einvernommen worden seien, nicht der Actenlage.

Mit Ausnahme des Vertrauensmannes des Beschwerdeführers Dr. Weinzierl und eines zugleich mit demselben einvernommenen Berufsgenossen des Beschwerdeführers, welche das Einkommen des Beschwerdeführers pro 1889 mit

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4227 (Bd. XII, Z. 1888).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 5586 (Bd. XIV, Z. 1890).

1200 fl. angenommen, gleichzeitig aber erklärt haben, über die damaligen Betriebsverhältnisse desselben keine bestimmte Auskunft geben zu können, haben die Sachverständigen, u. zw. vier verschiedene Sachverständige das Reineinkommen des Dr. Majer pro 1889 mit 2500 fl. abgeschätzt. Da nun der Behörde freisteht, außer den von der Partei namhaft gemachten, auch andere Sachverständige einzuvernehmen, da ferner die Behörde bei Beurtheilung der vom Fatenten gemachten Aufklärungen durch keine gesetzliche Regel beschränkt ist, ihr vielmehr mit Rücksicht auf das Gutachten der Vertrauensmänner die freie Beweiswürdigung zusteht und der Beschwerdeführer in seinen Einwendungen gar keine, die Richtigkeit seiner Fassion beweisenden thatsächlichen Verhältnisse angegeben hat, konnte eine Verletzung des Gesetzes darin nicht erblickt werden, daß die Finanzbehörde die von mehreren verschiedenen Sachverständigen übereinstimmend ausgesprochene Schätzung des Reineinkommens des Beschwerdeführers pro 1889 mit 2500 fl. der Steuerbemessung zu Grunde gelegt hat.

Der V. G. Hof konnte aber auch den in der Beschwerde betonten angeblichen inneren Widerspruch in dem Gutachten der Sachverständigen nicht als erwiesen ansehen, weil einerseits die Zahl der verwendeten Hilfspersonen nicht der einzige Maßstab zur Beurtheilung der Ausdehnung des Geschäftes ist, diese vielmehr auch von der Leistungsfähigkeit des Unternehmers selbst und des verwendeten Hilfspersonales und von der Art der Ausnützung dieser Leistungsfähigkeit, sowie von der Beschaffenheit der Vertretungen, welche im gegebenen Falle als »besser« bezeichnet werden, abhängt und weil andererseits in dem Gutachten der später einvernommenen Sachverständigen die in der Beschwerde als Widerspruch bezeichneten Schlüsse nicht gezogen wurden.

Nr. 7262.

1. Zugehör eines gewerblichen Etablissements. — 2. Auflösung des Zugehörsverhältnisses. — 3. Berechnung des für den Gebührennachlaß maßgebenden terminus a quo beim Verkaufe von zu verschiedenen Zeiten physisch getrennter Bestandtheile eines einzigen Grundbuchskörpers an eine und dieselbe Person.

Erkenntniß vom 16. Mai 1893, Z. 1741.

Allgem. österr. Elektricitäts-Gesellschaft in Wien (Adv. Dr. Ritter v. Feistmantel) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 18. Juli 1892, Z. 5002, puncto Kaufvertragsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit es sich um den Gebührennachlaß hinsichtlich des seinerzeit mit dem Vertrage vom 24. März 1888 veräußerten Realitätenantheiles handelt, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Firma Siemens & Halske hat mit der Allgemeinen österreichischen Elektricitäts-Gesellschaft zwei Kaufverträge ddto. Berlin 2. (Wien 7.) März 1891 abgeschlossen. — Mit dem ersten verkauft die Firma an die Gesellschaft die Realität Einl. Z. 783 im I. Bezirke Wiens sammt allem unbeweglichen Zugehör, also insbesondere auch die sämmtlichen auf dieser Realität errichteten Baulichkeiten als: das

Kessel- und Maschinenhaus sammt Rauchfang, ferner das Administrationsgebäude, mit Ausschluß der Maschinen, Kessel, sonstigen maschinellen Einrichtungen und Vorkehrungen, worüber ein besonderer Vertrag errichtet wird, aber mit allen von ihr erworbenen Rechten, wie sie dieselbeen selbst ausgeübt hat oder auszuüben berechtigt war, um den Betrag von 342.922 fl. 89 kr.

Mit dem zweiten Kaufvertrage überträgt die Firma, welche der genannten Gesellschaft die obbezeichnete Realität verkauft hat, alle ihr in Folge behördlicher Bewilligung zustehenden Rechte zur Errichtung und zum Betriebe einer elektrischen Centralstation, sowie die ihr aus dem Vertrage vom 14. October 1887 mit der Gemeinde Wien zustehenden Rechte an die Allgemeine österreichische Elektricitäts-Gesellschaft gegen Ersatz der aufgewendeten Kosten für Betriebsvorauslagen, Bauleitung u. s. w. per 136.476 fl. 6 kr. (§ 1), ferner (§ 2) verkauft die Firma an die Gesellschaft sämmtliche in und außerhalb der erwähnten Realität zu Zwecken der Errichtung und des Betriebes der elektrischen Centralstation aufgestellten, aber mit der Realität nicht fortdauernd verbundenen, also beweglichen Betriebsanlagen jedweder Art, einschließlich der bereits bestellten, jedoch noch nicht zur Aufstellung gelangten Gegenstände, insbesondere a) 5 bereits im Betriebe befindliche Dampfmaschinen und 3 Dampfmaschinen um 120.051 fl. 61 kr., b) die vorhandenen Dynamo- und Ausgleichmaschinen um 131.045 fl. 4 kr., c) die Rohrleitung, die Reservoirs und Pumpen um 56.391 fl. 39 kr., d) die Wasserreinigungs-Anlage 9849 fl. 10 kr., e) das Schaltbrett, alle Meßapparate, die sonstigen Maschinen und maschinellen Anlagen um 72.823 fl. 30 kr.

Die Gebühr wurde von den beiden Verträgen vereint bemessen und wurden hiebei 1. die im zweiten Vertrage unter a—e angeführten Gegenstände als Zugehör der Realität Einl. Z. 783 im I. Bezirke Wiens behandelt und von deren Werth die Percentualgebühr bemessen, 2. diese Percentualgebühr mit Rücksicht auf den Vorbesitz mit 2 Percent in Vorschreibung gebracht.

Die Beschwerde bestreitet, daß die oben sub a—e aufgeführten Gegenstände ein Zugehör der Realität seien, bekämpft diese Zugehörigkeit insbesonders bezüglich der mit 13.513 fl. 40 kr. bewertheten sub lit. e enthaltenen Meßapparate und beansprucht die Berechnung einer nur $1^1/_2$perc. Immobilargebühr.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der § 294 a. b. G. B. versteht unter Zugehör dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird; dahin gehören namentlich auch die Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz oder der Eigenthümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat. — Dieser allgemeine Begriff des Zugehörs hat selbstverständlich auch bezüglich des nur die nähere Ausführung und Anwendung des Begriffs normirenden § 297 a. b. G. B. volle Geltung und es ergibt sich auch aus dem Zusammenhalte dieser beiden Gesetzesstellen, daß bewegliche Sachen nicht nur dann als rechtliches Zugehör eines Gebäudes zu betrachten sind, wenn sie mit demselben erd-, mauer-, niet- und nagelfest in Verbindung stehen, sondern überhaupt in allen Fällen, wenn der Eigenthümer eines Gebäudes dieselben zum Gebrauche des letzteren nach der demselben ertheilten Widmung be-

stimmt und mit dem Gebäude in eine solche Verbindung bringt und in dieser erhält, welche deren sofortigen Gebrauch jederzeit erscheinen läßt.

In dieser Beziehung ergibt sich nun aus dem ersten der obenerwähnten Verträge, daß die Firma Siemens und Halske die Realität Einl. Z. 688 I. Bezirk Wiens durch Errichtung besonderer Baulichkeiten, insbesonders eines Kessel- aud Maschinenhauses sammt Rauchfang, dann eines Administrations-Gebäudes zu einem ganz bestimmten Zwecke eingerichtet hat und aus dem zweiten Vertrage ist ersichtlich, daß die Firma die behördliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe einer elektrischen Centralstation auf dieser Realität erhalten hatte, woraus sich herausstellt, daß die fragliche Realität eben dem Zwecke des Betriebes dieser Centralstation durch den Eigenthümer gewidmet war und daß sie zu diesem Zwecke eigens eingerichtet wurde. — Es ergibt sich ferner aus dem zweiten Vertrage, daß die in demselben § 2 sub a—e angeführten Gegenstände zu eben dem Zwecke der Errichtung und des Betriebes der elektrischen Centralstation aufgestellt (oder doch bereits zum Zwecke der Aufstellung bestellt) waren und es kann demnach nicht in Abrede gestellt werden, daß alle diese Gegenstände von dem Eigenthümer der Realität zum fortdauernden Gebrauche derselben bestimmt waren.

Demnach waren zu der für die Beurtheilung der Pertinenzeigenschaft maßgebenden Zeit des Abschlusses des ersten Kaufvertrages die in dem zweiten Kaufvertrage § 1 sub a—e angeführten Gegenstände unbestritten Zugehör der Realität Einl. Z. 783, I. Bezirk Wien.

Nun besteht wohl kein Gesetz, welches die Uebertragung, bezw. die Uebernahme des Zugehörs einer unbeweglichen Sache zugleich mit dieser dem veräußernden Eigenthümer, bezw. dem erwerbenden Uebernehmer der Realität zur Pflicht machen würde und es erscheint demnach gesetzlich durchaus zulässig, daß der Besitzer einer Liegenschaft diese allein mit Ausscheidung des Zugehörs an einen Andern oder auch an den Erwerber der Liegenschaft selbst überträgt; allein dieser Fall liegt nur dann vor, wenn vorerst die bestandene fortdauernde Verbindung der Zugehörsgegenstände mit der Realität aufgelöst, die für diese Objecte bestandene Widmung der Realität dauernd zum Gebrauche zu dienen erloschen ist. — Dieser Fall liegt hier aber nicht vor, vielmehr deutet schon der im zweiten Vertrage enthaltene Hinweis auf den Umstand, daß die Firma Siemens & Halske der Elektricitäts-Gesellschaft die Realität Einl. Z. 783 verkauft hat, darauf, daß die in diesem zweiten Vertrage behandelten Kaufgegenstände von letzterer Gesellschaft nur in ihrer Eigenschaft als Besitzer der Realität erworben wurden.

Ganz bestimmt ergibt sich aber die auch auf Seite der kaufenden Gesellschaft bestandene Absicht, die hier in Rede stehenden Objecte im fortdauernden Gebrauche der Realität Einl. Z. 783 zu belassen, aus dem Umstande, daß mit eben dem zweiten Kaufvertrage die Elektricitäts-Gesellschaft auch alle der Firma Siemens & Halske in Folge behördlicher Bewilligung zustehenden Rechte zur Errichtung und zum Betriebe einer elektrischen Centralstation für sich übernommen hat (§ 1) und daß in eben diesem Vertrage (§ 2) ausdrücklich anerkannt ist, daß die in Frage stehenden Mobilien

für die Zwecke der Errichtung und des Betriebes der elektrischen Centralstation bestimmt sind.

Hiermit ist außer Zweifel gestellt, daß auch die erwerbende Elektricitäts-Gesellschaft sowohl die Realität Einl. Z. 783 unter Beibehaltung der Bestimmung zur elektrischen Centralstation, als auch die in Rede stehenden Mobilien mit der Widmung, dieser Realität auch fernerhin fortdauernd zum Gebrauche zu dienen, an sich gebracht hat. — Wenn aber gewisse Gegenstände zur Zeit des Verkaufes einer Realität das Zugehör derselben gebildet haben und wenn dieselben von dem Erwerber der Realität gleichzeitig mit dieser und zwar in der deutlichen Absicht erworben wurden, daß sie der Realität auch fernerhin zum fortdauernden Gebrauche dienen sollen, so kann doch gewiß von einer inzwischen liegenden Auflösung des Zugehörs-Verhältnisses und zwar auch dann nicht gesprochen werden, wenn, wie im vorliegenden Falle, für die Zugehörsobjecte ein abgesonderter Kaufvertrag errichtet und in diesem, entgegen den klar zu Tage liegenden thatsächlichen Umständen, die Erklärung aufgenommen wird, daß diese Objecte mit der Realität nicht dauernd verbunden, also bewegliche Sachen seien.

Es kann eine solche — offenbar nur ad hoc zum Zwecke der Gebührenbemessung gedachte — Auflösung der Pertinenzqualität umsoweniger angenommen und zugegeben werden, als die in Frage stehende Realität Einl. Z. 783 nicht ein Haus wie ein anderes ist, in welchem eben nur ein gewisser Geschäftsbetrieb derart geführt wird, daß mit dem Aufhören desselben das Gebäude im wesentlich ungeänderten Zustande zu jedem anderweitigen Gebrauche geeignet erschiene, sondern gerade für jenen Zweck, welchem auch die fraglichen Mobilien zu dienen bestimmt sind, ganz besonders baulich eingerichtet und hergestellt (mit Kessel-, Maschinenhaus 2c. versehen) ist, somit ein gewerbliches Etablissement darstellt, zu dessen Begriff eben die im zweiten Vertrage § 2 sub a—e aufgezählte besondere Einrichtung gehört, so daß ohne diese Einrichtung das Haus nicht mehr das ist, als was es gelten soll.

Wenn bezüglich der im zweiten Vertrage § 2 sub e angeführten Meßapparate die Zugehörseigenschaft insbesondere aus dem Grunde bestritten wird, weil dieselben außerhalb der Centralstation benützt werden, sonach mit der fraglichen Realität in keiner Verbindung stehen, so war zu erwägen, daß in der fraglichen Vertragsstelle nicht blos die Meßapparate, sondern auch das Schaltbrett und die sonstigen Maschinen und die maschinellen Anlagen (welche Gegenstände den obigen Ausführungen zufolge zweifellos Zugehör bilden) verkauft und alle diese Gegenstände mit dem Pauschal-Werthbetrage von zusammen 72.823 fl. 30 kr. angesetzt sind.

Da nun für die Gebührenbemessung nur der Inhalt der Urkunde maßgebend ist, nach diesem Inhalte hier für mehrere verschiedene Gegenstände ein Pauschalpreis angesetzt und hierdurch also eine Undeutlichkeit darüber herbeigeführt ist, welcher Preis auf die einzelnen Gegenstände entfällt, so war die Finanzverwaltung selbst dann, wenn den Meßapparaten die Eigenschaft des Zugehörs nicht zukommen würde, gemäß Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebühren-Tarife des Jahres 1850 berechtigt, von dem ganzen Pauschalpreise per 72.823 fl. 30 kr., die Percentualgebühr abzunehmen und konnte die nachträgliche Vorlage der diese Meßapparate be-

treffenden Rechnungen als ein Gegenbeweis im Sinne des bezogenen Punktes 1 der Vorerinnerungen darum nicht angesehen werden, weil durch diese Rechnungen zwar der Anschaffungspreis, welchen die Firma Siemens & Halske zu leisten hatte, nachgewiesen werden kann, nicht aber die hier allein maßgebende Höhe desjenigen Betrages, welchen die allgemeine österreichische Elektricitäts-Gesellschaft der genannten Firma für die Meßapparate geleistet hat.

Diesemnach erschien dem V. G. Hof die Behandlung der im zweiten Vertrage § 2 sub a—e aufgezählten Gegenstände als Zugehör der Realität Einl. Z. 783, I. Bezirk Wiens, im Gesetze begründet. — Was den beanspruchten 2perc. Gebührennachlaß anbelangt, so wäre dieser Anspruch nach Punkt 11 der Fin.-Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, dann begründet, wenn von der zuletzt vorhergegangenen Uebertragung ein nach Punkt 8 dieser Verordnung zu berechnender Zeitraum von 4 Jahren nicht überschritten wäre.

In dieser Beziehung liegt vor, daß die Firma Siemens & Halske die Realität Einl. Z. 783 im I. Bezirke Wiens mit zwei Kaufverträgen erworben hat und zwar 1. die ganze Realität mit Ausschluß eines von derselben für Straßenzwecke bestimmten Theiles mit dem Kaufvertrage ddto. 2., rücksichtlich 5. Jänner 1887 um 140.000 fl., und 2. den für Straßenzwecke bestimmt gewesenen Theil mit dem Kaufvertrage, bezw. der Nachtragserklärung vom 24. März 1888 um 9756 fl. 48 kr. — Es liegt ferner vor, daß die Einverleibung des Eigenthumsrechtes der Firma Siemens & Halske ob der ganzen Realität Einl. Z. 783 des I. Bezirkes Wiens auf Grund des Kaufvertrages vom 2./5. Jänner 1887 und der Nachtragserklärung vom 24. März 1888 erfolgt ist.

Nach Punkt 8 der bezogenen Min.-Verordnung ist der für den Gebührennachlaß maßgebende Zeitraum von dem Tage zu berechnen, an welchem der die zuletzt vorhergegangene Uebertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat. — Dieser terminus a quo ist nun im vorliegenden Falle thatsächlich und — wie dies namentlich die grundbücherliche Eintragung darthut — rechtlich ein verschiedener, indem derselbe bezüglich des einen Theiles der Realität mit dem 5. Jänner 1887, bezüglich des zweiten, ursprünglich zur Abtrennung (§ 11 Grdb.-Ges.) bestimmt gewesenen Theiles aber mit dem 24. März 1888 zusammentrifft, wobei es auf den von der Beschwerde erhobenen Einwand, daß auf Grund des Vertrages vom 2./5. Jänner 1887 allein die grundbücherliche Eigenthumseinverleibung nicht hätte stattfinden können, darum nicht anzukommen hat, weil nach den Grundsätzen des Gebührengesetzes (§ 1 A, 1 und Alinea 1 des § 44) das Vorhandensein einer Immobilarübertragung keineswegs durch die grundbücherliche Durchführung bedingt ist.

Nachdem bezüglich der Vermögens-Uebertragung aus dem Vertrage vom 2./5. Jänner 1887 der Vorbesitz wohl 4, aber nicht 6 Jahre, bezw. jener aus der Nachtragserklärung vom 24. März 1888 aber der Vorbesitz nicht 4 Jahre überschritten hat, besteht der Anspruch in ersterer Hinsicht auf einen $1^1/_2\%$igen, in letzterer Hinsicht auf einen 2%igen Gebührennachlaß. — Das k. k. Finanz-Min. hat indeß die Gewährung des 2%igen Gebührennachlasses unter Hinweis auf Punkt 1 der Vorerinnerungen und

zwar nach den Ausführungen des Regierungsvertreters bei der ö. m. Verhandlung aus dem Grunde versagt, weil in dem den Gegenstand der Vergebührung bildenden Realitäten-Kaufvertrage ddto. 2., bezw. 7. März 1891 der Kaufpreis für die ganze im Grundbuche des I. Bezirkes in Wien, Einl. Z. 783, inneliegende Realität mit dem einheitlichen Betrage per 342.922 fl. 89 kr. angegeben, also eine abgesonderte Feststellung des Kaufpreises für die von der verkaufenden Firma ihrerseits mit den Verträgen vom 2., rücksichtlich 5. Jänner 1887 einerseits und vom 24. März 1888 anderseits erworbenen Realitätentheile nicht vorgenommen worden ist, worin eine die Anwendung des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife rechtfertigende Undeutlichkeit des Kaufvertrages vom 2., bezw. 7. März 1891 gelegen sei.

Allein der V. G. Hof vermochte die vermeintliche Undeutlichkeit in der bezeichneten Rechtsurkunde nicht zu erkennen, nachdem zur Zeit des Abschlusses des fraglichen Kaufvertrages sowohl die mit dem Kaufvertrage vom 2., rücksichtlich 5. Jänner 1887, als auch die mit der Nachtragserklärung vom 24. März 1888 erworbenen Realitätentheile das in einer Grundbuchseinlage (Z. 783, I. Bezirk Wiens) inliegende Eigenthum der verkaufenden Firma Siemens & Halske bildeten und dieser ganze Realbesitz einheitlich an die allgem. österr. Elektricitäts-Gesellschaft verkauft wurde, wonach auch die Vereinbarung eines einheitlichen Kaufpreises juristisch vollkommen berechtigt war und zu Undeutlichkeiten keinen Anlaß geben konnte.

Zu einer abgesonderten Bewerthung der von der Firma Siemens & Halske ihrerseits mit den mehrgedachten 2 Kaufverträgen vom Jahre 1887 und 1888 erworbenen Realitätentheile in dem Kaufvertrage vom 2., bezw. 7. März 1891 lag aber für die Parteien darum kein Grund vor, weil — wie aus den Acten zu constatiren ist — zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages das Eigenthumsrecht der Firma Siemens & Halske auf der ganzen Grundbuchseinlage, Z. 783, I. Bezirk Wiens (allerdings unrichtig) nur auf Grund des Kaufvertrages vom 2. Jänner 1888 eingetragen war und auch die Partei von der Rechtsanschauung ausging, daß, nachdem die grundbücherliche Eigenthumseinverleibung bei der fraglichen Realität auf Grund des (nur einen Theil des Grundbuchskörpers zum Gegenstande habenden) Kaufvertrages vom 2., rücksichtlich 5. Jänner 1887 rechtlich undurchführbar gewesen sei, für sie der Rechtstitel zur Uebertragung hinsichtlich der ganzen Liegenschaft erst in der Nachtragserklärung vom 24. März 1888 gelegen sei, wonach also die Partei von der Ansicht geleitet war, daß ihr bezüglich des ganzen Kaufgeschäftes vom 2., bezw. 7. März 1891 ein 2perc. Gebührennachlaß zu gewähren sei und jede Nothwendigkeit zur Auseinanderhaltung der zwei Kaufpreise entfiel.

Die Nothwendigkeit dieser Unterscheidung — zwischen den auf den Realitätentheil des Vertrages vom 2., rücksichtlich 5. Jänner 1887 und jenen des Vertrages vom 24. März 1888 entfallenden aliquoten Beträgen des Kaufschillings per 342.922 fl. 89 kr. — ergab sich erst von dem — allerdings richtigen — Standpunkte der Finanzverwaltung, nach welchem für die Firma Siemens & Halske der Rechtstitel ihrer Erwerbung der ganzen Realität nicht in der Nachtragserklärung vom 24. März 1888 allein, sondern auch in dem früheren Kaufvertrage vom 2., rücksichtlich 5. Jänner 1887

und zwar in jedem bezüglich der den Inhalt derselben bildenden Realitätentheile gelegen sei, von welchem Gesichtspunkte aus die Finanzverwaltung dazu gelangte, einen minderen als den von der Partei in Aussicht genommenen Gebührennachlaß zu bewilligen. — Erschien aber diese Unterscheidung im Gesetze begründet, so war auch der Gebührennachlaß nach Maßgabe der beiden in den Kaufverträgen vom 2., bezw. 5. Jänner 1887 und vom 24. März 1888 vereinbarten Kaufschillinge zu berechnen und geht es nicht an, die im Punkte 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 der Finanzverwaltung nur unter bestimmten — hier nicht zutreffenden — Voraussetzungen an die Hand gegebene Vermuthung zur Anwendung zu bringen.

Diesen Erwägungen zufolge erscheint die Anforderung einer 2perc. Immobilargebühr von dem ganzen Kaufschillinge per 342.922 fl. 89 kr. im Gesetze nicht begründet, indem vielmehr von dem festzustellenden Werthe der den Gegenstand der Nachtragserklärung vom 24. März 1888 bildenden Realitätentheile nur eine $1\frac{1}{2}$perc. Gebühr vorzuschreiben gewesen wäre.

Nr. 7263.

Eine unter der Verpflichtung ertheilte Concession, dieselbe bei sonstigem Verluste nur stets gemeinsam mit der bereits einer dritten Person verliehenen gleichartigen Concession zu betreiben, begründet kein neues erwerbsteuerpflichtiges Object.

Erkenntniß vom 16. Mai 1893, Z. 1656.

Albert Jellinek (Adv. Dr. Wieselthier) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Rusko); E. vom 30. November 1892, Z. 54015, puncto Erwerbsteuer vom Vermittlungsgeschäfte.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer wurde mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. December 1891, Z. 77616, die Concession zum Betriebe der Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von Realitäten und Vermittlung von Hypothekardarlehen mit dem Standorte in Wien unter der Bedingung verliehen, »daß die fragliche Concession stets gemeinsam mit der dem Karl Jellinek (Vater des Beschwerdeführers) mit dem Min.-Erlasse vom 6. August 1889, Z. 10908, verliehenen gleichartigen Concession betrieben werde.« Jeder Mißbrauch der Concession, insbesondere auch der selbstständige Betrieb derselben durch den Beschwerdeführer würde unnachsichtlich den Verlust der Concession zur Folge haben. — Die Steueradministratin hat dem Beschwerdeführer auf Grund dieser Concession nach Durchführung des gesetzlichen Verfahrens und unter Einreihung der Unternehmung in die IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung die Erwerbsteuer mit jährlich 10 fl. 50 kr. vom I. Semester 1891 angefangen vorgeschrieben und die Fin.-Landes-Direction hat diese Vorschreibung mit der Aenderung bestätigt, daß die Erwerbsteuerpflicht erst vom II. Semester 1891 einzutreten habe.

Die Beschwerde ist gegen die Vorschreibung einer selbstständigen Steuer für den Beschwerdeführer und außerdem speciell auch gegen die Bestimmung des Beginnes der Besteuerung mit dem II. Semester 1891 gerichtet.

Der V. G. Hof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht als im Gesetze begründet zu erkennen. — Nach dem Inhalte der Concessionsbewilligung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. December 1891, Z. 77616, darf Albert Jellinek die ihm verliehene Concession nur gemeinschaftlich mit seinem Vater Carl Jellinek nach Maßgabe der diesem mit dem Min.-Erlasse vom 6. August 1889, Z. 10908, verliehenen gleichartigen Concession betreiben, so daß jeder Versuch der Ueberschreitung dieser Concession sofort den Verlust derselben nach sich ziehen würde.

Der Gerichtshof hat nun erwogen, daß die Finanzverwaltung bei Prüfung der Voraussetzungen der Erwerbsteuerpflicht zweifellos nicht an die Auffassung der Gewerbsbehörde gebunden ist, sondern daß, sie diese Voraussetzungen selbstständig zu beurtheilen hat, Daraus folgt, daß sowie die Finanzverwaltung bei ihrer Entscheidung über den Bestand einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung durch die Auffassung der Statthalterei als Gewerbsbehörde nicht beschränkt ist, ebenso auch die Finanzverwaltung im vorliegenden Falle gesetzlich nicht gehalten war, die Erwerbsteuerpflicht des Beschwerdeführers blos deshalb anzunehmen, weil demselben seitens der Gewerbsbehörde eine Concession zum Betriebe der Vermittlung des Kaufes und Verkaufes von Realitäten und Vermittlung von Hypothekar-Darlehen verliehen worden ist. — Die Finanzverwaltung hatte vielmehr selbstständig zu beurtheilen, ob die Voraussetzungen der Erwerbsteuerpflicht gegeben sind, d. h. ob ein solches erwerbsteuerpflichtiges Unternehmen vorliege, bzw. ob der Beschwerdeführer auf Grund seiner Concession ein solches Unternehmen ausüben könne, welches ihn nach den Bestimmungen des Erwerbsteuer-Patentes erwerbsteuerpflichtig macht.

Von diesem Gesichtspunkte konnte aber für die angefochtene Erwerbsteuer-Vorschreibung nicht lediglich die Thatsache entscheidend sein, daß dem Beschwerdeführer seitens der k. k. Statthalterei eine Concession ertheilt wurde, es war vielmehr Rücksicht zu nehmen auf den Inhalt der demselben durch diese Concession ertheilten Gewerberechte. Aus dem Inhalte des Concessionsdecretes der k. k. Statthalterei geht nun aber klar hervor, daß hier ein neues Gewerberecht nicht verliehen worden ist, daß vielmehr die in demselben verliehene Gewerbeberechtigung vollständig identisch ist mit der bereits früher verliehenen, noch bestehenden und besteuerten des Carl Jellinek, daß daher hier eine neue erwerbsteuerpflichtige Unternehmung in Folge der Concession nicht entstanden ist und demzufolge auch ein neues erwerbsteuerpflichtiges Object durch diese Concession nicht geschaffen wurde.

Da sonach im vorliegenden Falle die Voraussetzungen der Erwerbsteuerpflicht an Seite des Beschwerdeführers nach den Vorschriften des Erwerbsteuer-Patentes nicht zutreffen, mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung aufheben.

Nr. 7264.

Die Ausdehnung des für die convertirte Forderung bestandenen Pfandrechtes auf ideelle Realitätenantheile ist eine die Gebührenbegünstigung aus Anlaß der Convertirung behindernde Hypothekenausdehnung.*)

Erkenntniß vom 16. Mai 1893, Z. 1742.

Ignaz Fleischer und Salomon Stein (Adv. Dr. Pick) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 4. August 1892, Z. 4641, puncto Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf Grund des Tauschvertrages ddto. 28. Juli 1891 ist bei der im Grundbuche Wien über landtäfliche Güter E. Z. 53 inliegenden Realität der Falkenhof Nr. 78 in Himberg das Eigenthumsrecht zur Hälfte für Ignaz Fleischer und zur anderen Hälfte für Salomon Stein und weiters zur Sicherstellung des Kaufs-, resp. Tauschschillingsrestes per 40.000 fl. sammt Nebengebühren das Simultanpfandrecht und zwar derart einverleibt worden, daß hievon ein Theilbetrag per 20.000 fl. c. s. c. auf die dem Ignaz Fleischer und der weitere Theilbetrag per 20.000 fl. c. s. c. auf die dem Salomon Stein gehörigen Hälfte des vorbenannten landtäflichen Gutes als Haupteinlage, dann der Freiüberländgründe Grundbuch über Himberg E. ZZ. 901, 944, 136, 149 und 169 als Nebeneinlagen zu Gunsten des Rudolf Mirsch zur Pfandrechtseinverleibung gelangte. — Zur Convertirung dieser zu 5 Perc. verzinslichen Satzpost haben Ignaz Fleischer und Salomon Stein unter Solidarverpflichtung mit Schuldschein ddto. 20. October 1891 von dem »Anker«, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien, ein zu $4^1/_2$ Perc. verzinsliches Darlehen per 40.000 fl. c. s. c. gegen Verpfändung der vorgenannten Realitäten aufgenommen. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurden den Beschwerdeführern die von ihnen auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, beanspruchten Gebührenbegünstigungen unter Hinweis auf § 2, Z. 3 des bezogenen Gesetzes verweigert.

Das bezogene Gesetz gewährt die in demselben vorgesehenen Gebührenerleichterungen für jene Urkunden und bücherlichen Eintragungen, welche aus Anlaß der Umwandlung einer bestehenden Hypothekarschuld in eine solche zu einem geringeren Zinsfuße ausgestellt, bezw. vorgenommen werden müssen.

Stets bildet also den Ausgangspunkt die bestehende Hypothekarschuld, deren Umwandlung bewerkstelligt worden ist. — Im vorliegenden Falle bestanden nun zwei ganz verschiedene Hypothekarschulden von je 20.000 fl., für deren eine der dem Ignaz Fleischer und für deren andere der dem Salomon Stein gehörige Hälfteantheil an den vorbezeichneten Realitäten zum Pfande zu dienen hatte.

Angesichts der Bestimmung des § 2, Z. 3 l. c., welche die Gewährung der Gebührenerleichterungen bei Conversionsgeschäften unter Anderem davon abhängig macht, daß für das neue Darlehen das Pfandrecht nicht auf andere Hypotheken ausgedehnt wird, müssen die beiden vorgedachten

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5388 (Bd. XIV, Z. 1890).

Hypothekarschulden abgesondert für sich in Betracht gezogen werden, wobei selbstverständlich bezüglich jener des Salomon Stein dasselbe zu gelten hat, was hinsichtlich der des Ignaz Fleischer anzunehmen sein wird.

In Betreff dieser Hypothekarschuld liegt nun vor, daß dieselbe nicht auf dem ganzen im Grundbuch Wien über landtäfliche Güter E. Z. 53 inliegenden Falkenhofe und nicht auf den ganzen Freiüberländgründen E. Z. 901, 944, 136, 149 und 169 des Grundbuches über Himberg, sondern nur auf den dem Ignaz Fleischer an diesen Liegenschaften grundbücherlich gehörigen Hälfteantheilen pfandrechtlich einverleibt ist. Da nun das neue Darlehen im Grunde des Schuldscheines vom 20. October 1891 nicht blos auf den Hälfteantheilen des Ignaz Fleischer, sondern auf den obangeführten Realitäten in deren Gänze einverleibt ist, erscheint hier ein neues Pfand, bestehend in den Hälfteantheilen des Salomon Stein bestellt, es hat also ganz unbestreitbar eine Ausdehnung des für die convertirte Forderung bestandenen Pfandrechtes auf ideelle Realitätenantheile stattgefunden.

Dieser Umstand genügt aber nach der Rechtsauffassung des V. G. Hofes vollständig zur Verwirkung des Anspruches auf Gebührenerleichterungen nach § 2, Z. 3 l. c. — Denn wenn diese Gesetzesstelle von der Ausdehnung des Pfandrechtes »auf Hypotheken« spricht, so kann dem hier gebrauchten Begriffe »Hypothek« keine andere Bedeutung beigelegt werden, als die des Grundpfandes (§ 448 a. b. G. B.) im Gegensatze zu dem Handpfande, weil das Convertirungsgesetz überhaupt nur von Hypothekarschulden, d. i. von Schulden handelt, zu deren Sicherstellung Realitäten als Pfand zu dienen haben. Nun ist es aber ganz klar, daß durch die Ausdehnung eines bestehenden Pfandrechtes, auf eine ideelle Realitätenhälfte nicht die Bestellung eines neuen Handpfandes, sondern eines Grundpfandes vor sich geht, indem auch in diesem Falle nicht eine bewegliche Sache, sondern ein, wenn auch ideeller Antheil an einer unbeweglichen Sache den Gegenstand des Pfandes bildet.

Die Beschwerde vermeint zwar, daß der § 2, Z. 3 des Convertirungsgesetzes nur Simultanhypotheken, nicht aber einzelne Theile eines und desselben Grundbuchskörpers im Auge habe, weil auch bei der Belastung nur eines Theiles des Grundbuchskörpers dieser in seiner Totalität belastet erscheine. — Nun ist es zwar richtig, daß bei dem Miteigenthume (§ 361 a. b. G. B.) jedem Miteigenthümer das Eigenthumsrecht auf jeden physischen Theil der gemeinschaftlichen Sache zusteht und es wird insoferne durch eine Verfügung eines Miteigenthümers über seinen Antheil, also auch durch die Verpfändung eines solchen allerdings stets die ganze gemeinschaftliche Sache betroffen, allein diese rechtliche Wirkung tritt doch immer nur in der Beschränkung auf den dem Miteigenthümer gehörigen aliquoten Antheil an der Sache und ihren einzelnen Theilen ein, während die übrigen Antheile unberührt bleiben, daher die Belastung eines ideellen Antheiles eines im Miteigenthume stehenden Grundbuchskörpers die Antheile der andern Miteigenthümer von der Belastung frei läßt, derart, daß, wenn dieselben auch ihrerseits von der Belastung getroffen werden sollen, hiezu ein besonderer neuer Belastungsact erforderlich ist, welcher die rechtliche Natur einer neuen Hypothekbestellung an sich trägt. — In der That geht

auch aus den einzelnen gesetzlichen Voraussetzungen und Anforderungen in Absicht auf die zu gewährenden Gebührenerleichterungen (wie namentlich aus dem § 2, Z. 4, und § 8, Alinea 2 l. c.) klar hervor, daß der im § 2, Z. 3, gebrauchte Ausdruck »Hypotheken« im Allgemeinen alle Objecte der öffentlichen Bücher zu bezeichnen hat, auf denen ein Pfandrecht einverleibt werden kann.

Nun sind bekanntlich Gegenstände des Hypothekarrechtes oder jene Objecte der öffentlichen Bücher, an denen ein Pfandrecht erworben werden kann, nicht nur die Grundbuchskörper als Ganzes, sondern auch intellectuelle Antheile (partes pro indiviso) an solchen Grundbuchskörpern, wie dies insbesondere der § 13 des allgem. Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, klar zum Ausdrucke bringt. — Demnach ist im gegebenen Falle das für die Schuld des Ignaz Fleischer per 20.000 fl. c. s. c. bestandene Pfandrecht allerdings nicht auf einen anderen ganzen Grundbuchskörper, wohl aber auf eine andere »Hypothek« ausgedehnt worden, indem es nunmehr auch auf dem Antheile des Miteigenthümers Salomon Stein eingetragen erscheint. Damit hat eine Ausdehnung des Pfandrechtes auf eine andere Hypothek, wie sie im § 2, Z. 3 des Ges. vom 9. März 1889 gedacht ist, stattgefunden, was sich insbesondere darin äußert, daß nunmehr der Gläubiger die Befriedigung seiner Hypothekarforderung nicht mehr blos aus dem Hälfteantheile des Ignaz Fleischer an dem vorbenannten Grundbuchskörper, sondern auch aus jenem des Salomon Stein zu suchen in der Lage ist.

Nr. 7265.

1. Verpflichtung der Gemeinde zur Entschädigung des durch die Bestimmung der Baulinie frei gewordenen Grundes, einschließlich jenes Streifens, auf welchen der Bauherr das Trottoir zu legen hat. — 2. Was unter „Trottoir" zu verstehen ist.

Erkenntniß vom 17. Mai 1893, Z. 1745.

Stadtgemeinde Brüx (Adv. Dr. Schindler) ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 13. April 1892, Z. 6771, puncto Verpflichtung dieser Gemeinde zur Entschädigungsleistung für eine Grundabtretung zur Trottoiranlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gemeinde ist schuldig, die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den mitbetheiligten Eheleuten Paul und Julie Düsing im ermäßigten Betrage von 50 fl. ö. W. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde sucht gegen die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Stadtgemeinde Brüx verpflichtet erkannt wurde, den Eheleuten Düsing die für das Trottoir bei ihrem Neubaue am Graben in Brüx erforderliche Grundfläche im Sinne der Bauordnung für Böhmen vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, angemessen zu entschädigen, die Ansicht zur Geltung zu bringen, daß unter dem Begriffe Trottoir nicht blos die Trottoirsteine oder Steinplatten, sondern auch der unter denselben befindliche Grund und Boden zu verstehen sei, daher auch dieser gemäß § 92, Abs. 3 der Bau-Ordn. unentgeltlich in das Eigenthum der Gemeinde übergehe.

Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung ergibt sich aus dem berufenen § 92 Bau-Ordn. selbst. — Denn wenn dieser Paragraph im 1. Absatze den Bauherrn bei Neubauten in Städten und Städtchen verpflichtet, auf seine Kosten an der Seite des Hauses gegen den öffentlichen Platz oder die Straße »ein Trottoir zu legen« und dasselbe bis zum Tage der Uebergabe an die Gemeinde im vollkommenen Stande zu erhalten und wenn der 2. Absatz die Bestimmung der Breite, der Herstellungsart und des zu verwendenden Materiales für dieses Trottoir der Baubehörde überläßt, so ist ein Zweifel nicht zulässig, daß die Bauordnung unter »Trottoir« nur die Ueberdeckung der an den Häusern sich hinziehenden Gehwege mit Steinplatten oder dem hiezu bestimmten Materiale versteht, weil ja nur von dieser Ueberdeckung gesagt werden kann, dieselbe sei an der Seite des Hauses nach dessen ganzer Länge zu »legen« und die Baubehörde habe die Herstellungsart und das zu verwendende Materiale für dieses Trottoir zu bestimmen.

Die Zweifellosigkeit dieser im 1. und 2. Absatze des § 92 Bau-Ordn. gelegenen Bestimmung des Begriffes »Trottoir« wird durch den Hinweis der Beschwerde auf den im 4. Absatze gebrauchten Ausdruck »Trottoirsteine oder Steinplatten« keineswegs erschüttert, da in den ersteren Absätzen die Verpflichtung des Bauherrn zur Legung des Trottoirs bei Neubauten normirt wird, während der 4. Absatz bei Umbauten, bei welchen ein Trottoir schon besteht, dem Bauherrn gewisse Erleichterungen in Betreff des bei der Wiederherstellung des Trottoirs zu verwendenden Materiales gewährt, daher nur von diesem, d. i. von Trottoirsteinen oder Steinplatten gesprochen und die hier gebrauchte Ausdrucksweise nicht mittelst einer Schlußfolgerung zur Erklärung des Begriffes »Trottoir« in dem vom Uebergange des Trottoirs bei Neubauten in das Eigenthum der Gemeinde handelnden 3. Absatze des § 92 Bau-Ordn. benützt werden kann.

Wenn aber nach dem Vorstehenden unter »Trottoir« nur die aus Steinplatten oder dem von der Baubehörde bestimmten Materiale bestehende Decke des an den Häusern sich hinziehenden Gehweges zu verstehen ist, so ist der Beschwerde die Prämisse entzogen, aus welcher sie folgert, daß der § 92 im Gegensatze zu den von den Grundabtretungen und Entschädigungen handelnden §§ 22—26 Bau-Ordn. eine Ausnahmsbestimmung über die unentgeltliche Abtretung des Trottoirgrundes zu Gunsten der Gemeinde treffe, abgesehen davon, daß dieser Auffassung und der Heranziehung des § 92 in diesem Falle überhaupt schon dessen Einfügung in den IV. Abschnitt der Bauordnung, welcher von den auf den Bau selbst bezugnehmenden Vorschriften handelt, entgegensteht.

Die Entscheidung im vorliegenden Falle ist daher in den Bestimmungen des II. Abschnittes lit. c Bau-Ordn. über Grundabtretungen und Entschädigungsleistungen zu suchen und da nach Inhalt des den Eheleuten Düsing vom Bürgermeisteramte Brüx für den Neubau ihres Wohnhauses auf der Gartenparcelle Nr. 212 ertheilten Bauconsenses durch die für den Neubau bestimmte, die Ecken der Häuser Nr. 624 und 551 geradlinig verbindende Baulinie von der Gartenparcelle Nr. 212 ein Grundstreifen zur Straßenerbreiterung abgetrennt wird, somit in Folge Bestimmung der Baulinie der Neubau hinter die Grenzlinie des bestandenen Gebäudes, bezw.

der unverbauten Gartenparcelle zurückgerückt und hiedurch ein Theil dieser Parcelle frei wurde, so liegt der im § 23 Bau-Ordn. vorgesehene Fall vor. Diesem Paragraphen zufolge ist aber der in solcher Weise freigewordene Grund und Boden an die Gemeinde abzutreten und hat diese hiefür angemessene Schadloshaltung zu leisten.

Im vorliegenden Falle geht sonach die Verpflichtung der Stadtgemeinde zur angemessenen Entschädigung des ganzen durch die Bestimmung der Baulinie frei gewordenen Theiles der Gartenparcelle Nr. 212, einschließlich jenes Streifens, auf welchen der Bauherr das Trottoir zu legen hat, aus der klaren Bestimmung des § 23 Bau-Ordn. hervor und liegt dieser gesetzlichen Bestimmung offenbar die Erwägung zu Grunde, daß auch jener Theil des frei gewordenen Grundes und Bodens, auf welchem das Trottoir herzustellen ist, zur Straßenerbreiterung dient und somit zum Straßengrunde gehört, da ja die Herstellung der Trottoirs längs der Häuser in Städten und Städtchen zwar auch dem Hauseigenthümer zum Vortheile gereicht, aber nur aus Rücksichten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres, also im öffentlichen Interesse angeordnet ist.

Nr. 7266.

1. Ein Wanderbuch kann als ein giltiger Ausweis für die Heimatszuständigkeit nur dann in Betracht kommen, wenn es durch den Ablauf der Zeit, für welche es ausgestellt wurde, nicht erloschen ist. — 2. Die Zuweisung eines Heimatslosen hat nur für insolange Rechtswirkung, als nicht der Erwerb der Zuständigkeit in einer Gemeinde erwiesen wird. — 3. Erwerbung der Zuständigkeit durch Quadriennirung.

Erkenntniß vom 17. Mai 1893, Z. 1746.

Gemeinde Altendorf ca. Statthalterei in Brünn (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 16. November 1891, Z. 36457, puncto Heimatsrecht des Johann Hruška.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Johann Hruška sen., pensionirter Forstwart, geboren in Wollanitz am 14. Mai 1810, und sein durch nachgefolgte Ehe legitimirter Sohn Johann Hruška jun., geboren am 14. Juni 1857 in Altendorf, in der letztgenannten Gemeinde für heimatsberechtigt erklärt, weil Johann Hruška sen. über 4 Jahre u. zw. in der Zeit vom 24. Februar 1852 bis zum 17. März 1858 in der Gemeinde Altendorf erwiesenermaßen ohne giltigen Ausweis sich aufgehalten, demnach ebenda nach § 12, b des Gemeindegef. vom 17. März 1849 die Zuständigkeit erlangt hat, ohne seither ein anderes Heimatsrecht zu erwerben.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung zunächst darum, weil die Entscheidung wesentlich auf das vom Oberamte der Herrschaft Sadowa unterm 30. März 1830 ausgestellte Wanderbuch sich stützt, die Indentität des Johann Hrnška sen. mit dem als Inhaber des Wanderbuches bezeichneten Johann Hruška aber nicht dargethan erscheint, da das Wanderbuch als Geburtsort des Genannten Sodowa angebe, während der in Altendorf für heimatsberechtigt erkannte Johann Hruška in Wollanitz geboren ist.

Diese Ausführung der Beschwerde ist insofern richtig, als durch die gepflogenen administrativen Erhebungen außer Zweifel gestellt wurde, daß die Angabe des erwähnten Wanderbuches über den Geburtsort des Johann Hruška sen. irrig ist; allein durch die gepflogenen administrativen Erhebungen und insbesondere durch die Matrikenauszüge, d. i. durch den Taufschein des Pfarramtes Altendorf vom 10. November 1888, den Trauungsschein des Pfarramtes Witkowitz vom 4. Jänner 1889 und den Taufschein des Pfarramtes Hoch-Wesseln vom 5. Juni 1844 ist außer Zweifel gestellt worden, daß der Inhaber des erwähnten Wanderbuches und der in Wollanitz geborene Johann Hruška sen. eine und dieselbe Person sind und daß eben der in Wollanitz geborne Johann Hruška sen., u. zw auf Grund dieses Wanderbuches in der Zeit vom Jahre 1851 bis zum Jahre 1862 in der Gemeinde Altendorf sich aufgehalten hat. — Die Identität des Johann Hruška sen., geboren zu Wollanitz, mit dem Inhaber des erwähnten Wanderbuches wird insbesondere auch durch die Fremdentabelle zur Conscription des Jahres 1875 der Gemeinde Altendorf dargethan, da diese dessen gedenkt, daß Johann Hruška sen. in der Gemeinde u. zw. mit dem abgelaufenen Wanderbuch als Ausweisdocument sich aufgehalten hat, sowie weiter dadurch, daß durch die vorerwähnten Filiatationsdaten die Abstammung des zu Altendorf geborenen Johann Hruška jun. von dem damals in Altendorf bediensteten Forstwart Johann Hruška sen., welchem das erwähnte Wanderbuch ausgestellt wurde, außer Zweifel gestellt ist.

Insoweit also der angefochtenen Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt wurde, daß der rechtmäßige Inhaber des erwähnten Wanderbuches und der in den Jahren 1851—1862 in Altendorf bedienstete Forstwart Johann Hruška sen. identisch sind, mußte der V. G. Hof diesen Thatbestand als zutreffend erkennen. Durch das erwähnte Wanderbuch ist aber zugleich erwiesen, daß Johann Hruška sen. in der Gemeinde Altendorf in der Zeit vom 24. Februar 1852 bis zum 17. März 1858 sich ohne giltiges Ausweisdocument aufgehalten hat, da das erwähnte Ausweisdocument von der Bezirkshauptmannschaft Königgrätz unterm 24. Februar 1851 für Ein Jahr verlängert wurde und die Verlängerung dieses Ausweisdocumentes wieder erst unterm 17. März 1858 neuerdings erfolgte. Nach § 12 ad b des Gemeindegesetzes vom 17, März 1849 hat demnach Johann Hruška sen. die Zuständigkeit in Altendorf erlangt und es konnte die Erwerbung dieser Heimatszuständigkeit durch den Umstand nicht behindert werden, daß der Genannte im Besitze des erwähnten Wanderbuches gewesen war, da dieses Wanderbuch im Sinne der Min.-Verordnung vom 21. April 1850, Nr. 84 L. G. B. für Böhmen, und Nr. 120 L. G. B. für Mähren, als ein giltiger Ausweis nur dann in Betracht kommen könnte, wenn es durch den Ablauf der Zeit, für welche es ausgestellt wurde, nicht erloschen wäre, zumal ja nach § 12, b des vorcitirten Gemeindegesetzes auch ein erloschener Heimatsschein die Erwerbung der Zuständigkeit durch Quadriennirung nicht zu hindern vermöchte.

Die Gesetzmäßigkeit der Zuerkennung des Heimatsrechtes in Altendorf an Johann Hruška sen. und jun. wird auch nicht durch die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Starkenbach vom 21. August 1879, Z. 7299, beirrt. Denn mit dieser Entscheidung ist lediglich die Zuweisung des Johann

Hruška jun. nach § 19 des Heimatsgesetzes in die Gemeinde Witkowitz erfolgt. Da eine solche Zuweisung nur eine zeitweise Rechtswirkung u. zw. nur für insolange hat, als nicht der Erwerb der Zuständigkeit in einer Gemeinde erwiesen wird, so stand diese Entscheidung einer späteren Anerkennung des Heimatsrechtes u. zw. auch auf Grund des Erwerbtitels des § 12 ad b des cit. Gemeindegesetz. umsoweniger entgegen, als — wie der V. G. Hof aus der Einsicht in die diesfälligen Administrativacten sich überzeugte — in dem abgeführten Verfahren nicht über die Rechtsbeständigkeit des Erwerbtitels der Quadriennirung gegenüber der Gemeinde Altendorf abgesprochen worden war.

Nr. 7267.

Zur Frage der Einreihung der bevorzugten Wähler in den I. Wahlkörper. (Mähren.)*)

Erkenntniß vom 17. Mai 1893, Z. 1747.

Dr. Johann Čermak ca. Bezirkshauptmannschaft in Auspitz (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 24. April 1893, Z. 3300, puncto Verfassung der Wählerlisten für die Gemeindeausschußwahl in Groß-Seelowitz.

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die vom Beschwerdeführer begehrte Ueberstellung sämmtlicher Ehrenbürger und aller nach § 1 ad 4 der mähr. Gemeindewahlordnung wahlberechtigten Gemeindeangehörigen aus dem I. in den II. Wahlkörper der Gemeinde Groß-Seelowitz, sowie die in Verbindung hiermit verlangte Ergänzung des I. Wahlkörpers durch 23 der nächst besteuerten Wähler und die dem entsprechende Neuformirung des II. und III. Wahlkörpers abgelehnt. — Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß die bevorzugten Wähler nach der Absicht des Gesetzes im I. Wahlkörper nicht präponderiren, keineswegs aber aus demselben ganz ausgeschieden werden sollen und daß ferner durch die Heranziehung weiterer nach der Steuerzahlung Wahlberechtigter in diesen Wahlkörper das Mißverhältniß der Steuerquote der einzelnen Wahlkörper unnöthiger Weise nur noch gesteigert werden würde.

Der V. G. Hof ist von der Erwägung ausgegangen, daß die Bestimmungen der §§ 12, 13 und 15 Gem.-W.-Ordn. nur im Zusammenhange mit der die Einreihung der bevorzugten Wähler in den I. Wahlkörper betreffenden Anordnung des § 14 aufzufassen seien und daß diese Anordnung unbedingt, also auch dann Anwendung zu finden habe, wenn eine Ergänzung des I. Wahlkörpers im Sinne des § 15 Gem.-W.-Ordn. Platz zu greifen hat. — Denn die Absicht des § 14 ist zweifellos dahin gerichtet, daß die Zahl der bevorzugten Wähler gegenüber den nach ihrer Steuerzahlung in den I. Wahlkörper fallenden Wahlberechtigten das in dieser Gesetzesstelle bezeichnete Verhältniß unter keinen Umständen überschreite, bezw. daß die Zahl der bevorzugten Wähler stets weniger als die Hälfte der Zahl der besteuerten Wahlberechtigten ausmache.

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 5244 (Bd. XIV, Z. 1890) und Nr. 6807 (Bd. XVI, Z. 1892).

Allein das Zutreffen dieses Verhältnisses kann doch erst nach der in Gemäßheit des § 15 Gem.-W.-Ordn. vollzogenen Bildung des I. Wahlkörpers beurtheilt werden, zumal ja jene Wähler, welche nach der Anordnung dieser Vorschrift behufs Completirung des I. Wahlkörpers aus den in dem Wählerverzeichnisse angeführten Nächsthochbesteuerten heranzuziehen sind, gleichfalls als nach ihrer Steuerzahlung in den I. Wahlkörper einzureihende Wahlberechtigte in Betracht zu kommen haben.

Im concreten Falle wird nunmehr als das erste Drittel der Gesammtsteuersumme aller Nächstberechtigten schon von einem einzigen Wähler (Firma Robert & Comp.) entrichtet und hat sonach die Completirung des I. Wahlkörpers bis auf die unbestritten erforderliche Anzahl von 24 Wählern in Gemäßheit des § 15 und unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 14 Abs. 1 Gem.-W.-Ordn. der Art Platz zu greifen, daß von den 24 Wählern 17 der Kategorie der besteuerten und lediglich 7, also weniger als die Hälfte dieser letzteren, der Classe der bevorzugten Wahlberechtigten anzugehören haben.

Da jedoch der I. Wahlkörper in Rücksicht auf den Umstand, daß der Ehrenbürger Julius Schindler demselben schon vermöge seiner Steuerzahlung angehört, blos 14 besteuerte, dagegen aber 10 bevorzugte Wähler umfaßt, entspricht die derartige Bildung dieses Wahlkörpers der Vorschrift des § 14 Abs. 1 Gem.-W.-Ordn. allerdings nicht und erweist sich sonach die Ausscheidung dreier bevorzugter und die Aufnahme dreier der nächsthöchstbesteuerten Wähler behufs Herstellung des gesetzlichen Verhältnisses als nothwendig und in weiterer Linie auch die Reformirung des II. und III. Wahlkörpers als erforderlich. — Es hätte daher dem in seiner Gänze zwar unzulässigen Begehren des Beschwerdeführers doch in der soeben angedeuteten Beziehung Rechnung getragen werden sollen und da dies jedoch nicht erfolgte, war die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Auf das weitere Begehren der Beschwerde um Außerkraftsetzung der bereits vollzogenen Wahlen war in Gemäßheit des § 5 des erwähnten Gesetzes vom Jahre 1875 nicht einzugehen, da die in dieser Richtung nach § 33 Gem.-W.-Ordn. erforderliche Statth.-Entscheidung nicht vorliegt, die Streitsache also in dieser Hinsicht im administrativen Wege nicht ausgetragen erscheint.

Nr. 7268.

Voraussetzung für die Zuerkennung eines Realrechtes zum Branntweinschanke. (Mähren.)*)

Erkenntniß vom 18. Mai 1893, Z. 1764.

Karl Bock ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 24. März 1892, Z. 9521, puncto Nichtanerkennung der Realeigenschaft des Branntweinschankrechtes ob dem Hause C.-Nr. 47 in Biskupitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3509 (Bd. XI, Z. 1887).

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer stützt den mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesenen Anspruch auf Anerkennung des Realrechtes für den Branntweinschank, wie im Administrativverfahren, auf die Behauptung, daß kraft der Bestimmung des Artikels 5 des Urkaufvertrages vom 2. November 1772 die Besitzer der Realität Nr. 47 in Biskupitz privatrechtlich verpflichtet waren, den Branntwein von der Domäne abzunehmen.

Der Artikel 5 des cit. Kaufvertrages stipulirt für die Domäne lediglich einen Branntweinzins und fügt dieser Stipulirung wörtlich bei: »wogegen ihm freisteht, sich damalen woher immer mit Branntwein zu versehen, wenn der obrigkeitliche Bestandsmann entweder einen schlechten Branntwein hätte oder mit diesem im Preise nicht übereinkommen könnte, sonsten aber an Einschreibgebühr vom Faß 3 kr. und dem Bräuer das ihm ausgemessene Schrotgeld zu entrichten und abzustatten.« — Aus diesem Wortlaute ergibt sich, daß mit dem Vertrage — allerdings nur für gewisse Fälle — die Freiheit des Branntweinbezuges stipulirt worden ist, nicht aber kann aus diesem Artikel abgeleitet werden, daß eine privatrechtliche Verpflichtung zur Abnahme des Branntweines aufgestellt und bedungen wurde.

In der That ist auch — wie aus dem Grundbuchsextracte vom 22. Jänner 1890 sich ergibt — eine derlei Verpflichtung ob der Realität nicht intabulirt worden, sondern es wurde, im Gegensatze zu der Verpflichtung der Besitzer der Realität zur Bierabnahme, lediglich die Verpflichtung zur Zahlung des Branntweingeldes intabulirt.

Wie aus dem Grundentlastungserkenntnisse vom 26. November 1850 sich ergibt, ist aber die Verpflichtung zur Zahlung des Branntweinzinses ohne alle Entschädigung aufgehoben worden und es blieb nach diesem Erkenntnisse für die Realität lediglich die Verpflichtung zur Abnahme des obrigkeitlichen Bieres aufrecht.

Hieraus ergibt sich, daß concreten Falles die Voraussetzungen der §§ 16 und 43 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23 für Mähren, für die Zuerkennung eines Realrechtes zum Branntweinschanke nicht zutreffen, da eine privatrechtliche Verpflichtung zur Branntweinabnahme als immerwährende Last der Realität nicht constituirt worden ist, also auch nicht nach dem cit. Gesetze zur Aufhebung gelangen konnte.

Nr. 7269.

1. Bei der Beschlußfassung der Gemeindevertretung über die Anbringung der Beschwerde beim V. G. Hofe ist die abgegebene Stimme des Höchstbesteuerten nicht mitzuzählen. — 2. Zur Frage der Unzulässigkeit der Einberufung einer Gemeindeausschuß-Sitzung unter Anwendung des § 41 Gem.-Ordn. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 18. Mai 1893, Z. 1765.

Gemeindeausschuß Eiwanowitz und Johann Pokorny und Gen. (Adv. Dr. Ritter v. Popelka), ca. mähr. Landesausschuß (L.-A.-V. Dr. Promber); E. vom 18. Juni 1892, Z. 28200, puncto Annullirung von Gemeindeausschuß-Beschlüssen.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschluß der Gemeindevertretung Eiwanowitz ddto. 8. Mai 1892 auf Ernennung des Thomas Šašek zum Gemeindesecretär wurde mit der angefochtenen Entscheidung vom Landesausschusse als illegal darum behoben, weil die Ladung der Ausschußmitglieder zu der um 3 Uhr Nachmittag abgehaltenen Sitzung nicht ordnungsmäßig erfolgt ist und weil die nach § 41 der Gemeindeordnung erfolgte Einberufung der Ausschußsitzung an sich illegal gewesen ist, da nicht vorliegt, daß die vorangegangene Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit des Ausschusses aufgehoben werden mußte.

In der gegen diese Entscheidung angebrachten Beschwerde der Gemeindevertretung von Eiwanowitz, dann des Johann Wladimir Pokorny und Gen. wird geltend gemacht, daß die Beschlußfassung des Ausschusses in der Sitzung vom 8. Mai 1892, 3 Uhr Nachmittag, eine durchaus legale gewesen ist, da die um 1 Uhr stattgehabte Ausschußsitzung von der mehr als ein Drittel betragenden Minorität des Ausschusses beschlußunfähig gemacht wurde und da die Ladung zur Ausschußsitzuug um 3 Uhr Nachmittag ordnungsmäßig erfolgt ist.

Der Landesausschuß bestreitet zunächst die Legitimation der Gemeindevertretung zur Beschwerdeführung, und zwar aus dem Grunde, weil die Beschlußfassung der Gemeindevertretung ddto. 5. Juli 1892 auf Anbringung der Beschwerde an den V. G. Hof illegal gewesen sei, indem der Gemeindevorsteher mit Unrecht die gegen die Anbringung der Beschwerde abgegebene Stimme des Höchstbesteuerten annullirte und so einen unrichtigen Beschluß der Gemeindevertretung enuncirte. — Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Einwendung der Gegenschrift für begründet zu erkennen, weil aus den Bestimmungen des § 17 Gem.-Ordn. sich in der That ergibt, daß der Höchstbesteuerte keineswegs ein stimmberechtigtes Mitglied der Gemeindevertretung ist, daß demselben vielmehr nur das Recht der Intervention bei Gemeindeausschuß-Sitzungen mit berathender Stimme in bestimmten Angelegenheiten zusteht, weil daher bei der Beschlußfassung der Gemeindevertretung über Anbringung der Beschwerde die abgegebene Stimme des Höchstbesteuerten allerdings nicht mitzuzählen gewesen ist.

Auf den in der Gegenschrift des Landesausschusses und in der ö. m. Verhandlung geltend gemachten Umstand, daß der zur Stimmabgabe nicht zugelassene Vertreter des Höchstbesteuerten zugleich gewähltes Ausschußmitglied gewesen sei, konnte der V. G. Hof in Anbetracht der Bestimmung des § 17 Gem.-Ordn., nach welcher die Vereinbarung des Mandates des Höchstbesteuerten und eines gewählten Ausschußmitgliedes unvereinbar ist und weiter in Anbetracht, daß aus den Administrativacten sich nicht ergibt und auch bei der ö. m. Verhandlung nicht constatirt werden konnte, daß der Domänenverwalter Fr. Krolop das Ausschußmandat kraft der Wahl auszuüben sich erklärte, daß dagegen derselbe gegen die in öffentlicher Sitzung unter Berufung der Bestimmung des § 17 Gem.-Ordn. erfolgte Ausschließung von der Stimmabgabe in keiner Weise Einsprache erhoben hat, nicht weiter Bedacht nehmen und mußte für den concreten Fall davon ausgehen, daß der Ebengenannte auch an der Ausschußsitzung vom 5. Juli 1892 nur in der Eigenschaft als Vertreter des Höchstbesteuerten sich betheiligt hat.

In der Sache selbst war zu bemerken: Aus den den Administrativacten zuliegenden Protokollen, und zwar aus dem Protokolle über die Ausschuß-

sitzung ddto. 8. Mai 1892, 1 Uhr Nachmittag, ist ersichtlich, daß die Ausschußsitzung von dem vorsitzenden Gemeindevorsteher darum geschlossen wurde, weil eine Anzahl Ausschußmitglieder die Sitzung verlassen habe. Das Protokoll constatirt zugleich, daß der Gemeindevorstand in Anwendung der Bestimmung des § 41 Gem.-Ordn. eine weitere Sitzung auf 3 Uhr Nachmittag anberaumt hat. Wie groß die Zahl der Ausschußmitglieder gewesen ist, welche aus der Sitzung sich entfernt haben, ist aus dem Protokolle nicht ersichtlich; doch deutet die Anrufung des § 41 Gem.-Ordn. darauf hin, daß durch den Austritt jener Ausschußmitglieder die Versammlung nach § 41, Abs. 1, nicht weiter beschlußfähig war, was auch in der Beschwerde und in dem an den Landesausschuß überreichten Recurse des J. Horniček ausdrücklich behauptet wird.

Die Beschlußunfähigkeit der Versammlung wurde auch in der angefochtenen Entscheidung selbst weder angenommen, noch constatirt und Zweifel hieran wurden seitens des Landesausschusses erst in der Gegenschrift, allein auch nur in negativer Richtung, und zwar dahin erhoben, daß das Protokoll vom 8. Mai 1892, 1 Uhr Nachmittag, die Beschlußunfähigkeit der Versammlung nicht constatirte. — Wenn daher der Landesausschuß Zweifel daran hatte, ob die eben erwähnte Sitzung nicht hätte fortgesetzt werden können, so wäre es seine Sache gewesen, dieses Moment im Zuge des Administrativverfahrens festzustellen. Insofern also die Entscheidung auf der Annahme beruht, daß die Einberufung der Ausschußsitzung auf 3 Uhr Nachmittag und die in dieser Ausschußsitzung gefaßten Beschlüsse darum illegale sind, weil eine Nothwendigkeit zur Anwendung des § 41 Gem.-Ord. nicht vorlag, erscheint die angefochtene Entscheidung auf einen unvollständigen Thatbestand gegründet.

Belangend den zweiten Nichtigkeitsgrund, daß die Ladung der Ausschußmitglieder zu der Ausschußsitzung vom 8. Mai 1892, 3 Uhr Nachmittag, incorrect erfolgt sei, weil die Ladung einzelner Ausschußmitglieder unterblieben ist, so findet diese letztere Annahme in dem Protokolle vom 8. Mai 1892 über die um 3 Uhr Nachmittags abgehaltene Ausschußsitzung ihre Begründung nicht, da das Protokoll constatirt, daß sämmtliche Ausschußmitglieder mittelst Umlaufzettels geladen worden sind, daß dieser Umlaufzettel von sämmtlichen Ausschußmitgliedern mit Ausnahme zweier unterschrieben wurde und daß die zwei nicht Unterschriebenen vom Gemeindevorsteher überdies persönlich geladen worden sind. — Eine Ungiltigkeit der Sitzungsbeschlüsse vom 8. Mai 1892, 3 Uhr Nachmittag, wegen mangelhafter Ladung der Ausschußmitglieder liegt daher nicht vor und da bei der Sitzung 13 Ausschußmitglieder und 5 Ersatzmänner, im Ganzen also 18 Vertreter anwesend waren und da die Zahl der Ausschußmitglieder 24 beträgt, so war bei der eben erwähnten Sitzuug der Ausschuß in beschlußfähiger Anzahl versammelt. (§ 51 Gem.-Ordn.)

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der gegen die Giltigkeit der Sitzungsbeschlüsse vom 8. Mai 1892, 3 Uhr Nachmittags, in der angefochtenen Entscheidung selbst geltend gemachte Nichtigkeitsgrund thatsächlich nicht besteht, daß aber der in der Gegenschrift geltend gemachte Nichtigkeitsgrund der Unzulässigkeit der Einberufung einer Sitzung unter Anwendueg des § 41 Gem.-Ordn. derzeit unerwiesen ist.

Nr. 7270.

1. Die Vertretung der Gemeinde, sowie der einzelnen Fractionen steht ausschließlich der Gemeindevorstehung zu. — 2. Giltige Verpflichtungen für die Gemeinde oder einen Theil derselben können daher durch von Fractionisten bestellte Vertreter nicht eingegangen werden. (Tirol.)

Erkenntniß vom 18. Mai 1893, Z. 1769.

Johann Ceol und Gen. ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 29. Juli 1892, Z. 8469, puncto Einstellung einer Ausgabspost für den Localkaplan in das Fractions-Präliminare.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde des Johann Ceol von San Lugano und Genossen richtet sich gegen jenen Punkt der Entscheidung des tirol. Landesausschusses vom 29. Juli 1892, Z. 8469, womit unter Abweisung des Recurses der Beschwerdeführer die Einstellung eines Betrages von 96 fl. in den Voranschlag der Fraction San Lugano in der Gemeinde Carano als an den dortigen Localkaplan pro 1892 zu zahlende Passivpost genehmigt und zur Deckung des hienach sich ergebenden Deficites per 539 fl. die Einhebung eines 225perc. Zuschlages zu den directen Steuern bewilligt wurde.

Der Landesausschuß begründet sein Erkenntniß mit der Angabe, daß die Auslage von 96 fl. auf bereits in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen beruhe, als welche er in seiner Gegenschrift den Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Cavalese vom 9. Juni 1886, Z. 3465, unter gleichzeitiger Berufung auf den Act vom 31. December 1886 bezeichnet, wogegen die Beschwerdeführer behaupten, daß die Fraction als solche nur den Betrag von 21 fl. jährlich an den Kaplan zu leisten habe, während die übrige Leistung von 25 Klftr. Brennholz, eventuell 75 fl. als Werthäquivalent den einzelnen Fractionisten obliege.

Es fragt sich demnach, ob die vom Landesausschusse zur Begründung seines Erkenntnisses angeführten Acte thatsächlich die Aufnahme des Betrages von 96 fl. statt der zugegebenen 21 fl. unter die Ausgaben des Fractionsvoranschlages rechtfertigen. — Was nun zunächst die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Cavalese vom 9. Juni 1886, Z. 3465, betrifft, so wurde in derselben ausgesprochen, daß nicht die Fraction als solche, sondern die Fractionisten verhalten seien, dem Localkaplan das nöthige Brennholz oder das entsprechende Geldäquivalent zu entrichten. — Diese Entscheidung kann daher zur Begründung der fraglichen Ausgabspost der Fraction keinesfalls herangezogen werden, da sie keine Verpflichtung der Fraction, sondern im Gegentheil nur eine Leistungspflicht den einzelnen Fractionisten zum Ausdrucke bringt.

Rücksichtlich des weiteren Actes vom 31. December 1886, welcher von der Gemeinde Carano in der Namens der mitbetheiligten Fraction erstatteten Gegenschrift beigebracht wurde, muß bemerkt werden, daß eine vertragsmäßige Schuldigkeit der Fraction San Lugano aus demselben nur dann abgeleitet werden könnte, wenn dieser Act sich überhaupt als ein Vertrag der Fraction darstellen würde; dies ist jedoch nicht der Fall. —

In dem erwähnten Acte erscheinen einerseits zwei »von sämmtlichen Curatianen« gewählte Vertreter »im Interesse der Fraction«, andererseits der Kirchenpropst von San Lugano als vertragsschließende Parteien. — Nun steht aber nach der tirol. Gem.-Ordn. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, die Vertretung der Gemeinde sowie der einzelnen Fractionen ausschließlich der Gemeindevorstehung unter den in den §§ 30 und 52 vorgeschriebenen Cautelen zu. Eine Bestellung von Vertretern durch Wahl der Curatianen oder der Fractionisten ist der Gem.-Ordn. fremd und kann durch derlei Vertreter auch niemals eine giltige Verpflichtung für die Gemeinde oder einen Theil derselben eingegangen werden. Demgemäß ist auch der Act vom 31. December 1886 nicht geeignet, die Einstellung der fraglichen 75 fl. als Ausgabspost zu rechtfertigen.

Nachdem andere Verpflichtungsgründe zu Lasten der Fraction nicht behauptet wurden, die vorerwähnten aber zur Annahme einer Verpflichtung in keiner Richtung geeignet erscheinen und nachdem weiter durch den wegfall der Ausgabspost von 75 fl. auch das zu deckende Fractionsdeficit und somit die Deckung des Erfordernisses nach den derzeitigen Präliminaraufstellungen mit einem geringeren Percentsatze an Steuerzuschlägen möglich erscheint, so war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Nr. 7271.

In Absicht auf Entrichtung eines Armenpercentes liegt eine freiwillige öffentliche Feilbietung überall vor, wo die zum Wesen einer solchen gehörigen Merkmale zusammentreffen, wenn auch die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren nicht eingehalten wurden.*)

Erkenntniß vom 18. Mai 1893, Z. 1749.

Občanská záložna in Schüttenhofen ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 15. Juni 1892, Z. 20514, puncto Entrichtung eines Armenpercentes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die bürgerliche Vorschußcasse in Schüttenhofen verpflichtet, von dem für den Verkauf ihrer Realitäten C.-Nr. 34 und 35 in Tebražic erzielten Preise von 12.000 fl. die 1perc. Abgabe an den Gemeinde-Armenfond zu entrichten. — Diese Entscheidung stützt sich darauf, daß am 16. Jänner 1891 Vormittags bei Gericht die öffentliche freiwillige Feilbietung der Mühlrealität C.-Nr. 35 in Tebražic vorgenommen und mit dieser Feilbietung noch am selben Tage Nachmittags seitens der Vorschußcasse unter gleichzeitiger Feilbietung auch der Realität Nr. 34 in Tebražic derart fortgefahren wurde, daß bei dieser letzteren Verhandlung beide Realitäten um den Meistbot von 12.000 fl. hintangegeben wurden und daß die nicht vollständige Beobachtung der Feilbietungsvorschriften bei diesem letzteren Verkaufsacte, dem im § 21 ad a des böhm. Armengesetzes vom 2. December 1868, L. G. B. Nr. 59, begründeten Anspruche des Armenfondes auf die in Frage stehende 1perc. Abgabe nicht entgegenstehen könne.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3689 (Bd. XI, Z. 1887).

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung mit der Behauptung, daß die von der Vorschußcasse am 16. Jänner 1891 Nachmittags ohne gerichtliche Intervention, ohne vorherige Verlautbarung und lediglich unter Beschränkung auf zwei vorgeladene Kauflustige vorgenommene Verkaufsverhandlung als eine öffentliche freiwillige Feilbietung überhaupt nicht, insbesondere aber nicht als eine Fortsetzung der vorhergegangenen gerichtlichen Feilbietung angesehen werden könne, zumal diese letztere — abgesehen davon, daß sie blos die Versteigerung der Realität C.-Nr. 35 zum Gegenstande hatte — bei Gericht ihren Abschluß gefunden hat und überdies vom Gerichte selbst für rechtsunwirksam erklärt worden ist.

Wie sich aus den Administrativacten ergibt, war die Rechtswirksamkeit der bei Gericht stattgehabten freiwilligen öffentlichen Feilbietung der Realität C.-Nr. 35 von der für eine bestimmte Zeit vorbehaltenen Genehmigung des Verkaufes seitens der Vorschußcasse als Eigenthümerin der gedachten Realität abhängig und ist, da diese Genehmhaltung nicht erfolgte, das Ergebniß dieser Feilbietung mit dem gerichtlichen Bescheide vom 23. Jänner 1891 Nr. 754, für ungiltig erklärt worden.

Bei dieser Sachlage kann nun allerdings der gerichtliche Feilbietungsact nicht weiter in Betracht gezogen und sonach die demselben nachgefolgte Verkaufsverhandlung als eine Fortsetzung dieses Actes nicht angesehen werden. — Allein da sich aus den Aussagen der in dem Protokolle vom 16. September 1891 vernommenen Zeugen und aus dem von der Beschwerdeführerin im Administrativ-Verfahren (Recurs an die Bezirksvertretung vom 2. December 1891) gemachten Zugeständnisse ergibt, daß bei der von der Vorschußcasse vorgenommenen Verkaufsverhandlung, zu welcher zwei Kauflustige berufen wurden, in der Art vorgegangen wurde, daß diese beiden Kauflustigen ihre anfänglich schriftlichen Kaufsanträge später mündlich — sowie bei einer Feilbietung — durch gegenseitiges Sichüberbieten so lange aufbesserten, bis schließlich einem von ihnen die feilgebotenen Realitäten um den Bestbot von 12.000 fl. überlassen wurden, entsteht die Frage, ob diese Verkaufsverhandlung, wenngleich sie ohne vorherige Verlautbarung und ohne Intervention des Gerichtes blos von den Organen der Vorschußcasse in deren Localitäten vorgenommen wurde, nicht doch als eine öffentliche freiwillige Versteigerung in Betracht komme, von welcher nach der bereits cit. Gesetzesbestimmung das Armenpercent zu entrichten ist.

Der V. G. Hof glaubte diese Frage umsogewisser bejahen zu sollen, als das kais. Patent vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, lediglich die Regelung des gerichtlichen Verfahrens in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen zum Gegenstande hat und auch die Feilbietungsordnung vom 15. Juli 1786, Just.-Ges.-Samml. Nr. 565, nur die Vorschriften über das bei freiwilligen Feilbietungen einzuhaltende Verfahren normirt, eine Anordnung dahin gehend, daß nur die mit Einhaltung der vorgeschriebenen Procedur vor sich gehenden Feilbietungsacte als »freiwillige Feilbietungen« im Sinne des Gesetzes gelten und die gesetzlichen Folgen nach sich ziehen sollen, aber nicht enthält. — Demgemäß liegt also eine freiwillige Feilbietung überall vor, wo die zum Wesen einer solchen gehörigen Merkmale zusammentreffen, wenn auch die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren nicht eingehalten wurden.

Dies bestätigt ausdrücklich das zur Erläuterung der Licitations-Ordnung vom 15. Juli 1786 ergangene Hofkanzlei-Decret vom 13. December 1808 (Pol. Ges.-Samml. Bd. 31, S. 124), welches wörtlich bestimmt, daß »jede Versteigerung für öffentlich zu achten sei, wo mehrere Menschen zugleich zur Veräußerung einer oder mehrerer Sachen zusammen berufen werden, um solche mittelst des Ueberbietens an sich zu bringen« und dessen weiterer Inhalt blos zu der Annahme berechtigt, daß die Unterlassung der im § 1 vorgeschriebenen Einholung der obrigkeitlichen Bewilligung weder den Begriff einer »öffentlichen Versteigerung«, noch die Verpflichtung zur Abgabe des Armenpercentes aufhebt, sondern nur die in diesem Hofdecrete ausdrücklich angeordnete Straffanction nach sich zieht.

Nach dem Vorausgeschickten muß daher die von der bürgerl. Vorschußcasse in Schüttenhofen vorgenommene Versteigerung der gedachten Realitäten wenn auch hiebei das im kais. Patente vom Jahre 1854 und in der Licitations-Ordnung vorgezeichnete Verfahren nicht eingehalten wurde, doch als eine freiwillige und öffentliche Feilbietung angesehen werden und erscheint somit rücksichtlich derselben die Verpflichtung zur Entrichtung des Armenpercentes im § 21 ad a des böhm. Armengesetzes gegeben.

Nr. 7272.

1. Recursrecht der Straßenverwaltung bei Bauführungen an Straßen. — 2. Sistirung eines entgegen der Baubewilligung in einem größeren Umfange geführten Baues.

Erkenntniß vom 19. Mai 1893, Z. 1782.

Adolf Kitzler (Adv. Dr. Ritter v. Duniecki) ca. Landesausschuß in Lemberg (Adv. Dr. Kornfeld); E. vom 13. April 1892, Z. 15982, und vom 10. Mai 1892, Z. 22063, puncto Bausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer Adolf Kitzler wurde vom Gemeindevorsteher in Zakopane unterm 23. Juni 1891, Z. 46, der Consens zur Aufführung eines einstöckigen, 9·60 Meter langen und 8 Meter breiten Hauses auf der ihm eigenthümlichen Cat.-Parzelle Nr. 9462/20 ertheilt. — Adolf Kitzler hat noch vor Aufführung dieses Baues von seinen Nachbarn die an sein Grundstück Cat.-Parzelle 9462/20 anstoßende Cat.-Parzelle 9462 käuflich erworben und ohne daß er einen neuen Bauconsens erlangt hätte, auf dieser neu angekauften, sowie auf der früher ihm schon gehörigen Parzelle ein 12·50 Meter langes und 8·50 Meter breites Gebäude aufzuführen begonnen. — Der Delegirte für den Bau und die Erhaltung der Gemeindestraßen hat beim Landesausschusse eine Beschwerde eingebracht, daß Kitzler an den vom Landesausschusse subventionirten Gemeindestraßen Kupowki und Przecznica einen Bau eigenmächtig führe und mit diesem seinem Bau entgegen den bestehenden Vorschriften an die Gemeindestraßen vorrücke. — In Folge dieser Beschwerde ist mit dem Auftrage des Gemeindevorstehers in Zakopane vom 2. Jänner 1892, Z. 4, dem Kitzler der Bau eingestellt worden. Nachdem sich der Genannte diesem Auftrage nicht gefügt hat, wurde die Einstellung dieses Baues zwangsweise behördlich durchgeführt.

Gegen die vom Gemeindevorsteher in Zakopane an Kitzler ergangene Baueinstellung hat derselbe einen Recurs an den Gemeinderath eingebracht, welcher mit dem Beschlusse vom 27. Jänner 1892 dem Recurse Folge gab und die weitere Bauführung bewilligt hat — Mit der Entscheidung vom 5. März 1892, Z. 399, hat der Bezirksausschuß in Neumarkt über Recurs der Gemeindestraßen-Verwaltung in Zakopane den Gemeinderathsbeschluß vom 27. Jänner 1892 außer Kraft gesetzt und die vom Gemeindevorsteher verfügte Baueinstellung bestätigt. Diese Entscheidung wurde im Instanzenzuge auch mit der Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 13. April 1892, Z. 15982, aufrecht erhalten — Mit dem Erlasse des Landesausschusses vom 10. Mai 1892, Z. 22003 ist dem Gesuche des Kitzler wegen Aufhebung der erwähnten Baueinstellung keine Folge gegeben worden.

In der vorliegenden, von Adolf Kitzler eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit sowohl der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses vom 13. April 1892, Z. 15982, als auch des Landesausschuß-Erlasses vom 10. Mai 1892, Z. 22063 bestritten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Was zunächst den Beschwerdeeinwand anbelangt, daß der Bezirksausschuß nicht berechtigt war, den Gemeinderathsbeschluß vom 27. Jänner 1892 aufzuheben, weil ihm kein Recurs vorlag, so ist zu bemerken, daß laut der Administrativacten die Aufhebung dieses Gemeinderathsbeschlusses über Recurs der Gemeindestraßen-Verwaltung erfolgte. Die Beschwerde behauptet zwar, daß dieser Recurs blos von dem Grafen Zamoyski gefertigt war. Dies ist aber nicht richtig; denn dieser Recurs ward auch mit der Unterschrift des Vorstehers des Gutsgebietes Zakopane versehen und nachdem zufolge § 28 des Straßengesetzes vom 7. Juli 1885, galiz. L. G. B. Nr. 38, dem Gemeindevorstande sammt dem Vorsteher des Gutsgebietes die Verwaltung der Gemeindestraßen zukommt, so konnte dem Vorsteher des Gutsgebietes, da er für den guten Stand der Gemeindestraßen mitverantwortlich ist, das Recht nicht abgesprochen werden, diesen nach seiner Anschauung die Gemeindestraße gefährdenden Gemeinderathsbeschluß anzufechten und es kann sonach darin, daß die höheren autonomen Behörden diesen Recurs, wenngleich solcher vom Gemeindevorsteher nicht mitgefertigt war, als einen Recurs der Gemeindestraßen-Verwaltung behandelten, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden. Nachdem aber zufolge des hier maßgebenden § 72 der westgaliz. Gerichtsordnung, bezw. des Hofdecretes vom 5. März 1787, Just.-Ges.-Samml. Nr. 641, vor Ertheilung des Bauconcenses, die Nachbarn und Anrainer zu vernehmen sind, so mußte der Straßenverwaltung auch die Berechtigung zuerkannt werden, diesen Gemeinderathsbeschluß im Instanzenzuge anzufechten, da der Bau an der Straße geführt und die Straße durch diesen Bau getroffen wurde.

Die mit der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses vom 13. April 1892, Z. 15982, aufrecht erhaltene Sistirung des Baues erscheint aber auch gesetzlich begründet, weil, wie Niemand einen Bau ohne behördliche Bewilligung aufführen darf, auch Niemand einen Bau entgegen der ertheilten Bewilligung auszuführen berechtigt ist. Daß aber der Beschwerdeführer den Bau entgegen der ursprünglichen Baubewilligung vom 23. Juni 1891, Z. 46, in einem größeren Umfange geführt und solchen auf eine Parcelle

ausgedehnt hat, welche in der Baubewilligung nicht inbegriffen war, erscheint durch die Administrativacten dargethan und wird übrigens auch in der Beschwerde nicht widersprochen.

Was aber den angefochtenen Landesausschuß-Erlaß vom 10. Mai 1892, Z. 22063, anbelangt, so ist dieser Erlaß lediglich über ein Gnadengesuch des Beschwerdeführers ergangen, stellt sich sonach nicht als eine instanzmäßige Entscheidung oder Verfügung dar und ist daher vor dem V. G. Hofe nicht anfechtbar. (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Was schließlich den Einwand der Beschwerde anbelangt, daß dem Beschwerdeführer mit dem Beschlusse des Gemeinderathes vom 21. März 1892 nachträglich die Genehmigung des consenswidrig aufgeführten Baues ertheilt wurde, so hatte der V. G. Hof in Gemäßheit des § 5 al 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in eine nähere Prüfung desselben nicht einzugehen, weil diese nachträgliche Genehmigung mit der Entscheidung des Bezirksausschusses vom 19. Mai 1892, Z. 1056, wenn auch aus formellen Gründen, welche erst ein weiteres Vorgehen des Gemeindevorstehers in erster Instanz nothwendig machen, aufgehoben wurde und weil, nachdem diese Entscheidung des Bezirksausschusses im Instanzenzuge nicht weiter angefochten wurde, in diesem Punkte der administrative Instanzenzug versäumt erscheint.

Nr. 7273.

1. Die Eigenschaft des Nachlasses als Fideicommiß begründet bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr keinen Unterschied. — 2. Bei Fideicommissen liegt für die Anwärter der Titel zur Erbfolge in der Fideicommißurkunde. — 3. Zur Frage der Annahme einer doppelten Vermögensübertragung bei einem Fideicommißnachlasse und Ermittlung des Gebührenpercentsatzes. — 4. Bei Abhandlungen über ein Fideicommißvermögen kann die Bezahlung der Nachlaßgebühren nur aus den Einkünften des Fideicommisses verlangt werden.

Erkenntniß vom 24. Mai 1893, Z. 1857.

Aloisia Gräfin Czernin (Adv. Dr. Ružička) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 11. September 1892, Z. 24416, puncto Nachlaßgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Zu dem durch das am 22. September 1881 erfolgte Ableben des Fideicommiß-Inhabers Rudolf Grafen Morzin erledigten Fideicommisse des Paul Grafen Morzin haben sich der einzige männliche Descendent des Stifters Vincenz Graf Morzin und nachdem dieser noch vor Durchführung der Inventur und Reparation des Fideicommiß-Vermögens am 19. Mai 1882 gestorben war, die Aloisia Gräfin Czernin als Tochter des Rudolf Grafen Morzin erbserklärt. Mit der Einantwortungsurkunde des k. k. Landesgerichtes Prag vom 16. December 1890, Z. 55752/55863 wurde »das durch das Ableben des Rudolf Grafen Morzin erledigte gräflich Morzin'sche Real- und Pecuniar-Fideicommiß der erbserklärten Aloisia Gräfin Czernin in Folge des noch vor Beendigung dieser Verlassenschafts-Abhandlung erfolgten Todes des Vincenz Grafen Morzin,

welcher sich zu diesem Fideicommisse am 4. October 1881 gleichfalls bedingt erbserklärt hatte, auf Grund des Erections-Instrumentes und des Testamentes des Stifters eingeantwortet.« — Der Fideicommißnachlaß bestand aus dem Hause C.-Nr. 256/III in Prag in dem Steuerwerthe von 37.178 fl. 40 kr. und in Papierrenten und Forderungen in dem nach Abschlag der Passiven der Gebührenbemessung zu Grunde zu legenden Werthe von 361.304 fl. 19 kr.

Bei Bemessung der Gebühr hat die Finanzverwaltung eine zweifache Vermögensübertragung angenommen und der Aloisia Gräfin Czernin vorgeschrieben.

A. An Staatsgebühren:

1. betreffend die Nachlaßübertragung von Rudolf Grafen Morzin an Vincenz Grafen Morzin vom reinen Nachlasse per 398.483 fl. 59 kr. die 4 perc. Gebühr sammt Zuschlag und vom Werthe des Hauses per 37.178 fl. 40 kr. die $1^1/_2$ perc. Gebühr sammt Zuschlag;

2. betreffend die Nachlaßübertragung von Vincenz Grafen Morzin an Aloisia Gräfin Czernin von dem obigen reinen Nachlasse die 8 perc. und von dem obigen Hauswerthe die $1^1/_2$ perc. Gebühr sammt Zuschlag;

B. an Schulfondsbeitrag von dem Betrage per 398.483 fl. 59 kr. für jeden der beiden Nachlässe die nach dem Gesetze vom 2. Februar 1873, L. G. und V. B. für Böhmen, Nr. 60 ex 1874, berechnete Gebühr unter Anwendung der 50 perc. Erhöhung.

Diese Bemessung wurde mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten und nur die Bewerthung des reinen Nachlaßvermögens mit 397.781 fl. $96^1/_2$ kr. (anstatt 398.483 fl. 59 kr.), ferner die Behandlung der von dem Erbanfalle an Vincenz Grafen Morzin zu entrichtenden Gebühr nebst Schulbeitrag als Nachlaßpassivum bei der Ermittlung des reinen Werthes der zweiten Vermögensübertragung angeordnet.

Die Beschwerdeführerin vertritt den Standpunkt, daß nur eine Nachlaßübertragung, und zwar von Rudolf Grafen Morzin unmittelbar an die Beschwerdeführerin stattgefunden habe, daß sie daher nur zur Entrichtung einer, und zwar einer 1 perc. Gebühr vom Werthe des reinen Nachlasses, einer $1^1/_2$ perc. Gebühr von dem Werthe des Hauses und des einfachen Schulfondsbeitrages ohne 50 perc. Erhöhung verpflichtet sei, und daß selbst bei Annahme einer zweifachen Nachlaßübertragung die Gebühr für den Fideicommißübergang von Rudolf Grafen Morzin an Vincenz Grafen Morzin nur von dem letzteren, bezw. der Stadtgemeinde Wien als dessen Universalerbin gefordert werden könne.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: In der von Aloisia Gräfin Czernin am 15. October 1890 erstatteten Nachlaßnachweisung über den Fideicommißnachlaß des Rudolf Grafen Morzin ist allerdings eben dieser Graf als Vorbesitzer und die genannte Gräfin als Erwerberin genannt, allein derselbe wurde von Seiten des Abhandlungsgerichtes unterm 4. November 1890 dahin ergänzt, »daß zu dem gedachten Fideicommisse sich der nächste Fideicommißanwärter Vincenz Graf Morzin sub präs. 14. October 1881 erbserklärt hat, daß diese Erbserklärung zu Gericht angenommen wurde, daß jedoch dieser erbserklärte Fideicommißerbe, ohne die Einantwortung des gräflich Morzin'schen

Fideicommisses erlebt zu haben, am 19. Mai 1882 gestorben ist und daß in Gemäßheit der gerichtlichen Beschlüsse vom 18. Juli 1882, Z. 23617, vom 18. Juli 1882, Z. 25799 und vom 18. Juli 1882, Z. 26818, beide Fideicommiß-Verlassenschaften cumulativ behandelt wurden und auch unter Einem cumulativ eingeantwortet wurden.«

In Folge der seitens der Beschwerdeführerin gegen diese Bestätigung des Nachlaßnachweises beim Abhandlungsgerichte eingebrachten Vorstellung wurde die Nachweisung unter dem 16. December 1890, ZZ. 55752 bis 55863, mit nachstehender Bemerkung der Abhandlungsbehörde versehen: »Die Einantwortung dieser Fideicommiß-Verlassenschaft an Aloisia Gräfin Czernin erfolgte aus dem Grunde, weil Vincenz Graf Morzin, welcher sich gleichfalls erbserklärt hat, vor der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung nach Rudolf Grafen Morzin gestorben ist.«

Aus dieser letzteren Bestätigung und aus dem Umstande, daß das k. k. Landesgericht Prag mit der oben angeführten Einantwortungsurkunde der Beschwerdeführerin den Fideicommißnachlaß des Rudolf Grafen Morzin eingeantwortet und dabei der erfolgten Erbserklärung und des vor Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung erfolgten Ablebens des Vincenz Grafen Morzin nur Erwähnung gethan hat, zieht die Beschwerde den Schluß, daß das Abhandlungsgericht nur eine, und zwar eine directe Erbsübertragung des Fideicommisses von Rudolf Grafen Morzin an die Beschwerdeführerin angenommen habe und vermeint, daß gemäß § 46 Geb.-Ges. und § 4 der Min.-Verordn. vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 82, auch die Gebührenbemessungs-Behörden gehalten seien, diese gerichtlich anerkannte Rechtslage der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen.

Allein nach den bezogenen Gesetzen hat sich die Mitwirkung der Gerichte bei der Gebührenbemessung im Wesentlichen darauf zu beschränken, daß sie den Finanzorganen die eintretenden Todesfälle bekannt geben und denselben mittelst der Verlaßnachweisung den sich aus den Abhandlungsacten herausstellenden Thatbestand behufs der Gebührenbemessung in authentischer Form zur Kenntniß bringen.

Daraus läßt sich nun keineswegs die Folgerung ziehen, daß unter allen Umständen das Resultat der Abhandlungspflege für die Amtshandlung der Finanzbehörden maßgebend sei. — Denn die allgemeinen Grundsätze über das gerichtliche Verfahren außer, wie auch in Streitsachen bringen es mit sich, daß der von den Gerichten ihren Entscheidungen zu Grunde gelegte Rechts- und Thatbestand durchaus nicht immer auf einer eigentlichen Judicatur beruht, sondern häufig nur den Willen der Privatinteressenten zum Ausdrucke bringt. Bei der Verlaßabhandlung kann dies als Regel angenommen werden; aber auch in Streitsachen ergeben sich Fälle, in welchen formell ein Urtheil geschöpft wird, welches nur auf der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Belangten zu den auf eine andere Art nicht erwiesenen Angaben des Klägers beruht. Dem Gebührenärar stehen selbstverständlich, da es nicht Proceßpartei ist, gegen solche Constatirungen keine processualen Rechtsmittel zur Seite und es ist darum die Voraussetzung der Beschwerde, daß dessenungeachtet das Gebührenärar durch derlei Aussprüche eines Gerichtes präjudicirt werden könne, als den Grundsätzen der Gerechtigkeit widersprechend, eine irrige; vielmehr werden

die Finanzbehörden allerdings befugt sein, die vom Gerichte blos auf Grund des Interessentenwillens ohne Prüfung und Entscheidung der Rechtsfrage angenommene Rechtslage selbstständig zu prüfen und insbesondere vom Standpunkte des Gebührenrechtes zu entscheiden, sobald es sich nicht um die Unrichtigkeit oder die Grundlosigkeit einer gerichtlichen Bestätigung handelt, in welchem Falle allerdings vorerst der im Punkte 3 des Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, vorgezeichnete Vorgang zu beobachten sein würde.

Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor; denn sowohl in der auf die Nachlaßnachweisung beigesetzten Bestätigung des k. k. Landesgerichtes Prag vom 4. November 1890, als auch in jener vom 16. December 1890 bestätigt die Abhandlungsbehörde den Umstand, daß zu dem Fideicommißnachlasse eine Erbserklärung von Vincenz Grafen Morzin eingebracht worden war, daß dieser erbserklärte Erbe vor Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung nach Rudolf Grafen Morzin gestorben ist und daß aus diesem Grunde der Fideicommißnachlaß der (erst nach dem Ableben des Vincenz Grafen Morzin) erbserklärten Erbin Aloisia Gräfin Czernin eingeantwortet worden ist.

Es geht aber auch aus der Fideicommißerrichtungs-Urkunde vom 30. Juli 1665 und dem Testamente des Fideicommißstifters Paul Grafen Morzin vom 18. April 1684 — auf Grund welcher Urkunden die Einantwortung vom 16. December 1890, Z. 55752—55863 vor sich ging — hervor, daß das Erbrecht der Aloisia Gräfin Czernin zu dem fraglichen Fideicommisse erst nach dem Ableben des Vincenz Grafen Morzin als des letzten männlichen Descendenten des Stifters zur Existenz gelangt war. — Es war nunmehr Sache der Finanzverwaltung, zu prüfen und zu entscheiden, welche Bedeutung diese Thatumstände für die Gebührenbemessung haben.

Nach § 57 Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, begründet die Eigenschaft eines Nachlasses als Fideicommiß bezüglich der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gebühr keinen Unterschied. — Es haben daher bei der Gebührenbemessung von Fideicommißnachlässen dieselben Bestimmungen des Gebührengesetzes Anwendung zu finden, wie bei anderen Verlassenschaftsabhandlungen und es haben hiebei insbesondere auch die Grundsätze zu gelten, daß die Gebühr von einer Vermögensübertragung zu entrichten ist (§ 1, B Geb.-Ges.), daß der Gebührenpercentsatz sich nach dem Verhältnisse, in welchem der Erwerber des Nachlasses zum Uebertrager desselben steht, zu richten hat (T. P. 106, B), endlich daß die Gebühr für Vermögensübertragungen so wie die Eintragung in die öffentlichen Bücher so oftmal zu entrichten ist, als Veränderungen der bemerkten Art eingetreten sind. (Punkt 6 der Vorerinnerungen zum Tarife des Jahres 1850.)

Gleichzeitig aber hatte der V. G. Hof auch zu erwägen, daß zwischen den Fideicommissen und anderen Verlassenschaften vermöge der rechtlichen Natur der ersteren der wesentliche Unterschied besteht, daß bei Fideicommissen für die Anwärter der Titel zur Erbfolge nicht sowohl in dem Gesetze oder dem letzten Willen oder einem Vertrage, als vielmehr in der errichteten und landesfürstlich genehmigten Fideicommißurkunde (§ 627 a. b. G. B., §§ 221 und 222 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. B.

Nr. 208) gelegen ist und daß jeder zur Erbfolge gelangende Anwärter schon vor dem Erbsübergange gemeinschaftlich mit den übrigen Fideicommißanwärtern Eigenthümer des Fideicommisses war und als Fideicommißinhaber nur das Nutzungseigenthum als neues Recht erlangt (§ 629 a. b. G. B.), daher es auch nur auf die Uebertragung dieses Rechtes anzukommen hat.

Nach der hier in Betracht kommenden Fideicommißerrichtungs-Urkunde vom 30. Juli 1665 und nach dem Testamente des Fideicommißstifters Paul Grafen von Morzin ist die Erbfolge in das Fideicommiß derart geregelt, daß als Voraussetzung für den Anfall desselben an die weibliche Nachkommenschaft die Erlöschung des Mannesstammes, also den Wegfall des letzten zum Fideicommisse berufenen Mannes festgesetzt ist. — Zur Zeit des Ablebens des Fideicommißbesitzers Rudolf Grafen Morzin war nun als letzter männlicher Nachkomme des Fideicommißstifters Vincenz Graf Morzin am Leben, diesem war daher gemäß der Fideicommißerrichtungs-Urkunde das Fideicommiß angefallen und erst durch den Wegfall desselben konnte die Beschwerdeführerin erbberechtigt werden.

Es ist aber nicht blos der Fideicommißanfall an Vincenz Grafen Morzin eingetreten; derselbe hat sich auch erbserklärt, diese Erbserklärung ist als die einzige zu Gericht angenommen worden und dem Vincenz Grafen Morzin wurde als demjenigen, welcher sein Erbrecht hinreichend ausgewiesen hatte, vom Gerichte die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft überlassen (§ 810 a. b. G. B. und § 145 des kais. Patentes vom 9. August 1854); damit ist zu dem in der Erbserklärung ausgedrückten Besitzwillen (§ 799 a. b. G. B.) auch die Inhabung der Verlassenschaft getreten, wodurch auf Seite des Vincenz Grafen Morzin unstreitig auch der Besitzübergang (§ 309 a. b. G. B.) platzgegriffen hat, daher mit vollem Grunde angenommen werden kann, daß der in der Fideicommißnachfolge gelegene Vermögensübergang hinsichtlich des Rudolf Grafen Morzin'schen Fideicommißnachlasses an Vincenz Grafen Morzin auf Grund der Fideicommißerrichtungs-Urkunde allerdings stattgehabt hat, bevor die Erbberechtigung der Beschwerdeführerin in Frage kommen konnte und es war daher die von diesem Vermögensübergange bemessene Uebertragungsgebühr und nachdem Vincenz Graf Morzin zu Rudolf Grafen Morzin in dem Verwandtschaftsverhältnisse eines Geschwisterkindes stand, auch das Ausmaß derselben mit 4 Perc. (T. P. 106, B, c Geb.-Ges.) im Gesetze begründet.

Nachdem weiters der Rudolf Graf Morzin'sche Fideicommißnachlaß wegen des vor dessen gerichtlicher Einantwortung erfolgten Ablebens des Vincenz Grafen Morzin nicht an diesen Anwärter und erbserklärten Erben eingeantwortet werden konnte, sondern an die eben erst durch das berührte Ableben zum Fideicommisse berufene weitere Anwärterin Aloisia Gräfin Czernin auf Grund ihrer zum Nachlasse nach Rudolf Grafen Morzin abgegebenen Erbserklärung eingeantwortet worden ist, so liegt ganz zweifellos thatsächlich eine zweite Uebertragung des Fideicommißnachlasses nach Rudolf Grafen Morzin (an die Beschwerdeführerin) vor, gegen welche Annahme umsoweniger rechtlich ein Bedenken zu erheben ist, als bei Fideicommiß-Erbschaften (entgegen dem gemeinen Erbrechte § 537 a. b. G. B.) eine Transmission des Erbrechtes des Delaten nicht stattfindet, das Erbrecht

der Beschwerdeführerin daher nicht in Folge des an den früheren Anwärter Vincenz Grafen Morzin erfolgten Erbanfalles, sondern bei Wegfall dieses Erben im Grunde der Fideicommißerrichtungs-Urkunde aus dem Titel der nächsten Fideicommiß-Anwartschaft zur Existenz gelangt ist, wozu noch die weiteren Erwägungen kommen, daß das fragliche Fideicommiß zuletzt nur an Rudolf Grafen Morzin gerichtlich eingeantwortet war und daß eine Verlassenschaftsabhandlung nach Vincenz Grafen Morzin überhaupt nicht gepflogen worden ist.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann es aber für das Ausmaß der Gebühr von der an die Beschwerdeführerin erfolgten Vermögensübertragung nur auf das zwischen Rudolf Grafen Morzin und der Beschwerdeführerin bestehende Verwandtschaftsverhältniß ankommen und da dieses das Verhältniß des Vaters zur Tochter ist, konnte die Gebühr gemäß T. P. 106, B, a Geb.-Ges. nur mit 1 Perc. abgenommen werden. — Sobald aber eine doppelte Uebertragung des Fideicommißnachlasses anzunehmen war, ergibt sich aus der Anmerkung 1 zur T. P. 106 die Berechtigung der Finanzverwaltung, auch bezüglich der in diesem Nachlasse befindlichen Realität je eine $1^1/_2$ perc. Immobilargebühr von dem Werthe derselben einzuheben.

Dieselben Gründe rechtfertigen auch die Bemessung eines zweifachen Schulbeitrages, insbesondere da nach § 1 des böhm. Landesges. vom 2. Februar 1873 (Durchführungs-Verordn. vom 11. Juni 1874, L. G. B. St. XX) der Schulbeitrag von jeder Verlassenschaft, also vom Nachlasse eines Verstorbenen einzuheben ist, nach § 9 dieses Gesetzes aber auf alle Verlassenschaften Anwendung hat, bei welchen der Erbanfall vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an erfolgte, so daß für diesen Beitrag der Erbanfall maßgebend ist und nach § 6 dieser Schulbeitrag in derselben Weise bemessen und eingehoben wird, in welcher die Staatsgebühren bemessen und eingehoben werden. — Da jedoch der zweite Erbanfall — wie oben dargethan — vom Vater auf die Tochter stattgefunden hat, war nach § 3 des bezogenen Landesgesetzes die Berechnung einer 50 perc. Erhöhung des Schulfondsbeitrages bei diesem zweiten Erbanfalle nicht gerechtfertigt.

Nach § 226 des Patentes vom 9. August 1854 müssen bei Abhandlungen über ein Fideicommißvermögen die Zahlungen der zu entrichtenden Gebühren von dem Fideicommißerben aus den Früchten des Fideicommisses geleistet werden; dieselben bilden also eine Belastung des Fideicommisses und das Gebührenärar ist bezüglich derartiger Gebühren einem Fideicommißgläubiger gleichgestellt, kann daher die Bezahlung nur aus den Einkünften des Fideicommisses verlangen. (§ 642 a. b. G. B.) — Bei dieser speciellen Gesetzesbestimmung liegt bezüglich der Gebühr von dem ersten Erbanfalle an Vincenz Grafen Morzin und dem entsprechenden Schulfondsbeitrage der Fall des § 640 a. b. G. B. vor, indem die Beschwerdeführerin als Nachfolgerin im Fideicommisse schuldig ist, die betreffende Gebühr sammt Schulfondsbeitrag zu bezahlen.

Nachdem die angefochtene Entscheidung bei Bemessung der in Rede stehenden Gebühren den vorne entwickelten Rechtsstandpunkt nicht eingenommen hat, erschien dieselbe dem V. G. Hofe im Gesetze nicht begründet.

Nr. 7274.

1. Die handelsgerichtliche Protokollirung eines Gesellschaftsverhältnisses hat die Bemessung der Gebühr vom Gesellschaftsvertrage und die Ermittlung der gesellschaftlichen Vermögenseinlagen zur Folge.*) — 2. Zur Frage der Verjährung des Bemessungsrechtes.

Erkenntniß vom 24. Mai 1893, Z. 1866.

Valentin und Isidor Freih. von Salvadori ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 26. Juli 1892, Z. 16579, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In der Eingabe de präs. 25. Februar 1885 haben die Beschwerdeführer dem k. k. Kreis- als Handelsgerichte in Trient angezeigt, daß sie als erbserklärte Erben ihres am 19. desselben Monats verstorbenen Vaters das von diesem unter der Einzelfirma »Valentino Isidoro Salvadori« betriebene Handelsgewerbe in Gesellschaft, mit denselben Fonds und unter gemeinsamer Firma, jedoch ohne schriftlichen Vertrag fortsetzen wollen und demgemäß das Ansuchen um Löschung der bezeichneten Einzelfirma und Eintragung der Gesellschaftsfirma »Valentino ed Isidoro Salvadori« gestellt.

Gegen die aus diesem Anlasse nach der T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, bemessenen Gebühren, und zwar gegen die Gebühr per 103 fl. 75 kr. von dem einbekannten gesellschaftlichen Capitale per 33.000 fl. und gegen die 1perc. Realgebühr von den gesellschaftlichen Realitäten per 12.000 fl. wenden die Beschwerdeführer ein, daß die Protokollirungs-Eingabe als Gesellschaftsvertrag nicht angesehen werden könne, und daß eine Uebertragung von Realitäten an die Gesellschaftsfirma überhaupt nicht stattgefunden habe.

Beide Einwendungen stellen sich jedoch als haltlos dar. — Nach der Anmerkung 2 zur vorcit. T. P. 55 ist die Anmeldung einer Handelsgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister dann als Rechtsurkunde über den Gesellschaftsvertrag nach T. T. 43 lit. m des Ges. vom 13. December 1862 zu behandeln, wenn ein schriftlicher Vertrag über die Errichtung der Handelsgesellschaft nicht ausgefertigt wurde. Daß diese Voraussetzung hier zutrifft, ist durch das eingangs bezogene Protokollirungs-Gesuch constatirt und war daher die Finanzverwaltung vollkommen berechtigt, die Gebühr von dem Rechtsgeschäfte, d. i. von dem Gesellschaftsvertrage zu bemessen und von dem vorhandenen, bezw. einbekannten Gesellschaftsvermögen im Sinne der T. P. 55, B, 2, c die Scalagebühr und im Sinne der Anmerkung 4 dieser Tarifpost die Percentualgebühr abzufordern.

Daß speciell auch eine Eigenthumsübertragung hinsichtlich der einbekannten gesellschaftlichen Realitäten vor sich gegangen ist, kann nicht bezweifelt werden, wenn man erwägt, daß die Beschwerdeführer den väterlichen Nachlaß, somit auch die in Frage kommenden Realitäten für sich als Einzelpersonen im Erbwege erworben, dann aber in die Gesellschaft conferirt, somit an die Gesellschaftsfirma, welche nach den Vorschriften des Handels-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5198 (Bd. XIV, J. 1890).

gesetzbuches (Art. 111) ein selbstständiges, von den einzelnen Gesellschaftern verschiedenes Rechtssubject bildet, übertragen haben.

Was den an die Beschwerdeführer ergangenen Auftrag anbelangt, das ihrem Handelsgeschäfte gewidmete Vermögen nachzuweisen und zu diesem Behufe das bei Beginn der Geschäftsführung aufgenommene Inventar und die Bilanz vorzulegen, so findet diese Anforderung, welche von den Beschwerdeführern grundsätzlich nicht angefochten wird, in den Bestimmungen der §§ 43 und 52 und der T. P. 43, m Geb.-Ges. ihre Begründung und erscheint überdies dadurch gerechtfertigt, daß die vorgenommene Gebührenbemessung, weil eben kein schriftlicher Vertrag vorliegt, nur auf einseitigen Angaben beruht.

Insoferne aber die Beschwerdeführer bezüglich des Rechtes zur Bemessung der fraglichen Gebühr die Einwendung der Verjährung erheben, ist zu erinnern, daß es sich hier nicht um eine unrichtige, sondern um eine solche Bemessung handelt, für welche die Beschwerdeführer schon ursprünglich die Bemessungsgrundlagen zu liefern und den entsprechenden Nachweis beizubringen hatten. Gegebenen Falles ist also die Statthaftigkeit der eingewendeten Verjährung nicht nach § 3, sondern nach §§ 1 und 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, zu prüfen. — Nun ist es allerdings richtig, daß die Beschwerdeführer die von ihnen abverlangten Bemessungsdaten in der Eingabe vom 28. October 1886 bekannt gegeben haben, aber ebenso richtig ist auch, daß der hierüber erflossene Zahlungsauftrag vom 29. Mai 1889, Z. 198, am 31. Mai 1889 — also innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist — zugestellt wurde, und daß die Fin.-Landes-Direction in Innsbruck und das Finanz-Ministerium den zur Beurtheilung der Richtigkeit der gelieferten Bemessungsgrundlagen erforderlichen Nachweis im regelmäßigen Recurszuge verlangt haben. — Hiernach kann von einer Verjährung des Bemessungsrechtes vorliegend keine Rede sein.

Nr. 7275.

Zur Frage der Gebührenfreiheit für die Aufnahmsurkunden einer Versorgungsanstalt.*)

Erkenntniß vom 24. Mai 1893, Z. 1837.

Verein der wechselseitigen Hilfe der Kaufleute und der Handelsjugend in Lemberg (Adv. Dr. Ritt. v. Zakrzewski) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Bar. Odkolek); E. vom 19. März 1890, Z. 45410, puncto Gebühr von Aufnahmsurkunden.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In formali wird vorerst bemerkt, daß — wie sich aus den Administrativacten ergibt — die angefochtene Entscheidung dem auf Grund der Statuten vom 9. October 1890, Z. 67460, bestehenden Vereine wechselseitiger Hilfe der Kaufleute und der Handelsjugend in Lemberg als dem Rechtsnehmer des auf Grund der Statuten vom 20. October 1868, Z. 57572, bestandenen Vereines der Handelsjugend in Lemberg zugestellt

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2310 (Bd. VIII, J. 1884) u. Nr. 2625 (Bd. IX, J. 1885).

wurde, daß jedoch die Entscheidungen aller Instanzen nur auf Grund der letztcitirten Statuten erflossen sind und — wie deren Inhalt ergibt — auch nur den bestandenen Verein der Handelsjugend in Lemberg betreffen.

Was den zweiten formellen Beschwerdepunkt anbelangt, so ist zu erinnern, daß die Fin.-Landes-Direction bei ihrer Entscheidung einen anderen Rechtsstandpunkt, als derjenige war, von dem die erste Instanz ausgegangen war, annehmen konnte, ohne die Sache an diese zur neuerlichen Entscheidung ster zurückleiten zu müssen. Denn aus dem Wesen des instanzmäßigen Entscheidungsrechtes der Behörden geht hervor, daß jede der zur Entscheidung berufenen Instanzen den in Beschwerde gezogenen Fall auf Grund der Gesetze selbstständig zu überprüfen berechtigt ist.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach der Anmerkung zur T. P. 57 E und F des Geb.-Ges. sind Versicherungen oder Zutritte zu gesellschaftlichen Versorgungsanstalten, die sich blos auf Beerdigungskosten, ärztliche Hilfe und Pflege in Krankheiten und Unterstützungen im Falle zeitlicher oder lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit beschränken, in Absicht auf Polizzenprämien, erste Einlagen, wiederkehrende Leistungen und die beim Eintritte des versicherten Ereignisses bedungenen Leistungen, insofern diese Anstalten nicht zugleich auf Gewinn der Unternehmer berechnet sind, gebührenfrei zu behandeln.

Daß der Verein der Handelsjugend in Lemberg sich als eine gesellschaftliche Versorgungsanstalt darstellt — was übrigens in der schriftlichen Beschwerde gar nicht in Frage gestellt wurde — ergibt sich schon daraus, daß nach den Statuten vermittelst gesammelter Zuflüsse, Einlagen der Mitglieder (§ 14 der Statuten) und der Theilhaber (§ 15 der Statuten) ein Fond (§ 47 der Statuten), geschaffen wird, welcher als ein gemeinschaftlicher Versorgungsfond für die Mitglieder, ihre Gattinnen oder Waisen anzusehen ist, indem aus demselben die bald zeitliche, bald dauernde Versorgung der Mitglieder und Theilhaber, deren Witwen und Waisen bestritten wird. (§ 1287 a. b. G. B.)

Daß der gedachte Verein kein auf Gewinn berechneter war, ist allerdings richtig und wird auch von der Finanzverwaltung nicht in Frage gestellt; indessen konnte der V. G. Hof nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß nach den Statuten vom 20. October 1868, Z. 57572, welche hier allein in Frage kommen können, die Leistungen des erwähnten Vereines sich ausschließlich nur auf die in der Anmerkung zu E und F der T. P. 57 Geb.-Ges. aufgezählten Thätigkeiten beschränkten. Nach § 29 der erwähnten Statuten ertheilt der Verein den wirklichen Mitgliedern und den Theilhabern gegen eigenen Revers und gegen Bürgschaft zweier Mitglieder verzinsliche Darlehen bis zur Höhe von 25 fl. Nach § 31 der Statuten ertheilt der Verein unverzinsliche Darlehen a) an wirkliche Mitglieder im Krankheitsfalle oder im Falle der Erwerbsunfähigkeit, entstanden nicht aus eigenem Verschulden; b) an Theilhaber, welche nicht aus eigenem Verschulden ihr Vermögen verloren haben, wie auch den Mittellosen im Falle der Krankheit. — Nach § 32 der Statuten ertheilt ferner der Verein eine dauernde Unterstützung a) wirklichen Mitgliedern, welche in Folge vorgerückten Alters oder von Krüppelhaftigkeit in der weiteren Erwerbsfähigkeit behindert sind; b) Theilhabern, welche nicht aus ihrem eigenen Verschulden ihr Vermögen

verloren haben und im vorgerückten Alter stehen oder Krüppel sind. — Der § 35 der Statuten behandelt die Unterstützungen der Witwen und Waisen, darnach ertheilt der Verein solche dauernde Unterstützungen den mittellosen Witwen nach wirklichen Mitgliedern oder Theilhabern; ebenso ertheilt der Verein Unterstützungen an mittellose Waisen nach wirklichen Mitgliedern oder Theilhabern männlichen und weiblichen Geschlechtes bis zum 18. Lebensjahre. — Nach § 36 der Statuten erlangt das wirkliche Mitglied oder der Theilhaber nach absolvirtem 60. Lebensjahre das unbedingte Recht auf eine Pensionsrente.

Diese Rente wird auf 120 fl. jährlich festgesetzt, kann aber nach Maßgabe der Vereinsfonde auch in einem höheren Betrage zuerkannt werden. Schließlich ertheilt der Verein nach § 38 der Statuten den Reisenden zu Zwecken der Erlangung einer Stelle im Handelsfache eine einmalige Unterstützung, welche den Betrag von 5 fl. nicht übersteigen darf. Nach alle dem ist es wohl richtig, daß der Verein der Handelsjugend in Lemberg sich als eine gesellschaftliche Versorgungsanstalt darstellt, welche zwar nicht auf Gewinn der Unternehmer berechnet ist, aber sich auch nicht ausschließlich auf Beerdigungskosten, ärztliche Hilfe und Pflege in Krankheiten, sowie auf Unterstützungen im Falle zeitlicher oder lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit beschränkt.

Eine solche Thätigkeit ist namentlich nicht zu erblicken in der Ertheilung von verzinslichen Darlehen nach § 29, in der unverzinslichen Darlehensertheilung an die Theilhaber (§ 31, b), in der dauernden Unterstützung der Theilnehmer (§ 32, b), in der Unterstützung der Witwen und Waisen (§ 35), in der Ertheilung von Pensionsrenten (§ 36) und in den einmaligen Unterstützungen der Handlungsreisenden (§ 38), weil in den Fällen der §§ 31 b, 32 b und 35 nur die Vermögenslosigkeit oder der ohne Verschulden eingetretene Vermögensverlust die genügende Voraussetzung der betreffenden Leistungen des Vereines bildet, in den Fällen der §§ 29, 36 und 38 aber die Vereinsleistung nicht einmal an diese Voraussetzungen gebunden erscheint, indem im Falle des § 29 lediglich eine genügende Bürgschaft, im Falle des § 36 das absolvirte 60. Lebensjahr zur Erlangung der dort festgestellten Leistungen gefordert wird, und im Falle des § 38 blos der Zweck der Reise bescheinigt sein muß.

Die Berufung auf den Zusammenhang aller hier citirten Bestimmungen mit dem § 2, c der Statuten, nämlich mit der Bestimmung über den allgemeinen Zweck des Vereines, um darzuthun, daß alle diese Arten von Unterstützungen nur innerhalb des Rahmens der Statuten und der durch die letzteren vorgezeichneten Vereinszwecke ertheilt werden, daß also die Vereinsleistungen ausschließlich nur auf die Fälle der Krankheit, bezw. der zeitlichen oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit ohne eigenes Verschulden, sich beschränken, ist deshalb nicht zutreffend, weil der Vereinszweck nicht lediglich auf die Unterstützung der Vereinsmitglieder im Falle der Krankheit und Erwerbsunfähigkeit (lit. c des § 2 der Statuten) beschränkt ist, sondern auch die Ermöglichung der weiteren Ausbildung im Handelsberufe wie in anderen Kenntnissen zu den Vereinszwecken gehört (§ 2, lit. b) und die Ertheilung von verzinslichen Darlehen (§ 29), wie von unverzinslichen Darlehen (§ 31 b) und von einmaligen Unterstützungen (§ 38) ohne Einschränkung

auf die Erwerbsunfähigkeit nicht ausschließlich mit dem im § 2 c, sondern ebensogut auch mit dem im § 2 b erwähnten Vereinszwecke in Zusammenhang gebracht werden kann; überdies beweist die detaillirte Art und Weise, in welcher die Voraussetzungen bei einzelnen Arten von Unterstützungen und bei der Ertheilung unverzinslicher Darlehen bezeichnet sind, wonach solche Unterstützungen oder Darlehen stets nur einzelnen Kategorien unterstützungsbedürftiger Mitglieder in einzelnen Fällen, und zwar bald denen der zeitlichen oder dauernden Erwerbsunfähigkeit, bald denen der Krankheit oder Vermögenslosigkeit gewährt werden, ohne daß allgemein die Erwerbsunfähigkeit der zu Unterstützenden die Voraussetzung bildet, daß bei diesen Unterstützungen und Darlehen keineswegs nur der Vereinszweck im Sinne des § 2 c der Statuten maßgebend erscheint.

Nr. 7276.

1. Competenz des Handels-Ministeriums, bezw. der General-Direction der österr. Staatsbahnen bei Bauführungen auf Eisenbahngrundstücken. — 2. Competenz der Gerichte bei Streitigkeiten über Inhalt, Umfang und Ausübung von bezüglich eines bestimmten Eisenbahngrundstückes bei der Bahnanlage constituirter Servitutsrechte.

Erkenntniß vom 25. Mai 1893, Z. 1479.

Josef Richter (Adv. Dr. Ritter v. Pazelt) ca. im Namen des k. k. Handels-Min. gefällte Entscheidung der k. k. General-Direction der österr. Staatsbahnen (M.-S. Dr. v. Schuster); E. vom 15. December 1891, Z. 8947, puncto dem Karl Kaiser ertheilten Bewilligung zur Errichtung einer Rollbahn.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben über Einspruch des Josef Richter gegen die Anlage der Rollbahn im Durchlasse Kilometer $166^2/_3$ der Dux—Pilsener Eisenbahn meritorisch abgesprochen wurde, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Im Bahnkörper der nunmehr in das Eigenthum des Staates übergegangenen Eisenbahnlinie Eisenstein—Pilsen—Dux, besteht bei Kilometer $166^2/_3$ ein Durchlaß, welcher bei dem Baue der genannten Eisenbahnlinie im Jahre 1871 hergestellt und seitdem von dem Ziegeleibesitzer Vinzenz Richter, bezw. von dessen Sohne und Besitznachfolger Josef Richter, zum Zwecke des Betriebes der Ziegelei auf seinem von der Eisenbahn durchschnittenen Grundstücken unbestrittenermaßen allein benützt wurde. — Nunmehr beabsichtigt der Ziegeleibesitzer Karl Kaiser eine, für Zwecke seines Ziegeleibetriebes herzustellende Rollbahn durch den besagten Durchlaß zu führen, wogegen Josef Richter bei der politischen Begehung des bezüglichen Projectes, unter Geltendmachung seines Rechtes auf ausschließliche Benützung des fraglichen Durchlasses Verwahrung einlegte, nachdem er schon vorher gegen die bereits in Angriff genommene Ausführung des Projectes bei der politischen Behörde Beschwerde erhoben und gegen die I. und II. Instanz erfolgte Abweisung derselben den Recurs an das k. k. Min. des Innern eingebracht hatte.

In dieser Angelegenheit hat nun, und zwar sowohl über den vom Min. des Innern an das Handels-Min. abgetretenen Recurs des Josef Richter gegen die mit den Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Podersam vom 22. April 1891, Z. 7341, und der k. k. Statthalterei in Prag vom 19. Juni 1891, Z. 67761, als auch über das Rollbahnproject des Karl Kaiser und die dagegen von Josef Richter erhobene Einwendung die Gen.-Direction der österr. Staatsbahnen im Namen des k. k. Handels-Min. die angefochtene Entscheidung gefällt, mit welcher die gegenständlichen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Podersam und der Statthalterei in Prag mit dem denselben zu Grunde liegenden Verfahren, wegen Incompetenz der politischen Behörden behoben und zugleich dem Karl Kaiser zur Ausführung der projectirten Rollbahnanlage, insoweit dieselbe auf Bahngrund zu liegen kommt, unter Zurückweisung der dagegen von Josef Richter erhobenen Einwendung der Bauconsens ertheilt wurde.

Der V. G. Hof hatte vor Allem die von der Beschwerde bestrittene Competenz der k. k. Gen.-Direction der österr. Staatsbahnen zur Entscheidung in dieser Angelegenheit zu prüfen und ließ sich hiebei von folgenden Erwägungen leiten. — Der Gen.-Direction der österr. Staatsbahnen ist im § 3 der Handels-Min.-Verordnung vom 15. Juli 1884, R. G. B. Nr. 122, die Befugniß übertragen, die bisher in Bezug auf die Bauausführung nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere den Verordnungen vom 15. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, und vom 29. Mai 1880, R. G. B. Nr. 57, dem Handels-Min., bezw. der Gen.-Inspection vorbehaltenen Angelegenheiten des Staatseisenbahnbaues im Namen des Handels-Ministers zu entscheiden.

Es ist sonach zu untersuchen, ob es sich im vorliegenden Falle um eine der Entscheidung des Handels-Min. vorbehaltene Angelegenheit handelt. — Durch die in der Gegenschrift des Handels-Min. zur Begründung der ihm in dieser Angelegenheit mit Ausschluß jedes Instanzenzuges zustehenden Competenz berufenen §§ 4, 15, 16 und 17, Abs. 4, der Min.-Verordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, und § 21 der Min.-Verordnung vom 29. Mai 1880, R. G. B. Nr. 57, erscheint bei deren Uebereinstimmung mit den §§ 2, 6 und 10 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, gesetzlich festgestellt, daß Eisenbahnbauten als ein Ganzes aufzufassen sind und daß daher die Entscheidung über die Vornahme von Anlagen und Bauführungen der Eisenbahn und zwar sowohl, wenn es sich um den Bau einer Eisenbahn, als auch wenn es sich um Anlagen und Bauführungen auf bereits im Betriebe stehenden Bahnen handelt, mit Ausschluß jedes Instanzenzuges durch das Handels-Min. zu erfolgen hat.

Dieser nach den Ueberschriften der cit. Verordnungen und nach dem Inhalte der berufenen Paragraphe, zunächst allerdings für den Bau von Locomotiv-Eisenbahnen und für Anlagen und Herstellungen, welche die Eisenbahn-Unternehmung selbst auszuführen beabsichtigt oder auszuführen verpflichtet werden soll, geltende Grundsatz erscheint durch die §§ 15, 19 und 25 der Min.-Verordnung vom 25. Jänner 1879 auch auf Bauten ausgedehnt, welche durch Dritte auf einer Bahn oder auf dem zum Bahnbetriebe erworbenen Grund und Boden der Bahn ausgeführt werden wollen.

— Der Ausdehnung des obigen Grundsatzes auch auf derartige Bauführungen stehen die Bestimmungen des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 nicht entgegen, weil auch nach diesen die Entscheidung bezüglich aller Herstellungen an Eisenbahnen, welche auf den Bahnbetrieb Rückwirkung üben, oder die öffentlichen Interessen gefährden können, dem Ministerium vorbehalten ist und es keinem Zweifel unterliegt, daß Bauführungen auf einer Bahn oder auf dem zum Bahnbetriebe gehörigen Grunde, von wem und zu welchem Zwecke immer sie ausgeführt werden, den Bahnbetrieb stören und die Sicherheit des Verkehres, somit das öffentliche Interesse gefährden können.

Als eine derartige Bauführung stellt sich die Anlage einer Rollbahn durch einen Durchlaß des Bahnkörpers zweifellos dar und da hiernach die Benützung des Durchlasses in Kilometer $166^2/_3$ der Dux—Pilsener Bahn für die Rollbahnanlage des Karl Kaiser, wegen der hiebei in Betracht kommenden Rücksichten auf den Bahnbetrieb und auf das öffentliche Interesse eine der Entscheidung des Handels-Min. mit Ausschluß des Instanzenzuges vorbehaltene Angelegenheit bildet, so erscheint die Competenz der Gen.-Direction der österr. Staatsbahnen — da es sich um Benützung des Objectes einer Staatsbahn handelt — im Grunde des § 3 der Min.-Verordnung vom 15. Juli 1884, R. G. B. Nr. 122, zur Entscheidung in dieser Angelegenheit insoweit gegeben, als die Ertheilung des Bauconsenses für die Rollbahnanlage im Durchlasse, das ist die Entscheidung über die Zulässigkeit der Anlage vom Standpunkte des Bahnbetriebes und des öffentlichen Interesses in Frage kam.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat aber die Gen.-Direction der österr. Staatsbahnen auch die über die Beschwerde des Josef Richter gegen die Rollbahnanlage im fraglichen Durchlasse erflossenen Entscheidungen der politischen Behörden I. und II. Instanz behoben und die bei der politischen Begehung am 2. Juli 1891 von Josef Richter gegen das Rollbahnproject neuerdings erhobene Einwendung zurückgewiesen, somit über das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Recht der ausschließlichen Benützung des in Rede stehenden Durchlasses abgesprochen.

Es ist nicht bestritten und durch das Begehungsprotokoll vom 13., resp. 15. April 1871 erwiesen, daß die Concession und der Bauconsens für die Dux—Pilsener Eisenbahn in Bezug auf den Besitzstand des Beschwerdeführers unter der Bedingung ertheilt wurde, daß die vorbestandenen Communicationsverhältnisse, die zum Betriebe des Ziegelwerkes erforderliche Zufahrt von und zu den Lehmgruben, aufrecht erhalten werden und daß zum Zwecke und in Absicht der Sicherung und Aufrechthaltung dieser Communications-Verhältnisse die Herstellung des in Frage stehenden Durchlasses erfolgte. — Da — wie weiter nicht bestritten ist — die für die Herstellung der Durchfahrt erforderliche Grundfläche expropriirt wurde und also in das Eigenthum der Eisenbahn übergangen ist, so erfolgte die Wahrung der Verkehrsverhältnisse für den Beschwerdeführer in der Art und Weise, daß für denselben das Recht des Fahrweges mittelst des Durchlasses constituirt wurde. — Daß dieses Recht ein Privatrecht des Beschwerdeführers und zwar eine Grunddienstbarkeit ist, kann im Hinblick auf die Bestimmungen der Min.-Verordnung vom 14. September 1854, R. G. B.

Nr. 238, §§ 6, 9 ad c und 10 ad c, sowie auf § 28 des Ges. vom 10. Mai 1874, R. G. B. Nr. 70, nicht zweifelhaft sein. — Denn aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß der Bauconsens für eine Eisenbahn nur unter Wahrung der bereits bestehenden Privatrechte erfolgen darf (§ 6), daß, soweit diese Rechte nicht gewahrt werden können, das Expropriationsverfahren einzuleiten ist (§ 9 c), welches die Constituirung von derlei Rechten eben auch zur Folge haben kann und zur Folge haben muß, wenn es sich um die Erfüllung der nach § 10 ad c der Eisenbahn-Unternehmung obliegenden Verbindlichkeiten handelt, während die letztcitirte Bestimmung des § 28 des Ges. vom 19. Mai 1874 die so erworbenen Rechte direct als Grunddienstbarkeiten bezüglich eines bestimmten Eisenbahngrundstückes qualificirt.

Aus den Bestimmungen der vorcit. §§ 6 und 9 ad c des Eisenbahn-Concessionsgesetzes geht aber weiter hervor, daß der zur Ertheilung des Bauconsenses berufenen Behörde als solcher ein Dispositionsrecht über in Frage kommende Privatrechte einzelner Parteien keineswegs zusteht, daß vielmehr, sobald der Ausführung eines Eisenbahnbaues ein derlei Privatrecht entgegensteht, sofern unter den Parteien selbst eine Vereinbarung nicht getroffen wird, im Wege des Expropriationsverfahrens zunächst die Freimachung des zum Bau benöthigten Grundstückes erfolgen muß und daß darüber, ob und bis zu welchem Maße die Beseitigung des dem Bau entgegenstehenden Rechtes Platz zu greifen hat, nicht die den Bauconsens ertheilende Behörde, sondern die politischen Behörden im Instanzenzuge zu entscheiden haben.

Nach der Sach- und Actenlage des concreten Falles soll nun durch den Bau der Rollbahn das bestehende Fahrrecht des Beschwerdeführers und die zu diesem Zwecke an der Grundfläche des die Durchfahrt bildenden Eisenbahngrundstückes bestellte Grunddienstbarkeit in Frage gestellt, ja nach der Behauptung des Beschwerdeführers sogar eingeschränkt und deren Ausübung unmöglich gemacht werden. — So gewiß nun dann, wenn die die Durchfahrt bildende Grundfläche im Eigenthum des Beschwerdeführers geblieben wäre, ein Bauconsens für Eisenbahnbetriebszwecke nur unter Wahrung des Privatrechtes des Eigenthums des Beschwerdeführers, also eventuell nur unter Anwendung der Expropriation hätte erfolgen können, so gewiß kann auch im concreten Falle der Bauconsens nur unter Wahrung des dem Beschwerdeführer zustehenden Rechtes der Grunddienstbarkeit des Fahrweges ertheilt werden und erscheint die zur Ertheilung desselben berufene Behörde in keiner Weise berechtigt, dieses Recht außer Acht zu lassen.

Allerdings erscheint es streitig, ob durch die Anlage der Rollbahn thatsächlich eine Beeinträchtigung des Fahrrechtes des Beschwerdeführers Platz greift. — Eine solche würde unter allen Umständen dann Platz greifen, wenn, — was der Beschwerdeführer behauptet — durch das Begehungsprotokoll die Grunddienstbarkeit des Fahrweges für den Beschwerdeführer ausschließlich bestellt worden wäre. — Eine Beeinträchtigung kann aber auch blos thatsächlich, und zwar durch die Art und Beschaffenheit der neuen Anlage Platz greifen, wenn und insoweit diese die Ausübung des Fahrweges erschwert oder unmöglich macht. — Im ersteren Falle handelt es sich um einen Streit über den Inhalt und Umfang des dem Beschwerdeführer zustehenden Rechtes des Fahrweges an sich, im letzteren Falle

erscheint streitig, ob und inwieweit die Ausübung des, wenn auch nicht ausschließlichen Rechtes durch die neue Anlage beeinträchtigt wird, ob und inwieweit neben dem schon bestehenden Fahrrechte des Beschwerdeführers noch ein anderes bestellt werden kann (§ 486 a. b. G. B.).

Es fragt sich nun, wer zur Entscheidung dieser Streitfragen berufen erscheint. — Die Beschwerde negirt die Competenz des k. k. Handels-Min., bezw. der Gen.-Direction der österr. Staatsbahnen hiezu, und zwar nach Ansicht des V. G. Hofes mit vollem Rechte, weil — wie aus den Bestimmungen des Eisenbahn-Concessionsgesetzes, speciell aus den citirten Bestimmungen der §§ 6, 9 ad c und 10 dieses Gesetzes und aus den Verordnungen vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, und vom 29. Mai 1880, R. G. B. Nr. 57, sich ergibt — der zur Ertheilung des Bauconsenses berufenen Behörde nur die Entscheidung jener Fragen, welche auf den Bau selbst sich beziehen, und eben darum auch jener Fragen, wo es sich um die Auflegung von Verpflichtungen zu Herstellungen und Vorkehrungen den Bauunternehmern gegenüber handelt, zusteht, diese Behörde aber in keiner Weise competent erscheint, über den Bestand und den Umfang der einem Eisenbahnbau entgegenstehenden Rechte Dritter zu entscheiden.

Dagegen ergibt sich aus den Bestimmungen des Eisenbahn-Concessionsgesetzes §§ 9, 10 und 13, im Entgegenhalte zu den Bestimmungen der §§ 6, Abs. 2, 11, 28 und 30 des Ges. vom 19. Mai 1874, R. G. B. Nr. 70, daß zur Entscheidung solcher, die Ertheilung und die Wirksamkeit des Bauconsenses bedingender Vorfragen die Competenz der Gerichte, eventuell jene der Administrativbehörden, und zwar letztere dann Platz zu greifen hat, wenn in Betreff der in Frage kommenden Eisenbahnparcelle und der sie betreffenden Grunddienstbarkeit die eisenbahnbücherliche Einlage noch nicht bestünde, oder wenn und insoweit in Betreff des Bestandes und Umfanges des in Frage kommenden Fahrweges nach den Feststellungen des Begehungsprotokolles und der Enteignungserkenntnisse Zweifel und Streit entsteht. (§ 20 des Ges. vom 19. Mai 1874.)

Aus den Administrativacten ergibt sich nun nicht, welche Rechtsverhältnisse in Betreff der in Frage kommenden Eisenbahn-Grundparcelle und der rücksichtlich derselben bestehenden Grunddienstbarkeit nach Maßgabe der Eisenbahnbücher bestehen und ob also der obwaltende Streit nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 und 41 des Ges. vom 9. Mai 1874 und des § 52 des kais. Patentes vom 20. November 1852, R. G. B. Nr. 251, vor dem ordentlichen Gerichte oder aber nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 9 ad c Abs. 2 und 13 der Verordnung vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, und des § 30 des Ges. vom 19. Mai 1874, R. G. B. Nr. 70, vor den zuständigen Administrativinstanzen auszutragen war. — Jedenfalls folgt aus diesen Bestimmungen, daß die k. k. Gen.-Direction der Staatsbahnen als die zur Ertheilung des Bauconsenses berufene Behörde über den Streitpunkt, ob und inwieweit das durch das cit. Begehungsprotokoll für den Beschwerdeführer constituirte Fahrrecht der Neuanlage der Rollbahn entgegensteht, zu entscheiden nicht berufen gewesen ist.

Hieran ändert der Umstand nichts, daß die in Frage kommende Eisenbahn zu gleicher Zeit Staatsbahn ist und daß die zur Durchfahrt be-

stimmten Eisenbahnparcellen zugleich Eigenthum dieser Bahn sind; denn aus diesen That- und Rechtsverhältnissen folgt nur, daß die Dux—Pilsener Bahn zu dem Beschwerdeführer in jenem Rechtsverhältnisse steht, in welchem sich der Eigenthümer der dienstbaren Sache zu dem Servitutsberechtigten befindet, Kraft ihres Eigenthumsrechtes wäre also die Gen.-Direction allerdings zu weiteren Verfügungen über den dienstbaren Grund berechtigt; allein nur insoweit, als hiedurch das schon bestehende Recht der Dienstbarkeit nicht beirrt wird.

Entsteht aber gerade über diesen Punkt ein Streit — und dieser liegt im concreten Falle vor — so muß derselbe der berufenen Behörde zur Entscheidung vorbehalten werden. — Es geht aber nicht an, daß — wie es mit der angefochtenen Entscheidung geschehen ist — die Gen.-Direction selbst über den erhobenen Einspruch die Entscheidung fällt.

Nr. 7277.

Durch die Ernennung seitens des Bezirksschulrathes erlangt der Lehrer den unbedingten Anspruch auf den Bezug des ihm im Ernennungsdecrete zugesicherten Gehaltes gegen den Schulbezirk.

Erkenntniß vom 25. Mai 1893, Z. 1748.

Prager Stadtrath (Adv. Dr. Dostal) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Kaněra); E. vom 7. März 1892, Z. 3297, puncto Bezahlung eines Gehaltsrückstandes an die Erben der Lehrerin Marie Bergthaler.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Recurs der Stadtgemeinde Prag gegen den Ausspruch des böhmischen Landesschulrathes vom 5. Mai 1889, Z. 5390, betreffend die Bezahlung des rückständigen Gehaltes der provisorischen Volksschullehrerin Maria Bergthaler an deren Erben zurückgewiesen. — Wie aus den Administrativacten sich ergibt und auch nicht weiter bestritten ist, wurde Maria Bergthaler von dem k. k. Bezirksschulrathe Prag zur provisorischen Lehrerin an der Neustädter deutschen Volksschule ernannt, hat ebenda laut Note des Bezirksschulrathes vom 22. October 1881, Nr. 4493, am 17. October den Dienst angetreten und ist derselben von dem k. k. Bezirksschulrathe unterm 27. Jänner 1882, Z. 4534, das Decret unter Anweisung des Gehaltes von 700 fl. vom 17. October 1881 ab, ausgestellt worden. Zugleich wurde mit Note des k. k. Bezirksschulrathes vom gleichen Datum der Prager Stadtrath wegen Flüssigmachung des Gehaltes angegangen.

Die Beschwerde des Prager Stadtrathes bestreitet nun die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung, den rückständigen Gehalt der genannten Lehrerin für die Zeit vom 17. October 1881 bis 15. September 1882 im Betrage von 637 fl. 77 kr. zu verabfolgen, weil die von der genannten Lehrerin innegehabte Lehrstelle nicht ordnungsmäßig systemisirt war, da über Recurs der Prager Stadtgemeinde die Errichtung der Parallelclasse, für welche die genannte Lehrerin berufen wurde, mit dem Erlasse des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 26. Juni 1882, Z. 1590, als im Gesetze nicht begründet aufgehoben wurde, weil sonach durch diese Aufhebung für die Ge-

meinde die Verpflichtung, für die Kosten der Parallelclasse und sonach auch für den Gehalt der provisorischen Lehrerin Maria Bergthaler aufzukommen, umso unzweifelhafter entfallen sei, als nach § 44 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, dem Recurse der Stadtgemeinde die aufschiebende Wirkung zugekommen ist.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht für begründet erkennen und ist der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung, daß die genannte Lehrerin durch ihre Ernennung seitens des Bezirksschulrathes den unbedingten Anspruch auf den Bezug des ihr im Ernennungsdecrete zugesicherten Gehaltes gegen den Schulbezirk Prag erlangt habe, beigetreten. — Denn im Hinblick auf die Bestimmung des § 26 ad 8 des Schulaufsichtsgesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, ist es nicht zweifelhaft, daß der Bezirksschulrath berufen und competent ist zur provisorischen Besetzung erledigter Lehrstellen. — Aus den Bestimmungen der §§ 15, 18 ff. des Ges. vom 19. December 1875, L. G. B. Nr. 86, und § 55 ad 2 und 3 des Reichsvolksschul-Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, folgt, daß eine von der competenten Behörde ernannte Lehrperson mit dem Tage des Dienstantrittes das Recht auf den Bezug des Diensteinkommens erlangt, und zwar gegenüber jener Corporation, bezw. jenen Fonden, welche nach den obwaltenden Concurrenzgesetzen zur Bestreitung der Bezüge des Lehrpersonales verpflichtet sind. Da nun nach § 15 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16, die Bestreitung der Bezüge des Lehrpersonales dem Schulbezirke obliegt, Maria Bergthaler als provisorische Lehrerin an einer Schule des Prager Schulbezirkes decretmäßig bestellt wurde, so folgt, daß ihr gegenüber dem genannten Schulbezirke der Anspruch auf Verabfolgung ihres Diensteinkommens erwachsen ist.

Daß dieses Recht der Maria Bergthaler gegenüber dem Schulbezirke ein unbedingtes, von dem Willen der Gemeinde Prag nicht weiter abhängiges gewesen ist, folgt außer den bereits berufenen Bestimmungen des § 55 des Reichsvolksschul-Gesetzes und der §§ 13, 18 ff. des Ges. vom 19. December 1875, L. G. B. Nr. 86, auch aus der Bestimmung des § 27 des Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, da in Betreff der Bezüge des Lehrpersonales, der Vertretung der einen Schulbezirk bildenden Gemeinde wohl die Sorge für die Dotation des Lehrpersonales, d. i. die Beschaffung der hiefür nöthigen Mittel obliegt, eine Verfügung aber nach eigener Selbstbestimmung in Absicht auf die Anweisung und Gewährung von Lehrerbezügen nur rücksichtlich der Personalzulagen, Remunerationen und Aushilfen zusteht.

Angesichts der eben besprochenen gesetzlichen Bestimmungen kann das bedingungslose Recht einer von der competenten Behörde bestellten Lehrperson auf den Bezug des decretmäßigen Diensteinkommens umsominder in Zweifel gezogen werden, als eine Bestreitung dieses Rechtes nicht nur mit dem für alle öffentlichen Dienstposten, zu welchen nach § 48 Reichsvolksschul-Gesetzes der Dienst an öffentlichen Schulen zählt, anerkannten Rechtsgrundsatze, daß der Ernannte durch den Act der Ernennung und den Dienstantritt das Recht auf den Bezug der mit der Dienststelle verbundenen Bezüge erlangt, in Widerspruch tritt, sondern auch mit der Bestimmung des § 16 des Ges. vom 19. December 1875, L. G. B. Nr. 86, nicht ver-

einbarlich wäre, welche jede Lehrperson verpflichtet, Versetzungs-Anordnungen aus Dienstesrücksichten sich unbedingt zu fügen.

Es ist nun allerdings richtig, daß die Errichtung der Parallelclasse, deren Versehung der Maria Bergthaler übertragen worden war, durch die obcit. Min.-Entscheidung, als gesetzlich nicht gerechtfertigt, außer Kraft gesetzt worden ist, und daß also die von Maria Bergthaler versehene Lehrstelle im Sinne des § 11 des Reichsvolksschul-Gesetzes nicht eine systemisirte war; es ist auch weiter richtig, daß der von der Stadtgemeinde Prag gegen die Errichtung der Parallelclasse überreichte Recurs aufschiebende Wirkung hatte und daß also die Schulbehörden mit der Errichtung und Einrichtung dieser Classe nicht hätten vorgehen sollen; allein aus allen diesen Umständen kann nur gefolgert werden, daß die Schulbehörden auch die Ernennung der Maria Bergthaler als provisorischer Lehrerin hätten unterlassen sollen und daß, weil sie dies nicht gethan haben, die Schulbehörden im Sinne des Art. 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 145, für die getroffenen Verfügungen und die daraus sich ergebenden Consequenzen verantwortlich sind. Allein durch alle diese Verhältnisse kann das der Maria Bergthaler aus der Ernennung erwachsene Recht und das Pflichtverhältniß des Schulbezirkes ihr gegenüber in keiner Weise berührt werden.

Nr. 7278.

Allgemeine auf keine concreten Thatsachen gestützte Behauptungen wegen Beeinträchtigung der Wahlfreiheit, sind nicht zu berücksichtigen.

Erkenntniß vom 25. Mai 1893, Z. 1870.

Anton Maczyński und Gen. (Adv. Dr. Geller) ca. Statthalterei in Lemberg (M.-R. Dr. Roża); E. vom 25. April 1892, Z. 31161, puncto Gemeinderathswahlen in Niepołomice.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Statth.-Entscheidung vom 25. April 1892, Z. 31161, wurden die am 2. und 3. März 1892 durchgeführten Gemeinderathswahlen in Niepołomice bis auf die Wahl eines Ersatzmannes im I. Wahlkörper als giltig aufrecht erhalten.

Die vorliegende Beschwerde bestreitet in dem zur ö. m. Verhandlung verwiesenen Theile derselben die Gesetzmäßigkeit der aufrecht erhaltenen Wahlen, weil Wähler, welche die von einer Partei vertheilten Stimmzettel nicht annahmen, an dem Eintritte in das Wahllocal gehindert wurden, weil ferner im Wahllocale Agitationen stattfanden und die Wähler durch Androhung persönlicher Nachtheile zur Abgabe ihrer Stimmen für bestimmte Candidaten veranlaßt worden seien.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Nachdem in dem an die k. k. Statthalterei eingebrachten Proteste keine Wähler benannt wurden, denen der Zutritt zum Wahllocale verhindert oder erschwert und auch keine Wähler namhaft gemacht wurden, auf welche eine die Wahlfreiheit beeinträchtigende Pression ausgeübt worden wäre, nachdem ferner aus den Aussagen der im Statthaltereiproteste berufenen und über Auftrag der k. k. Statthalterei einvernommenen Zeugen nur hervorgeht,

daß einzelnen Wählern Stimmzettel eingehändigt wurden, daß aber diejenigen Wähler, welche die Annahme der vertheilten Stimmzettel verweigert haben, nicht gehindert wurden, die Wahl ihrer eigenen Entschließung entsprechend vorzunehmen und nachdem auch der Bericht des bei der Wahlhandlung intervenirenden politischen Commissärs besagt, daß der Wahlact correct gesetzlich vollzogen und die Wahlfreiheit in keiner Weise beeinträchtigt wurde, so war auch für die k. k. Statthalterei kein Anlaß, über die allgemeinen, auf keine concreten Facta gestützten Behauptungen der Beschwerdeführer mit der Annullirung der Wahlen vorzugehen.

Nr. 7279.

1. Für die ordnungsmäßige Kundmachung der Wahl genügt der Anschlag auf dem für die gemeindeämtlichen Publicationen sonst üblichen Anschlagsorte. — 2. Ein Gemeindebediensteter kann nur solange er sich im Dienste befindet nicht gewählt werden. (Galizien.)

Erkenntniß vom 25. Mai 1893, Z. 1871.

Hrynko Zwaryez und Gen. (Adv. Dr. Krzyzanowski) ca. Statthalterei in Lemberg (M.-R. Dr. Roża); E. vom 6. Juli 1892, Z. 50589, puncto Gemeinderathswahl in Cebrów.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit der Statth.-Entscheidung vom 6. Juli 1892, Z. 50589, mit welcher die in der Gemeinde Cebrów am 29. März 1892 vorgenommenen Gemeinderathswahlen als giltig aufrecht erhalten wurden, wird in dem zur ö. m. Verhandlung verwiesenen Theile der Beschwerde bestritten, 1. weil der Termin der vorzunehmenden Wahlen entgegen der Bestimmung des § 17 der galiz. Gem.-W.-Ordn. erst am Wahltage selbst, das ist am 29. März 1892, und nur mittelst einer im Innern der Gemeindeamtskanzlei affigirten Kundmachung verlautbart wurde, und 2. weil der zum Gemeinderathe gewählte Nicolaus Tesla, als im Dienste der Gemeinde stehend, die Bedingungen der Wählbarkeit nicht besitzt.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Aus den Administrativacten ergibt sich, daß über Einwendungen gegen das Verfahren bei den am 29. März 1892 durchgeführten Gemeinderathswahlen, der Gemeindevorsteher und die Wahlcommissions-Mitglieder in Cebrów durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft am 8. April 1892 darüber vernommen wurden, ob, wann und an welchem Orte die Kundmachung des Wahltermines erfolgt sei. — Diese Einvernommenen haben ausgesagt, daß der Zeitpunkt der vorzunehmenden Wahlen und die übrigen hiebei nach § 17 Gem.-W.-Ordn. zu verlautbarenden Bestimmungen, mittelst eines 8 Tage vor den Wahlen erfolgten Anschlages an dem Gebäude, in welchem die Gemeindeamtskanzlei sich befindet und welches Gebäude für sämmtliche Verlautbarungen als Kundmachungsort benützt wird, bekannt gemacht worden waren; sie sagten weiter aus, daß am Wahltage selbst ein Gemeindepolizeimann von Haus zu Haus gegangen war und die Wähler von den vorzunehmenden Wahlen verständigt hatte.

Wenn nun die k. k. Statthalterei sich in ihrer Entscheidung auf diese Aussagen gestützt und erkannt hat, daß der gesetzlichen Vorschrift des § 17

der galiz. Gem.-W.-Ordn. betreff der Wahlkundmachung Genüge geschehen war, so konnte der V. G. Hof hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht finden und einen Mangel des Verfahrens in dem Umstande, daß die den Protest erhebenden Personen nicht einvernommen worden sind, nicht erkennen, weil ja dasjenige, was sie hätten in dem fraglichen Punkte aussagen können, bereits in ihrem Proteste aufgenommen erscheint.

Auch den zweiten Beschwerdepunkt fand der V. G. Hof im Gesetze nicht begründet, weil nach § 18 galiz. Gem.-W.-Ordn. die Beamten und Diener der Gemeinde nur solange sie sich im Dienste befinden, nicht gewählt werden können, durch den Bericht des Gemeindevorstehers vom 10. Juni 1892, Z. 259, aber constatirt erscheint, daß Nicolaus Tesla vor den Wahlen auf die Stelle des Polizeimannes freiwillig verzichtet hat.

Nr. 7280.

Beweiskraft eines ämtlichen Zustellungsscheines in Bezug auf die Beurtheilung der Rechtzeitigkeit eines eingebrachten Recurses.

Erkenntniß vom 25. Mai 1893, Z. 1873.

Bezirkskrankencasse in Lemberg (Dr. Ritter v. Kulczycki) ca. Min. des Innern (S.-R. Edl. v. Swoboda); E. vom 14. Mai 1892, Z. 9921, puncto Recursfristversäumniß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ministerium des Innern den Recurs der Bezirkskrankencasse in Lemberg gegen die dieser Krankencasse mit Erlaß des Lemberger Stadtmagistrates vom 19. Juni 1891, Z. 34220, intimirte Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 8. Juni 1891, Z. 40204, mit welcher in Behebung des Bescheides des genannten Stadtmagistrates vom 18. April 1891, Z. 16952, das in der Redaction und Administration der amtlichen Zeitung »Gazeta Lwowska« beschäftigte Personal nicht krankenversicherungspflichtig erkannt wurde, aus dem Grunde als unstatthaft zurückgewiesen, weil die erwähnte Statth.-Entscheidung der Bezirkskrankencasse am 5. Juli 1891 zugestellt ward und weil der dagegen eingebrachte und erst unterm 21. Juli 1891 beim Stadtmagistrate präsentirte Recurs nach Ablauf der nach § 70 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, festgesetzten 14tägigen Recursfrist überreicht wurde.

Dagegen ist die Beschwerde der Bezirkskrankencasse in Lemberg gerichtet. In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil die mittelst Erlasses des Lemberger Magistrates vom 19. Juni 1891, Z. 34220, intimirte Statth.-Entscheidung vom 8. Juni 1891, Z. 40204, der Bezirkskrankencasse mit noch anderen Geschäftsstücken des Magistrates nicht am 5. Juli 1891, sondern erst am 8. Juli 1891, durch den Magistratsdiener Hobgarski zugestellt, vom Secretär der Bezirkskrankencasse Stefan Wysocki übernommen und auch an diesem Tage bei der Bezirkskrankencasse präsentirt wurde.

Der V. G. Hof vermochte indessen die Ausführungen der Beschwerde als begründet nicht zu erkennen. — Sowohl durch die Angaben der Be-

schwerde als durch das Zugeständniß des das fragliche Geschäftsstück übernehmenden Secretärs Wysocki liegt erwiesen vor, daß im Zustellungsbogen ein Datum des Empfanges beizusetzen unterlassen wurde, ebenso wie durch das Zugeständniß des Magistratsdieners Hobgarski außer Zweifel gestellt wurde, daß er den Zustellungstag ausgefüllt hat. — Es war Sache der beschwerdeführenden Krankencasse, dafür Sorge zu tragen, daß ihr Recht durch die gehörige Ausfüllung aller Rubriken des Zustellungsbogens gewahrt werde. Nachdem sie diese Vorsichtsmaßregel durch ihre Organe zu treffen unterlassen hat, hat sie selbst die Folgen dieser Unterlassung zu tragen und sie muß, nachdem alle Rubriken des Zustellungsbogens ordnungsmäßig ausgefüllt sein müssen, es sich selbst zuschreiben, wenn der zustellende Diener bei Unterlassung der Partei den Zustellungstag selbst einsetzt.

Da der Zustellungsbogen allein den Beweis über die erfolgte Zustellung und den Tag derselben zu erbringen hat, so kann eine Gesetzwidrigkeit darin nicht gefunden werden, daß das Min. des Innern sich lediglich auf den Zustellungsbogen und nicht auf die Eintragung im Einreichungsprotokoll der beschwerdeführenden Bezirkskrankencasse gestützt und darnach die Rechtzeitigkeit des eingelangten Recurses beurtheilt hat.

Nr. 7281.

1. Für den Bestand eines öffentlichen Weges ist es bedeutungslos, daß die Wegefläche Privateigenthum ist. — 2. Berechtigung der Gemeinde zur Erlassung von Verfügungen in Absicht auf die Erhaltung und den Fortbestand des öffentlichen Verkehres. — 3. Die Frage nach der Nothwendigkeit eines bestehenden Weges und nach der Statthaftigkeit seiner Auflassung, fällt in das freie Ermessen des Landesausschusses als übergeordneter Instanz nur dann und insofern, als von der berufenen Gemeindevertretung selbst die Unnothwendigkeit des Weges anerkannt, dessen Auflassung beschlossen wird.

Erkenntniß vom 26. Mai 1893, Z. 1899.

Gemeinde Pellendorf (Adv. Dr. Schmitz) ca. n.-ö. Landesausschuß (L.-R. Dr. Fritz); mitbel. Alfred Graf Khevenhüller-Metsch (Adv. Dr. Singer); E. vom 22. Februar 1892, Z. 14966, puncto Oeffentlichkeit eines Weges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschluß der Gemeindevertretung Pellendorf, mit welchem verschiedene durch den Pellendorfer Schloßpark, bezw. durch das Pellendorfer Schloß führende Wege als öffentliche erklärt wurden und weiter verfügt worden ist, daß die an Einem dieser Wege angebrachten Absperrvorrichtungen von der Gutsinhabung beseitigt werden sollen, widrigens die Besitzstörungsklage gegen dieselbe eingebracht würde, als rechtswidrig behoben.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung unter Berufung darauf, daß die fraglichen Wege thatsächlich für den öffentlichen Verkehr benützt worden sind, daß daher die Gemeinde, zumal die Aufrechthaltung der freien Passage aus Verkehrs- und Feuerpolizeirücksichtigen auf diesen Wegen erforderlich war, innerhalb ihres Wirkungskreises vorgegangen ist und durch den gefaßten Beschluß irgend welche Gesetze umsoweniger

übertreten habe, als rücksichtlich eines dieser Wege, der Parcelle Nr. 1186, nach dem Grundbuchsstande die Gemeinde sogar Eigenthümerin der Wegfläche ist und als aus Anlaß der gegen die Gutsinhabung thatsächlich überreichten Besitzstörungsklage, diese im Vergleichswege die Verfügung der Gemeinde bis zur Austragung der Rechtsstreite zu respectiren sich bereit erklärt hat.

Da nach § 26 ad 3 der Gemeinde-Ordn. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres in den Wirkungskreis der Gemeinde fällt und da weiter nach § 12 des Ges. vom 13. December 1889, L. G. B. Nr. 1 ex 1890, die Erhaltung der nothwendigen Gemeindewege als innere Gemeindeangelegenheit erklärt ist, zu den Gemeindewegen nach § 4 des letztcit. Gesetzes aber auch alle sogenannten Fahr-, Karrenwege, Reitsteige, Fußwege und Stege gezählt werden müssen, so ist es gewiß, daß der Gemeindeausschußbeschluß vom 30. Juni 1890 als ein gesetzlicher dann anzusehen sein wird, wenn und insoweit erwiesen vorliegt, daß die heute streitigen Wege den öffentlichen Gemeindewegen beizuzählen sind und daß auf diesen der öffentliche Verkehr sich vollzogen hat.

Die angefochtene Entscheidung gibt nun selbst zu, daß nach dem Ergebnisse der commissionellen Verhandlung vom 11. October 1890 angenommen werden kann, daß auf den sämmtlichen in Frage kommenden Wegen thatsächlich ein allgemeiner Verkehr der Ortsinsassen stattgefunden hat. — Die Entscheidung vermeint nur, daß die aus dieser Thatsache sich ergebende Berechtigung der Gemeinde, den bestandenen öffentlichen Verkehr aufrecht zu erhalten und gegen die unternommene Absperrung der Wege einzuschreiten concreten Falles darum nicht Platz greife, weil einerseits die Wegeflächen ein Eigenthum der Domäne bilden, welche deren Benützung zum allgemeinen Verkehre nur aus nachbarlicher Gefälligkeit gestattet habe und weil andererseits die Verkehrsverhältnisse sich in der Neuzeit geändert haben, da eine öffentliche Gemeindestraße errichtet wurde, welche den gleichen Verkehrsbedürfnissen genügt, weshalb die in Streit befangenen Wege keine Forderung des allgemeinen öffentlichen Verkehrsbedürfnisses mehr darstellen, ihre Schließung daher keine solche Störung des öffentlichen Verkehres, die eine Repressivmaßregel der Gemeinde erfordern und rechtfertigen würde, bilde.

Diese Argumentation der angefochtenen Entscheidung reicht aber nicht aus, den Beschluß der Gemeinde vom 30. Juni 1890 als einen gesetz- und rechtswidrigen erkennen zu lassen. Denn was zunächst die Annahme anbelangt, daß die Wegeflächen Eigenthum der Domäne sind, so ist dieser Umstand für den Bestand eines öffentlichen Weges ganz bedeutungslos, da der öffentliche Verkehr sich ganz wohl über ein Privatgrundstück vollziehen kann. Die Annahme ist überdies — zum mindesten was die Wegparcelle Nr. 1186 betrifft, welche als die wichtigste bezeichnet wird — nicht actenmäßig, da von der Gemeinde durch die Grundbuchsauszüge erwiesen wurde, daß die Parcelle Nr. 1186/6 als öffentliches Gut eingetragen ist und da weiter durch den am 26. März 1892 bei Gericht geschlossenen Vergleich die Gutsinhabung selbst die Strittigkeit der Eigenthumsverhältnisse anerkannte, die Geltendmachung ihrer Privatrechte im Rechtswege zusicherte und bis zur Austragung des Rechtsstreites die Freihaltung der Wege übernahm.

Steht sonach fest, daß jene Wege, auf welche der Gemeindeausschußbeschluß vom 30. Juni 1890 sich bezog, in dem Sinne öffentliche gewesen sind, daß auf denselben der öffentliche Verkehr sich vollzogen hat, so war die Gemeinde nach den cit. Gesetzesbestimmungen zweifellos berechtigt, Verfügungen in Absicht auf Erhaltung und den Fortbestand dieses öffentlichen Verkehres zu treffen, also auch die Beseitigung der von der Gutsinhabung angebrachten Absperreinrichtungen zu verfügen. — Dadurch, daß die Gemeinde diese Verfügung nur unter der Sanction erließ, daß eventuell die Besitzstörungsklage angebracht würde, hat dieselbe weder ihren Wirkungskreis noch irgend ein Gesetz übertreten, vielmehr dem Umstande Rechnung getragen, daß in Betreff der einen der Wegeflächen die Eigenthumsverhältnisse, in den anderen der Rechtsbestand der von der Gemeinde in Anspruch genommenen Servitut streitig erschien.

Das von der angefochtenen Entscheidung weiter geltend gemachte Argument, daß nach den derzeitigen Verkehrsverhältnissen die weitere Aufrechthaltung der in Frage kommenden Verkehrswege sich nicht als erforderlich darstelle, reicht aber nicht zu, um einerseits den Beschluß der Gemeindevertretung vom 30. Juni 1890 als einen ungesetzlichen erkennen zu lassen und um andererseits die Entscheidung des Landesausschusses etwa aus dem Gesichtspunkte zu rechtfertigen, daß die Nothwendigkeit des Fortbestandes bestehender öffentlicher Communicationsmittel eine Angelegenheit des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden ist und daß eben darum der Landesausschuß als übergeordnete Instanz den auf Aufrechthaltung der streitigen Wege abzielenden Gemeindebeschluß aufzuheben berechtigt war. Denn es ist klar, daß die Frage, ob ein öffentlicher Weg thatsächlich besteht und ob darum die Gemeindevertretung die ihr in Betreff der öffentlichen Wege zustehenden Befugnisse auch rücksichtlich dieses Weges auszuüben berechtigt ist, verschieden ist von der Frage nach der Nothwendigkeit eines bestehenden Weges und nach der Statthaftigkeit seiner Auflassung.

Letztere Frage fällt allerdings in das freie Ermessen der Administrativbehörden; allein in jenes des Landesausschusses als übergeordneter Instanz nur dann und insofern, als von der berufenen Gemeindevertretung selbst die Unnothwendigkeit des Weges anerkannt, dessen Auflassung beschlossen wird. In einer solchen Auflassung ist eben das Aufgeben eines Rechtes der Gemeinde gelegen, welches — wie aus § 91 ad 3 der Gem.-Ordn. sich ergibt — vom Landesausschusse der Gemeinde keineswegs aufgetragen werden kann.

Da sonach der V. G. Hof weder finden konnte, daß die Gemeinde Pellendorf durch den Beschluß vom 30. Juni 1890 in irgend welcher Richtung ihren Wirkungskreis übertreten oder bestehende Gesetze verletzt habe, noch auch finden konnte, daß die concrete Streitsache zu denjenigen zählt, in welchen der Landesausschuß Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindebehörden nach freiem Ermessen abzuändern berechtigt wäre, so war er nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung für gesetzlich begründet zu erkennen.

Nr. 7282.

1. Die Neusystemisirung von Seelsorgeposten ist im freien Ermessen der Verwaltungsbehörden gelegen. — 2. Nothwendigkeit der staatlichen Anerkennung für den Bestand einer systemisirten Hilfspriesterstelle.*)

Erkenntniß vom 27. Mai 1893, Z. 1916.

Johann Miori, Kaplan in Marano, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. Bar. Schwind); E. vom 1. Juni 1892, Z. 27072 ex 1891, puncto Congrua-Ergänzung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Decret des Bischofes von Trient vom 24. September 1863, Z. 2676/599, wurde in Marano eine einfache, von der Pfarre Isera abhängige Frühmeß-Curatie (primissaria curata) errichtet, welche dem heutigen Beschwerdeführer Johann Miori laut fürstbischöflichen Decretes vom 3. Juni 1871, Z. 1466, verliehen wurde. — Der Genannte hatte ursprünglich die Ergänzung seiner Congrua im Sinne des Ges. vom 13. April 1890, R. G. B. Nr. 65, angestrebt; nachdem aber laut Erlasses der k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 23. Jänner 1891, Z. 28441, die Adjustirung der vorgelegten Fassion abgelehnt und der Bestand einer systemisirten Hilfspriesterstelle in Marano nicht anerkannt worden war, so richtete sich sein Ministerialrecurs in erster Linie gegen diese Aberkennung, wobei eventuell die Bitte um staatliche Neusystemisirung dieser Stelle beigefügt wurde. — Das k. k. Min. für Cultus und Unterricht fand jedoch mit Entscheidung vom 1. Juni 1892, Z. 27072, sowohl das Recursbegehren, als auch das Eventualgesuch abzuweisen.

Sofern nun die Beschwerde gegen den letzteren Theil des Min.-Erlasses ankämpft, erscheint dieselbe als unzulässig gemäß § 3 lit e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, weil die Verwaltungsbehörden im Falle der staatlichen Systemisirung von neuen Seelsorgeposten den bestehenden Gesetzen gemäß nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, die Abweisung eines auf diese Neusystemisirung gerichteten Ansuchens daher eine Angelegenheit betrifft, welche von der Zuständigkeit des V. G. Hofes ausgeschlossen ist.

Es bleibt mithin zur Erörterung nur mehr die Frage übrig, ob die angefochtene Entscheidung, soweit in derselben der Bestand einer systemisirten Hilfspriesterstelle in Marano nicht anerkannt und demgemäß die Adjustirung der vorgelegten Fassion abgelehnt wurde, eine Gesetzesverletzung enthält. — In dieser Beziehung hat der Beschwerdeführer in seinem Min.-Recurse Nr. 8354 betont, daß die fragliche Stelle vom Fürstbischofe von Trient während der Wirksamkeit des A. h. Patentes vom 5. November 1855, R. G. B. Nr. 195, errichtet wurde, daß demnach eine besondere staatliche Anerkennung nicht nothwendig war, vielmehr im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, und der Ausführungsverordnung vom 2. Juli 1885, R. G. B. Nr. 99, als stillschweigend gegeben angenommen werden müsse. Außerdem findet der Beschwerdeführer, daß die Staatsbehörden den Bestand des Beneficiums dadurch anerkannt haben, daß die Zahlung

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4674 (Bd. XIII, Z. 1889).

einer Ernennungstaxe von ihm verlangt und die eingestellte Fassion im Jahre 1886 seitens des Statth.-Rechnungsdepartements adjustirt wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Ausführungen als im Gesetze begründet anzuerkennen. Denn auch nach dem A. h. Patente vom 5. November 1855, R. G. B. Nr. 195, Art. IV, c ist das vorläufige Einverständniß der staatlichen Organe zur Gründung, Theilung oder Vereinigung von Pfarren »vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte« vorgeschrieben und wenn auch von diesem Einverständnisse bei Errichtung von kleineren Pfründen (beneficia minora) ausnahmsweise abgesehen wurde, so kann hieraus doch nur gefolgert werden, daß die Errichtung solcher kleinerer Pfründen eine Leistung seitens des Staates nicht bedinge, sondern vielmehr eine anderweitige Deckung des Pfründeneinkommens voraussetze. Es muß demnach auch hier an dem in der früheren ebenso wie in der späteren Gesetzgebung stets beobachteten Grundsatze festgehalten werden, daß überall dort, wo es sich um staatliche Leistungen handelt, auch über das Requisit der staatlichen Anerkennung nicht hinausgegangen werden kann. — Diese ist aber im vorliegenden Falle zugegebenermaßen nicht erfolgt und sind die vom Beschwerdeführer angeführten Acte, nämlich die Einhebung einer Ernennungstaxe, sowie die Adjustirung der eingestellten Fassion für die Frage der Anerkennung gänzlich belanglos, weil diese Acte zwar Amtshandlungen der Behörden darstellen, aber nicht von jenen Staatsorganen gesetzt wurden, welche einzig und allein zur Entscheidung über die staatliche Systemisirung berufen sind.

Nr. 7283.

1. Eine öffentliche Kundmachung des über eine Rechnungsliquidirung gefaßten Gemeindeausschuß-Beschlusses ist durch die Gemeindeordnung nicht vorgeschrieben. — 2. Die Fallfrist ist nur dann gewahrt, wenn der Recurs innerhalb der kritischen Zeit am vorgeschriebenen Orte einlangt.*)

Erkenntniß vom 27. Mai 1893, Z. 1917.

Johann Ceschi ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 25. August 1892, Z. 8627, puncto Versäumung einer Recursfrist.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Decrete des Tiroler Landesausschusses vom 25. August 1892, Z. 8627, wurde der Recurs des Johann Ceschi gegen die Liquidirung der von ihm als gewesenen Fractionsvorstande von Miola gelegten Verwaltungsrechnung für die Zeit vom 20. März 1888 bis zum 17. Juli 1891 unter Hinweis auf die Rechtskraft dieser Liquidirung abgewiesen.

Der V. G. Hof hatte sich demnach mit der Prüfung der Frage zu beschäftigen, ob zur Zeit der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die erwähnte Liquidirung gegenüber dem Beschwerdeführer thatsächlich in Rechtskraft erwachsen war. — Wie aus den Administrativacten hervorgeht, wurde die von Johann Ceschi gelegte Rechnung in der Gemeindeausschuß-Sitzung von Miola di Pinè vom 2. März 1892 liquidirt und der hierüber gefaßte

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3037 (Bd. X, J. 1886).

Gemeindeausschuß-Beschluß dem Rechnungsleger mit Decret der Gemeindevorstehung vom 17. März 1892 bekannt gegeben.

Nach § 88 der tirol. Gem.-Ordn. ist jede Berufung binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden 14tägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher zur weiteren Vorlage einzubringen. Eine öffentliche Kundmachung des über die Rechnungsliquidirung gefaßten Beschlusses ist durch die Gem.-Ordn. nicht vorgeschrieben und im gegenwärtigen Falle auch nicht erfolgt. — Die Frist zur Einbringung des Recurses begann daher gemäß § 88 vom Tage der Zustellung der Verständigung an zu laufen, wie dies in ganz correcter Weise auch im bezüglichen Sitzungsprotokolle des Gemeindeausschusses bestimmt erscheint.

Nun ist zwar dieser Zustellungstag in den Administrativacten nicht nachgewiesen. Indessen gibt der Beschwerdeführer selbst an, daß ihm das vorerwähnte gemeindeamtliche Decret vom 17. März 1892 am 19. März 1892 zugestellt wurde. Der Recurs wäre demnach in der Zeit zwischen dem 20. März und 3. April 1892 beim Gemeindevorsteher einzubringen gewesen. — Der Beschwerdeführer brachte aber den Recurs nicht bei der Gemeindevorstehung ein, sondern übersendete ihn am 2. April 1892 mittelst der Post an den Landesausschuß, wo derselbe am 4. April 1892 präsentirt und sodann mit Attergat des Landesausschusses vom 9. Juni 1892, Z. 41, 83, an die Gemeindevorstehung Miola in Pinè übermittelt wurde, bei welcher der Recurs erst am 15. Juni, somit lange nach Ablauf der Fallfrist einlief. — Aus diesem Grunde erscheint der Recurs allerdings als verspätet und der über die Liquidirung gefaßte Gemeindeausschuß-Beschluß in Rechtskraft erwachsen.

Nr. 7284.

Gewerbliche Gehilfen, welche nicht in genossenschaftlicher Versicherung stehen, genügen ihrer Krankenversicherungspflicht durch den selbstständigen Beitritt zu einer nach § 60 des Krankenversicherungs-Gesetzes gebildeten Vereinskrankencasse.

Erkenntniß vom 27. Mai 1893, Z. 1911.

Bezirkskrankencassen in Ischl und Gmunden (Adv. Dr. Knöpfelmacher) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Edl. v. Swoboda); mitbeth. Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Linz (Adv. Dr. Ornstein); E. vom 30. Juni 1892, Z. 11957, puncto Versicherungspflicht gewerblicher Hilfsarbeiter.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um die Beantwortung der Frage, ob die Gehilfen solcher Gewerbsleute, welche einer Genossenschaft angehören, die weder eine eigene Krankencasse im Sinne des § 121 der Gew.-Ordn. errichtet hat, noch einer bestehenden gesetzlich eingerichteten Krankencasse beigetreten ist, ihrer Krankenversicherungspflicht durch den selbstständigen Beitritt zu einer nach § 60 des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes gebildeten Vereinskrankencasse genügen können, oder ob dieselben unter allen Umständen der betreffenden Bezirkskrankencasse als Mitglieder anzugehören haben.

Daß die in einer unter die Gewerbeordnung fallenden Unternehmung beschäftigten Arbeiter gemäß § 1, Alinea 2, des Ges. vom 30. März 1888,

R. G. B. Nr. 33, für den Krankheitsfall versicherungspflichtig sind, kann einem Zweifel nicht unterliegen und ist denn auch der Bestand der Versicherungspflicht bei den hier in Frage kommenden Personen von keiner Seite bestritten. — Allerdings hat die Gesetzgebung für die Krankenversicherung dieser Kategorie von Arbeitern bereits anderwärts und zwar in der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, Vorsorge getroffen (§ 114, lit. e) und im § 121 den Genossenschaften die Verpflichtung auferlegt, zur Unterstützung der Gehilfen für den Fall der Erkrankung eigene genossenschaftliche Krankencassen zu gründen und zu erhalten oder einer bestehenden, gewissen gesetzlich bezeichneten Anforderungen entsprechenden Krankencasse beizutreten, wobei es zweifellos ist, daß dieser Beitritt — damit eine genossenschaftliche Krankenversorgung herbeigeführt werde — nur durch die Genossenschaft als solche und nicht durch einzelne Mitglieder oder Angehörige derselben zu erfolgen hat.

Diese, durch die frühere Gesetzgebung ins Leben gerufene Zwangsversicherung hat denn auch das Arbeiter-Krankenversicherungsgesetz vollständig beachtet, indem der § 11 bestimmt, daß die im § 1 vorgeschriebene Versicherung auch durch Genossenschaftskrankencassen (Z. 4) erfolgen könne, und indem der § 58 ausspricht, daß für Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten (entsprechend zu ändernden) genossenschaftlichen Krankencassen die Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankencasse (§§ 12, 42 und 54) anzugehören, nicht eintrete.

Allein soferne — wie im vorliegenden Falle — einzelne Genossenschaften für die genossenschaftliche Krankenversorgung ihrer Angehörigen bisher noch keine Vorsorge getroffen haben, war für diese letzteren mit der Wirksamkeit des Ges. vom 30. März 1888 die Verpflichtung zur Krankenversicherung nach eben diesem Gesetze eingetreten, und waren sonach die betreffenden Gehilfen im Grunde des § 13, Alinea 1, Mitglieder der Bezirkskrankencasse, jedoch nur dann, wenn sie nicht bei einer der übrigen im § 11 bezeichneten Cassen in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind. — Die Thatsache der gesetzmäßigen Versicherung bei einer der im § 11 bezeichneten Cassen bewirkt demnach den Ausschluß von der Mitgliedschaft zur Bezirkskrankencasse.

Da nun im § 11 unter jenen Kategorien von Krankencassen, bei welchen die Krankenversicherung erfolgen kann, sub Z. 6, auch die in Gemäßheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichteten Krankencassen (Vereinskrankencassen) aufgezählt sind und der § 60 bestimmt, daß für die Mitglieder solcher Vereinskrankencassen, wenn sie auf Grund des Vereins-Ges. vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, errichtet oder umgebildet sind und den weiters in diesem Paragraphe gestellten Anforderungen entsprechen, die Verpflichtung, einer nach Maßgabe des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankencasse anzugehören, nicht eintritt, so erscheint es nicht nur gesetzlich gestattet, daß versicherungspflichtige (also auch gewerbliche, genossenschaftlich nicht versicherte) Personen ihrer Versicherungspflicht durch Versicherung bei einer gesetzlich eingerichteten Vereinskrankencasse genügen, sondern es wird weiters auch jeder gesetzliche Grund man-

geln, derart versicherte Personen zur Krankenversicherung bei der Bezirkskrankencasse zu verhalten.

Was nun die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Linz anbelangt, so sind deren Statuten seitens der k. k. Statthalterei in Linz unterm 11. Juli 1891, Z. 9835, auf Grund der Ermächtigung des k. k. Min. des Innern vom 22. März 1891, Z. 25216, in Gemäßheit des Vereins-Ges. vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, mit dem Beifügen genehmigt, daß diese Casse nach ihren Statuten als eine Vereinskrankencasse im Sinne des § 11, Punkt 6 des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, anzusehen ist, bei welcher die im § 1 desselben Gesetzes vorgeschriebene Versicherung erfolgen kann. — Demnach besteht für die bei dieser Vereinskrankencasse versicherten gewerblichen Gehilfen, welche nicht in genossenschaftlicher Versicherung stehen, gemäß § 13, Alinea 1, Krankenversicherungsgesetzes keine Verpflichtung, Mitglied einer Bezirkskrankencasse zu sein.

Nr. 7285.

Zur Frage der Verwaltung eines Gemeindegutes. (Böhmen.)*

Erkenntniß vom 27. Mai 1893, Z. 1903.

Josef Howorka und Gen. (Adv. Dr. Lenoch) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 27. Juli 1892, Z. 28948, puncto Benützung von Gemeindegrundstücken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde angeordnet, daß die bisher verpachtet gewesenen 11 Antheile des Gemeindegrundstückes Parcelle Nr. 667 entgegen der vom Pohořowitzer Gemeindeausschusse beschlossenen unentgeltlichen Beweidung seitens der Gemeindeinsassen nach § 69 der Gem.-Ordn. der Art zu verwalten seien, daß hieraus nachhaltig die thunlich größte Rente für die Gemeinde erzielt werde. — Diese Entscheidung wird darauf gestützt, daß die Verpachtung zu Gunsten der Gemeindecasse schon seit dem Jahre 1868 die regelmäßige Benützungsart dieser Grundtheile bildet, indem dieselben während dieser Zeit nur einmal und zwar vom Jahre 1874 bis zum Jahre 1879, seither aber nicht mehr als Weide benützt worden sind.

Die Beschwerde ist dem entgegen des Erachtens, daß bei Berücksichtigung der der Einführung der neuen Gemeindeordnung vorhergegangenen Zeitperiode vielmehr die Beweidung als die regel- und übungsmäßige Benützungsart der fraglichen Grundantheile angesehen werden müsse, zumal die Umwandlung dieser Grundstücke in Ackergrund und die Zuwendung des Ertrages an die Gemeindecasse seitens der Rustikalisten nur vorübergehend und freiwillig aus wirthschaftlichen Gründen erfolgt sei, um einerseits die in Folge längerer Beweidung für diese Benützung ungeeignet gewordenen Grundstücke durch eine anderweitige Cultivirung dem ursprünglichen Zwecke wieder dienstbar zu machen und um anderseits den bedrängten Gemeinderenten zu Hilfe zu

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3752 (Bd. XI, Z. 1887).

kommen, weshalb denn aus der Aenderung der Culturart auf eine Verzichtleistung der Rustikalisten auf die Nutzungsrechte zu den bezüglichen Grundtheilen nicht geschlossen werden könne.

Von der Erwägung ausgehend, daß nach § 70 der böhm. Gem.-Ordn. für die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes die bisherige, das ist die zur Zeit der Wirksamwerdung der Gemeindeordnung bestandene Uebung unter Voraussetzung des Haus- und Gutsbedarfes der Berechtigten maßgebend ist, glaubte der V. G. Hof nicht verkennen zu sollen, daß die Beweidung der in Frage stehenden Grundantheile im Jahre 1864 allerdings die übungsmäßige Benützungsweise gebildet haben mochte, zumal die durch den Widerspruch zweier Gedenkzeugen nicht vollends entkräftete Aussage dreier Gedenkmänner hiefür spricht und auch das Gemeinde-Inventar diese Grundtheile als Gemeindegut und Weide bezeichnet.

Allein der V. G. Hof konnte nicht finden, daß diese übliche Benützungsart auch fortan festgehalten worden wäre, und daß der Fortbestand des Haus- und Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten auch noch dermal diese Benützungsart erfordern. — Denn die Aussagen der in dem Protokolle vom 8. Juli 1892 vernommenen Gedenkzeugen, welche darin übereinkommen, daß die betreffenden Grundtheile erst nach Einführung der Gemeindeordnung abwechselnd entweder von allen Gemeindeinsassen als Weide benützt, oder zu Gunsten der Gemeinde als Acker verpachtet wurden, können für die dermalige Benützung im Sinne des § 70 Gem.-Ordn. umsoweniger maßgebend sein, als dieselben im Punkte der behaupteten abwechselnden Benützung nach einem bestimmten Turnus in den weiteren Erhebungen keine sichere Stütze finden.

Die von dem Bezirksausschusse nach Einsicht in die Gemeinderechnungen im Protokolle vom 8. Juli 1892 vorgenommene Constatirung läßt nämlich entnehmen, daß das Erträgniß der in Rede stehenden Grundantheile in den Jahren 1868—1874, dann in den Jahren 1879—1885 und von da bis 1891, also innerhalb eines Zeitraumes von 23 Jahren durch 18 Jahre und darunter zuletzt ununterbrochen durch 12 Jahre eine Empfangspost der Gemeinde gebildet habe und daß diese Post während des gedachten Zeitraumes lediglich in der kurzen Zwischenzeit vom Jahre 1874 bis zum Jahre 1879 nicht verrechnet erscheine, woraus sich ergibt, daß diese Grundtheile etwa nur in der oben gedachten Zwischenzeit als Weide und Gemeindegut benützt worden sein mochten, seither aber als Gemeindevermögen verwaltet, bezw. durch die Umwandlung in Ackerland für die Gemeinde dauernd nutzbar gemacht worden seien.

Da nun die langjährige Verwendung der vormaligen Hutweidegründe zu einem von der früheren Bestimmung verschiedenen und mit dieser nicht vereinbarlichen wirthschaftlichen Zwecke dafür spricht, daß von der bestandenen Uebung abgegangen wurde, und daß der Haus- und Gutsbedarf der Nutzungsberechtigten die Beibehaltung der ursprünglichen Culturart nicht mehr erforderlich machte, glaubte der V. G. Hof der Hinweisung der Beschwerdeführer auf die dem Wechsel in der Culturart angeblich zu Grunde liegenden wirthschaftlichen Absichten umsoweniger ein Gewicht beilegen zu dürfen, als die Beschwerdeführer diese Absichten in keiner Weise nachgewiesen und die gepflogenen Erhebungen nicht einmal ergeben haben, daß dieselben in ihrer

Eigenschaft als Rustikalisten in Ansehung der streitigen Grundtheile die alleinigen Nutzungsberechtigten waren. — Demgemäß mußte der V. G. Hof die mit der angefochtenen Entscheidung angeordnete weitere Verwaltung der Antheile des Gemeindegrundstückes Parcelle Nr. 667 als Gemeindevermögen als im § 69 der Gem.-Ordn. gerechtfertigt ansehen.

Nr. 7286.

1. Amtswegige Erhebung des Miethzinswerthes. — 2. Eintragungen in die Zinszahlungsbüchel der Wohnparteien für die Steuerbemessung nicht maßgebend. — 3. Voraussetzung für die Berücksichtigung des auf die Gartenbenützung entfallenden Zinses. — 4. Zulässigkeit der reformatio in pejus durch die Steuerbehörde II. Instanz.

Erkenntniß vom 30. Mai 1893, Z. 1659.

Johann Grubitsch (Adv. Dr. Kokoschinegg) ca. steierm. Fin.-Landes-Direction (Fin.-S. Dr. Jenny); E. vom 14. December 1892, ZZ. 20458, 20459, 20460 und 20640, puncto Hauszinssteuer für das Jahr 1892 von den Häusern C.-Nr. 23, 24, 126 und 127 in Donawitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat zur Bemessung der Hauszinssteuer pro 1892 für seine 4 Häuser in Donawitz in den eingebrachten Fassionen den Gesammt-Bruttozins mit 6550 fl. mit dem Bemerken einbekannt, daß hievon der dritte Theil per 2183 fl. als Entgelt für die Benützung der Gärten in Abzug zu bringen und nur die restlichen zwei Drittel per 4367 fl. zu versteuern wären. — Die Bezirkshauptmannschaft in Leoben hat von dem einbekannten Gesammtzinse den Theilbetrag per 592 fl. 40 kr. für die Gartenbenützung in Abzug gebracht und der Steuerbemessung den Rest per 5957 fl. 60 kr. nach Abzug der 30 perc. Erhaltungskosten zu Grunde gelegt.

Ueber den dagegen eingebrachten Recurs wurde von der Bezirkshauptmannschaft das im V. Abschnitte der Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse vorgezeichnete Verfahren eingeleitet, hiebei der Gesammtzinswerth der Häuser mit 6151 fl. erhoben, und hierauf mit den angefochtenen Entscheidungen der Finanz-Landesdirection die gegenüber der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft sich ergebende Abschreibung, bezw. bei den zwei Häusern C.-Nr. 126 und 127, bei welchen höhere Zinswerthe erhoben wurden, die nachträgliche Vorschreibung an nicht zahlbarer Hauszinssteuer per 17 fl. 25 kr. und 15 fl. 85 kr. angeordnet.

In der Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der Entscheidungen der Finanz-Landesdirection aus dem Grunde angefochten, weil nach der Anschauung des Beschwerdeführers die Finanzbehörde in den Fällen, in denen das Ausmaß des Wohnungszinses und das Entgelt für die Benützung des Gartens vertragsmäßig festgesetzt ist, nicht befugt sei, eine Erhöhung des als Wohnungszins stipulirten Betrages vorzunehmen und weil die Steuerbehörde II. Instanz nicht berechtigt sei, die Entscheidung I. Instanz zum Nachtheile der Partei zu ändern. — Außerdem wird die Objectivität eines Mitgliedes der Erhebungscommission und die Sachkenntniß eines nicht näher bezeichneten Sachverständigen bestritten und schließlich die Gesetzmäßigkeit der in Folge der abgeänderten Bemessungsgrundlage für die Häuser Nr. 126

und 127 von der Bezirkshauptmannschaft hinausgegebenen Nachtrags-Zahlungsaufträge für die 5 perc. Steuer angefochten.

Der V. G. Hof vermochte die Einwendungen der Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine Aenderung der Fassionen, welche von amtswegen vorgenommen wurde, und zu deren Vornahme die Finanzbehörde gemäß §§ 35 und 37 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung (Prov.-Ges.-Samml. für Steiermark, II. Theil, Nr. 118) in jenen Fällen berechtigt und verpflichtet ist, in denen der fatirte Zins auffallend gering angegeben ist. — In diesen Fällen ist den Finanzbehörden im § 43 der Instruction als einzige gesetzliche Richtschnur ein »billiges Vorgehen« vorgezeichnet, und sonach die Feststellung des der Besteuerung zu Grunde zu legenden Zinswerthes auf Grund der vorschriftsmäßig erhobenen Resultate der Erwägung und dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen. Es kann sich daher im vorliegenden Falle nicht um die Zulässigkeit der Fassionsänderung, sondern nur darum handeln, ob hierbei der gesetzlich normirte Vorgang eingehalten wurde.

In dieser Beziehung geht aus den vorgelegten Administrativacten hervor, daß die Localuntersuchung, nachdem zuvor der Hauseigenthümer im gütlichen Wege zu einer angemessenen Erhöhung der einbekannten Zinse aufgefordert worden war, unter Beiziehung zweier Hauseigenthümer des Ortes vorgenommen wurde, welche nach Würdigung der maßgebenden Verhältnisse sich hinsichtlich jeder vermietheten Wohnung dahin ausgesprochen haben, ob der einbekannte Zins billigerweise angenommen werden oder ob und um welchen Betrag derselbe zu erhöhen sei. — Es wurde sonach hier jenes Verfahren eingehalten, welches in den §§ 35—43 der cit. Instruction vorgezeichnet ist und auf Grund dessen die Finanzbehörde ermächtigt war, mit der Festsetzung der der Besteuerung zu Grunde zu legenden Miethzinse vorzugehen. — Hierbei stellt sich die Behauptung der Beschwerde, daß auf die vertragsmäßigen Abmachungen des Beschwerdeführers mit den einzelnen Miethparteien in Betreff der auf die Gartenbenützung entfallenden Beträge Rücksicht zu nehmen war, als nicht begründet dar, weil der Beschwerdeführer die Existenz und den Inhalt solcher vertragsmäßiger Abmachungen nicht nachgewiesen hat, vielmehr alle einvernommenen Parteien nur einen cumulativ für die Wohnungen und für die Gartenbenützung vereinbarten Zins angegeben haben, die Eintragungen in die Zinszahlungsbücheln der Wohnparteien aber für die Steuerbemessung nicht maßgebend sind.

Auch die Hinweisung der Beschwerde auf den Werth der Gärten als Bauplätze mußte der V. G. Hof als unzutreffend übergehen, weil es sich gegenwärtig nicht um die Verwerthung der Grundstücke als Bauplätze, sondern um ihre Benützung als Gärten handelt, und gemäß § 8 des Gebäudesteuer-Pat. vom 23. Februar 1820 (Prov.-Ges.-Samml. II. Theil, Nr. 62) und § 17 der Belehrung für die Hauseigenthümer (Prov.-Ges.-Samml. II. Theil, Nr. 118) nicht der Werth der Gärten, sondern der Zinswerth der Wohnungen zu erheben und der Steuerbemessung zu Grunde zu legen war.

Die weitere Einwendung, daß die Finanzbehörde II. Instanz durch Aenderung der Bemessungsgrundlagen bei den Häusern Nr. 126 und 127

zum Nachtheile des Beschwerdeführers eine Ungesetzlichkeit begangen hätte, konnte der V. G. Hof ebenfalls nicht als gegründet ansehen, weil die oberen Instanzen der Finanzverwaltung Kraft des ihnen zustehenden Ueberwachungsrechtes und Kraft ihrer Verpflichtung zur Wahrung der Rechte des Aerars zweifellos berechtigt sind, die von den unteren Instanzen angenommenen Bemessungsgrundlagen auf Grund von nachträglich in gesetzlicher Weise gepflogenen Erhebungen richtig zu stellen und die zum Nachtheile des Aerars vorgekommenen Bemessungen zu verbessern. — Auch die vom Beschwerdeführer gegen die Objectivität des der Localerhebung beigezogenen Mitgliedes der Gemeindevertretung und gegen die Sachkenntniß eines nicht näher bezeichneten Vertrauensmannes erhobenen Einwendungen mußte der V. G. Hof übergehen, weil diese Bedenken nicht im Laufe des Administrativ-Verfahrens und insbesondere auch nicht bei Vornahme der Localerhebung vorgebracht wurden und auch keine thatsächlichen Momente vorliegen, durch welche diese Einwendung unterstützt würde, weil ferner die Beiziehung eines Vertreters der Gemeinde zur Localerhebung überhaupt gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Dem in der Beschwerde weiters gestellten Petitum, von dem Zinserträgnisse die auf Reparaturen, Kaminfeger, Assecuranz, Brunnenbenützung und Senkgrubenreinigung entfallenden Beträge bei der Besteuerung in Abzug zu bringen, ist Seitens der Finanzverwaltung in der Hauptsache bereits durch Abzug der gesetzlichen 30 Perc. Erhaltungskosten entsprochen und was speciell die hierin nicht begriffene Benützung der Brunnen betrifft, so sind für dieselbe im vorliegenden Falle besondere Entschädigungen mit den Miethparteien nicht vereinbart worden, weshalb mit Rücksicht auf die commissionell erhobenen Zinswerthe ein weiterer Abzug auch diesfalls nicht zulässig erscheint. — Insoferne sich endlich die Beschwerde auch auf die Vorschreibung von Nachträgen per 5 Perc. Steuer durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft bezieht, konnte der V. G. Hof auf dieselbe schon aus dem Grunde nicht eingehen, weil diese Angelegenheit im administrativen Instanzenzuge noch nicht ausgetragen ist, in diesem Punkte daher nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, derzeit beim V. G. Hof nicht Beschwerde erhoben werden kann.

Nr. 7287.

1. Die auf einem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthum haftenden Renten sind ohne weitere Unterscheidung der Entstehungsart derselben unbedingt und abgesehen von den im § 4 Einkommensteuer-Patentes aufgezählten Arten des einkommensteuerpflichtigen Einkommens, Gegenstand der Einkommensteuer. — 2. Entrichtet der Rentenschuldner die Hauszinssteuer von dem Hause, auf welchen die Rente haftet, wegen der ihm zustehenden Befreiung nicht, so ist die Einkommensteuer III. Classe von dieser Rente dem Bezugsberechtigten auf Grund seines Bekenntnisses unmittelbar zu bemessen.*)

Erkenntniß vom 30. Mai 1893, Z. 1945.

Auguste Jauner Ritter v. Schroffenegg, als gesetzlicher Vertreter seiner m. j. Tochter Auguste Jauner v. Schroffenegg (Adv. Dr. Hasenöhrl) ca. n.-ö. Fin.-Landes-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4078 (Bd. XII, J. 1888).

Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 28. November 1892, Z. 48181, puncto Einkommensteuer III. Classe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf dem ganz von der Hauszinssteuer befreiten Hause C.-Nr. 775 im IX. Bezirke Wiens haftet auf Grund des Testamentes der Baronin Helene Seeburger ddto. 12. April 1889, bezw. der Pfandbestellungs-Urkunde der Universalerbin Baronin Mathilde von Popp-Böhmstetten ddto. 10. December 1891, zu Gunsten der minderj. Auguste von Jauner-Schroffenegg, das Pfandrecht zur Sicherstellung einer schuldigen lebenslänglichen Jahresrente von 600 fl. — Die Finanzbehörden haben der Bezugsberechtigten von diesem Rentenbezuge für das Jahr 1892 die Einkommensteuer III. Classe vorgeschrieben und diese Vorschreibung auf den § 13 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, den § 12 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, und den Finanz-Min.-Erlaß vom 1. Juli 1855, R. G. B. Nr. 120, begründet. — Die Beschwerde bestreitet die Steuerpflicht nach § 4 III des bezogenen Einkommensteuer-Patentes.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Der § 3 des kais. Patentes vom 29. October 1849 stellt den allgemeinen Grundsatz über den Gegenstand der Einkommensteuer dahin auf, daß alle Arten des Einkommens, das die Bewohner der unter dem Einkommensteuer-Gesetze begriffenen Länder von ihrem persönlichen Erwerbe oder *ihrem* in diesen Ländern verwendeten *Vermögen* beziehen, soweit das Gesetz keine Ausnahme macht, der Einkommensteuer unterworfen sind. — Dieser Grundsatz beherrscht also auch das im § 4 des bezogenen Patentes der Steuerpflicht nach der III. Classe unterworfene Einkommen, als welches taxativ aufgezählt erscheint: »Die Zinsen von Darlehen oder anderen stehenden Schuldforderungen, die Leibrenten und andere, den Zinsengenuß von einem Capitale vertretenden Renten, soweit diese Renten nicht in der II. Classe begriffen sind.«

Alle in dieser Gesetzesstelle aufgezählten Arten des nach der III. Classe steuerbaren Einkommens setzen als die Verwendung eines *dem Steuerpflichtigen* gehörigen Vermögens, eines Capitales voraus, als dessen Ergebniß das steuerbare Einkommen sich herausstellt und es können demnach insbesondere auch unter den im § 4, III. Classe aufgeführten, »den Zinsengenuß von einem Capitale vertretenden Renten« nur solche Rentengenüsse verstanden werden, welche durch Hingabe eines Capitales (Vermögens) erworben worden sind, also den Zinsengenuß von diesem hingegebenen Capitale (Vermögen) vertreten.

Ganz in Uebereinstimmung mit dieser Gesetzesanordnung stehen auch die in der angefochtenen Entscheidung bezogenen Bestimmungen des § 13 des cit. Patentes und des § 12 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, letztere insbesonders im Hinblicke darauf, daß auch bei dem im 2. Alinea des § 12 behandelten Einkommen, das nicht in Zinsen von Capitalien besteht, und bezüglich dessen in dem Bekenntnisse die Capitalssummen, von denen das Einkommen bezogen wird, nicht anzugeben sind, in der für eben dieses Einkommen bestimmten Rubrik VII der Fassion, der Jahresbetrag der »*zinsvertretenden* Forderung« anzuführen ist.

Wenn dagegen die Verordnung des k. k. Finanz-Min. vom 1. Juli 1855, R. G. B. Nr. 120, auch Renten, welche auf Grund von Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall oder in Folge letztwilliger Anordnung bezogen werden, der Einkommensteuer unterwirft, auch wenn diese Renten nicht den Zinsengenuß von einem Capitale vertreten, so steht diese Verfügung des Finanz-Min. in Widerspruch mit der vorgedachten Bestimmung des Einkommensteuer-Patentes und konnte daher der V. G. Hof dieser Verordnung gesetzliche Giltigkeit nicht zuerkennen.

Dagegen hatte der V. G. Hof zu erwägen, daß es sich im vorliegenden Falle um ein Einkommen der Beschwerdeführerin handelt, welches auf einer hauszinssteuerfreien Realität sichergestellt ist. — Der § 2 Einkommensteuer-Patentes bezeichnet nun als Gegenstand der Einkommensteuer das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume, dann von auf demselben haftenden Capitalien und Renten und bestimmt, daß dieses Einkommen durch den mit dem kais. Patente vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, §§ 5 und 6, angeordneten außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer und durch die dem Realitätenbesitzer ertheilte Berechtigung des Steuerabzuges von den erwähnten Capitalszinsen und Renten der Besteuerung unterzogen wird.

Die auf einem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume haftenden Renten sind sonach ohne weitere Unterscheidung der Entstehungsart derselben unbedingt und abgesehen von den im § 4 Einkommensteuer-Patentes aufgezählten Arten des einkommensteuerpflichtigen Einkommens als Gegenstand der Einkommensteuer erklärt. — Dieses Einkommen wird nun zur Steuer herangezogen entweder durch den dem Grund- und Hausbesitzer gegenüber dem Bezugsberechtigten gewährten Steuerabzug, wenn der Zahlungsschuldige den Drittelzuschlag zur Grund- und Hauszinssteuer, resp. diese Steuer (Art. III, Alinea 1 des Ges. vom 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 49, und § 12 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17) entrichtet, oder es hat zufolge des § 13 des Einkommensteuer-Patentes der Bezugsberechtigte die Rente, welche nicht durch den dem Schuldner zufolge dieses Patentes bewilligten Abzug getroffen wird, weil dem Schuldner selbst die Befreiung von der Steuer zukommt, zur Steuerbemessung nach der III. Classe einzubekennen. — Diese Bestimmung des § 13 Einkommensteuer-Patentes hat nach dem Wortlaute des vorbezogenen § 12 des Ges. vom 9. Februar 1882 durch dieses Gesetz keine Aenderung erfahren.

Da nun im vorliegenden Falle der Rentenschuldner die Hauszinssteuer von dem Hause, auf welchem die Rente der Beschwerdeführerin sichergestellt ist, wegen der ihm zustehenden Befreiung nicht entrichtet und sonach diese nach § 2 des Einkommensteuer-Patentes einkommensteuerpflichtige Rente dem Steuerabzuge seitens des Schuldners nicht unterliegt, so war nach dem Stande des Gesetzgebung die Einkommensteuer III. Classe von dieser Rente der Bezugsberechtigten auf Grund ihres Bekenntnisses unmittelbar zu bemessen.

Nr. 7288.

Die Einkommensteuer bezüglich der Zinsen von ob einem demolirten Hause intabulirten Capitales ist dem Zinsenbezugsberechtigten vorzuschreiben.

Erkenntniß vom 30. Mai 1893, Z. 1946.

Amalie Glück (Adv. Dr. Glück) ca. n.-ö. Fin.-Landes-Direction (Fin.-C. Dr. Reisch); E. vom 16. December 1892, Z. 56517, puncto Einkommensteuer III. Classe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf dem Hause C.-Nr. und Einlags-Z. 411 des VII. Bezirkes in Wien war auf Grund des Schuldscheines ddto. 20. October 1891 zufolge Bescheides des k. k. Landesgerichtes Wien vom 30. October 1891, Z. 94065, das Pfandrecht zur Sicherstellung der Darlehensforderung per 80.000 fl. sammt 6perc. Zinsen zu Gunsten der Beschwerdeführerin einverleibt. — Für die Pfandrealität war im Jahre 1891 die Hauszinssteuer vorgeschrieben, dieselbe war jedoch anläßlich der Demolirung dieses Hauses für die Zeit vom 1. August bis 31. December 1891 wieder zur Abschreibung gelangt und es war diese Realität mit Rücksicht auf § 2, Z. 5 des Ges. vom 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88, am 31. December 1891 auch nicht grundsteuerpflichtig. — Mit Rücksicht auf diese am 31. December 1891 bestandene Steuerfreiheit der Hypothek hat die Steueradministration für den I. Bezirk Wien der Beschwerdeführerin von dem Zinsenbetrage per 4800 fl. für das Jahr 1892 die Einkommensteuer nach der III. Classe in Vorschreibung gebracht und wurde mit der angefochtenen Entscheidung diese Vorschreibung aufrecht erhalten.

Nach § 12 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, zum Einkommensteuer-Patente ist für die Bemessung der Einkommensteuer III. Classe der Stand des Vermögens und Einkommens vom letzten Tage des dem Steuerjahre vorangehenden Jahres, also derzeit der Stand vom 31. December maßgebend. — Nach den vorliegenden Verhandlungsacten bestand das Haus C.-Nr. 411 des VII. Bezirkes in Wien am 31. December 1891 nicht mehr und war aus diesem Grunde, nämlich wegen Wegfalles eines hauszinssteuerpflichtigen Objectes die von diesem bestandenen Hause für das Jahr 1891 in Vorschreibung gestandene Hauszinssteuer vom 1. August 1891 an in Abschreibung gebracht worden. Die Realität E. Z. 411 des VII. Bezirkes in Wien war zu diesem Zeitpunkte lediglich eine Bauarea, welche gemäß § 2, Z. 5, des Ges. vom 24. Mai 1869, R. G. B. Nr. 88, auch der Grundsteuer nicht unterworfen war. — Am 31. December 1891 haftete daher das Darlehenscapital per 80.000 fl. der Beschwerdeführerin, bezw. der aus demselben resultirende Zinsenbezug auf einem Grundstücke, von welchem eine Realsteuer nicht zu entrichten war, daher auch die Voraussetzung für die Berechtigung des Realitätenbesitzers zum Steuerabzuge von den betreffenden Capitalszinsen nach § 2 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, folgte, indem diese Steuerabzugs-Berechtigung laut Punkt 6 des kais. Patentes vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, eine Erleichterung für jene Hausbesitzer zu bilden hat, welche durch den im Punkt 5 des letztbezogenen Patentes eingeführten außerordentlichen Drittelzuschlag zur ordent-

lichen Steuergebühr getroffen sind, welcher Drittelzuschlag also seinerseits die Entrichtung einer Steuer überhaupt zur Vorbedingung hat.

Zinsen der III. Classe aber, welche nicht durch den dem Schuldner zufolge des Einkommensteuer-Patentes bewilligten Abzug getroffen werden, müssen laut der Anordnung des § 13 Einkommensteuer-Patentes und § 12 der Vollzugsvorschrift zu demselben von dem Zinsenbezugsberechtigten durch ein Bekenntniß angegeben werden, worauf auf Grund dieses Bekenntnisses gemäß § 26 Einkommensteuer-Patentes und § 26 Vollzugsschrift zu demselben die Festsetzung des Steuerbetrages und die Ausfertigung des Zahlungsauftrages an den Steuerpflichtigen zu erfolgen hat.

Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen erschien somit die Finanzverwaltung berechtigt, von der Beschwerdeführerin, bezüglich der Zinsen von dem ob der am 31. December 1891 nicht steuerpflichtigen Realität E.-Z. 411 des VII. Bezirkes in Wien einverleibten Capitale per 80.000 fl. die Einbringung eines Einkommensbekenntnisses für das Jahr 1892 zu verlangen und auf Grund desselben mit der Vorschreibung der entfallenden Einkommensteuer an die Beschwerdeführerin vorzugehen.

Nr. 7289.

1. Zum Begriffe „Stätte" im Sinne des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62. — 2. Voraussetzungen für die Annahme eines zweiten, abgabepflichtigen, nicht in der Concession enthaltenen Ausschankes gebrannter geistiger Getränke.*)

Erkenntniß vom 30. Mai 1893, Z. 1658.

Sigmund Karplus (Adv. Dr. Wengraf) ca. Finanz-Min.; E. vom 19. December 1892, Z. 43034, puncto für die Zeit vom I. Semester 1884 bis II. Semester 1891 auferlegter Nachtragsabgabe vom Branntweinausschanke und ca. mähr. Fin.-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Bar. Ehmig); E. vom 29 Juli 1892, Z. 18346, puncto wegen unterlassener Anmeldung des Branntweinausschankes zuerkannter Geldstrafe.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer besitzt in Bautsch das Haus C.-Nr. 155, in welchem er einen Victualienhandel und den Branntweinausschank betreibt, für welchen letzteren er regelmäßig die mit 20 fl. per Semester entfallende besondere Abgabe entrichtet hat. Da der Beschwerdeführer aber diesen Ausschank im gedachten Hause in zwei Localen, von welchen das eine nach der Gasse, das andere nach dem Hofe gelegen ist, ausübt, so wurde ihm mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. December 1892, Z. 43034, die nachträgliche Entrichtung der besonderen Abgabe für eine zweite Ausschanksstätte für die beiden Semester der Jahre 1884 bis 1891 mit 20 fl. per Semester, d. i. mit 320 fl. auferlegt. Desgleichen wurde er mit dem in letzter Instanz erflossenen, gleichfalls angefochtenen Erlasse der Fin.-Landes-Direction in Brünn vom 21. Juli 1892, Z. 13205, wegen unterlassener Entrichtung der besonderen Abgabe für die zweite

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6911 (Bd. XVI, Z. 1892).

Schankstätte mit dem zweifachen Betrage der verkürzten Abgabe, d. i. mit 640 fl. bestraft.

In den Beschwerden wird eingewendet, daß nach § 6 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, ein und dieselbe Person in einer und derselben Ortschaft nur eine Concession zur Ausübung des Ausschankes oder des Kleinverschleißes gebrannter geistiger Getränke erwerben, pachten, oder als Stellvertreter übernehmen darf. — Daraus folge jedoch nicht, daß die Ausübung des Schankgewerbes auf ein einziges Schankzimmer beschränkt werden müsse.

Der Beschwerdeführer habe sein Schankgewerbe niemals an einem anderen Orte als in seinem Hause C.-Nr. 155 ausgeübt und es könne ihm nicht verwehrt werden, die Schankgäste verschiedener Kategorien in verschiedenen zu diesem Zwecke eingerichteten, räumlich jedoch zusammenhängenden Zimmern zu bedienen. Es könne daher der Ausschank von Branntwein in dem Gasthauslocale nicht als ein von dem Ausschanke in dem Kaufmannslocale verschiedener, zweiter, abgabenpflichtiger Ausschank angesehen werden Außerdem habe der Beschwerdeführer bona fide gehandelt und könne daher nicht gestraft werden.

Der Gerichtshof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben: Es ist ganz richtig, daß der § 11 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, die Abgabepflicht an die Stätte bindet, wo der Ausschank gebrannter geistiger Getränke betrieben wird und es handelt sich daher bei Beurtheilung der Legalität der angefochtenen Entscheidung zunächst um die Feststellung dieses Begriffes. — In Verbindung mit der Bestimmung des § 6 cit. Gesetzes, daß eine und dieselbe Person in einer und derselben Ortschaft nur Eine Conceision zur Ausübung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke erwerben darf, kann unter dem Ausdrucke »Stätte«, welchen der § 11 im Auge hat, im Einklange mit der allgemeinen gewerberechtlichen Terminologie nur diejenige Localität verstanden sein, in welcher die Conceision zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke ausgeübt wird.

Es handelt sich also bei der vorliegenden Frage darum, ob der Beschwerdeführer thatsächlich die Concession, welche er ja zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke erworben hat, an einem anderen Orte, an einer anderen »Stätte« ausgeübt hat, als an welcher er seine Concession auszuüben berechtigt war, woraus sich ergeben würde, daß dieser zweite Ausschank des Beschwerdeführers auch ein gesetzwidriger, unrechtmäßiger war. — Für die Beantwortung dieser Frage schienen aber dem Gerichtshof die factischen Voraussetzungen in den Acten nicht genügend klargestellt. Es liegt vor, daß dem Beschwerdeführer eine Concession für das Gastgewerbe verliehen worden ist, welche auch das Recht zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken in sich geschlossen hat und es wird nicht behauptet, daß diese Concession hinsichtlich des Locales irgendwie anders beschränkt gewesen sei, als durch die Bezeichnung des Hauses Nr. 155 in Bautsch.

Wenn es nun dabei sein Verbleiben hatte, so würde der Beschwerdeführer berechtigt sein, den Branntwein in dem ganzen Hause als der Betriebsstätte zur Ausübung seiner Concession auszuüben und könnte von einem unbefugten Vorgange in dieser Richtung nicht die Rede sein. — Allein es ergeben sich verschiedene Anhaltspunkte, welche es zweifelhaft er-

scheinen lassen, ob diese Berechtigung noch in dem Umfange besteht, daß der Sigmund Karplus thatsächlich seinen Ausschank im Sinne der Concession in dem ganzen Hause ausüben darf.

Es liegt nämlich vor, daß der Beschwerdeführer auch eine Krämerei eröffnet hat, welche eine eigene Betriebsstätte in diesem Hause hat und es wird — nicht in vollkommen übereinstimmender Weise mit der Thatbeschreibung — behauptet, daß der Branntweinschank auch in dem Betriebslocale der Krämerei ausgeübt worden sei.

Es fragt sich also hauptsächlich darum, ob der Beschwerdeführer berechtigt war, auf Grund seiner Concession den Branntwein in dem ganzen Hause ohne Beschränkung auf die Räumlichkeit auszuüben und zu diesem Ende bedarf es der Feststellung der gewerblichen Befugnisse in Hinsicht auf das Locale zur Ausübeng dieses Gewerberechtes, worüber die Acten der Bezirkshauptmannschaft den nöthigen Aufschluß geben müssen.

In dieser Richtung ist also der Thatbestand nicht entsprechend festgestellt, es erscheint namentlich auch nicht festgestellt, auf welcher Basis die Nachtragssteuer und die Strafe dem Beschwerdeführer vorgeschrieben wurde, ob nämlich auf Grund der Annahme eines zweiten unbefugten Ausschankes überhaupt oder nur wegen Verheimlichung der Eröffnung einer zweiten Betriebsstätte, zu welcher der Beschwerdeführer auf Grund seiner Concession an sich befugt war. — Nach der dermaligen Actenlage steht also der Umfang der Rechte nicht fest, welche dem Beschwerdeführer namentlich in Bezug auf das Local zur Ausübung seiner Concession erwachsen sind, weshalb der Gerichtshof die angefochtenen Entscheidungen als auf einem unvollständigen und daher ergänzungsbedürftigen Thatbestande beruhend, aufheben mußte.

Nr. 7290.

Hat eine Partei in ihrem Interesse das staatliche Aufsichtsrecht der polit. Behörde angerufen und die commissionelle Amtshandlung ausdrücklich begehrt, so hat dieselbe, wenn behördlich weder eine Gesetzesverletzung noch ein Verschulden der Gegenpartei constatirt wird, die Commissionskosten vorbehaltslos zu tragen.

Erkenntniß vom 31. Mai 18931, Z. 1943.

Franziska Patzelt ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 4. Mai 1892, Z. 3643, puncto Bezahlung von Commissionskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die gegen die Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 4. Mai 1892, Z. 3643, gerichtete Beschwerde ist — insoweit mit derselben die vom Standpunkte des staatlichen Aufsichtsrechtes erfolgte Ablehnung der von der Beschwerdeführerin begehrten Außerkraftsetzung des Beschlusses der Tschermnaer Gemeindevertretung vom 25. März 1890, betreffend die Verbauung und theilweise Verlegung des öffentlichen Fußweges Parcelle Nr. 1958, angefochten wurde — bereits mit dem h. g. Bescheide vom 24. April 1892, Z. 2784, gemäß der §§ 2 und 22 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36, ex 1876 abgewiesen worden. — Demgemäß hat diese Beschwerde nur noch insoweit, als sie gegen den die Beschwerdeführerin zur Bezahlung der Erhebungskosten per 14 fl. ver-

pflichtenden Ausspruch der angefochtenen Entscheidung gerichtet ist, den Gegenstand der h. g. Judicatur zu bilden.

Der V. G. Hof vermochte in diesem Ausspruche der Entscheidung die von der Beschwerdeführerin vermeinte Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Denn nach § 24 der Min.-Verordnung vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, sind Commissionskosten in der Regel von jener Partei zu tragen, welche durch ihr Einschreiten die Amtshandlung veranlaßt hat. — Nach Ausweis der Administrativacten hat nun im gegebenen Falle die Beschwerdeführerin in ihrem Partei-Interesse das staatliche Aufsichtsrecht der politischen Behörden angerufen und hiebei zugleich die commissionelle Amtshandlung ausdrücklich begehrt.

Das Administrativ-Erkenntniß hat jedoch weder die Verletzung eines öffentlichen Interesses, welches durch die vorgenommene Erhebung hätte gewahrt werden müssen, noch ein Verschulden der Gegenpartei constatirt, das die Bestreitung der Erhebungskosten von dieser Partei rechtfertigen würde. Es erscheint daher der in der bezogenen Min.-Verordnung in Aussicht genommene Fall, in welchem der einschreitenden Partei gegen die Gegenpartei oder einen Dritten ausnahmsweise das Regreßrecht eingeräumt wird, nicht gegeben und war daher die angefochtene Entscheidung vollauf berechtigt, die aufgelaufenen Commissionskosten der Beschwerdeführerin vorbehaltlos zur Last zu legen.

Nr. 7291.

Einer Corporation, welche nur Eine juristische Person darstellt, kommt nur Eine Wahlstimme zu, auch wenn die Steuervorschreibung auf zwei verschiedene Namen lautet.

Erkenntniß vom 31. Mai 1893, Z. 1951.

Brauberechtigte Schankbürgerschaft in Leipnik ca. Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Weißkirchen (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 23. Mai 1892, Z. 4393, puncto Streichung der Schankbürgerschaft aus der Wählerliste.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch die gepflogenen Erhebungen im Administrativverfahren wurde festgestellt, daß die seit dem Jahre 1622 in Leipnik bestehende Schankbürgerschaft, d. i. die Gesammtheit der Besitzer einer Anzahl bestimmter, gegenwärtig im Grundbuche als schankberechtigt ersichtlich gemachter Häuser, seit langer Zeit die Brauerei in Leipnik besitzt. Dies geht insbesondere aus der im alten Leipniker Grundbuche anni 1819, pag. 52, P. 32, eingetragenen Zuschrift des Magistrates der Stadt Leipnik vom 3. September 1822 zu Handen der gesammten Schankbürgerschaft hervor, mit welcher »das von der ganzen Schankbürgerschaft rechtlich besitzende, zu einem städtischen Bräuhause eingerichtete und als solches benützende Schankbürgerhaus Nr. 13, zu Handen der gesammten Schankbürgerschaft grundbücherlich zugeschreiben wurde.«

Laut des vorliegenden Grundbuchsauszuges sind die der Schankbürgerschaft gehörigen Realitäten unter den drei verschiedenen Bezeichnungen des Eigenthümers: »Leipniker Schankbürgerschaft«, »bierbrauberechtigte Bürgerschaft in Leipnik« und »Leipniker bierbrauberechtigte Bürgerschaft« eingetragen.

— Bis zum Jahre 1886 bestand, wie auch seitens der Beschwerde zugegeben wird, rücksichtlich der Verwaltung der Brauerei und der übrigen Realitäten durch die Leipniker Schankbürgerschaft, kein Unterschied.

Bei der Vollversammlung der Schankbürgerschaft in Leipnik am 5. Juli 1886 wurde die Art und Weise geregelt, wie die in eigene Regie übernommene Bierbrauerei zu verwalten sei und es wurde die Theilnahme an dem Vermögen der brauberechtigten Schankbürgerschaft in Leipnik, welches Vermögen — nach Maßgabe des Bestandes von 67 Schankbürgerhäusern — in 67 Antheile getheilt wurde, von dem Besitze von Schankbürgerhäusern in Leipnik abhängig gemacht. Bei der Vollversammlung am 1. März 1887 wurde auch für das nicht zum Brauhause gehörige Vermögen der Leipniker Schankbürgerschaft eine besondere Verwaltung eingeführt.

Hieraus geht hervor, daß vor dem Jahre 1886 eine Unterscheidung der Schankbürgerschaft als eine von der brauberechtigten Bürgerschaft verschiedene Corporation nicht stattfand und daß auch durch die späteren Beschlüsse vom 5. Juli 1886 und vom 1. März 1887 zwar eine Aenderung in der Verwaltung des Vermögens der Leipniker Schankbürgerschaft eingeführt wurde, ohne daß jedoch hiedurch eine Aenderung des Rechtssubjectes selbst, der Corporation als solcher, herbeigeführt worden wäre.

Wenn sich in der Beschwerde auf die bei der Frage der Firma-Eintragung und der Registrirungs-Verpflichtung getroffenen gerichtlichen Erledigung, nach welchem der Registrirungsauftrag gegenüber von 4 Schankbürgerhäusern nicht wirksam zu sein habe, weil sich diese an dem protokollirungspflichtigen Unternehmen nicht betheiligen, berufen wird, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß gerade durch die Eintragung im Handelsregister für Einzelfirmen, wornach Inhaberin der Firma »brauberechtigte Schankbürgerschaft Leipnik« die zur Erzeugung und zum Verschleiße von Bier und Malz als Corporation berechtigte und diese Berechtigung ausübende Gesammtheit der Schankbürgerhäuser in Leipnik (bezw. deren jeweilige Eigenthümer, deren ideelle Antheile gleiche sind) ist, die Identität der brauberechtigten und der Schankbürgerschaft Leipnik als ein und dieselbe Corporation festgestellt wird, wobei es auf die Art der Verwaltung der einzelnen Objecte weiter nicht ankommt und auch das zwischen den einzelnen Antheilnehmern etwa bestehende besondere, rein privatrechtliche Verhältniß ganz außer Betracht zu bleiben hat.

Daß die Steuervorschreibung auf zwei verschiedene Namen lautet, ist, da es sich um die Frage des Vorhandenseins der Wahlberechtigung — bezw. der hiezu außer der Steuervorschreibung erforderlichen Bedingungen — handelt, worüber die Steuervorschreibung nicht maßgebend sein kann, von keinem weiteren Belange.

Da sonach die Leipniker Schankbürgerschaft und die Firma-Inhabung »Brauerei der brauberechtigten Bürgerschaft Leipnik« ein und dieselbe Corporation, Eine juristische Person ist, so kann derselben im Grunde des § 1 letzter Absatz der Gem.-W.-Ordn. für Mähren auch nur Eine Wahlstimme zukommen. Es war sonach die Streichung der zweifach erfolgten Eintragung dieser Corporation in der Wählerliste des I. Wahlkörpers von Leipnik und die Eintragung derselben nur als Eines Wahlberechtigten gesetzlich berechtigt.

Nr. 7292.

1. Ueber den Bestand von Verpflichtungen, welche ihren Ausgangspunkt in der allgemeinen Concurrenz zur Straßenherstellung und Erhaltung finden, haben die autonomen Straßenorgane und nicht der Civilrichter zu entscheiden. — 2. Zur Frage des Bestandes eines besonderen Rechtstitels zur Erhaltung eines Gemeindeweges. (O.-Oe.)

Erkenntniß vom 31. Mai 1893, Z. 1950.

Michael Ziegler und Gen. (Adv. Dr. Beurle) ca. Landesausschuß in Linz; E. vom 28. April 1892, Z. 5115, puncto Kostenersatz für die Herstellung eines Gemeindeweges.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des österr. Landesausschusses vom 28. April 1892, Z. 5115, mit welcher die Bestätigung des Beschlusses der Gemeindevertretung Gunskirchen vom 27. December 1891, den Beschwerdeführern der Ersatz der Kosten der letzten Herstellung des Verbindungsweges von Irnharting über Lucken nach Fils an die Gemeindecasse Gunskirchen auferlegt wurde, deshalb, weil die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Annahme, daß die Beschwerdeführer nach einem zwischen ihnen und der Gemeinde Gunskirchen bestehenden Uebereinkommen zur Erhaltung des fraglichen Weges verpflichtet seien, nicht zutreffe und weil selbst, wenn ein solches Uebereinkommen wirklich vorläge, über den Rechtsbestand, Inhalt und Umfang desselben nicht die autonomen Behörden, sondern nur der Civilrichter zu entscheiden berufen wäre.

Der V. G. Hof fand zunächst die gegen die Competenz der autonomen Organe zur Entscheidung erhobene formelle Einwendung nicht begründet, weil zu der im § 14 des o.-ö. Straßengef. vom 7. December 1869, L. G. B. Nr. 30, erwähnten, auf besonderen Rechtstiteln oder Uebereinkommen gegründeten Verpflichtungen auch jene Verpflichtungen zu zählen sind, welche ihren Ausgangspunkt in der allgemeinen Concurrenz zur Straßenherstellung und Erhaltung finden, bei welchen aber der Rechtstitel öffentlichrechtlicher Natur ist, daher über den Bestand solcher Verpflichtungen jedenfalls die autonomen Straßenorgane und nicht die Gerichte zu entscheiden berufen erscheinen.

Was jedoch die meritorische Einwendung gegen den Bestand eines die Beschwerdeführer verpflichtenden besonderen Rechtstitels zur Erhaltung des fraglichen Gemeindeweges betrifft, so fand der V. G. Hof diese Einwendung begründet. — Der Landesausschuß geht in der angefochtenen scheidung von der Annahme aus, daß ein besonderes Uebereinkommen vorliege und von den Beschwerdeführern diesem Umstande auch nicht widersprochen wurde, wonach dieselben zur Erhaltung des in Frage stehenden Verbindungsweges gemäß § 14 des Straßengef. für Oberösterreich vom 7. December 1869 verpflichtet seien.

Der V. G. Hof fand jedoch diese Annahme, weil mit der Actenlage nicht übereinstimmend, nicht zutreffend. — Aus dem Berichte der Gemeindevorstehung von Gunskirchen vom 24. März 1892, Z. 102, geht vielmehr hervor, daß seit Jahren die von der Gemeinde getroffene Einführung besteht, daß gewisse Kategorien von Wegen in die Gemeinde durch

die betreffenden Grundanrainer im Robotwege hergestellt werden gegen entsprechenden Nachlaß bei der allgemeinen Robot für die übrigen öffentlichen Gemeindestraßen. — Diese Gepflogenheit findet ihre ausreichende Begründung in der Bestimmung des § 77 der o.-ö. Gem.-Ordn., bezw. des § 11 des o.-ö. Straßengesetzes, wonach dem Gemeindeausschusse das Recht zur Ausschreibung von Naturalleistungen für Gemeinde-, bezw. Straßenbedürfnisse, sowie zur Festsetzung des Vertheilungsmaßstabes eingeräumt ist.

Es ist jedoch hierin weder die Festsetzung einer besonderen Concurrenz gemäß § 10 und noch weniger eine in einem besonderen Rechtstitel oder Uebereinkommen gelegene Verpflichtung gemäß § 14 Straßengesetz zu erkennen. — Die Gemeinde konnte daher, insoferne als die jährliche Naturalleistung von den hiezu verpflichteten Gemeindemitgliedern etwa im Rückstande geblieben wäre, im Grunde des § 80 der Gem.-Ordn. in jedem Jahre die rückständige Leistung auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen und die Kosten von den Säumigen hereinbringen lassen; keineswegs kann jedoch ein besonderer Rechtstitel darin gefunden werden, die fraglichen Grundbesitzer, welche, wie aus den Berichten der Gemeindevorstehung an den Landesausschuß hervorgeht, Naturalleistungen bei dem in Frage stehenden Wege prästirten, so daß die Gemeinde selbst diesen Weg als den Verhältnissen entsprechend hergestellt bezeichnet hat (Bericht vom 3. Juni 1890, Z. 373), zur vollständigen Erhaltung und Herstellung des Weges zu verhalten und denselben allein eine Last aufzuerlegen, welche nach dem Gesetze der ganzen Gemeinde obliegt.

Wenn der Landesausschuß in der Gegenschrift bemerkt, daß seitens der Beschwerdeführer laut der Administrativacten das Vorhandensein eines Uebereinkommens mit der Gemeinde bezüglich der Erhaltung des strittigen Weges nicht bestritten wurde, wie dies aus dem Recurse vom 22. Februar 1892 angeblich hervorgehe, so ist zu bemerken, daß aus dem fraglichen Recurse die Anerkennung des Bestandes eines solchen Uebereinkommens keineswegs zu entnehmen ist, da in demselben vielmehr die Verpflichtung der Gemeinde zur Straßenherstellung behauptet und nur die Robotleistung seitens der Beschwerdeführer bei derselben gegen geringen Nachlaß bei der allgemeinen Robotleistung zugegeben und überdies noch erwähnt wird, daß sich die Beschwerdeführer den Anordnungen der Gemeinde niemals widersetzt haben.

Daß übrigens die Gemeinde selbst in der bisherigen Art der Straßenherstellung, bezw. Naturalleistung kein bestehendes Uebereinkommen erblickt, ist daraus ersichtlich, daß dieselbe in dem Berichte vom 24. März 1892 erwähnt, daß seitens der Gemeinde in der Zukunft der Weg durch allgemeine Gemeinderobot hergestellt und sonach den Beschwerdeführern die bisherige Begünstigung entzogen werden wird, welcher einseitige Vorgang aber, wenn dem bisherigen Modus ein Uebereinkommen zu Grunde läge, nicht statthaft sein könnte.

Nr. 7293.

Verpflichtung zur Zahlung des Straßenconservirungs-Pauschales wovon abhängig; Verfahren hiebei. (Böhmen.)*)

Erkenntniß vom 31. Mai 1893, Z. 1944.

Firma Josef Silberstern & Söhne (Adv. Dr. Bruckner) ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 22. Juni 1892, Z. 23893, puncto Wegerhaltungspauschale.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen, auf die Bestimmung des § 3 des böhmischen Landesgesetzes vom 2. April, Nr. 32, gestützten Entscheidung, mittelst welcher die Firma Josef Silberstern und Söhne, Holzhandlung in Golč-Jenikau, zur Entrichtung eines Wegerhaltungspauschales von 45 fl. an die Gemeinde Groß- und Klein-Skalitz für die Jahre 1888, 1889 und 1890 verhalten wurde, liegt nach Ausweis der Administrativacten und der Gegenschrift die Thatbestandsannahme zu Grunde, daß durch die Holzverfrachtung der Firma aus dem Klein-Skalitzer Waldreviere zur Eisenbahnstation Kuttenberg-Sedlez, die Gemeindewege in der Länge von 2500 Meter im hohen Grade abgenützt worden seien.

Der V. G. Hof vermochte vorerst in den von der Beschwerde gerügten Umständen, daß der Gemeindeausschuß entgegen der bezogenen gesetzlichen Bestimmung seiner Forderung auf Zahlung des Wegerhaltungspauschales der beschwerdeführenden Firma gegenüber die Form einer Entscheidung gab und daß die angefochtene Entscheidung des böhmischen Landesausschusses dieser Firma lediglich in Abschrift zugestellt wurde, eine die Beschwerdeführerin irgendwie beeinträchtigende Außerachtlassung wesentlicher Formen des Administrativ-Verfahrens nicht zu erkennen. — Denn die Entscheidung des Landesausschusses stellt sich ihrem Inhalte und ihrer Form nach keineswegs als eine Entscheidung in II. Instanz dar, sondern läßt vielmehr entnehmen, daß der Landesausschuß bei Festsetzung der Pauschalsumme durchaus selbstständig vorgegangen sei. Ebenso ergibt sich aus dem der Beschwerde zuliegenden Intimate dieser Entscheidung, daß deren Abschrift durch die derselben Indorso beigefügten Verständigungsklausel des Bezirksausschusses beglaubigt erscheint, somit als eine einfache Abschrift nicht angesehen werden kann.

Ingleichen konnte der V. G. Hof darin, daß die Unternehmung der beschwerdeführenden Firma in Golč-Jenikau, also nicht im Bezirke Kuttenberg gelegen ist, einen die rechtliche Verpflichtung dieser Firma zur Entrichtung des von ihr verlangten Wegerhaltungspauschales ausschließenden Umstand nicht erblicken, da aus dem Wortlaute des § 3 des Ges. vom 2. April 1867 nicht gefolgert werden kann, daß die Verpflichtung zur Zahlung dieses Pauschales davon abhänge, daß der Frachtenverkehr in dem Werke selbst seinen Anfang oder Endpunkt finde, das heißt, daß ein solches Pauschale nur dann eingehoben werden dürfe, wenn der Wagenverkehr — ohne jede Umladung — unmittelbar bis zum Werke sich vollzieht. Die im Gesetze gebrauchten Worte »von und zu einem großen Industrie-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3516 (Bd. XI, J. 1887).

ober Kohlenwerke und dergleichen« haben nach dem Zusammenhange vielmehr nur die Bedeutung, daß durch sie das Werk, welches den ungewöhnlichen Verkehr veranlaßt, sei es durch Frachten, welche von ihm ausgeführt oder aber zu ihm zugeführt werden, die Bezeichnung erfahren soll und es erscheint demnach die Bestimmung der erwähnten Gesetzesstelle »für den Verkehr eines solchen Werkes« gegeben und sind eben die Besitzer solcher Werke als diejenigen anzusehen, welchen nach dem gesetzlichen Wortlaute die Pflicht zur Leistung des Pauschalbetrages obliegt.

Wenn nun die beschwerdeführende Firma einen Theil des Klein-Skalitzer Waldrevieres thatsächlich in der Absicht acquirirt haben sollte, um denselben abzuholzen und über das gewonnene Holzmaterial zu ihren Geschäftszwecken zu verfügen, erschiene dieses Waldrevier in Hinsicht auf die sich in demselben vollziehende geschäftliche Thätigkeit der Firma als ein Theil der Unternehmung derselben und hätte demnach die sich zwischen diesem Waldtheile und dem Bahnhofe etwa vollziehende Verfrachtung als ein Verkehr von der Unternehmung in Betracht zu kommen.

Dem ungeachtet war jedoch der V. G. Hof im Hinblicke auf die weiteren Einwendungen der Beschwerde nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet zu erkennen. — Denn die Administrativacten geben darüber, ob der Festsetzung des Pauschalbetrages im Entscheidungswege der vom Gesetze verlangte Vergleichsversuch zwischen der Gemeinde und der beschwerdeführenden Firma vorhergegangen ist, keinen Aufschluß und lassen auch nicht entnehmen, ob die in dem gemeindeämtlichen Berichte vom 26. Jänner 1892, Z. 10, enthaltenen, im Wesentlichen zwar vom Bezirksausschusse und der Bezirkshauptmannschaft bestätigten Daten über die verfrachteten Holzquantitäten, die Länge der benützten Gemeindewege und deren hochgradige Abnützung der beschwerdeführenden Firma vorgehalten und derselben Gelegenheit zur Widerlegung geboten wurde.

Da nun diese Firma sowohl im Administrativ-Verfahren (Eingabe an den Landesausschuß de präs. 6. December 1891), als auch in der vorliegenden Beschwerde die Vornahme eines Vergleichsversuches in Abrede stellt, jedweden Verkehr ihrerseits auf den Skalitzer Gemeindewegen negirt und die gesetzliche Länge dieser Wege bestreitet, war die Vornahme von Sicherstellungen in dieser Beziehung und die Vernehmung der Beschwerdeführerin über die Parteiangaben der Gemeinde jedenfalls erforderlich und da dies unterblieben ist, erscheint der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand ergänzungsbedürftig und das Administrativ-Verfahren selbst mangelhaft.

Nr. 7294.

Für die Verlängerung eines Gemeindejagdpachtvertrages ist der Bestand des Vertrages eine nothwendige Bedingung und kann ein Antrag auf Verlängerung eines bestehenden Pachtvertrages während des Bestandes desselben jederzeit gestellt und von der politischen Bezirksbehörde nach freiem Ermessen in Erwägung gezogen werden.
(Tirol.)

Erkenntniß vom 2. Juni 1893, Z. 1965.

Alois Hepperger und Gemeinden Absam und Baumkirchen ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Rukawina v. Liebstadt); E. vom 20. Juli 1892, Z. 12334, puncto Verpachtung der Gemeindejagd.

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit den Erkenntnissen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 24. December 1889, Z. 16369, und vom 19. Juni 1890, Z. 16087, wurden jene Verträge genehmigt, womit Christof Hummel als Ersteher und Pächter der Gemeindejagden von Absam und Baumkirchen seine Pachtrechte an Alois Hepperger abtrat, und zwar im Einverständnisse mit den betheiligten Gemeinden, welche letzteren zugleich die mit Hummel bestehenden Pachtverträge, in welche nun Hepperger an Hummels Stelle getreten war, bis zum Jahre 1910 verlängerten. — Nachdem die k. k. Statthalterei zu Innsbruck anläßlich eines in einer anderen Sache eingebrachten Recurses zur Kenntniß der erwähnten Verträge gekommen war, fand sie dieselben mit ihren Entscheidungen vom 7. Mai 1891, Z. 27566 und 27.567, zu annulliren und das ursprünglich zwischen Hummel und den Gemeinden geschaffene Rechtsverhältniß hinsichtlich der Gemeindejagden als noch zu Recht bestehend zu erklären, wogegen das k. k. Ackerbau-Min. laut Entscheidung vom 20. Juli 1892, Z. 12334, über Recurs sämmtlicher Betheiligten die aufgehobenen Erlässe der k. k. Bezirkshauptmannschaft, insoweit mit denselben die Ueberlassung der betreffenden Gemeindejagden von Christof Hummel an Alois Hepperger gemäß § 12 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, genehmigt worden war, zwar wieder in Kraft setzte, jedoch die gleichzeitig mit diesen Erkenntnissen ausgesprochene Verlängerung der Pachtverträge bis zum Jahre 1910 von amtswegen zu beheben fand.

Gegen den letzteren Punkt der Min.-Entscheidung richtet sich die Beschwerde des Alois Hepperger und der Gemeinden Absam und Baumkirchen. Der V. G. Hof fand dieselbe gesetzlich gerechtfertigt auf Grund folgender Erwägungen: Durch die längst rechtskräftigen Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft, bezw. durch die politische Genehmigung der vorbezeichneten Verträge sind zwischen den Betheiligten neue Rechtsverhältnisse entstanden und von den einzelnen Vertragsparteien Rechte erworben worden, weshalb eine Aufhebung oder Modification dieser Erkenntnisse seitens der Behörden nur in dem Falle von amtswegen Platz greifen konnte, wenn gesetzliche Gründe für ein solches Eingreifen der Behörden vorlagen.

Das k. k. Ackerbau-Min. findet einen solchen gesetzlichen Grund in den §§ 2 und 10 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852 gegeben und deducirt aus diesen Gesetzesstellen, daß eine nach § 10 ausnahmsweise statthafte Pachtverlängerung erst in jenem Zeitpunkte in Erwägung gezogen und gestattet werden könne, wo sonst die gemäß § 2 als Regel geltende öffentliche Versteigerung eingeleitet werden müßte, d. h. zur Zeit des Ablaufes des in Frage kommenden Pachtvertrages, und dies umsomehr, als es nicht möglich sei, in vorhinein zu beurtheilen, ob die für eine solche ausnahmsweise Gestattung fraglichen Voraussetzungen einer dem Gesetze vollkommen entsprechenden Jagdausübung wirklich vorliegen werden.

Nun ist es allerdings richtig, daß für die Verpachtung der Gemeindejagden im § 2 die öffentliche Versteigerung als Regel bestimmt erscheint und daß nur ausnahmsweise nach § 10 es in das freie Ermessen der politischen Bezirksbehörde gestellt wird, die Verlängerung von bereits be-

stehenden Pachtverträgen auszusprechen; allein es läßt sich in diese Gesetzesvorschriften keineswegs der Sinn hineinlegen, daß eine solche Verlängerung nur im Zeitpunkte des Ablaufes des Pachtvertrages in Erwägung gezogen und bewilligt werden könne. — Der § 10, welcher von der Verlängerung bestehender Pachtverträge spricht, setzt nur voraus, daß der zu verlängernde Vertrag noch nicht abgelaufen sein darf.

Da also das Gesetz einen bestehenden Vertrag als nothwendige Bedingung für eine Verlängerung voraussetzt, über den Zeitpunkt eines Antrages auf Verlängerung aber und über die Dauer einer solchen absolut keine Bestimmung enthält, so muß folgerichtig geschlossen werden, daß ein Antrag auf Verlängerung eines bestehenden Pachtvertrages während des Bestandes desselben jederzeit gestellt und von der politischen Bezirksbehörde nach freiem Ermessen in Erwägung gezogen werden kann. — Dagegen läßt sich auch nicht einwenden, daß die Voraussetzungen einer gesetzmäßigen Jagdausübung sich nicht im Vorhinein beurtheilen lassen, weil diese Voraussetzungen eben zu jeder Zeit sowohl während der ursprünglichen Pachtung als auch während der allfälligen Verlängerung vom Jagdpächter im Sinne der cit. Verordnung sowie des Jagdpatentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, bei Vermeidung des Verlustes des Jagdrechtes erfüllt und von den politischen Behörden in ihrem fortwährenden Bestand überwacht werden müssen

Nr. 7295.

Ist die Inanspruchnahme von Arbeits- und Naturalleistungen für eine Wegesherstellung vom Gemeindeausschusse rechtskräftig angeordnet, die Prästirung aber der auferlegten Leistungen von den Verpflichteten unterlassen worden, dann sind die Kosten für die zwangsweise bewirkten Leistungen von den säumigen Verpflichteten durch die politischen Behörden einzubringen.

Erkenntniß vom 2. Juni 1893, Z. 1954.

Josef Reißer und Gen. ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 20. Jänner 1892, Z. 1217, puncto Wegherstellung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren der Beschwerdeführer um Befreiung von der ihnen mit dem gemeindeämtlichen Auftrage vom 17. Juni 1891 auferlegten Bestreitung der Kosten einer Wegesherstellung darum abgelehnt, weil die bezügliche Herstellung im Auftrage der politischen Behörde auf Kosten der Beschwerdeführer erfolgte, diese letzteren aber mit dem rechtskräftigen Gemeindebeschlusse vom 7. November 1889 zur Bewirkung dieser Herstellungen verpflichtet worden waren.

Die Beschwerde macht gegen diese Entscheidung geltend, daß der Abspruch über die Bedeckung der Kosten einer Wegesherstellung lediglich den autonomen Behörden zustehe und die politische Behörde nur berechtigt sei, die Instandsetzung von Wegen von der Gemeinde in Anspruch zu nehmen, jedoch nicht befugt sei, darüber zu entscheiden, wer die diesfälligen Kosten zu tragen habe. Weiter wendet die Beschwerde ein, daß die in Frage stehenden Kosten nach § 78 der böhm. Gem.-Ordn. von den Interessenten, nicht aber von der Gemeinde, bezw. den Gemeindemitgliedern zu tragen seien, da der hergestellte Weg ein bloßer Feldweg ist.

Nach Ausweis der Administrativacten ist die Herstellung des Verbindungsweges zwischen Molgau, Stahlmühle und Pössigkau unter Inanspruchnahme von Arbeits- und Naturalleistungen der Beschwerdeführer von dem Gemeindeausschusse in Molgau mit dem Beschlusse von 7. November 1891 rechtskräftig angeordnet, die Prästirung der den Beschwerdeführern auferlegten Leistungen aber von diesen unterlassen worden. — Ueber Ansuchen der Gemeinde Molgau vom 1. Mai 1890, Nr. 20, und vom 17. Juli 1890, Nr. 23, hat nun die Bezirkshauptmannschaft Tachau mit dem Erlasse vom 29. Mai 1890, Z. 6798, vorerst die nachdrückliche Verhaltung der Beschwerdeführer zur Bewirkung der ihnen zugewiesenen Wegesherstellungen und nachdem diese erfolglos blieb, mit dem Erlasse vom 22. Juli 1890, Z. 10291, die zwangsweise Durchführung der bezüglichen Herstellungen auf Kosten der verpflichteten Beschwerdeführer angeordnet. Diese Herstellungen sind denn auch von der Gemeinde Molgau thatsächlich bewirkt und die aufgelaufenen Kosten per 30 fl. und 10 fl. auf Grund der bezirkshauptmannschaftlichen Anordnung mit dem gemeindeämtlichen Zahlungsauftrage vom 17. Juni 1891 den Beschwerdeführern zur Last gelegt worden.

Aus dem Vorausgeschickten ergibt sich also, daß die Verpflichtung zur Bewirkung der fraglichen Wegesherstellungen den Beschwerdeführern nicht von der politischen Behörde, sondern von der competenten Gemeinde rechtskräftig auferlegt wurde und daß die Ingerenz der politischen Behörde nur zu dem Zwecke erfolgte, um den bezüglichen Gemeindebeschluß im Sinne des § 5 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, gegen die Beschwerdeführer zwangsweise durchzuführen, bzw. die von denselben verweigerte Leistung bewerkstelligen zu lassen. Nach der bezogenen Verordnung sind aber die Kosten für die derart bewirkten Leistungen von den politischen Behörden von den säumigen Verpflichteten einzubringen, wie dies mit dem gemeindeämtlichen, auf die Weisung der politischen Behörde gestützten Zahlungsauftrage beabsichtigt und schließlich von der politischen Behörde im Executionswege auch thatsächlich bewirkt wurde.

Bei dieser Sachlage war daher der Landesausschuß allerdings außer Stande, die Beschwerdeführer von dem Ersatze der fraglichen Kosten zu befreien und erscheinen daher die diesfälligen Einwendungen der Beschwerdeführer ebenso wie die aus der behaupteten Eigenschaft des hergestellten Weges gegen ihre Zahlungspflicht erhobene Einstreuung, letztere darum belanglos, weil die Instandsetzung des bezüglichen Weges unter Heranziehung der Beschwerdeführer zu Natural- und Arbeitsleistungen sich auf den bereits rechtskräftigen Gemeindebeschluß vom 7. November 1889 stützt.

Nr. 7296.

1. Für Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses ist nur die im Bezirksvertretungsgesetze und nicht jene in der Gemeindeordnung präcisirte Frist maßgebend. (Böhmen.) — 2. Eine Berufungsfallfrist ist nur dann gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der kritischen Zeit am vorgeschriebenen Orte einlangt.

Erkenntniß vom 2. Juni 1893, Z. 1953.

Emilian Fischer ca. böhm. Landesausschuß; E. vom 30. Juni 1892, Z. 24831, puncto Recursfristversäumniß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Berufung des Beschwerdeführers gegen das Erkenntniß des Bezirksausschusses vom 13. April 1892, Z. 315, welches ihn zum Erlage eines Wasserzinses von dem Miethzinse einer leer stehenden Wohnung seines Hauses an die Gemeinde Pilsen verpflichtete, aus dem formalen Grunde des Fristversäumnisses zurückgewiesen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung die vom Beschwerdeführer vermeinte Gesetzwidrigkeit zu erkennen. Denn die vom Beschwerdeführer bezogene Bestimmung des § 99 der böhm. Gem.-Ordn. ist nur für Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses maßgebend, indeß auf Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses die ganz präcise Anordnung des § 77 des Bezirksvertretungs-Ges. vom 26. Juli 1864, L. G. Bl. Nr. 27, allein anwendbar ist, nach welcher Berufungen gegen Beschlüsse dieser beiden Körperschaften binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden 14tägigen Fallfrist beim Bezirksausschusse zur weiteren Vorlage einzubringen sind.

Da nun der Beschwerdeführer selbst zugibt, daß ihm das bezogene Erkenntniß des Bezirksausschusses am 9. Mai 1892 zugestellt wurde, hatte die im erwähnten § 77 festgesetzte 14tägige Fallfrist mit dem 23. Mai 1892 ihr Ende erreicht und konnte daher die Berufung des Beschwerdeführers gegen dieses Erkenntniß nur dann als fristgerecht eingebracht angesehen wurden, wenn sie bis zu diesem Tage bei dem zur Empfangnahme gesetzlich designirten Bezirksausschusse eingelangt wäre. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu. Denn Beschwerdeführer hat zwar seine Berufung allerdings schon am 22. Mai 1892, also noch innerhalb der gesetzlichen Fallfrist, jedoch nicht beim Bezirksausschusse, sondern beim Gemeindeamte eingebracht, welches diese Berufung auch thatsächlich dem Bezirksausschusse vorlegte, allein der bezügliche Vorlagsbericht vom 31. Mai 1892, Z. 5865, ist, wie schon dessen Datum zeigt, erst nach Ablauf der gesetzlichen Fallfrist, u. zw. am 9. Juni 1892 sub Nr. Exh. 859 beim Bezirksausschusse eingelangt.

Da nun eine Berufungsfallfrist nur dann gewahrt erscheint, wenn die Berufung innerhalb der kritischen Zeit am vorgeschriebenen Orte einlangt, fällt dem Beschwerdeführer, welcher seine Berufung nicht am richtigen Orte einbrachte, ein Verschulden zur Last, dessen Consequenz er zu tragen hat.

Demgemäß war der Landesausschuß auf Grund des § 77 des Bezirks-Vertretungs-Ges. vollauf berechtigt, die Berufung des Beschwerdeführers gegen das Erkenntniß des Bezirksausschusses, ohne auf das Meritum der Sache einzugehen, aus dem formalen Grunde des Fristversäumnisses zurückzuweisen.

Nr. 7297.

Die Wirkung der Legitimation eines unehelich geborenen Kindes auf die Erwerbung der Heimatszuständigkeit hat nicht erst die Berichtigung der Geburtsmatrik zur Voraussetzung.

Erkenntniß vom 3. Juni 1893, Z. 1654.

Stadtgemeinde Mies ca. Statthalterei in Prag (M.-R. Dr. Ritter v. Helm); E. vom 12. Mai 1892, Z. 127309, puncto Heimatsrecht des Franz Floßmann.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Franz Seraph. Floßmann — dessen Heimatrecht strittig ist — war ursprünglich in der Matrik des Pfarramtes Schörfling als ein am 8. Mai 1852 geborener unehelicher Sohn der Antonia Maier verzeichnet; in Folge Erlasses der k. k. o.-ö. Statthalterei vom 18. April 1891, Z. 5544, wurde bewilligt, daß bei der Matrikulirung des genannten Kindes eingetragen werde, ad 1 in der Rubrik »Vater« die Worte: »Floßmann Wenzel Klemens, Tagarbeiter in Mies Nr. 45, ehelicher Sohn des verstorbenen Wenzel Floßmann, Bäckermeisters in Mies, und der Katharina geborene Kriesch,« und ad 2 daß »Franz Seraphin Floßmann durch die laut Trauungsscheines des Pfarramtes Mies am 10. Februar 1860 nachgefolgte Verehelichung seiner Eltern legitimirt wurde.« Nachdem das Bürgermeisteramt der beschwerdeführenden Gemeinde Mies unterm 8. October 1891, Z. 3073, bestätigt hatte, daß Wenzel Klemens Floßmann zur Zeit seiner Verehelichung am 19. Februar 1860 das Heimatsrecht in der Stadt Mies besaß, wurde mit dem angeführten Erlasse der k. k. böhm. Statthalterei das Erkenntniß I. Instanz, wornach der im Jahre 1852 geborene Franz Floßmann in der Stadtgemeinde Mies heimatsberechtigt ist, bestätigt.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. Nach § 161 a. b. G. B. tritt die Wirkung der Legitimation, daß das legitimirte Kind unter die ehelichen zu rechnen ist, als eine unmittelbare Folge der Eheschließung ein, und ist diese Consequenz durch eine vorausgegangene Berichtigung der Matriken keineswegs bedingt. — Diesemnach war gegebenenfalls Franz Seraphin Floßmann schon am Tage der Verehelichung seiner Eltern, d. i. am 19. Februar 1860, legitimirt worden und folgte nach § 36 des kais. Patentes vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, sofort der Zuständigkeit seines Vaters, welche der Letztere zugestandenermaßen damals in Mies besaß.

Die Behauptung der Beschwerde, daß die Wirkung der Legitimation erst vom Zeitpunkte der Berichtigung der Matrik beginne, ist gesetzlich nicht gerechtfertigt, wie denn auch der Begriff der Legitimation und deren Wirkungen nach dem Civilrechte zu beurtheilen sind. — Die Berufung der Beschwerde auf § 44, l. c. ist nicht am Platze, da eine Veränderung im Heimatrechte des Vaters im vorliegenden Falle gar nicht in Frage steht, Franz Seraphin Floßmann aber durch die Verehelichung seiner Mutter sofort die Eigenschaft eines ehelichen Kindes erlangte, daher dieser Fall nicht mehr unter § 44, Abs. 3 l. c. begriffen sein kann.